Abdolreza Scheybani

Handwerk und Kleinhandel in der Bundesrepublik Deutschland

Studien zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 48

R. Oldenbourg Verlag München 1996

Abdolreza Scheybani

Handwerk und Kleinhandel in der Bundesrepublik Deutschland

Sozialökonomischer Wandel
und Mittelstandspolitik
1949–1961

R. Oldenbourg Verlag München 1996

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Scheybani, Abdolreza:
Handwerk und Kleinhandel in der Bundesrepublik Deutschland
: sozialökonomischer Wandel und Mittelstandspolitik 1949 –
1961 / Abdolreza Scheybani. – München : Oldenbourg, 1996
(Studien zur Zeitgeschichte ; Bd. 48)
Zugl.: München, Univ., Diss., 1992/93
ISBN 3-486-56162-6
NE: GT

© 1996 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München
Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf, München
Satz: primustype Hurler GmbH, Notzingen
Druck und Bindung: R. Oldenbourg, Graphische Betriebe, München

ISBN 3-486-56162-6

Inhalt

Vorwort 9

Einleitung 11

I. Wirtschaftlicher Strukturwandel und ökonomisches Verhalten 23

1. Wirtschaftlicher Struktur- und Funktionswandel im Handwerk 24
   Entwicklung des Betriebsbestandes, der Beschäftigtenzahl und der Betriebsgröße (24) – Das Handwerk in der Volkswirtschaft - eine quantitative Bestandsaufnahme (30) – Die Veränderung der Branchenstruktur (32) – Kontextbedingungen des branchenstrukturellenWandels (35) – Spezialisierung oder Diversifikation? Zum innerbetrieblichen Funktionswandel im Handwerk (43) – Rationalisierung im Handwerk (46) – Zwischenbetriebliche Rationalisierung (57) – Zusammenfassung (59)
2. Wirtschaftlicher Strukturwandel im Einzelhandel 61
   Entwicklung des Betriebsbestandes, der Betriebsgröße und der Branchenstruktur (61) – Die Expansion der nichtmittelständischen Betriebsformen (67) – Bestimmungsgründe der betriebsformenspezifischen Entwicklung (71) – Zwischenbetriebliche Kooperation (75) – Zum innerbetrieblichen Funktionswandel im Facheinzelhandel (78) – Zusammenfassung (87)
3. Ökonomische Einstellungen und Verhaltensweisen der mittelständischen Betriebsinhaber 88
   Einstellungen der Mittelständler zu wirtschaftsliberalen Werten (89) – Wirtschaftsmentalität und betriebswirtschaftliche Modernisierung am Beispiel des betrieblichen Rechnungswesens und der betrieblichen Preispolitik (95)

II. Der gewerbliche Mittelstand in der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft“ .. 113

1. Materielle Lebensbedingungen 115
   Die Einkommenslage im Handwerk (115) – Die Einkommenslage im Einzelhandel (120) – Vermögensungleichheit (122)
2. Charakteristische Merkmale der mittelständischen Lebensform 126
   Zum sozialökonomischen Stellenwert der Familie in Handwerk und Einzelhandel (126) – Betriebsvererbung (133) – Arbeit und Freizeit (136) – Wohnqualität und Konsumgüterausstattung (140) – Soziale Beziehungen der selbständigen Handwerker und Einzelhändler (144)
3. Intergenerationelle berufliche Mobilität 160
   Soziale Herkunft (160) – Intergenerationelle berufliche Auf- und Abstiegsmobilität (166)
4. Das soziale Prestige der Mittelständler – Fremdwahrnehmung und Selbsteinschätzung 168
5. Selbständige Vertriebene und SBZ-Flüchtlinge in Handwerk und Einzelhandel 173
6. Weibliche Betriebsinhaber im gewerblichen Mittelstand 175
7. Zusammenfassung 177

III. Staat und Verbände als Gestalter der Mittelstandspolitik 181

1. Die mittelstandspolitische Programmatik der Parteien in den ersten Nachkriegsjahren 181
SPD (181) – CDU/CSU und FDP (184)

2. Organisatorisch-institutionelle Bedingungen der Handwerks- und Einzelhandelspolitik 189
Der Wiederaufbau der Handwerksorganisation (190) – Der Wiederaufbau der Einzelhandelsorganisation (211) – Interessenvertreter des Handwerks und des Einzelhandels im Bundestag (222) – Die Institutionalisierung mittelstandsspezifischer Interessen in Parteien und Parlament (226) – Gewerblicher Mittelstand und Ministerialbürokratie (235)

3. Gewerbefreiheit oder Beschränkung des Marktzugangs? Die Gewerbe- und Berufszulassung in Handwerk und Einzelhandel 238
Die Regelung der Gewerbezulassung von 1945 bis zur Gründung der Bundesrepublik (240) – Die Verankerung des Großen Befähigungsnachweises in der Handwerksordnung von 1953 (248) – Die gesetzliche Regelung der Berufszugangsvoraussetzungen im Einzelhandel (262) – Die Bundesverfassungsgerichtsurteile zu den Zugangsbeschränkungen in Handwerk und Einzelhandel (270) – Die ökonomischen Auswirkungen der Zulassungsbeschränkungen (274)

4. Der gewerbliche Mittelstand während der Gründungskrise der Bundesrepublik 280
Benachteiligung des gewerblichen Mittelstandes durch den Staat? (282) – Der Mittelstandsblock: Entstehung und Entwicklung in den Jahren 1951 bis 1953 (305) – Die Diskussion über die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates aus der Sicht des gewerblichen Mittelstandes (318) – Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 als Indiz für den beginnenden Wandel in der staatlichen Mittelstandspolitik (321) – Der Konflikt zwischen Klein- und Großbetrieben im Einzelhandel – zur Genese des Expansionsstoppabkommens von 1952 (328)

5. Mittelstandsförderung auf dem Gebiet der Steuer- und Kreditpolitik 1953–1961 335
Steuerliche Verschonungssubventionen (335) – Leistungssubventionen (349)

6. Mittelstandsrelevante Aspekte der Preis- und Wettbewerbspolitik 369
Staatliche Preislenkung (369) – Preisbindung der zweiten Hand (379) – Sonstige mittelstandsrelevante Bestimmungen des Kartellgesetzes (383) - Zur Veränderung der Wettbewerbsbedingungen zwischen Konsumgenossenschaften und mittelständischem Einzelhandel (387) – Das Gesetzesprojekt gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel (394) – Schwarzarbeitsgesetz (401) – Ladenschlußgesetz (406) – Renaissance des Mittelstandsprotektionismus? Die politischen Reaktionen auf die zunehmende Konzentration im Einzelhandel (414) – Zusammenfassende Deutung (419)

7. Der gewerbliche Mittelstand im Sog von Gewerkschaften und Industrie: Der Einfluß der nichtstaatlichen Sozialpolitik auf die Wettbewerbsbedingungen der Klein- und Mittelbetriebe 422
Handwerk (422) – Nachwuchsproblematik, Lohnpolitik und Arbeitszeitverkürzung im Einzelhandel (442)

8. Staatliche Sozialpolitik und gewerblicher Mittelstand 448
Die Bedingungen der Lehrlingshaltung als Gegenstand der Gesetzgebung (449) – Die Auseinandersetzungen um die Alterssicherung der selbständigen Handwerker in den 50er Jahren (467) – Die Rolle des gewerblichen Mittelstandes bei der Gestaltung der Kindergeldgesetzgebung (485) – Auf dem Weg zu einer mittelständischen Sozialpolitik? (492)

9. Die Interessendurchsetzungsstrategie der Mittelstandsverbände im Wandel 498

IV. Zusammenfassende Schlußbetrachtung 507

Quellen und Literatur 527
A. Ungedruckte Quellen 527

B. Gedruckte Quellen 528

C. Forschungsliteratur 531

Abkürzungen 555

Personenregister 557

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 1992/93 von der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie wurde durch ein Graduiertenstipendium des Freistaates Bayern maßgeblich gefördert.

Besonderen Dank möchte ich meinem akademischen Lehrer und Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Hockerts aussprechen. Seine individuelle Betreuung, verbunden mit einem hohen Maß an akademischer Freiheit und intellektueller Toleranz, war eine wesentliche Grundlage für das Gelingen dieser Arbeit. Herrn Professor Dr. Gerhard A. Ritter danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie für mannigfaltige fachliche Anregungen während Studium und Promotion. Ohne die keineswegs selbstverständliche Kooperationsbereitschaft von Ursula Beyenburg-Weidenfeld, die mir die Ergebnisse ihrer Dissertation frühzeitig zugänglich machte, wäre die Arbeit in der vorliegenden Form nicht denkbar gewesen. Dank schulde ich zudem Erwin Schumann für seine kritischen Anregungen zum sozialpolitischen Teil meiner Studie. Dierk Hoffmann, Dieter Pohl und Andreas Ostermeier danke ich für die Unterstützung und die Geduld, die sie mir als fachliche „Sparringspartner" und Freunde entgegengebracht haben.

Mein Dank gebührt schließlich auch dem Institut für Zeitgeschichte, das die Drucklegung der Arbeit durch die Aufnahme in die Reihe „Studien zur Zeitgeschichte" ermöglicht hat.

Dieses Buch widme ich meinem verstorbenen Vater und meiner Mutter.

Einleitung

1. Themenstellung, methodologischer Ansatz und Aufbau der Studie

Thema der vorliegenden Arbeit ist die Geschichte des gewerblichen Mittelstandes in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum von 1949–1961. Dabei werden verschiedene Forschungsgegenstände in den Blick genommen: Zum einen soll die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der selbständigen Handwerker und Kleinhändler, die die Kerngruppen des gewerblichen Mittelstandes bildeten[1], nachgezeichnet werden. Zum anderen geht es um die Analyse der staatlichen und verbandlichen Mittelstandspolitik in den 50er Jahren. Die Untersuchung umfaßt mithin die Dimensionen der Wirtschaft und Gesellschaft, der Politik und Kultur. Das allgemeinste Erkenntnisinteresse richtet sich auf den Wirkungszusammenhang von sozialökonomischem Wandel und staatlich-verbandlichen Interventionen. Es gilt, die zentralen Determinanten der Entwicklung des gewerblichen Mittelstandes herauszuarbeiten und hinsichtlich ihrer Geschichtsmächtigkeit zu gewichten.

Dieses Erkenntnisziel schlägt sich in der Gliederung der Studie nieder. Die ökonomischen und sozialen Veränderungen der mittelständischen Berufsgruppen werden zunächst unabhängig von staatlich-politischen Beeinflussungsversuchen untersucht (Teile I und II). Im Rahmen des „flächendeckenden" Grundansatzes der Studie liegt der Schwerpunkt auf dem dritten Untersuchungsteil (Teil III)[2], in dem insbesondere zu klären ist, welche politischen Forderungen Handwerk und mittelständischer Einzelhandel erhoben, in welchem Ausmaß der Staat die Interessen dieser Berufsgruppen bei seinen politischen Entscheidungen berücksichtigte und wie sich schließlich die hieraus resultierende Gesetzgebung auf den sozialökonomischen Strukturwandel auswirkte.

Der separaten Behandlung des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Subsystems liegt die Annahme zugrunde, daß es sich hierbei um relativ autonome Realitätsbereiche handelt, deren Entwicklung bis zu einem gewissen Grade „eigengesetzlich" erfolgt. Die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Dimensionen soll keineswegs geleugnet werden. Im Gegenteil, ihre analytische Trennung bildet die Voraussetzung für die Bestimmung ihrer Interdependenz. Dieser letzte Schritt soll im zusammenfassenden Schlußkapitel erfolgen.

Der kulturellen Entwicklung der mittelständischen Berufsgruppen ist kein eigener Untersuchungsteil gewidmet. Soweit mit Kultur ideelle und institutionelle Traditionen sowie gruppenspezifische Einstellungen und Verhaltensformen gemeint sind, wird sie in den jeweiligen Untersuchungsabschnitten mitbehandelt. Als in diesem Sinne kultur-

---

[1] Wenn im folgenden von „Handwerkern" oder „Kleinhändlern" die Rede ist, dann sind damit die selbständigen Berufsangehörigen beiderlei Geschlechts gemeint. Auf die Unterscheidung nach Geschlecht wird im weiteren Verlauf der Untersuchung i.d.R. nur dort eingegangen, wo sie in bezug auf den Strukturwandel des gewerblichen Mittelstandes realhistorisch bedeutsam erscheint.

[2] Der Umstand, daß die politikgeschichtliche Analyse in der vorliegenden Studie mehr Raum einnimmt als die Darstellung der sozialökonomischen Basisprozesse, bedeutet nicht, daß die politischen Interventionen im Hinblick auf den sozialen Wandel als ausschlaggebend angesehen werden.

historisch kann die Analyse der ökonomischen Mentalität sowie der Sozialbeziehungen der selbständigen Kleingewerbetreibenden gelten. Die Analyse der politischen Einstellungen und Ausdrucksformen erfolgt schwerpunktmäßig auf der Verbandsebene. Die „Kultur alltäglicher Lebenszusammenhänge"[3], um eine Formulierung von van Dülmen zu gebrauchen, wird vorwiegend aus der Vogelperspektive untersucht. Die subjektiven Erfahrungen und Wahrnehmungen der selbständigen Mittelständler geraten nur stellenweise in den Blick.

Die zeitliche Abgrenzung des Themas ist weitgehend durch die politikgeschichtliche Perspektive bestimmt. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich von der Gründung der Bundesrepublik bis zum Ende der dritten Legislaturperiode des Bundestages. Das Jahr 1949 stellt allerdings keine starre Grenze dar. Wo es für das Verständnis der Mittelstandspolitik in den 50er Jahren notwendig erscheint, beginnt die Darstellung in der unmittelbaren Nachkriegszeit. In der Regel wird der Zeitraum zwischen 1945 und 1949 jedoch lediglich als Vorgeschichte behandelt. Dies liegt insofern nahe, als sich die Untersuchung schwerpunktmäßig auf die Bundesebene bezieht. Die sozialökonomischen und politischen Entwicklungen in einzelnen Bundesländern und Regionen werden dagegen nicht systematisch analysiert. Diese Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes erscheint insofern vertretbar, als die wirkungssgeschichtlich relevanten mittelstandspolitischen Maßnahmen überwiegend in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fielen. Daß die Untersuchung in den frühen 60er Jahren endet, hängt vor allem mit der 30-Jahre-Sperrfrist für staatliche Akten zusammen. Aus wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Sicht spiegelt die Abgrenzung des Untersuchungszeitraums nur sehr bedingt realhistorische Zäsuren wider. Aus politikgeschichtlicher Perspektive hingegen ist der zeitliche Schlußpunkt der Studie insofern sinnvoll, als in den Jahren 1960/61 eine Reihe zentraler mittelstandsrelevanter Gesetze verabschiedet wurden. Wenngleich sich die Studie schwerpunktmäßig auf die ersten anderthalb Nachkriegsjahrzehnte bezieht, wird, wo immer es möglich und sinnvoll erscheint, die Frage nach Kontinuität und Diskontinuität vor dem Hintergrund der säkularen Entwicklung erörtert.

Im einleitenden wirtschaftsgeschichtlichen Teil der Arbeit steht die Frage im Mittelpunkt, wie Handwerk und Einzelhandel auf die sich verändernden ökonomischen Rahmenbedingungen reagierten. Zentrale Untersuchungsaspekte bilden in diesem Zusammenhang der branchenstrukturelle Wandel sowie die Veränderung des Betriebsbestandes, der Betriebsgrößenstruktur, der Produktionsweise und des betrieblichen Funktionsbildes. Sofern es das Datenmaterial erlaubt, ist festzustellen, ob sich die langfristigen Entwicklungstrends in den 50er Jahren verlangsamten bzw. beschleunigten und inwiefern es zu Strukturbrüchen und neu einsetzenden Entwicklungen kam. Da dem „subjektiven" Faktor für die Erklärung des ökonomischen Wandels eine hohe Bedeutung zukommt, gilt es zu untersuchen, wie es um die Anpassungsbereitschaft und -fähigkeit der mittelständischen Gewerbetreibenden bestellt war. Die Entwicklung vom mittelständischen Gewerbetreibenden traditioneller Prägung zum rational wirtschaftenden Unternehmer ist ein klassisches Thema der Unternehmergeschichte im allgemeinen und der Mittelstandshistoriographie im besonderen. Es stellt sich die Frage, inwieweit

[3] Dülmen, S. 8. Zu dem hier angesprochenen alltagsgeschichtlichen Ansatz vgl. den Sammelband von Lüdtke, Rekonstruktion, passim. Vgl. ferner die kritischen Bestandsaufnahmen von Tenfelde und Kocka, Sozialgeschichte, S. 152–160.

und in welchem Tempo sich dieser im 19. Jahrhundert einsetzende Prozeß im Untersuchungszeitraum fortsetzte und welche Konsequenzen dies für den Strukturwandel des gewerblichen Mittelstandes hatte.

Die sozialgeschichtliche Analyse folgt zwei Grundfragen: Welche Stellung nahm der gewerbliche Mittelstand in der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft" ein, und inwieweit kam es in der Nachkriegszeit in bezug auf die soziale Lage und die Sozialbeziehungen der Mittelständler zur Erosion ständischer Rudimente, oder anders gewendet, inwiefern lockerte sich der Zusammenhang zwischen Berufsgruppenzugehörigkeit einerseits und sozialkulturellen Merkmalen andererseits? Im Mittelpunkt dieses Untersuchungsteils steht mithin die Frage nach der sozialen Homogenität bzw. Abgeschlossenheit des gewerblichen Mittelstandes. Dabei ist zunächst die soziale Binnendifferenzierung der einzelnen mittelständischen Berufsgruppen zu untersuchen. In einem zweiten Schritt werden die sozialstrukturellen Gemeinsamkeiten der selbständigen Handwerker und Einzelhändler beleuchtet. Drittens wird danach gefragt, inwieweit sich die selbständigen Mittelständler hinsichtlich ihrer materiellen Lebensbedingungen und Lebensform von anderen Berufsgruppen abhoben. Diese Ungleichheitsanalyse bezieht sich vor allem auf die „objektiven" Lebensbedingungen. Um festzustellen, wie stark im Untersuchungszeitraum das Zusammengehörigkeitsgefühl im gewerblichen Mittelstand war, ist es darüber hinaus notwendig, das gesellschaftliche Prestige, die Sozialbeziehungen sowie das Mobilitätsverhalten von Handwerkern und Einzelhändlern zu untersuchen.

Bei der politikgeschichtlichen Analyse sind fünf Untersuchungsebenen zu unterscheiden. Es wird gefragt:

- nach den wechselseitigen Beziehungen zwischen Mittelstandsverbänden und Staat. Inwieweit und aufgrund welcher Bedingungen vermochten die Verbände ihre Forderungen gegenüber Legislative und Exekutive durchzusetzen? In diesem Zusammenhang sind die politischen und ökonomischen Interessen sowie die ideologischen Orientierungen der politischen Entscheidungsträger in Regierung, Parteien und Verbänden ebenso zu berücksichtigen wie die politische Gesamtsituation, vor deren Hintergrund die jeweiligen mittelstandspolitischen Maßnahmen erfolgten. Besonderes Augenmerk gilt der Frage, wie es um die Einflußchancen der Spitzenverbände des Handwerks und des Einzelhandels im Vergleich zu konkurrierenden Interessengruppen (vor allem Industrie und Gewerkschaften) bestellt war und inwieweit sich die Stellung des gewerblichen Mittelstandes im politischen Interessenvermittlungssystem der Bundesrepublik veränderte.
- nach den politischen Beziehungen zwischen den Mittelstandsverbänden. War die Interessenlage von Handwerk und Einzelhandel vergleichbar? Inwieweit und in welcher Form kooperierten die Spitzenverbände des gewerblichen Mittelstandes, wenn es darum ging, mittelstandsspezifsiche Forderungen gegenüber Legislative und Exekutive durchzusetzen?
- nach der institutionellen Struktur der Mittelstandsorganisationen und der verbandsinternen Entscheidungsfindung. Die Mittelstandorganisationen waren, zumal in ihrer Reorganisationsphase nach dem Krieg, alles andere als monolithische Blöcke. Nicht nur der Aufbau der Verbandsstruktur, sondern auch die politische Zielsetzung war Gegenstand zum Teil heftiger innerverbandlicher Kontroversen.
- nach dem Verhältnis zwischen Verband und Basis. Hierbei steht die Frage im Vorder-

grund, ob die Politik der mittelständischen Spitzenverbände den Interessen ihrer Klientel entsprach. Kam es angesichts der zum Teil erheblichen ökonomischen Unterschiede innerhalb der Untersuchungsgruppen zu einer einseitigen bzw. selektiven Interessenvertretung? Inwieweit partizipierte die Basis an der politischen Zielbestimmung ihrer Spitzenvertretungen? Welche Teile der mittelständischen Berufsgruppen profitierten von den mittelstandspolitischen Maßnahmen am meisten?
- nach dem Adressatenkreis sowie den sozialgeschichtlichen und politischen Wirkungen der staatlichen Interventionen.

Sieht man von den genuin verbandsgeschichtlichen Betrachtungen ab, so bildet die mittelstandsrelevante Wirtschafts- und Sozialpolitik den primären Untersuchungsgegenstand der politikgeschichtlichen Analyse. Die Auswahl der herangezogenen Gesetze und Maßnahmen ist zwar nicht vollständig, doch umfangreich genug, um aus ihr allgemeine Aussagen zur staatlichen Mittelstandspolitik abzuleiten.

Eine der zentralen inhaltlichen Leitfragen der politikgeschichtlichen Analyse lautet, ob nach 1950 tatsächlich „eine teilweise Renaissance jenes Sozialprotektionismus" erfolgte, „der die deutsche Mittelstandspolitik seit dem Kaiserreich geprägt hatte"[4]. Ging es den politischen Entscheidungsträgern in Regierung und Parlament primär um die Erhaltung mittelstandsspezifischer Privilegien, oder wurde vielmehr eine „rationale", an volkswirtschaftlicher Effizienz und marktwirtschaftlichen Prinzipien orientierte Mittelstandspolitik betrieben? In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, welcher Stellenwert den Interessen des gewerblichen Mittelstandes in der Hierarchie der innenpolitischen Themen überhaupt eingeräumt wurde. Stimmt es, daß der gewerbliche Mittelstand in den 50er Jahren an politischer Bedeutung verlor[5], und wenn ja, welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend? Einen weiteren Untersuchungsschwerpunkt bildet die Integration des gewerblichen Mittelstandes in das politische System der Bundesrepublik. Zu klären ist insbesondere, ob die von Geiger im Jahre 1932 konstatierte „Panik im Mittelstand" nach dem Krieg wieder auflebte[6]. An dieser Stelle sei bereits vorweggenommen, daß zu Beginn der 50er Jahre durchaus Radikalisierungstendenzen Platz griffen. Welches Ausmaß das politische Protestpotential annahm, welche Ursachen es hatte und wie es schließlich abgebaut wurde – dies sind Fragen, die nicht nur für die Geschichte des gewerblichen Mittelstandes relevant sind, sondern die gesamte innenpolitische Entwicklung der frühen Bundesrepublik betreffen. Im Kontext dieser Problematik sind Ideologie, Selbstverständnis und interessenpolitische Strategien der Verbände näher zu bestimmen. Hielten die Mittelstandsorganisationen auch nach 1945 bzw. 1949 an ihrem traditionellen Konzept politischer Teilhabe fest, demzufolge die berufsgruppenspezifischen Interessen bedingungslos verteidigt wurden, selbst wenn hierdurch eine Destabilisierung des politischen Gesamtsystems drohte? Inwieweit zielten die verbandlichen Forderungen an den Staat auf Schutz vor Konkurrenz und Leistungswettbewerb? Bei der Beantwortung dieser letzten Frage ist in methodischer Hinsicht besondere Vorsicht geboten. Geht man davon aus, daß Klein- und Mittelbetriebe in fortgeschrittenen Industriegesellschaften nicht a priori als Anachronimus zu betrachten sind,

[4] Winkler, Stabilisierung, S. 104.
[5] Ebenda, S. 118.
[6] Geiger, Panik, passim.

dann wird man ihnen „berechtigte" Interessen zugestehen müssen[7]. Besonders interessant erscheint die Frage, welche Haltung die Mittelstandsverbände gegenüber dem ökonomischen Strukturwandel einnahmen. Versuchten sie diesen aufzuhalten, oder betätigten sie sich gar als Modernisierungsagenten?

2. Erläuterung der strukturierenden Begriffe

Mitte des 19. Jahrhunderts bürgerte sich der Terminus „Gewerblicher Mittelstand" als Oberbegriff für Handwerk und Kleinhandel ein, wobei der Handwerkerstand im allgemeinen als Kern des gewerblichen Mittelstandes angesehen wurde. Im Wilhelminischen Kaiserreich wurden weitere Berufsgruppen als „mittelständisch" gekennzeichnet: Zunächst erhielten dieses Attribut die Bauern und nach der Jahrhundertwende schließlich die abhängig Beschäftigten mit mittleren Einkommen. In dieser Zeit wurde auch die begriffliche Unterscheidung zwischen altem (v.a. Handwerk, Einzelhandel und Bauern) und neuem Mittelstand (v.a. Angestellte und Beamte) eingeführt[8]. Der Trend, den Mittelstandsbegriff auf nahezu alle gesellschaftlichen Gruppen auszudehnen, die weder proletarische Merkmale aufwiesen noch zur Großbourgeoisie zählten, setzte sich nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst fort. Dies kommt auch in dem Anfang der 50er Jahre geprägten Schlagwort von der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft" zum Ausdruck. Der inflationären Verwendung des Terminus „Mittelstand" wurde in der zweiten Hälfte der 50er Jahre durch den zunehmenden Gebrauch des Begriffs „Mittelschichten" Einhalt geboten[9]. In dem von der Bundesregierung 1960 vorgelegten „Bericht über die Lage der Mittelschichten" hieß es, die selbständigen und unselbständigen Bezieher mittlerer Einkommen würden „in jüngster Zeit" häufiger als Mittelschichten denn als Mittelstand bezeichnet[10]. Gleichzeitig erfolgte eine Eingrenzung des Mittelstandsbegriffs auf kleine selbständige Existenzen in Handel, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft, also auf den „alten" Mittelstand[11]. Unterdessen erfuhr der Begriff „gewerblicher Mittelstand" eine Bedeutungsverschiebung in umgekehrter Richtung: Neben Handwerk, Kleinhandel, dem nichthandwerklich organisierten Kleingewerbe und den freien Berufen wurden dieser Kategorie in zunehmendem Maße auch industrielle Klein- und Mittelbetriebe zugeordnet[12]. Ungeachtet dieser Entwicklung des vorherrschenden Sprachgebrauchs wird der Kollektivsingular „gewerblicher Mittelstand" im folgenden als Oberbegriff für Handwerk und Einzelhandel verwendet. Diese definitorische Vorentscheidung ermöglicht es, zwischen den traditionellen mittelständischen Berufsgruppen und dem industriellen Mittelstand, auf den in der vorliegenden Studie nur am Rande eingegangen wird, begrifflich zu unterscheiden.

Ein grundlegendes konzeptionelles Problem besteht darin, daß nicht alle Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe als mittelständisch anzusehen sind[13]. So läßt sich der Einzel-

---

[7] Haupt, Mittelstand, S. 234.
[8] Conze, S. 81–90.
[9] Beyenburg-Weidenfeld, S. 24–26.
[10] BT-Drs. III 2012, S. 6.
[11] Dies entsprach auch dem Begriffsverständnis der Selbständigen, vgl. Daheim, Vorstellungen, S. 245.
[12] Ebenda, S. 7. Vgl. auch Winkel, Wirtschaft, S. 164. Vgl. ferner Lenger, Mittelstand, S. 198.
[13] Gleichwohl sind, wenn im folgenden von Einzelhändlern die Rede ist, die Inhaber von mittel-

handel, der durch seine spezifische Stellung in der Warenabsatzkette definiert ist, in seiner Gesamtheit kaum in den gewerblichen Mittelstand einordnen, da er als Sammelbegriff verschiedene Betriebsformen (Warenhäuser, Fachgeschäfte, Einheitspreisgeschäfte usw.), Bedienungsarten bzw. Absatztechniken (z. B. Verkäuferbedienung, Selbstbedienung, Automaten) sowie unterschiedliche Betriebsgrößen umfaßt. Letzteres trifft ebenso auf das Handwerk zu. Auch hier gab es im Untersuchungszeitraum „Mammutbetriebe", die mit industriellen Großunternehmen häufig mehr gemein hatten als mit Handwerksbetrieben traditioneller Prägung. Um diesen paradox erscheinenden Tatbestand zu verstehen, bedarf es einer kurzen Erläuterung des Handwerksrechts: Welche Gewerbe als Handwerk betrieben werden konnten, legte die Handwerksordnung in Form einer Positivliste fest. Das Problem, wann ein Betrieb als handwerklich oder als industriell einzustufen war, wurde hierdurch nicht gelöst, gab es doch eine Reihe von Branchen, in denen sowohl Handwerks- als auch Industriebetriebe tätig waren. Die Betriebsgröße bzw. die Beschäftigtenzahl stellte im deutschen Handwerksrecht kein Unterscheidungsmerkmal dar. Die Anerkennung als Handwerksbetrieb richtete sich vielmehr nach dem technischen und wirtschaftlichen Gesamtbild des Produktionsverlaufes. Dieses war jedoch gesetzlich nicht definiert, was zur Folge hatte, daß die Rechtsprechung zu unterschiedlichen Beurteilungen kam und mitunter sogar verhältnismäßig großen Betrieben den Handwerksstatus zuerkannte[14].

Die idealtypischen Merkmale mittelständischer Betriebe sollen hier zumindest grob umrissen werden. Die theoretische Literatur zu dieser Problematik ist ebenso umfangreich wie disparat. Gantzel zählte bereits Anfang der 60er Jahre fast 200 Mittelstandsdefinitionen[15]. Obgleich diese Definitionsversuche im Detail z.T. stark voneinander abweichen, dürfte über die folgenden qualitativen Merkmale nichtindustrieller mittelständischer Unternehmen weitgehender Konsens herrschen[16]:

- rechtliche und faktische Selbständigkeit
- Organisationsform als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft
- geringer Grad an Arbeitsteilung sowie an technischer und betriebswirtschaftlicher Rationalisierung
- persönliche Mitarbeit des Inhabers im Betrieb
- geringe Qualifikationsabstufungen unterhalb des Betriebsinhabers, wenige Hierarchieebenen
- enger Zusammenhang zwischen Betrieb und Familie.

---

ständischen Betrieben gemeint. Daneben wird auch der präzisere Begiff Kleinhändler gebraucht.

[14] Zum „dynamischen" Handwerksbegriff vgl. Fröhler, Gestalt und Aufgaben, S. 211–233; vgl. auch ders., Berufszulassungsrecht, passim.

[15] Gantzel, S. 12.

[16] Hierzu ausführlich Beyenburg-Weidenfeld, S. 32–36. Vgl. auch Stockmann, Gesellschaftliche Modernisierung, S. 99: Nach Stockmann ist der „‚paternalistische Organisationstyp' [...] naturgemäß von wenigen Hierarchieebenen geprägt, der Betriebsleiter oder Unternehmer dirigiert die Arbeitsabläufe aufgrund seines umfassenden Fachwissens (Allkompetenz) mit Hilfe von persönlichen Weisungen direkt, die Arbeitsabläufe sind nur wenig formalisiert und erfordern den ganzen Mann (oder Frau), wobei die Qualifikationsabstufungen unterhalb des Chefs eher gering sind. Die Aufgabenspezialisierung und Arbeitsteilung ist noch wenig ausgeprägt, und der Arbeitsprozeß ist vom Arbeitsplatz aus prinzipiell überschaubar".

Die genannten organisationssoziologischen Merkmale bilden gewissermaßen den kleinsten gemeinsamen Nenner der mittelständischen Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe. Die naheliegende Frage, ab welcher Betriebsgröße (gemessen am Umsatz und/oder der Beschäftigtenzahl) die Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe ihren spezifisch mittelständischen Charakter einbüßten, läßt sich m.E. nicht generell beantworten, obwohl dies in der volkwirtschaftlichen Mittelstandsforschung wiederholt geschehen ist. Lampert beispielsweise zählt in seiner einschlägigen, Mitte der 50er Jahre entstandenen Dissertation über die „Strukturwandlungen des deutschen Einzelhandels" lediglich diejenigen Betriebe zum Mittelstand, die nicht mehr als neun Beschäftigte aufwiesen[17]. Derartigen Abgrenzungsversuchen eignet ein willkürlicher Zug, da das Erkenntnisziel – nämlich der Wirkungszusammenhang zwischen qualitativen Mittelstandsmerkmalen und Betriebsgröße – definitorisch antizipiert wird. Demgegenüber erscheint es sinnvoller, zunächst die sozialökonomischen Prozesse im gesamten Handwerk und Einzelhandel, also einschließlich der größeren Betriebe, zu untersuchen, um dann in einem zweiten Schritt festzustellen, inwieweit der im Untersuchungszeitraum eintretende Wandel bzw. die Erosion der mittelständischen Strukturmerkmale von den Veränderungen der Betriebsgröße abhing bzw. mit dieser korrespondierte.

Unter dem im weiteren Verlauf der Untersuchung immer wieder gebrauchten Begriff „Mittelstandspolitik" bzw. „mittelstandsrelevante/-bezogene Politik" sind alle staatlichen und verbandlichen Maßnahmen zu verstehen, die sich auf die mittelständischen Betriebe nennenswert auswirkten. Mit Mittelstandspolitik in diesem weiten Sinne sind also auch jene Eingriffe gemeint, die von ihrer Intention her zwar nicht primär auf die mittelständischen Berufsgruppen abzielten, die Interessen der mittelständischen Berufsgruppen aber durchaus berührten. Liegt dem politischen Handeln der Gedanke der Mittelstandsförderung zugrunde, so wird im folgenden von mittelstandspolitischen Zielen oder Motiven gesprochen. Als Träger der Mittelstandspolitik sind sowohl der Staat als auch die Verbände anzusehen. Es gilt daher, bei der politikgeschichtlichen Analyse zwischen staatlicher und verbandlicher Mittelstandspolitik genau zu unterscheiden.

Wenngleich hier nicht der Ort einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Modernisierungstheorie ist[18], kommt man nicht darum herum, den in der vorliegenden Arbeit häufig verwendeten Terminus „Modernisierung" zumindest skizzenhaft zu erläutern. Dabei ist zunächst auf den Gegenbegriff „Traditionalität" einzugehen. Dieser Ausdruck wird im folgenden unterschiedlich gebraucht: Zum einen ist damit der empirische Ausgangszustand der jeweils zu beschreibenden Entwicklungsprozesse gemeint. Auf unseren Untersuchungsgegenstand übertragen, wäre dies also die die Lage des gewerblichen Mittelstandes in der Zwischenkriegszeit bzw. unmittelbar nach 1945. Zum anderen wird Traditionalität auch inhaltlich bestimmt. So können z. B. vorkapitalistisch-ständische Einstellungen und Verhaltensformen als traditionell gelten. Wie bei der Analyse der ökonomischen Mentalität und des ideologischen Selbstverständnisses der Mittelständler zu zeigen sein wird, lassen sich derartige Orientierungen ansatzweise auch nach 1945 nachweisen. Wenn man Modernisierung als spezifische Form des sozialen Wandels begreift, erscheint es notwendig, Modernitätskriterien anzugeben. Dies

[17] Karl Heinz Lampert, S. 67.
[18] Wehler, passim.

kann auf verschiedene Weise geschehen[19]. Eine Möglichkeit besteht darin, bestimmte Eigenschaften in idealtypischer Absicht als „modern" zu definieren. Die vorliegende Studie bedient sich dieses Verfahrens. Als allgemeines Richtungskriterium der Modernisierung wird die Fähigkeit der mittelständischen Gewerbetreibenden angesehen, sich den strukturellen Erfordernissen einer fortgeschrittenen, nach marktwirtschaftlichen sowie liberal-demokratischen Prinzipien organisierten Industriegesellschaft anzupassen. Dabei wird implizit unterstellt, daß die Bundesrepublik die genannten Strukturmerkmale zumindest im Ansatz aufwies bzw. im Untersuchungszeitraum entwickelte. Die Operationalisierung dieses Ansatzes sei exemplarisch verdeutlicht: So wird im folgenden die innerbetriebliche technische und betriebswirtschaftliche Rationalisierung der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe mit Modernisierung weitgehend gleichgesetzt. Was das soziopolitische Verhalten der Kleingewerbetreibenden und ihrer Interessenvertretungsorgane betrifft, so meint Modernisierung insbesondere den Abbau ständischer Partikularismen zugunsten einer universellen Orientierung, also z. B. den Übergang von einer auf ständischen Statusansprüchen beruhenden zu einer primär an ökonomischen Interessen und dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität zwischen Klein- und Großbetrieben orientierten Verbandspolitik.

Man mag einwenden, dem Versuch, Modernisierung inhaltlich zu bestimmen, hafte eine gewisse Willkürlichkeit an, zumal wenn wie im vorliegenden Fall eine bestimmte historische Konfiguration mit Modernität gleichgesetzt wird. Diese Kritik ist nicht von der Hand zu weisen, allerdings erscheint mir der heuristische Nutzen einer derartigen idealtypischen Begrifflichkeit, die die Klassifikation von Entwicklungsprozessen erlaubt und somit zur analytischen Durchdringung des Untersuchungsgegenstandes beiträgt, immer noch größer zu sein als die hierdurch möglicherweise verursachten interpretatorischen Verzerrungen. Der naheliegende Einwand, daß durch die Angabe von Modernisierungsmerkmalen einer unilinearen Betrachtungsweise Vorschub geleistet wird, so daß Entwicklungen, die quer zu diesen Richtungskriterien verlaufen, gar nicht oder nur partiell in den Blick geraten, ist prinzipiell zwar berechtigt, trifft aber auf die vorliegende Studie nicht zu. Der methodologische Gesamtansatz der Arbeit beschränkt sich nämlich nicht auf eine modernisierungstheoretische Betrachtung, sondern bezieht auch jene Strukturveränderungen mit ein, die nicht als modern im hier gekennzeichneten Sinne zu klassifizieren sind.

[19] Lepsius, Soziologische Theoreme, S. 13–24; Dipper, S. 450f. Dippers Auffassung, Modernisierung lasse sich nur im säkularen Trend bestimmen, vermag ich nicht ganz zu folgen. Meines Erachtens kommt es vor allem darauf an, den zeitlichen Ausgangspunkt für die Bestimmung der Modernisierung zu definieren. Ob dieser 10 oder 100 Jahre zurückliegt, ist dabei zunächst von sekundärer Bedeutung, solange sich im Untersuchungszeitraum signifikante Strukturveränderungen ausmachen lassen. Daß diese Veränderungen überhaupt als solche erscheinen, setzt – und hierin ist Dipper wieder recht zu geben – die Kenntnis der langfristigen Entwicklung voraus. Diese muß allerdings nicht den zentralen Untersuchungsgegenstand bilden. Zur Problematik des Untersuchungszeitraumes modernisierungstheoretischer Studien vgl. die Diskussion zum Referat von Matzerath/Volkmann, S. 102–114.

3. Forschungssituation und Quellen

Die zeithistorische Erforschung des gewerblichen Mittelstandes schritt insbesondere in den späten 60er und frühen 70er Jahren rasch voran. Dabei konzentrierte sich das Interesse zunächst auf die Weimarer Zeit. Neben Wulfs Forschungen zum Schleswig-Holsteinischen Handwerk und Schuhmachers Arbeit über die Reichspartei des deutschen Mittelstandes ist hier insbesondere Winklers eindrucksvolle Studie zum Verhältnis von „Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus" hervorzuheben[20]. Gemeinsam ist den genannten Monographien, daß sie sich um tiefere Einblicke in die sozialen Ursachen des Zusammenbruchs der Weimarer Republik und des Aufstiegs des Nationalsozialismus bemühen. Untersucht werden in erster Linie die Entstehungsbedingungen und Auswirkungen der politischen Radikalisierung des gewerblichen Mittelstandes. Eine systematische Analyse der mittelstandsbezogenen Gesetzgebung in den verschiedenen Politikfeldern erfolgt indes nicht. Es dominiert vielmehr ein verbands- und parteiengeschichtlicher Zugriff, wobei die Mittelstandspolitik insbesondere unter organisationsgeschichtlichen und ideologischen Gesichtspunkten betrachtet wird. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß sich das Forschungsinteresse hauptsächlich auf das Handwerk konzentriert. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Zusammenhänge werden in den genannten Studien vor allem aus politikgeschichtlicher Perspektive beleuchtet. Insgesamt wird man feststellen können, daß die im engeren Sinne wirtschafts- und sozialgeschichtliche Erforschung des gewerblichen Mittelstandes in den 20er und frühen 30er Jahren bisher über erste Ansätze nicht hinausgekommen ist[21]. Erkenntnisfortschritte sind dagegen auf dem Gebiet der historischen Wahlsoziologie zu verzeichnen. Grosso modo bestätigt sich die These, daß die NSDAP eine erhebliche Anziehungskraft auf die Angehörigen des selbständigen Mittelstandes ausübte[22].

Was die Mittelstandshistoriographie zum Dritten Reich betrifft, so ist vor allem auf die Studien von Winkler und von Saldern zu verweisen[23]. Winklers Abhandlung bietet, wie der Autor selbst betont, „keine Gesamtanalyse der Lage von Handwerk und Kleinhandel in den Jahren 1933 bis 1945"[24], sondern setzt sich mit dem Verhältnis zwischen mittelständischer Parteibasis und politischer Führung, den regimeinternen Kontroversen über die Mittelstandspolitik sowie mit der Stellung des gewerblichen Mittelstandes in der Kriegswirtschaft auseinander. Von Salderns Ansatz ist demgegenüber globaler: Zum einen bezieht sie die Bauern in die Analyse mit ein, zum anderen bemüht sie sich um eine umfassende Analyse der mittelstandsrelevanten Maßnahmen des NS-Regimes. Darüber hinaus zeichnet von Saldern die wirtschaftliche Entwicklung des alten Mittel-

---

[20] Krohn/Stegmann, passim.Vgl. ferner die beiden zusammenfassenden Studien von Unterstell und John, Handwerk.

[21] Haupt, Mittelstand, passim; Kaufhold, S. 30f.

[22] Eine instruktive Zuammenfassung und Erörterung des Forschungsstands findet sich bei Lenger, Mittelstand, S. 191–194. Childers kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, daß die Affinität zum Nationalsozialismus im Kleinhandel stärker ausgeprägt war als im Handwerk. Zu diesem Aspekt vgl. auch Kater. Zum Wahlverhalten des selbständigen Mittelstands vgl. auch Falter, Wähler, S. 54.

[23] Winkler, Stand; Saldern, Mittelstand; zur Frühphase des „Dritten Reiches" vgl. ferner die Detailstudie von Wolffsohn.

[24] Winkler, Stand, S. 1.

standes nach. Es ist hier nicht der Ort, die methodische Problematik oder die zentralen Ergebnisse dieser Analyse zu erörtern[25]. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß sich von Salderns Untersuchung weniger mit der Rekonstruktion politischer Entscheidungsprozesse als mit den Wirkungen und Funktionen der nationalsozialistischen Mittelstandspolitik befaßt. Diese Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes macht bereits deutlich, daß die politische Geschichte des gewerblichen Mittelstandes im Dritten Reich nicht als abschließend erforscht gelten kann. Dies gilt erst recht für die soziale und ökonomische Entwicklung der Kleingewerbetreibenden.

Zur Geschichte des Handwerks in den ersten Nachkriegsjahren liegen zwei Detailstudien vor. Boyer befaßt sich am Beispiel Bayerns mit der Gewerbepolitik in der amerikanischen Zone. Im Mittelpunkt der Untersuchung, die sich auf den Zeitraum von 1945 bis 1949 bezieht, steht die Regulierung des Marktzugangs im Handwerk. Damit wird die Vorgeschichte der 1953 verabschiedeten Handwerksordnung, dem „Grundgesetz" des Handwerks, in einem zentralen Bereich aufgearbeitet. Des weiteren liefert die Studie aufschlußreiche Ergebnisse zu Mentalität und ökonomischer Lage der Handwerker sowie zur Funktionsweise der handwerklichen Selbstverwaltungsorgane in der unmittelbaren Nachkriegszeit[26]. Perner zeichnet in seinem Aufsatz die Reorganisation der Handwerkskammern im britischen Besatzungsgebiet nach[27]. Grundlegende Einblicke in die Entwicklung der Handwerksorganisation nach dem Krieg vermittelt die verbandstheoretische Studie von Chesi[28]. Allerdings steht hier mehr die Beschreibung des institutionellen Strukturwandels als die Analyse der konkreten Entscheidungsprozesse im Vordergrund. Die Geschichte der Einzelhandelsorganisation nach 1945 ist weitgehend eine terra incognita[29]. Zur Entwicklung des gewerblichen Mittelstandes in den 50er Jahren ist vorderhand die Überblicksstudie von Winkler heranzuziehen. Es handelt sich hierbei um eine erste Annäherung an das Thema. Der Aufsatz vermittelt aufschlußreiche Einblicke in die langfristigen Entwicklungstrends und enthält einige überprüfenswerte Hypothesen zur bundesrepublikanischen Mittelstandspolitik[30]. Die erste großangelegte Monographie zur Mittelstandspolitik der 50er Jahre entstammt der Feder von Ursula Beyenburg-Weidenfeld. Die Autorin untersucht das Theorie-Praxis-Problem der Erhardschen Wirtschaftspolitik am Beispiel der Mittelstandsförderung. Thematische Schwerpunkte der Studie sind die neoliberale Wettbewerbstheorie und – damit einhergehend – die neoliberale Konzeption der Mittelstandspolitik sowie die Umsetzung bzw. Nichtumsetzung dieser Ansätze in den konkreten mittelstandsrelevanten wirtschaftspolitischen Entscheidungen[31]. Beyenburg-Weidenfelds Erkenntnisse sind insbesondere für die Darstellung der Kredit- und Steuerpolitik von zentraler Be-

---

[25] Auf der Grundlage dieser Forschungsergebnisse ist eine Kontroverse über die Frage entbrannt, ob der Mittelstand für das NS-Regime ein „entbehrlicher Stand" war. Saldern vertritt die These, daß der Mittelstand viel stärker von der nationalsozialistischen Politik profitiert habe, als Winkler behauptet. Zu dieser Kontroverse vgl. Winkler, Mythos; Saldern, „Alter Mittelstand".

[26] Boyer, Gewerbezulassung. Die zentralen Ergebnisse dieser Dissertation sind zusammengefaßt in: ders., Handwerksordnung.

[27] Perner, Reorganisation.

[28] Chesi, S. 133–224.

[29] Dieser Befund wird durch die knappen Darstellungen von Wein, S. 269–280, und Gartmayr, S. 169–171, nicht in Frage gestellt.

[30] Winkler, Stabilisierung.

[31] Beyenburg-Weidenfeld, S. 7–15.

deutung. Während es Beyenburg-Weidenfeld allerdings primär darum geht, die Diskrepanz zwischen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftstheorie herauszuarbeiten, bemüht sich die vorliegende Studie darum, wie weiter oben ausführlich erläutert, den gesamten politischen Prozeß zu rekonstruieren. Dies hat zur Folge, daß die Interessen von Mittelstandsbasis und -verbänden in unserer Studie einen viel größeren Stellenwert einnehmen als in der Darstellung von Beyenburg-Weidenfeld. Des weiteren ist festzustellen, daß die Autorin die Wirkungsgeschichte der von ihr untersuchten Gesetze und Maßnahmen tendenziell vernachlässigt, während diese im Rahmen der vorliegenden Untersuchung schlechterdings zentral ist.

Sieht man von der soeben vorgestellten Studie ab, so wird man feststellen können, daß die Geschichte des gewerblichen Mittelstandes der 50er Jahre für die Fachhistorie Neuland darstellt. Problematisch ist, daß dieser Befund auch für große Bereiche der innenpolitischen Entwicklung der Ära Adenauer gilt. Bei unserer tour de force durch die mittelstandsrelevante Gesetzgebung der 50er Jahre sind wir daher, was die Klärung der jeweiligen Rahmenbedingungen angeht, nicht selten auf die Auswertung des zeitgenössischen Schrifttums bzw. archivalischer Quellen angewiesen. Es müssen also mitunter recht weite (Forschungs-)Wege zurückgelegt werden, bevor die mittelstandspolitisch relevanten Tatbestände in den historischen Gesamtzusammenhang eingeordnet werden können.

Die Rekonstruktion der Entscheidungsprozesse in der Ministerialbürokratie sowie der interministeriellen Zusammenarbeit bzw. Auseinandersetzungen basiert überwiegend auf den Beständen des Bundesarchivs. Die parlamentarischen Beratungen werden anhand der Ausschußakten (Parlamentsarchiv) und der Plenarprotokolle untersucht. Die Darstellung der fraktions- und parteiinternen Meinungsbildung zu Fragen der Mittelstandspolitik beruht überdies auf der Auswertung der in den Parteiarchiven überlieferten Archivalien. Darüber hinaus werden das verbandsinterne Aktenmaterial des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels ausgewertet. Daß mir die Benutzung dieser umfangreichen „Kellerbestände" gestattet wurde, ist der Glücksfall dieser Arbeit[32]. Sonst wäre nämlich eine detaillierte Analyse der verbandsinternen Diskussionsprozesse kaum möglich gewesen. Die übrigen Archivbesuche dienten in erster Linie der Klärung von Detailfragen.

Eine wichtige Quellengrundlage sind auch die Verbandspublikationen, allen voran die jährlich erscheinenden Arbeitsberichte der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und das vom Zentralverband des Deutschen Handwerks herausgegebene Deutsche Handwerksblatt sowie die verbandsinternen Rundschreiben. Der Informationsgehalt dieser Veröffentlichungen ist, soweit faktische Zusammenhänge dargestellt werden, nicht zu unterschätzen. Gleichwohl muß – wie bei jedem verbandspolitischen Organ – davon ausgegangen werden, daß die Berichterstattung nicht nach dem Maßstab der größtmöglichen Objektivität erfolgte, sondern sowohl von politisch-taktischen Absichten als auch von ideologischen Grundanschauungen geprägt war. Dieses Geflecht von ideologischen, interessengeleiteten Aussagen und Tatsachenbehauptungen zu entwirren, ist eine zentrale Aufgabe der Analyse.

---

[32] Die Akten befinden sich tatsächlich in den Kellern der Verbandszentralen. Da sie nicht archiviert sind, werden im folgenden statt Signaturen die Aufschriften auf den jeweiligen Aktenordnern angegeben.

Die sozioökonomischen Untersuchungsteile beruhen im Kern sowohl auf amtlichen Statistiken als auch auf zeitgenössischen soziologischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Erhebungen. Darüber hinaus werden auch die Jahresberichte der Handwerkskammern sowie andere einschlägige Publikationen, die Auskunft über soziale oder wirtschaftliche Basisprozesse geben, ausgewertet.

I. Wirtschaftlicher Strukturwandel und ökonomisches Verhalten

Die ökonomische Entwicklung des alten Mittelstandes wurde in den 50er Jahren von wirtschaftswissenschaftlicher Seite aufmerksam verfolgt. Bei der Mehrzahl der zeitgenössischen Untersuchungen handelt es sich um Momentaufnahmen, in denen der jeweils erreichte Entwicklungsstand analysiert wird. Da sich diese Studien zudem häufig auf Detailprobleme konzentrieren, vermitteln sie nur ein unvollständiges Bild über den Gesamtzusammenhang des sich in Handwerk und Einzelhandel vollziehenden Strukturwandels. Im folgenden soll nun versucht werden, diese Lücke zu schließen. Dabei geht es zunächst um eine empirische Bestandsaufnahme der ökonomischen Veränderungen in Handwerk und Einzelhandel. Es folgt eine Erörterung der sozialökonomischen Determinanten des konstatierten Strukturwandels. Die Auswirkungen staatlicher und verbandlicher Interventionen (z. B. gewerberechtliche Entwicklung, Wettbewerbspolitik, Sozialpolitik, Gewerbeförderung usw.) auf die wirtschaftliche Entwicklung des alten Mittelstandes werden – gemäß dem Gesamtkonzept der vorliegenden Studie – an dieser Stelle noch nicht thematisiert. Als Entwicklungsdeterminanten kommen ferner die sich verändernden wirtschaftlichen und sozialen Kontextbedingungen sowie der Wandel der unternehmensinternen Produktionsbedingungen in Betracht. Die technikgeschichtlich relevanten Veränderungen innerhalb der Betriebe können aufgrund der komplexen, heterogenen Struktur der untersuchten wirtschaftlichen Gruppen und Branchen nur exemplarisch behandelt werden.

Den Fluchtpunkt der Strukturanalyse bilden der gesamte Einzelhandel bzw. das Gesamthandwerk und nicht etwa einzelne Berufe oder Betriebsformen. Gleichwohl soll die Entwicklung der einzelnen Branchen zumindest in Grundzügen nachgezeichnet werden.

Ein zentrales Anliegen ist die Periodisierung des ökonomischen Wandels. Diese kann allerdings aufgrund der Datenstruktur, die durch den Mangel an Zeitreihen gekennzeichnet ist, nur sehr grob erfolgen. Während im Falle des Handwerks der jeweilige Entwicklungsstand durch die Handwerkszählungen der Jahre 1949, 1956 und 1963 festgehalten wurde, liegen repräsentative Strukturdaten zum Einzelhandel nur für die Jahre 1950 und 1959/60 bzw. 1961 vor. Wo immer es die Datenlage zuläßt, werden die festgestellten Veränderungen mit dem säkularen Wandel in Beziehung gesetzt, so daß Kontinuitäten und Diskontinuitäten sowie das Tempo des Wandels erkennbar werden.

Stehen in den ersten beiden Abschnitten die strukturellen Bedingungen der wirtschaftlichen Veränderungen im Vordergrund des Interesses, so wird im dritten Untersuchungsabschnitt gemäß der für die neuere Unternehmensgeschichte grundlegenden Erkenntnis, daß sich „die wirtschaftliche Entwicklung letztlich doch nicht ohne Rekurs auf die Akteure beschreiben und erklären läßt“[1], das ökonomische Verhalten der Einzelhändler und Handwerker in ihrer Funktion als Betriebsleiter analysiert. Untersucht

[1] Kocka, Unternehmer, S. 9.

wird insbesondere die Fähigkeit und die Bereitschaft der selbständigen Mittelständler, sich den veränderten Umweltbedingungen anzupassen.

1. Wirtschaftlicher Struktur- und Funktionswandel im Handwerk

Entwickung des Betriebsbestandes, der Beschäftigtenzahl und der Betriebsgröße

Die handwerkliche Betriebszahl stieg in den ersten Jahren nach 1945 gegenüber der Vorkriegszeit deutlich an. Hatte es 1939 auf dem späteren Gebiet der Bundesrepublik rund 791 000 Betriebe gegeben[2], so erhöhte sich diese Zahl bis 1949 auf 862 915[3]. Damit setzte sich der schon im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts zu beobachtende Betriebszuwachs[4], der sich in der wirtschaftlichen Krisensituation der frühen 1930er Jahre beschleunigte, in der unmittelbaren Nachkriegszeit fort. In den 50er Jahren vollzog sich dann eine Trendwende: Die Betriebszahl ging bis 1956 auf 751 639 zurück, um in den folgenden sieben Jahren auf 658 858 abzusinken[5]. Der größere Teil des Betriebsrückganges vollzog sich mithin in der ersten Hälfte der 1950er Jahre. Besonders hohe Abgangszahlen waren in den Jahren 1951/52 und 1955 zu verzeichnen[6].

Gemessen an der Bevölkerungsentwicklung, lag die Entwicklung der Betriebszahl in den 50er Jahren durchaus im säkularen Trend. Sieht man vom vorübergehenden Anstieg der Betriebsdichte in der Weltwirtschaftskrise und in der unmittelbaren Nach-

---

[2] Tuchtfeldt, Strukturwandlungen, S. 475, Tab. 1.

[3] Die Zahlenangabe für das Jahr 1949 ist der Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 13, Tab. 8, entnommen. Sie weicht gegenüber dem Ergebnis von 1949 geringfügig ab, weil bei der Zählung von 1956 eine neue Systematik verwendet wurde. Mit dem Begriff „Betrieb" ist im wesentlichen die wirtschaftliche Einheit (das Unternehmen) gemeint (ebenda, S. 6).

[4] Wernet, Handwerkspolitik, S. 21. Die Betriebszahl entwickelte sich in den einzelnen Regionen des Reiches durchaus unterschiedlich. In Baden und Württemberg z. B. schrumpfte der Betriebsbestand zwischen 1907 und 1925; vgl. hierzu Schuhmann, S. 6, und Hirschenauer, S. 129, Tab. 4.

[5] Zur Betriebszahl im Jahre 1963 vgl. Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 12, Tab. 6, und S. 35, Tab. 37. Nicht enthalten sind in dem angegebenen Wert die Handwerksbetriebe des Saarlands und West-Berlins, so daß die Vergleichbarkeit mit den Zählungen von 1949 und 1956 gewährleistet ist. In den Zahlenangaben sind die handwerklichen Nebenbetriebe enthalten. Hierunter sind Handwerksbetriebe oder Werkstätten zu verstehen, „ die einem Unternehmen der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder eines sonstigen Wirtschaftszweiges oder dem gewerblichen Betrieb einer öffentlich-rechtlichen Anstalt angeschlossen" und in der Handwerksrolle eingetragen waren (Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 47). Die handwerklichen Nebenbetriebe fielen im Untersuchungszeitraum quantitativ kaum ins Gewicht. 1956 betrug ihr Anteil am Gesamtbestand 1% und 1963 2,14%. Der Prozentsatz der Nebenbetriebe lag vor allem in den Metall- und Bekleidungshandwerken signifikant über dem Durchschnitt. Der Beschäftigtenanteil der Nebenbetriebe erhöhte sich zwischen 1956 und 1963 von 2 auf 3,96%. Der Umsatz verdreifachte sich in diesem Zeitraum (+ 312,7%). Die Bedeutungszunahme der handwerklichen Nebenbetriebe ist unter anderem damit zu erklären, daß sich ein Teil der Handwerksbetriebe in Handelsbetriebe verwandelte und somit nur mehr den Status eines Nebenbetriebes hatte. Außerdem wurden handwerkliche Hilfsbetriebe in verstärktem Maße zu Nebenbetrieben ausgebaut.

[6] Der Betriebsrückgang errechnet sich aus der Differenz zwischen den in der Handwerksrolle vorgenommenen Eintragungen und Löschungen.

kriegszeit ab[7], so war der Anteil der Handwerksbetriebe an der Einwohnerzahl in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts rückläufig. Im Zeitraum von 1949 bis 1963 beschleunigte sich dieser Trend: Hatte die Betriebsdichte 1926 noch 22,5‰, 1939 20,1‰ und 1949 18,1‰ betragen, so entfielen 1956 im Durchschnitt lediglich 15,1 Handwerksbetriebe auf 1000 Einwohner. Bis 1963 ging dieser Anteil auf 11,9‰ zurück[8]. Der Rückgang der Betriebsdichte führte zwar zu einer Nivellierung der absoluten, nicht aber der relativen regionalen Unterschiede. In Bayern z. B. war die Betriebsdichte sowohl 1949 als auch 1963 (21,8/15,0) deutlich höher als im stärker industriell geprägten Nordrhein-Westfalen (15,0/9,6)[9].

Was die Abnahme der Betriebsdichte für die Versorgungsfunktion des Handwerks bedeutete, soll weiter unten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Betriebsgröße erörtert werden. Zunächst seien jedoch die Veränderungen des Betriebsbestandes genauer analysiert. Zu diesem Zweck sind sowohl das Volumen als auch die Intensität der Betriebs- und Inhaberfluktuation zu bestimmen[10]. Als Quellengrundlage dienen hier vor allem die Handwerkskammerstatistiken. Die methodisch sorgfältigste Auswertung dieses Datenmaterials wurde von Flick am Beispiel der südniedersächsischen, im Handwerkskammerbezirk Hildesheim gelegenen Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode vorgenommen[11].

Im Zeitraum von 1954 bis 1965 betrug die betriebliche Fluktuationsintensität in Südniedersachsen 24,7%. Die Fluktuationsintensität der Inhaber bezifferte sich auf 52,2%[12]. Die beachtliche Differenz zwischen Betriebs- und Inhaberfluktuation ist damit zu erklären, daß rund die Hälfte der Inhaberzugänge mit Betriebsübernahmen verbunden war. Geht man vom durchschnittlichen Betriebsbestand aus, so ist dieser Berechnung zufolge etwa jeder zweite Inhaber im genannten Zeitraum „ausgewechselt" worden. In rund 55% der Fälle hatte das „natürliche" Gründe wie Krankheit, Invalidi-

---

[7] Wernet/Petersen, S. 13. Die Autoren weisen am Beispiel des Handwerkskammerbezirkes Braunschweig nach, daß die Betriebsdichte in den Jahren 1946 bis 1949 anstieg. Während des Ersten und Zweiten Weltkriegs erreichte der Betriebsrückgang vorübergehend seinen Höhepunkt. Dies hing sowohl mit der Einberufung der Betriebsinhaber als auch mit staatlichen Auskämmungs- und Stillegungsaktionen zusammen. Zu letzterem vgl. Gerhard Kratzsch, S. 376–393, 451–472.

[8] Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 30f., Tab. 58 und 60. Die Angaben für 1926 und 1939 wurden auf das Bundesgebiet umgerechnet; Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 73, Tab. 90; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 35, Tab. 37. Im Jahre 1895 kamen rund 25 Handwerksbetriebe auf 1000 Einwohner; vgl. Tuchtfeldt, Strukturwandlungen, S. 475, Tab. 1.

[9] Vgl. Anm. 2.

[10] Zur Begrifflichkeit vgl. Flick, S. 9f.: „Das Fluktuationsvolumen entspricht [...] bei positiver Bestandsentwicklung den Zugängen, denen Abgänge gegenüberstehen." Bei negativer Bestandsentwicklung verhält es sich umgekehrt. Dies hat zur Folge, daß diejenigen Abgänge, die nicht durch Zugänge „ausgeglichen" werden, nicht in die Berechnung des Fluktuationsvolumens einfließen. Diese Vorgehensweise erlaubt eine Differenzierung zwischen Bestandsumschichtung und Bestandswachstum bzw. -schrumpfung. Unter dem Begriff „Fluktuationsintensität" ist das quantitative Verhältnis zwischen Fluktuationsvolumen und durchschnittlichem Betriebsbestand zu verstehen.

[11] Ebenda. Die von den Handwerksorganisationen veröffentlichten Daten sind, wie Flick überzeugend nachweist, mit Fehlern behaftet und werden daher im folgenden kaum verwendet. Diese Fehlerquellen konnten für Südniedersachsen beseitigt werden (ebenda, S. 17).

[12] Ebenda, S. 37, Übersicht 6. Die Betriebsfluktuation dürfte in Südniedersachsen geringfügig unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt gelegen haben. Unter diesem Vorbehalt ist sie als repräsentativ anzusehen.

tät, Alter oder Tod. Die restlichen Abgänge (45%) waren wirtschaftlich motiviert, d. h. die Selbständigenposition wurde aufgrund ungünstiger Existenzbedingungen oder alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten aufgegeben[13]. Dies bedeutet, daß im betrachteten Zeitraum durchschnittlich jeder vierte Handwerker „vorzeitig" aus dem Handwerk schied. Der Prozeß der personellen Erneuerung des Handwerks beschleunigte sich also. Eine Verjüngung der Handwerkerschaft wurde durch die ökonomisch bedingte Fluktuation wohl kaum bewirkt, da gerade die aus wirtschaftlichen Motiven abwandernden Handwerker im Durchschnitt relativ jung waren[14].

Wie entwickelte sich nun die Fluktuationsintensität der Inhaber im Zeitverlauf? Für die ersten zwei Nachkriegsjahrzehnte sind drei Phasen zu unterscheiden: Der Zeitraum von 1945 bis 1949/50 war durch einen steilen Anstieg der Inhaberfluktuation gekennzeichnet[15]. Bis Anfang der 60er Jahre ging dann die Fluktuation stark zurück, um in der Folgezeit wieder leicht anzusteigen, ohne allerdings das hohe Fluktuationsniveau der Jahre 1949/50 auch nur annähernd zu erreichen. Der Inhaberwechsel beschleunigte sich in den ersten Nachkriegsjahren vor allem deshalb, weil viele Erwerbslose in die Selbständigkeit „flüchteten"[16]. Dies führte zu einer Verschärfung der innerhandwerklichen Konkurrenzverhältnisse, so daß viele Handwerker vom Markt ausschieden. In den niedersächsischen Handwerkskammerbezirken beispielsweise wurde zwischen 1949 und 1952 fast jeder vierte in der Handwerksrolle eingetragene Handwerker gelöscht[17]. Unter den Bedingungen gesamtwirtschaftlichen Wachstums und zunehmender Beschäftigungsmöglichkeiten ging die Fluktuation im weiteren Verlauf der 50er Jahre zurück. Daß sie in den frühen 60er Jahren abermals leicht anstieg, ist auf den ersten Blick verwunderlich, herrschte doch zu diesem Zeitpunkt Vollbeschäftigung[18]. Flick erklärt dies damit, daß sich die Attraktivität der handwerklichen Tätigkeit aufgrund der vorteilhaften ökonomischen Entwicklung des Handwerks erhöht habe[19]. Es sei mithin kein Zu-

---

[13] Ebenda, S. 26. Bei der quantitativen Bestimmung der wirtschaftlichen Gründe handelt es sich um eine Schätzung, die darauf beruht, daß die Kategorie „sonstige Gründe" größtenteils zu den wirtschaftlichen Gründen addiert wird. Als Aufteilungskriterium dient hierbei die Altersstruktur der abgehenden Inhaber. In den handwerkseigenen Veröffentlichungen wird die quantitative Verbreitung der wirtschaftlichen Motive viel niedriger geschätzt, vgl. z. B. NWDH 53, H. 22 (25.11.1953), S. 415–417. Flick erklärt diese Abweichung mit dem Hinweis, „daß die betreffenden Erhebungen nicht frei von Gruppeninteressen des Handwerks durchgeführt wurden" (ebenda, S. 78). Flick scheint hiermit unterstellen zu wollen, die Handwerksführung habe die Bedeutung wirtschaftlicher Motive für den Betriebsrückgang bewußt verharmlost, um auf diese Weise dem Vorwurf des wirtschaftspolitischen Versagens der Verbände den Wind aus den Segeln zu nehmen. Diese Vermutung erscheint – wie der weitere Verlauf der Analyse zeigen wird – plausibel. Der empirische Nachweis steht allerdings aus.

[14] Ebenda, S. 73.

[15] Hierzu Wernet/Petersen, passim.

[16] Daß die Selbständigkeit gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit an Attraktivität gewinnt, leuchtet ein. Bögenhold/Staber haben in einer ländervergleichenden Studie festgestellt, daß seit den frühen 50er Jahren in den von ihnen untersuchten 10 OECD-Ländern „die Höhe der Arbeitslosenquote einen starken positiven Einfluß auf die Selbständigenquote ausübte" (S. 272). Will man die Abwanderung in die selbständige Erwerbstätigkeit erfassen, so ist dieser Ansatz allerdings unzureichend, da er nicht die Fluktuationsintensität berücksichtigt, die auch bei gleichbleibendem Betriebsbestand sehr hoch sein kann.

[17] Errechnet nach: NWDH 52, H. 17 (10.9.1952), S. 275.

[18] Flick, S. 41–43.

[19] Ebenda, S. 84.

fall, daß gerade die expandierenden Handwerke eine besonders hohe Fluktuationsintensität aufwiesen. Dies deutet in der Tat auf einen ausgeprägten Verdrängungswettbewerb bzw. auf eine Fehlallokation von Produktionsfaktoren hin[20].

Die Rangskala der Gründe, die die Betriebsinhaber für ihr Ausscheiden angaben, unterlag im Untersuchungszeitraum durchaus nennenswerten Veränderungen. Bis etwa 1956 gab die Mehrheit der abgehenden Handwerker ihre selbständige Berufsposition aus wirtschaftlichen und nicht aus persönlichen Gründen auf. Hierin spiegelte sich die schlechte wirtschaftliche Lage des Handwerks in der ersten Hälfte der 50er Jahre. Gegen Ende des Jahrzehntes rückten dann natürliche Abgangsfaktoren (Krankheit, Alter, Tod) in den Vordergrund[21]. Nach den Ergebnissen einer zeitgenössischen Lokalstudie (Industriegebiet Ludwigshafen) über die Abwanderung selbständiger Handwerker in die Industrie wurden 1953 33% und 1955 40% der Betriebsabmeldungen mit wirtschaftlicher Unrentabilität begründet. Dies ist ein beachtlich hoher Anteil, wenn man bedenkt, daß hiermit die Abwanderungen aus anderen wirtschaftlichen Gründen nicht erfaßt sind (wie z. B. erwartete Unrentabilität oder bessere Verdienstmöglichkeiten in der Industrie)[22].

Die skizzierte Entwicklung des Betriebsbestandes und der Fluktuationsintensität vollzog sich vor dem Hintergrund steigender Beschäftigtenzahlen. Von 1895 bis 1939 nahm im Reichsgebiet die Zahl der im Handwerk Beschäftigten von ca. 2 500 000 auf 5 240 000 zu[23]. In der Nachkriegszeit setzte sich dieser Trend fort: Im Zeitraum von 1949 bis 1956 erhöhte sich die Beschäftigtenzahl im Bundesgebiet von 3 057 656 auf 3 624 778[24]. Dies bedeutete einen Zuwachs von knapp 19% in 7 Jahren. Die Zahl der im Handwerk Beschäftigten wuchs somit in der ersten Hälfte der 50er Jahre schneller als in den ersten drei Jahrzehnten des Jahrhunderts, aber nicht so schnell wie in den dreißiger Jahren. Zwischen 1956 und 1963 stieg die Beschäftigtenzahl auf 3 884 803[25]. Ab Mitte der 50er Jahre verlangsamte sich also das Wachstum des Beschäftigtenbestandes.

Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl je Betrieb, die neben dem Umsatz die entscheidende Kennzahl der Betriebsgröße darstellt, stieg von 3,5 im Jahre 1949 auf 5,9 im Jahre 1963, wobei bis zur Mitte der 50er Jahre der größere Teil des Anstiegs erfolgte. Betrachtet man die säkulare Entwicklung, so ist festzustellen, daß die durchschnittliche Betriebsgröße in keiner anderen Phase in so kurzer Zeit so stark wuchs wie im Untersu-

---

[20] Ebenda, S. 251.

[21] Ebenda, S. 78 f.

[22] Herbold, S. 34. Conradi, der am Beispiel der Farbwerke Hoechst die Abwanderung der Handwerker in die Industrie untersucht, nimmt in bezug auf die Gründe für Betriebsaufgaben eine ähnliche Differenzierung vor: „Nicht immer war die Ursache echte Not; vielfach waren rein subjektiv an der allgemeinen wirtschaftlichen Situation ausgerichtete Motive der Anlaß zur Aufgabe des Betriebes." (S. 233) Diese Befunde deuten darauf hin, daß Beckermanns Schätzung, derzufolge der Anteil der Betriebsaufgaben aus wirtschaftlichen Gründen rund 20% betrug, zu niedrig liegt, vgl. Beckermann, Auslese, S. 8.

[23] Tuchtfeldt, Strukturwandlungen, S. 475, Tab. 1. In den dreißiger Jahren war der Anstieg der Beschäftigtenzahl extrem. Innerhalb von acht Jahren vermehrte sich der Beschäftigtenbestand um 1,5 Mio. Auch die Zuwachsrate lag mit rd. 40% wesentlich höher als der genannte Durchschnittswert.

[24] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 13, Tab. 8. Die Kategorie „Beschäftigte" umfaßt auch tätige Inhaber.

[25] Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 12, Tab. 6, und S. 35, Tab. 37. Die angegebene Zahl bezieht sich auf das Bundesgebiet ohne Saarland und West-Berlin.

chungszeitraum[26]. Dies rührte nicht zuletzt daher, daß die Zunahme der Beschäftigtenzahl mit einem außerordentlich starken Rückgang der Handwerksbetriebe einherging. Diese Konstellation war allerdings nicht spezifisch deutsch. In Frankreich z. B. nahm die Zahl der Handwerksbetriebe zwischen 1954 und 1962 von 734 280 auf 637 897 ab. Von dem Rückgang waren – wie in der Bundesrepublik – vor allem die Kleinbetriebe mit bis zu 5 Beschäftigten betroffen. In der nächsthöheren Betriebsgrößenklasse (5 bis 9 Beschäftigte) stieg die Beschäftigtenzahl an[27]. In Großbritannien ist zumindest für den Beginn der 50er Jahre ebenfalls die Tendenz zu wachsenden Betriebsgrößen festzustellen[28]. Die Parallelität der westeuropäischen Wachstums- bzw. Schrumpfungsprozesse im kleingewerblichen Bereich ist beeindruckend, kann aber im folgenden nicht weiter verfolgt werden. Auf der Ebene der Handwerksgruppen ragt das Bauhandwerk mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 10,27 Beschäftigten (1956) heraus. Unterdurchschnittlich gering war die Beschäftigtenzahl im Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerk (2,07 Beschäftigte)[29].

Die Analyse der Betriebsgrößenstruktur des Handwerks läßt erkennen, daß vor allem der Anteil an Betrieben mit 1 bis 4 Beschäftigten zurückging. Mit Ausnahme der Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerke vollzog sich diese Entwicklung in allen Handwerksgruppen. Von 1949 bis 1956 reduzierte sich der Anteil der Betriebe mit nur einem Beschäftigten, i.d.R. dem Betriebsinhaber, von 36,5% auf 33,2%. Das entsprach einem Verlust von rund 65 000 Handwerksbetrieben. Der Anteil, den die Betriebe mit 2 bis 4 Beschäftigten am Gesamtbestand hatten, ging von 45,2% auf 41,5% zurück (absoluter Rückgang: rund 79 000). Das quantitative Gewicht der höheren Betriebsgrößenklassen nahm dagegen sowohl absolut als auch relativ zu. Den größten Zuwachs mit knapp 13 000 Betrieben – das waren 3,6% – hatte die Betriebgrößenklasse mit 5 bis 9 Beschäftigten zu verzeichnen. Die Zahl der Betriebe mit 10 bis 24 Beschäftigten erhöhte sich um rund 11 000, ihr Anteil am gesamten Betriebsbestand stieg um 2,1%[30]. Bis 1963 setzte sich das skizzierte Entwicklungsmuster in verlangsamtem Tempo fort[31]. Genaugenommen sagen diese Zahlenangaben nichts darüber aus, ob die relative Abnahme in den beiden unteren Betriebsgrößenklassen auf das Ausscheiden dieser Kleinstbetriebe vom Markt oder auf ihr Hineinwachsen in die nächsthöhere Betriebsgrößenklasse (5 bis 9 Beschäftigte) zurückzuführen ist. Da der hohe absolute Rückgang der Betriebe mit 1 bis 5 Beschäftigten durch den Zuwachs an Betrieben mit 5 bis 9 Beschäftigten nicht aufgewogen wurde, liegt die Schlußfolgerung nahe, daß der Bedeutungsverlust der unteren Betriebsgrößenklassen (1 bis 4 Beschäftigte) weniger auf das Wachstum als auf den Bankrott von Kleinstbetrieben zurückzuführen ist. Berücksichtigt man außerdem die extreme Betriebsfluktuation zu Beginn der 50er Jahre, die sich aller Wahrscheinlichkeit

---

[26] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 13, Tab. 8; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 12, Tab. 6; Tuchtfeldt, Strukturwandlungen, S. 475, Tab. 1. Zur Entwicklung zwischen 1875 und 1925 vgl. Schuhmann, S. 7.

[27] Poulantzas, S. 339f.

[28] Austin/Howard, S. 72f.

[29] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 16.

[30] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 18, Tab. 15.

[31] Eine Ausnahme stellt der absolute Betriebsrückgang in der Betriebsgrößenklasse mit 5 bis 9 Beschäftigten dar. Dieser ging allerdings mit einem relativen Zuwachs einher, vgl. Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 22, Tab. 18 und 19.

nach hauptsächlich in den unteren Betriebsgrößenklassen abspielte[32], so drängt sich der Eindruck auf, die Anpassung des Handwerks an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen habe sich – zumindest bis Mitte der 50er Jahre – in größerem Umfang durch die Stillegung unrentabler und durch die Gründung neuer Betriebe als durch die Umstellung bestehender Unternehmen vollzogen.

Daß die Zahl der Kleinstbetriebe nicht noch stärker sank, hing nicht zuletzt mit der Altersstruktur ihrer Inhaber zusammen. Belief sich der Anteil der über 60jährigen 1939 noch auf 15 und 1939 auf 18,7%, so erhöhte sich dieser Wert bis 1949 auf 22,0%. Zu diesem Zeitpunkt war etwa jeder achte Handwerker (13%) über 65 Jahre alt. Bis 1956 verringerte sich der Anteil derjenigen Handwerker, die das 60. Lebensjahr überschritten hatten, um zwei Prozentpunkte, 1963 erreichte diese Altersgruppe jedoch mit 23,5% ihren Höchststand[33]. Vor dem Hintergrund der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts läßt sich mithin im gesamten Untersuchungszeitraum von einer Überalterung der handwerklichen Betriebsinhaber sprechen. Es ist davon auszugehen, daß die über 60jährigen in Kleinstbetrieben überproportional vertreten waren. Viele alte Meister erhielten ihren Betrieb nur aufrecht, um den Abstieg in die Altersarmut zu verhindern. Eine Abwanderung in die Industrie kam für sie nicht mehr in Betracht. Die meisten Handwerker dieser Altersgruppe werden nach Beendigung ihres Arbeitslebens ihre ökonomisch kaum konkurrenzfähigen Betriebe nicht verpachtet oder verkauft haben, sondern gewissermaßen mit ihnen in Rente gegangen sein. Inhaberabgänge dürften hier weitgehend identisch gewesen sein mit Betriebsabgängen, und zwar mit solchen, denen keine Neugründungen gegenüberstanden.

Die Berechnung der Variationskoeffizienten für die Betriebsgrößenklassenverteilung der Jahre 1949, 1956 und 1963 ergibt eine leichte Polarisierung der Betriebsgrößen in der ersten Hälfte der 1950er Jahre. Bis 1963 blieb dann die Streuung relativ zum Anstieg der durchschnittlichen Betriebsgröße konstant. Eine Momentaufnahme aus dem Jahre 1956 zeigt, daß die Verteilung der Betriebe auf die verschiedenen Größenklassen in den Nahrungsmittelhandwerken am homogensten und in den Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerken am heterogensten war[34].

Der Wandel der Siedlungsstruktur hatte einen entscheidenden Einfluß auf das Betriebsgrößenwachstum. Wie Schmidt am Beispiel der Region Hannover nachweist, nahm die durchschnittliche Betriebsgröße in den Gewerberegionen (Kerngebiet, Stadtrandzone, verstädtertes Umland) stärker zu als auf dem flachen Land. Diese Entwicklung ging einher mit dem Anstieg der Einwohnerzahl in diesen Räumen. Den Wirkungszusammenhang zwischen Einwohnerzahl, durchschnittlicher Betriebsgröße und Betriebsdichte beschreibt der Autor wie folgt: „Je größer (kleiner) ein Ort ist, desto höher (geringer) fällt die durchschnittliche Betriebsgröße aus, aber desto geringer (höher) ist der durchschnittliche Standortbesatz."[35] Die Betriebsgröße expandiere vor allem deshalb stärker als der Betriebsbestand, weil durch den größeren Absatz in den Zentralisationsräumen „die Anwendung kostensenkender Produktions- und Verteilungsverfah-

[32] Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1954, S. 33.

[33] Wernet, Statistik, S. 50; Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 37, Tab. 47; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 25, Tab. 26.

[34] Errechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 18, Tab 18; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 21, Tab. 16.

[35] Schmidt, Verteilung, S. 184. Mit „Standortbesatz" ist die Betriebsdichte gemeint.

ren" und damit auch die Expansion des betrieblichen Arbeitskräftebestandes begünstigt werde[36].

Die Absatzmöglichkeiten waren für das Handwerk in Gewerberegionen auch deshalb besser als in überwiegend agrarischen Gebieten, weil dort Industrie und Staat als Abnehmer handwerklicher Produkte und Leistungen verstärkt in Erscheinung traten[37]. Hinzu kommt, daß die Kaufkraft der städtischen Bevölkerung höher war als die der ländlichen. Der eingangs festgestellte Rückgang der Betriebsdichte entpuppt sich somit nicht als Indikator des handwerklichen Niedergangs, sondern spiegelt die Auswirkungen der siedlungsstrukturellen Veränderungen auf den Betriebsbestand wider.

Das Handwerk in der Volkswirtschaft – eine quantitative Bestandsaufnahme

Die bisher untersuchten Indikatoren vermitteln zwar einen groben Überblick über die Entwicklungen innerhalb des Gesamthandwerks, sie lassen jedoch nur begrenzt Rückschlüsse auf dessen volkswirtschaftlichen Stellenwert zu. Es stellt sich die Frage, ob das Handwerk im Zuge des Wirtschaftswunders marginalisiert wurde oder, im Gegenteil, an Boden gewann.

Der aussagekräftigste Indikator für die wirtschaftliche Leistung des Handwerks in der Gesamtwirtschaft ist die handwerkliche Wertschöpfung. 1955 betrug der Anteil des Nettoproduktionswertes des Handwerks am Bruttoinlandsprodukt 12,5%. 1962 bezifferte sich der entsprechende Wert auf 13,6%. Die ökonomische Bedeutung des Handwerks hatte sich also, gemessen an der Wertschöpfung, leicht erhöht[38]. Diese Entwicklung vollzog sich größtenteils Ende der 1950er Jahre. Ab 1957 nahm der Beitrag des Handwerks zum Bruttoinlandsprodukt schneller zu als das Bruttoinlandsprodukt selbst[39].

Betrachtet man die Entwicklung der Beschäftigtendichte im Handwerk, so drängt sich der Eindruck auf, als habe das Handwerk im Untersuchungszeitraum seine Position leicht ausbauen können: Zwischen 1949 und 1956 stieg die Zahl der in Handwerksbetrieben Beschäftigten je 1000 Einwohner von 66,2 auf 72,8, also um knapp 10%. Bis 1963 reduzierte sich dieser Wert auf 70,8[40]. Der Anteil der Personen, die im Handwerk in abhängiger oder selbständiger Stellung erwerbstätig waren, an den in der westdeutschen Volkswirtschaft insgesamt Beschäftigten betrug 1950 rund 20% und 1961 19,2%[41]. Der entsprechende Anteil der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe be-

---

[36] Ebenda, S. 185.

[37] Ebenda, S. 186.

[38] Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 233, Tab. 1. Der Nettoproduktionswert wird in Preisen von 1962 angegeben.

[39] Berechnet nach Statistisches Jahrbuch 1963, S. 541.

[40] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 76, Tab. 94; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 35, Tab. 37. Wenn man eine 10%ige Steigerung als nicht signifikant ansieht, kann man mit Wernet feststellen, daß die Beschäftigtendichte in den ersten zwei Nachkriegsjahrzehnten konstant geblieben ist, vgl. Wernet, Grundzüge, S. 27.

[41] Wirtschaft und Statistik 1963, S. 393, Tab. 3. Der Wert für 1950 wurde auf der Grundlage der durch die Handwerkszählung von 1949 gewonnenen Daten errechnet. Da die Erhebungszeitpunkte der Arbeitsstätten- und Handwerkszählung nicht identisch sind, handelt es sich bei dem angegebenen Wert um eine Schätzung.

zifferte sich 1950 auf rund 43% und 1961 auf 41,2%[42]. Bezüglich der Beschäftigtenzahl hatte sich die Relation zwischen Handwerk und (sonstigem) produzierenden Gewerbe in den 1950er Jahren also nicht signifikant verschoben. Bemerkenswert ist, daß im Handwerk etwa halb so viele Menschen beschäftigt waren wie im nichthandwerklichen Teil des produzierenden Sektors.

Weitere Einblicke in das quantitative Verhältnis zwischen industriellem und handwerklichem Wachstum vermittelt der Vergleich der Umsatzentwicklung. Der Gesamtumsatz des Handwerks erhöhte sich – in jeweiligen Preisen – von 19,9 Mrd. DM im Jahre 1949 auf 47,72 Mrd. im Jahre 1955. 1962 betrug der Umsatz 97,23 Mrd. DM. Der Umsatzzuwachs belief sich mithin im Untersuchungszeitraum auf 389%, wobei der größere Teil des Anstiegs nach 1955 erfolgte[43]. In der Industrie stieg der Umsatz zwischen 1950 und 1962 um 272%[44]. Vergleicht man die jährlichen Wachstumsraten, so fällt auf, daß die Industrie (ohne Strom-, Gas- und Wasserwirtschaft) insbesondere 1951 wesentlich stärker expandierte als das Handwerk: Das Handwerk hatte in diesem Jahre eine Umsatzsteigerung von 18% und die Industrie von 36,7% zu verzeichnen[45]. Der Korea-Boom kam – zumindest kurzfristig – in erster Linie der Industrie zugute.

Beckermann weist darauf hin, daß das Handwerk aufgrund der starken Nachfrage nach Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen Ende der 40er Jahre eine außerordentlich günstige Startposition innehatte, so daß nur ein begrenzter Wachstumsspielraum verblieb[46]. Diese Feststellung trifft allerdings nicht auf alle Handwerkszweige zu. So hatten nach der Währungsreform insbesondere jene Handwerksbranchen große wirtschaftliche Schwierigkeiten, die nicht gegen Barzahlung arbeiteten. Das betraf insbesondere die Bau- und Ausbauhandwerke und die für die Produktionsgüterwirtschaft tätigen Metallhandwerke. Unmittelbar nach dem Währungsschnitt war es vielen handwerklichen Bauunternehmen nicht möglich, ihre Arbeitskräfte zu bezahlen. Auch die Auftragslage entwickelte sich vorübergehend ungünstig[47].

---

[42] Ebenda. Zum produzierenden Sektor gehören – abgesehen vom produzierenden Handwerk, das im folgenden gesondert betrachtet wird – das verarbeitende Gewerbe, die Energiewirtschaft, die Wasserversorgung, der Bergbau sowie das Baugewerbe. Da in der Arbeitsstättenzählung von 1950 das produzierende Handwerk nicht gesondert ausgewiesen wurde, mußte dessen Anteil mit Hilfe der Handwerkszählung von 1949 geschätzt werden.

[43] Errechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 57; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 13. Die Daten für 1949 und 1955 beziehen sich auf das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin, während in den Angaben für 1963 Berlin mitenthalten ist. Die tatsächliche Wachstumsquote lag also etwas niedriger als die angegebene. Da es hier primär um den Vergleich mit der Industrie geht, bei der die gebietsmäßige Abgrenzung analog zum Handwerk erfolgt, fällt diese Verzerrung nicht weiter ins Gewicht.

[44] Zur Umsatzentwicklung in der Industrie vgl. Statistisches Jahrbuch 1963, S. 221. Die Angabe zum industriellen Umsatz im Jahre 1962 schließt Berlin, aber nicht das Saarland ein.

[45] Den Prozentangaben liegen die Umsätze in jeweiligen Preisen zugrunde, vgl. Beckermann, Handwerk, S. 17, Tab. 1.

[46] Ebenda, S. 16.

[47] Bericht der Handwerkskammer Bremen über die Jahre 1945 bis 1949, S. 24–27. Ferner Klaus, S. 42f. Wie in einer am 7.7.1948 durchgeführten Erhebung des Landesverbandes der bayerischen Bauinnungen festgestellt wurde, waren seit der Währungsreform 36% der Baustellen stillgelegt worden (S. 43). Vgl. ferner Boyer, Gewerbezulassung, S. 256.

Die Veränderung der Branchenstruktur

Einen ersten Überblick über die sehr differenzierten Wachstumsprozesse innerhalb des Handwerks vermittelt ein Klassifikationsschema, das auf der Grundlage der Betriebs- und Beschäftigtenzahl der einzelnen Handwerkszweige drei Entwicklungstypen unterscheidet[48].

- Zum Kontraktionstyp werden diejenigen Handwerkszweige gezählt, bei denen sowohl die Zahl der Betriebe als auch die der Beschäftigten rückläufig ist.
- Der Konzentrationstyp umfaßt Handwerke mit abnehmender Betriebs-, aber wachsender Beschäftigtenzahl.
- Dem Expansionstyp sind diejenigen Handwerkszweige zuzuordnen, die einen Zuwachs an Betrieben und Beschäftigten aufzuweisen haben.

Im folgenden sollen die einzelnen Handwerkszweige diesen Wachstumstypen zugeordnet werden. Dabei erscheint es sinnvoll, verwandte Handwerke zusammenzufassen. Die 1956 ausgewiesenen 140 Handwerkszweige lassen sich auf diese Weise auf 61 Handwerke reduzieren[49]. Zum Expansionstypus gehörten im Zeitraum zwischen 1949 und 1956 insgesamt 19 Handwerke, also fast ein Drittel der Gesamtzahl. Bei weiteren 17 Handwerken ging die Betriebs- und Beschäftigtenzahl signifikant zurück. 11 Handwerke wiesen die Merkmale des Konzentrationstypus auf. Bei den restlichen 14 Handwerken war die Zu- oder Abnahme des Betriebs- oder Beschäftigtenstandes zu gering, um als Veränderung in dem oben definierten Sinne gelten zu können[50].

Folgende Handwerke expandierten, bezogen auf ihren Ausgangsbestand, prozentual am stärksten: graphische Handwerke, Edelsteinschleifer, Handschuhmacher, Gold-, Silber- und Aluminiumschlägerei[51]. Der absolute Zuwachs an Betrieben und Beschäftigten war dagegen im Kraftfahrzeug- und Fahrradmechanikerhandwerk, im Elektroinstallationshandwerk sowie bei den Friseuren und Fleischern am höchsten.

In den meisten Kontraktionshandwerken sank die Betriebszahl schneller als die Beschäftigtenzahl, d. h. die durchschnittliche Betriebsgröße des verbleibenden Betriebsbestandes stieg an. Nahezu unverändert blieb die durchschnittliche Betriebsgröße im Stellmacher- und Karosseriebauhandwerk sowie im Schmiedehandwerk. Bei den Schuhmachern, Müllern, Böttchern und Küfern, Schneidern und Wäscheherstellern sowie den Putzmachern und Mützenmachern schrumpfte dagegen die durchschnittliche Beschäftigtenzahl je Betrieb. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß es um die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen dieser Handwerksberufe besonders schlecht bestellt war.

Laut Beckermann hatten die Investitionsgüterhandwerke in den beiden ersten Nachkriegsjahrzehnten gegenüber den Konsumgüterhandwerken an Boden gewonnen[52]. Versteht man unter Investitionsgütern Leistungen materieller oder immaterieller Art zur

---

[48] Tuchtfeldt, Strukturwandlungen, S. 480.

[49] Dies geschieht mit Hilfe eines synoptischen Schlüssels, vgl. Handwerkszählung 1956, H. 1, S. 22f.

[50] Lediglich Veränderungen über 5% des Ausgangsbestandes werden als signifikant angesehen.

[51] Zu diesem Ergebnis kommt man, wenn man die relative Zunahme der Beschäftigtenzahl mit der Betriebszahl multipliziert. Ebenso wird bei der Bestimmung der „absoluten" Expansion verfahren.

[52] Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 84.

Fremd- oder Eigenbedarfsdeckung und unter Konsumgütern Waren, die vom Letztverbraucher konsumiert werden, so läßt sich diese These nicht überprüfen, da die Umsatzangaben der amtlichen Statistik nicht nach Absatzarten differenziert werden. Statistisch nachweisen läßt sich hingegen, daß die Handwerksgruppen Metall und Bau im Untersuchungszeitraum einen höheren Beschäftigten- und Umsatzzuwachs und einen wesentlich stärkeren Anstieg der durchschnittlichen Betriebsgröße zu verzeichnen hatten als die Nahrungsmittel- und Bekleidungshandwerke[53]. In absoluten Zahlen ausgedrückt, stieg die Zahl der in der Handwerksgruppe Nahrung Beschäftigten zwischen 1949 und 1963 von 402 900 auf 495 962 (+ 23%). Im Bekleidungshandwerk war ein Rückgang von 572 722 auf 307 037 Beschäftigte zu verzeichnen (-46%). Aus diesen Zahlen ist einerseits ersichtlich, daß zwar das Textilhandwerk, nicht aber das Nahrungsmittelhandwerk aus der alltäglichen Versorgung verdrängt wurde[54]. Andererseits wird deutlich, daß selbst im Nahrungsmittelhandwerk der Anstieg der Beschäftigtenzahl mit dem Beschäftigtenzuwachs des Gesamthandwerks nicht ganz Schritt hielt. Ein Blick auf die Umsatzentwicklung bestätigt diesen Trend: Der Anteil des Nahrungsmittelhandwerks am handwerklichen Gesamtumsatz sank im selben Zeitraum von 28 auf 23%[55]. Die in der Kategorie „Handwerke für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungshandwerke" versammelten klassischen Dienstleistungshandwerke erhöhten nicht nur ihren Umsatz und ihre Beschäftigtenzahl, sondern verzeichneten zudem einen Anstieg des Betriebsbestandes.

Ordnet man die einzelnen Handwerke nach dem Grad des Wachstums ihrer Nettoproduktion (Wertschöpfung), so zeigt sich an einem Sample von 28 Handwerken, daß im Zeitraum von 1955 bis 1962 insbesondere die Branchen der Schneider, Wäscher, Bäcker, Maler und Glaser hinter dem Anstieg des Nettoproduktionswertes des Gesamthandwerks zurückblieben. Die höchsten Wachstumsraten wiesen die Gebäudereiniger, Kraftfahrzeugmechaniker, Radio- und Fernsehmechaniker sowie die Mosaik-, Platten- und Fliesenleger auf[56].

---

[53] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 13, Tab. 8; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 12, Tab. 6. Das Holzhandwerk, das zum Teil auch Investitionsgüter produzierte, blieb hinter der Entwicklung im Nahrungsmittelhandwerk zurück.

[54] Dieses Ergebnis widerlegt Lutz' Behauptung, die meisten handwerklichen Teile des traditionellen Sektors seien nach dem Zweiten Weltkrieg stark geschrumpft. Als Beleg führt Lutz, S. 221, den Rückgang der Betriebszahl im Schneider- und im Schuhmacherhandwerk an, also Handwerkszweige, die tatsächlich stark unter industrieller Konkurrenz litten. Die Auswahl dieser Branchen ist indes selektiv, wie unsere Analyse gezeigt hat.

[55] Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 32, Tab. 62; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 11, Tab. 4.

[56] Die Angaben zum Wachstum des Nettoproduktionswertes (in Preisen von 1962) finden sich bei Beckermann, Wachstum, S. 240, Tab. 3. Das Sample umfaßt folgende Handwerkszweige bzw. Gruppen von Handwerkszweigen: Gebäudereiniger, Radio- und Fernsehmechaniker, Kraftfahrzeugmechaniker, Vulkaniseure, Straßenbauer, Mosaik-, Platten- und Fliesenleger, Elekroinstallateure, Sanitär- und Heizungstechniker, Schmiede und Landmaschinenmechaniker, Maschinenbauer, Schlosser, Raumausstatter, Maurer, Glaser, Dachdecker, Uhrmacher, Tischler, Fleischer, Fotografen, Zimmerer, Maler, Konditoren, Friseure, Schuhmacher, Bäcker, Wäscher, Färber und Chemiereiniger sowie Damen- und Herrenschneider. Die Werte für den 1955 bis 1962 erfolgenden Anstieg des Nettoproduktionswertes wurden auf der Grundlage dieser Daten errechnet. Die im Sample enthaltenen Branchen, bei denen es sich ausnahmslos um handwerkliche Schlüsselberufe handelt, können sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als repräsentativ für das Gesamthandwerk angesehen werden. Für die frühe Bundesrepublik existieren keine Angaben über die Wertschöpfung der Handwerkszweige.

Gleichgültig, welches Klassifikationsschema man auch verwendet – es zeigt sich, daß in den 50er Jahren neben den sogenannten Luxushandwerken die modernen technischen Handwerkszweige, von denen viele erst nach dem Ersten Weltkrieg enstanden waren, am stärksten expandierten. Diejenigen Handwerke, die im 19. Jahrhundert das Bild des Handwerks geprägt hatten, verloren dagegen allmählich an Boden. Einige traditionelle Handwerke starben sogar aus. Das völlige Verschwinden vom Markt war allerdings eher die Ausnahme als die Regel.

Da sich die Beschäftigtenzahl im Gesamthandwerk zwischen 1955 und 1962 lediglich um 0,8%, der Nettoproduktionswert je Beschäftigten dagegen um 62% erhöhte, liegt die Schlußfolgerung nahe, das handwerkliche Wachstum (Zunahme des Nettoproduktionswertes um 63%) sei fast ausschließlich auf den Anstieg der Arbeitsproduktivität zurückzuführen[57]. Untersucht man indes die Wirkung der Wachstumsdeterminanten auf der Ebene der einzelnen Handwerkszweige, so ergibt sich ein differenzierteres Bild.

Berechnet man den Rangkorrelationskoeffizienten nach Spaerman, so ergibt sich der auf den ersten Blick überraschende Befund, daß zwischen 1955 und 1962 auf der Ebene der Handwerkszweige kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Wachstum des Nettoproduktionswertes und der Arbeitsproduktivität, definiert als Wertschöpfung je Beschäftigten, bestand ($r_s = 0{,}37$)[58]. Die Beschäftigtenentwicklung korrelierte dagegen positiv mit dem Anstieg des Nettoproduktionswertes ($r_s = 0{,}71$), d. h. diejenigen Branchen, die besonders hohe Beschäftigtenzuwächse aufwiesen, hatten häufig eine im Vergleich zu den übrigen Branchen außergewöhnlich starke Zunahme des Nettoproduktionswertes zu verzeichnen[59]. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, daß sich anhand der Rangkorrelation lediglich feststellen läßt, in welchen Handwerkszweigen der Beschäftigtenzuwachs und die Produktivitätszunahme eine größere oder geringere Bedeutung für den Anstieg der Wertschöpfung hatten. Es lassen sich also mit dieser Methode nur Aussagen des Typs „in der Branche A hatte die Beschäftigtenzunahme eine größere Wirkung auf den Anstieg der Wertschöpfung als in der Branche B" treffen.

Einen tieferen Einblick in die Wirkungsanteile der wertschöpfungsrelevanten Determinanten erhält man, wenn man auf der Ebene einzelner Branchen den Anstieg der Produktivität dem Beschäftigtenzuwachs gegenüberstellt. In den meisten Branchen überstieg der prozentuale Produktivitätszuwachs die relative Beschäftigtenzunahme. Ein typisches Beispiel hierfür ist das KfZ-Handwerk, wo zwischen 1955 und 1962 die Zuwachsrate der Arbeitsproduktivität mehr als doppelt so hoch war wie die der Beschäftigtenzahl (85 gegenüber 40%). Es gab allerdings eine Reihe von Branchen, wo es sich umgekehrt verhielt: im Gebäudereinigerhandwerk z. B. war die Produktivitätszunahme

[57] Berechnet nach Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 111, Tab. A 8. Die Nettoproduktionswerte werden in Preisen von 1962 angegeben.

[58] Dies ist nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, daß sich selbst in einer schrumpfenden Branche die Arbeitsproduktivität der verbleibenden Betriebe erhöhen kann, ohne daß sich dies in einem signifikanten Wachstum der branchenspezifischen Wertschöpfung niederschlägt. Natürlich kann auch der umgekehrte Effekt eintreten, daß sich die Nettoproduktion erhöht, während die Arbeitsproduktivität stagniert. Die Rangkorrelation wurde analog zu Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 240f., durchgeführt.

[59] Errechnet nach Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 240–242, Tab. 3 und 4. Beckermann berechnet den Rangkorrelationskoeffizienten für den Zeitraum von 1955 bis 1971. Er kommt dabei grundsätzlich zu den gleichen Ergebnissen.

mit 0,15% im Zeitraum von 1955 bis 1962 ungewöhnlich gering. Der Beschäftigtenzuwachs betrug hier 421%. In einem weiteren Expansionshandwerk, dem Radio- und Fernsehhandwerk, wuchs die Beschäftigtenzahl ebenfalls schneller als die Produktivität, wenngleich die Unterschiede hier geringer waren (64,2 gegenüber 58,9%). Bei den Elektroinstallateuren hielten sich Produktivitätsfortschritt und Vergrößerung des Arbeitskräftepotentials mit jeweils 60% die Waage[60]. Diese Beispiele machen deutlich, wie unterschiedlich die Wachstumsbedingungen im Handwerk waren. Aufs Ganze gesehen wird man das Wachstum der handwerklichen Wertschöpfung sowohl auf die zunehmende Beschäftigtenzahl als auch auf den Anstieg der Arbeitsproduktivität zurückführen können.

Kontextbedingungen des branchenstrukturellen Wandels

Im kleingewerblichen Bereich, der vor allem durch seine dezentrale Struktur und seine Verbrauchernähe gekennzeichnet ist, hängen die Wachstumschancen einer Branche in besonderem Maße von der Entwicklung der Kontextbedingungen ab. Diese wiederum sind vielfältiger Natur: Bezogen auf das Handwerk der 50er Jahre, sind hier die Ausdehnung der industriellen Massenproduktion und die Technisierung von Wirtschaft und Gesellschaft (Ausweitung und Begrenzung handwerklicher Arbeitsgebiete durch Elektrifizierung, Motorisierung sowie durch neue Werkstoffe und technische Verfahren) ebenso zu nennen wie die Veränderung der Siedlungsstruktur und die kollektive Erhöhung des Lebensstandards. Im folgenden sollen die Wirkungen, die diese Faktoren auf die branchenspezifische Entwicklung hatten, überblicksartig dargestellt werden, wobei dem Verhältnis zwischen industrieller und handwerklicher Produktion besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diesem Zusammenhang ist auch der Funktionswandel des Handwerks in der Wirtschaft der 50er Jahre zu erörtern.

Technisierung, Verbesserung des Lebensstandards und Veränderung der Siedlungsstruktur

Die Verdrängung der traditionellen Landhandwerke, zumal der Schmiede und Stellmacher, war in erster Linie eine Folge der Motorisierung der Feldarbeit und des ländlichen Transportwesens[61]. Die Mitte der 20er Jahre einsetzende Substitution des Pferdefuhrwerks durch Lastkraftwagen und Ackerschlepper, die sich nach 1948 beschleunigte und sich in den späten 50er Jahren endgültig durchsetzte[62], traf die Stellmacher besonders hart. Die sich durch den Schleppereinsatz entwickelnde Anbaugerätetechnik – Motor, Fahrgestell und Anbaugeräte wurden in zunehmendem Maße aufeinander abgestimmt – sowie die Ersetzung des Baustoffs Holz durch den belastbareren Stahl machten die Her-

[60] Berechnet nach Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 113–117, Tab. A10-A14.

[61] Diese These vertritt Kammermeier, S. 11.

[62] Mende, S. 124. Der Autor weist darauf hin, daß der Pferdebestand in der Bundesrepublik erst 1960 den Bestand an Motorschleppern unterschritt. Vgl. ferner die Angaben von Beckermann, Handwerk, S. 36: Demnach wuchs der Bestand an Ackerschleppern zwischen 1949 und 1958 von 90000 auf 700000 an. Beckermann führt diesen Anstieg vor allem auf die Einführung des Niederdruck-Schlepperluftreifens zurück, der den Bau kleinerer Schlepper ermöglichte, was wiederum eine wesentliche Voraussetzung für die Motorisierung der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe gewesen sei.

stellung und Instandhaltung holzbespannter Fahrzeuge und Geräte weitgehend obsolet[63]. Die Ackerwagen wurden nunmehr von der Landmaschinenindustrie direkt für einzelne Schleppertypen konstruiert. Der handwerklich hergestellte Ackerwagen mit Holzaufbau war nicht mehr gefragt[64]. Hatten die Stellmacher um die Jahrhundertwende noch eine modernisierende Funktion, indem sie an der Verbesserung der landwirtschaftlichen Geräte mitwirkten[65], so gerieten sie nach dem Krieg zunehmend ins Abseits. Dies trifft, wenngleich in abgeschwächtem Maße und zeitverschoben, auch auf das Schmiedehandwerk zu. Der Hufbeschlag büßte aufgrund des zurückgehenden Pferdebestandes, der mit der Verbesserung der Treibstoffversorgung und dem verstärktem Einsatz der Motorschlepper einherging, bis Mitte der sechziger Jahre seine einstmals zentrale wirtschaftliche Bedeutung für das Schmiedehandwerk ein. Am stärksten waren von dieser Entwicklung das Geschirrsattler- und das Seilerhandwerk betroffen. Der Bedeutungsverlust des Pferdes als Arbeitskraft führte zum fast völligen Aussterben dieser Handwerkszweige[66]. Das Schmiedehandwerk wurde aufgrund der Vielseitigkeit seines Tätigkeitsfeldes vor diesem Schicksal bewahrt: allerdings mußte es sich von seinen traditionellen Produktionsaufgaben, die vor allem in der Herstellung von Achsen, Beschlägen und Radreifen für Ackerwagen bestanden, weitgehend verabschieden. Nach Einführung des industriegefertigten Stahlwagens und der Gummibereifung verlagerte sich die Tätigkeit der Schmiede von der Produktion auf die Reparatur[67]. Daß sich die Gummibereifung in den 50er Jahren durchsetzte, hing nicht zuletzt mit der Verdichtung des Straßennetzes zusammen, waren doch gummibereifte Ackerwagen für befestigte, ebene Straßen besonders geeignet[68].

Ein Teil der größeren Schmiedebetriebe wanderte ins Landmaschinenmechanikerhandwerk ab, das erst 1941 als selbständiger Handwerksberuf anerkannt worden war[69]. Wartung und Instandsetzung der technisch immer komplizierter werdenden Landmaschinen sowie der Handel mit Schleppern und landwirtschaftlichen Geräten bildeten die Hauptaufgaben dieses Handwerkszweiges, der ebenso wie die Kraftfahrzeughandwerke zu den Nutznießern der Motorisierung zählte. Vor allem die Kraftfahrzeug-Reparatur entwickelte sich im Zeichen des zunehmenden Individualverkehrs zu einem expandierenden handwerklichen Betätigungsfeld.

Die in den 20er Jahren in Gang gekommene und in den 50er Jahren verstärkt voranschreitende Elektrifizierung der Haushalte und Unternehmen gaben dem Handwerk wichtige Wachstumsimpulse[70]. Der Trend zur vollelektrischen Versorgung erfaßte nahezu alle Haushaltsbereiche: von der Heizung und Warmwasseranlage über das Kühlen, Reinigen und Kochen bis hin zur Unterhaltung. Der im Untersuchungszeitraum massiv vorangetriebene Wohnungsbau und die Umrüstung älterer Gebäude von festen Brennstoffen auf elektrische Energie ließen vor allem die Nachfrage nach Elektroinstal-

---

[63] Beckermann, Handwerk, S. 37.
[64] Fritz, S. 137.
[65] Kettemann, passim.
[66] Beckermann, Handwerk, S. 49.
[67] Fritz, S. 135f.; vgl. ferner Kammermeier, S. 35 und 51f.; vgl. auch Göring, passim.
[68] Mende, S. 119.
[69] Fritz, S. 136. Vgl auch Boyer, Gewerbezulassung, S. 258.
[70] Zur Elektrifizierung der Haushalte vgl. Orland. Für die Weimarer Zeit vgl. Prowe-Bachus, S. 37f.

lationsarbeiten ansteigen. Während sich das Elektroinstallationshandwerk, gemessen an der Beschäftigtenzahl, in den 1950er Jahren relativ gleichmäßig entwickelte, expandierte das elektromechanische Gewerbe vor allem in der zweiten Hälfte der 50er Jahre. Dieser Prozeß lief weitgehend parallel mit der Ausbreitung des Fernsehens und größerer Haushaltsgeräte (wie z. B. Kühlschränke und Waschmaschinen)[71]. Neue Aufgabengebiete für das Handwerk eröffneten sich darüber hinaus durch die ebenfalls Mitte der 1950er Jahre verstärkt voranschreitende Maschinisierung von Verwaltung und Büro[72].

Die Einführung neuer Werkstoffe und Arbeitsverfahren zeitigte in bezug auf das Wachstum der einzelnen Handwerkszweige ambivalente Wirkungen, wenngleich die positiven Effekte für das Handwerk überwogen. Das Zimmererhandwerk gehörte zu den Leidtragenden des technischen Fortschritts im Baugewerbe. Durch den Übergang zur Stahlbetonbauweise, der sich in den 1950er Jahren verstärkt vollzog, verloren die Zimmererarbeiten an Bedeutung. Die insbesondere bei Großprojekten immer häufigere Verwendung von industriell vorgefertigten Bauteilen leitete die allmähliche Verdrängung der Tischler aus der Fensterherstellung sowie aus der Produktion von Türstürzen ein[73]. Das Aufkommen neuer Holzwerkstoffe, insbesondere der Holzspan- und -faserplatten, erweiterten die Gestaltungsmöglichkeiten der Tischler, zumal im Innenausbau und bei der Möbelherstellung. Die Verbreitung von Kunststoffen (Duroplaste, Thermoplaste) kam vor allem den Ausbau- und Installationshandwerkern, den Bautischlern und -schlossern sowie den Möbeltischlern und Polstererhandwerkern zugute. Eine Vergrößerung des Aufgabengebietes infolge der Verwendung weiterentwickelter Materialien (Isoliergläser, Ganzglaskonstruktionen, Glasmosaik) trat auch im Glaserhandwerk ein[74].

Von der kollektiven Einkommenserhöhung im Laufe der 50er Jahre profitierten in besonderer Weise die sogenannten „Wohlstands-" bzw. „Luxushandwerke" wie die Kürschner, Handschuhmacher, Musikinstrumentenbauer usw.[75] Die Verbesserung der materiellen Bedingungen, die sich in der Zunahme der Ausgaben für den „elastischen" Bedarf ausdrückte[76], kam natürlich nicht nur den Handwerken für den gehobenen Bedarf zugute. Die explosionsartige Zunahme der Verkehrsausgaben z. B. war die entscheidende Voraussetzung für die Massenmotorisierung und damit für den Aufschwung der KfZ-Handwerke, der allerdings erst nach 1953 verstärkt einsetzte[77]. Die Körperpflege- und Reinigungshandwerke (v.a. Friseure und Wäschereien), die nach der Definition des Statistischen Bundesamtes ebenfalls dem elastischen Bedarf zuzurechnen sind, partizipierten gewissermaßen auf direktem Wege an der Einkommensverbesserung und damit an der steigenden Nachfrage nach personen- und sachbezogenen

---

[71] Zur Entwicklung der Installationstechnik in der Zwischenkriegszeit vgl. Elektroinstallateur, S. 144–150. Vgl. ferner, Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 41.

[72] Ab 1953 wurden elektronische Geräte in Großverwaltungen eingeführt, vgl. Pirker, S. 152. Einen Überblick über die Büro- und Verwaltungstechnik gibt Nienhaus.

[73] Fritz, S. 139.

[74] Beckermann, Handwerk, S. 124. Zum Tischlerhandwerk vgl. Quiel, S. 234.

[75] Tuchtfeldt, Strukturwandlungen, S. 483.

[76] Nach der zeitgenössischen Definition des Statistischen Bundesamtes umfaßt der elastische Bedarf die Ausgaben für Genußmittel, Hausrat, Kleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung und Unterhaltung sowie für Verkehrsausgaben; vgl. hierzu Wildt, S. 585.

[77] Zu Beginn der 50er Jahre klagte das Kfz-Handwerk noch über Auftragsmangel, weil durch den starken Neuzugang an Wagen das Reparaturgeschäft zunächst erheblich beeinträchtigt wurde, vgl. Klaus, S. 104.

Dienstleistungen[78]. Die Unterteilung in starre und elastische Nachfrage vermag allerdings nicht die unterschiedlichen Wachstumsquoten innerhalb des Nahrungsmittelsektors zu erklären: So zählten z. B. die Fleischer im Unterschied zu den Bäckern zu den Expansionshandwerken. Dies hing nicht zuletzt mit der Veränderung der Konsumgewohnheiten zusammen: Während der Verbrauch von Roggen-, Misch- und Schwarzbrot sank, stieg der Fleischkonsum an[79].

Die Entwicklung des Handwerks hing nicht nur von den Wachstumschancen der einzelnen Handwerkszweige ab, sondern auch vom Standort der Betriebe. Laut Stavenhagen machte sich der Rückgang der Betriebszahl „in den agrarischen Gebieten stärker bemerkbar als in den städtisch-gewerblichen Räumen"[80]. Dies lag zum einen an den dargestellten Schwierigkeiten der traditionellen Landhandwerke, also jener Handwerkszweige, die für Reparatur, Herstellung und Pflege der in der Landwirtschaft benötigten Maschinen und Geräte zuständig waren. Zum anderen förderte die Suburbanisierung die Produktionsgelegenheiten. Die Verstädterung der Kernrandgebiete kam insbesondere den Dienstleistungshandwerken (z. B. Friseuren) zugute[81]. Die infrastrukturelle Erschließung ländlicher Räume hatte zudem den Effekt, daß die ländliche Kundschaft ihre Konsumwünsche immer mehr in industriell-gewerblichen Zentren befriedigte. Die „Nahstversorger" unter den Handwerkszweigen, wie z. B. Bäcker und Fleischer, waren von dieser Entwicklung am wenigsten betroffen[82].

Die Siedlungsstruktur innerhalb der gewerblichen Regionen hatte ebenfalls gewichtigen Einfluß auf die Entwicklungschancen des Handwerks. Auf den Zusammenhang zwischen Suburbanisierung einerseits sowie Betriebsgröße und -dichte andererseits wurde schon eingegangen. Erwähnenswert ist, daß bei der Planung neuer Wohngebiete reinen Verkaufsstellen gegenüber Produktionsbetrieben häufig der Vorzug gegeben wurde[83]. Es verwundert daher nicht, daß bei einer zu Beginn der 60er Jahre im Raum Hannover durchgeführten Umfrage rund 40% der befragten Handwerker den Wohnungsbau als Hauptursache für den Wandel der Standortbedingungen ansahen. Am zweithäufigsten wurde die Verkehrsentwicklung genannt[84].

Die Auswirkungen der industriellen Expansion auf die handwerkliche Entwicklung

Die noch um die Jahrhundertwende weitverbreitete Befürchtung, das Handwerk würde im Zuge der industriellen Expansion aus dem Bereich der Produktion ausgeschaltet werden, bewahrheitete sich weder vor noch nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Zeitraum von 1949 bis 1955 stieg der Anteil der Neuherstellung (einschließlich Installation

---

[78] Hier sind Dienstleistungen im engeren Sinne gemeint, also exklusive Reparaturen, Pflege und Wartung, Handel und Vermittlung.

[79] Wildt, S. 594–597. Diese Aussagen beziehen sich auf 4-Personen-Arbeitnehmerfamilien. Zur Relevanz des Schwarzbrotkonsums für die Entwicklung der Bäckereien vgl. die Bemerkung von Tuchtfeldt, Strukturwandlungen, S. 483.

[80] Stavenhagen, S. 152.

[81] Schmidt, Verteilung, S. 119f.

[82] Zum Begriff „Nahstversorger" vgl. Kümmich, S. 120. Nach Kümmichs Definition sind von den Nahstversorgern sowohl Nahversorger (z. B. Schuhmacher und Schneider) als auch Zentralversorger (z. B. Uhrmacher, Kürschner, Landmaschinenmechaniker) zu unterscheiden.

[83] Beckermann, Handwerk, S. 99. Vgl. ferner Beckermann, Eingliederung, passim, und Herhaus, passim.

[84] Schmidt, Verteilung, S. 166, Übersicht 49.

und Montage) am handwerklichen Gesamtumsatz von 62,5 auf 67,4%[85]. Eine Verdrängung fand lediglich in denjenigen Branchen statt, in denen das Handwerk direkt mit der Industrie konkurrierte. Am deutlichsten war dies im Bekleidungsgewerbe der Fall. Im Schuhmacherhandwerk z. B. belief sich der Anteil der Neuherstellungen Mitte der 50er Jahre lediglich auf knapp 6%[86]. Auch das Schneiderhandwerk hatte der i.d.R. wesentlich kostengünstigeren Konfektionsware kaum etwas entgegenzusetzen. Die Kleinstbetriebe mit nur ein bis zwei Beschäftigten waren von dem Siegeszug der Industrie am härtesten betroffen[87]. Lediglich im Bereich des gehobenen Bedarfs blieb die Wettbewerbsfähigkeit des Bekleidungshandwerks gewahrt. Das Nahrungsmittelhandwerk befand sich zum überwiegenden Teil ebenfalls im direkten Produktionswettbewerb mit der Industrie. Für die Zeitspanne von 1955 bis 1958 läßt sich statistisch nachweisen, daß der handwerkliche Produktionsanteil bei Brot und Backwaren sowie bei Fleisch- und Wurstwaren sank. Da sich gleichzeitig der handwerkliche Handelsumsatz ausweitete, der größtenteils auf dem Verkauf von Industrieerzeugnissen beruhte, ging der Gesamtumsatz des Bäcker- und Fleischerhandwerks nur geringfügig zurück[88]. 1955 hatte das Nahrungsmittelhandwerk rund 7% des Produktionswertes der gesamten Ernährungsindustrie als Handelsware in ihr Sortiment aufgenommen[89]. Daß die handwerkliche Nahrungsmittelproduktion auch Ende der 50er Jahre noch einen hohen Stellenwert einnahm, zeigt sich daran, daß zu diesem Zeitpunkt rund ein Drittel der konsumierten Nahrungsmittel handwerklich erzeugt wurde[90]. Dies ist um so bemerkenswerter, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in einigen Bereichen die Ernährungsindustrie von vornherein dominierte (wie z. B. bei der Herstellung von Margarine, Zucker und Süßwaren).

Die Produktionsstruktur veränderte sich allerdings auch in einem Großteil derjenigen Branchen, in denen der Produktionsanteil nicht sank. So schränkte sich in vielen Handwerkszweigen nicht das Produktionsvolumen, wohl aber das Spektrum der produzierten Güter ein. Gefördert wurde dieser Trend durch die Bedingungen der Kriegswirtschaft: So bewirkte beispielsweise die Einbeziehung der Investitionshandwerke in die Rüstungsproduktion deren Spezialisierung auf die Herstellung von Einzelteilen für Maschinen und Waffen[91]. In der Zeit zwischen Kriegsende und Währungsreform arbeiteten die Hand-

---

[85] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 57, Tab. 75. Der auf Reparaturen entfallende Umsatzanteil ging von 15,8 auf 7,3% zurück. Der Anteil der Dienstleistungen verminderte sich nur geringfügig (1949: 3,2% – 1955: 2,5%).

[86] Ebenda, S. 56, Tab. 74.

[87] Beckermann, Handwerk, S. 72.

[88] Schlaghecken, S. 12. Der Umsatzanteil des Bäcker- und Fleischerhandwerks lag sowohl 1955 als auch 1958 deutlich über 80% (ebenda). Vgl. ferner Ackermann, S. 167f.

[89] Ebenda, S. 60.

[90] Ebenda, S. 14. Die Nahrungsmittelindustrie hatte in den Jahren nach 1948 einen Kapazitätsabbau hinzunehmen. Dies hing vor allem damit zusammen, daß die Kapazität der Ernährungsindustrie im Zuge der nationalsozialistischen Autarkiebestrebungen „künstlich" ausgedehnt worden war (ebenda, S. 15).

[91] Beckermann, Handwerk, S. 116. Auch Rodekamp stellt in seiner Untersuchung über das ostwestfälische Drechslerhandwerk fest, daß die Einbeziehung der Handwerksbetriebe in die kriegswirtschaftliche Produktion die innerbetriebliche Spezialisierung förderte (S. 76). Zu betonen ist allerdings, daß nur ein Teil der Handwerksbetriebe in die Rüstungswirtschaft integriert wurde; vgl. hierzu Winkler, Ein neuer Mythos, S. 553. Nach Angaben von Boyer, Gewerbezulassung, S. 45, arbeiteten 1943 durchschnittlich 35% der im Handwerk Beschäftigten für die Rüstung. In den Bau-, Metall- und Holzhandwerken lag dieser Anteil signifikant höher.

werksbetriebe wieder in verstärktem Maße für die private Kundschaft. Nach diesem kurzen Intermezzo, in dessen Gefolge die traditionelle handwerkliche Produktions- und Reparaturfunktion reaktiviert wurde[92], setzte sich die Verflechtung zwischen Industrie und Handwerk und der damit verbundene handwerkliche Strukturwandel fort. Dies geschah auf vielfältige Weise: Zum einen wuchs die Bedeutung von Industrieerzeugnissen für die handwerkliche Produktion. Im Zuge der Technisierung bedienten sich die handwerklichen Betriebe immer häufiger industrieller Halbfabrikate, Werkzeuge und Stoffe. Zum anderen erhöhte sich der Anteil der Vorleistungen, die das Handwerk für die Industrie erbrachte. In der Regel handelte es sich dabei um Sonderanfertigungen von Maschinen für den Investitionsgüterbereich der Industrie. Darüber hinaus trat das Handwerk im Untersuchungszeitraum verstärkt als „Endproduzent" industrieller Erzeugnisse sowie als Zulieferer in Erscheinung[93]. Von Zulieferleistungen läßt sich sprechen, wenn handwerkliche Güter und Leistungen in das industrielle Produktionsprogramm einbezogen wurden[94]. In der Regel handelte es sich dabei um die Lieferung von Einbaufertigteilen und Materialien, die auf einer höheren Veredelungsstufe standen[95]. Ein weiterer Aspekt der Verflechtung zwischen Industrie und Handwerk ergibt sich aus der Integration weiter Teile des Handwerks in die industrielle Absatzorganisation. Beispiele hierfür sind der Vertrieb von Ersatzteilen im Kfz-Handwerk sowie der Absatz industriell verarbeiteter Lebensmittel durch das Nahrungsmittelhandwerk. Nicht zu unterschätzen sind die Wachstumsimpulse, die insbesondere die Elektro- und Bauhandwerke aus der Errichtung industrieller Produktionsanlagen bezogen. Zu berücksichtigen sind außerdem die kaum zu quantifizierenden Sekundäreffekte, die durch das Wachstum der Industrie, insbesondere durch Industrieansiedlungen, entstanden: Hiervon profitierten nicht nur die direkten Lieferanten von industriellen Großbetrieben, sondern auch die im regionalen Umfeld ansässigen Konsumhandwerke, denen die wachsende Kaufkraft zugute kam[96].

Tiefere Einblicke in die zwischenbetriebliche (vertikale) Kooperation zwischen Handwerk und Industrie vermittelt eine in der zweiten Hälfte der 50er Jahre erstellte Detailstudie, in der am Beispiel von sieben Unternehmen aus dem Bereich des Maschinenbaus, der Metallverarbeitung, der Automobilindustrie und der elektrotechnischen Industrie die Zuliefertätigkeit und die Vorleistungen des Handwerks untersucht wurden. Durchaus bemerkenswert ist, daß aus der Perspektive der untersuchten Industriebetriebe die Zusammenarbeit mit dem Handwerk – zumindest quantitativ – nur von untergeordneter Bedeutung war: Der Anteil der Handwerksbetriebe an der Zahl der Lieferanten betrug lediglich 6,6% und der entsprechende Wert der handwerklichen Leistungen gar nur 2,3%[97]. Die Zuliefertätigkeit im engeren Sinne stand dabei im Hintergrund; der Großteil der handwerklichen Leistungen entfiel auf Erneuerung, Erweiterung und Unterhaltung von Produktionsanlagen, wobei innerhalb des Investitionsbereiches die Bau- und Ausbauleistungen dominierten[98]. Die Befragung der als Lieferanten tätigen Handwerker ergab, daß vornehmlich mittlere und große Handwerksbetriebe für die in-

[92] Rodekamp, S. 77f.
[93] Ebenda, S. 32f.
[94] Der Bau von Maschinen stellt demgegenüber eine Vorleistung dar.
[95] Breidenbach, S. 57.
[96] Oschmann, passim. Vgl. ferner Klaus, S. 105.
[97] Sundhoff/Ihle, S. 7.
[98] Ebenda, S. 20f. und 44–46.

dustriellen Großbetriebe tätig waren. Die Kleinbetriebe profitierten also kaum von der industriellen Nachfrage nach Handwerksleistungen. Die von zeitgenössischen Beobachtern immer wieder geäußerte Befürchtung, die Handwerksbetriebe könnten in Abhängigkeit von Großabnehmern geraten, bewahrheitete sich nicht. Beim überwiegenden Teil der handwerklichen Lieferanten war nämlich der Umsatz aus geschäftlichen Beziehungen mit Industriebetrieben, gemessen am Gesamtumsatz, relativ gering. Nur rund 3% der befragten Handwerker hatten ihre gesamte Leistungskraft ausschließlich einem der untersuchten industriellen Großbetriebe zur Verfügung gestellt[99].

Die aus der zweiten Hälfte der 60er Jahre stammenden Untersuchungsergebnisse von Breidenbach belegen ebenfalls, daß sich die Abhängigkeit der handwerklichen Zuliefererbetriebe von den industriellen Abnehmern in Grenzen hielt: Fast drei Viertel der befragten Zulieferer lieferten an vier und mehr industrielle Abnehmer. Nur bei knapp 20% läßt sich von einer Kundenspezialisierung sprechen (1 bis 2 Abnehmer). Allerdings war auch die Abhängigkeit dieser Handwerksbetriebe nicht sonderlich groß, da auf die Zuliefertätigkeit weniger als die Hälfte des betrieblichen Umsatzes entfiel[100]. Auf der Ebene des Gesamthandwerks kann von einem Abhängigkeitsverhältnis noch viel weniger die Rede sein: 1963 betrug der Anteil der Umsätze aus Zulieferleistungen für die Industrie am gesamten Handwerksumsatz nur 5 bis 7%. In den metallverarbeitenden Handwerkszweigen, die mit Abstand die größte Gruppe unter den befragten handwerklichen Zulieferern bildeten (80,2%), lag der entsprechende Anteil bei 18%[101]. Zählt man zu den Lieferungen für den Produktionsbereich der Industriebetriebe die handwerklichen Vorleistungen hinzu, so erhöht sich dieser Wert um rund 10 Prozentpunkte. Im Gesamthandwerk lag 1963 der Umsatz aus Zulieferleistungen und Vorleistungen für die Industrie schätzungsweise bei rund 15%. Der Absatz an private Haushalte belief sich auf 44,9% des handwerklichen Gesamtumsatzes. 11,9% des Umsatzes resultierten aus Leistungen für den Groß- und Einzelhandel[102].

Auf der Grundlage der von Schmidt veröffentlichten Daten zum Handwerk im Raum Hannover läßt sich abschätzen, wie sich die handwerkliche Absatzstruktur während der 50er Jahre veränderte. Der Anteil des Absatzes an private Haushalte nahm im Zeitraum von 1950 bis 1962 von 48 auf 36% ab. Während sich also die Bedeutung der privaten Kundschaft für das Gesamthandwerk verringerte, rückten insbesondere die öffentlichen Stellen als Abnehmer von Handwerkswaren und -leistungen in den Vordergrund. Auch die landwirtschaftlichen Unternehmen vergrößerten ihren Anteil am Gesamtabsatz des Handwerks. Demgegenüber war der Bedeutungszuwachs der Industrie als Abnehmer eher gering (Zunahme von 18,5 auf 20,7%)[103].

---

[99] Ebenda, S. 88f. und 100.

[100] Breidenbach, S. 77, Übersicht 14.

[101] Ebenda, S. 72–74.

[102] Ebenda, S. 71, Übersicht 12.

[103] Schmidt, Verteilung, S. 122 und 146, Übersicht 35. Methodisch problematisch ist, daß die Daten für 1950 der amtlichen Statistik entnommen sind, während die Angaben für das Jahr 1962 auf einer Stichprobe beruhen (n = 609). Möglicherweise ist unser Befund, daß sich der relative Anteil des Absatzes an die Industrie nur geringfügig erhöhte, auf die mangelnde Kompatibilität der verwendeten Statistiken zurückzuführen. In der Vorkriegszeit soll Schätzungen zufolge der Anteil des Verbrauchs der Privathaushalte am Handwerksumsatz ca. 60% betragen haben. Derselben Quelle zufolge verringerte sich dieser Anteil bis Mitte der 50er Jahre auf rund 48%; vgl. hierzu Möglichkeiten und Grenzen der Rationalisierung, Teil 1, S. 19.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die industrielle Nachfrage nach handwerklichen Leistungen im Untersuchungszeitraum zwar anstieg, aber nicht zum dominanten Strukturmerkmal der Handwerkswirtschaft wurde. Dieses bildete nach wie vor der Verbrauch der Privathaushalte, der allerdings in den 50er Jahren in vielen Handwerksbereichen – die Dienstleistungshandwerke stellen hier eine Ausnahme dar – signifikant zurückging.

Piore und Sabel erklären die Überlebensfähigkeit des Handwerks aus theoretischer Sicht damit, daß die Zunahme der kleingewerblichen Vor- und Zulieferleistungen der Logik der Massenproduktion inhärent sei. Die Autoren begründen ihre Hypothese vor allem mit dem plausiblen Argument, daß „die für Massenproduktion benötigte spezialisierte zweckorientierte Maschinerie [...] nicht selbst in Massenproduktion hergestellt werden" könne[104]. Die industrielle Expansion führe auch deshalb nicht zur Vernichtung des Kleingewerbes, weil die Massenproduktion aus Kostengründen auf Kapazitätsauslastung und damit auf die Vermeidung von Nachfrageschwankungen bedacht sein müsse. Die industriellen Großbetriebe seien daher lediglich an der Befriedigung der „konstanten" Nachfrage interessiert. Alles was über diesen Grundstandard an Nachfrage hinausgehe, überließen sie den flexibleren Kleinbetrieben[105]. Diese Überlegungen stimmen mit Kaisers Beobachtung überein, daß ab Mitte der 50er Jahre die industriellen Großbetriebe dazu übergingen, ihre Produktionstiefe zu verringern[106], d. h. ein Teil der industriellen Produktionsaufgaben wurde an andere Betriebe delegiert, was mitunter dazu führte, daß ganze Marktsegmente dem Handwerk überlassen wurden.

Die Tatsache, daß der Anteil des Umsatzes aus Reparaturleistungen am handwerklichen Gesamtumsatz deutlich zurückging (von 15,8% im Jahre 1948/49 auf 7,3% im Jahre 1956) steht insofern in engem Zusammenhang mit der industriellen Entwicklung[107], als die „zunehmende Produktion technischer Erzeugnisse und ständiges Sinken ihrer Erzeugungskosten [...] bei steigenden lohnintensiven Reparaturkosten eine Wiederinstandsetzung unrentabel" machten[108]. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die industriellen Großbetriebe die Reparaturen, die im Unternehmen selbst anfielen, größtenteils von betriebseigenen Handwerkern ausführen ließen.

Obwohl unsere empirische Analyse die Theorie des industriellen Dualismus im großen und ganzen bestätigt, verbietet es sich angesichts des bedeutsamen Einflusses anderer Kontextfaktoren wie der Erhöhung des Einkommensniveaus, der allgemeinen Technisierung und des Wohnungsbaus, den Ausbau bzw. Übergang zur Massenproduktion als einzige Ursache für den Strukturwandel im Handwerk anzusehen. Eine allgemeingültige Gewichtung der genannten Faktoren fällt indes schwer, weil sich diese in den einzelnen Branchen unterschiedlich auswirkten.

---

[104] Piore/Sabel, S. 36. Unter dem Begriff der Massenproduktion verstehen die Autoren den „Einsatz spezialisierter, produktspezifischer Maschinen und angelernter Arbeiter zur Produktion standardisierter Güter" (ebenda, S. 11). Piore/Sabel vertreten die Auffassung, daß sich das System der Massenproduktion in Deutschland erst seit Beginn der 60er Jahre voll ausbildete (ebenda, S. 167). Gleichwohl wird im folgenden dieser Terminus auch auf die 50er Jahre angewendet, um den Unterschied zwischen industrieller und handwerklicher Produktionsweise zu betonen.

[105] Ebenda, S. 64 f.

[106] Kaiser, S. 21.

[107] Zu den statistischen Angaben vgl. Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 57, Tab. 75.

[108] Kleinen, S. 131.

Spezialisierung oder Diversifikation? Zum innerbetrieblichen Funktionswandel im Handwerk

Versucht man den Wandel des handwerklichen Funktionsbildes im Überblick darzustellen, so ist zunächst zwischen der Bildung neuer und der Verschmelzung alter Handwerksberufe sowie der auf betrieblicher Ebene stattfindenden Spezialisierung auf funktionelle Teilbereiche (Neuherstellung, Montage, Reparatur, Instandsetzung) zu unterscheiden[109]. Darüber hinaus ist zu untersuchen, wie sich der Anteil „handwerksfremder" Tätigkeiten an der handwerklichen Gesamtleistung entwickelte (Handel/Landwirtschaft).

Zur Ausdifferenzierung neuer Handwerkszweige kam es vor allem im technischen Sektor. Herausragende Beispiele hierfür sind der Elektromaschinenbau und die Radio- und Fernsehtechnik. Beide Berufe entwickelten sich vornehmlich aus dem Elektroinstallationshandwerk. Aus dem selbst recht jungen Kraftfahrzeughandwerk ging die Kraftfahrzeugelektrik und aus dem Mechanikerhandwerk die Büromaschinenmechanik hervor. Das Landmaschinenhandwerk enstammte, wie bereits dargestellt, vor allem dem Schmiede- und Mechanikerhandwerk. Bei den Schweißereibetrieben handelte es sich in erster Linie um Ableger des Schlosserhandwerks. Der Zentralheizungsbau, aus dem wiederum der Lüftungsbau hervorging, hatte seine Wurzeln sowohl im Schlosserhandwerk als auch in der Gas- und Wasserinstallation. Vom Malerhandwerk spalteten sich sowohl die Autolackierer als auch die Schildermacher und Lichtreklamehersteller ab. Das nach dem Krieg entstandene Vulkaniseurhandwerk stellte insofern eine Ausnahme dar, als es nicht aus dem Handwerk, sondern aus der Gummi verarbeitenden Industrie hervorging[110]. Bemerkenswert ist, daß sich ein großer Teil der genannten „Mutterberufe" selbst erst relativ spät, nämlich in den 20er Jahren, zu selbständigen Fachrichtungen entwickelt hatte.

Die Verschiebung des Funktionsbildes auf der Ebene der einzelnen Branchen kann im folgenden nur schlaglichtartig beleuchtet werden. Eine fast vollständige Ausrichtung auf ein Spezialgebiet ist insbesondere im Werkzeug-, Maschinen- und Apparatebau sowie im Feinmechanikerhandwerk zu konstatieren. Im Elektrohandwerk konzentrierten viele der leistungsfähigeren Betriebe ihre Kapazitäten auf die Herstellung von Spezialmotoren und -maschinen oder auf besondere Installationsarbeiten. Die Spezialisierung ging in den technischen Handwerken z.T. so weit, daß nur gewisse Produkttypen bearbeitet wurden. Das trifft z. B. auf die Vertragswerkstätten im Kfz-Gewerbe zu, die von den Herstellerwerken dazu verpflichtet wurden, nur die werkseigenen Produkte abzusetzen, was sich natürlich auch auf die Reparatur und Instandhaltung auswirkte. Zu einer Einschränkung des Produktionsprogrammes kam es auch in so traditionellen Handwerken wie dem Möbeltischlerhandwerk (Spezialisierung auf Küchen-, Schlafzimmer- oder einzelne Möbel) und dem Bürsten- und Pinselmacherhandwerk (Produktspezialisierung im Zuge der Zusammenarbeit mit der Industrie)[111]. Im Bauhauptgewerbe überwog dagegen die Tendenz zur Leistungserweiterung[112].

---

[109] Als „neue Berufe" gelten im folgenden diejenigen Handwerkzweige, die seit den späten 30er Jahren entstanden.

[110] Beckermann, Handwerk, S. 114f.

[111] Ebenda, S. 115–119.

[112] Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 88.

Die angeführten Beispiele für eine weitgehende Beschränkung des betrieblichen Aufgabengebietes sind nur bedingt repräsentativ für den betriebsinternen Spezialisierungsprozeß insgesamt. Dieser fand am häufigsten in der Form der Teilspezialisierung statt, deren Vorteil darin bestand, daß der Betrieb im Falle eines Wandels der Nachfragestruktur hinreichend flexibel war, um sich den veränderten Bedingungen in die eine oder andere Richtung anzupassen[113].

Eine Verschmelzung von Handwerksberufen (horizontale Diversifikation) fand vor allem in den traditionellen Konsumhandwerken statt. Insbesondere im Bäcker- und Konditorhandwerk trat die ursprüngliche Aufgabenteilung zunehmend in den Hintergrund. Aus dem zahlenmäßigen Anstieg der kombinierten Herren- und Damensalons ist ersichtlich, daß eine ähnliche Entwicklung auch im Friseurhandwerk eintrat.

In den meisten Handwerkszweigen vollzog sich die innerbetriebliche Funktionsausweitung nicht durch die Übernahme anderer Handwerksbereiche, sondern durch die Ausdehnung der Handelstätigkeit (vertikale Diversifikation)[114]. Betrug der Anteil des Handelsumsatzes am handwerklichen Gesamtumsatz 1939 rund 10%[115], so stieg er im Zeitraum von 1948/49 bis 1955 von 18,5 auf 22,3%. 1955 war der entsprechende Prozentsatz im Metallhandwerk (41,8%) und im Bekleidungshandwerk (33,4%) am höchsten und in der Handwerksgruppe Bau am niedrigsten (3,2%). Die höchsten Zuwachsraten hatten in der ersten Hälfte der 50er Jahre die Handwerksgruppen Holz, Metall und Nahrung zu verzeichnen[116]. Die Entwicklung zwischen 1956 und 1963 läßt sich an den statistischen Angaben zur Verbindung des Handwerks mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten ablesen. Demnach erhöhte sich der Anteil derjenigen Betriebe, die Handel (Großhandel, Einzelhandel, Handelsvermittlung) betrieben, von 24,8% auf 40, 3%. Im Nahrungsmittelhandwerk war dieser Trend am stärksten (Anstieg von 28,6 auf 57%)[117]. Der Prozentsatz derjenigen Handwerksbetriebe, die mit einem Ladengeschäft der gleichen Branche verbunden waren, stieg von 26,5% im Jahre 1949 auf 35,22% im Jahre 1956. Da dieser Anteil bis 1963 auf dem Niveau von 1956 verharrte[118], liegt die Schlußfolgerung nahe, daß die Ausdehnung der Handelstätigkeit in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre im allgemeinen nicht an die Errichtung separater Verkaufsstellen gebunden war.

Betrachtet man die Entwicklung des Handelsumsatzes auf der Ebene der Handwerkszweige, so wird ersichtlich, daß die Handelsintensität gerade in jenen Branchen beson-

---

[113] Beckermann, Handwerk, S. 117.

[114] Unter Handel ist hier der Verkauf von Fremderzeugnissen zu verstehen. Der Absatz selbsthergestellter Produkte fällt unter die Kategorie „Umsatz aus Neuherstellungen".

[115] Wirtschaft und Statistik 1939, S. 246. Der relative Handelsumsatz stagnierte vermutlich nach der Machtergreifung, da das Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12.5.1933 handwerkliche Verkaufsstellen, die nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Werkstatt standen, untersagte. Außerdem wurde der Handel mit Fremderzeugnissen nur erlaubt, wenn dieser im Zusammenhang mit der handwerklichen Eigenproduktion stand; vgl. Kleinen, S. 62.

[116] Errechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 57f., Tab. 75 und 76. Der Anteil des Handwerkshandels an der gesamten Wertschöpfung des Handwerks war geringer als der entsprechende Umsatzanteil: Er belief sich 1955 auf 12,1%; vgl. Kleinen, S. 77, Tab. 8.

[117] Errechnet nach Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 28f. 1963 hatten 93,6% aller in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe (ohne handwerkliche Nebenbetriebe) einen handwerklichen Schwerpunkt, d. h. daß nur bei einer kleinen Minderheit der Handelsumsatz die Einnahmen aus Handwerksleistungen überstieg (ebenda, S. 29, Tab. 30).

[118] Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 24, Tab. 47; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 19, Tab. 14.

ders stark anstieg, die sich im Bereich der eigentlichen Handwerksleistungen (Neuherstellung, Reparatur, Dienstleistungen) spezialisierten. Spezialisierung und Diversifikation schlossen einander mithin nicht aus, sondern verliefen häufig parallel. In der Mehrzahl der Elektrohandwerke, namentlich im Radio- und Fernsehtechniker-Handwerk, resultierte die relative Steigerung des Handelsumsatzes vorwiegend aus dem Absatz elektrotechnischer Geräte. Im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk, das seinen Anteil des Handelsabsatzes am Gesamtumsatz zwischen 1948/49 und 1956 von 45,8 auf 63,5% erhöhen konnte[119], expandierte vor allem der Handel mit Zubehörartikeln. Allein auf diesen Handwerkszweig entfiel 1955 fast ein Viertel des gesamten Handelsumsatzes des Handwerks. Das war in etwa so viel, wie der Handelsumsatz sämtlicher Nahrungsmittelhandwerke zusammen genommen[120].

Kleinen vertritt die Auffassung, daß insbesondere in den nahrungsmittel- und metallverarbeitenden Handwerken der Bedeutungszuwachs der Handelsfunktion so groß gewesen sei, daß man die Betriebe dieser Branche als „Handwerkseinzelhandlungen" bezeichnen könne. Hiervon zu unterscheiden seien diejenigen Handwerkszweige (z. B. Büchsenmacher, Böttcher, Stellmacher, Müller), bei denen die Ausdehnung der Handelstätigkeit den Versuch darstellte, den weitgehenden Verlust des ursprünglichen Leistungsgebietes zu kompensieren. Des weiteren gebe es eine Reihe von Handwerken, bei denen der handwerkliche Betriebsaufbau durch die Angliederung von Einzelhandelsfunktionen nicht entscheidend verändert worden sei[121].

Ein gutes Beispiel dafür, daß die Entwicklung des handwerklichen Funktionsbildes nicht immer geradlinig verlief, sondern mehr oder weniger großen Schwankungen unterliegen konnte, bietet das Tischlerhandwerk, das trotz des insgesamt recht starken Trends zur Spezialisierung zwischenzeitlich immer wieder zum Universalbetrieb tendierte[122]. Generell gilt, daß die ländlichen Betriebe einen universelleren Charakter und damit auch einen höheren Handelsumsatz hatten als die städtischen, was angesichts der wenig ausdifferenzierten Angebotsstruktur auf dem Land plausibel erscheint. Aus demselben Grund kam in ländlichen Regionen der Absatz branchenfremder Einzelhandelsartikel häufiger vor als in Ballungszentren[123].

Der Anteil der Handwerksbetriebe, die mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden waren, ging zwischen 1949 und 1956 von 14,1% auf 9,9% zurück. Bis 1963 reduzierte sich dieser Wert auf 5,5%[124]. Es ist anzunehmen, daß diese Ausdifferenzierung zwischen landwirtschaftlicher und handwerklicher Tätigkeit vor allem auf die zahlenmäßige

---

[119] Kleinen, S. 82, Tab. 12.

[120] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 51.

[121] Kleinen, S. 127.

[122] Beckermann, Handwerk, S. 121.

[123] Kleinen, S. 149.

[124] Errechnet nach Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 24, Tab. 46; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 28, Tab. 29. Im Unterschied zu den Ergebnissen von 1949 ist in den Angaben für 1956 und 1963 West-Berlin enthalten. Diese Abweichung dürfte indes unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt nicht ins Gewicht fallen. Methodisch problematischer dagegen ist, daß 1949 nach branchenübergreifenden Betriebskombinationen gefragt wurde, während in den Zählungen von 1956 und 1963 die Handwerksbetriebe ermittelt wurden, die mit „anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden" waren. Die hieraus möglicherweise resultierenden Verzerrungen ändern allerdings nichts an unserem Befund, da sich nach der Systematik der späteren Handwerkszählungen der angegebene Wert für 1949 allenfalls erhöhen würde.

Abnahme der handwerklichen Minderbetriebe, für deren Überlebensfähigkeit häufig ein zweites wirtschaftliches „Standbein" notwendig war, sowie auf die Schrumpfung der traditionell mit der Landwirtschaft eng verbundenen Landhandwerke zurückzuführen ist.

Die Frage, ob im Untersuchungszeitraum der Trend zur Spezialisierung oder der Trend zur Funktionserweiterung vorherrschte, ist angesichts des unzureichenden Quellenmaterials und der hohen Aggregatebene unserer Analyse nur schwer zu beantworten[125]. Unstreitig ist, daß insbesondere in den technischen Handwerken die innerbetriebliche Spezialisierung auf Herstellung, Reparatur oder Instandsetzung im Untersuchungszeitraum voranschritt. Zum Teil wurde diese Entwicklung allerdings überlagert durch eine Erweiterung des Arbeitsgebietes: So schloß beispielsweise die Teilspezialisierung auf ein bestimmtes Produktionsverfahren nicht aus, daß zugleich das betriebliche Angebot an Reparaturleistungen ausgedehnt wurde. Sieht man einmal von dem Bedeutungsverlust der Verbindung von handwerklichen mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten ab, so zeigt sich überdies, daß Spezialisierungsvorgänge im „Werkstattbereich" mit der Erweiterung des handwerklichen Aufgabengebietes auf „handwerksfremde" Bereiche wie die Handelstätigkeit häufig Hand in Hand gingen. Zu betonen ist, daß diese Form der Diversifikation in den 50er Jahren insgesamt deutlich zunahm, wobei der Funktionsbereich „Handel" in den technischen Handwerkszweigen stärker ausgebaut wurde als in den traditionellen Konsumhandwerken. Die These von der „Verhändlerung" des Handwerks wird man indes verwerfen müssen[126], da beim Großteil der Handwerksbetriebe die handwerkliche Arbeit weiterhin das entscheidende wirtschaftliche Standbein blieb.

Rationalisierung im Handwerk

Ausmaß und Ursachen der technischen Rationalisierung

Die technische Rationalisierung war sowohl Indikator als auch Triebkraft des innerbetrieblichen Strukturwandels im Handwerk. Für das Gesamtverständnis der ökonomischen Entwicklung der Handwerkswirtschaft ist es daher entscheidend, festzustellen, wie schnell die im ausgehenden 19. Jahrhundert an Bedeutung gewinnende innerbetriebliche Technisierung im Handwerk der 1950er Jahre voranschritt. Anders als in industriellen Großbetrieben vollzog sich dieser Prozeß im Handwerk in der Regel nicht durch die Entwicklung, sondern durch die Imitation existierender Technologien.

Bei der Analyse der Technisierung ist grundsätzlich zwischen Maschinisierung und Motorisierung zu unterscheiden. Die Verwendung von Motoren als Kraftquellen für die handwerkliche Produktion stellte die erste Stufe der Automatisierung dar, da auf diese Weise der manuelle Antrieb hinfällig wurde. Der Begriff der Maschinisierung ist erläuterungsbedürftig: In der neueren technikgeschichtlichen Forschung hat sich die Unterscheidung zwischen Maschinen-Werkzeug-Technik und Hand-Werkzeug-Technik eingebürgert. Letztere Produktionstechnik liegt vor, „wenn entweder für das Hal-

---

[125] Beckermann, Handwerk, S. 121.

[126] Zur These von der „Verhändlerung" vgl. z. B. Der Volkswirt, Nr. 39/1961, S. 2038: „Es vollzieht sich ein Strukturwandel, der die strenge Funktionstrennung zwischen Handwerk und institutionellem Handel immer mehr verwischt. Eine ‚Verhändlerung' des Handwerks könnte die Folge sein."

ten und Führen des Werkstückes oder für das Halten und Führen des Werkzeuges eine technische Vorrichtung vorhanden ist"[127]. Von Maschinen-Technik läßt sich erst dann sprechen, wenn beide Funktionen, das Festhalten und das Führen, von einer technischen Vorrichtung ausgeführt werden. Problematisch ist nun, daß weder in der zeitgenössischen Diskussion noch in der aktuellen Forschungsliteratur zur Technisierung im Handwerk eine derartige Unterscheidung getroffen wird. Aus pragmatischen Gründen werden im folgenden die Termini „Maschinisierung" und „Maschinen" in Anlehnung an den zeitgenössischen Sprachgebrauch extensiv, d. h. auch in bezug auf die Hand-Werkzeug-Technik gebraucht.

Einen weiteren Untersuchungsgegenstand bilden die Auswirkungen der innerbetrieblichen Technisierung auf die traditionelle handwerkliche Arbeitsweise und Arbeitsteilung. Die betriebswirtschaftlichen Konsequenzen der technischen Rationalisierung sollen – sofern sie mit der Arbeitsteilung nicht in direktem Zusammenhang stehen – erst weiter unten in Verbindung mit der Analyse des ökonomischen Verhaltens der Handwerkerschaft näher beleuchtet werden. Das gilt ebenso für die zwischenbetriebliche Rationalisierung in Form von Produktions-, Vertriebs- und Einkaufsgenossenschaften.

Repräsentative statistische Angaben zum Wachstum des Bruttoanlagevermögens und damit auch zur Entwicklung der Kapitalintensität im Handwerk liegen erst ab Mitte der 50er Jahre vor. Eine durchgehende Investitionsstatistik gibt es nicht[128]. Das Entwicklungstempo der technischen Rationalisierung seit den Gründerjahren der Bundesrepublik läßt sich jedoch an der Kennzahl „Installierte Leistung je Betrieb bzw. je Beschäftigten" ablesen[129]. Die installierte Leistung je Beschäftigten nahm zwischen 1949 und 1956 von 1,06 auf 1,34 PS zu. In den folgenden 7 Jahren stieg dieser Wert auf 1,8 PS an[130]. Die installierte Leistung je Betrieb stieg zwischen 1949 und 1963 von 3,76 PS auf 10,62 PS, also um 183%, an, wobei der größere Teil des Leistungszuwachses nach 1956 erfolgte. Bemerkenswert ist, daß der Wert der betrachteten Kennzahl bereits 1949 um 151% höher lag als 1933 (1,56 PS je Betrieb)[131]. Dies läßt darauf schließen, daß sich die Maschinisierung auch in den 30er und 40er Jahren fortsetzte. Außerdem wird deutlich, daß sich das Tempo der diesbezüglichen säkularen Entwicklung in den 50er Jahren signifikant beschleunigte.

Wie groß das Technisierungspotential am Ende des ersten Nachkriegsjahrzehnts noch war, läßt sich daran ermessen, daß 1956 39% der Handwerksbetriebe über keine Antriebsmaschinen verfügten[132]. Der Vergleich mit 1933 – damals lag diese Quote bei

---

[127] Paulinyi, S. 23.

[128] Auch eine auf einem Sample von 20 Handwerkszweigen beruhende zeitgenössische Untersuchung schafft keine Abhilfe, da es sich nur um Momentaufnahmen des betriebsnotwendigen Anlage- und Umlaufvermögens und nicht um eine diachrone Analyse handelt; vgl. Fleißner, Vermögensausstattung.

[129] Dabei soll im folgenden die installierte Leistung aus Antriebsmaschinen, nicht dagegen aus sonstigen stromverbrauchenden Geräten als Indikator zugrunde gelegt werden, da letztere von der Handwerkszählung 1949 statistisch nicht erfaßt wurden. Zur methodischen Problematik vgl. Beckermann, Auslese, S. 51, Anm. 2.

[130] Berechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 43, Tab. 59, und Handwerkszählung 1963, H. 6, S. 43.

[131] 1925 lag der entsprechende Wert bei 1,33 PS. Berechnet nach Angaben von Wernet, Statistik, S. 30.

[132] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 41, Tab. 56.

71% –zeigt indes, welch große Fortschritte in der Zwischenzeit erzielt worden waren[133]. Den höchsten Prozentsatz an Motorenbetrieben wiesen 1956 die Nahrungsmittelhandwerke (93,6%) und die holzverarbeitenden Handwerke (88,1%) auf. Am geringsten war dieser Prozentsatz im Bekleidungshandwerk (34,8%)[134]. Diejenige Handwerksgruppe, die wirtschaftlich am schlechtesten gestellt war, wies also den geringsten Motorisierungsgrad auf[135]. Die Ausstattung der Handwerksbetriebe mit Antriebsmaschinen verbesserte sich mit dem Anstieg der Betriebsgröße: Während nur 41,1% der Inhaber von Ein-Mann-Betrieben eine derartige Maschine besaßen, bezifferte sich dieser Anteil in Betrieben mit 10 bis 24 Beschäftigten auf 80,5%. In einigen Handwerkszweigen fielen betriebsgrößenspezifische Unterschiede kaum ins Gewicht. So belief sich der Anteil der Ein-Mann-Betriebe, die mit mindestens einer Antriebsmaschine ausgerüstet waren, sowohl bei den Bäckern als auch bei den Tischlern auf über 80%[136]. Dies unterstreicht die Bedeutung der Branchenzugehörigkeit für die Ausstattung mit Motoren.

Der Anteil der Elektromotoren an der Zahl der Antriebsmaschinen betrug 1956 95,5%[137]. Der Siegeszug des Elektromotors gegenüber anderen Antriebsarten (z. B. Benzin-, Diesel- und Gasmaschinen) war bereits Mitte der 20er Jahre weitgehend abgeschlossen[138]. Die Zahl der im Handwerk verwendeten Elektromotoren erhöhte sich im Zeitraum von 1949 und 1956 von 988 976 auf 1 737 440. 1963 wurde dann die Drei-Millionen-Grenze überschritten[139]. Einen besonders hohen Motorisierungsgrad wiesen die Holzhandwerke auf: hier entfielen im Jahre 1956 durchschnittlich 4,43 Elektromotoren auf einen Betrieb, im Bekleidungshandwerk waren es dagegen nur 0,64. Im Bauhandwerk hatte sich der Einsatz von Elektromotoren in der ersten Hälfte der 50er Jahre zwar erhöht, der Handwerksdurchschnitt wurde jedoch nicht erreicht[140], was unter anderem daran lag, daß bei der Modernisierung der Bauproduktion, die sich nach 1950 beschleunigte und durch den verstärkten Einsatz von Baggern, Betonmischern und Turmdrehkränen gekennzeichnet war, der Verbrennungsmotor von großer Bedeutung blieb.

Auf der Ebene einzelner Handwerkszweige lassen sich genauere Aussagen zum zeitlichen Ablauf der technischen Rationalisierung treffen. Im Bäckerhandwerk setzten – wie in den meisten anderen Handwerkszweigen auch – die Rationalisierungsbemühungen um die Jahrhundertwende ein. In den 20er Jahren begann dieser Prozeß größere Teile des Backhandwerks zu erfassen. Ab 1936 beschleunigte sich dann die Maschinisierung. Auf der Grundlage jeweils einer Erhebung aus den Jahren 1929 und 1949 wird die Veränderung der Betriebsausstattung ersichtlich. Knetmaschinen waren sowohl in der ausgehenden Weimarer Republik als auch zu Beginn der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen Maschinen am weitesten verbreitet: 1929 waren sie in knapp 60% und 1949 in etwas mehr als 90% der Bäckereien anzutreffen. Wie groß das Rationalisierungspotential 1949 noch

---

[133] Berechnet nach Wernet, Statistik, S. 30.

[134] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 41, Tab. 56.

[135] Dies war bereits in den 20er Jahren der Fall; vgl. hierzu Wengenroth, S. 205: „Dort wo Überlebenshilfe gebraucht wurde, fand der Motor nicht hin." Angesichts der übermächtigen Konkurrenz der Bekleidungsindustrie stellt sich allerdings die Frage, ob eine Motorisierung die Wettbewerbschancen der Handwerksbetriebe entscheidend verbessert hätte.

[136] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 42, Tab. 57.

[137] Ebenda, S. 43, Tab. 58.

[138] Schuhmann, S. 18.

[139] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 44, Tab. 60; Handwerkszählung 1963, H. 6, S. 42–47.

[140] Berechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 44, Tab. 60.

war, belegt die Tatsache, daß zu diesem Zeitpunkt nur jeder vierte bis fünfte Bäcker Wirk- und Schleifmaschinen, Rühr- und Schlagmaschinen oder Mehl- und Siebmaschinen besaß[141]. In den 50er Jahren beschleunigte sich die Technisierung im Backhandwerk, wobei die sich rapide ausbreitenden Elektromotoren Schrittmacherfunktion hatten[142].

Lokalstudien zum Maler- und Schuhmacherhandwerk belegen, daß in der Mehrzahl der untersuchten Betriebe erst seit Mitte der 50er Jahre in nennenswertem Umfang Maschinen angeschafft wurden[143]. Im Tischlerhandwerk wurden bis etwa 1952 vorwiegend Standardwerkzeuge gekauft (etwa Sägen und Hobel). Erst ab 1954 wurden größere Modernisierungsinvestitionen getätigt, d. h. es wurden Einzel- und Spezialmaschinen angeschafft. Dabei handelte es sich sowohl um Weiterentwicklungen von Standardmaschinen (z. B. Kreissäge, Fräsmaschine) als auch um neue Maschinenarten (z. B. Plattensägen, Dübelmaschinen, Furnierpressen)[144]. Wie einer Erhebung aus dem Jahre 1962 zu entnehmen ist, setzte sich in den 50er Jahren die Verbreitung von Werkzeugmaschinen im Tischlerhandwerk fort. So hatten z. B. Fräsmaschinen ohne Schiebeschlitten zu Beginn der 60er Jahre keine große Bedeutung mehr[145].

Fragt man nach den Ursachen für die rapide zunehmende Maschinisierung in der zweiten Hälfte der 50er Jahre, so ist neben dem technischen Fortschritt vor allem die Entwicklung des Arbeits- und Kapitalmarktes zu nennen[146]. In den Jahren 1954/55 verschärfte sich der Facharbeitermangel spürbar. Schätzungen zufolge waren 1958 in der Gesamtwirtschaft rund 250 000 Facharbeiterstellen unbesetzt[147]. Immer mehr Gesellen wanderten in die Industrie ab[148]. Auch der handwerkliche Nachwuchs, der allein schon aufgrund der demographischen Entwicklung rückläufig war, orientierte sich in zunehmendem Maße in Richtung Industrie. Besonders große personelle Einbußen hatten neben den Handwerksberufen des Baugewerbes und des metallverarbeitenden Sektors vor allem das Fleischer-, Bäcker- und Friseurhandwerk zu verzeichnen[149]. Die Fluktuation der Arbeitskräfte war im Handwerk bereits in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraumes höher als in der Industrie[150]. Unter den seit Ende der 50er Jahre herrschenden Bedingungen der Vollbeschäftigung verstärkte sich dieser Trend. Das Anlernen neuer Arbeitskräfte bedeutete für die Handwerksbetriebe eine zusätzliche Kostenbelastung[151]. Welche Ur-

---

[141] Fürholzer, S. 71–74.

[142] Münstermann, S. 120, 200.

[143] Greber, S. 129, Tab. 64; vgl. ferner Kosel, S. 314 f., Tab. 17.

[144] Beckermann, Handwerk, S. 125.

[145] Quiel, S. 236. Im Metallhandwerk läßt sich der Einsatz von Werkzeugmaschinen schon für die Zeit um die Jahrhundertwende nachweisen; vgl. Benad-Wagenhoff, passim.

[146] Zur Bedeutung des Arbeitsmarktes vgl. auch Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 87.

[147] Blank, S. 27.

[148] Zur Abwanderung der unselbständigen Handwerker in die Industrie vgl. die Lokalstudien von Herbold und Conradi. Herbold stellt am Beispiel des pfälzischen Industriegebiets Ludwigshafen fest, daß 1953 noch die Kündigungen im Handwerk durch die Einstellung neuer Gesellen ausgeglichen werden konnten. Dies gelang in den darauffolgenden Jahren nicht mehr (S. 38 f.). Vgl. ferner Heilig/Tauwald, S. 42.

[149] Die Lage des Handwerks im 3. Quartal 1954, S. 25 f., vgl. ferner Herbold, S. 38.

[150] Hierzu Herbold, S. 36.

[151] Vgl. die 1960 im Stadt- und Landkreis Göttingen durchgeführte Erhebung von Hausmann, Fluktuation, S. 43–45. In industriellen Großbetrieben war aufgrund ihrer andersgearteten Arbeitsorganisation die Fluktuation von Arbeitskräften weniger problematisch als in Kleinbetrieben; vgl. zu diesem Aspekt Manger, S. 29.

sachen der personellen Misere im Handwerk zugrunde lagen, soll weiter unten im Zusammenhang mit der Lohn- und betrieblichen Sozialpolitik sowie der Arbeitszeitverkürzung näher beleuchtet werden. Im Kontext der vorliegenden Fragestellung ist entscheidend, daß es angesichts steigender Personalkosten und dem generellen Mangel an adäquaten Arbeitskräften durchaus rational war, die Maschinisierung voranzutreiben. Daß der Übergang vom extensiven, auf Beschäftigtenzuwachs beruhenden Wachstum hin zum (kapital-)intensiven Wachstum tatsächlich vollzogen wurde, belegen die angegebenen Daten zur Motorisierung und Maschinisierung der Betriebe. Conradi, der im Rahmen einer Anfang der 60er Jahre durchgeführten Lokalstudie auch die Auswirkungen der „Handwerksflucht" auf die Betriebe untersuchte, brachte den Zusammenhang zwischen Arbeitsmarktsituation und Rationalisierung auf den Punkt: „Der Arbeitskräftemangel hat [...] auf die Handwerksbetriebe eine günstige Rückwirkung insofern, als diese sich so weit wie möglich zu rationalisieren versuchen."[152]

Daß die Rationalisierung im Handwerk in der frühen Bundesrepublik nur langsam vorankam, ist jedoch nicht nur damit zu erklären, daß aus Sicht der Unternehmen die Arbeitsmarktsituation in diesem Zeitraum günstiger war. Zu berücksichtigen ist außerdem, daß es aufgrund der in der ersten Hälfte der 50er Jahre herrschenden Kapitalknappheit namentlich für Kleingewerbetreibende äußerst schwierig war, an Kredite zu gelangen. Die Gründe hierfür werden uns später beschäftigen. Der Mangel an Kapital wirkte sich um so verhängnisvoller aus, als ein beträchtlicher Teil der Handwerksbetriebe durch Kriegseinwirkungen in Mitleidenschaft gezogen worden war[153]. Dies hatte zur Folge, daß viele Betriebe bis in die 50er Jahre hinein ihre begrenzten Investitionsmittel darauf verwandten, die Verluste ihres Bruttoanlagevermögens auszugleichen. Dies ist ein weiterer Grund dafür, warum Modernisierungsinvestitionen erst allmählich erfolgten.

Die in bezug auf das Kaiserreich und die Weimarer Republik diskutierte Frage, ob sich durch den Anstieg der Investitionen für Maschinen und den Aus- und Umbau von Werkstatträumen die Handwerksbetriebe nicht über Gebühr verschuldeten[154], läßt sich für die 50er Jahre nicht schlüssig beantworten. Möglicherweise wurde ein Teil der Handwerksbetriebe durch die Kreditknappheit vor „Investitionsabenteuern" mit negativem Ausgang bewahrt. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, daß in der frühen Bundesrepu-

---

[152] Conradi, S. 233.

[153] Im Kammerbezirk Köln z. B. wiesen nach Kriegsende 40% der bestehenden Betriebe durch Kriegseinwirkungen bedingte Schäden auf. Jeder vierte Betrieb war zu mehr als 50% zerstört. Bei 17% der Handwerksbetriebe betrug der Zerstörungsgrad mehr als 90%; berechnet nach den Angaben der Handwerkskammer Köln, Tätigkeitsbericht 1948, S. 45. Im Kammerbezirk Bremen war die Situation ähnlich. Hier hatten 48% der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe Kriegsschäden gemeldet. 23% der Betriebe wiesen Totalschäden auf; berechnet nach dem Bericht der Handwerkskammer Bremen über die Jahre 1945 bis 1949, S. 38f.

[154] Zur Situation in der Weimarer Republik vgl. Haupt, Mittelstand, S. 224. Ebenfalls in bezug auf die 20er Jahre stellte Bucerius, ein führender Kopf in der Rationalisierungsbewegung des Handwerks, fest, die Anschaffung von Maschinen habe „dem Handwerker nicht immer zum Vorteil gereicht, sondern ihn sogar erheblich geschädigt, weil der Betrieb überhaupt nicht die Voraussetzungen für eine wirtschaftlich vorteilhafte Verwertung der Maschinen hat, oder weil Art und Umfang der beschafften Maschinen nicht den Verhältnissen des Betriebes angepaßt war" (S. 28). Für die Jahrhundertwende gelangt Noll, S. 65, zu einer ähnlichen Einschätzung. Zu den Ursachen der Verschuldung vgl. ferner Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe, 8. Arbeitsgruppe (Handwerk), Bd. 1, S. 221.

blik wahrscheinlich gerade deshalb so viele Kleinbetriebe eingingen, weil sie ihre Leistungsfähigkeit nicht erhöhten.

Auswirkungen der innerbetrieblichen Technisierung auf Produktionsweise und Arbeitsteilung

Ging es im ersten Teil dieses Kapitels vornehmlich um Ausmaß und Periodisierung der technischen Entwicklung im Handwerk, so soll nunmehr der Blick auf die qualitativen Aspekte der Technisierung und ihre Auswirkungen auf die handwerklichen Produktionsverhältnisse gelenkt werden.

Die Produktionsverfahren der Holz- und Metallhandwerke wurden im Untersuchungszeitraum vor allem durch die zunehmende Verwendung von Kleinmaschinen verändert. Die Kleinmaschinen, mit deren Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg begonnen wurde[155], unterschieden sich von herkömmlichen Industriemaschinen in erster Linie durch ihre geringere Größe. Dies kam gerade den handwerklichen Benutzern zugute, da deren Werkstätten häufig recht klein waren. Als vorteilhaft erwies sich zudem, daß die meisten Kleinmaschinen mit einem Fahrwerk ausgestattet waren, so daß die Maschine nunmehr zum Werkstück gebracht werden konnte. Dies sparte wertvolle Transportzeit. Mitunter konnten durch geschickte Anordnung der Kleinmaschinen Kleinserienfertigungsstraßen errichtet werden[156]. Ein weiterer Vorteil dieses Maschinentyps bestand in den geringen Anschaffungskosten. Bis in die 50er Jahre sahen sich insbesondere die kleineren Handwerksbetriebe mit dem Problem konfrontiert, daß sich für sie die Anschaffung von Maschinen wegen der mangelnden Ausnutzung häufig nicht lohnte. Andererseits hatten sie große Schwierigkeiten, mit den kostengünstiger produzierenden Maschinenbetrieben zu konkurrieren[157]. Die Einführung von Kleinmaschinen wies zumindest ansatzweise einen Ausweg aus diesem Dilemma und ist daher als ein weiterer wichtiger Erklärungsfaktor für die zunehmende Maschinisierung in der zweiten Hälfte der 50er Jahre anzusehen.

In der Produktion von Kleinmaschinen spiegelte sich die zunehmende Bereitschaft des industriellen Maschinenbaus, die Bedürfnisse ihrer handwerklichen Kunden stärker zu berücksichtigen[158]. Auch die Zusatzgerätetechnik machte nach dem Kriege entschei-

---

[155] Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe, 8. Arbeitsgruppe. Bd. 1, S. 194.

[156] Kurt Tschernjakow: Kleinmaschinen und Handmaschinen im Schreinereibetrieb, in: Das Schreinerhandwerk, 1958, H. 8, S. 417–419, hier 417. Vgl. ferner H. Kraus: Dienst oder Diktat der Technik?, in: Das Schreinerhandwerk, 1954, H. 8, S. 410–412, hier 412. Wie der Untersuchung von Benad-Wagenhoff, S. 160f., zu entnehmen ist, wurden bereits im Kaiserreich in Handwerksbetrieben Industriemaschinen kleiner Bauart verwendet. Der Kapazitätseffekt dieser Maschinen überstieg allerdings häufig den handwerklichen Produktionsumfang; vgl. Noll, S. 65. Auch Gude kam in seiner Mitte der 30er Jahre durchgeführten Untersuchung zum Schlosserhandwerk zu dem Ergebnis, daß für Kleinbetriebe „die in der Industrie gebräuchlichen Arbeitsmaschinen meist in der Konstruktion zu schwer sind [...]. Die Entwicklung des Kleinmaschinenbaues muß von wirtschaftlichen Untersuchungen darüber ausgehen, was die Arbeitsmaschine bei gegebener Leistung kosten darf, damit ihre Verwendung im Kleinbetrieb möglich wird". (S. 58)

[157] Vgl. zu dieser Argumentation Müntermann, S. 119.

[158] H. Kraus: Die Gruppenschau Holzbearbeitungsmaschinen und das Handwerk, in: Das Schreinerhandwerk, 1954, H. 4, S. 196f. Vgl. ferner Das Schreinerhandwerk, 1953, H. 10, S. 486f.

dende Fortschritte. Durch aufsetzbare Zusatzgeräte ließen sich die Standardmaschinen kostengünstig zu Spezialmaschinen umrüsten[159].

Die zunehmende Verbreitung der Elektrowerkzeuge trug ebenfalls zur Reorganisation des handwerklichen Produktionsprozesses bei. Bereits Ende der 20er Jahre hatten deutsche Elektrokonzerne mit der Produktion elektrischer Handapparate begonnen[160]. In den 50er Jahren nahm die Verwendung von Elektrowerkzeugen allenthalben stark zu[161]. In einer Untersuchung über das Zimmerhandwerk wird z. B. festgestellt, daß es um 1955 nur noch wenige Zimmereien gab, „die nicht mit Handkreissägen, Handbandsägen, Kettenstemmaschinen, Handbohrmaschinen, Handfräsen [...] ausgestattet wären"[162]. Die Elektrowerkzeuge waren vielseitig verwendbar. Sie konnten entweder von Hand geführt oder durch Festspannen auf der Werkbank in eine kleine Werkzeugmaschine umgewandelt werden. Die entscheidenden Vorteile der elektrischen Handwerkzeuge bestanden für die Handwerker in der Arbeitserleichterung, der Zeitersparnis, der besseren Ausnutzung des Werkstattraumes und in den Anschaffungkosten, die im allgemeinen sogar unter den Ausgaben für Selbstbauten lagen. Die Zeitersparnis resultierte sowohl aus der Verkürzung der Griffzeiten als auch aus der nahezu uneingeschränkten Beweglichkeit der elektrischen Handgeräte. Mußte bei den Standard- und Vielzweckmaschinen das zu bearbeitende Werkstück zur Maschine gebracht werden, so kehrte sich dieser Vorgang bei der Verwendung von elektrischen Handgeräten um[163]. Zudem eröffnete die Verwendung von Elektrowerkzeugen die Möglichkeit, ein Arbeitsstück an mehreren Stellen gleichzeitig zu bearbeiten, was ebenfalls zur Verringerung der Fertigungszeiten beitrug[164]. Der Einsatz von Elektrowerkzeugen war insbesondere bei kleinen Nebenarbeiten sinnvoll. Mit Hilfe der handlichen Elektrowerkzeuge konnten die im Fertigungsfluß auftretenden Störungsquellen rasch behoben und somit Stockungen vermieden werden. Die Entlastung der größeren Maschinen begünstigte somit die Serienfertigung.

Die Zeitgenossen bezeichneten Elektrowerkzeuge mißverständlicherweise häufig als Handmaschinen. Sieht man einmal von der Möglichkeit des Umbaus der elektrischen Handgeräte zu kleinen Werkzeugmaschinen ab, so ist die Elektrowerkzeug-Technologie weder der Maschinen-Werkzeug-Technik noch der Hand-Werkzeug-Technik zuzuordnen. Sofern das Elektrowerkzeug von Hand geführt wurde – gleichgültig ob das zu bearbeitende Werkstück dabei fixiert wurde oder nicht –, läßt sich von einer Renaissance der alten Handwerkstechnik sprechen. Die Bedienung der elektrischen Handgeräte erforderte zweifellos mehr manuelles Geschick als die Handhabung von Werkzeug-

---

159 Tschernjakow, S. 418.

160 Bosch z. B. begann 1928 mit der Produktion des Haarschneideapparates „Forfex". Die unmittelbare Verbindung zwischen Antriebsquelle und Werkzeug erwies sich als so erfolgreich, daß in den folgenden Jahren weitere Elektrowerkzeuge hergestellt wurden (Schrauber, Polierer, Schleifer sowie ein Handmotor für die Verwendung verschiedener Werkzeuge); vgl. 75 Jahre Bosch, S. 67. In den 50er Jahren erkannten immer mehr Unternehmen die steigende Nachfrage auf diesem Gebiet. Das läßt sich auch an der Zahl der Unternehmen ablesen, die auf den Handwerksmessen der 50er Jahre Elektrowerkzeuge anboten: 1953 waren es zwei, 1957 sieben und 1960 elf; vgl. die offiziellen Kataloge der 5., 9. und 12. Handwerksmesse.

161 Fritz, S. 138.

162 Schadwinkel/Heine, S. 35.

163 Fritz, S. 139.

164 Tschernjakow, S. 418.

maschinen. Gemessen an der traditionellen Arbeitsweise, war jedoch der Gebrauch von Elektrowerkzeugen technisch relativ anspruchslos.

Interessante Hinweise zum Zusammenhang zwischen Maschinisierung, Standardisierung der Produktion und handwerklicher Qualifikation liefert eine volkskundliche Studie über das ostwestfälische Drechslerhandwerk. Demnach wurde der Übergang zur Serienproduktion und zur Produktspezialisierung, der sich in den 20er Jahren bereits angekündigt hatte, durch die Anschaffung von sogenannten Halbautomaten ab Mitte der 50er Jahre entscheidend gefördert. Mit Halbautomaten sind im Drechslerhandwerk vor allem Schablonendrehbänke gemeint. Die Verwendung von Produktionsschablonen, die in den 50er Jahren in der Regel noch in Handarbeit hergestellt wurden, führte zu einer sprunghaften Verbesserung der Paßgenauigkeit, was wiederum die rationelle Serienfertigung begünstigte[165]. Die manuelle Bearbeitung des Werkstücks trat dabei in den Hintergrund. Im Zuge dieser Entwicklung, so Rodekamp, sei in den Drechslereien „immer weniger nach ästhetischen Gesichtspunkten, sondern in zunehmenden Maße [...] nach Kriterien, die eine Minimalisierung der Produktionskosten als den maßgeblichsten Faktor festsetzten", produziert worden. Hieraus habe sich eine „Degeneration handwerklicher Techniken" ergeben, die von den Betroffenen als negativ wahrgenommen worden sei[166].

Das Beispiel des Drechslerhandwerks dürfte vor allem für jene Handwerkzweige repräsentativ sein, in denen das produktionstechnische Niveau traditionell sehr hoch war, die aber im Verlaufe ihrer Entwicklung in zunehmendem Maße Zulieferfunktionen übernahmen bzw. Vorleistungen für die Industrie erbrachten. Letzteres trifft z. B. auf das Elektromechaniker-Handwerk zu, in dem sich in den 50er Jahren die serienmäßige Produktion von Schaltanlagen stark ausbreitete. Auch die Schlosser stellten im Metallbau immer häufiger auf Kleinserienfertigung um[167]. In der Gruppe der von Breidenbach in der zweiten Hälfte der 60er Jahre befragten handwerklichen Zulieferer betrug der Anteil der Betriebe mit überwiegender Einzelfertigung lediglich 36,3%. 43% hatten ihren Schwerpunkt auf Kleinserienfertigung und 20,7% gar auf Großserienfertigung[168]. Breidenbach zufolge neigten die handwerklichen Zulieferbetriebe mit zunehmender Serienfertigung dazu, „ihren Handwerkscharakter zu verlieren und zu kleinen Industriebetrieben zu werden"[169]. Berücksichtigt man indes, daß in den 50er Jahren vermutlich nicht einmal die Hälfte aller Betriebe der Metall- und Holzhandwerke in wesentlichem Umfang Zulieferleistungen erbrachte[170], so wird man in bezug auf das Gesamthandwerk den Wandel des handwerklichen Tätigkeitsprofils im Untersuchungszeitraum nicht überbetonen dürfen.

---

[165] Rodekamp, S. 41 und 46.

[166] Ebenda, S. 151.

[167] Kaiser, S. 33f.

[168] Breidenbach, S. 128, Übersicht 38. Der Umfang einer Serie schwankte im allgemeinen zwischen 100 und 500 Stück einer Sorte, vgl. hierzu Kaiser, S. 33.

[169] Ebenda, S. 131. In das gleiche Horn stoßen Sundhoff/Ihle, S. 18.

[170] Diese Schätzung beruht auf der oben erläuterten Tatsache, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil des Handwerksumsatzes auf Zulieferleistungen beruhte. Ein zweiter Anhaltspunkt ergibt sich aus einer Mitte der 70er Jahre angestellten Schätzung von Beckermann, derzufolge „mehr als die Hälfte aller handwerklichen Maschinenbau-, Wohnungsbau-, Feinmechaniker- und Optikerbetriebe hauptsächlich oder doch wenigstens in wesentlichem Umfang Zulieferleistungen erbringt"; Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 52.

Diese Schlußfolgerung legt auch Fürholzers Untersuchung zum Bäckerhandwerk nahe. Das Ergebnis der zunehmenden Verwendung von Antriebsmaschinen in diesem Handwerkszweig sei „die ‚Verkürzung' des Arbeitstages, nicht aber die Erstarrung der Arbeitsprozesse zur Bedienung der Maschinenaggregate und dem damit verbundenen Verlust des Handwerkertums"[171]. Die produktionstechnischen Fähigkeiten der Handwerker seien durch die Maschinisierung nicht in Mitleidenschaft gezogen worden[172]. Demgegenüber konstatiert Münstermann, die Technisierung der Bäckereien habe zumindest in Teilbereichen „die fachlich versierte Handarbeit durch unausgebildete Hilfskräfte ersetzbar" gemacht[173]. Beurteilungsmaßstab ist hierbei offenbar die Produktionstechnik des 19. Jahrhunderts. Münstermann zufolge besteht indes kein Anlaß, die aus dieser Zeit stammenden, überkommenen Produktionsmethoden zu verklären und die durch den Elektromotor vorangetriebene Technisierung zu verteufeln, denn diese habe „neben der Arbeitsersparnis vor allem echte Arbeitserleichterung" bedeutet[174].

In den Metallhandwerken stellte sich durch die Verbesserung der Schweißtechnik, deren Entwicklung „vor allem nach 1945 systematisch und gezielt weitergetrieben" wurde[175], ein ähnlicher Effekt ein. Zwar wurden im handwerklichen Bereich traditionelle Verfahren wie das Gas- und Brennschweißen sowie das Lichtbogenhandschweißen erst allmählich durch das Elektroschweißen verdrängt. Berücksichtigt man jedoch, daß das Schweißen noch in den 20er Jahren keine nennenswerte Rolle in der Fertigungstechnik spielte[176], so ist diese Verzögerung weniger negativ zu beurteilen. Der Vorteil der Schweißtechnik im allgemeinen und der modernen Schweißverfahren im besonderen bestand nicht nur in ihren vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, sondern auch und vor allem in der Verkürzung der Arbeitszeit[177].

Am wenigsten trifft die These vom Verlust der handwerkstypischen Arbeitsweise wohl auf die neuen technischen Reparaturhandwerke zu, zumal im elektrotechnischen Bereich. Dort erhöhten sich nämlich sowohl die intellektuellen als auch die manuellen Anforderungen. Die Radio- und Fernsehtechniker standen durch die rapide Entwicklung der Fernsehtechnik sowie durch die damit einhergehende Einführung neuer Bauelemente (Transistoren, Dioden) unter besonders hohem Anpassungsdruck. Daß das Niveau der handwerklichen Tätigkeit hierdurch erhöht wurde, veranschaulicht das folgende Zitat: „Die große Wärmeempfindlichkeit und die Tendenz zur Miniaturisierung erfordern [...] eine verstärkte manuelle Geschicklichkeit beim Löten und Auswechseln defekter Bauelemente."[178] Auch im Büromechaniker- und Elektroinstallations-Hand-

---

[171] Fürholzer, S. 74 f.

[172] Ebenda, S. 75. Eine ähnliche These vertrat in den 20er Jahren Bucerius, S. 28: „Die Maschinen sind gewissermaßen für ihn (den Handwerker/Anm. des Verf.) ein vervollkommnetes Handwerkszeug; denn die Grundlage seines Wirkens ist immer das handwerkliche Können, die Handfertigkeit, die Geschicklichkeit und alle anderen technischen Fähigkeiten. Er benützt deshalb auch die Maschinen vorwiegend, weil mit ihnen die Arbeiten sicherer, vollkommener und mit geringeren Anstrengungen hervorgebracht werden können, als mit dem Handwerkszeug."

[173] Münstermann, S. 54.

[174] Ebenda, S. 102.

[175] Schweißen heute und morgen, S. 95.

[176] Türcke, S. 206.

[177] Kammermeier, S. 185.

[178] Fritz, S. 141.

werk steigerten sich die Anforderungen an Fertigkeiten und Kenntnisse mit der zunehmend komplizierter werdenden Technik.

Um die Frage zu beantworten, inwieweit die Veränderung der handwerklichen Produktionsweise von der produktionstechnischen Entwicklung abhing, bedarf es einer allgemeinen Definition dessen, was idealtypischerweise unter handwerklicher Tätigkeit zu verstehen ist. Wilhelm Wernet hat – als Ergebnis seiner Reflexion über dieses Problem – in den 60er Jahren das Konzept des „personalen Wirtschaftens" eingeführt, das er wie folgt erläutert: „Hier gilt der Vorrang der geschulten Arbeitskraft vor den maschinellen und sonstigen Hilfsmitteln, gilt die Zuordnung der technischen Apparatur zur ausführenden Arbeitskraft und die Unmöglichkeit, Handwerksarbeit unter Verzicht auf den persönlichen Einsatz des Menschen zu vollziehen." Dagegen sei die „Vorherrschaft der Apparatur" und die „Zuordnung des Menschen zum Produktionsinstrumentarium" ein Kennzeichen der industriellen Produktionsweise[179]. An diesem Definitionsversuch fällt zunächst einmal auf, daß das Kriterium „Handarbeit", das die theoretische Diskussion bis in die 40er Jahre maßgeblich bestimmte und auch in der aktuellen technikgeschichtlichen Diskussion eine zentrale Rolle spielt[180], von Wernet nicht explizit aufgegriffen wurde. Offenbar war in seinen Augen die Maschinisierung in den 50er Jahren zu weit fortgeschritten, um hieran festzuhalten. Die Alternative wäre der Fortfall des Handwerksbegriffes gewesen, was allerdings für Wernet, der dem Handwerk sowohl beruflich als auch ideologisch eng verbunden war, wohl kaum in Frage kam.

An Wernets theoretischer Stellungnahme bleibt unklar, ob er zwischen Maschineneinsatz und Arbeitsteilung differenziert, wie das z. B. Beck tut[181]. Für die Trennung dieser beiden Komponenten spricht, daß ein hoher Stand technischer Rationalisierung, gemessen am Maschinisierungsgrad, nicht notwendigerweise zu einem Zuwachs an innerbetrieblicher Arbeitsteilung führt, insbesondere dann nicht, wenn ein einzelner Arbeiter bzw. Geselle alle für die Herstellung eines Produktes notwendigen Maschinen bedient. Wie sah nun die Praxis aus? Bei einer 1964 durchgeführten Umfrage in Köln und einer benachbarten Kleinstadt gaben rund 60% der befragten Handwerker an, ihre Mitarbeiter seien nicht auf bestimmte Tätigkeiten spezialisiert. Dies war lediglich bei einem Viertel der im Sample enthaltenen Handwerksbetriebe der Fall[182]. 90% der selbständigen Handwerker konnten die im Betrieb anfallenden Tätigkeiten selbst ausführen. In der Industrie betrug dieser Anteil nur 50 bis 60%[183]. In der Mehrzahl (65,8%) der von Sack im Jahre 1959 untersuchten Kölner Schreinerbetriebe fand ebenfalls keine Arbeitsteilung im Fertigungsbereich statt; in 30,5% der befragten Betriebe waren die Gesellen dagegen mit besonderen Aufgaben betraut[184]. Selbst dort, wo eine Arbeitsteilung bestand, mußte dies nicht eine Spezialisierung der Arbeitskräfte bedeuten. Fürholzer stellt in seiner zu Beginn der 50er Jahre durchgeführten Studie über die strukturelle Verfassung des Bäckerhandwerks fest, die Maschinisierung habe die Arbeitsteilung im Fertigungs-

---

179 Wernet, Abgrenzung, S. 82.

180 Marbach, S. 204.

181 Thomas Beck, Handwerk, passim.

182 Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 4, Tab. 10. Die Stichprobe umfaßt allerdings nur 59 selbständige Handwerker, die noch dazu verschiedenen Handwerkszweigen angehören. Sie ist daher nur als bedingt repräsentativ anzusehen.

183 Ebenda.

184 Sack, S. 216, Tab. 97.

bereich zwar vorangetrieben, die Arbeitsbereiche seien jedoch nicht eng abgegrenzt. Dies gelte auch in personeller Hinsicht, da nicht nur die Lehrlinge, sondern auch die Gesellen vielfältig eingesetzt würden. So war es z. B. nicht ungewöhnlich, wenn ein Geselle eine Zeitlang als Tafel- und danach als Ofenarbeiter tätig war. Flexibilität tat insbesondere dann not, wenn personelle Engpässe oder Ausfälle auftraten[185]. Die Kleinbetriebe konnten in derartigen Fällen nicht wie Industriebetriebe auf Spezialisten für die entsprechenden Arbeitsgänge zurückgreifen.

Unbeschadet der Tatsache, daß die Arbeitsteilung häufig der Maschinisierung hinterherhinkte, gilt allgemein, daß mit steigender Betriebsgröße nicht nur die Maschinenausstattung reichhaltiger wurde, sondern auch die Arbeitsteilung zunahm: So wiesen nach Sacks Erhebung 66,7% der Schreinereien mit mehr als 10 Gesellen eine arbeitsteilige Struktur auf[186]. In diesen Betrieben, so läßt sich vermuten, war der Unterschied zu kleinindustriellen Arbeitsverhältnissen nur gradueller Natur. Die Bedeutung der Betriebsgröße als Determinante der Arbeitsteilung läßt sich auch an den statistischen Angaben zur Qualifikationsstruktur der im Handwerk Beschäftigten ablesen. Folgt man den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1963, so nahm der Anteil der un- und angelernten Arbeiter von 7,6% in Betrieben mit 5 bis 9 Beschäftigten auf 15,7% in Betrieben mit 10–19 Beschäftigten zu. In der Betriebsgrößenklasse von 50 bis 99 Beschäftigten betrug dieser Anteil 31,22%. In der Mehrzahl der Handwerksunternehmen bestand also zwischen bzw. unterhalb von Gesellen und Lehrlingen keine weitere, auf eine Zunahme der Arbeitsteilung hindeutende innerbetriebliche Hierarchieebene. Zwischen 1949 und 1963 wuchs der Beschäftigtenanteil der un- und angelernten Arbeiter von 10,3 auf 17,0%. Diese Zunahme ist zu gering, um sie als Indiz für einen nennenswerten Wandel der Arbeitsteilung im Gesamthandwerk zu interpretieren. Dies wäre auch insofern verfehlt, als sowohl 1949 als auch 1963 rund 60% aller im Handwerk tätigen un- und angelernten Arbeiter allein auf die Handwerksgruppe „Bau" entfielen. 1956 gehörte etwa jeder vierte Beschäftigte im Bauhandwerk dieser Beschäftigtenkategorie an. In keiner anderen Handwerksgruppe wurde ein derart hoher Prozentsatz erreicht[187].

Im Überblick läßt sich folgendes feststellen: Angesichts des Betriebsgrößenwachstums in den 50er Jahren ist davon auszugehen, daß die Arbeitsteilung im Fertigungsbereich kontinuierlich zunahm. In der überwiegenden Mehrzahl der Handwerksbetriebe nahm sie indes auch gegen Ende des Untersuchungszeitraumes nicht einmal ansatzweise industrielle Ausmaße an. Die Frage, ob nun in erster Linie die Maschinisierung oder der Beschäftigtenzuwachs die Arbeitsteilung vorantrieben, ist nur schwer zu beantworten.

Interessante Aussagen zum Zusammenhang zwischen Arbeitsteilung und betrieblicher Leistungsfähigkeit lassen sich aus Beckermanns Datenmaterial zur Entwicklung der Kapitalintensität und Produktivität ableiten[188]. Stellt man die prozentuale Zunahme des Nettoproduktionswertes je Beschäftigten dem Wachstum des Bruttoanlagevermö-

---

[185] Fürholzer, S. 188–191.

[186] Sack, S. 217, Tab. 98.

[187] Berechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 27f., Tab. 32–34, sowie nach Handwerkszählung 1963, H. 2, S. 4f.

[188] Beckermann, Handwerk im Wachstum, S. 37f. Produktivität definiert Beckermann als Nettoproduktionswert je Beschäftigten und Kapitalintensität als Bruttoanlagevermögen je Beschäftigten.

gens für den Zeitraum von 1955 bis 1962 gegenüber, so ergibt sich ein überraschender Befund: Während die Arbeitsproduktivität um 62% stieg, erhöhte sich die Kapitalintensität lediglich um 47,6%[189]. Die Vermutung liegt nahe, daß auch kapitalunabhängige Faktoren zum Produktivitätsanstieg beitrugen. Dabei ist zum einen an das durchschnittliche Betriebsgrößenwachstum und – damit einhergehend – an die Veränderung der innerbetrieblichen Arbeitsorganisation zu denken. Dies erscheint insofern plausibel, als in einem größeren, stärker arbeitsteilig organisierten Betrieb die Arbeitsproduktivität im allgemeinen höher ist als in einem Kleinbetrieb. Als weitere Determinante kommt die Erhöhung der Handelsumsätze in Betracht. Sieht man einmal von den räumlichen Investitionen ab, so war nämlich die Ausdehnung der Handelstätigkeit, die sich in den 50er Jahren beschleunigte, nicht sehr kapitalintensiv[190].

Die Ausdifferenzierung von Werkstatt- und Verwaltungsarbeit war gegen Ende des Untersuchungszeitraumes relativ weit vorangeschritten. Nach der bereits zitierten Untersuchung aus dem Jahre 1964 erledigten auf dem Land 11% und in der Stadt 33% der befragten handwerklichen Betriebsinhaber die Buchführungsarbeit selbst. In den restlichen Betrieben wurden die Buchhaltungstätigkeiten entweder an mithelfende Familienangehörige, Steuerberater oder im Betrieb angestellte Buchhalter delegiert, was allerdings seltener vorkam[191]. Im Kölner Schreinerhandwerk lagen die Verhältnisse ähnlich, wenngleich hier der Anteil der Betriebsinhaber, die sich selbst um die Buchführung kümmerten, mit 49,6% etwas höher lag. Büropersonal wurde nur in 13,6% der untersuchten Betriebe beschäftigt. Dieser Prozentsatz stieg mit zunehmender Größe der Betriebe deutlich an: In Schreinerbetrieben mit einem Jahresumsatz von mehr als 250 000 DM war die Beschäftigung von Angestellten die Regel, in der Umsatzgrößenklasse bis 100 000 DM dagegen die Ausnahme[192]. Daß die innerbetriebliche Bürokratisierung im Handwerk von untergeordneter Bedeutung war, belegt auch die Handwerkszählung von 1963: demnach betrug der Anteil der technischen und kaufmännischen Angestellten an der Gesamtzahl der im Handwerk Beschäftigten lediglich 3,1%[193].

Zwischenbetriebliche Rationalisierung

Mit dem Terminus „zwischenbetriebliche Rationalisierung" ist die freiwillige Zusammenarbeit zwischen rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmen zum Zwecke der betrieblichen Leistungssteigerung gemeint. Nachdem wir bereits die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Handwerk und Industrie untersucht haben (vertikale Kooperation), interessiert nunmehr die Zusammenarbeit im Handwerk selbst (horizontale Kooperation). Von der Vielzahl der Kooperationsformen waren für das Hand-

---

[189] Berechnet nach ebenda, S. 111, Tab. A 8.
[190] Ebenda, S. 37.
[191] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 3, Tab. 8.
[192] Sack, S. 194 und 196, Tab. 73 und 76.
[193] Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 18, Tab. 30.

werk vor allem drei Grundtypen relevant: die Einkaufs-, Vertriebs- und Produktionsgenossenschaften[194].

Statistische Angaben zum Anteil der Handwerker, die diesen Kooperationsformen angehörten, sind rar. Einer in Niedersachsen angestellten Erhebung aus dem Jahre 1968 ist zu entnehmen, daß rund 16% der im Erhebungsgebiet bestehenden Handwerksbetriebe an einer Kooperation beteiligt waren. Von den kooperierenden Betrieben gehörten 93,39% einer Einkaufsgenossenschaft an. Vertriebsgenossenschaften waren lediglich 4,78 und Produktionsgenossenschaften gar nur 1,82% der Handwerksbetriebe angeschlossen[195]. In einigen Handwerksgruppen waren letztere überhaupt nicht vertreten (Holz; Bekleidung, Textil und Leder; Gesundheits- und Körperpflege, Glas und Papier). Vertriebsgenossenschaften bestanden nur in drei Handwerksgruppen (Metall; Holz; Bekleidung, Textil und Leder)[196].

Angesichts der marginalen Bedeutung der Produktions- und Vertriebsgenossenschaften erscheint es vertretbar, sich im folgenden auf die Darstellung der einkaufsgenossenschaftlichen Entwicklung zu konzentrieren. Der Anteil der Handwerksgenossenschaften am Rohstoff- und Wareneinkauf wies auf Branchenebene beträchtliche Schwankungen auf. Einer Erhebung aus dem Jahre 1963 zufolge war der entsprechende Anteil bei den Bäckern und Konditoren mit 17% am höchsten. Eine gewisse Bedeutung erlangten die Einkaufsgenossenschaften auch im Glaser- (12,8%) und Malerhandwerk (10,1%). In den übrigen Handwerkszweigen war der Stellenwert der Einkaufsgenossenschaften bei der Warenbeschaffung deutlich geringer[197]. Die Mitgliederzahl der Einkaufsgenossenschaften entwickelte sich in den einzelnen Branchen sehr unterschiedlich. Im Bäcker- und Bauhandwerk zum Beispiel stieg die Zahl der Genossenschaftsmitglieder bis Mitte der 50er Jahre stark an, um dann bis 1963 in etwa auf dem gleichen Niveau zu verharren[198]. Im Maler- und Schreinerhandwerk war der Anstieg der Mitgliederzahl relativ gering[199]. Die Einkaufsgenossenschaften der Schuhmacher und Schneider hatten sogar einen Mitgliederschwund zu beklagen[200].

Diese Beispiele zeigen, daß kein für das gesamte Handwerk zutreffendes Entwicklungsmuster der Einkaufsgenossenschaften bestand. Wovon hing nun aber die Kooperationsbereitschaft der Handwerker ab? Nach den Untersuchungsergebnissen von Wartenberg bestanden geringe Kooperationsneigungen vor allem bei den Betrieben, die für

---

[194] Die Buchstellen, die man im weitesten Sinne auch als eine Kooperationsform ansehen kann, werden im folgenden außer acht gelassen, da sie nur indirekt auf den betrieblichen Erfolg einwirkten. Ihre Funktion und Verbreitung wird weiter unten im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen der Mittelständler untersucht. Genaugenommen müßte man die sog. Werkgenossenschaften, die im weiteren Sinn zu den Produktionsgenossenschaften zählen, gesondert ausweisen. Dies erübrigt sich allerdings insofern, als die Werkgenossenschaften, deren Aufgabe die gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Maschinen war, im Verlauf des 20. Jahrhunderts stark an Bedeutung verloren, da es sich immer mehr Handwerker leisten konnten, selbst Maschinen zu kaufen. Vgl. hierzu Meier, S. 114.

[195] Berechnet nach Wartenberg, S. 18, Übersicht 4. Die Prozentwerte beziehen sich nur auf die drei untersuchten und nicht auf die Mitglieder sonstiger Kooperationsformen.

[196] Ebenda.

[197] Brink, S. 156, Tabelle 26.

[198] Ebenda, S. 14, Tab. 1, und S. 27, Tab. 5.

[199] Ebenda, S. 31, Tab. 7, und S. 52, Tab. 13.

[200] Ebenda, S. 35, Tab. 8, und S. 37, Tab. 9.

einen stagnierenden oder sich in der Rückbildung befindlichen Markt produzierten[201]. Im Zeichen einer sich rapide verschlechternden Konkurrenzsituation setzten die meisten Handwerker nicht auf Kooperation, sondern auf Konkurrenz, wie das Beispiel der Schuhmacher und Schneider zeigt. Aufschlußreich ist, daß sich Ein-Mann-Betriebe und handwerkliche Großbetriebe kaum an genossenschaftlichen Kooperationen beteiligten[202]. Dies erscheint insofern logisch, als die Kleinstbetriebe wenig zur Verbilligung der eingekauften Ware beizutragen hatten. Sie waren mithin in der Rolle des ungeliebten Trittbrettfahrers[203]. Die Großbetriebe wiederum waren an einer Kooperation, die die Marktstellung ihrer Konkurrenten stärker verbesserte als die eigene, kaum interessiert.

Interessant ist, daß bei „fast allen Kooperationsfällen [...] asymmetrische Marktkonstellationen ausschlaggebend für ihre Gründung" waren[204]. Mit Asymmetrie ist ein ökonomisches Machtungleichgewicht zwischen Anbieter- und Nachfrageseite gemeint. Dieses Machtgefälle war im Handwerk zweifellos schwächer ausgeprägt als im Einzelhandel, wo, wie wir noch sehen werden, die Genossenschaften extrem expandierten. Die Wettbewerbsnachteile der Handwerksbetriebe resultierten weniger aus zu hohen Einstandspreisen als aus veralteten Produktionsverfahren. Aufs Ganze gesehen, war also die Notwendigkeit, sich genossenschaftlich zu organisieren, im Handwerk nicht so dringlich wie im Einzelhandel.

Zusammenfassung

Das vielleicht augenfälligste Merkmal des handwerklichen Strukturwandels in den 50er Jahren war – auf der Ebene des Gesamthandwerks – der rapide Rückgang der Betriebszahl und der Betriebsdichte (Betriebe pro Einwohner). Die Schrumpfung des Betriebsbestandes ging einher mit einem in säkularer Perspektive beispiellosen Wachstum der Betriebsgröße. Der durchschnittliche Anstieg der Beschäftigtenzahl pro Betrieb resultierte vor allem aus der zunehmenden räumlichen Konzentration der Nachfrage. Zu den Opfern dieser Entwicklung zählten insbesondere Kleinstbetriebe mit bis zu 4 Beschäftigten. Parallel zu diesem betriebsgrößenspezifischen, durch den Wandel der Nachfragebedingungen verursachten Ausleseprozeß kam es auf der Angebotsseite zu Veränderungen, die vorübergehend ebenfalls wettbewerbsverschärfend wirkten. Ende der 40er Jahre nahm die Zahl der handwerklichen Betriebsinhaber nicht zuletzt aufgrund der schlechten Arbeitsmarktsituation rapide zu. Da der Markt für Handwerksprodukte und -leistungen nicht entsprechend expandierte, stieg die Intensität der Betriebs- und Inhaberfluktuation extrem an, zumal in den unteren Betriebsgrößenklassen. Die Fluktuation ging mit der Zeit zurück. Die wichtigsten Ursachen für diesen Trend waren die steigenden Kapitalanforderungen und die zunehmende Attraktivität des Arbeitnehmerstatus. Die wirtschaftlichen Eintrittsbarrieren erhöhten sich also, während die Austrittsbarrieren abgebaut wurden.

---

[201] Wartenberg, S. 137.
[202] Ebenda, S. 143 f.
[203] Brink, S. 89.
[204] Wartenberg, S. 140.

Das Betriebsgrößenwachstum wurde von der Veränderung der Branchenstruktur überlagert. Hauptdeterminanten des branchenstrukturellen Wandels waren die im Zeichen der Kaufkraftzunahme steigende Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen des elastischen Bedarfs, die zunehmende Technisierung von Wirtschaft und Gesellschaft sowie der Ausbau der industriellen Massenproduktion. Im Rahmen des hier verfolgten globalen Ansatzes konnte gezeigt werden, daß neben dem Großteil der Bau- und Ausbauhandwerke vor allem die modernen technischen Handwerkszweige des Metall- und Elektrosektors sowie die Dienstleistungshandwerke im Untersuchungszeitraum an Boden gewannen. Einbußen hatten vor allem die Bekleidungshandwerke und die traditionellen Landhandwerke hinzunehmen. Die mit dem Werkstoff Holz befaßten Handwerkszweige verloren im Untersuchungszeitraum endgültig ihre einstmals zentrale Stellung in der Handwerkswirtschaft.

Die Entwicklung der handwerklichen Absatzstruktur war durch einen Rückgang des Anteils der an Privathaushalte abgesetzten Waren und Leistungen gekennzeichnet. Der Absatz an Industrie und Staat gewann an Bedeutung. Indizien für die zunehmende Verflechtung zwischen industrieller und handwerklicher Produktion sind sowohl die vermehrte Verwendung industrieller Erzeugnisse in der Handwerkswirtschaft als auch der Anstieg der handwerklichen Zulieferungen und Vorleistungen. Zu betonen ist allerdings, daß letztere Entwicklung selbst am Ende des Untersuchungszeitraums nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Handwerks direkt betraf.

Insgesamt wird man sagen können, daß die industrielle Expansion das Handwerk zwar veränderte, es aber in seiner Gesamtheit nicht überflüssig machte. Das gilt insbesondere für die handwerklichen Produktionsaufgaben, deren Bedeutung in den 50er Jahren sogar noch zunahm. Die sich durch die industrielle Entwicklung dem Handwerk bietenden Wachstumschancen wogen, aufs Ganze gesehen, schwerer als die negativen Konkurrenzwirkungen, von denen insbesondere Kleinstbetriebe sowie das Bekleidungshandwerk betroffen waren.

Die innerbetriebliche Technisierung, die sich in den 50er Jahren beschleunigte, wirkte ambivalent: Einerseits verbesserte sich hierdurch die Konkurrenz- und somit auch die Entwicklungsfähigkeit des Handwerks, andererseits wurden jene Betriebe marginalisiert, die nicht in der Lage waren, auf der Motorisierungs- und Maschinisierungswelle mitzuschwimmen. Ein objektives, d. h. vom Verhalten der Handwerker unabhängiges Hindernis für eine erfolgreiche Anpassung stellte die angespannte Lage auf dem Kapitalmarkt dar. Modernisierungsinvestitionen wurden hierdurch gerade in der frühen Bundesrepublik erheblich erschwert. Daß sich die Substitution des Faktors Arbeit durch den Faktor Kapital ab Mitte der 50er Jahre beschleunigte, ist sowohl auf die Verbesserung der Kreditsituation als auch auf den zunehmenden Facharbeitermangel zurückzuführen.

Mit dem Betriebsgrößenwachstum ging auch eine Zunahme der Arbeitsteilung einher. Dieser Trend, der weniger im Verwaltungs- als im Fertigungsbereich nachweisbar ist, erreichte jedoch nur in handwerklichen Großbetrieben industrielle Ausmaße. Bei der Masse der Handwerksbetriebe spielte die Arbeitsteilung nach wie vor nur eine untergeordnete Rolle. Eine pauschale Gleichsetzung von Maschinisierung und Arbeitsteilung erscheint problematisch, da in den hier zur Debatte stehenden Kleinbetrieben der Maschineneinsatz nicht notwendigerweise zu einer Spezialisierung der Arbeitskräfte führte.

Der zunehmende Einsatz von Werkzeugmaschinen verstärkte den Trend zur Teilspezialisierung im Fertigungsbereich. Die gleichzeitig erfolgende Ausdehnung der Handelstätigkeit zeigt, daß Einengung und Erweiterung des handwerklichen Aufgabengebietes häufig Hand in Hand gingen. Die handwerklichen Betriebsinhaber konnten es sich immer weniger leisten, „nur" Handwerker zu sein, kaufmännische Fähigkeiten wurden immer wichtiger. Eine durch den technischen Fortschritt bedingte Degeneration handwerklicher Fähigkeiten fand keineswegs in allen Handwerkszweigen statt. In vielen modernen technischen Handwerkszweigen stiegen im Zuge des technischen Fortschritts die theoretischen und praktischen Anforderungen. Im allgemeinen wirkte sich die beginnende Automatisierung, die sich vor allem durch den vermehrten Einsatz von Motoren manifestierte, als Arbeitserleichterung aus.

2. Wirtschaftlicher Strukturwandel im Einzelhandel

Entwicklung des Betriebsbestandes, der Betriebsgröße und der Branchenstruktur

Die Zahl der Einzelhandelsunternehmen stieg zwischen 1950 und 1960 von 403 798 auf 481 612 an[205]. Im Unterschied zum Handwerk nahm also im Einzelhandel die Betriebszahl in den 50er Jahren nicht ab, sondern zu. Zu einer Schrumpfung des Betriebsbestandes kam es erst im darauffolgenden Jahrzehnt[206]. Stellt man die Zahl der Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftsuntergruppen, die im folgenden als Branchen bezeichnet werden, dem Gesamtbestand gegenüber, so wird ersichtlich, daß im Untersuchungszeitraum keine wesentlichen Veränderungen erfolgten. Auf den Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln entfielen mehr als die Hälfte aller Einzelhandelsunternehmen (1950: 52,7% – 1961: 51,2%). Den zweitgrößten Anteil wies der Einzelhandel mit Bekleidung, Wäsche, Sportartikeln und Schuhen auf (1950: 17,8% – 1961: 16,4%). Einen nennenswerten prozentualen Zuwachs hatte der Einzelhandel mit Wohn- und technischem Bedarf (Erhöhung von 10,5 auf 13,0%) zu verzeichnen[207].

Der Gesamtumsatz des Einzelhandels stieg zwischen 1950 und 1959 – in jeweiligen Preisen – von 25,04 auf 75,65 Mrd. DM. Der Anteil der Einzelhandelswaren am privaten Verbrauch des Inlands erhöhte sich im Zeitraum von 1950 bis 1960 von 62,1 auf

---

[205] Arbeitsstättenzählung 1950, H. 2, S. 106f.; Wirtschaft und Statistik, 1963, H. 7, S. 399. Die Zahl der Arbeitsstätten lag jeweils um rund 15% höher. Dies hängt damit zusammen, daß ein Teil der Unternehmen sich in mehrere, räumlich voneinander getrennte Arbeitsstätten gliederte.

[206] Statistisches Jahrbuch 1973, S. 190f.

[207] Berechnet nach Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 98ff.; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 66–70. Da sich die Systematik der Arbeitsstättenzählung zwischen den Zähljahren veränderte, mußten mit Hilfe eines synoptischen Schlüssels z.T. recht aufwendige Umrechnungen vorgenommen werden. Dabei wurden die statistischen Angaben der Arbeitsstättenzählung von 1950 der Systematik von 1961 zugeordnet, wobei allerdings die Kategorien von 1961 teilweise erweitert bzw. eingeschränkt werden mußten. Dies betraf insbesondere den Einzelhandel mit Hausrat und Wohnbedarf, der mit dem Elektro-, Optik- und Uhreneinzelhandel zu einer neuen Kategorie zusammengefaßt wurde, die im folgenden als Einzelhandel mit Wohn- und technischem Bedarf bezeichnet wird.

71,1%, wobei der entscheidende Zuwachs bis 1955 erfolgte[208]. Der private Verbrauch hielt aufgrund der zunehmenden Ersparnisbildung mit dem Wachstum des verfügbaren Einkommens nicht Schritt[209]. Der Beitrag des Einzelhandels zum Bruttoinlandsprodukt blieb zwischen 1950 und 1960 nahzu konstant (1950: 5,55% – 1960: 5,74%)[210]. Gemessen an der Bruttowertschöpfung, veränderte sich also das volkswirtschaftliche Gewicht des Einzelhandels nur geringfügig.

Die Analyse der branchenspezifischen Umsatzentwicklung ergibt folgende Verschiebungen: Der Umsatzanteil des Nahrungsmitteleinzelhandels, auf den 1950 fast die Hälfte (46,9%) des gesamten Einzelhandelsumsatzes entfiel, nahm bis zum Ende des Jahrzehnts um rund 8 Prozentpunkte ab. Der Nahrungsmitteleinzelhandel blieb trotz dieser relativen Einbußen weiterhin die mit Abstand umsatzstärkste Branche des Einzelhandels. In der zweitgrößten Einzelhandelsbranche, dem Einzelhandel mit Bekleidung, Wäsche und Sportartikeln, war der Umsatzanteil ebenfalls rückläufig (1950: 23,3% – 1959: 19,7%). Ein besonders steiler Umsatzanstieg vollzog sich im Einzelhandel mit Fahrzeugen, Maschinen und Büroeinrichtungen (1950: 4,3% – 1959: 8,4%)[211]. In der Zu- und Abnahme der Umsatzanteile der einzelnen Branchen spiegelt sich die Veränderung der Konsumstruktur in den 50er Jahren[212]. Der Rückgang der Nachfrage im Nahrungsmittelsektor ist damit zu erklären, daß der einzelhandelsrelevante Kaufkraftzuwachs nunmehr in andere Warenbereiche wie z. B. Hausrat und Verkehr floß. Im großen und ganzen bestätigt sich also das Engelsche Gesetz, demzufolge mit steigendem Einkommen die Ausgaben für Nahrungsmittel relativ sinken[213]. Wie Fotiadis auf der Ebene einzelner Warengattungen für die 60er Jahre nachweisen konnte, reicht jedoch die Einkommenshöhe als Erklärung für die branchenspezifischen Verbrauchsausgaben keineswegs aus. Die soziale Stellung des Haushaltungsvorstandes, die nicht notwendigerweise mit dem Einkommen korrelierte, und das Alter der Konsumenten hatten zumindest bei einem Teil der Waren entscheidenden Einfluß auf die Konsumentscheidungen[214]. Bei der Erklärung der branchenspezifischen Expansion ist überdies zu berücksichtigen, daß es bei einigen Konsumgütern Einkommensschwellen gab, bei deren Überschreitung die Nachfrage sprunghaft anstieg[215].

Da die Arbeitsstättenzählung von 1950 im Gegensatz zur Arbeitsstättenzählung von 1961 die Zahl der Einzelhandelsbetriebe nicht nach Länderzugehörigkeit disaggregiert, beziehen sich die folgenden Ausführungen zur regionalen Struktur des Einzelhandels lediglich auf die frühen 60er Jahre[216]. Zu diesem Zeitpunkt wiesen die Länder bezüglich der Einzelhandelsdichte nur relativ geringe Unterschiede auf. Die meisten Einzelhan-

---

[208] Tietz, S. 104, Tab. 17. Nicht einzelhandelsrelevant sind vor allem folgende Ausgabenposten des privaten Verbrauchs: Wohnung, Heizung und Beleuchtung sowie einige Waren und Dienstleistungen der Bereiche Bildung und Unterhaltung, Reinigung und Körperpflege und Verkehr.

[209] Ebenda, S. 98, Tab. 9.

[210] Berechnet nach Statistisches Jahrbuch 1963, S. 541. Das Bruttoinlandsprodukt ist in jeweiligen Preisen angegeben.

[211] Berechnet nach Arbeitsstättenzählung 1950, H. 2, S. 70ff. Handels- und Gaststättenzählung 1960, Einzelhandel, H. 1, S. 70f.

[212] Wildt, passim.

[213] Pierenkemper, Rechnungsbuch, S. 54.

[214] Fotiadis/Hutzel/Wied-Nebbeling, S. 174, 183.

[215] Tietz, S. 185.

[216] Die statistischen Angaben stützen sich auf Arbeitsstättenzählung 1961, H. 3, S. 208–262.

delsarbeitsstätten pro 1000 Einwohner wies das Saarland (12,8) auf. In Baden-Württemberg war die Betriebsdichte am niedrigsten (9,5). Die Differenz zwischen diesen beiden Ländern rührte vor allem von der unterschiedlichen Verbreitung des Nahrungsmitteleinzelhandels her. Für die übrigen Länder trifft diese Beobachtung allerdings nicht zu. Der Industrialisierungsgrad bzw. Arbeiteranteil eignet sich nicht als erklärende Variable, was z. B. daran deutlich wird, daß die Einzelhandelsdichte im Industrieland Nordrhein-Westfalen (10,21) nahezu identisch war mit der in Bayern (10,6).

Die Zahl der im Einzelhandel Beschäftigten stieg zwischen 1950 und 1961 von 1373159 auf 2214450. Das entsprach einer Zunahme von 61,3%. Bemerkenswert ist, daß nahezu drei Viertel der zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze von Frauen eingenommen wurden. Es läßt sich mithin im Untersuchungszeitraum von einer „Verweiblichung" des Einzelhandels sprechen[217]. Auf Branchenebene hatten den höchsten absoluten Beschäftigtenzuwachs der Nahrungsmitteleinzelhandel (+183207), der Einzelhandel mit Bekleidung, Wäsche, Sportartikeln und Schuhen (+150740) sowie der Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (+144511) zu verzeichnen. Der letztgenannte Einzelhandelszweig war zugleich derjenige mit der höchsten relativen Beschäftigtenzunahme (+ 278%). Dieser extreme Anstieg dürfte nicht zuletzt auf die Expansion der in dieser Kategorie zahlreich vertretenen Einzelhandels-Großbetriebe zurückzuführen sein. Die zweithöchste Zuwachsrate wies mit 143% der Einzelhandel mit Fahrzeugen, Maschinen und Büroeinrichtungen auf[218].

Die Zahl der Beschäftigten je Arbeitsstätte erhöhte sich zwischen 1950 und 1961 von 2,72 auf 3,64. Die Tatsache, daß die durchschnittliche Betriebsgröße 1925 bei 2,28 Beschäftigten lag[219], deutet darauf hin, daß sich das säkulare Betriebsgrößenwachstum in den 1950er Jahren beschleunigte. Gemessen an der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl, war die Betriebsgröße im Einzelhandel allerdings nicht nur geringer als im Handwerk, sie stieg auch langsamer an.

Die zwischen den Einzelhandelsbranchen bestehenden Unterschiede waren beträchtlich. Die durchschnittlich kleinsten Betriebe wies der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln auf (1950: 2,2/1961: 2,5). Im Einzelhandel mit Fahrzeugen, Maschinen und Büroeinrichtungen waren die Betriebe am größten. Bemerkenswert ist überdies das extreme Wachstum der Betriebsgröße in dieser Branche (1950: 4,1/1961: 8,0)[220].

Die Verteilung der Arbeitsstätten auf die Beschäftigtengrößenklassen veränderte sich im Zeitraum von 1950 bis 1961 wie folgt: Der Anteil der Ein-Mann-Betriebe verringerte sich von 37,9 auf 35,5%. Ein leichter prozentualer Rückgang war auch in der Beschäftigtengrößenklasse mit 2 bis 4 Beschäftigten zu verzeichnen (von 51,6 auf 49,6%). Der Anteil der Betriebe mit 5 bis 9 Beschäftigten nahm dagegen von 8,2 auf 10,7% zu. Der Anteil der Einzelhandelsarbeitsstätten mit mehr als 20 Beschäftigten stieg ebenfalls stark an (1950: 0,6% – 1961: 1,3%). Hervorzuheben ist, daß sich im Zeichen des wachsenden Betriebsbestandes im Einzelhandel die Zahl der Kleinstbetriebe (1 bis 4 Beschäf-

---

[217] Wald, S. 72–76.

[218] Berechnet nach Statistisches Jahrbuch 1965, S. 205. Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet einschließlich Berlin (West).

[219] Berechnet nach Angaben von Haug, S. 12, die sich auf die Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. 6. 1925 stützen.

[220] Berechnet nach Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 68–71; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 36–38.

tigte) im Untersuchungszeitraum trotz relativer Einbußen leicht erhöhte. Zu einer Verdrängung der Kleinstbetriebe kam es erst in den 60er Jahren: Die Zahl der Ein-Mann-Betriebe sank zwischen 1961 und 1971 von 201472 auf 159393. Dieser Rückgang entsprach in etwa der Abnahme der gesamten Arbeitsstättenzahl des Einzelhandels in diesem Zeitraum[221].

Wurde die Verteilung der Arbeitsstätten auf die Beschäftigtengrößenklassen in den 50er Jahren homogener oder inhomogener? Die Berechnung des Variationskoeffizienten ergibt eine signifikante Polarisierung (V1950 = 1,56; V1961 = 2,1)[222]. Diese ist vor allem mit der starken Zunahme der Großbetriebe im Einzelhandel zu erklären[223]. Am ausgeprägtesten war die Tendenz zur Polarisierung im Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandel. Während hier in den 50er Jahren nicht nur die absolute Zahl, sondern auch der relative Anteil der Einmann-Betriebe zunahm (1950: 37,2% – 1961: 39,4%), ging der Prozentsatz der Arbeitsstätten mit 2 bis 4 Beschäftigten von 57 auf 51,9% zurück. In der nächsthöheren Beschäftigtengrößenklasse (5 bis 9 Beschäftigte) war wiederum ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen (1950: 5,2/1961: 7,1%)[224].

Fragt man nach der Überlebensfähigkeit der Kleinstbetriebe in den 50er Jahren, so ist zunächst die Umsatzgrößenklassenverteilung näher zu betrachten. Dabei ergibt sich das Problem, daß die Grenzen der Größenklassen bei den verschiedenen Zählungen z.T. nicht übereinstimmen, zumal in dem für Kleinstbetriebe zentralen Bereich unter 20000 DM Jahresumsatz. Unternehmen, die sich in diesem Umsatzbereich befanden, wurden in der zeitgenössischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur in der Regel als „Minderbetriebe" bzw. „Kümmerbetriebe" bezeichnet. Ein weiteres methodisches Problem ergibt sich aus dem Anstieg des Lebenshaltungsindex im Untersuchungszeitraum. So war ein Jahresumsatz von 20000 DM, gemessen an der Kaufkraft, 1959 weniger wert als 1950. Aufgrund der unzureichenden Differenzierung der Größenklassen im Handelszensus von 1960 können die durch die Geldentwertung bedingten Verzerrungen jedoch nicht eliminiert werden. Gleichwohl lassen sich allgemeine Tendenzen herausar-

---

[221] Statistisches Jahrbuch 1973, S. 190f. Die Angaben zur Beschäftigtengrößenklassenverteilung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eignen sich nicht zum Vergleich, da in den einschlägigen Statistiken nicht zwischen Groß- und Einzelhandel unterschieden wird, vgl. Haupt, Traits, S. 252.

[222] Berechnet nach Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 68–71; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 36–38.

[223] Das Institut für Mittelstandsforschung kommt auf der Grundlage von Betriebsvergleichen zu dem allgemeineren Ergebnis, größere Betriebe seien in allen Branchen stärker gewachsen als kleinere; vgl. hierzu Entwicklungstendenzen, S. 8. Legt man indes die Daten der Arbeitsstättenzählung zugrunde, so läßt sich ein solcher Zusammenhang nicht ausmachen. So nahm die durchschnittliche Beschäftigtenzahl pro Unternehmen in der Beschäftigtengrößenklasse von 2 bis 4 Beschäftigten stärker zu als im Intervall von 10 bis 199 Beschäftigten. Erst in den Betrieben mit 200 und mehr Beschäftigten war der Beschäftigtenzuwachs prozentual höher als in den unteren Beschäftigtengrößenklassen. Es läßt sich mithin kein linearer Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Betriebsgröße und der Wachstumsrate der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl feststellen; vgl. Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 68–71; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 36–38. Zur absoluten Konzentration im Einzelhandel der 50er Jahre vgl. auch Bansel/Gümbel, S. 441f.

[224] Ebenda.

beiten[225]: Fielen 1950 noch 40,3% aller Einzelhandelsunternehmen in die Umsatzgrößenklasse bis 20000 DM, so waren es 1959 nur mehr 23,2%[226]. Der Anteil der Unternehmen, die im Umsatzintervall von 20000 bis 50000 DM lagen, sank zwischen 1950 und 1959 von 27,4 auf 21,4%. Die Größenklassen über 50000 DM hatten dagegen deutliche Zuwächse zu verzeichnen, zumal im Intervall von 100000 bis 250000 DM. Die Entwicklung der Umsatzgrößenklassenverteilung war also von einer signifikanten relativen und absoluten Abnahme der umsatzschwächeren Unternehmen gekennzeichnet. Dieser Rückgang verlief, wie die Umsatzsteuerstatistiken erkennen lassen[227], relativ stetig.

Obwohl die Datenlage zur betrieblichen Fluktuation im Einzelhandel als miserabel bezeichnet werden muß, gibt es Hinweise darauf, daß der Umsatzanstieg vor dem Hintergrund einer recht hohen betrieblichen Fluktuation stattfand. Folgt man den Angaben der Umsatzsteuerstatistik von 1954, so gehörten die neu aufgetretenen und stillgelegten Unternehmen „ganz überwiegend" der Umsatzgrößenklasse unter 20000 DM an[228]. Stellt man die Summe der neu hinzugekommenen und der weggefallenen Unternehmen der Gesamtzahl der Betriebe gegenüber, so zeigt sich, daß der entsprechende Anteil im Einzelhandel bei 8,5%, im Handwerk dagegen nur bei 5,5% lag[229]. Die betriebliche Fluktuation war im Einzelhandel also offenbar stärker als im Handwerk. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man die zwischen 1949 und 1952 erfolgten An- und Abmeldungen von Einzelhandelsbetrieben beim Gewerbeamt der Stadt München auswertet. Der Betriebsbestand hatte sich hier von 11306 auf 17256 erhöht. Die Zahl der Inhaberzugänge belief sich in diesem Zeitraum auf 14628; dem standen 8678 Abgänge gegenüber[230]. Berechnet man die Inhaberfluktuation nach dem schon beim Handwerk angewandten Verfahren[231], so ergibt sich eine Fluktuationsquote von rund 61%. Im Handwerk dürfte der entsprechende Wert niedriger gewesen sein. Aufgrund der unsicheren Datenlage kann es sich hierbei jedoch nur um eine vorsichtige Hypothese handeln.

Aufschlußreich ist, daß sich im Einzelhandel die Umsatzgrößenklassenverteilung wesentlich stärker veränderte als die Verteilung der Arbeitsstätten auf die Beschäftigtengrößenklassen. Wie bereits erwähnt, betrug 1950 der Anteil der Ein-Mann-Betriebe an der Gesamtzahl der Einzelhandelsarbeitsstätten 37,9%. Das entsprach in etwa dem Anteil der Betriebe, die sich zum selben Zeitpunkt in der Umsatzgrößenklasse bis zu 20000 DM befanden (40,3%). Während aber der Anteil der Betriebe mit nur einem Beschäftigten bis zum Ende des Jahrzehnts nahezu konstant blieb, ging der Anteil der Un-

---

[225] Die folgenden Angaben wurden berechnet nach Arbeitsstättenzählung 1950, H. 2, S. 70–73, Handels- und Gaststättenzählung, Einzelhandel 1960, H. 1, S. 16–26.

[226] Bei der Berechnung des Prozentsatzes für das Jahr 1959 wurden die Unternehmen, die keine Umsatzangaben machten – das waren 3,4% –, von der Gesamtzahl der Betriebe abgezogen.

[227] Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistiken 1954, 1957, 1959.

[228] Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1954, S. 33.

[229] Ebenda, S. 41, Tab. 33.

[230] Die Daten sind abgedruckt in: Nieschlag, Gewerbefreiheit, S. 27, Tab. 12. Methodisch problematisch ist, daß Abmeldungen nicht immer vorgenommen wurden und daß auch Anmeldungen erfaßt wurden, bei denen keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wurde, d. h. die tatsächlichen Anmeldungen lagen vermutlich niedriger und die tatsächlichen Abmeldungen bzw. Betriebsübergaben und -einstellungen höher, als dies die angegebenen Werte erkennen lassen.

[231] Berechnungsmethode: Zugänge, denen Abgänge gegenüberstehen, geteilt durch den durchschnittlichen Betriebsbestand.

ternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 20000 DM fast um die Hälfte zurück. Zu einem strukturell ähnlichen Befund gelangt man, wenn man den Anteil der Arbeitsstätten mit bis zu 4 Beschäftigten (1950: 89,4/1961: 84,9) in Beziehung setzt zum Anteil der Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 100000 DM (1950: 86,52% – 1959: 67,9%). Dies läßt darauf schließen, daß die Mehrzahl der Kleinstbetriebe eine beachtliche Steigerung des jährlichen Umsatzes zu verzeichnen hatte.

Der Umsatz pro Beschäftigten, die Umschlaggeschwindigkeit bzw. -häufigkeit und der Absatz je Quadratmeter (Raumleistung) sind wesentliche Kennzeichen der betrieblichen Leistungsfähigkeit. Der Umsatz pro Beschäftigten, der mangels Daten zur Wertschöpfung im Einzelhandel auch als Indikator für die Arbeitsproduktivität gelten kann, stieg im Einzelhandel zwischen 1950 und 1960 von 20700 auf 37890 DM (=Zuwachs von 83,0%)[232]. Folgt man den Ergebnissen der Betriebsvergleiche[233], so nahm der Umsatz je Beschäftigten in der ersten Hälfte der 50er Jahre zunächst ab, um in den darauffolgenden Jahren kräftig zu steigen. Dies mag damit zusammenhängen, daß der bereits zu Beginn der 50er Jahre einsetzende Trend zur Sortimentsausweitung zwar mit der Erweiterung des Personalbestandes, nicht aber mit einer nennenswerten Rationalisierung der Absatztechniken einherging[234]. Dies änderte sich in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre, als die nunmehr verstärkt vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen sich kostensenkend auswirkten.

Die Umschlagshäufigkeit des Warenlagers ging laut Kostenstrukturerhebungen und Betriebsvergleichen zwischen 1950 und 1961 sowohl in umsatzstarken als auch in umsatzschwachen Unternehmen zurück. Die zeitgenössischen Betriebsvergleiche ergaben, daß die Umlaufgeschwindigkeit mit zunehmender Betriebsgröße anstieg. Dieser Befund wird durch die Resultate der Kostenstrukturerhebung von 1950 nicht generell bestätigt. Die Kostenstrukturstatistik von 1961 weist dagegen schon eher in diese Richtung, wenngleich auch hier die Unterschiede zwischen den Umsatzgrößenklassen in der Mehrzahl der Einzelhandelszweige nicht sehr groß sind. Nennenswerte Ausnahmen bildeten der Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen, mit Blumen und Pflanzen sowie mit Tapeten, Linoleum und Fußbodenbelag[235]. Das Phänomen, daß im Laufe der 50er Jahre betriebsgrößenspezifische Differenzen in bezug auf die Umschlagshäufigkeit an Bedeutung gewannen, ist vor allem damit zu erklären, daß kleinere Betriebe aufgrund der Notwendigkeit, ein breites Sortiment zu führen, höhere Lagerkapazitäten benötigten als die größeren Betriebe[236].

Obwohl Umschlagshäufigkeit und Raumleistung im Untersuchungszeitraum eine fallende Tendenz aufwiesen, deutet dies nicht notwendigerweise auf eine negative Entwicklung der betrieblichen Leistungsfähigkeit des Einzelhandels hin. Batzer und Laumer machen zu Recht geltend, daß die Betriebsbereitschaft zu Beginn der 50er Jahre „be-

---

[232] Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 106.

[233] Entwicklungstendenzen, S. 12–17. Die Betriebsvergleiche, dies sei einschränkend hinzugefügt, sind nur bedingt repräsentativ, da die Kleinstbetriebe in der entsprechenden Stichprobe nicht gemäß ihrem tatsächlichen Anteil am Betriebsbestand vertreten waren.

[234] HDE, Arbeitsbericht (1956), S. 38.

[235] Die aus den Kostenstrukturerhebungen abgeleiteten Aussagen beruhen auf einer Auswahl von Wirtschaftsklassen bzw. Einzelhandelszweigen, die sich trotz des Wandels der statistischen Systematik miteinander vergleichen lassen.

[236] Entwicklungstendenzen, S. 28f.

stimmt in den seltensten Fällen als optimal angesehen werden konnte"[237]. Der Ausbau derselben war also durchaus vernünftig. Die genannten Kennzahlen berücksichtigen überdies nicht, daß durch die Erweiterung der Lager- und Raumkapazität die Warenpräsentation verbessert und das Sortiment erweitert wurde. Gerade unter den verschärften Wettbewerbsbedingungen der 50er Jahre war es rational, trotz zunächst steigender Kosten derartige Investitionen vorzunehmen.

Die Expansion der nichtmittelständischen Betriebsformen

Wie in der Einleitung bereits erläutert, begegnet eine positive Bestimmung des mittelständischen Einzelhandels großen methodischen Schwierigkeiten. Es läßt sich dagegen relativ leicht ein Konsens darüber erzielen, welche Unternehmenstypen bzw. Betriebsformen nicht zum Mittelstand zu zählen sind. Es sind dies im Untersuchungszeitraum vor allem Waren- und Kaufhäuser, Filialunternehmen, Kleinpreisgeschäfte, Versandhandelsunternehmen und Konsumgenossenschaften[238]. Im folgenden soll die Entwicklung dieser Betriebsformen überblicksartig nachgezeichnet werden. Auf diese Weise gewinnt man – gewissermaßen ex negativo – Informationen über die ökonomische Lage der im Mittelpunkt dieser Studie stehenden Kleinbetriebe des Facheinzelhandels[239]. Es ist insbesondere eine Antwort auf die Frage zu erwarten, ob der mittelständische Einzelhandel gegenüber seinen großbetrieblichen Konkurrenten in den 50er Jahren an Boden verlor oder gewann.

Der Anteil der Waren- und Kaufhäuser am gesamten Einzelhandelsumsatz lag 1950 bei 3,29%. 1959 betrug der Anteil der als Warenhäuser eingestuften Einzelhandelsunter-

---

[237] Ebenda.

[238] Der Unterscheidung der aufgezählten Betriebsformen liegt kein einheitliches Kriterium zugrunde. Während z. B. die Warenhäuser vor allem durch ihre spezifische Sortimentsstruktur gekennzeichnet waren, zeichneten sich die Versandhäuser durch eine besondere Angebotsform aus. Die Filialbetriebe unterschieden sich aufgrund ihrer Größe und ihrer Organisationsform vom traditionellen Facheinzelhandel. Im Vergleich zu den Warenhäusern wiesen sie in der Regel ein schmaleres Sortiment auf. Die Absatztechnik wird im folgenden nicht als relevantes Merkmal von Betriebsformen betrachtet. Dies ist auch der Grund, warum die Supermärkte, deren Hauptkennzeichen die Selbstbedienung ist, in diesem Untersuchungsabschnitt nicht auftauchen. Ein gemeinsames Charakteristikum der nichtmittelständischen Betriebsformen ist in der überdurchschnittlichen Betriebsgröße zu sehen. Zur Problematik der Betriebsformentypologie im Einzelhandel vgl. Dieter Moser, S. 6.

[239] Zur Bezeichnung „Facheinzelhandel" vgl. Seyffert, S. 174 f. Dieser zeitgenössischen Definition zufolge umfaßt der Facheinzelhandel sowohl Branchen- und Bedarfsartikelgeschäfte als auch Gemischtwarenhandlungen. Bei den letzteren handelt es sich nicht um „Warenhäuser im Kleinformat", sondern um „auf ländlichen Haushaltsbedarf eingestellte Betriebe". Gemeinsames Kennzeichen der genannten Unternehmenstypen ist die Ausrichtung des Warenkreises auf einen bestimmten Kunden- oder Warenkreis. Nach Tietz (S. 485) sind außerdem Unternehmen, Betrieb und Verkaufsstelle in der Regel eine Einheit. Zum Merkmal „Betriebsgröße" schreibt Seyffert: „Die Betriebsgröße ist an sich kein Merkmal des Fachhandels, der auch Großbetriebe umschließt. Jedoch zweigen sich von ihm deutlich die Betriebe mit vielen gleichmäßig ausgestatteten Filialen ab, die zwar auch oft fachlich die Merkmale des Fachgeschäftes aufweisen, aber durch ihre ganze Organisationsform, als Ganzes genommen, nicht mehr als ‚Geschäft' im Sinne der Bezeichnung Fachgeschäft angesehen werden können, da damit in der Regel die Vorstellung von nur einer oder doch nur wenigen Verkaufsstellen verknüpft ist." (Ebenda, S. 174)

nehmen 7,74%[240]. In den 60er Jahren gingen die Wachstumsraten der Großbetriebe im Einzelhandel leicht zurück[241]. Der überwiegende Teil des Warenhausumsatzes entfiel auf die vier marktführenden Unternehmen Rudolf Karstadt KG, Kaufhof AG, Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH und Helmut Horten GmbH[242]. Diese vier Konzerne konnten ihre Verkaufsflächen in den 50er Jahren nahezu verdreifachen. Die Anzahl ihrer Verkaufsstellen stieg von 192 auf 295 an[243]. Der Anteil der Karstadt AG und Kaufhof AG am institutionellen Einzelhandelsumsatz erhöhte sich zwischen 1954 und 1960 von 2,51 auf 3,34%[244]. Der sich hierin ausdrückende Wachstumsvorsprung gegenüber dem übrigen Einzelhandel verringerte sich nach 1962. Die starke Expansion in den 50er Jahren ist allerdings vor dem Hintergrund zu sehen, daß die zumeist in den Stadtzentren gelegenen Warenhäuser von den Kriegszerstörungen stärker betroffen waren als große Teile des Facheinzelhandels. Die hohe Wachstumsrate ist somit nicht zuletzt auf das niedrige Ausgangsniveau zurückzuführen[245]. Vergleicht man die Umsatzanteile, die die Warenhäuser im Jahre 1950 am Gesamteinzelhandelsumsatz hatten, mit den entsprechenden Anteilen der ausgehenden 20er und frühen 30er Jahre, so zeigt sich, daß die Warenhäuser zu Beginn der Bundesrepublik noch nicht ihr einstmaliges wirtschaftliches Gewicht wiedererlangt hatten[246]. Daß ihr Marktanteil im Verlauf der 50er Jahre expandierte, hing unter anderem mit dem Wandel ihrer Absatzpolitik zusammen, die sich in zunehmendem Maße dem im Facheinzelhandel üblichen Qualitätsniveau anpaßte. Im Zuge dieser Entwicklung wurden vermehrt Luxusgüter und Güter des technischen Be-

---

[240] Arbeitsstättenzählung 1950, H. 2, S. 70; Handels- und Gaststättenzählung 1960, Einzelhandel, H. 2, S. 41. In der Handelszählung von 1960 wurden diejenigen Unternehmen als Warenhäuser bezeichnet, die dem „Einzelhandel mit Waren verschiedener Art" angehörten, keine Konsumgenossenschaften waren, mindestens 25 Personen beschäftigten und ihre Ware im offenen Ladengeschäft verkauften. Die Kategorie „Kaufhäuser" tauchte weder in der Handelszählung von 1960 noch in der Arbeitsstättenzählung von 1960 auf. Es ist anzunehmen, daß der Großteil der 1950 als Kaufhäuser klassifizierten Unternehmen in den späteren Zählungen der Kategorie „Warenhäuser" zugeordnet wurde. Z.T. wurden die Kaufhäuser jedoch auch als Filialbetriebe eingestuft. Im allgemeinen unterscheiden sich Kaufhäuser und Warenhäuser in zweierlei Hinsicht: Die Kaufhäuser weisen ein engeres Sortiment auf und verfügen über keine Lebensmittelabteilung; vgl. Mangold, S. 30f.

[241] Scheibe-Lange, S. 3.

[242] Laut der von Disch, S. 99, zitierten Jahresberichte der Warenhäuser betrug der Gesamtumsatz der genannten vier Warenhauskonzerne im Jahre 1960 5,379 Mrd. DM. Das ist fast so viel wie der im Rahmen der Handelszählung für das Jahr 1959 ermittelte Wert des gesamten Warenhausumsatzes. Es ist indes nicht auszuschließen, daß die Umsatzangaben der Kleinpreisgeschäfte und kleineren Warenhäuser nur unvollständig erfaßt wurden. Horten wurde als einziges der großen Warenhäuser erst in der Nachkriegszeit gegründet.

[243] BT-Drs. IV 2320, S. 30.

[244] Scheibe-Lange, S. 4. Der institutionelle Einzelhandelsumsatz umfaßt nicht den Handelsumsatz von Großhandel, Handwerk und Industrie; vgl. hierzu Tietz, S 476.

[245] Zu den Kriegsschäden bei Karstadt vgl. Marzen, S. 121 f. Zwei Drittel der nach dem Krieg in den drei Westzonen und West-Berlin verbliebenen Karstadt-Verkaufshäuser „waren entweder vollständig zerstört, ausgebrannt oder auf das Schwerste beschädigt" (ebenda, S. 121). Vgl. ferner Braunwarth, S. 194.

[246] Karl Heinz Lampert, S. 70, Tab. XIX. Diesen Angaben zufolge betrug der Umsatzanteil der Warenhäuser im Jahre 1925 3,8%. Seinen maximalen Wert erreichte er 1932 mit 4,3%. 1950 lag dieser Anteil bei 3,4%. Die von Lampert verwendeten Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Vergleichbarkeit der Daten tatsächlich gewährleistet ist.

darfs ins Sortiment aufgenommen. Die Warenhäuser waren infolgedessen mehr und mehr in der Lage, „auch Bevölkerungskreise höherer Einkommensklassen zu erfassen"[247]. Die Analyse der nach Branchen differenzierten Umsatzanteile von Karstadt und Kaufhof läßt zudem eine Erweiterung der Sortimentsstruktur in Richtung des Lebensmittelsektors erkennen[248]. Die Attraktivität der Warenhäuser erhöhte sich überdies durch die Einführung neuer Absatzmethoden wie der Teilselbstbedienung und der Darbietung der Waren nach dem Verwendungszweck[249].

Die auf den ersten Blick erstaunliche Tatsache, daß die Absatzleistung bzw. die Arbeitsproduktivität (Umsatz pro Beschäftigten) in den untersuchten Warenhäusern niedriger lag als im Facheinzelhandel (ohne Filialbetriebe), ist vermutlich auf den größeren, im Sinne des angeführten Indikators unproduktiven Verwaltungsapparat zurückzuführen. Demgegenüber lagen die Umsätze je Quadratmeter bei den Warenhäusern wesentlich höher als im Facheinzelhandel, was allerdings z.T. auch dadurch bedingt war, daß in Warenhäusern ein großer Teil der Verkaufsfläche zugleich als Lagerfläche diente[250].

Die sich aus den Einheitspreisgeschäften der Weimarer Republik herausbildenden Kleinpreisgeschäfte – die bekanntesten Unternehmen waren hier Woolworth, Kaufhalle (Tochtergesellschaft von Kaufhof) und Bilka (Tochtergesellschaft von Hertie) – befanden sich zu Beginn der 50er Jahre noch im Aufbau: die Arbeitsstättenzählung von 1950 weist nur 6 Unternehmen dieser Art mit einem Umsatzanteil von 0,33% aus[251]. Die Kleinpreisgeschäfte, die in der Folgezeit vor allem in Großstädten Verbreitung fanden, führten zwar ebenso wie die Warenhäuser Artikel des Massenbedarfs, das von ihnen geführte Sortiment war indes weniger breit und tief als in Warenhäusern üblich. Angesichts dieser graduellen Unterschiede ist es verständlich, daß die Kleinpreisgeschäfte zu Beginn der 60er Jahre in der amtlichen Statistik nicht mehr gesondert ausgewiesen wurden, sondern statt dessen unter die Kategorie „Warenhäuser" fielen.

Wie entwickelten sich die Filialunternehmen? Nach einer gängigen Definition handelt es sich hierbei um Einzelhandelsunternehmen mit mindestens einer Zweigniederlassung. Die Filialbetriebe werden in der Regel von einer Einkaufs-, Lager- und Verwaltungszentrale geleitet, wobei Einkauf, Warenumschlag und Betriebsabrechnung zentralisiert sind[252]. Die Filialunternehmen wiesen, gemessen an der Beschäftigtenzahl und am Umsatz, kaum mittelständische Züge auf. Eine Ausnahme bildeten hier vielleicht noch die Filialbetriebe mit nur einer Zweigniederlassung[253]. Die Zahl dieser Unternehmen ging im Untersuchungszeitraum zurück, was auch zu einer leichten quantitativen

---

[247] Braunwarth, S. 163. Vgl. ferner Tietz, S. 480.

[248] Ebenda, S. 479; vgl. auch Disch, S. 103–105. In den 20er Jahren war der Umsatz, den die Warenhäuser mit Lebens- und Genußmitteln erzielten, vergleichsweise gering; vgl. hierzu Verhandlungen und Berichte, 9. Arbeitsgruppe (Handel), Bd. 1, S. 191.

[249] Braunwarth, S. 167.

[250] Scheibe-Lange, S. 27. Die Autorin macht zu Recht darauf aufmerksam, daß aufgrund fehlender und unvollständiger amtlicher und verbandlicher Erhebungen viele Indikatoren, die für den Vergleich der Betriebsformen relevant wären, für den Facheinzelhandel nicht vorliegen, wie z. B. die Daten für folgende Kennzahlen: Kapitalrückfluß, Investitionsrate, Sachanlagen, Vorräte und Forderungen (ebenda, S. 24).

[251] Arbeitsstättenzählung 1950, H. 2, S. 70.

[252] Disch, S. 110.

[253] Marzen, S. 76: Marzen ist sogar der Auffassung, daß die Besonderheiten von Filialbetrieben erst bei Unternehmen mit 4 bis 9 Zweigniederlassungen zutage träten.

Abnahme der Filialbetriebe insgesamt führte. Ihren Anteil am Gesamtumsatz des Einzelhandels konnten die Filialbetriebe indes bis 1959 behaupten (1950: 18,9% – 1959: 19,0%)[254]. Nichts mit dem kleinbetrieblichen Facheinzelhandel gemein hatten die rund 120 Filialunternehmen, die zu Beginn der 60er Jahre der Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-Filialbetriebe angeschlossen waren. Es gelang dieser Unternehmensgruppe, ihren Marktanteil zwischen 1950 und 1960 von 5,1 auf 12,7% auszudehnen[255].

Die Konsumgenossenschaften werden hier im Zusammenhang mit den Großbetriebsformen behandelt, obwohl es sich um Verbraucherorganisationen, also um eine grundsätzlich andere Unternehmensform handelt. Ähnlich wie Warenhäuser und Filialbetriebe wiesen die Konsumgenossenschaften eine überdurchschnittliche Betriebsgröße auf. Außerdem befanden sie sich ebenso wie die beiden erstgenannten Betriebsformen traditionellerweise in Konkurrenz mit dem kleinbetrieblichen Lebensmitteleinzelhandel. Aufgrund kategorialer Veränderungen zwischen den Zählungsjahren der amtlichen Statistik ist die Vergleichbarkeit der 1950 und 1959 erhobenen Daten nicht gewährleistet. Offizielle Angaben zur Umsatzhöhe liegen lediglich für das Jahr 1959 vor. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Anteil der Konsumgenossenschaften am Gesamtumsatz des Einzelhandels 4,0%. Das entsprach in etwa dem Umsatzanteil der Versandhandelsunternehmen (1959: 3,9%)[256]. Folgt man den Schätzungen des Zentralverbandes der Konsumgenossenschaften, die für das Jahr 1960 nur geringfügig von den Ergebnissen der Handelszählung abweichen, so ergibt sich für das Jahr 1950 ein Anteil der Konsumgenossenschaften am Gesamtumsatz des Einzelhandels von 3,37%[257]. In den folgenden Jahren stieg dieser Prozentsatz auf knapp 4%, um dann in der zweiten Hälfte der 50er Jahre wieder zu sinken[258]. Der Anteil am Umsatz des Einzelhandels mit Nahrungs- und Genußmitteln stieg zwischen 1950 und 1960 von 7,2 auf 11%[259]. Eine Besonderheit der Konsumgenossenschaften bestand darin, daß sie einen Teil der von ihnen vertriebenen Waren selbst herstellten. Im Zeitraum von 1950 bis 1960 blieb der Anteil der Eigenproduktion nahezu konstant (16% des Gesamtumsatzes)[260].

Das Erscheinungsbild des Versandhandels war sehr uneinheitlich. Von den Anfang der 60er Jahre bestehenden 2000 Versandhandelsunternehmen war der überwiegende Teil auf bestimmte Produkte spezialisiert. Die größeren Versandhandelsunternehmen (Quelle, Neckermann, Otto-Versand, Schwab, Witt, Schöpflin) ähnelten dagegen von ihrem Warensortiment her sehr stark den Warenhäusern[261]. In diesen Unternehmen

---

[254] Berechnet nach Arbeitsstättenzählung 1950, H. 2, S. 106; Handels- und Gaststättenzählung 1960, Einzelhandel, H. 4, S. 34; zur Zusammenlegung von Filialen vgl. auch Tietz, S. 464.

[255] Disch, S. 108. Im Lebensmitteleinzelhandel war die Filialbildung besonders weit vorangeschritten; der höchste Umsatzanteil der Filialbetriebe des Nichtlebensmitteleinzelhandels entfiel auf die Warengruppe „Bekleidung, Schuhe"; vgl. hierzu Tietz, S. 470.

[256] Berechnet nach Handels- und Gaststättenzählung 1960, Einzelhandel, H. 2, S. 41; beim Versandhandel stellt sich ebenfalls das Problem, daß für 1950 keine vergleichbaren Daten vorliegen. Die Versandhandelsunternehmen sind gekennzeichnet durch einen spezifischen Absatzweg, bei dem die Waren vom Handels- oder Produktionsunternehmen ohne Einschaltung einer weiteren Handelsstufe dem Kunden direkt ins Haus geliefert werden, vgl. Disch, S. 111.

[257] Hasselmann, S. 711.

[258] Disch, S. 88.

[259] Vgl. BT-Drs. IV 2320, S. 32. Tietz, S. 518, errechnet für den Lebensmittelbereich einen Anstieg des konsumgenossenschaftlichen Umsatzanteils von 3,7 (1950) auf 5,4% (1960).

[260] Tietz, S. 449.

[261] Disch, S. 112.

war auch ein Trend zur Kombination zwischen Versandhandel und stationärem Einzelhandel zu erkennen, d. h. die Großversandhandelsunternehmen erschlossen sich durch Errichtung eigener Kaufhäuser zusätzliche Absatzwege[262]. Aufs Ganze gesehen, hielt die Umsatzentwicklung der Versandhandelsunternehmen mit dem Umsatzzuwachs des gesamten Einzelhandels nicht ganz Schritt (1952: 1,5 Mrd./1959: 3,5 Mrd.). Seit 1956 war ihr Anteil am Gesamtumsatz des Einzelhandels rückläufig[263]. Die Umsatzentwicklung bei Quelle und Neckermann läßt darauf schließen, daß sich innerhalb des Versandhandels ein starker Konzentrationsprozeß vollzog. Das Versandhaus Quelle z. B. konnte seinen Umsatz allein zwischen 1956 und 1960 mehr als verdreifachen (1956: 250 Mio./1960: 826 Mio.)[264].

Zieht man eine Zwischenbilanz, so ist zunächst festzuhalten, daß der Umsatzanteil der Betriebsformen, die zum kleinbetrieblichen Facheinzelhandel in Konkurrenz standen, in den 50er Jahren leicht anstieg (1950: 29,5% – 1959: 34,7%) und daß innerhalb dieser Gruppe die Warenhäuser den größten Zuwachs zu verzeichnen hatten[265]. Die absolute und relative Höhe des Umsatzzuwachses der Waren- und Kaufhäuser läßt zwar nicht auf eine existenzielle Bedrohung des Facheinzelhandels schließen, doch mußte es für die Fachgeschäfte besorgniserregend sein, daß die in den 50er Jahren herrschenden ökonomischen Bedingungen offenbar die Expansion der Großbetriebsformen begünstigten. Im Lebensmitteleinzelhandel ging der Marktanteil des traditionellen Facheinzelhandels am stärksten zurück (zwischen 1950 und 1960 um 13,8%), was sowohl auf die zunehmende Handelsaktivität des Nahrungsmittelhandwerks als auch auf die Expansion der Filialunternehmen zurückzuführen ist[266]. Die relativen Umsatzeinbußen des Facheinzelhandels (einschließlich Handelsumsatz des Handwerks) waren in der ersten Hälfte der 50er Jahre stärker als im Zeitraum zwischen 1955 und 1960. Dies hing unter anderem damit zusammen, daß Konsumgenossenschaften und Versandhandelsunternehmen in der frühen Bundesrepublik expandierten, danach aber in eine Stagnationsphase eintraten. Die Ausdehnung des großbetrieblichen Umsatzanteils wurde in der zweiten Hälfte der 50er Jahre in erster Linie von Waren- und Kaufhäusern sowie von Filialunternehmen und Diskontern vorangetrieben. Letztere steckten allerdings zu Beginn der 60er Jahre noch in den Kinderschuhen.

Bestimmungsgründe der betriebsformenspezifischen Entwicklung

Die zeitgenössischen Wirtschaftswissenschaftler erklärten die Tendenz zum leistungsfähigen Großbetrieb häufig mit dessen überlegener Stellung im Preiswettbewerb[267]. Das

[262] Tietz, S. 375.

[263] Disch, S. 117.

[264] Ebenda, S. 113.

[265] Die Prozentangabe für 1950 beruht auf einer Schätzung: der fehlende Wert für den Umsatzanteil der Versandhandelsunternehmen wurde durch den entsprechenden Wert der Handelszählung von 1960 ersetzt. Vgl. auch die statistischen Angaben bei Tietz, S. 524. Bei Tietz fällt der Umsatzanstieg der Filialunternehmen höher aus als nach unseren Berechnungen. Diese Abweichung ist damit zu erklären, daß Tietz die kleinen Filialunternehmen, deren Umsatzanteil rückläufig war, offenbar zum Facheinzelhandel zählt.

[266] Tietz, S. 519.

[267] Nieschlag, Dynamik, passim. Vgl. ferner Galbraith, S. 108f. Eine instruktive Einführung in diese Ansätze findet sich bei Dieter Moser, S. 56–80.

Preisniveau in Warenhäusern war im allgemeinen tatsächlich niedriger als in den Geschäften des Facheinzelhandels. 1963 z. B. lagen die Lebensmittelpreise der Warenhäuser um rund 6% unter denen des Facheinzelhandels. Bei Nichtlebensmitteln (Hausratswaren, Textilien, Lederwaren) betrug die Differenz sogar fast 9%[268]. Die „economies of scale" machten sich also durchaus bemerkbar. Eine auf den Nahrungsmittelsektor beschränkte Untersuchung der zwischen den Betriebsformen bestehenden Preishierarchie läßt erkennen, daß die Lebensmittelfilialbetriebe die im Durchschnitt niedrigsten Sortenstückpreise aufwiesen. Erst dann folgten die Konsumgenossenschaften, die Warenhäuser und – mit größerem Abstand – die kleineren und mittleren Lebensmittelgeschäfte sowie die noch teureren Feinkostgeschäfte[269]. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse gilt es zu berücksichtigen, daß es sich bei den Angaben zu den Preisunterschieden zwischen den Betriebsformen um Durchschnittswerte handelt. Ein Teil der Einzelhandelsfachgeschäfte erwies sich im Preiskampf mit den Großbetriebsformen durchaus als konkurrenzfähig. Stellenweise konnte das Preisniveau der Warenhäuser sogar unterboten werden[270].

Die Tatsache, daß die Einzelhandelspreise mit steigender Ortsgröße nur unwesentlich zunahmen, mag überraschen, waren doch Großbetriebe auf dem Land eher selten. Die Ursache für die geringfügigen Unterschiede ist in erster Linie darin zu sehen, daß auf dem Land sowohl die Miet- als auch die Personalkosten deutlich niedriger lagen als in der Stadt[271]. Außerdem war die Kaufkraft in ländlichen Regionen geringer.

Die Veränderung der Siedlungsstruktur wirkte sich auf die Entwicklung des traditionellen, ungebundenen Facheinzelhandels negativ aus. Die zunehmende räumliche Konzentration der Nachfrage und die Urbanisierung ländlicher Regionen eröffneten den Großbetrieben neue Expansionsmöglichkeiten. Die Entscheidung der Warenhausunternehmen, Geschäftszentralen in Klein- und Mittelstädten zu errichten, hing auch damit zusammen, daß sich die Motorisierung der Verbraucher und – damit einhergehend – die Möglichkeit, in benachbarten Großstädten einzukaufen, im Untersuchungszeitraum noch im Anfangsstadium befand[272]. Zu einer räumlichen Verdichtung der Nachfrage kam es zudem aufgrund der zunehmenden Suburbanisierung. Mit der Errichtung bzw. dem Ausbau von Wohn-, Schlaf- und Pendlerstädten rings um die Kerngebiete der Großstädte ging der Auszug der Wohnbevölkerung aus den Innenstädten und die Umwandlung derselben in Geschäftszentren einher[273]. Kiehne hat am Beispiel Erlangens die Auswirkungen dieses sich in den 50er Jahren beschleunigenden Prozesses auf den mittelständischen Einzelhandel detailliert dargestellt. Der durch das überproportionale Wachstum der Bevölkerung in den Außenbezirken ausgelöste Nachfrageschub in den Geschäftszentren konzentrierte sich vor allem auf Güter des nichtalltäglichen Bedarfs. Der extreme Anstieg der Mietkosten im Citybereich konnte von Mittel- und Großbetrieben eher verkraftet werden als von Kleinbetrieben, die in zunehmendem Maße Filial-

---

[268] Schmitz, S. 187, Tab. 51.
[269] Ebenda, S. 167.
[270] Ebenda, S. 165.
[271] Ebenda, S. 171.
[272] Dieter Moser, S. 211.
[273] Beyme, Wiederaufbau, S. 197; als Indikator dient Beyme der Auszug der Hauseigentümer aus den Stadtzentren. Vgl. auch Karl Schwarz, S. 34; Kremer, S. 21; zur Entwicklung der Bevölkerungsdichte in der Münchener Innenstadt vgl. Hartenstein/Lutz, S. 93.

betrieben und Konsumgenossenschaften weichen mußten. Auf den Verbindungsstraßen zwischen Wohnbezirken und Zentrum wurden die traditionellen Kleinbetriebe ebenfalls verdrängt[274]. In den Wohngebieten waren vor allem Geschäfte des Alltagsbedarfs verbreitet; Kleinbetriebe konnte sich am ehesten in Altbaubezirken halten. In Neubaugebieten wurde die Errichtung von größeren und moderneren Läden von den Gemeinden gefördert[275].

Die Versandhäuser gehörten ebenfalls zu den Leidtragenden des siedlungsstrukturellen Wandels, da der Bevölkerungsanteil ihrer Hauptklientel, der Einwohner ländlicher Gemeinden, rückläufig war und die Landbewohner in zunehmendem Maße ihre Konsumbedürfnisse in Einzelhandelsgroßbetrieben der benachbarten Klein- und Mittelstädte befriedigten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß das Angebot des Versandhandels vor allem Kunden mit sehr geringem Einkommen ansprach. Der Kaufkraftzuwachs, der sich im Anstieg des Indexes des verfügbaren Pro-Kopf-Einkommens manifestierte, ließ das typische Absatzpotential dieser Betriebsform schrumpfen[276].

Der extreme Anstieg des Individualverkehrs seit Mitte der 50er Jahre wirkte sich vor dem Hintergrund der steigenden Kaufkraft auf die Entwicklung der Einzelhandelsgroßbetriebe – mit Ausnahme des Versandhandels – äußerst förderlich aus, da nunmehr Einkäufe im City-Bereich selbst für Bewohner der Peripherie in Frage kamen. Ohne die Motorisierung der Privathaushalte wäre es in den 60er Jahren wohl niemals zur Entstehung von am Stadtrand gelegenen Einkaufszentren und Verbrauchermärkten gekommen. Letztere profitierten außerdem von der zunehmenden Verbreitung von Kühlschränken, die die Voraussetzung für den Großeinkauf von Lebensmitteln darstellten, sowie von der Durchsetzung der 5-Tage-Woche, die das notwendige Maß an Freizeit für derartige Einkaufsfahrten gewährleistete[277].

Welcher Stellenwert den bisher untersuchten Determinanten für die Erklärung des Trends zum Großbetrieb einzuräumen ist, läßt sich nicht unabhängig von den subjektiven Bestimmungsgründen des Konsumentenverhaltens beurteilen. Wie Schmitz in seiner Untersuchung von 1963 feststellte, hing die Bedeutung, die der Verbraucher beim Kauf einer Ware dem Preis beimaß, sowohl von der Warengattung als auch von seiner persönlichen Situation ab (Alter, Einkommen, Beruf usw.). Bei langlebigen Konsumgütern war die Orientierung der Verbraucher am Preis ausgeprägter als bei Gütern des täglichen Bedarfs[278]. Daß auch im Bereich der kurzfristigen Gebrauchsgüter die Kaufmotivationen durchaus unterschiedlich sein konnten, belegt eine Kölner Verbraucherstudie aus dem Jahre 1960, derzufolge die Hausfrauen beim Einkauf von Grundnahrungsmitteln stärker auf den Preis achteten als beim Kauf von Fleisch, wo qualitative Gesichtspunkte eine größere Rolle spielten[279]. Konsumenten höherer Einkommensklassen hatten in der Regel verhältnismäßig hohe Ansprüche an die Warenqualität. In bezug auf

---

[274] Kiehne, S. 157–161.
[275] Ebenda, S. 164.
[276] Dieter Moser, S. 214 f.
[277] Zur hohen Bedeutung des wachsenden Individualverkehrs für die Genese neuer Betriebsformen vgl. Dieter Moser, S. 194–201.
[278] Schmitz, S. 219.
[279] Tietz, S. 200.

die Kaufentscheidung war der Preis daher für diese Gruppe von Konsumenten weniger ausschlaggebend als für einkommensschwache Verbraucher[280].

Daß der Preis als Kriterium für die Bevorzugung einer Einzelhandelsverkaufsstätte langfristig an Bedeutung verlor, geht aus zwei vergleichbaren Erhebungen aus den Jahren 1932 und 1953 hervor. Demnach entfielen 1932 20% und 1953 15% aller Motiväußerungen auf die Preisstellung. Der Anteil der auf die Warenqualität entfallenden Motivnennungen nahm zu (1932: 25% – 1953: 31%)[281]. Wie aus einer 1954 durchgeführten Erhebung zum Einkaufsverhalten in Bayern ersichtlich ist, bezogen sich je ein Viertel der Motivnennungen für die Bevorzugung einer bestimmten Verkaufsstätte des kurz- und mittelfristigen Konsumbedarfs auf die Geschäftslage, die Warenqualität sowie die Art des Angebotes, worunter vor allem Auswahl, Bedienung und Warendarbietung zu verstehen sind. Auf die Preisstellung entfielen nur 14% der Begründungen für die Geschäftswahl. Die Ablehnung von Geschäften wurde am häufigsten mit der Geschäftslage begründet (38%)[282]. Einer Repräsentativ-Untersuchung aus dem Jahre 1960 ist zu entnehmen, daß auch bei mittel- und langfristigen Gebrauchsgütern die Kriterien „Auswahl" und „Qualität" die Geschäftswahl stärker bestimmten als der Preis[283].

Interessant ist, daß die Zunahme des Qualitätsbewußtseins, die angesichts der verbesserten Einkommensverhältnisse kaum überrascht, nicht ausschließlich den Fachgeschäften zugute kam. Dies belegt die bereits zitierte Erhebung von 1960, derzufolge die Kunden von Fachgeschäften und Warenhäusern ihre Geschäftswahl zu gleichen Anteilen (42 bzw. 43%) mit der Auswahl und der Qualität der dort angebotenen Waren begründeten[284]. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, daß Qualität von den Verbrauchern unterschiedlich definiert wurde. Es deckt sich zudem mit den Ergebnissen der historischen Konsumforschung, derzufolge das Charakteristische des modernen Massenkonsums nicht in der Einebnung, sondern in der „Differenzierung des Konsums" und damit auch der Qualitätsstandards bestand[285]. Signifikante Unterschiede sind lediglich in den Motivgruppen „Preisgestaltung" und „Bedienung" nachweisbar: Die Warenhauskunden gaben wesentlich häufiger Preisvorteile als Motiv für ihre Geschäftswahl an, während diejenigen Verbraucher, die Fachgeschäfte bevorzugten, in stärkerem Maße die bessere Bedienung als vorteilhaft empfanden[286].

Betrachtet man die untersuchten sozioökonomischen Determinanten im Überblick, so ergibt sich folgendes Bild: Die strukturellen Vorteile der untersuchten Großbetriebsformen bestanden vor allem in der Verkürzung des Warenweges durch die Übernahme von Großhandelsfunktionen sowie in günstigeren Beschaffungsbedingungen, da viele Hersteller bei größeren Bestellmengen Rabatte gewährten. Da die hieraus resultierenden komparativen Kostenvorteile nur teilweise in Form von Preissenkungen an die Verbraucher weitergegeben wurden, erhöhte sich das für Investitions- und damit auch für Expansionszwecke zur Verfügung stehende Kapital. Vorteile hatten die Einzelhandels-

---

[280] Ebenda, S. 221.
[281] Seyffert, passim; vgl. ferner Schmitz, S. 222.
[282] Schmitz, S. 218, Tab. 58. Zu grundsätzlich ähnlichen Ergebnissen gelangte die Kölner Verbrauchsstichprobe von 1960, vgl. Tietz, S. 200, Tab. 34.
[283] Einkaufsgewohnheiten, S. 34.
[284] Ebenda.
[285] Wildt, S. 588.
[286] Einkaufsgewohnheiten, S. 34.

großbetriebe auch aufgrund ihrer vergleichsweise günstigen Stellung auf dem Kapital- und Arbeitsmarkt. Die zwischen den Betriebsformen bestehenden Unterschiede im Preisniveau können den Wachstumsvorsprung der Warenhäuser und Filialbetriebe gegenüber dem kleinbetrieblichen Facheinzelhandel nur zum Teil erklären, da, wie die referierten Umfrageergebnisse belegen, das Preisniveau für die Verbraucher weder der alleinige noch der ausschlaggebende Faktor bei Wahl der Betriebsform durch die Verbraucher war. Die Geschäftslage und die qualitativen Aspekte der Betriebsform (Art der angebotenen Waren, moderne Bedienungsform, breites Angebot etc.) waren in dieser Hinsicht wichtiger. Das wachsende Qualitätsbewußtsein der Verbraucher, das mit dem Anstieg der Kaufkraft der Bevölkerung zusammenhing, wirkte – sieht man von den Versandhandelsunternehmen ab – betriebsformenneutral, was sowohl auf die Qualitätsverbesserung des großbetrieblichen Warenangebotes als auch auf die Differenzierung der Qualitätsstandards zurückzuführen ist. Die in erster Linie durch den siedlungsstrukturellen Wandel bedingte Veränderung der Standortstruktur des Einzelhandels ging eindeutig zu Lasten des traditionellen Einzelhandels. Durch die wachsende räumliche Konzentration der Nachfrage verbesserten sich die wirtschaftlichen Bedingungen der Großbetriebsformen. Die Automobilisierung trug – zumindest in stadtnahen Regionen – ebenfalls zur Expansion der Großbetriebsformen bei. Es ist allerdings zu beachten, daß der Individualverkehr, die Verkürzung der Arbeitszeit sowie die Ausstattung der Haushalte mit Kühlschränken erst gegen Ende der 50er Jahre nennenswerte Ausmaße annahmen. Dieser Prozeß kam nicht nur den bestehenden Großbetriebsformen zugute, sondern trug in den frühen 60er Jahren maßgeblich zu Entstehung und Ausbau neuer, konkurrierender Großbetriebsformen bei, die allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind.

Zwischenbetriebliche Kooperation

Angesichts der strukturellen Wettbewerbsvorteile der untersuchten Großbetriebsformen nimmt es wunder, daß der traditionelle Facheinzelhandel nicht bereits in den 50er Jahren stärker zurückgedrängt wurde. Ein entscheidender Grund hierfür dürfte darin zu sehen sein, daß es den Fachgeschäften herkömmlicher Prägung gelang, im Wege der zwischenbetrieblichen Kooperation – insbesondere durch die Bildung bzw. den Ausbau von Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Gruppen – ihre Wettbewerbssituation zu verbessern. Dabei stand die Kostenminimierung bei der Warenbeschaffung im Vordergrund.

Die Mittel, die zur Herstellung von ökonomischer „Gegenmacht" verwandt wurden, waren keineswegs neu[287]. Einkaufsgenossenschaften waren bereits in den 1880er und 1890er Jahren und dann verstärkt nach der Jahrhundertwende errichtet worden. Die Motive, die der Gründung von Einkaufszusammenschlüssen zugrunde lagen, variierten je nach Branche. Im Lebensmitteleinzelhandel stellten die Selbsthilfebestrebungen in er-

[287] Das Konzept der „countervailing power" geht auf das gleichnamige Buch des amerikanischen Wirtschaftswissenschaftlers Galbraith zurück. In der klassischen Version ist hiermit die bewußt geplante Gegenmachtbildung gegen die vorgelagerten Stufen des Handels und der Produktion gemeint. Im Falle des Einzelhandels wären dies also Großhandel und Industrie. Im folgenden wird dieser Begriff indes auch auf Zusammenschlüsse angewandt, deren vorrangiges Ziel die Verbesserung der Wettbewerbssituation gegenüber Unternehmen der gleichen Stufe war.

ster Linie eine Reaktion auf die Expansion der Konsumgenossenschaften und der Warenhäuser dar[288]. Die Einkaufsverbände des Textileinzelhandels, die eine Vorreiterrolle in der Genossenschaftsbewegung des Einzelhandels spielten, richteten sich in der Anfangsphase ihres Bestehens ebenfalls vorrangig gegen die Großbetriebe in diesem Bereich. Nach der Jahrhundertwende veränderte sich allerdings ihre Zielrichtung. Nunmehr ging es vor allem darum, die Marktstellung der vorgelagerten Wirtschaftsstufen, insbesondere des Großhandels, zu schwächen[289]. Die Bildung von Einkaufsverbänden im Einzelhandel mit Hausrat und Eisenwaren sowie im Schuh- und Lederwareneinzelhandel zielte vor allem darauf ab, die negativen Wirkungen der Produzentenkartelle abzumildern und die Ausbreitung von Fabrikfilialen einzudämmen[290].

Bevor wir auf die Funktion der Einzelhandelsgenossenschaften in den 50er Jahren eingehen, ist zunächst deren ökonomischer Stellenwert, soweit sich dieser in Mitglieder- und Umsatzanteilen ausdrückt, zu bestimmen. Repräsentative Daten liegen für den gesamten Einzelhandel leider nur für das Jahr 1959 bzw. 1960, nicht aber für die frühe Bundesrepublik vor. Nach den Ergebnissen der Handelszählung von 1960 gehörten 13,8% aller Einzelhandelsunternehmen einer Einkaufsgenossenschaft an. Der Anteil dieser Unternehmen am Gesamtumsatz des Einzelhandels im Jahre 1959 betrug 17,4%. Im Nahrungsmitteleinzelhandel (19,3%) und im Einzelhandel mit pharmazeutischen, kosmetischen und ähnlichen Erzeugnissen (23,1%) war die Mitgliedschaft in Einkaufsverbänden besonders verbreitet. In diesen Branchen war auch der Marktanteil der genossenschaftlich organisierten Unternehmen überdurchschnittlich hoch: im Nahrungsmitteleinzelhandel belief er sich auf 27,0 und im Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen auf 24,2%[291]. Bei diesen Angaben ist zu berücksichtigen, daß sie sich auf den gesamten Einzelhandel, also einschließlich der Großbetriebsformen, beziehen. Betrachtete man den mittelständischen Facheinzelhandel isoliert, so wären die Umsatzanteile der Mitgliedsbetriebe von Großzusammenschlüssen wesentlich höher.

Die in den 50er Jahren angestellten Betriebsvergleiche lassen erkennen, wie sich der Anteil des Gemeinschaftsbezuges an der gesamten Warenbeschaffung entwickelte. Demnach stieg dieser Prozentsatz am stärksten im Lebensmitteleinzelhandel (1950: 22,9% – 1959: 36,6%). Einen beachtlichen Zuwachs hatte auch der Schuheinzelhandel zu verzeichnen (1950: 46,4% – 1959: 55,2%). In einigen Einzelhandelszweigen wie z. B. dem Photoeinzelhandel oder dem Möbeleinzelhandel fiel der Gemeinschaftsbezug im gesamten Untersuchungszeitraum nicht ins Gewicht bzw. war inexistent[292]. In der Masse der untersuchten Einzelhandelszweige erhöhte er sich allerdings. Der hohe Stellenwert des Gemeinschaftsbezuges im Schuheinzelhandel ist um so bemerkenswerter, als in dieser Branche die Genossenschaftsgründungen vornehmlich in den 20er Jahren, also relativ spät erfolgten[293].

Wie entwickelte sich die Zahl und die Größe der Einkaufsgenossenschaften in den 50er Jahren? Entsprechende Daten liegen z. B. für Edeka, der größten Einkaufsorganisa-

---

[288] Das läßt sich z. B. am Aufbau der Edeka-Genossenschaften in den ersten zwei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts studieren; vgl. hierzu Wein, S. 144–164; Richter, S. 74.
[289] Wein, S. 208.
[290] Ebenda, S. 237–239.
[291] Berechnet nach Handels- und Gaststättenzählung 1960, Einzelhandel, H. 4, S. 10–20.
[292] Entwicklungstendenzen, S. 115–118, Tab. 43–45.
[293] Richter, S. 102.

tion des Einzelhandels, vor. Während sich die Zahl der Edeka-Genossenschaften in den 50er Jahren nur geringfügig erhöhte, kam es zu einem signifikanten Anstieg der Mitgliederzahlen: Im Zeitraum von 1913 bis 1929 erhöhte sich die durchschnittliche Mitgliederzahl je Genossenschaft lediglich von 53 auf 65, zwischen 1945 und 1960 schnellte sie dagegen von 84 auf 183[294]. Die Größe der Rewe-Genossenschaften nahm demgegenüber weit langsamer zu[295]. Die Gesamtzahl der Lebensmitteleinzelhändler, die Edeka- oder Rewe-Genossenschaften angeschlossen waren, wuchs in der ersten Hälfte der 50er Jahre sprunghaft. Nach 1960 stagnierten die Mitgliederzahlen[296]. Der größte Teil der genossenschaftlichen Expansion im Nahrungsmitteleinzelhandel erfolgte also in den 50er Jahren. Eine Beschleunigung der genossenschaftlichen Entwicklung nach 1950 läßt sich auch für den Textil- und Schuheinzelhandel sowie den Drogerienwarenhandel nachweisen[297].

Dem Handelszensus von 1960 sind repräsentative Angaben zur Mitgliederstruktur von Ein- und Verkaufsgenossenschaften zu entnehmen. Eine Differenzierung der Mitgliederschaft nach dem Umsatzvolumen ergibt, daß die Einzelhandelsunternehmen in der Umsatzgrößenklasse von 250 000 bis 1 Mio. DM den vergleichsweise größten Anteil und die Betriebe mit einem Umsatz von 50 000 bis 100 000 DM den niedrigsten Mitgliederanteil aufwiesen[298]. Die Ergebnisse der Betriebsvergleiche deuten in die gleiche Richtung: Der Gemeinschaftsbezug war besonders stark in Betrieben mit 4 bis 5 und 6 bis 10 Beschäftigten verbreitet[299]. Es waren also nicht die Kleinstbetriebe, sondern die ökonomisch leistungsfähigeren Betriebe, die das Fundament der Genossenschaften bildeten. Der Beitritt zu Einkaufsgenossenschaften war in der Regel an gewisse Mindestumsätze gebunden, die nicht selten 20 000 bis 30 000 DM, in Einzelfällen sogar 1 Mio. DM betrugen[300]. Den Einkaufsverbänden des Textileinzelhandels gehörten zum Teil sogar Kaufhäuser und Warenhäuser an[301]. Effizienzkriterien waren für die Aufnahme in die Genossenschaft offenbar entscheidender als berufsständische Solidarität.

Im Vergleich zu den Einkaufsgenossenschaften waren die freiwilligen Ketten historisch relativ junge Gebilde. In Deutschland konnten sie sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg in nennenswertem Umfange etablieren. Stellten die Einkaufsgenossenschaften einen Zusammenschluß der Einzelhändler dar, so waren die freiwilligen Ketten durch eine vertikale Kooperation, d. h. durch die gemeinsame Warenbeschaffung von Einzelhandels- und Großhandelsunternehmen gekennzeichnet. Es waren insbesondere die leistungsstarken Großhandelsunternehmen, die die „umsatzstärkeren Teile des Einzelhandels als Systemkunden zu gewinnen" suchten[302]. Nach dem Handelszensus von 1960 gehörten allerdings nur 6% aller Einzelhandelsunternehmen einer freiwilligen Kette an. Der Anteil dieser Unternehmen am gesamten Einzelhandelsumsatz betrug 1959 lediglich 5,8%. Im Lebensmitteleinzelhandel lag laut derselben Statistik der Markt-

[294] Ebenda, S. 19, Tab. 1.
[295] Ebenda, S. 27.
[296] Disch, S. 125, Tab. 72.
[297] Richter, S. 75, Tab. 26; S. 101, Tab. 34; S. 108, Tab. 36.
[298] Handels- und Gaststättenzählung 1960, Einzelhandel, H. 7, S. 21–31.
[299] Entwicklungstendenzen, Tab. 45.
[300] Richter, S. 102.
[301] Wein, S. 215.
[302] BT-Drs. IV 2320, S. 33.

anteil der Anschlußkunden freiwilliger Ketten bei 12,8%[303]. Aengenendt und Batzer/Laumer schätzen dagegen den entsprechenden Anteil auf 42%[304]. Die eklatanten Unterschiede zwischen den Angaben des Handelszensus und der genannten Schätzungen dürften mit der Schwierigkeit zusammenhängen, eindeutig zwischen System- bzw. Anschlußkunden und denjenigen Einzelhändlern zu unterscheiden, „die nicht Mitglied der freiwilligen Ketten" waren, aber zu deren Kunden zählten[305]. Es läßt sich daher auch nicht mit Sicherheit feststellen, wie hoch der Anteil derjenigen Einzelhandelsunternehmen war, die weder den nichtmittelständischen Betriebsformen noch einer Einkaufsgenossenschaft oder einer freiwilligen Kette angehörten. Nach den Berechnungen von Laumer betrug der Anteil des nichtgebundenen Einzelhandelsumsatzes im Nahrungsmitteleinzelhandel 1950 noch 61,8%. Zwischen 1958 und 1961 sei dieser Anteil von 23,81 auf 2,69% zurückgegangen[306]. Ungeachtet der Frage, ob diese Prozentangaben nicht zu niedrig ausfallen, läßt sich feststellen, daß zumindest im Lebensmitteleinzelhandel das völlig ungebundene Fachgeschäft, bei dem nicht einmal ein Teil der Warenbeschaffung gemeinschaftlich erfolgte, bereits in den 50er Jahren mehr und mehr zu einer Randerscheinung wurde. In den meisten anderen Einzelhandelsbranchen erfaßte die Zusammenschlußbewegung jedoch auch am Ende des Untersuchungszeitraumes trotz steigender Tendenz nur einen Teil der Betriebe. Schwach organisiert blieben insbesondere die Kleinstbetriebe. In den 60er Jahren sollte sich diese – häufig erzwungene – Abstinenz auf die Überlebensfähigkeit dieser Betriebe verheerend auswirken.

Zum innerbetrieblichen Funktionswandel im Facheinzelhandel

Beschränkte sich die bisherige Darstellung vor allem auf die Entwicklung einzelner Betriebsformen und die Selbsthilfebestrebungen des traditionellen Facheinzelhandels, so soll nunmehr ermittelt werden, inwieweit sich im Untersuchungszeitraum die innerbetriebliche Aufgabenstruktur veränderte. Besonderes Interesse gilt der Frage, ob der Aufgabenbereich der Betriebsinhaber erweitert oder eingeschränkt wurde. Die subjektive Wahrnehmung des innerbetrieblichen Strukturwandels seitens der betroffenen Einzelhändler wird in diesem Kapitel noch nicht thematisiert. Im Mittelpunkt der Darstellung steht der Funktionswandel im Lebensmitteleinzelhandel.

Im Kontext unserer Fragestellung sind folgende Funktionsbereiche der Verkaufsorganisation näher zu untersuchen: Disposition, Bedienung und Verkauf sowie Verkaufsförderung und -vorbereitung[307]. Die Tendenz zur Funktionsausgliederung im Bereich „Büro und Verwaltung" soll erst im Zusammenhang mit dem ökonomischen Verhalten der Mittelständler näher untersucht werden.

---

[303] Handels- und Gaststättenzählung 1960, Einzelhandel, H. 4, S. 10–20.

[304] Aengenendt, S. 6; Batzer/Laumer, Vertriebswege, S. 159. Zu einem ähnlichen Wert gelangt auch Weinwurm-Wenkhoff, in: Textil-Zeitung, Jg. 39, Nr. 4 (8.1.1962), S. 5, zit. nach Nieschlag, Strukturwandlungen, S. 505.

[305] Disch, S. 132.

[306] Laumer, S. 25, Tab. 13. Diese Angaben sind nicht zu verwechseln mit dem prozentualen Anteil des Gemeinschaftsbezuges an der Warenbeschaffung. Bezugspunkt sind vielmehr die Gesamtumsätze der Unternehmen, die Einkaufsverbänden oder freiwilligen Gruppen angehörten. Das bedeutet, daß auch diejenigen Umsätze erfaßt wurden, die auf Waren entfielen, die nicht über die genannten Organisationen beschafft wurden.

[307] Vgl. hierzu Tenbensel, S. 26f.

Funktionsausgliederung im dispositiven Bereich

Die Preisfestsetzung gehörte zu den traditionellen Aufgaben des selbständigen Einzelhändlers. Die staatlichen Preisregulierungen, die in der Kriegswirtschaft und der unmittelbaren Nachkriegszeit ihren Höhepunkt erreichten, ließen diese betriebswirtschaftliche Funktion indes in den Hintergrund treten. Bemerkenswert ist nun, daß die selbständigen Einzelhändler in den 50er Jahren ihre Preisautonomie trotz des weitgehenden Abbaus der Preisvorschriften keineswegs vollständig zurückerlangten. Dies hing in erster Linie mit der zunehmenden Verbreitung von preisgebundenen Markenartikeln zusammen. Unter Markenartikeln sind Erzeugnisse zu verstehen, deren Lieferung in gleichbleibender oder verbesserter Güte vom Hersteller gewährleistet wird und deren Verpakkung entsprechend gekennzeichnet ist. Die kundendienstliche Betreuung durch den Vertreiber ist ebenfalls ein Merkmal dieser Produktart. Die Markenartikelstrategie zielt im Grundsatz darauf ab, durch die Individualisierung der Leistung das eigene Erzeugnis der für Massenprodukte charakteristischen Anonymität und Uniformität zu entziehen[308]. Diese Produktdifferenzierung führt häufig zur Vermeidung bzw. zur Abschwächung des Wettbewerbsdrucks.

In der zweiten Hälfte der 20er Jahre gingen immer mehr Industrieunternehmen dazu über, den Wiederverkaufspreis ihrer Markenartikel preislich zu binden. Häufig wurde neben dem Endverbraucherpreis auch der Verkaufspreis der Großhändler festgelegt. Durch diese sog. vertikale Preisbindung wurde sowohl die Handelsspanne der Einzelhändler als auch die der Großhändler fixiert[309], so daß auf diesen Handelsstufen kein Preiswettbewerb mehr stattfand. Dies war insofern im Interesse der Hersteller, als durch die Preisbindung die Anfälligkeit von Markenartikeln gegenüber Marktschwankungen verringert werden konnte[310]. Für die Einzelhänder kam die Spannenfestsetzung zwar einer Gewinngarantie gleich, gleichzeitig büßten sie jedoch die Preisfestsetzungskompetenz ein. Nieschlag, ein zeitgenössischer Einzelhandelsexperte, meinte sogar, durch den Vertrieb von Markenartikeln werde der Händler zum „Verteiler, dessen Rolle der eines Agenten nicht unähnlich ist"[311].

Zur Entwicklung des Anteils der preisgebundenen Markenartikel am Einzelhandelsumsatz liegen nur grobe und z.T. widersprüchliche Schätzungen vor. Für die frühe Bundesrepublik schwanken die Angaben zwischen 12 und 30%[312]. Disaggregiert man den erstgenannten Wert nach Branchen, so wird deutlich, daß sich gemäß dieser Schätzung der Umsatzanteil der preisgebundenen Markenartikel seit den späten 20er Jahren in einer Reihe von Einzelhandelszweigen, in denen sich Artikel dieser Art bereits recht früh durchgesetzt hatten, nach 1950 zurückentwickelt haben müßte. Dies erscheint angesichts der enormen Absatzausweitung dieser Branchen nicht sehr wahrscheinlich[313]. Wie entwickelte sich der Umsatzanteil der preisgebundenen Markenartikel in der zweiten Hälfte der 50er Jahre? Einer auf der amtlichen Umsatzsteuerstatistik und den Aus-

---

[308] Dichtl/Diller, S. 99f.; vgl. ferner Angehrn, S. 8–13, und Sölter, S. 10.

[309] Hartl, S. 23.

[310] Dichtl/Diller, S. 102.

[311] Nieschlag, Strukturwandlungen, S. 520.

[312] Mellerowicz, S. 14–18, errechnete für 1954 einen Wert von 11,8%. In der Fachzeitschrift „Markenartikel" (1952), H. 9, S. 310, wird der entprechende Anteil für das Jahr 1951 auf rund 30% geschätzt.

[313] Schmitz, S. 41.

künften einschlägiger Fachverbände basierenden Schätzung zufolge erreichte die umsatzmäßige Verbreitung der preislich fixierten Markenwaren 1958 mit einem Anteil von 15,2% ihren Höhepunkt. Bis 1961 sank sie auf 10,5% ab[314]. Der hierin zum Ausdruck kommende Trend stimmt auch mit der Tatsache überein, daß die Zahl der beim Bundeskartellamt registrierten Markenartikel zwischen 1959 und 1962 um rund 20% zurückging[315]. Nach einer IfO-Erhebung aus dem Jahre 1957, in der die Großbetriebsformen des Einzelhandels nicht berücksichtigt wurden, betrug der Umsatzanteil der preisgebundenen Markenware 19%. Eine zweite Erhebung aus dem Jahre 1961 ergab einen Anteil von 16,9%. Die Preisbindung scheint also auch nach dieser Erhebung in den späten 50er Jahren an Bedeutung verloren zu haben. Dagegen nahm der Anteil derjenigen Waren, denen Preisempfehlungen zugrunde lagen, im selben Zeitraum von 13 auf 20% zu. Obgleich die Preisempfehlung vom Einzelhändler nicht eingehalten werden mußte, dürfte sie in der Praxis eine ähnliche Wirkung wie die Preisbindungen entfaltet haben, da die überwiegende Mehrheit der Einzelhändler Preisempfehlungen als verbindlich betrachtete[316]. Es läßt sich mithin feststellen, daß der Umsatzanteil der Einzelhandelswaren, die der freien Preisbildung unterlagen, im Untersuchungszeitraum leicht zurückging. Die Preisfestsetzungsfunktion der selbständigen Einzelhändler wurde infolge dieser Entwicklung eingeschränkt.

Eine ähnliche Wirkung zeitigte die Expansion der Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Gruppen. De iure war die Preisgestaltung ihrer Mitgliedsbetriebe zwar frei, de facto wirkten aber insbesondere die freiwilligen Ketten seit den ausgehenden 50er Jahren verstärkt auf eine niedrige Preisfestsetzung hin[317]. Bei den vor allem im Lebensmitteleinzelhandel weitverbreiteten Sonderangebotsaktionen waren Preisvorgaben durch die örtlichen Genossenschaftszentralen bereits in den 50er Jahren gängige Praxis[318]. Das entscheidende Druckmittel, um die Preisdisziplin durchzusetzen, bestand in der Drohung, unrationell wirtschaftende Mitglieder aus der Genossenschaft auszuschließen. Beim Vertrieb von Handelsmarken waren die Fachgeschäfte zwar nicht an die Preisvorstellungen der Hersteller, wohl aber an die Preibindungen und -empfehlungen der Handelsorganisationen, die diese Marken schufen, gebunden[319]. Die Bedeutung der Händlermarken nahm in den 50er Jahren rapide zu. Im Lebensmitteleinzelhandel, wo sie besonders verbreitet waren, stieg ihr Umsatzanteil zwischen 1954 und 1958 von 9 auf 17%[320].

Noch stärker als auf dem Gebiet der Preisgestaltung schritt die Funktionsausgliederung im Bereich der Warenbeschaffung voran. Mit dem Beitritt zu einer Einkaufsgenossenschaft oder freiwilligen Gruppe wurde dieser ursprünglich einzelbetriebliche Aufgabenbereich fast vollständig an die jeweilige Organisationszentrale delegiert. Die Mitglieder von Großzusammenschlüssen mußten weder den Beschaffungsmarkt erkunden noch Offerten einholen. Darüber hinaus fielen der Vergleich verschiedener Angebote

---

[314] Disch, S. 79, Tab. 48.
[315] Ebenda, S. 78.
[316] Zu den Ergebnissen der IfO-Erhebungen vgl. Röper, S. 14–17. Vgl. ferner Schmitz, S. 41–44.
[317] Kleinen, Expansion, S. 175; vgl. ferner Aengenendt, S. 24.
[318] Kleinen, Expansion, S. 186; vgl. ferner Häberle, S. 148.
[319] Kleinen, Expansion, S. 187. Zu den freiwilligen Ketten vgl. Aengenendt, S. 17.
[320] Hartl, S. 47f. Hartls Angaben beruhen auf einer Erhebung bei 15 Handelsorganisationen, denen etwa 65000 bis 70000 Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe angehörten.

und das Aushandeln des Preises weg[321]. Eine Mitwirkung an der Entscheidung über die zu verfolgende Beschaffungspolitik erfolgte nur indirekt über die entsprechenden organisationseigenen Gremien. Es ist davon auszugehen, daß im Zuge des Ausbaus der Handelszusammenschlüsse zu Mammutgebilden der Einfluß des einzelnen Händlers zurückging. Den Genossenschaftsmitgliedern blieb freilich noch ein gewisser Entscheidungsspielraum, wenn es um die qualitative Zusammensetzung und die quantitative Gewichtung des Sortiments ging. Aber auch in diesem zentralen Gestaltungsbereich wuchs der Einfluß der Genossenschaften und Ketten, zumal im Lebensmitteleinzelhandel. Bei den zentralen Sonderangebotsaktionen lag eine Abstimmung des Sortiments der Mitgliederbetriebe in der Natur der Sache[322]. Die Verkaufsberater der Großzusammenschlüsse wirkten jedoch auch in den Sortimentsbereichen, die von gemeinschaftlichen Aktionen nicht berührt waren, auf eine Angleichung der Sortimentsgestaltung hin. Die rechtlichen Mittel für ein solches Vorgehen waren zwar sehr begrenzt, doch reichte im allgemeinen der informelle Druck der Großzusammenschlüsse aus, um eine schleichende Funktionsausgliederung zu initiieren[323].

Die Werbung wurde ebenfalls nahezu vollständig von den Zentralen der Gemeinschaftsorgane bzw. von deren Werbeabteilungen übernommen[324]. Im Bereich der Werbung wird man m.E. allerdings nur sehr bedingt von einer Ausgliederung angestammter Tätigkeitsbereiche sprechen können. Angesichts der schwach ausgebildeten Werbetätigkeiten der traditionellen Fachgeschäfte erscheint es angebrachter, die geschilderte Entwicklung als Funktionserweiterung zu charakterisieren, und zwar in dem Sinne, daß unternehmensexterne Organisationen Funktionen, die von den Einzelhändlern kaum wahrgenommen wurden, aufgriffen und weiterentwickelten. Wie wir noch sehen werden, trifft dies auch auf den erst später zu behandelnden administrativen Bereich (Buchführung/Rechnungswesen) zu.

Ein weiterer Faktor, der zum Wandel der Berufsinhalte beitrug, ist in der Veränderung der branchenspezifischen Sortimentsstruktur zu sehen. Neben die Orientierung der Einzelhandelssortimente nach der stofflichen Qualität trat in zunehmenden Maße die Orientierung nach bestimmten Bedarfsgesichtspunkten. Das Aufkommen von Sportartikelgeschäften, in dem sowohl Textilien als auch Sportgeräte angeboten wurden, ist hierfür ein anschauliches Beipiel[325]. Das Institut für Mittelstandsforschung stellte im Rahmen der von ihm vorgenommenen Betriebsvergleiche fest, daß die Einzelhandelsbetriebe in der Regel keine Spezialisierungstendenzen aufwiesen, sondern im Zeichen der wachsenden Kaufkraft, der sich immer mehr durchsetzenden Massenproduktion und dem zunehmenden Modebewußtsein dazu übergingen, ihr Sortiment auszuweiten[326]. Im Nahrungsmitteleinzelhandel führte diese Entwicklung dazu, daß aus Speziallebensmitteleinzelhandlungen immer häufiger Vollsortimenter wurden. Darüber hinaus erhöhte sich der Anteil branchenfremder Waren (Nicht-Lebensmittel). Die Abgrenzung gegenüber anderen Branchen wurde durchlässiger. Die Markenartikelwerbung und die Selbstbedienung erleichterten diesen Umstrukturierungsprozeß. Bei den

---

321 Kleinen, Expansion, S. 177.
322 Aengenendt, S. 23. Zu Edeka vgl. Häberle, S. 148f.
323 Kleinen, Expansion, S. 181 und 187.
324 Ebenda, S. 179.
325 Nieschlag, Strukturwandlungen, S. 515.
326 Entwicklungstendenzen, S. 28f.

Nichtlebensmittelbranchen war die Sortimentsentwicklung weniger eindeutig: hier kam es neben der Sortimentserweiterung mitunter auch zur Sortimentsspezialisierung[327].

Die Rationalisierung der Absatztechniken und ihre Auswirkungen auf die Verkaufsorganisation

Zwischen 1951 und 1955 erhöhte sich im Einzelhandel die Zahl der Selbstbedienungsläden (inkl. Teilselbstbedienung) von 39 auf 326. Bis 1960 stieg diese Zahl auf 17132. 1965 wurden 53125 Läden dieser Art gezählt[328]. Seit Mitte der 50er Jahre beschleunigte sich also der Trend zur Selbstbedienung. Gleichwohl war diese Bedienungsform im Jahre 1960 noch eine Randerscheinung, zumal im Facheinzelhandel. Zu diesem Zeitpunkt hatten erst 4,3% aller Ladengeschäfte die Teilselbstbedienung und 2,4% die vollständige Selbstbedienung eingeführt. Im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln war die Umstellung des Bedienungssystems bis 1960 am weitesten gediehen. Der Anteil der Ladengeschäfte mit Selbstbedienung betrug hier 4,3%. Die Teilselbstbedienung wurde in 6,9% der Läden dieser Branche praktiziert[329]. Eine Vorreiterrolle bei der Etablierung dieser Absatztechnik nahmen die Warenhäuser, die Filialbetriebe und in besonderem Maße die Konsumgenossenschaften ein.

Die Konsumgenossenschaften führten 1952 zunächst eine Zwischenform von Selbstbedienungs- und Bedienungsladen ein. Diese sogenannten Tempoläden ermöglichten den Käufern durch Zurschaustellung der Waren einen besseren Überblick. Darüber hinaus wurde der Kaufvorgang durch die Konzentration der Zahlungen an der Registrierkasse sowie durch die Vorverpackung der Waren entscheidend beschleunigt[330]. In der Folgezeit setzte sich das Selbstbedienungsprinzip immer stärker durch. 1960 arbeiteten mehr als ein Fünftel der konsumgenossenschaftlichen Ladengeschäfte nach dem Prinzip der Selbstbedienung. Die Lebensmittel-Filialbetriebe zeichneten sich durch einen besonders hohen Rationalisierungsgrad aus: 1961 funkionierten rund zwei Drittel der Filialläden nach dem Selbstbedienungsprinzip[331].

In der zweiten Hälfte der 50er Jahre konnte der Facheinzelhandel seinen Rationalisierungsrückstand gegenüber den Großbetriebsformen verringern. Der Anteil des Facheinzelhandels an der Gesamtzahl der Selbstbedienungsläden erhöhte sich zwischen 1955 und 1960 von 11 auf 75%. Diese „Aufholjagd" ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Großzusammenschlüsse ihre Mitgliedsbetriebe zu einer Modernisierung der Absatzorganisation drängten. Insbesondere die freiwilligen Ketten bemühten sich um eine Etablierung des Selbstbedienungsprinzips. In den von Aengenendt untersuchten Ketten schwankte der Anteil der Selbstbedienungsläden Anfang der 60er Jahre zwischen 18 und 50%[332]. Ein zentrales Mittel, mit dem die Großzusammenschlüsse die Einführung des Selbstbedienungsprinzips in ihren Mitgliedsbetrieben förderten, war

[327] Tietz, S. 523 f.
[328] Disch, S. 60, Tab. 37.
[329] Handels- und Gaststättenzählung 1960, H. 5, S. 40 f.
[330] 50 Jahre Selbstbedienung, S. 12.
[331] BT-Drs. IV 2320, S. 31. Diese Angabe bezieht sich allerdings nur auf Lebensmittel-Filialbetriebe mit Umsätzen über 25 Mio. DM. Zum Vergleich: Bei den Konsumgenossenschaften mit mehr als 25 Mio. DM Umsatz betrug der entsprechende Anteil 36%.
[332] Aengenendt, S. 13.

die Vergabe von Modernisierungskrediten. Diese Finanzierungshilfen erstreckten sich nicht nur auf die räumliche Umgestaltung der Betriebe, sondern auch auf deren Ausstattung. Die Anschaffung von Tiefkühltruhen im Lebensmitteleinzelhandel ist hierfür ein typisches Beispiel[333]. Generell ist zu betonen, daß im Zuge von Renovierungsarbeiten auch in einer Vielzahl jener Einzelhandelsgeschäfte Elemente einer modernen Betriebsausstattung Einzug fanden, die nicht unter die Kategorie „(Teil-)Selbstbedienungsladen" fielen[334].

Welch bedeutende Rolle die Ladenbautechnik als Rationalisierungsinstrument spielte, geht aus einer handbuchartigen Aufklärungsschrift des bayerischen Landesverbandes aus dem Jahre 1956 hervor[335]. Besonderer Wert wurde auf die werbewirksame Gestaltung der Außenfront gelegt: Die optimale Höhe des Schaufensters kam dabei ebenso zur Sprache wie die Form der Türklinken und die Qualität der Fußabstreifer. Im Sinne des Selbstbedienungsprinzips wurde empfohlen, die Kunden möglichst nahe an die Waren heranzulassen. Dies gelte auch für jene Branchen, wo anders als im Lebensmitteleinzelhandel nicht gänzlich auf Ladentische verzichtet werden könne. Als Vorbild für diese Ratschläge dienten die Warenhäuser. Eine Hauptfehlerquelle in der Verkaufstechnik des Fachhandels sei in der Warenpräsentation innerhalb des Geschäftes zu sehen. Insbesondere „von Schubfächern sollte man gänzlich abkommen"[336], hieß es in dieser Broschüre. Problematisch sei zudem, daß die Regale vielfach nicht in Griffhöhe angebracht seien. Auch die Fußboden-und Deckengestaltung sowie die Beleuchtung und die Anordnung der Geschäftseinrichtung seien häufig unzweckmäßig.

Ein großer Rationalisierungsbedarf bestand auch auf dem Gebiet der Verpackung. Besonders dringlich stellte sich dieses Problem im Lebensmittelsektor. Eine Verbraucherzeitschrift schrieb 1955: „Die Zeit ist vorbei, wo aus Schubladen, Säcken, Kisten und Kästen oft recht umständlich die Ware in eine Unzahl blauer, roter, grauer, ja meistens geradezu greulicher Tüten vor oder gar hinter den Augen der geduldig wartenden Hausfrauen gefüllt wurde."[337] Wenngleich dieser Nachruf auf die herkömmliche Verpakkungspraxis zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung verfrüht war, illustriert er in treffender Weise die Nachteile des Bedienungssystems. Das Wiegen, Abfüllen und Umfüllen der Ware war überaus zeit- und damit auch personalintensiv, d. h. es wurden sowohl das Zeitbudget der Kunden als auch die Kostenseite des Unternehmens strapaziert. Die Vorverpackung der Ware stellte auch deshalb eine notwendige Voraussetzung für die Einführung der Selbstbedienung dar, weil die Beschriftungen auf den verpackten Produkten Auskunft über ihre Beschaffenheit und ihren Verwendungszweck gaben, so daß die Beratung durch den Betriebsinhaber oder das Einzelhandelspersonal entfiel. Die Einzelhandelsexperten Batzer und Laumer drückten diesen Sachverhalt Anfang der 60er Jahre folgendermaßen aus: „Die Ware hat heute das Verkaufsgespräch zu füh-

---

[333] Ebenda, S. 16; vgl. auch Häberle, S. 151.

[334] Hagemann, S. 247.

[335] 10 Jahre Landesverband des bayerischen Einzelhandels, S. 43–62. Vgl. auch Rundschau für den deutschen Einzelhändler 21 (1956), Nr. 12, S. 20f.; vgl. auch Der Verbraucher 7 (1953), Nr. 10, S. 118–120.

[336] 10 Jahre Landesverband, S. 51. Zur Umwandlung der Schubfächer in offene Regale vgl. auch R. Hansen, Der Einfluß vorverpackter Ware auf den Einzelhandelsbetrieb, in: Der Markenartikel, H. 9, 1959, S. 751.

[337] Der Verbraucher 9 (1955), Nr. 21, S. 340.

ren."[338] Dies traf freilich nur auf Branchen zu, in denen vorwiegend „problemlose Waren" geführt wurden. In Einzelhandelszweigen, wo „Beratungswaren" vorherrschten, war eine derartige Externalisierung der Beratungsfunktion nur in begrenztem Umfange möglich[339]. Die Selbstbedienung stieß hier an ihre „natürlichen" Grenzen.

Problematisch war für den selbständigen Lebensmitteleinzelhändler vor allem, daß die Vorverpackung von Hand einen enormen Arbeitsaufwand bedeutete, der zudem nur teilweise in den Verkaufszeiten erfolgen konnte. Die Schrittmacherfunktion, die die Konsumgenossenschaften und Filialbetriebe und später auch die Großzusammenschlüsse auf diesem Gebiet innehatten, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß sie die Vorverpackung zentral organisierten[340]. Auch die Industrie ging allmählich dazu über, die von ihr produzierte Ware abzupacken. Bei industriellen Markenartikeln und Handelsmarken war dies selbstverständlich. Sie stellten gewissermaßen den Prototyp der Selbstbedienungsware dar. Daß die industrielle Vorverpackung im ersten Nachkriegsjahrzehnt nur langsam vorankam, hing auch damit zusammen, daß die Preise für Verpackungsmaterial, insbesondere für Papier und Metall- in diesem Zeitraum sehr hoch lagen[341].

Die Verbesserung der Kassiertechnik und Kassenorganisation war ein weiterer zentraler Bereich der Rationalisierungsbemühungen. Als neue Errungenschaften können die verlängerten Kassentische mit Förderbändern, die Rückgeldrechner- und -geber sowie die Kleingeldsortiergeräte gelten[342]. Die Verwendung derartiger Techniken dürfte sich auf Selbstbedienungsläden und hier vor allem auf Supermärkte beschränkt haben. Eine prinzipielle Neuerung ist im Wegfall der „Endverpackung" durch die Kassiererin zu sehen. Bis Ende der 50er Jahre war es sogar in Selbstbedienungsläden üblich, daß nicht der Kunde, sondern die Kassiererin die Ware einpackte bzw. eintütete. In einigen größeren Selbstbedienungsläden wurden eigens für diesen Zweck Packerinnen verpflichtet. Eine wichtige Voraussetzung für die Verlagerung dieser Tätigkeit auf die Kundschaft war die Entwicklung eines geeigneten Kassenstandes[343]. Die Rationalisierung der Kassenorganisation beinhaltete auch eine zunehmende personelle Spezialisierung. Bereits Mitte der 50er Jahre setzte sich mehr und mehr „die Erkenntnis durch, daß es besser ist, nur eine Person mit dem Geldvereinnahmen zu betrauen"[344]. Wie Testergebnisse aus Amerika belegten, machten Aushilfskräfte oder Angestellte, die andere Aufgaben im Laden ausführten, an der Registrierkasse derart viele Registrierfehler, daß sie im Endeffekt mehr kosteten als spezialisierte Vollbeschäftigte[345]. Die Spezialisierung war jedoch keinesfalls gleichbedeutend mit einer Höherqualifizierung. Im Gegenteil, die innerbetriebliche Rationalisierung förderte die „Polarisierung zwischen planenden,

---

[338] Batzer/Laumer, Vertriebswege, S. 192.
[339] Godel, S. 150–153.
[340] Bernhard Priess, Wirklichkeitsnah und zukunftsweisend, in: Der Verbraucher 5 (1951), Nr. 12, S. 132f.
[341] Priess, S. 132.
[342] Selbstbedienung und Supermarkt, H. 7, 1962, S. 7.
[343] Arnold Zimmermann, Versuche mit einem neuen Kassenstand, in: Selbstbedienung, H. 3, 1961, S. 12–14, hier 12.
[344] 10 Jahre Landesverband, S. 60.
[345] Selbstbedienung und Supermarkt, H. 7, 1962, S. 44.

entscheidenden, anordnenden und verstärkt weisungsgebundenen [...] Tätigkeiten"[346]. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung vertiefte sich im Zuge dieser Entwicklung.

Die Supermärkte, die Ende der 50er Jahre wie Pilze aus dem Boden schossen, befanden sich zweifellos an der Spitze der absatztechnischen Entwicklung. Dabei unterschieden sie sich von den übrigen Selbstbedienungsläden im Grunde nur in der Größe. Diese wiederum bedingte eine ausgeprägtere Arbeitsteilung und – damit einhergehend – eine höhere Personalleistung[347].

Die Warenautomaten nahmen in den späten 50er Jahren ebenfalls einen beachtlichen Aufschwung. 1960 gab es rund 220 000 Warenautomaten. Zwischen 1959 und 1961 verdoppelte sich ihre Zahl. Das Warenangebot dieser Automaten bestand vor allem aus Zigaretten[348]. Der Vorteil der Warenautomaten bestand darin, daß sie die Versorgung zu jeder Tages- und Nachtzeit sicherstellten. Tatsächlich erfolgten Anfang der 60er Jahre etwas mehr als die Hälfte der Automatenkäufe nach Ladenschluß[349].

Das primäre Ziel der absatztechnischen Rationalisierung bestand in der Minimierung des für den Kaufakt erforderlichen Zeitaufwandes sowie in der Personaleinsparung. Darüber hinaus ging es um eine Verstärkung der Kaufanreize. Daß der Zeitfaktor im Verlauf der 50er Jahre an Bedeutung gewann, hängt damit zusammen, daß durch die Ladenschlußgesetzgebung, insbesondere durch die Einführung des verkaufsfreien Samstagnachmittags, und die beginnende Arbeitszeitverkürzung die Verkaufszeiten zusammenschmolzen, d. h. den Kunden stand für den Einkauf weniger Zeit zur Verfügung. Der Anstieg des Konsumvolumens verschärfte diese Situation zusätzlich. Eine ähnliche, wenn auch geringer einzuschätzende Wirkung entfaltete die zunehmende Berufstätigkeit der Ehefrauen. Aus der Sicht der Einzelhändler bedeutete dies, daß man eine größere Nachfrage in kürzerer Zeit befriedigen mußte. Eine weitere Triebkraft für die Veränderung der Verkaufsmethoden war der sich seit Mitte der 50er Jahre verschärfende Mangel an Arbeitskräften[350].

Vor dem Hintergrund der Veränderung dieser Rahmenbedingungen wird verständlicher, warum die Rationalisierung der Betriebe erst seit der zweiten Hälfte der 50er Jahre größere Fortschritte machte. Einen retardierenden Effekt hatten zweifellos auch die Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher. Als zu Beginn der 50er Jahre die ersten Konsumgenossenschaften zur Selbstbedienung übergingen, war dies nicht nur für die Anbieter ein Schritt auf unbekanntes Terrain. Auch die Verbraucher mußten sich erst an das neue Verkaufssystem gewöhnen. Geht man von einer in Konsumgenossenschaften durchgeführten Erhebung aus dem Jahre 1953 aus, so erfolgte die Anpassung in Großstädten schneller als in ländlichen Gebieten. Das Festhalten an der traditionellen Bedienungsform wurde am häufigsten damit begründet, daß der Einkauf nach der alten Methode persönlicher sei und außerdem eine Beratung erfolge. Weitere Motive waren „Ge-

---

[346] Wald, S. 83.

[347] Selbstbedienung und Supermarkt, H. 11, 1962, S. 6. Nach der Definition des 1957 von den Handelsverbänden gegründeten Instituts für Selbstbedienung war ein Geschäft als Supermarkt zu bezeichnen, wenn es 400 qm Verkaufsfläche aufwies und Frischfleisch, Frischwaren und ein sogenanntes Non-Food-Sortiment führte; vgl. 50 Jahre Selbstbedienung, S. 14.

[348] Disch, S. 71.

[349] Batzer/Laumer, Vertriebswege, S. 191.

[350] K. H. Henksmeier, Warum Umstellung auf Selbstbedienung?, in: Selbstbedienung und Supermarkt, H. 2, 1957/58, S. 6f.

wöhnung" und „Bequemlichkeit". An der Spitze der für die Selbstbedienung angeführten Argumente stand die „Möglichkeit des schnelleren Einkaufs". Ein Teil der Selbstbedienungs-Befürworter empfand es als angenehm, „daß sie nicht, wie im Bedienungsladen, durch nachfolgende Käufer zur Eile gedrängt werden"[351]. Der Preis spielte bei diesen Motiväußerungen nur eine untergeordnete Rolle. Zum selben Ergebnis kam eine ebenfalls Anfang der 50er Jahre durchgeführte Emnid-Umfrage[352]. Wie einer Erhebung aus dem Jahre 1962 zu entnehmen ist, wurde das niedrigere Preisniveau in zunehmendem Maße als entscheidender Vorteil der Selbstbedienungsläden angesehen. Als fast ebenso bedeutend wurden der geringe Zeitaufwand und die große Auswahl eingestuft[353]. Im Verlauf der 50er Jahre war es in der Tat zu einer Vergrößerung der durchschnittlichen Verkaufsfläche gekommen. Auch das Sortiment der Selbstbedienungsläden hatte sich sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht erweitert[354]. Diese Befunde scheinen Tenbensels Periodisierungsmodell zu bestätigen, demzufolge in der ersten Phase der innerbetrieblichen Rationalisierung die Umstellung der Ladeneinrichtung und Kassiermethoden im Vordergrund standen, während es in der zweiten Rationalisierungsphase, die in den 60er Jahren ihren Höhepunkt erreichte, vor allem um die effektivere Gestaltung des Sortiments sowie um eine Verbesserung der Markt- und Preispolitik ging[355].

Interessant sind in diesem Zusammenhang Lindners Berechnungen zu den Bestimmungsgründen des Wertschöpfungswachstums. Demnach waren im Zeitraum zwischen 1955 und 1961 16,5% des Zuwachses des Nettoproduktionswertes auf den Anstieg der Beschäftigtenstunden zurückzuführen. Das restliche Wertschöpfungswachstum wurde diesen Berechnungen zufolge zu 35,9% durch die Erhöhung des Bruttoanlagevermögens je Beschäftigten und zu 47,6% durch die qualitative Verbesserung der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital getragen[356]. Im Zeitraum von 1961 bis 1967 betrugen die entsprechenden Erklärungsanteile 72,3 und 38,3%[357]. Diese Ergebnisse relativieren ein wenig die Vorstellung der aufeinanderfolgenden Rationalisierungsphasen. Er scheint vielmehr, als habe sich die Bedeutung des Mechanisierungseffektes zwischen 1955 und 1967 sukzessive gesteigert, während der Stellenwert der organisatorischen Rationalisierung leicht zurückging. Die 60er Jahre leiteten lediglich insofern eine qualitativ neue Phase ein, als sich die Beschäftigtenentwicklung, die in diesem Zeitraum durch einen Rückgang der Beschäftigtenzahl gekennzeichnet war, von einer positiven zu einer negativen Determinante des Wertschöpfungswachstums wandelte.

---

[351] Wulfried Jedicke, Was halten die Verbraucher von der Selbstbedienung? Ergebnisse einer Verbraucherbefragung, in: Der Verbraucher 7 (1953), Nr. 32, S. 429–431, hier 430.

[352] Ebenda.

[353] Disch, S. 65, Tab. 41.

[354] Ebenda, S. 62. Vgl. auch Selbstbedienung und Supermarkt, H. 8, 1961.

[355] Tenbensel, S. 22.

[356] Zitiert nach Godel, S. 62, Tab. 5.

[357] Ebenda. Die Summe der Prozentangaben liegt höher als 100, weil die im Einzelhandel geleisteten Beschäftigtenstunden abnahmen und sich damit negativ auf die Entwicklung der Wertschöpfung auswirkten (Erklärungsanteil: −10,6%).

Zusammenfassung

Im Unterschied zum Handwerk nahm im Einzelhandel die Zahl der Betriebe nicht ab, sondern stieg sogar leicht an. Erst in den 60er Jahren begann der Betriebsbestand zu schrumpfen. Der Trend zum größeren Betrieb war im Einzelhandel wesentlich schwächer ausgeprägt als im Handwerk. Dieser Befund mag zu der Annahme verleiten, es hätten während der 50er Jahre keine nennenswerten Strukturveränderungen im mittelständischen Einzelhandel stattgefunden. Wie unsere Analyse zeigt, war dem jedoch nicht so. Die wohl folgenschwerste Entwicklung ist in der Expansion der Einkaufsgenossenschafen und freiwilligen Ketten zu sehen. Die Ausdehnung der zwischenbetrieblichen Kooperation stellte in erster Linie eine Reaktion auf die günstigen Wachstumsbedingungen der Einzelhandelsgroßbetriebe dar. Die Warenhäuser, Filialbetriebe und Konsumgenossenschaften profitierten, abgesehen von ihren strukturellen betriebswirtschaftlichen Vorteilen, vor allem von der Veränderung der Siedlungsstruktur, dem Kaufkraftanstieg, dem Ausbau der industriellen Massenproduktion im Konsumgüterbereich, der Zunahme des Individualverkehrs sowie vom Wandel der Konsumgewohnheiten.

Die Auswirkungen der zunehmenden zwischenbetrieblichen Kooperation waren im Hinblick auf die Entwicklung des Betriebsbestandes ambivalent: Einerseits stellten die Selbsthilfebestrebungen eine wichtige Ursache dafür dar, daß der Anteil der Klein- und Mittelbetriebe an der Gesamtzahl der Einzelhandelsunternehmen zwischen 1950 und 1960 nur geringfügig zurückging. Andererseits trugen die Großzusammenschlüsse in ihrer Funktion als Modernisierungsagenturen dazu bei, daß der traditionelle Facheinzelhandel in zunehmendem Maße in zwei Lager zerfiel. Diejenigen Klein- und Mittelbetriebe, die einer Einkaufsgenossenschaft oder freiwilligen Gruppe beitraten, konnten ihre betriebliche Leistungsfähigkeit in der Regel entscheidend verbessern. Für die übrigen Betriebe des Facheinzelhandels erhöhte sich dagegen der Wettbewerbsdruck: Sie mußten sowohl mit den nichtmittelständischen Großbetrieben als auch mit den Großzusammenschlüssen konkurrieren. Im Nahrungsmitteleinzelhandel führte diese neue Wettbewerbssituation dazu, daß der Typus des ungebundenen Fachgeschäftes in den 50er Jahren immer stärker in eine Randposition gedrängt wurde.

Obwohl die Zahl der Einzelhandelsfachgeschäfte in den 50er Jahren anstieg, wird man daher mit Blick auf den innerbetrieblichen Strukturwandel bereits im Untersuchungszeitraum von einem massiven Strukturwandel im mittelständischen Einzelhandel sprechen müssen. Die Konsequenzen dieser Entwicklung traten allerdings erst in den 60er Jahren offen zutage, als der quantitative Anteil der Ein-Mann-Betriebe signifikant zurückging.

Betrachtet man den Wandel der Arbeitsorganisation im mittelständischen Einzelhandel im Überblick, so ist festzustellen, daß das Aufgabenfeld der Betriebsinhaber vor allem seit Mitte der 50er Jahre spürbar eingeschränkt wurde. Ein zeitgenössischer Beobachter schrieb 1960: „Heute erleben wir einen weite Kreise des mittelständischen Handels erfassenden Ausgliederungsprozeß, wie er in dem Maße bisher nicht zu beobachten war."[358] Der Trend zur Funktionsausgliederung betraf in erster Linie die Warenbeschaffung und die Preisfestsetzung. Wie die Analyse des Lebensmitteleinzelhandels ge-

[358] Worpitz, S. 88.

zeigt hat, wurden auch das Verkaufsgespräch und hier insbesondere die fachkundige Beratung in zunehmenden Maße obsolet. Infolge dieser Entwicklung verlor die kommunikative und soziale Kompetenz der Einzelhändler ihren einstmals zentralen Stellenwert. Zu einem nennenswerten Funktionsverlust kam es darüber hinaus bei der unmittelbaren Verkaufsvorbereitung (Messen, Wiegen, Verpacken usw.). Die Bedeutung der Sortimentsgestaltung und der Warenpräsentation nahm dagegen zu. Ebenso verhielt es sich mit den administrativen Anforderungen. Angesichts dieser sich Mitte der 50er Jahre beschleunigenden Entwicklungstendenzen ist zu konstatieren, daß sich die Berufsinhalte im Einzelhandel im Untersuchungszeitraum signifikant verschoben.

Dieser Gesamtbefund unterliegt folgenden Einschränkungen: Der skizzierte innerbetriebliche Wandel nahm je nach Branche unterschiedliche Ausmaße an. Am extremsten war die Funktionsverschiebung zweifellos im Nahrungsmitteleinzelhandel, der allerdings auch rund die Hälfte aller Einzelhandelsbetriebe stellte. Des weiteren hing der Grad der innerbetrieblichen Rationalisierung ganz wesentlich von der Zugehörigkeit zu Großzusammenschlüssen ab. Diese forcierten nicht nur die Einführung neuer Verkaufsmethoden, sondern übernahmen auch eine Reihe von Funktionen, die ursprünglich auf der betrieblichen Ebene angesiedelt waren. Die Klein- und Mittelbetriebe konnten die wirtschaftlichen Vorzüge der Großbetriebe offenbar „nur durch eine teilweise Preisgabe ihrer Dispositionsfreiheit und Selbständigkeit" erreichen[359]. Im Extremfall nahmen die Mitgliederunternehmen von freiwilligen Ketten und Einkaufsgenossenschaften den Charakter „freiwilliger Filialbetriebe" an[360].

3. Ökonomische Einstellungen und Verhaltensweisen der mittelständischen Betriebsinhaber

Nach Auffassung von Schmidt hängt die Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe „zu einem großen Teil davon ab, ob sich der Unternehmer gegenüber den Veränderungen der wirtschaftlichen Daten seines Unternehmens aufgeschlossen und somit fortschrittsfreundlich verhält, oder ob er als traditional handelnder, konservativer Unternehmer ein retardierendes Moment in der wirtschaftlichen Entwicklung bildet"[361]. So plausibel dieses Urteil auf den ersten Blick erscheint, so erläuterungsbedürftig ist es bei näherem Hinsehen. Was bedeutet Fortschrittsfreundlichkeit in der wirtschaftlichen Situation der 50er Jahre? Was ist unter traditioneller Handlungsweise zu verstehen? Schloß dieses vermeintlich veraltete Wirtschaftshandeln unter den veränderten Rahmenbedingungen der ersten zwei Nachkriegsjahrzehnte notwendigerweise ökonomischen Erfolg aus, oder gab es gar eine Grauzone, in der sich beide Elemente, Modernität und Traditionalität, auf durchaus produktive Weise vermengten?

Wir wollen uns den hier angesprochenen Problemen auf zwei Ebenen nähern. Zunächst sollen die wirtschaftlichen Einstellungen der Handwerker und Einzelhändler untersucht werden. Im Blickpunkt steht also die Wirtschaftsideologie der Mittelständler. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Meinungsäußerungen ein „falsches Bewußtsein" wi-

[359] Aengenendt, S. 23. Vgl. auch Worpitz, S. 89.
[360] Aengenendt, S. 22.
[361] Schmidt, Bestimmungsgründe, S. 280.

derspiegeln können, insbesondere dann, wenn deklarierte Einstellung und tatsächliches Verhalten auseinanderfallen[362]. Der Schwerpunkt der Analyse liegt auf der Rekonstruktion der wirtschaftlichen Verhaltensdispositionen bzw. der wirtschaftlichen Mentalität der Handwerker und Einzelhändler. Unter Mentalitäten sind kollektive Einstellungen zu verstehen, die sich im Verhalten äußern[363]. Der mentalitätsgeschichtliche Ansatz wird, soweit dies die Quellen zulassen, mit einer generationenspezifischen Betrachtungsweise kombiniert, d. h. es wird danach gefragt, ob sich ökonomische Einstellungen und Verhaltensweisen der Mittelständler in der Generationenfolge veränderten.

Einstellungen der Mittelständler zu wirtschaftsliberalen Werten

In den späten 50er und frühen 60er Jahren sind eine Reihe von sozialwissenschaftlichen Erhebungen durchgeführt worden, in denen die Einstellungen der Kleingewerbetreibenden zur Wirtschaftskultur der marktwirtschaftlich organisierten industriellen Gesellschaft erfragt wurden. Die Auswertung dieses Datenmaterials ist in zweierlei Hinsicht nicht unproblematisch: Zum einen sind die Umfragen nur bedingt repräsentativ, da sie zumeist im lokalen Rahmen durchgeführt wurden und sich darüber hinaus in der Regel auf bestimmte Branchen innerhalb des gewerblichen Mittelstandes beschränkten. Zum anderen war das Frageprogramm der zeitgenössischen Untersuchungen sehr stark von theoretischen Prämissen abhängig, deren empirische Fruchtbarkeit man aus sozialgeschichtlicher Perspektive anzweifeln kann. Die überwiegend aus dem Umkreis der „Kölner Schule" stammenden Mittelstandsforscher orientierten sich vor allem am Strukturfunktionalismus Parsonscher Prägung. Die normativen Elemente dieses theoretischen Ansatzes wurden dabei häufig in unkritischer Weise übernommen. Statt die ökonomischen Einstellungen der Mittelständler mit denen anderer Bevölkerungsgruppen zu vergleichen, diente ein auf wirtschaftsliberalen Werten beruhendes Modell des „ökonomischen Individualismus" als Maßstab für die Fortschrittlichkeit und Rückständigkeit der mittelständischen Wertstruktur sowie für die Integration der Mittelständler in die Gesellschaft der Bundesrepublik[364]. Obwohl die theoretische Bestimmung von „Modernisierungs-Sollwerten" methodologisch unbefriedigend ist[365], sind es die aus diesem Ansatz resultierenden Ergebnisse nur zum Teil, da man durch sie zumindest Anhaltspunkte zur Verbreitung wirtschaftsliberaler Auffassungen in mittelständischen Kreisen erhält.

Befragt wurden die mittelständischen Gewerbetreibenden vor allem zu ihrer Einstellung gegenüber dem Gewinn, der freien Preisbildung, dem Wettbewerb, der betrieblichen Leistungsfähigkeit und dem technischen Fortschritt. Die wissenschaftliche Aufmerksamkeit galt also in erster Linie der Akzeptanz marktwirtschaftlicher Prinzipien, den Motiven und Zielen des Wirtschaftens sowie der Aufgeschlossenheit gegenüber technischer Innovation. Als erklärende Variablen wurden in der Regel Alter, Einkommen sowie Berufs- und Schulbildung herangezogen.

---

[362] Zum Unterschied zwischen Mentalität und Ideologie vgl. Geiger, Schichtung, S. 77 f.
[363] Sellin, S. 572.
[364] Am deutlichsten wird diese methodische Vorgehensweise bei Sack, S. 27 f.
[365] Hierzu ausführlich Wehler, passim.

Ein zentrales Ergebnis aller Untersuchungen ist, daß der überwiegende Teil der befragten Handwerker und Einzelhändler nicht nach Gewinnmaximierung strebte. Eine Repräsentativerhebung aus dem Jahre 1965 ergab, daß 72% der befragten Handwerker den Gewinn als Ziel ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für „nicht sehr wichtig" hielten[366]. Die Ergebnisse einer 1962 durchgeführten Befragung Kölner Schuhmacher deuten ebenfalls darauf hin, „daß sich die Anwendung des Gewinnmaximierungsprinzips noch nicht durchgesetzt hat"[367]. 56% der befragten Schuhmacher bekannten sich zu der Auffassung, daß der Handwerker in seinem Betrieb nur einen solchen Gewinn anstrebe, „den er zu einer angemessenen Lebenshaltung benötigt"[368]. Einer Studie zum Kölner Lebensmitteleinzelhandel ist zu entnehmen, daß die ständische Nahrungsidee auch unter den mittelständischen Einzelhändlern weit verbreitet war. 47% der befragten Lebensmitteleinzelhändler verneinten folgende Frage: „Wenn Sie Gelegenheit hätten, würden Sie Ihr Geschäft erheblich vergrößern wollen?"[369] Von denjenigen wiederum, die sich grundsätzlich für eine betriebliche Expansion aussprachen, hatten rund 80% kein Interesse an der Errichtung von Filialen[370]. Wie sind diese Daten zu interpretieren? Weber betont aus universalhistorischer Perspektive, daß das Gewinnstreben kein Spezifikum des modernen Kapitalismus darstellt[371]. Um so bemerkenswerter ist es, daß selbst gegen Ende unseres Untersuchungszeitraumes bei der Masse der Inhaber von Klein- und Mittelbetrieben Profiterwägungen verhältnismäßig schwach ausgeprägt waren.

Das marktwirtschaftliche Konkurrenz- bzw. Wettbewerbsprinzip stieß in den Reihen der Handwerker und Einzelhändler zwar auf mehr Gegenliebe als der Grundsatz der Gewinnmaximierung, doch war auch hier der Anteil der ablehnenden Stimmen beträchtlich. So hielten beispielsweise nur 58% der von Sack im Sommer 1959 befragten Kölner Schreiner das System der freien Konkurrenz in bezug auf das Handwerk für uneingeschränkt förderlich. Knapp 20% sprachen sich gegen das Konkurrenzprinizip aus, während 23% dieses nur für bedingt förderlich hielten[372]. Schöbers Untersuchungsergebnisse deuten auf eine wesentlich geringere Akzeptanz des Wettbewerbsgedankens hin: 44% der befragten Handwerker hatten eine negative Einstellung gegenüber dem Wettwerb[373]. Am höchsten war die Ablehnungsquote im Bäckerhandwerk (48,5%), ansonsten hielten sich die branchenspezifischen Abweichungen in Grenzen[374]. Als Indikator für die Wettbewerbsmoral diente folgende Frage: „Wie sympathisch oder unsympathisch finden Sie einen starken Konkurrenzkampf?" Interessant ist nun, daß die Untersuchungspersonen auf die Frage, wie sie den „freien Wettbewerb" beurteilten, wesentlich positiver reagierten. Der Anteil der ablehnenden Stellungnahmen betrug bei dieser Formulierung lediglich 18%. Der Ausdruck „Wettbewerb" war offensichtlich wesentlich positiver besetzt als der Konkurrenzbegriff. Dies mag damit zusammenhängen, daß der „freie Wettbewerb" nicht nur einen Grundbestandteil des wirtschaftlichen, son-

366 Schöber, S. 118.
367 Greber, S. 134.
368 Ebenda, S. 133.
369 Hagemann, S. 196f.
370 Ebenda, S. 198, Tab. 84.
371 Weber, S. 369.
372 Sack, S. 25, Tab. 8.
373 Schöber, S. 95, Tab. 40a. Die Prozentangabe beruht auf eigenen Berechnungen.
374 Ebenda, S. 97f.

dern auch des soziokulturellen und politischen Selbstverständnisses der Bundesrepublik darstellte. Die Hemmschwelle, diesen Wert abzulehnen, war daher auch bei jenen besonders hoch, die sich nicht den konkreten Folgen des freien Wettwerbs stellen wollten[375]. An diesem Beispiel zeigt sich die hohe Bedeutung der Frageformulierung für die Validität der Messung.

Der Preiswettbewerb wurde nur von einem Teil der Kleingewerbetreibenden befürwortet. So sprachen sich z. B. nur 12% der im Jahre 1959 befragten Kölner Lebensmitteleinzelhändler für eine Preisfestsetzung nach Konkurrenzsituation oder Kosten aus. Die meisten Befragten (86,6%) favorisierten dagegen feste prozentuale Aufschläge gemäß den üblichen Handelsspannen[376]. Auch die Mehrheit (53%) der befragten Kölner Schuhmacher hielt es für besser, „wenn die Regierung gerechte Preise festsetzen würde, als daß jeder einfach die Preise nimmt, die er für angebracht hält"[377].

Von welchen Faktoren hing die Bejahung wirtschaftsliberaler Werte und Prinzipien ab? In den meisten Untersuchungen wurden die Umfrageergebnisse nicht nach der Kategorie „Schulbildung" disaggregiert. Schöbers Studie stellt hier eine begrüßenswerte Ausnahme dar. Dem von ihm generierten Datenmaterial ist zu entnehmen, daß bei den befragten Handwerkern das Bekenntnis zur Konkurrenz und zur freien Preisbildung mit steigender Schulbildung geringfügig zunahm. Vorauszuschicken ist, daß lediglich 16,5% der untersuchten Personengruppe eine Schulbildung genossen hatten, die über die der Volksschule hinausging. Von den „Volksschülern" lehnten 45,4% den freien Wettbewerb ab, in der Gruppe der „höher Gebildeten" betrug der entsprechende Anteil 37,4%[378].

Zum Zusammenhang zwischen den Variablen „ökonomischer Erfolg" und „wirtschaftliche Wertstruktur" ist die Datenbasis vergleichsweise zufriedenstellend. Schöber fand z. B. heraus, daß das Gewinnstreben bei den einkommensschwächeren Betriebsinhabern weniger verbreitet war als bei den einkommensstärkeren[379]. Aus der schon zitierten Untersuchung zum Lebensmitteleinzelhandel geht ebenfalls hervor, daß der Anteil derjenigen, die an einer betrieblichen Expansion desinteressiert waren, mit steigendem Umsatz abnahm[380]. Die Erhebung zum Kölner Schreinerhandwerk zeigt, daß auch die Einstellung zum Konkurrenzprinzip signifikant mit der Umsatzhöhe korrelierte. Betrug der Anteil der Schreiner, die die Konkurrenz für schädlich hielten, in dem Umsatzintervall von 20001 bis 100000 DM 39,6%, so reduzierte er sich bei Betriebsinhabern mit mehr als 250000 DM Jahresumsatz auf 5,5%[381]. Schöbers Erhebung ist zu entnehmen, daß von den besserverdienenden Handwerkern 38,1% einen starken Konkurrenzkampf ablehnten. In der Gruppe der schlechterverdienenden Handwerker lag der ent-

---

[375] Ebenda, S. 92–94.

[376] Hagemann, S. 199f.

[377] Greber, S. 133.

[378] Berechnet nach Schöber, S. 95, Tab. 40a und 40b.

[379] Schöber, S. 119, Tab. 70. Schöbers Differenzierung der Einkommensgrößenklassen ist allerdings sehr grob. Er unterscheidet nur zwei Größenklassen, wobei die Grenze bei einem Jahreseinkommen von 12500 DM verläuft.

[380] Hagemann, S. 196f.

[381] Sack, S. 26, Tab. 9. Greber differenziert zwar seine Ergebnisse auch nach der Umsatzhöhe, doch erscheint seine Größenklasseneinteilung wenig zweckmäßig. Er faßt die Umsätze, die 50000 DM überschreiten, zu einer Kategorie zusammen, so daß die Einstellungsunterschiede innerhalb der Gruppe der besserverdienenden Handwerker nicht sichtbar werden, vgl. Greber, S. 134, Tab. 67.

sprechende Anteil um 10 Prozentpunkte höher[382]. Die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen technischen Verfahren korrelierte ebenfalls positiv mit der Umsatzhöhe. So kam z. B. Greber in seiner Untersuchung zum Kölner Schuhmacherhandwerk zu dem Schluß, „daß die Inhaber größerer Betriebe weit eher geneigt sind, sich des Instruments der Technik zu bedienen, um damit ihre Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, als die Inhaber kleinerer Betriebe"[383].

An Schöbers Daten läßt sich auch der Zusammenhang zwischen den Variablen „Schulbildung", „Einkommen" und „Haltung zum Wettbewerb" überprüfen. Dabei fällt zunächst auf, daß der Prozentsatz der Besserverdienenden unter den Handwerkern mit Volksschulausbildung wesentlich geringer war als unter den Handwerkern, die über eine höhere Schulbildung verfügten (39 gegenüber 67%)[384]. Wenngleich korrelative Beziehungen nicht gleichbedeutend sind mit kausalen Zusammenhängen, liegt der Schluß nahe, daß die Schulbildung einen signifikanten Einfluß auf den ökonomischen Erfolg ausübte. Die Umfragedaten zum Kölner Lebensmitteleinzelhandel deuten in die gleiche Richtung. In der Umsatzgrößenklasse über 100 000 DM war der Anteil derjenigen Einzelhändler, die eine höhere Bildung genossen hatten, um rund 20 Prozentpunkte höher als in der Größenklasse bis 50 000 DM[385].

Hält man bei Schöbers Datensatz die Kategorie Schulausbildung konstant, so zeigt sich, daß die Einstellung zum Wettbewerb stärker mit der Schulbildung korrelierte als mit der Einkommenshöhe. Dies ist nicht weiter verwunderlich, war doch der ökonomische Erfolg weniger die Bedingung als das Resultat der ökonomischen Wertstruktur, oder anders ausgedrückt: „Je stärker das Bekenntnis von Handwerkern zum Wettbewerb ist, um so größer ist ihre Chance, ein ‚hohes' Einkommen zu erzielen."[386]

Sacks Umfrageergebnisse zum Verhältnis zwischen Umsatzhöhe und Schulbildung bestätigen dieses Ergebnis: Auch bei den Kölner Schreinern nahm mit der Qualität der Schulbildung der Umsatz zu. Von den Schreinern, deren Jahresumsatz im Intervall von 20 001 und 100 000 DM lag, hatten 20,4% mehr als eine Volksschulbildung. In der Umsatzgrößenklasse über 250 000 DM war der entsprechende Anteil mehr als doppelt so hoch[387]. Welchen Einfluß die Generationszugehörigkeit auf das Bekenntnis zum Wettbewerb und die Verdienstchancen ausübte, läßt sich ermessen, wenn man den Zusammenhang zwischen Alter und Schulbildung näher betrachtet. Demnach betrug der Anteil derjenigen, die ihre schulische Ausbildung mit der Volksschule beendeten, bei den 1898 und früher geborenen Schreinern 88,9%, bei den 1914 und später geborenen dagegen lediglich 60%. D.h. der Anteil der Personen mit besserer Schulausbildung war in der jüngeren Generation (bis 45 Jahre) deutlich höher als in der älteren[388]. Nimmt man aufgrund der referierten Ergebnisse an, daß sich eine höhere Schulbildung positiv auf

---

[382] Berechnet nach Schöber, S. 95, Tab. 40a und 40b.
[383] Greber, S. 124, Tab. 60.
[384] Berechnet nach Schöber, S. 95, Tab. 40a und 40b.
[385] Hagemann, S. 179, Tab. 69. Vgl. auch Reichardt, S. 38, Tab. 2.
[386] Schöber, S. 95.
[387] Sack, S. 203, Tab. 83.
[388] Ebenda, S. 204, Tab. 85. Zu diesem Ergebnis kommt auch Bolte bei seiner Befragung selbständiger Handwerker und Einzelhändler, vgl. Bolte, S. 212, Tab. 59. Daß das Ausbildungsniveau in Handwerk und Einzelhandel in etwa identisch war, geht aus einer 1959 in einer industriellen Kleinstadt durchgeführten Erhebung hervor, vgl. Krisam, S. 107.

die ökonomischen Erfolgschancen und auf das Bekenntnis zu wirtschaftsliberalen Werten auswirkte, und geht man weiterhin davon aus, daß die älteren, schlechter ausgebildeten Generationen quantitativ an Boden verloren, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß traditionelle Einstellungen allein schon aufgrund der demographischen Verschiebungen sukzessive erodierten und daß sich dies auf die ökonomischen Erfolgschancen der Handwerksbetriebe positiv auswirkte.

Man könnte nun einwenden, in dieser Argumentation werde die Bedeutung der Schulbildung überbetont. In der Tat ist davon auszugehen, daß eine Reihe anderer Faktoren die ökonomische Wertstruktur der Mittelständler ebenfalls maßgeblich beeinflußte. Die berufliche Ausbildung und Vorbildung kommen hier ebenso in Betracht wie die durch soziale Herkunft und Milieu bestimmten Sozialisationsbedingungen[389]. Zu berücksichtigen sind außerdem generationsspezifische Erfahrungen. Ein Handwerker, der seine berufliche Laufbahn im späten Kaiserreich begonnen hatte, war sowohl in wirtschaftlicher als auch in soziokultureller Hinsicht anderen Einflüssen ausgesetzt als beispielsweise ein Jungmeister im Jahre 1955. Es ist hier nicht der Ort, eine Liste der möglicherweise einstellungsrelevanten Determinanten zu erstellen und diese auf generationsspezifische Ausprägungen hin zu untersuchen. Unstrittig dürfte indes sein, daß die älteren Kleingewerbetreibenden im Untersuchungszeitraum, aufs Ganze gesehen, zu einem geringeren Prozentsatz wirtschaftsliberale Auffassungen vertraten als die jüngeren[390]. Des weiteren ist anzunehmen, daß die Lern- und damit auch die Anpassungsfähigkeit mit steigendem Alter tendenziell abnahm. Ausgehend von diesen Prämissen, erscheint es sinnvoll, sich den Wandel der Altersstruktur in Handwerk und Einzelhandel zu vergegenwärtigen.

Der Anteil der unter 40jährigen Handwerker an der Gesamtzahl der handwerklichen Betriebsinhaber ging im Zeitraum von 1939 bis 1949 von 34,7 auf 21,9% zurück. Seinen Tiefpunkt erreichte dieser Wert Mitte der 50er Jahre (1956: 19,7%). Bis 1963 stieg der Prozentsatz der Handwerker dieser Alterskategorie auf 22,7%[391]. Die Gründe für die Verschiebung der Altersstruktur sind überaus komplex. Teils hing das sich in diesen Zahlen manifestierende Nachwuchsproblem des Handwerks mit den kriegsbedingten demographischen Veränderungen zusammen[392], teils ist es darauf zurückzuführen, daß die Beschäftigung in der Industrie im Verlauf der 50er Jahre zunehmend attraktiver wurde, so daß potentielle Nachwuchskräfte dorthin abwanderten. Eine gewisse Rolle dürfte auch die Tatsache gespielt haben, daß sich viele ältere Handwerker nach dem Krieg nicht aufs Altenteil zurückzogen, sondern angesichts ihrer materiellen Notsituation ihren Betrieb weiterführten.

Hat man die generationsspezifischen Sozialisationsbedingungen der Handwerker im Blick, so bedarf es einer kohortenanalytischen Betrachtung, d. h. es ist festzustellen, wel-

---

[389] Ellinghaus stellt auf der Grundlage einer 1967 durchgeführten Erhebung fest, daß Handwerker, deren Väter kaufmännisch tätig waren, dem wirtschaftlichen Wandel aufgeschlossener gegenüberstanden als Söhne von Handwerkern (S. 109).

[390] Dies läßt sich z. B. einer im Jahre 1967 im Düsseldorfer Raum durchgeführten Erhebung zur Wertstruktur der Handwerker entnehmen; vgl. Ellinghaus, S. 60–70. Zum dörflichen Einzelhandel vgl. Kappe, S. 135.

[391] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 37, Tab. 47.

[392] Die Kriegsverluste waren in den Geburtsjahrgängen 1910 bis 1920 besonders hoch. Vgl. Statistisches Jahrbuch 1958, S. 39; StJb 1965, S. 41.

chen Anteil bestimmte Geburtsjahrgänge an der Gesamtzahl der Betriebsinhaber hatten und wie sich diese Relation im Zeitverlauf veränderte. Bei der Auswertung des amtlichen Datenmaterials fällt auf, daß der Prozentsatz der nach der Jahrhundertwende geborenen Handwerker zwischen 1939 und 1949 von 34,7 auf 53,5% stieg, d. h. der Anteil derjenigen Handwerker, deren berufliche Sozialisation in den 20er und 30er Jahren begann, stieg in den ersten Nachkriegsjahren sprungartig an. Der Prozentsatz derer, die vor 1880 geboren wurden und somit noch im wilhelminischen Kaiserreich ihre ersten Berufserfahrungen sammelten, ging dagegen stark zurück. Geht man von den Geburtsjahrgängen und nicht vom Lebensalter aus, so ist mithin zu konstatieren, daß sich die Handwerkerschaft gegenüber der Vorkriegszeit deutlich verjüngt hatte. Dieser Prozeß setzte sich in den 50er Jahren in beschleunigtem Tempo fort. 1956 betrug der Anteil der nach 1899 geborenen Handwerker schätzungsweise 70%. Faßt man die 1910 und später geborenen Handwerker zu einer Kohorte zusammen, so wird das Ausmaß des Generationswechsels noch deutlicher: 1939 bezifferte sich der Anteil dieser Kohorte auf 9,2% und 1949 auf 21,9%. Bis 1956 erhöhte er sich auf etwa 40%[393]. Daß die jüngeren Jahrgänge in der ersten Hälfte der 50er Jahre ihre Position so schnell ausbauen konnten, resultierte nicht nur aus der „normalen" Generationenablösung, sondern auch aus der Schließung vieler Kleinstbetriebe, die sich zu einem überproportionalen Anteil im Besitz älterer Handwerker befanden.

Weitere Einblicke in die Umschichtungsvorgänge erhält man, wenn man die Entwicklung der absoluten Zahlen betrachtet. Im Jahre 1939 gab es 75768 selbständige Handwerker, die 1910 und später geboren worden waren. 1949 waren es 196733. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ein Teil der 1939 ermittelten selbständigen Junghandwerker im Krieg umkam, läßt sich feststellen, daß sich die meisten der 1910 und später geborenen Handwerker erst nach Kriegsende selbständig machten.

Man wird aus den präsentierten Daten keine allzu weitreichenden Schlüsse ziehen dürfen, da, wie bereits erwähnt, der Wandel der Sozialisationsbedingungen und die hieraus resultierenden verhaltensrelevanten Wirkungen noch als weitgehend unerforscht gelten müssen. Gleichwohl erscheinen folgende Thesen plausibel: Die Voraussetzungen für eine Anpassung der Handwerker an die sich verändernden Umweltbedingungen waren Ende der 50er Jahre insofern günstiger als 1949, als nunmehr Geburtsjahrgänge vorherrschten, die einerseits den seit Mitte der 20er Jahre erfolgenden Modernisierungsschub im Handwerk während ihrer Ausbildung oder zumindest in einem sehr frühen Stadium ihrer beruflichen Laufbahn miterlebt hatten, andererseits aber nur zu einem geringen Teil bereits in den 30er Jahren als Betriebsinhaber tätig waren, so daß sie von der Lenkungswirtschaft mentalitätsmäßig kaum nachhaltig geprägt worden sein dürften. Die Verbesserung der Berufsausbildung seit Beginn des Jahrhunderts trug ebenfalls dazu bei, daß sich das Qualifikationsniveau der Mittelständler von Generation zu Generation erhöhte. Das gilt insbesondere für den betriebswirtschaftlichen Bereich. Zudem ist davon auszugehen, daß die jüngeren Handwerker allein schon aufgrund ihres Lebensalters eher in der Lage waren, sich dem wirtschaftlichen Wandel anzupassen, als jene, die in der frühen Bundesrepublik bereits über 50 oder gar über 60 Jahre alt waren.

Die Altersstruktur der selbständigen Einzelhändler ist leider nur schlecht dokumentiert. Entsprechende Daten liegen lediglich für das Jahr 1960 vor. Der Anteil der 1900

[393] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 37, Tab. 47.

und früher Geborenen lag zu diesem Zeitpunkt bei 21,2 %[394]. Zum Vergleich: Im Handwerk waren die älteren Jahrgänge etwas stärker vertreten als im Einzelhandel. Grundsätzlich dürfte allerdings die Altersstruktur dieser beiden Untersuchungsgruppen verhältnismäßig ähnlich gewesen sein[395]. Einer aus dem Jahre 1959 stammenden Umfrage unter Kölner Lebensmitteleinzelhändlern ist zu entnehmen, daß der betriebliche Umsatz mit steigendem Alter des Betriebsinhabers sank. Insbesondere in der Umsatzgrößenklasse über 100000 DM waren die jüngeren Lebensmitteleinzelhändler (33–42 Jahre) deutlich überrepräsentiert. Das gleiche läßt sich in der untersten Umsatzgrößenklasse (unter 50000 DM Jahresumsatz) für die über 62jährigen feststellen[396] – ein Befund, der sich gut in unser allgemeines Erklärungsmuster einfügt.

Wirtschaftsmentalität und betriebswirtschaftliche Modernisierung am Beispiel des Rechnungswesens und der betrieblichen Preispolitik

Buchführung

Das Rechnungswesen bildet als Leistungsinfomationssystem des Betriebes eine wichtige Grundlage für eine Reihe zentraler unternehmerischer Entscheidungen. Max Weber und Werner Sombart betrachteten den Grad der Rechenhaftigkeit gar als Maßstab für die Rationalität des wirtschaftlichen Handelns[397]. Der Einsatz und die Weiterentwicklung dieser rationalen betriebswirtschaftlichen Methode hingen sowohl von unternehmensexternen als auch von unternehmensinternen Faktoren ab. Als „äußere" Determinanten sind die Rechtslage, die verbandliche Gewerbeförderung sowie die auf eine rationalere Betriebsführung drängenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzusehen. Als „innere" Determinanten kommen vor allem berufliche Vorbildung und Mentalität der Betriebsinhaber in Betracht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß mit steigender Betriebsgröße das Problem der Rechenhaftigkeit dringlicher wurde. Fortschritte im Rechnungswesen waren somit sowohl eine wichtige Voraussetzung als auch ein zentrales Kennzeichen für betriebliches Wachstum.

Wie und mit welchem Ergebnis die genannten Faktoren zusammenwirkten, soll uns zunächst im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen beschäftigen. Im Anschluß hieran ist das Preisbildungsverhalten der Mittelständler zu analysieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die betriebliche Preisfestsetzung zwar unmittelbar auf dem Rechnungswesen fußt, aber nicht allein durch dieses bestimmt wird. Aus mentalitätsgeschichtlicher Perspektive interessiert vor allem, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die Mittelständler Preisabsprachen praktizierten und inwiefern sich dieses kartellartige Verhalten unter marktwirtschaftlichen Bedingungen veränderte.

Um die technischen Hintergründe und damit auch den logischen Aufbau der Argumentation zu verstehen, bedarf es einer kurzen Einführung in Struktur und Funktionsweise

---

[394] Berechnet nach Handelszählung 1960, H. 3, S. 62f.

[395] Dies zeigt auch der Vergleich einer Einzelhandelszählung aus dem Jahre 1954 mit den Ergebnissen der Handwerkszählung von 1956. Die Daten zum Einzelhandel finden sich in: Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, 7. Arbeitsbericht, 1954, S. 97.

[396] Hagemann, S. 153, Tab. 63.

[397] Weber, S. 45, 48f.; Sombart, Wirtschaftsleben, S. 118–123.

des Rechnungswesens: Dieses gliedert sich in die Funktionsbereiche „Buchführung und Bilanz", „Kosten- und Leistungsrechnung", „Betriebsstatistik" sowie „Vergleichsrechnung" und „Planungsrechnung". Die Buchführung, die das Fundament des Rechnungswesens bildet, dient mehreren Zwecken. Als schriftliche Dokumentation der Geschäftsvorfälle und damit auch des betrieblichen Gewinns bildet sie die Grundlage für die Besteuerung. Des weiteren dient sie der Rechenschaftslegung. Die Buchführung stellt i.d.R. eine notwendige Voraussetzung für den Bezug fremden Kapitals und für die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen dar. Unter dem Aspekt der Betriebsführung ist entscheidend, daß sich der Unternehmer auf der Grundlage der von ihm erfaßten Geschäftsvorfälle darüber informieren kann, wie sich sein Vermögen zusammensetzt und wie hoch seine Schulden sowie die von ihm erwirtschafteten Gewinne und Verluste sind. Darüber hinaus läßt sich der Buchführung entnehmen, welche Aufwendungen und Erträge den Gewinn beeinflußt haben und wie hoch die Privatentnahmen innerhalb des Erfassungszeitraumes gewesen sind[398].

Die Vielzahl der praktizierten Buchführungsmethoden läßt sich zu drei Grundtypen bündeln. Eine besonders primitive Form der Erfassung von Geschäftsvorfällen liegt vor, wenn lediglich die Einnahmen und Ausgaben festgehalten werden. Im Wege der Einnahmen-Überschußrechnung läßt sich dann der Gewinn ermitteln. Liegt neben den Büchern, die die laufenden Geschäftsvorfälle erfassen (Kassenbuch, Wareneingangsbuch, Kontokorrentbuch, Tagebuch), ein Inventar- und Bilanzbuch vor, so wird der betriebliche Erfolg durch Gegenüberstellung des Vermögens am Anfang und Schluß einer Rechnungsperiode berechnet. In diesem Fall spricht man von der „einfachen Buchführung". Problematisch an dieser Methode ist vor allem, daß sie keinen Aufschluß darüber gibt, wie es über Aufwendungen und Erträge zur Vermehrung oder Verminderung des Eigenkapitals und damit des Erfolgs kommt. Ein wichtiger Vorteil der „doppelten Buchführung" besteht nun darin, daß für alle Eigenkapitalveränderungen besondere Konten eingerichtet werden, die die Relation zwischen Aufwand und Ertrag sowie deren Zusammensetzung erkennen lassen[399]. Da sich die Zu- oder Abnahme des Eigenkapitals im Wege der Erfolgsrechnung ermitteln läßt, ist die Kontrolle für die Korrektheit des in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnisses gegeben. Ein grundlegendes Kennzeichen der doppelten Buchführung ist das Prinzip der doppelten bzw. wertgleichen Buchung (Soll- und Habenbuchung), demzufolge jede Veränderung eines in der Bilanz enthaltenen Postens notwendigerweise zur Veränderung eines zweiten Postens führen muß. Andernfalls würde die Bilanzgleichung gestört. Auf diese Weise wird ein systematischer und überprüfbarer Zusammenhang zwischen den gebuchten Geschäftsvorfällen hergestellt.

Ob die Anfang des 14. Jahrhunderts entwickelte doppelte Buchführung tatsächlich „eine der grandiosesten und folgenreichsten Erfindungen [...] des menschlichen Geistes" ist[400], wie Sombart meinte, sei dahingestellt. Vor dem Hintergrund unseres Erkenntnisinteresses ist zu betonen, daß sie gegenüber der einfachen Buchführung nicht

---

[398] Bornhofen, S. 1 f.

[399] Ebenda, S. 41.

[400] Sombart, Wirtschaftsleben, S. 118. Zu den Anfängen der doppelten Buchführung vgl. Nobes, passim.

nur methodisch ausgereifter, sondern auch komplexer und damit schwerer zu erlernen ist.

Darauf nahm auch der Gesetzgeber beim Erlaß steuer- und handelsrechtlicher Buchführungsvorschriften Rücksicht, wie ein Blick auf die Anfang der 50er Jahre bestehende Rechtslage zeigt. Nach dem Handelsgesetzbuch waren die Vollkaufleute, nicht aber die Minderkaufleute buchführungspflichtig[401]. Letztere fielen nur dann unter die Buchführungspflicht, wenn sie gewisse, in den Steuergesetzen festgelegte Umsatz-, Vermögens- und Gewinngrenzen überschritten. 1953 lagen diese in § 161 der Reichsabgabenordnung aufgeführten Grenzwerte bei 200 000 DM Gesamtumsatz, 50 000 DM Betriebsvermögen und 6000 DM Gewerbeertrag[402]. Da in Handwerk und Einzelhandel zu Beginn der 50er Jahre schätzungsweise weniger als 10% der Betriebe die genannte Umsatzgrenze erreichten, erscheint die Annahme berechtigt, daß die überwiegende Mehrheit derjenigen Unternehmen, die handelsrechtlich nicht zur Buchführung verpflichtet waren, auch steuerrechtlich von der Buchführungspflicht befreit waren. Für den Einzelhandel läßt sich der Anteil der Vollkaufleute nicht exakt bestimmen. Die Handwerker unterlagen nicht der handelsrechtlichen Buchführungspflicht, da sie in der Regel nicht ins Handelsregister eingetragen waren und somit auch nicht die Vollkaufmannseigenschaft besaßen. Für die Masse der selbständigen Handwerker und der Minderkaufleute im Einzelhandel galt lediglich die durch Verordnung vom 20. 6. 1935 festgelegte steuerliche Mindestaufzeichnungspflicht, die die Führung eines Wareneingangsbuches vorschrieb. Die Verordnung vom 20. 6. 1936 sah darüber hinaus die Führung eines Warenausgangsbuches vor. Von dieser zweiten Vorschrift waren allerdings nur jene Handwerksbetriebe betroffen, die eine Großhandelsfunktion ausübten, indem sie ihre Produkte an andere gewerbliche Unternehmer verkauften[403]. Aufs Ganze gesehen, änderten diese beiden Verordnungen nichts an der Tatsache, daß ein großer Teil des gewerblichen Mittelstandes nicht einmal zur einfachen Buchführung verpflichtet war.

Zu einer einschneidenden Veränderung der Rechtslage kam es durch den Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. 11. 1937. Dort hieß es: „Die Buchführung muß im Regelfall die doppelte Buchführung [...] sein. Unter besonderen Verhältnissen, besonders in kleinen Betrieben des Einzelhandels und des Handwerks ist die einfache Buchführung angängig."[404] Die von den zuständigen Wirtschaftsgruppen herausgegebenen Richtlinien für das Handwerk vom 20.10.37 und für den Einzelhandel vom 1. 10. 1938 sahen ebenfalls die Einführung der Buchführungspflicht vor[405].

Die Buchführungsverordnung vom 5. 9. 1949 hatte eine eindeutig restaurative Stoßrichtung: Von einer allgemeinen, über die Mindestaufzeichnungspflicht hinausgehende Buchführungspflicht für Kleingewerbetreibende war nicht mehr die Rede. Es ist bezeichnend, daß die einschlägigen Verordnungen und Erlasse nicht einmal erwähnt wur-

---

[401] Unter Minderkaufleuten sind Personen zu verstehen, deren Gewerbebetrieb eine kaufmännische Organisation nicht erforderte. Minderkaufleute durften sich nicht ins Handelsregister eintragen.

[402] Degmayr, S. 29.

[403] Ebenda. Der Wortlaut der Verordnungen ist abgedruckt in: Priese, S. 100–102.

[404] Zit. nach Priese, S. 51.

[405] Hasenack, S. 111; Höhmann, S. 62 f. Vgl. ferner Deutsche Steuer-Zeitung und Wirtschaftlicher Beobachter 5, Nr. 1 (7. 1. 1939), S. 19.

den[406]. Hierin drückte sich die nach dem Krieg vorherrschende Meinung aus, die nationalsozialistischen Buchführungsvorschriften enthielten kein zwingendes Recht. Sie seien bloß als Empfehlungen anzusehen. In bezug auf die nach dem Handels- und Steuerrecht buchführungspflichtigen Betriebe war man nun der Ansicht, die doppelte Buchführung sei zwar wünschenswert, aber nicht unbedingt notwendig, da auch eine einfache Buchführung den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung genüge[407].

Aus der Rechtslage läßt sich nicht ableiten, auf welchem Stand sich die Buchführung der mittelständischen Betriebe im Untersuchungszeitraum befand. Die empirischen Informationen hierzu sind spärlich und stammen aus unterschiedlichen Quellen. Folgt man den Ergebnissen einer in der ersten Hälfte der 30er Jahre durchgeführten Erhebung der Finanzbehörden, so führten 55% der Handwerksbetriebe „entweder überhaupt keine Bücher oder taten dies nur unvollständig oder unordentlich"[408]. Für die frühen 50er Jahre liegen Angaben einiger Finanzdirektionen vor. Demnach betrug der Anteil der Handwerker, die aufgrund mangelhafter Aufzeichnungen im Wege der Schätzung veranlagt wurden, rund 60%[409]. Die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels berichtete 1956, bei kritischer Prüfung könnten „höchstens 10% der Buchhaltungen in mittelständischen Einzelhandelsbetrieben unabhängig von der Betriebsgrößenklasse als steuerlich ordnungsmäßig bezeichnet werden". Die Hauptfehlerquellen der größeren Betriebe lägen „in einer mangelnden Organisation der Buchhaltung, falschem oder unvollständigem Kostenplan". In den Kleinstbetrieben würden „oft die primitivsten Voraussetzungen nicht beachtet werden"[410]. Reichardt kommt in seiner Untersuchung, die sich auf die Befragung von 47 selbständigen Kölner Handwerkern im Frühjahr 1961 stützt, zu einer ähnlichen Einschätzung. Er stellt fest, „daß bei etwa 60 bis 70% der kleinen und mittleren Betriebe im Kölner Raum kaufmännische Funktionen wie Buchführung, Kalkulation und auch die Beschäftigung mit steuerlichen Belangen höchst mangelhaft oder teilweise gar nicht wahrgenommen werden"[411]. Dementsprechend verbreitet war in Handwerkskreisen die Furcht vor dem Finanzamt.

Angesichts dieser Daten ist davon auszugehen, daß ein großer Teil der mittelständischen Kleinstbetriebe nicht einmal der Mindestaufzeichnungspflicht nachkam, geschweige denn die einfache Buchführung ordnungsgemäß praktizierte. Welche Bedeutung hatte dieses Defizit im betrieblichen Gesamtzusammenhang? Um diese Frage beantworten zu können, bedarf es eines Überblicks über die gesamten betrieblichen Fehlerquellen. Entsprechende Daten liegen für den Einzelhandel vor. Der Leiter der Betriebsberatungsstelle Köln stellte auf der Grundlage von 540 im Jahre 1957 vorgenommenen Einzelberatungen fest, daß in 52% aller Fälle zu knapp kalkuliert wurde, was in der Regel zu Liquiditätsproblemen und Überschuldung führte. 17% der untersuchten

---

[406] W. Baier, Buchführungsverordnung für Handwerker, Kleingewerbetreibende und freie Berufe (zugleich ein Nachtrag), in: Deutsche Steuer-Zeitung 37 (1949), Nr. 20, S. 385 f.

[407] Degmayr, S. 31 f.; Priese, S. 51; Höhmann, S. 63.

[408] Höhmann, S. 107.

[409] Niederschrift über die 4. Arbeitstagung der Steuersachbearbeiter der Handwerkskammern und Buchhalter am 2.11.1953 in Bad Dürkheim, S. 15 (ZDH/I 152–10/HA Finanz und Steuerpolitik).

[410] HDE-Rundschreiben Nr. L 121, B 99, F 94/56 vom 29.10.1956, S. 2 f. (HDE-Flur/60/603/6030–3).

[411] Reichardt, S. 98.

Betriebe litten vor allem an einem Mangel an Maschinen. Weitere 15% kamen „durch falsche Buchführung und ungenügende Betriebsräume zu nichtbefriedigenden Betriebsergebnissen"[412].Vorbehaltlich der eingeschränkten Repräsentativität dieser Stichprobe, ist mithin festzustellen, daß zwei Drittel der Betriebe wegen Defiziten im Rechnungswesen in Schwierigkeiten geraten waren, wobei allerdings Mängel in der Kalkulation eine wesentlich größere Rolle spielten als in der Buchführung. Eine Auswertung der im Jahre 1960 in Köln erfolgten Betriebsberatungen bestätigt dieses Ergebnis: In der Rangordnung der in Beratungen festgestellten Defizite nahm die mangelnde Liquidität, die in 70% der Einzelhandelsbetriebe auftrat, einen der vorderen Plätze ein. Liquiditätsengpässe wiederum sind ein klares Indiz für Mängel im Rechnungswesen[413].

Keiser schätzt bei seiner Analyse von Insolvenzen mittelständischer Einzelhandelsbetriebe den Stellenwert des Rechnungswesens in bezug auf betriebliche Zusammenbrüche etwas geringer ein. Seine Stichprobe erfaßt allerdings nur Betriebe, die zwischen 1955 und 1963 Konkurs oder Vergleich angemeldet hatten. Außerbetriebliche Vergleiche und Betriebseinstellungen sowie die betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten überlebensfähiger Betriebe bleiben außer Betracht. Der Großteil der betrieblichen Probleme resultierte Keiser zufolge aus der mangelhaften Durchführung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. Besonders verbreitet waren Mängel im Finanzwesen (Kapitalmangel, Kapitalfehlleitung), auf die 55,7% der Zusammenbruchsursachen dieses Bereiches entfielen. Das Rechnungswesen (Buchführung, Kalkulation) stellte mit 32,9% die zweithäufigste Fehlerquelle dar[414]. Die Bedeutung des Rechnungswesens als Fehlerquelle dürfte realiter noch höher zu veranschlagen sein, da der Kapitalmangel zum Teil durch Defizite in der Buchhaltung bedingt war. So war eine Kreditaufnahme äußerst schwierig, wenn man den aktuellen Zustand des Betriebes nicht zahlenmäßig belegen konnte. Auch die Inanspruchnahme von Abschreibungsmöglichkeiten setzte eine ordentliche Buchhaltung voraus.

Geht man von den Angaben aus, die die handwerklichen Beratungsstellen zu ihrer Tätigkeit im Herbst 1958 machten, so bildeten Finanzierungsfragen mit 29% das häufigste Beratungsthema, dicht gefolgt von dem Sachgebiet „Buchführung, Kalkulation", auf das 26% aller Beratungsfälle entfielen. Rechtliche Probleme standen in 17% und steuerliche Angelegenheiten in 5% aller Fälle im Vordergrund. Die meisten Fehler wurden auf den Gebieten „Kostenkontrolle" (19% der Beratungsfälle), „Liquidität" (18%) und Buchführung (14%) gemacht[415], was erneut die hohe Bedeutung des Rechnungswesens im allgemeinen und der Buchführung als Fehlerquelle im besonderen unterstreicht.

Für den betrieblichen Erfolg war es von erheblicher Bedeutung, zu welchem Zweck die Buchführung vorgenommen wurde. „Eine Vielzahl von Handwerksmeistern", so stellte das Deutsche Handwerksinstitut 1964 fest, „sieht die einzige Aufgabe der Buchführung darin, Unterlagen für die Steuererklärung zu liefern"[416]. Nur eine Minderheit wertete die Buchführung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Sacks Umfrageergebnisse zu den Kölner Schreinern lassen diese Aussage indes etwas übertrie-

---

[412] Der Elektromeister, Jg. 11, H. 3 (5.2.1958).
[413] Leihner, S. 105.
[414] Keiser, S. 104–106. Die Prozentangaben beruhen auf eigenen Berechnungen.
[415] Probleme der Kreditfinanzierung, S. 70f.
[416] Deutsches Handwerksinstitut, Wirtschaftslehre des Handwerks, S. 192f. Vgl. auch Hoeppel, S. 15.

ben erscheinen: Lediglich 15,2% der Befragten waren der Ansicht, daß Bücher nur „wegen des Finanzamtes" geführt werden sollten. Bei den Inhabern von Betrieben mit einem Jahresumsatz unter 20000 DM betrug der entsprechende Anteil 36,4%[417]. In diesen betriebsgrößenspezifischen Einstellungsdifferenzen drücken sich sowohl grundsätzliche Mentalitätsunterschiede als auch die Tatsache aus, daß die Betriebsbuchhaltung mit steigender Betriebsgröße und zunehmender Komplexität der Geschäftsvorfälle „objektiv" notwendiger wurde.

Die Kleingewerbetreibenden waren bei der Buchführung keineswegs auf sich alleine gestellt. Sie konnten diese Tätigkeit auch auf private oder verbandliche Buchstellen übertragen. Das handwerkliche Buchstellenwesen hat seinen Ursprung in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, als nicht nur die Steuersätze erhöht, sondern auch die Besteuerungsgrundlagen verschärft wurden. In den dreißiger Jahren erreichte die Buchstellenentwicklung ihren vorläufigen Höhepunkt, was vor allem darauf zurückzuführen ist, daß durch die in diesem Zeitraum erlassenen Buchführungsvorschriften die Anforderungen an die Rechenhaftigkeit der Betriebsinhaber deutlich erhöht wurden. In der ersten Hälfte der 40er Jahre gab es im Reichsgebiet 200 verbandseigene und verbandlich anerkannte Handwerksbuchstellen. Nach dem Krieg setzte sich die Expansion des Buchstellenwesens im Bereich des Handwerks fort. Im Jahre 1956 gab es in der Bundesrepublik 160 Buchstellen. Davon wurden knapp 40% von privater Seite und der Rest von der Handwerksorganisation betrieben. In welch geringem Maße von den Buchstellen Gebrauch gemacht wurde, wird deutlich, wenn man sich die Zahl der betreuten Handwerksbetriebe vergegenwärtigt. Diese belief sich auf 17544, d. h. nur 2,33% aller Handwerksbetriebe nahm diese externe Hilfestellung in Anspruch[418]. In dieser Prozentangabe sind allerdings nur die Buchstellen enthalten, die mit der Handwerksorganisation zusammenarbeiteten. Es ist mithin davon auszugehen, daß die Dunkelziffer der Handwerker, die Buchsachverständige oder Steuerberater zu Rate zogen, höher lag[419]. Die überwiegende Mehrheit der Handwerker, dies läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, erledigte die Buchführungsarbeit selbst. Sie wurden dabei häufig von den Ehefrauen unterstützt[420]. Diese Feststellung dürfte grundsätzlich auch auf den Einzelhandel zutreffen. Im Einzelhandel kümmerten sich neben den verbandlichen und privaten Buchstellen z.T. auch freiwillige Gruppen und Einkaufsgenossenschaften um die Buchführung ihrer Mitgliedsbetriebe. Am deutlichsten war diese Tendenz im Lebensmitteleinzelhandel, wo die Großzusammenschlüsse häufig über zentrale Buchführungsorgane verfügten, die die Buchführungsarbeit der angeschlossenen Einzelhandelsbetriebe überwachten und teilweise sogar vollständig erledigten[421].

Die grundsätzliche Arbeitsweise der Buchstellen verlief wie folgt: Die Grundaufzeichnungen der Handwerker, die im allgemeinen in einem Durchschreibebuch eingetragen waren, wurden an die betreuende Buchstelle weitergeleitet und von dieser über-

---

[417] Sack, S. 192f.

[418] Koch, S. 24.

[419] Vgl. hierzu auch Reichhardts Befragung aus dem Jahre 1961. Danach nahmen 45 von 47 befragten Handwerkern die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch. 8 Handwerker betrauten ihren Steuerberater mit der Buchführung (S. 70); ferner Sack, S. 194, und Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 3.

[420] Hierzu die Ausführungen in Teil II der Arbeit.

[421] Kleinen, Expansion, S. 180, Übersicht VII.

prüft, mit Buchungshinweisen versehen und auf einzelne Konten verbucht. Wie dieser Prozeß im Detail verlief, hing von der Organisationsform der Buchstelle ab. Grundsätzlich sind drei Typen zu unterscheiden: die individuelle Buchführungshilfe vor Ort, die lokale Fernbuchführung sowie die überregionale Fernbuchführung. Ohne hier im einzelnen auf die Unterschiede zwischen diesen Organisationsformen eingehen zu wollen, läßt sich generell sagen, daß mit zunehmender Zentralisierung der Buchstellenarbeit der Kontakt zu den einzelnen Handwerkern abnahm, was tendenziell zu einer Vernachlässigung der betriebsindividuellen Belange führte[422].

Ein gemeinsames Kennzeichen der Buchstellen war, daß sie lediglich eine steuerberatende, nicht aber eine betriebsberatende Funktion ausübten[423], d. h. die Tätigkeit der Buchstellen erstreckte sich in der Regel weder auf die Verbesserung der Kostenrechnung noch auf die Betriebsführung im allgemeinen. Es ging primär darum, die Aufzeichnungen so aufzubereiten, daß sie den steuerrechtlichen Anforderungen genügten. Angesichts der Expansion des Buchstellenwesens ist anzunehmen, daß in dieser Hinsicht tatsächlich Fortschritte erzielt wurden. Das Denken in kaufmännischen Kategorien wurde von den Buchstellen indes nicht gefördert[424]. Indem sie den mittelständischen Betriebsinhabern die leidige Buchführungsarbeit abnahmen, erzogen sie ihre Mandanten nicht zu einem selbständigen Umgang mit dieser sperrigen Materie. Von einem Lerneffekt wird man daher bei denjenigen Handwerkern, die mit Buchstellen zusammenarbeiteten, kaum sprechen können.

Die Mittelstandsorganisationen versuchten dagegen durchaus, ihrer Klientel die Notwendigkeit eines soliden Rechnungswesens zu vermitteln. So war z. B. in der Mehrzahl der Handwerkskammern die doppelte Buchführung Unterrichtsstoff der Meisterprüfungskurse. Allerdings legten Mitte der 50er Jahre nur 16 der 46 Kammern den Schwerpunkt der Prüfung auf die doppelte Buchführung[425]. Das primäre Ziel der Ausbildung bestand darin, die Meisterprüflinge zur Auswertung der Buchführungsunterlagen zu befähigen. Die eigenständige Anwendung der Buchführungsmethoden stand dagegen als Lernziel eher im Hintergrund, da, wie die Handwerkskammer Dortmund mit Blick auf die Buchstellen formulierte, „nur ein geringer Teil der selbständigen Handwerker die Bücher später selbst führt“[426]. Diese Erwartung mutet angesichts des geringen Anteils derjenigen Handwerker, der die Hilfe der Buchstellen in Anspruch nahm, übertrieben an; sie zeigt allerdings auch, wo die Grenzen der beruflichen Ausbildung lagen.

Kalkulation und Preisbildung

Die Kostenträgerstückrechnung ermittelt die Selbstkosten für einzelne Kostenträger (Produkt, Serie, Auftrag, Auftragsgruppe). Dieses gemeinhin als Kalkulation bezeichnete Berechnungsverfahren trägt ebenso wie die Kostenarten- und Kostenstellenrechnung dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung und Leistungsverwertung

---

[422] Ebenda, S. 88.

[423] Niederschrift über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Handwerksbuchstellen des Bundesgebietes am 5./6.2.1953 in Bonn (ZDH/97,1/Arbeitsausschuß für das Buchstellenwesen I).

[424] Koch, S. 54–56; Reichardt, S. 73.

[425] Deutsches Handwerksinstitut an den Deutschen Handwerkskammertag, 24.2.1954 (DHI-Aktenraum, Bd.: doppelte und einfache Kammern).

[426] Handwerkskammer Dortmund an Handwerkskammertag, 7.8.1953 (DHI-Aktenraum, Bd.: doppelte und einfache Kammern).

zu kontrollieren. Darüber hinaus liefert es Informationen über die untere Grenze des preispolitischen Spielraums[427]. Die Kostenträgerstückrechnung ist somit eine wesentliche Voraussetzung für eine rationelle Preisbildung.

Die Kalkulation der mittelständischen Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe krankte in den 50er Jahren häufig daran, daß der Stückkostenberechnung nicht die betriebsspezifische Kostensituation, sondern standardisierte Kalkulationsschemata oder Erfahrungswerte zugrunde gelegt wurden. Dies hing vor allem damit zusammen, daß viele Betriebsinhaber nicht über die Kenntnisse verfügten, die für eine korrekte Kalkulation erforderlich waren. So wurde von behördlicher Seite beispielsweise festgestellt, „daß kaum ein Bäckermeister in der Lage ist, betriebsindividuelle Brotpreise zu errechnen"[428]. Hagemann weist auf der Basis seiner Erhebung von 1959 nach, daß nur 12% der befragten Lebensmitteleinzelhändler die Preise nach Konkurrenzsituation oder Kosten festsetzten[429]. Schmitz' Einzelhandelserhebung von 1956 bestätigt dieses Ergebnis: „Die Kalkulationssätze sind vielfach fix, das heißt sie werden nicht bei jedem Preisbildungsakt in ihrer Höhe neu festgesetzt. Außerdem sind sie meist nicht betriebsindividuell verschieden, da die Detailleure auch noch in beachtlichem Umfange sogenannte ‚branchenübliche' Kalkulationssätze benutzen."[430] Derartige „Gefühlskalkulationen" waren in den 50er Jahren besonders problematisch, da sich die Kapitalintensität sprunghaft erhöhte, so daß sich die Kostensituation grundlegend veränderte[431].

Die Verbände spielten in bezug auf die Selbstkostenrechnung eine ambivalente Rolle. Ohne die verbandlichen Kalkulationsrichtlinien wären vermutlich jene Betriebsinhaber, deren Rechnungswesen brachlag, in noch größere Schwierigkeiten geraten. So gesehen, förderten die Kalkulationsempfehlungen die Überlebensfähigkeit vieler mittelständischer Kleinbetriebe. Die Kehrseite dieser Hilfestellung ist darin zu sehen, daß die Mittelständler durch die standardisierten Richtlinien nicht zu einer auf den einzelnen Betrieb abgestimmten Kalkulation erzogen wurden. Dies läßt sich am Beispiel einer Kostenberechnung für einen Wohnzimmerschrank, die in einer Fachzeitschrift des Schreinerhandwerks abgedruckt war, veranschaulichen: Statt die zu berücksichtigenden Kostenpunkte lediglich aufzuzählen, wurden ihnen reale Zahlenwerte zugeordnet. Darüber hinaus wurde die prozentuale Gewinnspanne angegeben. Diese Form der Darstellung provozierte geradezu das Mißverständnis, die im Kalkulationsbeispiel angegebenen Werte seien unabhängig von dem betrieblichen Kontext und der Marktsituation auf alle Produkte dieser Art zu übertragen. Durch den kommentarlosen Abdruck dieses Kalkulationsbeispiels wurde die Gefahr, daß sich das Fachpublikum unkritisch an den vorgegebenen Zahlenwerten orientierte, nicht vermindert[432]. Bezeichnend ist, daß auf

---

[427] Adelsberger, S. 465; Menrad, S. 337.

[428] Feststellungen der Preisüberwachungsstellen in ihren Berichten für Oktober 1954, S. 2 (BA B102/192417).

[429] Hagemann, S. 199. Vgl. ferner Gronau, S. 29.

[430] Schmitz, S. 123.

[431] Schöfer, S. 87; zum Kaiserreich vgl. ferner Noll, S. 160f.

[432] Das Schreinerhandwerk, Nr. 5, 1.3.1952 (DHI, Zeitschriftensammlung, Kasten-Nr. 50/Bl. 349). Vgl. ferner die ähnlich gestaltete Kostenberechnung für vier runde Säulenverkleidungen, in: Der süddeutsche Möbel- und Bauschreiner, August 1952 (ebenda, Bl. 343). Zur Brotpreiskalkulation vgl. Bäcker-Zeitung, 1950, S. 466 (ebenda, Kasten-Nr. 14/Bl. 521); Fleischer-Zeitung, Nr. 91, 15.11.1951 (ebenda, Kasten-Nr. 16/Bl. 104).

seiten der Handwerker eine rege Nachfrage für diese „exemplarischen" Kalkulationsberechnungen und mitunter sogar nach direkten Preisweisungen bestand[433].

Die Frage, welchen Stellenwert die verbandlichen Kalkulationsvorgaben tatsächlich hatten, läßt sich aufgrund der desolaten Quellenlage nur schwer beantworten. Eine Umfrage aus dem Jahre 1965 läßt erkennen, daß 19% der befragten Handwerker es für die Aufgabe der Innung hielten, Preise für handwerkliche Erzeugnisse festzusetzen. 12% waren der Ansicht, die Preisfestsetzung solle in die Kompetenz des Staates fallen[434]. Wenn man bedenkt, daß über einen relativ langen Zeitraum ein staatliches Preislenkungssystem vorgeherrscht hatte, in dem die Innungen eine wichtige Implementationsfunktion erfüllten, ist diese Erwartungshaltung durchaus nachvollziehbar. Grebers Erhebung zum Kölner Schuhmacherhandwerk ist zu entnehmen, daß rund 20% der Befragten ihre Preise nach dem Innungsschema festsetzten. Fast ebenso verbreitet war die Orientierung an den Preisen der Konkurrenz, was allerdings nicht unbedingt als Indiz für einen Preiswettbewerb zu werten ist, sondern auch als stillschweigende Preisabsprache interpretiert werden kann. Disaggregiert man Grebers Ergebnisse nach Umsatzgrößenklassen, so zeigt sich, daß die Betriebsinhaber mit einem Umsatz über 100000 DM kaum vom Innungsschema Gebrauch machten, während dies bei den Inhabern von umsatzschwachen Betrieben wesentlich häufiger der Fall war. Dies erscheint insofern plausibel, als die kleineren Selbständigen aufgrund ihrer aufs Ganze gesehen schlechteren Vorbildung eine derartige Hilfestellung seitens des Verbandes viel nötiger hatten als die Inhaber von größeren Betrieben[435]. Man wird die genannten Prozentsätze als Untergrenze ansehen müssen, da es die Befragten zweifellos eine gewisse Überwindung kostete, entgegen dem herrschenden Dogma der freien Preisbildung für eine gelenkte Preiskalkulation einzutreten. Geht man von dieser Prämisse aus, so steht zu vermuten, daß gegen Ende unseres Untersuchungszeitraumes eine beachtliche Minderheit im Handwerk mit einer rationalen Preiskalkulation immer noch auf dem Kriegsfuß stand.

Es deutet einiges darauf hin, daß die verbandlichen Empfehlungen die Grundlage von Kalkulationskartellen bildeten. In einer Kreisstadt des Regierungsbezirks Kassel z. B. wurden im Oktober 1958 „die Bedienungspreise der Friseure aufgrund einer Kalkulation des Landesinnungsverbandes für Herren- und Kinderhaarschnitte einheitlich erhöht"[436]. Auch andernorts wurde beobachtet, daß im Handwerk die entscheidenden Impulse für Preiserhöhungen von Zentralfachverbänden und Landesinnungsverbänden ausgingen. Teilweise nahmen auch die Kreishandwerkerschaften Einfluß auf die Preisgestaltung[437]. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist vor allem problematisch, daß die verbandlichen Kalkulationsschemata dazu tendierten, die anzusetzenden Kosten zu maximieren, so daß auch die schwächeren Betriebe in der Gewinnzone blieben[438]. Ein gutes Beispiel hierfür ist ein 1952 in der Fachzeitschrift „Friseurhandwerk"

---

[433] Z.B. Deutsche Schuhmacher-Zeitung, Nr. 11, 19.3.1951 (DHI-Zeitschriftensammlung, Kasten-Nr. 150). Vgl. auch Boyer, Handwerksordung, S. 451.

[434] Schöber, S. 84.

[435] Greber, S. 161.

[436] Auszüge aus den Monatsberichten der Preisüberwachungsstellen, Oktober 1958, S. 3 (Bayer. HStA/MWi 19783).

[437] Vgl. z. B. den Bericht der Preisüberwachungsstelle Aurich, in: Feststellungen von Preisüberwachungsstellen für Oktober 1954, S. 1 (BA B102/192417).

[438] Niedersächsischer Innenminister an BMEF, 20.9.1954, S. 5 (BA B102/192417).

erschienener Artikel. Die Autoren empfahlen ihrer Leserschaft nicht nur einen bestimmten prozentualen Gewinnzuschlag, sondern führten darüber hinaus den potentiellen Preisunterbietern, die als „Schmutzkonkurrenten" bezeichnet wurden, die Konsequenzen ihres Tuns vor Augen: „Er (der Preisunterbieter/Anm. des Verfassers) sieht [...] bald, wie weit er kommt, wenn er die von der Innung nach genauesten Kalkulationsunterlagen ermittelten Bedienungspreise unterbietet, die mit der Wirtschaftlichkeit des Betriebes in keinem Verhältnis mehr stehen, wenn man einen Vergleich mit den Lebenshaltungskosten und den Geschäftsunkosten von früher und der heutigen Zeit zieht."[439] Von einem standesbewußten Friseurmeister sei zu erwarten, daß er „die von der Innungsleitung mit unvergleichlich großen Bemühungen durchgefochtenen Erfolge auch genügend respektiert und nicht seinen Kollegen in dem Moment in den Rücken fällt, wenn es gilt, endlich einmal [...] seine Standesehre zu beweisen"[440].

Der Einfluß der Einzelhandelsverbände auf die Kalkulation und damit auf die Preisbildung der Einzelhandelsbetriebe dürfte im Vergleich zu den Handwerksverbänden schon deswegen geringer gewesen sein, weil der Organisationsgrad der Einzelhändler deutlich unter dem der Handwerker lag. Außerdem gibt es Hinweise darauf, daß sich die Einzelhandelsverbände schon in den 20er Jahren bei der Empfehlung von Richtpreisen zurückhielten[441]. Zur gleichen Zeit waren im Handwerk verbandliche Kalkulationsschemata, in denen einheitliche Kostensätze errechnet und relative Verdienstaufschläge empfohlen wurden, gängige Praxis[442]. Nun wird man nicht ohne weiteres von den Verhältnissen, die zur Zeit der Weimarer Republik herrschten, auf die frühen 50er schließen dürfen. Gleichwohl wird man davon ausgehen können, daß auch nach dem Zweiten Weltkrieg die verbandlichen Vorgaben im Bereich der Selbskostenrechnung im Handwerk verbreiteter waren als im Einzelhandel. Die diesbezüglichen Unterschiede dürften sich allerdings im Verlauf der 50er Jahre verringert haben, da die an Bedeutung gewinnenden Großzusammenschlüsse des Einzelhandels zumindest teilweise Kalkulationsempfehlungen aussprachen[443]. Angesichts der Expansion der freiwilligen Ketten und Einkaufsverbände erscheint es mithin wahrscheinlich, daß die unternehmensexterne Einflußnahme auf die Kalkulation im Einzelhandel in den 50er Jahren zunahm.

Preisabsprachen

Der Unterschied zwischen Kalkulationsempfehlungen und direkten Preisabsprachen ist gradueller Natur. Es handelt sich in beiden Fällen um Methoden zur Ausschaltung der Preiskonkurrenz. Kalkulationsvorgaben sind in der Form unverbindlicher und anonymer als Preisabsprachen. Letztere finden in der Regel in einem lokal eng begrenzten Kreis von potentiellen Konkurrenten statt, wobei den örtlichen Verbänden die Funktion einer Koordinierungsinstanz bzw. einer Verständigungsplattform zukommen kann. Preisabsprachen sind im allgemeinen nur schwer nachweisbar. Der Tätigkeit der

---

[439] Friseurhandwerk, Nr. 5, 1.3.1952 (DHI-Zeitschriftensammlung, Kasten-Nr. 62/Bl. 115).

[440] Ebenda.

[441] Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe, 9. Arbeitsgruppe (Handel), Bd. 5, S. 40.

[442] Verhandlungen und Berichte, 8. Arbeitsgruppe (Handwerk), Bd. 1, S. 314, 431. In einigen Handwerkszweigen wie etwa dem Zimmererhandwerk waren indes einheitliche Kalkulationsvorschläge aufgrund der Verschiedenartigkeit der Betriebsstruktur die Ausnahme.

[443] Kleinen, Expansion, S. 174f.

Preisüberwachungsstellen, die gerade in der ersten Hälfte der 50er Jahre ihren Höhepunkt erreichte, ist es zu verdanken, daß derartige Absprachen nicht nur vermutet, sondern auch nachgewiesen werden können. Um den Quellenwert der behördlichen Preisberichte richtig einzuschätzen, ist es notwendig, die Funktion und Arbeitsweise der Preisüberwachungsstellen kurz zu erläutern.

Die Rechtsgrundlage für die Preisüberwachung bildeten die Auskunftspflichtverordnung von 1923 und die Preisnachweispflichtverordnung von 1940. Nach diesen Bestimmungen mußten die Unternehmen den Behörden Auskünfte über Preise und Vorräte erteilen. Außerdem waren die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Lieferpreise aufzuzeichnen, so daß das Zustandekommen des Endpreises erkennbar wurde[444]. Grundsätzlich hatten die Preisüberwachungsstellen die Aufgabe, zu überprüfen, ob die staatlich administrierten Preise eingehalten wurden und ob bei Gütern, die der freien Preisbildung unterlagen, gegen die Bestimmungen der einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften verstoßen wurde. Die weitreichendste Norm war neben dem Verbot von Preiskartellen der Preistreibereiparagraph (§19) des Wirtschaftsstrafgesetzes von 1949, der unangemessene Entgelte für Güter und Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unter Strafe stellte[445]. Da jedoch nicht hinreichend präzis definiert wurde, was unter angemessenen Preisen zu verstehen sei, fiel der von den einzelnen Preisbehörden angelegte Maßstab z.T. sehr unterschiedlich aus. Das BMW nahm zwar im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz auf dem Gebiet der Preispolitik Einfluß auf die grundsätzliche Ausrichtung der Preisüberwachung und die Form der Berichterstattung, doch die Auslegung der einzelnen Preisvorschriften oblag den Landesbehörden[446]. Die hieraus resultierenden Zielverschiebungen bei der Implementation sind aus quellenkritischer Perspektive problematisch, da sie die Vergleichbarkeit der Berichte der Preisüberwachungsstellen einschränken. Durch die Novelle des Wirtschaftsstrafgesetzes im Jahre 1954, die zur Abschaffung des Preistreibereiparagraphen führte, wurde die Position der Preisstellen geschwächt. Dementsprechend resignativ war die Stimmung dort[447]. Auch dies ist bei der nun folgenden Auswertung dieser Berichte zu berücksichtigen.

In einem zusammenfassenden Bericht über die preispolitische Lage Ende 1949, der auf den Erfahrungen der Preisbehörden beruhte, wurde in bezug auf den Handel beklagt, daß die „freigegebenen Handelsspannen weitgehendest ihrer prozentualen Höhe nach seit der Geldreform nicht oder nur unzureichend gesenkt" worden seien. Noch auffälliger seien jedoch die Mißstände im Handwerk: „Ordnungsgemäße Kalkulation und Preiserrechnungen sind fast unbekannt, Preisabreden dagegen an der Tagesordnung."[448] Im Fleischer-, Bäcker-, Friseur-, Maler- und Schuhmacherhandwerk wurden derartige Verhaltensweisen besonders häufig beobachtet[449]. Die Gemeinsamkeit dieser Handwerkszweige bestand darin, daß sie homogene Güter und Leistungen anboten. Dies wiederum war eine notwendige Voraussetzung für Preiskartelle[450].

---

[444] Otto, S. 59f.
[445] Huber, Bd. 2, S. 349–352.
[446] Borgmeier, S. 25.
[447] Otto, S. 244.
[448] Bericht zur preispolitischen Lage, 10.12.1949, S. 25 (BA B102/4004).
[449] Vermerk betr. unzulässige Preisabreden beim Handwerk, 8.1.1953 (BA B102/9179, Bd. 2).
[450] Zu Funktionsweise und Entstehungsbedingungen von Preiskartellen vgl. Tuchtfeldt, Kartelle, S. 448.

Welch zentrale Rolle die Innungen bei den Preisabsprachen spielten, wird an dem Beispiel der Preisbildung im Augenoptikerhandwerk deutlich. Im Zuge einer Überprüfung von 112 Optikergeschäften im Frühjahr 1951 stellte die Preisüberwachungsstelle Münster fest, daß Brillengestelle mit einem Aufschlag von 40 bis 300% über den Einkaufspreis verkauft wurden, wobei 34% mit einem Aufschlag bis zu 100% auskamen[451]. Die Untersuchung ergab zudem, daß die Preise „nicht aufgrund einer individuellen Kostenrechnung gebildet, sondern in den Innungsversammlungen vereinbart" worden seien[452]. Besonders verbreitet waren derartige Preisabreden im Bäckerhandwerk. So kam es z. B. in mehreren bayerischen Städten zu Brotpreiserhöhungen, die laut den Nachforschungen der örtlichen Staatsanwaltschaften „von der örtlichen Innung gesteuert wurden"[453]. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des Obermeisters der Nienburger Innung, der die von seiner Innung vorgenommenen Preisabsprachen als „Preisangleichung" an die Preise benachbarter Regionen verstanden wissen wollte[454]. Die Jülicher Bäcker begründeten die von ihnen vereinbarten Preiserhöhungen ebenfalls mit dem Anstieg des Brotpreises in anderen Städten[455]. Daß sich die an der Preisabsprache beteiligten Handwerker durchaus der Gesetzeswidrigkeit ihres Verhaltens bewußt waren, zeigt das Beispiel der Beilngrieser Bäckerinnung. Deren Obermeister hatte zu Beginn der Innungsversammlung vom 29.11.1954 das Schreiben des Bayerischen Bäckerhandwerks verlesen, in dem klargestellt wurde, daß Preisabsprachen verboten seien. Dies schien jedoch die Beilngrieser Bäcker nicht weiter zu stören. Kaum war der Brief verlesen, machten sie sich daran, den Brotpreis festzusetzen[456].

Der Verdacht auf Preisabreden lag immer dann nahe, wenn ein Großteil der örtlichen Innungsmitglieder buchstäblich von heute auf morgen die Preise um einen bestimmten Betrag erhöhte, ohne daß hierfür ein Anstieg der Kosten verantwortlich gemacht werden konnte. Die Berichte über solche Vorgänge sind Legion: Die Preisüberwachungsstelle Aurich z. B. meldete, daß am 22. und 23.7.1954 „in Stadt und Kreis Aurich die Preise schlagartig bei allen Bäckern mit dem gleichen Betrag – und zwar um 6 bis 16%, überwiegend um 10% – gestiegen" waren[457]. Ende Oktober 1954 wurde der gleiche Vorgang in den Landkreisen Osterode und Duderstadt beobachtet[458]. Im Frühjahr 1954 traten auch in Hamburg schlagartige Brotpreiserhöhungen ein, „wobei völlige Klarheit über Preisabsprachen" bestand[459]. In der Stadt Frankenthal hoben 1959 mit Ausnahme von drei Friseuren alle Innungmitglieder den Preis für das Herrenhaarschneiden innerhalb weniger Tage um 12,5% an. In Bad Mergentheim ereignete sich zur gleichen Zeit

---

[451] Regierungspräsident Münster an den Bundesminister für Wirtschaft, 17.4.1951, S. 1–3 (BA B102/11552, H. 2).
[452] Ebenda, S. 5.
[453] Vermerk, 26.11.1956 (BA B102/92417).
[454] Feststellungen von Preisüberwachungsstellen, Juli 1954, S. 3 (BA B102/192417).
[455] Feststellungen von Preisüberwachungsstellen, Oktober 1954, S. 1 (BA B102/192417).
[456] Beschluß in der Strafsache gegen den Bäckermeister Ludwig Schmidhuber (BA B102/9147).
[457] Feststellungen von Preisüberwachungsstellen, Juli 1954, S. 2 (BA B102/192417).
[458] Festellungen von Preisüberwachungsstellen, Oktober 1954, S. 2 (BA B102/192417).
[459] Vermerk, 12.2.1955 (BA B102/192417).

Ähnliches. Hier war es lediglich ein Friseur, der sich der kollektiven Preiserhöhung nicht anschloß. Dieser Preisbrecher gehörte bezeichnenderweise nicht der Innung an[460].

Den Innungen standen gegen Preisabweichler nur informelle Sanktionsmechanismen zur Verfügung. Diese nahmen bisweilen die Form von Boykottversuchen und persönlichen Drohungen an. Leider lassen sich solche Verhaltensweisen nur vereinzelt nachweisen, was allerdings nicht heißt, daß es sich hierbei um Ausnahmen handelte. Außergewöhnlich gut dokumentiert ist das Vorgehen der Düsseldorfer Friseurinnung. Diese reagierte im Herbst 1953 gleich mit einem ganzen Maßnahmenbündel auf die Preisunterschreitung eines neu zugezogenen Friseurmeisters: Der Innungsobermeister versuchte zunächst durch ein negatives Gutachten gegenüber dem Ausgleichsamt die Kreditwürdigkeit des unliebsamen Kollegen zu unterminieren. Des weiteren führte der Boykott „zur Aufgabe der Geschäftsverbindung mit der Firma Wella-Koleston, da dieser Firma von den anderen Mitgliedern der Innung angedroht worden war, den Bezug von Waren der Firma Wella unverzüglich einzustellen, wenn der betreffende Friseur weiterhin beliefert" werde[461]. Den Arbeitnehmern des Boykottierten wurde von den Innungsmitgliedern nahegelegt, ihr Arbeitsverhältnis unverzüglich zu lösen, andernfalls „würden sie bei keinem anderen Friseur in Düsseldorf jemals eine Anstellung bekommen"[462]. Die Innungen verfügten nicht nur über vielfältige Sanktionsmechanismen zur Bekämpfung von unliebsamen Konkurrenten, der von ihnen ausgeübte Druck betraf auch die Innungsmitglieder. Die Düsseldorfer Metzgerinnung berichtete beispielsweise, in „Innungsversammlungen gehe es oft sehr bewegt zu, niemand aber wage es, sich gegen die Innungsverbände aufzulehnen"[463].

Welchen Stellenwert hatten Preisabsprachen im Einzelhandel? Die Berichte der Preisüberwachungsstellen vermitteln den Eindruck, als seien Preisabreden im Einzelhandel seltener gewesen als im Handwerk. Dafür spricht auch der Umstand, daß es im Einzelhandel kein wirkliches Äquivalent zu den Innungen gab, was die Koordinierung der Preisabsprachen erschwerte. Gleichwohl kamen Preisabstimmungen vor. So wurden die Preisüberwachungsstellen z. B. darüber informiert, daß der Aachener Textileinzelhandel „bei einer internen Zusammenkunft die Absicht geäußert haben soll, nach Fortfall des §19 des Wirtschaftsstrafgesetzes allgemein mit einem Handelsaufschlag von 100% zu kalkulieren"[464]. Der in diesem Zitat anklingende Zusammenhang zwischen Sanktionsandrohung und Preisbildungsverhalten sollte indes nicht überbewertet werden, da Preisabsprachen, wie bereits am Beispiel der Bäcker gezeigt, auch vor dem Wegfall des Preistreibereiparagraphen beobachtet wurden. Einen wichtigeren Einschnitt stellte dagegen die Erosion staatlicher Preisbindungen in der ersten Hälfte der 50er Jahre dar[465]. Mit der Zurückdrängung der staatlichen Preisadministration vergrößerte sich nämlich der Spielraum für die Preismanipulationen der Händler. Die Handelsspan-

---

[460] Auszüge aus den Monatsberichten der Preisüberwachungsstellen, Juli/August 1959, S. 32 (BayHStA/MWi 19785).

[461] Bundesarbeitsminister an Bundeswirtschaftsminister, 23.11.1953, S. 2 (BA B102/192421).

[462] Ebenda.

[463] Preisentwicklung im September 1955, S. 5 (BayHStA/MWi 19780).

[464] Feststellungen von Preisüberwachungsstellen, Juli 1954, S. 1 (BA B102/192417).

[465] Otto, S. 92–125. Zur staatlichen Lenkung der Brotpreise vgl. ferner Erker, Ernährungskrise, S. 348–359.

nen dehnten sich in den Jahren 1953/54 tatsächlich aus[466], nachdem sie nach Ausbruch des Korea-Krieges prozentual abgenommen hatten[467]. Es wäre jedoch voreilig, diese Entwicklung, die sich im Lebensmitteleinzelhandel besonders stark vollzog, lediglich auf Preisabreden zurückzuführen. Die steigenden Personalkosten dürften hierzu ebenso beigetragen haben wie der mit der Zunahme der Kaufkraft eng verbundene Wandel der Verbrauchergewohnheiten. Letzteres war z. B. dafür ausschlaggebend, daß sich die Tendenz zur Preiserhöhung bei einigen Lebensmitteln seit Mitte der 50er Jahre fortsetzte bzw. verstärkte (z. B. bei Fleisch)[468].

Obwohl Preisabsprachen in Handwerk und Einzelhandel weit verbreitet waren, ist hierin kein Spezifikum des alten Mittelstandes zu sehen. Auch in der Großindustrie bestanden bis in die 50er Jahre hinein Widerstände gegen die konsequente Einführung des Wettbewerbsprinzips. Die industriellen Wirtschaftsführer verabschiedeten sich nur langsam und widerwillig von der in Deutschland besonders stark ausgeprägten Kartelltradition[469]. Untersucht man die Ursachen für das statische Preisbildungsverhalten der Kleingewerbetreibenden in den 50er Jahren, so fallen einige Besonderheiten auf: Eine große Rolle spielte das Unvermögen der meisten Mittelständler, eine eigenständige und den Anforderungen der freien Preisbildung genügende Kalkulation durchzuführen. Die Gründe hierfür sind sowohl in der unzureichenden kaufmännischen Ausbildung als auch in der ökonomischen Mentalität der Kleingewerbetreibenden zu suchen. Das primäre Ziel des Wirtschaftens bestand für viele Handwerker und Einzelhändler nach wie vor in einer auskömmlichen Lebenshaltung und nicht in der betrieblichen Expansion. Das Konkurrenzprinzip galt als unsolidarisch. Die Verbesserung des Rechnungswesens erschien daher nicht notwendig.

Im Handwerk hing der geringe Stellenwert der Preiskonkurrenz darüber hinaus mit dem Verhalten der Verbraucher zusammen. Aus einer 1960 durchgeführten Befragung von Handwerkskunden geht hervor, daß nur ca. 10% der Motivnennungen für die Auswahl von Handwerksbetrieben auf das Merkmal „Preisgünstigkeit" entfielen. Die räumliche Nähe und die Empfehlung durch Dritte waren als Gründe für die Wahl von Handwerksbetrieben wesentlich wichtiger (zusammen 36%). Eine relativ hohe Bedeutung hatten auch die Qualität der angebotenen Leistungen sowie die persönliche Beziehung zum Betriebsinhaber (jeweils knapp 10%)[470]. Angesichts dieser Daten liegt der Schluß nahe, daß die Preiskonkurrenz im Handwerk von seiten der Verbraucher keine entscheidenden Impulse erhielt. Dies verleitete offenbar viele Handwerker dazu, die Preiskalkulation zu vernachlässigen. Im Einzelhandel hatte dagegen der Preiswettbewerb für die Überlebensfähigkeit der Betriebe eine größere Bedeutung.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Preisabsprachen sind nur schwer abzuschätzen. Geht man von der auf dem Modell der vollkommenen Konkurrenz basierenden neoklassischen Preistheorie aus, so hat die Kartellbildung prinzipiell die Wirkung von Erhaltungsinterventionen[471]. Übertragen auf die hier betrachteten Preisabsprachen

---

[466] Entschließung der Leiter der Preisbildungsstellen am 5.2.1955 in Berlin (BA B102/3753). Vgl. auch Entwicklungstendenzen mittelständischer Einzelhandlungen, S. 156.

[467] BWM, Bericht zur Preislage, 7.4.1951 (BA B102/4004). Vgl. auch Kluge, S. 111–115.

[468] Statistisches Jahrbuch 1959, S. 434.

[469] Berghahn, Unternehmer, S. 279f.

[470] Ihle, S. 16f. Auf Branchenebene variiert die Gewichtung der einzelnen Motive.

[471] Cox/Hübener, S. 12–29. Vgl. ferner Tuchtfeldt, Kartelle, S. 451f.

bedeutet dies, daß durch die konsensuale Preisfestsetzung das Verlustrisiko des einzelnen Betriebsinhabers verringert und auf die übrige Wirtschaft abgewälzt wurde. Nach Modell des funktionsfähigen Wettbewerbs hingegen sind durch Absprachen oder Kalkulationsempfehlungen zustande gekommene Preise selbst dann nicht notwendigerweise negativ zu beurteilen, wenn sie über dem Gleichgewichtspreis liegen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Kartellmitglieder den erzielten Mehrgewinn in den wirtschaftlich-technischen Fortschritt ihrer Betriebe investieren[472]. Nach den Preisberichten zu urteilen, dürfte dies nur selten der Fall gewesen sein. Im allgemeinen rechtfertigten die Handwerker Preiserhöhungen mit dem Anstieg des Lohnniveaus, was impliziert, daß die Lohnerhöhungen auf die Preise abgewälzt wurden. Der baden-württembergische Landesverband des Elektro-Handwerks wies 1959 sogar ausdrücklich darauf hin, „daß die geforderten Lohnerhöhungen [...] auf die Preise umgelegt werden müßten, weil eine Automatisierung und Rationalisierung für das Handwerk weniger in Betracht käme als für die Industrie"[473]. Mit allgemeinen Schlußfolgerungen wird man indes vorsichtig sein müssen, da auf der Ebene der Betriebe kaum aussagekräftige Quellen darüber vorliegen, in welchem Zusammenhang die in den Betrieben getätigten Modernisierungsinvestitionen mit den Preiserhöhungen standen. Aufschlußreich ist aber immerhin, daß in denjenigen Handwerkszweigen, wo die Preismanipulationen am verbreitetsten waren, nämlich in den Branchen des lebensnotwendigen täglichen Bedarfs, die technische Rationalisierung eine vergleichsweise geringe Rolle spielte.

Akzeptanz privatrechtlicher Preisbindungen

Wurde weiter oben der Marktanteil der preisgebundenen Markenartikel im Zusammenhang mit dem innerbetrieblichen Funktionswandel näher untersucht, so soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, ob die Ausdehnung der Preisbindung der zweiten Hand, die ja eine Sonderform des Preiskartells darstellt, auf Widerstand stieß oder sich mehr oder weniger reibungslos in die Preisbildungspraxis der Einzelhändler einfügte.

Bis Mitte der 1950er Jahre ist offenbar nicht von einer vorbehaltlosen Zustimmung der Einzelhändler zur Preisbindung auszugehen[474]. Die Preisüberwachungsstelle Hildesheim berichtete im Sommer 1954, „daß die größeren Werke bemüht sind, die Verkaufspreise des Einzelhandels zu binden. Der Einzelhandel steht diesen Bestrebungen nicht mehr ablehnend gegenüber, da – wie er behauptet – damit endlich die ‚ruinösen Preiskämpfe' beendet werden"[475]. Die Preisüberwachungsstelle Wiesbaden wies zur gleichen Zeit darauf hin, die Preisbindung der zweiten Hand habe „einen derartigen

[472] Cox/Hübener, S. 14; Piore/Sabel, S. 300–304, betonen, daß auch im klein- und mittelbetrieblichen Bereich die Vereinbarung eines „fairen Gewinns" wirtschaftlich sinnvoll sein kann, vorausgesetzt, sie findet auch auf dem Gebiet der Produktion statt, so daß die Leistungsfähigkeit der kooperierenden Betriebe gesteigert werden kann.

[473] Die Preisentwicklung im Mai 1959, S. 1 (BayHStA/MWi 19785). Zum Bäckerhandwerk vgl. Feststellungen von Preisüberwachungsstellen, Oktober 1954, S. 3 (BA B102/192417); Niedersächsischer Minister des Innern an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 20.9.1954, S. 2 (BA B102/192417). Zum Friseurgewerbe vgl. Niedersächsischer Minister des Innern, 24.6.1955 (BA B102/192421).

[474] Zu den 20er Jahren vgl. Verhandlungen und Berichte, III: Unterausschuß, 9. Arbeitsgruppe, Bd. 5, S. 12f.

[475] Feststellungen von Preisüberwachungsstellen, Juli 1954, S. 3 (BA B102/192417).

Umfang angenommen, daß selbst der Einzelhandel – in seinen Verdienstmöglichkeiten durch die starke Preisbindung eingeengt – sich nach seiner Ansicht nicht mehr elastisch den Anforderungen des Käufermarktes anpassen kann"[476].

Wie Umfragen belegen, wurde in der zweiten Hälfte der 50er Jahre die Preisbindung überwiegend befürwortet. Allerdings betrug selbst laut den Untersuchungen, die eine sehr hohe Zustimmung zu Preisbindungen diagnostizierten, der Anteil der Einzelhändler, die der Preisbindung kritisch gegenüberstanden, immerhin rund 20%. In den modernen technisch ausgerichteten Einzelhandelsbranchen und im Lebensmitteleinzelhandel war die Akzeptanz am höchsten, im Einzelhandel mit Schuhen, Lederwaren, Möbeln und Textilien dagegen am niedrigsten[477]. Die Bereitschaft der Einzelhändler, Preisbindungen zu akzeptieren, hing sehr wesentlich von der Höhe der vom Hersteller eingeräumten Spannen ab[478]. Darüber hinaus war es entscheidend, ob sich die Markenartikelhersteller bei abnehmender oder instabiler Nachfrage bereit fanden, die Verbraucherpreise zu senken[479]. Spannungen zwischen Einzelhändlern und Markenartikelherstellern traten vor allem dann auf, wenn eine nachfragebedingte Senkung der gebundenen Preise zu Lasten der Einzelhandelsspannen ging. Diese Situation stellte sich z. B. Ende der 50er Jahre in der elektrotechnischen Industrie ein, als die Hersteller infolge der Überproduktion von Rundfunk- und Fernsehgeräten ihre Preise senkten[480].

Die Zustimmung der Einzelhändler zu Preisbindungen erfolgte de iure zwar freiwillig, de facto war aber häufig ökonomischer Zwang im Spiel, vor allem dann, wenn gewisse Waren nur als preisgebundene Markenartikel zu beziehen waren. In solchen Fällen sah sich der Einzelhändler vor die Alternative gestellt, entweder die Preisbindung hinzunehmen oder ganz auf den Artikel zu verzichten, was z. B. bei einem für den Lebensmitteleinzelhandel so zentralen Gut wie der Margarine nur schwer möglich war[481].

Grundsätzlich – dies läßt sich zusammenfassend sagen – fügten sich die Preisbindungen gut in das traditionelle Preisbildungsverhalten der Einzelhändler ein, da sie die Preiskalkulation überflüssig machten. Viele Einzelhändler begründeten denn auch ihre positive Haltung gegenüber preisgebundenen Artikeln damit, „daß sie einer Menge Arbeit enthoben würden, keine Mengenverluste in Kauf nehmen und nicht kalkulieren müßten und dabei die Sicherheit hätten, daß ihre Konkurrenten nicht billiger sind"[482]. Interessant ist, daß die Preisbindung in bezug auf den Einzelhandel zwar einerseits als kurzfristige Erhaltungsintervention wirkte, andererseits aber die Industrie zur Herstellung von Markenartikeln ermutigte, die wiederum zur Rationalisierung des Einzelhandels maßgeblich beitrugen.

---

[476] Ebenda, S. 5.

[477] Vgl. die zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Erhebungen bei Schmitz, S. 46f.; zum Lebensmitteleinzelhandel vgl. Hagemann, S. 200f.

[478] Bericht der Regierung von Schwaben, in: Die Preisentwicklung im Februar 1958, S. 4 (Bay HStA/MWi 19782): „Bei der Kritik an der Preisentwicklung spielt die Höhe der Handelsspanne bei den von den Herstellern im Preise gebundenen Artikeln immer wieder eine wesentliche Rolle."

[479] Vgl. hierzu das Schreiben der „Franconia"-Schokoladenwerke an seine Kunden, zitiert in: Feststellungen von Preisüberwachungsstellen, Oktober 1954, S. 4 (BA B102/192417).

[480] Die Preisentwicklung im Januar 1959, S. 3 (BayHStA/MWi 19784).

[481] Die Preisentwicklung im Mai 1958, S. 3 (BayHStA/MWi 19783).

[482] Auszüge aus den Monatsberichten der Preisüberwachungsstellen, Oktober 1958, S. 3 (BayHStA/MWi 19783).

Die Verschärfung des Wettbewerbs in den 50er Jahren mag dazu beigetragen haben, daß immer mehr Einzelhändlern die Preisbindung als rettendes Ufer erschien. Letztlich wurden aber selbst die preisgebundenen Markenartikel nicht vom Wettbewerb verschont. Das wird deutlich, wenn man sich die Entwicklung des Rabattwesens vergegenwärtigt. Gaugler stellt in seiner Untersuchung fest, „daß über 85% der befragten Einzelhandelsfirmen erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Verteilung von Rabattmarken begannen" und „daß allein in den 3 Jahren von 1953 bis 1955 über 40% der untersuchten Einzelhändler die Rabattierung" aufnahmen[483]. Nach Angaben der Einzelhändler wurden die Rabattmarken überwiegend aus Konkurrenzgründen eingeführt[484]. Die Aufnahme preisgebundener Artikel ins Sortiment dämmte zwar den Trend zur Intensivierung der Preiskonkurrenz ein, doch wurden auch die preisgebundenen Artikel in die Rabattierung mit einbezogen.

[483] Gaugler, S. 68. Die Ausgabe von Rabattmarken stellte nicht die einzige Rabattierungsmethode dar. Alternative Formen waren z. B. die Rabattierung nach Kassenzetteln oder der Direktabzug.
[484] Ebenda.

II. Der gewerbliche Mittelstand in der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft"

Standen im ersten Teil der vorliegenden Studie die ökonomische Struktur des gewerblichen Mittelstandes und das wirtschaftliche Verhalten der Kleingewerbetreibenden im Mittelpunkt des Interesses, so wird nunmehr danach gefragt, inwieweit die rechtlich und ökonomisch definierten Berufsgruppen der Handwerker und Einzelhändler im Untersuchungszeitraum Merkmale eigenständiger sozialer Formationen aufwiesen. Im einzelnen ist zu klären, wie unterschiedlich die Existenzbedingungen innerhalb der mittelständischen Berufsgruppen waren und ob das Spektrum der Lebensverhältnisse im Untersuchungszeitraum homogener oder heterogener wurde. Darüber hinaus ist die Frage zu beantworten, ob die sozialstrukturellen Gemeinsamkeiten von Handwerkern und Einzelhändlern groß genug waren, um von einer typischen Soziallage des gewerblichen Mittelstandes sprechen zu können. In diesem Zusammenhang ist auch das Ausmaß der zwischen den mittelständischen Selbständigen und den Arbeitnehmern bestehenden Ungleicheit der Lebensbedingungen zu bestimmen. Bestätigt sich Schelskys These, daß sich der alte Mittelstand „der völligen Eingliederung in die nivellierte Mittelstandsgesellschaft entzieht, ohne jedoch zur tragenden Schicht einer anderen Sozialverfassung werden zu können"[1]? Ist es angesichts der vermeintlichen Sonderrolle des selbständigen Mittelstandes in den 50er Jahren überhaupt zulässig, von einer „Vereinheitlichung der sozialen und kulturellen Verhaltensformen in einem Lebenszuschnitt" zu sprechen, „den man [...] als kleinbürgerlich-mittelständisch bezeichnen könnte"[2]?

Gemeinsame sozioökonomische Existenzbedingungen stellen in der Regel zwar ein notwendiges, keinesfalls aber ein hinreichendes Kriterium für die Charakterisierung einer Vielheit von Personen als soziale Gruppe dar[3]. Aus diesem Grund sollen in einem zweiten Schritt die außerfamiliären und außerbetrieblichen Sozialbeziehungen untersucht werden. Besonderes Augenmerk gilt der Frage, in welchem Maße sich die Angehörigen der mittelständischen Berufsgruppen in sozialer Hinsicht als zusammengehörig betrachteten und ob diese Gruppenbindung primär auf interessenpolitische Motive oder auf traditional-affektive Gründe zurückzuführen ist[4]. Es geht mithin um das Fort-

---

[1] Schelsky, Wandlungen, S. 226.

[2] Schelsky, Bedeutung, S. 332. Schelsky versteht unter dem Begriff „mittelständische Lebensform" nicht die Lebensweise des traditionellen Mittelstandes, sondern eine im Zeichen des wachsenden Wohlstandes, der Massenproduktion und des hieraus resultierenden Übergangs zur Konsumgesellschaft stehende neue Form der Lebensführung. Zur Kritik an der zu Mißverständnissen verleitenden Terminologie von Schelsky vgl. Krisam, S. 352 f. Zur Nivellierung des Arbeiter-Angestellten-Unterschiedes vgl. Braun, passim. Eine gute Übersicht zum zeitgenössischen Diskussionsstand findet sich bei Kersig.

[3] Zur methodischen Problematik des Begriffes „soziale Gruppe" vgl. Bahrdt, S. 86–136.

[4] Die theoretische Grundlage dieser Fragestellung bildet Webers Unterscheidung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft; vgl. Weber, S. 22. Haben die Bindungen zwischen Menschen in erster Linie zweckrationalen Charakter, so spricht Weber von Vergesellschaftung. Affektive und traditionale Beziehungen sind dieser Definition zufolge zentrale Merkmale der Vergemeinschaftung.

wirken bzw. um die Erosion ständischer Rudimente in den 50er Jahren. Von der Analyse der sozialen Herkunft und der Berufsvererbung sind weitere Hinweise auf die soziale Abgeschlossenheit von Handwerk und Einzelhandel zu erwarten. Das Datenmaterial zur gesellschaftlichen Prestigestruktur soll daraufhin untersucht werden, inwieweit Handwerker und Einzelhändler als nach außen abgegrenzte Gruppen wahrgenommen wurden und wie sich die Mittelständler selbst in die soziale Schichtung einordneten.

Die am Beginn dieses Untersuchungsteils stehende Ungleichheitsanalyse konzentriert sich auf „objektive" Lebensbedingungen (Einkommen, Wohnverhältnisse, Erwerbsbeteiligung der Haushaltsmitglieder usw.)[5], sofern diese nicht schon im Zusammenhang mit dem ökonomischen Verhalten der Mittelständler analysiert worden sind (z. B. Bildung, Altersstruktur). Bei der Analyse ist zu berücksichtigen, daß das ausgewertete Quellenmaterial überwiegend aus zeitgenössischen soziologischen Erhebungen stammt, die in empirischer und methodischer Hinsicht zum Teil äußerst disparat sind und nur begrenzt Aussagen über die subjektive Bewertung der faktischen Lebensverhältnisse durch die Betroffenen zulassen.

Die Analyse der Einkommens- und Vermögenslage soll Aufschluß darüber geben, wie die finanziellen Ressourcen, die den ökonomischen Rahmen der Lebensgestaltung abstecken, innerhalb der mittelständischen Berufsgruppen verteilt waren und inwieweit sich in dieser Hinsicht Handwerker und Einzelhändler von anderen Berufsgruppen abhoben. Aus den materiellen Lebensbedingungen lassen sich nicht zwangsläufig bestimmte Lebensformen ableiten. Die Lebensweise der selbständigen Mittelständler ist daher gesondert auf spezifische Kennzeichen hin zu untersuchen. Von besonderem Interesse sind der Zusammenhang zwischen Betrieb und häuslichem bzw. familiärem Bereich, die Arbeitszeit als Determinante der Freizeit[6] sowie die private Lebensführung[7], soweit sich diese in den Wohnverhältnissen, der Art des Güterkonsums und der Freizeitgestaltung ausdrückte.

---

[5] Zum Begriff der Lebensbedingungen vgl. Zapf, Wohlfahrt, S. 13–26.

[6] Sieht man von der weiter unten behandelten sozialen Wertschätzung der Selbständigkeit ab, so bleibt die soziale Bedeutung der Arbeitssituation, zu der neben der Arbeitszeit die Qualität und Intensität der Arbeit sowie das Verhältnis von Fremd- und Selbstbestimmung im Arbeitsprozeß zu zählen sind, im folgenden weitgehend unberücksichtigt. Der Verfasser ist sich bewußt, daß damit ein wichtiges soziales Unterscheidungsmerkmal zwischen Arbeitnehmern und mittelständischen Selbständigen nicht erfaßt wird.

[7] Der Begriff „private Lebensführung" ist der Weberschen Terminologie entlehnt; vgl. Weber, S. 283. Er ist von der „ökonomischen" bzw. berufsbedingten Lebensführung, unter der im vorliegenden Fall z. B. der Zusammenhang zwischen Familie und Betrieb zu verstehen ist, ebenso zu unterscheiden wie von der „inneren" Lebensführung, worunter Weber die der Lebensführung zugrunde liegende Gesinnung versteht (ebenda, S. 623). Letztere steht allerdings nicht im Mittelpunkt unserer Untersuchung, da sie quellenmäßig nur schwer nachweisbar ist. Der Untersuchungsschwerpunkt liegt vielmehr auf den *Bedingungen* für die Herausbildung bzw. Aufrechterhaltung einer berufsgruppenspezifischen Mentalität. Ausgangspunkt ist dabei die Annahme, daß „ein Bevölkerungsteil von bestimmter ökonomischer Lage [...] ein typisches Rekrutierungsfeld einer Schicht von bestimmter Mentalität" ist; vgl. Geiger, Schichtung, S. 5. Vor dem in der Literatur häufig anzutreffenden Mißverständnis, die Lebensführung sei per se ein Indikator für ständische Lagen, ist zu warnen. Sie ist es nur dann, wenn „nicht eine bloß individuelle und sozial irrelevante Nachahmung fremder Lebensführung, sondern ein einverständliches Gemeinschaftshandeln dieses Charakters vorliegt" (Weber, S. 534).

Ein weiteres Anliegen besteht darin, die sozialhistorischen Befunde für die ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte zu den jeweiligen säkularen Trends in Beziehung zu setzen. Da die Sozialgeschichte des gewerblichen Mittelstandes in der Weimarer Republik und dem Dritten Reich noch weitgehend unerforscht ist[8], kann dies im folgenden nur ansatzweise geleistet werden. Generative Aspekte wie z. B. die Abhängigkeit sozialer Einstellungen und Verhaltensweisen vom Alter der Betriebsinhaber spielen im weiteren Verlauf der Untersuchung nur eine untergeordnete Rolle, weil das herangezogene Datenmaterial derartige Differenzierungen kaum zuläßt.

1. Materielle Lebensbedingungen

Die Einkommenslage im Handwerk

Binnendifferenzierung

Für die Schätzung der Einkommensverhältnisse der selbständigen Handwerker werden im folgenden die Kostenstrukturerhebungen der Jahre 1950 und 1962, die das steuerliche Betriebsergebnis ermittelten, sowie die Handwerkszählung von 1963 und die Umsatzsteuerstatistik von 1950 herangezogen[9]. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, daß die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb bzw. das steuerliche Betriebsergebnis in etwa dem zu ermittelnden Bruttoeinkommen des Betriebsinhabers entsprachen[10]. Die Einkommensteuerstatistik wird nur punktuell verwendet[11].

Das Statistische Bundesamt nahm zwischen den Zählungsjahren 1950 und 1962 in bezug auf die Abgrenzung der Handwerkszweige zum Teil erhebliche kategoriale Veränderungen vor. Von den 72 bzw. 52 Wirtschaftsklassen, die in den Kostenstrukturerhebungen von 1950 und 1962 ausgewiesen werden[12], lassen sich nur 18 miteinander ver-

---

[8] Haupt, Mittelstand, passim. Auch die Monographie von von Saldern läßt viele sozialhistorische Fragen offen.

[9] Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung 1950, H. 2. Die Kostenstruktur in der Wirtschaft 1962, Handwerk. Handwerkszählung 1963, H. 1–6.

[10] Das steuerliche Betriebsergebnis ist gleich der Differenz zwischen Rohertrag (= Umsatz-Wareneinsatz) und Kosten. Es enthält den kalkulatorischen Unternehmerlohn, den Lohn für mithelfende Familienangehörige sowie die Verzinsung des Eigenkapitals. Nebeneinkünfte aus unselbständiger Arbeit sind in dem Betriebsergebnis nicht enthalten. Dies dürfte insbesondere bei den Inhabern von Minderbetrieben zu einer Unterschätzung des Einkommensniveaus führen. Außerdem ist davon auszugehen, daß ein Teil des Betriebsergebnisses für zukünftige Nettoinvestitionen zurückgelegt wurde und somit für die private Lebensführung nicht zur Verfügung stand. Zur Vergleichbarkeit von Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer und des Betriebsergebnisses vgl. Einkommensschichtung, Bd. 1, S. 20f. Der von Menges unternommene Versuch, das Einkommensniveau im Handwerk auf der Grundlage der Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu berechnen, ist methodisch unzureichend, vgl. Menges, passim.

[11] In der Einkommensteuerstatistik von 1961 wurden die Einkommen der selbständigen Handwerker erstmals separat ausgewiesen. Eine Gliederung nach Einkommensklassen erfolgte allerdings nur für das produzierende Handwerk vgl. Ergebnisse der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1961. Die Gewerbesteuerstatistik ist für unsere Zwecke ungeeignet, da sie Betriebe, die die Freigrenzen für den Gewerbeertrag unterschritten, nicht ausweist. Außerdem fanden umfassende Gewerbesteuererhebungen erst ab 1958 statt.

[12] Die Wirtschaftsklassen sind im allgemeinen identisch mit den Handwerkszweigen, zum Teil disaggregieren sie diese aber auch nach wesentlicher und geringfügiger Handelstätigkeit.

gleichen[13]. Trotz ihres begrenzten Umfangs kann diese Auswahl von Handwerkszweigen, die die empirische Grundlage für unsere Einkommensschätzung darstellt, insofern Anspruch auf Repräsentativität erheben, als sie fast ausschließlich handwerkliche Schüsselberufe enthält[14]. Die im Sample vertretenen Handwerkszweige umfassen 48,17% aller handwerklichen Betriebe, 44,47% des handwerklichen Gesamtumsatzes sowie 36,26% aller im Handwerk Beschäftigten[15].

Die Berechnung der durchschnittlichen Einkommenshöhe sowie der Streuung des Einkommens von selbständigen Handwerkern erfolgt in Anlehnung an die Theorie der personellen Einkommensverteilung. Konkret wird die Standardabweichung der Einkommensverteilung innerhalb der Handwerkszweige und zwischen diesen errechnet und dann mit dem Durchschnittseinkommen des Gesamthandwerks bzw. der einzelnen Branchen in Beziehung gesetzt. Als Verteilungsmaß für die Relation zwischen durchschnittlichem Einkommen und Standardabweichung wird der Variationskoeffizient (V) gewählt[16]. Der Anstieg dieses Koeffizienten deutet auf eine Polarisierung der Verteilung und damit der Einkommenslage hin. Ob allerdings die soziale Distanz zwischen den Einkommensempfängern primär von absoluten oder eher von relativen Einkommensdifferenzen beeinflußt wurde, läßt sich auf statistischem Wege nicht entscheiden. Dies hängt vielmehr von den quellenmäßig unzureichend überlieferten Wahrnehmungs- und Bewertungsstrukturen der Handwerker selbst ab[17]. Die Datenstruktur der Kostenerhebung von 1962 ist problematisch, da im Gegensatz zur Erhebung von 1950 das in der höchsten Umsatzgrößenklasse erzielte Betriebsergebnis nicht ausgewiesen wird. Das bedeutet, daß die für 1962 errechneten Streuungswerte immer etwas niedriger ausfallen, als sie es tatsächlich waren. Diese systematische Verzerrung, die sich auch durch Schätzungen kaum beheben läßt, ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

Bei der Auswertung des Datenmaterials fällt zunächst auf[18], daß die Einkommensdisparitäten zwischen den einzelnen Handwerkszweigen sowohl 1950 als auch 1962 beträchtlich waren. So verdiente z. B. ein selbständiger Kfz-Handwerker im Jahre 1950

---

[13] Die mangelnde Vergleichbarkeit der Daten resultiert vor allem daraus, daß in der Kostenstrukturerhebung von 1950 die Wirtschaftsklassen fast durchgehend nach wesentlicher und geringfügiger Handelstätigkeit disaggregiert werden, während dies in der Erhebung von 1962 nur teilweise der Fall ist. Folgende Handwerkszweige lassen sich vergleichen: Schmiede, Herrenschneiderei, Möbeltischlerei, Schuhmacherhandwerk, Bauklempnerei, Herrenfriseure, Damenfriseure, Kfz-Handwerk, Bäckerhandwerk, Fleischerei, Malerhandwerk, Schlosserei, Bautischler, Zimmerei, Dachdeckerei, Fahrradmechaniker-Handwerk, Landmaschinenmechaniker-Handwerk, Maschinenbauer-Handwerk.

[14] Das Statistische Bundesamt traf eine ähnliche Auswahl, wenn es in den Statistischen Jahrbüchern einen groben Überblick über die handwerkliche Kostenstruktur gab.

[15] Eigene Berechnung nach: Handwerkszählung 1963, H. 1, S. 64–81.

[16] $V = \sqrt{\Sigma}\,(xi - \mu)^2 . fi \div \mu$.

[17] Zur Interpretationsproblematik der absoluten Standardabweichung und des Variationskoeffizienten vgl. Blümle, S. 38 f.

[18] Die Berechnungen basieren auf folgenden Statistiken: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1950, S. 136–153; Handwerkszählung 1963, H. 1, S. 64–81; Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung 1950, S. 56–77; Kostenstruktur in der Wirtschaft 1962, S. 38–45. Aus der Umsatzsteuerstatistik und der Handwerkszählung geht die Umsatzgrößenklassenverteilung der Betriebe hervor. Mit Hilfe dieser Statistiken können die ebenfalls nach Umsatzgrößenklassen ausgewiesenen Betriebsergebnisse gewichtet werden.

fast zweieinhalbmal und 1962 etwa fünfmal soviel wie ein Herrenfriseur. Legt man den Variationskoeffizienten (V) als Streuungs- und damit als Ungleichheitsmaß zugrunde, so ist, bezogen auf unser Sample, festzustellen, daß die Unterschiede zwischen den Durchschnittseinkommen der einzelnen Handwerkszweige im Zeitraum von 1950 bis 1962 zunahmen (V1950=0,41/V1962=0,52). Das (ungewichtete) Durchschnittseinkommen der betrachteten Handwerkszweige stieg um den Faktor 2,67 – zum Vergleich: der Lebenshaltungsindex für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt erhöhte sich im gleichen Zeitraum um den Faktor 1,28[19]. Den mit Abstand größten Kaufkraftzuwachs hatten die Maschinenbau-Handwerker, Schlosser, Möbeltischler und Kfz-Handwerker, den geringsten die Zimmerer und Herrenfriseure zu verzeichnen.

Die Berechnung der Einkommensentwicklung innerhalb der einzelnen Handwerkszweige gibt aus einer anderen Perspektive Aufschluß über die einkommensmäßige Binnendifferenzierung des Handwerks. In 14 von 18 untersuchten Handwerkszweigen ist ein signifikanter Anstieg der (absoluten) Standardabweichung zu verzeichnen. In zwei Fällen stagniert sie, und in weiteren zwei Handwerken nimmt sie ab (Zimmerei, Herrenschneiderei). Der Variationskoeffizient steigt in nur einem Drittel der untersuchten Handwerkszweige an. In 10 Fällen, also in etwas mehr als der Hälfte der im Sample enthaltenen Branchen, geht die Streuung relativ zum Anstieg des durchschnittlichen Betriebsergebnisses signifikant zurück. In zwei Handwerkszweigen bleibt sie in etwa auf dem gleichen Niveau. Daraus folgt, daß in der Mehrzahl der Handwerkszweige die brancheninterne Einkommensverteilung in Relation zum durchschnittlichen Betriebsergebnis nicht heterogener, sondern teilweise sogar homogener wurde. Polarisierungstendenzen traten vor allem in den ökonomisch erfolgreicheren Handwerken auf.

Die vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung für die Jahre 1950 und 1955 errechnete Einkommensschichtung im Gesamthandwerk läßt erkennen, daß der Anstieg der Standardabweichung etwas geringer ist als der durchschnittliche Einkommenszuwachs (V1950 = 1,41; V1955 = 1,35). Diese Daten bestätigen zumindest für die erste Hälfte der 1950er Jahre die Vermutung, daß auf der Ebene des Gesamthandwerks die Einkommensverteilung tendenziell homogener wurde. Dieser Befund ist angesichts des starken Rückgangs der Kleinbetriebe (bis einschließlich 4 Beschäftigte) durchaus plausibel. Betrachtet man indes die Entwicklung der absoluten Einkommensdifferenzen, so ist eine Zunahme der Ungleichheitsspanne zu konstatieren (die Standardabweichung steigt von 8025 DM im Jahre 1950 auf 11 588 DM im Jahre 1955)[20].

Vergleich mit Arbeitnehmern

Die Erforschung der Einkommensrelationen zwischen selbständigen Handwerkern und Arbeitnehmern läßt die Beantwortung gleich mehrerer sozialgeschichtlich zentraler Fragestellungen erhoffen: Nahmen die Einkommensunterschiede zwischen selbständigen Handwerksmeistern und ihren Gesellen, soweit vorhanden, zu oder ab? Wie

---

[19] Bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens der im Sample enthaltenen Handwerkszweige wurde jede Branche gleich gewichtet. Die hieraus resultierenden Verzerrungen halten sich in Grenzen: Der errechnete Mittelwert (5384 DM im Jahre 1950) stimmt fast genau mit dem von Göseke systematisch ermittelten Durchschnittseinkommen der Handwerker im Jahre 1950 überein (5420 DM); vgl. Einkommensschichtung, Tab. 192. Zur Entwicklung des Preisindexes vgl. Statistisches Jahrbuch 1964, S. 489.

[20] Berechnet nach: Einkommensschichtung, Tabellenteil, Tab. 192.

hoch war der Anteil derjenigen Handwerker, deren Einkommen das eines Arbeiters nicht überstieg? Vergrößerte oder verringerte sich die ökonomische Attraktivität der Selbständigenposition im Handwerk unter dem Aspekt der Verdienstmöglichkeiten?

Die einkommensmäßige Meister-Gesellen-Differenz ist ein klassisches Thema sozialgeschichtlicher Studien zum Handwerk. Leider existieren amtliche Statistiken zur Lohnstruktur der Arbeiter im Handwerk erst ab 1958. Für den angestrebten Längsschnittvergleich muß daher auf Daten zu Industriearbeitern zurückgegriffen werden. Der Bruttojahresverdienst (ohne Sonderzuwendungen) der männlichen Facharbeiter in der Industrie erscheint zum einen wegen des gerade in der Nachkriegzeit häufigen Wechsels von selbständigen Handwerkern in Facharbeiterpositionen und zum anderen wegen des hohen Männeranteils unter den Betriebsinhabern als sinnvolle Vergleichsgröße[21].

Der Bruttojahresverdienst (nicht deflationiert) der industriellen männlichen Facharbeiter (ohne Bergbau) stieg im Bundesgebiet von 1950 bis 1962 (Nov.) um 141% (Basisjahr 1950). Bezöge man die Sonderzuwendungen mit ein, fiele dieser Wert noch etwas höher aus. In absoluten Zahlen ausgedrückt, erhöhte sich der durchschnittliche Jahresverdienst dieses Segments der Arbeiterschaft von 3819 auf 9110 DM. Von den untersuchten Handwerkszweigen hatten 9 einen steileren prozentualen Einkommensanstieg zu verzeichnen. Zwei Handwerke wiesen einen ähnlich hohen Einkommenszuwachs wie die industrielle Facharbeiterschaft auf. Die restlichen 7 Handwerksbranchen blieben deutlich unter der genannten Zuwachsrate des Facharbeitereinkommens. An diesem Befund würde sich wohl auch dann nichts Grundlegendes ändern, wenn man in Rechnung stellte, daß die Schätzungen des Handwerkereinkommens für das Jahr 1962 aufgrund der unzureichenden statistischen Angaben in der höchsten Einkommensklasse tendenziell zu niedrig ausfallen. Das durchschnittliche Einkommen wuchs in etwa der Hälfte der Handwerkszweige schneller als in der männlichen Industriearbeiterschaft (Facharbeiter bzw. Leistungsgruppe 1).

Die Berechnung der absoluten Einkommensunterschiede zwischen selbständigen Handwerkern und Facharbeitern zeigt, daß sowohl 1950 als auch 1962 das durchschnittliche Betriebsergebnis in einem Drittel der untersuchten Branchen geringer war als das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der industriellen Facharbeiter. Die hiervon betroffenen Branchen blieben im Untersuchungszeitraum weitgehend identisch.

Angaben zur Einkommensschichtung, die sich auf das gesamte Handwerk beziehen, liegen, wie bereits erwähnt, für die Jahre 1950 und 1955 vor[22]. Das Betriebsergebnis von rund 58% der Handwerker lag 1950 nicht höher (bis 4000 DM) als das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen eines männlichen Facharbeiters in der Industrie (ohne Bergbau). Bis 1955 reduzierte sich dieser Anteil auf rund 46%[23]. Das durchschnittliche Bruttoeinkommen der Handwerker stieg in diesem Zeitraum schneller (Zuwachsrate von 90%) als das der männlichen Facharbeiter (Zuwachsrate von 44%). Gegenüber den 20er und 30er Jahren dürfte sich der Anteil derjenigen Handwerker, die kaum das

[21] Berechnet nach: Statistisches Jahrbuch 1953, S. 506; zu den Arbeiterverdiensten in der Industrie vgl. für 1962: Arbeitnehmerverdienste, S. 32.

[22] Einkommensschichtung, Tabellenband, Tab. 192.

[23] Ebenda; zum Facharbeitereinkommen vgl. Statistisches Jahrbuch 1957, S. 516.

Durchschnittseinkommen von Gesellen oder gelernten Arbeitern erreichten, signifikant verringert haben[24].

Auf Branchenebene gab es massive Unterschiede: So lag z. B. im Nahrungsmittelhandwerk des Jahres 1950 die Quote derjenigen handwerklichen Betriebsinhaber, deren Bruttoeinkommen das eines industriellen Facharbeiters nicht überstieg, bei 22,5%, während sie im Bekleidungs-, Leder- und Textilhandwerk 86% betrug.

Wie entwickelte sich die Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Differenz bis Anfang der 60er Jahre? Geht man von den Angaben der Einkommensstatistik von 1961 zum produzierenden Handwerk aus, so reduzierte sich der Anteil an Betriebsinhabern, die nicht mehr als Facharbeiter verdienten, auf ca. 35 bis 40%[25]. Die Selbständigen setzten sich also, aufs Ganze gesehen, einkommensmäßig von den Industriearbeitern ab.

Vergleicht man das Betriebsergebnis der selbständigen Handwerker mit dem Bruttojahresverdienst ihrer eigenen Gesellen im Jahre 1962, so fallen selbst bei einem kleinen Sample von nur acht Handwerkszweigen die enormen berufsspezifischen Unterschiede auf[26]: Im Kfz-Handwerk verdiente ein selbständiger Meister durchschnittlich 3,2mal soviel wie ein Vollgeselle derselben Branche; ein selbständiger Maler verdiente dagegen nur 1,6mal mehr als seine Gesellen. In der Mehrzahl der Handwerkszweige dürften auch Anfang der 60er Jahre 30 bis 40% der Betriebsinhaber (einschließlich der Alleinmeister!) nicht mehr verdient haben als die Handwerksgesellen derselben Branche. Generell gilt, daß das Einkommen der Gesellen unter dem industrieller Facharbeiter lag. Was die Entwicklung der Einkommensunterschiede zwischen handwerklichen Betriebsinhabern und ihren Gesellen angeht, so ist wie bei der Facharbeiterschaft von einer Polarisierung auszugehen[27].

Faßt man die Ergebnisse zur Entwicklung der Einkommensverteilung im Handwerk zusammen, so sind vor allem die z.T. beträchtlichen Einkommensunterschiede zwischen den Branchen zu betonen. Die Bedeutung der Branchenzugehörigkeit für den Lebensstandard der Handwerker nahm im Untersuchungszeitraum zu. Dieser Prozeß dürfte ständische Bewußtseinsformen und Vergemeinschaftungstendenzen, sofern sie sich nicht nur auf einzelne Branchen, sondern auf das gesamte Handwerk bezogen, nicht gefördert haben. Innerhalb der einzelnen Handwerkszweige gingen die relativen Einkommensunterschiede teils zurück, teils vergrößerten sie sich. Auf der Ebene des Gesamthandwerks, also ungeachtet der Unterschiede zwischen den Branchen, wurde die Einkommensverteilung im Laufe der 50er Jahre relativ zur Erhöhung des Durchschnittseinkommens homogener, was insbesondere auf den starken quantitativen Rückgang der Kleinstbetriebe und, damit einhergehend, der proletaroiden Meisterexistenzen zurückzuführen ist. Die absoluten Einkommensdifferenzen vergrößerten sich hinge-

---

[24] Lenger, Sozialgeschichte, S. 182f.; Haupt, Mittelstand, S. 223, 227. Zu den Einkommensverhältnissen der Kleingewerbetreibenden im Wilhelminischen Kaiserreich vgl. Hentschel, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse, S. 63, sowie Haupt, Kleinhändler, S. 107–109. Für die 1890er Jahre vgl. Volkov, S. 84–94, und Rothenbacher, S. 355f., Tab. A53. Zum Dritten Reich vgl. Saldern, S. 95 und 107.

[25] Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1961, S. 114f.

[26] Das Sample beteht aus folgenden Handwerken: Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk, Schlosserei, Bau- und Möbeltischlerei, Bäckerei, Fleischerei, Klempnerei, Malerhandwerk. Vgl. Arbeiterverdienste im Handwerk, November 1962, S. 3.

[27] Dieser Befund bestätigt Lengers These von der Polarisierung der Lebenslagen der im Handwerk Beschäftigten; vgl. Lenger, Sozialgeschichte, S. 220.

gen. Die materiellen Lebensbedingungen der Handwerker wurden mithin, relativ betrachtet, einheitlicher und, absolut betrachtet, uneinheitlicher. Die Entwicklung der Einkommensverteilung kann folglich – je nach Perspektive – dazu beigetragen haben, die soziale Distanz zwischen den Handwerkern zu vergrößern oder zu verringern[28]. Welche Tendenz dominierte, läßt sich nicht unabhängig von der Wahrnehmung der Betroffenen beurteilen. Hierzu liegen jedoch nur verstreute Indizien vor. So deuten z. B. Sacks Ergebnisse zu den Tischlern darauf hin, daß Anfang der 60er Jahre ein signifikanter Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und Berufszufriedenheit bestand[29].

Die Einkommensdifferenz zwischen selbständigen Handwerkern und männlichen industriellen Facharbeitern nivellierte sich in nur einem Drittel bis zur Hälfte der Handwerkszweige. In den übrigen Branchen wuchsen die Unterschiede sowohl absolut als auch relativ. Betrachtet man die Einkommensschichtung des Gesamthandwerks, so deutet im Hinblick auf das Einkommen einiges auf eine Vergrößerung des Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Unterschiedes hin. Die Selbständigkeit wurde im Hinblick auf die Verdienstmöglichkeiten in der Mehrzahl der Branchen attraktiver[30]. Der Unternehmerstatus trat infolgedessen auch in sozialer Hinsicht klarer zutage. Diese Schlußfolgerung gilt allerdings nur für das Handwerk als Ganzem. Es steht zu vermuten, daß die durchschnittliche Einkommenssteigerung nicht zuletzt mit dem Ausscheiden vieler Kleinstbetriebe zusammenhing. Da die zeitgenössischen Kostenstrukturerhebungen das Betriebsergebnis nicht in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl erfaßten, muß allerdings offenbleiben, inwieweit der einzelne Handwerker bei gleichbleibender Betriebsgröße Einkommenszuwächse zu verzeichnen hatte.

Die Einkommenslage im Einzelhandel

Aus den Kostenstrukturstatistiken von 1950 und 1961 lassen sich kaum repräsentative Aussagen zur Entwicklung der Einkommensverteilung im Einzelhandel ableiten, da nur sieben Einzelhandelsbranchen zu den beiden Erhebungszeitpunkten 1950 und 1961 kategorial übereinstimmten[31]. Es erscheint daher sinnvoll, zunächst auf das vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung erstellte Datenmaterial zur Einkommensschichtung im Einzelhandel einzugehen.

Das Einkommensniveau des Einzelhandels lag im Jahre 1950 um 13% höher als im Handwerk (6110 DM gegenüber 5420 DM)[32]. Den Angaben der Einkommensteuersta-

---

[28] Zu den Grenzen der Aussagekraft der verwendeten statistischen Methoden vgl. Blümle, S. 38.

[29] Sack, S. 176.

[30] Hierin ist vermutlich auch eine der Ursachen für den seit Ende der 50er Jahre zu beobachtenden betrieblichen Fluktuationsanstieg im Handwerk zu sehen; vgl. Flick, S. 84.

[31] Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung 1950, H. 4: Einzelhandel, S. 57–87; die Kostenstruktur in der Wirtschaft 1961, S. 58–71. Die sieben Einzelhandelszweige sind: Einzelhandel mit Tuchen, Futterstoffen und Meterware, mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten, mit Rundfunk-, Fernseh- und Photogeräten sowie mit Schallplatten, mit Brennstoffen, mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern, mit Büromaschinen und Organisationsmitteln, mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen.

[32] Einkommensschichtung, Tab. 192 und 200. Die Ergebnisse der vom Institut für Handelsforschung durchgeführten Betriebsvergleiche im Einzelhandel wurden nicht herangezogen, da von diesen Erhebungen vor allem größere Betriebe mit einem überdurchschnittlich hohen Betriebsergebnis erfaßt wurden; vgl. Entwicklungstendenzen, S. 127 f., Tab. 52, und S. 194, Tab. 103.

tistik von 1961 zufolge erhöhte sich das Durchschnittseinkommen im Einzelhandel auf 17854 DM[33]. Das entspricht einem Einkommenszuwachs von 192%. Die Standardabweichung nahm dagegen nur um 160% zu, d. h. die Streuung ging relativ zum Anstieg des Durchschnittseinkommens zurück[34]. Der entscheidende Einkommensschub erfolgte nach 1955. Ähnlich wie im Handwerk stieg auch im Einzelhandel die Kaufkraft der Selbständigen deutlich[35]. In den Jahren 1950 und 1955 waren im Einzelhandel sowohl die absolute Standardabweichung als auch der Variationskoeffizient (V1950=2,39/ V1955=2,28) höher als im Handwerk. Was die Einkommensverteilung betrifft, war das Handwerk folglich homogener als der Einzelhandel, wenngleich sich die relativen Unterschiede im Zeitverlauf verringerten. Wie an den Variationskoeffizienten zum Einzelhandel ersichtlich, nahm die relative Streuung der Einkommen in den 1950er Jahren ab. Ob diese „objektive" Homogenisierung der Lebensbedingungen auch von den Betroffenen als solche empfunden wurde, muß aus den schon im Zusammenhang mit der Einkommensentwicklung im Handwerk erörterten Gründen offenbleiben.

Welche Aussagen lassen sich zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmereinkommen im Einzelhandel treffen? Stellt man der Einkommensschichtung von 1961 den Bruttojahresverdienst der kaufmännischen Angestellten männlichen Geschlechts (8904 DM ohne Sonderzuwendungen) gegenüber[36], so zeigt sich, daß mehr als ein Drittel der selbständigen Einzelhändler unter dem Einkommensdurchschnitt dieser Angestelltengruppe lag. Rund 16% der Einzelhändler verdienten weniger als die weiblichen Angestellten im kaufmännischen Bereich, deren Bruottojahresverdienst 1961 bei 5496 DM lag. 1950/51 verdienten rund 70% der selbständigen Einzelhändler nicht mehr als die männlichen (4 963DM) und rund 48% nicht mehr als die weiblichen kaufmännlichen Angestellten (3 059)[37]. Da aber davon auszugehen ist, daß im Einzelhandel überwiegend junge weibliche Arbeitskräfte der beiden untersten Leistungsgruppen beschäftigt wurden, dürfte sich diese Relation zugunsten der Betriebsinhaber verschoben haben.

Der Bruttojahresverdienst der männlichen kaufmännischen Angestellten erhöhte sich im Zeitraum von 1950 bis 1961 um 79%, der der weiblichen kaufmännischen Angestellten um 80%[38]. Die Betriebsinhaber der im Sample enthaltenen Einzelhandelszweige hatten demgegenüber im Durchschnitt einen höheren Einkommenszuwachs zu verzeichnen als ihre Angestellten. Man wird daher auch im Einzelhandel von einer Vergrößerung der Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Differenz ausgehen können. Ähnlich wie im Handwerk scheinen die Unterschiede bezüglich des Einkommensniveaus zwischen den verschiedenen Einzelhandelszweigen teilweise größer gewesen zu sein als die Differenz zwischen dem branchenunspezifischen Durchschnittsverdienst der selbständigen Einzelhändler und dem durchschnittlichen Einkommen der kaufmännischen Angestellten.

---

[33] Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1961, S. 115.

[34] Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1961, S. 114.

[35] Statistisches Jahrbuch 1964, S. 489: Der Lebenshaltungsindex erhöhte sich zwischen 1950 und 1961 von 100 auf 123,6 Punkte.

[36] Zu den folgenden Angaben vgl. Statistisches Jahrbuch 1963, S. 506.

[37] Errechnet nach: Einkommensschichtung, Tab. 200; die Angaben zum Angestellteneinkommen beziehen sich auf das Jahr 1951, während die Daten zum Betriebsergebnis der Einzelhändler aus dem Jahre 1950 stammen.

[38] Errechnet nach: Statistisches Jahrbuch 1963, S. 506; Statistisches Jahrbuch 1954, S. 503.

Vermögensungleichheit

Bei der Analyse der Vermögensverhältnisse ist grundsätzlich zwischen Geld- und Sachvermögen zu unterscheiden, wobei sich letzteres in betriebliches Vermögen einerseits und privaten Haus- und Grundbesitz sowie privates Sachvermögen andererseits gliedert[39]. Ein Mischverhältnis dieser Vermögensarten liegt vor, wenn das Hauseigentum sowohl zu gewerblichen als auch zu privaten Zwecken genutzt wird. Bevor wir diesem gerade im Kleingewerbe sehr verbreiteten Phänomen nachgehen, soll festgestellt werden, inwieweit die Handwerker und Einzelhändler über eigene Arbeits- bzw. Geschäftsräume verfügten. Abschließend ist dann auf den Stellenwert der übrigen Vermögensarten im gewerblichen Mittelstand einzugehen. Das betriebliche Vermögen im engeren Sinne wird mangels repräsentativer Daten nicht analysiert.

Im Handwerk erhöhte sich im Zeitraum von 1949 bis 1963 die Quote derjenigen Selbständigen, deren Betrieb sich überwiegend auf eigenem Grundstück und in eigenen Räumen befand, von 48,5% auf 61,2%[40]. Der entscheidende Entwicklungsschub erfolgte offenbar in der ersten Hälfte der 1950er Jahre[41]. Die Zahl der in eigenen Gebäuden bzw. auf eigenen Grundstücken arbeitenden Betriebe nahm nicht nur relativ, sondern auch absolut zu (allein zwischen 1956 und 1963 um 7%)[42].

Sowohl am Anfang als auch am Ende des Untersuchungszeitraumes waren die Unterschiede zwischen den Branchen beträchtlich. So wurden 1949 in der Handwerksgruppe Nahrung 69,5% der Betriebe und in der Handwerksgruppe Holz 66,8% der Betriebe auf eigenem Grundstück und in eigenen Räumen betrieben, wohingegen es auf dem Gebiet der Körperpflege nur 25,9% und im Papierhandwerk 31,8% waren. Bis 1963 blieb die Relation zwischen den Handwerksgruppen im großen und ganzen erhalten. Lediglich im Bauhandwerk vergrößerte sich der Eigentumsanteil an Betriebsgrundstücken sprunghaft (von 49,1 auf 67,8%).

Wovon hingen diese handwerksinternen Besitzunterschiede ab? Ein Bestimmungsgrund ist in dem unterschiedlichen Tätigkeitsfeld der einzelnen Handwerke zu sehen. Einige Handwerke hatten keine eindeutige, räumlich festgelegte Produktionsstätte (wie z. B. Schornsteinfegerhandwerk, Gebäudereinigung). Der Standort der Handwerkszweige dürfte allerdings in bezug auf den Besitz an Betriebsräumen die wichtigste Rolle gespielt haben. Branchen, die ihren örtlichen Schwerpunkt überwiegend in ländlichen Gebieten hatten, wiesen einen überdurchschnittlich hohen Eigentümeranteil auf. In jenen Handwerksbranchen, die in den Stadtzentren überrepräsentiert waren, wie z. B. die Luxus- und Körperpflegehandwerke, überwog die Anmietung von Geschäftsräumen[43]. Errechnet man den Eigentümeranteil auf der Ebene der Handwerkszweige, so bestätigen sich diese Beobachtungen. In unserem Sample, das 18 Handwerkszweige umfaßt und das auf der Kostenstrukturerhebung des Jahres 1950 beruht, weisen die Landmaschinenhandwerker (80%), die Bautischler (77%) und die Schmiede (74%) den höch-

[39] Bolte/Hradil, S. 128. Langlebige Gebrauchsgüter werden im folgenden nicht als privates Sachvermögen definiert.

[40] Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 25; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 20.

[41] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 45. Da in der Erhebung von 1956 die Betriebsstätte anders definiert ist als 1949 und 1963 – Büro-, Lager- oder Aufenthaltsräume werden nicht als Betriebsstätten gezählt –, sind die verschiedenen Zählungen nur unter Vorbehalt vergleichbar.

[42] Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 20.

[43] Ebenda.

sten Eigentümeranteil und die schwerpunktmäßig in den Städten beheimateten Herren- (6,3%) und Damenfriseure (26%) sowie die Fahrradmechaniker (27%) und Herrenschneider (35%) den niedrigsten Eigentümeranteil auf[44].

Die Hypothese, je höher das durchschnittliche Betriebsergebnis einer Branche sei, desto verbreiteter sei der Besitz von Betriebsgrundstücken und -räumen, bestätigt sich zumindest für das Jahr 1950 nicht[45]. Auch innerhalb der einzelnen Handwerkszweige korreliert der Anteil der Betriebe mit eigenen Betriebsräumen nur in Ausnahmefällen positiv mit dem Anstieg des umsatzgrößenklassenspezifischen Betriebsergebnisses (von 18 Handwerkszweigen ist dies nur bei den Schlossern und KfZ-Handwerkern der Fall). Die Faktoren Standort und Tätigkeitsfeld waren für den Besitz eigener Betriebsräume offenbar von größerer Bedeutung als die Einflußgröße Einkommensniveau bzw. Gewinn.

Im Einzelhandel bestand ebenfalls kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem branchenspezifischen Einkommensniveau und dem durchschnittlichen Eigentum an gewerblich genutzten Grundstücken und Gebäuden in dieser Branche[46]. Die höchste Eigentümerquote wies der Einzelhandel mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten (60%) auf, gefolgt von Gemischtwarengeschäften (52%) und dem Einzelhandel mit Seife, Bürsten usw. (51%). Die niedrigsten Quoten (9%) finden sich im Einzelhandel mit Büromaschinen und -möbeln sowie im Einzelhandel mit Spielwaren (8%). Diese Daten lassen darauf schließen, daß der Besitzanteil in den einzelnen Branchen in erster Linie vom Standort der Betriebe abhing (Stadt–Land, City–Peripherie). Auch innerhalb der Einzelhandelszweige liegt keine positive Korrelation zwischen der Höhe des Betriebsergebnisses und dem Besitz von Betriebsräumen vor.

Die auf der Basis des bereits im Zusammenhang mit der Einkommensabschätzung vorgestellten Samples errechnete Eigentümerquote lag 1950 im Einzelhandel bei 31%[47]. Sie war damit fast 20% niedriger als im Handwerk. In Anbetracht der verhältnismäßig ähnlichen Einkommensverteilung in Handwerk und Einzelhandel liegt die Vermutung

---

[44] Zum Sample vgl. Anm. 13.

[45] Der auf der Grundlage des Samples berechnete (lineare) Korrelationskoeffizient beträgt 0,25. Dabei wurde zunächst der in der Kostenstrukturerhebung von 1950 erfragte branchenspezifische Anteil an eigenen Räumen errechnet und dann in Beziehung gesetzt zu dem durchschnittlichen Betriebsergebnis des jeweiligen Handwerkszweiges. Die verwendete Formel lautet wie folgt: $r = (\Sigma\, xi\, yi - n\, x\, y) \div \sqrt{(\Sigma\, x^2i - n\, x^2)(\Sigma\, y^2i - n\, y^2)}$.

[46] Diese Daten wurden analog zum Handwerk anhand eines Samples errechnet, das 20 von 64 Einzelhandelszweigen umfaßt und sich ebenfalls auf die Angaben der Kostenstrukturstatistik von 1950 in Verbindung mit der Umsatzsteuerstatistik von 1950 stützt. Der errechnete Korrelationskoeffizient beträgt – 0,23. Es wurden jene Einzelhandelszweige ausgewählt, die sowohl in der Umsatz- als auch in der Kostenstrukturstatistik kategorial übereinstimmten: Einzelhandel mit Gemischtwaren und sonstigen Waren, mit Schokolade, Süßwaren und Speiseeis, mit Oberbekleidung, Wirk- und Strickwaren, mit Kürschnerwaren, mit Leder- und Schuhmacherbedarf, mit Brennmaterial, mit Altwaren, mit Nähmaschinen und Zubehör, mit Büromaschinen und Büromöbeln, mit Fahrrädern, mit Tankstellen, mit Spielwaren, mit Galanterie- und Lederwaren, mit Seifen, Bürstenwaren, Ölen usw., mit optischen und keramischen Instrumenten, Foto- und Kinoapparaten, mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten, mit Rundfunk-, Fernseh- und Schallplattengeräten, mit Dreh- und Drechslerwaren usw., mit Musikinstrumenten, mit kunstgewerblichen Gegenständen.

[47] Wie sich die Quote im Einzelhandel bis Anfang der 60er Jahre entwickelte, läßt sich anhand der amtlichen Statistik nicht rekonstruieren.

nahe, daß die Unterschiede bezüglich der Besitzquote in erster Linie auf Differenzen in der Standortverteilung zurückzuführen sind.

Die meisten zeitgenössischen Erhebungen fragen nicht nach Eigentum an Geschäftsräumen, sondern allgemeiner nach Grund- und Hausbesitz, also nach Gebäuden, die sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden konnten. Einer repräsentativen Befragung aus dem Jahre 1963 zufolge besaßen 69% aller Einzelhändler und 66% aller Handwerker ein Haus[48]. Nimmt man noch die Großhändler, die freien Berufe sowie die Inhaber von Dienstleistungsbetrieben und mittelständischen Industriebetrieben hinzu, so belief sich die Eigentümerquote auf 66%. Von den einkommensschwächeren Selbständigen (monatliches Nettoeinkommen unter 799 DM) waren 57% Hausbesitzer. In Wohnorten unter 50 000 Einwohnern bezifferte sich der entsprechende Anteil dieser Einkommensgruppe auf 67%, während er in größeren Städten lediglich 39% betrug. Die Hausbesitzerquote hing also stärker von der Wohnortgröße als von der Einkommenssituation ab[49]. Hierin ist allerdings keine Besonderheit des selbständigen Mittelstandes zu sehen: in der ländlichen Arbeitnehmerschaft war der Anteil der Hausbesitzer ebenfalls wesentlich höher als in der städtischen[50]. Allerdings war auch in den unteren Gemeindegrößenklassen der Hausbesitz bei Handwerkern und Einzelhändlern verbreiteter als bei Facharbeitern und Angestellten, wenngleich dieser Unterschied auf dem Land geringer war als in der Stadt.

Krisam stellt in seiner 1959 durchgeführten Lokalstudie zu einer mittleren Industriestadt der Rhein-Ruhr-Industrieballungszone fest, daß der Anteil der Hauseigentümer im Handwerk 41% und im Einzelhandel 32% betrug, während nur 14% der Arbeiter (Facharbeiter: 16%) und 17% der Angestellten und Beamten ein Haus besaßen[51]. Der Hausbesitzeranteil im gewerblichen Mittelstand liegt hier erheblich niedriger als bei Leverkus/Wieken, doch ändert dies nichts an den Ungleichheitsrelationen gegenüber den anderen Berufsgruppen.

Der Vergleich mit den Arbeitnehmern zeigt, daß das Wohnungs- bzw. Hauseigentum in den späten 1950er Jahren ein nicht allein mit Einkommensdifferenzen zu erklärendes Charakteristikum der selbständigen Mittelstandes war. Diese Schlußfolgerung legt auch eine in Köln durchgeführte Verbraucherstichprobe aus dem Jahre 1958 nahe. Verfügten 37% der Selbständigen und Freiberufler mit einem monatlichen Familieneinkommen unter 500 DM über ein Haus, so waren es in derselben Einkommensklasse bei den Arbeitern 22%, bei den Beamten 21% und bei den Angestellten gar nur 9%[52]. Diese berufsgruppenspezifischen Unterschiede sind vor allem darauf zurückzuführen,

---

[48] Leverkus/Wieken, S. 52. Hagemanns Ergebnis zur Haus- und Grundbesitzerquote im Lebensmitteleinzelhandel aus dem Jahre 1958 fällt dagegen mit 27,2% wesentlich niedriger aus – vermutlich weil er großstädtische Verhältnisse untersucht, vgl. Hagemann, S. 257.

[49] Ebenda. Diese Feststellung steht nicht im Widerspruch zu den oben angestellten Berechnungen, die sich nicht auf den Hausbesitz allgemein, sondern auf das Eigentum an Betriebsräumen beziehen.

[50] Aus einer 1955/56 durchgeführten repräsentativen Untersuchung geht hervor, daß in Gemeinden bis unter
5000 Einwohnern 54% der Facharbeiter, 44% der angelernten Arbeiter sowie 42% der Angestellten und Beamten „Haus, Garten, Land und Kombinationen aus diesen" besaßen; vgl. Deenen, S. 60–62. Vgl. ferner Häußermann, Wandel, S. 659.

[51] Krisam, S. 136–138.

[52] Tensi, S. 203–213, hier 212. Vgl. ferner Leverkus/Wieken, S. 52.

daß die selbständigen Mittelständler Hauseigentum nicht nur zu privaten, sondern in erheblichem Umfang auch zu betrieblichen Zwecken nutzten. Hausbesitz bedeutete für die mittelständischen Gewerbetreibenden sowohl existentielle als auch berufliche Sicherheit. Hierin ist allerdings nur mit Blick auf die Arbeitnehmer ein typisches Kennzeichen des gewerblichen Mittelstandes zu sehen. Innerhalb von Handwerk und Einzelhandel waren die Besitzunterschiede nämlich beachtlich. Angesichts dieser Besitzdichotomie im kleingewerblichen Bereich verbietet es sich, das Hauseigentum als charakteristisches Merkmal „des" Handwerkers oder „des" Einzelhändlers anzusehen.

Zur langfristigen Entwicklung der berufsspezifischen Hauseigentümerquote liegen nur vereinzelte Daten vor. Legt man Wernets Erhebung aus dem Jahre 1931 zugrunde[53], so verfügten am Ende der Weimarer Republik rund 49% der handwerklichen Betriebsinhaber über Hauseigentum. Die regionalen Schwankungen waren beachtlich: Im Handwerkskammerbezirk Passau betrug der Anteil der Hausbesitzer 61%, während er sich im Kammerbezirk Dortmund auf 33,8% belief. Wiederum zeigt sich, daß die Besiedlungsdichte bzw. die Wohnortgröße eine entscheidende Determinante für die Verbreitung des Hausbesitzes darstellte[54]. Aufschlußreich sind auch Wernets branchenspezifische Daten: Den höchsten Hausbesitzeranteil hatten die Müller (73,7%), die Bäcker (73,4%) und die Schmiede (71,7%). Am niedrigsten war der entsprechende Prozentsatz bei den Schneidern (22,1%), den Friseuren (22,2%) und den Putzmacherinnen (26,0%). Die Gründe für diese handwerksinternen Unterschiede dürften dieselben gewesen sein, die bereits im Zusammenhang mit dem Eigentum an Betriebsräumen erörtert wurden. Wie sich der Hausbesitzeranteil im ersten Nachkriegsjahrzehnt entwickelte, läßt sich aufgrund der fehlenden Quellen nicht rekonstruieren. Der durchschnittliche Einkommenszuwachs in Handwerk und Einzelhandel spricht für die Erhöhung des Hausbesitzeranteils. Wie sich die zunehmende infrastrukturelle Erschließung und Urbanisierung ländlicher Regionen auf die Verbreitung des Hausbesitzes auswirkte, läßt sich schwer abschätzen.

Was den berufsgruppenspezifischen Hausbesitzeranteil betrifft, scheint sich der Unterschied zwischen selbständigen Mittelständlern und Arbeitern in den 50er Jahren kaum verringert zu haben: 1950 verfügten erst 6% aller Arbeiter über Wohngebäude, 1957 waren es 7–8%[55]. Bis 1968 erhöhte sich die Hauseigentümer-Quote auf 32%[56],

[53] Wernet, Statistik, S. 40.

[54] Ebenda; in der 5000 Einwohner zählenden Stadt Alsfeld betrug der Hausbesitzeranteil im Jahre 1923 76%; errechnet nach den Angaben von Cahn, S. 17.

[55] Errechnet nach Angaben von Konrad Kratzsch, Arbeitnehmer, S. 116. Bei der Prozentberechnung mußte die Gesamtzahl der Arbeiter für die Jahre 1951 und 1957 geschätzt werden. Die hierdurch möglicherweise bedingten Verzerrungen können die Grundaussage jedoch nicht in Frage stellen.

[56] Osterland, S. 170. Die Angaben sind allerdings nur bedingt vergleichbar, da sich der Zahlenwert zum Jahre 1950 auf Eigentum an Wohngebäuden bezieht, während bei der Erhebung von 1968 auch andere Eigentumsformen berücksichtigt wurden. Der Hausbesitzeranteil der Arbeiter fällt – auch im Vergleich zu den Selbständigen – höher aus, wenn man als Bezugsgröße den Haushalt wählt: 1957 betrug er bei Arbeiterhaushalten 22,8% und bei Haushalten von Selbständigen 66,5%; vgl. Konrad Kratzsch, Wohnungsversorgung, S. 215. Zur langfristigen Entwicklung gibt es eine neuere Untersuchung zu Bremen, derzufolge 1925 26,2% und 1968 23,2% aller Arbeiterhaushalte über Wohnungseigentum verfügten, vgl. Häußermann/Petrowsky, S. 83.

was darauf schließen läßt, daß die Nivellierung der Besitzverhältnisse erst in den 60er Jahren ihre wesentlichen Impulse bekam.

Besonders ausgeprägt war die Spartätigkeit der kleinen Selbständigen. Dies kommt in ihren im Vergleich zu anderen Schichten hohen Geldreserven und in der großen Verbreitung von Bausparverträgen zum Ausdruck[57]. Das Sparen auf Hausbesitz war insofern rational, als viele Handwerker und Einzelhändler über keine Alterssicherung verfügten, die der von Arbeitnehmern vergleichbar gewesen wäre. Unter diesen Bedingungen war es notwendig, bereits im Erwerbsleben für den Lebensabend vorzusorgen, und ein eigenes Haus bedeutete in diesem Sinne ein Stück Sicherheit. Interessant ist, daß die Selbständigen in Handwerk und Einzelhandel im Vergleich zu anderen Unternehmern viel seltener Wertpapiere als Anlageform wählten[58]. Diese Zurückhaltung dürfte überwiegend mentalitätsbedingt gewesen sein, zum Teil aber auch auf der Unkenntnis der Anlagemöglichkeiten beruht haben.

2. Charakteristische Merkmale der mittelständischen Lebensform

Zum sozialökonomischen Stellenwert der Familie in Handwerk und Einzelhandel

Im gewerblichen Mittelstand war die ökonomische Bedeutung der Verwandtschaftsbeziehungen stets geringer als in der Landwirtschaft[59]. Nimmt man indes die Verhältnisse in anderen gesellschaftlichen Gruppen zum Maßstab, so kann die Verflechtung zwischen Betrieb und Familie als eines der zentralen Charakteristika der mittelständischen Lebensform gelten. Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie sich der räumliche und personelle Zusammenhang von Arbeits- und Privatsphäre in den 50er Jahren entwickelte.

Leverkus/Wieken weisen in ihrer Untersuchung, die auf einer Erhebung aus dem Jahre 1963 basiert, nach, daß 63% der Handwerker und 56% der Einzelhändler, die ein Haus besaßen, dieses gewerblich nutzten[60]. In der von Krisam untersuchten Industriestadt betrugen die entsprechenden Anteilswerte 83% (Handwerker) und 91% (Einzelhändler)[61]. Sieht man von den Eigentumsverhältnissen ab und fragt lediglich nach der räumlichen Nähe von Betrieb und Wohnung, so stellt sich auf der Grundlage von Krisams Erhebung heraus, daß im mittelständischen Einzelhandel 61% und im Handwerk 64% der Betriebsinhaber ihren Betrieb und ihre Wohnung im gleichen Haus hatten. Bei weiteren 11 bzw. 12% befand sich der Betrieb unmittelbar neben dem Wohnhaus[62]. Rd. drei Viertel der selbständigen Handwerker und Einzelhändler verbrachten ihren Arbeitsalltag also in unmittelbarer Nähe zur Familie. Der überwiegende Teil der abhängig Beschäftigten hatte dagegen, wie eine Umfrage aus dem Jahre 1960 belegt, mittlere (15

[57] Leverkus/Wieken, S. 53f.
[58] Ebenda, S. 57f.
[59] Mitterauer, S. 190–219. Die Gleichsetzung von Bauern- und Handwerkerfamilie, wie sie beispielsweise von Mitgau (S. 19) vorgenommen wurde, gilt mittlerweile als überholt.
[60] Leverkus/Wieken, S. 52.
[61] Errechnet nach Krisam, S. 136.
[62] Krisam, S. 309.

bis 30 Minuten) bis lange Wegzeiten (über 60 Minuten), um von der Wohnung bis zum Arbeitsplatz zu gelangen[63]. Dies erklärt, warum die mittelständischen Betriebsangehörigen, zumal unter der Woche, weit häufiger mit ihrer Familie zu Mittag essen konnten als die Arbeitnehmer[64]. Daß die räumliche Nähe von Privat- und Arbeitsräumen ein Charakteristikum der selbständigen Mittelständler war, erhellt auch aus einer 1955 in Marl durchgeführten Umfrage, derzufolge nur 19,5% der selbständigen Handwerker und Geschäftsleute ein Verkehrsmittel benutzten, um zur Arbeitsstätte zu kommen. Bei Beamten und Angestellten bezifferte sich der Anteil der Verkehrsmittelbenutzer auf 45 und bei Arbeitern auf über 50%[65]. Die räumlich bedingte Verflechtung zwischen Arbeits- und Privatleben bedeutete nicht die Aufhebung der innerfamiliären Arbeitsteilung, im Gegenteil: der Anteil derjenigen Männer, die keine Hausarbeiten erledigten, war unter den mittelständischen Betriebsinhabern signifikant höher (72%) als in der Angestellten- (36%) und Arbeiterschaft (44%)[66]. Selbst wenn man die größere zeitliche Arbeitsbelastung der mittelständischen Selbständigen berücksichtigt, spricht viel dafür, diesen Befund als Ausdruck einer patriarchalischen Gesinnung zu deuten. Darüber hinaus steht zu vermuten, daß allein schon wegen der dargestellten räumlichen Gegebenheiten in Handwerkerhaushalten eine arbeitsfreie Privatsphäre weniger weit entwickelt war als in Arbeitnehmerhaushalten.

Geht man von den Ergebnissen der Mittelstandsuntersuchung von 1959 aus, so wich die Struktur der Haushalte mittelständischer Betriebsinhaber in den 1950er Jahren nicht nennenswert von der Haushaltsstruktur der Angestellten und Beamten sowie der gewerblichen Arbeiter ab. Weder die Personenzahl pro Haushalt noch die qualitative Zusammensetzung der Haushaltsmitglieder (Kinder, Ehegatten, andere Verwandte) weisen auf eine Sonderstellung der mittelständischen Selbständigenhaushalte hin[67].

Ein zentraler Indikator für den Zusammenhang zwischen der Arbeitswelt der Mittelständler und der Lebenswelt ihrer Familien ist die Mitarbeit von Familienangehörigen im Betrieb. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Verwandten, die sich als Gesellen, Lehrlinge oder Angestellte in einem formellen Arbeitsverhältnis befanden, und zwischen mithelfenden Familienangehörigen, die zwar im Betrieb tätig waren, für die aber keine Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung entrichtet wurden. Bei der Beurteilung dieser zweiten Personengruppe gilt es zu berücksichtigen, daß hierin nur Personen enthalten waren, die die mithelfende Tätigkeit beruflich ausübten, d. h. diejenigen, die nur gelegentlich im Betrieb aushalfen, wurden nicht als Mithelfende einge-

---

[63] Hartenstein/Liepelt, S. 28.

[64] Ebenda, S. 295.

[65] Kieslich, S. 114.

[66] Krisam, S. 296.

[67] Ebenda, S. 271f. Vgl. ferner Mayntz, Schichtung, S. 127. Vgl. ferner Jürgens, S. 60. Vgl. auch Haack, S. 87, Tab. II, 16: In dieser Untersuchung, die sich schwerpunktmäßig auf Datenmaterial aus den Jahren 1950/51 stützt, finden sich Angaben zur Kinderzahl in Abhängigkeit vom Vaterberuf. Untersuchungsorte waren Essen und Köln. Die kleinen Selbständigen wiesen in bezug auf die Anzahl der Kinder eine ähnliche Häufigkeitsverteilung auf wie die Facharbeiter. Nennenswerte Unterschiede ergaben sich nur im Vergleich mit den ungelernten und angelernten Arbeitern sowie mit den gehobenen Selbständigen: Beide Gruppen wiesen einen höheren Anteil von Familien mit fünf und mehr Kindern auf.

stuft. Dies ist insofern bedauerlich, als gerade die gelegentlichen Aushilfsarbeiten ein wesentliches Charakteristikum der Kleinbetriebe darstellten[68].

Der relative Anteil mithelfender Familienangehöriger im Betrieb des Familienvorstandes war in den 1950er Jahren, gemessen an der Gesamtbeschäftigtenzahl, sowohl im Handwerk als auch im Einzelhandel leicht rückläufig. Auf 100 im Handwerk beschäftigte Personen entfielen 1931 7,1 mithelfende Familienangehörige[69]. Bis 1939 stieg dieser Anteil auf 8,4%. In der Nachkriegszeit setzte offenbar eine Trendwende ein: Der Anteil der mithelfenden Familienbeschäftigten betrug 1950 7,7%, er reduzierte sich bis 1956 auf 7,5% und ging schließlich bis 1963 auf 6,9% zurück[70]. Trotz dieses relativen Rückgangs nahm die absolute Zahl der mithelfenden Familienangehörigen im Handwerk insbesondere zwischen 1949 und 1956 deutlich zu (von 235 258 auf 271 547, das ist ein Zuwachs von 15,43%)[71]. Wenn man die gleichzeitig sinkenden Betriebs- und Inhaberzahlen in Rechnung stellt, ist zu konstatieren, daß die Verflechtung zwischen Familie und Betrieb bzw. Inhaber im Laufe der 50er Jahre enger wurde. Diese Entwicklung deckt sich mit dem säkularen Trend[72].

Den weitaus größten Anteil mithelfender Familienangehöriger an den Beschäftigten wies im Untersuchungszeitraum die Handwerksgruppe Nahrung auf (1949: 23,9%, 1950: 23,0%). In den Bauhandwerken waren dagegen mithelfende Familienangehörige eine Randerscheinung (1949: 3,0% – 1956: 2,1%). Hier war auch der Anteil der Frauen unter den mithelfenden Familienangehörigen am niedrigsten (1949: 25,2% – 1956: 33,3%). Im Nahrungsmittelhandwerk war der entsprechende Anteil am höchsten (1949: 72,4% – 1956: 79,9%). Eine „Verweiblichung" der mithelfenden Familienangehörigen ist auch in den übrigen Handwerksgruppen festzustellen[73]. Insgesamt stieg im Handwerk der Frauenanteil in dieser Beschäftigtengruppe von 56,1% im Jahre 1949 auf 66,1% 1956 und 72,3% im Jahre 1963[74]. Diese Entwicklung, die vor allem der zunehmenden Mitarbeit der Ehefrauen geschuldet war, stellte gewissermaßen das Pendant zu der in den 50er Jahren zu beobachtenden rapiden Zunahme abhängiger Erwerbsarbeit

[68] Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 14.

[69] Wernet, Statistik, S. 73. Diese Angabe beruht auf einer Stichprobe, von der 38% aller Handwerksbetriebe erfaßt wurden. Vgl. ferner Wernet, Grundzüge, S. 39; Wernet äußerte in den 60er Jahren die Vermutung, daß in den Vorkriegserhebungen die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen zu niedrig ausgewiesen worden sei. Dies erscheint insofern nicht abwegig, als sich die Erhebungsmethoden in der Weimarer Republik von denen in der Bundesrepublik unterschieden. Zum Rückgang des Anteils der mithelfenden Familienangehörigen an den Erwerbspersonen zwischen 1880 und 1970 vgl. Borchardt, Die Bundesrepublik in den säkularen Trends, S. 125.

[70] Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 8; Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 21; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 23.

[71] Ebenda. Bis 1963 blieb dann die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen in etwa auf dem gleichen Niveau, vgl. Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 25.

[72] Geiger, Schichtung, S. 85: Im Zeitraum von 1907 bis 1925 erhöhte sich die Zahl der hauptberuflich Mithelfenden in Handwerk und Handel von 3,77 auf 5,44 Mio.

[73] Der Anstieg der weiblichen Mithelfenden-Quote war ein säkularer und – von Ausnahmen abgesehen – ein branchenübergreifender Trend; vgl. Stockmann, Gewerbliche Frauenarbeit, S. 472.

[74] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 35; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 23.

bei verheirateten Frauen dar[75]. Aus der Arbeiterschaft und der unteren Angestelltenschicht stammende Ehefrauen entschieden sich in der Nachkriegszeit besonders häufig für die Erwerbstätigkeit[76]. Folgt man den Ergebnissen der zeitgenössischen soziologischen Erhebungen, so waren für diese Entwicklung vor allem ökonomische Motive maßgebend. Ungeachtet der Frage, ob vor dem Hintergrund des damaligen Zeitgeistes das Selbstverwirklichungsstreben der Ehefrauen als Beweggrund für die Erwerbstätigkeit unterschätzt wurde[77], ist grundsätzlich davon auszugehen, daß bei den mithelfenden Ehefrauen derartige Ambitionen eine geringere Rolle spielten als bei lohnabhängigen Ehefrauen.

Die aus der Verbindung von Erwerbs- und Familienrolle erwachsenden Konsequenzen für das familiäre Zusammenleben waren im gewerblichen Mittelstand andere als in der Arbeitnehmerschaft: die gemeinsame Arbeit mit dem Ehegatten bzw. mit der Ehegattin ist hier als Unterscheidungsmerkmal ebenso zu nennen wie der besondere soziale Status der mithelfenden Familienangehörigen im Betrieb und die räumliche Nähe zum Privathaushalt, die die Aushäusigkeit beider Elternteile zur Ausnahme machte. Daß die Entlohnung und die Arbeitszeitregelung nicht zu vergleichen sind, liegt auf der Hand[78].

Auf der Grundlage der Handwerkszählung von 1963 läßt sich die quantitative Relation zwischen tätigen Inhabern und mithelfenden Familienangehörigen in den einzelnen Beschäftigtengrößenklassen errechnen. In der Betriebsgrößenklasse mit drei bis vier und fünf bis neun Beschäftigten entfielen auf 100 tätige Inhaber rund 60 mithelfende Familienangehörige. In größeren Handwerksbetrieben (10 bis 19 Beschäftigte) lag die entsprechende Quote bei 50%. In handwerklichen Kleinstbetrieben (zwei Beschäftigte einschließlich Inhaber) kamen auf 100 tätige Inhaber 46 mithelfende Familienangehörige[79]. 76% derjenigen Handwerker, die weder Arbeitnehmer noch Lehrlinge beschäftigten und daher als Alleinmeister bezeichnet werden können, verzichteten auf die Mitarbeit von Familienangehörigen[80]. Dies widerspricht der Vorstellung, gerade die ökonomisch schwächeren Betriebsinhaber seien auf die Mitarbeit von Familienangehörigen angewiesen, „da Rentabilitätsrücksichten in vielen Fällen die Beschäftigung einer fremden Arbeitskraft nicht zulassen"[81]. Dieser Mechanismus griff schon deshalb nicht, weil die Mehrzahl der Mithelfenden nicht in der Produktion beschäftigt wurde und somit auch keine Gesellen ersetzte. Der hohe Anteil mithelfender Familienangehöriger in den Handwerksgruppen, deren Betriebe in der Regel mit einem Ladengeschäft verbunden waren, deutet vielmehr darauf hin, „daß die mithelfenden Familienangehörigen

---

[75] Die Frau in Haushalt und Beruf, in: Wirtschaft und Statistik 6 (1954), S. 326–330; vgl. Schmukker, S. 43: 1950 arbeiteten noch mehr als zwei Drittel der erwerbstätigen Frauen als mithelfende Familienangehörige. Bis 1957 ging dieser Anteil auf 54% zurück. Die Bedeutung abhängiger Erwerbsarbeit nahm folglich in der Kategorie der erwerbstätigen Ehefrauen zu. Vgl. auch Dunckelmann, passim.

[76] Walter Müller, Frauenerwerbstätigkeit, S. 74–81.

[77] Sommerkorn, S. 129.

[78] Schmucker, S. 44.

[79] Bei rund der Hälfte der Betriebe mit zwei Beschäftigten handelt es sich im umgangssprachlichen Sinne um Alleinmeisterbetriebe, wenn man darunter Betriebe ohne familienfremde Arbeitskräfte versteht. Die mithelfenden Familienangehörigen werden nämlich als Beschäftigte gezählt; vgl. Handwerkszählung 1963, H. 2, S. 4.

[80] Errechnet nach: Handwerkszählung 1963, H. 2, S. 4.

[81] Brodmeier, S. 75.

hauptsächlich mit Vertriebs- und Verwaltungsarbeiten beschäftigt" waren[82]. Mit zunehmender Betriebsgröße übernahmen die mithelfenden Familienangehörigen in verstärktem Maße Buchführungstätigkeiten[83]. Einige Handwerkskammern hatten bereits um die Jahrhundertwende kaufmännische Fortbildungskurse für Meisterfrauen eingerichtet[84]. Das Hauptbetätigungsfeld der mithelfenden Frauen lag also – von Ausnahmen abgesehen[85] – auf dem Gebiet des Verkaufs und der Verwaltung. Da die Kleinstbetriebe gerade in diesen Bereichen unterentwickelt waren, verwundert es nicht, daß dort die Mitarbeit von Familienmitgliedern weniger verbreitet war. Der im Verhältnis zur Inhaberzahl niedrige Anteil der mithelfenden Familienangehörigen in handwerklichen Großbetrieben mit 20 und mehr Beschäftigten ist insbesondere damit zu erklären, daß ab einer gewissen Betriebsgröße die Verwaltungstätigkeit aufgrund der steigenden Komplexität des administrativen Bereichs mehr Zeit und Kenntnisse erforderte und daher die Einstellung professionellen Personals notwendig machte.

Im Einzelhandel lag der Anteil der mithelfenden Familienangehörigen an der Gesamtbeschäftigtenzahl mehr als doppelt so hoch wie im Handwerk. Er ging von 16,02% im Jahre 1950 auf 13,1% im Jahre 1961 zurück. Am höchsten war der Anteil der mithelfenden Familienangehörigen im Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandel (1950: 21,8% – 1961: 19,53%), im Einzelhandel mit Kohle und Mineralölerzeugnissen (1961: 16,97%) und im Einzelhandel mit Papier- und Druckerzeugnissen (1950: 13,92% – 1961: 13,29%). Am niedrigsten war der entsprechende Prozentsatz im Einzelhandel mit Fahrzeugen, Maschinen und Büroeinrichtungen (1950: 9,47% – 1961: 5,73%)[86].

Zwischen 1950 und 1961 stieg die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen von 204 101 auf 270 613 an[87]. Der Unternehmensbestand hatte in diesem Zeitraum einen etwas größeren Zuwachs zu verzeichnen[88]. Dies bedeutet, daß im Einzelhandel –anders als im Handwerk – die Verflechtung zwischen mithelfenden Familienangehörigen und Betrieb nicht voranschritt. Vergleicht man dagegen den Anstieg der Inhaberzahlen mit dem der mithelfenden Familienangehörigen, so war der absolute Zuwachs bei letzteren etwas stärker als bei den Betriebsinhabern[89]. Von einer Auflösung der familienbetrieblichen Zusammenhänge kann folglich keine Rede sein[90]. Diese Aussage trifft auch auf der Ebene der Einzelhandelsbranchen zu.

---

[82] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 21. Vgl. auch Krisam, S. 316, Tab. 27.

[83] Sack, S. 194.

[84] Brodmeier, S. 77. In den 20er Jahren nahm die Buchhaltungstätigkeit der Ehefrauen rapide zu, vgl. Verhandlungen und Berichte, 8. Arbeitsgruppe (Handwerk), Bd. 1, S. 244.

[85] Im Drechslerhandwerk z. B. arbeiteten die Ehefrauen der Betriebsinhaber auch in der Fertigung mit. Mitte der 50er Jahre verlagerte sich allerdings ihre Tätigkeit auf die immer wichtiger werdende Büroarbeit; vgl. Rodekamp, S. 138.

[86] Errechnet nach Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 98–101; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 66–71.

[87] Ebenda. Diese Differenz dürfte noch etwas höher ausfallen, wenn man bedenkt, daß in der Erhebung von 1950 zwar West-Berlin, nicht aber das Saarland erfaßt wurde.

[88] Statistisches Jahrbuch 1964, S. 208–211.

[89] Dies hängt damit zusammen, daß der Unternehmensbestand schneller wuchs als die Inhaberzahl. Dies lag vermutlich daran, daß sich der Anteil der Inhaber, die mehrere Unternehmen besaßen, vergrößerte. Zur Entwicklung der Unternehmenszahl vgl. Arbeitsstättenzählung 1950, H. 2, S. 106ff.; Statistisches Jahrbuch 1964, S. 208–211.

[90] Diese These wird von Lutz, S. 221, vertreten.

Der Anteil der mithelfenden Familienangehörigen korreliert tendenziell negativ mit der durchschnittlichen Betriebsgröße in den einzelnen Einzelhandelsgruppen[91]. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da in Betrieben mit hoher Beschäftigtenzahl die begrenzte Zahl mithelfender Familienangehöriger weniger ins Gewicht fällt. Der Betrieb bedurfte allerdings einer gewissen Größe, damit neben dem Ehegatten auch die Kinder mitarbeiten konnten. Hagemanns Ergebnisse zum Lebensmitteleinzelhandel belegen dies. Waren in nur 45,5% der Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 50 000 DM Ehepartner mitbeschäftigt, so stieg dieser Prozentsatz in der Umsatzgrößenklasse über 100 000 DM auf 85,7%. Die Beschäftigung der Kinder nahm ebenfalls mit der Umsatzgröße zu (bis 50 000 DM: 25,9% – über 100 000 DM 45,5%)[92]. Wie die Ergebnisse von Greber zeigen, erhöhte sich auch im Schuhmacherhandwerk mit zunehmender Betriebsgröße der Anteil der Betriebe, in denen Familienangehörige mitwirkten[93].

Wie groß war der Anteil der Betriebe in Handwerk und Einzelhandel, in denen mithelfende Familienangehörige beschäftigt waren? Geht man von Krisams Erhebung aus dem Jahre 1959 aus, so waren lediglich in 37% der Handwerks- und in 23% der Einzelhandelsbetriebe keine mithelfenden Familienangehörige beschäftigt[94]. In einigen Handwerksbranchen dürfte der Prozentsatz der Betriebe mit mithelfenden Familienangehörigen an die Verhältnisse im Einzelhandel herangereicht haben (Friseurhandwerk, Nahrungsmittelhandwerk)[95]. Greber weist nach, daß bei der Hälfte der von ihm untersuchten Schuhmacherbetriebe Familienangehörige „mithalfen". In den umsatzstärkeren Betrieben (über 50 000 DM Jahresumsatz) erhöhte sich dieser Wert auf 74%[96]. Besonders verbreitet war die Mitarbeit von Ehepartnern. Nach den von Krisam ausgewerteten Umfrageergebnissen arbeitete in 49% der Handwerks- und 59% der Einzelhandelsbetriebe der Ehepartner des Inhabers im Betrieb mit. Balzer kommt auf der Basis von stichprobenartigen Befragungen aus der ersten Hälfte der 1950er Jahre zu dem Ergebnis, daß etwa in jedem zweiten ländlichen Handwerksbetrieb die Ehefrauen mithalfen[97]. Kinder waren – dies zeigt sich in allen Erhebungen – kaum als mithelfende Familienangehörige beschäftigt[98]. Sehr gering war auch der Anteil der mithelfenden Eltern und Schwiegereltern[99].

---

[91] Dies trifft auch auf die 20er Jahre zu. 1925 entfielen 83,6% der mithelfenden Frauen auf Betriebe mit ein bis drei abhängig Beschäftigten; vgl. Haug, S. 16f.

[92] Hagemann, S. 100.

[93] Greber, S. 87.

[94] Krisam, S. 318, Tab. 29.

[95] Ebenda, S. 230.

[96] Greber, S. 87.

[97] Balzer, S. 238, Tab. 53. In die gleiche Richtung weist das Datenmaterial des Mikrozensus von 1957: Danach waren zwischen 43% (mit Kindern) bzw. 47% (ohne Kinder) der Ehefrauen von Selbständigen oder mithelfenden Familienangehörigen (exklusive selbständige Landwirte) erwerbstätig, wobei davon auszugehen ist, daß die außerhäusliche Erwerbstätigkeit in dieser Personengruppe eine Randerscheinung war. Zum Vergleich: Die Erwerbstätigenquote bei den Ehefrauen von abhängig Beschäftigten (gewerblicher Sektor) betrug nur 20%. Zu den statistischen Angaben vgl. Schmucker, S. 45.

[98] Ebenda, S. 240, Tab. 54. Vgl. ferner Krisam, S. 318, Tab. 29. Auch im 19. Jahrhundert spielten Kinder als Arbeitskräfte in Handwerkerhaushalten keine besondere Rolle, was ein zentrales Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem bäuerlichen Familientypus darstellt; vgl. hierzu Rosenbaum, S. 163f.

[99] Krisam, S. 318, Tab. 29.

Im Einzelhandel war – ebenso wie im Handwerk – der Prozentsatz der mithelfenden Familienangehörigen je nach Branche sehr unterschiedlich: im Lebensmitteleinzelhandel z. B. halfen nur knapp 30% der Ehefrauen bzw. -männer nicht im Geschäft mit. Der überwiegende Teil dieser Ehepartner (58,8%) war mehr als 30 Stunden pro Woche im Geschäft tätig[100].

Im Einzelhandel waren nur knapp 6% der Mithelfenden unter 30 Jahren[101], d. h. daß Kinder von Betriebsinhabern als mithelfende Familienangehörige eine absolute Ausnahme darstellten. Sowohl 1950 als auch 1961 waren die mithelfenden Familienangehörigen in mehr als drei Vierteln der Fälle (78,56% – 79,34%) weiblichen Geschlechts[102]. Der Frauenanteil an den mithelfenden Familienangehörigen befand sich damit auf einem ähnlichen Niveau wie im Handwerk. Die Ehefrauen der selbständigen Einzelhändler arbeiteten zu einem wesentlich höheren Prozentsatz, als dies im Handwerk üblich war, als volle Arbeitskraft im Betrieb mit. Bei den Ehemännern weiblicher Betriebsinhaber verhielt es sich ähnlich. Statt im Handwerksbetrieb der Ehefrau mitzuarbeiten, übten viele Ehemänner eine Arbeitnehmertätigkeit, insbesondere einen Arbeiterberuf (rund 50% der Ehemänner von Meisterinnen), aus[103]. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die weiblichen Betriebsinhaber im Handwerk mehrheitlich in kleinbetrieblich strukturierten Branchen arbeiteten[104], die keine großen Gewinnspannen aufwiesen (Bekleidungs- und Textilhandwerk, Handwerke für Gesundheits- und Körperpflege) und die darüber hinaus den Mitarbeitern Qualifikationen abverlangten, über die die Ehemänner nicht ohne weiteres verfügten. Dagegen ist wohl im Einzelhandel die Mitarbeit der Ehemänner durch den häufig höheren ökonomischen Anreiz und die geringeren qualifikatorischen Voraussetzungen begünstigt worden. Denkbar ist auch, daß die Berufsstruktur der Ehemänner von Betriebsinhaberinnen in Einzelhandel und Handwerk nicht identisch war und somit einen gewissen Einfluß auf die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit ausübte.

Um den Stellenwert der Familie im gewerblichen Mittelstand adäquat zu erfassen, ist es notwendig, die Betriebsinhaber zu den mithelfenden Familienangehörigen zu addieren. Der Anteil dieser Beschäftigtengruppen an der Gesamtbeschäftigtenzahl betrug im Handwerk 1939 40, 1949 37,1 und 1956 29,3%. Bis 1963 ging dieser Anteil auf 24,7% zurück. Der Grund für diese Abnahme ist insbesondere in dem Rückgang der Einmannbetriebe und dem gleichzeitigen Anstieg der (lohn)abhängig Beschäftigten zu sehen[105]. Im Einzelhandel waren im Jahre 1950 54,72% und im Jahre 1961 39,1% aller Beschäftigten familieneigene Arbeitskräfte. Im Einzelhandel mit Nahrungsmitteln lag dieser Anteil überdurchschnittlich hoch (1950: 69,11% – 1961: 55,93%)[106].

---

[100] Hagemann, S. 97.

[101] Berechnet nach dem Handelszensus von 1960, H. 3, S. 63.

[102] Errechnet nach: Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 98–101; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 66–71.

[103] Krisam, S. 316f.

[104] Handwerkszählung 1963, H. 2, S. 4–37.

[105] Errechnet nach: Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 8; Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 21; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 23.

[106] Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 98–101; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 66–71. Im ländlichen Einzelhandel waren reine Familienbetriebe, also Betriebe ohne familienfremde Beschäftigte, stark verbreitet, was in bezug auf die familienbetriebliche Struktur der Einzelhandelsunternehmen auf eine beträchtliche Stadt-Land-Differenz hindeutet; vgl. Kappe, S. 155f.

Ein Teil der Familienmitglieder des Betriebsinhabers hatte nicht den Status der mithelfenden Familienangehörigen, sondern war als Arbeiter, Angestellter oder Lehrling im elterlichen Betrieb beschäftigt. Da die amtliche Statistik keine derartige Kategorie kennt, muß auf die Erhebung von Krisam zurückgegriffen werden. Diese beantwortet allerdings nur die Frage, in wieviel Prozent der Betriebe als Arbeitnehmer beschäftigte Familienangehörige anzutreffen waren: Ende der 50er Jahre bezifferte sich dieser Anteil im Langenberger Handwerk auf 28% und im Einzelhandel auf 18%. Es dürfte sich hier in der Regel um die Kinder der Betriebsinhaber gehandelt haben. Im Handwerk war der männliche Nachwuchs stärker vertreten als der weibliche, im Einzelhandel verhielt es sich umgekehrt. Mithelfende und beschäftigte Familienangehörige waren insgesamt in 62% der Handwerksbetriebe und in 78% der Einzelhandelsbetriebe anzutreffen, d. h. nur in einer Minderheit der mittelständischen Betriebe waren Familienangehörige weder als Arbeitnehmer noch als Mithelfende beschäftigt. Dieses Ergebnis stimmt cum grano salis mit einer Erhebung aus dem Jahre 1964 überein, derzufolge in 38% der großstädtischen und in 29% der kleinstädtischen Handwerksbetriebe keine Familienangehörigen als Mithelfende oder als Lohnabhängige beschäftigt waren[107].

Faßt man die Ergebnisse der statistischen Analyse zusammen, so ist hervorzuheben, daß die ökonomische Bedeutung der mithelfenden und mitarbeitenden Familienangehörigen in den ersten zwei Nachkriegsjahrzehnten zurückging, was wiederum eine Folge des mit dem durchschnittlichen Betriebsgrößenwachstum einhergehenden Zuwachses an familienfremden Arbeitskräften war. Wählt man indes die einzelnen Haushalte als Bezugsgröße, so ist eine zunehmende Verflechtung von Betrieb und Familie zu konstatieren. Diese Entdifferenzierung zwischen Beruf und Familie war vor allem durch die wachsende Erwerbsbeteiligung weiblicher Familienangehöriger, i.d.R. wohl Ehefrauen, bedingt. Im Einzelhandel war die spezifisch mittelständische Verzahnung zwischen Familienhaushalt und Arbeitssphäre stärker ausgeprägt als im Handwerk. Im Vergleich zu anderen Berufsgruppen überwogen indes die Gemeinsamkeiten. Als Ursache für die beschriebene Entwicklung kommt insbesondere das Betriebsgrößenwachstum in Betracht, das gerade im administrativen Bereich neue Aufgaben schuf, die vom Betriebsinhaber allein nur schwer zu bewältigen waren. Darüber hinaus mögen die Mitte der 50er Jahre auftretenden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt und die daraus resultierende Verteuerung der Arbeitskräfte zusätzlich dazu beigetragen haben, verstärkt auf mithelfende Familienangehörige zurückzugreifen.

Betriebsvererbung

Weitere Hinweise auf den Grad der Verflechtung zwischen Familie und Betrieb lassen sich aus dem Anteil derjenigen Betriebsinhaber ableiten, die ihren Betrieb nicht selbst gründeten, kauften oder pachteten, sondern von ihren Eltern übernahmen. Die Betriebsvererbung wurde amtlicherseits in der Handwerkszählung von 1963 erfaßt. Demnach waren 61,3% der zum Zeitpunkt der Erhebung (1. 5. 1963) bestehenden Betriebe von ihren Inhabern selbst gegründet oder mitgegründet und 38,7% übernommen worden. Von diesen übernommenen Betrieben wiederum waren 63,6% vererbt worden oder durch Einheirat an den Inhaber gelangt. Bei 16% vollzog sich die Betriebsübernahme

[107] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 2, Tab. 6.

im Wege des Kaufs. 15% der übernommenen Betriebe waren gepachtet worden[108]. Stellt man die Zahl der ererbten und durch Heirat erworbenen Betriebe in Beziehung zu dem gesamten Betriebsbestand, so ergibt sich, daß lediglich jeder vierte Betrieb (24,6%) vererbt worden war bzw. auf der Grundlage verwandtschaftlicher Beziehungen den Besitzer gewechselt hatte. Besonders hoch war dieser Anteil im Nahrungsmittel- (38,1%) und Holzhandwerk (35,4%), besonders niedrig dagegen in den Handwerkgruppen Bekleidung (15,7%) und Körperpflege (12,9%)[109].

Bevor auf die Ursachen dieser unterschiedlichen Vererbungsquote eingegangen wird, soll zunächst Fleißners Untersuchung, die die differenzierteste dieser Art ist, vorgestellt werden[110]. Auf der Basis von 3463 Handwerkunternehmen, die 1963 im Stadt- und Landkreis München bestanden, kommt Fleißner zu dem Ergebnis, daß rund 75% aller Betriebe Neugründungen darstellten. Die restlichen 25% hatten einen oder mehrere Vorgänger, wobei diese nicht notwendigerweise Familienmitglieder waren. Der Anteil der Neugründungen schwankte je nach Handwerksgruppe zwischen 31 und 87%. Im Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerk sowie in den Bau- und Ausbauhandwerken war dieser Prozentsatz am höchsten und im Nahrungsmittelhandwerk am niedrigsten. Diese handwerksinternen Unterschiede hatten mehrere Ursachen. Im Bekleidungshandwerk z. B. wurden alte Betriebe aufgrund ihrer geringen Größe häufig nicht an die nachfolgende Generation bzw. an Handwerkskollegen übergeben, sondern aufgelöst. Im Baugewerbe war die große Zahl der Neugründungen vor allem auf die gute konjunkturelle Situation zurückzuführen. In der Regel hing die Gründungsintensität primär von der Kapitalintensität der jeweiligen Handwerksbranche ab: „Je mehr Kapital zur Errichtung eines Betriebes notwendig ist, desto geringer ist im allgemeinen der Anteil der Neugründungen am Gesamtbestand."[111] Auf dem Land lag der Anteil der Neugründungen höher als in der Stadt, was Fleißner damit erklärt, daß sich dort im Zuge des Wachstums und der infrastrukturellen Modernisierung der Gemeinden die Handwerkszweige des periodischen Bedarfs (z. B. Friseure, Wäscher, Augenoptiker, Fotografen) erstmals niederließen[112].

52% der im Raum München ansässigen Betriebe, die einen Vorbesitzer hatten, befanden sich seit ihrer Gründung in Familienbesitz. Weitere 38% wurden nie länger als eine Generation von einer Familie geführt. Die restlichen Betriebe wiesen nur zeitweise eine Familienkontinuität auf. Auf das gesamte Sample übetragen, betrug der Prozentsatz der Betriebe mit ungebrochener Familienkontinuität 13,3%[113]. Dieser Wert liegt um rund 12 Prozentpunkte niedriger als der aus den amtlichen Erhebungen ermittelte Anteil. Diese Abweichung hängt wahrscheinlich mit der unterschiedlichen Struktur der Erhebungsgebiete zusammen[114].

---

[108] Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 15f.
[109] Errechnet nach ebenda.
[110] Fleißner, Familienbindung, S. 43–52.
[111] Ebenda, S. 46.
[112] Ebenda, S. 52.
[113] Ebenda, S. 59.
[114] Genaugenommen ist die Betriebsübergabe an einen Familienangehörigen mit der Vererbung nicht identisch, da der Betrieb auch an einen Familienfremden vererbt werden kann. Quantitativ dürfte dieser Anteil allerdings kaum ins Gewicht fallen.

Der Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und Vererbungsquote zeigt sich an Fleißners Daten sehr deutlich: Auf dem Land war der Anteil der Betriebe, die seit ihrer Gründung keinen familienfremden Besitzer hatten, höher als in der Stadt. Zu den Handwerkszweigen, deren Betriebe – soweit sie nicht Neugründungen waren – überwiegend im Familienbesitz verblieben, gehörten das Bau- und Ausbauhandwerk, das metallverarbeitende Handwerk sowie das holzverarbeitende Handwerk. Dagegen wurden im Nahrungsmittelhandwerk, im Gesundheits-und Körperpflegehandwerk sowie im Glas-, Keramik- und Papierhandwerk die Betriebe häufiger von fremden Personen übernommen als von Famlienangehörigen[115].

Die Familienbetriebe waren im Durchschnitt dreimal so alt wie Betriebe ohne Vorbesitzer und rund 8 Jahre älter als die Betriebe mit familienfremden Vorbesitzern. Hieraus ließe sich schlußfolgern, die ökonomische Stabilität des Unternehmens sei durch die Betriebsvererbung begünstigt worden. Möglicherweise wurden aber auch nur solche Betriebe den Nachkommen vermacht bzw. von den Erben übernommen, die wirtschaftlich intakt waren und Zunkunftsperspektiven boten[116].

Einer aus der ersten Hälfte der 50er Jahre stammenden Untersuchung zum ländlichen Handwerk Schleswig-Holsteins ist zu entnehmen, daß die Einheirat in einen Handwerksbetrieb „als Instrument der Betriebsweitergabe von einer Generation in die andere [...] durchaus nicht üblich" war[117]. Zu demselben Ergebnis gelangt Kappe in seiner Studie zum ländlichen Einzelhandel[118]. Wenn die Einheirat auf dem Lande tatsächlich nur von untergeordneter Bedeutung war, ist davon auszugehen, daß diese Form der Betriebsübergabe in der Stadt noch seltener vorkam.

Daß nicht die Betriebsübergabe an einen zur Familie gehörigen oder familienfremden Nachfolger, sondern die Neugründung von Betrieben die Regel war, zeigt sich auch an einer Regionalstudie über die Veränderung des handwerklichen Betriebsbestandes in den ersten fünf Nachkriegsjahren: demnach betrug im Verwaltungsbezirk Braunschweig der Anteil der Betriebsübernahmen an der Gesamtzahl der Eintragungen in die Handwerksrolle lediglich 26,8%. Die restlichen 73,2% entfielen auf Neugründungen[119]. Wie eine Studie zu Südniedersachsen belegt, verringerte sich der Anteil der Neugründungen in der Folgezeit merklich. Dieser Prozeß ging allerdings mit der Abnahme des betrieblichen Fluktuationsvolumens einher, so daß, bezogen auf den gesamten Betriebsbestand, die Veränderungen nicht allzu groß gewesen sein dürften[120]. Inwieweit sich der prozentuale Anstieg der Betriebsübernahmen auf die Betriebsvererbungsquote auswirkte, läßt sich aus diesen Daten nicht ableiten.

Weitere Daten zur Betriebsvererbung im gewerblichen Mittelstand sind einer – allerdings nur bedingt repräsentativen – Erhebung aus dem Jahre 1964 zu entnehmen. 29%

---

[115] Flick, S. 58–65.

[116] Ebenda, S. 70.

[117] Balzer, S. 219; im Handwerk der frühen Neuzeit stellte dagegen die Heirat der Meistertochter einen gängigen Weg dar, um in die Zunft aufgenommen zu werden und somit die Selbständigkeit zu erlangen; vgl. Rosenbaum, S. 130.

[118] Kappe, S. 217f. Dieser auf Umfragen aus den Jahren 1956/57 beruhenden Untersuchung zufolge betrug der Prozentsatz der Betriebe, die durch Heirat erworben wurden, nicht mehr als 10%.

[119] Wernet/Petersen, S. 26.

[120] Flick, S. 39.

der befragten großstädtischen Handwerker hatten ihren Betrieb nicht selbst gegründet, sondern von einem Vorgänger übernommen. 19% hatten den Betrieb geerbt, 10% hatten ihn käuflich erworben. In der Kleinstadt bezifferte sich der Anteil der ererbten Betriebe auf 39%. Diese Form der Betriebsübergabe war hier offenbar verbreiteter als in der Großstadt[121]. Damit wird das von Fleißner konstatierte Stadt-Land-Gefälle bezüglich der Vererbungsquote bestätigt[122]. Im großstädtischen Handel lag der Prozentsatz der ererbten Betriebe mit 24% nur geringfügig über dem entsprechenden Wert im Handwerk. Im Unterschied zum Handwerk war allerdings die Vererbungsquote der Handelsbetriebe auf dem Lande nicht höher als in der Stadt[123].

Aufschlußreiche Anhaltspunkte zur Betriebsvererbung im Einzelhandel bietet Hagemanns Untersuchung zum Kölner Lebensmitteleinzelhandel. Die 1959 erfolgte Befragung von 151 Betriebsinhabern dieser Branche ergab, daß jedes vierte Geschäft mindestens in der zweiten (Familien-)Generation betrieben wurde. Umsatzstärkere Betriebe wurden ein wenig häufiger von den Kindern bzw. Schwiegertöchtern und -söhnen übernommen als umsatzschwächere[124]. Im ländlichen Einzelhandel Schleswig-Holsteins betrug Mitte der 50er Jahre der Anteil der Betriebsvererbungen rund ein Drittel[125], was in etwa dem Kölner Ergebnis und den von Daheim und Mitarbeitern 1964 ermittelten Werten entspricht. Vergleicht man diese lokalen Daten mit der Betriebsvererbungsquote im Handwerk, so fällt auf, daß letztere um mehr als 10% niedriger lag. Auch Krisams Lokalstudie ergibt, daß die Vererbungsquote im Handwerk etwas geringer war als im Einzelhandel (26 gegenüber 32%)[126]. Dieser Unterschied fällt allerdings vor dem Hintergrund der Tatsache, daß sowohl im Einzelhandel als auch im Handwerk die Betriebe ohne Familienkontinuität die überwiegende Mehrheit bildeten, kaum ins Gewicht. Wie die festgestellte Quote der Betriebsvererbung in die säkulare Entwicklung einzuordnen ist, läßt sich aufgrund der mangelhaften Datenlage zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur schwer beurteilen[127]. Angesichts der durchschnittlich steigenden Betriebsgröße liegt die Vermutung nahe, daß die Übernahme des elterlichen Betriebes attraktiver wurde. Gleichzeitig wuchsen allerdings auch die Karrierechancen im Angestellten- und Facharbeiterbereich, was wiederum gegen die Weiterführung des elterlichen Betriebs sprach.

Arbeit und Freizeit

Fragt man nach dem Stellenwert der Arbeit für die Lebensgestaltung, so ist zunächst das quantitative Verhältnis von Arbeitszeit und Freizeit zu rekonstruieren[128]. Im folgen-

---

[121] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 2, Tab. 4.

[122] Es gibt allerdings auch einen gegenteiligen Befund: Balzer gelangt in seiner Studie zum ländlichen Handwerk in Schleswig-Holstein zu dem Ergebnis, daß nur 17% der befragten Handwerker ihren Betrieb geerbt hatten; errechnet nach ebenda, S. 217. Dieser vergleichsweise niedrige Wert ist möglicherweise dadurch zu erklären, daß zum Zeitpunkt der Erhebung die Gründungswelle im Handwerk noch anhielt.

[123] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 2, Tab. 4.

[124] Hagemann, S. 118.

[125] Kappe, S. 217f., Tab. 22 und 23.

[126] Krisam, S. 310, Tab. 4.

[127] Bis ins 19. Jahrhundert war die Betriebsvererbung im Handwerk von nachrangiger Bedeutung; vgl. Rosenbaum, S. 163.

[128] Zur Problematik des Begriffs „Freizeit" vgl. Gerhard Huck, passim.

den geht es ausschließlich um die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit, nicht aber um die Lebensarbeitszeit, die im Zusammenhang mit der Alterssicherung der mittelständischen Selbständigen erörtert werden soll.

Anders als bei der Arbeitnehmerschaft standen sich bei den mittelständischen Gewerbetreibenden Arbeits- und Freizeit nicht in rechtlicher Fixierung separiert gegenüber, sondern waren ineinander verwoben. Eine weitere Besonderheit des gewerblichen Mittelstandes ist in der in zeitlicher Hinsicht außerordentlich hohen Arbeitsbelastung zu sehen. Ende der 50er Jahre arbeiteten – einer lokalen Stichprobe zufolge – 60% der Handwerker und 66% der Einzelhändler mehr als 10 Stunden täglich. Bei den Kleinindustriellen betrug der entsprechende Anteil lediglich 42% und bei den Großhändlern 40%. Ein Arbeitstag unter 8 Stunden stellte für Handwerker und Einzelhändler die absolute Ausnahme dar (rund 5%). Das gilt auch für die 5-Tage-Woche. Im Unterschied zu den Einzelhändlern, die ihre Arbeitswoche fast vollständig nach den Ladenöffnungszeiten ausrichteten, teilte sich die Mehrzahl der Handwerker (63%) ihre Arbeitswoche frei ein[129]. Geht man von den Daten aus, die für das Schreinerhandwerk der frühen 60er Jahre vorliegen[130], so nahm die wöchentliche Arbeitszeit mit der Höhe des Umsatzes zu. Die Gründe hierfür dürften sowohl in der gesteigerten Arbeitsmotivation dieser Handwerker-Unternehmer als auch in der Notwendigkeit zu sehen sein, die in größeren Betrieben verstärkt anfallenden organisatorischen Aufgaben zu bewältigen. Einer Erhebung aus dem Jahre 1967 zufolge hatten nur 6% der befragten Handwerker eine 40-Stunden-Woche. 43% arbeiteten mehr als 60 Stunden pro Woche[131]. Laut einer in Marl 1955 durchgeführten Umfrage machten 73,5% der selbständigen Handwerker und Geschäftsleute Überstunden. Bei den Angestellten waren es 40,5 und bei den Arbeitern nur knapp 20%[132].

Die tägliche und wöchentliche Freizeit der Handwerker und Einzelhändler war im allgemeinen knapper bemessen als bei Arbeitnehmern[133]. Aus den ausgewerteten Daten läßt sich allerdings nicht ableiten, wie sich die Arbeitsbelastung der Handwerker und Einzelhändler im Untersuchungszeitraum entwickelte, d. h. ob sie im Durchschnitt der Betriebe stieg oder sank. Geht man davon aus, daß sie mit dem Umsatz zunahm, so dürfte sich die Arbeitszeit der selbständigen Mittelständler erhöht haben. Die sich seit Mitte der 50er Jahre langsam, aber stetig reduzierende Arbeitszeit der Arbeitnehmer legt den Schluß nahe[134], daß das Freizeitbudget immer mehr zu einem Unterscheidungsmerkmal zwischen selbständigen Handwerkern und Einzelhändlern einerseits und Arbeitnehmern andererseits wurde.

Wie wirkte sich die hohe Arbeitsbelastung auf das Urlaubsverhalten der selbständigen Mittelständler aus? Der lokalen Mittelstandserhebung von 1959 ist zu entnehmen,

---

[129] Krisam, S. 319. Vgl ferner Sack, S. 199. Nach Sacks Erhebungsergebnissen arbeiteten 40% der befragten Schreiner allein in der Werkstatt mehr als 48 Stunden pro Woche. Hinzu kommt in den meisten Fällen Büroarbeit. Vgl. ferner Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 9, Tab. 25.

[130] Sack, S. 201.

[131] Ellinghaus, S. 170. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf folgende Branchen: Kfz-Reparaturhandwerk, Klempnerei, Installation, Heizungsbau.

[132] Kieslich, S. 112.

[133] Auf dem Land dürften diese Unterschiede nicht so groß gewesen sein, da dort Mitte der 50er Jahre die wöchentliche Arbeitszeit noch deutlich über 50 Stunden lag; vgl. hierzu Deenen, S. 102 f.

[134] Schildt/Sywottek, S. 28.

daß 40% der Handwerker und 60% der Einzelhändler nach eigenen Aussagen nicht beabsichtigten, Urlaub zu machen. Bei den Kleinindustriellen und den Großhändlern betrug diese „Ausfallquote" rund 30%[135]. Bei den Arbeitnehmern dürfte dagegen der Urlaubsverzicht die absolute Ausnahme gewesen sein. Das bestätigt auch eine im Jahre 1955 in der westfälischen Industriestadt Marl durchgeführte Umfrage: 12,2% der Facharbeiter und 17,1% der Angestellten und Beamten gaben an, im vergangenen Jahr keinen Urlaub gemacht zu haben. Bei den Handwerkern und selbständigen Geschäftsleuten betrug der entsprechende Anteil 77%[136].

Auf die Frage, ob sie im letzten Jahr eine große Reise unternommen hätten, antworteten 23% der Marler Handwerker und Geschäftsleute, 73,5% der Beamten und Angestellten sowie rund 40% der Arbeiter mit Ja[137]. Folgt man der 1956 angestellten Erhebung der Gesellschaft für Marktforschung, so lag der Prozentsatz der reisenden Handwerker (35%) über dem der Arbeiter (25%)[138]. Die Abweichung zwischen den beiden Erhebungen wird man wohl auf die mangelnde Repräsentativität der Marler Stichprobe sowie auf die etwas anders gelagerte Fragestellung zurückführen müssen. Dies legt auch eine repräsentative DIVO-Erhebung aus dem Jahre 1960 nahe. Demnach hatten 70% der Selbständigen und freien Berufe, 52% der Angestellten und Beamten sowie 72% der Facharbeiter keine Urlaubsreise gemacht[139]. Die Angestellten erwiesen sich also am reisefreudigsten, während der Prozentsatz der Reisenden in den Gruppen der Facharbeiter und Selbständigen etwa gleich hoch lag. Die von Krisam ermittelten Daten zur Urlaubsgestaltung beleuchten die Unterschiede im Lager der selbständigen Gewerbetreibenden: der Anteil der mittelständischen Selbständigen, die eine Ferienreise unternahmen, unterschied sich nur geringfügig von dem entsprechenden Anteil der (größeren) Unternehmer.

Geht man nur von denjenigen aus, die sich überhaupt einen Urlaub leisteten, so ist festzustellen, daß die mittelständischen Betriebsinhaber wesentlich seltener daheim blieben als Arbeiter, Angestellte oder Beamte[140]. Der Vergleich mit Freiberuflern und Inhabern mittelständischer Industriebetriebe fällt dagegen negativ aus[141]. Bemerkenswert ist auch, daß die selbständigen Geschäftsleute und Handwerker auf ihren Reisen häufiger Hotels und Pensionen aufsuchten als die Arbeitnehmer, wobei der Unterschied zwi-

---

[135] Krisam, S. 321.

[136] Kieslich, S. 116.

[137] Ebenda, S. 117.

[138] Knebel, S. 76, Tab. 9. In einer anderen von Knebel zitierten Erhebung wurde der Anteil derjenigen Personen ermittelt, die 1955 eine mindestens dreitägige Urlaubsreise unternommen hatten. Dabei stellte sich heraus, daß der Anteil der reisenden Arbeiter weit unter dem Bevölkerungsanteil dieser Berufsgruppe lag, während die Selbständigen in Handel und Gewerbe leicht überrepräsentiert waren (ebenda, S. 78). Die Differenz zwischen Arbeitern und Handwerkern ist nur zu einem geringen Teil mit der unterschiedlichen Altersstruktur dieser Berufsgruppen zu erklären. Die jüngeren Altersgruppen waren zwar reisefreudiger als die älteren, doch sind die diesbezüglichen Unterschiede zu gering, um als zentraler Einflußfaktor gelten zu können (ebenda).

[139] Der westdeutsche Markt in Zahlen (1962), S. 142. Vgl. auch Jahrbuch für Fremdenverkehr 7 (1959), S. 49. Auch aus dieser Umfrage aus dem Jahre 1958 geht hervor, daß die Reisefreudigkeit der selbständigen Geschäftsleute und Handwerker etwa ebenso gering war wie die der Facharbeiter und unselbständigen Handwerker.

[140] Krisam, S. 293.

[141] Leverkus/Wieken, S. 32.

schen Arbeitern und Selbständigen am größten war (30% gegenüber 59% im Jahre 1956)[142].

Die Vermutung liegt nahe, daß viele Handwerker und Einzelhändler die Entscheidung, in Urlaub zu gehen, zumindest teilweise davon abhängig machten, ob sie sich eine Ferienreise leisten konnten oder nicht. Der Urlaub in den eigenen vier Wänden war offenbar keine erstrebenswerte Alternative. Eine noch wichtigere Rolle dürften freilich wirtschaftliche Überlegungen gespielt haben, war doch eine Urlaubsreise häufig mit einer vorübergehenden Betriebsschließung und damit mit dem Risiko verbunden, Kunden an Konkurrenten zu verlieren[143].

Die Freizeitgestaltung der Inhaber mittelständischer Betriebe und der Arbeitnehmer wich Ende der 50er Jahre nur in wenigen Punkten voneinander ab[144]. Bei der Analyse der Lesestoffe fällt auf, daß die regelmäßige Lektüre von Sportzeitungen sowohl unter weiblichen als auch unter männlichen Betriebsinhabern verbreiteter war als in der Angestellten-, Beamten- und Arbeiterschaft. Dagegen war der Anteil der Arbeitnehmer, die regelmäßig Rundfunksendungen hörten, höher als der entsprechende Prozentsatz der mittelständischen Unternehmer[145]. Rund ein Drittel der mittelständischen Betriebsinhaber hatte kein Hobby. Abgesehen von den Hilfsarbeitern, war dieser Anteil in der Arbeitnehmerschaft um 10 bis 15% niedriger. Die mittelständischen Betriebsinhaber unternahmen seltener Verwandten-, Bekannten- und Nachbarbesuche als die Arbeitnehmer. Das gleiche gilt für Tanzveranstaltungen[146]. Zum Teil ist dies auf berufsgruppenspezifische Unterschiede in der Altersstruktur zurückzuführen[147]: Die Betriebsinhaber in Handwerk und Einzelhandel waren im Durchschnitt älter als die Arbeitnehmer, zumal als die Arbeiter, und hatten daher vermutlich auch häufiger eine eigene Familie, was in bezug auf außerhäusliche Freizeitaktivitäten einen Bremsfaktor darstellte.

Der Medienkonsum (Film und Fernsehen) war in den 50er Jahren vor allem in den jüngeren Kohorten (unter 30 Jahren) stark verbreitet[148]. Wie Kieslichs Lokalstudie zu Marl und Reigrotzkis Repräsentativerhebung zeigen, ist auch die Tatsache, daß der Anteil der Kinobesucher unter Handwerkern und Geschäftsleuten geringer war als in der Arbeiterschaft, vor allem mit dem Faktor Alter zu erklären[149]. Als weitere Gründe kom-

---

[142] Knebel, S. 83, Tab. 16.

[143] Leverkus/Wieken, S. 33. Der Verzicht auf eine Urlaubsreise in den Jahren 1961/62 wurde von dem überwiegenden Teil der befragten Selbständigen damit begründet, geschäftlich unabkömmlich zu sein. Am zweithäufigsten wurden finanzielle Gründe genannt.

[144] Zu den folgenden Angaben vgl. Krisam, S. 295–300. Unter dem Terminus „mittelständische Betriebsinhaber" werden neben Handwerkern und Einzelhändlern auch Großhändler und Kleinindustrielle subsumiert.

[145] Bei der Interpretation der Daten ist allerdings zu berücksichtigen, daß die mittelständischen Betriebsinhaber eine andere Altersstruktur aufwiesen als Arbeiter und Angestellte. Dies ist insofern von Bedeutung, als sich die Freizeitgestaltung mit zunehmendem Lebensalter veränderte. Das trifft insbesondere auf den Medienkonsum zu. Vgl. hierzu Hanhardt, S. 86. Vgl. ferner Reigrotzki, Soziale Verflechtungen, S. 199.

[146] Krisam, S. 299; vgl. ferner Reigrotzki, Soziale Verflechtungen, S. 229. Reigrotzkis Ergebnisse zur berufsgruppenspezifischen Häufigkeit des Kinobesuchs beruhen auf einer repräsentativen Stichprobe aus dem Jahre 1953.

[147] Zur Altersabhängigkeit der Freizeitgestaltung vgl. Reigrotzki, Soziale Verflechtungen, S. 199.

[148] Reigrotzki, Sozaile Verflechtungen, S. 227f.

[149] Ebenda, S. 229; vgl. Kieslich, S. 12, 50f. Zur Altersabhängigkeit des Kinobesuchs vgl. ferner Hanhart, S. 147.

men insbesondere die lange Arbeitsdauer der mittelständischen Betriebsinhaber sowie milieuspezifische Ursachen in Betracht, wobei letztere quellenmäßig nur schwer zu belegen sind.

Vergleicht man die Freizeitgestaltung unserer Untersuchungsgruppen mit der der besserverdienenden Schichten, so fällt auf, daß Handwerker und Einzelhändler nicht durch „demonstrativen Erfahrungskonsum" gekennzeichnet waren[150], d. h. exklusive, außerhäusliche Freizeitaktivitäten wie Tennis, Segeln, Filmen usw. wurden nur von einer Minderheit der kleinen Selbständigen betrieben.

Alles in allem sind die altersunabhängigen Unterschiede zwischen mittelständischen Betriebsinhabern und abhängig Beschäftigten bezüglich der Freizeitgestaltung nicht groß genug, um sie als Kennzeichen einer unterschiedlichen Soziallage interpretieren zu können. Die hohe zeitliche Arbeitsbelastung kann dagegen durchaus als Charakteristikum des gewerblichen Mittelstandes gelten, wenngleich sich die Schere zwischen dem Freizeitbudget der selbständigen Mittelständler und Arbeitnehmer in unserem Untersuchungszeitraum erst langsam zu öffnen begann. Angesichts der durch die Arbeitszeitverkürzungen der ausgehenden 50er Jahre allmählich in Gang kommenden Ausweitung der Freizeit für die Masse der Arbeitnehmerschaft dürfte sich unter den mittelständischen Selbständigen das Bewußtsein, einen Sonderstatus innezuhaben, verstärkt haben.

Wohnqualität und Konsumgüterausstattung

Das Niveau der Wohnverhältnisse wird sowohl durch den äußeren Zuschnitt des Wohnraums als auch durch die Wohnausstattung bestimmt. Die Wohnverhältnisse können überall dort – mit Bezug auf den Wohnstandard der Arbeiterschaft – als proletaroid bezeichnet werden, wo eine hohe Wohndichte, eine Wohnküche und kein wohnungseigenes Bad vorhanden sind[151]. Die Besitzverteilung von langlebigen Konsumgütern gibt nicht nur Auskunft über unterschiedliche Wohnbedingungen, sondern indiziert darüber hinaus die berufsspezifischen Unterschiede des materiellen Lebensstandards.

Die Befragung eines repräsentativen Samples der westdeutschen Bevölkerung im Jahre 1959 ergab, daß 46% der Handwerker und 31% der Händler maximal ein Wohnraum pro Person zur Verfügung stand. Bei den unteren Beamten und Angestellten betrug der entsprechende Anteil 54% und bei den Facharbeitern sowie un- und angelernten Arbeitern jeweils 66%. Über ein eigenes Bad verfügten 46% der Handwerker und 70% der Händler. Bei den unteren Angestellten belief sich der Anteil der Badbesitzer auf 46%. In der Gruppe der Facharbeiter (34%) und un- und angelernten Arbeiter war ein eigenes Bad noch seltener vorhanden[152].

---

[150] Kätsch, S. 105.

[151] Zu diesen idealtypischen Merkmalen des Arbeiterwohnens vgl. Mooser, S. 147. Vgl. ferner Gransche/Wiegand, S. 442 f.

[152] Daheim, Vorstellungen, S. 277, Tab. VI. Bei der Berechnung der Wohnräume pro Person wurden als Bezugsgröße nur die Haupternährer und deren Ehefrauen zugrunde gelegt. Die Kategorie „Händler" umfaßt neben den Einzelhändlern auch andere, ökonomisch bessergestellte kaufmännische Berufe. Vermutlich weichen die präsentierten Anteilswerte dieser Kategorie deshalb so deutlich von denen der Handwerker ab. Weitere Angaben zum Anteil der Badbesitzer in der Arbeiter- und Angestelltenschaft finden sich in: Der westdeutsche Markt (1962), S. 70. Diese Daten, die aus dem Jahre 1961 stammen, stimmen grundsätzlich mit den hier referierten Ergebnissen überein. Zu den allgemeinen Wohnverhältnissen vgl. Silbermann, passim.

Die von Krisam zur gleichen Zeit in Langenberg durchgeführte Erhebung bestätigt diese Ergebnisse. Auch hier war der Wohnraum pro Person bei Inhabern mittelständischer Betriebe durchschnittlich größer als bei Arbeitnehmern, wobei der Unterschied zwischen den Betriebsinhabern und den Angestellten und Beamten kleiner war als zwischen letzteren und den Arbeitern[153]. In knapp der Hälfte der Wohnungen mittelständischer Betriebsinhaber gab es weder ein Badezimmer (53%) bzw. eine Toilette (58%) noch eine separate Kochküche (52%). Bei den Angestellten lagen die entprechenden Prozentsätze um rund 10% und bei den Facharbeitern um rund 20% höher[154]. Lediglich in bezug auf die wohnungseigene Toilette waren die Unterschiede geringer. Diese Daten zeigen, daß auch noch Ende der 50er Jahre in bezug auf den äußeren Zuschnitt des Wohnraumes z.T. erhebliche berufsspezifische Unterschiede bestanden. Darüber hinaus wird deutlich, wie unterschiedlich die Wohnverhältnisse innerhalb der Handwerkerschaft und der Gruppe der Einzelhändler waren.

Wie Hagemanns Erhebung (1958) zum Lebensmitteleinzelhandel zeigt, hingen die Wohnverhältnisse in starkem Maße vom Einkommen bzw. Umsatz ab. Verfügten in der Umatzgrößenklasse über 100 000 DM 80,6% der Lebensmittel-Einzelhändler über ein eigenes Bad, so waren es in der Umsatzgrößenklasse bis 50 000 DM lediglich 30%[155], d. h. die schlechter verdienenden Einzelhändler befanden sich, was die Ausstattung mit einem Bad betrifft, in einer ähnlichen Lage wie die Facharbeiter.

Die Besitzhäufigkeit langlebiger Gebrauchsgüter war im Handwerk und Einzelhandel in der ersten Hälfte der 1960er Jahre nahezu identisch. Die Unterschiede zu anderen Selbständigengruppen fielen dagegen deutlicher aus. Die Haushalte von Inhabern mittelständischer Industriebetriebe und Freiberuflern zeichneten sich in ihrer Gesamtheit insbesondere durch einen höheren Standard an Wohnkomfort (Bücherschrank, Fernsehgerät, Zentralheizung, Toaster, Servicewagen) aus. Im Jahre 1963 waren z. B. 69% der Haushalte von mittelständischen Industriellen und 60% der Haushalte von Freiberuflern mit einer Zentralheizung ausgestattet. Im Handwerk bezifferte sich der entsprechende Anteil zum gleichen Zeitpunkt lediglich auf 26% und im Einzelhandel auf 28%. Fast genauso groß waren die Unterschiede beim persönlichen Besitz (PKW, Telefon, private Schreibmaschine, Rasenmäher)[156].

Stellt man in Rechung, daß der Besitz langlebiger Konsumgüter bei Handwerkern und Einzelhändlern im Durchschnitt etwas weniger verbreitet war als bei den Selbständigen insgesamt, so läßt sich mit Hilfe der amtlichen Statistik von 1962 die Konsumgüterausstattung der Haushalte von Handwerkern und Einzelhändlern einerseits und der Arbeitnehmerhaushalte andererseits näherungsweise vergleichen. Dabei zeigt sich, daß bei der Mehrzahl der langlebigen Gebrauchsgüter keine nennenswerten berufsgruppenspezifischen Besitzunterschiede bestanden. Die diesbezügliche Ungleichheit war i.d.R. zwischen Selbständigen- und Angestelltenhaushalten geringer als zwischen letzteren

---

153 Krisam, S. 158.

154 Ebenda, S. 160. Zur Wohnausstattung der Facharbeiter und Angestellten vgl. auch Osterland, S. 180: demnach verfügten im Jahre 1958 45% der Angestellten und 23% der Facharbeiter über eine Wohnung mit Bad.

155 Hagemann, S. 274.

156 Zu den Zahlenangaben vgl. Leverkus/Wieken, S. 47.

und Arbeiterhaushalten[157]. Auf die berufsgruppenspezifische Verteilung von PKWs und Telefonen treffen diese Aussagen allerdings nicht zu. In Selbständigenhaushalten waren diese beiden Güter wesentlich häufiger anzutreffen als in Haushalten von Arbeitnehmern[158]. Die Ergebnisse der bundesweit durchgeführten DIVO-Erhebung von 1959 weichen in nur einem Punkt von diesem Befund ab: demnach besaßen zu diesem Zeitpunkt 13% der un- und angelernten Arbeiter sowie 21% der Facharbeiter einen Kühlschrank. Bei den Handwerkern (39%) und Händlern (59%) lag der Anteil der Kühlschrankbesitzer signifikant höher[159]. Diese Daten zeigen, daß in bezug auf den Kühlschrankbesitz die Nivellierung zwischen Arbeitern und selbständigen Mittelständlern Ende der 50er Jahre noch nicht abgeschlossen war. Einer DIVO-Umfrage aus dem Jahre 1958 ist zu entnehmen, daß der Fernseherbesitz bei Selbständigen und Freiberuflern zwar am weitesten verbreitet war (20%), daß jedoch die entsprechende Quote der Angestellten und Beamten (jeweils 13%) sowie der Arbeiter (12%) nur unwesentlich niedriger lag[160]. Wie die amtliche Konsumgütererhebung von 1962 zeigt, wurden in den folgenden Jahren die diesbezüglichen Ungleichheiten zwischen den Berufsgruppen fast völlig eingeebnet[161].

Verringerten sich im Untersuchungszeitraum die zwischen selbständigen Mittelständlern bestehenden Unterschiede in der PKW-Besitzquote? Wählt man die absolute Differenz zwischen den PKW-Besitzanteilen der Handwerker und Einzelhändler einerseits und der Arbeiter und Angestellten andererseits als Maßstab, so ist festzustellen, daß die Ungleichheit der PKW-Besitzverteilung in den Jahren 1960 bis 1962 ihren Höhepunkt erreichte. Sieht man von der Möglichkeit des Mehrfachbesitzes ab, ergibt sich im Handwerk im Jahre 1951 eine PKW-Eigentümerquote von rund 9%. Im Einzelhandel war der Anteil der Besitzer um rund 10 bis 20% höher. Bei den Angestellten und Arbeitern lag der entsprechende Wert zur selben Zeit unter einem Prozent. In der frühen Bundesrepublik war also sowohl im gewerblichen Mittelstand als auch in der Arbeitnehmerschaft der Autobesitz eine Randerscheinung. Bei den Kleingewerbetreibenden begann sich dies in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre zu ändern. Im Jahre 1958 verfügten rund 40% und im Jahre 1961 rund 52% aller Handwerker über einen PKW. Im Einzelhandel dürfte dieser Stand jeweils zwei bis drei Jahre früher erreicht worden sein. Im Jahre 1965 besaß die überwiegende Mehrheit der Handwerker (rund 60%) und der Einzelhändler (rund 70%) ein eigenes Auto. Demgegenüber besaß 1958 jeder fünfundzwanzigste, 1961 jeder zehnte und 1965 jeder fünfte Arbeiter ein Auto. Bei den Angestellten lagen die entsprechenden Prozentsätze zu den jeweiligen Zeitpunkten rund 5% hö-

---

[157] Statistisches Jahrbuch 1964, S. 530; vgl. ferner Der westdeutsche Markt (1962), S. 88. Auch im Kaiserreich bestanden zwischen den Wohnungsausstattungen von selbständigen Handwerkern und Facharbeitern allenfalls quantitative, nicht aber die Art der Einrichtung betreffende, qualitative Unterschiede; vgl. Schomerus, S. 211–232.

[158] Statistisches Jahrbuch 1964, S. 530.

[159] Daheim, Vorstellungen, S. 276, Tab. V.

[160] Der westdeutsche Markt (1958), S. 112.

[161] Statistisches Jahrbuch 1964, S. 530.

her.[162] Bezüglich des PKW-Eigentums läßt sich folglich erst seit Mitte der 60er Jahre von einer spürbaren Nivellierung des Unterschiedes zwischen selbständigen Mittelständlern und Unternehmern sprechen. Die DIVO-Erhebung von 1959 weist den Autobesitz von Facharbeitern sowie un- und angelernten Arbeitern separat aus. Die Besitzquote dieser beiden Arbeitergruppen wies nur geringe Unterschiede auf. Sie betrug bei den un- und angelernten sechs und bei den Facharbeitern acht Prozent[163]. An dem Gesamtbefund ändert sich folglich nichts.

Ein ähnliches Muster der Ungleichheitsentwicklung scheint auch bei der Verbreitung des Telefonbesitzes vorgelegen zu haben. Laut der DIVO-Erhebung verfügten Ende der 50er Jahre lediglich 3% der Arbeiter sowie 12% der unteren Angestellten und Beamten über ein Telefon. Bei den Händlern belief sich dieser Anteil auf 53 und bei den Handwerkern auf 34%[164]. Bis zum Frühjahr 1960 stagnierte in der Arbeiterschaft der Prozentsatz der Telefonbesitzer, während er bei den Selbständigen (ohne Landwirte) offenbar stieg[165].

Berufsgruppenspezifische Unterschiede manifestierten sich nicht nur im Besitz oder Nichtbesitz eines Konsumgutes, sondern auch in dessen Qualität. Am PKW-Eigentum läßt sich dies exemplarisch untersuchen. Der Anteil der Kleinstwagenbesitzer (bis 499 ccm Hubraum) war im gesamten Untersuchungzeitraum in der Arbeiterschaft signifikant höher als bei Angestellten, Handwerkern und Einzelhändlern. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre nivellierten sich die Unterschiede allerdings spürbar: Waren im Juli 1957 noch 31,42% aller Arbeiter, die ein Auto besaßen, Eigentümer eines Kleinstwagens, so verringerte sich dieser Anteil bis Juli 1961 auf 21,19%. Im Handwerk ging der Anteil der Kleinstwagenbesitzer im selben Zeitraum von 7,8 auf 5,35% und im Einzelhandel von 4,85 auf 2,77% zurück[166].

Innerhalb der mittelständischen Berufsgruppen hing der PKW-Besitz stark von der Betriebsgröße ab. Im Einzelhandel des Jahres 1949 z. B. besaßen nur 3,61% der Inhaber von Alleinbetrieben ein Auto. In der Betriebsgrößenklasse von zwei bis neun Beschäftigten

---

[162] Errechnet nach: Statistisches Jahrbuch 1952, S. 300; Statistisches Jahrbuch 1956, S. 327; Statistisches Jahrbuch 1959, S. 308; Statistisches Jahrbuch 1960, S. 354; Statistisches Jahrbuch 1961, S. 359; Statistisches Jahrbuch 1962, S. 361; Statistisches Jahrbuch 1963, S. 351; Statistisches Jahrbuch 1966, S. 365. Die Schätzung der Gesamtzahl der Arbeiter und Angestellten zu den jeweiligen Zeitpunkten beruht auf den Volkzählungen von 1951, 1961 und 1970; vgl. Ritter, Wahlen, S. 36. Zum Handwerk vgl. Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 9; Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 24; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 25. Zum Einzelhandel vgl. Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 98f.; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 66f. Den Schätzungen liegt die Annahme zugrunde, daß sich die Zahl der tätigen Inhaber zwischen den Zählungsjahren kontinuierlich entwickelte. Zur allgemeinen Entwicklung des PKW-Bestandes vgl. Wirtschaft und Statistik, H. 1, S. 52–54.

[163] Daheim, Vorstellungen, S. 276, Tab. V. In der von Krisam 1959 untersuchten Kleinstadt lagen die entsprechenden Werte etwas höher: demnach verfügten 20% der männlichen Facharbeiter mittelständischer Betriebe und 11% der in mittelständischen Betrieben beschäftigten männlichen Hilfsarbeiter über PKW-Eigentum. Bei den Frauen betrugen die entsprechenden Anteile 15 bzw. 9%; vgl. Krisam, S. 144.

[164] Daheim, Vorstellungen, S. 276, Tab. V.

[165] Statistisches Jahrbuch 1964, S. 530. Die vorsichtige Formulierung rührt daher, daß die Kategorien der beiden Erhebungen nur bedingt übereinstimmen.

[166] Errechnet nach: Kraftfahrt-Bundesamt, Bestand 1. Juli 1957, S. 39; Dass., Bestand 1. Juli 1961, S. 61. Vgl. auch Siebke, S. 76.

betrug die Eigentümerquote 13,39%. Erst in dem Interverall von 10 bis 49 Beschäftigten stieg sie auf 67,34%[167]. Diese Ergebnisse verdeutlichen zum einen die Einkommensabhängigkeit des PKW-Besitzes innerhalb der mittelständischen Berufsgruppen. Zum anderen fällt auf, daß selbst unter den Inhabern von Einmannbetrieben der Anteil der Autobesitzer höher war als in der einkommensmäßig nicht bessergestellten Arbeiterschaft. Darauf deutet auch eine Verbraucherstatistik aus dem Jahre 1959 hin, derzufolge in der Einkommensklasse bis 500 DM (Familieneinkommen) 22% der Selbständigen und Freiberufler, jedoch nur 5% der Arbeiter, Angestellten und Beamten ein Auto besaßen[168]. Dieser Befund ist in erster Linie damit zu erklären, daß die Selbständigen das Auto auch zu geschäftlichen Zwecken benötigten, während es die abhängig Beschäftigten vor allem als Transportmittel für den Weg zur Arbeit nutzten[169]. Eine weiterer Erklärungsfaktor ist nach Auffassung von Beckermann in dem „Prestigebewußtsein der Handwerker" zu sehen, das sich „wohl am deutlichsten in der Wagenhaltung" zeige[170].

Die PKW-Besitzquoten der einzelnen Handwerks- und Einzelhandelsbranchen wichen z.T. deutlich voneinander ab. Folgt man den lokalen Umfrageergebnissen von Krisam, so waren im Jahre 1959 81% der Bau-, Holz-, Metall- und Elektrohandwerker Eigentümer eines PKW oder Kombiwagen, während die entsprechenden Anteile im Friseur- (40%) sowie im Textil- und Lederhandwerk (18%) signifikant niedriger lagen. Im Einzelhandel waren die branchenspezifischen Unterschiede etwas geringer: Die Lebensmitteleinzelhändler lagen hier mit einem Anteil von 76% an der Spitze, während die Textil- und Ledereinzelhändler mit 54% das Schlußlicht bildeten[171]. Trotz dieser recht großen handwerks- und einzelhandelsinternen Differenzen bleibt festzuhalten, daß im überwiegenden Teil der Branchen die PKW-Eigentumsquote wesentlich höher lag als in der Facharbeiterschaft und in der Gruppe der Angestellten und Beamten[172].

Welche Rolle spielte das Einkommen für den Erwerb langlebiger Konsumgüter im allgemeinen? Nach den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1962/63 ergaben sich bei Haushalten von Selbständigen und Arbeitnehmern innerhalb gleicher Einkommensgruppen „sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Verteilung der Verbrauchsausgaben keine allzu großen Unterschiede"[173]. 1962 lagen die Ausgaben der Arbeitnehmer für Verkehr und Nachrichtenübermittlung in Relation zum Einkommensniveau sogar über denen der Selbständigen, was vermutlich auf den Nachholbedarf der Arbeitnehmer zurückzuführen ist[174].

Soziale Beziehungen der selbständigen Handwerker und Einzelhändler

Die Untersuchung der Lebensbedingungen läßt nur begrenzt Rückschlüsse darauf zu, inwieweit Handwerker und Einzelhändler Eigenschaften sozialer Gruppen aufwiesen.

---

[167] Arbeitsstättenzählung 1950 (Bd. 45), H. 1, S. 113.
[168] Tensi, S. 203–213.
[169] Siebke, S. 71. Die Daten, die diese Aussage belegen, stammen aus der zweiten Hälfte des Jahres 1960. Zur Art der PKW-Nutzung vgl. auch Der westdeutsche Markt (1962), S. 141.
[170] Beckermann, Auslese, S. 50.
[171] Krisam, S. 144.
[172] Ebenda, S. 142 (vgl. Anm. 130).
[173] Wirtschaft und Statistik 1965, H. 8, S. 492.
[174] Ebenda.

Um dies festzustellen, bedarf es einer Analyse der innerhalb der mittelständischen Berufsgruppen bestehenden sozialen Kontakte. Dabei ist grundsätzlich zwischen zweckrationalen, geschäftsmäßigen Beziehungen und affektiven Bindungen zu unterscheiden. Es geht also um die Frage, ob die Berufsgruppen des alten Mittelstandes in der Nachkriegszeit vornehmlich Gemeinschaften oder Zweckverbände waren und inwieweit sich diese berufsgruppeninternen Beziehungsmuster im Zeitverlauf veränderten[175].

Als Indikatoren für die berufsgruppenspezifische Selektivität der Sozialbeziehungen kommt neben dem Heirats- und Freundschaftsverhalten die Teilnahme an gesellschaftlichen Organisationen in Betracht[176]. Hierunter sind Freizeitvereine, kirchliche Institutionen, politische Organisationen und Berufsverbände zu verstehen. Die folgende Darstellung läßt sowohl die quellenmäßig nur schwer faßbaren Heiratsbeziehungen als auch die Beteiligung an politischen Organisationen, die in einem anderen Kontext erörtert werden soll, unberücksichtigt. Die Berufsorganisationen werden auf ihre soziale Funktion hin untersucht, wobei es insbesondere um die Frage geht, inwiefern die lokalen Berufsverbände über die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede ihrer Mitgliederschaft hinweg zur Entstehung bzw. zur Erhaltung eines wie auch immer gearteten Gemeinschaftsbewußtseins beitrugen. Die Analyse der außerberuflichen sozialen Beziehungen zielt darauf ab, das Ausmaß der gesellschaftlichen Integration von Handwerkern und Kleinhändlern zu bestimmen.

Zur gemeinschaftsbildenden Funktion der Berufverbände

Die Innungen hatten als örtliche Zusammenschlüsse selbständiger Handwerker gleicher Fachrichtung eine zentrale Stellung in der Handwerksorganisation inne. Sie lösten sich Mitte des 19. Jahrhundert in zunehmendem Maße von der zünftischen Tradition und nahmen immer mehr den Charakter ökonomischer Interessenvertretungen an[177]. Es ist nicht zuletzt den sozialpolitischen Funktionen der Innungen zuzuschreiben[178], daß unter den Bedingungen der Gewerbefreiheit das soziale Zusammengehörigkeitsbewußtsein in der von großen ökonomischen und soziokulturellen Unterschieden geprägten Handwerkerschaft nicht vollkommen erodierte. In erster Linie sind hier zu nennen soziale Hilfeleistungen wie Krankenunterstützung, Pensionskassen und Sterbegeld sowie die den Innungen obliegende Regelung der Lehrlingsausbildung. Gewiß, die sozialen Unterschiede zwischen reichen und armen Handwerkern führten dazu, daß letztere den Innungen häufig fernblieben[179]. Doch spätestens seit der Einführung des Instituts der fakultativen Zwangsinnung im Jahre 1897 und dem Beginn der mittelständischen Sammlungspolitik befand sich die Innungsbewegung im Aufschwung. Durch die Einführung der Pflichtinnung im Dritten Reich wurden schließlich alle selbständigen Handwerker zwangsweise Mitglieder der weitgehend gleichgeschalteten Innungen[180].

---

[175] Anm. 2.

[176] Zum theoretischen Hintergrund vgl. Bolte/Hradil, S 306f. Vgl. ferner Mohr, S. 157–176.

[177] Lenger, Sozialgeschichte, S. 104.

[178] Kocka, Arbeitsverhältnisse, S. 323.

[179] Lenger, Sozialgeschichte, S. 156.

[180] Zur beherrschenden Stellung der Innungen und Handwerkskammen im Dritten Reich vgl. Saldern, S. 127–131.

Nach 1945 wurde mit Ausnahme der französischen Zone die Zwangsmitgliedschaft in den Westzonen abgeschafft[181]. In der Handwerksordnung von 1953 wurde die Pflichtmitgliedschaft schließlich endgültig beseitigt. Trotz der freiwilligen Mitgliedschaft ging der Anteil der in den Innungen organisierten Handwerker nur unwesentlich zurück. Im Jahre 1949 gehörten in den Westzonen 91,1% aller selbständigen Handwerker einer Innung an. Das waren rund 20% mehr als 1926 (70,9%)[182]. Den höchsten Organisationsgrad hatten die Nahrungsmittelhandwerke (95,15%) und den niedrigsten die papierverarbeitenden, keramischen und sonstigen Handwerke (83,61%) zu verzeichnen[183]. In der amerikanischen Zone war der Anteil der Innungsmitglieder deutlich geringer als in der britischen. Bereits in der Weimarer Republik wiesen die süddeutschen Landesteile gegenüber den Regionen nördlich des Mains eine erheblich schwächere Innungsbesetzung auf, was vor allem daran lag, daß in den norddeutschen Ländern die Zwangsinnungen wesentlich verbreiteter waren[184]. Weshalb die süddeutschen Zwangsinnungen keinen ähnlichen Aufschwung nahmen wie im Norden, ist allerdings eine offene Frage. In der Nachkriegszeit prägte sich das Nord-Süd-Gefälle bezüglich des Innungsorganisationsgrades vorübergehend noch stärker aus. Die entscheidende Ursache hierfür ist in der 1948 in der amerikanischen Zone eingeführten Gewerbefreiheit zu sehen, die zu einem Zustrom von „handwerksfremden Kräften" führte, worunter Personen zu verstehen sind, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Herkunft keine Beziehung zur Handwerksorganisation hatten. Die Handwerksorganisation versuchte ihrerseits, wie oben dargestellt, alle diejenigen vom Markt fernzuhalten, die ohne entsprechende Qualifikation in die Selbständigkeit drängten.

Bis 1956 ging der Innungsorganisationsgrad bundesweit um fast 10% auf 81,3% zurück[185]. Gleichzeitig verringerte sich die Differenz zwischen den ehemaligen „amerikanischen" Ländern und den restlichen Bundesländern merklich. Die Nivellierung des Nord-Süd-Gefälles läßt sich dadurch erklären, daß ein Großteil der im Zuge der Gewerbefreiheit entstandenen und dem Handwerk distanziert gegenüberstehenden Betriebe inzwischen wieder vom Markt verschwunden war[186].

Wie aus einer 1948 in Bayern durchgeführten Erhebung hervorgeht, war die Reichweite der einzelnen Innungen unterschiedlich. Sie hing von der Betriebsdichte der einzelnen Berufszweige ab. 38,7% der Innungen erstreckten sich über einen Stadt- und Landkreis, 41,8% über zwei bis vier Stadt- oder Landkreise. Die übrigen Innungen wiesen einen noch größeren Einzugsbereich auf[187], was natürlich die Teilnahme der Handwerker an den Innungsversammlungen erschwerte.

---

[181] Chesi, S. 136 f., 160. In der amerikanischen Zone wurde die erste „Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 16. 6. 1934" bis 1948 zwar nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt, doch war die ablehnende Haltung der amerikanischen Besatzungsmacht in dieser Frage hinlänglich bekannt; vgl. ebenda, S. 162, 165; vgl. ferner Bericht der Handwerkskammer Bremen über die Jahre 1945 bis 1949, S. 66–68.

[182] Wernet, Statistik S. 82.

[183] Errechnet nach Handwerkszählung 1949, Bd. 5, S. 173.

[184] Wernet, Statistik S. 86–88. Der Organisationsgrad der Zwangsinnungen betrug 1926 79,5%, der Organisationsgrad der freien Innungen dagegen nur 20,5% (ebenda, S. 82).

[185] Errechnet nach: Handwerkszählung 1956, H. 5, S. 129.

[186] Chesi, S. 171 f.

[187] Deutsches Handwerksinstitut (Hg.), Wirtschaftslehre des Handwerks, München 1964, S. 336.

In den Handwerkskammerberichten der 50er Jahre wird immer wieder betont, die Zahl der Innungsaustritte falle kaum ins Gewicht[188]. Die überwiegende Mehrzahl der Austritte sei vielmehr durch Betriebsaufgabe bedingt[189]. Ging der Austritt eines Innungsmitgliedes mit der Löschung seines Betriebes in der Handwerksrolle einher, veränderte sich der Organisationsgrad nicht. Im Falle einer Betriebsaufgabe geschah dies nur, wenn der Betrieb den Besitzer wechselte und der neue Betriebsinhaber nicht der Innung beitrat. Relative Mitgliedereinbußen stellten sich auch ein, wenn ein selbständiger Handwerker nach seinem Austritt aus der Innung seinen Betrieb weiterführte. In diesem Fall wurde die Abkehr von der Innung bewußt vollzogen, wobei sich die Frage stellt, welche Motive einem solchen Schritt zugrunde lagen. Nach Einschätzung der Handwerkskammer Flensburg waren – zumindest in den frühen 50er Jahren – „Austritte aus den Innungen etwa aus Interesselosigkeit oder Gegnerschaft [...] verschwindend gering"[190]. „Eine Aufgabe der Innungsmitgliedschaft aus wirtschaftlichen Gründen, in erster Linie, um den Beitrag einzusparen," sei dagegen häufiger zu verzeichnen gewesen[191].

Mindestens ebenso erklärungsbedürftig wie die Innungsabgänge ist der im gesamten Untersuchungszeitraum sehr hohe Anteil der Innungsmitglieder an der Handwerkerschaft. Es stellt sich die Frage, welche ökonomischen und sozialpolitischen Vorteile mit der Innungsmitgliedschaft verbunden waren.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit besaßen die Innungen maßgeblichen Einfluß auf die Gewerbezulassung. Unter dem Aspekt der Konkurrenzabwehr war es daher für die bereits selbständigen Handwerker durchaus rational, die Innungsmitgliedschaft und damit auch das Mitspracherecht zu erwerben bzw. zu erhalten. Ein noch wichtigerer Anreiz für die Innungsmitgliedschaft bestand in der zentralen Stellung, die die Innungen im System der Rohstoffbewirtschaftung innehatten[192]. Von der Zuteilungspolitik der Innung hing nicht selten das Überleben eines Betriebes ab. Mit dem Abbau des Bewirtschaftungssystems verloren die Innungen ihre ökonomische Schlüsselstellung. Wirtschaftliche Bedeutung kam ihnen, wie bereits geschildert, in den 50er Jahren vor allem auf dem Gebiet der Preisbildung zu, wobei allerdings Preisabsprachen je nach Handwerkszweig einen unterschiedlichen Stellenwert einnahmen.

---

[188] Im Handwerkskammerbezirk Oldenburg traten vom 1.4.1951 bis zum 31.3.1952 5,8% der Innungsmitglieder aus; vgl. Handwerkskammer Oldenburg, Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1952, S. 11. Im pfälzischen Handwerkskammerbezirk schieden 1959 6,1% der Innungsmitglieder aus; vgl. Geschäftsbericht der Handwerkskammer der Pfalz 1959/60, S. 20; vgl. Jahresbericht der Handwerkskammer Arnsberg 1950/51, S. 66.

[189] Geschäftsbericht der Handwerkskammer der Pfalz 1959/60, S. 20: Im Jahre 1959 erfolgten 75,1% der Austritte aus pfälzischen Innungen infolge einer Betriebsaufgabe.

[190] Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg, 1.4.1949–31.3.1952, S. 33.

[191] Ebenda, S. 34. Mit dieser Feststellung stimmt auch die ein Jahr zuvor im selben Kammerbezirk gemachte Beobachtung überein, daß ein hoher Anteil der Austritte, die nicht auf Betriebsaufgaben beruhten, auf wirtschaftlich schwache Betriebe entfiel; vgl. Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg, 1.4.1952 bis 31.3.1954, S. 112. Im Handwerkskammerbezirk Oldenburg betrug der durchschnittliche Innungsbeitrag pro Jahr 34,80 DM; vgl. Handwerkskammer Oldenburg, Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1952, S. 11.

[192] Alfred Schön, Die Innung als Grundstein und Instrument der Handwerkspolitik. Aktivierung des Innungslebens als Aufgabe, in: Handwerkskammer Münster 1900–1950. 50 Jahre berufsständische Selbstverwaltung des Handwerks, S. 172–178, hier 175.

Vor dem Hintergrund dieses ökonomischen Funktionsverlustes nimmt es nicht wunder, daß gerade in den frühen 50er Jahren immer wieder die Versammlungsmüdigkeit der Innungsmitglieder moniert wurde[193]. Andererseits ist zu betonen, daß der Innungsorganisationsgrad im Laufe der 50er Jahre keineswegs dramatisch sank. Die Erklärung hierfür ist nicht zuletzt im hohen Rationalisierungsbedarf der Handwerksbetriebe zu suchen. Die Innungen verstärkten ihre Funktion als Vermittler betriebswirtschaftlicher und technischer Kenntnisse und nahmen somit immer mehr den Charakter von Dienstleistungsorganisationen an[194]. Dieser Funktionswandel wurde seitens der Kammerorganisation, dem Aufsichtsorgan der Innungen, bewußt angestrebt. So wies z. B. der schleswig-holsteinische Landeshandwerksrat in seinen 1953 verabschiedeten Richtlinien zur Aktivierung des Innungslebens den Innungen die Aufgabe zu, in verstärktem Maße Gewerbeförderung zu betreiben[195].

Welche sozialen Leistungen erbrachten die Innungen für ihre Mitglieder? Abgesehen von den nur in einem Teil der Innungen bestehenden Pensionskassen, bei denen es sich zumeist um Zwerggebilde mit beschränktem Personenkreis handelte[196], war im Kaisereich die Vorsorge für das Alter noch weitgehend Sache des einzelnen Handwerkers[197]. Eine etwas günstigere Entwicklung nahm die Errichtung von Unterstützungskassen für den Krankheitsfall. Allerdings wurde dieser Kassentyp in zunehmendem Maße von der Innungsebene auf die Ebene der Handwerkskammern verlagert. Nach 1918 schritt die Zentralisierung, die die Leistungsfähigkeit der Kassen erhöhte, weiter voran[198]. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich im Bereich der Alterssicherung. Die Handwerkskammern, die das wachsende Sicherungsbedürfnis ihrer Mitglieder erkannt hatten, wirkten nunmehr an der Errichtung von berufsständischen Alters- und Lebensversicherungen mit[199]. Obgleich sich ihr Klientenkreis in der Regel auf Handwerker beschränkte, waren diese Privatversicherungen nicht Teil der Handwerksorganisation. Die Handwerkskammern selbst wurden in den 20er Jahren, zumal nach der Inflation, in verstärktem Maße fürsorgerisch tätig, wobei sie sich insbesondere dem immer dringlicher werdenden Problem der Altersar-

[193] DHBl 1950, H. 8 (25.4.1950), S. 119f.; DHBl 1950, H. 13 (15.7.1950), S. 197f.; vgl. ferner Schön, in: Handwerkskammer Münster 1900–1950, S. 172–178, hier 175.

[194] Im Handwerkskammerbezirk Flensburg konnte im Zeitraum von 1949 bis 1952 beobachtet werden, „daß die Innungen in steigendem Maße bemüht sind, ihre Aufgabe einer fachlichen und wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder gerecht zu werden". Vgl. Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg 1.4.49 bis 31.3.1952, S. 34. Vgl. auch Wirtschaftslehre des Handwerks, München 1964, S. 338. Es wird festgestellt, „daß der Behandlung ökonomischer Fragen von seiten der Fachorganisationen immer mehr Bedeutung beigemessen wird". Vgl. auch Jahresbericht der Handwerkskammer Arnsberg 1950–51, S. 65: Im Tätigkeitsbericht heißt es, „daß den Innungsmitgliedern am meisten damit gedient ist, wenn die Behandlung fachlicher Fragen in den Vordergrund gestellt wird". Die Innungsversammlung im Bauhauptgewerbe war immer dann gut besucht, „wenn die Bildung von Arbeits- oder Interessengemeinschaften auf der Tagesordnung stand". Hinweise dafür, daß die beruflichen Vereinigungen des Handwerks die Aufgeschlossenheit ihrer Mitglieder gegenüber technischen Innovationen förderten, finden sich bei Ellinghaus, S. 142f.

[195] Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg, 1.4.1952 bis 31.3.1954, S. 113; vgl. auch Alfred Schön (Anm. 192), S. 175f. Vgl. auch Boyer, Gewerbezulassung, S. 307.

[196] Zöllner, S. 26.

[197] Guderjahn, S. 66.

[198] Zöllner, S. 28f.

[199] Es handelte sich dabei um private Krankenversicherungen, die ihren Aufgabenbereich ausdehnten, vgl. Deierling, S. 41–44; vgl. Büsch, S. 34f.

mut und der Erwerbwerbsunfähigkeit zuwandten. Der Umfang und die Höhe der Unterstützungsleistungen waren jedoch denkbar gering[200]. Durch die 1. Handwerksverordnung von 1934 erfolgte die sozialpolitische „Entmachtung" der Innungen und Kammern. Die Errichtung oder Aufrechterhaltung von Unterstützungkassen für Krankheit, Alter oder Invalidität war ihnen von nun ab untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen waren die Unterstützungfonds der Kammern, sofern diese nicht auf dem Versicherungsprinzip beruhten, sondern sich auf die Funktion der Armenfürsorge beschränkten[201].

Nach Einführung der Handwerkeraltersversorgung im Jahre 1938 konzentrierten sich die Kammern darauf, die Altersarmut derjenigen Handwerker zu lindern, die zum Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht zu alt waren, um Ansprüche auf eine Alterversorgung zu erwerben. Die sogenannte „Altershilfe" war als Fürsorgeleistung mit Zuschußcharakter konzipiert, auf die kein Rechtsanspruch bestand und deren Vergabe in Absprache mit den Kreishandwerkerschaften und Innungen erfolgte. Die Altershilfe konnte also de facto nur von den in der Innung organisierten Handwerkern mit Aussicht auf Erfolg beantragt werden. Die Altershilfezahlungen wurden im Wege einer im Handwerkskammerbeitrag enthaltenen Umlage finanziert. Im Jahre 1940 betrug die Empfängerzahl rund 12 000[202]. In den 50er Jahren blieb die Zahl der Beihilfeleistungen auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau[203]. Die Altershilfe, so läßt sich resümierend festhalten, stärkte zwar prinzipiell die Stellung der Innungen, doch war sie zu knapp bemessen und ihre potentielle Klientel zu klein[204], als daß sie einen nachhaltigen Effekt auf die Mitgliederentwicklung in den Innungen hätte ausüben können[205].

---

[200] Festschrift der Handwerkskammer Saarbrücken. Zur Weihe des Hauses am 10. Dezember 1929, Saarbrücken o.J., S. 28–30; Geschäfts-Bericht der Handwerkskammer Reutlingen. Vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1924, Reutlingen 1925, S. 174f.

[201] Zöllner, S. 31, 36.

[202] Büsch, S. 51.

[203] Dies läßt sich exemplarisch an den von der Passauer Handwerkskammer in den Jahren 1950/51 und 1959/60 erbrachten Beihilfeleistungen zeigen; vgl. Handwerkskammer für Niederbayern, Jahresbericht 1950/51, o.O./o.J., S. 102; Handwerkskammer für Niederbayern, Jahresbericht 1959/60, o.O./o.J., S. 37. Vgl. ferner Handwerkskammer Aachen, Grenzlandhandwerk in der Belastungsprobe. Geschäftsbericht der Handwerkskammer für den Reg.-Bez. Aachen, o.O./o.J., S. 49.

[204] Im Handwerkskammerbezirk Arnsberg kamen im Zeitraum vom 1.10.1950 bis zum 31.12.1961 272 Handwerkerinnen und Handwerker in den Genuß der Altershilfe-Unterstützung. Addiert man die in diesen 11 Jahren geleisteten Auszahlungen und dividiert diese durch die Empfängerzahl, so ergibt sich, daß der durchschnittliche Unterstützungsbetrag pro Empfänger 1 431,– DM betrug; hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß nicht jeder der Empfänger über den ganzen Zeitraum hinweg Altershilfezahlungen erhielt; vgl. Handwerkskammer Arnsberg, Jahresbericht 1961, S. 16. Die monatliche Unterstützung betrug im selben Handwerkskammerbezirk 25,– DM; vgl. Handwerkskammer Arnsberg, Jahresbericht 1959, S. 22.

[205] Das gleiche gilt für die an die Adresse bedürftiger Handwerker gerichtete „Weihnachtsspende". Diese wurde zwar von den Innungen mitfinanziert, die Zuteilung erfolgte jedoch über die Kreishandwerkerschaften: vgl. Handwerkskammer für Niederbayern, Jahresbericht 1959/60, S. 40. Die Sterbekassen waren ebenfalls Kammerinstitutionen und somit dem Einflußbereich der Innungen weitgehend entzogen. Ihr Mitgliederbestand war gering. Im Handwerkskammerbezirk Arnsberg waren z. B. waren nur 12,8% der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber Mitglied der Sterbekasse. Die ausgezahlten Sterbegelder schwankten je nach Höhe des Mitgliedsbeitrags zwischen 360 und 500 DM; vgl. Handwerkskammer Arnsberg, Jahresbericht 1959, S. 16, 121.

Die Innungszugehörigkeit war Voraussetzung für die freiwillige Mitgliedschaft der selbständigen Handwerker und ihrer Arbeitnehmer in den Innungskrankenkassen. Obschon sich in den 50er Jahren der Anteil der selbständigen Handwerker an der Mitgliederschaft der Innungskrankenkassen erhöhte, waren im Jahre 1961 laut einer in Göttingen und Umgebung durchgeführten Umfrage nur 9% der befragten Handwerker Mitglied einer solchen Kasse. 32% hatten sich der Ortskrankenkasse, 3% einer Ersatzkasse und 1% der Landeskrankenkasse angeschlossen[206]. Rund 10% der Handwerker gehörten weder einer sozialen noch einer privaten Krankenversicherung an[207]. Der geringe Prozentsatz der in den Innungskrankenkassen versicherten Handwerker hing zum einen mit § 176 RVO zusammen, demzufolge die selbständigen Meister nur dann einer Innungskrankenkasse beitreten durften, „wenn sie regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigten und wenn das jährliche Gesamteinkommen 7200,– DM nicht übersteigt"[208]. Die Innungskrankenkassen waren also vornehmlich als Gesellenkassen konzipiert. Ein weiterer Grund für die geringe Beteiligungsrate der selbständigen Handwerker ist darin zu sehen, daß lediglich rund 20% der Innungen Träger einer solchen Einrichtung waren[209]. Die Mehrzahl der Innungen hatte von ihrem Recht, Unterstützungskassen zu errichten, keinen Gebrauch gemacht und konnte somit die Krankenversicherung auch nicht als Instrument für die Mitgliederwerbung einsetzen[210]. Für die Trägerinnungen waren die Innungskrankenkassen ein durchaus werbewirksames Zugpferd, da in den 50er Jahre ihr durchschnittlicher Beitragssatz rund 5 Prozentpunkte unter dem der Ortskrankenkassen lag[211]. Dieses Beitragsgefälle dürfte die Attraktivität der Innungsmitgliedschaft vor allem für Inhaber größerer Betriebe erhöht haben[212].

Die skizzierte Entwicklung vollzog sich vor dem Hintergrund der Umgestaltung der Innungskrankenkassen zu branchenübergreifenden und überörtlichen Großorganisationen[213]. Die 50er Jahre waren durch einen beispiellosen Mitgliederzuwachs gekennzeichnet: Entfielen 1949 2149 Versicherte auf eine Innung, so waren es 1958 5497[214]. Der einstmals in den einzelnen Innungen stattfindende Risikoausgleich wurde somit auf leistungsfähigere Füße gestellt.

---

[206] Hausmann, Das Handwerk im Haushalt, S. 23, Anm. 2, S. 26. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Balzer, S. 244.

[207] Diese Angabe bezieht sich auf das Jahr 1956, ebenda, S. 25.

[208] Estenfeld, S. 11.

[209] 1959 gab es im Bundesgebiet 2149 Trägerinnungen; vgl. Handwerkammer Oldenburg, Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1.1.1958 bis zum 31.12.1959, S. 21f.

[210] Guderjahn, S. 66. Auch im Kaiserreich verfügten bei weitem nicht alle Innungen über eine eigene Krankenkasse. Dies war der Grund, warum bereits vor dem Ersten Weltkrieg sogenannte Kranken-Unterstützungskassen auf berufsständischer Basis entstanden. Der Beitritt zu diesen Privatversicherungen war nicht an die Mitgliedschaft in der Handwerksorganisation gekoppelt; vgl. Deierling, S. 18f.

[211] Statistisches Jahrbuch 1952, S. 342f.; Statistisches Jahrbuch 1961, S. 406f.: 1949 betrug das Beitragsgefälle 4,33% und 1958 5,53%.

[212] Handwerkskammer Hamburg, Jahresbericht 1958, S. 72.

[213] Estenfeld, S. 15–17. Vgl. Guderjahn, S. 118. Zur Zusammenlegung lokaler und regionaler Kassen vgl. 50 Jahre Handwerkskammer für Oberbayern. Eine Jubiläumsschrift, hrsg. von der Handwerkskammer für Oberbayern, München 1950, S. 100; vgl. Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg, 1.4.1949 bis 31.5.1952, S. 126.

[214] Statistisches Jahrbuch 1952, S. 340f.; Statistisches Jahrbuch 1961, S. 406f.

Die an die Innungsmitgliedschaft gekoppelten sozialen Leistungen, so läßt sich zusammenfassend konstatieren, waren im Untersuchungszeitraum zu unbedeutend, um die Mitgliederentwicklung der Innungen nachhaltig zu beeinflussen. Dieser Befund trifft grundsätzlich auch auf die Weimarer Republik zu, obgleich zu diesem Zeitpunkt das sozialpolitische Aufgabengebiet der Innungen größer war.

Unter dem Aspekt der sozialen Beziehungen ist es von Belang, wie häufig und in welcher Form sich die selbständigen Handwerker an den Veranstaltungen der Innungen beteiligten. Den Umfrageergebnissen von Sack zu den Kölner Schreinern aus dem Jahre 1959 zufolge nahmen nur 25% der selbständigen Handwerker regelmäßig an Innungsversammlungen teil, 19,2% besuchten diese Veranstaltungen überhaupt nicht, 40,8% nur hin und wieder oder selten, und 14,4% gehörten der Innung gar nicht an. Die Schreiner aus den mittleren Umsatzgrößenklassen (20 000–250 000 DM Umsatz/Jahr) beteiligten sich am häufigsten an der Innungsarbeit[215]. Dieses Ergebnis stimmt grosso modo mit den 1962 von Greber erhobenen Daten zum Schuhmacherhandwerk überein[216]. Der Kreis der an Innungsversammlungen teilnehmenden Handwerker war mithin in sozioökonomischer Hinsicht homogener als die Mitgliederschaft insgesamt. Dieser Befund trifft auch auf andere Bereiche des Innungslebens zu. So besuchten z. B. diejenigen von Greber befragten Schuhmacher, die sich am unteren und oberen Ende der Umsatzskala befanden, seltener die geselligen Veranstaltungen der Innungen als ihre Kollegen in den mittleren Umsatzgrößenklassen, wobei hervorzuheben ist, daß das Interesse an dieser Form organisierter Geselligkeit insgesamt sehr gering war. Die befragten Handwerker waren offenbar stärker an einem fachlichen Austausch interessiert als an geselligen Kontakten mit ihren Berufskollegen. Diese Festellung deckt sich mit dem von Sack ermittelten Ergebnis, demzufolge nur 14,5% der befragten Schreiner der Meinung waren, daß die Innung die berufsständische Solidarität festigen solle. Die Mehrheit der übrigen Schreiner sah die Aufgabe der Innung primär darin, Funktionen wahrzunehmen, die der Einzelbetrieb nicht erfüllen könne (Lehrlingsausbildung, juristische Beratung, Vertretung nach außen, Preisfestsetzung, Schutz vor Konkurrenz)[217].

Nach den Beitrittsgründen ihrer Mitglieder befragt, gaben die handwerklichen Fachverbände im Jahre 1961 am häufigsten das wirtschaftspolitische Informationsbedürfnis der Handwerker sowie den Bedarf an individueller Hilfe in technischen, betriebswirtschaftlichen, arbeits- und steuerrechtlichen Fragen an. Soziale Kontakte wurden als Beitrittsgrund erst an letzter Stelle genannt[218]. Die referierten Umfrageergebnisse belegen, daß die Innungen in erster Linie eine ökonomische Interessenorganisation und weniger eine ständische Vereinigung waren. Es ist daher anzunehmen, daß die in den 50er Jahren nachweisbaren Bemühungen, die Attraktivität der Innungen durch die „Pflege der Geselligkeit" zu erhöhen, im Hinblick auf ihren Wirkungsgrad von zweitrangiger Bedeutung waren[219]. Die Untersuchung von Greber deutet darauf hin, daß die soziale Zusam-

---

[215] Sack, S. 249.

[216] Der Anteil regelmäßig an Innungsversammlungen teilnehmender Mitglieder lag allerdings im Schuhmacherhandwerk höher (bei 48%); vgl. Greber, S. 201.

[217] Sack, S. 251.

[218] Schmölders, S. 187. Vgl. ferner den gegenwartsbezogenen Befund von Kosel, S. 134.

[219] Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg, 1.4.1949–31.3.1952, S. 3; Handwerkskammer Oldenburg, Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1952, S. 10.

mensetzung der Innungsführung von der Mitgliederstruktur deutlich abwich. Der Anteil der Amtsinhaber war in der obersten Umsatzgrößenklasse am höchsten. Der Grund ist vor allem darin zu sehen, daß die besserverdienenden Handwerker im Gegensatz zu ihren weniger erfolgreichen Kollegen über die für die Führung der Innung erforderlichen Kenntnisse verfügten. Außerdem war es für die Inhaber größerer, stärker arbeitsteilig organisierter Betriebe leichter, sich die für die Innungsarbeit nötige Zeit zu nehmen[220]. Einem Bericht aus dem Jahre 1952 ist zu entnehmen, daß die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit abnahm. Als Ursache wurde zum einen „die starke Inanspruchnahme der handwerklichen Betriebsinhaber genannt, zum anderen aber auch die bedauerliche Zeiterscheinung, daß vor allem die junge Generation wenig geneigt ist, Aufgaben im Dienste der Öffentlichkeit zu übernehmen"[221].

Zieht man ein Zwischenresümee, so ist zu betonen, daß die Innungen in den 50er Jahren immer mehr den Charakter wirtschaftlicher Interessenverbände annahmen. Die Versachlichung der Sozialbeziehungen schritt auch in diesem Rahmen voran. Daß unter den Teilnehmern an Innungsversammlungen die Inhaber von Kleinstbetrieben und überdurchschnittlich großen Betrieben leicht unterrepräsentiert waren, ist in erster Linie auf abweichende wirtschaftliche Interessenlagen zurückzuführen. Einen gewissen Einfluß dürfte darüber hinaus der Umstand gehabt haben, daß sich diese beiden Handwerkergruppen auch in sozialer Hinsicht tendenziell in einer Außenseiterposition befanden.

Die Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden und örtlichen Berufsorganisationen waren im Einzelhandel weniger eng als im Handwerk. Um die Wechselwirkung zwischen Verband und Basis besser zu verstehen, ist es notwendig, kurz auf die Organisationsstruktur des Einzelhandels einzugehen. Es fällt auf, daß es in unserem Untersuchungszeitraum bis auf wenige Ausnahmen unterhalb der Landesebene keine selbständigen Fachverbände gab[222]. Anders als in der Weimarer Zeit waren die branchenspezifischen Fachvertretungen in der Regel Teil der regionalen Einzelhandelsverbände, die für die Belange aller Einzelhändler eines bestimmten Gebietes zuständig waren. Die Einzelhändler konnten nur in die Bezirks- bzw. Landesverbände eintreten; die Mitgliedschaft in den Fachorganisationen war korporativ[223]. Aufs Ganze gesehen, befanden sich die Fachgemeinschaften gegenüber den überfachlichen Verbandsorganen in einer subalternen Stellung, was sich nicht zuletzt in ihrer finanziellen Abhängigkeit von den Bezirks- und Landesverbänden äußerte. Die Einzelhandelsverbände verfügten weder über organisationseigene soziale Selbsthilfeeinrichtungen, noch waren sie mit der Überwachung der Lehrlingsausbildung betraut. Das Schwergewicht ihrer Arbeit lag auf wirtschafts-, sozial- und fachpolitischem Gebiet[224].

Der Organisationsgrad der Einzelhändler lag traditionell sehr niedrig. 1925 betrug er 28,6%. Bis 1934 stieg er – offenbar in Erwartung einer baldigen Zwangsmitgliedschaft – auf 40,5%[225]. Für die unmittelbare Nachkriegszeit liegen nur Zahlen aus der britischen

---

[220] Greber, S. 200.
[221] Die Lage des Handwerks im 1. Quartal 1952, S. 6f.
[222] Hauptgemeinschaft des Einzelhandels, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 41. Vgl. ferner Wein, S. 293.
[223] Vgl. z. B. die Satzung des Landesverbandes des bayerischen Einzelhandels, in: Bayerischer Einzelhandel 2 (1948), Nr. 12.
[224] Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, 5. Arbeitsbericht (1953), S. 43.
[225] Brüggemann, S. 38.

Zone vor. Geht man von dem Gesamtbestand der Einzelhandelsarbeitsstätten im Jahre 1950 aus, so betrug der Anteil der verbandlich organisierten Einzelhändler in Schleswig-Holstein 30%, in Niedersachsen 36%, in Bremen 55% und in Hamburg 57%[226]. Sieht man von der höheren Organisationsbereitschaft der städtischen Einzelhändler ab[227], muß der Mitgliederanteil der Einzelhandelsverbände in der umittelbaren Nachkriegszeit als sehr niedrig eingestuft werden. Ein überraschender Befund, wenn man bedenkt, daß die regionalen Einzelhandelsverbände eine wichtige Rolle im staatlichen Bewirtschaftungssystem spielten. Sie schlugen den zuständigen Behörden vor, nach welchen Gesichtspunkten die Waren am zweckmäßigsten zu verteilen seien, und hatten außerdem die Funktion, Bezugsrechte an die Einzelhandelsbetriebe weiterzuleiten[228]. Die Fachgemeinschaften waren an diesem Verfahren offenbar nicht zentral beteiligt. Dies macht es zumindest verständlicher, warum z. B. in Bayern die Bildung von Fachgemeinschaften im Frühjahr 1949 selbst auf Bezirksebene noch nicht abgeschlossen war[229].

In den 50er Jahren hatten die Einzelhandelsverbände allem Anschein nach einen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen, denn Anfang der 60er Jahre bezifferte sich der Anteil der organisierten Einzelhändler auf ca. 50%. Betriebe mit einem Jahresumsatz unter 100 000 DM gehörten nur zu ca. 20% einem Verband an. Bei Betrieben mit einem Jahresumsatz zwischen 100 000 bis 300 000 DM steigerte sich dieser Anteil auf 60%. In der Umsatzgrößenklasse von 300 000 bis 1 000 000 gehörten 80% der Betriebsinhaber einem Einzelhandelsverband an[230]. Auch Hagemann kommt in seiner 1959 durchgeführten Untersuchung des Kölner Lebensmitteleinzelhandels zu dem Ergebnis, daß der Organisationsgrad mit dem Umsatz zunahm. Insgesamt waren 58,9% der befragten Lebensmitteleinzelhändler Mitglieder des Einzelhandelsverbandes. Aufschlußreich sind die Motive für die Mitgliedschaft: 50,6% der Verbandsangehörigen waren auf die Wahrung ihrer Interessen bedacht, während 26,9% Traditionsverbundenheit und Kollegialität als Gründe für ihre Mitgliedschaft anführten. Der Nichteintritt in den Verband wurde – ähnlich wie im Handwerk – am häufigsten damit begründet, daß die Mitgliedsbeiträge zu hoch seien[231].

Die Klagen über den schlechten Besuch der Fachgemeinschaften rissen in den 50er Jahren nicht ab. Den Bundesfachverbänden, so ein Funktionär des Schuheinzelhandels, fehle es an Geld, „und in den Unterverbänden sei auf Grund der meistenteils überfachlichen Organisation die fachliche Betreuung nicht intensiv genug“[232]. Im Vergleich zu den Handwerkern nahmen die Händler seltener am Verbandsleben teil[233].

Die Schwierigkeit der Einzelhandelsverbände, ihre Basis zu mobilisieren, ist im Kontext der Expansion der freiwilligen Ketten zu sehen. Im Kölner Lebensmitteleinzelhandel z. B. betrug der Anteil derjenigen, die weder dem Einzelhandelsverband noch einer

---

[226] HDE-Kellerbestand, Aufstellung über Mitgliederzahlen, undatiert (vermutlich aus dem Jahre 1947).

[227] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, S. 21, Tab. 51.

[228] Bayerischer Einzelhandel 1 (1947), Nr. 8, S. 29.

[229] Bayerischer Einzelhandel 3 (1949), Nr. 7/8, S. 50.

[230] Wein, S. 271; diese Angaben werden bestätigt durch das Datenmaterial von Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 21, Tab. 51.

[231] Hagemann, S. 210f.

[232] Protokoll über die ordentliche Delegiertenversammlung des Bundesverbandes des Deutschen Schuheinzelhandels e.V. vom 2. bis 4.7.1957 in Hamburg, S. 13.

[233] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 22, Tab. 52.

freiwilligen Gruppe angehörten, lediglich 25,8 %[234]. Geht man von Hagemanns Feststellung aus, „daß die freiwilligen Zusammenschlüsse weitgehend die Funktion der Berufsorganisation übernommen haben"[235], so muß das Urteil von der mangelnden Organisierbarkeit der Einzelhändler relativiert werden. Am wenigsten trifft dies allerdings auf die Kleinstbetriebe zu, da diese in den freiwilligen Gruppen ebenso unterrepräsentiert waren wie in den Verbänden.

Abschließend ist festzuhalten, daß die Einzelhandelsverbände noch weniger als die Innungen imstande waren, solidarische Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern zu stiften. Dies hing nicht zuletzt mit der im Vergleich zum Handwerk weniger stark ausgeprägten berufsständischen Tradition zusammen. Die Tatsache allerdings, daß Einzelhändler unterschiedlichster Provenienz in den örtlichen Verbänden zusammenkamen, läßt vermuten, daß trotz des Vorherrschens zweckrationaler Beziehungsmuster ein Minimum an Zusammengehörigkeitsgefühl vorhanden war bzw. erzeugt wurde. So stuften sich z. B. diejenigen Lebensmitteleinzelhändler, die Mitglieder eines Einzelhandelsverbandes waren, etwas häufiger im „Mittelstand" ein als die Nichtmitglieder[236]. Auch wenn nicht ersichtlich ist, ob dies primär auf den Einfluß der verbandspolitischen Mittelstandsrhetorik oder auf die größere Organisationsbereitschaft der sich zum Mittelstand zählenden Einzelhändler zurückzuführen ist, wird man der verbandlichen Organisation im Hinblick auf das Gemeinschaftsbewußtein eine stabilisierende Wirkung nicht absprechen können.

Soziale Kontakte in Freizeitvereinen

Will man etwas über die sozialen Kontakte erfahren, die die selbständigen Mittelständler in Freizeitvereinen knüpften, so ist die Berufsstruktur der Vereine zu analysieren. Entsprechende Erhebungen wurden im Untersuchungszeitraum nur in der rheinischen Industriegemeinde Euskirchen sowie in einer ebenfalls im Rheinland gelegenen ländlichen Gemeinde durchgeführt[237]. Vergleichbare Daten zu großstädtischen Vereinen liegen nicht vor.

Aus der von Renate Mayntz im Jahre 1955 vorgenommenen Erhebung zur berufsstrukturellen Zusammensetzung von 18 Euskirchener Vereinen ist ersichtlich[238], daß die Selbständigen aus Handel, Handwerk und Gewerbe im Vergleich zu den übrigen Be-

---

[234] Hagemann, S. 212.

[235] Ebenda.

[236] Ebenda, S. 295.

[237] Mayntz, Schichtung, S. 229–232; vgl. Wurzbacher. Ein Großteil der in den 50er Jahren durchgeführten soziologischen Erhebungen zum Vereinswesen unterscheidet nicht zwischen Freizeitvereinen, Berufsverbänden und politischen Organisationen und ist daher für unsere Zwecke nur eingeschränkt verwendbar; vgl. z. B. Reigrotzki, Soziale Verflechtung, S. 175, und Kieslich, S. 87f.

[238] Mayntz, Schichtung, S. 230 (Tab. 51). Mayntz geht es um den Anteil der verschiedenen Berufsgruppen in den einzelnen Vereinen. Um die Verteilung der Selbständigen auf die Vereine zu ermitteln, war eine Umrechnung notwendig. Die jeweiligen Besetzungshäufigkeiten mußten auf die Gesamtheit der selbständigen Mittelständler bezogen werden.

rufsgruppen über die heterogensten Sozialbeziehungen verfügten[239]. Bei keiner anderen Berufsgruppe war die Vereinszugehörigkeit so breit über die verschiedenen Vereinstypen gestreut wie bei den selbständigen Mittelständlern. So besaßen 4,0% der Kleingewerbetreibenden die Mitgliedschaft in Arbeitervereinen und 5,39% in exklusiven Vereinen wie dem Tennisklub oder dem Reiterverein, denen ansonsten fast ausschließlich Unternehmer sowie höhere Beamte und Angestellte angehörten. Die sich in der Vereinsmitgliedschaft manifestierende soziale Nähe zur Arbeiterschaft bzw. zur gesellschaftlichen Elite verweist erneut auf die großen sozialen Unterschiede innerhalb der Selbständigenschicht. Am häufigsten waren die Selbständigen aus Handel, Handwerk und Gewerbe in der Sebastianus-Bruderschaft (29,83%), der Allgemeinen Schützengesellschaft (16.7%), dem Euskirchener Sportverein (12,51%) sowie dem Eifelverein vertreten (11,42%). Die Allgemeine Schützengesellschaft kann als Mittelstandsverein gelten, da die Selbständigen fast drei Viertel aller Mitglieder stellten. Interessant ist, daß die Bürgerliche Schützengesellschaft nur von knapp 4% der selbständigen Mittelständler frequentiert wurde. Dies lag wohl in erster Linie daran, daß in diesem Schützenverein in erheblichem Umfange auch Facharbeiter bzw. Handwerksgesellen (30%) organisiert waren. Die Mehrheit der Gewerbetreibenden zog offenbar den Kontakt mit beruflich Gleichgestellten vor.

Die sich in diesen Befunden ausdrückende Ambivalenz von relativer Offenheit und sozialer Abgeschlossenheit gegenüber anderen Berufsgruppen spiegelt die innere Fragmentierung der Selbständigengruppe wider. Sie ist aber auch Ausdruck der Sozialverfassung des untersuchten Ortes. Welch große Unterschiede zwischen einer Industriegemeinde und einer ländlichen Gemeinde bestanden, zeigt sich an Wurzbachers Untersuchung: auf der Ebene des Dorfes gab es weder elitäre noch Unterschichtenvereine. Die Berufsgliederung der nichtkirchlichen Freizeitgruppen zeichnete sich durch ihre Heterogenität aus. Kleingewerbetreibende, Akademiker und Arbeiter gehörten häufig denselben Vereinen an. Handwerker und Gewerbetreibende waren in Relation zu ihrem Anteil an der Erwerbsbevölkerung überproportional vertreten. Noch höher war ihr Anteil an den aktiven Mitgliedern[240]. Dies ist damit zu erklären, daß die Kleingewerbetreibenden „durch ihren Beruf wesentlich stärker auf ihren Wohn- und Heimatort orientiert (waren) als die großenteils auspendelnden Arbeiter, Angestellten und Beamten"[241]. Ein weiterer Grund für die hohe Vereinsbeteiligung der Kleingewerbetreibenden ist in dem gerade in kleinräumigen Lebenszusammenhängen besonders ausgeprägten Doppelcharakter von sozialen und geschäftlichen Beziehungen zu sehen[242].

---

[239] Ebenda, S. 20. Mayntz unterscheidet zwischen Selbständigen und Unternehmern. Letztere werden nicht durch Beschäftigtenzahl oder Umsatzhöhe definiert. In dieser Kategorie werden vielmehr jene Selbständigen zusammengefaßt, „die uns entweder namentlich oder persönlich als Besitzer großer Euskirchener Handelsfirmen, Baufirmen oder Fabriken etc. bekannt waren, oder die sich, wo es sich um Quellenmaterial aus der Vergangenheit handelte, selbst als ‚Fabrikant' bezeichneten". Angesichts dieser kategorialen Unterscheidung und der Tatsache, daß Euskirchen überwiegend kleingewerblich geprägt war, erscheint es gerechtfertigt, die übrigen Selbständigen dem Mittelstand zuzuordnen.

[240] Wurzbacher, S. 66–69. Vgl. ferner Beckhoff, S. 40, der in seiner Untersuchung aus den Jahren 1961/62 zu zwei kleinbäuerlichen Taunusgemeinden feststellte, daß Handwerker im Gegensatz zu Landwirten auch in Arbeitervereinen vertreten waren.

[241] Ebenda, S. 161.

[242] Vgl. auch Beckhoff, S. 40.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Je kleiner der Ort, desto unwesentlicher war die berufliche und finanzielle Stellung für die Teilnahme an Freizeitvereinen, und desto wahrscheinlicher wurden schichtübergreifende Kontakte[243]. Zeitgenössischen Erhebungen zur Vereinszugehörigkeit von großstädtischen Handwerkern ist zu entnehmen, daß die Bereitschaft, sich in Vereinen zu organisieren, mit zunehmendem Umsatz linear anstieg. So betrug z. B. im Kölner Schuhmacherhandwerk im Jahre 1962 der Mitgliederanteil in der Umsatzgrößenklasse von 15000 bis 50000 DM 32%, während er bei den Schuhmachern, die jährlich über 50000 DM umsetzten, bei 52% lag[244]. Wenngleich der Organisationsgrad bei den von Mayntz untersuchten Selbständigen in Handel, Handwerk und Gewerbe vergleichsweise hoch ausfiel[245], ist davon auszugehen, daß ein beachtlicher Teil der Handwerker und Einzelhändler überhaupt keinem Verein angehörte[246]. Die Abhängigkeit der Vereinsmitgliedschaft vom ökonomischen Erfolg war kein Charakteristikum des Mittelstandes, sondern entsprach einem gesamtgesellschaftlichen Muster, das Mayntz wie folgt beschreibt: „Je höher der soziale Status, um so häufiger ist die Mitgliedschaft in überhaupt einer der erfaßten Organisationen, und um so häufiger findet man auch mehrere Mitgliedschaften."[247]

Betrachtet man die von Greber am Beispiel der Kölner Schuhmacher untersuchten persönlichen, also nicht in organisierter Form stattfindenden Kontakte zwischen Berufskollegen, so wird wiederum die hohe Bedeutung der Betriebsgröße bzw. des Umsatzes für die Sozialbeziehungen deutlich: Die in der mittleren Umsatzklasse angesiedelten Schuhmacher verkehrten häufiger mit ihren Berufskollegen als die übrigen Schuhmacher[248].

Die Stadt-Land-Differenz wirkte sich nicht nur auf Art und Umfang der Vereinsbeteiligung aus, sie beeinflußte auch die sozialen Beziehungen und die Lebensführung in einem umfassenden Sinne. Balzers Untersuchung über die verschiedenen Lebensformen im ländlichen Handwerk Schleswig-Holsteins zeigt dies in exemplarischer Weise. Der Verfasser unterscheidet drei Gruppen von Betriebsinhabern: Während sich die erste, ökonomisch am schlechtesten gestellte Gruppe vornehmlich an dem Kleidungsverhalten und den Umgangsformen der unterbäuerlichen Schichten orientierte, ähnelten die wirtschaftlich erfolgreicheren Handwerker in ihrer Lebensweise den selbständigen Landwirten. Eine dritte Gruppe, die vornehmlich aus der Stadt stammende Handwerker umfaßte und deren Angehörige häufig in den „modernen" technischen Handwerken tätig waren, sei durch einen bürgerlichen Lebensstil gekennzeichnet, was sich beispielsweise in der scharfen Trennung zwischen Arbeits- und Freizeitkleidung, in einer ausgeprägten Neigung zu Reisen und Ausflügen sowie in städtischen Akzenten bei der Wohnungsaustattung manifestiere. Darüber hinaus meint Balzer feststellen zu können, daß dieser „bürgerliche" Handwerkertyp, der auf dem Land in der Minderheit war, be-

---

[243] Vgl. hierzu auch Roth, S. 208.

[244] Greber, S. 231 f.; vgl. auch Sack, S. 261. Unter Vereinsmitgliedschaft subsumiert Sack allerdings neben der Mitgliedschaft in Geselligkeits- und Sportvereinen auch die Parteizugehörigkeit.

[245] Der Organisationsgrad der Selbständigen läßt sich anhand der von Mayntz gemachten statistischen Angaben grob abschätzen. Er betrug demnach mindestens 70%, wahrscheinlich aber über 80%.

[246] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 11, Tab. 29.

[247] Mayntz, Schichtung, S. 242.

[248] Greber, S. 204.

sonders hohen Wert auf die berufliche Ausbildung der Kinder legte[249]. Die Milieuabhängigkeit der beobachteten Lebensformen veranlaßt Balzer zu der Schlußfolgerung, das ländliche Handwerk zeichne sich „durch eine besonders stark ausgeprägte Assoziationsfähigkeit" aus[250].

Eine wichtige Ursache für die abweichenden Verhaltensweisen ist darin zu sehen, daß Kleingewerbetreibende allein aufgrund des ausgeprägten Kundenkontaktes einem hohen sozialen Anpassungsdruck unterlagen. In der dörflichen Lebenswelt war die soziale Kontrolle besonders intensiv. Auf diesen Umstand machte auch das „Magazin des Lebensmitteleinzelhändlers" aufmerksam: Anders als in Großstädten müsse in kleinen Orten „neben entsprechender Kundenbehandlung auch das eigene persönliche Verhalten genau ausgerichtet sein. Das Privatleben unterliegt sozusagen der öffentlichen Kontrolle"[251]. Auch mit Empfehlungen wurde nicht zurückgehalten: „Der eigene Lebenswandel sollte untadelig sein, um den Mitbürgern keinen Anlaß zum Gerede zu geben. Keinesfalls sollte man durch große Geldausgaben auffallen [...] Der Neid ist eine böse Eigenschaft."[252] Eine Form des sozialen Zwangs war zweifellos auch die stillschweigende Anwesenheitspflicht der Selbständigen bei dörflichen Festivitäten. Der Einzelhändler mußte, wie eine Mitte der 50er Jahre in einer stadtfernen Gemeinde durchgeführte Umfrage erkennen läßt, bei solchen Gelegenheiten „unter den kritischen Augen sämtlicher Einwohner seine unterschiedslose Geneigtheit jedermann durch spendable Gesten und andere persönliche Aufmerksamkeiten dartun und ‚büßt'[e] auf diese strapazierende Weise seine dem privaten Bereich vorbehaltene selektive Lebensform"[253].

Der wirtschaftliche und soziale Strukturwandel des ländlichen Einzelhandels wurde im Untersuchungszeitraum insbesondere durch die infrastrukturelle Erschließung der ländlichen Gemeinden vorangetrieben. Die durch die Konkurrenz mit dem städtischen Handel bedingte Orientierung an überörtlichen Marktstrukturen hatte auch soziale Konsequenzen, zumal im Verhältnis zwischen Betriebsinhabern und Kunden. Kappe stellt in seiner Untersuchung aus den Jahren 1956/57 eine Versachlichung der Kundenbeziehungen fest, wobei in stadtnahen Gemeinden dieser Trend wesentlich stärker war als in stadtfernen[254]. In der Umbruchssituation der 1950er Jahre fand, um mit Erker zu sprechen, eine „Entprovinzialisierung dörflichen Lebens" statt[255], die zu einer Schwächung dörflicher Gruppenabhängigkeiten führte und die auch den kleinen Selbständigen einen Zuwachs an sozialer Autonomie bescherte. Dieser Prozeß war freilich Anfang der 1960er Jahre keinesfalls abgeschlossen, sondern hält bis zur Gegenwart an[256].

---

[249] Balzer, S. 250–253.

[250] Ebenda, S. 255.

[251] Der Einzelhandel in Dorf und Kleinstadt, in: Magazin des Lebensmitteleinzelhändlers, April 1951, Nr. 24, S. 6.

[252] Ebenda.

[253] Kappe, S. 237.

[254] Kappe, S. 114. Für die in stadtnahen Gemeinden wohnenden Einzelhändler war der Zwang zur Anpassung nicht ganz so kraß.

[255] Erker, Revolution, S. 425.

[256] Zur sozialen Funktion des Einzelhandels in einer Arbeitergemeinde der 1970er Jahre vgl. Lehmann, S. 109–111.

Kirchgangshäufigkeit

Schicht- und berufsübergreifende soziale Kontakte fanden in organisierter Form nicht nur in Vereinen, sondern auch in der Kirche statt. Der sonntägliche Kirchenbesuch stellte ein Minimum an sozialer Teilhabe im Rahmen der Gemeinde dar. Wie hoch war der Anteil derjenigen Handwerker und Einzelhändler, die regelmäßig den Gottesdienst besuchten? In den Kirchenstatistiken der 50er Jahre, insbesondere in denen der evangelischen Kirche, finden sich keine berufsgruppenspezifischen Daten zur Kirchgangshäufigkeit. Die wenigen zeitgenössischen Repräsentativerhebungen, die es gibt, haben den Nachteil, daß sie, wenn überhaupt, nur die selbständigen Handwerker, nicht aber die selbständigen Einzelhändler gesondert ausweisen.

Einer 1955 in der Stadt Marl durchgeführten Umfrage ist zu entnehmen[257], daß die Kirchgangshäufigkeit bei den Katholiken 51,3% betrug und damit mehr als dreimal so hoch lag wie bei den Protestanten[258]. Von den selbständigen protestantischen Handwerkern nahm nur eine kleine Minderheit von 12,5% regelmäßig am Gottesdienst teil. Die katholischen Berufskollegen wiesen mit einer Besuchsquote von 66,1% eine wesentlich stärkere Kirchenbindung auf. Dieser Prozentsatz entsprach in etwa dem der Beamten und Angestellten. Bei den katholischen Gesellen betrug der Anteil der Kirchgänger 46,9% und bei den Bergarbeitern gar nur 30,7%. In Reutlingen hatten die katholischen Handwerker in Relation zu ihrem Anteil am Kirchenvolk in den Jahren 1955/56 die höchste Beteiligung an Gottesdienst und Abendmahl aufzuweisen[259]. Auch Weyands Untersuchung zum Dekanat Marl, die auf Daten aus den Jahren 1955 und 1957 beruht, kommt zu dem Ergebnis, daß die selbständigen katholischen Handwerker in Relation zu ihrem Anteil an der Erwerbsbevölkerung unter den Gottesdienstbesuchern leicht überrepräsentiert waren. Das gleiche gilt für die Kategorie der Geschäftsleute, zu der allerdings neben den Kaufleuten auch die freien Berufe gezählt wurden[260].

Berücksichtigt man, daß in der Altersgruppe der Erwachsenen die älteren Jahrgänge häufiger unter den Kirchgängern vertreten waren als die jüngeren, so liegt die Vermutung nahe, die überdurchschnittliche Beteiligungsquote der Handwerker hänge zumindest teilweise mit ihrem vergleichsweise hohen Durchschnittsalter zusammen. Die Differenz zwischen der Kirchgangshäufigkeit der Arbeiter und der selbständigen Handwerker ist indes zu groß, als daß sie vornehmlich auf die unterschiedliche Altersschichtung dieser beiden Berufgruppen zurückgeführt werden könnte[261].

Ein wesentlich wichtigerer Einflußfaktor ist in dem jeweiligen sozialkulturellen Milieu zu sehen, dem die Kirchgänger angehörten. So war z. B. in der Industriepfarrei des Marler Dekanats die Kirchgangshäufigkeit in allen Berufsgruppen deutlich geringer als in den ländlichen Pfarreien. Auf dem Land betrug der Anteil der Kirchgänger unter den männlichen Handwerkern 79,7%. Zusammen mit den Landwirten standen sie hier in bezug auf den Anteil der Kirchgänger an der Spitze der Berufsgruppen; in der Industrie-

---

[257] Kieslich, S. 100.

[258] Dieses Ergebnis scheint durchaus repräsentativ für die Bundesrepublik zu sein, da auch Reigrotzki auf der Basis einer überregional angelegten Erhebung aus dem Jahre 1953 zu einem ähnlichen Resultat kommt; vgl. Reigrotzki, Soziale Verflechtungen, S. 38f.

[259] Tenbruck, S. 127.

[260] Weyand, S. 122f.

[261] Ebenda, S. 114; zum allgemeinen Zusammenhang zwischen Altersschichtung und Kirchgang vgl. Tenbruck, S. 126; Köster, S. 90.

pfarrei nahmen sie dagegen mit einer Quote von 32,4% einen mittleren Platz ein[262]. Diese Diskrepanz dürfte vor allem mit der im Vergleich zur Stadt höheren und damit exponierteren sozialen Stellung der Handwerker in der dörflichen Gesellschaft zu erklären sein. In bezug auf die selbständigen Handwerkerinnen greift dieser Erklärungsansatz allerdings nicht, da diese sowohl auf dem Land als auch im industriell-städtischen Milieu im Vergleich zu den übrigen „weiblichen" Berufsgruppen die höchste Kirchgangshäufigkeit aufwiesen[263].

Wie entwickelte sich nun die Kirchenbindung der gewerblichen Mittelständler im Zeitverlauf? Diese Frage läßt sich zumindest ansatzweise anhand der Daten beantworten, die von Köster 1956 in einer evangelischen Gemeinde einer norddeutschen Industriegroßstadt erhoben wurden. Demnach waren zum Zeitpunkt der Erhebung die Selbständigen in der Gruppe der „Kirchentreuen" entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil vertreten[264]. Als kirchentreu wurde eingestuft, wer mindestens einmal im Monat den Gottesdienst besuchte. In der Vätergeneration der Befragten waren die Selbständigen unter den regelmäßigen Kirchgängern deutlich überrepräsentiert[265]. Nach Auffassung von Köster läßt sich diese Differenz zwischen den Generationen nicht primär auf die quantitative Abnahme der selbständigen Berufspositionen zurückführen. Hierin schlage sich vielmehr „eine seit etwa dreißig Jahren in Gang befindliche Entwicklung nieder, im Verlauf derer die Selbständigen aus der Kirche bzw. aus dem Kreis der Kirchentreuen auswanderten. Es ist ganz deutlich, daß das bei den Einzelhändlern und selbständigen Handwerkern mit der Anpassung an die Wirtschaftsmentalität der modernen Industriegesellschaft in Zusammenhang steht"[266]. Ungeachtet der Frage, ob diese Ursachenbestimmung zureichend ist, gibt es für die frühe Bundesrepublik in der Tat Hinweise auf eine verstärkte Abkehr der genannten Berufsgruppen von der Kirche. Anfang der 50er Jahre waren z. B. in Hannover und Hamburg rund 20% derjenigen, die aus der evangelischen Kirche austraten, Handwerker. Gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung, waren die Handwerker unter den Austretenden extrem überrepräsentiert. Keine andere Berufsgruppe hatte eine solch hohe Austrittsquote zu verzeichnen[267].

Versucht man aus dem hier präsentierten, insgesamt recht disparaten Quellenmaterial allgemeine Schlüsse zu ziehen, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Konfessionszugehörigkeit und der Wohnort bzw. das soziale Milieu einen wesentlich stärkeren Einfluß auf die Kirchgangshäufigkeit hatten als die Variable „Beruf". Zumindest für die protestantischen Handwerker läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, daß die Kirche als Ort, an dem sozialer Austausch stattfindet, nur von marginaler Bedeutung war. Auf die Gruppe der katholischen Handwerker, die einen wesentlich höheren Anteil an Kirchgängern aufwies, ist diese Aussage nicht ohne weiteres zu übertragen.

Die untersuchte Kirchenbindung sagt natürlich nicht nur etwas über Sozialbeziehungen, sondern auch über die Religiosität der Mittelständler und damit über verhaltensrelevante Normen aus. Versucht man indes aufgrund quantitativer Angaben zum Kirchenbesuch, der ja „nur eine der möglichen Formen kirchengebundener Religiosität" dar-

---

[262] Weyand, S. 113 f.
[263] Ebenda.
[264] Köster, S. 97 f., Tab. 40.
[265] Ebenda, S. 99.
[266] Ebenda.
[267] Reich, S. 384.

stellt[268], auf den Einfluß religiöser Verhaltensregeln im Alltag zu schließen, läuft man Gefahr, sich in das Reich der Spekulation zu begeben[269]. Methodisch unbedenklicher ist die Frage nach dem Stellenwert der Religiosität für die soziale Identität der Mittelständler. Die hierzu vorliegenden Umfrageergebnisse lassen erkennen, daß nur ein äußerst geringer Teil der befragten Handwerker und Einzelhändler den regelmäßigen Gottesdienstbesuch als Mittelstandsmerkmal betrachtete[270].

3. Intergenerationelle berufliche Mobilität

Soziale Herkunft

Die soziale Herkunft von Bevölkerungsgruppen gehört zu den Grundfragen der Mobilitätsforschung. Herkunftsstudien beschäftigen sich mit einem Teilaspekt intergenerationeller Mobiltät. Sie zeigen auf, aus welchen gesellschaftlichen Schichten sich soziale Gruppen rekrutieren, wobei die Berufe der Väter i.d.R. den Bezugspunkt darstellen. Auf den gewerblichen Mittelstand übertragen, stellt sich die Frage, welchen Stellenwert die Selbstrekrutierung einnahm, d. h. es soll der Anteil derjenigen Handwerker und Einzelhändler ermittelt werden, deren Väter sich in einer vergleichbaren beruflichen Position befanden. Ein besonderes Augenmerk gilt der Frage, wie hoch der Prozentsatz der Arbeitnehmerkinder in den Reihen der Kleingewerbetreibenden war. Grundsätzlich wird von folgender Beziehung ausgegangen: Je verbreiteter die Fremdrekrutierung, desto geringer die soziale Homogenität und desto größer die soziale Distanz zwischen den Berufskollegen. Diese Hypothese beruht auf der Annahme, daß die Sozialisation innerhalb einer Handwerkerfamilie bzw. einer Einzelhändlerfamilie die Bildung eines berufsständischen Gemeinschaftsbewußtseins und mittelständischer Lebensformen in besonderer Weise begünstigte.

Das grundlegende Problem des gewählten methodischen Ansatzes besteht darin, daß sich im Rahmen einer Rekrutierungsanalyse keine Aussagen über Zugangschancen – z. B. von Arbeitern zum selbständigen Handwerk – treffen lassen[271]. Auch die Wahrscheinlichkeit der „Berufsvererbung" im gewerblichen Mittelstand läßt sich auf diese Weise nicht bestimmen. Hierzu müßten Daten zur Berufswahl aller Kinder der Vätergeneration vorliegen. Da im Rahmen dieser Globalanalyse darauf verzichtet wurde, derartige Datensätze herzustellen, liegt der Schwerpunkt der folgenden Analyse auf Her-

---

[268] Boos-Nünning/Golomb, S. 24.

[269] Zum Zusammenhang zwischen Konfession und ökonomischer Werthaltung vgl. Ellinghaus, S. 83–85. Der Autor kommt zu dem Schluß, daß der Einfluß der Konfession auf die Wirtschaftsorientierung der Handwerker gering zu veranschlagen ist. Inwieweit dieser Befund auch für den sozialen Bereich zutrifft, geht aus dieser Untersuchung allerdings nicht hervor. In einem gewissen Widerspruch zu Ellinghaus' Ergebnissen steht die Tatsache, daß mit steigender Betriebsgröße der Anteil der katholischen Selbständigen sank. Aus den Volkszählungsdaten von 1961 ist allerdings ersichtlich, daß sich dieser Trend, der in Industrie und Handel stärker war als im überwiegend kleinbetrieblich strukturierten Handwerk, erst ab einer Betriebsgröße von 50 und mehr Beschäftigten nennenswert auswirkte; vgl. Nellessen-Schumacher, S. 48–54. Die Erörterung dieses interessanten Phänomens würde den in diesem Kapitel verfolgten Erkenntnisrahmen sprengen.

[270] Hagemann, S. 316, Tab. 147; Sack, S. 96, Tab. 39.

[271] Bolte/Recker, S. 48 f.

kunftsdaten, wie sie z. B. von den Handwerkskammern erhoben wurden. Die Einzelhandelsorganisationen haben derartige Erhebungen im Untersuchungszeitraum nicht angestellt. Die im folgenden präsentierten Daten erlauben nur begrenzte Einblicke in die intergenerationelle berufliche Mobilität, greifen aber über den gerade in bezug auf das Kleinunternehmertum sehr dürftigen Forschungsstand hinaus[272].

Die Sozialstatistiken der Handwerksorganisation enthalten Angaben zur sozialen Herkunft von Meisterprüflingen. Bei der Auswertung dieser Daten ist zu berücksichtigen, daß sich nur ein Teil der Gesellen, die sich der Meisterprüfung unterzogen, selbständig machte. Schon allein aufgrund der Möglichkeit der Betriebsvererbung ist davon auszugehen, daß die Selbstrekrutierungsquote in der Gruppe der selbständigen Handwerker höher lag als bei den Meisterprüflingen. Ein Teil der herangezogenen Statistiken bezieht sich auf Meisteranwärter und nicht auf die erfolgreichen Absolventen der Meisterprüfung. Im Zeitraum von 1951 bis 1955 betrug die Durchfallquote 13,6%[273], d. h. die hieraus möglicherweise resultierenden Verzerrungen verfälschen den Gesamttrend nur unwesentlich.

Bundesweite Ergebnisse zur sozialen Herkunft der Meisterprüflinge liegen für das Jahr 1953 vor[274]. Demnach betrug der Anteil der Meisterprüflinge, deren Väter selbständige Handwerker waren, 38,8%. 9,2% der Väter waren in der Land- und Forstwirtschaft und 4,1% als Selbständige im Sektor Handel und Verkehr tätig. Insgesamt entstammten etwas mehr als die Hälfte (54,9%) aller Meisterprüflinge einem Selbständigenhaushalt. Auffällig ist der geringe Prozentsatz an Gesellen mit kaufmännischer Herkunft. Der Anteil derjenigen Prüflinge, die Beamten- und Angestelltenfamilien angehörten, war demgegenüber weitaus höher (15%). 29,1% der Gesellen, die sich zur Prüfung anmeldeten, kamen aus einer Arbeiterfamilie. Interessant ist, daß in der Vätergeneration Industriefacharbeiter, ungelernte Arbeiter und Handwerksgesellen anteilsmäßig fast gleichermaßen vertreten waren (jeweils rund 9%). Wenn man davon ausgeht, daß letztere innerhalb der Arbeiterschaft die kleinste Gruppe bildeten, so liegt der Schluß nahe, daß die Töchter und Söhne von Handwerksgesellen im Vergleich zu den Kindern von Industriefacharbeitern und Ungelernten unter den Meisteranwärtern überproportional vertreten waren. Addiert man die Meisterprüflinge, deren Väter Handwerksgesellen waren, zu den aus dem selbständigen Handwerk stammenden Meisteranwärtern hinzu, so wird ersichtlich, daß fast jeder zweite Geselle, der die Meisterprüfung ablegte, einer Familie angehörte, die dem Handwerk beruflich verbunden war. Sieht man von den Selbständigenkindern ab, so verfügte nur ein knappes Drittel der Meisteranwärter über eine „handwerksfremde" Herkunft.

Auf der Grundlage einzelner Handwerkskammerstatistiken läßt sich abschätzen, wie sich die Herkunftsanteile im Untersuchungszeitraum verschoben. Entsprechende Daten liegen z. B. für den Handwerkskammerbezirk Bielefeld vor. Die Bielefelder Meister-

---

[272] Zum Forschungsstand vgl. Kaelble, S. 326.

[273] Watrin, S. 154.

[274] DHBl 6, H. 5 (10.3.1954), S. 66. Die Daten aus den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern wurden zu einem gewogenen Bundesdurchschnitt zusammengefaßt. Ähnliche Herkunftsstrukturen läßt die Statistik über die soziale Herkunft von 2490 Meisterprüflingen des niedersächsischen Handwerks im Zeitraum vom 31.5.1951 bis 31.12.1951 erkennen; vgl. Nordwestdeutsches Handwerk 52, Nr. 4 (23.2.1952), S. 49.

prüfungsstatistik zeichnet sich durch zwei Besonderheiten aus. Es wurde lediglich die soziale Herkunft der männlichen Meisterprüflinge ausgewiesen. Außerdem wurden nur diejenigen Gesellen erfaßt, die die Meisterprüfung bestanden hatten. Im Jahre 1952 bezifferte sich die Selbstrekrutierungsquote der männlichen Meisterprüflinge auf 35%, was etwa dem ein Jahr später erhobenen Bundesdurchschnitt entsprach. In den folgenden Jahren schwankte dieser Anteil nur geringfügig. Im Jahre 1960 betrug er 38%. Nennenswerte Veränderungen waren nur bei den aus der Landwirtschaft stammenden Meisterprüflingen zu verzeichnen. In dieser Kategorie ging der Herkunftsanteil von 10% im Jahre 1952 auf 3% im Jahre 1960 zurück. Eine leichte Zunahme von 9 auf 13% ist bei den Prüflingen festzustellen, deren Väter Handwerksgesellen waren. Das gleiche gilt für die kaufmännische Herkunftsschicht (Steigerung von 4 auf 9%)[275]. Die Daten zum Handwerkskammerbezirk Braunschweig deuten ebenfalls darauf hin, daß der Anteil der Söhne von selbständigen Landwirten rückläufig war[276]. Daß sich die Selbstrekrutierungsquote des Handwerks bis Anfang der 70er Jahre nicht entscheidend veränderte, läßt eine zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Rekrutierungsanalyse erkennen. Demnach hatten 42% der selbständigen Handwerker Väter, die ebenfalls selbständige Handwerker gewesen waren[277]. Diese Zahlen sollten allerdings nicht überinterpretiert werden, da sie nur bedingt mit den Meisterprüfungsstatistiken vergleichbar sind.

Auf der Ebene der einzelnen Handwerksgruppen und -zweige ist das Herkunftsprofil der Meisterprüflinge quellenmäßig schwer faßbar. Entsprechende Daten finden sich in Lamprechts Studie über die Handwerkskammerbezirke Dortmund und Münster[278]. Diese Untersuchung, die sich auf 2012 Erhebungsbogen aus den Jahren 1949 und 1950 stützt, ist allerdings methodisch insofern problematisch, als sie den Vaterberuf nicht nach selbständiger und unselbständiger Berufsstellung disaggregiert. Aus den präsentierten Daten geht also nicht hervor, ob die untersuchten männlichen Meisteranwärter Söhne von Handwerksgesellen oder selbständigen Handwerkern waren[279]. Besonders verbreitet war die „erweiterte", auf selbständige und unselbständige Handwerker bezogene Selbstrekrutierung in den Nahrungsmittel- und Holzhandwerken sowie in der Gruppe der sonstigen Handwerke. Das Bauhandwerk wies im Handwerkskammerbezirk Dortmund eine sehr niedrige und im Bezirk Münster eine sehr hohe Selbstrekrutierungsquote auf, ein klarer Trend läßt sich also nicht ausmachen. Im Bekleidungs- und Metallhandwerk war die Berufsvererbung am geringsten. Im Bekleidungsgewerbe hing dies vor allem damit zusammen, daß hier aufgrund des geringeren Technisierungs- und

---

[275] Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Bielefeld für die Zeit vom 1. April 1948 bis zum 31. Dezember 1953, S. 95; Die Handwerkskammer Bielefeld 1954–1957, Situations- und Tätigkeitsbericht, S. 108; Handwerkskammer Bielefeld, Tätigkeitsbericht 1958–1960, S. 99.

[276] Handwerkskammer Braunschweig, Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1953, S. 31; Handwerkskammer Braunschweig, Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1954, S. 38.

[277] Hofbauer/Kraft, S. 214.

[278] Lamprecht, Lebensbild, S. 30–36.

[279] In der Absicht, die Herkunftsbestimmung zu spezifizieren, führt Karl Heinz Lampert bei seiner Darstellung der Ergebnisse zum Handwerkskammerbezirk Dortmund die Kategorie „Handwerksmeister" ein; ebenda, S. 31. Da nicht davon ausgegangen werden kann, daß alle Handwerksmeister selbständig waren, finden diese Ergebnisse im folgenden keine Berücksichtigung.

Kapitalbedarfs „für Arbeitersöhne eine größere Chance einer Werkstatteröffnung besteht“[280].

Betrachtet man die Herkunftsstruktur einzelner Handwerkszweige im Kammerbezirk Dortmund, so sind bezüglich der Selbstrekrutierungsquote und des Anteils der aus der Berg- und Industriearbeiterschaft stammenden Meisteranwärter noch größere Schwankungen zu konstatieren als auf der Ebene der Handwerksgruppen. Sehr hoch war die Berufsvererbung bei den Schornsteinfegern, Stellmachern, Fleischern und Schmieden. Im Schlosser-, Rundfunkmechaniker- und Klempnerhandwerk sowie bei den Polsterern und Maurern war der Anteil der Handwerkersöhne am geringsten[281]. Die hierfür in Frage kommenden Ursachen sind vielfältig. So ist z. B. beim Bauhandwerk zu vermuten, daß der Rückgang der Selbstrekrutierungsquote vor allem durch die Expansion dieser Branche und den damit verbundenen Anstieg des Bedarfs an Führungskräften bedingt war. Bei den modernen Handwerken wiederum war der Zustrom von handwerksfremden Kräften nicht zuletzt auf die fehlende handwerkliche Berufstradition zurückzuführen.

Das Datenmaterial zur sozialen Herkunft derjenigen Meisterprüflinge, die sich tatsächlich selbständig machten, ist eng begrenzt. Laut einer Untersuchung aus dem Jahre 1964, die in einer Kleinstadt und einer Großstadt durchgeführt wurde, betrug der Anteil derjenigen großstädtischen Handwerker, deren Väter ebenfalls selbständige Handwerker waren, 57%. Jeweils 14% waren Kinder selbständiger Händler und selbständiger Landwirte. Aus der Arbeiterschaft stammten lediglich 5%. In der Gruppe der befragten kleinstädtischen Handwerker war die Selbstrekrutierungsquote sogar noch höher (73%). In der Vätergeneration waren die Arbeiter mit 10% etwas stärker vertreten. Die selbständigen Händler und Landwirte spielten hier als Rekrutierungsbasis mit einem Anteil von jeweils 3% nur eine marginale Rolle[282]. Obgleich diese Daten aufgrund ihrer eingeschränkten Repräsentativität vorsichtig zu interpretieren sind, läßt sich ihnen immerhin entnehmen, daß die Selbstrekrutierungsquote der selbständigen Handwerker deutlich über der der Meisterprüflinge lag. Das entsprechende Datenmaterial zum ländlichen Handwerk in Schleswig-Holstein bestätigt diese Schlußfolgerung: dort hatten 47,3% die Berufsposition ihrer Väter übernommen. 26% kamen aus Bauernfamilien[283]. Die berufliche Laufbahn nach der Meisterprüfung führte also vor allem Selbständigenkinder ins Handwerk. Arbeiterkinder schafften auch mit Meistertitel nur selten den Sprung in die Selbständigkeit[284]. Diese Asymmetrie der Herkunftsstrukturen wird man kaum auf die quantitativ eher marginale Betriebsvererbung zurückführen können. Es scheint vielmehr, als habe bei den Kindern von selbständigen Handwerkern eine Ver-

---

[280] Ebenda, S. 31.

[281] Ebenda, S. 107–111 (Tab. 11–14). Auf Zahlenangaben wird hier bewußt verzichtet, da davon auszugehen ist, daß die Fremdrekrutierung in der Industrieregion Dortmund, die durch einen überdurchschnittlich hohen Arbeiteranteil gekennzeichnet war, nur sehr bedingt die Verhältnisse im gesamten Bundesgebiet widerspiegelt.

[282] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 7, Tab. 20.

[283] Balzer, S. 225, Tab. 47.

[284] Beckermann, Auslese, S. 26, schreibt hierzu: „Fast drei Zehntel der Jungmeister kommen allein aus der Arbeiterschaft. In diesen Kreisen ist die Spartätigkeit seit jeher gering und es fehlt daher oft die Voraussetzung, einen Handwerksbetrieb zu gründen oder zu übernehmen.“ (S. 26)

haltensdisposition vorgeherrscht, bei der die Selbständigkeit als erstrebenswertes Ziel einen relativ hohen Stellenwert einnahm.

Daten zur sozialen Herkunft einzelner Handwerksbranchen sind z. B. im Rahmen der im Jahre 1959 bzw. 1962 vorgenommenen Erhebungen zum Kölner Schreiner- und Schuhmacherhandwerk entstanden. 45,6% der befragten Schreiner gaben an, ihre Väter seien im gleichen Gewerbe tätig gewesen. Die Väter von weiteren 16% gehörten anderen Handwerksbranchen an. Der Arbeiteranteil in der Vätergeneration bezifferte sich auf 10,4%[285]. Im Schuhmacherhandwerk betrug die auf die eigene Branche bezogene Selbstrekrutierungsquote 41%. 10% der befragten Schuhmacher waren Söhne bzw. Töchter von sonstigen Handwerkern. 12% stammten von Facharbeitern und 14% von un- und angelernten Arbeitern ab[286]. Wenn auch davon auszugehen ist, daß ein Teil der Befragten nicht zwischen unselbständiger und selbständiger Berufsstellung ihrer Väter unterschied, ist der relativ geringe Prozentsatz der Schuhmacher und Schreiner, die aus einer Arbeiterfamilie kamen, bemerkenswert. Es drängt sich der Eindruck auf, als seien diese beiden ökonomisch keineswegs prosperierenden Handwerke als Aufstiegsposition für Arbeiterkinder zunehmend unattraktiver geworden. Hierbei handelt es sich freilich nur um eine Hypothese. Eindeutiger sind dagegen die Ergebnisse zur Selbstrekrutierung: Diese fand vornehmlich in der eigenen Handwerksbranche statt. Die Schuhmacher beispielsweise rekrutierten sich häufiger aus der Facharbeiterschaft als aus den übrigen Handwerksberufen. Die Repräsentativität dieses Befundes vorausgesetzt, läßt sich die These formulieren, daß der durch intergenerationelle Mobilitätsvorgänge gestiftete soziale Zusammenhalt im Gesamthandwerk geringer war, als die Berufsstandsideologen wahrhaben wollten. Jürgens kommt in seiner im Jahre 1959 fertiggestellten Studie über das Kieler Handwerk ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die einzelnen Branchen als Bezugspunkt der beruflichen Mobilität von zentraler Bedeutung waren: 68% der befragten Handwerksmeister gaben an, daß ihre Väter Handwerker waren, wobei unklar ist, ob in selbständiger oder abhängiger Stellung. Rund die Hälfte der Handwerkersöhne war in der gleichen Branche tätig wie der Vater[287].

Zur sozialen Herkunft der Einzelhändler liegt kaum Quellenmaterial vor[288]. Eine Ausnahme bildet eine 1964 unter selbständigen Händlern durchgeführte Umfrage, wobei allerdings neben den Einzelhändlern auch die Großhändler erfaßt wurden. In der Gruppe der befragten großstädtischen Händler betrug die Selbstrekrutierungsquote 51%, also etwa so viel wie im Handwerk[289]. Die Tatsache, daß 28% der Händler dem

---

[285] Sack, S. 150.

[286] Greber, S. 98.

[287] Jürgens, S. 55 f.

[288] Bedauerlicherweise wurde in der DIVO-Untersuchung von 1959 (Der westdeutsche Markt, 1962) nur die soziale Herkunft der Händler erhoben. Da diese Kategorie neben den Einzelhändlern auch Großhändler und sonstige Kaufleute umfaßt, wurde auf eine Präsentation dieser Daten verzichtet. Darüber hinaus bestehen Bedenken bezüglich der Repräsentativität dieses Datensatzes, demzufolge nur 27% der Handwerker Kinder von Selbständigen waren. Dieser Prozentsatz weicht von sämtlichen oben präsentierten Daten deutlich ab und ist daher in Frage zu stellen; vgl. Daheim, Vorstellungen, S. 273, Tab. II.

[289] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 7, Tab. 20. Eine Infratest-Erhebung aus dem Jahre 1968 ermittelt ähnliche Werte. Die Selbstrekrutierungsquote der „kleinen Selbständigen" lag bei etwas über 50%. Ein statistisch signifikanter Stadt-Land-Unterschied ist nicht nachweisbar; vgl. Walter Müller, Familie, S. 87, Tab. 17.

Handwerk entstammten, ist ein Indiz für die soziale Nähe der mittelständischen Berufsgruppen. Die Angestellten und Arbeiter waren in der Vätergeneration der Befragten jeweils mit 5% vertreten. Der entsprechende Anteil der Landwirte lag bei 3%. In der untersuchten Kleinstadt bezifferte sich der Anteil derjenigen, die ebenso wie ihre Väter selbständige Händler waren, lediglich auf 20%. Um so höher war dafür der Anteil der selbständigen Händler, die aus Handwerker- (34%) und Bauernfamilien (17%) kamen[290]. Aufs Ganze gesehen, war also auch hier die Selbständigenquote in der Vätergeneration außerordentlich hoch. Die Ursachen dürften die gleichen sein wie im Handwerk. Hervorzuheben ist die zwischen Handwerk und Handel bestehende Verflechtung der Herkunftsströme, wobei allerdings die Händler häufiger aus Handwerkerfamilien stammten als umgekehrt[291]. Die von Kappe zum ländlichen Einzelhandel erhobenen Daten stimmen im großen und ganzen mit den Untersuchungsergebnissen von Daheim und Mitarbeitern überein: Die Selbstrekutierungsquote lag in den untersuchten Gemeinden bei 29 (stadtfern) bzw. 19% (stadtnah). Durchschnittlich entstammte also etwa jeder vierte Einzelhändler dem selbständigen Einzelhandel. Der Anteil der Selbständigen insgesamt lag dagegen in der Vätergeneration wesentlich höher (83% in stadtfernen und 50% in stadtnahen Gemeinden)[292].

Branchenspezifische Daten finden sich in der im Jahre 1959 durchgeführten Fallstudie zum Kölner Lebensmitteleinzelhandel. Bei 20,4% der befragten Lebensmitteleinzelhändler war bereits der Vater als selbständiger Händler tätig. 12,8% waren Söhne und Töchter von selbständigen Landwirten und 11,3% Kinder von selbständigen Handwerkern. 32% der Lebensmitteleinzelhändler kamen aus einer Arbeiterfamilie und 14,7% aus einer Angestellten- oder Beamtenfamilie[293]. Vergleicht man diese Zahlen mit der Herkunftsstruktur der von Daheim und Mitarbeitern befragten großstädtischen Händler, so fällt vor allem die niedrige Selbstrekrutierungsquote der Lebensmitteleinzelhändler auf. Auch der Selbständigenanteil insgesamt war in der Vätergeneration der Lebensmitteleinzelhändler vergleichsweise klein. Bemerkenswert ist zudem, daß die Arbeiterschaft die mit Abstand größte Herkunftsgruppe darstellte. Offenbar gehörte der Lebensmitteleinzelhandel zu jenen Einzelhandelszweigen, die von der Unterschicht aus relativ gut erreichbar waren.

Eine weitere Rekrutierungsanalyse zu einem Teilbereich des Einzelhandels stammt von Hans Gerd Schütte, der am Beispiel der Schüler der Braunschweiger Drogisten-Akademie den Wandel der Herkunftsstruktur untersuchte. Im Unterschied zu den Lebensmitteleinzelhändlern rekrutierte sich der Drogisten-Nachwuchs kaum aus der Arbeiterschaft[294]. Wenngleich die Drogisten sowohl quantitativ als auch von der Art ihrer Tätigkeit her im Einzelhandel lediglich eine Randstellung einnahmen, so zeigt doch dieses Beispiel die zwischen den Einzelhandelsberufen bestehenden Unterschiede.

Ein interessantes Faktum zum intragenerationellen Mobilitätsverhalten fördert Krisams 1959 durchgeführte Mittelstandserhebung zutage. Demnach hatten 59% der männlichen Einzelhändler, aber nur 10% der männlichen Handwerker einen Erstberuf, der mit

---

[290] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 7, Tab. 20.
[291] Ebenda.
[292] Kappe, S. 204–207, Tab. 18 und 19. Die Erhebung wurde 1956/57 durchgeführt.
[293] Hagemann, S. 106–109.
[294] Schütte, S. 63 f.

ihrer späteren Tätigkeit als Selbständige in keinem Zusammenhang stand[295]. Daheims Erhebung von 1964 läßt erkennen, daß die Handwerker häufiger als die Einzelhändler den Betrieb direkt nach ihrer Ausbildung übernahmen. Der Anteil derjenigen Selbständigen, die während ihrer beruflichen Laufbahn in einem fremden Großbetrieb gearbeitet hatten, war im Handwerk geringer als im Einzelhandel[296]. Wenn man davon ausgeht, daß eine geringe Berufsstetigkeit im Karriereverlauf i.d.R. mit einer schwächeren Bindung an den Beruf einherging, so hätte man zumindest eine Teilerklärung dafür, warum die Selbstrekrutierung im Einzelhandel tendenziell niedriger ausfiel als im Handwerk.

Intergenerationelle berufliche Auf- und Abstiegsmobilität

Versucht man trotz der eingangs geschilderten Quellenproblematik Aussagen über die im Kontext unserer Fragestellung relevanten intergenerationellen Abstromquoten zu machen[297], so ist man auf Schürens Untersuchung und Datensammlung zur beruflichen Mobilität im 19. und 20. Jahrhundert angewiesen. Vier der im Rahmen dieser Studie verwendeten Datensätze reichen bis ins Jahr 1956. Es handelt sich dabei um Stichproben zu Berlin, Bielefeld, Oberhausen sowie zu dem in der Nähe von Münster gelegenen Industriedorf Borghorst. Die Berufsangaben der jeweiligen Kindergeneration werden den Heiratsregistern entnommen. Da seit 1920 die Berufe der Eltern in den standesamtlichen Listen nicht aufgeführt werden, ermittelt Schüren diese anhand der Kirchenbücher – ein nicht unproblematisches Verfahren, da der Vaterberuf nicht, wie üblich, zum Zeitpunkt der Heirat, sondern bei der Geburt der (späteren) Eheleute erfaßt wird[298]. Geht man davon aus, daß viele Handwerker und Einzelhändler zu einem Zeitpunkt heirateten, als sie noch Arbeitnehmer waren, so ergeben sich aus dem gewählten methodischen Ansatz Verzerrungen, die tendenziell zu einer quantitativen Unterbewertung der Selbständigenposition führen[299]. Dieser methodische Vorbehalt gilt insbesondere für das erste Nachkriegsjahrzehnt, in dem das Durchschnittsalter der Meisterprüflinge, insbesondere der männlichen Gesellen, besonders hoch lag[300]. Es gibt in der Tat Indizien

---

[295] Krisam, S. 112. Von den Kölner Schuhmachern waren 24% früher in anderen Berufen tätig gewesen; vgl. Greber, S. 105.

[296] Daheim/Kaupen-Haas/Kaupen, Bd. 2, S. 8, Tab. 24; S. 9, Tab. 24.

[297] Abstromquoten lassen erkennen, in welche Berufsgruppen die Söhne und Töchter einer bestimmten väterlichen Statusgruppe abwandern.

[298] Schüren, S. 37f.

[299] Vgl. hierzu die methodologischen Bemerkungen von Lenger, Kleinbürgertum, S. 96.

[300] Lamprecht, Lebensbild, S. 108–111; das nach diesen Angaben errechnete Durchschnittsalter der männlichen Meisterprüflinge in den Jahren 1949/50 betrug in der Mehrzahl der Handwerksgruppen rund 35 Jahre. Diese Überalterung ist vor allem auf den Krieg zurückzuführen. Dies zeigt sich auch darin, daß im Verlaufe der 50er Jahre das durchschnittliche Lebensalter der Prüflinge sank. Derlei Tendenzen sind z. B. erkennbar im Handwerkskammerbezirk Bielefeld; vgl. Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Bielefeld für die Zeit vom 1. April 1948 bis zum 31. Dezember 1953, S. 94; die Handwerkskammer Bielefeld 1954–1957, S. 106; Handwerkskammer Bielefeld, Tätigkeitsbericht 1958–1960, S. 98. In einer aus den 30er Jahren stammenden Studie über das Frankfurter Herrenschneiderhandwerk wurde festgestellt, daß seit den 1920er Jahren mehr als die Hälfte aller selbständigen Handwerker zu Beginn ihrer Karriere älter als 30 Jahre alt waren; vgl. Badow, S. 42. Daß auch im Einzelhandel die Selbständigkeit häufig erst nach Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit erlangt wurde, belegt eine Fallstudie zum Lebensmitteleinzelhandel; vgl. Hagemann, S. 110f.

dafür, daß der Anteil derjenigen Handwerker, die erst nach der bestandenen Meisterprüfung bzw. nach der Errichtung oder Übernahme eines eigenen Betriebes heirateten, vergleichsweise niedrig lag[301]. Ein weiteres Problem von Schürens Berufsklassifikation besteht darin, daß die Kategorie „Handwerker" sowohl Handwerksgesellen als auch proletaroide Selbständige umfaßt. Die Kategorie „Meister, Wirte" setzt sich zu 50% aus Handwerksmeistern und zu jeweils 20% aus Gastwirten und Krämern zusammen. Fraglich ist zudem, ob tatsächlich alle Handwerksmeister selbständig waren.

Schürens Datenmaterial ist zu entnehmen, daß die Handwerksgesellen, die zahlenmäßig den größten Teil der Kategorie „Handwerker" ausmachten, ein anderes intergenerationelles Mobilitätsverhalten an den Tag legten als die übrigen Gruppen der Arbeiterschaft. So gelang ihren Kindern der Aufstieg in die Mittel- und Oberschicht häufiger als beispielsweise den Nachkommen von ungelernten und gelernten Arbeitern. Die Berufsvererbung und die Endogamie waren im unselbständigen Handwerk besonders ausgeprägt[302], die Bindung zum Handwerk also dementsprechend groß. Interessant ist jedoch, daß die Kinder von Handwerksgesellen und Inhabern handwerklicher Minderbetriebe nur sehr selten in Berufspositionen des gewerblichen Mittelstandes aufstiegen. Die Aufstiegsmobilität in dieser Richtung nahm nach dem Zweiten Weltkrieg sogar ab[303], was vornehmlich mit dem berufsstrukturellen Wandel zusammenhängen dürfte, insbesondere mit der Expansion der Dienstleistungsberufe und dem zahlenmäßigen Rückgang der Selbständigenpositionen im gewerblichen Mittelstand. Des weiteren dürfte diese Entwicklung durch die zunehmenden Kapitalanforderungen bei Eröffnung bzw. Übernahme eines Betriebes begründet sein.

Im gewerblichen Mittelstand bestand Schürens Datenmaterial zufolge keine überdurchschnittliche Berufstradition. Nur 11,1% der Söhne von gewerblichen Mittelständlern waren im Berlin des Jahres 1956 selbständige Mittelständler, in Borghorst waren es sogar nur 4,8%[304]. Aufgrund der oben erläuterten Validitätsproblematik wird man diese Anteile wesentlich höher ansetzen müssen. Darauf lassen auch die 1971 ermittelten Abstromquoten von Männern der Geburtsjahrgänge 1920 bis 1936 schließen. Danach waren 30,5 % der Söhne von Selbständigen mit maximal 10 Mitarbeitern Inhaber von gewerblichen Kleinbetrieben (bis 10 Mitarbeiter). 3,1% besaßen größere Betriebe. Von einer Berufsvererbung läßt sich bei den kleinen Selbständigen also etwa in einem Drittel der Fälle sprechen. Der Anteil derjenigen Selbständigensöhne, die in die Arbeiterschaft abwanderten, war fast ebenso hoch. Sehr verbreitet war zudem die Abwande-

---

[301] Balzer, S. 232. Das durchschnittliche Heiratsalter der ländlichen Handwerker, die Balzer in Schleswig-Holstein befragte, betrug 28 Jahre und lag somit unter dem Durchschnittsalter der Meisterprüflinge. Eine in Kiel durchgeführte Erhebung ergab, daß 77% der Handwerker vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres heirateten. 30% waren sogar jünger als 25; vgl. Jürgens, S. 59.

[302] Schüren, S. 215 f., 268–273, Tab. 5.5.1.

[303] Dieses Ergebnis deckt sich mit einer Mobilitätserhebung zur Stadt Köln; vgl. Daheim, Intergenerationen-Mobilität, S. 102.

[304] Schüren, S. 292–295, Tab. 6.3.1. Der säkulare Trend ist nicht eindeutig auszumachen: Die Borghorster Daten deuten auf eine signifikante Abnahme der Berufsvererbungsquote im Vergleich zur Zwischenkriegszeit hin. In Berlin lagen offenbar keine größeren Niveausprünge vor.

rung in mittlere und gehobene Angestelltenpositionen (20,9%)[305]. Ungeachtet der Frage, wie repräsentativ diese Daten im Hinblick auf die hier interessierenden Berufsgruppen tatsächlich sind, läßt sich als Zwischenergebnis festhalten, daß mindestens zwei Drittel der Nachkommen von gewerblichen Mittelständlern die berufliche Position der Väter nicht übernahmen.

Wohin strömten nun die Söhne und Töchter von selbständigen Handwerkern, Einzelhändlern und Gastwirten? In Berlin wanderten im ersten Nachkriegsjahrzehnt rund die Hälfte in das unselbständige bzw. proletaroide selbständige Handwerk ab, was auf eine enge Berufsverbundenheit hindeutet, zumal nicht ausgeschlossen ist, daß sich ein Teil dieser Personen im weiteren Lebensverlauf selbständig machte. In Borghorst betrug der entsprechende Anteil bei den Männern 14 und bei den Frauen 25%. Die entscheidende berufliche Anlaufstation war hier die nichthandwerkliche Arbeiterschaft. Im Gegensatz zu Berlin war in Borghorst auch der Anteil derjenigen Mittelstandskinder, die Angestelltenberufe ergriffen, äußerst gering. An diesen, von den Berliner Ergebnissen abweichenden Befunden läßt sich der Einfluß ermessen, den regionalspezifische Bedingungen auf das Mobilitätsverhalten ausübten. Bemerkenswert ist – und dies gilt für beide Orte –, daß nur ein geringer Anteil der aus dem gewerblichen Mittelstand stammenden Kinder in die verwandten Selbständigenberufe der Kaufleute und Kleinunternehmer abwanderte. Auch untere Angestelltenpositionen wurden kaum frequentiert[306]. Der tertiäre Sektor wurde von den Mittelstandskindern selbst in den 50er Jahren verhältnismäßig selten angesteuert (von den Töchtern allerdings häufiger als von den Söhnen), die Verbindung zur Arbeiterschaft war demgegenüber wesentlich stärker.

Geht man von den Abstromraten aus, so war der gewerbliche Mittelstand weder für die Arbeiterschaft noch für den neuen Mittelstand eine nennenswerte Anlaufstation. Die Vorstellung, die Berufsgruppen des alten Mittelstandes seien eine Drehscheibe des sozialen Aufstieges gewesen, ist daher zu verwerfen[307].

4. Das soziale Prestige der Mittelständler – Fremdwahrnehmung und Selbsteinschätzung

Die soziale Wertschätzung von Berufspositionen und die sich hierin ausdrückenden Vorstellungen über den vertikalen Aufbau der Sozialstruktur werden üblicherweise mit Hilfe von Prestigeskalen gemessen. Auf diese Weise läßt sich die Rangordung und damit auch die Prestigeabstufung der zu beurteilenden Berufspositionen ermitteln. Dieses in der schichtungssoziologischen Forschung der 50er und frühen 60er Jahre häufig ange-

[305] Mayer/Müller, S. 116, Tab. 2. Die Daten stammen aus der Mikrozensus-Zusatzerhebung von 1971. Sie stimmen weitgehend mit den Ergebnissen einer hier nicht referierten Infratest-Erhebung aus dem Jahre 1968 überein; vgl. Walter Müller, Familie, S. 56 (Tab. 8). Beide Erhebungen sind allerdings im Hinblick auf die 50er Jahre nur bedingt aussagekräftig, da die befragten Jahrgänge nur teilweise mit den uns interessierenden Kohorten übereinstimmen. Problematisch ist auch, daß die Selbständigenkategorie neben Handwerkern und Kleinhändlern auch andere Berufsgruppen umfaßt.

[306] Kaelble stellt auf der Grundlage von Herkunftsstudien ebenfalls fest, daß im 20. Jahrhundert Angestellte aus Familien von Handwerkern, Kleinhändlern und Landwirten seltener wurden; vgl. Kaelble, S. 309f.

[307] Schüren, S. 231.

wandte Verfahren ist methodisch nicht unproblematisch. Zum einen handelt es sich bei den Berufen, die von den Befragten miteinander in Beziehung gesetzt wurden, lediglich um eine kleine, nur bedingt repräsentative Auswahl. Zum anderen läßt sich die soziale Schichtstruktur nicht ohne weiteres aus der Prestigeordnung ableiten. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich aus der sozialen Stellung derjenigen Personen, die die prestigemäßige Einstufung vornahmen[308]. Im Falle der Selbsteinstufung ist die Gefahr einseitiger Beurteilungen besonders groß, aber auch bei der Fremdeinschätzung können derartige Verzerrungen auftreten. Diese grundsätzlichen methodischen Vorbehalte gilt es mitzubedenken, wenn im folgenden das ausnahmslos zeitgenössischen soziologischen Studien entnommene Datenmaterial zur sozialen Wertschätzung der gewerblichen Mittelständler ausgewertet wird.

Repräsentative Daten zur Prestigedifferenzierung sind 1953/54 im Rahmen von Boltes Schleswig-Holstein-Studie erhoben worden[309]. Den Befragten wurden 38 Berufspositionen vorgelegt, die nach dem sozialen Ansehen geordnet werden sollten. Städtische und ländliche Bevölkerungsgruppen wurden getrennt befragt. Ebenso wurde mit den Gruppen der Jungarbeiter, Studierenden und Berufsschüler verfahren. Als wesentliches Ergebnis ist festzuhalten, daß sich die städtische Prestigeordnung von der ländlichen nicht prinzipiell unterschied[310]. Größere Abweichungen sind lediglich bei den landwirtschaftlichen Berufen zu konstatieren, die von den befragten Landbewohnern vergleichsweise hoch bewertet wurden. Die im Sample enthaltenen Berufe des selbständigen Mittelstandes (Textilkaufmann, Kolonialwarenhändler, Friseurmeister, Schneidermeister, Autoschlosser) wurden sowohl in der Stadt als auch auf dem Land im mittleren Bereich der Prestigeskala plaziert. Die Vermutung, daß die Einzelhandelsberufe generell höher oder niedriger eingestuft wurden als die Handwerksberufe, bestätigt sich nicht[311]. Sowohl in der Stadt als auch auf dem Land führte der Textilkaufmann, gefolgt vom selbständigen Autoschlosser, das Berufsfeld des gewerblichen Mittelstandes an. Ein kleiner, gemeindegrößenklassenabhängiger Unterschied bestand bei der Einordnung der Kolonialwarenhändler und Friseure. Die städtischen Befragten stuften letztere i.d.R. höher ein als die Kolonialwarenhändler. Auf dem Land, wo derartige „Luxushandwerke" ohnehin seltener waren und auch kulturell eine geringere Bedeutung hatten, verhielt es sich umgekehrt. Der Friseur rangierte hier hinter dem selbständigen Schneidermeister, der nach der städtischen Erhebung das Schlußlicht der Selbständigen darstellte.

Abgesehen von zwei Ausnahmen schätzten sämtliche Befragtengruppen das soziale Ansehen der Industrie-Facharbeiter geringer ein als das von mittelständischen Selbständigen. Dies ist insofern bemerkenswert, als Schneider und Friseure in der Regel nicht mehr, sondern eher weniger verdienten als Facharbeiter in der Industrie. Die mittleren Angestellten wiederum nahmen in der Rangordnung in etwa den gleichen Platz ein wie die Handwerker und Einzelhändler. Angesichts dieser Bewertungsrelationen läßt sich die These vertreten, daß das soziale Ansehen nicht bloß durch das berufstypische Einkommensniveau, sondern darüber hinaus durch Berufsstellung und Ausbildungsstand wesentlich beeinflußt wurde. Einschränkend ist allerdings hinzuzufügen, daß die hö-

---

[308] Zur methodischen Problematik vgl. Bolte/Hradil, S. 213.
[309] Bolte, Aufstieg, S. 31–67.
[310] Ebenda, S. 54f.
[311] Ebenda, S. 38f. (Tab. 4), S. 55 (Tab. 9).

here Wertschätzung der Selbständigkeit zum Teil wohl auch auf der Unkenntnis der tatsächlichen Einkommensverhältnisse der selbständigen Mittelständler beruhte.

Wurzbachers Untersuchung der dörflichen Prestigeordnung, die im Grundsatz die gleichen Ergebnisse zutage förderte wie Boltes Erhebung, deutet ebenfalls darauf hin, daß die Verdienstsituation der selbständigen Mittelständler überschätzt wurde. Die Selbständigkeit war in den Augen der Dorfbewohner nicht nur Mittel zum Zweck, sondern auch Wert an sich. Das gilt ebenso für die berufliche Leistung: Der Handwerker war nicht zuletzt deshalb so angesehen, weil „er ‚etwas gelernt' und mit der Meisterprüfung den Nachweis besonderer fachlicher Fähigkeiten erbracht habe"[312]. Das „Können" des Ladeninhabers wurde demgegenüber gering geschätzt. Diese Sichtweise teilten auch die Handwerker selbst. Einer Umfrage aus dem Jahre 1959 zufolge ordneten sie – seltener als die befragten Händler – die Berufsposition des Lebensmitteleinzelhändlers in die gesellschaftliche Mitte ein. Die Händler hingegen hatten hohen Respekt vor dem Handwerk. So wurde z. B. der Schneidermeister von ihnen häufiger zur gesellschaftlichen Mitte gezählt als von den Handwerkern selbst[313].

Mayntz' Untersuchungsergebnisse zur Prestigestruktur der Industriegemeinde Euskirchen stimmen weitgehend mit den bereits referierten Befunden überein. Auf der Grundlage der von den Befragten vorgenommenen Einstufungen der Berufspositionen könne man, so die Autorin, „die Selbständigen (außer jenen sehr großen, die hier als Unternehmer gerechnet werden), die mittlere Angestellten- und Beamtenschaft und ausschnittweise auch die einfachen Angestellten und Beamten als die eigentlichen Mittelstandsgruppen in der Wahrnehmung der Bevölkerung ansprechen"[314]. Eine von Daheim ausgewertete repräsentative Umfrage aus dem Jahre 1959 legt gleichfalls den Schluß nahe, daß in der Vorstellung der Befragten die kleinen und mittleren Selbständigen, die qualifizierten technischen und kaufmännischen Angestellten sowie die mittleren Beamten, nicht aber die Arbeiter zu den Mittelschichten zu zählen seien[315]. Im Unterschied zu Mayntz' Studie wird in Daheims Befragung begrifflich zwischen gesellschaftlicher Mitte bzw. Mittelschichten einerseits und Mittelstand andererseits differenziert. Die Umfrage ergab, daß sich im Urteil der Bevölkerung der Mittelstand in erster Linie aus den Selbständigen in Handwerk, Handel und Gewerbe zusammensetzte[316]. Der Terminus Mittelstand stellte mithin eine Spezifizierung des Mittelschichtenbegriffs dar.

Die auf der Methode der sozialen Selbsteinschätzung beruhenden Untersuchungsergebnisse von Kleining/Moore, die auf Bevölkerungsumfragen der Jahre 1958/59 basieren, stimmen mit diesem Befund nicht ganz überein[317]: die obersten Gruppen der Arbeiterschaft wie z. B. Maschinenmeister, Montageführer und Facharbeiter mit besonderer Ausbildung und Überwachungsfunktion wurden zur unteren, „industriellen" Mittel-

---

312 Wurzbacher, S. 47.

313 Daheim, Vorstellungen, S. 263.

314 Mayntz, Schichtung, S. 112.

315 Daheim, Vorstellungen, S. 251.

316 Ebenda, S. 244.

317 Kleining/Moore, S. 237–277. Bei der Methode der sozialen Selbsteinstufung ordnet jeder Befragte seinen Beruf einer vorher definierten Gruppe von Berufen zu, die ihm ähnlich bzw. gleichwertig erscheinen. Mit Hilfe der ermittelten Prestigeskala wird eine Hierarchie der einzelnen Berufsgruppen erstellt; S. 87–89.

schicht gezählt. Sie standen somit auf der gleichen Stufe wie die kleinen Selbständigen und die Masse der Angestellten und unteren Beamten, die von den Autoren dem „nicht-industriellen" Mittelstand zugeordnet wurden. Mit dieser Zweiteilung der unteren Mittelschicht wird die Trennungslinie zwischen Arbeiterelite und Kleingewerbetreibenden gewissermaßen auf eine horizontale Ebene verlagert, wobei das Zusammengehörigkeitsgefühl das entscheidende Abgrenzungskriterium darstellt. Das Schichtungsmodell von Kleining/Moore ist insofern differenzierter als die vorgestellten Prestigeskalen, als es die selbständigen Mittelständler mehreren Schichten zuordnet[318], d. h. es wird auch innerhalb der Berufspositionen des gewerblichen Mittelstandes zwischen „kleinen" und „großen" Selbständigen unterschieden. Auch wenn die Grenzziehung zwischen den Prestigeschichten teilweise recht willkürlich erscheint, werden auf diese Weise die innerhalb der einzelnen Handwerks- und Einzelhandelsbranchen bestehenden sozioökonomischen Unterschiede vergleichsweise gut erfaßt.

Wie sahen die Kleingewerbetreibenden selbst die soziale Prestigestruktur, und wie ordneten sie sich in diese ein? Die von den Kölner Schuhmachern und Schreinern sowie den Münchener Lebensmitteleinzelhändlern angegebenen Prestigeabstufungen stimmten im großen und ganzen mit den Vorstellungen der Gesamtbevölkerung überein[319]. Zum Teil ist sogar eine etwas geringere Bewertung der mittelständischen Berufspositionen festzustellen. Die von Sack befragten Schreiner stuften das soziale Ansehen von Buchhaltern und Werkmeistern höher ein als das von Lebensmitteleinzelhändlern und selbständigen Schneidern[320]. Nach dem Urteil der von Greber interviewten Schuhmacher waren die Schneider sogar in der oberen Unterschicht einzuordnen. Die Schuhmacher selbst stuften sich nur eine Position höher ein. Sie rangierten somit hinter dem „Kassierer bei der Sparkasse", einer Position aus der unteren Angestelltenschaft[321]. Demgegenüber tendierte – nach den Untersuchungsergebnissen von Bolte und Mayntz – die Bevölkerung zu einer Höherbewertung der genannten Selbständigenberufe. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Bewertung Mitte der 50er Jahre erfolgte, die Daten zur Selbsteinschätzung der Schreiner und Tischler aber aus den späten 50er und frühen 60er Jahren stammen. In diesem Zeitraum hatte sich die wirtschaftliche Lage dieser Handwerkszweige im Vergleich zum Einkommensniveau der Arbeitnehmer verschlechtert.

Innerhalb der einzelnen Handwerkszweige läßt sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Höhe des wirtschaftlichen Erfolges und der Selbsteinstufung nachweisen: So ordneten sich z. B. 29,4% der Schreiner, die weniger als 20000 DM im Jahr umsetzten, in die untersten drei Stufen der Prestigeskala ein. Bei den Schreinern mit einem Jahresumsatz zwischen 100000 und 250000 DM betrug dieser Anteil nur 4,5%. Die Tatsache allerdings, daß sich rund 60% der Inhaber von Minderbetrieben in den mittleren und etwas mehr als 10% in den oberen Bereich der Prestigehierarchie einordneten, zeigt, daß nach Auffassung der meisten Schreiner der Selbständigenstatus an sich bereits ausreichte, um ein hohes gesellschaftliches Prestige zu reklamieren[322].

---

[318] Ebenda, S. 92.
[319] Hagemann, S. 304; Sack, S. 82; Greber, S. 218.
[320] Sack, S. 82.
[321] Greber, S. 218.
[322] Sack, S. 89.

Was die Verwendung des Mittelstandsbegriffs betrifft, so läßt sich anhand der Untersuchung von Daheim nachweisen, daß im Selbstverständnis der Selbständigen nicht nur die Arbeiter, sondern auch „die Angestellten und Beamten vom ‚Mittelstand' unterschiedene Schichten" darstellten[323]. Die überwiegende Mehrheit der von Greber befragten Kölner Schuhmacher zählte diese Berufsgruppen ebenfalls nicht zum Mittelstand[324]. Die Befragung der Kölner Schreiner führte in bezug auf die Beamten und Angestellten zu einem ähnlichen Ergebnis. Irritierend ist allerdings, daß die Berufsgruppe der Handwerker lediglich von rund einem Viertel und die der Geschäftsleute von einem Drittel der befragten Schreiner in den Mittelstand eingeordnet wurden[325]. Diesen Tatbestand deutet Sack als „das kaum verhüllte Eingeständnis einer gesellschaftlichen Unsicherheit"[326]. Es fragt sich indes, warum diese Unsicherheit bei den Schuhmachern nicht bestand, obwohl diese wirtschaftlich eher schlechter gestellt waren als die Schreiner. Bei den Kölner Lebensmitteleinzelhändlern betrug der Anteil derjenigen, die sich dem Mittelstand zugehörig fühlten, 65,7%. 8,6% waren der Auffassung, es gebe keinen Mittelstand, und 25,7% hatten zu dieser Frage keine Meinung[327]. Wenngleich der Anteil der Lebensmitteleinzelhändler, die einen indifferenten Standpunkt einnahmen, als relativ hoch anzusehen ist, werden Sacks Ergebnisse hierdurch nicht bestätigt. Man wird also davon ausgehen können, daß sich der Großteil der Handwerker und Einzelhändler auch am Ende unseres Untersuchungszeitraumes noch zum Mittelstand zählte.

Bemerkenswert ist, daß sich die Inhaber kleiner Lebensmittelgeschäfte fast ebenso häufig als Angehörige des Mittelstandes fühlten wie die Inhaber von mittleren und großen Betrieben[328]. Dies läßt vermuten, daß – ab einem gewissen Einkommens- und Umsatzniveau – der ökonomische Erfolg keineswegs das Hauptkriterium für die Zuordnung zum Mittelstand darstellte. Nach dem typischen Kennzeichen des Mittelstands befragt, nannten die Lebensmitteleinzelhändler etwa gleich häufig die Merkmale „Fleiß und Sparsamkeit" sowie „mittleres Einkommen", wobei die Spannweite der mittleren Einkommensklasse nicht näher definiert wurde. Am dritthäufigsten wurde die Selbständigkeit genannt. Eine gewisse Rolle spielte auch das Merkmal „bürgerliche Gesinnung"[329]. Die von Sack befragten Kölner Schreiner betrachteten ebenfalls „Fleiß und Sparsamkeit" als die Hauptkennzeichen des Mittelstandes. Dahinter rangierten die Merkmale „gute Bildung", „wirtschaftliche Selbständigkeit" sowie „mittleres Einkommen"[330]. Da die abhängig Beschäftigten von den Einzelhändlern und Handwerkern in der Regel nicht zum Mittelstand gezählt wurden, stellt sich die Frage, warum die Selbständigkeit nicht an der Spitze der genannten Mittelstandsmerkmale stand. Sack vermutet, daß „der Begriff ‚Mittelstand' keine Schichtbezeichnung, sondern ein Verhaltensmerkmal" darstellte[331]. Eine andere Erklärung wäre, daß die Kleingewerbetreibenden

---

323 Daheim, Vorstellungen, S. 245.
324 Greber, S. 218, Tab. 139.
325 Sack, S. 95, Tab. 38.
326 Ebenda.
327 Hagemann, S. 291.
328 Ebenda, S. 295.
329 Ebenda, S. 316, Tab. 147.
330 Sack, S. 96.
331 Ebenda, S. 95. Nach dieser Argumentation wäre die Selbständigkeit kein Verhaltensmerkmal, sondern ein Zustand, auf dessen Basis sich gewisse Verhaltensweisen entwickeln.

dazu tendierten, die aus ihrer Sicht positiven Mittelstandsmerkmale in den Vordergrund zu stellen. Nach dieser Interpretation wäre die Selbständigkeit nicht eindeutig positiv besetzt gewesen. Diese Hypothese stimmt mit einigen Umfrageergebnissen aus den späten 50er und frühen 60er Jahren überein. Der Erhebung von Reichardt ist zu entnehmen, daß die selbständige Tätigkeit nur von einer Minderheit der Inhaber kleinerer Betriebe (bis zu fünf Beschäftigten) als uneingeschränkt vorteilhaft angesehen wurde. Mit steigender Betriebsgröße nahm der Anteil der positiven Stellungnahmen zu[332]. Die Mittelstandserhebung in Langenberg ergab, daß 45% der Handwerker und 40% der Einzelhändler mit ihrer Arbeit keine besonderen Vorteile verbanden. Allerdings betrachteten etwa 4 von 10 Mittelständlern die Selbständigkeit an sich bereits als vorteilhaft. Nur 22% der Handwerker und 24% der Einzelhändler waren der Ansicht, daß ihnen aus ihrer Berufsstellung keine besonderen Nachteile erwuchsen. Die übrigen Befragten waren offenbar gegenteiliger Auffassung. Relativ häufig genannte Nachteile waren der Freizeitmangel (Handwerker: 20% – Einzelhändler: 10%) sowie das unternehmerische Risiko (Handwerker: 20% – Einzelhändler: 10%)[333].

5. Selbständige Vertriebene und SBZ-Flüchtlinge in Handwerk und Einzelhandel

Die Vertriebenen waren unter den Betriebsinhabern des gewerblichen Mittelstands unterrepräsentiert. Der Vertriebenenanteil an der Gesamtbevölkerung belief sich 1950 auf 16,1 und 1961 auf 15,9%[334]. Im selbständigen Handwerk lag der entsprechende Wert wesentlich niedriger[335]. Dieser Wert stieg zwar bis 1963 auf 7,67%[336], doch ändert dies nichts daran, daß die Vertriebenen im selbständigen Mittelstand schwächer vertreten waren, als es ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung entsprochen hätte. Dies gilt ebenso für den Einzelhandel, wo die Vertriebenen bis Mitte der 50er Jahre lediglich rund 6% der Betriebsinhaber stellten[337].

In den Sektoren Bekleidung und Gesundheits- und Körperpflege lag der Vertriebenenanteil sowohl im Handwerk als auch im Einzelhandel zwei bis drei Prozentpunkte über dem Durchschnittswert. Diese Abweichung ist in erster Linie damit zu erklären, daß der für die Betriebseröffnung notwendige Kapitalbedarf in diesen Handwerks- und Einzelhandelsgruppen verhältnismäßig niedrig lag[338].

Auf der Ebene der Handwerkszweige gab es überdurchschnittlich viele Vertriebenenbetriebe vor allem auf dem Gebiet des Musik- und Glasinstrumentenbaus, im Glas- und Porzellanmalerhandwerk, im Weberhandwerk, im Handschuhmacherhandwerk sowie im Gürtler- und Metalldrückerhandwerk. Die meisten dieser Handwerke waren in der

---

[332] Reichardt, S. 41, Tab. 3.
[333] Krisam, S. 321, Tab. 38.
[334] Ritter/Niehuss, Wahlen, S. 31, Tab. 1.8.
[335] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 39, Tab. 53.
[336] Berechnet nach Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 44–47, und H. 3, S. 28–32. Zur unmittelbaren Nachkriegszeit vgl. auch Waldmann, S. 182.
[337] Vertriebenenbetriebe im westdeutschen Handel, S. 5, Tab. 1a.
[338] Albrecht, S. 174. Zum Einzelhandel vgl. Die Vertriebenenbetriebe im westdeutschen Handel, S. 5, Tab. 1a. Zum gesamten gewerblichen Bereich vgl. Jolles, S. 239.

Heimat der Vertriebenen besonders verbreitet[339]. Im Einzelhandel, in dem derartige Spezialisierungen keine Rolle spielten, waren die branchenspezifischen Schwankungen wesentlich geringer.

Die Daten zu den mittelständischen SBZ-Flüchtlingen sind noch spärlicher als zu den Vertriebenen. Im Handwerk betrug der Anteil der aus der SBZ zugewanderten Selbständigen an der Gesamtzahl der Betriebsinhaber im Jahre 1956 nur 0,5%. 1963 waren es knapp 3%[340]. Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil, waren die Flüchtlinge im selbständigen Mittelstand unterrepräsentiert.

Dieser kurze statistische Überblick zeigt, daß sich die Vertriebenen und SBZ-Flüchtlinge rein quantitativ in der Masse der selbständigen Mittelständler verloren. Ein besonderes Merkmal der selbständigen Vertriebenen ist in den ersten Nachkriegsjahren in der geringen Größe ihrer Betriebe zu sehen. Sie gehörten mithin zu den ökonomisch und damit einkommensmäßig schlechter gestellten Mittelständlern. Bis Mitte der 50er Jahre glich sich die Betriebsgröße dem allgemeinen Standard an[341]. Die durchschnittliche Größe der SBZ-Flüchtlingsbetriebe lag zum gleichen Zeitpunkt deutlich höher als der entsprechende Wert für das Gesamthandwerk (6,4 gegenüber 4,8 Beschäftigten je Betrieb). Diese Abweichung deutet auf eine positive Auslese unter den Flüchtlingshandwerkern hin. Die Handwerker, die sich in den 50er Jahren zum Verlassen der SBZ entschlossen, konnten ihre berufliche Zukunft in Westdeutschland zweifellos besser einschätzen und vorbereiten als die Heimatvertriebenen. Einem Teil der zuwandernden Handwerker gelang es sogar, Kapital oder Produktionsmittel aus der SBZ nach Westdeutschland zu bringen[342]. Die Leistungsstärke der Flüchtlingsbetriebe aus den ehemaligen Ostgebieten und der SBZ dürfte auch etwas mit der Altersstruktur ihrer Inhaber zu tun gehabt haben. Das Durchschnittsalter der selbständigen Handwerker war bei den Vertriebenen und Zugewanderten wesentlich geringer als bei den Einheimischen. Bei letzteren lag im Jahre 1956 insbesondere der Prozentsatz der über 65jährigen signifikant über dem entsprechenden Wert bei den Flüchtlingen[343]. Die selbständigen Handwerker aus der SBZ wiederum waren jünger als ihre Kollegen aus den Vertreibungsgebieten[344].

Angesichts des Umstandes, daß die zwischen vertriebenen und einheimischen Selbständigen bestehende ökonomische Ungleichheit im Verlauf der 50er Jahre abgebaut wurde, stellt sich die Frage, ob es auch in sozialer Hinsicht zu einer Nivellierung kam. Für den Einzelhandel ist belegt, daß der Anteil der Vertriebenen an der Kundschaft der

---

[339] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 39; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 44, und H. 3, S. 28.

[340] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 39, Tab. 51.

[341] 1949 betrug die durchschnittliche Betriebsgröße im Gesamthandwerk 3,56 Beschäftigte pro Betrieb und im Vertriebenenhandwerk 2,83 Beschäftigte pro Betrieb. 1956 hatten die Vertriebenenbetriebe sogar einen leichten Größenvorsprung (4,9 gegenüber 4,8); vgl. Handwerkszählung 1949, Bd. 16, S. 19, Tab. 35; Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 39, Tab. 53. Vgl. auch Esenwein-Rothe, S. 79.

[342] Jolles, S. 243; vgl. ferner Heribert Müller, S. 10.

[343] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 40.

[344] Ebenda, H. 6, S. 60 und 152. Der Anteil der vor 1900 geborenen Personen war bei den SBZ-Flüchtlingen geringer als bei den Vertriebenen. Diejenigen SBZ-Flüchtlinge, die diesen Kohorten angehörten, nahmen allerdings in den 50er Jahren häufiger eine selbständige Tätigkeit auf als die vor 1900 geborenen Vetriebenen und Einheimischen. Vgl. hierzu Lüttinger, S. 110, Schaubild 4.5.

Vertriebenenbetriebe überdurchschnittlich hoch lag[345]. Dieser Befund ist zum einen damit zu erklären, daß sich die Vertriebenenbetriebe in der Regel in den Vertriebenenhochburgen niederließen. Zum anderen drückte sich hierin aber auch ein gewisses Maß an landsmannschaftlicher Solidarität aus, was auf den sozialen Sonderstatus der selbständigen und unselbständigen Flüchtlinge hindeutet. Die beruflichen und sozialen Beziehungen der Vertriebenen-Unternehmer zu ihren einheimischen Berufskollegen lassen sich quellenmäßig nur schwer fassen. Boyer konnte im Rahmen seiner Untersuchung zur Gewerbepolitik in Bayern nachweisen, daß die Flüchtlingshandwerker von ihren einheimischen Kollegen vor allem als unliebsame Konkurrenz betrachtet wurden. Die ablehnende Haltung äußerte sich regelmäßig in den Gutachten, die Handwerkskammern und Innungen im Rahmen der staatlichen Bedürfnisprüfung anfertigten[346]. Man wird davon ausgehen können, daß die Masse der Flüchtlingshandwerker in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg in der Handwerksorganisation, zumal auf lokaler Ebene, einen Außenseiterstatus innehatten.

6. Weibliche Betriebsinhaber im gewerblichen Mittelstand

Die Frauen stellten im selbständigen Handwerk nur eine kleine Minderheit dar. 1931 belief sich der Frauenanteil an den handwerklichen Betriebsinhabern auf 12,1%[347]. 1949 lag diese Quote mit 14, 5% zwar etwas höher; in den folgenden anderthalb Jahrzehnten war der Trend jedoch leicht rückläufig (1956: 13,3% – 1963: 11,5%)[348].

Die Abnahme des Frauenanteils hing vor allem mit dem branchenstrukturellen Wandel zusammen. Als besonders folgenreich erwies sich die Schrumpfung der Bekleidungshandwerke. In dieser Handwerksgruppe war ca. jeder dritte Betriebsinhaber eine Frau (1949: 34,4% – 1956: 32,9%)[349]. 1949 waren 73,5% und 1956 63,9% aller selbständigen Handwerkerinnen im Bekleidungssektor tätig[350]. Disaggregiert man die Gruppe der Bekleidungshandwerke nach Handwerkszweigen, so zeigt sich, daß 1949 allein im Damenschneiderhandwerk 56,7% aller handwerklichen Betriebsinhaberinnen beschäftigt waren. Bis 1956 verringerte sich dieser Anteil auf 48,4%[351]. Wie eng die Entwicklung des Frauenanteils im selbständigen Handwerk mit dem Niedergang des Damenschneiderhandwerks verknüpft war, ist daraus zu ersehen, daß sich zwischen 1949 und 1956 die Zahl der Damenschneiderinnen um 23 322 verringerte, während die Gesamtzahl der Handwerkerinnen um 25 827 zurückging. Ein nennenswerter absoluter Zuwachs an Betriebsinhaberinnen (insgesamt fast 5 000 Frauen) war lediglich in der Handwerks-

[345] Vertriebenenbetriebe im westdeutschen Handel, S. 38.

[346] Boyer, Handwerksordnung, S. 442 f. Vgl. auch Woller, Gesellschaft, S. 274. Zu den Integrationsproblemen der Flüchtlingshandwerker vgl. ferner Erker, Vom Heimatvertriebenen zum Neubürger, S. 52–54.

[347] Wernet, Statistik, S. 44. Diese Prozentangabe beruht auf einer Erhebung in 49 Handwerkskammerbezirken. Es wurden rund 68% aller Handwerksbetriebe erfaßt. Wernet weist mit Recht darauf hin, daß insbesondere in den Metall-, Bau- und Holzhandwerken viele weibliche Inhaber den Betrieb ihres Mannes weiterführten, ohne im Unternehmen mitzuarbeiten.

[348] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 35, Tab. 42; Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 25, Tab. 25.

[349] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 35, Tab. 42.

[350] Berechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 24, Tab. 30, und S. 27, Tab. 32.

[351] Ebenda.

gruppe Metall sowie in den gesundheits- und körperpflegenden Berufen zu verzeichnen[352]. Zwischen 1956 und 1963 schieden weitere 20 000 Damenschneiderinnen aus ihrer selbständigen Berufsstellung aus[353], was sich wiederum maßgeblich auf die Gesamtquote der handwerklichen Betriebsinhaberinnen auswirkte. Die Marginalisierung des Bekleidungshandwerks stellte die vom Markt ausscheidenden Inhaberinnen vor ernsthafte Probleme, da in der Textilindustrie der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften äußerst gering war. Im Textileinzelhandel wiederum wurden bevorzugt junge Frauen beschäftigt[354]. Es gibt zudem vereinzelte Hinweise, daß die Handwerkerinnen auf dem Arbeitsmarkt wesentlich immobiler waren als die Männer. Sie wichen eher in die Schwarzarbeit aus, „als eine ihnen völlig berufsfremde Arbeit aufzunehmen"[355].

Bemerkenswert ist, daß der Anteil, den die weiblichen Selbständigen an der Gesamtzahl der im Handwerk beschäftigten Frauen hatten, zwischen 1949 und 1963 signifikant zurückging (von 24,7 auf 9,9%)[356]. Im Einzelhandel vollzog sich ein ähnlicher Trend: Hier nahm der Anteil der weiblichen Inhaber an den weiblichen Beschäftigten zwischen 1950 und 1961 von 26,1 auf 17,5% ab[357]. Im Unterschied zum Handwerk stieg jedoch im Einzelhandel der ohnehin recht hohe Anteil der weiblichen Betriebsinhaber an den selbständigen Einzelhändlern in den 50er Jahren (1950: 36,4% – 1961: 41,7%). Im Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gemischtwaren war die Inhaberinnenquote im Vergleich zu den übrigen Einzelhandelsgruppen am höchsten. 1961 war etwa jeder zweite Lebens- und Gemischtwareneinzelhändler eine Frau. Eine klare Minderheitenposition nahmen die Betriebsinhaberinnen lediglich in den Einzelhandelszweigen ein, die hauptsächlich technische Artikel vertrieben, wie z. B. dem Einzelhandel mit Eisen- und Metallwaren und dem Einzelhandel mit Fahrzeugen, Maschinen und Büroeinrichtungen[358].

Was die geschlechtsspezifische Betriebsgrößenklassenverteilung betrifft, so gilt grundsätzlich der Satz: Je kleiner der Betrieb, desto höher der Anteil der weiblichen Betriebsinhaber[359]. Die amtlichen Statistiken geben leider keine Auskunft darüber, inwieweit diesbezüglich im Laufe der 50er Jahre die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten abgebaut wurden. Der Zusammenhang zwischen häuslicher und beruflicher Tätigkeit der selbständigen Frauen liegt ebenfalls weitgehend im dunklen. Hagemanns Stichprobe zum Lebensmitteleinzelhandel deutet darauf hin, daß die Inhaberinnen von Kleinstbetrieben wesentlich seltener verheiratet waren als ihre männlichen Berufskollegen in vergleichbarer Stellung[360]. Ob dies als Indiz für die Notselbständigkeit alleinstehender Frauen zu deuten ist, müssen weitere Forschungen erweisen.

---

[352] Handwerkszählung 1949, Bd. 16, S. 9, Tab. 8; Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 333, Tab. 40.
[353] Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 24, Tab. 23.
[354] Lutum, S. 106.
[355] Brodmeier, S. 74. Vgl. ferner Conradi, S. 105.
[356] Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 23, Tab. 22; Handwerkszählung 1949, S. 9, Tab. 8.
[357] Stockmann, Frauenarbeit, S. 452f.
[358] Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 98; Arbeitsstättenzählung 1961, H. 2, S. 66. 1925 lag der Anteil der Einzelhändlerinnen bei 30%; vgl. Haug, S. 14.
[359] Für die 20er Jahre vgl. Haug, S. 16. Zu den Verhältnissen im Lebensmitteleinzelhandel der späten 50er Jahre vgl. Hagemann, S. 16.
[360] Hagemann, S. 93, Tab. 28.

7. Zusammenfassung

Betrachtet man die sozialgeschichtliche Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel im Überblick, so zeigt sich, daß wesentliche Kennzeichen der mittelständischen Lebensform in der frühen Bundesrepublik fortbestanden. Hervorzuheben ist insbesondere, daß sich die für das Kleingewerbe typische personelle Verflechtung zwischen Familie und Betrieb in der Nachkriegszeit nicht aufzulösen begann. Im Handwerk nahm ihre Bedeutung sogar zu. Die im Zuge des betrieblichen Strukturwandels wachsenden betrieblichen Aufgaben im administrativen Bereich und im Verkauf – letzteres trifft vor allem auf das Handwerk zu – führten zu einer verstärkten Mitarbeit der Ehefrauen. Auch die räumliche Nähe zwischen Arbeits- und Privatsphäre blieb in den 1950er Jahren ein wesentliches Charakteristikum des gewerblichen Mittelstandes. Die in der Betriebsvererbung zum Ausdruck kommende Familienkontinuität war dagegen nach wie vor eher die Ausnahme als die Regel.

Ein weiteres zentrales Untersuchungsergebnis ist, daß man in bezug auf die materiellen Lebensbedingungen der selbständigen Mittelständler und der Arbeitnehmer kaum von einer Nivellierung der Ungleichheitsrelationen sprechen kann[361]. Die relativen und absoluten Einkommensunterschiede zwischen Mittelständlern und Facharbeitern scheinen sich in den 1950er Jahre sogar vergrößert zu haben. Dieser Prozeß vollzog sich allerdings vor dem Hintergrund eines kollektiven Einkommenszuwachses, der das Ende der arbeitertypischen Proletarität einleitete[362], so daß die Einkommensungleichheit als schicht- bzw. berufsspezifisches Abgrenzungskriterium an Bedeutung einbüßte. Was die Ausstattung der Haushalte mit Konsumgütern betrifft, so waren Ende der 50er Jahre die Unterschiede zwischen den betrachteten Berufsgruppen zwar insgesamt zu gering, um sie als Ausdruck unterschiedlicher Soziallagen interpretieren zu können. Gleichwohl verdient es, festgehalten zu werden, daß in bezug auf die PKW-Besitzquote, einem zentralen Indikator für den sozialen Status, das Ausmaß der Ungleichheit seit Beginn der 50er Jahre kontinuierlich zunahm[363]. Auf dem Gebiet der Arbeitszeit begann sich die Schere der Ungleichheit in der zweiten Hälfte der 50er Jahre zu öffnen. Die berufsspezifischen Daten zum Hausbesitz deuten darauf hin, daß sich der Unterschied zwischen dem Hausbesitzeranteil im gewerblichen Mittelstand und dem entsprechenden Prozentsatz in der Arbeitnehmerschaft erst in den 60er Jahren verringerte. Die zwischen Arbeitern und Mittelständlern bestehenden Unterschiede in den Wohnverhältnissen waren auch in der zweiten Hälfte der 50er Jahre noch nicht eingeebnet.

Die Aussagen zu den berufsgruppenspezifischen Unterschieden zwischen Handwerkern und Einzelhändlern einerseits und der Arbeitnehmerschaft andererseits beruhen auf dem Vergleich von Häufigkeitsverteilungen und Mittelwerten. Nimmt man die be-

---

[361] Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangen Krisam, S. 153–168, und Kätsch, S. 140–145. Vgl. ferner Grümer, S. 67f.; Braun, S. 221.

[362] Zur theoretischen Interpretation von Niveauverschiebungen („Fahrstuhl-Effekt") bei konstanten Ungleichheitsrelationen vgl. Ulrich Beck, S. 122–125. Der Abschied der Arbeiter von der Proletarität fand vor allem in den 1960er Jahren statt; vgl. Mooser, S. 224–236. Diese Beobachtung steht im Einklang mit den Ergebnissen unserer Untersuchung.

[363] Diese Feststellung stimmt mit der These von Schildt/Sywottek, passim, überein, „daß sich der Massenkonsum als wichtiger Motor der Enttraditionalisierung und Nivellierung erst in den 60er Jahren voll auswirkte".

rufsgruppeninternen Ungleichheiten in den Blick, so ist zunächst festzustellen, daß in bezug auf die Einkommens- und Vermögensverteilung sowie auf die Konsumgüterausstattung das Spektrum der Lebensverhältnisse im Handwerk fast ebenso heterogen war wie im Einzelhandel[364]. Weder im Handwerk noch im Einzelhandel bestanden einheitliche Existenzbedingungen. Dafür war das Einkommensgefälle innerhalb der mittelständischen Berufsgruppen zu stark ausgeprägt. Allerdings wurden die materiellen Lebensbedingungen im gewerblichen Mittelstand relativ zum Anstieg des Durchschnittseinkommen der Mittelständler etwas homogener. Die absoluten Einkommensunterschiede nahmen dagegen zu. Dies wirkte sich auf die Wohnqualität ebenso aus wie auf den Haus- und PKW-Besitz. Insbesondere im Hinblick auf die beiden letztgenannten Indikatoren erscheinen Handwerk und Einzelhandel, sieht man einmal von den absoluten Spitzenverdienern und den kaum lebensfähigen Kleinstbetrieben ab, als zweigeteilte Berufsgruppen. Im Vergleich zu den 20er Jahren ist diesbezüglich allerdings eine bemerkenswerte Umschichtung zu konstatieren: Der Anteil der proletaroiden Selbständigen ging – zumal im Handwerk – signifikant zurück. Der Typus des Kleinunternehmers mit gesicherter Existenzgrundlage war auf dem Vormarsch. Die Tatsache, daß auch gegen Ende des Untersuchungszeitraums eine beachtliche Minorität der Handwerker und Einzelhändler nicht mehr verdiente als industrielle Facharbeiter, steht hierzu nur scheinbar im Widerspruch, da sich auch die Lebensbedingungen der Arbeiterelite spürbar verbesserten.

Eine weitere berufsgruppeninterne Fragmentierung resultierte aus den z.T. erheblichen Einkommensunterschieden zwischen den einzelnen Branchen. Für das Handwerk konnte nachgewiesen weden, daß die Bedeutung der Branchenzugehörigkeit für den durchschnittlich erreichbaren Lebensstandard im betrachteten Zeitraum zunahm. Diese Entwicklung dürfte einem branchenübergreifenden Zusammengehörigkeitsbewußtsein entgegengewirkt haben.

Die Berufsvererbung war im gewerblichen Mittelstand im Vergleich zu anderen Berufgruppen eher unterdurchschnittlich. Die überwiegende Mehrheit der Nachkommen von selbständigen Handwerkern und Einzelhändlern übernahm nicht die Berufspositionen ihrer Väter oder andere Selbständigenpositionen, sondern wanderte in die Arbeiterschaft ab, wobei Handwerksberufe besonders häufig angesteuert wurden. Letzteres deutet zwar nicht auf eine intergenerationelle Kontinuität der Berufsstellung hin, wohl aber auf eine enge Verbundenheit mit dem Berufsfeld der Vätergeneration.

Die Analyse der sozialen Herkunft hat ergeben, daß die Mehrheit derjenigen Handwerker, die die Voraussetzung für die Eröffnung eines eigenen Betriebes erwarben, aus Selbständigenhaushalten stammten. Dieses Rekrutierungsmuster veränderte sich im Untersuchungszeitraum nur unwesentlich. Beachtlich ist der hohe Prozentsatz der aus der Arbeiterschaft stammenden Meisteranwärter. Wie jedoch die Daten zur Herkunft der selbständigen Handwerker zeigen, machte sich nur ein kleiner Teil dieser Arbeiterkinder selbständig. Im gewerblichen Mittelstand herrschte infolgedessen die Selbstrekrutierung vor. Diese scheint sich indes stärker auf die eigene Branche als auf den gesamten Berufsstand oder auf den gewerblichen Mittelstand als ganzen bezogen zu haben. Betrachtet man die Herkunftsanteile der verschiedenen Berufsgruppen im Überblick, so fällt auf, daß zwischen Einzelhandel und Handwerk der intergenerationelle Aus-

[364] Seit dem Kaiserreich hatte sich hieran offenbar nicht viel geändert; vgl. Volkov, S. 135.

tausch am intensivsten war. Die selbständigen Mittelständler blieben mithin weitgehend unter sich. Öffnungstendenzen im Sinne einer Heterogenisierung der Herkunftsstruktur sind in den 1950er Jahren nicht erkennbar. Das Gegenteil ist angesichts durchschnittlich steigender Betriebsgrößen und den damit verbundenen Kapitalerfordernissen wahrscheinlich.

Die berufgruppeninternen sozialen Beziehungen der Handwerker und Einzelhändler waren im Untersuchungszeitraum von einer zunehmenden Versachlichung gekennzeichnet. Besonders deutlich läßt sich dieser Trend in den örtlichen Berufsverbänden der Handwerker nachweisen, wo die gemeinschaftsbildenden Elemente seit Beginn der 50er Jahre immer stärker zugunsten ökonomischer und interessenpolitischer Gesichtspunkte zurückgedrängt wurden. Inwieweit sich hierin eine Erosion subkultureller Bindungen widerspiegelte, läßt sich nur vermuten. Im Einzelhandel war die Ausgangsposition der beruflichen Zusammenschlüsse in zweifacher Hinsicht eine andere: Zum einen war die Bindung der sozialen Basis an die örtlichen Einzelhandelsverbände weniger stark, und zum anderen spielte der Aspekt der berufsständischen Solidarität in den fachlichen Vertretungen der Einzelhändler von vornherein eine geringere Rolle. Obgleich sich zweckrationale Beziehungsmuster in den mittelständischen Berufsverbänden immer stärker durchsetzten, ist davon auszugehen, daß allein durch den organisatorischen Zusammenschluß der Berufsangehörigen ein gewisses Maß an gemeinschaftlichem Bewußtsein erzeugt bzw. bewahrt wurde.

Was die außerberuflichen gesellschaftlichen Kontakte betrifft, so verkehrten Handwerker und Einzelhändler zwar vornehmlich mit Gleichgestellten, darüber hinaus bestanden aber auch Kontakte zur Unter- und Oberschicht. Das breite Spektrum der Verkehrskreise resultierte nicht zuletzt aus der inneren Fragmentierung der mittelständischen Berufsgruppen, die ökonomisch marginalisierte Selbständigenexistenzen ebenso umfaßten wie Inhaber von Großbetrieben. Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß die Unterschiede in den sozialen Beziehungsmustern und die Statusdifferenzierung im gewerblichen Mittelstand weniger stark ausgeprägt waren als die Streuung nach sozialökonomischen Merkmalen. So nahmen auch jene Kleingewerbetreibenden, deren Einkommen das eines Arbeiters nicht überstieg, in der Wahrnehmung der Bevölkerung einen mittleren Platz in der gesellschaftlichen Prestigeordnung ein. Die Merkmale „Selbständigkeit" und „Ausbildungsstand" erfreuten sich offenbar besonderer Wertschätzung. Dies erklärt auch, warum die Selbständigen in Handel, Handwerk und Gewerbe als eigene soziale Gruppierung innerhalb der Mittelschichten identifiziert wurden[365]. Der überwiegende Teil der Handwerker und Einzelhändler ordnete sich selbst ebenfalls in den Mittelstand ein und betonte damit den Unterschied zu den Arbeitern. Die meisten Kleingewerbetreibenden begründeten ihre Mittelstandszugehörigkeit vor allem mit dem Hinweis auf soziokulturelle Verhaltensmerkmale, wobei allerdings unklar ist, ob es sich hierbei um ideologische Projektionen oder um die Manifestation einer tatsächlich vorhandenen Mittelstandsmentalität handelte. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß

[365] Eine ähnliche Auffassung vertrat übrigens auch Schelsky, der den alten Mittelstand der bäuerlichen Landwirtschaft, des Handwerks und Handels als eigenständige soziale Gruppierung ansah. Hauptkennzeichen dieser Gruppe waren seiner Meinung nach jedoch nicht spezifische Lebensbedingungen oder Sozialbeziehungen, sondern die Tatsache, daß die genannten Berufsgruppen „in höherem Maße Freiheit und Risiko in der Disposition der eigenen beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit haben"; Schelsky, Bedeutung des Schichtungsbegriffes, S. 335.

die selbständige Berufsstellung im Selbstverständnis der befragten Handwerker und Einzelhändler einen geringeren Rang einnahm als in der Fremdwahrnehmung durch die Bevölkerung. Aufs Ganze gesehen, ist davon auszugehen, daß die Abgrenzung gegenüber Arbeitnehmern in dem Maße an sozialer Bedeutung verlor, wie sich die traditionellen Milieugrenzen auflösten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Erosion des Arbeitermilieus zu verweisen. Die gesamtgesellschaftliche Enttraditionalisierung, die ja im Untersuchungszeitraum noch keineswegs abgeschlossen war, machte den Mittelstandsbegriff als Sozialkategorie nicht obsolet. Sie führte aber dazu, daß die Mittelstandszugehörigkeit als identitätsstiftendes Element zunehmend in den Hintergrund trat.

Die Frage, ob die Selbständigkeit im Untersuchungszeitraum an Attraktivität verlor oder gewann, erfordert eine differenzierte Antwort. Die Nachteile, die die selbständige Tätigkeit mit sich brachte (unternehmerisches Risiko, hohe Arbeitsbelastung), kristallisierten sich vor dem Hintergrund des an Anziehungskraft gewinnenden Arbeitnehmerstatus (soziale Sicherheit, Freizeit usw.) immer deutlicher heraus. Dies ist einer der wesentlichen Gründe dafür, warum die Existenz als Inhaber eines Kleinstbetriebes zunehmend unattraktiver wurde. Eine Verlockung stellten dagegen die zunehmenden Expansionsmöglichkeiten und – damit einhergehend – die steigenden Verdienstchancen der Inhaber rationell wirtschaftender mittelständischer Betriebe dar; dies wiederum macht verständlich, weshalb Ende der 50er Jahre wieder mehr Menschen in eine selbständige Berufsstellung drängten.

III. Staat und Verbände als Gestalter der Mittelstandspolitik

1. Die mittelstandspolitische Programmatik der Parteien in den ersten Nachkriegsjahren

Parteipolitik läßt sich – zumal auf der Ebene der Tagespolitik und der Gesetzgebung – nicht direkt aus Parteiprogrammen oder programmatischen Grundsatzdebatten ableiten. Diese lassen aber immerhin erkennen, welche wirtschafts- und gesellschaftspolitische Funktion dem alten Mittelstand grundsätzlich zugedacht war. Im Mittelpunkt des folgenden Untersuchungsteils steht die Frage, inwieweit die mittelständischen Berufsgruppen als erhaltenswert oder gar als schutzbedürftig angesehen wurden. Es geht mithin um die Kontinuität bzw. um die Restauration mittelstandsprotektionistischer Leitbilder nach dem Zweiten Weltkrieg. Von besonderem Interesse sind die mittelstandspolitischen Konzeptionen von CDU und SPD. Dabei ist auch zu klären, ob die politischen Akteure in Legislative und Exekutive den Interessen des Handwerks und des Einzelhandels eine unterschiedliche politische Wertigkeit zumaßen.

SPD

Zu Beginn der Weimarer Republik wurde innerhalb der MSPD die traditionell abwehrende Haltung der SPD gegenüber dem selbständigen Mittelstand in zunehmendem Maße in Frage gestellt. Die marxistische Prophezeiung, der alte Mittelstand werde über kurz oder lang untergehen, hatte sich nicht bewahrheitet. Zudem offenbarten die ersten Nachkriegswahlen, daß die Stimmen der Arbeiter nicht ausreichten, um die politische Mehrheit zu erringen. Die Konsequenzen aus dieser Lage wurden auf dem im September 1921 stattfindenden Görlitzer Parteitag gezogen. Das dort verabschiedete Programm revidierte nicht nur die Niedergangstheorie, sondern sprach sich darüber hinaus für eine - wenn auch lose Koalition - zwischen Arbeiterschaft und selbständigen Mittelständlern aus. Dieser mittelstandsfreundlichen Grundhaltung entsprach es, daß man die Sozialisierungsforderungen auf Großbetriebe beschränkte. Damit endete allerdings auch das Entgegenkommen gegenüber dem alten Mittelstand. Den von den Einzelhandels- und Handwerksverbänden geforderten Mittelstandsschutz lehnte man ausdrücklich ab[1]. Mit der Vereinigung von MSPD und USPD im Jahre 1922 wurde das Görlitzer Programm mitsamt seiner mittelstandspolitischen Konzeption faktisch außer Kraft gesetzt[2]. Im Heidelberger Programm von 1925 kehrte die SPD wieder zur Auffassung zurück, daß die Zurückdrängung des Kleinbetriebes unausweichlich sei[3].

---

[1] Winkler, Von der Revolution, S. 446-449.
[2] Ebenda, S. 492.
[3] Winkler, Schein, S. 385.

Nach dem Zweiten Weltkrieg besann sich die SPD in der Mittelstandsfrage auf die programmatischen Ansätze des Görlitzer Programmes[4]. Die ökonomische Existenzberechtigung der mittelständischen Betriebe wurde nunmehr ausdrücklich anerkannt. Eine metaphorische Formulierung Schumachers aus dem Jahre 1945 verdeutlicht dies: „Ja, wie ein Hochwald Buschwerk und niederes Gehölz in einem bestimmten Umfang für die eigene Existenz voraussetzt, so bedarf auch die moderne Produktionswirtschaft in einem gewissen Ausmaß der Klein- und Mittelbetriebe."[5] Die Interessen der Mittelständler sollten ernst genommen werden anstatt sie von vornherein als anachronistisch zu verteufeln. Schumacher bekannte sich sogar zu Art. 164 der Weimarer Verfassung, demzufolge es Aufgabe der Staates war, den Mittelstand zu fördern und „vor Aufsaugung und Überlastung zu schützen"[6]. Er betonte indes, daß diese Politik nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen dürfe[7]. Es drängt sich die Frage auf, ob diese Einschränkung im Grunde nicht eine contradictio in adiecto war. Die in Schumachers Äußerungen anklingende These, der Mittelstandsschutz lasse sich mit der Gemeinwohlorientierung verknüpfen, gehörte zu den gängigen Topoi der Mittelstandsvertreter.

Die Berücksichtigung der Interessen von sozialen Gruppen, die nicht zur traditionellen Klientel der SPD gehörten, war nach Schumachers Auffassung schon deswegen unumgänglich, weil sich die sozialistische Bewegung auf breiter Front nur durchsetzen könne, wenn die SPD „ein Programm für Arbeiter, Bauern, Handwerker, Angestellte, Gewerbetreibende und geistige Berufe" entwickele[8]. Es wäre zweifellos verfehlt, dieses Zitat dahingehend zu interpretieren, daß die beabsichtigte Öffnung der Partei gegenüber nichtproletarischen Schichten in erster Linie auf machtpolitischem bzw. wahltaktischem Kalkül beruhte. Eine wichtige Rolle bei der programmatischen Neuorientierung spielten nämlich auch die mittelstandspolitischen Erfahrungen der Zwischenkriegszeit. In den im August 1945 verfaßten „Politischen Richtlinien für die SPD" bezeichnete Schumacher es als zentrale Aufgabe der Sozialdemokratie, „das politische Bewußtsein der kleinbürgerlichen Massen neu zu formen"[9]. Die Demokratisierung Deutschlands hänge entscheidend davon ab, ob es gelinge, den alten und neuen Mittelstand für die SPD zu gewinnen. Diese Überzeugung Schumachers fußte auf seiner Deutung des Zusammenhangs zwischen Nationalsozialismus und Mittelstand. Den rechtsgerichteten Kräften sei es damals gelungen, „die antikapitalistischen Kräfte des kleinen Mittelstandes in der antisozialdemokratischen Richtung abzureagieren"[10]. Schumacher hielt die Affinität des gewerblichen Mittelstandes zu „Nationalismus und Imperialismus" für ein Werk des „Kapitals"[11]. Er vermutete, daß die Überreste nationalsozialistischer Ge-

---

[4] Zum Zusammenhang zwischen Görlitzer Programm und der SPD-Mittelstandspolitik nach 1945 vgl. auch Nölting, S. 87.

[5] Leitsätze zum Wirtschaftsprogramm-Entwurf Kurt Schumachers von 1945, in: Flechtheim, Dokumente, Bd. 3, Dok. 164, S. 12.

[6] Zitiert nach: Winkler, Protest, S. 44.

[7] Flechtheim, Dokumente, Bd. 3, Dok. 164, S. 12. Im Görlitzer Programm wurde der Mittelstandsartikel der Weimarer Verfassung noch strikt abgelehnt.

[8] Ebenda, S. 9.

[9] Kurt Schumacher, Politische Richtlinien für die SPD in ihrem Verhältnis zu den anderen politischen Faktoren, August 1945, in: Programmatische Dokumente, S. 245-280, hier 252.

[10] Ebenda.

[11] Ebenda, S. 263.

sinnung auch nach 1945 vor allem „bei den mittleren und kleinen Handel- und Gewerbetreibenden" zu finden seien[12].

Der SPD-Vorsitzende wußte also um die Widerstände, die seine Partei im mittelständischen Lager zu überwinden hatte. Er setzte aber, wie Klotzbach anmerkt, mit „eigentlich kaum begreiflicher Selbstverständlichkeit auf eine Mittelschichtendisposition, die zur Aufgabe der eigenen bisherigen Sichtweise und Wertmaßstäbe, zur mehr oder weniger umweglosen Übernahme sozialistischer Gesellschaftsdeutungen offen und bereit war"[13]. Dieser Optimismus beruhte auf der Annahme, daß inbesondere Handwerk und Bauerntum „eine Existenz jenseits der kapitalistischen Ausbeutungssphäre einnehmen"[14]. Es ging also Schumacher zufolge „lediglich" darum, das durch Manipulation entstandene „falsche" Bewußtsein dem ökonomischen, antikapitalistischen Sein des Handwerks anzupassen. Diese sehr simple, (vulgär-)marxistisch inspirierte Analyse unterschätzte die Verankerung von Konservativismus und Antikommunismus im Bewußtsein eines Großteils der Kleingewerbetreibenden. Sie verkannte zudem, daß die Unternehmerfunktion im gewerblichen Mittelstand langfristig an Bedeutung gewann.

Schumachers Auffassung in der Mittelstandsfrage wurde von den Wirtschaftsexperten der Partei grundsätzlich geteilt. Agartz, der Wortführer des marxistisch orientierten Parteiflügels[15], war der Ansicht, daß der „mit einem bescheidenen Bestand an verhältnismäßig einfachen Produktionsmitteln ausgestattete Handwerker, der im Regelfall die eigene Arbeitskraft [...] mit einsetzt, [...] mit dem kapitalistischen Klassenmonopol nichts zu tun" habe[16]. Um konkurrenzfähig zu bleiben, sei es indes notwendig, daß sich das Handwerk genossenschaftlich zusammenschließe[17]. Die Betonung des Genossenschaftsgedankens änderte nichts daran, daß Agartz die Existenzberechtigung des selbständigen Handwerks anerkannte. In bezug auf den Handel tat er dies nur bedingt. Agartz zufolge war zwar auch der Handel „an sich nicht kapitalistisch", doch müsse „danach getrachtet werden, daß zukünftig der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher möglichst kurz ist"[18]. Eine Verkürzung der Absatzwege sei vor allem durch den Ausbau der Konsumgenossenschaften zu erreichen[19]. Agartz befürwortete mithin eine Zurückdrängung des selbständigen Einzelhandels. Nölting, Wirtschaftsexperte der SPD und Wirtschaftsminister von Nordrhein-Westfalen, stand dem Handel und Großhandel, die er „tendenziell als überflüssige Partizipanten an der schmalen volkswirtschaftlichen Substanz" betrachtete[20], ebenfalls sehr reserviert gegenüber. Was das Verhältnis zwischen selbständigem Einzelhandel und Konsumgenossenschaften angeht, vertrat er

---

[12] Ebenda, S. 265.

[13] Klotzbach, S. 59.

[14] Leitsätze zum Wirtschaftsprogramm-Entwurf Dr. Kurt Schumachers von 1945, in: Flechtheim, Dokumente, Band 2 (1963), S. 9-13, hier 12.

[15] Vgl. zu dieser Klassifizierung Ehni, S. 143.

[16] Victor Agartz, in: Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei 1946 in Hannover, S. 57-86, hier 69.

[17] Victor Agartz, Sozialistische Wirtschaftspolitik, o.O.o.J, S. 11. Vgl. auch Ott, S. 219f.

[18] Agartz, in: Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei 1946 in Hannover, S. 70.

[19] Ebenda.

[20] Nölting, S. 213. Nöltings wirtschaftspolitisches Interesse galt vor allem den Basisindustrien und dem Energiebereich (ebenda, S. 214). Diese Konzentration auf das „Big Business" ist typisch für die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Politik dieser Zeit.

allerdings eine liberalere Position als Agartz. Der Handel, so Nölting, werde „im regen Wettbewerb mit anderen Verteilungsformen, namentlich genossenschaftlicher Art, auch weiterhin eine wichtige Rolle innerhalb der Volkswirtschaft zu spielen haben"[21]. Die Grenzen der Mittelstandsförderung sah Nölting dort, wo Verbraucherinteressen in Mitleidenschaft gezogen wurden[22].

In den auf den SPD-Parteitagen der Jahre 1946 bis 1948 ausgetragenen Sozialisierungsdebatten wurde den Kleinbetrieben eine Sonderstellung eingeräumt. Sie sollten weder verstaatlicht werden noch der paritätischen Mitbestimmung unterliegen. Dieses Zugeständnis an den selbständigen Mittelstand war zum Teil taktisch motiviert, wie aus einer im Jahre 1948 gehaltenen Rede Nöltings hervorgeht: „Damit keine Sozialisierungspanik und keine Rebellion aufgeschreckter Eigentumsinstinkte ensteht, ist es nötig, daß wir auch von dieser Stelle mit aller Deutlichkeit sagen, was unter allen Umständen außerhalb der ‚Schußzone der Sozialisierung' bleibt."[23] Auch Agartz sprach sich dafür aus, den Sozialisierungskatalog nicht auf Klein- und Mittelbetriebe auszudehnen[24]. Die parteiinternen Kämpfe, die 1948 mit der Niederlage des linken Flügels endeten[25], hatten angesichts des breiten Konsenses in der Mittelstandsfrage keine nennenswerten Auswirkungen auf die mittelstandspolitische Linie der SPD.

CDU/CSU und FDP

Den industriellen Großbetrieben wurden in den ersten Nachkriegsprogrammen der CDU, deren Autoren eine „Synthese von Demokratie, Christentum und Sozialismus erstrebten"[26], große Skepsis entgegengebracht. Die frühen programmatischen Aussagen der CDU waren gekennzeichnet durch eine eigentümliche Mischung aus antikapitalistischen und konservativen Vorstellungen, die den selbständigen Mittelstand in einem besonders hellen Licht erscheinen ließen. In der ersten Fassung der Kölner Leitsätze vom Juni 1945 hieß es: „Das Handwerk ist ein selbständiger und gleichberechtigter Berufsstand neben Industrie, Landwirtschaft und Handel."[27] Die in diesem Zitat anklingende berufsständische Rhetorik, die an die mittelständischen Parolen der Weimarer Zeit erinnerte, wurde sehr bald zugunsten einer neutraleren Sprachregelung aufgegeben[28]. Die mittelstandsfreundliche Grundausrichtung der CDU-Programmatik wurde hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt. In den Frankfurter Leitsätzen vom September 1945 vertrat die CDU die Auffassung, dem Handwerk müsse „weitgehender staatlicher Schutz und öffentliche Förderung zuteil werden"[29]. Es fällt auf, daß dem Handel eine derartige Förderung nicht in Aussicht gestellt wurde. Die programmatische Privilegierung des Hand-

[21] Erik Nölting, in: Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei 1947 in Nürnberg, S. 161.
[22] Nölting, S. 87.
[23] Erik Nölting, in: Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei 1947 in Nürnberg, S. 160.
[24] Agartz, in: Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei 1946 in Hannover, S. 69.
[25] Ott, S. 219f.
[26] Kukuck, S. 242.
[27] Flechtheim, Dokumente, Bd. 2, Dok. 95, S. 33.
[28] Ambrosius, S. 34f.
[29] Flechtheim, Dokumente, Bd. 2, Dok. 96, S. 43.

werks schwächte sich in der Folgezeit etwas ab. Dies hing vor allem damit zusammen, daß Wilhelm Naegel, der Vorsitzende des Einzelhandelsverbandes Hannover, maßgeblichen Einfluß auf die programmatische Entwicklung gewann.

Bemerkenswert an den Frankfurter Leitsätzen ist überdies, daß dem Mittelstand die genossenschaftliche Selbsthilfe anempfohlen wurde. Dies würde, so hoffte man, die Eigenfinanzierung der Klein- und Mittelbetriebe erleichtern. Dieser Ansatz entsprach dem für die Union grundlegenden Subsidiaritätsgedanken, demzufolge das kleinere und untergeordnete Gemeinwesen die übergeordnete Gemeinschaft nur dann um Unterstützung ersuchen dürfe, wenn die eigenen Kräfte zur Lösung der anstehenden Probleme nicht ausreichten[30]. Im Unterschied zur SPD war die CDU allerdings nicht an der Erweiterung des konsumgenossenschaftlichen Wirkungskreises interessiert.

Die Argumente, die Adenauer auf der im Dezember 1946 stattfindenden Ausschußtagung der britischen Zone für die Förderung der mittelständischen Wirtschaft vorbrachte, waren sowohl ökonomischer als auch gesellschaftspolitischer Natur. So unterstrich Adenauer z. B. die funktionale Notwendigkeit von Klein- und Mittelbetrieben, wobei er die Krisenfestigkeit der mittelständischen Betriebe als besonderen Vorteil pries. Politisch hielt der CDU-Vorsitzende der britischen Zone die Existenz einer breiten mittelständischen Selbständigenschicht deshalb für wünschenswert, weil er in ihr einen wichtigen Garanten der Demokratie sah[31]. Hieraus geht implizit hervor, daß Adenauer die von Schumacher vertretene These, der Mittelstand sei einer der Hauptpfeiler des Nationalsozialismus gewesen, nicht teilte. Beide Parteiführer kamen also trotz dieser diametral entgegengesetzten Standpunkte zu der Schlußfolgerung, daß die Förderung des Mittelstandes eine wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Demokratie sei.

Auch aus sozialphilosophischer Perspektive erschien Adenauer eine Stärkung des selbständigen Mittelstandes erstrebenswert. Es entsprach durchaus der zeitüblichen Zivilisationskritik, wenn er forderte, man „müsse den Menschen wieder [...] entmassen, ihn aus der Masse herausbringen und ihn wieder zum Individuum machen"[32]. Für diese Aufgabe seien vor allem kleinere Unternehmen geeignet, da die in ihnen „tätigen Arbeitnehmer ein viel persönlicheres Verhältnis zum Betrieb als in den Mammutbetrieben" hätten. Adenauers Ausführungen mündeten in den Appell: „Wir müssen dafür sorgen, daß möglichst viele mittlere und kleinere industrielle Unternehmungen entstehen."[33] Diese Zielsetzung ließ sich jedoch nur schwer damit vereinbaren, daß die CDU gleichzeitig für die Beibehaltung des Großen Befähigungsnachweises eintrat, der aufgrund seines tendenziell marktschließenden Charakters dazu beitrug, die Selbständigenzahl zu begrenzen. Diese Inkonsistenz bestimmte bis weit in die 50er Jahre hinein die Mittelstandspolitik der Union.

Ähnlich wie in der SPD wurde die Mittelstandsprogrammatik innerhalb der CDU nicht kontrovers diskutiert. Selbst auf dem Höhepunkt der parteiinternen wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern der katholischen Soziallehre und den Neoliberalen in den Jahren 1947/1948 herrschte diesbezüglich ein breiter Konsens. Laut dem Ahlener Programm von 1947, das wie die Kölner Leitsätze von den

---

[30] Nell-Breuning, Subsidiaritätsprinzip, in: Staatslexikon (1962), Bd. 7, S. 826-833.

[31] Protokoll über die Tagung des Zonenausschusses der CDU der britischen Zone am 17./18.12.1946 in Lippstadt, in: Pütz, S. 258.

[32] Ebenda, S. 259.

[33] Ebenda, S. 258.

sozialen Ordnungsideen der in der dominikanischen Tradition stehenden Walberberger Schule geprägt war und somit den Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaften sehr weit entgegenkam[34], sollte die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf diejenigen Betriebe beschränkt werden, „in denen wegen ihrer Größe das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer nicht mehr auf einer persönlichen Grundlage beruht"[35]. Der Kopf der dominikanischen Richtung in der Union, Eberhard Welty, vertrat zwar eine Planwirtschaftskonzeption[36], räumte aber gleichzeitig ein, in einer solchen Planwirtschaft brauche nicht jedem Handwerker bis aufs letzte Stück vorgerechnet zu werden, „wieviel Anzüge, Schuhe oder Schränke er anfertigen darf. Die Selbständigkeit des Unternehmers und Wirtschaftsleiters braucht sich nicht dadurch zu erschöpfen, was vorher in allen Einzelheiten festgelegt ist"[37]. Die planwirtschaftlichen Vorstellungen der „Dominikaner" zum gewerblichen Mittelstand unterschieden sich also kaum von denen der SPD. Die Begründung allerdings war eine andere. So betrachteten die Vertreter der katholischen Soziallehre den Mittelstand als Trägerschicht eines christlichen Sozialmodells, dessen zentrale Werte Ehe und Familie waren[38].

Die neoliberalen Wirtschaftswissenschaftler, deren Einfluß auf das CDU-Wirtschaftsprogramm sich in den Düsseldorfer Leitsätzen vom Sommer 1949 manifestierte, waren gegenüber dem alten Mittelstand ebenfalls wohlwollend eingestellt[39]. Allerdings spielten hierbei Effizienzgesichtspunkte eine größere Rolle als bei ihren innerparteilichen Antipoden aus dem katholischen Lager. Das Düsseldorfer Programm bekannte sich zum Konzept der sozialen Marktwirtschaft und dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität zwischen den Betrieben des gewerblichen Mittelstandes und den industriellen Großbetrieben[40]. In Düsseldorf wurde darüber hinaus eine Art ökonomisches Subsidiaritätsprinzip beschlossen: „Konzerne und Großbetriebe finden nur da ihre ökonomische und sittliche Berechtigung, wo bessere Eignung und höhere Leistung sie rechtfertigen."[41] Insbesondere Röpke war gegenüber dem industriellen Großbetrieb äußerst mißtrauisch: Der Großbetrieb sei nicht nur krisenanfälliger und für die Befriedigung der sich individualisierenden Bedürfnisse der Nachfrageseite ungeeigneter als der Klein- und Mittelbetrieb, er sei darüber hinaus für die Kultur- und Gesellschaftskrise der Gegenwart verantwortlich. Die Großunternehmen könne man schon deshalb nicht als gesellschaftlichen Fortschritt ansehen, weil mit ihnen die soziale Degradierung der Arbeiter einhergehe[42]. Müller-Armack schloß sich dieser Kritik vorbehaltlos an: „In kollektiven Großbetrieben wird der als Nummer eingeteilte Mensch das Gefühl der Verloren-

[34] Uertz, S. 208.
[35] Flechtheim, Dokumente, Bd. 2, Dok. 100, S. 53-58, hier 56f.
[36] Zur Problematik dieser Konzeption vgl. Uertz, S. 209.
[37] Welty, S. 325.
[38] Beyenburg-Weidenfeld, S. 111. Der in diesem Sinne gebrauchte Mittelstandsbegriff wurde zum Teil auch auf abhängige Berufsgruppen ausgedehnt (ebenda, S. 112).
[39] Ambrosius, S. 34f.
[40] Flechtheim, Dokumente, Bd. 2, Dok. 101, S. 58-68, hier 65.
[41] Ebenda, S. 65.
[42] Röpke, Klein- und Mittelbetrieb, S. 168f.; Röpke beendet seine zivilisationskritischen Ausführungen mit einem interessanten literarischen Verweis auf Huxley, Borsodi und Katz (ebenda); vgl. ferner Röpke, Gesellschaftskrisis; ders., Wirtschaftspolitik, S. 23.

heit seiner Existenz erst recht empfinden."[43] Die Parallelen zu Adenauers Argumentation sind evident. Sie bewahren vor dem Fehlschluß, den CDU-Vorsitzenden als Sprachrohr der Mittelstandsverbände zu verstehen. Die positive Utopie einer dezentralisierten Wirtschaft war in den Nachkriegsjahren kein spezifisches Charakteristikum der Mittelstandsideologie, sondern Teil eines Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells, das auf den negativen Erfahrungen der Weltwirtschaftskrise beruhte.

Fragt man nach den mittelstandsprogrammatischen Unterschieden zwischen den christdemokratischen Schwesterparteien, so ist zu betonen, daß die CSU „als Partei des alteingesessenen katholischen Besitzmittelstandes" wesentlich stärker als die CDU auf berufsständische und tendenziell sogar ständestaatliche Vorstellungen eingeschworen war[44]. So entzündete sich in der Anfangsphase der CSU ein Streit über die Frage, wie man den „ständischen Gedanken" in der Parteiorganisation verankern könne. Es wurden schließlich „berufsständische Beiräte" eingerichtet. Diese hatten allerdings nicht lange Bestand. Sie wurden durch Arbeitsgemeinschaften, in denen die Interessen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen kanalisiert werden konnten, ersetzt[45]. Die organisatorische Entwicklung trug dazu bei, daß ständische Vorstellungen allmählich verblaßten. Für den Mittelstand war diese Tendenz mit einer programmatischen Abwertung verbunden.

In den ersten CSU-Programmen war hiervon allerdings noch wenig zu spüren. Im Grundsatzprogramm von 1946 hieß es: „Für Bayern ist der Mittelstandsbetrieb die Grundlage einer gesunden Wirtschaft: Wir verlangen eine besondere Förderung des Klein- und Mittelbetriebes in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie und dessen Schutz gegen Auflösung und Aufsaugung." Einige Zeilen weiter wurde die Auffassung vertreten, daß auch der wirtschaftliche Großbetrieb „unter keinen Umständen zu einem selbständigen und kapitalistischen Privatunternehmen ausarten" dürfe[46]. Diese Zitate deuten darauf hin, daß die antikapitalistischen Tendenzen in der frühen CSU noch stärker ausgeprägt waren als in der CDU. Dies dürfte nicht zuletzt auf die hohe Bedeutung der mittelstndischen Wirtschaft in Bayern sowie der mittelständisch geprägten Mitgliederstruktur der CSU zurückzuführen sein[47].

Konkurrenz erwuchs der CSU in der Mittelstandspolitik durch die Bayernpartei, die „die Erhaltung und Förderung eines gesunden bayerischen Bauern- und Handwerkerstandes" auf ihre Fahnen geschrieben hatte.[48] Die erst 1948 auf Landesebene zugelas-

---

[43] Müller-Armack, S. 148; vgl. auch Heinz Lampert, Marktwirtschaft, S. 4 f. Vgl. ferner Beyenburg-Weidenfeld, S. 72.

[44] Mintzel, CSU, S. 185; die Hauptvertreter eines konservativ-ständischen Konzeptes, das sich als Alternative zu Erhards neoliberalen Wirtschaftsvorstellungen verstand, waren innerhalb der CSU Hundhammer, Schlögl und Horlacher; vgl. Schreyer, S. 99. Diese Gruppe stand in Opposition zu Josef Müller, der ein liberaleres Wirtschaftskonzept vertrat; vgl. hierzu Hettler, S. 228-239.

[45] Gemeint sind z. B. die Gruppen „Jugend", „Frauen" und „Flüchtlinge"; vgl. Mintzel, Geschichte, S. 179-184.

[46] Grundsatzprogramm der CSU von 1946, in: Flechtheim, Dokumente, Bd. 2, S. 213-219, hier 216.

[47] Verläßliche Angaben zur Mitgliederstruktur liegen erst für den Zeitraum ab 1964 vor. Zu diesem Zeitpunkt betrug allein der Anteil der Handwerker an den CSU-Mitgliedern 13,1%. Das waren 6,5% mehr als der entsprechende Anteil an der Erwerbsbevölkerung; vgl. Mintzel, CSU, S. 431.

[48] Programm der Bayernpartei von 1948, in: Flechtheim, Dokumente, Bd. 2, Dok. 117, S. 238 f., hier 239.

sene Partei war von ihrer Mitgliederstruktur her allerdings eher eine Bauern- als eine Handwerkerpartei[49].

Die 1945 gegründete Niedersächsische Landespartei, die sich 1947 in Deutsche Partei umbenannte, läßt sich, was ihre mittelstandspolitische Programmatik betrifft, als norddeutsches Gegenstück zur Bayernpartei charakterisieren. Auch sie verstand sich primär als Vertreterin bäuerlicher Interessen, machte sich aber auch für das Handwerk stark, wobei es ihr vor allem um „einen gerechten Interessenausgleich zwischen den einzelnen Berufsständen" und auf die „Bekämpfung mittelstandsfeindlicher Bestrebungen jeder Art" ging[50].

Wie Schröder am Beispiel der britischen Zone gezeigt hat, war der wirtschaftspolitische Kurs der FDP in den ersten Jahren ihres Bestehens Gegenstand heftiger innerparteilicher Kontroversen. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, inwieweit die zu schaffende Wirtschaftsordnung planwirtschaftliche Elemente enthalten sollte. Die Skepsis gegenüber dem „Kapital" war auch in den liberalen Gründerkreisen weit verbreitet[51]. Die von Blücher im Frühjahr 1947 vorgelegten „Wirtschaftspolitischen Richtlinien" stellten eine Synthese markt- und planwirtschaftlicher Vorstellungen dar. Kurz darauf vollzog die FDP einen programmatischen Kurswechsel von einem gemäßigten Linksliberalismus zu einer bürgerlichen Sammlungsbewegung mit dezidiert antisozialistischer und nationaler Ideologie. Diese parteiinternen Kräfteverschiebungen schlugen sich auch in der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der FDP nieder. So setzte sich in der Wangerooger Programmdebatte vom Januar 1948 das Bekenntnis zu einer konsequent marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaftsordnung durch. Der leistungsfähige Betrieb mittlerer Größe stellte das Leitbild dieses pragmatisch neoliberalen Kurses dar[52]. Ineffiziente Kleinbetriebe, die nicht imstande waren, sich den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, galten nicht als erhaltenswert. Die FDP machte – stärker als die übrigen Parteien – die Förderung des Mittelstandes von Leistungskriterien abhängig. Eine gewisse Rolle dürfte dabei auch gespielt haben, daß die in der FDP-Führung vertretenen Unternehmer häufig aus der Kleinindustrie stammten[53].

Betrachtet man die frühen programmatischen Stellungnahmen der Parteien zur Mittelstandspoltik im Überblick, so zeigen sich bemerkenswerte Parallelen. Die Bedeutung der mittelständischen Betriebe für die künftige Wirtschaftsordnung wurde – dies läßt sich retrospektiv feststellen – in der unmittelbaren Nachkriegszeit von sämtlichen Parteien überschätzt. Auch die antikapitalistische Grundstimmung, die die Wertschätzung der Klein- und Mittelbetriebe verstärkte, war in den ersten Nachkriegsjahren ein Charakteristikum fast aller Parteien. Die größten Divergenzen traten bei den wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Begründungen auf, die die Parteien für die Förderungswürdigkeit des selbständigen Mittelstandes ins Feld führten. Das ideengeschichtliche Spek-

---

[49] Unger, S. 82.

[50] Programmpunkte von 1949, in: Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung, Bd. 2, Dok. 139, S. 383-387, hier 384; vgl. ferner Schmollinger, S. 1043; Meyn, S. 117f.

[51] Für die britische Zone vgl. Schroeder, S. 164-171; zu den frühen Programmen der Liberalen in Baden und Württemberg vgl. Serfas, S. 153-156 und 193-197.

[52] Schroeder, S. 183f. Das Wangerooger Programm ist abgedruckt in: Programmatische Entwicklung der FDP, S. 81-86. Zur programmatischen Entwicklung in Süd- und Mittelbaden vgl. Berger, S. 186. Vgl. auch Hein, S. 350-352.

[53] Schroeder, S. 175.

trum, auf das zurückgegriffen wurde, reichte von der katholischen Soziallehre über den Sozialismus revisionistischer und marxistischer Prägung bis hin zum Neoliberalismus. Das Bekenntnis zum Mittelstand bildete gewissermaßen den kleinsten gemeinsamen Nenner der verschiedenen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Konzeptionen. Im Falle der ideologisch gespaltenen Christdemokraten wirkte dieser Konsens zugleich als innerparteilicher „Integrationsfaktor"[54]. Keine der großen Parteien war für einen bedingungslosen Schutz des alten Mittelstandes. Am ehesten entsprachen noch die frühen Programme der CSU dem, was man gemeinhin als Mittelstandsprotektionismus bezeichnet. Die FDP, die sich selbst als Partei des Mittelstandes verstand, war dagegen am wenigsten protektionistisch.

2. Organisatorisch-institutionelle Bedingungen der Handwerks- und Einzelhandelspolitik

Bei der Interessenvermittlung zwischen mittelständischer Basis und Staat kam den Handwerks- und Einzelhandelsverbänden eine Schlüsselfunktion zu. Sie bildeten gewissermaßen den Filter, durch den die Anliegen der selbständigen Mittelständler in den politischen Prozeß gelangten. Für das Verständnis der Mittelstandspolitik der 50er Jahre ist es daher unabdingbar, Aufbau und Struktur dieser intermediären Instanzen zu untersuchen. Die Reorganisation des mittelständischen Verbandswesens wird zunächst weitgehend unabhängig von den politischen und wirtschaftlichen Inhalten, mit denen sich die Verbände beschäftigten, analysiert. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den verbandsinternen Auseinandersetzungen um die „angemessene" Organisationsform sowie um das politische Selbstverständnis und die Zielsetzung der Mittelstandsverbände. Sowohl im Handwerk als auch im Einzelhandel rangen verschiedene Interessengruppen um die innerverbandliche Vorherrschaft. Die hieraus resultierenden Spaltungstendenzen innerhalb der Handwerks- und Einzelhandelsorganisation erschwerten eine einheitliche Interessenvertretung nach außen. Es gilt zu klären, wie es zu diesen Krisenerscheinungen kam und wie diese im Verlauf der 50er Jahre überwunden werden konnten. Darüber hinaus ist zu untersuchen, inwieweit der Staat auf die organisatorische Entwicklung der Mittelstandsorganisationen Einfluß nahm.

Im Mittelpunkt des zweiten Untersuchungsabschnittes steht die Verbandsdurchlässigkeit des politischen Systems. Es wird zunächst danach gefragt, inwieweit es den Mittelstandsverbänden gelang, ihre Interessenvertreter im Bundestag zu plazieren. In einem weiteren Schritt soll die Institutionalisierung der mittelständischen Interessen in den Parteien (vor allem CDU/CSU und SPD), im Bundestag sowie in der Ministerialbürokratie nachgezeichnet werden. Die hierdurch bewirkten konkreten Beeinflussungserfolge bleiben in diesem Kapitel noch weitgehend außer Betracht. Es geht vielmehr darum, die strukturellen Bedingungen der verbandspolitischen Einflußchancen aufzuzeigen und festzustellen, inwieweit sich diese im Untersuchungszeitraum veränderten.

[54] Beyenburg-Weidenfeld, S. 112.

Der Wiederaufbau der Handwerksorganisation

Die Entwicklung der Handwerksorganisation von der Jahrhundertwende bis 1945

Im ausgehenden 19. Jahrhundert bildete sich im Handwerk eine zweigliederige Organisationsstruktur heraus, bestehend aus einem Fachverbandszweig, der die branchenspezifischen Interessen der selbständigen Handwerker organisierte, und einem überfachlichen Kammerzweig, der die gesamtberuflichen Interessen repräsentierte. Letzterer ist insofern als „quasi-ständisch" zu bezeichnen, als er den Anspruch erhob, sowohl die selbständigen Handwerker als auch die handwerklichen Arbeitnehmer zu vertreten[55]. Dieses Organisationsmodell sollte für die weitere Entwicklung des handwerklichen Verbandswesens wegweisend sein.

Auf der untersten Stufe des handwerklichen Fachverbandswesens standen die Innungen, die sich um die branchenspezifischen Interessen der Handwerker „vor Ort" kümmerten. Sie waren seit den 1880er Jahren mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung und der Gesellenprüfung ausgestattet. Die Gewerbeordnungsnovelle von 1897 führte die fakultative Pflichtmitgliedschaft ein, d. h. die selbständigen Handwerker mußten der Innung beitreten, wenn sich die Mehrheit der im Handwerkskammerbezirk ansässigen Meister des jeweiligen Gewerbezweiges für die Zwangsmitgliedschaft aussprach und die höhere Verwaltungsbehörde diese genehmigte. 1934 wurden die fakultativen Pflichtinnungen in Zwangsinnungen umgewandelt. Von nun an gehörte jeder selbständige Handwerker automatisch einer Innung an.

Die Handwerkskammern bildeten das Fundament des überfachlichen Organisationszweiges. Durch die bereits erwähnte Novelle von 1897 erhielten sie den Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Dies bedeutete einerseits, daß die Mitgliedschaft der selbständigen Handwerker in den Kammern Pflicht war, und andererseits, daß der Staat eine Reihe von hoheitlichen Funktionen an die Kammern delegierte, insbesondere auf dem Gebiet der Berufsausbildung. So oblag den Handwerkskammern z. B. die Durchführung der Meisterprüfungen. Die Relevanz dieser Prüfungskompetenz nahm sukzessive zu. 1908 wurde das Recht zur betrieblichen Lehrlingsausbildung von der erfolgreich abgelegten Meisterprüfung des Betriebsinhabers abhängig gemacht. 1935 wurde schließlich der Große Befähigungsnachweis eingeführt, d. h. die selbständige Ausübung eines Handwerksberufes war – sieht man von Ausnahmebewilligungen und Übergangsregelungen ab – nur Handwerksmeistern gestattet.

Winkler hat die Übertragung staatlicher Kompetenzen auf Organisationen, die ihrer Struktur nach privatwirtschaftlicher Natur sind, als Refeudalisierung bezeichnet, da hierdurch die für die neuere Geschichte charakteristische Ausdifferenzierung von Staat und Gesellschaft rückgängig gemacht werde. Dieser Prozeß sei insofern ambivalent, als er „sowohl eine Ausdehnung der öffentlichen Autorität über private Bereiche wie eine Substitution staatlicher Gewalt durch gesellschaftliche" beinhalte[56]. Die korporatistische Verzahnung zwischen Handwerksverbänden und Staat erreichte im Dritten Reich ihren Höhepunkt. Sowohl der Aufgabenbereich der Handwerkskammern als auch der der Innungen dehnte sich beträchtlich aus[57]. Insbesondere auf dem Gebiet der Rohstoff-

[55] Winkler, Der rückversicherte Mittelstand, S. 21.
[56] Ebenda, S. 35.
[57] Saldern, Mittelstand, S. 127-131.

bewirtschaftung und Arbeitskräftelenkung wurden der Handwerksorganisation hoheitliche Funktionen übertragen. Ein jähes Ende fand diese Entwicklung, als 1943 die Handwerkskammern mit den Industrie- und Handelskammern zu Gauwirtschaftskammern verschmolzen wurden[58]. Kurz darauf verloren die Kreishandwerkerschaften und Innungen ihren öffentlich-rechtlichen Status. Die Unterminierung der handwerklichen Selbstverwaltung, die mit der Anwendung des Führerprinzips auf die Handwerksorganisation begonnen hatte, war an ihrem Endpunkt angelangt.

Die Funktion der handwerklichen Interessenvertretung nach „außen", also gegenüber Parlament und Exekutive, war nach dem 1. Weltkrieg von den Fachverbänden und dem Deutschen Handwerkskammertag auf einen eigens zu diesem Zweck geschaffenen Dachverband (RDH) übertragen worden. Der im Oktober 1919 gegründete Reichsverband des Deutschen Handwerks hatte neben seiner Aufgabe als Repräsentativorgan und als Lobbyist die Funktion, einen Interessenausgleich innerhalb der Handwerksorganisation herzustellen. Dies stellte sich als überaus problematisch heraus, waren doch die wirtschaftspolitischen Kompetenzen von Kammern und Fachverbänden nur ungenügend voneinander abgegrenzt. Erschwert wurde diese Aufgabe zusätzlich durch die Entstehung sog. Handwerkerbünde. Hierbei handelte es sich um fachübergreifende Verbände, die für sich in Anspruch nahmen, gewissermaßen hinter dem Rücken des RDH, die Interessen des Handwerks im politischen Raum zu vertreten. Die Handwerkerbünde trugen maßgeblich zur politischen Radikalisierung der Handwerksbasis bei, die in letzter Konsequenz zur Gleichschaltung der Handwerksorganisation in den Jahren 1933/34 führte[59]. Auch wenn, wie neuere Forschungen zeigen, das Verhältnis der Kammern zur Staatsverwaltung „in der Praxis [...] nicht nur durch Subordination und ‚Gemeinwohlorientierung' geprägt" war[60], ist unzweifelhaft, daß der Staat die Handwerksorganisation in zunehmendem Maße für seine wirtschaftspolitischen Zwecke instrumentalisierte.

Die Frage, inwiefern die Organisationsprobleme der Weimarer Zeit beim nach 1945 erfolgenden Wiederaufbau des handwerklichen Verbandswesens eine Rolle spielten und inwieweit diese in der Verbandsstruktur angelegten Konfliktpotentiale beseitigt werden konnten, steht im Mittelpunkt der folgenden Untersuchungsabschnitte. Auf die Funktionen der Kammern und Innungen in der Bewirtschaftungspraxis der unmittelbaren Nachkriegszeit wird nur am Rande eingegangen, da hierzu jetzt mit der Dissertation von Boyer eine ausführliche Studie vorliegt.

Reorganisationsphase 1945-1949

Nachdem 1943 die Handwerkskammern gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern in die Gauwirtschaftskammern überführt worden waren, setzte in den ersten Nachkriegsjahren eine Ausdifferenzierung in umgekehrter Richtung ein. In der britischen Zone fand dieser Prozeß in der sogenannten Aufbauverordnung vom 6.12.1946 seinen vorläufigen Abschluß. Diese Verordnung, die die rechtliche Grundlage für die Funktionsweise der Handwerkskammern bildete, ist im Hinblick auf die organisationsrechtlichen Bestimmungen der 1953 verabschiedeten Handwerksordnung als richtungs-

[58] Gerhard Kratzsch, S. 480-498; vgl. ferner Winkler, Stand, S. 38-40.
[59] John, Handwerkskammern, S. 96f. Im Detail vgl. Bock, passim.
[60] Boyer, Gewerbezulassung, S. 31.

weisend anzusehen[61]. Die britische Militärregierung stellte in der Aufbauverordnung den öffentlich-rechtlichen Status der Kammern, den sie nach 1945 vorübergehend außer Kraft gesetzt hatte, wieder her. Die von der Handwerksführung erstrebte Zwangszugehörigkeit der Handwerksbetriebe zu den Kammern war somit festgeschrieben. Die Abschaffung der 1934 eingeführten, auf Zwangsmitgliedschaft beruhenden Pflichtinnungen wurde dagegen nicht rückgängig gemacht. Das Zentralamt für Wirtschaft, das sich seit dem Sommer 1946 für die Beibehaltung der Pflichtinnungen eingesetzt und das bei der Ausarbeitung des Entwurfes mit der im März 1946 gegründeten „Vereinigung der Handwerkskammern in der britischen Zone" zusammengearbeitet hatte, vermochte sich in dieser Frage gegenüber der Besatzungsmacht nicht durchzusetzen[62]. Nach Auffassung der meisten Handwerksfunktionäre beschwor die Beseitigung des Innungszwangs „die Gefahr einer Lockerung des handwerklichen Organisationsgefüges herauf"[63]. Angesichts des in den folgenden Jahren recht hohen Organisationsgrades der Innungen erscheinen diese Befürchtungen im Rückblick übertrieben. Im Jahre 1946 waren sie jedoch noch Gegenstand erregter Debatten. Die Handwerkskammervertreter einigten sich schließlich auf eine positive Stellungnahme gegenüber der Aufbauverordnung, da sie diese nicht durch eine unversöhnliche Haltung in der Innungsfrage kritisieren und damit das Verhältnis zur Militärregierung unnötig belasten wollten[64]. Das nunmehr erreichte Ziel, den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsstatus der Kammern zu erhalten und damit den Abstieg zu einer rein privaten Interessenvertretung auf freiwilliger Basis zu verhindern, sollte unter keinen Umständen gefährdet werden.

In der französischen Zone hielt man nicht nur an dem öffentlich-rechtlichen Kammerwesen, sondern auch an den Pflichtinnungen fest. Die Organisationsstruktur des Handwerks entsprach damit im wesentlichen dem Stand der Vorkriegszeit. Lediglich das Führerprinzip wurde zugunsten des Grundsatzes der innerverbandlichen Demokratie abgeändert. Die französische Militärverwaltung war mit dem deutschen Kammersystem und seinen napoleonischen und preußischen Wurzeln vertraut und stand diesem daher unvoreingenommen bis unkritisch gegenüber[65].

In der amerikanischen Zone herrschte in rechtlicher Hinsicht ein eigentümlicher Schwebezustand. Grundsätzlich lehnte die amerikanische Besatzungsmacht Vereinigungen mit Zwangscharakter ab[66]. Da sie es jedoch zunächst versäumte, ensprechende Rechtsnormen zu erlassen, wurde vielerorts die nationalsozialistische Handwerksge-

---

[61] Perner, Reorganisation, S. 256-264; vgl. ferner Eyll, S. 352.

[62] Im Juli 1946 hatten führende Vertreter des Handwerks Agartz in einem persönlichen Gespräch von der Notwendigkeit des Innungszwangs überzeugt; vgl. Protokoll-Entwurf der Vorbesprechung der gemeinsamen Arbeitstagung der Handwerkskammern und Fachorganisationen in der Britischen Zone, 9.12.1946, S. 5 (ZDH/Präsidium/DHKT). Vgl. auch Perner, Reorganisation, S. 266f. Die Handwerkskammervereinigung nahm maßgeblichen Einfluß auf die personelle Besetzung der im Sommer 1946 im Zentralamt eingerichteten Handwerksabteilung, die wiederum mit der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs betraut war; vgl. NH 1, Nr. 15 (23.10.1949), S. 2.

[63] 50 Jahre Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen 1900-1950, S. 69.

[64] Protokoll-Entwurf der Vorbesprechung der gemeinsamen Arbeitstagung der Handwerkskammern und Fachorganisationen in der Britischen Zone, 9.12.1946, S. 5f. (ZDH/Präsidium/DHKT).

[65] Chesi, S. 157-159.

[66] Zur Begründung des amerikanischen Standpunkts vgl. Boyer, Gewerbezulassung, S. 176f.

setzgebung weiterhin angewandt. Im März 1947 schließlich sorgte OMGUS für Klarheit: der öffentlich-rechtliche Status der Kammern und Innungen wurde aufgehoben, der Beitritt zu letzteren war nicht mehr obligatorisch. Die süddeutschen Länderregierungen verzögerten die Umsetzung der amerikanischen Vorstellungen, konnten aber letztlich das Ende der Selbstverwaltung im handwerklichen Bereich nicht verhindern[67]. Die seit dem Handwerkskammergesetz von 1897 (Einrichtung von Handwerkskammern und fakultativen Pflichtinnungen) bestehende Verzahnung zwischen wirtschaftlichem Verbandswesen und Staat wurde somit de iure rückgängig gemacht. De facto übten Handwerkskammern und Innungen bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in den Jahren 1948/49 jedoch auch weiterhin quasi-hoheitliche Funktionen aus, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Gutachter für die Zulassung von Handwerksbetrieben sowie als Zuteilungsinstanzen bei der Rohstoffbewirtschaftung[68]. Diese Inkorporierung der Kammern in das staatliche Lenkungssystem war in den ersten Nachkriegsjahren ein Kennzeichen aller westlichen Besatzungszonen.

Eine wichtige Neuentwicklung im Handwerksrecht bahnte sich in der bereits erwähnten Aufbauverordnung an. Diese sah eine Arbeitnehmermitwirkung in den Organen der Handwerkskammern vor. Den handwerklichen Arbeitnehmern wurde allerdings nicht die paritätische Mitbestimmung, sondern lediglich die Drittelparität zugestanden[69]. Mit dieser Regelung, auf die weiter unten ausführlicher eingegangen werden soll, wurde zwar der Charakter der handwerklichen Selbstverwaltung als Unternehmervertretung nicht aufgehoben, aber immerhin abgeschwächt. Dies führte wiederum dazu, daß sich die interessenpolitische Distanz zwischen Kammern und Fachverbänden, die die Funktion von „reinen" Unternehmerverbänden innehatten, gegenüber der Vorkriegszeit vergrößerte.

Die handwerksinternen Auseinandersetzungen drehten sich vor allem um die Frage, wie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den – vom gesetzlichen Auftrag her – gemeinwohlorientierten Kammern und den auf den Innungen basierenden Fachverbänden aussehen sollte. „Das Kunststück unserer Tage", so formulierte ein führender Handwerksfunktionär im Jahre 1949, bestehe darin, „die Synthese zu finden zwischen unseren Interessenorganisationen und den Organen der ständischen Selbstverwaltung"[70]. Außerdem mußte darüber entschieden werden, welche Funktion der hand-

---

[67] Ebenda, S. 177-189.

[68] Boyer, Handwerksordnung, S. 439; Plumpes (S. 338) am Beispiel der britischen Zone gewonnene Erkenntnisse zum Verhältnis zwischen Wirtschaftsverbänden und Staat lassen sich auch auf die Stellung der Handwerksorganisation in der amerikanischen Zone übertragen. Demnach fungierten die Unternehmerverbände „als spezifische Vermittlungsebenen zwischen Betrieb und Verwaltung [...], die die notwendigen Planungs- und Lenkungsinformationen von den Betrieben beschafften und gleichzeitig die Planeinhaltung durch die Betriebe kontrollierten, ihnen die nötigen Roh- und Hilfsstoffe zuwiesen und die zwischenbetrieblichen Austauschbeziehungen lenkten". Vgl. ferner Prowe, Unternehmer, S. 235. Nach dem Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Köln vom August 1948 stand in den ersten drei Nachkriegsjahren die Rohstoffversorgung der Handwerksbetriebe im Vordergrund der von der Kölner Kammer zu bewältigenden Aufgaben (S. 46).

[69] Zur Begründung dieser Entscheidung vgl. Gutachten des Zentralamtes für Wirtschaft der britischen Besatzungszone in der Fassung vom 28.9.1946, auszugsweise abgedruckt in: Perner, Mitbestimmung, S. 317.

[70] Referat des Vorsitzenden des Rechts- und Organisationsausschusses der ZAG, Georg Schulhoff, vom 29.11.1949, abgedr. in: Perner, Mitbestimmung, S. 342.

werkliche Dachverband im System der handwerklichen Interessenvertretung ausüben sollte. Die ersten Ansätze zu dieser dritten organisatorischen Spitze gehen in das Jahr 1946 zurück, als es zu ersten zonenübergreifenden Kontakten zwischen den Handwerkskammern gekommen war. Im Dezember 1947 gründeten schließlich Innungen und Handwerkskammern der Bizone die „Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks im Vereinigten Wirtschaftsgebiet" (ZAG). Die finanziellen Mittel für die Geschäftsführung und den organisatorischen Unterbau der ZAG wurden ausschließlich vom Handwerkskammertag der britischen Zone aufgebracht. Außerdem bestand auf der Ebene der Geschäftsführung der ZAG-Hauptausschüsse eine weitgehende Personalunion zwischen diesen beiden Institutionen[71]. Die Hauptaufgabe der handwerklichen Spitzenvertretung bestand darin, die Interessen des Handwerks gegenüber den politisch Verantwortlichen in Parlament und Verwaltung zu vertreten. Die Gründung der Bundesrepublik machte eine Reorganisation der ZAG notwendig. Am 30.11.1949 kam es schließlich zur Gründung des „Zentralverbandes des Deutschen Handwerks" (ZDH)[72].

Der Konstituierung des ZDH war eine eingehende Erörterung über die zukünftige Struktur der handwerklichen Gesamtorganisation vorausgegangen. Bei der am 29.11.1949 in Boppard stattfindenden Beratung standen vier Organisationsmodelle zur Debatte. Der von der traditionellen Organisationsstruktur am stärksten abweichende Vorschlag favorisierte eine föderalistische Lösung, d. h. der handwerkliche Dachverband sollte auf Landesvertretungen aufbauen, die sich aus Kammern und gegebenenfalls auch aus Fachverbänden zusammensetzten. Dabei wurde auf bereits bestehende regionale Handwerksvereinigungen wie etwa den Bayerischen Handwerkskammertag oder den Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund verwiesen. An diesem Entwurf wurde vor allem kritisiert, daß es sich hierbei um eine Scheinlösung handele, da das entscheidende Problem, einen Ausgleich zwischen Fachverbänden und Kammern zu finden, lediglich auf die Landesebene verlagert werde. Statt dessen wurde vorgeschlagen, eine klare Trennung zwischen der Kammer- und Fachverbandsseite vorzunehmen. Auf Bundesebene sollte sowohl ein Bundeshandwerkskammertag als auch eine Fachverbandsvereinigung eingerichtet werden, aus deren Mitte der ZDH als Gemeinschaftsorgan hervorgehen sollte. Diese Auffassung wurde in einem dritten Modell dahingehend variiert, daß die Fachverbände und Handwerkskammern unmittelbare Mitglieder des Dachverbandes sein sollten, so daß man auf eine Zusammenfassung der Kammern zu einem Kammertag verzichten könne.

Der letzte Vorschlag suchte gerade dies zu verhindern. Ihm zufolge sollte der handwerkliche Dachverband organisatorisch-verwaltungsmäßig auf einem starken Bundeshandwerkskammertag beruhen[73]. Diese Konstruktion lehnte sich an die Organisationsprinzipien an der Weimarer Handwerksorganisation an. Sie wurde in zwei von der ZAG in Auftrag gegebenen Gutachten erläutert, die – und dies ist für die Frage nach der Kontinuität ständischer Denkmuster von wesentlicher Bedeutung – von dem früheren Generalsekretär des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und führenden Berufsstandsideologen der 20er Jahre, Dr. Hans Meusch, und dem von 1933 bis 1934 amtie-

[71] NHW, Jg. 1 (25.10.1949), Nr. 15, S. 2.
[72] Perner, Reorganisation, S. 263.
[73] Zu den unterschiedlichen Konzepten vgl. Referat Schulhoff vom 29.11.1949, abgedr. in: Perner, Mitbestimmung, S. 334-336.

renden Generalsekretär des Reichsstandes des deutschen Handwerks, Dr. Heinrich Schild, ausgearbeitetet worden waren. Meusch blieb in der Organisationsfrage seinen Ansichten aus der Weimarer Zeit treu, ohne allerdings deren antiparlamentarische Stoßrichtung wieder aufzuwärmen. So wandte er sich z. B. dezidiert gegen eine Wiederbelebung der Handwerksbünde, da „aus dieser Verbindung berufspolitischer und allgemeinpolitischer Einflußnahme eine weitere Gefährdung der Einheitlichkeit berufsständischer Willensbildung" resultiere[74]. Meusch stand jedoch nicht nur in politischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht einer einseitigen Interessenvertretung kritisch gegenüber. In seinen Augen bot ein Kammertag als maßgeblicher Träger der handwerklichen Berufspolitik die Gewähr, eine Degeneration der Handwerksorganisation zur reinen Unternehmervertretung zu verhindern. Der von Meusch propagierte berufsständische Gedanke zielte auf „die berufliche Gesamtvertretung aller Berufsgenossen", also auch der Arbeitnehmer[75]. Die Beschwörung berufsständischer Ideale war insofern wirklichkeitsfremd, als sie die Unternehmerfunktion der selbständigen Handwerker und das dadurch bedingte Konfliktpotential zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern systematisch unterschätzte. Ihr eignete allerdings auch ein im positiven Sinne utopischer Zug, stellte sie doch den Abbau von Klassenspannungen in Aussicht. Unter diesem Aspekt betrachtete auch Schulhoff die Ausführungen von Meusch. Er begrüßte den „Lösungsversuch, mit unseren Gesellen langsam, aber sicher zu neuen Formen des sozialen Gemeinschaftslebens zu kommen"[76]. Das Entgegenkommen gegenüber den Arbeitnehmern war indes zu einem Gutteil taktisch motiviert. Das oberste Ziel mußte nach Schulhoff der Erhalt des öffentlich-rechtlichen Status der Handwerkskammern sein. Dies sei aber „nur zu erreichen [...], wenn eine gewisse Beteiligung unserer Gesellen in den Organen unserer Selbstverwaltung konzediert wird"[77].

Die in Boppard anwesenden Handwerkskammer- und Fachverbandsvertreter einigten sich schließlich auf eine Organisationsform, die Elemente aller vier vorgeschlagenen Modelle in sich vereinigte. Am wenigsten berücksichtigt wurden die föderale Lösung sowie der „kammerlastige" Entwurf. Dem Gründungsakt des ZDH ging der Beschluß voraus, die Handwerkskammern aller drei Zonen zu einer „Vereinigung der Handwerkskammern im Bundesgebiet" und die Fachverbände zu einer „Vereinigung der Zentralfachverbände des Handwerks" zusammenzuschließen, wobei letzterem die Aufgabe zugewiesen wurde, die Interessen des Handwerks in sozialpolitischen Fragen zu vertreten. Damit war dem Wunsch der Fachverbands- und Kammerseite nach einer unabhängigen Vertretung auf Bundesebene Rechnung getragen worden. Die genannten Spitzenverbände waren im Unterschied zu den 20er und 30er Jahren nicht Mitglieder des handwerklichen Dachverbandes. Dieser setzte sich vielmehr – wie seine Vorgängerorganisation, die ZAG – personell aus den Vertretern der einzelnen Kammern und Bundesfachverbände zusammen. Der jährlich zusammentretenden Vollversammlung des ZDH wurden in Mitgliedschafts- und Beitragsfragen sowie bei wichtigen finanziellen

---

[74] Meusch, Grundelemente deutscher Handwerksordnung, in: DHBl 1, H. 21 (10.11.1949), S. 353-355, hier 354. Zu den Vorstellungen von Meusch und Schild vgl. auch Niederschrift über die Tagung des Rechts- und Organisationsausschusses der ZAG in Ansbach/Mittelfranken am 13./14.10.1949, S. 18-27 (ZDH/1/52).

[75] Meusch, S. 353.

[76] Referat Schulhoff vom 29.11.1949, in: Perner, Mitbestimmung, S. 342.

[77] Ebenda, S. 339.

Entscheidungen legislative Funktionen zugewiesen, während Handwerksrat und Präsidium des ZDH exekutive Funktionen erhielten. Da aber zwischen den letztgenannten Gremien keine genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche vorgenommen wurde, waren Kompetenzstreitigkeiten schon in der Satzung angelegt. In der Folgezeit etablierte sich das Präsidium in tagespolitischen Fragen sowie bei der Interessenvertretung nach außen als maßgebende Instanz[78].

Bei der Besetzung der ZDH-Gremien wurde grundsätzlich auf die Parität zwischen fachlichem und überfachlichem Organisationszweig geachtet. Im von der Vollversammlung gewählten fünfköpfigen Präsidium waren die Kammervertreter allerdings mit einer Stimme gegenüber ihren Kollegen aus den Fachverbänden in der Mehrheit, da Richard Uhlemeyer, der Präsident der Handwerkskammer Hannover und tatkräftige Mitbegründer der ZAG, zum Präsidenten des ZDH gewählt wurde und somit dem Präsidium vorstand. Die vier Stellvertreter des ZDH-Präsidenten waren Georg Schulhoff, Anton Hockelmann, Rupert Bodner und Fritz Mensing. Die beiden Erstgenannten standen an der Spitze der Vereinigung der Handwerkskammern, während die beiden anderen Stellvertreter die Vereinigung der Zentralfachverbände leiteten. Die Auswahl erfolgte auch unter föderalen Gesichtspunkten. Dafür hatten sich vor allem die Vertreter des bayerischen Handwerks eingesetzt[79]. Zwei der Präsidiumsmitglieder stammten aus Bayern. Nach Einschätzung eines Beobachters aus dem BMW sollte durch die überproportionale Vertretung dieses Landesteiles die bayerische Handwerksführung für die Niederlage, die sie in der Frage der Organisationsgestaltung erlitten hatte, entschädigt werden[80].

Das Durchschnittsalter der fünfköpfigen Führungsmannschaft betrug 50 Jahre, wobei der Älteste im 55. und der Jüngste im 47. Lebensjahr stand[81]. Eine Generationslücke, wie sie z. B. im politischen Bereich oder in den gewerkschaftlichen Spitzengremien bestand, gab es in der handwerklichen Führungsspitze also nicht. Vor dem Hintergrund dieser Altersstruktur überrascht es nicht, daß kein Präsidiumsmitglied eine leitende Position im Reichsstand des deutschen Handwerks innegehabt hatte[82]. Hervorzuheben ist indes, daß die meisten Handwerksführer ihre handwerkspolitische „Sozialisation" in den 20er Jahren erfahren hatten. Das ZDH-Präsidiumsmitglied Fritz Mensing z. B. war 1919 einer der Gründer des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes gewesen, also „jener schlagkräftigen berufsstands- und wirtschaftspolitischen Kampforganisation, die – zugleich als Vorort der Gruppe der Handwerkerbünde im ehemaligen Reichsverband des Deutschen Handwerks – stärkste Aktivität entfaltete"[83]. Mit der Gleichschaltung des handwerklichen Verbandswesens im Jahre 1933 war Mensings Verbandskarriere zunächst beendet. Sie setzte sich erst nach Kriegsende fort. Er war so-

---

[78] Chesi, S. 179f.

[79] Bayerische Handwerker-Zeitung 1, H. 34 (24.9.1949).

[80] Handwerksreferat (Abt. II/2) an Hauptabteilungsleiter (Abt. II), 6.12.1949 (BA B102/9189).

[81] DHBl 1, H. 23/24 (15.12.1949). Zum Vergleich: 1950 betrug das Durchschnittsalter der Verbandsführer der Organisationen, die dem Gemeinschaftsausschuß der deutschen Wirtschaft, der BDA und/oder dem BDI angeschlossen waren, 54,37 Jahre, vgl. Tornow, S. 258.

[82] Jahrbuch des deutschen Handwerks 1937/38, S. 336-340. Selbst auf der Abteilungs- und Referatsleiterebene des Reichsstandes lassen sich bis auf wenige Ausnahmen keine personalpolitischen Kontinuitäten erkennen.

[83] DHBl 7, H. 8 (25.4.1955), S. 118.

wohl an der Reorganisation des handwerklichen Fachverbandswesens als auch am Wiederaufbau der Gesamtorganisation maßgeblich beteiligt.

Auf der Geschäftsführerebene scheint der Verbleib im Amt bzw. die Wiedereinsetzung relativ häufig gewesen zu sein[84]. Zumindest hatten viele „Verbandsmanager" der Nachkriegszeit ähnliche Funktionen bereits in den 20er Jahren innegehabt. Die prominentesten Beispiele sind der Bundestagsabgeordnete Heinrich Schild, der in der zweiten Hälfte der 20er Jahre Geschäftsführer verschiedener handwerklicher Fachverbände war und 1949 den Posten des Generalsekretärs des Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes übernommen hatte[85], und Hermann Wellmanns, der 1948 Hauptgeschäftsführer der ZAG wurde und nach der ZDH-Gründung in dieser Stellung verblieb. Nach Beendigung seines Universitätsstudiums im Jahre 1924 hatte er zunächst als Geschäftsführer von Kreishandwerkerschaften gearbeitet. Er nahm dann eine Stellung beim Niedersächsischen Handwerkerbund an, um wenig später zum Geschäftsführer der Handwerkskammer Osnabrück aufzusteigen. Der Reichswirtschaftsminister versetzte ihn während des Krieges nach Danzig, wo er Hauptgeschäftsführer der dortigen Handwerkskammer und Mitarbeiter des Landeshandwerksmeisters wurde[86].

Welche Bedeutung hatte der Rückgriff auf Persönlichkeiten, deren entscheidende allgemein- und berufsstandspolitische Prägung in den 20er und 30er Jahren erfolgte, für die Entwicklung der Handwerksorganisation in der Nachkriegszeit? Eine Lehre, die die neue Handwerksführung aus den Erfahrungen der Weimarer Zeit zog, bestand zweifellos darin, die Handwerkerbündebewegung nicht wieder aufleben zu lassen. Die Handwerkerbünde hatten seinerzeit dem Reichsverband des deutschen Handwerks als Interessenorganisationen mit allgemeinpolitischer Ausrichtung Konkurrenz gemacht und damit maßgeblich zur politischen Radikalisierung der Handwerkerschaft beigetragen. Einen solchen politischen Unruheherd wollte und konnte man sich in den ersten Nachkriegsjahren nicht leisten, da sonst ein Konflikt mit den nicht gerade handwerksfreundlich gesinnten Besatzungsmächten drohte. Der ZDH sollte die einzige politische Speerspitze des Handwerks darstellen. Sieht man von dieser Änderung und dem Wegfall des nationalsozialistischen Führerprinzips ab, wurde in Boppard im großen und ganzen das Organisationsmodell der Vorkriegszeit übernommen[87]. Die Entscheidungsträger im Handwerk restaurierten somit jene Verbandsstrukturen, die ihnen seit den 20er Jahren vertraut waren. Die Orientierung am traditionellen Organisationsaufbau ließ allerdings auch die schon in der Weimarer Zeit bestehenden Rivalitäten zwischen Kammern und Fachverbänden bald wiederaufleben[88].

---

[84] Vgl. z. B. Perners Ausführungen (Reorganisation, S. 259) zur Handwerkskammer Flensburg; diese Beobachtung stimmt mit Tornows Feststellung überein (S. 259), „daß offenbar die Kontinuität der deutschen Unternehmerverbände nach 1945 in weit höherem Maße vor ihren (hauptberuflichen) Geschäftsführern bewahrt wurde als von ihren Vorsitzenden". Für die britische Zone vgl. Plumpe, S. 152.

[85] Rheinisch-Westfälischer Handwerkerbund, S. 7.

[86] DHBl 11, H. 4 (25.2.1959), S. 71.

[87] Auch die Beurteilung von Chesi, S. 196f., ferner Ullmann, S. 256.

[88] Zum innerverbandlichen Kompetenzgerangel in der Weimarer Zeit vgl. John, Handwerk im Spannungsfeld, S. 374.

Der innerverbandliche Streit um den rechtlichen Status der Kammervereinigung und die Krise der Handwerksorganisation

Der zwischen Kammern und Fachverbänden bestehende Interessengegensatz resultierte aus dem Bestreben beider Organisationszweige, die organisationsinterne Vorherrschaft der jeweils anderen Seite zu verhindern bzw. diese selbst zu erringen. Das sich hieraus ergebende innerverbandliche Konfliktpotential wurde durch das in Boppard verabschiedete Organisationsstatut keineswegs aus der Welt geschafft. Eine zweite Konfliktlinie, die die erste überlagerte, leitete sich aus der unterschiedlichen Interessenlage der Handwerksverbände in der amerikanischen und in der britischen Zone ab. In dem von der amerikanischen Militärregierung verwalteten Besatzungsgebiet war 1948 nicht nur, wie erwähnt, der öffentlich-rechtliche Status der Handwerkskammern und Innungen aufgehoben worden, sondern auch der 1935 eingeführte Große Befähigungsnachweis, der die Voraussetzung für die Eröffnung eines Handwerksbetriebes bildete. Das süddeutsche Handwerk war bestrebt, die Gewerbefreiheit und die Degradierung der Kammern zu freien Unternehmerverbänden so schnell wie möglich rückgängig zu machen. Insbesondere die bayerischen Handwerksvertreter drängten auf eine bundesgesetzliche Regelung, in der ihre Forderungen berücksichtigt werden sollten. In den Westzonen war weder die Gewerbefreiheit eingeführt noch die öffentliche Rechtsfähigkeit der Kammern abgeschafft worden. Eine Neuregelung in Form einer bundesweiten Handwerksordnung erschien daher nicht nur weniger dringlich, sondern vorerst auch sehr risikoreich. Man fürchtete, mit dem Ruf nach einer gesetzlichen Regelung schlafende Hunde zu wecken, d. h. die Amerikaner zu einer Ausweitung der in ihrer Zone gültigen Bestimmungen auf die norddeutschen Länder zu veranlassen. Diese Sorge war im Jahre 1950 durchaus berechtigt, wie wir bei der Analyse der gewerberechtlichen Entwicklung noch sehen werden. Der ZDH, der das Gesamtwohl des bundesdeutschen Handwerks im Auge hatte, hielt sich daher mit entsprechenden Interventionen beim Gesetzgeber zurück. Dies wiederum behagte dem bayerischen Handwerk nicht. So kam es schließlich dazu, daß das bayerische Wirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit Hans Dirscherl, dem Präsidenten der Handwerkskammer für Mittelfranken und FDP-Bundestagsabgeordneten, einen Gesetzentwurf zur Handwerksordnung ausarbeitete[89], der im Oktober 1950 vom CSU-Bundestagsabgeordneten Stücklen ohne Rücksprache mit dem ZDH dem Bundestag vorgelegt wurde. Daß hierbei angesichts der kurz bevorstehenden bayerischen Landtagswahl auch wahlkampftaktische Motive eine Rolle spielten, sei an dieser Stelle nur angedeutet.

Der Gesetzentwurf gliederte sich in zwei Teile: zum einen enthielt er Bestimmungen zur Berufsausübung, zum anderen regelte er das handwerkliche Organisationswesen. Der wirtschaftspolitische Ausschuß übertrug die Erörterung des Entwurfs vom 6. 10. 1950 an eine eigens zu diesem Zweck gebildete Unterkommission. Der Initiativentwurf wurde dort in 52 Sitzungen umgearbeitet. Der Einfluß der Handwerksorganisation auf die Gestaltung der HwO war erheblich. Dies hing vor allem damit zusammen, daß in der Unterkommission „HwO" fast alle dem Handwerk nahestehenden Bundestagsabgeordneten vertreten waren. Den Vorsitz führte einer der Väter des Gesetzentwurfes, Richard Stücklen. Unter seiner Führung gestaltete sich die Zusammenarbeit

[89] Bericht über die Sitzung des Hauptausschusses für Organisation und Recht am 2. und 3. 11. 1950 in Bad Ems, S. 7 (ZDH/1/152).

mit der Handwerksspitze besonders intensiv. Das Bemühen um einen Vorabkonsens ging so weit, daß Stücklen gemeinsam mit dem Leiter der Unterabteilung Handwerk im BMW, Ministerialrat Hartmann, an den internen Beratungen des ZDH-Präsidiums über wichtige Frage der Handwerksordnungsentwurfs teilnahm[90].

Der ZDH zeigte sich nicht nur wegen der eigenmächtigen Vorgehensweise der Gruppe um Dirscherl, sondern auch aufgrund der inhaltlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes brüskiert, die vor allem auf die Befriedigung der süddeutschen Handwerksinteressen zielten. Zur ersten direkten Auseinandersetzung mit den süddeutschen „Dissidenten" kam es Anfang November 1950 in Bad Ems. Dabei wurde insbesondere den bayerischen Fachverbänden als treibende Kraft der Gesetzesinitiative vorgeworfen, aus egoistischen Interessen die Politik der handwerklichen Spitzenvertretung unterlaufen zu haben. Die Handwerkskammervereinigung versuchte nun ihrerseits die geschwächte Stellung der Fachverbände auszunutzen, indem sie die Konstituierung eines Bundeshandwerkskammertages mit öffentlich-rechtlichem Status forderte. Im Organisations- und Rechtsausschuß sowie im Präsidium des ZDH wurde diese Forderung gegen die Stimmen der Fachverbandsvertreter als berechtigt anerkannt. Dieser Beschluß löste wiederum heftige Proteste der Fachverbände aus. Eine weitere Stärkung der Kammerorganisation kam für sie nicht in Frage. Auch der ZDH zog durch sein Mehrheitsvotum für den Vorschlag der Kammern den Zorn des fachlichen Organisationszweiges auf sich. Die Erbitterung ging so weit, daß der ein Jahr zuvor in Boppard erzielte Konsens über die handwerkliche Organisationsstruktur grundsätzlich in Frage gestellt wurde. Die innerverbandlichen Spannungen hatten sich zu einer ernsthaften Organisationskrise ausgeweitet[91].

In dieser dramatischen Situation kam es am 6. 12. 1950 im paritätisch besetzten Handwerksrat zu einer Aussprache zwischen Kammer- und Fachverbandsvertretern. Konkreter Beratungsgegenstand war die Gesetzesvorlage vom Oktober. Kontrovers diskutiert wurde unter anderem die Frage, ob die Kammern das Aufsichtsrecht über die Innungen haben sollten. Die Fachverbände sahen sich hierdurch in ihrer Autonomie gefährdet. Die Entscheidung in dieser Angelegenheit wurde aufgeschoben. Ähnlich wurde beim zweiten Konfliktpunkt verfahren, bei dem es darum ging, ob die Mitgliedschaft der Innungen in den Kreishandwerkerschaften freiwillig oder obligatorisch sein sollte[92]. Am heftigsten wurde um den Rechtsstatus des zu bildenden Bundeshandwerkskammertages gestritten. Die Vereinigung der Handwerkskammern hatte tags zuvor noch einmal unmißverständlich klargemacht, daß für sie die öffentliche Rechtsfähigkeit des Kammertages unabdingbar war[93]. Nach Auffassung von Kolbenschlag, einem führenden Vertreter der Kammerorganisation, waren die Kammern ohne eine solche Dachorganisation nicht in der Lage, ihre öffentlich-rechtlichen Funktionen mit dem BMW abzustimmen[94]. Die Fachverbandsvertreter wandten dagegen ein, daß, wenn diese For-

---

[90] DHBl 4, H. 11 (10. 6. 1952), S. 182.

[91] Chesi, S. 189-191.

[92] Protokoll über die Sitzung des Handwerksrates am 6. 12. 1950, S. 18-35 (ZDH/I,1/151-29/Handwerksrat 1-15).

[93] Beschluß des Vorstandes der Vereinigung der Handwerkskammern, 5. 12. 1950 (ZDH/I,1/151-29/Handwerksrat 1-15).

[94] Protokoll über die Sitzung des Handwerksrates am 6. 12. 1950, S. 48 (ZDH/I,1/151-29/Handwerksrat 1-15).

derung erfüllt würde, der Kammertag gezwungen sei, analog zu den einzelnen Kammern das Prinzip der Drittelparität der Gesellen zu übernehmen. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einem handwerklichen Spitzengremium sei jedoch aus unternehmerischer Sicht inakzeptabel. Der eigentliche, unausgesprochene Grund für die ablehnende Haltung der Fachverbände bestand in der Furcht vor einem Machtzuwachs der Kammerseite. Daß es bei diesem Streit mehr um Machtpolitik denn um inhaltliche Argumente ging, hob auch ZDH-Präsident Uhlemeyer hervor, der in diesem Zusammenhang von „Eifersüchteleien" sprach[95].

Im Verlaufe der Debatten um den Kammertag wurde auch die Stellung des ZDH in der Handwerksorganisation thematisiert. Kolbenschlag betonte, daß im Rahmen der Gesamtorganisation der ZDH für die wirtschaftspolitische Führung des Handwerks zuständig sei. Mensing widersprach als Vertreter der Fachverbandsseite dieser Ansicht. Seiner Meinung nach sollten die Fachverbände „die Träger des wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Kampfes" sein[96]. ZDH-Präsident Uhlemeyer versuchte seinen Verband aus der Schußlinie zu bringen, indem er immer wieder auf die Notwendigkeit hinwies, eine gemeinsame Linie zu finden. Sein primäres Anliegen war, die Spaltung der Handwerksorganisation und damit das Ende des ZDH zu verhindern. Um dies zu erreichen, mußte allerdings eine der konkurrierenden Parteien in der Frage des Bundeshandwerkskammertages einlenken. Dabei hatte die Kammerseite die schlechteren Karten. Eine am 14. 12. 1950 unter den Handwerkskammern durchgeführte Umfrage ergab nämlich, daß rund ein Fünftel der Handwerkskammern dafür war, den Forderungen der Fachverbände, „die auf einen völlig freiwilligen Zusammenschluß in privater Rechtsform" hinausliefen, nachzugeben[97]. Aufschlußreich ist, daß es vor allem bayerische Kammern waren, die sich dieser Auffassung anschlossen. Ihr primäres Anliegen war die Wiedererlangung ihres öffentlich-rechtlichen Status. Dieses Ziel sahen sie jedoch durch die Forderung nach Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Kammertages gefährdet. Der Präsident der Kammervereinigung, Anton Hockelmann, zeigte denn auch Verständnis dafür, „daß das Handwerk in der amerikanischen Zone, das am meisten unter der Rechtsfähigkeit zu leiden hat, seine Wünsche auf ein Mindestmaß beschränkt", um ihre Besatzungsmacht nicht unnötig zu provozieren[98].

Das abweichende Votum der bayerischen Handwerkskammern hatte zur Folge, daß sich im paritätisch besetzten Handwerksrat die Befürworter des öffentlich-rechtlichen Bundeshandwerkskammertages in der Minderheit befanden. Auf einer Ende Mai 1951 in Rottach-Egern abgehaltenen Vorstandssitzung der Kammervereinigung machten die Kammervertreter das Zugeständnis, daß die „Frage des Zusammenschlusses der Handwerkskammern [...] in keiner Weise die Frage der Wiederverleihung des Großen Befähigungsnachweises an die Handwerkskammern der amerikanischen Besatzungszone beeinträchtigen" solle[99]. Erst wenn dies gewährleistet sei, könne der öffentlich-rechtliche

---

[95] Ebenda, S. 54.

[96] Ebenda, S. 38.

[97] Bericht über die Sitzung des Vorstandes der Vereinigung der Handwerkskammern am 18. 1. 1951, S. 3 (ZDH/DHKT/Vorstandssitzungen 1-4/1950-1951). 28 Handwerkskammern sprachen sich gegen den Fachverbandsvorschlag aus.

[98] Ebenda, Anhang, S. 2.

[99] Ergebnis-Protokoll über vertrauliche Aussprache der Handwerkskammern am 30. und 31.5. 1951 in Rottach-Egern, S. 3 (ZDH/Vorstandssitzungen 5-9/1951-1953).

Status der Kammervereinigung angestrebt werden. Damit hatte die Kammervereinigung fürs erste auf die Verwirklichung ihres Maximalziels verzichtet. Dies war um so bitterer für sie, als die Kammern zwar die Hauptlast der für den ZDH aufzubringenden Mittel trugen[100], sich aber im Handwerksrat als dem entscheidenden Gremium des ZDH gegen ihre Widersacher aus den Fachverbänden nicht durchzusetzen vermochten[101].

Die Kammervertreter ließen sich im Herbst 1951 dazu verleiten, das BMW direkt von den Forderungen der Handwerkskammern in Kenntnis zu setzen, ohne diese Aktion mit dem Handwerksrat vorher abzustimmen[102]. Die Fachverbände reagierten auf diesen Alleingang verständlicherweise empört. In einem Beschluß der Vereinigung der Zentralfachverbände hieß es: „Der Vorstand sieht nach wie vor als einzige Spitzenvertretung des deutschen Handwerks den Zentralverband an und hält eigene Kundgebungen, Verlautbarungen und Repräsentativveranstaltungen der Gruppen der Kammern oder Fachverbände mit diesem Grundsatz für unvereinbar."[103] Es entbehrte nicht einer gewissen Ironie, daß gerade der Organisationszweig, der ein Jahr zuvor den ZDH am heftigsten kritisiert hatte, sich nunmehr demonstrativ hinter diesen stellte. Die Fachverbände waren nicht zuletzt deswegen auf die Koalition mit dem handwerklichen Dachverband angewiesen, weil die Kammervereinigung inzwischen ihre Organisation und damit auch ihre Machtposition durch die Eintragung ins Vereinsregister, durch die Verabschiedung einer Satzung sowie durch die Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle weiter ausgebaut hatte[104].

Die Spitzenvertreter des ZDH standen dieser Entwicklung mit gemischten Gefühlen gegenüber. Einerseits wurde durch die fortschreitende Institutionalisierung der Spitzenvertretung der Kammern der Führungsanspruch der Fachverbände eingedämmt und damit die Gefahr des Auseinanderbrechens der Handwerksorganisation abgewendet. Andererseits stellte sich nun das Problem, wie die Aufgaben zwischen Handwerkskammertag und ZDH verteilt werden sollten. Uhlemeyer versuchte im Juni 1951 den Kammern den Wind aus den Segeln zu nehmen, indem er darauf hinwies, daß sich die Handwerkskammervertreter in Boppard, „als die Frage der Aufgaben des ZDH behandelt wurde, nicht nachdrücklich genug für eine selbständige Kammervereinigung geäußert" hät-

---

[100] Ebenda, S. 181 f.; vgl. ferner DHBl 1, H. 23/24 (15.12.1949), S. 385 f. Vgl. auch die Ausführung von Wellmanns, dem Geschäftsführer der ZAG, in: Niederschrift über die Tagung des Rechts- und Organisationsausschusses der ZAG in Ansbach/Mittelfranken am 13./14.10.1949, S. 29 (ZDH/1/152). Warum die Kammern der amerikanischen Zone dem ZDH weniger Mittel zur Verfügung stellten als die Kammern der britischen Zone, läßt sich nur vermuten. Eine plausible Erklärung wäre die Abschaffung der Beitragspflicht in der amerikanischen Besatzungszone, durch welche die dortigen Kammern in eine Finanzkrise gerieten. Dies schränkte natürlich auch die Möglichkeit ein, Personal an den ZDH abzugeben.

[101] Bericht über die Ausschußsitzung der Kammervereinigung vom 21.6.1951, S. 6 (ZDH/7011/Handwerksordnung/Zusammenschluß der Handwerkskammern).

[102] Bericht über die Sitzung des Präsidiums der Vereinigung der Handwerkskammern am 10.1.1952, S. 2 (ZDH/Präsidialsitzungen des Deutschen Handwerkskammertages 1-18/1950-1954). Vgl. auch Bericht über die Sitzung des Vorstandes der Vereinigung der Handwerkskammern am 12.9.1951, S. 5 (ZDH/DHKT/Vorstandssitzungen 5-9/51-53).

[103] Vereinigung der Zentralfachverbnde des Deutschen Handwerks an ZDH, 12.11.1951 (ZDH/Präsidialsitzungen 1-19/1950-51).

[104] Bericht über die Vollversammlung der Vereinigung der Handwerkskammern am 31.5.1951 in Rottach-Egern (ZDH/010/DHKT-Vollversammlung/Rottach-Egern).

ten[105]. Damit deutete er an, daß die Kammern jetzt auch kein Recht hätten, Führungsansprüche anzumelden. An die Adresse der Fachverbände gerichtet, hob der ZDH-Präsident die politischen Erfolge des ZDH in den vergangenen anderthalb Jahren hervor. Dieser Versuch, die Daseinsberechtigung des handwerklichen Dachverbandes zu rechtfertigen, konnte allerdings nicht kaschieren, daß die Kompetenzabgrenzung zwischen ZDH, Handwerkskammertag und Vereinigung der Zentralfachverbände nach wie vor überaus schwammig war. Bezeichnenderweise sprach sich Uhlemeyer denn auch explizit gegen die Erstellung eines Aufgabenkataloges aus. Seiner Meinung nach würde „eine sachliche Aufgaben-Abgrenzung von der Kammervereinigung aus [...] die Konsequenz haben, daß dann auch die Vereinigung der Fachverbände ihre Forderungen stellen werde. In der letzten Konsequenz werde dann aber der ZDH zu einer Schale ohne Inhalt und habe keine Stoßkraft mehr"[106]. Auf Druck der Kammern einigte man sich schließlich doch darauf, die Aufgaben der Kammervereinigung in Form einer vom ZDH erlassenen Dienstanweisung grob zu umreißen. Da der Deutsche Handwerkskammertag im wesentlichen auf die Selbstverwaltungsaufgaben der Kammern verwiesen wurde[107], war dies für den ZDH ein tragbarer Kompromiß. Die Kammervereinigung, die sich im Jahre 1952 in „Deutscher Handwerkskammertag" umbenannte, versuchte in der Folgezeit zwar immer wieder, ihren Kompetenzbereich zu erweitern, der handwerkliche Dachverband stand jedoch nicht mehr zur Disposition[108]. Dies hing natürlich auch mit den handwerkspolitischen Erfolgen zusammen, die der ZDH in der Zwischenzeit erzielt hatte.

Gestaltung des Innungswesens

Die 1934 eingeführte Pflichtmitgliedschaft in den Innungen war – wie bereits erwähnt – nach Kriegsende in der britischen und amerikanischen Besatzungszone sukzessive abgeschafft worden. Diese Maßnahme wurde insbesondere vom fachlichen Organisationszweig des Handwerks heftig kritisiert. Die anfängliche Befürchtung, durch die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft würde der Anteil der in den Innungen organisierten Handwerker dramatisch zurückgehen, erwies sich zwar bald als übertrieben, die Beitragsmüdigkeit der Handwerker stellte die Innungen indes vor ernste Probleme. Die Zwangsmitgliedschaft und der öffentlich-rechtliche Status bedeuteten für die Innungen eine Bestandsgarantie und eine Aufwertung gegenüber der Kammerorganisation. Sie waren zudem mit finanziellen Vorteilen verbunden. So stand zu erwarten, daß durch ein staatlich abgesichertes Beitragseinzugsverfahren die finanzielle Unterlegenheit gegenüber den Kammern verringert werden könnte.

Der im Oktober 1950 vorgelegte Gesetzentwurf zur HwO sah in bezug auf die Innungen zwar die fakultative Pflichtmitgliedschaft, wie sie schon im ersten Drittel des Jahrhunderts bestanden hatte, nicht aber den öffentlich-rechtlichen Status vor. Auf letzteren hatten die am Entwurf beteiligten Handwerksfunktionäre nach eigenen Aussagen

---

[105] Bericht über die Vorstandssitzung des DHKT in Goslar am 21.6.1951, S. 2 (ZDH/7011/Handwerksordnung/Zusammenschluß der Handwerkskammern).

[106] Ebenda, S. 3.

[107] Ebenda, S. 15.

[108] Vgl. z. B. den Bericht über die Sitzung des Präsidiums des Deutschen Handwerkskammertages vom 2. und 3. Juli 1952, S. 2 (ZDH/Präsidialsitzungen des Dt. Handwerkskammertages/1-18/1950-54).

deswegen verzichtet, weil im Falle der öffentlichen Rechtsfähigkeit „die Gefahr bestehe, daß infolge der Bestimmungen über das Mitbestimmungsrecht die Gesellen auch in den Innungen (damit auch in den Fachverbänden) und Kreishandwerkerschaften mitwirken"[109]. Die innerverbandliche und parlamentarische Meinungsbildung zur Rechtsform der Innungen gestaltete sich vor allem deshalb so schwierig, weil diese einerseits Funktionen tariffähiger Arbeitgeberverbände innehatten, andererseits aber auf dem Gebiet der Berufsausbildung Selbstverwaltungsaufgaben erfüllten.

Die sich hieraus ergebenden rechtlichen Probleme wurden ausführlich in einer eigens für die Beratung der Handwerksordnung eingerichteten Unterkommission des wirtschaftspolitischen Ausschusses des Bundestags erörtert. Nach Meinung der SPD und – wie sich später herausstellte – der Mehrheit der HwO-Unterkommission mußte die Delegation von Selbstverwaltungsaufgaben an die Innungen eine Beteiligung der Gesellen an der Innungsorganisation nach sich ziehen[110]. Eine solche Arbeitnehmerbeteiligung widersprach aber der Eigenschaft der Innungen als Tarifpartner. Von juristischer Seite wurde außerdem eingewandt, daß auch die Pflichtmitgliedschaft mit der Tariffähigkeit unvereinbar sei[111].

Die Forderungen der Innungsvertreter stießen auch innerhalb der Handwerksorganisation keineswegs auf vorbehaltlose Zustimmung. Hans Dirscherl, Präsident der Handwerkskammer für Mittelfranken, wies vor der Unterkommission „HwO" darauf hin, „daß der Wunsch nach der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in erster Linie von den Verbänden propagiert würde. Diese wiederum ständen im Gegensatz zu den Kammern"[112]. Dirscherl befürchtete, „daß eine Entscheidung, wonach die Innungen Körperschaften des öffentlichen Rechts würden, diese in Abhängigkeit von den Verbänden brächten"[113]. Wenngleich dieser letzte Gedankengang nur schwer nachzuvollziehen ist, so leuchtet doch Dirscherls allgemeinere These, daß der fachliche Organisationszweig durch einen öffentlich-rechtlichen Unterbau aufgewertet würde, durchaus ein. Gleichwohl blieb die Kritik am öffentlich-rechtlichen Status der Innungen innerhalb der Kammervereinigung nur eine Minderheitenposition. Viele Kammern verknüpften nämlich – taktisch geschickt – die Frage der Rechtsform mit der Frage der Gesellenbeteiligung. Worauf dies hinauslief, wird an einer Stellungnahme des Niedersächsischen Handwerkskammertages erkennbar: „Ein klares Bekenntnis zum Mitwirkungsrecht der Gesellen innerhalb der Selbstverwaltung ist in hohem Maße geeignet, die öffentlich-rechtliche Stellung der Innungen und Kammern zu stärken."[114] Die Kammern versuchten also das berufsständische Prinzip, gegen das sich die Fachverbände so vehement zur Wehr setzten, auf die Innungen auszudehnen.

---

[109] Bericht über die Sitzung des Hauptausschusses für Organisation und Recht am 2. und 3. Nov. 1950 in Bad Ems, S. 8 (ZDH/1/152).

[110] Kurzprotokoll über die 4. Sitzung der Unterkommission „Handwerksordnung", 7.7.1951, S. 3 (PA I 536/Bd. A1).

[111] Hans Dirscherl, Stand der Beratungen über die Handwerksordnung, in: DHBl 2, H. 21 (15.11.1951), S. 341-343, hier 343.

[112] Kurzprotokoll über die 50. Sitzung der Unterkommission „Handwerksordnung", 20.10.1952, S. 1 (PA I 536/Bd. A1).

[113] Ebenda.

[114] Zusammenstellung der Äußerungen zu den Anträgen des Westdeutschen Handwerkskammertages betr. Handwerksordnung, 31.5.1951, S. 6 (ZDH/7011/HWO/I).

Die Forderung nach einer fakultativen Pflichtinnung, für die es im Handwerksrat zunächst eine Mehrheit gegeben hatte[115], wurde im Verlauf der handwerksinternen Beratungen fallengelassen. Der ZDH begründete dies im Sommer 1952 folgendermaßen: „Bei den Innungsverbänden ist zu berücksichtigen, daß sie Tarifvertrags-Partner sein sollen. Entsprechend müssen die Innungsverbände freiwillige Zusammenschlüsse sein."[116] Die neue Marschroute, die sich letztlich auch durchsetzte, hieß nunmehr: öffentlich-rechtlicher Status ohne Zwangscharakter, d. h. ohne Beitrittspflicht der selbständigen Handwerker. Eine begrenzte Mitwirkung der Gesellen an den Selbstverwaltungsaufgaben der Innungen wurde dabei in Kauf genommen.

Die Entscheidungsträger im ZDH waren sich darüber im klaren, daß sie mit dem Festhalten am öffentlich-rechtlichen Charakter der Innungen der SPD die Chance eröffneten, weitergehende Mitwirkungsrechte für die Gesellen einzufordern. Dies kam jedoch für die Handwerksführung nicht in Frage. Man einigte sich daher im ZDH darauf, „daß die Frage der Rechtsform und Aufgaben der Innung nicht zum Gegenstand des Kampfes mit der Bundestagsfraktion der SPD gemacht werden sollte"[117]. Es sei besser, bei der Innung auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verzichten, als auf die Mitbestimmungsforderungen der SPD einzugehen[118]. Die Konsequenzen aus diesem vorsorglich gefaßten Beschluß mußten nie gezogen werden, da die SPD ihre Zustimmung zur HwO nicht von dem Rechtsstatus der Innungen abhängig machte.

Warum die SPD den ZDH nicht zum Einlenken zwang, hing mit einer konzeptionellen Veränderung bei der Beurteilung der Innungen zusammen. In der Anfangsphase der Ausschußberatungen hatte die SPD für einen grundsätzlichen Umbau der Handwerksorganisation, d. h. konkret für eine Übertragung der Selbstverwaltungsaufgaben der Innungen auf die Kammern plädiert. Sie strebte zunächst – übrigens ebenso wie das BMW – privatrechtliche Innungen an[119]. Diese Konzeption, die auf eine klare Trennung von Unternehmerverbänden und Selbstverwaltungsorganen auch auf der untersten Ebene zielte, kam indes ins Schwanken, als sich in der Unterkommission eine Mehrheit für den öffentlich-rechtlichen Status der Innungen abzuzeichnen begann. Erwin Lange, federführender SPD-Vertreter in der Unterkommission, paßte sich der veränderten Situation an und forderte eine Beteiligung der Gesellen an der Innungsorganisation, „da nunmehr die Selbstverwaltungsaufgaben von der Kammer auf die Innung übergehen sollten"[120]. Wenn schon, so die Überlegung der sozialdemokratischen Handwerksexperten, die Kompetenzen der Innungen nicht auf ihre Aufgabe als Tarifpartner eingeschränkt und der Primat der Kammern nicht in der HwO rechtlich verankert werden könne, dann solle der Unternehmerzweig der Handwerksorganisation einer möglichst

---

[115] Protokoll der Sitzung des Handwerksrats am 6. 12. 1950, S. 16 (ZDH/Handwerksrat/1-15/1950-1952).

[116] DHBl 3, H. 12 (25. 6. 1951), S. 186.

[117] Bericht über die Sitzung des Hauptausschusses für Organisation und Recht am 26. 6. 1952, S. 2f. (ZDH/7011/HWO/I).

[118] Chesi, S. 193.

[119] Kurzprotokoll über die 13. Sitzung der Unterkommission „Handwerksordnung", 7. 12. 1951, S. 2 (PA I 536/Bd. A1).

[120] Kurzprotokoll über die 13. Sitzung der Unterkommission Handwerksordnung, 7. 5. 1952, S. 3 (PA I 536/Bd. A1).

weitgehenden Kontrolle der Arbeitnehmer unterliegen[121]. Diese Strategie ging jedoch nur bedingt auf, weil sich die in der HwO festgelegten Mitwirkungsrechte der Gesellen lediglich auf die Bereiche beschränkten, von denen die Arbeitnehmer direkt betroffen waren (Berufsausbildungsausschuß, Gesellenprüfungsausschuß, Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Auszubildenden). Der nachträgliche Versuch der SPD, im Bundestag für die Ausdehnung dieser Mitwirkungsrechte der Gesellen auf sämtliche Innungsaufgaben eine Mehrheit zu finden, scheiterte. In der abschließenden Beratung der HwO im Bundestag hob die SPD in Anspielung auf die Arbeitnehmermitwirkung in den Innungen hervor, es werde „künftighin an den Beteiligten liegen, [...] durch Ausschöpfung der im Gesetz gegebenen, unserer Meinung nach unzureichenden Möglichkeiten, dieses Gesetz [...] zu einem Instrument der wirtschaftlichen Mitbestimmung und wirtschaftlichen Mitwirkung, der echten Selbstverwaltung auf dem Handwerkssektor zu machen"[122], andernfalls werde die SPD nicht davor zurückschrecken, zu einem späteren Zeitpunkt Änderungsanträge einzubringen. Diese Drohgebärde konnte nicht darüber hinwegtäuschen, daß die SPD im Grundsatz eine organisationsrechtliche Lösung mittrug, bei der von vornherein klar war, daß der Einfluß der Arbeitnehmer marginal sein würde.

Auch innerhalb der Regierungsparteien waren bis kurz vor Verabschiedung der HwO die Meinungen darüber geteilt, ob den Innungen der öffentlich-rechtliche Status zugestanden werden sollte. Es war nicht zuletzt dem Einsatz des Vorsitzenden der Unterkommission, Richard Stücklen, zu verdanken, daß diese Bedenken rechtzeitig ausgeräumt werden konnten[123]. So kam es schließlich zu einer gesetzlichen Regelung, „die im Verbandswesen der Bundesrepublik wohl einmalig ist"[124]: die Innungen wurden auf der Basis des öffentlichen Rechtes errichtet und trotz der Gesellenbeteiligung mit der Tariffähigkeit ausgestattet. Die Mitgliedschaft blieb trotz öffentlich-rechtlichem Status freiwillig.

Die Mitwirkung der Gesellen in den Handwerkskammern

Die Handwerksordnung von 1953 ließ die rechtliche Struktur der Handwerkskammern im Vergleich zur Zwischenkriegszeit weitgehend unverändert[125]. Lediglich auf dem Ge-

---

[121] Dieser Zusammenhang wurde zwar von den SPD-Vertretern nicht explizit formuliert, läßt sich aber aus ihren Stellungnahmen herauslesen; vgl. z. B. die Ausführungen von Lange, in: Sten.Ber.BT, 1. WP, 26. 3. 1953, S. 12539.

[122] Sten.Ber.BT, 1. WP, 26. 10. 1950, S. 3501.

[123] Vermerk (Abt. III a des BAM), 24. 11. 1952 (BA B149/5051).

[124] John, Handwerkskammern, S. 182. Laut Perner, Mitbestimmung, S. 74, hat der Gesetzgeber mit dieser ungewöhnlichen Rechtskonstruktion, dem Handwerk „Hilfestellung zur Vereinigung der Betriebsinhaber geben" wollen. Diese These greift zu kurz, da sie die aus dem funktionalen Zwittercharakter (Selbstverwaltungsorgan/Tarifpartner) resultierende rechtliche Problematik unberücksichtigt läßt. Davon abgesehen, läßt sich der von Perner unterstellte intentionale Zusammenhang nicht mit einem Hinweis auf ein 20 Jahre später gefälltes Bundesverfassungsgerichtsurteil belegen (ebenda, S. 74).

[125] Der Eindeutigkeit halber sei noch einmal betont, daß das im Dritten Reich eingeführte Führerprinzip nach dem Kriege ebenso abgeschafft worden war wie die hoheitlichen Funktionen, die die Kammern unter den Bedingungen der Kriegswirtschaft und in der Bewirtschaftungspraxis der unmittelbaren Nachkriegszeit innegehabt hatten (z. B. bei der Bedürfnisprüfung).

biet der Arbeitnehmermitbestimmung in den Handwerkskammern kam es zu nennenswerten Neuerungen.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie heftig in den Jahren 1951 und 1952 um die betriebliche Mitbestimmung gerungen wurde, ist es auf den ersten Blick überraschend, daß bei der Verabschiedung der HwO in der Frage der überbetrieblichen Mitbestimmung im Handwerk weitgehend Konsens herrschte. SPD und Gewerkschaften akzeptierten die im Gesetz festgeschriebene Drittelparität der Handwerksgesellen. Auch die dem Handwerk nahestehenden Abgeordneten schienen mit dem Ergebnis zufrieden.

Die führenden Handwerksfunktionäre der Kammern und Fachverbände der britischen Zone hatten schon im Jahre 1946 dem Prinzip der Drittelparität, so wie es in der Aufbauverordnung verankert worden war, zugestimmt[126]. Die Bereitschaft der Handwerker, die Arbeitnehmerseite an ihren Selbstverwaltungsorganen zu beteiligen, erfolgte unter dem Eindruck der progewerkschaftlichen Stimmung der ersten Nachkriegsjahre. Diese drückte sich auch in einem Gutachten des Zentralamts für Wirtschaft des britischen Besatzungsgebietes vom September 1946 aus, in dem es um die Selbstverwaltung der Wirtschaft ging. Danach sollten die Arbeitnehmer der handelskammerpflichtigen Betriebe bei den Industrie- und Handelskammern paritätisch beteiligt werden. Den Handwerksgesellen wurde dagegen nur eine Drittelparität eingeräumt, da es sich bei den handwerkskammerpflichtigen Betrieben „in der Mehrzahl um Einmann- oder Familienbetriebe" handele[127]. Agartz hatte bereits im Sommer 1946 den Handwerksvertretern darin beigepflichtet, daß „mit Rücksicht auf die große Zahl von Alleinbetrieben eine Besetzung mit nur 1/3 statt der Hälfte durch die Arbeitnehmer angemessen ist"[128]. Gemessen an der für die Industrie- und Handelskammern vorgesehenen Mitbestimmungsregelung, konnten die Handwerker mit der Drittelparität zufrieden sein. Die Gewerkschaften vertraten die Auffassung, daß auch die Handwerkskammern paritätisch besetzt sein müßten[129]. 1950 kam es dann zwischen dem ZDH und dem DGB zu einer Vereinbarung, in der die Gewerkschaften die Drittelbeteiligung der Handwerksgesellen akzeptierten. Welche Gegenleistungen der ZDH erbrachte, geht aus den Quellen nicht hervor[130]. Im Herbst 1951 wurde eine DGB-interne Stellungnahme bekannt, derzufolge die paritätische Besetzung der Kammerorgane zu fordern sei. Außerdem sollten die Arbeitnehmervertreter allein von den Kammern benannt werden. Uhlemeyer erin-

---

[126] Protokoll über die gemeinsame Tagung der zonalen fachlichen Zusammenschlüsse des Handwerks mit den Handwerkskammern der britischen Zone am 10.12.1946, S. 5f. (ZDH/6/Präsidium DHKT).

[127] ZAG-Gutachten, auszugsweise abgedruckt in: Perner, Mitbestimmung, S. 311-321, hier 317. Vgl. auch Perner, Reorganisation, S. 266.

[128] Protokoll über die gemeinsame Tagung der zonalen fachlichen Zusammenschlüsse des Handwerks mit den Handwerkskammern der britischen Zone am 10.12.1946, S. 5 (ZDH/6/Präsidium DHKT).

[129] Niederschrift über die Tagung des Länderfachausschusses Handwerk, 28.9.1948, S. 2 (BA B102/9190b).

[130] Das Abkommen selbst ist nicht überliefert. Es wird jedoch des öfteren erwähnt; vgl. Niederschrift der Arbeitstagung des Niedersächsischen Handwerkskammertages am 2. und 3.11.1951, S. 4; das Abkommen wurde geschlossen zwischen ZDH-Präsident Uhlemeyer und DGB-Vorstandsmitglied vom Hoff; vgl. hierzu Protokoll der Präsidialsitzung des ZDH, 5.10.1951, S. 2 (ZDH/Präsidialsitzungen 1-19/1950-51).

nerte daraufhin den DGB an die besagte Vereinbarung[131]. Diese wurde in der Folgezeit von den Gewerkschaftsvertretern befolgt. In seiner resümierenden Stellungnahme zur Handwerksordnung betonte der DGB zwar, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital eigentlich eine paritätische Besetzung der Handwerkskammern erfordere, der in der HwO festgelegten Drittelparität sei aber dennoch zuzustimmen, weil nahezu die Hälfte aller Betriebe ohne Beschäftigte arbeitete und diese Betriebe somit auch nicht von Arbeitnehmern vertreten werden könnten[132].

Die Kompromißbereitschaft, die der DGB in der Frage der überbetrieblichen Mitbestimmung im Handwerk an den Tag legte, muß im Kontext der gesamten gewerkschaftlichen Handwerkspolitik gesehen werden. Das Interesse des DGB am Handwerk war begrenzt. Die Zeiten, in denen die Handwerksgesellen ein wesentliches Segment der Basis und der Zielgruppen gewerkschaftlicher Politik darstellten, waren längst vorbei[133]. Bis Ende 1953 verfügte der DGB noch nicht einmal über ein eigenes Handwerksreferat. Vordergründig wurde dieser Mangel mit Geldknappheit begründet. Erst als die Handwerksordnung schon verabschiedet war und die Handwerkskammerwahlen bevorstanden, erkannte man die Notwendigkeit, eine solche zentrale Stelle für Handwerksfragen einzurichten[134]. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre gingen auch die Industriegewerkschaften dazu über, Ausschüsse für Handwerksfragen zu errichten[135]. Im Jahre 1959 räumte DGB-Vorstandsmitglied Rosenberg rückblickend ein, „daß handwerklichen Fragen auch im DGB insgesamt nicht immer die nötige Aufmerksamkeit zu Teil geworden sei"[136]. Die gewerkschaftliche Schulung der im Handwerk tätigen Arbeitnehmer ließ ebenfalls lange auf sich warten: Die erste Jahrestagung für Gesellenvertreter fand 1954 statt. Ein Jahr später bot die Hans-Böckler-Schule Hattingen einen Schulungskurs für Gesellenvertreter an. Ab Januar 1955 gab die Hauptabteilung Wirtschaftspolitik beim Bundesvorstand des DGB „Gesellen-Mitteilungen" heraus, in denen den handwerklichen Arbeitnehmern der gewerkschaftliche Standpunkt nähergebracht werden sollte[137].

Die Auffassung der SPD zur Frage der überbetrieblichen Mitbestimmung im Handwerk unterlag ebenfalls beträchtlichen Schwankungen. Nachdem die Drittelparität in den ersten Nachkriegsjahren von führenden Vertretern der SPD anerkannt worden war, legte die SPD-Bundestagsfraktion im Juli 1950 einen Gesetzentwurf vor, demzu-

---

[131] Ebenda. Vgl. auch Erhard an Adenauer, 22.5.1951, S. 2 (BA B136/7548): Erhard stellte bereits im Mai 1951 fest, daß der DGB die paritätische Zusammensetzung der Handwerkskammern fordere. Der Bundeswirtschaftsminister vermutete, daß dies „vor allem im Hinblick auf das starke Gewicht des Handwerks und der Landwirtschaft im Bundestag" geschah.

[132] Informations- und Nachrichtendienste 3 (1953), Bd. VI, S. 62; vgl. ferner Geschäftsbericht des Bundesvorstandes des DGB 1950/51, S. 195.

[133] Vgl. hierzu den groben Überblick von Wassermann, S. 218: „Die Durchsetzung des Industriegewerkschaftsprinzips sowie die politisch-organisatorische Integration der Betriebsräte in die Gewerkschaftsarbeit brachte schließlich eine dauerhafte organisatorische Verankerung in großbetrieblichen Bereichen." Vgl. auch Perner, Mitbestimmung, S. 256.

[134] Protokoll über die 45. Sitzung des DGB-Bundesvorstandes am 9.11.1953, S. 6-8 (Hans-Böckler-Stiftung/DGB-Bundesvorstand/Film-Nr. 9/5 /Bl. 118ff.).

[135] Bericht über die Aussprache zwischen dem Vorstand des Deutschen Handwerkskammertages und Vertretern des DGB am 10.3.1959, S. 15 (ZDH/Novelle zur HWO II).

[136] Ebenda.

[137] Perner, Mitbestimmung, S. 256f.

folge die Gremien der Handwerkskammern paritätisch besetzt sein sollten[138]. Während der Ausschußberatungen zur HwO wurde diese Forderung indes fallengelassen.

Die Nachgiebigkeit des DGB in der Frage der überbetrieblichen Mitbestimmung im Handwerk hing nicht zuletzt mit dem geringen Einfluß der Gewerkschaften in Kleinbetrieben zusammen. Hätte sich der DGB für eine paritätische Mitbestimmung ausgesprochen, so wäre vermutlich nur ein kleiner Teil der Handwerksgesellen bereit gewesen, für dieses Ziel zu streiken. Ein Vertreter der Gewerkschaft Holz stellte fest, daß es in seiner Branche „kaum sogenannte Handwerksgroßbetriebe gibt, sondern mehr als 130000 kleinere Handwerksbetriebe, bei denen es schwer sei, die Kollegen, die dort arbeiten, zu organisieren"[139]. Hierin ist einer der wesentlichen Gründe zu sehen, warum große Teile der Gewerkschaften ihre Aktivitäten auf die Großbetriebe konzentrierten. Gerade dieses resignative Verhalten wurde allerdings von den in den Handwerkskammern vertretenen Gewerkschaftsmitgliedern kritisiert. So wurde den Industriegewerkschaften vorgeworfen, sie „hätten das Fettgras der Großbetriebe abgegrast, das sei leichter, als sich um die kleinen Handwerksbetriebe zu mühen"[140]. Die Ansatzpunkte für eine gewerkschaftliche Einflußnahme waren allerdings in Kleinbetrieben tatsächlich vergleichsweise schlecht. So hatte z. B. ein Großteil der handwerklichen Kleinbetriebe keinen Betriebsrat. In Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten bestand noch nicht einmal ein Rechtsanspruch auf eine solche Einrichtung. Neben diesen institutionellen Zugangsbarrieren, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist[141], spielte auch das Betriebsklima als Determinante der Organisationsbereitschaft eine wichtige Rolle. Die Handwerksfunktionäre sprachen in diesem Zusammenhang häufig von „harmonischem Dreiklang" zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen und „Handwerksfamilie". Auch wenn man die Formulierungen der Berufsstandsromantiker nicht für bare Münze nimmt, ist davon auszugehen, daß die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in handwerklichen Kleinbetrieben zwar nicht besser, aber in jedem Fall persönlicher waren als in industriellen Großunternehmen, zumal wenn der Betriebsinhaber in der Werkstatt mitarbeitete, was der Normalzustand war. Die persönliche Anwesenheit des Meisters dürfte es kaum zugelassen haben, daß die in Kleinbetrieben an sich recht günstigen Kommunikationsverhältnisse für gewerkschaftliche Zwecke genutzt wurden. Im Gegenteil, es steht zu vermuten, daß die vom Inhaber ausgeübte soziale Kontrolle die betriebsinterne Gewerkschaftsarbeit entscheidend behinderte[142]. Nach Aussa-

---

[138] BT-Drs. I 1229.

[139] Bericht über die Aussprache zwischen dem Vorstand des Deutschen Handwerkskammertages und Vertretern des DGB am 10.3.1959, S. 6 (ZDH Novelle zur HWO II).

[140] Bericht über die Wochenendtagung der in den Handwerkskammern vertretenen Gewerkschaftsmitglieder, 30.9.1954, S. 3 (Hans-Böckler-Stiftung/Hauptausschuß Wirtschaftspolitik/Bd. 5101).

[141] Vgl. die auf die aktuelle Lage bezogenen Forschungsergebnisse von Wassermann, S. 224.

[142] Diese eher beiläufigen Überlegungen ersetzen selbstverständlich keine eingehende Analyse der betrieblichen Arbeitsbeziehungen im Handwerk. Eine derartige Untersuchung hätte sich allerdings mit der überaus schlechten Quellenlage auseinanderzusetzen. Dies ist vermutlich auch der Grund, warum in der bisherigen unternehmensbezogenen Arbeiterhistoriographie der kleinbetriebliche Bereich fast vollständig ausgespart wurde. Die Datenlage zu den Arbeitskämpfen ist ebenfalls unzureichend, da das Statistische Bundesamt nur Konflikte erfaßte, an denen mindestens 10 Arbeiter beteiligt waren oder durch die mehr als 100 Arbeitstage verlorengingen; vgl. Volkmann, S. 117.

gen der Gewerkschaften waren die Allein- und Kleinmeister „durchweg die schärfsten Gegner der Forderungen von der Arbeitnehmerseite“[143].

Die Gewerkschaften waren sich ihrer teils strukturell, teils durch organisatorische Versäumnisse bedingten Schwäche im kleinbetrieblichen Bereich durchaus bewußt. Dies zeigte sich auch im Vorfeld der Handwerkskammerwahlen von 1954, als sie zusammen mit dem Kolpingwerk, den Junghandwerkern sowie dem KAB und dem EAB Gemeinschaftslisten aufstellten, was zur Folge hatte, daß es in den allermeisten Handwerkskammerbezirken erst gar nicht zu freien Wahlen kam. DGB-Vorstandsmitglied Hansen begründete dieses Vorgehen vor allem mit dem Mangel „an wahlvorschlagsberechtigten Kollegen. Deshalb müsse man es nach Möglichkeit vermeiden, es zu Wahlen kommen zu lassen, weil sonst zu befürchten ist, daß die KAB und EAB und die Kolpingfamilie bei den Wahlen zum Zug kommen“[144]. Wie sehr die Gewerkschaften in die Defensive gedrängt worden waren, läßt sich am Wahlergebnis ablesen: Lediglich 52% der gewählten Gesellenvertreter gehörten den Gewerkschaften an. Am geringsten war der Gewerkschaftsanteil in den Kammerbezirken Regensburg (20%), Coburg (25%), Koblenz (27%) und Münster (27%). Am höchsten waren die entsprechenden Werte in Hildesheim (92%) und Hamburg (90%). Aufs Ganze gesehen, war der Prozentsatz an Gewerkschaftsmitgliedern in Norddeutschland deutlich höher als in Süddeutschland (ohne Hessen). Eine nicht unbeträchtliche Rolle spielte die Konfessionszugehörigkeit. So war z. B. im katholischen Rheinland die Quote der Gewerkschaftsmitglieder vielerorts äußerst niedrig[145].

Bei der Analyse der Wahlergebnisse kamen die Handwerksexperten der Gewerkschaften zu dem bemerkenswerten Schluß, „daß die gewerkschafliche Organisation der Handwerksgesellen schwächer ist als früher“[146]. Man beschloß daher, das gewerkschaftliche Engagement im kleingewerblichen Bereich zu verstärken. Das Wahlergebnis der zweiten Handwerkskammerwahlen im Jahre 1959 zeigte jedoch, daß diese Bemühungen kaum fruchteten. Die Gewerkschaften konnten ihren Anteil an den Gesellensitzen gegenüber 1954 nur um rund 5 Prozentpunkte erhöhen. Insgesamt hatten sie nunmehr 57% der Mandate inne. Ein gewisser Aufwärtstrend war im Rheinland und im Südwesten der Bundesrepublik zu verzeichnen. Wie bei der ersten Wahl kam es auch 1959 nirgends zu einem echten Wahlakt. Überall hatte man sich auf eine gemeinsame Kandidatenliste geeinigt. In Bayern hatte es sogar eine landesweite Absprache zwischen dem DGB und der Kolping-Organisation gegeben[147].

Bei den im Jahre 1957 durchgeführten Gesellenausschußwahlen der Innungen belief sich der gewerkschaftliche Anteil an den Mandaten auf 62%. Er lag damit nur geringfügig höher als in den Handwerkskammern. Wenn man bedenkt, daß die Handwerksex-

---

[143] Vermerk (Abt. II B 1 des BWM) über die Tagung der gewerkschaftlich organisierten Vertreter in Düsseldorf am 28.9.1957, Anhang, S. 3f. (BA B102/9195).

[144] Protokoll über die 45. Sitzung des Bundesvorstandes am 9.11.1953, S. 7 (Hans-Böckler-Stiftung/DGB-Bundesvorstand/Film-Nr. 9/5/Bl. 118ff.).

[145] Ergebnisse der Handwerkskammerwahlen vom September 1954 (Hans-Böckler-Stifung/HA Wirtschaftspolitik/Bd. 5101).

[146] Bericht über die Wochenendtagung der in den Handwerkskammern vertretenen Gewerkschaftsmitglieder, 30.9.1954, S. 3 (Hans-Böckler-Stiftung/HA Wirtschaftsausschuß/Bd. 5101).

[147] Bericht über die Handwerkskammer-Wahlen 1959, 2.3.1960 (Hans-Böckler-Stiftung, HA Wirtschaftspolitik/Bd. 5087).

perten der IG-Metall lediglich 50% der handwerklichen Arbeitnehmer für organisierbar hielten und den tatsächlichen Organisationsgrad auf rund 12% schätzten, mußten die Gewerkschaften mit den bei den Gesellenausschuß- und Handwerkskammerwahlen erzielten Ergebnissen zufrieden sein[148]. Allerdings hätten sie aller Wahrscheinlichkeit nach noch besser abgeschnitten, wenn der Wahlmodus bei den Handwerkammerwahlen nicht zu ihren Ungunsten gestaltet worden wäre. Der Gesetzentwurf vom Oktober 1950 hatte eine indirekte Wahl vorgesehen, d. h. die Gesellen sollten Wahlmänner und diese wiederum die Gesellenvertreter wählen. In jedem Handwerksbetrieb sollte von den Gesellen, soweit vorhanden, genau ein Wahlmann gewählt werden. Die SPD wandte gegen diese Regelung ein, daß die Betriebsgröße bei der Bestellung der Wahlmänner nicht genügend berücksichtigt werde. In der HwO wurde schließlich festgelegt, daß auf die ersten fünf Wahlberechtigten eines Betriebes ein Wahlmann und für je weitere angefangene zehn Wahlberechtigte ein weiterer Wahlmann entfallen solle. Konkret bedeutete dies, daß in einem Betrieb mit 6 wahlberechtigten Arbeitnehmern zwei Wahlmänner gewählt wurden. Diese Zahl erhöhte sich erst in Betrieben mit 15 und mehr wahlberechtigten Gesellen. Die Stimmen der in größeren Handwerksbetrieben tätigen Gesellen waren also immer noch unterrepräsentiert. Dieser Umstand gewann im Verlauf der 50er Jahre an Relevanz, da in dieser Dekade der Anteil der Handwerksgesellen, die in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten arbeiteten, spürbar zunahm[149].

Obwohl bzw. weil die Bedingungen der gewerkschaftlichen Arbeit im Handwerk im Untersuchungszeitraum im großen und ganzen gleich (schlecht) blieben, veränderte der DGB Ende der 50er Jahre seine handwerkspolitische Linie grundlegend. Hatte der DGB 1953 den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Handwerksordnung im Grundsatz zugestimmt, so wurde nunmehr die Drittelparität als unsozial abgelehnt und statt dessen die paritätische Besetzung der Handwerkskammern gefordert, wobei das indirekte durch das direkte Wahlrecht ersetzt werden sollte. Als offizielle Begründung diente vor allem der quantitative Rückgang der Alleinmeister-Betriebe, die seinerzeit als Argument für die nichtparitätische Mitwirkung der Gesellen angeführt worden waren. Außerdem hatte sich in der Gewerkschaftsorganisation inzwischen die Auffassung durchgesetzt, daß „die Handwerkskammern praktisch einseitige Interessenorganisationen der Handwerksmeister" seien[150]. Es verwundert, weshalb der DGB nicht schon 1953 zu dieser Erkenntnis gelangt war. Glaubte man damals wirklich, daß die Drittelparität mehr sein würde als ein berufsständisches Feigenblatt für die Handwerksorganisation? Im Rückblick erscheint es so, als wollten die Gewerkschaften einen Fehler, den sie Anfang der 50er Jahre begangen hatten, wieder rückgängig machen. Das gleiche läßt sich in bezug auf die nunmehr laut werdende Kritik am öffentlich-rechtlichen Status der Innungen feststellen. Dieser sollte nach Auffassung des DGB aufgehoben

---

[148] Protokoll der ersten Bundes-Handwerks-Konferenz der IG-Metall, 12./13.5.1960, S. 52 und 237f.

[149] Stellungnahme zu den Vorschlägen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung und Ergänzung der Handwerksordnung (undatiert), S. 3 (BA B102/9195).

[150] Karl Diebicht, Die gewerkschaftliche Arbeit im Handwerk, in: Protokoll über die erste Bundeshandwerks-Konferenz (1960), S. 50-66, hier 58. Zur Kritik an der gesellenfeindlichen Haltung der Innungen vgl. Vermerk (Abt. II B 1) über die Tagung der gewerkschaftlich organisierten Gesellenvertreter in Düsseldorf, 30.9.1957, Anlage, S. 2 (BA B102/9195).

werden, da er unvereinbar mit den Aufgaben der Innungen als Tarifpartei sei[151]. Unzufrieden äußerten sich die gewerkschaftlich organisierten Gesellenvertreter auch über das Verhalten der Innungen und Innungsmeister, die die Arbeit der Gesellenausschüsse häufig sabotieren würden. So sei es z. B. vorgekommen, daß die Gesellenvertreter „keine Einladungen zu den Vorstandssitzungen oder Innungsversammlungen" erhalten hätten. In vereinzelten Fällen seien sie sogar aus dem Saal gewiesen worden. Mitunter seien auch die „Gegenstände, zu denen ihre Zustimmung von der HwO zwingend vorgeschrieben ist, [...] von der Tagesordnung" verschwunden und „unter dem Punkt ‚Verschiedenes' verhandelt" worden[152].

Ein weiterer gewerkschaftlicher Kritikpunkt betraf die Finanzierungsquellen des ZDH. Die Gewerkschaftsvertreter bemängelten, daß der Großteil des ZDH-Etats von den Handwerkskammern stammte. Allein im Rechnungsjahr 1957/58, so die IG Metall, habe der Deutsche Handwerkskammertag, der seinerseits von den Handwerkskammern finanziert wurde, dem ZDH einen Beitrag von 70000 DM zur Verfügung gestellt[153]. Nach Auffassung der Gewerkschaften ging es nicht an, daß die Handwerkskammern, die nach dem Gesetz das Gesamthandwerk und damit auch die handwerklichen Arbeitnehmer repräsentieren sollten, Institutionen förderten, in denen die Arbeitnehmerseite nicht vertreten war und die Aufgaben eines Unternehmerverbandes erfüllten. So berechtigt dieser Vorwurf war, er entbehrte nicht einer gewissen Naivität. Schon 1953 hätte jedem kritischen Beobachter klar sein müssen, daß von der interessenpolitischen Ausrichtung her zwischen den Institutionen der handwerklichen Selbstverwaltung und dem ZDH keine klare Trennung bestand[154]. Die Handwerkskammern blieben auch nach dem Erlaß der HwO das, was sie de facto stets waren: in erster Linie Interessenvertretungen der handwerklichen Arbeitgeber, wenn auch in geringerem Maße als die Fachverbände.

Der Wiederaufbau der Einzelhandelsorganisation

Strukturelle Entwicklung der Einzelhandelsorganisation von der Jahrhundertwende bis 1945

Der Einzelhandel verfügte ebenso wie das Handwerk über eine zweigliedrige Verbandsstruktur, bestehend aus einem fachlichen und einem überfachlichen Zweig. Letzterer hatte allerdings keinen Selbstverwaltungsstatus. Lediglich die Industrie- und Handels-

---

[151] Vermerk (Abt. II B 1) über die Tagung der gewerkschaftlich organsierten Gesellenvertreter in Düsseldorf am 27.9.1957, Anhang, S. 5 (BA B102/9195).

[152] Vermerk (Abt. II B 1 des BWM) über die Tagung der gewerkschaftlich organisierten Gesellenvertreter in Düsseldorf am 28.9.1957, 30.9.1957, Anhang, S. 6 (BA B102/9195).

[153] Protokoll über die erste Bundes-Handwerkskonferenz der Industriegewerkschaft Metall am 12./13.5.1960, S. 283. Vgl. ferner Chesi, S. 206. Dieser Kritikpunkt spielt bei den Gewerkschaften bis zum heutigen Tag eine wichtige Rolle; vgl. Perner, Mitbestimmung, S. 158-162.

[154] Die organisatorische Entwicklung auf der Ebene der handwerklichen Spitzenorganisationen war durch eine zunehmende Entdifferenzierung gekennzeichnet, d. h. die Spitzen der einzelnen Verbandszweige büßten an Autonomie ein. Im Rahmen der Organisationsreform von 1966 kam es schließlich zu einer weitgehenden Personalunion zwischen der Leitung des ZDH, BFH und DHKT; vgl. Kolbenschlag/Patzig, S. 44. Vgl. auch die kritische Beurteilung von Hoffmann-Riem, S. 119.

kammern übten öffentlich-rechtliche Funktionen aus. In diesen Organen hatte der Einzelhandel im allgemeinen eine periphere Stellung.

Bei den berufsübergreifenden Sammelverbänden handelte es sich um freiwillige Zusammenschlüsse von Kleinhändlern zum Zwecke der gesamtberuflichen Interessenvertretung. Die Bedeutung dieser sog. Schutzverbände, die ihre Aufgabe in erster Linie auf politisch-agitatorischem Gebiet sahen, trat seit der Jahrhundertwende hinter die der Fachverbände und der in dieser Zeit rapide expandierenden Einkaufsgenossenschaften zurück[155]. Die Einkaufsgenossenschaften spielen für unsere Analyse der Verbandsentwicklung nur eine untergeordnete Rolle, da sie sich als Selbsthilfeeinrichtung weniger interessenpolitisch denn ökonomisch betätigten.

Das Erstarken der Fachverbände führte einerseits zur Versachlichung der Interessenpolitik, andererseits wurde hierdurch die Repräsentation der gesamtberuflichen Anliegen vernachlässigt. Die Unfähigkeit, eine starke, auf den Fachverbänden basierende Organisationsspitze zu formieren, hing nicht zuletzt mit der unterschiedlichen Interessenlage der einzelnen Branchen und den hieraus resultierenden zwischenverbandlichen Rivalitäten zusammen. Erst im Jahre 1915 wurde unter massivem Einfluß des Staates, der im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Planung einen Ansprechpartner bzw. ein Lenkungsinstrument für den gesamten Einzelhandel benötigte, ein zentraler Einzelhandelsverband in Gestalt des Bundes deutscher Kleinhandelsverbände gegründet. Die organisationsinternen Konflikte zwischen den Fachverbänden sowie zwischen Groß- und Kleinbetrieben führten jedoch alsbald zum Untergang dieses Verbandes. Im Zuge der Demobilmachung wurde schließlich erneut ein Dachverband ins Leben gerufen. Der Anstoß ging wiederum von den Behörden aus, die es leid waren, mit Fach- oder kleineren Regionalverbänden zu verhandeln. Die eigentlichen Träger der im November 1918 gegründeten Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels (HDE) waren die Fachverbände. Ihre unabhängige Stellung manifestierte sich nicht zuletzt in dem Prinzip der „Doppelmitgliedschaft", d. h. die Mitgliedschaft in den Fachverbänden war unabhängig von der Mitgliedschaft in den Regionalverbänden. In der HDE waren nicht nur die mittelständischen Einzelhandelsbetriebe, sondern auch die Großbetriebsformen vertreten. Der Gesamtvertretungsanspruch des Dachverbandes erlosch erst, als die nichtmittelständischen Fachverbände auf Betreiben der radikalisierten Mittelstandsvertreter Ende 1932 aus der HDE gedrängt wurden[156].

Im Dritten Reich wurden die Fachverbände weitgehend durch Fachvereinigungen ersetzt. Diese Umgestaltung bewirkte eine Vereinheitlichung und damit eine Stärkung des fachlichen Organisationszweiges. Die Einführung der Zwangsmitgliedschaft bedeutete eine grundlegende Neuerung gegenüber der Weimarer Zeit[157]. Sie wurde nach Kriegsende aufgehoben. Die Einzelhandelsverbände wurden wieder zu freien Unternehmervereinigungen.

Mit Blick auf die Verbandsgeschichte der 20er und frühen 30er Jahre stellt sich für die Zeit nach 1945 die Frage, ob es gelang, eine Organisationsstruktur zu entwickeln, in der die traditionellen innerorganisatorischen Konflikte zwischen Fachverbänden und branchenübergreifenden Regionalverbänden ebenso entschärft werden konnten wie die Ge-

---

[155] Winkler, Der rückversicherte Mittelstand, S. 21.
[156] Wein, S. 243-262.
[157] Saldern, Mittelstand, S. 59.

gensätze zwischen Klein- und Großbetrieben, die in der ausgehenden Weimarer Republik zur Spaltung und damit auch zur Schwächung der Einzelhandelsorganisation geführt hatten.

Verbandliche Reorganisation im Einzelhandel nach Kriegsende

Die folgende Darstellung des Wiederaufbaues der Einzelhandelsorganisation konzentriert sich vorwiegend auf die Verhältnisse in der britischen Zone. Diese Beschränkung des Untersuchungsbereiches läßt sich inhaltlich insofern rechtfertigen, als die Entwicklung der Einzelhandelsorganisation im britischen Besatzungsgebiet wesentlich schneller voranschritt als in der amerikanischen Zone. Dieser Vorsprung wirkte sich, wie zu zeigen sein wird, auf die Gestaltung der bizonalen Einzelhandelsvertretung entscheidend aus. Der gewählte Ansatz erscheint auch deshalb sinnvoll, weil der spätere Präsident der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Hans Schmitz, aus der britischen Zone stammte. Schmitz entfachte in den Jahren 1945 bis 1947 eine verbandsinterne Kontroverse, deren Ausgang für den organisatorischen Aufbau der bizonalen und ab 1949 dann bundesdeutschen Einzelhandelsorganisation von grundlegender Bedeutung sein sollte. Die Konzentration auf die Verbandsentwicklung im britischen Besatzungsgebiet hat auch einen pragmatischen Grund: Die Aktenbestände der HDE, die für die hier interessierende Fragestellung zentral sind, enthalten fast ausnahmslos Quellen zu den Vorgängen in der britischen Zone.

Die Landes- bzw. Provinzialverbände des Einzelhandels wurden teils aus eigenem Antrieb der selbständigen Einzelhändler, teils auf behördliche Initiative hin ins Leben gerufen. Letzteres war keineswegs handelsspezifisch. In der britischen Miltärregierung hatte sich im Herbst 1945 die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Schaffung von Unternehmerverbänden dazu beitragen könnte, die wirtschaftliche und politische Stabilität im Besatzungebiet zu erhöhen. Die deutsche Zonenverwaltung war von vornherein von der Notwendigkeit eines funktionierenden Verbandswesens überzeugt[158]. In der Nordrhein-Provinz wurde die Schaffung von Einzelhandelsverbänden behördlicherseits damit begründet, daß die Lenkungskapazitäten des Staates bei der Verteilung der Verbrauchsgüter nicht ausreichten. Die Errichtung von verbandlichen Vermittlungsinstanzen tue daher not[159]. Ähnlich wie die Handwerksverbände wurden mithin auch die Einzelhandelsorganisationen als ein für die Implementation der staatlichen Bewirtschaftungspolitik notwendiges Instrument betrachtet[160].

Es stellt sich die Frage, warum nicht die Industrie- und Handelskammern mit der Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen beauftragt wurden, zumal diese in einem Teil der britischen Zone unmittelbar nach dem Zusammenbruch ohnehin die Geschäfte der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel übernommen hatten[161]. Die Rückkehr zu einer separaten Vertretung der Handelsinteressen hatte folgende Gründe: Zum einen

---

[158] Plumpe, S. 70f.

[159] Vgl. z. B. Sitzungbericht der Besprechung über die Organisation des Einzelhandels in der Nord-Rheinprovinz am 31.10.1945 (HStAD/RWN 113/67-73/Bl. 2).

[160] Diese Erkenntnis deckt sich mit den Forschungsergebnissen zum Verhältnis zwischen Unternehmerverbänden und Staat in der unmittelbaren Nachkriegszeit; vgl. hierzu den Überblicksartikel von Schulze, S. 308f.

[161] Vermerk, 27.11.1945 (HDE/Flur/000-003/Gründungsakte). Die Industrie- und Handelskammern waren unmittelbar nach Kriegsende wieder funktionsfähig; vgl. Plumpe, S. 59.

waren die Einzelhandelsabteilungen in den Industrie- und Handelskammern personell häufig gar nicht in der Lage, die ihnen zugewiesenen Steuerungs- und Interessenvertretungsfunktionen wahrzunehmen, und zum anderen mißtrauten viele Einzelhändler den Kammern[162], da diese nicht nur mit den Angelegenheiten des Handels, sondern auch mit denen der Industrie betraut waren. Man fürchtete, daß die spezifischen Anliegen des Einzelhandels angesichts dieses Sammelsuriums unterschiedlicher, teilweise sogar divergierender Interessen zu kurz kommen würden. Dieses Mißtrauen konnte auch nicht durch die Tatsache entkräftet werden, daß die Leiter der örtlichen Einzelhandelsverbände häufig an der Spitze der Einzelhandelsausschüsse der Industrie- und Handelskammern standen[163].

Das Verhältnis der Einzelhandelsverbände zu den Industrie- und Handelskammern war im Grunde ambivalent. Einerseits achtete man eifersüchtig darauf, daß sich die Kammern nicht Kompetenzen vindizierten, die die Verbände für sich reklamierten; die Interessenvertretungsfunktion der kammereigenen Einzelhandelsabteilungen sollte möglichst gering sein. Andererseits kritisierten die Verbandsfunktionäre des Einzelhandels, daß sich die Kammern zu sehr als Industrievertretungen fühlten[164]. Das beste Mittel, um letzteres zu verhindern, so möchte man meinen, wäre der Ausbau der Handelsreferate innerhalb der Kammerorganisation gewesen. Aus der Verbandsperspektive barg dies jedoch die Gefahr einer unerwünschten Kompetenzerweiterung der Kammern in sich.

In den ersten Nachkriegsjahren waren die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern auf dem Gebiet des Einzelhandels beachtlich. Gemäß dem Einzelhandelsschutzgesetz von 1933 oblag ihnen bei der Errichtung von Einzelhandelsbetrieben sowohl die Sachkunde-und Zuverlässigkeitsprüfung als auch die Bedürfnisprüfung. Nach Einführung der Gewerbefreiheit gingen die Kammern dieser Kompetenzen verlustig[165]. Auf dem Gebiet der Berufsausbildung nahm die Bedeutung der Industrie- und Handelskammern zu. Nach 1933 waren immer mehr Kammern dazu übergangen, Kaufmannsgehilfenprüfungen abzuhalten. Dieser Trend hielt nach 1945 an[166].

Im Unterschied zum Handwerk verlief der Aufbau der Einzelhandelsorganisation in den einzelnen Landesteilen des britischen Besatzungsgebietes nicht nach einem einheitlichen Muster. In einigen Regionen war es zunächst überhaupt unmöglich, „den Einzelhandel bzw. den Großhandel zu einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen"[167]. In der Provinz Nord-Rhein war Ende 1945 die verbandliche Reorganisation am weitesten fortgeschritten[168]. An der Spitze dieses Provinzialverbandes stand mit Hans

---

[162] Besprechung zwischen dem Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz und Hieronimi (Referat für Handelssachen) am 5.11.1945, S. 1 (HStAD/RWN 113/10-22). Vgl. ferner Winkel, Geschichte, S. 590.

[163] Ebenda, S. 3.

[164] HDE-Rundschreiben Nr. 4/48, 30.1.1948, S. 4 (HDE/Archivraum).

[165] Winkel, Geschichte, S. 437f. Winkels Ausführungen beziehen sich auf Württemberg und damit auf die Verhältnisse in der amerikanischen Zone. Im britischen Besatzungsgebiet galt das Einzelhandelsschutzgesetz nach Kriegsende ebenfalls weiter. Vgl. hierzu Vermerk, 27.11.1945, S. 4f. (HDE/Flur/000-003/Gründungsakte). Vgl. ferner Protokoll über die Sitzung des Präsidiums des Einzelhandelsverbandes für die britische Zone am 12./13.2.1947, S. 29 (HDE/Archivraum).

[166] Ebenda, S. 30f. und 604f.

[167] Frowein an Hieronimi, 21.11.1945 (HStAD/RWN 113/53-66).

[168] Ebenda.

Schmitz ein Mann, der sich als Reformer der Organisationsstruktur verstand. Er hatte in Hieronimi, dem Leiter des Referats „Handel" im Mindener Zentralamt, einen starken Bundesgenossen. Schmitz' oberstes Ziel war es, den Einfluß der Fachverbände innerhalb der Gesamtorganisation so weit wie möglich zu begrenzen. Ebenso wie Hieronimi, der ihn als Leiter des Einzelhandelsverbandes Nord-Rhein vorgeschlagen hatte[169], warnte er vor einer fachlichen Zersplitterung des Einzelhandels. In der Nord-Rhein-Provinz konnte er sich mit dieser Auffassung durchsetzen. Hier wurden keine Fachverbände, sondern nur Fachgemeinschaften errichtet, die dem Provinzialverband unterstellt waren. Die Provinzialverbände Westfalen und Hannover wiesen ebenfalls eine gesamtberufliche Orientierung auf. In den Landesverbänden Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen dominierte dagegen das fachliche Organisationspinzip[170].

Die Fachverbandsvertreter lehnten das gesamtberufliche Organisationsmodell, nach dem die Fachverbände nicht nur weisungsgebunden, sondern auch finanziell von dem überfachlichen Organisationszweig abhängig sein und diesem darüber hinaus noch ihre sozialpolitischen Funktionen abtreten sollten[171], kategorisch ab. Einige Verbände drohten sogar für den Fall, daß die in der Nord-Rhein-Provinz bestehende Organisationsstruktur von dem zu schaffenden gesamtzonalen Einzelhandelsverband übernommen werde, aus den Landes- bzw. Provinzialverbänden auszutreten[172]. Sie begründeten ihre Haltung damit, daß die unabhängigen Fachverbände das Bedürfnis der Einzelhändler nach fachlicher Betreuung wesentlich besser befriedigen könnten als die entsprechenden Gremien der Regionalverbände. Außerdem würde sich die Mehrheit der Einzelhändler mit „ihren" Fachverbänden, nicht aber mit den von Schmitz vorgeschlagenen „künstlichen" Gebilden identifizieren. Ob dieses von den Fachverbandsfunktionären skizzierte Stimmungsbild der Basis tatsächlich zutraf, läßt sich quellenmäßig nicht belegen.

Vor dem Hintergrund der Verbandsentwicklung seit der Jahrhunderwende ist zweierlei festzustellen: erstens, daß die fachlich-organisatorische Zersplitterung des Einzelhandels dessen Organisationsfähigkeit lange Zeit blockierte, und zweitens, daß die von der Nord-Rhein-Provinz ausgehenden Bestrebungen, die Fachverbände den überfachlichen Regionalverbänden unterzuordnen, einen Bruch in der Verbandsgeschichte des Einzelhandels bedeuteten.

Der Streit um die angemessene Organisationsform spitzte sich zu, nachdem im Februar 1946 beschlossen worden war, einen gesamtzonalen Einzelhandelsverband für das britische Besatzungebiet zu gründen. Zusammen mit dem Handelsreferat des Zentralamts erarbeiteten die Vertreter des Einzelhandelsverbandes folgenden Lösungsvorschlag, der sich als wegweisend herausstellen sollte. Die Fachverbände sollten zwar das Recht haben, sich auf Zonenebene als eingetragene Vereine zu organisieren; Voraussetzung hierfür müsse jedoch sein, „daß sie sich für ihre bezirklichen Untergliederungen

---

[169] Sitzungsbericht der Besprechung über die Organisation des Einzelhandels in der Nord-Rheinprovinz am 31.10.1945, S. 2 (HStAD/RWN 113/67-73).

[170] Satzung Zonenverband (undatierter Entwurf), vermutlich aus dem Jahre 1946 (HDE/Archivraum).

[171] Bericht über die Zonenbeiratssitzung vom 29.8.1946, S. 1 (HStAD/RWN 113/53-66),

[172] Verband Deutscher Eisenwarenhändler e.V. an Gregor van Endert, 18.4.1946, S. 3 (HDE/Archivraum). Vgl. ferner Heinrich Wilke an Hans Schmitz, 24.4.1946, S. 5f. (HDE/Archivraum).

der regionalen Organisationen bedienen"[173]. D.h. im Klartext, daß der Unterbau der Zonenfachverbände den Regionalverbänden unterstehen sollte. Auf der Ende August 1946 in Essen stattfindenden Beiratssitzung des Einzelhandelsverbandes der britischen Zone wurde diese Auffassung mehrheitlich bestätigt. Eine weitere Einschränkung der Autonomie der Fachverbände bedeutete es, daß der Organisationsausschuß des zonalen Dachverbandes bei einem Teil ihrer Etatsposten mitbestimmen durfte (Gehälter, Geschäftsführer, Höhe der Mitgliedsbeiträge). Die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Fachgliederungen oblag vollständig dem überfachlichen Organisationszweig[174].

Schmitz gingen die Essener Beschlüsse noch nicht weit genug. Er forderte, „die Fachgemeinschaften der Landesverbände müßten ihr Stimmrecht in den Zonenfachverbänden gemäß ihrer Mitgliederzahl ausüben können"[175]. Eine solche Bestimmung hätte insbesondere dem mitgliederstarken Nord-Rhein-Verband großen Einfluß gesichert. Es verwundert nicht, daß die Fachverbände bestrebt waren, gerade dies zu verhindern. Gregor van Endert, der Präsident des Zonenverbandes, versuchte zwar grundsätzlich zwischen Schmitz und den erregten Fachverbandsvertretern eine Vermittlerrolle einzunehmen, konnte aber nicht verhehlen, daß er den Vorsitzenden des Verbandes Nord-Rhein im Grunde für einen Unruhestifter hielt. So wurde z. B. in einem Gutachten des Zonenverbandes die Frage aufgeworfen, „ob die – wie bisher geschehen – im Zonenverband fest verankerten Fachverbände einen Sprengkörper bilden oder aber das extreme Organisationsprinzip ‚regional contra fachlich' (statt regional und fachlich) den Sprengstoff erst schaffen würde"[176].

Auf einer Mitte Februar 1947 stattfindenden Präsidiumssitzung erläuterte Schmitz, weshalb er diese letzte Schlußfolgerung für falsch hielt: er „stehe auf dem Standpunkt, daß, wenn die Fachverbände selbständig sein würden, der Einzelhandel auseinandergehe"[177]. Als Begründung führte er unter anderem an, daß in den Fachverbänden vorwiegend die Kleinbetriebe organisiert seien. Ein innerverbandlicher Machtzuwachs der Fachverbände würde die Großbetriebe dazu veranlassen, einen eigenen Verband zu gründen. Des weiteren ging Schmitz davon aus, daß ein Erstarken der Fachverbände unweigerlich eine Zersplitterung der Gesamtorganisation nach sich zöge. Dies wiederum würde die Vertretung der Einzelhandelsinteressen nach außen erschweren. An die Adresse der Fachverbandsvertreter gerichtet, sagte Schmitz: „Die kleinen Gruppen werden alle einmal zu uns kommen und uns als Berufsstand bitten, das zu tun, was sie nicht tun können [...] Nur der Vertreter von 100 000 Einzelhändlern kann mit Erfolg auftreten."[178] Schmitz, so läßt sich im Rückblick feststellen, hatte den zentralen Mechanismus des modernen Interessenvermittlungssystems sehr gut erfaßt: Je größer und mitgliederstärker ein Verband, desto größer sein Drohpotential und seine Erfolgschancen bei der

[173] Protokoll einer am 24.4.1946 abgehaltenen Besprechung zwischen Hieronimi, Zens, Effer und Roloff (HDE/Archivraum).

[174] Die Essener Beschlüsse sind enthalten in: Hauptgemeinschaft des Einzelhandels, Informationsrundschreiben, 24.11.1948 (HDE/Archivraum).

[175] Einzelhandelsverband der britischen Zone an Präsidialmitglieder, 21.1.1947, S. 2 (HDE/Archivraum).

[176] Einzelhandelsverband für die britische Zone an die Herren Präsidialmitglieder, 21.1.1947, Anlage II, S. 2f. (HDE/Archivraum).

[177] Protokoll über die Sitzung des Präsidiums des Einzelhandelsverbandes für die britische Zone am 12./13.2.1947, S. 15 (HDE/Archivraum).

[178] Ebenda, S. 17.

Einflußnahme auf die Entscheidungsbildung im legislativen und exekutiven Bereich. Genau hier lag ja auch, wie bereits erwähnt, der neuralgische Punkt der Verbandsentwicklung im Einzelhandel bis 1945.

Schmitz, der sich in seiner eigenen Zone zunächst in einer Außenseiterposition befunden hatte, vermochte sich im Zuge der Verhandlungen um eine bizonale Einzelhandelsvertretung sowohl inhaltlich als auch persönlich in den Mittelpunkt zu spielen. Am 12.6.1947 kamen die Einzelhandelsvertreter der amerikanischen und britischen Zone zum ersten Mal zusammen. Auf einer zwei Wochen später in Frankfurt abgehaltenen Tagung wurde ein gemeinsamer Arbeitsausschuß gebildet, der sich aus den Präsidenten der neun bizonalen Landesverbände zusammensetzte. Drei der Verbandsvorsitzenden wurden in ein „engeres Arbeitsgremium" gewählt, das die informelle Spitze des Arbeitsausschusses darstellte. Die Wahl entfiel auf Hans Schmitz aus Godesberg, Georg Geyer aus Frankfurt und Wilhelm Naegel aus Hannover. Effer, dem Geschäftsführer des Einzelhandelsverbandes der britischen Zone, wurde die Geschäftsführung der bizonalen Vereinigung übertragen[179].

Van Endert, der als amtierender Verbandsvorsitzender des Einzelhandelsverbandes der britischen Zone selbst den Vorsitz übernehmen wollte, fühlte sich von Schmitz hintergangen. Schenkt man van Enderts Version der Ereignisse Glauben, so hatte Schmitz entgegen den im Vorfeld getroffenen Vereinbarungen mit Nachdruck die Federführung für die Nord-Rhein-Provinz gefordert und sich damit über die innerhalb der britischen Zone bestehende Führungshierarchie hinweggesetzt. Unterstützt wurde er dabei von Hieronimi, der nur als Gast anwesend war, aber nichtsdestotrotz seinen Einfluß für Schmitz in die Waagschale warf.[180] Spätestens nach dieser Sitzung kam keiner mehr an Schmitz und seinen Vorstellungen vorbei. Auf der Frankfurter Tagung war in personeller Hinsicht eine Vorentscheidung gefallen. Das zeigte sich auch bei der Gründung der Hauptgemeinschaft des (deutschen) Einzelhandels (HDE) am 12.9.1947, wo das Führungstrio von Frankfurt bestätigt wurde. Schmitz errang die Präsidentschaft der HDE, Wilhelm Naegel wurden zum Vizepräsidenten gewählt. Ein wesentlicher Grund für den Erfolg von Schmitz und Naegel dürfte darin zu sehen sein, daß in Bayern und Hessen die Fachverbände vergleichsweise schwach, die Regionalverbände dagegen besonders stark waren[181].

Der 1896 in Bonn geborene Schmitz war ein Aufsteiger mit unternehmerischen Qualitäten. Im Hinblick auf seine spätere Verbandskarriere ist zu betonen, daß sein beruflicher Werdegang weitgehend außerhalb des traditionellen Kleinhandels verlief. Nachdem Schmitz die Volksschule und anschließend eine kaufmännische Lehre absolviert hatte, arbeitete er als kaufmännischer Angestellter in verschiedenen Waren- und Kaufhäusern sowie in Einzelhandelsgeschäften mittlerer Größe. Mitte der 20er Jahre machte er sich mit einem Stoffspezialgeschäft, das er in Bonn errichtete, selbständig. Die Unternehmungsgründung erwies sich als voller Erfolg. Bis 1932 eröffnete Schmitz Filialen in Duisburg, Düsseldorf, Dortmund und Köln. Bis 1939 brachte er es auf 250 Angestellte. Nach Kriegsende errichtete Schmitz zusätzlich einen Fabrikationsbetrieb für konfektio-

---

[179] Bayerischer Einzelhandel 1 (19.7.1947), Nr. 7.

[180] Protokoll über die Sitzung des Präsidiums des Einzelhandelsverbandes für die britische Zone am 30./31. 7.1947, S. 1 (HDE/Archivraum).

[181] Bayerischer Einzelhandel 1986, H. 6, S. 8-12.

nierte modische Textilien. Geht man von seiner Biographie aus, so war Schmitz geradezu für die Aufgabe prädestiniert, die Mittel- und Großbetriebe in die Einzelhandelsorganisation zu integrieren und Unternehmergeist in die rein quantitativ vom Kleinsthandel beherrschten Einzelhandelsverbände zu tragen. Hinzu kommt, daß Schmitz als aktives CDU-Mitglied - 1949 wurde er sogar Bundestagsabgeordneter – über ausgezeichnete politische Kontakte verfügte. Nach dem Krieg hatte er zudem die Präsidentschaft der Industrie- und Handelskammer Bonn übernommen. Er stellte in dieser Position unter Beweis, daß er durchaus in der Lage war, über den Tellerrand seiner eigenen Berufsgruppe hinauszuschauen[182]. Als IHK-Präsident setzte sich Schmitz übrigens bis in die 50er Jahre hinein für eine Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Organen der Industrie- und Handelskammern ein[183].

Wilhelm Naegel, Jahrgang 1904, hatte als Diplom-Kaufmann eine vergleichsweise hochwertige Ausbildung. Nach seinem Studium übernahm er eine Reihe von beruflichen Aufgaben in Industrie, im Bankwesen sowie im Handel, bis er schließlich Geschäftsführer einer Filiale eines Einzelhandelsgroßbetriebes wurde. Naegel war 1945 bei der Errichtung des Einzelhandelsverbandes Hannover (bzw. Niedersachsens), dessen Präsident er wurde, maßgeblich beteiligt. Auch bei der Gründung der CDU in Hannover und der britischen Zone gehörte er zu den Männern und Frauen der ersten Stunde[184]. Naegel ist für die Nachkriegsgeschichte des Einzelhandels nicht zuletzt deshalb eine Schlüsselfigur, weil er Schmitz bei der Realisierung seines Organisationsmodells maßgeblich unterstützte. Mindestens ebenso hoch einzuschätzen ist, daß er der einzige Einzelhandelsvertreter im Wirtschaftsrat war, wo er das Amt des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses einnahm.

Die konzeptionelle Federführung beim Aufbau der HDE hatten die Einzelhandelsvertreter der britischen Zone inne. Da in der amerikanischen Zone während der ersten zwei Nachkriegsjahre kein gesamtzonaler Einzelhandelsverband gebildet worden war, hatten die süddeutschen Einzelhandelsfunktionäre, was die Gründung eines überregionalen Dachverbandes anging, keine nennenswerten Erfahrungen vorzuweisen. Dies dürfte der entscheidende Grund dafür gewesen sein, daß es die Einzelhandelsvertreter der amerikanischen Zone dem britischen Zonenverband überließen, die bizonale Geschäftsführung zu errichten[185].

Der organisatorische Aufbau der HDE ähnelte dem des Einzelhandelsverbandes in der britischen Zone. Der HDE gehörten sowohl die überfachlichen Landesverbände als auch die Spitzenorgane der Fachverbände an. Unterhalb der bizonalen bzw. Bundesebene bestand – wie seinerzeit in der britischen Zone – keine einheitliche Organisationsstruktur. Ein Blick auf die Träger der Finanzhoheit macht dies deutlich: In Württemberg, Hamburg, Bremen und Berlin lag diese bei den Landesfachverbänden. Überfachliche Einzelhandelsverbände gab es hier nicht. In Bayern und Schleswig-Holstein hatten die (überfachlichen) Landesverbände die Finanzhoheit inne. In den übrigen Regionen der Bundesrepublik zogen die Bezirks- und Kreisverbände die Mitgliederbeiträge ein[186].

---

[182] Bayerischer Einzelhandel 3 (5.9.1949), Nr. 17/18.

[183] Prowe, Unternehmer, S. 241.

[184] Ebenda; vgl. auch Heitzer, S. 92 und 446; vgl. ferner Becker, S. 142.

[185] Protokoll über die Sitzung des Präsidiums des Einzelhandelsverbandes für die britische Zone am 30./31.7.1947, S. 3-6 (HDE/Archivraum).

[186] HDE an Präsidialmitglieder, 3.4.1957, Anlage 1 (HDE/Flur/004/Org.Richtlinien).

Trotz dieser Uneinheitlichkeit im organisatorischen Aufbau wird man sagen können, daß die Fachverbände die Verlierer der Organisationsreform waren. In den meisten Bundesländern konnten die einzelnen Betriebsinhaber lediglich in den Bezirks- bzw. Landesverbänden Mitglied werden. Die Mitgliedschaft bei den Fachverbänden war korporativ. Die Doppelmitgliedschaft, die die Organisationsstruktur der alten HDE bis zu deren Auflösung im Dritten Reich gekennzeichnet hatte, gehörte mithin der Vergangenheit an. Die Tatsache, daß die Finanzhoheit im allgemeinen bei den Bezirks- bzw. Landesverbänden lag, ging ebenfalls zu Lasten der Fachverbände. Auch die Bundesfachverbände waren finanziell von einer überfachlichen Organisation, nämlich der HDE, abhängig[187]. Die Fachverbandsvertreter wandten gegen diesen Finanzierungsmodus ein, die Mitgliederbeiträge würden von den überfachlichen Verbänden „ohne volles Verständnis für die fachlichen Notwendigkeiten nach regionalen Gesichtspunkten ausgegeben"[188]. Diese Kritik blieb jedoch folgenlos.

Obwohl sie sich gegen ihre Gegner aus den Fachverbänden im großen und ganzen durchgesetzt hatten, waren die „Regionalisten" in der HDE-Führung mit dem Erreichten nicht ganz zufrieden. Sie traten dafür ein, den organisatorischen Aufbau unterhalb der Bundesebene zu vereinheitlichen. 1957 kam schließlich die mit diesem Problem betraute „Technische Kommission" der HDE zu dem Schluß, ein einheitlicher Grundaufbau könne in absehbarer Zeit nicht erreicht werden[189]. Der Grund hierfür wurde zwar nicht explizit genannt, doch steht zu vermuten, daß man die zu erwartende Machtprobe mit den Fachverbandsvertretern scheute. Es war in der Tat unwahrscheinlich, daß die Fachverbände ohne größeren Widerstand ihre letzten Enklaven aus der Hand geben würden. Die von der Delegiertenversammlung der HDE im November 1957 beschlossene Organisationsreform führte insofern zu einer Aufwertung der Fachverbandsseite, als dem Präsidialrat der HDE, in dem nunmehr neben den Vorsitzenden der Landesfachverbände auch die Vorsitzenden der Bundesfachverbände vertreten waren, maßgeblicher Einfluß auf die Politik der HDE eingeräumt wurde[190].

Eine weiterer zentraler Kritikpunkt der HDE-Führung betraf die Finanzierung des Spitzenverbandes. Wenn es schon der HDE nicht erlaubt war, in eigener Regie Beiträge zu erheben, so sollte dies - nach Auffassung der HDE - wenigstens den Landesverbänden gestattet sein[191]. Diese waren nämlich ihrererseits weitgehend von den finanziellen Zuteilungen der Bezirksverbände abhängig, d. h. die HDE wurde von Beiträgen finanziert, die zwei Organisationsebenen tiefer erhoben wurden und deren weitere Verteilung sie kaum überblickte, geschweige denn beeinflussen konnte. Die Reformversuche der HDE in dieser Frage wurden von den auf ihrer Finanzhoheit beharrenden Bezirksverbänden abgeblockt. Es kam lediglich zur Vereinheitlichung der regionalen Beitragssysteme und -staffelungen.

---

[187] Wein, S. 270f.

[188] Gröhndahl an Schmitz, 14.11.1948, S. 3 (HDE/Archivraum).

[189] Beratungsergebnisse der „Technischen Kommission" in der Sitzung am 25./26.4.1957, S. 1 (HDE/Flur/004/Org.Richtlinien).

[190] HDE, 10. Arbeitsbericht (1957), S. 128.

[191] HDE an Präsidialmitglieder, 3.4.1957, Anlage 1, S. 4 (HDE/Flur/004/Org.Richtlinien). Zu Beginn der 50er Jahre hatte Schmitz sogar vorgeschlagen, den Beitragseinzug auf die Hauptgemeinschaft zu übertragen; vgl. Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 9.10.1950, S. 8 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

Die 1957 beschlossene innerverbandliche Reorganisation führte dazu, daß die Mitglieder der HDE-Delegiertenversammlung nicht mehr aus den Landesverbänden, sondern aus den Organen, die die Beitragshoheit innehatten, also in der Regel den Bezirksverbänden, berufen wurden. Es steht zu vermuten, daß durch die Einbindung der Bezirksvertreter in die Spitzenorganisation deren Bereitschaft, die HDE zu finanzieren, gefördert werden sollte[192].

Die in den ersten Nachkriegsjahren angestrebte Integration der Mittel- und Großbetriebe in die Fachverbände konnte nur bedingt realisiert werden. Noch im Herbst 1946 waren die führenden Beamten des Handelsreferates im Zentralamt mit den Spitzenvertretern des norddeutschen Einzelhandels darin einig gewesen, daß von der Gründung einer besonderen Organisation der Waren- und Kaufhäuser abzusehen sei[193]. Es ließ sich jedoch nicht verhindern, daß sich in den folgenden Jahren auf Landesebene Verbände der Mittel-und Großbetriebe bildeten. Diese Entwicklung mündete schließlich 1948 in der Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (BAG). Als Zugangsvoraussetzung zur BAG galt ein Umsatz von 1 Mio. DM. Zum Leiter dieser großbetrieblichen Interessengemeinschaft wurde Dr. Werner Schulz (Vorstandsmitglied der Kaufhof AG) gewählt, der auch schon an der Gründung und der Gestaltung des britischen Zonenverbandes maßgeblich beteiligt gewesen war. Die BAG hatte den Status eines (überfachlichen) Bundesfachverbandes und war somit in die Hauptgemeinschaft integriert. Eine vergleichbare Stellung hatten die Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittelfilialbetriebe, die Außenhandels-Vereinigung des Deutschen Einzelhandels sowie der Gesamtverband der Teilzahlungsgeschäfte. Bei all diesen Vereinigungen handelte es sich um institutionalisierte Sonderinteressen innerhalb des Einzelhandelsverbandes[194]. Die Mittel- und Großbetriebe sollten nach Auffassung der BAG- und HDE-Führung nicht nur in der Bundesarbeitsgemeinschaft organisiert sein, sondern zudem die Mitgliedschaft der Landesverbände und damit auch der Fachverbände erwerben. Auf diese Weise hoffte man, verhindern zu können, daß die regionalen Fachgemeinschaften und die Bundesfachverbände zu reinen Interessenvertretungsorganen der Kleinbetriebe degenerierten. In der Praxis hingegen waren die Großbetriebe häufig vom fachlichen Organisationszweig enttäuscht. Da die Kleinbetriebe in den Fachgemeinschaften stimmenmäßig dominierten, konnten die Großbetriebe ihre Interessen kaum durchsetzen. Diese zeigten sich insbesondere verärgert darüber, „daß man große Beiträge zahlen müsse, ohne ein entsprechendes Äquivalent zu bekommen"[195]. Dies war einer der Gründe, warum die Austritte der größeren Betriebe aus den Fachverbänden in den 50er Jahren zunahmen[196]. Auch auf Bundesebene war der Einfluß der BAG innerhalb der HDE eng begrenzt. Der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft gehörte zwar dem HDE-Präsidium an, doch befand er sich gegenüber den übrigen Mit-

---

[192] HDE, 10. Arbeitsbericht, S. 128 f.

[193] Niederschrift einer Besprechung zwischen Hieronimi, Schulz, Schmitz, Zens und Effer vom 21.9.1946 (HDE/Archivraum).

[194] Wein, S. 272.

[195] BAG an HDE, 29.7.1950 (HDE/Flur/013/00). Die Briten hatten die Stimmquotierung innerhalb der Verbände untersagt. Der Einfluß der Mitgliedsunternehmen sollte sich nach ihrer Auffassung nicht nach Beschäftigten- oder Umsatzziffern richten; vgl. Plumpe, S. 156.

[196] Z.B. Verband des Textil-Einzelhandels Württemberg-Baden an Hauptverband des Textil-Einzelhandels, 25.4.1950 (HDE/Flur/012/Landesverbände 08).

gliedern dieses Gremiums, bei denen es sich ausnahmslos um Mittelständler handelte, in der Minderheit. Im Präsidialrat war die BAG bis zur Organisationsreform von 1957 nur als Gast vertreten. An der Arbeit der HDE-Fachausschüsse, in denen die politischen Entscheidungen der Verbandsspitze vorbereitet wurden, waren die BAG-Vertreter nicht beteiligt. Angesichts der peripheren Stellung, die die BAG in den Spitzengremien der Hauptgemeinschaft hatte, erscheint es vertretbar, HDE und BAG als selbständige Organisationen zu behandeln. Im weiteren Verlauf der Analyse wird daher die Hauptgemeinschaft als mittelständische Interessenvertretung angesehen, obwohl sie formal auch die Interessen der Großbetriebe repräsentierte.

Vergleicht man Entwicklung und Struktur der hier untersuchten mittelständischen Verbände, so fallen zunächst die Unterschiede auf. Im Einzelhandel bestand zwischen dem fachlichen und überfachlichen Organisationszweig keine Institution, die wie der ZDH zwischen den Organisationsflügeln vermittelte. Die HDE verstand sich nämlich selbst als Verlängerung der Regionalverbände. Der Selbstverwaltungsstatus und das damit verbundene Prinzip der Zwangsmitgliedschaft galten im Einzelhandel – wie bereits erwähnt – nur für die Industrie-und Handelskammern. Diese wiederum standen im Unterschied zu den Handwerkskammern nicht im Zentrum des berufsständischen Interessenvermittlungssystems. Das überfachliche Vertretungsprinzip wurde vielmehr von den regionalen Einzelhandelsverbänden verkörpert. Ein weiteres Kennzeichen des Handwerks, für das es im Einzelhandel kein Äquivalent gab, war die Mitwirkung der Gesellen in den Handwerkskammern und Innungen.

Eine bemerkenswerte Gemeinsamkeit der Verbandsentwicklungen der hier untersuchten Berufsgruppen ist in dem Konflikt zwischen fachlichem und überfachlichem Organisationszweig zu sehen. In beiden Mittelstandsverbänden bestand vorübergehend die Gefahr, daß die Gesamtorganisation an dieser Auseinandersetzung, die sowohl machtpolitisch als auch konzeptionell motiviert war, zerbrechen könnte. Dies hätte die politische Durchsetzungfähigkeit der mittelständischen Interessengruppen zweifellos entscheidend beeinträchtigt. Die Folgen für das Handwerk wären vermutlich noch einschneidender gewesen, da die rechtlich-organisatorische Struktur für die Existenz dieser Berufsgruppe von konstitutiver Bedeutung war. Es steht zu vermuten, daß ein Auseinanderbrechen der Handwerksorganisation die Auflösung des Handwerks als zusammengehörige Berufsgruppe eingeleitet hätte.

Im Einzelhandel wurde die Organisationskrise recht früh, nämlich in den Jahren 1947/48, bereinigt, im Handwerk entspannten sich die Fronten erst nach 1951. Konnten sich im Einzelhandel die Regionalverbände gegen die Fachverbände eindeutig durchsetzen, so hatte die Konfliktlösung im Handwerk mehr den Charakter eines Kompromisses, wobei die Kammern gegenüber dem Fachverbandszweig nicht zuletzt wegen der besseren Finanzlage strukturell im Vorteil waren.

Handwerk und Einzelhandel gingen – dies läßt sich zusammenfassend sagen – gestärkt aus den innerverbandlichen Auseinandersetzungen hervor. Der organisatorische Aufbau beider Verbände war den Bedingungen einer Massendemokratie mit starken korporatistischen Zügen angemessener als noch zur Weimarer Zeit. Die mittelständischen Funktionäre hatten in organisatorischer Hinsicht aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt. Das gilt insbesondere für die Führungsspitze im Einzelhandel, die sich wesentlich stärker als die Entscheidungsträger im Handwerk von den überkommenen Organisationsstrukturen löste. Bei dieser Entwicklung spielte der Staat eine wichtige

Rolle, zumal in den ersten Nachkriegsjahren, als es darum ging, funktionsfähige Vermittlungsscharniere zwischen staatlichem Lenkungssystem und mittelständischer Basis zu installieren.

Interessenvertreter des Handwerks und des Einzelhandels im Bundestag

Die Mittelstandsverbände nahmen im Vorfeld der ersten Bundestagswahlen mit Genugtuung zur Kenntnis, daß nahezu alle politischen Parteien die Förderung des gewerblichen Mittelstandes auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Die Führungsgremien von Handwerk und Einzelhandel waren allerdings realistisch genug, um zu erkennen, daß das programmatische Bekenntnis zum Mittelstand, das „sich in Zeiten entscheidender Wahlen wie eine edle Blume zu entfalten pflegt"[197], keine Gewähr für eine mittelstandsfreundliche Gesetzgebung bot. Um eine angemessene Berücksichtigung der mittelstandspezifischen Interessen in der praktischen Politik sicherzustellen, hielten es ZAG und HDE für notwendig, möglichst viele Interessenvertreter aus ihren Reihen im Parlament zu plazieren. Die Zahl der mittelständischen Selbständigen, die sich in den maßgeblichen oberen Instanzen engagierten und somit als Kandidaten überhaupt in Frage kamen, war indes – wie die Mittelstandsverbände selbst betonten – äußerst gering[198].

Das Fazit der Handwerksführung zur Bundestagswahl von 1949 fiel denn auch negativ aus. Von den 25 Handwerksmeistern, die als aussichtsreiche Kandidaten deklariert worden waren, zogen 13 in den Bundestag ein. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Mandatsträger betrug 3,2%. In den Landtagen hatten die Handwerksvertreter bis zum Sommer 1949 3 bis 7% der Sitze erobert.

Von den Handwerksabgeordneten im 1. Bundestag gehörten 6 der CDU/CSU, je 3 der DP und der FDP sowie einer der SPD an[199]. Es fällt auf, daß einige dieser Abgeordneten führende Positionen in der Handwerksorganisation bekleideten. Der CDU-Abgeordnete Bernhard Günther z. B. war Präsident der Handwerkskammer Köln und gehörte zum inneren Kreis der Handwerksführung. Sein Fraktionskollege Mensing war ein führender Repräsentant des niedersächsischen Handwerks und Präsidialmitglied der ZAG. Der prominenteste Handwerksabgeordnete der FDP war Hans Dirscherl, seines Zeichens Präsident der Handwerkskammer für Mittelfranken und Vorsitzender des Bayerischen Handwerkstages[200]. Heinrich Schild von der DP hatte zwar keine handwerkliche Berufsausbildung aufzuweisen, gehörte aber dennoch zu den rührigsten Vertretern dieser Berufsgruppe im Bundestag. Als Generalsekretär des Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes verfügte er zudem über beträchtlichen Einfluß innerhalb der Handwerksorganisation[201].

---

[197] DHBl 1, H. 13 (10.7.1949), S. 225.

[198] Ebenda.

[199] DHBl 1, H. 16 (25.8.1949), S. 273. Zu den Handwerksmeistern, die übrigens nicht alle selbständig waren, wurden auch drei Buchdruckermeister gezählt, obwohl dieses Gewerbe 1937 offiziell in die Industrie eingegliedert worden war. Zu den Landtagswahlergebnissen vgl. DHBl 1, H. 13 (10.7.1949), S. 225f.

[200] Niedersächsisches Handwerk 1, H. 11 (25.8.1949), S. 1f.

[201] Rheinisch-Westfälischer Handwerkerbund, S. 6. Schild war von 1933 bis 1934 Generalsekretär des Reichsstandes des deutschen Handwerks gewesen. Seine Entlassung aus diesem Amt ging auf eine Anordnung Schachts zurück, der befürchtete, daß Schild hinter seinem Rücken mit der DAF kooperierte; vgl. Winkler, Stand, S. 17.

Die genannten Handwerksvertreter bekannten sich im Bundestag offen zu ihrem „Berufsstand". Mensing gebrauchte mitunter sogar die erste Person Plural, wenn er die Forderungen des Handwerks vortrug[202]. Diese offene Parteinahme der Handwerksabgeordneten wirkte nicht nur auf die Opposition, sondern bisweilen auch auf die Mitglieder der Regierungsparteien provozierend, wie sich an den Zwischenrufen im Bundestag ablesen läßt.

Die Handwerksführung erwartete von ihren Interessenvertretern gemäß der Parole „Handwerkspolitik steht über der Parteipolitik!" absolute Loyalität.[203] Die organisatorische Realisierung dieses berufsständischen Imperativs ließ nicht lange auf sich warten. Bereits im September 1949 wurde eine interfraktionelle Arbeitsgemeinschaft der Handwerksabgeordneten ins Leben gerufen. Die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgemeinschaft und der ZAG bzw. dem ZDH funktionierte „ausgezeichnet," wie ZDH-Präsident Uhlemeyer im Sommer 1951 zu berichten wußte[204]. Um das Verhältnis zwischen Verband und Abgeordneten noch enger zu gestalten, richtete der ZDH 1951 eine parlamentarische Verbindungsstelle ein. Darüber hinaus veranstalteten der ZDH und die interfraktionelle Arbeitsgemeinschaft regelmäßig „Parlamentarische Abende", auf denen die Handwerksabgeordneten Gelegenheit zur Aussprache untereinander oder mit geladenen Gästen hatten[205]. Im Herbst 1951 schuf der ZDH den „Aktionsfond des Deutschen Handwerks". Diese Maßnahme hatte den Zweck, die handwerkspolitische Arbeit auf der Bundesebene finanziell zu fördern[206]. Gespeist wurde der Aktionsfond durch freiwillige Spenden einzelner Handwerker. Diese Gelder wurden in erster Linie dazu verwandt, den Bundestagswahlkampf aussichtsreicher Handwerkskandidaten zu unterstützen[207].

Trotz der genannten Maßnahmen blieb die Zahl handwerklicher Abgeordneter vergleichsweise gering. Die Selbstkritik überwog in der Ursachenanalyse: Die Parteien hätten zwar versagt, weil sie die Handwerker in ihren Reihen nicht genügend gefördert hätten, von noch größerer Bedeutung sei aber die Unfähigkeit des Handwerks gewesen, die politische Mobilisierung ihrer Klientel voranzutreiben bzw. gegen deren Apathie anzukämpfen.

Ähnlich äußerte sich auch die HDE. Als sie 1951 Zwischenbilanz zog, mußte sie einräumen, daß die Bereitschaft der Parteien, selbständige Einzelhändler bei der Kandidatenaufstellung zu berücksichtigen, stärker gewachsen sei als das Potential an geeigneten

---

[202] Vgl. z. B. Sten.Ber. BT, 1. WP, 19.3.1952, S. 8547.

[203] DHBl 1, H. 13 (10.7.1949), S. 225.

[204] Uhlemeyer, Die Arbeit der Spitzenvertretung des Handwerks, in: DHBl 3, H. 11 (10.6.1951), S. 173-175, hier 173.

[205] Ebenda.

[206] ZDH-Sonderrundschreiben vom 14.11.1951 (ZDH/Aktionsfond 1953).

[207] ZDH an die Mitglieder des Kuratoriums für die Verwaltung des Aktionsfonds, 15.7.1953 (ZDH/Aktionsfond 1953). Überweisungen aus dem Aktionsfond erfolgten z. B. an die Wahlkonten von Stücklen und Schmücker, vgl. Wellmanns an Stücklen, 3.9.1953 (ZDH/Aktionsfond); Wellmanns an Schmücker, 3.8.1953 (ZDH/Aktionsfond 1953). An den Spendenaufrufen beteiligten sich z.T. auch Handwerkskammern; vgl. z. B. Handwerkskammer Bruchsal an ZDH, 21.12.1951; Handwerkskammer Flensburg an Kreishandwerkerschaften, 27.12.1951; Handwerkskammer Hamburg an ZDH, 1.2.1952 (ZDH/Aktionsfond 1953). Diese Praxis war insofern äußerst bedenklich, als die Spenden in erster Linie dazu dienen sollten, die selbständigen Handwerker zu fördern. Diese einseitige Förderung der Unternehmerinteressen war mit dem öffentlich-rechtlichen Status der Kammern im Grunde nicht vereinbar.

Kandidaten. Die HDE führte dies zum einen darauf zurück, daß es für kleine Selbständige aufgrund ihrer umfangreichen Aufgaben als Betriebsleiter schwer sei, parlamentarische Mandate zu übernehmen. Zum anderen sei die politische Zurückhaltung der Einzelhändler auf ihre besondere Stellung in der Öffentlichkeit zurückzuführen. So laufe der „politisch exponierte Kaufmann [...] leider in Deutschland – anders als in manchen anderen großen Demokratien – Gefahr, von anders eingestellten Verbrauchern gemieden zu werden"[208]. Rein numerisch war das Gewicht des Einzelhandels im ersten Bundestag tatsächlich sehr gering. Allerdings waren mit Hans Schmitz und Wilhelm Naegel (beide CDU) der Präsident und der Vizepräsident der HDE im Bundestag vertreten[209]. Die Führungsspitze des Einzelhandels nahm also direkt an der legislatorischen Arbeit teil. Schmitz wies darauf hin, „daß der Einfluß, den der einzelne Abgeordnete in Schlüsselpositionen ausüben könne, wichtiger sei, als die Zahl der Abgeordneten, die man selbst stelle"[210]. Naegel hatte sogar ab dem 8.10.1952 den Vorsitz des Wirtschaftsausschusses inne, und auch Schmitz verfügte innerhalb der CDU/CSU-Fraktion über ausgezeichnete Kontakte. So gesehen, war es um die Vertretung der Einzelhandelsinteressen nicht schlecht bestellt.

Die HDE erwartete von ihren politischen Sachwaltern im Bundestag, daß sie „auf die Gesetzgebung im Sinne einer wirklichkeitsnahen Einstellung zum Handel" Einfluß nahmen[211]. Um den Informationsfluß zwischen Verband und Parlament zu fördern, wurde Ende 1949 eine parlamentarische Verbindungsstelle in Bonn eingerichtet. Die Einzelhandelsabgeordneten traten im Bundestag zurückhaltender auf als ihre Kollegen aus dem Handwerk. Sie waren sichtlich bemüht, nicht in erster Linie als Interessenvertreter ihrer Berufsgruppe zu erscheinen. Dabei kam ihnen zweifellos zugute, daß die berufsständische Rhetorik im Einzelhandel ohnehin weniger stark ausgeprägt war als im Handwerk.

Im Vorfeld der Wahlen zum zweiten Bundestag setzten sich die Spitzenverbände der Bauern, Handwerker, Einzelhändler, Haus- und Grundbesitzer und Beamten gemeinsam bei den Regierungsparteien dafür ein, bei der Kandidatenaufstellung die Mittelständler stärker als bisher zu berücksichtigen. Die angesprochenen Parteien waren hierzu durchaus bereit. Auch der Bundeskanzler stand diesem Ansinnen grundsätzlich positiv gegenüber, wenn auch nicht vorbehaltlos, wie aus folgender Äußerung gegenüber dem Präsidium des Deutschen Mittelstandsblocks hervorgeht: „Wenn Sie uns dankenswerter Weise Kandidaten vorschlagen wollen, darf ich Sie bitten, solche Persönlichkeiten auszusuchen, deren Blick über ihren Berufsstand hinausgeht."[212] Einer Aufstellung des Deutschen Mittelstandsblocks ist zu entnehmen, daß den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP in der zweiten Legislaturperiode insgesamt 17 Abgeordnete angehörten, die Funktionsträger in der Handwerksorganisation waren. Die Zahl der Einzelhandelsfunktionäre, die ein Mandat der genannten Parteien hatten, belief sich auf

---

[208] HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 31.

[209] Bayerischer Einzelhandel 3, H. 17/18 (5.9.1949), S. 122.

[210] Ergebnis über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 22./23.10.1952, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[211] HDE, 2. Arbeitsbericht (1949), S. 6.

[212] Protokoll der Besprechung des Präsidiums des Deutschen Mittelstandsblocks mit Bundeskanzler Adenauer am 10.12.1952, S. 4 (ZDH/DMB/Allgemeines vom Juni 53 bis Dez. 53).

9[213]. Gegenüber dem ersten Bundestag bedeutete dies eine geringfügige abolute Steigerung. Der relative Anteil der Handwerks- und Einzelhandelsvertreter dürfte indes kaum zugenommen haben, da die Zahl der Bundestagsmandate in der zweiten Legislaturperiode um rund ein Fünftel höher lag als in der ersten.

Der Erhebung des Mittelstandsblocks lag das Kritierium der Funktionsträgerschaft zugrunde. Diese war jedoch nicht deckungsgleich mit der beruflichen Zugehörigkeit. Es gab durchaus Abgeordnete, die Mitglieder von Mittelstandsverbänden waren, ohne selbst einen entsprechenden Beruf ausgeübt oder erlernt zu haben. Analysiert man die Berufsstruktur der CDU/CSU-Fraktion in der II. und III. Wahlperiode, so zeigt sich, daß der Anteil der selbständigen Handwerker von 5,2 auf 4,1% zurückging, während der Anteil der Einzelhandelskaufleute in beiden Legislaturperioden bei 3,1% lag[214]. In der FDP-Fraktion waren die freien Berufe und die Unternehmerschaft im Vergleich zu den übrigen Fraktionen überdurchschnittlich stark vertreten[215]. Für den Anteil der Handwerker und Einzelhändler galt dies jedoch nicht[216]. Nach der Bundestagswahl von 1953 beklagte sich der ZDH-Präsident beim Vorsitzenden des Bundesfachausschusses für Gewerbepolitik der FDP darüber, daß „die FDP-Fraktion ohne einen einzigen eigentlichen Handwerksvertreter" sei[217]. Uhlemeyer wertete dies als Provokation gegenüber dem Handwerk, zumal mindestens 20% der Stimmen für die FDP aus dem Handwerk gekommen seien. Im September 1954 rückte zwar der Bäckermeister Fritz Held für die FDP in den Bundestag nach, eine prinzipielle Wende zugunsten einer handwerksfreundlicheren Kandidatenaufstellung wurde hierdurch jedoch nicht eingeleitet. In der dritten Legislaturperiode war unter den handwerksnahen Abgeordneten wiederum kein FDP-Mitglied zu finden[218]. Um die Repräsentation der Einzelhandels in der FDP-Fraktion war es etwas besser bestellt, galten doch in der zweiten Wahlperiode immerhin zwei FDP-Abgeordnete als Vertreter dieser Berufsgruppe[219].

---

[213] Rundschreibendienst Nr. 10/53 des Deutschen Mittelstandsblockes, 18.9.1953 (ZDH/DMB/Entschließg., Veranstaltg.).

[214] Domes, S. 24, Tab. 3. Problematisch an diesen Angaben ist unter anderem, daß aus ihnen nicht hervorgeht, welche berufliche Position die Abgeordneten vor ihrer ersten Wahl in den Bundestag einnahmen. Eine zweite von Domes zusammengestellte Tabelle (ebenda, S. 25, Tab. 4) gibt hierüber Auskunft. Demnach betrug der Anteil der selbständigen Handwerker in der II. und III. WP 5,6%. Der Prozentsatz der selbständigen Einzelhändler stieg von 2,4 auf 2,9 an. Zur prinzipiellen methodischen Problematik einer sozialen Herkunftsanalyse der Bundestagsabgeordneten vgl. Klatt, S. 66 f. Angaben zur Berufsstruktur der Abgeordneten in den ersten drei Legislaturperioden finden sich auch in: Mitgliederstruktur des Deutschen Bundestages. I.-VII. WP, S. 134-147. Die hier zusammengestellten Statistiken, die überwiegend zeitgenössischen Untersuchungen entnommen sind, weisen die selbständigen Handwerker und Einzelhändler nicht gesondert aus und sind daher für unsere Analyse nur von geringem Nutzen.

[215] Breitling, S. 125.

[216] Der Anteil der FPD-Abgeordneten, die lediglich über eine Volks- und Mittelschulausbildung verfügten, betrug in der ersten WP 10 und in der vierten WP gar nur 6%. In den Fraktionen der CDU und SPD lag der entsprechende Prozentsatz wesentlich höher. Da die meisten Handwerks- und Einzelhandelsabgeordneten nicht mehr als eine Mittelschulausbildung genossen haben dürften, drängt sich der Schluß auf, daß diese Berufsgruppen in der FPD-Fraktion nur eine Randstellung einnahmen; zur Schulbildung der FDP-Abgeordneten vgl. Gutscher, S. 83 f.

[217] Uhlemeyer an Waess, 13.10.1953, S. 1 (ADL/A 19/3).

[218] DHBl 8, H. 18 (25.9.1957), S. 274.

[219] Rundschreibendienst Nr. 10/53 des Deutschen Mittelstandsblocks, 18.9.1953 (ZDH/DMB/Entschließg./Veranstaltg.).

Die Zahl der Handwerksvertreter in der SPD-Fraktion erhöhte sich von Legislaturperiode zu Legislaturperiode (I. Bundestag: 1/II. Bundestag: 4/III. Bundestag 6), ohne allerdings den Repräsentationsgrad der CDU/CSU-Fraktion auch nur annähernd zu erreichen[220]. Der politisch aktivste Handwerksabgeordente in den Reihen der SPD-Fraktion war der selbständige Tischlermeister Karl Regling. Regling hatte Anfang der 50er Jahre vorübergehend das Amt des Landesinnungsmeisters des Tischlerhandwerks Schleswig-Holstein inne. Er war somit der einzige SPD-Abgeordnete, dem es gelungen war, eine verantwortungsvolle Position im handwerklichen Verbandswesen einzunehmen[221]. Sein Einfluß reichte allerdings nicht bis in die Entscheidungszentren der Handwerksorganisation. Es fällt auf, daß sowohl der ZDH als auch die HDE vor allem die Regierungsparteien dazu drängten, die Mittelstandsvertreter bei der Kandidatenaufstellung zu berücksichtigen. Ein vergleichbarer Druck wurde auf die SPD nicht ausgeübt. Union, FDP (bis zur dritten Wahlperiode) und DP hatten nun einmal als Koalitionspartner entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung, während sich die SPD in der Opposition befand. Hinzu kam die ideologische Distanz, die zwischen Mittelstandsverbänden und Sozialdemokratie bestand, wobei die Ressentiments stärker von den Mittelstandsfunktionären ausgingen als von den mittelstandsnahen Kreisen in der SPD.

Als zentrales Ergebnis ist festzuhalten, daß der Anteil der Abgeordneten, die dem gewerblichen Mittelstand entweder beruflich nahestanden oder als Funktionäre in den Mittelstandsverbänden tätig waren, in den ersten drei Bundestagen nahezu konstant blieb. Man wird also etwaige Veränderungen in der Durchsetzungsfähigkeit mittelstandsspezifischer Interessen in der Gesetzgebung der 50er Jahre nicht auf die zahlenmäßige Entwicklung der Mittelstandsabgeordneten zurückführen können.

Die Institutionalisierung mittelstandsspezifischer Interessen in Parteien und Parlament

CDU/CSU und FDP

Die rheinische und die westfälisch-lippische CDU hatten bei der organisatorischen Verankerung der Mittelstandspolitik auf der Ebene der Landesverbände eine Vorreiterrolle inne. Die CDU im Rheinland gründete 1951 einen selbständigen Mittelstandsausschuß. Im CDU-Landesverband Westfalen-Lippe wurde im selben Jahr ein Handwerksbeirat als Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses eingerichtet. Dieser wurde 1956 zu einem Mittelstandsausschuß ausgebaut. Die Mehrzahl der übrigen Landesverbände konstituierte entsprechende Gremien ebenfalls erst zu diesem relativ späten Zeitpunkt[222]. Auf der Bundesebene war die Mittelstandspolitik der CDU bis Mitte der 50er Jahre lediglich in Form eines Unterausschusses des Bundesausschusses für Wirtschaftspolitik institutionell faßbar. Die CSU verfügte in dieser Phase bereits über einen eigenständigen Mittelstandsausschuß. Die Mittelstandsvertreter in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion waren, was die institutionelle Verankerung der Mittelstandsarbeit betraf, besonders aktiv. Sie gründeten auf Initiative von Schmücker, Dollinger und Stücklen bereits in der ersten Legislaturperiode den „Diskussionskreis Mittelstand" (DKM). Dieser

---

[220] Hermann Wellmanns, Bundestagswahl und Handwerk, in: DHBl 8, H. 18 (25. 9. 1957), S. 273 f., hier 273.

[221] Zu Reglings Biographie vgl. DHBl 5, H. 19 (10. 10. 1953), S. 316.

[222] Konrad, S. 51-62.

hatte zunächst den Charakter eines zwanglosen Forums, in dem sich die mittelstandsnahen Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion über ihre politischen Ziele verständigen konnten. In der zweiten Legislaturperiode entwickelte sich der DKM immer mehr zu einer schlagkräftigen Interessengemeinschaft innerhalb der Unionsfraktion. Primäre Aufgabe dieses Gremiums war es, die politische Zielsetzung der mittelstandsnahen Abgeordneten zu formulieren und gegenüber konkurrierenden Interessen innerhalb der Fraktion durchzusetzen, um damit maßgeblichen Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen. Darüber hinaus sollten die Kontakte mit den Mittelstandsverbänden intensiviert werden. 1954 richteten der DKM, der Unterausschuß für Mittelstandsfragen der CDU sowie der Mittelstandssauschuß der CSU einen „Gemeinschaftsausschuß" mit Geschäftsstelle in Bonn ein[223]. Trotz dieser verstärkten Kooperation waren nach Auffassung führender Mittelstandsvertreter der Fraktion die Interessen des selbständigen Mittelstandes in der Bundespartei nicht gebührend repräsentiert. Schmücker regte daher an, entweder die Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß für Wirtschaftspolitik institutionell abzusichern oder einen eigenständigen Bundesmittelstandsausschuß ins Leben zu rufen[224].

Die Bemühungen um eine bessere organisatorische Verankerung der Mittelstandsarbeit auf der Bundesebene mündeten schließlich in der Gründung des „Bundesarbeitskreises Mittelstand" im April 1956. Zum ersten Vorsitzenden wurde Kurt Schmücker gewählt, der bis Ende 1957 auch dem DKM vorstand. Karl Wieninger, der Vorsitzende des Landesmittelstandsausschusses Bayern der CSU[225], zählte ebenfalls zum Geschäftsführenden Vorstand, was der mittelstandspolitischen Zusammenarbeit zwischen den Schwesterparteien zweifellos förderlich war. In den erweiterten Vorstand wurde unter anderem auch der Hauptgeschäftsführer der HDE, Franz Effer, gewählt[226]. Die Verzahnung zwischen Partei und Einzelhandelsorganisation schritt also nunmehr auch auf Bundesebene voran.

Der Bundesarbeitskreis erfüllte vornehmlich organisatorische Aufgaben, während der fraktionsinterne Diskussionskreis die Mittelstandspolitik der Union konzeptionell vorantrieb und die Gesetzgebungsarbeit vorbereitete. Beide Gremien hatten einen gemeinsamen Geschäftsführer, was der Koordination der mittelstandspolitischen Arbeit zugute kam[227].

Die Institutionalisierung der mittelstandspolitischen Arbeit in Bundestagsfraktion und Partei machte erst nach 1953 entscheidende Fortschritte. Domes schätzt die Zahl der DKM-Mitglieder für das Jahr 1956 auf 31 Abgeordnete bzw. auf rund ein Achtel der Gesamtfraktion, wobei die Zahl der Sympathisanten aus dem landwirtschaftlichen Lager beträchtlich gewesen sein dürfte. Die Arbeitnehmergruppe in der Fraktion, die in mancherlei Hinsicht in Konkurrenz zum DKM stand, wies zur gleichen Zeit etwa 55 Mitglieder auf. Bis 1960 stieg diese Zahl auf 64 Mitglieder an[228]. Der Einfluß, den die genannten Gruppen auf die legislatorische Arbeit hatten, hing nicht allein von ihrer Mit-

---

[223] Spary, S. 2. Vgl. auch Dexheimer/Hartmann, S. 234. Die Autoren geben allerdings das Gründungsdatum des DKM fälschlicherweise mit 1956 an.
[224] Konrad, S. 64.
[225] Ebenda, S. 269.
[226] II C/BMW an Erhard, 3.6.1956 (BA B102/39389).
[227] Spary, S. 7-15; vgl. auch Konrad, S. 64-70. Vgl. ferner Ute Schmidt, S. 616.
[228] Domes, S. 34-36.

gliederstärke, sondern auch von den Mehrheitverhältnissen im Bundestag ab. In der ersten Legislaturperiode hatte die CDU/CSU-Fraktion nur acht Mandate mehr als die SPD-Fraktion. Auch wenn man die Mandate der übrigen Regierungsparteien berücksichtigt, genügten also verhältnismäßig wenig Stimmen des linken Flügels der Union, um gemeinsam mit der SPD eine unerwünschte Vorlage niederzustimmen. Die Arbeitnehmervertreter der Unionsfraktion verfügten somit gegenüber ihren Fraktionskollegen und der Bundesregierung über ein wirksames Drohpotential. Diese für den Wirtschaftsflügel der CDU/CSU-Fraktion überaus mißliche Konstellation änderte sich nach der zweiten Bundestagswahl. Nunmehr verfügte die CDU/CSU über nahezu 50% der Mandate. Der Vorsprung gegenüber der SPD betrug 92 Sitze. Unter diesen Bedingungen bedurfte es schon einer größeren Anstrengung der Arbeitnehmergruppe der Union, um sich gegenüber dem arbeitgebernahen Flügel der Fraktion durchzusetzen. In den Bundestagswahlen von 1957 errang die Union die absolute Mehrheit der Mandate. Die Differenz gegenüber der SPD vergrößerte sich auf 101 Sitze. Damit hatte der Arbeitnehmerflügel in der Union seine Funktion als Zünglein an der Waage endgültig eingebüßt. Hiervon profitierten die Mittelstandskreise in der CDU/CSU-Fraktion, zumal wenn es darum ging, Entscheidungen durchzusetzen, die den Interessen der Arbeitnehmer zuwiderliefen.

Der steigende Einfluß der Mittelstandsverteter läßt sich auch an der Besetzung des Fraktionsvorstandes der CDU/CSU ablesen. In der ersten Wahlperiode gehörte kein mittelstandsnaher Abgeordneter diesem Gremium an. Dies änderte sich nach der Bundestagswahl von 1953, als Richard Stücklen zum stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewählt wurde[229]. Stücklen war zudem der erste dezidierte Mittelstandsvertreter, der ins Kabinett einzog. In der dritten Regierung Adenauer erhielt er das Amt des Postministers[230]. Auch in den fraktionsinternen Arbeitskreisen waren die Vertreter des DKM auf dem Vormarsch. Zu Beginn der 3. Wahlperiode wurde Werner Dollinger zum Vorsitzenden des Arbeitskreises III (Finanz- und Steuerfragen) und Kurt Schmücker zum Vorsitzenden des Arbeitskreises II (Wirtschafts- und Landwirtschaftsfragen) gewählt[231].

Ein besonderes Anliegen des DKM war die organisatorische Verankerung der Mittelstandsinteressen auf der Ebene der Bundestagsausschüsse. Wie Schmücker rückblikkend betonte, traten diesen Bestrebungen vor allem die Vertreter der „Großwirtschaft" und der Industrie entgegen. Ihrer Meinung nach sollten mittelstandsspezifische Gesetze ausschließlich vom wirtschaftspolitischen Ausschuß beraten werden[232]. Die Vertreter der Großbetriebe befürchteten offenbar, daß sich durch die Errichtung eines Mittelstandsausschusses der Einfluß der klein- und mittelbetrieblichen Interessenvertreter auf die Gesetzgebung erhöhen würde. Sie konnten sich jedoch mit ihren Bedenken nicht durchsetzen. Nach der Bundestagswahl von 1953 wurde der Bundestagsausschuß für Sonderfragen des Mittelstandes konstituiert. Stücklen wurde zum ersten Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Die im Ausschuß vertretenen Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion gehörten ausnahmslos dem DKM an. Auch die Ausschußmitglieder der

---

[229] Schindler, S. 257.

[230] Domes, S. 37.

[231] Schindler, Datenhandbuch, S. 281.

[232] Deutscher Mittelstandsdienst. Informationsdienst des Deutschen Mittelstandsblocks, Nr. 21/22 (8.12.1953), S. 4 (ZDH/DMB/Prot./Okt. 52 - Dez. 53).

übrigen Fraktionen – einschließlich der SPD-Fraktion – zeichneten sich durch eine besondere Mittelstandsaffinität aus. Es verwundert daher nicht, daß die Ausschußarbeit von dem Bestreben gekennzeichnet war, die Wünsche der Mittelstandsverbände so weit wie möglich zu berücksichtigen. Selbst in den Fällen, wo die SPD-Vertreter den tendenziell mittelstandsprotektionistischen Kurs ihrer Kollegen aus den Regierungsparteien nicht mittrugen, hatte dies keine Konsequenzen für die Beschlußfassung, da sich die SPD-Abgeordneten im Ausschuß in der Minderheit befanden.

Der Mittelstandsausschuß hatte bei der Beratung mittelstandsrelevanter Gesetze nur selten die Federführung inne. Insofern war der unmittelbare Einfluß dieses Gremiums auf die Gesetzgebung eng begrenzt. Nicht zu unterschätzen ist allerdings die Tatsache, daß durch den Mittelstandsausschuß, der über weite Strecken als verlängerter Arm der Mittelstandsverbände fungierte, die Interessen des gewerblichen Mittelstandes in den politischen Diskurs des Parlaments hineingetragen wurden, d. h. die jeweils federführenden Ausschüsse waren gezwungen, den Standpunkt des Mittelstandsausschusses zur Kenntnis zu nehmen und sich mit dessen Vorschlägen auseinanderzusetzen, was auf die Dauer – wie wir noch sehen werden – der Durchsetzungsfähigkeit mittelstandsspezifischer Interessen zu Gute kam.

In der FDP gab es – ähnlich wie in der CDU – lange Zeit kein Parteigremium, das sich speziell mit den Belangen des gewerblichen Mittelstandes befaßte. Anfang 1953 beantragten einige FDP-Landesverbände, einen Mittelstandsausschuß auf der Ebene der Bundespartei einzurichten[233]. Im Mai 1953 kam es daraufhin zur Gründung des Bundesfachausschusses für Gewerbepolitik. Der Ausschuß setzte sich zu je einem Drittel aus Vertretern des Handwerks, des Einzelhandels und der Klein- und Mittelindustrie zusammen. Leopold Waess, seines Zeichens selbständiger Meister des Photographenhandwerks, wurde zum ersten Vorsitzenden gewählt. Das Hauptaufgabengebiet des Gewerbepolitischen Ausschusses lag im konzeptionellen Bereich. Er war damit betraut, Richtlinien zur zukünftigen Mittelstandspolitik der FDP auszuarbeiten[234]. Die Ausschußmitglieder bemühten sich vor den Bundestagswahlen, Vertreter des Handwerks auf den Landeslisten in aussichtsreicher Position zu plazieren. Dies gelang jedoch kaum[235], was ein bezeichnendes Licht auf den Einfluß der Interessenvertreter des Kleingewerbes innerhalb der FDP wirft. Die Beziehungen des Gewerbepolitischen Ausschusses zu den Spitzenverbänden des Einzelhandels und des Handwerks waren nicht sehr eng. Zum Deutschen Mittelstandsblock – auf den weiter unten ausführlich eingegangen wird – wurden erst im Frühjahr 1954, also mehr als zwei Jahre nach dessen Gründung, Kontakte geknüpft[236]. In der FDP-Fraktion gab es zunächst keine Arbeitsgruppe, die sich den Anliegen der Mittelständler widmete. Anfang 1952 wurde schließlich auf Initiative von Dirscherl ein Mittelstandsausschuß konstituiert[237]. Zu Beginn der dritten Wahlperi-

---

[233] Erika Fischer an Ewald Bucher, 1.10.1953, S. 1 (ADL/A 19/3).

[234] Gewerbepolitischer Ausschuß, ohne Datum (ADL/A 19/3).

[235] Erika Fischer an Ewald Bucher, 1.10.1953, S. 2 (ADL/A 19/3).

[236] Aktennotiz vom 22.4.1954 (ADL/A 19/2).

[237] Dirscherl hatte die Gründung dieses Ausschusses nicht mit der Fraktionsführung abgesprochen. Dieses eigenmächtige Vorgehen wurde von einigen FDP-Abgeordneten scharf kritisiert. Letztlich stimmte jedoch die Fraktion der Ausschußgründung zu; vgl. Kurzprotokoll Nr. 170 der Fraktionssitzung am 22.2.1952 (ADL/FDP, Fraktion/Protokolle Okt. 1949 bis März 1952/14659). Vgl. ferner Kurzprotokoll Nr. 175 der Fraktionssitzung am 18.3.1952 (ebenda).

ode wurde Karl Atzenroth zum Vorsitzenden des neugebildeten wirtschaftspolitischen Arbeitskreises der Fraktion gewählt[238]. Atzenroth war von Beruf Fabrikant und stand dem Deutschen Mittelstandsblock nahe[239]. Ein dezidierter Vertreter der Handwerks- oder Einzelhandelsinteressen war er allerdings nicht. Letztlich wird man feststellen können, daß sich die FDP trotz der Gründung des Gewerbepolitischen Ausschusses nicht zu einer Partei des alten Mittelstandes entwickelte. Den Interessen der Klein- und Mittelindustrie wurde ungleich mehr Beachtung geschenkt.

SPD

Die Wahlniederlage der SPD im Jahre 1953 gab jenen Kräften innerhalb der Partei Auftrieb, die der Ansicht waren, daß die kleinen Selbständigen von der Sozialdemokratie stärker umworben werden müßten. Der stellvertretende Vorsitzende der SPD, Wilhelm Mellies, sprach sich dafür aus, „sofort mit der Arbeit bei denjenigen zu beginnen, die zu uns gehören, aber uns nicht gewählt haben"[240]. Die SPD-Mittelstandszeitschrift „Der selbständig Schaffende" forderte in diesem Zusammenhang eine programmatische Neuorientierung: „Die Sehnsucht im deutschen Volke, Eigentum und Besitz zu erwerben [...], muß die Sozialdemokratische Partei veranlassen, sich nunmehr zum Sprecher und Befürworter der Erfüllung dieser Wünsche für unser Volk zu machen."[241] Als konkrete Maßnahmen wurden der Ausbau der Bundesarbeitsgemeinschaft der selbständig Schaffenden (BAsS) und die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bzw. eines Unterausschusses „Mittelschichten" beim Wirtschaftspolitischen Referat des Parteivorstandes ins Auge gefaßt.

Um die Jahreswende 1953/54 wurden dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß beim Parteivorstand 11 neu eingerichtete Arbeitsausschüsse (später: Unterausschüsse) unterstellt. Zum verantwortlichen Leiter des Arbeitsausschusses „Wirtschaftliche Fragen der Mittelschichten" wurde Erwin Lange bestellt[242], der sich zuvor im Wirtschaftspolitischen Ausschuß für dieses Amt empfohlen hatte[243]. R.A. Pass, die „graue Eminenz" im Wirtschaftspolitischen Ausschuß beim Parteivorstand, sah den Sinn der Mittelschichtenarbeit und damit auch die Funkton des Mittelstandsausschusses darin, „denjenigen Genossen, die auf einer vergangenen ideologischen Stufe verblieben sind, die Dinge durch so etwas wie eine sozialhistorische, ökonomische und politische Analyse" näherzubringen, „andernfalls schießt der eine von uns die Bäckermeister tot und empfiehlt uns die Bauern als Bundesgenossen, während der andere mehr oder weniger gefühlsmäßig das Gegenteil vertritt"[244].

---

[238] Schindler, S. 266f.

[239] Rundschreiben Nr. 10/1953 des DMB, 18.9.1953 (ZDH/DMB/Entschließg./Veranstaltg.). Zu Atzenroth vgl. auch Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 3. WP, Biographischer Anhang, S. 12.

[240] Mellies an geschäftsführenden Vorstand, 19.9.1953 (AdsD/PV-01588/K5).

[241] Max Rübhausen, Unsere Aufgabe, in: Der selbständig Schaffende 1 (Juli 1953), Nr. 1, S. 5-11, hier 7.

[242] Im folgenden wird dieser Ausschuß - gemäß dem Ende der 50er Jahre in der SPD üblichen Sprachgebrauch - „Unterausschuß Mittelschichten" genannt.

[243] Bericht von R.A. Pass, 1.7.1958, S. 1-4 (AdsD/PV-0349).

[244] Pass an Lange, 14.5.1956 (AdsD/PV-0349).

Der Ausschuß hatte zunächst die Aufgabe, an der Veränderung des Dortmunder Aktionsprogramm von 1952 mitzuwirken[245]. Der Ende Mai 1954 dem Parteivorstand vorgelegte Entwurf bildete die Grundlage des Mittelstandsteils des noch im selben Jahr verabschiedeten neuen Programms[246]. Hierin wurde der Große Befähigungsnachweis nochmals ausdrücklich anerkannt. Darüber hinaus wurde – wie schon 1952 – angeregt, die Mittelstandskredite auszuweiten und den gewerblichen Mittelstand bei der öffentlichen Auftragsvergabe stärker zu berücksichtigen. Neu war die Forderung nach dem Ausbau der Gewerbeförderung und nach staatlichen Subventionen für Umstellungs- und Rationalisierungsmaßnahmen. Ein weiteres Novum stellte die Absichtserklärung dar, „für Unselbständige die Möglichkeiten zur Gründung selbständiger wirtschaftlicher Existenzen" zu verbessern[247]. Damit waren die programmatischen Eckpfeiler für die SPD-Mittelschichtenpolitik der folgenden Jahre festgelegt.

Es fällt auf, daß der mittelstandspolitische Teil des Programmes von 1952 den Titel „Das Handwerk in der Wirtschaft" trug. Dies verweist auf einen zentralen Zusammenhang: Mittelstandspolitik war in den 50er Jahren für die SPD im Kern immer Handwerkspolitik. Der Einzelhandel wurde dagegen im SPD-Forderungskatalog sichtbar vernachlässigt. Daran änderte sich auch nichts, als 1954 der Titel des mittelstandsspezifischen Programmteils in „Die Mittelschichten in der Wirtschaft" umgewandelt wurde. Bemerkenswert ist, daß statt des gebräuchlicheren Begriffs „Mittelstand" der Ausdruck „Mittelschichten" verwendet wurde. Die SPD unterstrich hiermit ihre Distanz gegenüber ständischen Vorstellungen. Die Angestellten wurden übrigens genausowenig unter dem „Mittelschichten"-Begriff subsumiert wie die Beamten. Ende der 50er Jahre kam die parteiinterne Diskussion um den Mittelschicht-Begriff erneut in Gang. Die Mittelstandsvertreter der SPD einigten sich darauf, den Komplex „Mittelschichten" in Anlehnung an ein Konzept von Gustav Klingelhöfer als soziologische Großschicht selbständiger Arbeits- und Berufsverwertung zu definieren, wobei zu dieser Großschicht kleine und mittlere Unternehmer sowie Angehörige der freien Berufe gezählt wurden[248].

Die Nachrangigkeit der Einzelhandelsinteressen in der SPD-Mittelschichtenpolitik spiegelte sich auch in der personellen Besetzung des Unterausschusses „Mittelschichten" wider: Selbständige Einzelhändler waren hier nicht vertreten. Den Vorsitz des Ausschusses hatte Erwin Lange inne, seines Zeichens Betriebsleiter eines Essener Druckereiunternehmens[249]. Gemeinsam mit dem Tischlermeister Karl Regling lenkte er die Geschicke des Ausschusses. Lange und Regling gehörten sowohl dem Mittelstandsausschuß des Bundestages als auch der interfraktionellen Arbeitsgemeinschaft der Handwerksabgeordneten an. Lange war darüber hinaus mittelstandspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion. Die SPD-Mittelstandsexperten hatten also durchaus Gelegenheit, ihren Ansichten Gehör zu verschaffen. Dies änderte indes nichts daran, daß die kleinen Selb-

[245] Zu den prinzipiellen Aufgaben des Ausschusses vgl. R.A. Pass, 1.7.1958 (AdsD/PV-0349).

[246] Entwurf vom 31.5.1954 unter dem Titel „Wirtschaftliche Fragen der Mittelschichten" (AdsD/PV-01592/K 12).

[247] Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung, Bd. 3, S. 106.

[248] Protokoll zur Sitzung der Arbeitsgruppe Mittelschichten, 19.10.1959, S. 1 (AdsD/PV-1085). Zur Erörterung dieses Konzeptes vgl. auch Protokoll der am 27. April 1959 stattgefundenen Sitzung der Arbeitsgruppe „Mittelschichten" im Wirtschaftspolitischen Ausschuß beim Parteivorstand der SPD (AdsD/PV-1085).

[249] Zu Lange vgl. Amtliches Handbuch, 3. WP, Biographischer Anhang, S. 277.

ständigen in der gesellschaftspolitischen Gesamtkonzeption der SPD bis auf weiteres nur eine Randstellung einnahmen.

Zum festen Kern des Unterausschusses Mittelstand, der zwischen 1954 und 1959 knapp 20mal tagte, gehörten neben Lange und Regling die SPD-Politiker Tilders, Marquardt und Bortfeldt. Letzterer war zugleich Sekretär der BAsS[250]. Der genannte Personenkreis wirkte tatkräftig an der Gestaltung der Zeitschrift „Der selbständig Schaffende" mit.

Obwohl die inhaltliche Arbeit des Ausschusses nur spärlich dokumentiert ist, läßt sich folgendes feststellen: Was die Kredit- und Steuerpolitik anging, vertrat der Ausschuß prinzipiell die gleichen Forderungen wie der ZDH. Im Zentrum der Ausschußvorlagen stand in der Regel der Ruf nach staatlichen Kreditaktionen zur Erkleichterung der „Umstellungs- und Rationalisierungsnotwendigkeiten"[251]. Sozialpolitische Themen wurden im Unterausschuß nur selten diskutiert. Aufs Ganze gesehen, bewegten sich die Vorschläge des Unterausschusses in der Grauzone zwischen sozialprotektionistischen Erhaltungs- und marktkonformen Anpassungsinterventionen. Die Mittelstandsexperten der SPD waren sichtlich bemüht, das Image der SPD in mittelständischen Kreisen aufzupolieren. Sie liefen dabei allerdings Gefahr, die Forderungen der Mittelstandsverbände unkritisch zu übernehmen[252].

Im Gegensatz zum Unterausschuß „Mittelschichten" befaßte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der selbständig Schaffenden weniger mit konzeptionellen Fragen als mit der organisatorischen Implementation der Mittelstandsarbeit in der Partei. Die BAsS war die Nachfolgeorganisation des 1924 in Leipzig gegründeten, erfolglosen Einheitsverbandes sozialistischer Unternehmer[253]. Auf bezirklicher Ebene wurden die ersten Arbeitsgemeinschaften selbständig Schaffender bereits kurz nach Kriegsende aktiv[254]. Die organisatorische Verankerung der Mittelstandsarbeit in den Ortsverbänden schritt nur langsam voran. Am 31.12.1954 bestanden in den 6972 SPD-Ortsvereinen des Bundesgebietes gerade einmal 119 aktive Arbeitsgemeinschaften[255]. Über den Prozentsatz der Selbständigen an der Mitgliederschaft der SPD liegen keine genauen Angaben vor. Einer Schätzung des sozialdemokratischen Mittelstandsexperten Max Rübhausen zufolge waren 1953 „in der Sozialdemokratischen Partei weit über 100000 selbständig Schaffende [...] als Mitglieder organisiert"[256], was einem Anteil an der gesamten Mitglie-

---

250 Vgl. die Anwesenheitslisten zu den einzelnen Sitzungen (AdsD/PV-0349).

251 „Zusammenfassende Darstellung des Beratungsergebnisses über Fragen der Kreditpolitik...", 21.3.1955 (AdsD/PV-0349).

252 Vgl. hierzu auch Klotzbachs kritische Frage, ob die SPD-Mittelstandsfraktion nicht „einem Prozeß Einhalt gebieten wollte, der zu einem hohen Grade unvermeidlich war und die mittleren Unternehmungen unweigerlich ins Hintertreffen, ja in die Überlebenskrise führen mußte"; vgl. Klotzbach, S. 382. Wenngleich der Terminus „Überlebenskrise" angesichts der realen wirtschaftlichen Entwicklung überzogen erscheint, so stimmt doch der Hinweis auf den zumindest teilweise erhaltungsinterventionistischen Charakter der SPD-Mittelstandspolitik mit den Ergebnissen der vorliegenden Studie überein.

253 Winkler, Schein, S. 384 (Anm. 369).

254 Jahrbuch der SPD 1946, S. 44.

255 Undatierter Organisationsbericht (AdsD/PV-1086).

256 Max Rübhausen, Unsere Aufgabe, in: Der selbständig Schaffende 1 (Juli 1953), Nr. 1, S. 5-11, hier 6.

derzahl von rund 20% entsprach[257]. Dieser Wert erscheint zu hoch gegriffen, zumal wenn man berücksichtigt, daß zwischen 1956 und 1960 durchschnittlich nur etwa 8% Selbständige (einschließlich freie Berufe) pro Jahr aufgenommen wurden[258].

Daß die Breitenwirkung der BAsS nicht überschätzt werden sollte, zeigt sich auch an der Abonnentenzahl des „Selbständig Schaffenden": im ersten Quartal 1955 betrug diese lediglich 1 277. Das war gegenüber der politisch überwiegend konservativen Berufsstands-und Fachpresse des Handwerks nur ein Tropfen auf dem heißen Stein[259].

Den Bemühungen der BAsS, ihren Einfluß innerhalb der Partei zu vergrößeren, war ebenfalls nicht viel Erfolg beschieden. Pass sprach 1956 sogar von einem Fehlschlag[260]. Ein Jahr später stellte auch der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, Arthur H. Busch, resigniert fest, „daß der Erfolg nicht im Verhältnis zur geleisteten Arbeit steht"[261]. Beklagt wurde insbesondere die fehlende Anerkennung der Mittelschichtenarbeit durch die Partei, die sich in der Nichtberücksichtigung der SPD-Mittelständler bei der Kandidatenaufstellung sowie in der mangelhaften finanziellen Unterstützung äußerte[262]. Nach der verlorenen Bundestagswahl von 1957 machten die BAsS-Funktionäre ihrem Ärger Luft. Sie warfen der Partei vor, nicht genügend Verständnis für die Mittelstandsarbeit aufzubringen. Die BAsS-Vertreter seien innerhalb der Partei isoliert. Zum Teil würden sie sogar offen von den Genossen diskriminiert. In Braunschweig z. B. sei die örtliche Arbeitsgemeinschaft der selbständig Schaffenden nicht einmal zu Wahlarbeit herangezogen worden[263]. Der Berichterstatter aus Braunschweig räumte allerdings selbstkritisch ein, „daß wir uns auf Grund unserer Arbeit an eine spezielle Sprache gewöhnt haben, die eben manchmal nicht ganz in die allgemeine Parteisprache hineinpaßt"[264].

Die Arbeit der BAsS stieß auch bei den Mittelständlern, also bei derjenigen Gruppe, die es zu fördern galt, auf wenig Resonanz. Dies hing vor allem mit dem sozialpolitischen Kurs der SPD zusammen. Dieser wurde insbesondere von Inhabern kleinerer Betriebe abgelehnt[265]. Die Kompromißfähigkeit der SPD war auf diesem Politikfeld begrenzt, da für die Sozialdemokraten die sozialpolitischen Interessen der Arbeitnehmer nun einmal Vorrang hatten vor den Wünschen der Arbeitgeber. Darauf wies auch Deist in einem Ende 1958 gehaltenen Grundsatzreferat hin. Deist distanzierte sich von einer Mittelschichtenpolitik, die „auf Kosten der Arbeitnehmer geht"[266]. Es gereichte der

---

[257] Im Jahre 1950 betrug die Gesamtzahl der SPD-Parteimitglieder im Bundesgebiet (ohne Berlin, Bremen und Saarland) 629 770. In den folgenden Jahren waren die Mitgliederzahlen rückläufig; vgl. Ritter/Niehuss, Wahlen, S. 52.

[258] Heimann, in: Stöss, Bd. 4, S. 2181.

[259] Im Jahre 1960 umfaßte die handwerkliche Berufsstands- und Fachpresse 237 Zeitungen und Zeitschriften mit einer Gesamtauflage von 2 357 000 Exemplaren; vgl. Protokollentwurf zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des BAsS, 23. 1. 1960, S. 2 (AdsD/PV-1085).

[260] Pass an Lange, 14. 5. 1956 (AdsD/PV-1085).

[261] Protokoll der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes der BAsS am 16. 11. 1957, S. 1 (AdsD/PV-1087).

[262] Ebenda. Vgl. auch Protokoll der Sitzung der BAsS am 1. 12. 1956 (AdsD/PV-1087).

[263] Protokoll der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes der BAsS am 16. 11. 1957, S. 3 (AdsD/PV-1087).

[264] Ebenda.

[265] Protokoll der Sitzung der BAsS am 22. 3. 1958, S. 4 (AdsD/PV-1085).

[266] H. Deist, Mittelschichten in der Wirtschaft der Gegenwart, 2. 11. 1958 (Bibliothek der sozialen Demokratie, Sign.: A 15688).

SPD nicht zum Vorteil, daß sie gerade in jenem Politikfeld, in dem sie sich von den Regierungsparteien am deutlichsten unterschied, die Interessen der kleinen Selbständigen am wenigsten berücksichtigte. Um die Kontakte zur Handwerksbasis zu verbessern, erwog man in der BAsS eine Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverband, einer sozialprotektionistischen Kampforganisation des gewerblichen Mittelstandes, die die Mittelstandspolitik der Bundesregierung „von rechts" kritisierte[267]. Die BAsS, die den Gewerbeverband bereits 1956 informell kontaktiert hatte – Bortfeldt veröffentlichte sogar in dem Publikationsorgan dieses Verbandes einen Artikel –, erhoffte sich von dieser Kooperation einen besseren Zugriff auf das Kleingewerbe[268]. Über die rechtskonservativen und gelegentlich antiparlamentarischen Tendenzen des Gewerbeverbandes sah man dabei geflissentlich hinweg. Die BAsS mußte jedoch letztlich erkennen, daß der Gewerbeverband kein geeigneter Bündnispartner war.

Faßt man die Ausführungen zur Mittelstandsarbeit der SPD zusammen, so ist zu konstatieren, daß die mittelstandsnahen Kräfte in der Sozialdemokratie ihre Vorstellungen auf programmatischer Ebene und mitunter sogar in der Gesetzgebung durchsetzen konnten. Bei dem Versuch, die Mittelstandsarbeit auf ein breites organisatorisches Fundament zu stellen, stießen sie jedoch innerhalb der Partei auf erhebliche Widerstände.

Exkurs zur parteipolitischen Orientierung der Mittelständler

Angesichts des Befundes, daß sich die SPD in den 50er Jahren sowohl in organisatorischer als auch in konzeptioneller Hinsicht verstärkt um die kleinen Selbständigen in Handwerk und Einzelhandel bemühte, stellt sich die Frage, inwieweit es der SPD im Untersuchungszeitraum gelang, die mittelständischen Wählerschichten für sich zu gewinnen. Bedauerlicherweise gewährt das verfügbare Datenmaterial nur begrenzt Einblicke in das Wahlverhalten der Kleingewerbetreibenden[269]. Zu den parteipolitischen Affinitäten der Einzelhändler liegen überhaupt keine aussagekräftigen Quellen vor. Die parteipolitischen Einstellungen der Handwerker sind dagegen durch einige zeitgenössische Erhebungen dokumentiert, wobei zu betonen ist, daß diese Umfragedaten aus den späten 50er sowie aus den 60er Jahren stammen.

Die repräsentativsten Daten zur Parteipräferenz der selbständigen Handwerker liefert Schöbers Erhebung aus dem Jahre 1965. Danach betrug der Anteil der Betriebinhaber, die zur SPD tendierten, lediglich 8%. 45% der Befragten fühlten sich der CDU und 12% der FDP verbunden. 21% gaben an, daß ihnen keine Partei gefalle, und 13% verweigerten die Auskunft[270]. Eine 1959 angestellte Erhebung über die Kölner Schreiner läßt ebenfalls darauf schließen, daß im Handwerk der Anteil der potentiellen SPD-Wähler vergleichsweise gering war. Nach ihrer Wahlpräferenz befragt, gaben 12,8% der Schreiner die SPD, 39,2% die CDU und 10,4% die FDP an. Erfragt wurde zudem, welche Partei die Interessen des Handwerks am besten vertrete. Wichen im Falle der SPD

---

[267] Protokoll der Sitzung der BAsS am 22.3.1958, S. 5 (AdsD/PV-1085).

[268] Bortfeldt an Nau, 5.11.1956, S. 2 (AdsD/PV-1109).

[269] Das verfügbare Umfragematerial läßt im allgemeinen nur Aussagen zur Kategorie „Selbständige" bzw. „Selbständige und freie Berufe" zu. Vgl. z. B. die Untersuchung von Hirsch-Weber/Schütz zur Bundestagswahl von 1953. Die Selbständigenkategorie läßt sich nicht nach einzelnen Berufsgruppen disaggregieren.

[270] Das restliche Prozent entfiel auf die NDP/DRP, vgl. Schöber, S. 188. Vgl. auch Lenger, Sozialgeschichte, S. 221.

und der FDP die Ergebnisse der „Wahlfrage" und der „Interessenfrage" kaum voneinander ab, so war die diesbezügliche Differenz bei der CDU beträchtlich: Nur 24% der befragten Schreiner meinten, daß die Union die Interessen der Handwerker am ehesten vertrete[271]. Dieser Befund deutet darauf hin, daß ein nennenswerter Anteil der Schreiner (ca. 15%) unter berufspolitischen Gesichtspunkten die CDU nicht sonderlich schätzte, sie aber aus allgemeinpolitischen Erwägungen dennoch wählte. Der Konservativismus der Handwerker war also nicht immer interessenbedingt. Bemerkenswert ist zudem, daß knapp 40% der Befragten keine der Bundestagsparteien als adäquate Interessenvertretung ansahen.

Greber kommt auf der Basis einer im Jahre 1962 durchgeführten Erhebung zum Kölner Schuhmacherhandwerk in bezug auf die Parteipräferenzen zu ähnlichen Ergebnissen wie die bereits vorgestellten Untersuchungen: Von den befragten Betriebinhabern tendierten 49% zur CDU, 9% zur FDP und 12% zur SPD. Die restlichen Betriebsinhaber nahmen bezüglich der Wahlentscheidung eine indifferente Haltung ein. Schlüsselt man die Parteientscheidung nach dem Jahresumsatz der Schuhmacher auf, so zeigt sich, daß mit zunehmender Betriebsgröße der Anteil der CDU- und FDP-Wähler stieg und der Prozentsatz der SPD-Wähler abnahm. Im Falle der SPD betrug der Unterschied zwischen der höchsten und niedrigsten Umsatzgrößenklasse 11 Prozentpunkte (die Spanne reichte hier von 8 bis 19%). Bei der FDP waren es 15 und bei der CDU 28 Prozentpunkte[272]. Es bestand mithin ein signifikanter Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Parteipräferenz. Wenn man annimmt, daß dies für den gesamten Untersuchungszeitraum gilt, dann steht zu vermuten, daß Anfang der 50er Jahre, als der Anteil der Kleinstbetriebe im Handwerk noch deutlich höher lag, der Prozentsatz der SPD-nahen Handwerker die Anfang der 60er Jahre ermittelten Werte überstieg. Diese Schlußfolgerung steht allerdings insofern auf schwachen Füßen, als sie den Einfluß, den die sozialdemokratische Mittelstandspolitik im Verlauf der 50er Jahre auf das politische Bewußtsein der Kleingewerbetreibenden ausübte, nicht berücksichtigt.

Insgesamt gesehen, wird man feststellen können, daß die überwiegende Mehrheit der selbständigen Handwerker im Untersuchungszeitraum im Lager der bürgerlichen Parteien stand. Die Sozialdemokratie stellte – trotz ihres zunehmenden mittelstandspolitischen Engagements – nur für einen kleinen Teil der handwerklichen Betriebsinhaber eine politische Alternative zu CDU/CSU und FDP dar. Des weiteren ist zu konstatieren, daß eine beträchtliche Minderheit der Handwerker den politischen Parteien indifferent bis ablehnend gegenüberstand. Dies läßt darauf schließen, daß die Integration der kleinen Selbständigen in das Parteiensystem im Untersuchungszeitraum nicht vollständig geglückt ist.

Gewerblicher Mittelstand und Ministerialbürokratie

Im Bereich der Exekutive war das BMW, in dem die meisten mittelstandsrelevanten wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfe ausgearbeitet wurden, der Hauptadressat für die Einflußversuche von ZDH und HDE. Die für Mittelstandsfragen zuständigen Referate bzw. Abteilungen des BMW bildeten die strategischen Brückenköpfe, über die die

[271] Sack, S. 48, Tab. 22.
[272] Greber, S. 228, Tab. 148.

Mittelstandsverbände ihre Wünsche in den BMW-internen Entscheidungsprozeß einbrachten. Die Einflußchancen der Verbände hingen nicht zuletzt davon ab, welche Stellung ihre politischen Gewährsleute innerhalb der hierarchischen Struktur des BMW einnahmen. Im folgenden sollen die diesbezüglichen Veränderungen in groben Zügen nachgezeichnet werden. Die Determinanten dieser Entwicklung bleiben dabei zunächst außer Betracht.

Zu Beginn der ersten Legislaturperiode wurden die Belange des Handwerks und des Handels lediglich auf Referatsebene behandelt. Die Mittelstandsreferate, die zur Abteilung II (Wirtschaftsordnung) des BMW gehörten, erfüllten eine Querschnittsfunktion, d. h. es ging dort nicht um die Bearbeitung einzelner sachlich abgegrenzter Problemfelder, sondern all jener wirtschaftspolitischen Fragen, die im Zusammenhang mit diesen Berufsgruppen standen. Um die Stellung des Einzelhandels innerhalb der Ministerialbürokratie war es insofern besonders schlecht bestellt, als sich dieser mit Großhandel, Messewesen und Fremdenverkehr ein Referat teilen mußte. Ende 1951 kam es zur institutionellen Aufwertung des gewerblichen Mittelstandes im BMW. Das Handwerksreferat wurde zur Unterabteilung ausgebaut. Nunmehr waren drei Referate für Handwerksfragen zuständig (II B1: Grundsatzfragen, Handwerksrecht und -organisation/II B2: Handwerkswirtschaft/II B3: Gewerbeförderung). Wenige Monate später wurde eine Unterabteilung für Handel, Fremdenverkehr, Gewerberecht und Verbraucherpolitik errichtet (II C). Groß- und Einzelhandel erhielten erstmals ein eigenes Referat (II C1).

1956 wurde die Abteilung II des BMW beauftragt, sich künftig verstärkt den allgemeinen Problemen des gewerblichen Mittelstandes zu widmen. Gleichzeitig wurde ein Referat für allgemeine Mittelstandsfragen eingerichtet (II M)[273]. Dies war ein qualitativ neuer Schritt in der Organisationsentwicklung des BMW, die bis dahin durch die separate Behandlung der einzelnen mittelständischen Berufsgruppen gekennzeichnet war. Kurz darauf berief der Bundeswirtschaftsminister zu seiner persönlichen Beratung einen Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes. Dieses Gremium setzte sich aus Interessenvertretern der Klein- und Mittelbetriebe zusammen. Im Herbst 1958 wurde im BMW die „Arbeitsgruppe Mittelstand" konstituiert. Ministerialdirigent Baetzgen, der Leiter des Mittelstandsreferats, begründete diese organisatorische Maßnahme damit, „daß in der letzten Zeit nicht nur die Bedeutung der Fragen des gewerblichen Mittelstandes gewachsen sei, sondern auch das Interesse, das zahlreiche Referate des Hauses diesen Fragen entgegenbringen"[274]. Die Arbeitsgruppe sollte den Rahmen für einen internen Meinungsaustausch bilden. 1959 wurde ein Interministerieller Ausschuß für Mittelstandsfragen eingerichtet. Aufgabe des Ausschusses war es, die mittelstandsspezifische Arbeit der einzelnen Ministerien zu koordinieren und der Bundesregierung Vorschläge zur Mittelstandsförderung zu unterbreiten[275]. Im selben Jahr kam es auch zur Neugestaltung der Unterabteilung II C. Dabei wurden die Referate II C1 und II C2 zusammengelegt, so daß der Zuständigkeitsbereich des Referats II C1 nunmehr neben dem Binnenhandel auch die Gebiete Fremdenverkehr, Hotel- und Gaststättengewerbe

[273] Rundverfügung Nr. 29/56 vom 14.11.1956 (BA/Bestand: Organisationsaufbau des BMW).

[274] Ergebnisniederschrift der ersten gemeinsamen Besprechung in der Arbeitsgruppe Mittelstand am 3.10.1958, S. 1 (BA B102/14923/1). Vgl. auch Erhard an Adenauer, 15.9.1958 (BA B136/2433).

[275] Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, S. 29.

sowie Museen und Ausstellungen umfaßte[276]. Damit war die 1952 erfolgte organisatorische Ausdifferenzierung des Groß- und Einzelhandels entgegen den Wünschen der Handelsverbände wieder rückgängig gemacht worden.

Sieht man von diesem „Rückschlag" ab, so bleibt festzuhalten, daß die für Mittelstandsfragen zuständigen Stellen innerhalb des BMW in den 50er Jahren sukzessive ausgebaut wurden. Inwieweit sich hierdurch die politische Durchsetzungsfähigkeit der Mittelstandsinteressen erhöhte, kann aus der Organisationsentwicklung allein nicht abgeleitet werden. Unzweideutig ist indes, daß der Stellenwert der Mittelstandspolitik innerhalb des BMW zunahm. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre verstärkte sich dieser Trend, was sich vor allem darin ausdrückte, daß die Anliegen der mittelständischen Wirtschaftszweige von nun an sowohl innerhalb des BMW als auch auf der Ebene der Ministerien im Zusammenhang behandelt wurden. Damit wurde eine zentrale Forderung der mittelstandsnahen Abgeordneten in der Unionsfraktion realisiert. Der Bundeskanzler befürwortete diesen branchenübergreifenden Ansatz. Den Vorschlag des DKM, das Amt eines Bundesbeauftragten für Mittelstandsfragen beim Bundeskanzleramt zu errichten, hielt er allerdings für verfehlt. Seiner Auffassung nach war die Mittelstandspolitik Sache des Wirtschaftsministeriums[277]. Eine derartige Immediatstellung der Mittelstandsinteressenten beim Bundeskanzler hätte nicht nur das BMW desavouiert, sondern darüber hinaus eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung des gewerblichen Mittelstandes gegenüber anderen wirtschaftlichen Gruppen bedeutet.

Die Beziehungen zwischen den für Handwerks- bzw. Einzelhandelsfragen zuständigen Ministerialbeamten und den Mittelstandsverbänden waren überaus eng[278]. So war es z. B. durchaus üblich, daß die Mittelstandsreferenten des BMW an den Sitzungen der verbandlichen Spitzengremien und Fachausschüsse teilnahmen. Dies ermöglichte es den Referenten, sich über die Interessenlage der Verbände aus erster Hand zu informieren. Gleichzeitig unterrichteten sie die Funktionäre über die politischen Vorstellungen ihres Ministeriums, die Rechtslage und die politischen Durchsetzungschancen der Verbandsforderungen. Darüber hinaus äußerten die Referenten häufig ihre persönliche Meinung zu den zur Entscheidung anstehenden Problemen. Sie nahmen mithin an der innerverbandlichen Willensbildung und Politikformulierung unmittelbar teil. Dabei fühlten sie sich – wie noch zu zeigen sein wird – im allgemeinen weniger den übergeordneten Zielvorstellungen ihres Ministeriums als den verbandlichen Partikularinteressen verpflichtet. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als die „Mittelstandsaffinität" der Ministerialbeamten in den meisten Fällen Voraussetzung für ihre Ernennung als Handwerks- oder Handelsreferenten war. Ein treffendes Beispiel hierfür ist die Neubesetzung des Handwerksreferats im März 1950. Der Bundeswirtschaftsminister übertrug dieses Amt Ministerialrat Dr. Hartmann. In einem Schreiben an Adenauer begründete Erhard diese Personalentscheidung damit, daß Hartmann „vom Handwerk selbst als die für diese Stelle geeignete Persönlichkeit benannt worden ist und deswegen von mir auf den besonderen Wunsch des Handwerks [...] zum Handwerksreferat versetzt wor-

[276] Rundverfügung Nr. 13/59 vom 2.6.1959 (BA/Bestand: Organisationsaufbau des BMW).

[277] Niederschrift über die Besprechung des Bundeskanzlers mit Vertretern des Arbeitskreises Mittelstand der CDU/CSU am 28.1.1958, S. 1 (BA B136/2433). Der Bundesbeauftragte wurde auch vom ZDH gefordert, vgl. ZDH-Rundschreiben 21/57 vom 15.10.1957, S. 2.

[278] Zur Zusammenarbeit zwischen Interessenverbänden und Ministerialbürokatie vgl. Ullmann, S. 274-279. Aus politikwissenschaftlicher Sicht vgl. ferner Beyme, System, S. 110f.

den ist"[279]. Aus Sicht des BMW garantierte diese Personalpolitik eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Verbänden. Problematisch war allerdings, daß man sich auf diese Weise die Interessenvertreter gewissermaßen ins Haus holte. In der Praxis führte diese „Ämterpatronage" häufig dazu, daß die Mittelsstandsreferenten die Forderungen der Verbände gegenüber anderen Abteilungen, die mit der Betreuung konkurrierender Wirschaftszweige betraut waren, durchzusetzen versuchten.

3. Gewerbefreiheit oder Beschränkung des Marktzugangs? Die Gewerbe- und Berufszulassung in Handwerk und Einzelhandel

Die Frage, an welche Bedingungen die selbständige Ausübung eines mittelständischen Berufes geknüpft werden soll, gehörte seit der Einführung der Gewerbefreiheit durch die Reichsgewerbeordnung von 1871 zu den Grundproblemen der deutschen Mittelstandspolitik. Im Zuge des sich herausbildenden modernen Staatsinterventionismus wurde der freie Zugang zum Gewerbe in zunehmendem Maße eingeschränkt. Um diese Entwicklung, die wir für die Zeit nach 1945 bzw. 1949 näher untersuchen werden, besser zu verstehen, erscheint es angezeigt, vorab die verschiedenen Arten von Zugangsbeschränkungen vorzustellen, die im deutschen Gewerberecht seit dem Kaiserreich eine Rolle spielten. Erläuterungsbedürftig ist auch, welche funktionalen Gründe eine Einschränkung der Gewerbefreiheit prinzipiell sinnvoll bzw. problematisch erscheinen lassen.

Die Gewerbezulassung stellt als dauerhafte staatliche Intervention in Marktprozesse ein klassisches Regulierungsinstrument dar. Grundsätzlich sind drei Formen von Zulassungsbeschränkungen zu unterscheiden: die „volkswirtschaftliche" Bedürfnisprüfung, der Sach- bzw. Fachkundenachweis sowie die persönliche Eignungs- bzw. Zuverlässigkeitsprüfung. Die Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses weist im Vergleich zu den übrigen Formen der Gewerbezulassung die höchste Eingriffsintensität auf, da die Genehmigung der Betriebseröffnung nicht von den persönlichen oder fachlichen Qualitäten des Antragstellers, sondern allein vom staatlicherseits ermittelten volkswirtschaftlichen Bedarf abhängt. Nach welchen Kriterien dieser Bedarf bestimmt wird, hängt von der jeweils verfolgten wirtschaftspolitischen Zielsetzung ab. Wird die Gewerbezulassung von Sach- bzw. Fachkundeprüfungen abhängig gemacht, so bedeutet dies, daß nur Personen, die entsprechende Leistungsnachweise erbringen können, zur selbständigen Führung eines Betriebes berechtigt sind. Die persönliche Zuverlässigkeitsprüfung beschränkt sich, sofern sie nicht politisch motiviert ist, auf die Gesetzestreue[280].

Die mit der Errichtung von institutionellen Markteintrittsbarrieren verfolgten Ziele lassen sich grob in vier Gruppen unterteilen: Wird eine Zulassungsbeschränkung damit begründet, daß im Falle des freien Marktzugangs eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung droht, so trägt sie gewerbepolizeilichen Charakter. Diese Form der präventiven Gefahrenabwehr ist relativ unumstritten. So leuchtet es z. B. ein, daß der Vertrieb von Arzneimitteln nur Sachkundigen erlaubt werden sollte. Die Einschränkung der Gewerbefreiheit kann allerdings auch mit der Absicht erfolgen, die am Markt

[279] Erhard an Adenauer, 23. 6. 1950, S. 2 (BA B136/7577).
[280] Boyer, Gewerbezulassung, S. 9 f.

etablierten Anbieter vor Konkurrenz zu schützen. In diesem Fall wird das Partikularinteresse gegenüber dem Gemeinwohl privilegiert. Ein weiteres Ziel ist eine volkswirtschaftlich effiziente Kapazitätslenkung mittels gewerberechtlicher Interventionen. Durch Zugangsbeschränkungen sollen Überkapazitäten, die eine Fehlallokation von Ressourcen (Arbeitskräfte, Rohstoffe) darstellen, vermieden werden. Für die ökonomische Berechtigung der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen (v.a. Sach- und Fachkunde) spricht nach Auffassung der Regulations-Befürworter zu den die hierdurch angeblich bewirkte Leistungs- und Qualitätsauslese. Damit wird impliziert, ein auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit beruhendes marktwirtschaftliches System berge die Gefahr einer nicht hinnehmbaren Qualitätsverschlechterung in sich. Dieser Argumentation liegt die Vorstellung zugrunde, daß nicht der Konsument, sondern der Anbieter den Qualitätsstandard zu prägen habe.

Aus der Sicht der neoklassischen Nationalökonomie und der ihr eng verbundenen Institutionenlehre sind Marktzugangsregulierungen für Wettbewerbsmärkte in der Regel ökonomisch nicht begründbar, da der freie, nicht durch Markteintrittsbarrieren behinderte Wettbewerb die effizienteste Form der Kapazitätssteuerung und der Qualitätssicherung darstellt. Die Annahme, der freie Marktzugang würde zur „Überbesetzung" und damit zur „ruinösen Konkurrenz" führen, wird als theoretisch unbegründet zurückgewiesen[281].

In der zeitgenössischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zur Gewerbezulassung im alten Mittelstand wurden zwei Formen von Regulationen unterschieden. Staatliche Eingriffe, die das „Wirksamwerden des Wettbewerbsprozesses mehr oder weniger einschränken, weil sie gerade konkurrenzschwache Wirtschaftssubjekte vor der repressiven Selektion bewahren sollen"[282], wurden als Erhaltungsinterventionen bezeichnet. Regulationen dagegen, die dazu bestimmt waren, das Leistungsniveau und die Konkurrenzfähigkeit der mittelständischen Betriebe zu heben, waren dieser Terminologie zufolge Anpassungsinterventionen. Im folgenden soll diese begriffliche Dichotomie für die historische Analyse fruchtbar gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß zwischen den Ideologien, Interessen und Erwartungshaltungen, die bei der Gestaltung der mittelständischen Berufsordnungen nach 1949 eine Rolle spielten, und den tatsächlichen ökonomischen Wirkungen der staatlichen Gewerbezulassung unterschieden wird. Es gilt vor allem zu klären, welche Haltung die Akteure in Parteien, Verbänden und Ministerialbürokratie zur Gewerbefreiheit und zum Fachkundenachweis einnahmen. War die Verankerung dieser Zulassungsbeschränkungen primär erhaltungsinterventionistisch, d. h. mittelstandsprotektionistisch motiviert? Darüber hinaus ist festzustellen, inwiefern und aus welchen Gründen es zu einer Ungleichbehandlung von Handwerk und Einzelhandel kam. In einem zweiten Schritt sind die ökonomischen Auswirkungen der Zulassungsbeschränkungen zu untersuchen.

---

[281] Kruse, S. 10f. und 22-28. Zur aktuellen ordnungspolitischen Diskussion über die Deregulierung im Handwerk vgl. den kritischen, wenn auch wenig überzeugenden Artikel von Jochen Krüger, Wirtschaftstheoretische Begründung für den Großen Befähigungsnachweis im Handwerk, in: DHBl 1989, H. 10/11, S. 15f.

[282] Tuchtfeldt, Gewerbefreiheit, S. 119.

Die Regelung der Gewerbezulassung von 1945 bis zur Gründung der Bundesrepublik

Die rechtlichen Grundlagen für die Gewerbezulassungspraxis der unmittelbaren Nachkriegszeit wurden im Dritten Reich gelegt. Bei den mittelstandsrelevanten Zulassungsregelungen der 30er Jahre handelte es sich nicht um die Verwirklichung genuin nationalsozialistischen Gedankengutes, sondern um die Einlösung traditioneller Mittelstandsforderungen. Die Intentionen der Berufsstandsvertreter waren allerdings nicht dekkungsgleich mit den Zielen, die die Reichsregierung mit der Einführung der Zugangsbeschränkungen verfolgte. Die Forschungsergebnisse zur nationalsozialistischen Mittelstandspolitik lassen darauf schließen, daß die Einschränkung der Gewerbefreiheit weniger mittelstandsprotektionistisch denn gesamtwirtschaftlich motiviert war. Im Rahmen der NS-Wirtschaftsordnung stellten Zulassungsbeschränkungen willkommene Instrumente zur Lenkung von Arbeitskräften und anderen Ressourcen dar. Die Einführung der Fachkunde diente darüber hinaus dem Zweck, das Leistungsniveau der mittelständischen Betriebe zu heben[283].

Der Einzelhandel erhielt mit dem Einzelhandelsschutzgesetz von 1933 und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen eine Berufsordnung, die die Gewerbefreiheit in dreifacher Hinsicht einschränkte[284]. Am einschneidendsten war zweifellos, daß die Eröffnung eines Einzelhandelsbetriebes nur noch erlaubt war, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis bestand. Des weiteren wurde der Sachkundenachweis als Zugangsbedingung eingeführt, d. h. der Antragsteller mußte – sofern seine fachliche Eignung zweifelhaft war – in Form einer Prüfung seine kaufmännischen und branchenspezifischen Kenntnisse nachweisen. Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit, die im Dritten Reich auch eine politische war, stellte die dritte und in der Praxis wohl niedrigste Hürde auf dem Weg zur Selbständigkeit dar. Die Durchführung dieser Bestimmungen oblag den Industrie- und Handelskammern. Mit welchem Ergebnis sie dies taten, ist für die 30er Jahre noch weitgehend unerforscht. Winkel stellt auf der Basis einer stichprobenartigen Untersuchung fest, daß ab 1937 die Zahl der bei den Industrie- und Handelskammern eingehenden Anträge und Anfragen bezüglich einer Betriebseröffnung im Einzelhandel stark zurückging. Dieser Trend ist zum Teil mit der veränderten Arbeitsmarktsituation und dem daraus resultierenden Bedeutungsverlust der „Notselbständigkeit" zu erklären. Zu berücksichtigen ist auch, daß die hohen fachlichen und organisatorischen Prüfungsanforderungen auf viele Interessenten abschreckend wirkten. Wie restriktiv die Genehmigungspraxis sein konnte, zeigt das Beipiel der Industrie- und

---

[283] Eine eingehende Untersuchung der Gewerbezulassung im Dritten Reich steht noch aus. Die bislang fundierteste Analyse stammt von Boyer, Gewerbezulassung, S. 25-52. Salderns These, bei der Erfüllung der Mittelstandsforderungen sei es den nationalsozialistischen Machthabern vorrangig um die Aufrechterhaltung ihrer sozialen Basis gegangen (vgl. Geschichte und Gesellschaft 1986, H. 2, S. 236), greift nach Boyers Ergebnissen zu kurz. Es spricht einiges dafür, daß die Mittelstandspolitik im allgemeinen und die Gewerbepolitik im besonderen sehr stark unter gesamtwirtschaftlicher Perspektive gestaltet wurden. Die Kontroverse über die Frage, ob der alte Mittelstand unter dem nationalsozialistischen Regime ein entbehrlicher Stand gewesen sei, wird sich erst entscheiden lassen, wenn die Intentionen der Akteure, die bei der Verabschiedung der mittelstandspolitischen Maßnahmen mitwirkten, untersucht worden sind.

[284] Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Rechtslage im Jahre 1935. Seit 1933 waren nämlich eine Reihe von Durchführungsverordnungen erlassen worden, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist. Genauere Angaben finden sich bei Saldern, Mittelstand, S. 59-61. Vgl. auch Uhlig, S. 91 f.

Handelskammer Stuttgart, die zwischen 1933 und 1937 40% der Anträge auf Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes ablehnte[285].

Im Handwerk fand die Gewerbefreiheit mit der Einführung des Großen Befähigungsnachweises im Jahre 1935 ihr Ende[286]. Die selbständige Ausübung des Handwerksberufs war nunmehr vom Erwerb des Meistertitels abhängig. Betriebsinhaber, die über keinen Meisterbrief verfügten, mußten die Prüfung nachholen. Darüber hinaus gab es die Möglichkeit der Ausnahmebewilligung. Diese wurde in großem Umfange genutzt. 1939 wurde erstmals die Stillegung von Handwerksbetrieben verordnet. Ein nennenswertes Ausmaß erreichten diese Auskämmaktionen allerdings erst seit 1943. Ein Jahr zuvor war die Bedürfnisprüfung im Handwerk eingeführt worden. Angesichts des zu diesem Zeitpunkt schon stark reduzierten Betriebsbestandes zielte diese nicht auf den Abbau von Überkapazitäten, sondern auf den Schutz der ruhenden Betriebe vor neuzugelassenen Konkurrenten[287].

Nach Kriegsende wurde sowohl im Einzelhandel als auch im Handwerk die Bedürfnisprüfung zunächst beibehalten. Dies lag im Interesse der auf Konkurrenzabwehr bedachten Inhaber bestehender Betriebe und der Bewirtschaftungsadministration, die eine massenhafte Flucht in die Notselbständigkeit schon allein wegen des akuten Rohstoff- und Warenmangels zu verhindern suchte. Die Selbstverwaltungsorgane der Handwerker und Einzelhändler waren im Zulassungsverfahren als Gutachter eingeschaltet, d. h. bei Anträgen auf Betriebsgründungen prüften sie, ob ein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorlag.

Im Handwerk orientierten sich die Kammergutachten in der Regel an den Stellungnahmen der Innungen, die die Bedürfnisprüfung „mit Vorliebe zur Konkurrenzabwehr" benutzten[288]. Was die Ausnahmebewilligungen beim Befähigungsnachweis anlangt, zeichnete sich die Handwerksorganisation ebenfalls durch einen restriktiven Kurs aus. Die entscheidungsbefugten Behörden richteten sich indes nicht allein nach dem Urteil der Kammern, sondern berücksichtigten darüber hinaus die Interessen der Gemeinden und der Bevölkerung. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, warum der Anteil der Nichtmeisterzulassungen bis 1948 signifikant ansteigen konnte[289].

Im Einzelhandel war der Einfluß der Selbstverwaltung auf die Gewerbezulassung mindestens ebenso groß wie im Handwerk. Einem Ende November 1945 angefertigten Bericht über das in der britischen Zone praktizierte Zulassungsverfahren ist zu entnehmen, daß bei der Bedürfnisprüfung „überall das Gutachten der Einzelhandelsdienststel-

---

[285] Winkel, Geschichte, S. 95 f. Dieser Prozentsatz deckt sich in etwa mit den Angaben bei Saldern, Mittelstand, S. 61.

[286] 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18.1.1935 (RGBl I, S. 15 ff.).

[287] Boyer, Gewerbezulassung, S. 37-48.

[288] Boyer, Handwerksordnung, S. 440.

[289] Ebenda, S. 449. Vgl. auch Woller, Gesellschaft, S. 268-273. In der amerikanischen Zone herrschte in den ersten zwei Nachkriegsjahren auf dem Gebiet der Gewerbezulassung eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies änderte sich durch das Lizensierungsgesetz vom September 1946, das die Eröffnung eines Betriebes von dem Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des Betriebsinhabers sowie dem Vorliegen eines volkwirtschaftlichen Bedürfnisses abhängig machte. Woller weist am Beispiel Fürths und Ansbachs nach, daß nach der Wiedereinführung bzw. Bestätigung der „objektiven" Zulassungsbeschränkung der Anstieg der Selbständigenzahl zwar eingedämmt, aber nicht gestoppt werden konnte.

len den Ausschlag" gab[290]. Die Zulassungspraxis war überaus restriktiv. Zulassungsanträge von Flüchtlingen wurden unter Hinweis auf den allgemeinen Warenmangel in der Regel abgelehnt[291]. In der amerikanischen Zone wurde ähnlich verfahren, wie Winkels Studie zu den württembergischen Industrie- und Handelskammern zeigt[292].

Im Sommer 1948 nahm sich der bizonale Wirtschaftsrat der Thematik der Gewerbezulassung an. Angestrebt wurde eine zonenübergreifende Vereinheitlichung des Zulassungsrechts im Sinne einer rechtstaatlichen und marktwirtschaftlichen Ordnung. Die überwiegende Mehrheit des Wirtschaftsausschusses sprach sich dafür aus, im Handel die Sach- und Fachkunde zu streichen, im Handwerk dagegen den Großen Befähigungsnachweis beizubehalten. Die Aufhebung der Bedürfnisprüfung wurde allgemein als notwendig erachtet. Bei den parlamentarischen Beratungen des Ausschußentwurfs bekannten sich nicht nur die bürgerlichen Parteien, sondern auch die SPD zu dem erzielten Beratungsergebnis. Der SPD-Abgeordnete Altwein stellte einleitend klar, daß seine Partei jegliche Form des Gruppenprotektionismus ablehne. Angestrebt werde vielmehr „der Schutz der Allgemeinheit durch die Konkurrenz, durch den Leistungswettbewerb"[293]. Der Sachkundeprüfung wurde jede Gemeinwohlorientierung abgesprochen. Die ablehnende Haltung in dieser Frage dürfte nicht zuletzt auf die in der SPD weitverbreitete Furcht zurückzuführen sein, der Sachkundenachweis könne als Waffe gegen die Konsumgenossenschaften mißbraucht werden[294]. Die SPD-Abgeordneten waren sich durchaus bewußt, daß auch mit einer handwerklichen Sachkundeprüfung die Gefahr „einer gewissen, [...] kastenmäßigen Abschnürung und Zurückdrängung tüchtiger Fachkräfte" einherging. Die „Selbstdisziplin der Prüfungsmeister", so hoffte man, werde jedoch diese negative Entwicklung verhindern. Bei der Besetzung des Prüfungsgremiums solle darauf geachtet werden, daß auch Meistergesellen als Prüfer berücksichtigt würden[295]. Ein wichtiger Grund für die Bejahung der Meisterprüfung als Zugangsvoraussetzung für die selbständige Ausübung des Handwerksberufes war die in der SPD weit verbreitete Überzeugung, auch eine sozialistisch geprägte Wirtschaft könne nicht auf eine fachliche Eignungsprüfung verzichten, da diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit garantiere[296]. Im Kern schloß sich die SPD damit der Argumentation der Handwerksorganisation an, derzufolge handwerkliche Qualität in erster Linie durch Ausbildungsanforderungen und nicht durch freien Wettbewerb sichergestellt werde. Der Entscheidung der SPD für den Großen Befähigungsnachweis war eine Güterabwägung zwischen den als gemeinwohlorientiert eingestuften Handwerksinteressen und den Interessen der Vertriebenen vorausgegangen. Letztere machten geltend, daß durch den Gro-

---

[290] Vermerk vom 27.11.1945, S. 4 (HDE/Flur/000-003/Gründungsakte).
[291] Ebenda.
[292] Winkel, Geschichte, S. 437.
[293] Wörtlicher Bericht über die 19. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 8./9.7.1948, in: Wörtliche Berichte, Bd. 2, S. 744.
[294] Boyer, Gewerbezulassung, S. 204.
[295] Wörtlicher Bericht über die 19. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 8./9.7.1948, in: Wörtliche Berichte, Bd. 2, S. 744f. Vgl. ferner SOPADE, Januar 1949, S. 18.
[296] Neuer Vorwärts 2, Nr. 6 (5.2.1949), S. 7.

ßen Befähigungsnachweis ihre beruflichen Integrations- und Aufstiegsmöglichkeiten behindert würden[297].

Der Unterschied zwischen den Vorstellungen der SPD-Fraktion und der berufsständischen Konzeption beschränkte sich im wesentlichen auf die Frage, wie der Meisterprüfungsausschuß zu besetzen sei – ausschließlich mit selbständigen oder auch mit abhängig beschäftigten Meistern. Agartz' Forderung, der Berufszugang im Handwerk solle durch die staatliche Verwaltung und nicht durch die selbständigen Handwerker, die möglicherweise auf Konkurrenzabwehr bedacht seien, geregelt werden[298], konnte sich innerhalb der SPD nicht durchsetzen. Dieses Abrücken von einem „staatslastigen" Konzept war insofern symptomatisch für die programmatische Entwicklung der SPD, als sich diese von planwirtschaftlichen, auf staatliche Kontrolle ausgerichteten Lenkungskonzepten in zunehmendem Maße verabschiedete und statt dessen das Modell einer regulierten Marktwirtschaft zum wirtschaftspolitischen Leitbild erhob. Vorläufiger Höhepunkt dieser Entwicklung war das Dortmunder Aktionsprogramm von 1952, in dem die planwirtschaftlichen Vorstellungen, die die parteiinternen Debatten der unmittelbaren Nachkriegszeit geprägt hatten, ad acta gelegt wurden. Vorherrschend war nunmehr das Bekenntnis zum Wettbewerbspinzip[299]. Daß sich dieser Grundsatz nur schwer mit dem Befähigungsnachweis vereinbaren ließ, wurde, wie wir noch sehen werden, bei den parlamentarischen Beratungen zur Handwerksordnung von der SPD kaum thematisiert.

Die Auffassung der CDU/CSU-Fraktion zum Problem der Gewerbezulassung glich im Grundsatz dem Standpunkt der SPD. Auch die Unionsparteien bekannten sich prinzipiell zur Gewerbefreiheit. Lediglich dem Handwerk wurde eine Ausnahmestellung konzediert. Die Forderung von Naegel, auch im Einzelhandel die Sachkundeprüfung beizubehalten, fand in der Fraktion keine Mehrheit[300].

Das Bekenntnis der FDP zum Wettbewerb schloß eigentlich die Zustimmung zum Großen Befähigungsnachweis aus. Dies wurde offenbar auch in der FDP so gesehen, zumindest deutet der Redebeitrag des FDP-Arbgeordneten Bungart bei der Erörterung der Gewerbezulassung darauf hin: „Das Handwerk hat noch seine alten Vorrechte und sein zünftlerisches Wesen mit großem Meisterbrief erhalten. Ich habe zwar im Ausschuß den Antrag gestellt, etwas mehr Freiheit hineinzubringen, aber die großen Parteien haben wohl im Hinblick auf die Wählerstimmen diesen Antrag abgelehnt."[301] Die FDP wollte in dieser Situation offenbar nicht abseits stehen und schloß sich der Meinung der Parlamentsmehrheit an. An der eigenen Programmatik gemessen, bedeutete dies einen wettbewerbspolitischen Sündenfall, der bis zur Verabschiedung der Handwerksordnung nicht revidiert wurde.

---

[297] Herbert Kriedemann, Bericht der Fraktion des Wirtschaftsrates, in: Protokoll des SPD-Parteitages in Düsseldorf 1948, S. 116-128, hier 127. Vgl. auch Boyer, Gewerbezulassung, S. 204.

[298] Ott, S. 70.

[299] Ott, S. 257 f. Schon auf dem Düsseldorfer Parteitag von 1948 hatte sich Zorn mit seinem Konzept der „regulierten Marktwirtschaft", das einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zur keynesianischen Rahmenplanung darstellte, gegen die stärker planwirtschaftlich orientierten Wirtschaftstheoretiker durchgesetzt; vgl. hierzu Kronawitter, S. 187-189.

[300] Wörtlicher Bericht über die 19. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 8./9. 7. 1948, in: Wörtliche Berichte, Bd. 2, S. 751. Vgl. auch Boyer, Gewerbezulassung, S. 205 f.

[301] Wörtlicher Bericht über die 19. Vollversammlung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 8./9. 7. 1948, S. 48.

Läßt sich der parteiübergreifende Konsens in der Frage des Großen Befähigungsnachweises als mittelstandsprotektionistisch interpretieren? Mit Blick auf die hierdurch bedingte Beschränkung des Berufszugangs, auf deren volkwirtschaftliche Auswirkungen wir noch zu sprechen kommen, ist diese Frage zu bejahen. Allerdings wurde die Meisterprüfung von vielen Entscheidungsträgern, nicht zuletzt in der SPD, vorwiegend unter dem Aspekt der Leistungssteigerung und weniger aus wettbewerbspolitischer Perspektive beurteilt. Nicht der Wettbewerb, sondern ein möglichst hohes Qualifikationsniveau sollte Leistung garantieren. Im Hinblick auf den Einzelhandel war man dagegen der Auffassung, daß der Wettbewerb durchaus Leistung sicherstelle. Zum Teil war die Sonderbehandlung des Handwerks auch wahltaktisch bestimmt. Viel entscheidender dürfte allerdings die in den ersten Nachkriegsjahren insgesamt sehr positive Bewertung des Mittelstandes gewesen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wenn vom selbständigen Mittelstand gesprochen wurde, häufig das Handwerk bzw. die Kleinindustrie gemeint war. Der Einzelhandel rangierte dagegen im Bewußtsein der meisten politischen Entscheidungsträger unter „ferner liefen".

In den 1948 geführten Debatten um das „Gewerbelockerungsgesetz" wurden die programmatischen Weichen für die in den 50er Jahren erfolgenden Beratungen der mittelständischen Berufsordnungen gestellt. Das Gesetz selbst trat jedoch aufgrund eines Vetos der Besatzungsmächte nie in Kraft. Die Ablehnung des Gesetzes ging vor allem auf die Amerikaner zurück, die sich für eine konsequente Umsetzung der Gewerbefreiheit einsetzten und es daher nicht akzeptieren konnten, daß die Meisterprüfung weiterhin als Zugangsvoraussetzung für die selbständige Leitung eines Handwerksbetriebes aufrechterhalten werden sollte. Zu betonen ist allerdings, daß diese Auffassung innerhalb der amerikanischen Militäradministration nicht unumstritten war.

Ausgelöst wurde die OMGUS-interne Diskussion über die Gewerbezulassung durch ein im Januar 1948 verfaßtes Memorandum des Rechtsberaters der Dekartellisierungsabteilung, Henry Heymann. Dieser kritisierte, daß die Amerikaner in der Vergangenheit der Lizensierungsgesetzgebung der Länder zugestimmt hätten. Dies sei ein Fehler gewesen, da die Lizensierung in der Bevölkerung auf Unverständnis und Protest gestoßen sei. Weitreichende Folgen seien zu befürchten: „Discontent is necessarily the breeding ground of totalitarian ideology."[302] Bemerkenswert an dieser Stellungnahme ist, daß die Gewerbezulassungspolitik in erster Linie aus Sorge vor den politischen Folgen, nicht aber aus im engeren Sinne gewerbepolitischen Gründen kritisiert wurde. Unbeschadet der Frage, ob die Stimmung der Bevölkerung richtig eingeschätzt wurde oder ob es sich bei diesem Argument nur um einen taktischen Winkelzug handelte, lenkte Heymann hiermit die Aufmerksamkeit auf die zukünfige Gestaltung der Gewerbezulassung. Wilkinson, der Wirtschaftsberater des „Executive Office", wurde durch dieses Memorandum in der Tat aufgeschreckt. Er bat seinen Chef, Militärgouverneur Clay, um seine Meinung in dieser Angelegenheit. Diese fiel ebenso kurz wie unpräzise aus: „I think licensing a state and not a bizonal matter - and I do not believe existing firms should have voice in licensing new firms."[303] Unklar an dieser Stellungsnahme war, ob mit „licensing" die Bedürfnisprüfung oder lediglich der Befähigungsnachweis gemeint

[302] Heymann-Memorandum vom 8.1.1948 (NA, RG 260/17/8244/19). Zur Struktur des OMGUS-Bestandes vgl. allgemein Hastings.

[303] Clay an Wilkinson, 21.3.1948 (ebenda).

war. Die mit dieser Angelegenheit befaßten OMGUS-Abteilungen interpretierten Clays Statement unterschiedlich. Die Dekartellisierungsabteilung tat dies im Sinne eines – sieht man von gewerbepolizeilich begründeten Einschränkungen ab – generellen Verbots von Zulassungsbeschränkungen; der Leiter der Legal Division, Raymond, interpretierte Clays Aussage im Sinne einer partiellen Revision der Lizensierung, ohne dabei die Fachkunde in Frage zu stellen[304]. In den folgenden Monaten setzte sich innerhalb der OMGUS-Administration die Auffassung der Dekartellisierungsexperten Heymann und Bronson durch[305]. Argumentative Schützenhilfe erhielten sie von Litchfield, dem Leiter der Civil Administration, der die Auswirkungen des Lizenzsystems im allgemeinen und des Fachkundenachweises im besonderen ebenfalls äußerst negativ beurteilte: „They lead to concentration of economic power and elimination of competition in business."[306] Eine Einschränkung des Wettbewerbs mußte – hierin waren sich Litchfield und seine Kollegen aus der Dekartellisierungsabteilung einig – langfristig zu einer Minderung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen[307]. Des weiteren hoffte man, mit Hilfe der Gewerbefreiheit die wirtschaftliche Integration der Flüchtlinge beschleunigen zu können[308].

Im Gegensatz zu den Amerikanern waren die Briten nicht der Auffassung, daß die im Gewerbezulassungsgesetz vorgesehene Beibehaltung des Großen Befähigungsnachweises gegen ihre wirtschaftspolitischen Prinzipien verstieß. Heymann, der mit den Briten im August 1948 in dieser Frage verhandelte, stellte resigniert fest: „... British policy did not find licensing through handicraft guilds to be in violation of British Military Government objectives."[309] Angesichts dieser Meinungsverschiedenheit zwischen den Besatzungsmächten entschlossen sich die Amerikaner, die Gewerbezulassung zonal zu regeln. Am 29.11.1948 erließ OMGUS eine Direktive, derzufolge Zulassungsbeschränkungen unzulässig waren „except in matters affecting the public health, safety and welfare"[310]. Die Direktive hob neben der Bedürfnisprüfung auch den Großen Befähigungsnachweis im Handwerk sowie die Sachkundeprüfung im Einzelhandel auf.

In einer am 15.12.1948 abgehaltenen Besprechung mit Vertretern des Wirtschaftsrates verteidigte Clay die Direktive nicht mit wirtschaftspolitischen Argumenten, sondern mit dem Hinweis, es handele sich hierbei „um eine grundsätzliche Frage der Einführung demokratischer Verhältnisse in Deutschland"[311]. In die gleiche Richtung zielte die Behauptung des Leiters der Dekartellisierungsabteilung im OMGBY, O'Connel, der Große Befähigungsnachweis sei ein Relikt aus der NS-Zeit[312]. Derlei Äußerungen hatten die Funktion, die amerikanische Besatzungsmacht als Sachwalterin einer libera-

---

[304] Raymond an Decartelization Branch, 7.4.1948 (ebenda).
[305] Boyer, Gewerbezulassung, S. 214 und 218.
[306] Litchfield an den Chief of Staff, 5.5.1948 (NA, RG, 17/8244/19).
[307] Boyer, Gewerbezulassung, S. 210.
[308] Boyer, Handwerksordnung, S. 454.
[309] Heymann an Bronson, 23.8.1948 (NA, RG 260/17/8244/20). Vgl. auch Boyer, Gewerbezulassung, S. 217.
[310] OMGUS-Direktive vom 29.11.1948 (ebenda); kritisiert wurde von deutscher Seite unter anderem die formale Unzulänglichkeit der in Briefform an die Länderregierungen versandten Weisung; vgl. hierzu Heide, S. 254.
[311] Besprechung der Militärgouverneure mit bizonalen Vertretern in Frankfurt am 15.12.1948, in: Akten zur Vorgeschichte der BRD/Bd. 4/Dok. Nr. 108/S. 1013.
[312] Boyer, Handwerksordnung, S. 457.

len und demokratischen Gesellschafts- und Wirtschaftsreform erscheinen zu lassen. Sie gründeten auf einer quasi-marxistischen Analyse des Nationalsozialismus, die Charles Maier wie folgt beschrieben hat: „American commentators viewed Nazism as an abusive political economy: a cartel of monopolists who subordinated the public sphere to private forces."[313]

Trotz dieser einseitigen Interpretation war sich Clay offenbar auch nach Erlaß der Gewerbefreiheits-Direktive nicht so sicher, ob gewisse Komponenten des Befähigungsnachweises nicht doch erhaltenswert seien. In einem Gespräch mit Vertretern der deutschen Bizonenverwaltung erklärte er, „daß das Erfordernis einer Prüfung technischer Fertigkeit den Auffassungen der Militärregierungen nicht widerspreche, sofern nur der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bewerber gewährleistet sei"[314]. Clay konnte sich mit derartigen Anschauungen nicht gegen die Dekartellisierungsabteilung durchsetzen. Sein Nachfolger McCloy wiederum lag von vornherein auf der Linie der bedingungslosen Gewerbefreiheit. Der Hohe Kommissar machte im Sommer 1949 kurz nach Amtsantritt unmißverständlich klar, daß sich auch nach der Gründung der Bundesrepublik nichts an der in der amerikanischen Zone eingeführten Gewerbefreiheit ändern werde[315].

In der Zwischenzeit war die erste Gewerbefreiheits-Direktive durch eine Weisung vom März 1949 präzisiert worden. Es wurden die Berufe aufgeführt, für deren Ausübung aus gewerbepolizeilichen Gründen der Sachkundenachweis weiterhin Bestand haben sollte. Als Sachkundenachweis wurden neben dem Befähigungsnachweis auch mehrjährige praktische Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit sowie vor einer staatlichen Kommission abgelegte Prüfungen anerkannt. Außerdem war die Errichtung von Beschwerdestellen vorgesehen. Der Zweck dieser Maßnahme war, Mißbräuche im Zulassungsverfahren abzustellen[316].

Die Länderregierungen der amerikanischen Zone waren nicht nur aus sachbezogenen Gründen gegen die von oben verordnete Gewerbefreiheit, sie hielten auch mit Blick auf die bevorstehende Gründung der Bundesrepublik die Regelung der Gewerbezulassung auf Länderebene für überflüssig. Die in der Folgezeit praktizierte Obstruktionspolitik der Länder war letztlich erfolgreich: die von OMGUS geforderte Umsetzung der Gewerbefreiheitsdirektive in deutsches Recht blieb aus[317]. Dies änderte jedoch nichts daran, daß bis auf weiteres die Gewerbefreiheit fortgalt.

Die Handwerksverbände protestierten lautstark gegen die Abschaffung des Großen Befähigungsnachweises. Für die bestehenden Handwerksbetriebe, als deren Vertreter sich die Handwerksorganisation verstand, kamen die Gewerbefreiheitsinitative und die damit einhergehende Verschärfung der Konkurrenz zum denkbar schlechtesten Zeit-

---

[313] Maier, Postwar Eras, S. 350.

[314] Besprechung des amerikanischen Militärgouverneurs mit bizonalen Vertretern in Frankfurt am 17.12.1949 (Akten zur Vorgeschichte der BRD/Bd. 4/Dok. 110/S. 1026); Adcock, der stellvertretende Militärgouverneur im BICO, ging sogar so weit, den Bizonenvertretern am 10.12.1948 zu versichern, beim Handwerk dürfte es auch nach der Direktive „keine Schwierigkeiten geben, den grossen Befähigungsnachweis zu fordern" (ebenda, Dok. Nr. 108/S. 1012), was natürlich dem Inhalt der Direktive diametral entgegengesetzt war.

[315] OMGUS, Office of the Military Governor, 30.7.1949 (NA, RG 260/17/8244/23).

[316] Boyer, Gewerbezulassung, S. 245-247.

[317] Ebenda, S. 251.

punkt. Nach der Währungsreform hatte sich nämlich die wirtschaftliche Lage in weiten Teilen des Handwerks rapide verschlechtert. In den Kreisen des etablierten Handwerks befürchtete man, daß dieser rückläufige Trend durch den massenhaften Andrang von „Pfuschern" und „Schmutzkonkurrenz", wie es in der polemischen Sprache der Handwerksfunktionäre hieß, verstärkt werde. Die liberale Doktrin, daß Leistung durch Konkurrenz gefördert werde, wurde als Irrlehre abgetan. Die Kritik an wirtschaftsliberalen Vorstellungen wurde häufig mit dem Hinweis auf die lange und bewährte Tradition des Handwerks verbunden, wobei verschwiegen wurde, daß der Befähigungsnachweis erst 1935 eingeführt worden war. Der weitaus größte Teil der jüngeren Handwerksgeschichte war durch das Fehlen der geforderten Zulassungsbeschränkung geprägt. Dies hatte die Überlebensfähigkeit des Handwerks nicht entscheidend beeinträchtigt.

Historisch-romantisierende Argumente spielten bei der Kritik an der Gewerbefreiheit ebenfalls eine wichtige Rolle. Mitunter wurde sogar direkt an das berufsständische Bewußtsein der Handwerker appelliert. Nach Auffassung der Bayerischen Handwerker-Zeitung drängte sich die Erkenntnis auf, „daß die Rückkehr zu den guten ‚Sitten und Gebräuchen' wieder notwendig ist, wie sie das Handwerk durch Jahrhunderte hindurch ausgezeichnet haben". Es komme darauf an, den Handwerkern der verschiedenen Branchen bewußt zu machen, „daß sie ein Gemeinsames besitzen, das sie von anderen wirtschaftenden Menschen abhebt"[318]. Sieht man einmal von der anachronistisch anmutenden berufsständischen Rhetorik ab, so ist in diesen Aussagen durchaus ein rationaler Kern zu entdecken. Das Zugehörigkeitsgefühl der sogenannten „Handwerksberufe" zum Gesamthandwerk war weniger ökonomisch denn ideologisch und organisatorisch begründet. Die Meisterprüfung stellte in der Tat ein Abgrenzungskriterium gegenüber dem übrigen Kleingewerbe dar. Schaffte man diesen „gemeinsamen Nenner" ab, so drohte eine Schwächung der branchenübergreifenden Handwerksorganisation.

Die Handwerksfunktionäre stießen mit ihren Klagen bei den deutschen Länderregierungen und den Verantwortlichen im Wirtschaftsrat auf offene Ohren. Dies gilt insbesondere für den Vorwurf, die Besatzungsmacht maße sich an, in spezifisch deutsche Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen einzugreifen, ohne diese zu kennen[319]. Die Strategie der Handwerksorganisation, die oktroyierte Gewerbefreiheit zu einer „Grundsatzfrage der Besatzungspolitik" zu stilisieren und damit nationalistische Ressentiments für handwerkspolitische Zwecke nutzbar zu machen[320], wurde von den Verantwortlichen in der deutschen Verwaltung weitgehend mitgetragen. Chesis These, das Handwerk „sei zum Nutznießer der prinzipiellen Auseinandersetzung zwischen der Besatzungsmacht einerseits und den deutschen Behörden sowie der deutschen Öffentlichkeit andererseits" geworden[321], trifft im Kern durchaus zu.

Auch Erhard, der sich gegenüber Clay entschieden für den Befähigungsnachweis einsetzte, stellte die Kompetenz der Amerikaner in dieser Angelegenheit in Frage: „Die Wiederherstellung der Gewerbefreiheit gehört nach der von mir betriebenen Politik zu den Maßnahmen zur Durchführung der Währungsreform. Es ist jedoch zu beachten, daß die deutschen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Handwerk anders

[318] Bayerische Handwerker-Zeitung 1, Nr. 34 (24.9.1949). Zur Reaktivierung ständischer Ideologeme vgl. auch Boyer, Gewerbezulassung, S. 272f.
[319] Boyer, Gewerbezulassung, S. 260-276.
[320] DHBl, H. 1 (19.1.1949), S. 4.
[321] Chesi, S. 169.

liegen als in anderen Ländern und vom Ausland wohl gar nicht richtig beurteilt werden können."[322] Ob Erhards Plädoyer primär darauf abzielte, den Souveränitätsanspruch zu unterstreichen, ist schwer zu berurteilen. Die eigentliche Bedeutung seiner Stellungnahme für die weitere gewerberechtliche Entwicklung besteht darin, daß er mit der Befürwortung der Zulassungsbeschränkung im Handwerk eine Positionsbestimmung vorgenommen hatte, die sich als irreversibel erweisen sollte.

Wie reagierte die öffentliche Meinung auf die Einführung der Gewerbefreiheit? Die Amerikaner selbst gingen davon aus, daß die deutsche Bevölkerung hinter ihrer Gewerbepolitik stand; die Gewerbefreiheits-Direktive wurde immerhin in 80% der an OMGUS gerichteten Eingaben befürwortet[323]. Diese Prozentangabe sollte indes nicht überbewertet werden. Da die Gegner des Befähigungsnachweises keine schlagkräftige Interessenorganisation besaßen, liegt die Vermutung nahe, daß sie auf solche individuellen Protestformen eher angewiesen waren als die Befürworter von Zulassungsbeschränkungen, deren Interessen von den Mittelstandsverbänden vertreten wurden. Folgt man den von Boyer ausgewerteten Umfrageergebnissen der Jahre 1950 und 1951, so stimmten rund 50% der Bevölkerung der Gewerbefreiheit zu. Das entsprach in etwa der Zustimmungsquote bei der Frage nach der Meinung zur Marktwirtschaft. Allerdings ist, wie Boyer hervorhebt, nicht klar, ob die positive Stellungnahme zur Gewerbefreiheit in jedem Fall eine Ablehnung des Großen Befähigungsnachweis bedeutete[324]. Unbeschadet dieser methodischen Unsicherheit, wird man feststellen können, daß der Große Befähigungsnachweis in der Öffentlichkeit umstrittener war als auf politischer Ebene. Auch die veröffentlichte Meinung repräsentierte das Stimmungsbild der Bevölkerung nur bedingt. Nahezu das gesamte Spektrum der deutschen Presse – vom „Neuen Vorwärts" bis zum „Münchener Merkur" – stand hinter den Forderungen des Handwerks. Begründet wurde diese Haltung insbesondere mit der angestrebten innenpolitischen Souveränität und der Förderung der handwerklichen Leistungsfähigkeit durch den Großen Befähigungsnachweis[325].

Die Verankerung des Großen Befähigungsnachweises in der Handwerksordnung von 1953

Die Forderung nach einer bundesweiten gesetzlichen Anerkennung des Großen Befähigungsnachweises stand nach der Gründung der Bundesrepublik auf der handwerkspolitischen Agenda des ZDH an vorderster Stelle. Zunächst war allerdings unklar, wie dieses Ziel am besten zu erreichen sei. Hatten sich die bayerischen Handwerkskammervertreter mit der Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung 1949 noch zurückgehalten, um die Existenz des Großen Befähigungsnachweises in der britischen und französischen Zone nicht zu gefährden, so stellten sie seit Anfang 1950 ihre eigenen Interessen in den Vordergrund. Sie machten nunmehr unmißverständlich klar, daß sie „nicht mehr länger warten könnten und daß möglichst bald eine einheitliche Regelung für das

---

[322] Besprechung der Militärgouverneure mit bizonalen Vertretern in Frankfurt am 15.12.1948 (Akten zur Vorgeschichte der BRD/Bd. 4/Dok. Nr. 108/S. 1013). Ein ähnliches Erhard-Zitat findet sich auch bei Boyer, Gewerbezulassung, S. 274.

[323] Boyer, Handwerksordnung, S. 464.

[324] Boyer, Gewerbezulassung, S. 278f.

[325] Vgl. den Pressespiegel, in: DHBl 1, H. 1 (10.1.1949), S. 17-19.

Bundesgebiet erreicht werden müsse"[326]. Im ZDH waren die Meinungen über das weitere taktische Vorgehen zu diesem Zeitpunkt noch geteilt. Erst nachdem Adenauer in einer persönlichen Aussprache mit der ZDH-Führung den Rat erteilt hatte, mit der gesetzlichen Verankerung des Großen Befähigungsnachweises auf Bundesebene bis zur Lockerung des Besatzungsstatuts abzuwarten, beschloß das ZDH-Präsidium, in dieser Angelegenheit bis auf weiteres nichts zu unternehmen[327]. Im April 1950 teilte der ZDH seinen Mitgliedsverbänden mit, ein Bundesgesetz habe „nur dann Sinn, wenn es wirklich eine befriedigende einheitliche Regelung bringt. Die Aussichten hierfür sind aber zur Zeit gleich Null". Es sei daher dringend zu empfehlen, „zunächst wenigstens bis zur Revision des Besatzungsstatutes im August d.J. die Forderung nach einem Bundesgesetz auf dem Gebiet der Gewerbezulassung zurückzustellen"[328].

Der ZDH sah sich in seiner skeptischen Einschätzung bestätigt, als die Alliierte Hohe Kommission am 2.6.1950 eine Erklärung veröffentlichte, in der sie die Länderregierungen über die „Grundsätze hinsichtlich des Rechts jedes Menschen, ein Gewerbe, ein Geschäft oder einen Beruf zu betreiben", aufklärte[329]. Die Erklärung hatte die Form einer Empfehlung. Diese wiederholte im wesentlichen den seit 1948 bekannten amerikanischen Standpunkt in der Frage der Gewerbefreiheit. Darüber hinaus wurde in Aussicht gestellt, die Liste der Berufe, die in der OMGUS-Direktive vom 28.3.1949 aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Wohlfahrt von der totalen Gewerbefreiheit ausgenommen worden waren, gegebenenfalls zu erweitern. Diese Option zielte darauf ab, einzelne Fachverbände dazu zu verleiten, aus der Front der Gewerbefreiheitsgegner auszuscheren. Daß diese Taktik nicht aussichtslos war, hatte sich bereits Anfang 1949 gezeigt. Damals hatten einige Verbände den Amerikanern ihre Bereitschaft signalisiert, ihren Widerstand gegen die Gewerbefreiheits-Direktive aufzugeben, wenn ihnen dafür eine gewerberechtliche Sonderstellung eingeräumt werde, die es ihnen ermögliche, den Großen Befähigungsnachweis in ihrem Fachbereich beizubehalten[330]. Die Empfehlung rückte in nur einer Hinsicht nennenswert vom bis dahin vertretenen amerikanischen Standpunkt ab: es wurde konzediert, daß die Handwerksorganisation auch weiterhin bei der Gewerbezulassung tätig sein dürfe[331]. Die Einschaltung der handwerklichen Selbstverwaltung in das Zulassungsverfahren galt nunmehr als akzeptabel.

Das entscheidend Neue und aus der Sicht des Handwerks Bedrohliche an der Initiative der Alliierten Hohen Kommission bestand darin, daß die Briten und Franzosen, die bis zu diesem Zeitpunkt den gewerbepolitischen Vorstellungen der Amerikaner kri-

---

[326] Bericht über die Sitzung des Hauptausschusses für Organisation und Recht am 2. und 3.11.1950 in Bad Ems, S. 6 (ZDH/1/152). Vgl. auch Boyer, Gewerbezulassung, S. 314.

[327] Ebenda.

[328] ZDH-Rundschreiben 10/1950 vom 5.4.1950, S. 4.

[329] Zitiert nach der wörtlichen Übersetzung der Erklärung, in: Anhang zum ZDH-Rundschreiben 20/50 vom 5.6.1950, S. 2. Die Empfehlung der Alliierten Hohen Kommission war bereits am 20.5.1950 dem Bundeskanzler zugesandt worden (BA B102/9144b/H. 2). Die hierin enthaltenen Grundsätze der Gewerbefreiheit waren am 17.5.1950 von dem Allgemeinen Ausschuß der Alliierten Hohen Kommission genehmigt worden; vgl. Alliierte Hohe Kommission für Deutschland, Aufstellung von Grundsätzen der Gewerbefreiheit (Abschrift), 18.5.1950 (BA B102/43054).

[330] Boyer, Gewerbezulassung, S. 266.

[331] ZDH-Rundschreiben 20/50 vom 5.6.1950, S. 3. Vgl. auch Boyer, Gewerbezulassung, S. 315.

tisch gegenübergestanden hatten, sich erstmals der extensiven Interpretation der Gewerbefreiheit anschlossen bzw. dieser nicht widersprachen. Der ZDH sah nunmehr keine Möglichkeit, den Großen Befähigungsnachweis in absehbarer Zeit auf Bundesebene zu verankern[332].

Die Bedrängnis des handwerklichen Spitzenverbandes wuchs, als ein Teil der Fachverbände auf eigene Faust versuchte, von den Amerikanern die Bestätigung zu erhalten, „daß der von ihnen vertretene Handwerkszweig im Rahmen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Wohlfahrt wichtige Aufgaben zu erfüllen habe und deshalb auch lizensiert bleiben müsse", auch „wenn im übrigen die totale Gewerbefreiheit für das Handwerk eingeführt würde"[333]. Der ZDH befürchtete, daß durch das Vorpreschen einzelner Fachverbände der Eindruck entstehe, „daß unser deutsches Handwerk mit einem teilweisen Verlust des Großen Befähigungsnachweises bereits rechnet und sich damit abfinden wird"[334]. Das unsolidarische Verhalten einzelner Handwerksverbände drohte die Glaubwürdigkeit des ZDH zu unterminieren, der zur gleichen Zeit auf politischer Ebene vehement für eine ablehnende Haltung gegenüber dem Vorstoß der Hohen Kommission plädierte.

Kurz nach der alliierten Erklärung sah sich der ZDH mit einem weiteren „Alleingang" konfrontiert. Hermann Etzel, Abgeordneter der BP und ehemaliger Syndikus der Handwerkskammer Oberbayern, stellte am 6.6.1950 im Bundestag einen Antrag auf Vorlage eines Regierungsentwurfes zur Wiederherstellung der „berufsständischen Ordnung" des Handwerks[335]. Etzel hatte zwar den ZDH von seinem Vorhaben informiert, aber offenbar keine inhaltlichen Absprachen getroffen. Der ZDH, der organisationsintern alles dafür getan hatte, solch eine Initiative zu verhindern[336], sah sich nun vor die Alternative gestellt, den Antrag zu unterstützen oder ihn abzulehnen, was aber in der Öffentlichkeit wohl kaum verstanden worden wäre. Die ZDH-Führung wurde daher ihrer bisherigen Linie untreu und stellte sich hinter den Antrag der BP. Der Versuch, die Parteien im Bundestag zu einer positiven Stellungnahme zum HWO-Entwurf zu bewegen, schlug fehl, da der Etzel-Antrag am 23.7.1950 ohne Diskussion an den Wirtschaftsausschuß überwiesen wurde, von wo aus er nicht mehr in den Bundestag zurückkehrte[337].

Große Erleichterung machte sich in der Handwerksführung breit, als der französische Hohe Kommissar François-Poncet Ende Juni in einem Gespräch mit ZDH-Präsident Uhlemeyer erklärte, er bringe dem deutschen Standpunkt großes Verständnis entgegen. Die Regelung gewerberechtlicher Fragen sei Sache der Deutschen. Aus diesem Grund habe er sich auch bei der Abstimmung über das alliierte Memorandum der Stimme enthalten[338]. Präsident Uhlemeyer bekräftigte Anfang Juli die generelle Linie des ZDH, nach der das Handwerk vorläufig nicht an einer gesetzlichen Neuregelung der Gewerbeausübung interessiert sei. Ein erneuter Vorstoß in dieser Angelegenheit

---

[332] ZDH-Rundschreiben 20/50, S. 4.
[333] ZDH-Rundschreiben 23/50 vom 30.6.1950, S. 1.
[334] Ebenda.
[335] BT-Drs. I 1017.
[336] Vermerk über die Sitzung des Handwerksrates am 5.6.1950 (BA B102/9144a).
[337] Chesi, S. 186.
[338] Vermerk (Abt. IIa des BWM), 6.7.1950, S. 1 (BA B102/9144a).

käme erst nach einer Änderung des Besatzungsstatuts in Frage[339]. Diese abwartende Haltung stieß bei den bayerischen Handwerksvertretern auf Widerspruch, was nicht zuletzt darin zum Ausdruck kam, daß Hockelmann, der Präsident des Bayerischen Handwerkskammertages, im Juni 1950 von sich aus die Verhandlungen mit dem amerikanischen Hohen Kommissar McCloy aufnahm[340].

Wie bereits im Zusammenhang mit der Organisationsentwicklung erwähnt, mündete der Versuch der bayerischen Handwerksvertreter, die Gewerbezulassung hinter dem Rücken des ZDH voranzutreiben, in die Gesetzesinitiative vom Herbst 1950: Der Präsident der Handwerkskammer Mittelfranken Hans Dirscherl, der zugleich Bundestagsabgeordneter der FDP war, arbeitete zusammen mit dem bayerischen Wirtschaftsministerum einen Gesetzentwurf zur Handwerksordnung aus[341]. CSU, FDP und DP legten diesen Entwurf unter Federführung des CSU-Abgeordneten Stücklen dem Bundestag am 6.10.1950 vor[342]. Der ZDH, der erneut übergangen worden war, unterstützte nach außen hin die Gesetzesvorlage, die am 26.10.1950 dem Wirtschaftsausschuß überwiesen wurde. Verbandsintern setzte sehr bald eine spannungsgeladene Debatte über einzelne Punkte des Entwurfs ein. Es drehte sich hierbei in erster Linie um organisationsrechtliche Bestimmungen. Die vorgesehene Verankerung des Großen Befähigungsnachweises in der angestrebten Berufsordnung des Handwerks war dagegen unumstritten.

In den Ländern war während des Sommers 1950 die urprünglich befürwortende Einstellung gegenüber dem Großen Befähigungsnachweis einer skeptischen Beurteilung gewichen. Dies zeigte sich deutlich in einer am 1. und 2.8.1950 abgehaltenen Sondersitzung des Wirtschaftsrechtsausschusses. In diesem Gremium waren neben dem BMW und einigen anderen Bundesministerien vor allem die Wirtschaftsministerien der Länder vertreten. Zur Debatte stand am besagten Sitzungstermin das Memorandum der Alliierten Hohen Kommission zur Gewerbefreiheit. Dabei ging es inbesondere um die Frage, ob in allen Handwerkszweigen der Große Befähigungsnachweis Bestand haben sollte. Die überwiegende Mehrheit der Ländervertreter verneinte die globale Zulässigkeit des Großen Befähigungsnachweises für das gesamte Handwerk[343]. Der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, Dr. Krawielicki, brachte mit seiner Stellungnahme die Einwände seiner Kollegen aus den Ländern auf den Punkt: „Das Gemeinwohl ist nicht mit der Förderung eines einzelnen Standes gleichzusetzen, sondern bedeutet Abwehr von Gefahren zum Wohle der Allgemeinheit. Es würde widersinnig sein, anzunehmen, daß z. B. bei den Schildermalern und Schilderherstellern [...] der Große Befähigungsnachweis im Interesse des Gemeinwohls erforderlich sei, daß aber dieser Gesichtspunkt des Gemeinwohls [...] entfalle, wenn der gleiche Schilderhersteller seinen Betrieb industriell aufziehe."[344] Die ablehnende Stellungnahme der Länder hatte auf den weiteren Verlauf der Gesetzgebung zunächst noch keine direkten Auswirkungen, da die Gestaltung der HwO fürs erste dem Bundestag und der Bundesregierung oblag.

---

[339] Ebenda, S. 2.
[340] Ebenda.
[341] Bericht über die Sitzung des Hauptausschusses für Organisation und Recht am 2. und 3.11.1950 in Bad Ems, S. 7 (ZDH/1/152).
[342] BT-Drs. 1428, 1. WP, 6.10.1950.
[343] Niederschrift über die Sondersitzung des Wirtschaftsrechtsausschusses am 1./2.8.1950 in Unkel a.Rh., S. 16 (BA B102/12749).
[344] Ebenda, S. 14.

Welche Haltung nahm die Bundesregierung in der Frage der Berufszulassung im Handwerk ein? Wie schon das Beispiel des BMJ zeigt, waren keineswegs alle Bundesministerien der Auffassung, daß die Gewerbefreiheit durch den Großen Befähigungsnachweis eingeschränkt werden solle. Der Bundesarbeitsminister befürwortete sogar ausdrücklich die von der Alliierten Hohen Kommission aufgestellten Grundsätze zur Gewerbepolitik. Die Gewerbefreiheit sei insofern zu begrüßen, „als sie geeignet ist, den Arbeitsmarkt zu entlasten und insbesondere die berufliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in das Wirtschaftsgefüge zu erleichtern"[345]. Kritisch äußerte sich Storch nur über das in der Empfehlung der Alliierten vorgesehene System der Nachwuchsausbildung, das den Wegfall des Kleinen Befähigungsnachweises beinhaltete. Nach der Auffassung des Bundesarbeitsministers mußte die Abschaffung des Befähigungsnachweises als Voraussetzung für die Lehrlingsausbildung „innerhalb kurzer Zeit zu einer Verwilderung der Berufsausbildung und zu einer Abminderung der Facharbeiterschaft zu Hilfs- bzw. ungelernten Arbeitern führen"[346]. Die Koppelung des Marktzugangs an die bestandene Meisterprüfung hielt Storch dagegen nicht für erforderlich. Er vertrat damit einen ähnlichen Standpunkt wie das Bundesvertriebenenministerium, das sich ebenfalls grundsätzlich mit den Vorschlägen der Alliierten Hohen Kommission einverstanden erklärte[347]. Beide Ministerien versprachen sich von dem Wegfall der Zulassungsbeschränkungen eine merkliche Entlastung des im Sommer stark angespannten Arbeitsmarktes. Der Bundeskanzler teilte diese Auffassung nicht. In einer am 29.6.1950 stattfindenden Besprechung mit der Alliierten Hohen Kommission ließ er keinen Zweifel daran, daß auf den Großen Befähigungsnachweis unter keinen Umständen verzichtet werden könne. Die Streichung dieser Zugangsvoraussetzung würde unweigerlich „eine allgemeine Nivellierung des Berufsstandes und ein Absinken der Qualität der deutschen Handwerksarbeit" zur Folge haben. Dies sei auch aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht wünschenswert, denn „gerade der Handwerksstand bilde in der deutschen Wirtschaft ein wirksames Gegengewicht gegenüber der Vermassung der Industrie-Arbeiterschaft"[348]. Mit diesem letzten Argument wärmte Adenauer das traditionelle Mittelstandsideologem auf, demzufolge die kleinen Selbständigen zwischen den Klassen ständen und somit eine Polarisierung derselben verhinderten. Obwohl Adenauer mit dieser politischen Anspielung den antisozialistischen Nerv der Amerikaner getroffen haben dürfte, vermochte er McCloy nicht von seinem Standpunkt zu überzeugen. Es fällt auf, daß es Adenauer bei seiner Kritik an der Gewerbefreiheit vermied, den Einzelhandel zu erwähnen[349]. Der Grund dafür dürfte sein, daß bezüglich der Berufsordnung für den Einzelhandel auch auf deutscher Seite kein Konsens bestand.

Im August 1950 bat Adenauer den Bundeswirtschaftsminister, die Argumente zusammenzustellen, die aus deutscher Sicht gegen die bedingungslose Gewerbefreiheit sprachen. Innerhalb des BMW wurde die Abteilung II/3 (Handel, Fremdenverkehr und Messewesen) mit dieser Aufgabe betraut. Am 1.9.1950 lag der erste Entwurf der erbetenen Darstellung vor. Hierin wurde ausdrücklich betont, daß im „Grundsatz [...] an der Mei-

---

[345] Der Bundesminister für Arbeit an den Bundesminister für Wirtschaft, 3.7.1950 (BA B102/43054).

[346] Ebenda.

[347] Boyer, Gewerbezulassung, S. 315.

[348] Vermerk (Abt. II/3 des BMW), 7.7.1950, S. 1 (BA B102/9144a).

[349] Ebenda, S. 2.

sterprüfung festgehalten werden" solle[350]. Allerdings sei die Forderung des Handwerks nach Aufrechterhaltung des Großen Befähigungsnachweises keineswegs bei allen Handwerksberufen berechtigt. Es sei daher ratsam, „zwischen solchen Handwerken zu unterscheiden, bei denen die Meisterprüfung notwendig ist, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist"[351]. Diese kritische Differenzierung tauchte in der endgültigen Fassung der BMW-Stellungnahme zur Gewerbefreiheit nicht mehr auf. Es wurde lediglich empfohlen, der Große Befähigungsnachweis solle nicht „schematisch" angewandt werden, so daß auch industrielle Facharbeiter oder Werkmeister die Chance hätten, sich selbständig zu machen. Dieses Ziel könne durch eine großzügige Verleihung von Ausnahmebewilligungen erreicht werden. Eine Aufhebung des Großen Befähigungsnachweises in bestimmten Branchen wurde nicht erörtert[352]. Die Genese des BMW-Gutachtens über die Gewerbefreiheit zeigt zum einen, daß auch innerhalb des Bundeswirtschaftsministeriums die Meinungen in bezug auf die globale Berechtigung der Meisterprüfung als Zugangsbedingung geteilt waren. Zum anderen wird deutlich, daß sich Erhard letztlich doch der Auffassung des Handwerks anschloß.

Der Entscheidungsspielraum in dieser Frage war insofern eng begrenzt, als sich Erhard bereits 1948/49 im Rahmen der Debatten um die Gewerbefreiheit eindeutig für die generelle Notwendigkeit des Großen Befähigungsnachweises ausgesprochen hatte. Ein Rückzieher in dieser Angelegenheit war nicht zuletzt deshalb problematisch, weil sich Adenauer mit den Forderungen des Handwerks solidarisch erklärt hatte. Ob nun Erhards Zustimmung zum Großen Befähigungsnachweis in erster Linie taktisch motiviert war oder tatsächlich seiner Überzeugung entsprach, wird sich kaum definitiv klären lassen. Verwunderlich ist es allerdings schon, daß ausgerechnet der einflußreichste Vertreter des Prinzips der Wettbewerbsfreiheit für die Zulassungsbeschränkung im Handwerk plädierte. Erhard begründete diese Sonderbehandlung unter anderem mit der notwendigen Anhebung des handwerklichen Leistungsniveaus. Dieses Ziel sei gefährdet, wenn infolge der Gewerbefreiheit Kleinstbetriebe ins Handwerk strömten. Hierunter leide auch die Ausbildungsleistung des Handwerks[353]. Außerdem könne man von einem „Handwerker nicht die treue Hingabe an eine sorgfältige hochwertige Qualitätsarbeit verlangen, wenn er sich einem Wettbewerb ausgeliefert sieht von Menschen, die von diesem Geist überhaupt nichts erahnt haben"[354]. Die Qualitätssicherung sei nicht zuletzt deshalb so wesentlich, weil in der ganzen Welt „ein Bedürfnis [...] nach hochwertigen, geschmacklich und ästhetisch wertvollen Verbrauchsgütern" auftrete, „die eben von einer primitiven, erst neu aufgebauten Industrie nicht erstellt werden können"[355].

Das letzte Argument vermochte angesichts des geringen Exportvolumens des Handwerks am wenigsten zu überzeugen. Dagegen entsprach das von Erhard formulierte Ziel, das Betriebsgrößenwachstum und damit auch die Leistungsfähigkeit der Hand-

---

[350] Von der Abt II/3 verfaßter Entwurf eines Schreibens an das BKA, 1.9.1950, S. 9 (BA B102/9144b/H. 2).
[351] Ebenda, S. 8f.
[352] Erhard an Adenauer, 26.9.1950, S. 4 (BA B102/9144b/H. 2).
[353] Ebenda, S. 7f.
[354] L. Erhard, Brücke zwischen dem Guten von gestern und dem Neuen, in: DHBl 5, H. 8 (25.4.1953), S. 125f.
[355] Ebenda.

werksbetriebe zu fördern, durchaus dem Trend zur Anpassung des traditionellen Sektors an die Bedürfnisse der fortgeschrittenen Industriegesellschaft. Bemerkenswert ist allerdings, daß Erhard offenbar dem freien Wettbewerb die hierfür erforderliche Leistungsauslese nicht zutraute. Wie man es auch dreht und wendet, Erhards Zustimmung zum Großen Befähigungsnachweis ließ sich nur schwer mit seinen wirtschaftspolitischen Grundüberzeugungen vereinbaren. Zum Teil dürfte diese Unstimmigkeit darauf zurückzuführen sein, daß mit Ausnahme von Röpke und Rüstow, die den Großen Befähigungsnachweis befürworteten, und dem HwO-Opponenten Böhm kaum einer der für Erhard als Orientierung dienenden neoliberalen Theoretiker konkrete Aussagen zum Thema „Gewerbefreiheit und gewerblicher Mittelstand" machte[356].

Während der Ausschußberatungen wurde der Große Befähigungsnachweis nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Das BMJ hatte zwar zu Beginn der Ausschußverhandlungen den Standpunkt vertreten, daß der Große Befähigungsnachweis das in Art. 12 GG verbürgte Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen, in unzulässiger Weise beschneide. Es ließ indes seine Bedenken fallen, als die Mitglieder der Unterkommission „HwO" übereinstimmend feststellten, daß durch die Zulassungsvoraussetzung zwar die Berufsausübung, nicht aber die in Art. 12 angesprochene Berufswahl eingeschränkt werde[357]. Diese Unterscheidung sollte für die juristische Beurteilung der HwO wegweisend sein.

Der parteiübergreifende Konsens in der Frage des Berufszugangs war angesichts der abweichenden Haltung der Amerikaner von äußerster Wichtigkeit für die gesetzliche Verankerung des Großen Befähigungsnachweises. Eine innerparlamentarische Opposition gegen die Einführung der Handwerksordnung hätte die Position der Alliierten Hohen Kommission vermutlich entscheidend gestärkt. Die SPD wäre als einzige Partei imstande gewesen, diese Oppositionsrolle mit Aussicht auf Erfolg zu übernehmen und damit das Inkrafttreten des Großen Befähigungsnachweises zu gefährden. Die Sozialdemokraten hatten jedoch im Grundsatz nichts gegen eine „gebundene" Wirtschaft auf der Basis von Selbstverwaltungsorganen. Im Gegenteil, sie lobten das Bekenntnis der Union zum Befähigungsnachweis als „marktwirtschaftlichen Seitensprung", der „die soziale Marktwirtschaft doch noch auf den richtigen Weg führen" könne[358]. Auch die KPD bekannte sich grundsätzlich zum Großen Befähigungsnachweis. Dies war insofern nicht überraschend, als der Große Befähigungsnachweis in der DDR bereits im Jahre 1950 durch das „Gesetz zur Förderung des Handwerks" bestätigt worden war[359].

Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der SPD und den Regierungsparteien gab es hingegen über die Durchführung der Meisterprüfung. Insbesondere die Besetzung des Meisterprüfungsausschusses war umstritten. Während das BMW, unterstützt von CDU, FDP und DP, glaubte, den Verdacht der Konkurrenzabwehr dadurch ausschließen zu können, „daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht dem Hand-

---

[356] Tuchtfeldt, Gewerbefreiheit, S. 68-73; vgl. ferner Beyenburg-Weidenfeld, S. 290f.

[357] Hans Dirscherl, Stand der Beratungen über die Handwerksordnung, in: DHBl 3, H. 21 (15.11.1951), S. 341-343, hier 342. Kurzprotokoll über die 1. Sitzung der Unterkommission „Handwerksordnung", 13.4.1951 (PA I 536/Bd. A1).

[358] Sten.Ber.BT, 1. WP, 26.10.1950, S. 3501.

[359] Lenger, Sozialgeschichte, S. 206.

werk angehören sollen, in dem geprüft würde"[360], ging der SPD dieser Kontrollmechanismus nicht weit genug. Erwin Lange, der Handwerksexperte der SPD, hielt es für notwendig, daß „zur Sicherung der Objektivität der Vorsitz einem Staatsbeamten oder Staatsbeauftragten übertragen" wird und „diese Prüfungen ebenso wie alle anderen beruflichen Prüfungen unter staatlicher Aufsicht abgelegt" werden[361]. Die SPD konnte sich jedoch in diesem Punkt ebensowenig durchsetzen wie mit ihrer Forderung nach einem zweiten Gesellenmeister im Meisterprüfungsausschuß. Dies war zugleich eine Niederlage für den DGB, der sich ebenfalls dafür eingesetzt hatte, den Meisterprüfungsausschuß mit zwei Gesellenvertretern zu besetzen, die – das ging über die Forderung der SPD hinaus – „echte Arbeitnehmervertreter", also Gewerkschaftsmitglieder, sein sollten[362].

Was den Großen Befähigungsnachweis betrifft, so vertrat der DGB-Vertreter Bührer bei der Ende Okotober 1951 stattfindenden Sachverständigenanhörung in der Unterkommission „HwO" die Auffassung, der Befähigungsnachweis sei lediglich für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlich. Der Berufszugang hingegen solle frei sein[363]. Der ZDH hatte bereits einige Wochen zuvor erfahren, daß nach Meinung des DGB „für die Selbständigmachung Gesellenprüfung und mehrjährige Gesellentätigkeit genügen solle"[364]. Uhlemeyer sah in dieser abwehrenden Haltung einen klaren Bruch der zwischen ihm und dem DGB-Vorstandsmitglied vom Hoff ein Jahr zuvor getroffenen Vereinbarung, „wonach der DGB den Großen Befähigungsnachweis im Sinne des Handwerks vertrete"[365]. Tatsächlich blieb die gewerkschaftliche Kritik an dieser Zugangsbeschränkung Episode. In der letzten Phase der parlamentarischen Beratungen zweifelte der DGB nicht mehr an der Berechtigung des Großen Befähigungsnachweises. Die Gewerkschaftsführung hielt es offenbar für nicht sehr sinnvoll, das Handwerk in einer Angelegenheit herauszufordern, die die Interessen der Arbeitnehmer nicht unmittelbar berührte und in der zudem ein parteiübergreifender Konsens bestand.

Der BDI stimmte dem vom Handwerk geforderten Berufsordnungsgesetz unter der Bedingung zu, daß die Interessen der Industrie berücksichtigt würden. Der Befähigungsnachweis wurde als fachlicher Eignungstest grundsätzlich befürwortet. Darüber hinaus hielt der industrielle Spitzenverband die obligatorische Meisterprüfung und die hiermit einhergehende Aufwertung des Handwerks aus politischen Gründen für geboten, da sich gezeigt habe, „daß gerade große Teile des dem bürgerlichen Mittelstand zuzurechnenden Handwerks sich als außerordentlich fest und sicher gegenüber kollektivistischen Auffassungen erwiesen haben und damit ein unentbehrliches Fundament gesunder staatspolitischer Entwicklung darstellen"[366]. Diese positive Grundhaltung zur HwO wurde getrübt durch „schwerwiegende Bedenken" des BDI gegen Teile des Ge-

[360] Kurzprotokoll über die 11. Sitzung der Unterkommission „HwO", 29.11.1951, S. 3 (PA I 536/ Bd. A1).
[361] Ebenda, S. 3f.
[362] Informations- und Nachrichtendienste 3 (1953), Bd. VI, S. 63.
[363] Kurzprotokoll über die 6. Sitzung der Unterkommission „HwO", 26.10.1951, S. 2 (PA I 536/ Bd. A1).
[364] Protokoll der Präsidialsitzung des ZDH am 5.10.1951, S. 2 (ZDH/Präsidialsitzungen 1-19/1950-51).
[365] Ebenda.
[366] Schreiben des BDI an den Bundeswirtschaftsminister, 2.8.1950, abgedruckt in: ZDH-Rundschreiben 28/1950, 24.8.1950, S. 2.

setzentwurfes vom Oktober 1950. Kritisiert wurde vor allem, daß „der Entwurf jegliche Abgrenzung des Begriffs ‚Handwerk' vermissen" lasse. Die dem Gesetzentwurf angefügte Positivliste lege zwar fest, welche Gewerbe als Handwerksberufe anzusehen seien, doch sei sie nicht eindeutig genug, um Zuordnungsprobleme auszuschließen. Die Entscheidung, ob ein Betrieb zum Handwerk oder zur Industrie gehören sollte, war der Ansicht des BDI zufolge von zu großer Bedeutung, „als daß sie einseitig im Verwaltungswege ohne Mitwirkung der Beteiligten bzw. ihrer Berufsstandsorganisationen vorgenommen werden" könnte[367]. Die Abgrenzungsfrage war aus der Sicht der Industrie deshalb so grundlegend, weil sie die Voraussetzung für die Handwerksrolleneintragung darstellte. Die Industrie- und Handelskammern hatten ebenso wie die Handwerkskammern ein großes Interesse daran, die Zahl der ihnen angeschlossenen Betriebe zu maximieren, weil ihnen auf diese Weise hocherwünschte Beitragszahler zugeführt wurden. Eine klare Unterscheidung zwischen Handwerk und Industrie lag auch im Interesse der Inhaber industrieller Kleinbetriebe, auf die die Vorstellung, ihre unternehmerische Tätigkeit von dem Befähigungsnachweis abhängig zu machen, abschreckend gewirkt haben dürfte.

Während der Ausschußberatungen wiederholte der BDI seine Forderung, daß die Entscheidung, „wozu ein Betrieb im Einzelfall zu zählen ist, [...] nicht einseitig dem Handwerk überlassen bleiben" dürfe[368]. Des weiteren wünschte der industrielle Spitzenverband eine genaue Klärung des Rechtsstatus von industriellen Hilfs- und Nebenbetrieben, weil die Handwerkskammern in der Vergangenheit vielfach die für Nebenbetriebe obligatorische Handwerksrolleneintragung auch von Hilfsbetrieben gefordert hatten, sobald diese das ihnen auferlegte Verbot, an Dritte zu liefern, auch nur im geringsten mißachteten. Dieses hypertrophe Verhalten einiger Kammern ließ beim BDI die Befürchtung wach werden, die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung der Genehmigungspflicht für Regiebetriebe könne auch auf die Hilfs- und Nebenbetriebe ausgedehnt werden, zumal diese Bestimmung sowohl sprachlich als auch inhaltlich „in ihrer Tendenz ganz allgemein gegen wirtschaftliche Großunternehmungen und wirtschaftlich Stärkere gerichtet" sei[369]. Diese Bedenken waren nicht übertrieben, denn als Zweck der besagten Bestimmung war in §39 des Gesetzentwurfes tatsächlich die „Vermeidung der Aufsaugung des Handwerks durch wirtschaftliche Großunternehmungen und durch wirtschaftlich Stärkere" angegeben worden[370]. In der zur Klärung dieser Differenzen Anfang Januar 1953 anberaumten Sachverständigenanhörung prallten die unterschiedlichen Standpunkte von Industrie und Handwerk erneut aufeinander. Schließlich einigten sich beide Parteien in bezug auf das Abgrenzungskriterium doch noch auf folgenden Kompromiß. In Fällen, bei denen die Zuordnung eines Betriebes anhand der Positivliste nicht eindeutig entschieden werden konnte, sollten sich die Industrie- und Handelskammern mit den Handwerkskammern zu verständigen suchen. Erst im Falle

---

[367] BDI an den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaftspolitik des Bundestages, 20.4.1951, S. 2 (PA I 536/Bd. B2).

[368] Ebenda, S. 3.

[369] Ebenda, S. 4; der Deutsche Städtetag beschwerte sich gegen die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommenden Bestrebungen, die Regiebetriebe zu reduzieren bzw. abzuschaffen. Er wies darauf hin, daß die Regiebetriebe einen quantitativ nicht ins Gewicht fallenden Anteil der privaten Handwerksbetriebe ausmachten.

[370] BT-Drs. 1428, 1. WP, 6.10.1950.

des Scheiterns der gemeinsamen Beratungen sollte die höhere Verwaltungsbehörde befugt sein, von sich aus den betreffenden Betrieb entweder dem Industrie- oder dem Handelssektor zuzuordnen[371].

Der HwO-Ausschußentwurf wurde am 26.3.1953 vom Bundestag mit nur geringen Veränderungen in zweiter und dritter Lesung angenommen. Lediglich die KPD verweigerte dem Gesetz ihre Zustimmung, was allerdings weniger an den Bestimmungen zur Berufsaufsübung als an den organisationsrechtlichen Regelungen lag. Obwohl der Bundesrat verfassungsrechtliche Bedenken geäußert hatte, stimmte er dem Gesetz schließlich am 24.4.1953 zu.

Bei der Verabschiedung der HwO im Frühjahr 1953 war trotz des geschlossenen Auftretens der deutschen Parteien und Interessenverbände keineswegs klar, ob das Gesetzeswerk im gesamten Bundesgebiet werde in Kraft treten können. Die Gefahr eines gemeinsamen Vetos der Alliierten Hohen Kommissare schien zu diesem Zeitpunkt zwar schon gebannt, die Amerikaner hingegen hielten unter Führung des Hochkommisssars McCloy und seines Nachfolgers Conant an dem Prinzip der uneingeschränkten Gewerbefreiheit weiterhin fest. In zwei am 18. und 25.5.1953 stattfindenden Besprechungen versuchte Erhard den Vertreter der amerikanischen Militärregierung, General Counsel F.A.O. Schwarz, von der Notwendigkeit der Handwerksordnung und des darin verankerten Großen Befähigungsnachweises zu überzeugen. Schwarz machte seinerseits deutlich, daß die Amerikaner einer Einschränkung der Gewerbefreiheit in ihrer Zone nur unter der Bedingung zustimmen könnten, daß das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der HwO vor deren Inkrafttreten überprüfe[372]. Die Bundesregierung war hierzu jedoch nicht bereit. In einem Schreiben an das Auswärtige Amt erläuterte Erhard die Gründe für diese ablehnende Haltung[373]: Es würde in der Öffentlichkeit nicht verstanden werden, wenn die Bundesregierung die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das sie befürwortet, in Frage stellt, indem sie eine gutachtliche Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts erbittet. Dieser Prestigeverlust sei „kurz vor der Wahl" tunlichst zu vermeiden. Erhard deutete an, im Falle eines Scheiterns der HwO sei mit massiven Protesten der Handwerksverbände zu rechnen. Auch in rechtstechnischer Hinsicht sei die Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes äußerst problematisch. Es wäre dem Bundespräsidenten kaum möglich, „ein Gesetz zu verkünden und damit seine Übereinstimmung mit der Verfassung zu bestätigen, gleichzeitig aber ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichtes über seine Verfassungsmäßigkeit, die dann doch wohl zweifelhaft sein müßte, zu beantragen"[374]. Das Bundesjustizministerium hielt es ebenfalls für „sehr zweifelhaft, ob die Bundesregierung zur Zeit irgend etwas zur verfassungsrechtlichen Klärung der Streitfrage veranlassen kann"[375]. Sie könne das Bundesverfassungsgericht erst anrufen, sobald „ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes die Handwerksordnung als unvereinbar mit dem Grundgesetz nicht angewandt hat"[376].

---

[371] Kurzprotokoll über die 172. Sitzung des Ausschusss für Wirtschaftspolitik, 15.1.1953, S. 7 (PA I 536/Bd. A1).

[372] Erhard an Adenauer, 3.6.1953 (LEA/LEST-NL Seibt 10/4).

[373] Erhard an das Auswärtige Amt, 23.6.1953, S. 1f. (BA B136/7577).

[374] Ebenda.

[375] Bundesjustizminister an das Auswärtige Amt, 22.6.1953, S. 2 (BA B136/7577).

[376] Ebenda, S. 4.

Der Bundeskanzler nahm am 22. und 27.6.1953 persönlich die Verhandlungen mit Conant auf. Welche Ergebnisse erzielt wurden, ist nicht bekannt. Überliefert ist dagegen, daß Adenauer unmittelbar nach diesen Verhandlungen das Auswärtige Amt beauftragte, eine Note an den amerikanischen Hohen Kommissar zu senden, in der die Aufhebung der OMGUS-Direktiven beantragt werden sollte. Eine deutsche Gegenleistung sollte nicht in Aussicht gestellt werden[377]. Mitte August wandte sich Adenauer brieflich an Dulles. Er versicherte dem US-Außenminister, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Kürze geklärt werde, ohne allerdings zu versprechen, daß dies noch vor Inkrafttreten des HwO geschehen werde. Gleichzeitig sprach der Bundeskanzler die latente Drohung aus, „daß eine Zurückstellung des Gesetzes über die Bundeshandwerksordnung auch politische Wirkungen haben würde, die die Bemühungen der Bundesregierung um eine Konsolidierung des deutschen wirtschaftlichen und demokratischen Lebens negativ beeinflussen könnten"[378]. Trotz dieser dramatisierenden Schilderung blieb ein Antwortschreiben von Dulles aus. Adenauer erklärte daraufhin dem amerikanischen Hohen Kommissar Conant seinen „Stufenplan". Zunächst sollten die amerikanischen Gewerbefreiheitsdirektiven aufgehoben werden, so daß die HwO auch in der amerikanischen Zone in Kraft treten könne. Wenn dies geschehen sei, werde das Bundesverfassungsgericht sich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der HwO auseinandersetzen[379]. Obwohl sich die Auffassung der deutschen Regierung seit Beginn der Verhandlungen nicht verändert hatte, erklärte Conant in seinem Schreiben vom 11.9.1953, die OMGUS-Direktiven seien insoweit als geändert anzusehen, als dies für die Anwendung der Bundeshandwerksordnung auf die amerikanische Zone erforderlich sei. Der amerikanische Hohe Kommissar gab sich nunmehr mit der Zusicherung des Präsidenten des Bundesverfassungerichtes zufrieden, die HwO im Falle einer Vorlage beim Verfassungsgericht mit Vorrang zu behandeln[380]. Damit war eine „der heftigsten Kontroversen zwischen Militärregierung und deutschen Regierungen in der Geschichte der amerikanischen Besatzungsherrschaft in Deutschland" beendet[381]. Am 17.9.1953, nur wenige Tage nachdem Conant grünes Licht für die Aufhebung der Gewerbefreiheitsdirektiven gegeben hatte, wurde das „Gesetz zur Ordnung des deutschen Handwerks" im Bundesgesetzblatt verkündet. Welche Gründe hatten die Besatzungsmacht zum Einlenken bewogen? Die Amerikaner wollten es offenbar auf keinen „showdown" mit der deutschen Regierung, die ihre Entschlossenheit glaubhaft demonstriert hatte, ankommen lassen, zumal sie bei einer solchen Kraftprobe, deren Ausgang ungewiß war, so gut wie keine innerdeutsche Unterstützung gehabt hätten.

Der CDU-Abgeordnete und ordoliberale Wirtschaftswissenschaftler Franz Böhm gehörte zu den wenigen Politikern, die den Großen Befähigungsnachweis grundsätzlich ablehnten. Seines Erachtens ließen sich der Gesetzgeber und die Regierung auf ein unverantwortliches „Spiel mit den Grundrechten und dem Grundgesetz" ein[382]. Die Par-

---

[377] Vermerk (Referat 6, BKA), 4.7.1953 (BA B136/7577).

[378] Adenauer an Dulles, 19.8.1953 (LEA/LEST-NL Seibt 10/4).

[379] Adenauer an Conant, 1.9.1953, in: Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht (1954), Bd. 2, S. 802f.

[380] Ebenda, S. 803f.

[381] Woller, Gesellschaft, S. 276.

[382] Franz Böhm, Das Spiel mit den Grundrechten und dem Grundgesetz, undatiert, S. 4 (LEST/LEA-NL Seibt 10/4); aus dem Kontext geht hervor, daß Böhm dieses Schriftstück noch vor Verabschiedung der HwO verfaßt haben muß.

teien hätten sich vor allem aus wahltaktischen Gründen für die Forderungen des Handwerks eingesetzt. Gehe der zu erwartende Prozeß am Bundesverfassungsgericht „trotzdem verloren, nun, dann können Parteien, Regierung und Bundestag achselzuckend vor dem Volk beteuern, daß sie ihrerseits alles getan hätten, um dem Willen einer überwältigenden Mehrheit zu genügen, daß aber ein politikfremdes Gericht mit Hilfe irgendwelcher Buchstaben das segensreiche Vorhaben zu Fall gebracht habe"[383]. Böhms These, daß die Zustimmung zur HwO in erster Linie auf wahltaktische Überlegungen zurückzuführen sei, griff zu kurz. Die Beschreibung der Rolle, die dem Bundesverfassungsgericht bei der Verabschiedung der HwO zugedacht war, traf dagegen im Grundsatz durchaus zu.

Böhm hielt die Einschränkung der Gewerbefreiheit nicht zuletzt aus ordnungspolitischen Gründen für ein Unglück. Der Große Befähigungsnachweis war in seinen Augen wettbewerbsfeindlich. Zur gleichen Einschätzung gelangte der „Verband zur Förderung der Gewerbefreiheit", die Interessenvertretung der über die Gewerbefreiheit zur Selbständigkeit gelangten Handwerker der amerikanischen Zone. Die Tatsache, daß diese Organisation enge Kontakte mit der amerikanischen Besatzungsmacht unterhielt, erhöhte nicht eben ihre Durchsetzungsfähigkeit. Eine Darstellung der von dem Gewerbefreiheits-Verband vorgebrachten Argumente gegen die HwO erübrigt sich, da sie sich mit dem erläuterten amerikanischen Standpunkt weitgehend deckten[384]. Eine kritische Haltung gegenüber der Beibehaltung des Großen Befähigungsnachweises nahm auch die Arbeitsgemeinschaft deutscher Verbraucherverbände ein. Sie bezeichnete den parteiübergreifenden Konsens bezüglich der HwO als „Boykottbewegung gegen alle, die sich zum Vorteil der Verbraucher mit niedrigen Preisen auf dem Markt betätigen wollen"[385]. Diese harsche Stellungnahme erfolgte allerdings erst ein Jahr nach Inkrafttreten der HwO. Daß die Verbraucherschaft nicht massiver gegen den Großen Befähigungsnachweis protestierte, mag zum Teil mit dem Respekt bzw. mit der normativen Kraft berufsständischer Traditionen zusammenhängen[386]. Zum Teil dürfte diese Passivität der Verbraucher auch damit zu erklären sein, daß allgemeine Interessen, die sich auf öffentliche, unteilbare Güter beziehen (z. B. Steuern), weitaus schwieriger zu organisieren sind als Partikularinteressen, bei denen der Anreiz, einem Verband beizutreten, deswegen größer ist, weil aus der Verbandsmitgliedschaft individuelle Vorteile erwachsen[387].

---

[383] Ebenda.

[384] Vgl. die undatierte Eingabe des Verbandes zur Förderung der Gewerbefreiheit an den Wirtschaftspolitischen Ausschuß (PA I 536/Bd. B2); vgl. ferner den Artikel des 1. Vorsitzenden des Verbandes Willy Glöckner, Gewerbefreiheit in Gefahr, Anlage zur Eingabe des Verbandes zur Förderung der Gewerbefreiheit an den Wirtschaftspolitischen Ausschuß, 16. 12. 1951 (PA I 536/Bd. B); zur veröffentlichten Meinung über den Verband vgl. den Artikel: Das importierte Banner, in: Spiegel, 1. 4. 1953, S. 12-14.

[385] ZDH-Rundschreiben 34/54, 14. 10. 1954, S. 1; die Arbeitsgemeinschaft setzte sich aus folgenden Organisationen zusammen: Bund der Vertriebenen Deutschen, Deutscher Frauenring, Deutscher Hausfrauenbund, Deutscher Mieterbund, Zentralverband der Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaften, Hilfswerk der evangelischen Kirche in Deutschland.

[386] Der Standpunkt der nicht verbandsmäßig organisierten Verbraucher ist quellenmäßig kaum belegt; angeblich sollen sich nach einer von den Amerikanern im Frühjahr 1953 durchgeführten Umfrage 60% der deutschen Bevölkerung gegen den Großen Befähigungsnachweis ausgesprochen haben; vgl. Glöckner, Gewerbefreiheit, S. 3 (PA I 536/Bd. B2).

[387] Olson, Logic, S. 125-131.

Folgt man Beymes Langzeitanalyse der bundesrepublikanischen Gesetzgebung, so ist bei protektiven Maßnahmen, bei denen keine nennenswerte Umverteilung stattfindet, ein parteiübergreifender Konsens keineswegs ungewöhnlich, sondern eher die Regel[388]. Dort, wo sich das Allgemeinwohl nicht in Interessenverbänden organisiert, ist dessen Beeinträchtigung politisch weniger riskant als die Nichtberücksichtigung hochorganisierter Partikularinteressen. Im Handwerk wurde der Konsens zusätzlich dadurch erleichtert, daß dem Gesetzgeber durch die wettbewerbspolitische Absicherung des Handwerks, anders als z. B. bei steuerpolitischen Maßnahmen oder bei der Gewerbeförderung, keine Kosten enstanden.

Die Entstehungsgeschichte der HwO läßt sich zwar weitgehend, aber keineswegs vollständig mit diesen aus der Logik der politischen Ökonomie abgeleiteten Wirkungszusammenhängen erklären. Zu berücksichtigen ist nämlich auch die weitreichende Übereinstimmung der parteipolitischen Mittelstandskonzeptionen sowie der Umstand, daß zu Beginn der 50er Jahre noch nicht eindeutig festzustellen war, inwieweit der Große Befähigungsnachweis tatsächlich erhaltungsinterventionistische Wirkungen entfaltete. Darüber hinaus wurde die Durchsetzungsfähigkeit der Handwerksinteressen durch den „Traditionalitätsfaktor" begünstigt, d. h. im Bewußtein einer breiten Öffentlichkeit wurde das Handwerk als typisch deutsche Errungenschaft und damit als Wert an sich angesehen.

Welche Interessen verfolgte das Handwerk mit seiner Forderung nach dem Großen Befähigungsnachweis? Auf der politischen Ebene wurde, wie bereits erwähnt, vor allem mit dem Argument operiert, ein fachlicher Qualifikationsnachweis trage zur Steigerung der handwerklichen Leistungsfähigkeit und somit zur Qualitätsverbesserung der Handwerksprodukte bei, was wiederum dem Verbraucher zugute komme. Welchen Stellenwert demgegenüber das offiziell verbrämte Motiv der Konkurrenzabwehr in den Köpfen der führenden Handwerksfunktionäre einnahm, läßt sich nicht definitiv sagen. Dagegen kann als unzweifelhaft gelten, daß sich ein beträchlicher Teil der Handwerksbasis vom Großen Befähigungsnachweis in erster Linie einen wirksamen Schutz vor Konkurrenz versprach. Das Streben nach Bestandssicherung und/oder Leistungssteigerung erklärt indes die herausragende Bedeutung, die die gesetzliche Verankerung für das handwerkliche Verbandswesen hatte, nur zum Teil. Der Handwerksführung ging es bei ihrem Plädoyer für den Großen Befähigungsnachweis nicht zuletzt um die Aufwertung des Berufsstandes durch ein Höchstmaß an Professionalisierung.

Zentrale Merkmale professioneller Gruppen sind eine theoretisch fundierte, sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Berufsausbildung, die Existenz eines berufsspezifischen Verhaltenscodex sowie das Vorhandensein eines Berufsverbandes „mit möglichst weitgehender Selbstverwaltung, insbesondere mit eigener Disziplinargewalt, und mit möglichst weitgehendem Einfluß auf die Berufszulassung"[389]. Im allgemeinen werden diese Bedingungen nur von akademischen und freien Berufen erfüllt. Geht man indes von einem dynamischen Professionalisierungsbegriff aus, so lassen sich auch Berufsgruppen des selbständigen Mittelstandes als „professions" im Frühstadium charak-

[388] Beyme, Neokorporatismus, S. 227.

[389] Hesse, S. 50. Zur geschichtswissenschaftlichen Relevanz des Professionalisierungs-Konzeptes vgl. Siegrist, passim.

terisieren[390]. Der Schritt von der Gewerbefreiheit zum Großen Befähigungsnachweis trieb die Professionalisierung im Handwerk in dreifacher Hinsicht voran: Erstens nahmen Ausbildungsdauer und -niveau zu. Zweitens hatten die Selbstverwaltungsorgane aufgrund ihrer Auslesefunktion einen Kompetenzzuwachs zu verzeichnen, und drittens stieg das soziale Ansehen des Berufsstandes, was sich wiederum positiv auf die Legitimation und Durchsetzungsfähigkeit der Handwerksorganisation auswirkte.

Dieser Befund ist allerdings in einer wesentlichen Hinsicht zu präzisieren: Nutznießer der Professionalisierung waren in erster Linie die einzelnen Handwerksberufe und die sie repräsentierenden Fachverbände. Die durch den Großen Befähigungsnachweis erworbene Zugangsberechtigung bezog sich nach den Bestimmungen der HwO nicht auf handwerkliche Tätigkeiten aller Art, sondern auf die in der HwO aufgelisteten Berufe, d. h. die Zugangsberechtigung galt nur für den Beruf, in dem die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt worden war. Konkret bedeutete dies z. B., daß sich ein Meister im Herrenschneiderhandwerk nicht als Damenschneider betätigen durfte. Beide Berufe waren nämlich in der Positivliste der HwO als voneinander unabhängige Handwerke aufgeführt. Eine handwerksübergreifende Berufsausübung setzte entweder eine Ausnahmegenehmigung oder das Bestehen der erforderlichen Meisterprüfung voraus. Es liegt auf der Hand, daß diese Regelung die wirtschaftliche und technische Flexibilität der handwerklichen Betriebsinhaber einschränkte[391].

Dieses Problem war bereits kurz nach der Einführung des Großen Befähigungsnachweises im Jahre 1935 erkannt worden. Durch die noch im selben Jahr erlassene Dritte Handwerksverordnung wurden die einzelnen Handwerksberufe zu Gruppen von „verwandten Handwerken" gebündelt. Die Meisterprüfung wurde zwar nach wie vor in einem spezifischen Handwerk abgelegt, neu war aber, daß man mit dem Befähigungsnachweis nunmehr auch Zugang zu verwandten Handwerken hatte. In die HwO von 1953 wurde diese Regelung nicht aufgenommen. Der ZDH setzte sich zwar während der Ausschußberatungen für die Wiedereinführung des Begriffes des verwandten Handwerks ein, konnte sich aber damit nicht durchsetzen. Insbesondere das BMW beharrte darauf, daß das Prinzip des Großen Befähigungsnachweises konsequent durchgeführt wurde. Nach Auffassung dieses Ministeriums wichen die fachlichen Anforderungen der einzelnen Handwerksberufe zu stark voneinander ab, als daß einer globalen Zugangsberechtigung zu ganzen Gruppen von Handwerken hätte zugestimmt werden können. Diese Ansicht wurde von der Mehrheit der Ausschußmitglieder einschließlich der SPD-Vertreter geteilt. Das BMW gestand lediglich zu, die Verwaltungsbehörden, die über die Ausnahmegenehmigungen zu entscheiden hatten, dahingehend zu instruieren, den Aspekt der verwandten Handwerke bei ihrer Entscheidung über die Berufsausübung wohlwollend zu berücksichtigen[392].

---

[390] Ebenda, S. 45. Einen ähnlichen Ansatz vertritt Rottleuthner, S. 147f.

[391] Fröhler, Gestalt, S. 222f. Hesse weist darauf hin, daß die auf dem Verordnungswege erfolgende Festlegung von Berufsbildern, die die Grundlage für die Berufsabgrenzungen und die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungsanforderungen darstellte, ebenfalls zu einer Verfestigung der handwerklichen Berufsstruktur beitrug. Die berufsstrukturelle Anpassung an den wirtschaftlichen Wandel sei hierdurch behindert worden (S. 99).

[392] Kurzprotokoll über die 46. Sitzung der Unterkommission „HwO" am 18.9.1952, S. 2 (PA I 536 A/Bd. 2); Kurzprotokoll über die 47. Sitzung der Unterkommission „HwO" am 30.9.1952, S. 2f. (PA I 536A/Bd. 2).

Dieser Kompromiß erwies sich auf Dauer als unzureichend. Im Verlauf der 50er Jahre nahm die Spezialisierung der Handwerksberufe zu, gleichzeitig ging der Trend in einigen Handwerksbranchen dahin, Tätigkeitsfelder „fremder" Handwerksberufe in das eigene Aufgabengebiet zu integrieren[393]. Anfang der 60er Jahre war die ZDH-Führung mehrheitlich zu der Ansicht gelangt, das bis dahin gültige System der Berufszulassung weise gravierende Mängel auf. Ein renommierter Handwerksfunktionär glaubte sogar, die Frage stellen zu müssen, „wieweit das Handwerk noch zum Befähigungsnachweis stehe"[394]. Eine völlige Abschaffung des Großen Befähigungsnachweises wurde indes nicht ernsthaft erwogen. Zur Debatte stand vielmehr, wie die zwischen den einzelnen Handwerken bestehenden Zugangsbarrieren abgebaut und damit die Anpassung des Handwerks an den wirtschaftlichen Strukturwandel erleichtert werden konnte. Durch die Zusammenfassung der Handwerke zu Gruppen von verwandten Berufen schien dieses Problem am effektivsten gelöst werden zu können. Es wurde allerdings befürchtet, daß es bei der Umsetzung dieses Vorschlages zu Konflikten zwischen ZDH und Fachverbänden sowie zu Auseinandersetzungen zwischen den an Expansion interessierten und den auf Konkurrenzabwehr bedachten Handwerken kommen werde[395]. Daß sich ein beträchtlicher Teil der handwerklichen Berufsvertretungen gegen solche Deregulierungsbestrebungen wehren würde, war in der Tat abzusehen, da für sie die Öffnung des Marktzugangs gleichbedeutend war mit einer Einbuße an Professionalität. Der zu erwartende Anstieg der Wettbewerbsintensität dürfte vor allem den Interessen der leistungsschwachen, traditional orientierten Handwerker zuwidergelaufen sein. Angesichts dieses Konfliktpotentials verwundert es nicht, daß zwar in der Handwerksnovelle vom 9. 9. 1965 der Begriff der verwandten Handwerke wieder eingeführt wurde[396], eine konkrete Festlegung der verwandten Handwerkszweige jedoch nicht erfolgte. Die Neugestaltung der Positivliste wurde dem Verordnungswege überlassen[397]. Auf diese Weise konnte vermieden werden, daß das innerverbandliche Konfliktpotential in dieser Frage bereits im Vorfeld der Novellierung ausbrach.

Die gesetzliche Regelung der Berufszugangsvoraussetzungen im Einzelhandel

Seit Einführung der Gewerbefreiheit in der amerikanischen Zone sah die HDE ihre politische Hauptaufgabe darin, auf die Schaffung eines Berufsgesetzes für den Einzelhandel hinzuwirken. Die politischen Rahmenbedingungen waren hierfür zweifellos ungünstiger als im Handwerk. Die 1948 im Wirtschaftsrat geführte Gewerbefreiheitsdebatte hatte gezeigt, daß auf deutscher Seite erhebliche Widerstände gegen eine Zulassungsbe-

---

[393] Fröhler, Gestaltung, S. 222 f. Vgl. ferner die im ökonomischen Teil der vorliegenden Arbeit getroffenen Aussagen zur zwischenbetrieblichen Arbeitsteilung.

[394] Bericht über die Sitzung des Arbeitskreises „Novelle zur Handwerksordnung" im Hauptausschuß für Organisation und Recht im ZDH am 18. 10. 1961, S. 6 (ZDH/7011/Novelle zur Handwerksordnung).

[395] Ebenda.

[396] BGBl I, Nr. 50, 15. 9. 1965. Die Novelle fällt nicht in den Untersuchungszeitraum und soll daher an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden. Ein kurzer Überblick über die Vorgeschichte und die inhaltlichen Bestimmungen der Novelle findet sich bei Kolbenschlag/Patzig, Handwerksorganisation, S. 32-36.

[397] Fröhler, Gestaltung, S. 229 f.

schränkung im Einzelhandel bestanden. Die amerikanische Besatzungsmacht hatte für derartige Forderungen erst recht kein Verständnis. Angesichts dieser schwierigen Ausgangssituation rechnete die HDE nicht damit, daß das geforderte Berufsgesetz vor Wiederherstellung der deutschen Souveränität verwirklicht werden könne. Dies hinderte sie allerdings nicht daran, Parlament und Regierung zu drängen, eine entsprechende Regelung vorzubereiten.

Die HDE führte für ihr Anliegen eine Reihe von Argumenten ins Feld. Sie machte zunächst darauf aufmerksam, daß in der Nachkriegszeit in bezug auf den Berufszugang im Einzelhandel eine Rechtszersplitterung eingetreten sei, die es aufzuheben gelte. Im früheren amerikanischen Besatzungsgebiet war seit der Einführung der Gewerbefreiheit der Zugang zum Einzelhandel nicht reglementiert. In den Ländern des ehemaligen französischen und britischen Besatzungsgebietes galten bis auf die Bedürfnisprüfung die Kernbestimmungen des Einzelhandelschutzgesetzes – die Überprüfung der Sachkunde und der persönlichen Zuverlässigkeit – weiter. In Niedersachsen trat im Dezember 1948 ein eigenes Gewerbezulassungsgesetz in Kraft. Diese Bestimmungen unterschieden sich nur geringfügig von der Zulassungsregelung in den übrigen Ländern des britischen Besatzungsgebietes.

Eine Rechtsangleichung – dies wurde von niemandem ernsthaft bestritten – mußte früher oder später erfolgen. Kontrovers war nur, welche Form diese annehmen sollte. Die HDE lehnte eine Rechtsvereinheitlichung im Wege der Abschaffung aller Zugangsbeschränkungen kategorisch ab. Nach ihrer Auffassung konnte der Einzelhandel als „Berufsstand den Anspruch erheben [...], daß ihm für die Ausübung seiner Tätigkeit gewisse Ordnungsprinzipien zugebilligt werden“[398]. Die Vertreter des Einzelhandels waren aus den gleichen Gründen wie die Handwerksfunktionäre an einer möglichst weitgehenden Professionalisierung der von ihnen repräsentierten Berufsgruppen interessiert.

Die HDE forderte, die Ausübung des Berufes solle von subjektiven Zugangsvoraussetzungen und nicht von objektiven Kriterien wie etwa dem volkswirtschaftlichen Bedarf abhängig gemacht werden. Die Wiedereinführung der Bedürfnisprüfung war schon allein deshalb kein Thema, weil sie nach allgemeinem Verständnis dem Art. 12 GG widersprach[399].

Voraussetzung für die Zulassung zum Einzelhandel sollten nach den Vorstellungen der HDE Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit sein. Man orientierte sich also im Grundsatz an der 1934 eingeführten Regelung gleichen Inhalts[400], die nach 1949 allerdings nicht im gesamten Bundesgebiet, sondern nur in der ehemals britischen und französischen Zone fortgalt, wo sie zudem unterschiedlich angewendet wurde[401]. In den einschlägigen Verbandspublikationen zu dieser Thematik wurde in der Regel nicht begrifflich differenziert zwischen allgemeinen kaufmännischen Fähigkeiten (Sachkunde) und branchenspezifischen Kenntnissen (Fachkunde), was die Transparenz der Einzelhan-

---

[398] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 8.

[399] HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 7; vgl. auch Bundeswirtschaftsminister an Wirtschaftsminister der Länder, 7.8.1950 (BA B102/39385).

[400] Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels vom 23.7.1934 (RGBl I, S. 726).

[401] Nicht nur das Prüfungsniveau, sondern auch die Prüfungsinhalte wichen mitunter beträchtlich voneinander ab; vgl. Watrin, S. 124.

delsforderungen nicht gerade erhöhte. Begründet wurde die Forderung nach Sachkunde mit dem Schutz der Konsumenten vor unsachgemäßem Warenverkauf und mit dem Ziel, das Leistungsniveau im Einzelhandel zu heben. Außerdem erhoffte man sich von der Beibehaltung der Sachkundeprüfung eine Erhöhung des berufsständischen Prestiges[402].

Die einzelhandelsinterne Meinungsbildung zur Regelung des Berufszugangs vollzog sich vor allem im Gewerberechtsausschuß der HDE, an dessen Sitzungen in der Regel auch Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums teilnahmen. Der Ausschuß diente mithin nicht nur dem Interessenausgleich innerhalb des Einzelhandels, sondern war zugleich das Forum, wo die Ministerialbürokratie ihre Vorstellungen der Verbandsführung vorstellte und gegebenenfalls mit dieser abstimmte. Anfang April 1952 erläuterte Rother, der Leiter des Gewerberechtsreferats des BMW, vor dem HDE-Gewerberechtsausschuß den in seinem Ministerium erreichten Diskussionsstand zur Frage des Berufszugangs im Einzelhandel. Das BMW erkannte grundsätzlich an, daß neben der Prüfung der kaufmännischen Befähigung auch eine Überprüfung der Branchenkenntnis des Bewerbers erfolgen müsse. Lezteres gelte nicht nur für Neueröffnungen, sondern auch für Sortimentserweiterungen. Um jedoch die Fachkundeprüfung nicht bei der geringsten Waren- bzw. Geschäftserweiterung vornehmen zu müssen, sollte nach den Vorstellungen des BMW der gesamte Bereich des Handels in sechs Warengruppen eingeteilt werden. Erst bei Überschreitung der Gruppengrenzen sollten die Inhaber bestehender Betriebe zum Nachweis ihrer speziellen Warenkunde verpflichtet sein[403]. Die Einzelhandelsvertreter äußerten sich gegenüber der vorgeschlagenen Warengruppeneinteilung überwiegend kritisch. Die Zahl der vorgesehenen Warengruppen wurde als nicht ausreichend angesehen. Man verlangte mit anderen Worten eine restriktivere Gestaltung der Fachkundeprüfung. Wie dieses Ziel am besten zu realisieren sei, war allerdings innerhalb der HDE noch nicht ausdiskutiert. Eine weiterer Kritikpunkt der HDE-Vertreter betraf die Besetzung des Prüfungsausschusses. Das BMW war der Auffassung, daß ein Behördenvertreter Vorsitzender der Prüfungskommission sein sollte, die HDE wollte diesen jedoch allenfalls als Beisitzer akzeptieren[404].

Ende September 1952 kam es erneut zu einer Aussprache zwischen den BMW-Vertretern und den Mitgliedern des HDE-Gewerberechtsausschusses. Inzwischen hatte sich der Standpunkt des BMW dahingehend verändert, daß die Fachkunde noch stärker in den Hintergrund gerückt wurde. Als generelle Zugangsvoraussetzung galten nach wie vor Sachkunde- und Zuverlässigkeitsprüfung. Die Fachkunde sollte indes nur bei denjenigen Bewerbern geprüft werden, die über keine abgeschlossene Kaufmannsgehilfenausbildung verfügten. Bis auf eine Ausnahme stimmten alle anwesenden HDE-Funktionäre diesem Vorschlag zu[405]. Die HDE-Führung war also bereit, in bezug auf den Anwendungsbereich der Fachkundeprüfung Abstriche zu machen, solange nur sicherge-

---

[402] Niederschrift über die Sitzung des Länderausschusses Handel am 14.11.1950 beim Bundesminister für Wirtschaft, 14.11.1950, S. 1 (BA B102/43090).

[403] Ergebnisprotokoll über die Arbeitstagung des Gewerberechtsausschusses am 4.4.1952 in Königstein, S. 1f. (HDE/Flur/unbeschriftet).

[404] Ebenda, S. 3-5.

[405] Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Gewerberechtsausschusses am 26.9.1952 in Köln, S. 3-6 (HDE-Archiv/Flur/unbeschriftet). Zum BWM-internen Diskussionsstand in den Jahren 1952/53 vgl. auch Tuchtfeldt, Gewerbefreiheit, S. 87-89.

stellt war, daß der unkontrollierte Zustrom von „berufsfremden Elementen" wirksam unterbunden werden konnte.

Die Übereinstimmung zwischem BMW und HDE in der Frage des Einzelhandelsgesetzes hielt nicht lange vor. Der Präsidialrat der HDE faßte am 26.3.1953 den Beschluß, daß neben der persönlichen Zuverlässigkeit und der Sachkunde die Fachkunde das entscheidende Zugangskriterium bilden sollte[406]. Die Vermutung liegt nahe, daß sich die Einzelhandelsführung durch die kurz vorher verabschiedete HwO ermutigt fühlte, Maximalforderungen aufzustellen. Im Mai 1953 kehrte die HDE-Führung zu ihrer ursprünglichen Forderung nach einer sehr differenzierten Warengruppeneinteilung zurück. Ingesamt sollten 31 Warenkreise unterschieden werden, wobei sich die Erlaubnis für eine Betriebseröffnung bzw. -erweiterung jeweils nur auf eine Warengruppe beziehen sollte. Das BMW war mit dieser konzeptionellen Kehrtwendung nicht einverstanden[407]. Daraufhin brachten die dem Einzelhandel nahestehenden Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU-Fraktion einen Gesetzentwurf ein, der den Forderungen der HDE Rechnung trug[408]. Nach diesem Vorpreschen der HDE und der Einzelhandelslobbyisten wurden teils aus den Reihen der Einzelhandelsorganisation, teils von außen her massive Einwände gegen die vom Spitzenverband aufgestellten Maximalforderungen laut. Es wurde zum einen die Befürchtung geäußert, die extensive Anwendung der Fachkundeprüfung könne „sich zum Schaden kleinerer und mittlerer Betriebe auswirken"[409]. Zum anderen wurde bezweifelt, ob sich eine derart restriktive Regelung überhaupt mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft vereinbaren lasse. Der Präsidialrat der HDE hielt es angesichts dieser deutlichen Kritik für besser, die Forderungen nach einer Zugangsbeschränkung auf den Stand vom Herbst 1952 zurückzuschrauben. Er verzichtete von nun an darauf, die Aufstellung von Warenkreisen zu fordern. Der Nachweis der Sach- und Fachkunde sollte nur erforderlich sein, wenn der Bewerber weder eine kaufmännische Lehre noch eine mehrjährige praktische Berufserfahrung in einem Einzelhandelsgeschäft der betreffenden Branche vorzuweisen hatte[410]. Ausgehend von diesen Überlegungen, arbeitete der Gewerberechtsausschuß der HDE im Juni 1954 den Wiesbadener Entwurf für eine Berufszulassung im Einzelhandel aus. Dr. Britsch, der Leiter des BMW-Referats „Groß- und Einzelhandel", war bei den abschließenden Ausschußberatungen zugegen. Er stimmte dem Entwurf im Grundsatz zu[411].

Der zwischen den Einzelhandelsexperten im BMW und der HDE im Sommer 1954 erzielte Konsens wurde wenige Monate später von Erhard grundlegend in Frage gestellt. Auf der im Oktober 1954 stattfindenden Delegiertenversammlung der HDE sprach sich der Bundeswirtschaftsminister mit Nachdruck gegen die Sach- und Fachkundeprüfung als Zulassungsvoraussetzung aus. Statt dessen schlug er vor, die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, vom Nachweis der Sachkunde abhängig zu machen. Auf

---

[406] Bericht über die Sitzung des Präsidialrates am 26.3.1953 in Bad Godesberg, Anlage 1, S. 1 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[407] Erhard an Adenauer, 20.6.1953, S. 2 (BA B136/7602).

[408] Initiativantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (BT-Drs. I 4532).

[409] Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 31.8.1953, S. 1 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[410] Ebenda.

[411] Protokoll über die Sitzung des Gewerberechtsausschusses am 22.6.1954 in Wiesbaden, S. 1-6 (HDE/Flur/unbeschrifteter Aktenordner).

der Basis von Erhards Konzeption, die im November 1954 in einem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des BMW bestätigt wurde, arbeitete das BMW einen Entwurf „betr. ein Gesetz zur Förderung der Leistungsfähigkeit im Handel" aus. Danach sollte der Berufszugang prinzipiell keinen Beschränkungen unterliegen. Auch auf die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sollte verzichtet werden. Der Kleine Befähigungsnachweis war im Entwurf ebenso enthalten wie der Schutz des Titels „Fachkaufmann"[412].

Erhards Eintreten für die Gewerbefreiheit kam insofern überraschend, als er in den Jahren 1952 bis 1954 die Zulässigkeit der Sachkundeprüfung weder gegenüber der Unterabteilung Handel im BMW noch in den Gesprächen mit den Einzelhandelsvertretern in Frage gestellt hatte[413]. Die konzeptionelle Kehrtwendung des Bundeswirtschaftsministers wird verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß sich nach Verabschiedung der Handwerksordnung eine Vielzahl von Berufsgruppen ermutigt sah, eine eigene Berufsordnung zu fordern[414]. Eine Ausdehnung der Zugangsbeschränkungen auf große Bereiche der deutschen Wirtschaft war indes unvereinbar mit Erhards wirtschaftspolitischen Grundüberzeugungen. Der Bundeswirtschaftsminister ließ keinen Zweifel daran, daß seiner Meinung nach der Ruf nach berufsordnenden Maßnahmen protektionistisch und damit wettbewerbsfeindlich motiviert war. Die Realisierung nichtmarktkonformer Ordnungsvorstellungen würde sich nicht nur auf die Volkswirtschaft negativ auswirken, sondern auch die „gesunde Entwicklung mittelständischer Existenzen" behindern. Berufsordnungen und Zulassungsbeschränkungen seien nur dort gerechtfertigt, „wo das öffentliche Interesse dies erfordert"[415]. Erhard hatte allerdings große Schwierigkeiten zu erklären, warum in seinen Augen die HwO dem Schutz der Allgemeinheit diente, das geforderte Berufsgesetz im Einzelhandel dagegen nicht. In einem ähnlichen argumentativen Dilemma befand sich die SPD, die den Großen Befähigungsnachweis befürwortete, eine Zugangsbeschränkung im Einzelhandel jedoch ablehnte. Auch sie ließ letztlich die Frage offen, anhand welcher Kriterien berufsständische, der Erhaltung des Bestehenden dienende Berufsordnungen von progressiven, die Konkurrenzfähigkeit steigernden Organisationsprinzipien zu unterscheiden waren[416].

Die HDE wurde in ihrem Bestreben, Erhard von seinen Gewerbefreiheits-Plänen abzubringen, vom Diskussionskreis Mittelstand der CDU unterstützt[417]. Die Mittelstandsvertreter der Union brachten am 22.11.1955 einen Gesetzentwurf über die Berufsausübung im Handel (Einzelhandel und Großhandel) ein. Inhaltlich orientierte sich der Antrag an dem „Wiesbadener Entwurf" der HDE, d. h. der Zugang zum Handel sollte vom Nachweis der Sachkunde und der persönlichen Zuverlässigkeit, nicht aber

---

[412] HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 34-36; vgl. auch Abt. II C 1 (BMW) an Erhard, 14.5.1955 (BA B102/39451); vgl. ferner Beyenburg-Weidenfeld, S. 299.

[413] Beyenburg-Weidenfeld, S. 296 und 299.

[414] Vermerk (Referat 6 des BKA), 15.2.1955, S. 1 (BA B136/7624): Diesem Vermerk zufolge lagen dem BMW Mitte Februar 1955 mehr als 40 Anträge von Berufsgruppen vor, in denen Zulassungsbeschränkungen, der Schutz von Berufsbezeichnungen oder gar umfassende Berufsordnungen gefordert wurden.

[415] Erhard an Schmücker, 9.12.1954, S. 2 (BA B136/7624).

[416] Vgl. z. B. Hermann Bortfeldt, Wer hilft dem Handwerk, in: Der selbständig Schaffende, März 1954, S. 1.

[417] Handelsreferat (II C1/BMW) an Erhard, 14.5.1955 (BA B102/39451).

von einer Fachkundeprüfung abhängig sein[418]. Obwohl die Einzelhandelsführung ein separates Berufsausübungsgesetz für den Einzelhandel vorgezogen hätte, stimmte sie dem Entwurf im Grundsatz zu[419].

Knapp drei Wochen vor der Gesetzesinitiative der CDU-Mittelständler hatte das Bundesverwaltungsgericht ein Grundsatzurteil über die Verfassungsmäßigkeit des in Teilen der Bundesrepublik noch geltenden Einzelhandelsschutzgesetzes gefällt. Demnach standen der Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeitsprüfung im Einklang mit dem Grundgesetz[420].

Durch diese Entscheidung wurde die Position des Bundeswirtschaftsministers nachhaltig geschwächt. Erhard begann nun von seinen Gewerbefreiheitsplänen abzurücken und die geforderten Zulassungsbeschränkungen zu akzeptieren[421]. Ende Januar 1956 erklärte er, er habe seine „sehr erheblichen Bedenken gegen eine derartige Regelung für den gesamten Einzelhandel schließlich zurückgestellt, weil aus politischen Gründen offensichtlich anders eine Vereinheitlichung der rechtlichen Situation im Bundesgebiet und eine Beseitigung der verschiedenen zur Zeit für den Einzelhandel maßgeblichen Zulassungsgesetze nicht zu erreichen" sei[422]. Anfang Mai 1956 betonte Erhard in einer Sitzung des mit der Beratung des Gesetzentwurfs betrauten Sonderausschusses für Mittelstandsfragen zwar noch einmal, daß er ein Berufsgesetz für den Handel für anachronistisch halte und daß es seiner Ansicht nach ausreichend sei, die in der Gewerbeordnung verankerten Bestimmungen zur Berufsausbildung zu verschärfen[423]. Diese Stellungnahme hatte indes mehr den Charakter eines Bekenntnisses denn einer politischen Intervention. Dies geht auch aus einer ausführlichen Stellungnahme vom Juni 1956 hervor, in der Erhard den Sachkundenachweis akzeptierte und lediglich an Details Kritik übte[424]. Die Zustimmung zum Sachkundenachweis war dem Bundeswirtschaftsminister auch von der Unterabteilung Handel nahegelegt worden. Diese wies Erhard darauf hin, daß das Berufsgesetz für den Einzelhandel geeignet sei, die radikalen Elemente im mittelständischen Einzelhandel, die in jüngster Zeit Auftrieb erhalten hätten, zu besänftigen[425].

Während der Ausschußberatungen wurde beschlossen, daß sich der Gesetzentwurf nur auf den Einzelhandel, nicht aber auf den Großhandel erstrecken sollte. Diese auf Wunsch des BMW vorgenommene Einschränkung des Geltungsbereiches war durchaus im Interesse des organisierten Einzelhandels. Ebenso verhielt es sich mit den zentralen inhaltlichen Bestimmungen des am 5.8.1957 verkündeten Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel. Die von den Einzelhandelsvertretern geforderten Zulassungsbeschränkungen (Sachkunde- und Zuverlässigkeitsnachweis) und die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern für das Prüfungswesen wurden gesetzlich ver-

---

[418] BT-Drs. II 1872.
[419] Zur Detailkritik vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 301.
[420] HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 37.
[421] Beyenburg-Weidenfeld, S. 300.
[422] Erhard an BKA, 30.1.1956 (BA B102/12749).
[423] Kurzprotokoll der 22. Sitzung des Ausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes, 7.5.1956, S. 11 f. (PA II 475/Bd. A). Vgl. auch Beyenburg-Weidenfeld, S. 301 f.
[424] Der Bundesminister für Wirtschaft, Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Berufsausübung im Handel, 4.6.1956 (PA II 475/Bd. A).
[425] Vermerk (II C/BMW), 12.5.1956, S. 2 (BA B102/39433).

ankert[426]. Neu war, daß zwei kaufmännische Angestellte des Einzelhandels der Prüfungskommission angehörten. Außerdem sollte der Vorsitzende zwar fachkundig, aber nicht selbst im Einzelhandel tätig sein. Auf diese Weise hoffte man, die Objektivität der Prüfungen zu gewährleisten. Gemessen an der zeitweilig drohenden Einführung der Gewerbefreiheit, war das Einzelhandelsgesetz zweifellos ein Erfolg für die HDE. Die Einzelhandelsführung selbst sah in der schließlich verabschiedeten Regelung eher einen Kompromiß als einen Sieg, was angesichts des Verzichtes auf die Fachkundeprüfung verständlich ist. Nur in einigen Branchen (Einzelhandel mit Lebensmitteln, Arzneimitteln oder ärztlichen Hilfsmitteln) konnte die Sachkundeprüfung auf Warenkenntnisse ausgedehnt werden[427].

Die SPD verweigerte dem Gesetz ihre Zustimmung. In der am 5.7.1957 stattfindenden Schlußberatung im Bundestag faßte Lange stellvertretend für seine Fraktion die Ablehnungsgründe noch einmal zusammen. Ein zwingender Grund für die Verabschiedung eines Einzelhandelsgesetzes liege nicht vor. Es sei völlig ausreichend, wenn die im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Einzelhandel auftretenden Probleme im Rahmen einer Neukodifizierung der Gewerbeordnung gelöst würden. Die Forderung der Fachkunde für gewisse Einzelhandelsbranchen sei abzulehnen, da hierduch ein Großteil der Einzelhandelsberufe benachteiligt werde. So dürfe nach der Gesetzesvorlage z. B. ein Lebensmitteleinzelhändler sich im Möbeleinzelhandel betätigen, ohne eine Zusatzprüfung abzulegen. Umgekehrt müsse jedoch der Möbeleinzelhändler sich einer Fachkundeprüfung unterziehen, bevor er mit Lebensmitteln Handel treiben dürfe. Lange warf der CDU/CSU und der HDE vor, sie würden das Gesetz zu populistischen Zwecken mißbrauchen. Die Masse der Einzelhändler sähe in der Beschränkung des Berufszugangs ein wirksames Mittel zur Konkurrenzabwehr. Es sei jedoch absehbar, daß diese Wirkung nicht eintrete. Es handele sich bei dem Gesetz also um eine Täuschung der Einzelhandelsbasis. Außerdem führe das Erlaubnisverfahren zu einer „Verwaltungsmehrarbeit", der kein erkennbarer Nutzen gegenüberstehe[428]. Die FDP hielt sich in der zweiten und dritten Lesung mit Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zurück. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung läßt erkennen, daß fast die Hälfte der anwesenden FDP-Abgeordneten das Gesetz ablehnte. Dies konnte kaum überraschen, wenn man bedenkt, daß die von der SPD vertretenen Argumente im Grunde liberale Grundüberzeugungen zum Ausdruck brachten.

Der Bundeswirtschaftsminister war bei den abschließenden Lesungen des Gesetzes nicht anwesend, was es ihm ersparte, ein Gesetz nach außen hin vertreten zu müssen, das er innerlich ablehnte. Lange ließ es sich nicht nehmen, diesen Widerspruch in der Schlußberatung noch einmal hervorzuheben. Der Bundeswirtschaftsminister halte großartige Reden über die Wettbewerbswirtschaft, in der Praxis sei hiervon jedoch wenig zu spüren. An die CDU/CSU gewandt, stellte Lange in bezug auf den Bundeswirtschaftsminister nicht ohne Mitleid fest: „Er ist nun einmal in der zweifelhaften Lage, daß er so etwas propagiert und daß Sie mit ihm eine andere Politik machen, daß Sie an-

---

[426] BGBl I 1957, S. 1121-1123.

[427] HDE, 10. Arbeitsbericht (1957), S. 64.

[428] Sten.Ber.BT, II. WP, 224. Sitzung, 5.7.1957, S. 13367-13369. In der SPD gab es zur Frage, ob das Gesetz eine Sperrwirkung entfalte, auch abweichende Auffassungen. Der SPD-Abgeordnete Kriedemann ließ keinen Zweifel daran, daß es sich bei der von den bürgerlichen Parteien angestrebten Regelung um ein Schutzgesetz handele (ebenda, S. 13366).

dere Interessen durchsetzen."[429] Dieser Feststellung ist im Rückblick zuzustimmen. Selbst die stillschweigende Koalition von SPD, Teilen der FDP und dem Bundeswirtschaftsminister hatte nicht ausgereicht, dem interessenpolitischen Druck der Mittelstandslobby standzuhalten.

Welche Haltung nahm das Handwerk gegenüber den Bestrebungen der HDE ein, den freien Zugang zum Einzelhandel zu beschränken? Der ZDH erkannte die Forderung der Hauptgemeinschaft nach einem Berufsgesetz für den Einzelhandel unter der Bedingung an, daß jeder selbständige Handwerker Einzelhandel betreiben dürfe, ohne einen Sachkundenachweis erbringen zu müssen. Im Gesetzentwurf vom Dezember 1955 war dieses Anliegen nicht berücksichtigt worden. Der ZDH verwahrte sich dagegen, daß in §1 des Entwurfs „der Bereich des gesamten Warenhandwerks [...] in den Begriff des Einzelhandels einbezogen" wurde[430]. Darüber hinaus hielt er es für unabdingbar, „daß die Berechtigung zur selbständigen Handwerksausübung, wie sie formell durch die in der Handwerksrolle erfolgte Eintragung zum Ausdruck kommt, bereits den Nachweis der Sachkunde für den Handel allgemein erfüllt"[431].

Der Bundestagsausschuß für Mittelstandsfragen bemühte sich, die Interessen des Handwerks mit denen des Einzelhandels auszutarieren. Dabei hatte das Handwerk insofern eine etwas günstigere Ausgangsposition, als im Ausschuß mehr Handwerks- als Einzelhandelsvertreter saßen. Im Lager der CDU/CSU hielten sich zwar die Ausschußmitglieder, die einer der beiden Berufsgruppen nahestanden, zahlenmäßig die Waage, die im Ausschuß vertretenen SPD-Mitglieder standen dagegen überwiegend auf der Seite des Handwerks[432]. Außerdem hatte Stücklen als dezidierter Handwerksvertreter den Vorsitz des Ausschusses inne.

Der §1 des Gesetzentwurfes wurde im Verlauf der Ausschußberatungen im Sinne des Handwerks umgeändert. Die Anerkennung der Sachkunde wurde von einer mindestens fünfjährigen kaufmännischen Tätigkeit abhängig gemacht, wobei diese auch im Handwerk ausgeübt werden konnte. Darüber hinaus wurde der Bundeswirtschaftsminister in §5 des Gesetzes ermächtigt, bestimmte Prüfungen als Sachkundenachweis anzuerkennen. Die Frage, ob die Meisterprüfung ohne Einschränkung als gleichwertige Prüfung anerkannt werden sollte, wurde zurückgestellt, damit das Gesetz vor Ende der zweiten Legislaturperiode – also rechtzeitig vor den Wahlen – im Bundestag durchgebracht werden konnte[433]. Nach Verabschiedung des Einzelhandelsgesetzes setzte sich der ZDH dafür ein, daß die Meisterprüfungen aller Handwerksbranchen unter diese Ausnahmeregelung fielen. In einer 1960 erlassenen Verordnung wurde diesem Wunsch weitgehend Rechnung getragen. Die Verordnung sah die Anerkennung der Meisterprüfung in den Handwerken vor, mit denen „notwendiger- oder üblicherweise der Verkauf von Waren verbunden ist"[434]. Zwölf Handwerksberufe fielen nicht unter diese Definition (darunter z. B. die Berufe Zahntechniker, Glockengießer und Schornsteinfeger).

---

[429] Ebenda, S. 13363.

[430] Eingabe des ZDH an die Mitglieder des Ausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes, 21.6.1956, S. 2 (PA II 475/Bd. A).

[431] Ebenda.

[432] Kurzprotokoll der 22. Sitzung des Ausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes, 7.5.1956 (PA II 475/Bd. A1).

[433] Ergebnis der Länderausschuß-Sitzung Handel am 22.4.1958 im BMW, S. 2 (BA B102/39485).

[434] BGBl I 1960, S. 172.

Der ZDH protestierte zwar gegen die Sonderbehandlung dieser Berufe, im großen und ganzen konnte er jedoch mit der erreichten Regelung zufrieden sein. Die HDE hatte sich dagegen mit der von ihr intendierten Zugangsbeschränkung für Handwerker nicht durchsetzen können.

Die Bundesverfassungsgerichtsurteile zu den Zugangsbeschränkungen in Handwerk und Einzelhandel

Als die Handwerksordnung im Jahre 1953 vom Bundestag verabschiedet wurde, rechneten wohl nur ausgesprochene Pessimisten mit einem negativen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über die Vereinbarkeit der HwO mit dem Grundgesetz. Darüber hinaus ging man zu diesem Zeitpunkt noch davon aus, daß sich das Bundesverfassungsgericht bald dieser Materie annehmen würde. Dies erwies sich jedoch als Irrtum, da sich keine Privatperson fand, die eine Verfassungsbeschwerde einlegte[435]. Erst als 1955 das Landesverwaltungsgericht Hannover auf der Grundlage des Art. 100 I GG („Vorlagebeschlüsse") eine höchstrichterliche Klärung der Verfassungsmäßigkeit der HwO verlangte, wurde das Bundesverfassungsgericht eingeschaltet[436]. Das Landesverwaltungsgericht Hannover berief sich dabei auf die Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg und des Landesverwaltungsgerichtes Köln, denen zufolge die HwO nicht im Einklang mit der Verfassung stand. Begründet wurde dies mit der sogenannten „Gefahrentheorie": Der Befähigungsnachweis sollte nur für diejenigen Handwerke als Zugangsvoraussetzung gelten, deren unsachgemäße Ausführung Gefahren für die Allgemeinheit mit sich bringe[437].

Obwohl der Gesichtspunkt der präventiven Gefahrenabwehr, der die bestehende Handwerksordnung in einem Kernbereich in Frage stellte, auch vom Bundesgerichtshof als zentral angesehen wurde, setzte er sich in der Rechtsprechung der 50er Jahre nicht durch. Die mit dieser Problematik befaßten Gerichte gingen mehrheitlich davon aus, daß die Gefahrentheorie nicht die einzige legitime Begründung für den Großen Befähigungsnachweis darstelle. Der Gesetzgeber sei vielmehr befugt, „mannigfaltige staatspolitische Ziele, insbesondere auch solche wirtschafts-, berufs- und sozialpolitischer, ja sogar berufsethischer Art" zu verfolgen[438]. Die diversen, von namhaften Juristen wie Maunz, Scheuner und Ipsen ausgearbeiteten Rechtsgutachten zu dieser Problematik bestätigten diese Interpretation. Auch der Bundestag, der bei konkreten Normen-

---

[435] Der Schuhmacher Heinz Hunecke hatte zwar beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde gegen die HwO eingelegt, er zog diese jedoch im Jahre 1955 wieder zurück; vgl. Bericht des Dipl.-Ing. Schulhoff, 21.4.1955 (BA B102/9139b). Zur Vorgeschichte vgl. Heinz Hunecke an das Bundesverfassungsgericht, 18.9.1954 (ZDH/7401/Gewerbezulassung/Gewerbefreiheit/II). Hunecke hatte beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf eine Ausnahmebewilligung zur Weiterführung des elterlichen Schuhmacherbetriebes beantragt. Er erhielt jedoch einen ablehnenden Bescheid, was ihn zur Verfassungsbeschwerde veranlaßte. Als der Regierungspräsident allerdings Huneckes Ansinnen (Erlangung der Ausnahmegenehmigung) befürwortete, nahm dieser von seiner Beschwerde Abstand.

[436] Kurt Lessmann, Die verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen, in: DHBl 13, H. 19 (10.10.1961), S. 369-373, hier 370.

[437] Hans-Joachim Becker, Die Handwerksordnung im Spiegel der Rechtsprechung, in: DHBl 7 (10.9.1955), S. 271-273, hier 271.

[438] Ebenda.

kontrollverfahren ein Äußerungsrecht hatte, bekannte sich am 10.1.1957 noch einmal zu der Auffassung, daß die HwO verfassungsmäßig sei[439]. Bereits zwei Jahre zuvor war das Bundesverwaltungsgericht in einer gutachtlichen Stellungnahme zum gleichen Schluß gelangt[440].

Wegweisend für die Urteilsfindung des Bundesverfassungsgerichtes war das Apothekenurteil vom 11.6.1958, das in bezug auf die in Art. 12 GG geregelte Berufswahl die Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Zugangsvoraussetzungen einführte. Das Bundesverfassungsgericht übertrug diese Differenzierung auf den Großen Befähigungsnachweis im Handwerk. Danach kam der obligatorischen Meisterprüfung die Funktion einer subjektiven Zulassungsvoraussetzung zu. Jeder könne sich für den Beruf des selbständigen Handwerkers entscheiden, ausüben dürfe man ihn jedoch nur, wenn man im Besitze der notwendigen beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sei[441]. Dabei dürfe allerdings die „Freiheit nur soweit eingeschränkt werden [...], als es zum gemeinen Wohl unerläßlich ist"[442].

Die hohe Bedeutung des Befähigungsnachweises für das Gemeinwohl ließ sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes mit „Tatsachen und Erfahrungen unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens belegen"[443]. Der selbständige Handwerker zeichne sich durch eine erhöhte Arbeitsmotivation aus, die „auf die Arbeitsgesinnung der Mitarbeiter nicht ohne Einfluß" bleibe. Hierin lägen „– wirtschaftlich und psychologisch – bedeutsame Elemente sozialer Stabilität, deren Stärkung ein legitimes Mittel staatlicher Gesetzgebung" sei[444]. Die Einschränkung der Gewerbefreiheit sei vor allem deshalb zu befürworten, weil durch das Eindringen unqualifizierter Kräfte in den Beruf „sowohl der Kundschaft (durch mangelhafte Leistungen) wie dem Stand selbst (durch Verhinderung und Behinderung wirklich leistungsfähiger Betriebe und durch Minderung des Ansehens der handwerklichen Arbeit im ganzen) schwere Schäden zugefügt" werden könnten[445]. Die potentiell zugangsmindernde Wirkung des Befähigungsnachweises wurde mit keinem Wort erwähnt. Das vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung der HwO vorgebrachte Argument, der Große Befähigungsnachweis erfülle im Hinblick auf die Nachwuchssicherung eine für die gesamte gewerbliche Wirtschaft zentrale Funktion, akzeptierte das Bundesverfassungsgericht allerdings nur bedingt. In der Urteilsbegründung wurde darauf hingewiesen, daß die Ausbildungsfunktion des Handwerks auch durch den Kleinen Befähigungsnachweis sichergestellt werden könne[446]. Die Tatsache, daß Tätigkeiten, die im Handwerk an subjektive Zulassungsvoraussetzungen gebunden waren, zulassungsfrei waren, sobald sie industriell betrieben wurden, rechtfertigte das Gericht mit dem Argument, daß im Handwerk der Betriebsinhaber im

---

[439] Lessmann (Anm. 436), S. 371. Die Stellungnahme erfolgte auf Antrag des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (BT-Drs. 3016, 2. WP).

[440] ZDH-interner Bericht von Schulhoff, 21.4.1955, S. 1 (BA B102/9139b).

[441] Beschluß der Ersten Senats vom 17.7.1961, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Bd. 13, S. 104.

[442] Ebenda, S. 105.

[443] Ebenda, S. 110.

[444] Ebenda, S. 112.

[445] Ebenda, S. 114.

[446] Ebenda.

allgemeinen am Herstellungsprozeß direkt mitwirke, während sich in der Industrie der Inhaber in erster Linie auf die kaufmännische und technische Leitung beschränke[447].

Die Argumentation der Verfassungrichter deutet darauf hin, daß sie der liberalen Doktrin, derzufolge ein Maximum an Konkurrenz dem Verbraucher zugute komme, skeptisch gegenüberstanden. Sie hatten offenbar auch nicht von den inzwischen zu dieser Thematik erschienenen wirtschaftswissenschaftlichen Veröffentlichungen Kenntnis genommen, in denen nachgewiesen wurde, daß der volkswirtschaftliche Nutzen des Großen Befähigungsnachweises zumindest fraglich war. Im großen und ganzen übernahm das Bundesverfassungsgericht den Standpunkt der Handwerksorganisation. Die Aussagen der Handwerksfunktionäre wurden dabei in den Rang von Tatsachenbehauptungen gehoben. ZDH-Präsident Wild, der Nachfolger des 1954 verstorbenen Uhlemeyer, zeigte sich denn auch tief beeindruckt, „wie das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung begründet hat. Das gilt schon für die Sprache, in der die Begründung abgefaßt ist"[448]. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil war in der Tat durchsetzt von einer berufsständischen Terminologie, die sich von dem Jargon der Verbandspresse kaum unterschied.

Obwohl sich die Handwerksführung stets recht sicher war, daß das Bundesverfassungsgericht im Sinne des Handwerks entscheiden würde, machte man sich einige Monate vor der Urteilsverkündung Gedanken darüber, wie man reagieren sollte, wenn der Große Befähigungsnachweis ganz oder teilweise aufgehoben würde. Als eine von mehreren Möglichkeiten wurde dabei eine Grundgesetzänderung ins Auge gefaßt: Die in der HwO verankerten Bestimmungen zur Berufsausübung sollten im Falle eines negativen Urteils in dem neu einzufügenden Artikel 12a festgeschrieben und damit zum Grundrecht erhoben werden[449].

Während das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des handwerklichen Befähigungsnachweises bejahte, kam es bei der Prüfung des Sachkundenachweises im Einzelhandel zum gegenteiligen Ergebnis. Diese Entscheidung war insofern überraschend, als in der letzten Phase der parlamentarischen Beratungen des Einzelhandelsgesetzes die Verfassungsmäßigkeit des Sachkundenachweises selbst von den Gegnern des Entwurfes kaum in Frage gestellt worden war. Immerhin waren die vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen weniger rigide als die entsprechenden Bestimmungen der Handwerksordnung, von der man zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Einzelhandelsgesetzes annahm, daß sie verfassungsrechtlich unbedenklich seien[450]. Die im Jahre 1965 erfolgende höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Problematik belehrte die Parlamentarier eines Besseren. Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Beschluß vom 14.12.1965 fest, daß der Nachweis der Sachkunde mit dem Art. 12 I GG unvereinbar sei. Subjektive Zulassungsbeschränkungen, so das Gericht, seien nur zum Schutze des Gemeinwohls gerechtfertigt. Diese Voraussetzung liege jedoch im Einzelhandel nicht

---

[447] Ebenda, S. 123.

[448] DHBl 13, H. 19 (10.10.1961), S. 361.

[449] Bericht über die Konferenz der Geschäftsführer der regionalen Handwerkskammertage unter Beteiligung der Mitglieder des Arbeitskreises „Novelle zur Handwerksordnung" am 2.6.1961 in München, S. 3-7 (ZDH/7011/Novelle zur HwO II).

[450] Vgl. z. B. Protokoll der 175. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 10. 1.1957 (BA B134/1252); Protokoll über die 200. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 21.3.1957 (BA B134/1252).

vor, da der „allgemeine Einzelhandel [...] den Kunden in aller Regel gesundheitlich nicht gefährden" könne[451]. Die strukturelle Entwicklung der Einzelhandelstätigkeit tendiere zum Absatz verwendungsbereiter Konsumgüter, die Be- und Verarbeitungsfunktion trete demgegenüber zunehmend in den Hintergrund. Das Argument des Verbraucherschutzes habe nur noch in einem Teil des Einzelhandels wie dem Handel mit Lebensmitteln und dem Arzneimittelhandel seine Berechtigung.

Es fällt auf, daß die ökonomischen Veränderungen seit der Nachkriegszeit bei der Beurteilung des Sachkundenachweises stärker in Betracht gezogen wurden als bei der verfassungsrichterlichen Entscheidung zum Großen Befähigungsnachweis. Ein weiterer Unterschied zum HwO-Urteil von 1961 ist darin zu sehen, daß die Verfassungsrichter in ihrem Urteil zum Sachkundenachweis dem Aspekt der Leistungssteigerung des Berufsstandes relativ wenig Bedeutung beimaßen. Dagegen wurde der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr besonders hervorgehoben[452]. Das Gericht selbst wollte seine Entscheidung jedoch nicht als Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung verstanden wissen. Es rechtfertigte die abweichende Beurteilung des Großen Befähigungsnachweises nicht zuletzt damit, daß im Handwerk „weitgehend der Nachwuchs für die übrige gewerbliche Wirtschaft, insbesondere auch die industriellen Betriebe, ausgebildet" werde[453]. Die Ausbildungsleistung des Einzelhandels sei demgegenüber wesentlich unbedeutender. Dieses Argument ist insofern wenig überzeugend, als im Verfassungsgerichtsurteil zur Handwerksordnung bereits zugestanden worden war, daß die Ausbildungsfunktion des Handwerks auch durch den Kleinen Befähigungsnachweis hätte sichergestellt werden können. Die gewerberechtliche Ungleichbehandlung von Handwerk und Einzelhandel wurde zudem mit den unterschiedlichen Ausbildungsanforderungen begründet. Diese lagen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes im Handwerk wesentlich höher als im Einzelhandel. Des weiteren wurde geltend gemacht, daß der Einzelhandel im Unterschied zum Handwerk ein amorphes Gebilde sei. Der Einzelhandel umfasse nicht nur Betriebe ganz unterschiedlicher Größe, sondern auch eine Vielzahl von verschiedenartigen Betriebsformen. Grundrechtsbeschränkungen ließen sich daher nicht mit „der Berufung auf ein allgemeines Gemeinschaftsinteresse an der Erhaltung ‚des Einzelhandels'" rechtfertigen[454].

In der Urteilsbegründung wurde auch darauf hingewiesen, Handwerk und Einzelhandel nähmen im wirtschaftlichen und sozialen Leben eine unterschiedliche Stellung ein. Dies schlage sich auch in der Rechtsentwicklung nieder: „Im Handwerk entsprechen Befähigungsnachweis und Meisterprüfung alter Rechtstradition, der Einzelhandel war bis in die neueste Zeit von jeder rechtlichen Zulassungsbeschränkung frei."[455] Versteht man unter „altem Recht" die Zugangsbestimmungen der Zunftverfassung[456], so ist der historische Unterschied zwischen Handwerk und Einzelhandel in der Tat evident. In bezug auf die jüngere Handwerksgeschichte und den hier zur Debatte stehenden Großen Befähigungsnachweis bzw. den Sachkundenachweis erscheint die Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes jedoch mehr als fragwürdig. Beide Zulassungsbe-

[451] Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Bd. 19, S. 339.
[452] HDE, 18. Arbeitsbericht (1965), S. 61.
[453] Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, Bd. 19, S. 341.
[454] Ebenda.
[455] Ebenda.
[456] Zur Erosion der Zunftverfassung im 19. Jahrhundert vgl. Ullmann, S. 40-42.

schränkungen wurden erst Mitte der 30er Jahre, also mehr als 60 Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit, eingeführt.

Der weder juristisch noch historisch überzeugende Hinweis auf die unterschiedliche rechtsgeschichtliche Entwicklung von Einzelhandel und Handwerk steht in einem auffallenden Gegensatz zu dem sehr sachlich gehaltenen ersten Teil der Urteilsbegründung, in dem die Verfassungsmäßigkeit der Zulassungsbeschränkung im Einzelhandel unabhängig vom Handwerk behandelt wird. Die berufsständische Diktion, wie wir sie aus dem Urteil zur HwO kennen, fehlt hier fast völlig. Man mag diese Stilabweichung auf den unterschiedlichen Stellenwert von Handwerk und Einzelhandel im Bewußtsein der Verfassungsrichter zurückführen. Nicht ohne Bedeutung dürfte auch der Zeitpunkt der Urteilsfindung gewesen sein. Im Verlauf der 60er Jahre, dem Jahrzehnt des beschleunigten gesellschaftlichen und kulturellen Wandels, trat der Anachronismus der berufsständischen Rhetorik immer deutlicher zutage.

Die ökonomischen Auswirkungen der Zulassungsbeschränkungen

Die wirtschaftspolitischen Kontroversen über die Regelung des Berufszugangs in Handwerk und Einzelhandel lassen sich auf zwei Kernfragen reduzieren: Wirkten der Befähigungs- bzw. Sachkundenachweis und die Zuverlässigkeitsprüfung zugangsmindernd, und, wenn ja, inwieweit gingen durch diese Zugangsbeschränkungen volkswirtschaftlich positive Wettbewerbseffekte verloren?

Handwerk

Der Wirkungszusammenhang zwischen dem Großem Befähigungsnachweis und der Entwicklung des Betriebsbestandes läßt sich für den Zeitraum von 1949 bis 1953 „ex negativo" untersuchen, indem man der Frage nachgeht, wie zugangsfördernd die Gewerbefreiheit in der amerikanischen Zone war. Die von Boyer für den Handwerkskammerbezirk Oberbayern zusammengetragenen Zahlen lassen erkennen, daß der Betriebsbestand nach 1948 im Vergleich zu den ersten Nachkriegsjahren stark anstieg. Dieser Trend kehrte sich im Jahre 1951 um. Die Betriebszahl begann infolge der abnehmenden Betriebseröffnungen und des Anstiegs der Betriebsschließungen zu schrumpfen. Betrachtet man die Entwicklung der Zugangszahlen, so deutet – abgesehen vom Jahr 1949 – nichts auf einen außergewöhnlichen, durch die Gewerbefreiheit bedingten Anstieg hin. So war z. B. in den Jahren 1948 und 1954, als die Gewerbefreiheit noch nicht eingeführt bzw. schon wieder abgeschafft worden war, die Zahl der Neugründungen höher als in den zulassungsfreien Jahren 1951 und 1952[457].

Im Handwerkskammerbezirk Niederbayern war der Einfluß der Gewerbefreiheit auf die quantitative Entwicklung des Betriebsbestandes wesentlich geringer als in Oberbayern: Zwischen dem 1. 10. 1945 und dem 3. 3. 1948 nahm die Betriebszahl dort um 2 857 zu. In den folgenden vier Jahren belief sich der Zuwachs auf 2 652 Betriebe. Von einer Beschleunigung des handwerklichen Wachstums nach Einführung der Gewerbefreiheit kann also in Niederbayern keine Rede sein. Der Rückgang der Betriebszahl setzte hier erst 1952 ein[458]. Der unterschiedlich starke Anstieg der Betriebszahl in den unter-

[457] Boyer, Gewerbezulassung, S. 295 f.
[458] Handwerkskammer für Niederbayern, Jahresbericht 1951/52, S. 17.

suchten Kammerbezirken zeigt, daß die von der Gewerbefreiheit ausgehenden Wirkungen sehr stark von regionalen sozioökonomischen Randbedingungen abhingen.

Ein Blick auf die britische Zone vermittelt einen ersten Eindruck von der Wirkungsmächtigkeit der Gewerbefreiheit. Dort wurde zwar am 31.12.1948 die Bedürfnisprüfung abgeschafft, der Große Befähigungsnachweis blieb jedoch weiterhin in Kraft. Betrachtet man die Veränderung der handwerklichen Betriebszahl am Beispiel der Kammerbezirke Bielefeld, Flensburg, Hildesheim und Arnsberg, so fällt auf, daß sich der Betriebsbestand nicht erst wie in Bayern 1951/52, sondern bereits 1949/1950 zu verringern begann[459]. Darüber hinaus ist festzustellen, daß der nach 1948 erfolgende Anstieg der Betriebzahl in den untersuchten Handwerkskammerbezirken der britischen Zone etwas schwächer ausfiel als in den bayerischen Kammerbezirken. Es liegt nahe, diese Differenz zum großen Teil auf die Gewerbefreiheit zurückzuführen. Die Tatsache, daß sowohl in der amerikanischen als auch in der britischen Zone die Neugründungswelle im Jahre 1949 ihren Höhepunkt erreichte, läßt sich dagegen nicht mit der Unterschiedlichkeit des Gewerbezulassungssystems erklären, sondern ist vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Situation und der hieraus resultierenden „Notselbständigkeit" zu sehen. Der Rückgang der Betriebszahl Anfang der 50er Jahre hatte seine primäre Ursache ebenfalls nicht in den Zulassungsbeschränkungen[460].

Wie wirkte sich die Einführung der Gewerbefreiheit auf das Ausbildungsniveau der neuen Betriebsinhaber aus? In Bayern sank der Meisteranteil bei den Neugründungen des Jahres 1949 auf etwa ein Drittel. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß es zwischen den Branchen zu erheblichen Abweichungen kam[461]. Es ist davon auszugehen, daß sich insbesondere in den technisch anspruchsvollen Handwerken der Zustrom von ungelernten Kräften in engen Grenzen hielt[462]. In der britischen Zone lag der Meisteranteil an den Neueintragungen während der Gründungsphase der Bundesrepublik zwischen 50 und 60%. Der Prozentsatz derjenigen Personen, die ohne eine handwerkliche Berufsausbildung einen Betrieb eröffneten oder übernahmen, war im ehemaligen briti-

[459] Jahresbericht der Handwerkskammer Arnsberg über das Geschäftsjahr vom 1.4.1952 bis 31.3.1953, S. 66; Handwerkskammer Hildesheim, Geschäftsbericht, 1.4.1952 bis 31.3.1953, S. 15; Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg, 1.4.1949-31.3.1952, S. 50; Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Bielefeld für die Zeit vom 1. 4.1948 bis zum 31.12.1953, S. 51. Vgl. auch die Angaben zu den Handwerkskammern Dortmund, Düsseldorf und Hannover in Klaus, S. 78. Eine Ausnahme stellt der Handwerkskammerbezirk Braunschweig dar, wo der Betriebsbestand 1950 höher lag als 1949; vgl. Wernet/Petersen, S. 13.

[460] Boyer, Gewerbezulassung, S. 296.

[461] Ebenda, S. 297.

[462] Vgl. z. B. Landesinnungsverband des Bayerischen Spengler-, Installateur- und Zentralheizungsbauer-Handwerks an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, 8.4.1949 (BA B102/9144b/H. 1). Dieser Landesinnungsverband berichtete, die Einführung der Gewerbefreiheit habe „sich bis jetzt nicht nennenswert zu Ungunsten des Handwerks ausgewirkt". Vgl. ferner Landesverband des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks Bayern an das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, 14.4.1949 (BA B102/9144b/H. 1). Der Schlosser- und Maschinenbauerverband berichtete, daß seit Einführung der Gewerbefreiheit nur relativ wenig Neuanmeldungen zu verzeichnen sind. Die meisten Neugründer hätten überdies den Meistertitel und seien daher nicht auf die Gewerbefreiheit angewiesen gewesen.

schen Besatzungsgebiet wesentlich geringer als im amerikanischen[463]. Das verstärkte Eindringen von „handwerksfremden" Elementen ins selbständige Handwerk, wie es in der Diktion der Interessenvertreter hieß, war eindeutig eine Folge der Gewerbefreiheit. Ob hierdurch einem Qualitätsverlust handwerklicher Arbeit Vorschub geleistet wurde, läßt sich retrospektiv nicht entscheiden. Man wird jedoch, wie Boyer zu Recht betont, gegenüber derlei Klagen skeptisch sein müssen[464].

Der Befund, daß Ende der 40er Jahre die absolute Zahl der Meisterprüfungen in allen drei westlichen Zonen zurückging, ist weder auf die Praxis der Ausnahmebewilligungen noch auf die Gewerbefreiheit zurückzuführen. Der primäre Grund für diesen Abwärtstrend ist vielmehr in dem „überhöhten" Prüfungsbedarf in den Jahren 1946 bis 1948 zu sehen. Viele Handwerker, die wegen des Krieges nicht dazu gekommen waren, ihre Meisterprüfung abzulegen, holten dies in den ersten Nachkriegsjahren nach. 1949 bis 1951 nahm die Zahl der Meisterprüfungen ab, um dann in der Folgezeit wieder allmählich anzusteigen[465]. Am Beispiel des Bielefelder Handwerkskammerbezirks läßt sich zeigen, daß der Anteil der Meisterbetriebe am gesamten handwerklichen Betriebsbestand gegenüber der Vorkriegszeit beträchtlich gestiegen war. Verfügten 1938 nur 33,4% der Betriebsinhaber über einen Meisterbrief, so erhöhte sich dieser Prozentsatz bis 1947 auf 50,4 und bis 1953 auf 59,7%[466]. Dieser Trend hielt auch auf Bundesebene an: 1956 waren 65% aller Betriebsinhaber Meister. Bis 1963 erhöhte sich dieser Anteil auf 72,6%. Die Meisterprüfungsquote stieg im Untersuchungszeitraum nicht nur allgemein an, auch die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den Handwerksgruppen nivellierten sich zusehends. Im Bekleidungshandwerk war 1963 der Anteil der Meisterbetriebe am niedrigsten (62,3%). Den höchsten Meisteranteil wiesen die Metallhandwerke auf (75,8%)[467].

Insgesamt wird man feststellen können, daß die Verankerung des Großen Befähigungsnachweises in der Handwerksordnung maßgeblich zur zunehmenden Verbreitung der Meisterprüfung beitrug. Inwieweit wurde hierdurch der Berufszugang im Handwerk erschwert? Watrin stellt fest, daß im Zeitraum von 1949 bis 1955 durchschnittlich 21% der Gesellen die Meisterprüfung ablegten. Die restlichen Gesellen unternahmen erst gar nicht den Versuch, den Meistergrad zu erwerben. Watrin geht davon aus, daß durch den Großen Befähigungsnachweis zwei potentielle „Anbieterschichten" vom Markt ferngehalten wurden: die „Außenseiter", die insbesondere aufgrund ihres Alters, ihres Familienstandes, ihrer Selbsteinschätzung und der Prüfungskosten vor der Ablegung der Meisterprüfung zurückschreckten, und diejenigen Personen, die sich der Prüfung unterzogen, diese aber nicht bestanden.

Der von der Meisterprüfung ausgehende Abschreckungseffekt läßt sich nicht quantifizieren, da es weder Daten darüber gibt, wie viele der Gesellen überhaupt an einer selbständigen Berufsausübung interessiert waren, noch quellenmäßig erfaßt ist, wie groß der Anteil derjenigen Gesellen war, die sich den Anforderungen des Großen Befähigungs-

---

[463] Jahresbericht der Handwerkskammer Arnsberg, 1.4.1952 bis 31.3.1953, S. 65; Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Bielefeld, 1.4.1948 bis 31.12.1953, S. 53; Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg, 1.4.1949 bis 31.3.1952, S. 54. Vgl. ferner Wernet/Petersen, S. 22f.

[464] Boyer, Gewerbezulassung, S. 299.

[465] Watrin, S. 171f.; vgl. ferner Boyer, Gewerbezulassung, S. 299f.

[466] Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Bielefeld, 1.4.1949 bis 31.12.1953, S. 54.

[467] Handwerkszählung 1963, Fachserie D, H. 4, S. 16f., Tab. 9 und 10.

nachweises nicht gewachsen fühlten und aus diesem Grund den Prüfungen fernblieben. Genauere Angaben lassen sich lediglich zur Durchfallquote bei den Meisterprüfungen machen. Diese betrug zwischen 1949 und 1955 durchschnittlich 14%. Wie Watrin nachweist, unterlag die Durchfallquote starken regionalen und branchenspezifischen Schwankungen: die höchste Durchfallquote hatte das Gesundheits- und Körperpflegehandwerk (21,3%), die niedrigste das Nahrungsmittelhandwerk (7,2%) aufzuweisen[468]. Der regionale Vergleich ergibt, daß der Anteil der bestandenen Meisterprüfungen in Hamburg am niedrigsten war (79,3%), während Bayern (90,7%) den höchsten Erfolgsanteil zu verzeichnen hatte. Auf der Ebene der Handwerkskammerbezirke schwankten die Durchfallquoten noch stärker. Betrug die „Versagerquote" im niederbayerischen Kammerbezirk 4,4%, so belief sich der entsprechende Anteil im Aachener Raum auf 32,0%[469]. Watrin interpretiert diese Diskrepanzen als Beleg dafür, „daß weder einheitliche Prüfungsanforderungen noch einheitliche Bewertungsrichtlinien dem Verfahren zugrunde gelegt werden, sondern weitgehend die Meinung der Prüfer ausschlaggebend ist"[470]. Hierbei spiele das „standespolitische Interessenmoment" eine entscheidende Rolle[471]. Den in der Prüfungskommission vertretenen Handwerksmeistern, so der Vorwurf, ginge es mehr um Konkurrenzabwehr als um die „objektive" Befähigung der Prüflinge, so daß man in bezug auf den Großen Befähigungsnachweis von einer versteckten Bedürfnisprüfung sprechen könne. Auch die Tatsache, daß in den Jahren 1954/55 rund 60% der Handwerksrolleneintragungen im Wege der Ausnahmebewilligung vollzogen wurden, ändere an dieser Beurteilung nichts, da diese an sich zu begrüßende Korrektur der marktinkonformen Wirkungen der Meisterprüfung erstens nicht ausreichend sei und zweitens überflüssig wäre, wenn der Große Befähigungsnachweis nicht bestände.

Watrins Argumentation richtet sich nicht in erster Linie gegen den Befähigungsnachweis als solchen, sondern gegen die Art und Weise seiner Durchführung. Der maßgebliche Einfluß der handwerklichen Selbstverwaltungsorgane auf das Zulassungsverfahren öffnete interessenpolitischen Eingriffen mit zugangsmindernder Wirkung tatsächlich Tür und Tor. Umgekehrt ist festzuhalten, daß die Gewerbefreiheit in der amerikanischen Zone keineswegs verheerende Folgen zeitigte, wie von den Handwerksvertretern stets behauptet wurde. Die Abschaffung der Zulassungsbeschränkungen trug zwar zum Anstieg der Betriebszahlen bei, viel entscheidender für die Entwicklung des Betriebsbestandes war jedoch die konjunkturelle Lage sowie der sich im Handwerk vollziehende Strukturwandel. Daß letzterer durch die Erhöhung der Wettbewerbsintensität nach 1948 aufgehalten wurde, ist kaum anzunehmen. Vielmehr ist das Gegenteil wahrscheinlich.

Einzelhandel

Die Auswirkungen der Gewerbefreiheit im Einzelhandel lassen sich aufgrund des spärlichen Datenmaterials nur schwer bestimmen. Nieschlags einschlägige Studie zu dieser

---

[468] Watrin, S. 154f.

[469] Ebenda, S. 160-162.

[470] Ebenda, S. 164. Den Einwand, die Schwankungen der Durchfallzahl hingen möglicherweise mit der regional unterschiedlichen Qualität der Aus- und Vorbildung zusammen, versucht Watrin mit dem Hinweis darauf zu entkräften, daß z. B. im Kammerbezirk Aachen überdurchschnittliche Durchfallquoten mit außergewöhnlich intensiven Vorbereitungskursen einhergingen (ebenda).

[471] Ebenda, S. 165.

Thematik stützt sich schwerpunktmäßig auf Statistiken über die Zu- und Abgangszahlen im Münchener und im hessischen Raum. Die Repräsentativität der auf dieser Grundlage gewonnenen Ergebnisse ist zwar mehr als fraglich, mangels Alternativen sollen diese jedoch im folgenden kurz vorgestellt und kommentiert werden.

Die von Nieschlag zitierten Angaben des Münchener Gewerbeamtes lassen erkennen, daß zwischen 1949 und 1952 die Inhaberfluktuation auf einem sehr hohen Niveau lag. Gemessen am Betriebsbestand (1949: 11 306), waren die Zugangszahlen (14 628) in diesem Zeitraum enorm. Die überwiegende Mehrzahl der Neugründungen erfolgte in den Jahren 1949/50. Danach ebbte, ähnlich wie im Handwerk, der Zustrom deutlich ab. Bemerkenswert ist, daß die nach Einführung der Gewerbefreiheit gegründeten Betriebe zwei Drittel der Abgänge ausmachten. Die Neugründungen waren dem verschärften Wettbewerb offenbar weniger gewachsen als die bereits bestehenden Betriebe[472].

Der hessischen Einzelhandelsstatistik ist zu entnehmen, daß die Zahl der Neugründungen bzw. Betriebsübernahmen bereits in der zweiten Hälfe des Jahres 1948 sprunghaft zunahm – zu einem Zeitpunkt also, zu dem die Zulassungsbeschränkungen des Einzelhandelsschutzgesetzes noch in Kraft waren. Die Währungsreform entfaltete offenbar in bezug auf das Selbständigkeitsstreben katalysatorische Wirkung. Im Jahre 1949 setzte sich der Anstieg der Betriebszahl beschleunigt fort. In den folgenden Jahren verlangsamte sich dann das Wachstumstempo zusehends. Die Zahl der Anmeldungen nahm ab, die der Abmeldungen stieg[473]. Als Zwischenresümee ist festzuhalten, daß die Gewerbefreiheit den Zustrom in den Einzelhandel zwar durchaus förderte, der von den Handelsvertretern befürchtete Run auf die Selbständigkeit blieb jedoch aus[474].

In den zulassungsgebundenen Ländern des britischen und französischen Besatzungsgebietes verlief die Entwicklung der Zu- und Abgänge ähnlich wie in der amerikanischen Zone. Auch dort nahm die Zahl der Einzelhandelsbetriebe deutlich zu. Ob die Gründungswelle unter den Bedingungen der Gewerbefreiheit signifikant stärker ausfiel als in den Gebieten mit Zulassungsbeschränkung, läßt sich angesichts des unzureichenden Quellenmaterials nicht eindeutig beantworten. Trotz dieser statistischen Unsicherheit wird man davon ausgehen können, daß die von den Zulassungsbeschränkungen ausgehende Sperrwirkung gegenüber der aufsteigenden Wirtschaftsentwicklung und den hieran geknüpften Gewinnerwartungen als Determinante des Berufszugangs von sekundärer Bedeutung war[475].

Die fundierteste Analyse zu den ökonomischen Auswirkungen der Zulassungspraxis stammt von Watrin, der die Einzelhandelsstatistiken der nordrhein-westfälischen Handelskammerbezirke für die Zeit von 1949 bis 1955 zusammengetragen und ausgewertet hat[476]. Die Zahl der Anträge auf Warenerweiterung sowie auf Neuerrichtung und Über-

---

[472] Nieschlag, Gewerbefreiheit, S. 23-26. Hier wird auch die methodische Problematik der herangezogenen Statistik diskutiert. Eine Zusammenfassung von Nieschlags Ergebnissen findet sich auch bei Watrin, S. 126-129.

[473] Ebenda, S. 31-33.

[474] Im Januar 1950 stellten die Industrie- und Handelskammern der amerikanischen Zone übereinstimmend fest, „daß die befürchteten katastrophalen Auswirkungen der Gewerbefreiheit nicht eingetreten sind"; zitiert nach Winkel, Geschichte, S. 440.

[475] Ebenda, S. 35; Watrin, S. 128 f.

[476] Watrin, S. 129-152. Die folgende Darstellung beschränkt sich nicht auf die Wiedergabe von Watrins Ergebnissen. Ihr liegt vielmehr eine eigenständige Auswertung der Kammerstatistiken zugrunde.

nahme eines Einzelhandelsbetriebes nahm in der ersten Hälfte der 50er Jahre in fast allen Handelskammerbezirken signifikant ab. Die Ablehnungsquote wies sowohl zu Beginn als auch am Ende des Untersuchungszeitraumes beträchtliche regionale Schwankungen auf. Im Handelskammerbezirk Bonn z. B. betrug der Anteil der im Jahre 1949 abgelehnten Anträge 35,6%, während er sich im Bezirk Duisburg-Wesel auf 20,1% belief[477]. In den meisten Handelskammerbezirken sank der Anteil der abgelehnten Anträge bis 1955 um 10 bis 20%.

Ein abschlägiger Bescheid wurde erteilt, wenn begründete Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit und der Sachkunde des Bewerbers bestanden. Als sachkundig galten in der Regel alle diejenigen, die eine Lehre und/oder eine mehrjährige unselbständige Tätigkeit im Einzelhandel vorweisen konnten. Erfüllte der Antragsteller diese Voraussetzungen nicht, so hatte er das Recht, seine Sachkunde im Wege einer Prüfung nachzuweisen. Interessant ist nun, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Ablehnungen auf nichtbestandene Sachkundeprüfungen zurückzuführen ist. Am niedrigsten war der entsprechende Prozentsatz in den Kammerbezirken Bochum (1949: 2,4% – 1955: 1,3%) und Wuppertal-Elberfeld (1949: 9,5% - 1955: 23%). Überdurchschnittlich hoch lag dagegen dieser Anteil im Raum Duisburg-Wesel (1949: 75,2% – 1955: 45,9%) und im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammer Bonn (1952: 64,9% – 1954: 43,5%). Eine mittlere Position nahmen die Kammerbezirke Münster (1949: 27% – 1955: 36%), Mönchen-Gladbach (1949: 37% – 1955: 42%) und Solingen (1949: 23% – 1954: 33,9%) ein[478].

Da kaum anzunehmen ist, daß die persönliche Zuverlässigkeitsprüfung ein entscheidendes Hindernis auf dem Weg zur Selbständigkeit darstellte[479], liegt die Vermutung nahe, daß ein Großteil der Bewerber, die nicht über die geforderte Berufsausbildung oder Berufspraxis verfügten, sich der Sachkundeprüfung gar nicht erst unterzogen. Dieser freiwillige Verzicht führte automatisch zu einem abschlägigen Bescheid der Kammer. Obwohl sich nicht mit Sicherheit sagen läßt, ob sich diejenigen, die der Sachkundeprüfung fernblieben, unter gewerbefreiheitlichen Bedingungen allesamt selbständig gemacht hätten, wird man die These aufstellen können, daß der Sachkundenachweis auf einen nicht unbeträchtlichen Anteil potentieller Selbständiger eine abschreckende Wirkung ausübte und somit eine Expansion der Anbieterzahl verhinderte.

Wie Watrin nachweist, wichen die Durchfallquoten der Sachkundeprüfungen in den einzelnen Kammerbezirken stark voneinander ab. So hatte z. B. im Jahre 1949 die Handelskammer Mönchen-Gladbach einen Versageranteil von 48,9% zu verzeichnen, während die entsprechende Quote der Bochumer Kammer lediglich 19,7% betrug[480]. Diese Abweichungen resultierten in erster Linie aus dem Fehlen einheitlicher Prüfungsanforderungen. Angesichts der unterschiedlichen Durchfallquoten bei der Sachkundeprüfung und der ebenfalls starken Schwankungen unterliegenden Gesamtablehnungsquote drängt sich analog zum Handwerk die Frage auf, ob die Zulassungsbeschränkungen

---

[477] Berechnet nach ebenda, S. 142, Tab. 9a, und 148, Tab. 13a.

[478] Berechnet nach ebenda, S. 132-146. Es wurden nur Handelskammern ausgewählt, deren Statistiken zwischen zurückgezogenen und abgelehnten Anträgen unterscheiden.

[479] Hans Wicher, Geringer Effekt des Einzelhandelsgesetzes, in: Beilage „Der Deutsche Handel" des Handelsblattes vom 20.4.1959, S. 2.

[480] Watrin, S. 136, Tab. 6.

von einigen Handelskammern nicht doch unter dem Aspekt der Bedürfnisprüfung angewandt wurden.

Watrin geht davon aus, daß „bei einer Reihe von Handelskammern ein recht erheblicher Teil der potentiellen Wettbewerber vom Marktzutritt wirksam ausgeschlossen" wurde[481]. Diese Einschätzung dürfte nur für die frühen 50er Jahre Gültigkeit haben, denn die Ablehnungsquote ging bis Mitte der 50er Jahre spürbar zurück. Folgt man den Untersuchungsergebnissen von Wicher, so setzte sich dieser Trend in den folgenden Jahren verstärkt fort. Aus einer von den Bundesländern durchgeführten Umfrage ist ersichtlich, daß von Mitte August 1957 bis Ende 1958 nur 5% der Anträge abgelehnt wurden. Angesichts dieser Ergebnisse wirft Wicher die Frage auf, ob der mit dem Zulassungsverfahren verbundene Verwaltungsaufwand überhaupt noch in einem vernünftigen Verhältnis zu dieser geringen Versagerquote stand[482]. Die Befürworter der Zulassungsbeschränkung im Einzelhandel standen in der Tat vor einem Dilemma: je restriktiver die Zulassungsbestimmungen gehandhabt wurden, desto überzeugender fiel die Kritik von den Anhängern der Gewerbefreiheit aus. Im umgekehrten Fall meldeten sich die Verfechter der Entbürokratisierung zu Wort.

Betrachtet man die Ergebnisse zu den Auswirkungen der mittelständischen Gewerbezulassung im Überblick, so ist zu konstatieren, daß die nach Abschaffung der Bedürfnisprüfung verbleibenden Markteintrittsbarrieren sich zugangsmindernd auswirkten. In bezug auf den Einzelhandel gilt diese Feststellung allerdings nur für die erste Hälfte der 50er Jahre. Es spricht viel dafür, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit einhergehende Strukturwandel innerhalb des selbständigen Mittelstandes, insbesondere die Erhöhung des Kapitalbedarfs bei Betriebseröffnungen, einen ungleich größeren Einfluß auf die Veränderung der Zugangsbedingungen und -chancen hatten als die Zugangsbeschränkungen.

4. Der gewerbliche Mittelstand während der Gründungskrise der Bundesrepublik

Die sozioökonomische und politische Gesamtsituation der Bundesrepublik war in den frühen 50er Jahren überaus labil. Zentrales Merkmal der westdeutschen „Gründungskrise" waren schwerwiegende soziale Sicherungs- und Versorgungsprobleme. Hervorzuheben ist insbesondere der Zustrom eines Millionenheers von Vertriebenen und SBZ-Flüchtlingen, deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung zu den vordringlichsten und zugleich schwierigsten Aufgaben der politisch Verantwortlichen zählte. Soziale Spannungslinien wurden zudem durch die massenhafte Wohnungsnot und die beschränkte Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erzeugt. Die sich nach der Währungsreform zwischen der Preis- und Lohnentwicklung öffnende Schere wirkte politisch ebenfalls in hohem Maße destabilisierend. Die sich verschärfenden verteilungspo-

[481] Ebenda, S. 152.
[482] Hans Wicher, Geringer Effekt, S. 2.

litischen Auseinandersetzungen gingen einher mit einer Grundsatzkritik am Konzept der sozialen Marktwirtschaft. Der Streit um die ordnungspolitischen Grundlagen der bundesdeutschen Wirtschaftspolitik und die anfänglich weitverbreitete Skepsis gegenüber dem neu etablierten politischen System verloren erst an Brisanz, als die im Zuge des Korea-Booms auftretenden Versorgungsengpässe überwunden wurden und sich der wirtschaftliche Aufschwung ab Mitte 1952 zu verstetigen begann[483].

Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Frage, ob die Integration der mittelständischen Selbständigen in das politische System der Bundesrepublik unter den Knappheitsbedingungen der frühen 50er Jahre tatsächlich so reibungslos vonstatten ging, wie man im nachhinein häufig annimmt, oder ob der alte Mittelstand seinerseits zu einem Belastungsfaktor für die junge Republik wurde.

Im September 1951 veröffentlichte der ZDH ein „Memorandum zur Krise im Handwerk", in dem die „Vernachlässigung des Handwerks in Gesetzgebung und Verwaltung" beklagt wurde. Nach Auffassung des ZDH waren seit der Gründung der Bundesrepublik wesentliche Handwerksforderungen auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik nicht berücksichtigt worden. Dies habe „in weiten Kreisen des Berufsstandes eine außerordentliche Beunruhigung und Verbitterung" hervorgerufen, „die unausbleiblich schwerwiegende Folgen nach sich ziehen müssen, wenn Bundesparlament und Bundesregierung sich dieser Verhältnisse nicht mit Nachdruck annehmen"[484]. Diese latente Drohung, die an die Agitation der Mittelstandsverbände in den späten 20er und frühen 30er Jahren erinnert[485], ging einher mit der Gründung des sog. Mittelstandsblockes, dem neben dem ZDH auch der Deutsche Bauernverband sowie einige andere mittelständische Berufsverbände und Vereinigungen angehörten. Seine Aufgabe bestand darin, die Interessen des Mittelstandes im politischen Raum wirksam zu vertreten.

Angesichts des Wiederauflebens einer mittelständischen Sammlungsbewegung stellt sich die Frage, ob sich in der Frühphase der Bundesrepublik ähnlich wie in der ausgehenden Weimarer Republik eine politische Radikalisierung des gewerblichen Mittelstandes abzeichnete. Ein wesentlicher Unterschied zur verbandspolitischen Konstellation der Weimarer Epoche ist darin zu sehen, daß sich die HDE in den frühen 50er Jahren mit der Kritik an der Bundesregierung auffallend zurückhielt. Warum dies so war, soll uns weiter unten beschäftigen. Zunächst ist zu klären, inwieweit im hier betrachteten Zeitraum die Klein- und Mittelbetriebe durch den Staat benachteiligt wurden. Wurde die Krise von der Handwerksführung aus taktischen Gründen herbeigeredet, oder ging die mittelstandspolitische Gesetzgebung tatsächlich zu Lasten des Kleingewerbes bzw. des Handwerks? Als zentrales Beurteilungskriterium bietet sich die Wettbewerbsneutralität an. Diese kann als verletzt gelten, wenn der Staat die mittelständischen Betriebe gegenüber ihren Konkurrenten benachteiligt oder wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die die Kleinbetriebe zum Wettbewerb befähigen, staatlicherseits nicht geschaf-

---

[483] Zum Konzept der „Gründungskrise" vgl. Hockerts, Integration, passim. Zu einzelnen Aspekten vgl. ferner Erker, Ernährungskrise, S. 441; Abelshauser, Wirtschaftsgeschichte, S. 63-70; Adamsen, Investitionshilfe, S. 240f.

[484] Memorandum zur Krise im Handwerk, Anlage zu: ZDH-Rundschreiben 34/51 vom 15. 9. 1951.

[485] Winkler, Mittelstand, S. 31-34; vgl. ferner Lenger, Sozialgeschichte, S. 166-171.

fen bzw. aufrechterhalten werden[486]. Den Untersuchungsgegenstand bildet eine Auswahl jener wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Maßnahmen und Gesetze, die vom ZDH als mittelstands- bzw. handwerksfeindlich kritisiert wurden. In einem zweiten Schritt sind die interessenpolitischen Strategien zu analyieren, mit denen die Spitzenverbände des Handwerks und des Einzelhandels ihren Einfluß auf die politischen Entscheidungen zu erhöhen suchten. Außerdem ist auf den Konflikt zwischen mittelständischem Einzelhandel und Einzelhandelsgroßbetrieben und die hieraus resultierenden Konsequenzen für die Politik der HDE einzugehen.

Benachteiligung des gewerblichen Mittelstandes durch den Staat?

Das Handwerk im Schatten des Korea-Booms? Die Auswirkungen der Rohstoffverknappung auf handwerkliche Klein- und Mittelbetriebe

Der Ausbruch des Korea-Krieges im Juni 1950 ließ in der westlichen Welt die Nachfrage nach deutschen Investitionsgütern rapide ansteigen. Im Inland löste die krisenhafte Zuspitzung der weltpolitischen Lage eine erhöhte Nachfrage nach Konsumgütern aus. Die hierdurch induzierte Beschleunigung des westdeutschen Wirtschaftswachstums führte bereits im Herbst 1950 zu massiven Engpässen im Rohstoffbereich. Besonders bedrohlich waren die Versorgungsdefizite im Energiesektor. Die verfügbare Kohlemenge reichte nicht aus, um den gesteigerten Bedarf zu befriedigen. Dies wirkte sich insbesondere auf die Eisen- und Stahlproduktion verheerend aus, die seit Ende 1950 zu stagnieren begann[487]. Die Industrie und das produzierende Handwerk, das seit dem Sommer 1950 eine positive Auftragsentwicklung zu verzeichnen hatte, wurden durch die Rohstoffverknappung stark in Mitleidenschaft gezogen[488]. Im Dienstleistungssektor waren dagegen die Folgen des Rohstoffmangels weniger gravierend.

Die Bundesregierung war im Herbst 1950 gezwungen, ihren Liberalisierungskurs, der bis zum Frühjahr 1950 zur Aufhebung nahezu aller Bewirtschaftungsmaßnahmen geführt hatte, in wesentlichen Bereichen zu revidieren. Am 21.10.1950 beauftragte der Bundeswirtschaftsminister den Leiter der Hauptabsatzabteilung der Deutschen Kohlenbergbauleitung (DKBL) mit der Lenkung der Kohlenverteilung. Die Hausbrand- und Kleinverbraucherversorgung wurde vom BMW direkt gesteuert. Zu den Kleinver-

---

[486] Die hier gewählte Operationalisierung des Krisenbegriffs zielt mithin nicht auf die empirisch schwer nachweisbare Existenzbedrohung mittelständischer Betriebe durch staatliche Eingriffe, sondern auf das Ausmaß der Benachteiligung gegenüber der Konkurrenz. Im Falle des Handwerks ist dies vor allem die Industrie. Nach der Definition von Frechen, S. 68, muß eine auf Wettbewerbsneutralität zielende Gesetzgebung für einen Ausgleich der „natürlichen" Wettbewerbsnachteile von Klein- und Mittelbetrieben sorgen, ohne die Marktwirtschaft selbst in Frage zu stellen, d. h. eine wettbewerbsneutrale Intervention darf nicht „zu Lasten Dritter erfolgen, sondern muß Abhilfe an der Wurzel schaffen, ohne den Wettbewerb zu zerstören" (ebenda). Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Wettbewerbsneutralität nur ein idealtypisches Abgrenzungskriterium darstellt, das im Einzelfall nicht immer die Identifizierung einer Maßnahme oder Forderung als sozialprotektionistisch oder wettbewerbsneutral erlaubt; vgl. hierzu Borchardt, Konzeption, S. 36.

[487] Abelshauser, Wirtschaftsgeschichte, S. 67-70; vgl. ferner Adamsen, Investitionshilfe, S. 84 f.

[488] Die Lage des Handwerks im 4. Quartal 1950, S. 1. Unter quellenkritischen Gesichtspunkten ist anzumerken, daß die vierteljährlich erstellten Lageberichte des BMW auf den – häufig subjektiv gefärbten – Berichten der handwerklichen Fachverbände und Handwerkskammern beruhten.

brauchern zählten neben öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Behörden, Krankenhäusern usw. der Großteil der kleingewerblichen Betriebe[489]. Um die Jahreswende 1950/1951 stellte das BMW für das zweite Quartal 1950 einen Gesamtplan für die Kohlenkontingentierung auf. Bezugspunkt waren dabei die einzelnen Verbrauchergruppen (Bundesbahn/Schiffahrt/Kleinbahnen, Energie, Gaswerke, eisenschaffende Industrie, sonstige Industrie, Hausbrand/Kleinverbraucher, Besatzungsmacht). Diese Planzahlen erwiesen sich jedoch bald als unrealistisch. Die nunmehr notwendig gewordenen Kürzungen gingen vor allem zu Lasten des Hausbrand- und Kleinverbraucherkontingents[490]. Inwieweit es innerhalb dieser Verbrauchergruppe zu Umverteilungen kam, geht aus den Akten nicht hervor. Überliefert ist hingegen, daß sich der ZDH in einer am 30.1.1951 stattfindenden Besprechung mit dem Sonderbeauftragten des BMW für Hausbrand und kleingewerblichen Bereich mit der Langzeitplanung des handwerklichen Kohlenkontingents (1.4.1951 bis 31.3.1952) einverstanden erklärte[491]. Die erhoffte Verbesserung der handwerklichen Kohlenversorgung blieb jedoch aus. In den Sommermonaten verschlechterte sich die Versorgungslage des Handwerks sogar. Im dritten Quartal 1951 erklärten die Kohlenverteilungsstellen und der Kohlenhandel, daß in absehbarer Zeit „bestenfalls mit einer Belieferung in Höhe von 30% der vom Handwerk als Mindestbedarf errechneten und amtlicherseits anerkannten Richtsätze gerechnet werden kann"[492]. Im Oktober 1951 kam es zu einem ernsthaften Konflikt zwischen dem ZDH und dem Sonderbeauftragten für Hausbrand- und Kleinverbraucherversorgung, weil der handwerkliche Kohlenbedarf nicht befriedigt worden war[493]. Der ZDH wies darauf hin, „dass ein Handwerksbetrieb bis zu fünf Beschäftigten mit einer Gesamtzuteilung von 5 Ztr. Heizkohle den ganzen Winter nicht durchstehen kann"[494]. Im Zuge des Abbaus der Kohlenknappheit wurden die Handwerksforderungen bis Ende 1951 in zunehmendem Maße berücksichtigt[495]. Das Entgegenkommen des BMW und die milde Witterung trugen ebenfalls dazu bei, daß die ursprünglich befürchteten Betriebsstörungen nicht eintraten[496].

Der Engpaß auf dem Gebiet der Eisen- und Stahlversorgung betraf im kleingewerblichen Bereich vor allem das Bauhandwerk und das eisen- und metallverarbeitende Handwerk. Die Versorgungslücken dieser Branchen resultierten zunächst daraus, daß die Walzwerkerzeugung nicht auf die Nachfrage seitens der produzierenden Kleinbetriebe abgestimmt wurde, d. h. es wurden nicht die Eisen- und Stahlsorten hergestellt, die von den verarbeitenden Unternehmen im Handwerk benötigt wurden. Besondere Engpässe traten bei der Zuteilung von Baueisen, Bandeisen, Profileisen, Blechen sowie Gas- und

---

[489] Vermerk betr. Regelung der Hausbrand- und Kleinverbraucherversorgung, 16.9.1951 (BA B102/5070).

[490] Vermerk über die Ermittlung des Bedarfs an festen Brennstoffen im zweiten Quartal 1951, 23.1.1951 (BA B102/5072).

[491] DHBl 3 (10.2.1951), H. 3, S. 36.

[492] Die Lage des Handwerks im 3. Quartal 1951, S. 18 (DHI München). Zur Mangelsituation im Oktober 1951 vgl. auch Klaus, S. 99. Vgl. ferner Niederschrift der Arbeitstagung des Niedersächsischen Handwerkskammertages am 2. und 3.11.1951, S. 9 (ZDH/Präsidium/DHKT).

[493] NWDH 51, H. 19 (10.10.1951), S. 305f.

[494] Handwerkspresse-Dienst des ZDH, Nr 24/51 (12.10.1951), S. 1.

[495] Adamsen, Investitionshilfe, S. 92.

[496] Die Lage des Handwerks im 4. Quartal 1951, S. 20 (DHI München).

Siederohren auf[497]. Im Sommer 1951 drohte das Sortenproblem zu einem allgemeinen Mengenproblem zu werden[498]. Der ZDH machte für diese Entwicklung das Zuteilungssystem verantwortlich: „Die zunehmende Materialverknappung im eisenverarbeitenden Handwerk hat eine bedrohliche Schrumpfung der Arbeit und der Umsätze eingeleitet, während sich die großen Unternehmungen – wenn Verknappungen auf dem freien Markt eintreten – auf Kosten der Klein- und Mittelbetriebe eine bevorzugte Belieferung sichern können."[499] Diese Benachteiligung beruhe auf der Unterschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des eisenverarbeitenden Handwerks. Es werde nicht berücksichtigt, daß von den 1,6 Mio. in der gesamten Eisen- und Metallwirtschaft beschäftigten Arbeitskräften rund 650000, also ca. 40%, in handwerklichen Betrieben tätig seien[500].

Nach Auffassung des ZDH konnte die Mangelsituation im handwerklichen Bereich nur durch den Ausbau der staatlichen Lenkungskompetenzen beseitigt werden. Solange die Unterversorgung anhalte, sei es unabdingbar, Walzprogramme aufzustellen. Die eisenschaffende Industrie solle verpflichtet werden, ihre Kapazitäten auf die Engpaßbereiche zu konzentrieren. Außerdem sei sicherzustellen, daß der verarbeitende Betrieb einen rechtlichen Anspruch gegenüber dem Händler oder dem Werk auf anteilige Belieferung seines Bedarfs erhalte. Der ZDH schlug vor, die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu betrauen. Auf diese Weise sollte eine Mindestbelieferung der Klein- und Mittelbetriebe sichergestellt werden[501].

Das BMW stimmte den Forderungen des Handwerks im Grundsatz zu[502]. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen wurden mit der Verordnung über Herstellung, Lieferung und Bezug von Eisen- und Stahlerzeugnissen vom 15.10.1951 und der am 7.11.1951 erlassenen 1. Durchführungsverordnung geschaffen[503]. Das Verordnungswerk sah vor, daß die Bundesstelle für Warenverkehr nur dann lenkend in die Rohstoffversorgung der eisenverarbeitenden Betriebe eingreifen durfte, wenn Materialunterdekkung oder andere wirtschaftlich zwingende Gründe vorlagen. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, so richtete sich die Höhe der Belieferung nach den Eisenbezügen des ersten Halbjahres 1950. Das Handwerk war mit der Festsetzung des Vergleichszeitraums äußerst unzufrieden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, das die Bedenken der Handwerker teilte, wies den Bundeswirtschaftsminister darauf hin, viele Handwerksbetriebe hätten sich bereits im Herbst 1949 mit Eisen eingedeckt und könnten daher für das 1. Halbjahr 1950 nur geringfügige Bezüge nachweisen, so daß eine beträchtli-

---

[497] ZDH-Memorandum zur Frage der Eisen- und Stahlversorgung des Handwerks, August 1951, S. 5f. (BA B102/16207/1).

[498] Die Lage des Handwerks im 3. Quartal 1951, S. 19 (DHI München).

[499] ZDH-Memorandum zur Frage der Eisen- und Stahlversorgung, August 1951, S. 3 (BA B102/16207/1).

[500] Ebenda, S. 4; vgl. auch Aktenvermerk über die Tagung des eisen- und metallverarbeitenden Handwerks am 3.8.1951 in Frankfurt a.M., S. 1 (BA B102/16207/H. 1).

[501] ZDH-Memorandum zur Frage der Eisen- und Stahlversorgung, August 1951, S. 7f. (BA B102/16207/H. 1).

[502] Vermerk (Abt. I P/BMW), 23.8.1951 (BA B102/16207/H. 1).

[503] Bundesanzeiger Nr. 200 vom 16.10.1951 und Bundesanzeiger Nr. 218 vom 9.11.1951.

che Zahl von Handwerkern keinen Anspruch auf Pflichtlieferungen habe[504]. Der Bayerische Handwerkskammertag berichtete Anfang Januar 1952, daß sich die Eisenversorgung der Handwerksbetriebe nach Wirksamwerden der Verordnung verschlechtert habe. Selbst in den Jahren 1945 bis 1948 sei von den Betrieben mehr Eisen bezogen worden[505]. Auch der ZDH wies Ende Januar 1952 darauf hin, daß die Lenkungsmaßnahmen trotz verhältnismäßig günstiger Entwicklung der Eisenproduktion nicht zu einer besseren Versorgung der Handwerksbetriebe geführt hätten. Die Wirkungslosigkeit der Verordnung sei zum einen darauf zurückzuführen, daß Besatzungsaufträge Priorität genössen. Zum anderen würden die zwischen der eisenschaffenden Industrie und verschiedenen Abnehmergruppen (Bergbau, Bundesbahn usw.) bestehenden Sondervereinbarungen die Walzwerke daran hindern, ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Die Leidtragenden seien in beiden Fällen Klein- und Mittelbetriebe[506]. Viele Betriebe, so der ZDH weiter, forderten angesichts dieser katastrophalen Versorgungslage, „die unzureichenden Lenkungsmaßnahmen durch eine totale Eisenbewirtschaftung abzulösen"[507]. Erhard räumte ein, daß die Betriebe des Eisenhandels, die weniger als 30 Tonnen pro Monat absetzten, nicht ausreichend beliefert worden seien[508]. Dieser Hinweis ist in bezug auf die handwerkliche Versorgungskrise insofern relevant, als davon auszugehen ist, daß insbesondere Handwerksbetriebe zu den Kunden des Kleineisenhandels zählten.

Im Frühjahr 1952 begann sich die Versorgungslage des eisenverarbeitenden Handwerks zu entspannen. Die Vereinigung der Zentralfachverbände des Handwerks wandte sich allerdings noch im Mai 1952 gegen die Bestrebungen des Bundeswirtschaftsministers, die Eisenpreise allmählich freizugegeben. Die Handwerker fürchteten, im Preiswettbewerb nicht bestehen zu können[509]. Der Widerstand gegen die Liberalisierung des Rohstoffmarktes wurde angesichts der sich seit Sommer 1952 normalisierenden Versorgungssituation aufgegeben[510].

Die Berichte, die die Ursachen und Auswirkungen der Rohstoffverknappung im kleingewerblichen Bereich dokumentieren, stammen überwiegend aus dem Umkreis der Handwerksorganisation. Dies ist unter quellenkritischen Gesichtspunkten nicht unproblematisch, neigten die Handwerksfunktionäre doch im allgemeinen dazu, die Versorgungsprobleme ihrer Klientel zu dramatisieren. Gleichwohl wird man feststellen können, daß die seit Herbst 1951 staatlicherseits betriebene Kontingentierungspolitik die Industrie gegenüber den Kleinbetrieben tatsächlich tendenziell begünstigte. Die Privilegierung industrieller Interessen stand in Kontinuität zur Bewirtschaftungspraxis der unmittelbaren Nachkriegszeit. Auch unter den damaligen Knappheitsbedingungen

---

[504] Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft an den Bundeswirtschaftsminister, 7.12.1951 (BA B102/16207/H. 1). Vgl. auch Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden an das BMW, 9.1.1952 (BA B102/970/H. 2).

[505] Bayerischer Handwerkstag an Erhard, 10.1.1952 (BA B102/970/H. 2).

[506] ZDH an Erhard, 25.1.1952, S. 1f. (BA B102/970/H. 2).

[507] Ebenda, S. 5.

[508] Vermerk (Abt. IV A1/BMW), 12.3.1952 (BA B102/970/H. 2).

[509] Bericht über die Arbeitstagung des Sachverständigen-Ausschusses für Fragen der Eisenversorgung bei der Vereinigung der Zentralfachverbände des Deutschen Handwerks am 17.5.1952, S. 5f. (BA B102/16207/H. 1).

[510] Die Lage des Handwerks im 4. Quartal 1952, S. 22 (DHI München).

hatte der Rohstoffbedarf industrieller Großbetriebe im Zweifelsfall Vorrang[511]. Der Vorwurf des ZDH, das Handwerk werde bei der Rohstoffzuteilung gegenüber industriellen Abnehmern benachteiligt, entbehrte also nicht einer realen Grundlage. Das gilt insbesondere für die zweite Hälfte des Jahres 1951 – dem Zeitraum also, in dem sich nach Auffassung der Handwerksführung die Krise im Handwerks zuspitzte. Bemerkenswert ist, daß die Handwerksführung glaubte, sich nur mit Hilfe des Staates gegenüber der Industrie durchsetzen zu können. Der ZDH hatte keine ordnungspolitischen Skrupel, die Bundesregierung zum Ausbau des staatlichen Lenkungssystems zu drängen. Die Einschränkung marktwirtschaftlicher Mechanismen wurde befürwortet, solange dies dem Handwerk zugute kam.

Trotz der im Verlauf der Rohstoffkrise zunehmend skeptischer werdenden Haltung der Spitzenverbände des Handwerks und des Einzelhandels gegenüber der Industrie schlossen sich ZDH und HDE der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung an, daß eine Produktionsausweitung im Bereich der Rohstofferzeugung nur gelingen könne, wenn die Grundstoffindustrien finanzielle Unterstützung erhielten[512]. Sie befürworteten den im April 1951 vom BDI, BDA und DIHT vorgelegten Plan, demzufolge die erforderlich gewordene Investitionshilfe im Wege einer Umlage der gewerblichen Wirtschaft aufzubringen sei[513]. Wie im Falle der Kohlelenkung entschloß sich der Bundeswirtschaftsminister, den Wirtschaftsverbänden hoheitliche Steuerungsfunktionen zu übertragen. Erhard behielt zwar die formale Entscheidungskompetenz über die Verteilung der Investitionshilfemittel, in der Praxis war er jedoch auf die von den Wirtschaftsgruppen vorgelegten Schätzungen des Finanzierungsbedarfs angewiesen. Die materiellen Entscheidungen verlagerten sich mithin auf ein zu diesem Zweck gegründetes Kuratorium, daß sich aus Vertretern von Unternehmerverbänden und Gewerkschaften zusammensetzte. ZDH und HDE waren in diesem Gremium ebenfalls vertreten[514]. Sie trugen die Beschlüsse zur Investitionslenkung mit. Diese Zustimmung wurde nicht von allen Mittelstandsverbänden geteilt. Der „Verband einstufiger Betriebe" z. B., eine Interessenvertretung der mittelständischen weiterverarbeitenden Industrie, legte gegen das am 7.1.1952 verkündete Gesetz sogar Verfassungsbeschwerde ein[515].

Die befürwortende Haltung der Einzelhandels- und Handwerksorganisation gegenüber dem Investitionshilfegesetz ist vor allem darauf zurückzuführen, daß laut Gesetz Kleingewerbetreibende mit einer Bemessungsgrundlage von weniger als 36000 DM (ohne Abzug des Unternehmerlohns) nicht abgabepflichtig waren. Das BMW errech-

---

511 Plumpe, S. 348.

512 Im Handwerksrat der ZDH hatten sich zwar noch im Juli 1957 kritische Stimmen gegen die Investitionshilfe erhoben, in der Folgezeit wurden diese Bedenken jedoch zurückgestellt; vgl. Bericht über die Sitzung des Handwerksrates am 16.7.1951, S. 6 (ZDH/Handwerksrat/1-15/1950-1952).

513 ZDH-Rundschreiben 26/51, 30.6.1951, S. 1f.; zu den allgemeinen Zusammenhängen vgl. Adamsen, Investitionshilfe, S. 156f.

514 Adamsen, Investitionshilfe, S. 201.

515 Ebenda, S. 218f.

nete, daß 98% der Handwerksbetriebe nicht der Abgabepflicht unterlagen[516]. Auch die überwiegende Zahl der Einzelhändler hatte keinerlei finanzielle Einbußen[517].

Kreditnot im alten Mittelstand

Der Investitionsbedarf der westdeutschen Wirtschaft war nach der Währungsreform wesentlich größer als das zur Verfügung stehende Kreditvolumen. Um die Kapazität des Kapitalmarktes war es in der Gründungsphase der Bundesrepublik besonders schlecht bestellt. Dies hatte zur Folge, daß die Kapitalgesellschaften verstärkt auf den Bankkreditmarkt drängten, wo sie mit Klein- und Mittelbetrieben um Finanzierungsmittel konkurrierten. Dabei befanden sich die Kleingewerbetreibenden strukturell im Nachteil: Viele mittelständische Betriebsinhaber taten sich insbesondere aufgrund der im Krieg erlittenen materiellen Verluste schwer, die von den Kreditinstituten in der Regel geforderten dinglichen Sicherheiten zu erbringen[518]. In der Handwerkspresse wurde in diesem Zusammenhang immer wieder beklagt, daß die persönliche Bonität, definiert als Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Antragstellers, nicht hinreichend berücksichtigt werde[519]. Die Banken waren aufgrund des hohen verwaltungstechnischen Aufwandes an Mittelstandskrediten wenig interessiert.

Wie hoch war die Kreditsumme, die mittelständischen Betrieben Anfang der 50er Jahre zur Verfügung gestellt wurde, tatsächlich? Zum Handwerk liegen vergleichsweise genaue Angaben vor: 1950 beliefen sich die an das Handwerk vergebenen Kredite auf 673 Mio. DM. 1951 steigerte sich das Kreditvolumen auf 850 Mio. DM[520]. Inwieweit ist es angesichts dieser Zahlen gerechtfertigt, von einer Kreditnot im Handwerk zu sprechen? Als Beurteilungsmaßstab sind zunächst die Bedarfsschätzungen der Handwerksorganisation heranzuziehen. Demnach betrug der gesamte Investitionsbedarf des westdeutschen Handwerks Ende 1949 2,1 Mrd. DM[521]. Gemessen an dieser Zahl, waren die 1950 gewährten Kredite nicht mehr als eine Abschlagszahlung. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man berücksichtigt, daß der Anteil der mittel- und langfristigen Kredite an der gesamten Kreditsumme 1950 lediglich 20,4% und 1951 nicht mehr als 30,8% betrug[522]. Es waren indes gerade diese längerfristigen Kredite, die für Investitionen im Bereich des Anlage- und Grundvermögens benötigt wurden. Man mag einwenden, daß die handwerksinterne Schätzung der zu tätigenden Investitionen zu hoch ausfiel. Unstreitig dürfte indes sein, daß der Kreditbedarf mittelständischer Betriebe nur unzureichend befriedigt wurde. Das bestätigen nicht zuletzt Berichte aus dem BMW. Demnach lagen um die Jahreswende 1949/50 bei der Sparkasse Bielefeld Kreditwünsche aus dem handwerklichen Bereich in Höhe von 300 000 DM vor. Hiervon konnten bis Anfang Ja-

---

[516] BMW (Abt. I A1), 3.12.1951 (BA B102/12688/H. 2). Die Bemessungsgrundlage berechnete sich nach §6 des Investitionshilfegesetzes wie folgt: Summe der Gewinne aus Gewerbetrieb + Abschreibungen + 4% der Umsätze – Pauschale für Unternehmerlohn.

[517] Bericht über die vierte Delegiertenversammlung der HDE am 16. und 17. 10. 1951, S. 11 (HDE/Flur/0062: Berichte); vgl. auch HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 18.

[518] Beyenburg-Weidenfeld, S. 382. Vgl. auch Roos, S. 7-9. Zum Einzelhandel vgl. HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 23.

[519] DHBl 2, H. 1 (10.1.1950), S. 6. Zum Begriff „Personalkredit" vgl. Tippmann, S. 33.

[520] Roos, S. 32, Tab. VI. Vgl. auch die Angaben bei Eberhart, S. 16f.

[521] DHBl 1, H. 23/24 (15.12.1949), S. 395f.

[522] Roos, S. 33, Tab. VII.

nuar 1950 nur ein Bruchteil, nämlich 15 000 DM, erfüllt werden. In Aachen wurden zum gleichen Zeitpunkt Kredite in Höhe von 600 000 DM nachgefragt, das tatsächlich gewährte Kreditvolumen belief sich auf 50 000 DM. In anderen Städten gestaltete sich das Verhältnis zwischen beantragten und zugeteilten Krediten ähnlich[523]. In einer am 20. 1. 1950 stattfindenden Besprechung mit dem BMW erklärten Vertreter der Kreditinstitute übereinstimmend, „daß der echte Kreditbedarf des Handwerks tatsächlich ein Vielfaches der Summe ausmache, die bisher bereitgestellt sei"[524]. Die oben genannten Zahlen zum Gesamtvolumen des Handwerkskredites Ende 1950 lassen darauf schließen, daß sich dieses Mißverhältnis in den folgenden Monaten zugunsten des Handwerks veränderte. Die handwerklichen Lageberichte, die auf den Informationen der Handwerksverbände basierten, sprechen indes eine andere Sprache. Im Bericht zum 4. Quartal 1950 hieß es, die Kreditknappheit im Handwerk habe sich verschärft. Die ausschlaggebenden Gründe hierfür seien in der schleppenden Zahlungsweise der Kundschaft und der Verteuerung der Materialien und Löhne zu sehen[525].

Der Umfang der an mittelständische Einzelhandelsbetriebe vergebenen Kredite läßt sich nicht genau rekonstruieren, da die einschlägigen Statistiken weder die Kategorie „Handel" nach Einzel- und Großhandel disaggregieren noch nach Betriebsgrößen unterscheiden. Aufschlußreich ist immerhin, daß die 1950/51 an den Handel vergebenen mittel- und langfristigen Kredite 567 Mio. DM nicht überstiegen. Die Vermutung liegt nahe, daß nur ein Bruchteil dieser Summe auf die kleinen Einzelhandelsbetriebe entfiel. Zum Vergleich: dem Handwerk wurden im selben Zeitraum mittel- und langfristige Kredite in Höhe von 377 Mio. DM gewährt[526]. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß Kleinhändler im Gegensatz zu produzierenden Handwerkern im allgemeinen keine aufwendigen Investitionen in Werkzeuge und Maschinen tätigen mußten, wird man davon ausgehen können, daß die im Einzelhandel zur Verfügung stehenden Investitionsmittel weit unter dem tatsächlichen Bedarf lagen. Nach einer Schätzung der HDE wurden allein für den Wiederaufbau zerstörter Betriebe 600 bis 700 Mio. DM benötigt. Etwa die gleiche Summe wurde für Reparaturen und Erneuerungsinvestitionen veranschlagt[527].

Die Mittelstandsverbände waren von der staatlichen Kredithilfe enttäuscht. Sie warfen der Bundesregierung vor, Klein- und Mittelbetriebe an den staatlichen Kreditprogrammen nicht gebührend beteiligt zu haben. Die aus dem ERP-Sondervermögen finanzierten Kredite flossen am alten Mittelstand zunächst tatsächlich weitgehend vorbei. Die Amerikaner, die maßgeblichen Einfluß auf die Verteilung der Gegenwert-Mittel hatten, hielten den Investitionsbedarf der Grundstoffindustrien für vorrangig. Diese Auffassung teilte auch die als Kapitalleitstelle fungierende Kreditanstalt für Wiederaufbau[528]. Aus den Mitteln des ERP-Counterpart-Funds-Investitionsprogramms wurden bis Juni 1950 71 Mio. DM für Kleinindustrie und Handwerk freigegeben. Hiervon waren 70 Mio. DM für Vertriebene bestimmt. Dem einheimischen Handwerk standen mithin nur eine 1 Mio. DM zur Verfügung. Von den Mitteln, die die Kreditanstalt für Wie-

---

523 Niederschrift über die Besprechung betr. Handwerkskredite am 20. 1. 1950 bei der Verwaltung für Wirtschaft, S. 3 (BA B102/14774/H. 2).

524 Ebenda.

525 Die Lage des Handwerks im 4. Quartal 1950, S. 19 (DHI München).

526 Eberhart, S. 20, Tab. 5.

527 HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 24.

528 Beyenburg-Weidenfeld, S. 402 f.; Pohl, S. 27-39.

deraufbau durch Emissionen selbst angesammelt hatte, erhielten Handwerk und Kleingewerbe bis zum Juli 1950 insgesamt 45 Mio. DM. Am ersten Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung, dessen Gesamtvolumen 300 Mio. DM betrug, waren das vertriebene Handwerk mit 34,86 Mio. DM und das einheimische Handwerk mit 6,05 Mio. DM beteiligt[529]. Es fällt auf, daß diese frühen Kreditprogramme vor allem dem vertriebenen Mittelstand zugute kamen. Die Bevorzugung dieser Selbständigengruppe wurde damit begründet, daß die Vertriebenen im allgemeinen über wesentlich weniger Kapital verfügten als die einheimischen Gewerbetreibenden. Stellt man die Summe der Kredite, die die Banken an mittelständische Betriebsinhaber vergaben, dem Volumen der zentral gesteuerten Mittelstandskredite im Jahre 1950 gegenüber, so zeigt sich, daß die staatliche Kredithilfe nur einen Bruchteil des normalen Bankkredits ausmachte.

Die seit Anfang 1951 erlassenen Kreditrestriktionen verhinderten eine Ausweitung der zentral gesteuerten Mittelstandskredite. Die verfügbaren Finanzmittel wurden vorrangig in die Grundstoffindustrien und den Wohnungsbau gelenkt. Der ZDH vertrat im Sommer 1951 den Standpunkt, daß das Handwerk von den Kreditbeschränkungen auszunehmen sei[530]. Hartmann, der Leiter des Handwerksreferats im BMW, stellte sich hinter diese Forderung. In einer Besprechung mit Vertretern der Abteilung Wirtschaftspolitik und des Bundeskanzleramtes monierte er, das Handwerk sei bei den zentralen Kreditmaßnahmen nahezu leer ausgegangen. Die staatlichen Kreditprogramme seien „– von den Flüchtlingskrediten und einigen kleinen Globalbeträgen abgesehen – den ‚prioritätsberechtigten' Gruppen: Grundstoffindustrie, Export, Landwirtschaft u. a. - zugute gekommen"[531]. Dr. Fischer aus der wirtschaftspolitischen Grundsatzabteilung des BMW wandte gegen diesen Vorwurf ein, die von den Mittelständlern nachgefragten Kredite wären „von den Bankinstituten ohnehin wegen unzureichender Sicherheiten oder zu geringer Umsätze aufgekündigt worden"[532]. Er spielte mit dieser Bemerkung auf das im allgemeinen sehr geringe Interesse der Kreditinstitute an Mittelstandskrediten an. Der Vorschlag, das Handwerk bei der Kreditvergabe stärker zu berücksichtigen, stieß auch innerhalb der Abt. II des BMW auf Widerspruch. Leitreiter, der Referent für Verbraucher und Heimatvertriebene, wies darauf hin, daß im Zeitraum von Mai 1950 bis September 1951 das Handwerk 108 und der Handel 104 Mio. DM aus der Existenzaufbauhilfe erhalten hätten. Das Gesamtvolumen des Programms betrug 264 Mio. DM. Leitreiter zufolge sprach dies gegen die These von der Benachteiligung des Mittelstandes im allgemeinen und des Handwerks im besonderen[533]. Bömcke, der Leiter des Genossenschaftsreferats, argumentierte ähnlich[534]. Hartmann konzedierte zwar, daß dem Handwerk die von Leitreiter genannte Summe aus dem Existenzaufbauhilfe-Programm gewährt worden sei, er machte jedoch zugleich darauf aufmerksam, daß nicht die einheimischen Betriebsinhaber, sondern die Flüchtlingshandwerker den überwie-

---

[529] DHBl 2, H. 15 (15.8.1950), S. 226. Die Kredite für den Einzelhandel wurden weder in dieser noch in vergleichbaren Statistiken des BMW gesondert ausgewiesen. Einen detaillierteren Überblick vermittelt Beyenburg-Weidenfeld, S. 405-409.

[530] Bericht über die Sitzung des Handwerksrates am 16.7.1951, S. 6f. (BA B102/14755/1).

[531] Vermerk (Handwerksreferat des BMW), 27.10.1951, S. 1 (BA B136/7577).

[532] Ebenda, S. 2.

[533] Leitreiter (Abt. II 5) an Kattenstroth (Leiter der Hauptabt. II/BMW), 7.1.1952 (BA B102/14776/1).

[534] Bömcke (Abt. II4/BMW) an Kattenstroth, 9.1.1952 (BA B102/14776/1).

genden Teil dieser Mittel erhalten hätten. Von einer großzügigen Kreditversorgung des Gesamthandwerks könne also keine Rede sein[535].

In einer im Mai 1952 stattfindenden Besprechung mit der Abteilung für wirtschaftspolitische Grundsatzfragen forderte Hartmann eine prinzipielle Korrektur der Kreditpolitik zugunsten des Mittelstandes. Die Vertreter der Abteilung für wirtschaftspolitische Grundsatzfragen widersprachen diesem Ansinnen. Der Leiter der Abteilung IA, Ministerialdirigent von Boeckh, bestritt, daß es zu einer ausgesprochenen Privilegierung bestimmter Wirtschaftszweige bei der Kreditplanung gekommen sei. Die tendenzielle Bevorzugung der Investitions- und Grundstoffindustrie habe vielmehr „in der Natur der Sache" gelegen. Daran werde sich auch in der näheren Zukunft nichts ändern[536]. In absehbarer Zeit könnten daher keine größeren Kreditbeträge an das Handwerk abgezweigt werden[537].

Die Auseinandersetzungen um die „Warenhaussteuer" und das Einkommensteueränderungsgesetz von 1951

Die steuerrechtliche Sonderbehandlung von Warenhäusern wurde bereits kontrovers diskutiert, bevor mit der kriegsbedingten Einführung des Warenumsatzstempels im Jahre 1916 der Grundstein für das moderne Umsatzsteuersystem gelegt wurde[538]. Ein Großteil der deutschen Länder hatte um die Jahrhundertwende Warenhaussondersteuern eingeführt[539]. In der Anfangsphase der Weimarer Republik gelang es den Warenhäusern zwar, die ihnen auferlegten Sondersteuern zum Teil wieder abzuschütteln, ohne nennenswerte Proteste des mittelständischen Einzelhandels zu provozieren. Mit Ausbruch der Weltwirtschaftskrise verstärkten sich jedoch wieder die Ressentiments der Kleinhändler gegenüber der großbetrieblichen Konkurrenz. 1930 wurde auf Drängen der Wirtschaftspartei reichsweit eine Großbetriebs-Umsatzsteuer eingeführt. Diese Sondersteuer, die dem Schutz des gewerblichen Mittelstandes dienen sollte, betraf nicht allein Warenhäuser, sondern alle Einzelhandelsbetriebe mit einem Jahresumsatz von 1 Mio. RM und mehr. Diese Großunternehmen wurden mit einer um 1,35% höheren Umsatzsteuer belegt als die übrigen Einzelhandelsbetriebe. Wenngleich die Einführung der sogenannten Warenhaussteuer vorwiegend ideologisch motiviert war und der politischen Mobilisierung der mittelständischen Basis diente[540], ist nicht zu verkennen, daß viele Großbetriebe durch das herrschende Umsatzsteuersystem tatsächlich begünstigt waren. Die Umsatzsteuer wirkte nämlich kumulativ, d. h. sie wurde auf jeder Wirtschaftsstufe neu erhoben. Dies wiederum bedeutete, daß die Umsatzsteuerbelastung um so geringer war, je mehr Wirtschaftsstufen (Herstellung, Großhandel, Einzelhandel) in einem Unternehmen vereinigt waren. Problematisch war an der Umsatzsteuerre-

---

[535] Hartmann an Kattenstroth, 14.1.1952 (BA B102/14776/1). Zur Kontroverse zwischen Leitreiter und Hartmann vgl. auch den Hinweis bei Beyenburg-Weidenfeld, S. 408, Anm. 75. Die Debatte ist vor dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, daß dem BMW im März 1952 die Federführung auf dem Gebiet der Kredit- und Geldpolitik übertragen wurde; vgl. Koerfer, S. 99.

[536] Niederschrift der Besprechung bei der Abt. IA/BMW am 8.5.1952 über die Möglichkeit zur Bereitstellung von Krediten für das Handwerk, S. 2 (BA B102/14777/H. 3).

[537] Ebenda, S. 4.

[538] Hentschel, Steuersystem, S. 272.

[539] Uhlig, S. 15.

[540] Winkler, Mittelstand, S. 170f.

form von 1930 vor allem, daß die Anzahl der Wirtschaftsstufen bei der Bemessung der Umsatzbesteuerung unberücksichtigt blieb.

Viele mittelständische Warenhausgegner zeigten sich enttäuscht, als sich die Nationalsozialisten nach der Machtergreifung weigerten, eine gesonderte Reichswarenhaussteuer einzuführen. Lediglich auf Länderebene wurde die Ermächtigung erteilt, die Warenhaussteuersätze zu verdoppeln[541]. Durch das Umsatzsteuergesetz vom 16.10.1934 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Innenumsätze mehrstufiger Unternehmen einer zusätzlichen Besteuerung zu unterziehen – eine Regelung, die in erster Linie vertikal organisierte Großbetriebe traf, die aber nur im Bereich der Textilindustrie angewandt wurde. Die Umsatzsteuer für Großbetriebe wurde 1935 noch einmal erhöht, doch mit Beginn des Krieges erwiesen sich die Einzelhandelsgroßbetriebe als willkommene Bewirtschaftungsinstrumente. Die NS-Führung beschloß daher im April 1940, die Warenhaussteuer auch auf Länderebene aufzuheben[542].

In der Nachkriegszeit wurde die Großbetriebs-Umsatzsteuer von 1930, die im allgemeinen Sprachgebrauch als Warenhaussteuer bezeichnet wurde, zunächst nicht angetastet[543]. Im Januar 1950 brachten Abgeordnete mehrerer Fraktionen im Bundestag den Antrag ein, die Umsatzsteuer für Einzelhandelsgroßbetriebe von 3,75 auf den Normalsatz von 3,0% zu senken[544]. Unterstützt wurde dieser Antrag vor allem von der SPD und den CDU-Sozialausschüssen, die die steuerrechtliche Diskriminierung der Konsumgenossenschaften gegenüber dem mittelständischen Einzelhandel beenden wollten[545]. Der mit der Beratung dieser Materie betraute Finanz- und Steuerausschuß des Bundestages faßte am 28.6.1950 den Beschluß, die Sonderumsatzsteuer aufzuheben. Der im Ausschuß anwesende Vertreter des BMF, Ministerialrat Thieme, hielt die Abschaffung der „Warenhaussteuer" für bedenklich. Er begründete diese Auffassung interessanterweise nicht mit dem Hinweis auf die angespannte Finanzlage des Bundes, sondern mit der Notwendigkeit, den mittelständischen Einzelhandel vor der großbetrieblichen Konkurrenz zu schützen[546]. Erhard vertrat dagegen die Ansicht, daß die Großbetriebs-Umsatzsteuer mit marktwirtschaftlichen Prinizipien nicht vereinbar sei. Durch ihre Aufhebung würde der Bund zwar Steuereinnahmen in Höhe von ca. 40 Mio. DM einbüßen, dies sei jedoch zu verkraften, da es darum gehe, „ein langjährig bestehendes Unrecht zu beseitigen"[547]. Diese Auffassung erwies sich im Sommer 1950 nicht als

---

[541] Uhlig, S. 93-100.

[542] Uhlig, S. 184.

[543] Dieser Sprachgebrauch ist in zweierlei Hinsicht irreführend: zum einen legt er eine Verwechslung mit den Warenhaus-Ländersteuern nahe, und zum anderen wird dem Mißverständnis Vorschub geleistet, die Großbetriebs-Umsatzsteuer betreffe nur die Warenhäuser. Wenn im folgenden der Begriff „Warenhaussteuern" gebraucht wird, dann nur deshalb, weil er in der öffentlichen Diskussion und damit auch in den Quellen häufig verwandt wird. Um einer Begriffsverwirrung vorzubeugen, wird der besagte Terminus im folgenden überall dort mit Anführungszeichen versehen, wo er mit der Großbetriebs-Umsatzsteuer identisch ist.

[544] BT-Drs. I 432; vgl. auch ZDH/Rundschreiben 2/1950, S. 4f.

[545] Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, 5.7.1950, S. 2 (BA B102/18080).

[546] BAG an Erhard, 30.1.1950, S. 1 (BA B102/18080).

[547] Erhard an Schäffer, 17.7.1950 (BA B102/18080). Vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 363. Die Konsumgenossenschaften, die HDE sowie die Filialbetriebe des Lebensmitteleinzelhandels schätzten den Steuerausfall nicht auf 40-50 Mio. wie das BMF, sondern auf 22 Mio.; vgl. Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, 5.7.1950, S. 3 (BA B102/18080).

mehrheitsfähig. Der Antrag auf Abschaffung der „Warenhaussteuer" wurde am 26.7.1950 in der dritten Lesung abgelehnt.

Welche Haltung nahm die Einzelhandelsorganisation in dieser Frage ein? Bereits 1948 wies Schmitz im Präsidialrat darauf hin, daß die Sonderumsatzsteuer „ein immer wiederkehrender Punkt bei Auseinandersetzungen mit den Großbetrieben werden" würde[548]. Einen derartigen Konflikt wollte die HDE-Führung, die an der verbandspolitischen Integration der Großbetriebe interessiert war, nach Möglichkeit vermeiden. Auf der im Oktober 1949 in Wiesbaden stattfindenden Delegiertenversammlung der HDE wurde daher mehrheitlich die Auffassung vertreten, daß eine steuerliche Ungleichbehandlung der verschiedenen Betriebsformen abzulehnen sei[549]. Gegenüber dem im Bundestag eingebrachten Antrag auf Beseitigung der „Warenhaussteuer" reagierte die HDE zunächst abwartend. In Teilen des Einzelhandels führte dies zu erheblichen Verstimmungen. Das Magazin der Einzelhändler warf im März 1950 HDE-Präsident Schmitz vor, er vernachlässige die Interessen des Kleinhandels. Die Abschaffung der Großbetriebs-Steuer stelle eine nicht zu vertretende Begünstigung der Warenhäuser und Konsumgenossenschaften dar. Der Autor dieses Artikels, der im Namen seiner Redaktion schrieb, scheute sich nicht, den HDE-Präsidenten persönlich anzugreifen. So wurde Schmitz vorgeworfen, seine kritische Einstellung gegenüber der „Warenhaussteuer" hänge damit zusammen, daß er selbst Besitzer eines Filialgeschäftes mit mehr als einer Million Umsatz sei[550]. Diese polemischen Attacken, die ahnen lassen, wie emotionsgeladen die Diskussion um die „Warenhaussteuer" war, zeigten tatsächlich Wirkung. Zwei Tage vor der dritten Lesung gab Schmitz auf einer Präsidialsitzung der HDE zu bedenken, „daß die Verabschiedung des Gesetzes zu Protesten aus den kleinen Betriebe führen werde"[551]. In der anschließend verfaßten Resolution machte der Präsidialrat deutlich, daß er dem Gesetzentwurf über die Beseitigung der Sonderumsatzsteuer zur Zeit nicht zustimmen könne[552].

Anfang 1951 kam die Debatte um die „Warenhaussteuer" wieder in Gang. Bundesfinanzminister Schäffer versuchte im Rahmen einer grundsätzlichen Erhöhung der Umsatzsteuer von 3 auf 4% die Sonderregelung für die Einzelhandelsgroßbetriebe unter den Tisch fallen zu lassen. Begründet wurde diese Absicht damit, daß ein Anstieg der „Warenhaussteuer" die Gefahr eines Preisanstiegs mit sich bringen würde[553]. In der Zwischenzeit war auch die Diskussion innerhalb der HDE vorangekommen. Auf einer Geschäftsführertagung in Niederbreisig war zwar der Beschluß gefaßt worden, am Prinzip der Ausgleichsbesteuerung festzuhalten, allerdings sollte für die Bemessung des Steuersatzes nicht wie bei der „Warenhaussteuer" die Umsatzhöhe entscheidend sein, sondern die Anzahl der Wirtschaftsstufen innerhalb eines Unternehmens (Herstellungsstufe, Ver-

---

[548] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 16.7.1948, S. 15 (HDE/Archivraum).

[549] Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 24.7.1950, S. 12 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[550] Johannes Henningsen, Warum schweigen Sie, Herr Schmitz? Ein offener Brief, in: Magazin des Einzelhndlers 2 (1950), Nr. 11, S. 1.

[551] Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 24.7.1950, S. 12 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[552] Ebenda, S. 13.

[553] ZDH-Rundschreiben 22/51, 14.6.1951, S. 1.

und Bearbeitungsstufe, Handelsstufe). Auf diese Weise sollte insbesondere die Ausdehnung der Industrieunternehmen auf die Handelsstufe erschwert werden. Die Interessenvertreter der Vereinigung der Groß- und Mittelbetriebe lehnten dieses als Zusatzumsatzsteuer bezeichnete Besteuerungsverfahren ab, fürchteten sie doch, daß ihre Klientel von einem erhöhten Steuersatz weiterhin betroffen sein würde. Die Vertreter des Lebensmittel-Einzelhandels sprachen sich indessen dafür aus, die „Warenhaussteuer" beizubehalten. Diesen kritischen Stimmen zum Trotz unterstützte der Präsidialrat den Vorschlag der Geschäftsführer, stellte es aber dem Verband der Lebensmittel-Einzelhändler sowie der BAG frei, ihre abweichenden Meinungen öffentlich zu vertreten[554].

Der ZDH trat dagegen energisch für die Beibehaltung der „Warenhaussteuer" ein. An die Adresse des Bundesfinanzministers gerichtet, hob der Zentralverband hervor, daß die durch die Anhebung der Umsatzsteuer bezweckte Mehreinnahme durch den Wegfall der bisherigen Ausgleichssteuer zunichte gemacht würde. Insgesamt wären Einbußen von 80 Mio. DM zu erwarten[555]. Dieses Argument, dessen Seriosität hier nicht nachzuprüfen ist, überzeugte weder das BMF, dem es vor allem um Preisstabilität ging[556], noch die Mehrheit der Abgeordneten. Am 8.6.1951 verabschiedete der Bundestag mit 175:154 Stimmen das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungssteuergesetzes. Die „Warenhaussteuer" trat damit außer Kraft[557]. Am 29.6.1951 erließ der Bundesfinanzminister eine Verordnung zum Umsatzsteuergesetz, die die Einführung der Zusatzumsatzsteuer für Produktionsunternehmen mit eigenen Ladengeschäften vorsah[558]. Nach der Neufassung des §58 des Umsatzsteuergesetzes war der weitaus größte Teil des Handwerks von der Zusatzsteuer ausgenommen. Die HDE war mit der Abschaffung der „Warenhaussteuer" und der Einführung der Zusatzsteuer im Grundsatz einverstanden. Kritik wurde lediglich an dem in der Durchführungsverordnung verankerten Herstellerbegriff geübt[559]. Die hiermit verbundenen Probleme sollen weiter unten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuergesetzgebung der zweiten und dritten Legislaturperiode ausführlich behandelt werden.

Der Spitzenverband des Handwerks bewertete die Abschaffung der „Warenhaussteuer" als mittelstandsfeindliche Maßnahme, gegen die er heftig polemisierte. In den Handwerksblättern war von einem „Schlag ins Gesicht" und einer „Brüskierung des Mittelstandes" die Rede[560]. Die kurz darauf eingeführte Zusatzumsatzsteuer war nach Auffassung des ZDH kein gleichwertiger Ersatz für das herkömmliche Besteuerungssy-

---

[554] Protokoll der Sitzung des Präsidialrates der HDE am 28.2.1951, S. 4 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[555] ZDH-Rundschreiben 22/51 vom 14.6.1951, S. 5.

[556] Dies wird auch an der Absicht des BMF deutlich, die geplante Zusatzsteuer auf den Industrieverkaufspreis zu erheben und den Einzelhandel zu verpflichten, diesen Steuerbetrag beim Verkauf der Waren gesondert auszuweisen, so daß der Verbraucher die Handelsspanne errechnen konnte. Die Vermutung liegt nahe, daß sich das BMF von dieser Maßnahme eine diszplinierende Wirkung auf Preissteigerungsabsichten der Einzelhändler erhoffte. Der Vorschlag des BMF war indes nicht konsensfähig und wurde daher nicht verwirklicht; vgl. HDE an Bundesfinanzministerium, 10.4.1951, S. 1 (BA B102/8191). Vgl. auch HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 17.

[557] Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28.6.1951 (BGBl 1951 I, S. 402).

[558] BGBl I, S. 418ff., hier 424.

[559] HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 17.

[560] NWDH 51, H. 12 (25.6.1951), S. 185.

stem. Der ZDH beklagte, daß die Spitzenvertretung der Einzelhändler, die zweifellos die Hauptbetroffenen der neuen Regelung waren, „im Bundestag die Bemühungen des Handwerks um die Beibehaltung der Warenhaussteuer in keiner Weise unterstützt habe“[561]. Die ebenso lautstarke wie emotionsgeladene Reaktion der Handwerksorganisation in dieser Angelegenheit verwundert insofern, als die ökonomischen Interessen des Handwerks von der Reform der Großbetriebs-Umsatzsteuer kaum berührt wurden. Der Handwerkshandelsumsatz stieg erst 1952/1953 deutlich an. Der Umsatz aus Handelstätigkeit lag, gemessen am handwerklichen Gesamtumsatz, allerdings auch in der zweiten Hälfte der 50er Jahre unter 20%[562]. Daß es weniger ökonomische denn politische Interessen waren, die die Handwerksführung dazu veranlaßten, das Thema „Warenhaussteuer“ in den Vordergrund zu rücken, läßt auch ein im August 1950 im „Nordwestdeutschen Handwerk“ veröffentlichter Artikel erkennen: „Die Frage der Warenhaussteuer ist gewiß kein Kardinalproblem der Handwerkspolitik. Andere Probleme sind von weit größerer Bedeutung. Aber einerlei, ob große oder kleine Probleme: die Regierungen, Parlamente und Parteien müssen sich daran gewöhnen, daß das Handwerk wachsam geworden ist [...]. Die Warenhaussteuer ist eine Probe aufs Exempel!“[563] Der CDU-Abgeordnete Schmücker schlug in die gleiche Kerbe, als er im Juni 1951 die Debatte über die „Warenhaussteuer“ als Gelegenheit bezeichnete, „unsere Fürsorge für diesen Stand hier kundzutun“[564].

Die Stilisierung der „Warenhaussteuer“ zu einem mittelstandspolitischen Schlüsselgesetz ist nur historisch zu erklären. Sie hängt eng zusammen mit der zentralen Stellung der Warenhäuser im ideologischen Feindbild der Mittelständler am Ende der Weimarer Republik, als insbesondere Kleingewerbetreibende, getrieben von wirtschaftlicher Not und militantem Antikapitalismus, gegen Konsumvereine und Warenhäuser Sturm liefen. Wie Krohn und Stegmann in einer regionalgeschichtlichen Untersuchung feststellen, war die Warenhausfrage in den späten 20er und frühen 30er Jahren nicht nur für die Einzelhändler, sondern ebenso für die Handwerker von hoher Bedeutung[565]. Viele Mittelständler hofften damals, daß durch die Lösung dieses „Problems“ der Übergang zu einer berufsständischen Wirtschaftsorganisation eingeleitet würde. Der ZDH versuchte in den Jahren 1950/51 dieses mit der „Warenhaussteuer“ verknüpfte Ressentiment wieder zum Leben zu erwecken. Man sah hierin offenbar ein geeignetes Mittel, die politische Mobilisierung der Handwerksbasis voranzutreiben.

Im Sommer 1951 wurde nicht nur das Umsatz-, sondern auch das Einkommensteuerrecht in zentralen Punkten reformiert. Der Einkommensteuersatz war in den ersten Nachkriegsjahren wesentlich höher als der Körperschaftsteuertarif. Um den hieraus resultierenden Wettbewerbsnachteil der Personenunternehmen gegenüber den Kapitalgesellschaften auszugleichen, hatte der Gesetzgeber nach der Währungsreform in das Einkommensteuerrecht eine Reihe von Vergünstigungen in Form von Sonderabschreibungen und Freigrenzen eingebaut. Nachdem der Einkommensteuertarif Ende 1950 deutlich gesenkt und damit der Unterschied zum Körperschaftsteuertarif verringert worden war, machte sich der Bundesfinanzminister daran, die im Einkommensteuerrecht veran-

---

[561] ZDH-Rundschreiben 22/1951 vom 14.6.1951, S. 6.
[562] Batzer/Laumer, Handwerk, S. 10 und 20.
[563] NWDH 51, H. 15 (10.8.1950), S. 234.
[564] Sten.Ber.BT, 1. WP, 6.6.1961, S. 5861.
[565] Krohn/Stegmann, S. 66.

kerten Anreize zur Eigenfinanzierung abzubauen. Durch das Einkommensteueränderungsgesetz vom 27.6.1951 wurden diese Anreize, die in §7 (u. a. Bewertungsfreiheit für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Absetzbarkeit von Zuschüssen und unverzinslichen Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus) verankert waren, z.T. stark eingeschränkt. Besonders schwer wog der Umstand, daß die im §7a verankerten Sonderabschreibungen nur noch von Verfolgten-, Vertriebenen- und Flüchtlingsbetrieben, nicht aber von einheimischen Kleinbetrieben wahrgenommen werden konnten. Noch einschneidender war allerdings die Streichung der steuerlichen Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns (§10a), die mit dem Ziel der innerbetrieblichen Kapitalakkumulation eingeführt worden war und die außerdem einen Ausgleich gegenüber dem vor allem industriellen Großbetrieben zugute kommenden Körperschaftsteuerprivileg darstellte[566]. Die Aufhebung der partiellen Steuerbefreiung des nichtentnommenen Gewinns beeinträchtigte mithin die Wettbewerbsneutralität zwischen körperschaft- und einkommensteuerpflichtigen Unternehmen[567].

Der ZDH hatte bereits einige Monate vor Verabschiedung des Einkommensteueränderungsgesetzes die vom BMF „angestrebte radikale Umstellung von der Förderung der Eigen- auf die der Fremdfinanzierung" kritisiert. Die Handwerksführung plädierte insbesondere dafür, die Steuerbefreiung des nichtentnommenen Gewinns soweit wie möglich zu erhalten[568]. Die HDE und die Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer, die in der Selbstfinanzierung eine „Naturnotwendigkeit" für den mittelständischen Unternehmer sahen[569], schlossen sich dieser Auffassung an. Obwohl die Forderungen der Mittelstandsverbände vom Gesetzgeber in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt wurden, war der Protest des ZDH eher verhalten. Auch im eingangs zitierten „Memorandum zur Krise im Handwerk" tauchte das Einkommensteueränderungsgesetz nicht als Kritikpunkt auf. Zum Teil lag dies sicherlich daran, daß die meisten Handwerker gezwungen waren, ihre Gewinne zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten zu verwenden, so daß sie die Steuervorteile des §10a gar nicht in Anspruch nehmen konnten. Die steuerlichen Vergünstigungen der 7er Gruppe waren ebenfalls nur einem Teil der Handwerker zugute gekommen, da es – wie der ZDH feststellte – „den meisten Betrieben bekanntlich entweder an den nötigen flüssigen Mitteln (zum Teil wegen der wachsenden Außenstände) oder an den formellen Voraussetzungen in der Buchführung fehlt"[570]. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen setzte in der Tat ein funktionierendes Rechnungswesen voraus. Wie unsere diesbezügliche Analyse gezeigt hat, war eine Buchführung, die steuerlichen Ansprüchen genügte, in Kleinbetrieben häufig nicht vorhanden. Die Vermutung liegt nahe, daß viele Handwerker die Streichung bzw. Einschränkung der einkommensteuerrechtlichen Selbstfinanzierungshilfen kaum als Ver-

---

[566] Dieses Privileg bestand darin, daß beim nicht ausgeschütteten Gewinn Körperschaften gegenüber Personengesellschaften durch den insgesamt niedrigeren Körperschaftsteuersatz begünstigt waren.

[567] Beyenburg-Weidenfeld, S. 316f., 336f. und 341.; vgl. ferner Hartwich, S. 226; Knief, S. 28; Jákli, S. 58-65.

[568] DHBl 3, H. 8 (25.4.1951), S. 117.

[569] Stellungnahme der ASU vom 5.12.1950 (ACDP/NL Böhm/I-200-018-JV/8). Zum Einzelhandel vgl. HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 15.

[570] DHBl 3, H. 8 (25.4.1951), S. 117.

lust empfanden, da sie ohnehin nicht in der Lage waren, von diesen Steuervergünstigungen zu profitieren[571].

Gleichwohl bleibt bemerkenswert, daß der ZDH dem Einkommensteueränderungsgesetz weniger Beachtung schenkte als der „Warenhaussteuer", deren ökonomische Bedeutung für das Handwerk noch geringer einzustufen ist als die Vergünstigungen des Einkommensteuerrechts. Dies ist ein weiterer Beleg für die These, daß sich die Politik der Handwerksorganisation nicht allein auf ökonomische Interessenlagen zurückführen läßt. Traditionelle sozialökonomische und politische Einstellungen und Verhaltensdispositionen bildeten wesentliche Elemente des Resonanzbodens, auf dem die Handwerksführung ihre Politik betrieb.

Zur Forderung nach einer institutionellen Aufwertung der Mittelstandsinteressen im BMW

Der Ruf nach einer institutionellen Aufwertung des gewerblichen Mittelstandes in der Ministerialbürokratie gehörte seit dem Kaiserreich zu den traditionellen Topoi der Handwerks- und Einzelhandelsorganisation. In der Weimarer Republik kümmerte sich das Mittelstandsreferat im Reichswirtschaftsministerium um die Belange der Klein- und Mittelbetriebe. 1925 wurde zusätzlich ein besonderer Reichskommissar für Handwerk und Gewerbe ernannt. Die weitergehenden Forderungen nach einem Staatssekretariat für Mittelstandsfragen wurden weder in der Weimarer Republik noch im Dritten Reich verwirklicht[572].

In der Nachkriegszeit knüpfte das Handwerk in bezug auf die institutionelle Vertretung in der Ministerialbürokratie an die Zielsetzungen der Zwischenkriegszeit an. Die ZAG wollte sich nicht damit abfinden, daß das Handwerk in der Verwaltung für Wirtschaft nur mit einem Referat abgespeist wurde. Durch die institutionelle Aufwertung des Handwerks sollte vor allem der Einfluß der Industrie im Wirtschaftsministerium zurückgedrängt werden. Konkret hieß die Forderung: Vom „Referat zur selbständigen Abteilung, vom Oberregierungsrat zum Staatssekretär!"[573] Die erhoffte Veränderung blieb nach der Konstituierung der Bundesregierung jedoch aus. Es blieb bei einer Referatsstelle.

Auch die HDE war mit der institutionellen Repräsentation ihrer Klientel im BMW unzufrieden. Für die Bereiche Handel, Fremdenverkehr und Messewesen war nur ein einziges Referat zuständig. Die HDE trat für die Schaffung einer selbständigen Handelsabteilung ein. Sie begründete diese Forderung damit, „daß die bisherige innere Organisation der Verwaltung für Wirtschaft (Bundeswirtschaftsministerium) zu einer Verlegung des Schwergewichts der Arbeiten nach der industriellen Seite geführt hat"[574]. Die Errichtung einer gemeinsamen Abteilung von Handwerk und Handel wurde von der HDE nicht befürwortet. Die Interessen des Handwerks seien „eher denen der Industrie gleichzuordnen, denn es sind Fragen der Herstellung, der Rohstoffbeschaffung u.ä.m.,

---

[571] Muscheid, S. 56: „Die Aufrechterhaltung hoher Grundtarife unter Gewährung von Sondervergünstigungen, die nicht alle im gleichen Umfang nutzen können, kommt [...] im Ergebnis einer versteckten Subventionierung von Großunternehmen gleich."

[572] Winkler, Mittelstand, S. 107-111; vgl. Uhlig, S. 61 f.

[573] DHBl 1, H. 17 (10.9.1949), S. 290.

[574] HDE, 2. Arbeitsbericht (1949), S. 6.

die für den Handel gar keine oder nur eine nachgeordnete Rolle spielen"[575]. Das gemeinsame mittelständische Interesse wiege diese Unterschiede nicht auf. Interessant ist, daß sich die HDE in diesem Zusammenhang deutlich von den mittelstandsprotektionischen Forderungen des Handwerks distanzierte: „Die Hauptgemeinschaft ist durchaus nicht der Meinung, daß es sich beim Einzelhandel um einen irgendwie schutzbedürftigen ‚Stand' handelt."[576]

Ende 1949 brachten FDP, DP und Zentrum die Forderung nach einem Staatssekretariat für das Handwerk – ganz im Sinne des ZDH – als Antrag im Bundestag ein[577]. Der Haushaltsausschuß des Bundestages, dem die Beratung dieses Antrages oblag, faßte den Beschluß, für Handwerk und Handel im BMW eine gemeinsame Abteilung zu errichten. Der ZDH wandte sich gegen diesen Vorschlag. Er unterstrich damit seinen „Alleinvertretungsanspruch"[578]. Erhard hatte schon früh zu erkennen gegeben, daß er gegen die Errichtung eines Staatssekretariats für die Handwerkswirtschaft war, da deren Bedeutung seiner Meinung nach nicht überbewertet werden dürfe[579]. Am 1.3.1950 übertrug der Bundeswirtschaftsminister Ministerialrat Hartmann das Handwerksreferat. Hartmann hatte bereits im Preußischen Handelsministerium Handwerksfragen behandelt und galt als Vertrauensmann des ZDH[580]. Zu weiteren Zugeständnissen war Erhard vorläufig nicht bereit. Gegenüber Adenauer hob er hervor, daß „die Errichtung einer Unterabteilung Handwerk sofort die Forderung nach der Errichtung einer Unterabteilung Handel und einer Unterabteilung Genossenschaften nach sich ziehen würde"[581]. Erhard hielt es für ausgeschlossen, daß das Kabinett dieser kostspieligen Reorganisation der Abt. II zustimmen würde. Realistischer sei es dagegen, die Referate Handwerk, Handel und Genossenschaften in einer Unterabteilung zusammenzufassen. Der Bundeswirtschaftsminister machte allerdings keinen Hehl daraus, daß er die Schaffung einer solchen Unterabteilung, „der man allzu leicht die Überschrift ‚Gewerblicher Mittelstand' geben könnte", politisch für bedenklich hielt. Er fürchtete, daß durch eine institutionelle Zusammenfassung der mittelständischen Wirtschaft einer Kooperation der mittelständischen Berufsgruppen, zumal zwischen Handwerk und Einzelhandel, staatlicherseits Vorschub geleistet würde[582].

Am 15.3.1951 kam es zu einer Aussprache zwischen Erhard und dem ZDH. Erhard erklärte sich bei dieser Gelegenheit dazu bereit, dem Handwerk die geforderte Unterabteilung einzuräumen[583]. Die Handwerksabgeordneten brachten daraufhin einen ent-

---

[575] Ebenda.
[576] Ebenda.
[577] BT-Drs. I 21.
[578] ZDH-Rundschreiben 1/1950, 12.1.1950, S. 3.
[579] Zitat aus einer dpa-Meldung, in: DHBl 1, H. 21 (10.11.1949), S. 355.
[580] Erhard an Adenauer, 23.6.1950, S. 2 (BA B136/7577). Der ZDH betrachtete Hartmann als Wunschkandidaten; vgl. hierzu ZDH-Rundschreiben 1/50 vom 12.1.1950, S. 4.
[581] Ebenda, S. 3.
[582] Ebenda, S. 3f.
[583] ZHD-Rundschreiben 11/1951 vom 19.3.1951. Aus welchen Gründen Erhard seine Position vom Sommer 1950 revidierte, geht aus den Quellen nicht hervor. Die Vermutung liegt nahe, daß er auf den größer werdenden Druck der Handwerksorganisation reagierte. Zur Terminologie: in der Verbandspresse wurde in der Regel zwischen Abteilung und Unterabteilung begrifflich nicht differenziert. In der Besprechung mit Erhard kann allerdings nur die Unterabteilung gemeint gewesen sein.

sprechenden Antrag im Bundestag ein. Am 13.6.1951 erklärte ein Vertreter des BMW im wirtschaftspolitischen Ausschuß, daß im nächsten Haushalt seines Ministeriums voraussichtlich der Ausbau des Handwerksreferats erfolgen solle. Festlegen wollte er sich jedoch nicht. Der Bundestagsausschuß für Wirtschaftspolitik lud daraufhin Erhard ein, damit dieser persönlich zu dieser Angelegenheit Stellung nehme. Der Bundeswirtschaftsminister erschien jedoch nicht[584]. Der ZDH deutete dieses Verhalten als Verzögerungstaktik. Am 25.6.1951 bat Erhard das Kabinett um die Ermächtigung, die Referate Handel, Handwerk und Technik der Abt. II in Unterabteilungen umwandeln zu dürfen. Das Kabinett stimmte lediglich der Errichtung der Unterabteilung Handwerk zu. Handels- und Technikfragen sollten dagegen weiterhin auf Referatsebene bearbeitet werden. Der Bundeswirtschaftsminister lehnte eine institutionelle Ungleichbehandlung der mittelständischen Berufsgruppen ab, da er befürchtete, daß hieraus politische Spannungen innerhalb der Koalitionsparteien entstehen könnten[585]. Im Rückblick stellt sich die Frage, ob es politisch nicht klüger gewesen wre, die Klagen des Handels und der Interessenten des Technik-Referates in Kauf zu nehmen, anstatt sich den Zorn der einflußreichen Handwerksorganisation zuzuziehen. Möglicherweise wollte Erhard für keine der genannten Gruppen eine Unterabteilung errichten. In diesem Fall wäre die Kabinettsvorlage lediglich ein taktischer Winkelzug gewesen, mit der er den „schwarzen Peter" dem gesamten Kabinett hätte zuschieben können. Wie dem auch sei, das Handwerk machte tatsächlich die gesamte Regierung für den Mißerfolg verantwortlich. Neben Erhard wurde vor allem Schäffer kritisiert, der sich im Rahmen seiner Sparpolitik gegen eine Handwerksabteilung aussprach[586].

Im „Memorandum zur Krise im Handwerk" wurde – bezeichnenderweise unter dem Punkt „berufsstandspolitische Maßnahmen" – der Gesetzgeber dazu aufgefordert, eine Handwerksabteilung im BMW zu schaffen sowie in allen anderen das Handwerk betreffenden Ministerien Handwerksreferate zu bilden. Außerdem sollte ein Staatssekretariat für Handwerk, Handwerk, Handel und Gewerbe eingerichtet werden. Diesem war die Aufgabe zugedacht, „bei allen Regierungsmaßnahmen für angemessene Berücksichtigung der Klein- und Mittelbetriebe mit ihren besonderen Verhältnissen zu sorgen und Vorschläge für eine konstruktive Mittelstandspolitik der Regierung zu erarbeiten"[587]. Die Forderung nach einem Staatssekretär war also nicht mehr allein auf das Handwerk beschränkt, sondern bezog sich auf den gesamten Mittelstand. In der Handwerksführung hatte die Erkenntnis Platz gegriffen, daß eine erfolgreiche Interessenpolitik nur im Wege der Kooperation möglich war. Auch die HDE, die sich an der Debatte über die institutionelle Vertretung der Mittelstandsinteressen im BMW kaum beteiligt hatte, gab seit Herbst 1950 ihre Zurückhaltung in dieser Frage auf. HDE-Präsident Schmitz bezeichnete nunmehr die Errichtung einer Handelsabteilung als dringend erforderlich[588].

---

[584] ZHD-Rundschreiben 25/1951 vom 22.6.1951, S. 1.

[585] Erhard an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes, 11.1.1952, S. 1 (BA B136/7577).

[586] Protokoll der Sitzung des Präsidiums am 14.7.1951, S. 5 (ZDH/Präsidialsitzungen/1950-51).

[587] ZDH-Rundschreiben 34/51 vom 15.9.1951, S. 4.

[588] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 15.10.1951, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2). Gemeint war vermutlich eine Unterabteilung.

Das Kündigungsschutzgesetz

Das am 10.7.1951 vom Bundestag verabschiedete Kündigungsschutzgesetz wurde in den Publikationsorganen des Handwerks als weiteres Indiz für die mittelstandsfeindliche Gesinnung der Parteien und der Regierung gewertet. Die Handwerksblätter brachten ihre „Erbitterung" und „Empörung" zum Ausdruck. Die Spitzenorganisation des Einzelhandels hielt dagegen das Gesetz nicht nur für durchaus akzeptabel, sondern rühmte sich sogar, die Interessen der mittelständischen Betriebe mit Erfolg vertreten zu haben[589]. Die Handwerksführung teilte diese Einschätzung nicht. Sie kündigte öffentlich an, daß nunmehr politische Konsequenzen zu ziehen seien und daß „manche politische Freundschaft [...] jetzt seitens des Handwerks ihre Kündigung erfahren" werde[590]. Damit war die informelle Zusammenarbeit zwischen der Handwerksorganisation und den Regierungsparteien gemeint. Daß es sich hierbei nicht um leere Drohungen handelte, beweist die einige Wochen später erfolgende Gründung des Mittelstandsblockes. War die Regelung des Kündigungsschutzes lediglich der Tropfen, der das Faß zum Überlaufen brachte, und mit dem der ohnehin ins Auge gefaßte handwerkspolitische Kurswechsel legitimiert werden konnte, oder stellte dieses Gesetz tatsächlich einen substantiellen Eingriff in die kleinbetrieblichen Arbeitsbeziehungen dar, der die übrigen Benachteiligungen in den Schatten stellte? Um diese Frage beantworten zu können, ist es notwendig, sowohl die verbandsinterne Meinungsbildung zum Kündigungsschutzgesetz als auch dessen Wirkungen auf die mittelständischen Kleinbetriebe zu untersuchen.

Aus mittelständischer Sicht war insbesondere der Geltungsbereich des Kündigungsschutzes von Interesse. Es ging also um die Frage, ab welcher Betriebsgröße den Arbeitnehmern ein Anspruch auf Kündigungsschutz eingeräumt werden sollte. Die entsprechende Regelung im Betriebsrätegesetz von 1920 sah vor, daß lediglich Arbeiter in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten eine Kündigungswiderrufsklage einlegen konnten. 1934 wurde dieses Recht auf Betriebe mit über zehn Beschäftigten ausgedehnt. Nach der Aufhebung dieses Gesetzes im Jahre 1947 gingen die Länder dazu über, Betriebsverfassungsgesetze zu verabschieden. Gleichzeitig begannen auf bizonaler Ebene die Auseinandersetzungen um ein allgemeines Kündigungsschutzgesetz. Die Mehrheit des Wirtschaftsrates sprach sich gemäß den Vorschlägen der ZAG für eine Beschränkung des Geltungsbereiches auf Betriebe mit über zehn Beschäftigten aus. Der Länderrat, der für eine Untergrenze von fünf Beschäftigten eintrat, legte daraufhin sein Veto ein, wurde aber schließlich vom Wirtschaftsrat überstimmt. Die Amerikaner hielten das Kündigungsschutzgesetz im Ansatz für verfehlt, weil es ihres Erachtens den Austausch leistungsfähiger Kräfte auf dem Arbeitsmarkt erschwerte. Sie verhinderten das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Erst als die Gesetzgebungskompetenz auf den Bundestag überging, war der Weg frei für eine bundesweite Regelung[591].

Zunächst befaßten sich die Sozialpartner im Rahmen der Anfang 1950 stattfindenden Hattenheimer Verhandlungen mit dem Kündigungsschutz. Der zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern erzielte Kompromiß in dieser Frage war für die mittelständischen Betriebe äußerst nachteilig. Als Gegenleistung dafür, daß die Gewerkschaften dem Vor-

---

[589] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 10.9.1951, S. 4 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2). HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 14.

[590] DHBl 3, H. 14 (25.7.1951), S. 221.

[591] DHBl 1, H. 18 (25.9.1949), S. 309.

schlag der Unternehmerseite zustimmten, die Entscheidungsfreiheit der Betriebsleitung bei der Entlassung von Arbeitskräften zu erweitern und die Höchstgrenze für Ausgleichszahlungen herabzusetzen, erklärten sich die Vertreter der Industrie damit einverstanden, lediglich Betriebe mit drei oder weniger Arbeitnehmern (ausschließlich der Lehrlinge) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen[592]. Außerdem sollte der Arbeitnehmer den Kündigungsschutz bereits nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit (Karenzzeit) in Anspruch nehmen dürfen[593]. Das entsprach der gewerkschaftlichen Auffassung, der soziale Forschritt dürfe nicht vor den Toren der Kleinbetriebe haltmachen. Auch die Industrie hielt diese Regelung für tragbar. Nach der Darstellung von Sabel machte der in Hattenheim anwesende sozialpolitische Experte der Handwerksfachverbände, Wieser, gegen diese Beschlüsse zwar zunächst Bedenken geltend, stimmte aber dann dem Verhandlungsergebnis zu[594]. Die nach Abschluß der Hattenheimer Verhandlungen vorgelegte Regierungsvorlage zum Kündigungsschutz orientierte sich an den Beschlüssen der Sozialpartner. Sie sah vor, daß nur Betriebe mit weniger als vier Arbeitnehmern (ausschließlich der Lehrlinge) vom Kündigungsschutz ausgenommen werden sollten. Die Karenzzeit wurde auf drei Monate festgesetzt[595].

Das Hattenheimer Verhandlungsergebnis wurde aus den Reihen der Handwerksorganisation heftig kritisiert. Einige Verbände warfen der Handwerksführung vor, sie habe sich nicht energisch genug für die Interessen des Handwerks eingesetzt[596]. Die Kritik des ZDH-Präsidiums an den Vereinbarungen der Sozialpartner fiel zunächst tatsächlich relativ moderat aus. Vorrangiges Ziel war es, die Karenzzeit und die Freigrenze so zu regeln, daß die sozialrechtliche Stellung der Arbeitnehmer in größeren und kleineren Betrieben keine allzu großen Unterschiede aufwies, damit die kleineren Betriebe bei der Rekrutierung von Fachkräften nicht benachteiligt würden[597]. Es gibt Hinweise darauf, daß ein Teil der Mitglieder des Handwerksrates aufgrund dieser Überlegung die Hattenheimer Beschlüsse für durchaus akzeptabel hielt[598]. In der Folgezeit setzte sich indes in der Handwerksspitze die Auffassung durch, daß der Geltungsbereich des Gesetzes möglichst weit eingeschränkt werden solle. Der Aspekt der arbeitsrechtlichen Ungleichheit innerhalb des Handwerks war demgegenüber zweitrangig. Im Februar 1951 stellte ZDH-Präsident Uhlemeyer unmißverständlich fest, daß für ihn das Hattenheimer Ver-

---

[592] Vgl. das Schreiben von Bodner, dem in Hattenheim anwesenden Vorsitzenden der Vereinigung der Fachverbände, an die Spitzengremien der Handwerksorganisation, 22.6.1950, S. 2 (Bibliothek des Instituts für Handwerkswirtschaft München, ohne Signatur).

[593] Vereinbarung zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern, 11.1.1950 (PA I 202B). Vgl. auch A. Hueck, Der Hattenheimer Entwurf des Kündigungsschutzgesetzes, in: Recht der Arbeit 3 (1950), S. 65-67.

[594] Sabel, Stellungnahme zum Kündigungsschutzgesetz, 12.7.1951 (ZDH/Kündigungsschutzgesetz). Der Handwerksvertreter und CDU-Abgeordnete Günther behauptete dagegen, Wieser habe den Beschlüssen der Sozialpartner nicht zugestimmt, sondern sei überstimmt worden; vgl. Sten.Ber.BT, 1. WP, (5.7.1951), S. 6213. Diese Kontroverse ist nur von begrenzter Bedeutung, denn selbst wenn Wieser seine Zustimmung verweigert hätte, hätte dies aller Wahrscheinlichkeit nach nichts an der Annahme der Beschlüsse geändert.

[595] BT-Drs. I 2090.

[596] Vgl. z. B. Präsident der Handwerkskammer Oldenburg an die Vereinigung der Fachverbände im Zentralverband des deutschen Handwerks, 11.3.1950 (ZDH/Kündigungsschutzgesetz). Zentralverband des Bäckerhandwerks an ZDH, 4.3.1950 (ZDH/Kündigungsschutzgesetz)

[597] ZDH-Rundschreiben 5/1950 vom 17.2.1950.

[598] ZDH an Zentralverband des Bäckerhandwerks, 15.3.1950 (ZDH/Kündigungsschutzgesetz).

handlungsergebnis inakzeptabel war. Seiner Meinung nach hatte die Industrie die Interessen des Handwerks verraten. Außerdem vertrat er die Ansicht, daß das Kündigungsschutzgesetz „für das Handwerk viel gefährlicher als das Mitbestimmungsrecht" sei[599]. Bodner, der Vorsitzende der Fachverbandsvereinigung, betonte ebenfalls, daß die Regelung des Kündigungsschutzes „für das Handwerk von weittragender Bedeutung sei"[600]. Diese Unstimmigkeiten konnten jedoch bald überwunden werden. Der ZDH stellte vor allem drei Forderungen an den Gesetzgeber: Betriebe bis zu zehn Beschäftigten sollten vom Kündigungsschutz befreit werden. Die Karenzzeit war nach Auffassung des ZDH auf ein Jahr zu bemessen. Arbeitnehmer unter 25 Jahren sollten nicht in den Genuß des Kündigungsschutzes kommen[601].

Der mit der Beratung des Kündigungsschutzes befaßte Bundestagsausschuß für Arbeit änderte den in der Regierungsvorlage festgelegten Geltungsbereich des Gesetzes nicht ab[602]. Dieser Punkt wurde während der Ausschußverhandlungen nicht einmal kontrovers diskutiert. Die dreimonatige Karenzzeit wurde ebenfalls befürwortet. Der von der FDP vorgebrachte Antrag, diese Frist auf sechs Monate zu verlängern, wurde nicht nur von SPD und CDU/CSU, sondern auch von der DP, die sich im allgemeinen für die Interessen der mittelständischen Wirtschaft einsetzte, abgelehnt[603]. Die Nichtberücksichtigung der Mittelstandsforderungen ist vor allem damit zu erklären, daß sich unter den Ausschußmitgliedern keine Mittelstandsvertreter befanden. Die Ausschußmitglieder der CDU/CSU stammten fast ausschließlich aus den Reihen der Arbeitnehmergruppe ihrer Fraktion. Sabel, eine führende Persönlichkeit in dieser Gruppierung, hatte den Vorsitz im Ausschuß für Arbeit inne[604]. Angesichts der für die Gesamtfraktion nicht eben repräsentativen Besetzung des Ausschusses konnte es niemanden überraschen, daß der rechte Flügel der CDU/CSU-Fraktion die Ausschußvorlage nicht mittrug. Arndgen und Albers, beide führende Vertreter der Arbeitnehmergruppe, stellten kurz vor der zweiten Lesung des Kündigungsschutzgesetzes resigniert fest, daß sich ihre eigene Fraktion auf keinen Kompromiß einließ. Ihr Vorschlag, die Karenzzeit auf sechs Monate auszudehnen und den Geltungsbereich des Gesetzes auf Betriebe mit fünf und mehr Betriebsangehörigen einzuschränken, war abgelehnt worden[605]. Der Arbeitnehmerflügel der CDU/CSU-Fraktion kehrte daraufhin vorübergehend zu der Regierungsvorlage, die ja im Kern mit der Ausschußvorlage identisch war, zurück und bereitete somit den Weg für den von Sabel in der dritten Lesung eingebrachten Kompromißvorschlag, demzufolge die Karenzzeit nicht, wie von den Interessenvertretern des Mittelstandes gefordert, zwölf, sondern sechs Monate betragen und das Gesetz nur in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern (ohne Lehrlinge) gültig sein sollte. Außerdem sollte der Kündigungsschutz ab dem vollendeten 20. Lebensjahr und nicht, wie der

---

[599] Niederschrift über die Präsidialsitzung des ZDH am 23.2.1951, S. 5 (ZDH/Präsidialsitzungen 1950-51).

[600] Ebenda.

[601] DHBl 3, H. 12 (12.6.1951), S. 181.

[602] Kurzprotokoll über die 81. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, 19.6.1951 (PA I 202/Bd. 1).

[603] Kurzprotokoll über die 82. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, 20.6.1951 (PA I 202/Bd. A1).

[604] Zur Arbeitnehmergruppe in der CDU/CSU-Fraktion vgl. Domes, S. 34f.

[605] Arndgen/Albers an die „Kollegen" (damit waren vermutlich die Mitglieder der Arbeitnehmergruppe gemeint), 5.7.1951 (PA I 202/Bd. B).

ZDH forderte, erst ab dem 25. Lebensjahr wirksam sein[606]. Sabels Antrag wurde schließlich mit den Stimmen der SPD gegen Teile der eigenen Fraktion sowie gegen FDP und DP angenommen[607]. Der DGB äußerte sich trotz der Veränderungen der Ausschußvorlage zufrieden über die endgültige Regelung[608].

Die Handwerksführung hatte während der parlamentarischen Beratungen wiederholt davor gewarnt, den Kündigungsschutz „schematisch" durchzuführen; das Handwerk dürfe bei sozialrechtlichen Regelungen „nicht mit der Großwirtschaft gleichgesetzt werden"[609]. Daß sich dieses Argument auch umkehren ließ, machte Bundesarbeitsminister Storch deutlich: „Das Handwerk kann nur existieren, wenn es die besten Facharbeiter hat. Und die besten Facharbeiter kann es nur erhalten, wenn es den Handwerksgesellen die größtmögliche soziale Sicherheit gibt."[610] Das Kleingewerbe stand in der Tat vor dem Dilemma, daß es einerseits eine Beschneidung der unternehmerischen Kompetenzen ablehnte und daher vom Gesetzgeber eine arbeitsrechtliche Sonderbehandlung forderte, andererseits aber bei Berücksichtigung dieser Forderungen Gefahr lief, daß die im Vergleich zu Großbetrieben schlechtere arbeitsrechtliche Lage die Chancen der Kleinbetriebe als Nachfrager auf dem Arbeitsmarkt verringerte. 1951 war freilich die Arbeitslosigkeit noch sehr hoch, so daß die Beschaffung von Arbeitskräften weder in der öffentlichen noch in der verbandsinternen Diskussion eine ausschlaggebende Rolle spielte.

Aus ökonomischer Sicht erschien der Gesetzentwurf den Handwerkern deshalb so verhängnisvoll, weil ihrer Meinung nach der Ausbau des Kündigungsschutzes die für Kleinbetriebe so wichtige personelle Flexibilität gefährdete. Die Stärke des Handwerks, so der Syndikus der Handwerkskammer Lüneburg, liege „in seiner Anpassungsfähigkeit. Der Handwerksbetrieb muß in der Lage sein, sich u.U. binnen weniger Tage auf die Tätigkeit des Meisters und vielleicht weniger Stammarbeiter zu beschränken"[611]. Bemerkenswert ist, daß dieses Argument von den Handwerksvertretern während der parlamentarischen Beratungen kaum vorgebracht, geschweige denn in den Mittelpunkt gestellt wurde. Die handwerklichen Interessenvertreter befürchteten offenbar, daß sie durch die Offenlegung ihrer ökonomischen Motive den Arbeitnehmerflügel in der Union, dem es in erster Linie auf die sozialpolitische Dimension des Gesetzes ankam, provozieren und somit von vornherein gegen sich einnehmen würden. Statt dessen begründeten sie die ihrer Meinung nach notwendige arbeitsrechtliche Entlastung der Kleinbetriebe mit dem Hinweis auf die Besonderheit der handwerklichen Tätigkeit und auf die im Handwerk herrschenden harmonischen Arbeitsbeziehungen. So wurde z. B. als Argument angeführt, die im Gesetzentwurf vorgesehene Karenzzeit reiche schon deshalb nicht aus, weil die im Handwerk beschäftigten Arbeitnehmer wegen des engen

606 Sten.Ber.BT, 1. WP (10.7.1951), S. 6358, 6372.

607 Zu den einzelnen Bestimmungen vgl. das Kündigungsschutzgesetz vom 10.8.1951 (BGBl I, 1951, S. 499ff.). Die FDP hatte sich vor den abschließenden Beratungen im Bundestag per Fraktionsbeschluß voll und ganz hinter die Forderungen des Handwerks gestellt, vgl. Kurzprotokoll Nr. 127 der Fraktionssitzung am 4.7.1951, S. 3 (ADL/FDP, Fraktion/Protokolle Okt. 1949-März 1952/14659).

608 Geschäftsbericht des Bundesvorstandes (1952), S. 420f.

609 DHBl 3, H. 12 (25.6.1951), S. 181.

610 Zitiert nach DHBl 3, H. 15 (15.8.1951), S. 240.

611 Hans Schmidt, Bemerkungen zum Kündigungsschutzproblem, in: DHBl 1, H. 18 (25.9.1949), S. 304f., hier 305.

Kontakts zum Kunden besondere charakterliche Qualitäten mitbringen müßten. Deren Überprüfung erfordere einen längeren Zeitraum als drei oder sechs Monate[612]. Für die handwerkliche Ausbildung seien außerdem Wanderjahre erforderlich. Daher hätten „nur diejenigen Altgesellen ein schutzwürdiges Interesse an der Betriebszugehörigkeit [...], für die die Durchgangsstationen des Handwerks abgeschlossen" seien[613]. Der CDU-Arbgeordnete und Handwerkskammerpräsident Günther empfahl den jungen Gesellen in paternalistischer Manier, sie sollten „sich draußen den Wind um die Nase wehen lassen". Den Kündigungsschutz hielt er in bezug auf Handwerksbetriebe allein schon deshalb für unangebracht, weil in solchen Betrieben „kameradschaftlichere Verhältnisse vorhanden sind als in einem Großbetrieb"[614]. Die SPD hatte für solche „Handwerksburschenromantik", wie sie es nannte[615], ebensowenig übrig wie die Repräsentanten der Großindustrie und der Arbeitnehmervertreter in den Unionsparteien.

Wie hoch war der Anteil der mittelständischen Betriebe, die im Geltungsbereich des Gesetzes lagen? Aussagen über die Implementationsstruktur sind aufgrund der Inkompatibilität von gesetzlich festgelegtem Geltungsbereich und den Daten zur Arbeitnehmerschaft im Handwerk erschwert[616]. Der Anteil der vom Gesetz betroffenen Beschäftigen läßt sich daher nur näherungsweise ermitteln: 1949 waren 55,3% aller im Handwerk abhängig Beschäftigten in Betrieben mit bis zu (einschließlich) acht Arbeitnehmern und 29,2% in Betrieben mit bis zu drei Arbeitnehmern tätig[617]. Angesichts dieser recht erheblichen Differenz von 26 Prozentpunkten ist es nachvollziehbar, daß die SPD und der Arbeitnehmerflügel der CDU den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes möglichst weit ausdehnen wollten. Die Handwerksführung interessierte weniger der Anteil der vom Gesetz betroffenen Arbeitnehmer als der Prozentsatz der unter den Kündigungsschutz fallenden Betriebe. Einen groben Hinweis, wie groß der Unterschied zwischen dem Ausschußentwurf und dem ZDH-Vorschlag war, geben folgende Zahlen: 70% der Handwerksbetriebe, die mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigten, wiesen nicht mehr als vier und 91% nicht mehr als 8 Beschäftigte auf[618]. Diese Angaben lassen auch erkennen, daß nur eine Minderheit der Handwerksbetriebe in den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes fiel.

Im Einzelhandel betrug im Jahre 1950 der Anteil der abhängig Beschäftigten, die in Betrieben mit bis zu drei Arbeitnehmern (einschließlich mithelfenden Familienangehö-

---

612 DHBl 3, H. 12 (25.6.1951), S. 181.

613 ZDH an Sabel, 2.7.1951, Anlage: Studie des Instituts für Handwerkswirtschaft an der Universitt Frankfurt/M., S. 8 (PA I 202 B).

614 Sten.Ber.BT, 1. WP (5.7.1915), S. 6213; zum ideologischen Charakter der ZDH-Argumente vgl. John, Handwerkskammern, S. 209f.

615 Sten.Ber.BT, 1. WP (10.7.1951), S. 6358.

616 BGBl I 1951, S. 503.

617 Errechnet nach Statistisches Jahrbuch 1953, S. 274. Die hierbei verwendete Umrechnungsmethode sei an einem Beispiel erläutert: Beschäftigte 2-4 – Betriebsinhaber = Arbeitnehmer 1-3 (die Indices geben die Beschäftigtengrößenklassen-Intervalle an). Die mithelfenden Familienangehörigen und Lehrlinge, die keinen Kündigungsschutz genossen, werden nach dieser Berechnung zu den Arbeitnehmern gezählt, was bedeutet, daß der tatsächliche Anteil der Betriebe und Beschäftigten, die nicht unter die Bestimmungen des Kündigungsschutzes fielen, noch höher anzusetzen ist.

618 Ebenda. Die Alleinmeisterbetriebe fließen nicht in die Berechnung mit ein, weil sie von vornherein aus dem Kreis der vom Kündigungsschutzgesetz betroffenen Unternehmen ausschieden und somit für die Meinungsbildung des ZDH keine Rolle gespielt haben dürften.

rigen und Lehrlingen) tätig waren, 45,5%. In der nächsthöheren Betriebsgrößenklasse (vier bis acht abhängig Beschäftigte) belief sich der entsprechende Anteil auf 24,7%. 83,1% aller Einzelhandelsbetriebe mit mindestens einem Arbeitnehmer beschäftigten ein bis drei und 13,2% vier bis acht Arbeitskräfte in abhängiger Stellung[619]. Es fällt auf, daß im Einzelhandel der Prozentsatz der Betriebe und der abhängig Beschäftigten, die nicht vom Kündigungsschutzgesetz betroffen waren, höher lag als im Handwerk. Dieser Umstand allein erklärt jedoch nur zum Teil, warum die HDE sich mit dem Kündigungsschutzgesetz einverstanden erklärte, whrend es der ZDH entschieden ablehnte.

Will man Näheres über die Gründe erfahren, die die Handwerksführung zu ihrer sehr heftigen Reaktion auf die Verabschiedung des Kündigungsschutzgesetzes veranlaßten, ist die handwerksinterne Diskussion zu untersuchen. In der am 16.7.1951 stattfindenden Sitzung des Handwerksrates war man sich darüber einig, daß aus der Sicht des Handwerks das Gesetz nicht als befriedigende Lösung angesehen werden könne. Die Meinungen darüber, ob der ZDH eine schwere Niederlage erlitten habe, gingen allerdings auseinander. Uhlemeyer hob hervor, „daß man es als Erfolg ansehen muß, wenn jetzt eine verhältnismäßig kleine Zahl von Handwerksbetrieben durch das Gesetz betroffen wird"[620]. Die Kommentare in der Handwerkspresse fielen dagegen weniger differenziert aus. Es wurde der Eindruck erweckt, als sei dem Handwerk durch die Regelung des Kündigungsschutzes großes Unrecht zugefügt worden. Anlaß für die nach außen zur Schau gestellte Unzufriedenheit über das Kündigungsschutzgesetz waren weniger die materiellen Bestimmungen des Kündigungsschutzesetzes als die Art und Weise seines Zustandekommens. Dies geht auch aus einem Brief des Handwerksabgeordneten Günther an Adenauer hervor. Günther machte den Bundeskanzler darauf aufmerksam, daß das Kündigungsschutzgesetz ebenso wie das Umsatzssteueränderungsgesetz und einige andere mittelstandsrelevante Gesetze mit der Mehrheit der SPD und der Arbeitnehmervertreter der CDU zustande gekommen seien. „Bei einem Teil der Arbeitnehmervertreter der CDU", so Günther, „hat man vielfach den Eindruck, daß sie das mittelständische Kleingewerbe – gleichgültig ob es sich um Handwerk oder Einzelhandel handelt – ablehnen...". Die Vernachlässigung mittelständischer Interessen habe das Vertrauen in die CDU und die Bundesregierung erschüttert. Auf Handwerksversammlungen fänden „radikale Auffassungen" immer mehr Zustimmung. Eine Wende in der Mittelstandspolitik sei daher dringend notwendig. Es müsse „unter allen Umständen die Neubildung radikaler Mittelstandsparteien vermieden werden"[621]. Dies war weniger ein gutgemeinter Rat als eine Warnung. Der harte Kern der Mittelstandsvertreter der Union ließ keinen Zweifel daran, daß er die Forderungen des Handwerks unterstützte. Schmücker, der mittelstandspolitische Vordenker der Union, forderte „eine Verbreiterung der Lebensgrundlagen des Mittelstandes durch gewisse Verzichtsleistungen des Großkapitals"[622]. Nach Auffassung des Abgeordneten von Holla befand sich der Mittelstand in der Gefahr, zwischen Industrie einerseits und Gewerkschaften andererseits aufgerieben zu werden[623].

---

[619] Berechnet nach Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 81, Tab. 160.

[620] Niederschrift über die Sitzung des Handwerksrates am 16.7.1951 in Hannover, S. 5 (ZDH/Handwerksrat/1-15/1950-1952).

[621] Günther an Adenauer, 14.7.1951, S. 1 (BA B136/7577).

[622] Niederschrift des Handwerks-Beirates der Union am 9.9.1951, S. 1 (BA B136/7577).

[623] Ebenda, S. 2.

Die Entscheidungsträger im Handwerk beurteilten die Lage ähnlich. Seit dem Frühjahr 1951 setzte sich im ZDH immer mehr die Auffassung durch, daß es einer neuen Strategie bedürfe, um die Interessen des Handwerks im politischen System der Bundesrepublik wirksam zur Geltung zu bringen. Der Versuch, durch die Zusammenarbeit mit der CDU/CSU zum Erfolg zu kommen, galt spätestens nach der Verabschiedung des Kündigungsschutzgesetzes als gescheitert. Remedur erhoffte man sich von einer mittelständischen Sammlungsbewegung. Um diese sowohl nach außen als auch nach innen, d. h. gegenüber der eigenen Basis zu legitimieren, wurde die Nichtberücksichtigung handwerklicher Forderungen dramatisiert. Das Kündigungsschutzgesetz eignete sich zu diesem Zweck noch besser als die Problematik der „Warenhaussteuer", da es nicht nur die ökonomischen Interessen der Handwerker berührte, sondern auch einen direkten Eingriff in die handwerklichen Arbeitsbeziehungen darstellte.

Der Mittelstandsblock: Entstehung und Entwicklung in den Jahren 1951 bis 1953

Zu ersten informellen Kontakten zwischen den Spitzenverbänden des Handwerks, der Landwirtschaft und der Haus- und Grundbesitzer kam es bereits im Frühjahr 1950[624]. Bis Ende 1950 fanden mehrere gemeinsame Arbeitstagungen der drei genannten Verbände statt[625]. Anfang November 1950 konferierten der ZDH und der Deutsche Bauernverband (DBV) über grundlegende Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Man einigte sich darauf, hinsichtlich der Behandlung der Kleinbetriebe gemeinsam auf die Gestaltung des Betriebsverfassungs- und Kündigungsschutzgesetzes Einfluß zu nehmen[626]. In der Handwerkspresse wurde der Nutzen dieser Zusammarbeit in den höchsten Tönen gepriesen. Es war sogar von der „Schicksalsverbundenheit von Handwerk und Bauerntum" die Rede[627]. Außerdem wurde angekündigt, daß ZDH und DBV ihre mittelstandspolitischen Aktionen künftighin besser koordinieren wollten. Daß es sich hierbei nicht bloß um Deklarationen handelte, zeigte sich, als der ZDH am 14. 3. 1950 anläßlich der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes gemeinsam mit dem DBV, dem Zentralverband der deutschen Haus- und Grundbesitzer (ZHG) und der ASU eine Kundgebung veranstaltete. Zum Abschluß dieser ersten größeren gemeinsamen Aktion wurde im Namen aller beteiligten Verbände eine Erklärung zum Lastenausgleichsgesetz bekanntgegeben[628]. Uhlemeyer wies kurz darauf alle Handwerksorgane unterhalb der Bundesebene an, „mit allen zum Mittelstand gehörenden Gruppen, insbesondere der Landwirtschaft und dem Haus- und Grundbesitz, zusammenzustehen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten"[629]. Auf einer weiteren, im Mai 1951 stattfindenden Großkundgebung des Mittelstandes forderte Uhlemeyer den Staat auf, den Kleinbetrieben die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen wie den Großbetrieben.

Das Kündigungsschutzgesetz wirkte wie ein Katalysator auf die Institutionalisierung des Zusammenschlusses der Mittelstandsverbände. Am 23. 8. 1951 traf sich Wellmanns,

---

[624] Uhlemeyer an Schmitz, 2. 11. 1951, S. 2 (ZDH/DMB/Allgemeines/Ende 1952).
[625] Richard Uhlemeyer, Der neue Weg, in: NWDH 51, H. 6, S. 81.
[626] ZDH-Rundschreiben 39/50 vom 7. 11. 1950, S. 6.
[627] NWDH 51, H. 2 (25. 1. 1951), S. 17.
[628] Diese Veranstaltung wurde angeblich von 4000 Menschen besucht, vgl. Uhlemeyer, S. 81 f.; zur gemeinsamen Erklärung vgl. NWDH 51, H. 7 (10. 4. 1951), S. 106.
[629] Uhlemeyer, S. 81 f.

der Hauptgeschäftsführer des ZDH, mit dem DBV-Präsidenten Hermes und dem ZHG-Präsidenten Handschumacher, um die Gründung einer verbandsübergreifenden Mittelstandsorganisation vorzubereiten. Zunächst ging es um die Namensgebung des geplanten Zusammenschlusses. Man einigte sich sehr rasch auf die Bezeichnung „Deutscher Mittelstandsblock" (DMB). Die Frage des Mitgliederkreises war zunächst umstritten. Hermes trat dafür ein, so viel Mittelstandsverbände wie möglich in den Block aufzunehmen. Wellmanns konnte jedoch den DBV-Präsidenten davon überzeugen, daß dem DMB vorläufig nur Handwerk, Landwirtschaft und Hausbesitz angehören sollten, da diese drei Gruppen „im wesentlichen den gesamten Mittelstand sowohl in der Stadt als auch auf dem Land" darstellten[630]. Eine zu große Ausdehnung des Mitgliederkreises, so der ZDH-Geschäftsführer, würde die Schlagkraft des Verbandes beeinträchtigen. Über die Zielsetzung des DMB war man sich weitgehend einig: Der DMB sollte in erster Linie ein Gegengewicht zum DGB darstellen. Um den gewerkschaftlichen Einfluß auf die Gesetzgebung zu verringern, sei es notwendig, die Parteien unter Druck zu setzen. Wellmanns vertrat die Auffassung, „daß in den allermeisten Wahlkreisen zweifellos jedem bürgerlichen Abgeordneten der Boden unter den Füßen entzogen ist, wenn sich Bauerntum, Handwerk und Haus- und Grundbesitz energisch gegen ihn wenden"[631].

Die offzielle Gründung des DMB erfolgte am 8.9.1951 auf dem Deutschen Bauerntag in Rendsburg. Uhlemeyer griff in seiner Gründungsrede sowohl die Gewerkschaften als auch das Parlament und die Bundesregierung scharf an. Letztere hätte in der Vergangenheit die „großwirtschaftlichen Interessen" ein ums andere Mal bevorzugt. Dieser Mißstand sei nur durch den Stimmzettel zu beseitigen: „Jeder Abgeordnete, der sich gegen unsere Lebensinteressen versündigt, muß bei den neuen Wahlen die Quittung dafür erhalten." Der Bundestag müsse sich endlich der Tatsache bewußt werden, daß man den Mittelstand „in Stadt und Land nicht ungestraft zum fünften Rad am Wagen der neuen Staats-, Wirtschafts- und Sozialordnung machen kann"[632]. Gleichzeitig betonte Uhlemeyer, daß der DMB keine Partei werden wolle. Innerhalb der Handwerksorganisation gab es durchaus Strömungen, die eine Parteigründung befürworteten. Uhlemeyer lehnte dies jedoch aus „Zweckmäßigkeitsgründen" ab[633].

Die ambivalente Sprache und die scharfen Attacken gegen die Regierung nährten trotz gegenteiliger Beteuerungen der DMB-Gründer bei einem Teil der Presse den Verdacht, der Mittelstandsblock könne sich zu einer Neuauflage der Weimarer Wirtschaftspartei entwickeln[634]. Die Reaktion der Parteien ist differenziert zu betrachten: FDP und DP kommentierten den Zusammenschluß der mittelständischen Wirtschaft nach außen

---

630 Wellmanns an Uhlemeyer, 23.8.1951, S. 2 (ZDH/DMB/Haushalt).

631 Ebenda, S. 3. Der ZDH schätzte, daß den Trägerverbänden des DMB mindestens 9 Mio. Wähler angehörten; vgl. Protokoll der 12. Sitzung des Handwerksrates des ZDH am 25.1.1952 (ZDH/7011/Handwerksordnung). Dieser Schätzung liegt offenbar die Gesamtzahl der in den mittelständischen Wirtschaftszweigen Beschäftigten zugrunde. Dabei wird allerdings übersehen, daß in den Mittelstandsverbänden in der Regel nur Selbständige organisiert waren.

632 Rede des ZDH-Präsidenten Uhlemeyer auf dem Deutschen Bauerntag 1951 am 8.9.1951 in Rendsburg, S. 4 (ZDH/DMB/Haushalt). Zur Gründung des DMB vgl. auch den Hinweis bei Hirsch-Weber/Schütz, S. 60.

633 Protokoll der Präsidialsitzung des ZDH am 5.10.1951, S. 2 (ZDH/Präsidialsitzungen/1950-51).

634 Vgl. z. B. Welt der Arbeit, 28.9.1951. Vgl. auch die Frankfurter „Abendpost" vom 12.7.1951, die bereits im Vorfeld der DMB-Gründung darauf aufmerksam machte, daß möglicherweise eine Veränderung des parteipolitischen Gefüges bevorstehe.

hin positiv. Sie lobten insbesondere, daß der Mittelstandsblock ein interessenpolitisches Gegengewicht zu den Gewerkschaften darstellte[635]. Aus den Bundesvorstandsprotokollen der FDP geht indes hervor, daß innerhalb der Führungsspitze der Liberalen die Gründung des DMB mit Sorge verfolgt wurde. FPD-Vorstandsmitglied Wildermuth glaubte, „daß die sogenannten mittelständischen Kräfte, Handwerker, Hausbesitz, Bauern, drauf und dran sind, eine eigene Partei zu gründen. Das ist für uns eine Frage auf Leben und Tod"[636]. Diese Einschätzung, die offenbar von den übrigen Vorstandsmitgliedern geteilt wurde, dokumentiert, daß die FDP-Spitze den mittelständischen Zusammenschluß vor allem unter Konkurrenzgesichtspunkten bewertete. Man fürchtete, einen großen Teil der FDP-Wähler an den DMB zu verlieren. Die nichtmittelständischen Kreise in der CDU hielten den DMB ebenfalls für eine ernste Bedrohung. Adenauer war bereits Ende August 1951 von der bevorstehenden Gründung des DMB informiert worden. Dem Bundeskanzler erschien diese Entwicklung bedenklich: „Sollte das eintreten (gemeint war die Gründung des DMB/Anm. des Verfassers), so wäre es besonders für die CDU sehr unangenehm, da uns damit sehr große Wählermassen abgezogen werden könnten. Daraus, daß solche Gedanken überhaupt aufkommen, müsse die CDU den Schluß ziehen, mehr Rücksicht auf den Mittelstand, insbesondere auf die Handwerker zu nehmen."[637]

Der ZDH, dessen Taktik aufzugehen schien, stellte triumphierend fest, mit einem Schlag würden mittelstandspolitische Probleme ernst genommen und „selbst die ‚alten Hasen' aus der Schar der routinierten Berufspolitiker" seien aufgescheucht[638]. Diese Beobachtung traf insbesondere auf den Bundeskanzler selbst zu. Am 13.9.1951, also nur wenige Tage nach der DMB-Gründung in Rendsburg, suchte Adenauer den Handwerksrat auf. Er konzedierte den Handwerksfunktionären, daß in den zurückliegenden Jahren die Interessen der Kleinbetriebe gegenüber denen der Großbetriebe vernachlässigt worden seien. Die Bevorzugung der Großbetriebe sei notwendig gewesen, um die Industrie in Gang und „die Massen der Bevölkerung wieder einigermaßen in Brot und in Tätigkeit zu bringen"[639]. Außerdem sei es natürlich, daß „in politisch so labilen Perioden, wie es diejenige ist, in der wir uns befinden, die großen Massenorganisationen einen stärkeren Einfluß ausüben können". Neben diesen Sachzwängen führte Adenauer die „Geistesrichtung der maßgebenden Leute im Wirtschaftsministerium" als Ursache für die unzureichende Berücksichtigung der Handwerksforderungen an. Er stimmte mit den Handwerksvertretern darin überein, „daß das Wirtschaftsministerium sich vielleicht zu lange vom dem Gedanken hat leiten lassen: ‚Du mußt sorgen für die Großun-

[635] DHBl 3, H. 19 (10.10.1951), S. 307f.

[636] Protokoll der Sitzung des Bundesvorstandes am 19.9.1951, in: FPD-Bundesvorstand, Dok. 14a, S. 255.

[637] Buchstab, Bundesvorstandsprotokolle, Nr. 4 (6.9.1951), S. 55f. Zur Reaktion der CDU auf die DMB-Gründung vgl. auch Stöss, S. 271. Stöss behauptet, die mittelständischen Verbandsfunktionäre hätten den Bundestagsparteien „mit Loyalitätsentzug durch künftige Stimmabgabe z. B. für die neofaschistische Sozialistische Reichspartei" (ebenda, S. 270) gedroht. Entsprechende Hinweise konnte ich in dem von mir ausgewerteten Quellenmaterial zur DMB-internen Entscheidungsbildung nicht finden. Auch die Reaktionen der bürgerlichen Parteien lassen nicht darauf schließen, daß eine Annäherung des DMB an die SRP befürchtet wurde.

[638] DHBl 3, H. 20 (25.10.1951), S. 313.

[639] DHBl 3, H. 18 (25.9.1951), S. 283.

ternehmungen!'"[640]. Adenauer machte deutlich, daß er diesen Kurs nicht länger mittragen werde. Er kündigte an, daß künftig inbesondere auf kreditpolitischem Gebiet die Kleinbetriebe stärker berücksichtigt werden sollten. Obwohl der Kanzler die Gründe, die zur Errichtung des DMB geführt hatten, als durchaus berechtigt anerkannte, wandte er sich doch gegen die Form des Zusammenschlusses. Letztlich, so Adenauer, laufe doch diese neue Politik der Mittelständler darauf hinaus, „daß sie sagen: ‚Wenn du das nicht tust, dann gründen wir eine eigene politische Partei!' – Und da, meine Herren, bitte ich doch daran zu denken, was aus der Mittelstandspartei in der Weimarer Republik geworden ist"[641].

Diese historische Erfahrung wog nicht nur für den Bundeskanzler schwer. Auch HDE-Präsident Schmitz befürchtete, daß aus dem Mittelstandsblock über kurz oder lang eine Partei entstehen würde. Eine Neuauflage der Weimarer Mittelstandspolitik lehnte er jedoch entschieden ab[642]. Uhlemeyer betonte zwar Schmitz gegenüber, eine Parteigründung sei nicht geplant. Ausschließen wollte er diese Möglichkeit allerdings auch nicht: „Wenn jedenfalls aus dem Block einmal eine Partei entstehen sollte, so werden hierfür die politischen Parteien die Verantwortung zu tragen haben."[643] Der ZDH-Präsident beklagte sich darüber, daß die HDE dem neuen Mittelstandsblock nicht nur ferngeblieben sei, sondern diesen auch noch offen kritisiert habe[644].

Woher rührte die ablehnende Haltung der HDE gegenüber dem DMB? Offiziell begründete die HDE ihr Fernbleiben vom DMB mit den Interessengegensätzen zwischen Einzelhandel und Landwirtschaft. Dabei wurde besonders scharf kritisiert, daß der DBV mit der Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die Stellung des Landhandels untergrabe[645]. Der entscheidende Grund, warum die Einzelhandelsführung eine Emotionalisierung und Radikalisierung der mittelständischen Verbandspolitik zu vermeiden suchte, ist darin zu sehen, daß sich die HDE als Dachverband der Klein- und der Großbetriebe des Einzelhandels verstand[646]. Eine einseitige Verfolgung mittelständischer Interesssen brachte die Gefahr mit sich, daß die Großbetriebe sich absonderten und die Einzelhandelsorganisation in ihrer bestehenden Form auseinanderbrach[647]. 1932 hatte man diese Erfahrung ja bereits machen müssen. Ein weiterer Grund, warum sich die HDE-Führung mehrheitlich gegen einen Beitritt zum DMB aussprach, war das relativ gute Verhältnis zu den Gewerkschaften. Die HDE-Führung vertrat die Auffassung, daß die Bedeutung der Gewerkschaften anerkannt werden müsse. Der Einzelhandel habe ein „vitales Interesse an einer sozialen Befriedung, da Streiks

---

[640] Ebenda.

[641] Ebenda, S. 285. Zu Adenauers Rede vgl. auch Konrad, S. 76f.

[642] Schmitz an Uhlemeyer, 25.10.1951, S. 1 (ZDH/DMB/Allgemeines/Ende 1952).

[643] Uhlemeyer an Schmitz, 2.11.1951, S. 1 (ZDH/DMB/Allgemeines/Ende 1952).

[644] Ebenda, S. 2.

[645] Schmitz an Uhlemeyer, 15.10.1951, S. 2 (ZDH/DMB/Allgemeines/Ende 1952). Vgl. auch HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 29. Vgl. auch Varain, S. 74.

[646] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 10.9.1951, S. 3f. (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[647] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 15.10.1951, S. 1 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

und Ausperrungen für ihn unmittelbar fühlbar werden"[648]. Die von den im DMB organisierten Verbänden betriebene Verteufelung des DGB wurde vom HDE nicht unterstützt. Die Frage, wie die Mittelstandspolitik der Regierung insgesamt zu beurteilen sei, wurde im Präsidialrat der HDE kontrovers diskutiert. Während ein Teil der Präsidialratsmitglieder die staatliche Mittelstandspolitik für verfehlt hielt, bestritt Naegel, „daß eine mittelstandsfeindliche Politik seitens der Regierung betrieben worden sei"[649]. Ebenso wie Schmitz plädierte er daher für einen konzilianten Umgang mit den Regierungsparteien.

Die Chancen, bei den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung Gehör zu finden, waren für die HDE seit der Gründung des Mittelstandsblocks besser denn je, was nicht zuletzt daran lag, daß die Regierung dem Einzelhandel keinen Anlaß geben wollte, dem DMB beizutreten[650]. Der ZDH erhob in diesem Zusammenhang den Vorwurf, daß die HDE einerseits „die durch den ZDH und den Mittelstandsblock geschaffene ‚politische Konjunktur' auszunutzen bemüht ist, andererseits sich aber den Parteien als das brave Kind vorstellt, das dem bösen Mittelstandsblock ferngeblieben ist"[651].

Die Gründung des DMB zog zwar keine plötzliche Revision der „mittelstandsfeindlichen" Gesetzgebung nach sich, die Gesprächsbereitschaft von Regierung und Parteien gegenüber den mittelständischen Berufsgruppen erhöhte sich jedoch schlagartig. Dem Handwerk wurde dabei besondere Aufmerksamkeit zuteil. Dies ist insofern wenig verwunderlich, als der ZDH im Mittelstandsblock federführend war. Im Januar/Februar 1952 führte der ZDH ausführliche Gespräche mit den verschiedenen Bundestagsfraktionen. Die Handwerksfunktionäre konnten der CDU/CSU-Fraktion weitgehende Zugeständnisse auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung, des Jugendarbeitsschutzes und der bevorstehenden Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes abringen[652]. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Vertreter der Arbeitnehmergruppe dieser Aussprache weitgehend ferngeblieben waren, was natürlich den Wert des erzielten Konsenses deutlich schmälerte. Gleichwohl war für den ZDH allein die Tatsache, als ernstzunehmender Verhandlungspartner akzeptiert worden zu sein, ein Erfolg. Die HDE führte am 19. und 20.2.1952 Gespräche mit Regierungsmitgliedern und Fraktionsvorständen. Dabei wurde eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Regierung und Einzelhandelsorganisation festgestellt[653]. Im März 1952 fand die erste große Mittelstandsdebatte des Bundestages statt. Die Handwerkseuphorie zog sich durch alle Parteien, und besonders die SPD verwandte viel Mühe darauf, als der „wahre" Interessenvertreter des gewerblichen Mittelstandes zu erscheinen[654].

---

[648] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 10.9.1951, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2). Vgl. ferner Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 24.7.1950, S. 1 (HDE/Flur/Protokolle/0-2).

[649] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 15.10.1951, S. 4 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[650] Ebenda, S. 2. Adenauer hatte der Einzelhandelsführung sein Interesse daran signalisiert, daß die HDE dem DMB nicht beitrete.

[651] ZDH an Präsidialmitglieder des ZDH, 18.1.1952, S. 2 (ZDH/Präsidialsitzungen 20-36/1952-53).

[652] DHBl 4, H. 2 (25.1.1952), S. 2.

[653] Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 20.2.1952, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[654] Sten.Ber.BT, 1. WP (19./26.3.1952), S. 8520-8560, 8650-8663.

Nach Gründung des DMB kam auch wieder Bewegung in die Frage, ob die Mittelstandsreferate zu Unterabteilungen ausgebaut werden sollten. Am 28.9.1951 beschloß das Kabinett, im BMW eine Unterabteilung Handwerk zu bilden. Die Errichtung der ebenfalls geforderten Unterabteilungen Technik und Handel wurde dagegen abgelehnt. Am 11.10.1951 gab das BMW einen entsprechenden Erlaß heraus[655]. Der Versuch des Bundeswirtschaftsministers, das Technikreferat sowie das Handelsreferat doch noch institutionell aufzuwerten, scheiterte in den folgenden Monaten am Widerstand des Bundesfinanzministers[656]. Erhard warnte Anfang Januar 1952 davor, daß sich eine weitere Verzögerung in der Frage der Handelsabteilung auf die gesamte Mittelstandspolitik negativ auswirken würde[657]. Gleichzeitig versicherte er der HDE, daß die Unterabteilung bald eingerichtet werde[658]. Das Bundeskanzleramt setzte sich ebenfalls für die Schaffung einer Unterabteilung Handel ein. Auf diese Weise sollte die ablehnende Haltung des Handels gegenüber dem Mittelstandsblock honoriert und einer Radikalisierung vorgebeugt werden[659]. Am 1. Februar 1952 stimmte das Kabinett der Bildung der Unterabteilungen Handel und Technik schließlich zu[660].

Die Mitgliederstruktur des Mittelstandsblockes wurde in den Jahren 1952/53 zusehends heterogener. Im Juli 1952 wurde mit dem Deutschen Beamtenbund eine Organisation in den Kreis der Trägerverbände aufgenommen, die nicht die Interessen von Selbständigen, sondern von abhängig Beschäftigten vertrat. Angesichts dieser disparaten Mitgliederstruktur drängt sich die Frage nach den ideologischen und interessenpolitischen Gemeinsamkeiten der im DMB organisierten Verbände auf. Uhlemeyer hatte von Beginn an klargestellt, daß der DMB nicht nur Interessen zu vertreten habe, sondern daß er „vom Ideellen her getragen werden" müsse. Es gelte „ein mittelständisches Ideengut zu entwickeln und auf den Kampfplatz der großen geistigen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen zu führen"[661]. Das Arbeitsprogramm des DMB vom 20.9.1951 genügte diesen Ansprüchen nicht[662]. Nicht nur die langfristige Konzeption, sondern auch die aktuellen politischen Forderungen blieben in vielen Bereichen vage. Als allgemeines Ziel des Zusammenschlusses wurde die Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe sowie eine organische Steuerreform angegeben. Daneben wollte man sich an der Gestaltung des außerbetrieblichen Mitbestimmungsrechtes sowie des Bundeswirtschaftsrates beteiligen. Die verbandspolitische Beeinflussung politischer Wahlen sollte ebenfalls vom DMB koordiniert werden. Die Interessen des Haus- und Grundbesitzes spiegelten

---

[655] Erhard an Staatssekretär des BKA, 8.2.1952, S. 1 (BA B136/7577).

[656] Erhard an Adenauer, 14.12.1951 (BA B136/7577).

[657] Erhard an den Staatssekretär des Bundeskanzlers, 11.1.1952, S. 1 (BA B136/7577).

[658] Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 20.2.1952, S. 1 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[659] Vermerk (Referat 6/BKA) für die Kabinettssitzung am 1.2.1952, 30.1.1952, S. 1f. (BA B136/7577).

[660] Erhard an Staatssekretär des BKA, 8.2.1952 (BA B136/7577).

[661] Richard Uhlemeyer, Geschlossene Front des Mittelstandes in Stadt und Land, in: DHBl 3, H. 17 (10.9.1951), S. 265f.

[662] Reinermann, Vorschläge zu einer besseren Formierung und stärkeren Aktivierung des Mittelstandsblockes, 8.1.1952 (ACDP/NL Reinermann/I-117/K 12/1). Auch der Pressesprecher des ZDH, Wilhelm Reinermann, monierte in bezug auf den DMB „den Mangel eines gesellschaftlichen Programms". Er stellte die Frage, „ob hinter dem Mittelstandsblock nur Interessen oder auch Ideen stünden".

sich in der beabsichtigten Klärung der „Mietpreisfrage" wider, ohne daß die Forderungen an den Gesetzgeber konkretisiert worden wären[663].

Nach Auffassung der Führung des Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes war die Gesamtkonzeption des Mittelstandsblocks nicht umfassend genug. Im Namen der nordrhein-westfälischen Landesgruppe des DMB forderte sie im April 1952 das DMB-Präsidium auf, die „Förderung einer berufsständisch gegliederten Gesellschaftsordnung und berufsständischer Gemeinschaften" sowie die „Verhinderung weiterer staatskapitalistischer Vermögenszusammenballungen" als Programmpunkte zu übernehmen[664]. Der Handwerkerbund konnte sich indes mit diesen vor allem auf das Handwerk und die Landwirtschaft zugeschnittenen Forderungen nicht durchsetzen. Insbesondere die an die Mittelstandsdebatte der 20er Jahre erinnernde Zielsetzung, das berufsständische Prinzip zu stärken, wurde in dem Grundsatzprogramm vom Juli 1952 nicht berücksichtigt. Das Programm vermittelte den Eindruck, als sei der schwierige Prozeß der Konsensbildung zwischen den ökonomisch wie sozial äußerst verschiedenartigen Bündnispartnern über erste Ansätze nicht hinausgekommen. Die wichtigsten gesellschafts- und staatspolitischen Ziele, die der DMB verfolgen wollte, waren die Förderung des Strebens nach Eigenbesitz, die Stärkung des Selbstverantwortungsprinzips sowie die Auflockerung des Staatsaufbaus durch den Ausbau der Selbstverwaltung. Darüber hinaus wurde gefordert, „daß wirtschaftspolitische und sozialpolitische Entscheidungen und Maßnahmen nicht einseitig auf Großwirtschaft und organisierte Arbeitnehmerschaft [...], sondern in gleicher Weise auf die Bedürfnisse der mittelständischen Schichten" ausgerichtet werden sollten[665]. Um welche Bedürfnisse es sich hierbei handelte, wurde ebenso offengelassen wie die Frage nach der politischen Umsetzung[666]. Neu an dem Grundsatzprogramm war, daß all jene unter den Begriff „mittelständische Schichten" subsumiert wurden, die „sich als Beamte, Angestellte oder Arbeiter dem Mittelstand soziologisch zugehörig fühlten"[667]. Es ging also nicht mehr primär um die Interessen mittelständischer Unternehmer, sondern um die Verwirklichung der Vision einer nahzu alle sozialen Schichten integrierenden Eigentümergesellschaft. Mit diesem Ziel befand sich der DMB in weitgehender Übereinstimmung mit den Unionsparteien. Die interessenpolitischen Differenzen zwischen den mittelständischen Selbständigen und den Vertretern der Arbeitnehmer und der Großbetriebe innerhalb der CDU/CSU wurden somit tendenziell verwischt.

Insgesamt wird man sagen können, daß die Gemeinsamkeiten der im DMB versammelten Verbände mehr in der Negation als in einem positiven Politikentwurf lagen. Laut Satzung sollte der Mittelstandsblock zwar parteipolitisch neutral sein, anhand der internen Besprechungen ist jedoch ersichtlich, daß Gewerkschaften und SPD, die häufig mit dem Adjektiv „marxistisch" charakterisiert wurden, die Hauptgegner des Mittel-

---

[663] DHBl 3, H. 18 (25.9.1951), S. 282.

[664] Rheinisch-Westfälischer Handwerkerbund an das Präsidium des Deutschen Mittelstandsblocks, 7.4.1952, S. 1f. (ZDH/DMB/Allgemeines/Jan. 53 - Dez. 53).

[665] Anlage zum ZDH-Rundschreiben 23/52 vom 12.7.1952, S. 1.

[666] Die DMB-Landesverbände bemängelten Ende 1953, daß das Präsidium eine klare Konzeption für die zukünftige Arbeit vermissen lasse; vgl. Ergebnisprotokoll der informatorischen Besprechung des Präsidiums des DMB am 18.12.1953, S. 2 (ZDH/DMB/Prot./Okt. 52-Dez. 53).

[667] Anlage zum ZDH-Rundschreiben 23/52 vom 12.7.1952, S. 1.

standes und damit des DMB waren[668]. Besonders deutlich wurde dies bei der Bewertung des Dortmunder Aktionsprogramms der SPD von 1952. Der Geschäftsführer des DMB warnte davor, sich durch den mittelstandsfreundlichen Ton des Programms täuschen zu lassen. In Wahrheit ginge es der SPD um die „Umwandlung des marktwirtschaftlichen Systems zu einem zentral verwalteten Wirtschaftssystem [...], in dem der Staat die Investitionen lenkt"[669].

Während die scharfe Kritik an der bundesdeutschen Linken gleichsam die entscheidende ideologische Konstante des DMB darstellte, schwächte sich die Kritik an den Regierungsparteien im Jahre 1952 ab. Dies wurde besonders deutlich, als sich der DMB im Vorfeld der niedersächsichen Kommunalwahlen vom 9.11.1952 offen für die konservativen Parteien einsetzte. Der Wahlkampf des DMB war von der Forderung bestimmt, die Gemeinde- und Kreistagswahlen von Parteipolitik soweit wie möglich freizuhalten. Es wurde den bürgerlichen Parteien nahegelegt, sich auf gemeinsame Wahlvorschläge zu einigen, um auf diese Weise die Gewinnchancen der SPD zu minimieren. Für den Fall, daß die konservativen Parteien auf diesen Vorschlag nicht eingingen, drohte der DMB die Gründung einer von ihr gesteuerten mittelständischen Wählerpartei an[670]. Dazu kam es jedoch nicht, da vielerorts tatsächlich Einheitslisten erstellt und die Kandidatenvorschläge des Mittelstandsblocks akzeptiert wurden. Uhlemeyer stellte nach den Wahlen befriedigt fest, daß überall, wo es zu Bildung von Wählergemeinschaften gekommen sei, die SPD geschlagen wurde[671]. Die SPD hatte in der Mehrzahl der Stadt- und Landkreise Verluste hinnehmen müssen. Eine Auswertung der Wahlergebnisse in 23 von insgesamt 78 Stadt- und Landkreisen ergab, daß 14,3% aller Abgeordneten dem selbständigen Handwerk angehörten, was in etwa dem Bevölkerungsanteil dieser Berufsgruppe entsprach[672]. Bei den nordrhein-westfälischen Kommunalwahlen, die ebenfalls am 9.11.1952 stattfanden, waren Listenverbindungen durch das Wahlgesetz untersagt worden. Die Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Parteien verlief sehr erfolgreich. Die CDU empfahl ihren örtlichen Organisationen, Kandidaten des Mittelstandsblocks zu unterstützen. Voraussetzung war natürlich, daß diese der CDU angehörten. Auch die FDP zeigte sich gegenüber den Kandidatenvorschlägen der DMB-Landesgruppe sehr aufgeschlossen. Die Kooperationsbereitschaft im konservativen Lager ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß der nordrhein-westfälische Mittelstandsblock vor

---

[668] Protokoll der Sitzung des Präsidiums vom 27.11.1952, S. 4 (ZDH/DMB/Prot./Okt. 1952-Dez. 1953), in der Handschumacher anläßlich der bevorstehenden niedersächsischen Kommunalwahlen die Zielsetzung des DMB auf den Punkt brachte: „SPD und KPD sind in erster Linie unsere Gegner, vielleicht auch die extreme Rechte!" Uhlemeyer äußerte in derselben Sizung, „daß die marxistischen Parteien zurückgedrängt werden müssen" (ebenda, S. 6). Gleichzeitig wandte er sich allerdings gegen den Parteiegoismus der bürgerlichen Parteien. Als egoistisch wertete der ZDH-Präsident die Vernachlässigung der Mittelstandsforderungen.

[669] Der Geschäftsführer des DMB an die Trägerverbände der Landesgruppen, 4.2.1953, Anlage: Deutscher Mittelstandsblock zum Dortmunder Aktionsprogramm der SPD, S. 2 (ZDH/DMB/Ausschüsse).

[670] DMB-Landesgruppe Niedersachsen an die Kreisgruppen, Kreisverbände und Kreisvereine von Handwerk, Hausbesitz und Landvolk in Niedersachsen, 25.8.1952, S. 2 (ZDH/DMB/Allg./Jan. 1953–Dez. 1953). Vgl. auch NWDH 4, H. 5 (10.3.1952), S. 65.

[671] Protokoll der Sitzung des DMB-Präsidiums am 27.11.1952, S. 2 (ZDH/DMB/Prot./Okt. 1952 - Dez. 1953).

[672] NWDH 53, Nr. 22 (25.11.1952), S. 349f.

den Wahlen rund 300 Versammlungen veranstaltete[673]. Angesichts dieser sehr regen Aktivität wird verständlicher, warum die etablierten Parteien auf den Mittelstandsblock als Wahlhelfer nicht verzichten wollten. Nach den Kommunalwahlen berichtete die NRW-Landesgruppe des DMB, daß nicht weniger als 9000 Mittelständler in die Gemeinde- und Kreistage eingezogen waren, das waren rund ein Viertel aller gewählten Abgeordneten und 50% mehr als bei den letzten Wahlen[674]. Auf der Bundesebene waren – wie bereits erwähnt – die Einflußversuche des Mittelstandsblocks auf die Kandidatenaufstellung der Parteien weniger erfolgreich. Der Anteil der Mittelstandsabgeordneten stieg nach der zweiten Bundestagwahl kaum an.

Zieht man eine Bilanz der Politik des DMB in den ersten zwei Jahren seines Bestehens, so ist zu betonen, daß sich der Block den etablierten konservativen Parteien in zunehmendem Maße annäherte. Im Sommer 1953 bezeichnete es Uhlemeyer ausdrücklich als Ziel des DMB, „die bürgerlichen Parteien auf breiter Ebene zu stützen"[675]. Hermes betonte, daß der DMB besonderen Wert auf eine enge Fühlung zur Bundesregierung lege[676]. Die versöhnlicher werdende Haltung gegenüber den Unionsparteien ist nicht zuletzt damit zu erklären, daß CDU/CSU die Interessen des gewerblichen Mittelstandes seit Gründung des DMB ernster nahmen als ehedem. Die kooperative Stimmung, die in zunehmenden Maße das Verhältnis zwischen DMB und Regierungsparteien bestimmte, führte allerdings auch dazu, daß das politische Drohpotential des DMB abnahm. Dies zeigte sich auch daran, daß Adenauer Ende 1952 im DMB keine staatspolitische Gefahr mehr sah, sondern einen „Zusammenschluß staatserhaltender, konservativer Kreise"[677].

Die HDE-Führung sah sich seit dem Herbst 1951 mit dem Problem konfrontiert, daß sich große Teile ihrer kleinbetrieblichen Basis für eine Zusammenarbeit mit dem DMB aussprachen[678]. Auch innerhalb der Hauptgemeinschaft gab es starke Strömungen, die auf eine Beteiligung am Mittelstandsblock drängten[679]. Der von Schmitz angeführte gemäßigte Flügel in der HDE kam seinen Kritikern entgegen, indem er die Bildung eines alternativen Mittelstandsverbandes vorschlug. Diesem sollten nur gewerbliche Unternehmerverbände angehören (Einzelhandel, Groß- und Außenhandel, Hand-

---

[673] Protokoll der Sitzung des Präsidiums vom 27.11.1952, S. 2f. (ZDH/DMB/Prot./Okt. 52 - Dez. 53).

[674] Ergebnisprotokoll des Länderrats des DMB vom 29.6.1953, S. 10 (ZDH/DMB/Okt. 53 - Dez. 53).

[675] Ebenda, S. 6 (DMB/Prot./Okt. 52 – Dez. 53).

[676] Protokoll der Besprechung des Präsidiums des DMB mit Adenauer am 12.12.1952, S. 7 (ZDH/DMB/Allgemein von Jan. 53 bis Dez. 53).

[677] Protokoll der Besprechung des Präsidiums des DMB mit Adenauer, 12.12.1952, S. 4 (ZDH/DMB/Allgemein von Jan. 53 bis Dez. 53).

[678] Zur Stimmung der mittelständischen Einzelhändler vgl. Geschäftsstelle Paderborn an Einzelhandelsverband Ostwestfalen, 27.10.1951 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp); Arbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe an die BAG, 27.9.1951 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp). Vgl. auch Magazin des Einzelhändlers 4, Nr. 33 (Jan. 1952), S. 4. Vgl. auch Einzelhandelsverband Württemberg und Hohenzollern an HDE, 24.11.1952, S. 1 (HDE/Flur/012/Landesverbände/08).

[679] Effer an die Bundestagsfraktionen und an die Vorstände der politischen Parteien, undatiert [1952], S. 1 (BA B102/15029/H. 2).

werk, Kleinindustrie, Makler, Handelsvermittler)[680], weil „mittelständische Politik nur von echten und verwandten Berufsorganisationen gemacht und vertreten werden" könne. Eine Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft oder dem Haus- und Grundbesitz wurde ausgeschlossen[681]. Nachdem sich der Plan, eine neue mittelständische Koalition zu gründen, nicht hatte realisieren lassen, näherte sich die HDE im Herbst 1952 dem DMB an[682]. Die Delegiertenversammlung der HDE faßte einen entsprechenden Beschluß[683]. Auf der Landesebene war es zum Teil schon in der ersten Jahreshälfte zur Zusammenarbeit zwischen Einzelhandelsverbänden und Mittelstandsblock gekommen[684]. Der Strategiewechsel der Einzelhandelsführung war begleitet von einer schärfer werdenden Kritik an der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Als vordringliche, bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllte Forderungen wurden insbesondere das Berufsgesetz für den Einzelhandel, die Investitions- und Personalkredite für Klein- und Mittelbetriebe, das Verbot des Werks- und Behördenhandels, die Revision des Genossenschaftsgesetzes und die bereits zugesagte Errichtung einer Unterabteilung Handel im BMW genannt[685]. Im März 1953 schloß sich die HDE dem DMB offiziell an[686]. Der Beitritt vollzog sich vor dem Hintergrund wachsender Spannungen zwischen mittelständischem Einzelhandel und Einzelhandelsgroßbetrieben[687]. Die Vermutung liegt nahe, daß das Bekenntnis zum DMB im Hinblick auf die Proteststimmung an der Basis eine Ventilfunktion hatte und auch haben sollte. Die Einzelhandelsgroßbetriebe verhielten sich in dieser brisanten Position sehr zurückhaltend.

Im August 1953 zog Schmitz Bilanz über die ersten sechs Monate der Zusammenarbeit. Sein Urteil fiel überwiegend negativ aus. Der Mittelstandsblock habe sich zwar für Handwerk und Landwirtschaft, aber nicht für den Handel wirtschaftlich ausgezahlt[688]. Laut Satzung waren zwar die Präsidenten der Trägerverbände in bezug auf die Leitung des DMB gleichberechtigt, in den ersten beiden Jahren des organisatorischen Zusammenschlusses zeigte sich jedoch, daß Handwerk und Landwirtschaft im DMB federführend waren und nicht davor zurückschreckten, ihre hegemoniale Stellung innerhalb des DMB-Präsidiums zu ihrem Vorteil auszunutzen. Die Hoffnung, daß sich dies mit dem

---

[680] Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 20.2.1952, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[681] HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 30.

[682] Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 22./23.10.1952, S. 1 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2). Vgl. auch Protokoll der Besprechung des Präsidiums des DMB mit Adenauer am 12.12.1952, S. 1 (ZDH/DMB/Allgemein von Jan. 53 bis Dez. 53).

[683] Einzelhandelsverband Württemberg und Hohenzollern an HDE, 24.11.1952, S. 1 (HDE/Flur/012/Landesverbände/08).

[684] Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrates am 9.6.1952 (HDE/Flur/006/Protokolle 02). Die drei Präsidenten und Landesvertretungen der Trägerverbände des DMB hatten bereits am 12.11.1951 beschlossen, daß auf Landesebene der Mitgliederkreis erweitert werden könne; vgl. Niederschrift über die Sitzungen des DMB am 12.11.1951, S. 2 (ZDH/DMB/Okt. 52 - Dez. 53).

[685] HDE-Hauptgeschäftsführer Effer an die Bundestagsfraktionen und an die Vorstände der politischen Parteien, undatiert [1952], S. 1f. (BA B102/15029/H. 2).

[686] ZDH/Rundschreiben 13/52 (2.4.1953), S. 6. Vgl. auch DMB-Geschäftsführer an DMB-Präsidenten, 20.5.1953 (DMB/Prot./Okt. 52-Dez. 53).

[687] Referat II C1 an Referat I B5 (beide BMW), 9.3.1953, S. 1 (BA B102/39388/H. 2).

[688] Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 31.8.1953, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2). Zu den Spannungen zwischen Landwirtschaft und Einzelhandel im Mittelstandsblock vgl. auch Varain, S. 73f.

Eintritt des Einzelhandels ändern werde, war nicht eben realistisch. Offensichtlich war auch, daß das Handwerk innerhalb der DMB-Organisation ein Übergewicht hatte. Auf Bundesebene gilt diese Feststellung insbesondere für die Anfangszeit des Mittelstandsblocks: Das Sekretariat des DMB wurde der Parlamentarischen Verbindungsstelle des ZDH angegliedert. Die Verbindungsstelle selbst wurde in den Dienst des DMB gestellt[689]. Die Leitung dieser wichtigen Institution hatte der Hauptgeschäftsführer des ZDH inne. Erst im Rahmen der im Sommer 1952 stattfindenden Organisationsreform richtete der DMB eine Geschäftsführerstelle ein, die vom ZDH personell unabhängig war. Durch die gleichzeitig erfolgende Reorganisation des Präsidiums und die Institutionalisierung eines Präsidialrates wurde die Zusammenarbeit zwischen den Blockpartnern formalisiert[690]. Nennenswerte Macht- bzw. Einflußverschiebungen resultierten hieraus nicht.

Im Juni 1953 ließ sich der Länderrat über den Stand der Organisation in den einzelnen Bundesländern berichten. In Nordrhein-Westfalen war die Organisationsstruktur besonders weit fortgeschritten. Dort bestanden 81 Kreisgruppen. Nach Aussagen der nordrhein-westfälischen Landesgruppe gab es in diesem Bundesland keinen Stadt- und Landkreis, in dem der DMB nicht vertreten war. Das Handwerk hatte ca. 70% der örtlichen DMB-Geschäftsführungen inne. Die Landwirtschaft stellte 15%, der Hausbesitz 10% und der Einzelhandel gar nur 5% der Geschäftsführer. Unterhalb der Landesebene war also der DMB fest in der Hand der Handwerksvertreter[691]. In Niedersachsen bestanden im Sommer 1953 insgesamt 60 Kreisvertretungen. Auch hier lag die Federführung im allgemeinen beim Handwerk. Der Einzelhandel war auf der Geschäftsführerebene überhaupt nicht vertreten[692]. Besonders schwach verbreitet war der DMB in den Südweststaaten. Vor allem in Rheinland-Pfalz war die Zahl der Kreisvertretungen sehr niedrig[693]. Etwas besser sah es dagegen in Bayern aus, wo es insgesamt 40 Kreisgruppen des DMB gab. Die bayerischen Vertreter führten ihre relative organisatorische Rückständigkeit nicht zuletzt auf die stark agrarische Struktur des Landes zurück. Diese trage dazu bei, daß zwischen der Landwirtschaft auf der einen Seite und Handwerk und Handel auf der anderen Seite eine relativ große Distanz herrsche, die mitunter auch zu Reibungen führe. Einen nicht zu unterschätzenden Störfaktor bildeten außerdem die Gewerbevereine[694].

Im ganzen Bundesgebiet gab es 1955 ca. 1000 Handels- und Gewerbevereine, davon allein 200 in Bayern. Die Mitgliederzahl dieser Vereine wurde 1956 auf ca. 50000 geschätzt. Ein Teil dieser örtlichen Organisationen des gewerblichen Mittelstandes war im sog. Gewerbeverband zusammengeschlossen. Der Sitz dieses Dachverbandes, der in

---

689 Niederschrift über die Sitzung des DMB am 12.11.1951, S. 3 (ZDH/DMB/Prot./Okt. 52-Dez. 53).

690 Dem Präsidium gehörten die Präsidenten der Trägerverbände sowie deren Stellvertreter an. Neben den Mitgliedern des Präsidiums waren im Präsidialrat drei weitere Delegierte je Trägerverband vertreten; vgl. DHBl 4, H. 14 (25.7.1952), S. 233. Der mindestens einmal jährlich zusammentretende Länderrat setzte sich aus dem Präsidium, dem Präsidialrat und den Präsidien der Landesgruppen zusammen; vgl. Satzung des DMB, 8.5.1953 (ZDH/DMB/Haushalt).

691 Ergebnisprotokoll des Länderrats des DMB vom 29.6.1953, S. 10 (DMB/Prot./Okt. 52 - Dez. 53). Auf die Beamtenschaft entfiel nur eine einzige Geschäftsführung.

692 Ebenda, S. 5.

693 Ebenda, S. 11.

694 Ebenda, S. 5f.

Bayern den größten Teil seiner Anhängerschaft hatte, war München. Die organisatorische Unterentwicklung in Nord- und Westdeutschland zeigt sich daran, daß in diesen Regionen keine Landesverbände bestanden[695]. Die vom Deutschen Gewerbeverband herausgegebene, monatlich erscheinende „Deutsche Gewerbezeitung" hatte eine Auflage von rund 10000 Exemplaren, was ihren beschränkten Wirkungskreis verdeutlicht. Der Gewerbeverband sah seine Aufgabe in der Idee einer „gewerkschaftlichen Organisation des selbständigen Mittelstandes"[696]. Er verfolgte mithin grundsätzlich das gleiche Ziel wie der Mittelstandsblock. Abweichungen ergaben sich daraus, daß sich der Gewerbeverband auf die Interessenvertretung des gewerblichen Mittelstandes beschränkte. Die Bauern gehörten ebensowenig zu seiner Klientel wie die unselbständigen Mittelschichten. Die Führung des Gewerbeverbandes hielt es für angezeigt, „erst einmal den gewerblichen Mittelstand zusammenzuschließen und in sich zu festigen"[697], bevor man mit anderen Berufsgruppen Kontakt aufnahm. Zunächst müßte „die eigene Reihe stark werden, dann kann sie auch der Landwirtschaft gegenüber Forderungen durchdrücken"[698]. Dem Mittelstandsblock warf man vor, er lasse sich von der Regierung für den Zweck der Pazifizierung der mittelständischen Protestbewegung instrumentalisieren[699]. Politisch unterschied sich der Gewerbeverband vom DMB vor allem in der abweichenden Akzentuierung der mittelstandspolitischen Themen. So war z. B. der Kampf gegen die Warenhauskonzerne bis zur Mitte des 50er Jahre ein zentrales Anliegen des Verbandes, während im organisierten Handwerk die Besteuerung der Einzelhandelsgroßbetriebe von der Tagesordnung verschwand[700]. Die Kritik des Gewerbeverbandes an Staat und Großindustrie fiel wesentlich schärfer aus als die des DMB[701]. Viele Vorsitzende bayerischer Gewerbevereine gehörten der CSU an oder standen ihr nahe[702]. Im Bundestag hatte der Gewerbeverband keine große Lobby. Lediglich der CSU-Abgeordnete Wieninger gehörte diesem Verband an. Charakteristisch für die politische Grundhaltung des Gewerbeverbands war die offene Sympathieerklärung gegenüber der französischen Poujade-Bewegung[703], in der man das positive Modell einer größeren mittelständischen Protestbewegung sah. Der Mittelstandsblock und der ZDH vermieden dagegen – nach einer kurzen Phase der Euphorie – eine positive Kommentierung des Poujadismus, da man die antiparlamentarischen Tendenzen, die diese radikale Mittelstandsbewegung verkörperte, nicht guthieß[704]. Die Neigung zur Gründung einer eigenen Mittelstandspartei war im Gewerbeverband sehr stark ausgeprägt. Einzelne Ge-

---

695 Karl W. Boetticher, Die Gewerbevereine – Anfänge einer radikalen Mittelstandsbewegung?, undatiert, S. 6 (AdsD/PV-1109).

696 Ebenda, S. 3.

697 Deutsche Gewerbe-Zeitung, Nr. 1 (15.6.1952), S. 2.

698 Ebenda.

699 Boetticher, Gewerbevereine, S. 10 (AdsD/PV 1109).

700 Deutsche Gewerbe-Zeitung, Nr. 7/8 (25.4.1953), S. 1.

701 Zur Radikalität der Gewerbevereine vgl. II C1 an Erhard (Entwurf), Februar 1956, S. 3 (BA B102/39389).

702 Bortfeldt an Nau, 5.11.1956 (AdsD/PV 1109).

703 Die Bewegung ist benannt nach dem Papierhändler Pierre Poujade, unter dessen Führung sich ein beträchtlicher Teil der französischen Kleingewerbetreibenden zusammenschloß. Im Unterschied zum Mittelstandsblock agierte die Organisation von Poujade auch auf parlamentarischer Ebene; vgl. Born, passim; einen kurzen Überblick gibt Rioux, passim.

704 Vgl. z. B. DHBl 8, H. 14 (25.7.1956), S. 233.

werbevereine scheuten nicht davor zurück, Kontakte mit rechtsradikalen Parteien im Hinblick auf eine Parteigründung aufzunehmen[705].

Kritik wurde seitens des Gewerbeverbandes nicht nur an den Politikern, sondern auch an den etablierten Interessenvertretungen der mittelständischen Berufsgruppen geübt. 1953 setzte sich z. B. die Gewerbe-Zeitung für Handwerkskammerneuwahlen ein. Sie begründete ihre Forderung damit, daß die Handwerkskammerführungen überaltert seien. Der Vorwurf des „Bonzentums" schwang auch bei der Behauptung mit, die Kammerbeiträge flössen in Prestigeobjekte wie Bürohäuser und ähnliches[706]. Insgesamt herrschte in der Gewerbe-Zeitung die Tendenz vor, sich zum Sprecher der Kleinstbetriebe im gewerblichen Bereich zu machen. Das Thema „Betriebsrückgang", das in der Handwerkspresse nur am Rande behandelt wurde, trat in der Berichterstattung der Gewerbe-Zeitung zunehmend in den Vordergrund. Die pauperisierten Kleinbetriebe bildeten das Substrat für außer- und antiparlamentarische Aktionen des Gewerbeverbandes. Diese Strategie erwies sich jedoch angesichts der zunehmenden Integration der mittelständischen Betriebe in das wirtschaftliche und politische System der Bundesrepublik als erfolglos.

Nimmt man die Stimmungsberichte der Mittelstandsverbände über die Einstellung, die ihre Klientel gegenüber dem DMB einnahm, für bare Münze und vergegenwärtigt man sich zudem die rasche organisatorische Implementation des Blocks bis hinunter zur Kreisebene sowie die Berichte über gutbesuchte Mittelstandskundgebungen, so drängt sich der Eindruck auf, als sei der mittelständische Zusammenschluß tatsächlich von einem beachtlichen Teil der Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern mitgetragen worden[707]. In seiner Gründungsphase hatte der Mittelstandsblock durchaus den Charakter einer sozialen (Protest-)Bewegung[708]. Ein wirtschaftliches und politisches System, das den Bestand des alten Mittelstandes gefährdete, erschien den Trägerverbänden des DMB nicht länger tragbar. Diese radikalen Töne schwächten sich freilich bald ab, nachdem die Regierungskoalition ihre Verhandlungsbereitschaft signalisiert hatte. Die Bildung eines integralen Mittelstandsverbandes stand in der Tradition der mittelständischen Sammlungsbewegung der Wilhelminischen Zeit. In der Weimarer Republik spielten Organisationen, die die Interessen des gesamten alten Mittelstandes – also einschließlich der Landwirte – vertraten, keine zentrale Rolle. Eine schlagkräftige Organisation des gewerblichen Mittelstandes gab es ebenfalls nicht. Die Bildung eines derartigen Zusammenschlusses war insofern nicht sonderlich dringlich, als die Wirschaftspartei, seit 1925 Reichspartei des deutschen Mittelstandes, die Interessen der Kleingewerbetreibenden im politischen Raum vertrat[709].

---

[705] Boetticher, Gewerbevereine, S. 9 (AdsD/PV-1109).

[706] Gewerbe-Zeitung, H. 21/22 (25. 11. 1953), S. 1 f.

[707] Ulrich Rönitz, Der deutsche Mittelstandsblock – Sein Werden und seine Ziele, in: Deutsche Wohnungswirtschaft. Zentralorgan für das gesamte Haus- und Grundstückswesen 4 (1953), S. 53-56, hier 55.

[708] Der Terminus „soziale Bewegung" wird hier in Anlehnung an die Definition von Raschke gebraucht: „Soziale Bewegung ist ein mobilisierter kollektiver Akteur, der mit einer gewissen Kontinuität auf der Grundlage hoher systematischer Integration und geringer Rollenspezifikation mittels variabler Organisations- und Aktionsformen das Ziel verfolgt, grundlegenden sozialen Wandel herbeizuführen, zu verhindern oder rückgängig zu machen." (S. 77) Demnach ist „Soziale Bewegung" mehr als Organisation, existiert aber nicht ohne diese. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer kollektiven Episode bzw. spontanem Massenverhalten.

[709] Ullmann, S. 157 f.

Die Diskussion über die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates aus der Sicht des gewerblichen Mittelstandes – Ausweg aus der politischen Sackgasse oder Verfestigung der bestehenden Interessenvermittlungsstruktur?

Die Diskussion über die Herstellung eines institutionellen Gleichgewichts zwischen Kapital und Arbeit in Form von paritätisch besetzten Wirtschaftsräten reicht bis in die ersten Nachkriegsjahre zurück. Derartige Institutionen galten in dieser Zeit sowohl im Arbeitnehmer- als auch im Arbeitgeberlager als Garanten einer erfolgreichen Demokratisierung. Insbesondere die Industrie- und Handelskammern setzten sich für die Errichtung von überregionalen Wirtschaftsparlamenten ein[710]. Sie taten dies allerdings nicht nur aus allgemeinpolitischen Erwägungen, sondern auch mit der Absicht, der gewerkschaftlichen Forderung nach paritätischer Besetzung der bestehenden Unternehmerkammern den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Nach Gründung der Bundesrepublik wurde die Diskussion über die Schaffung von Wirtschaftsräten fortgesetzt. Die industriellen Arbeitgeber unterbreiteten dem DGB in der Ende März 1950 stattfindenden zweiten Hattenheimer Verhandlungsrunde das Angebot, auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene paritätisch besetzte Wirtschaftskammern mit öffentlich-rechtlichem Status einzurichten. Mit diesem sehr weitgehenden Zugeständnis versuchten sie, die Mitbestimmungsdiskussion von der betrieblichen auf die überbetriebliche Ebene zu verlagern[711]. Die Arbeitnehmervertreter gingen auf diese Vorschläge nur bedingt ein. Der DGB konzentrierte nunmehr seine Mitbestimmungsforderungen auf die bestehenden Kammern[712], was wiederum auf der Arbeitgeberseite, zumal im Lager der Industrie- und Handelskammern, heftige Kritik hervorrief. Die im Zuge der Auseinandersetzungen um die Montanmitbestimmung abnehmende Verhandlungsbereitschaft der Arbeitgeber ließ die Institutionalierung eines Wirtschaftsparlamentes auf Bundesebene in weite Ferne rücken.

Die Vorschläge von SPD und Gewerkschaften zum Bundeswirtschaftsrat sahen im Kern folgende Bestimmungen vor: Die Mandatsvergabe sollte im Wege der Benennung der Kandidaten durch die beteiligten Berufsverbände und Interessenorganisationen erfolgen. Nach diesem Konzept, das sich 1950 in einem gewerkschaftlichen Vorstellungen entlehnten SPD-Entwurf niederschlug[713], sollten dem BWR keine gesetzgebenden Kompetenzen übertragen werden, sondern lediglich das Beratungsmonopol sowie die Möglichkeit der Gesetzesiniative in wirtschaftlichen Fragen eingeräumt werden. Das historische Vorbild derartiger Pläne war der 1920 gebildete „Vorläufige Wirtschaftsrat", der de iure als Sachverständigenausschuß für Regierung und Parlament fungiert hatte, de facto aber aufgrund seiner inneren Zerstrittenheit weitestgehend bedeutungslos geblieben war[714].

Die Debatte um den BWR erhielt neuen Auftrieb, als Adenauer – im Rahmen seiner „Hinhaltetaktik" gegenüber dem DGB – den Gewerkschaftsvertretern im August 1951

---

[710] Prowe, Sturmzentrum, S. 114-116.

[711] Prowe, Unternehmer, S. 248f.

[712] Prowe, Sturmzentrum, S. 117.

[713] BT-Drs. I 1299. Das war auch der Standpunkt des Verhandlungsführers des DGB, Dr. Agartz, in Hattenheim, vgl. Niederschrift über die Verhandlungen der Sozialpartner in Hattenheim (vervielfältigtes Exemplar), 30./31.3.1950, in: Müller-List, S. 34.

[714] Müller-List, S. X-XVII.

ein ganzes Bündel von gewerkschaftsfreundlichen Angeboten unterbreitete, darunter auch die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates[715]. Der mit der Beratung dieser Materie befaßte Kabinettsausschuß, dem unter anderem die Minister Erhard, Storch, Niklas und Dehler angehörten, begrüßte die Initiative des Kanzlers[716]. Erhard hatte bereits einige Monate zuvor einen Gesetzentwurf zur Gestaltung des BWR ausarbeiten lassen, um den Wirtschaftsdemokratie-Plänen von SPD und Gewerkschaften wirksam entgegentreten zu können[717]. Außerdem pochte er darauf, daß der Bundesgesetzgeber auch den Unterbau des BWR regeln solle, damit die Länder, zumal die SPD-regierten, nicht auf eigene Faust paritätisch besetzte Bezirkswirtschafts- und/oder Landeswirtschaftsräte errichteten[718]. Im November 1951 wurde deutlich, daß die Bundesregierung die paritätische Besetzung des BWR ablehnte. Der noch in der Enstehungsphase befindliche Gesetzentwurf der Regierung sah statt dessen eine Drittelung der Mandatsträger in Arbeitgeber, Gewerkschafter und Angehörige freier Berufe (inklusive Handwerker und Landwirte) vor[719]. Letztlich führte die intransigente Haltung der Bundesregierung in dieser Frage dazu, daß die Errichtung von Wirtschaftsparlamenten allmählich von der politischen Tagesordnung verschwand. Das BWR-Projekt wurde in den folgenden Jahren zwar immer wieder einmal thematisiert, doch war diesen Vorstößen kein Erfolg beschieden. Spätestens nach der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes im Sommer 1952 hielten es weder Adenauer noch Erhard für notwendig, die, gemessen am ersten Nachkriegsjahrfünft, sichtlich geschwächten Gewerkschaften durch ein Wirtschaftsparlament zu integrieren[720]. Man war der Ansicht, daß informelle Round-Table-Gespräche zwischen Staat, Gewerkschaften, Arbeitgebern sowie anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen ausreichten, um den einzelnen Verbänden die Möglichkeit der Artikulation ihrer Interessen zu geben und den erforderlichen wirtschaftspolitischen Konsens herzustellen[721].

Der ZDH erwartete von der Konstituierung des BWR eine positive Veränderung des bestehenden Systems der Interessenvermittlung, in dem „es doch von mancherlei Zufällen abhängt, welche fachlichen Gesichtspunkte oder sozialen Gruppenanforderungen jeweils zum Zuge kommen"[722]. Mit diesen „Zufällen" war die strukturelle Überlegenheit von Gewerkschaften und industriellen Interessenorganisationen bei der informellen Einflußnahme auf die Ministerialbürokratie und die personelle Dominanz dieser Interessenorganisationen im Bundestag gemeint. Schon während der Hattenheimer Verhandlungen stellte die Handwerksführung klar, daß sie den BWR nur unter der Bedingung akzeptiere, daß das Handwerk angemessen vertreten sei. Im Oktober 1951 konkretisierte sie ihre Vorstellungen dahingehend, daß dem Handwerk - gemessen an der

---

[715] Thum, S. 127.

[716] Vermerk (Referat 6/BKA) über erste Besprechung des Kabinettsausschusses zur Beratung des BWR am 10.10.1951, S. 1f. (BA B136/2453).

[717] Vermerk (BMW), 11.10.1951 (BA B136/7548).

[718] Referat 6 (BKA) an Adenauer, 31.7.1962 (BA B136/2454). Vgl. auch Erhard an Staatssekretär des BKA, 12.11.1951, S. 2 (BA B136/9195).

[719] Ebenda, S. 131.

[720] Thum, S. 172. Erhard nahm seit Ende 1954 eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dem Bundeswirtschaftsrat ein; vgl. Referat 6 (BKA) an Adenauer, 31.7.1962 (BA B136/2454).

[721] Z.B. Erhard an Adenauer, 25.5.1955 (BA B136/2454). Vgl. ferner Vermerk (Referat 6/BKA), 19.7.1956 (BA B136/2454).

[722] DHBl 4, H. 15 (10.8.1952), S. 242.

volkswirtschaftlichen Wertschöpfung und der Gesamtbeschäftigtenzahl – ein Sechstel, also 17% der Sitze zustünden[723]. Der SPD-Vorschlag von 1950, der einen Mandatsanteil für Handwerker und Gesellen von knapp 11% vorsah[724], wurde vom ZDH ebenso abgelehnt wie der ein Jahr später ausgearbeitete DGB-Entwurf, demzufolge 10% der Sitze an das Handwerk vergeben werden sollten[725]. Im Oktober 1951 erfuhr der ZDH von Erhards Vorstellungen zur Mandatsaufteilung. Danach sollten Handwerk und Handel zusammen 12 von 100 Sitzen bekommen. Uhlemeyer wies den Bundeswirtschaftsminister darauf hin, daß dieser Prozentsatz für das Handwerk inakzeptabel sei. Er beanspruchte für das Handwerk allein ein Sechstel aller Sitze. Interessant ist, daß sich der ZDH-Präsident darüber hinaus dafür aussprach, den Wirtschaftsgruppen Handel, Kredit und Versicherungswesen zusammen nicht mehr als 11 Sitze zuzugestehen[726]. Dieser Vorschlag zeugte nicht eben von mittelständischer Solidarität gegenüber dem Einzelhandel.

Bei der Mandatsverteilungsarithmetik ging es – wie im Aktionsprogramm des Mittelstandsblocks zu lesen stand – in erster Linie um die „Ablehnung eines Monopolanspruchs der Sozialpartner"[727]. Wie scharf die Frontstellung des Mittelstandsblocks in dieser Frage gegenüber der Industrie war, zeigte sich, als Uhlemeyer während einer Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der gewerblichen Wirtschaft am 22.7.1952 energisch dafür eintrat, „daß die übrigen mittelständischen Kreise an diesen Vorarbeiten beteiligt würden"[728]. Er konnte mit dieser Ansicht allerdings nicht durchdringen.

Das Prinzip der Mandatsparität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern wurde vom ZDH unter der Bedingung bejaht, daß als drittes Element die Verbraucher, die freien Berufe und die öffentlich-rechtlichen Kredit- und Versicherungsanstalten im BWR vertreten waren[729]. Eine solche Regelung hätte aller Voraussicht nach eine Mehrheit des privatwirtschaftlich-bürgerlichen Blocks garantiert. Es erscheint allerdings allein schon aufgrund des Mehrheitsprinzips unwahrscheinlich, daß sich die mittelständischen Berufsgruppen mit Hilfe dieser „dritten Kraft" gegen die Industrie und die großbetrieblich orientierten Gewerkschaften hätten durchsetzen können. Selbst in diesem Fall wäre dem Handwerk allerdings die Möglichkeit zur Interessenartikulation garantiert worden. Es scheint so, als habe das Interesse des ZDH am BWR in dem Maße abgenommen, wie sich seine Kontakte zu Ministerialbürokratie und Parteien verbesserten, woran – wie wir gesehen haben – die Gründung des Mittelstandsblockes einen wesentlichen Anteil hatte.

---

[723] DHBl 3, H. 19 (10.10.1951), S. 301; vgl. auch Uhlemeyer an Erhard, 1.11.1951, S. 1 (BA B102/9195).

[724] Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Wirtschaft (BT-Drs. 1229, 1.WP, 25.7.1950).

[725] Wilhelm Reinermann, Bundeswirtschaftsrat als Organ des Interessenausgleichs?, in: DHBl 4, H. 15 (14.8.1952), S. 241f., hier 242.

[726] Uhlemeyer an Erhard, 1.11.1951 (BA B102/9195), S. 1f.

[727] Anlage zum ZDH-Rundschreiben 23/52 vom 12.7.1952.

[728] Schreiben des Geschäftsführers des DMB, August Schmidt, an Hermes, 30.7.1952 (ACDP/NL Hermes/I-090-081/C III/9,3).

[729] Reinermann, Bundeswirtschaftsrat, S. 241. Vgl. auch Entwurf zum Bundeswirtschaftsrat, 1952 (ACDP/NL Hermes/I-090-081/C III/9,3).

Das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 als Indiz für den beginnenden Wandel in der staatlichen Mittelstandspolitik

Die betriebliche Mitbestimmung war eines der zentralen innenpolitischen Themen der frühen Bundesrepublik. Die konfligierenden Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stießen in dieser Frage gleich zweimal hart aufeinander: bei der sogenannten Montanmitbestimmung von 1951 und bei der allgemeinen Regelung der betrieblichen Mitbestimmung im Jahre 1952. Während die Rolle, die die Gewerkschaften und die Industrie bei der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes spielten, mittlerweile als gut erforscht gelten kann[730], ist über die mittelstandspolitische Dimension dieses Gesetzes relativ wenig bekannt.

Die Verankerung der Arbeitnehmermitbestimmung im Betrieb stellte ähnlich wie das Kündigungsschutzgesetz einen direkten Eingriff in die Arbeitsbeziehungen dar. Dies erklärt allerdings nur zum Teil, warum die im DMB zusammengeschlossenen Mittelstandsverbände, allen voran der ZDH, das Betriebsverfassungsgesetz zum Testfall für die mittelstandspolitische Gesinnung der Regierung stilisierten. Es gilt zu klären, warum und mit welchem Erfolg die Verbände diese Taktik einschlugen und welche konkreten Forderungen sie an den Gesetzgeber richteten.

Die Zielsetzung der Spitzenverbände in Handwerk und Einzelhandel war eindeutig. Der Geltungsbereich des Gesetzes sollte soweit wie möglich eingeschränkt werden. Daß hieß zum einen, daß die Arbeitnehmer nur in größeren Betrieben das Recht auf die Wahl eines Betriebsrates haben sollten[731], und zum anderen, daß die qualitative Reichweite der Mitbestimmung im kleinbetrieblichen Bereich eng begrenzt sein sollte. Die HDE setzte sich außerdem dafür ein, daß die Mitbestimmungrechte von Arbeitnehmern in Einzelhandelsgroßbetrieben nicht zu weit gefaßt wurden.

Die Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Fraktion, deren Entstehungsgeschichte von Buchhaas eingehend untersucht worden ist[732], bildeten die Grundlage der parlamentarischen Beratungen über die betriebliche Mitbestimmung. Im folgenden sollen die mittelstandsrelevanten Bestimmungen analysiert werden, wobei vor allem die unterschiedlichen Vorstellungen im Lager der Regierungskoalition interessieren.

Die CDU/CSU-Fraktion brachte ihren Gesetzentwurf zur Betriebsverfassung am 17.5.1950 in den Bundestag ein, zu einem Zeitpunkt also, als die diesbezüglichen Verhandlungen der Sozialpartner noch nicht abgeschlossen waren[733]. Der Entwurf war den ZDH-Forderungen in wesentlichen Punkten diametral entgegengesetzt. Die Arbeitnehmer sollten bereits in Betrieben mit fünf wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen allerdings drei im Besitz des passiven Wahlrechts sein mußten, einen Rechtsanspruch auf die Wahl eines Betriebsrates haben. Verwandte wurden dabei ausnahmslos als Arbeitnehmer eingestuft. Das aktive Wahlrecht wurde den Arbeitnehmern nach Vollen-

[730] Buchhaas, S. 226-288; vgl. auch Thum, passim.

[731] Im April 1950 forderte der ZDH, daß die Pflicht, Betriebsräte zu berufen, nur für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitnehmern gelten solle; vgl. Protokoll der 3. Handwerksratssitzung am 25.4.1950, S. 3 (ZDH/Prot. I 1950/Vollvers. 1950).

[732] Buchhaas, S. 241-255.

[733] BT-Drs. I 970. Das eigenmächtige Vorgehen der CDU/CSU-Fraktion desavouierte sowohl die Koalitionspartner als auch den Bundesarbeitsminister; vgl. Buchhaas, S. 243; vgl. ferner die „Chronologische Übersicht" zur Vorgeschichte des CDU/CSU-Entwurfs über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb, 27.5.1950 (PA I 347/Bd. B1).

dung des 18. Lebensjahres zuerkannt. Das personelle Mitbestimmungsrecht wurde nicht nach Betriebsgrößenklassen differenziert, so daß es überall dort gelten sollte, wo Betriebsräte bestanden. Der Entwurf kam dem ZDH lediglich in der Festsetzung der Voraussetzungen für das passive Wahlrecht entgegen. Dieses sollte von der Vollendung des 24. Lebensjahres und einer zweijährigen Beriebsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

Die dem Bundestag am 31. 10. 1950 zugeleitete Regierungsvorlage brachte leichte Verbesserungen für mittelständische Betriebsinhaber. So wurden diejenigen Personen nicht mehr als Arbeitnehmer gezählt, die mit dem Arbeitgeber bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert waren. Die Beschränkung der wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechte auf Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern (in der Fraktionsvorlage hatte die Grenze bei 50 Arbeitnehmern gelegen) stellte ein Zugeständnis an größere mittelständische Betriebe dar. Dies kam insbesondere der HDE entgegen. Die untere Grenze für die Pflicht, Betriebsräte einzusetzen, wurde hingegen bei fünf Arbeitnehmern belassen, wobei Lehrlinge auch zu den Arbeitnehmern gezählt wurden[734]. Die im Entwurf vorgesehenen sozialen Mitbestimmungsrechte sollten auch für Kleinbetriebe Gültigkeit haben, sofern diese in den Geltungsbereich des Gesetzes fielen. Mit den personellen Mitbestimmungsrechten verhielt es sich ähnlich, wenngleich hier gewisse Abstriche gemacht wurden. Aufs Ganze gesehen, drängt sich der Eindruck auf, als seien die Anliegen der Mittelstandsverbände bei der Konzeption des Gesetzentwurfes schlechterdings nachrangig gewesen bzw. kaum ins Kalkül gezogen worden.

Das BMA wies die Einwände der Mittelständler mit der Begründung zurück, daß man nicht hinter die entsprechenden Regelungen im Betriebsrätegesetz von 1920 zurückfallen dürfe, wonach die Arbeitnehmer in Betrieben mit fünf und mehr wahlberechtigten Arbeitnehmern die Wahl eines Betriebsobmannes verlangen konnten[735]. Der ZDH hielt dieses Argument aus zwei Gründen für nicht überzeugend: Zum einen habe der Betriebsobmann in der Weimarer Republik im Vergleich zum Betriebsrat, wie er im Gesetzentwurf definiert wurde, nur beschränkte Mitbestimmungsrechte gehabt, und zum anderen hätten die Gesellen damals nur in 10 bis 15% aller Handwerksbetriebe mit 5 bis 20 Arbeitnehmern von ihrem Recht Gebrauch gemacht, einen Betriebsobmann zu wählen[736]. Diese letzte Festellung sollte die These belegen, daß das Betriebsverfassungsgesetz eine dem Handwerk wesensfremde Regelung sei.

Die Ausschußberatungen über die Regierungsvorlage begannen im Oktober 1950, nachdem sich unter dem Vorsitz von Anton Sabel (CDU) ein gemeinsamer Ausschuß, bestehend aus den Bundestagsausschüssen für Arbeit und für Wirtschaftspolitik, konstituiert hatte[737]. Zu Beginn der Ausschußarbeit hatte Coers, einer der sozialpolitischen Experten des ZDH, Gelegenheit, den Standpunkt seines Verbandes darzulegen. Coers verwies darauf, daß im Handwerk aufgrund der „engen räumlichen und täglichen Zusammenarbeit zwischen Meister und Gesellenschaft" ein Gemeinschaftsgefühl beste-

---

[734] BT-Drs. I 1546.

[735] Reg.Dir. Fitting (Abt. IIIa/BMA) an ZDH, 21. 9. 1950, S. 1 (BA B149/9829/1).

[736] Vgl. ZDH-Memorandum, Warum fordert das Handwerk die Erhöhung der Freigrenze im Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes von Betrieben mit 5 auf Betriebe mit 10 wahlberechtigten Arbeitnehmern?, undatiert, S. 1 f. (BA B149/9829/2).

[737] Buchhaas, S. 267 f.

he[738], das jegliche Form von institutionalisierter Mitbestimmung obsolet mache. Außerdem sei das Arbeitnehmerbewußtsein unter den Gesellen nur schwach ausgeprägt, da diese beruflich auf die Selbständigkeit fixiert seien[739]. Der DGB-Vertreter Dierig zeichnete dagegen ein vollständig anderes Bild von den Arbeitsbeziehungen im Handwerk. Nicht das harmonische Verhältnis zum Meister, sondern die Angst vor Entlassung verhindere ein stärkeres gewerkschaftliches Engagement der Handwerksgesellen. Vor allem die Meister kleinerer Betriebe verhielten sich gegenüber solchen Bestrebungen äußerst intolerant[740].

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder hielt die Darstellung des DGB offenbar für realistischer, denn in den Ausschußberatungen, die sich bis zum Sommer 1952 hinzogen, blieben die Handwerksforderungen weiterhin unberücksichtigt. Der Unmut des ZDH gegen die Ausschußbeschlüsse wuchs. Die Handwerksführung zeigte sich insbesondere darüber verärgert, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Bestimmung, Familienmitglieder bis zu einem gewissen Verwandtschaftsgrad nicht als Arbeitnehmer zu zählen, in der im April 1952 fertiggestellten Ausschußvorlage nicht einmal in abgeschwächter Form berücksichtigt wurde[741]. Als einer der fünf im Ausschuß vertretenen FDP-Abgeordneten beantragte, Betriebsräte erst ab einer Betriebsgröße von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern einzurichten, stieß er auf einmütige Ablehnung. Auch der Antrag des CDU-Abgeordneten Raestrup, der als Interessenvertreter der mittelständischen Industrie galt, den Rechtsanspruch auf Errichtung eines Betriebsrates erst in Betrieben mit mindestens zehn ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern zu verankern, fand keine Zustimmung. Statt dessen ergab sich eine „grundsätzliche Übereinstimmung darüber", daß in Betrieben ab fünf Arbeitnehmern ein Betriebsrat einzurichten sei[742].

Als der FDP-Abgeordnete Preusker den Antrag von Raestrup in der Endphase der Ausschußberatungen erneut einbrachte, wurde dieser mit 18 zu 16 Stimmen abgelehnt. Dieses verhältnismäßig knappe Abstimmungsergebnis deutet darauf hin, daß zwischen Dezember 1951 und April 1952 die Zahl derjenigen Ausschußmitglieder zunahm, die Verständnis für die Bedenken des gewerblichen Mittelstandes gegen eine Ausdehnung des Geltungsbereiches von Mitbestimmungsrechten aufbrachten. Dem Abstimmungsergebnis ist außerdem zu entnehmen, daß auch Vertreter der bürgerlichen Parteien gegen die mittelständischen Interessen gestimmt bzw. sich enthalten hatten: CDU/CSU, FDP, FU und DP waren im Ausschuß mit 28 Abgeordneten vertreten. Auf die beiden letztge-

---

[738] Kurzprotokoll über die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaftspolitik, 17.10.1950, S. 25 (PA I 347/Bd. A1).

[739] Ebenda.

[740] Ebenda, S. 28f.

[741] Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der gemeinsamen Beratungen des Bundestagsausschusses für Arbeit und Wirtschaftspolitik, 25.4.1952, S. 2 (PA I 347/Bd. A1).

[742] Kurzprotokoll über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Arbeit und Wirtschafspolitik, 6.12.1951, S. 4 (PA I 347/Bd. A1); Sabel behauptete in seinem Bericht über die Arbeit des Ausschusses, daß „die Frage der Mindestgröße des Betriebs, für den ein Betriebsrat zu errichten ist, [...] Gegenstand langer und eingehender Beratungen" gewesen sei (BT-Drs. 3585, 1. WP). Da der Ausschuß diesem Thema nur eine Sitzung widmete, liegt die Vermutung nahe, daß sich Sabel gegenüber den Handwerkern rechtfertigen wollte. Wie intensiv und umfassend die Debatte unter den Ausschußmitgliedern tatsächlich war, läßt sich allerdings wegen der Quellengattung (Kurzprotokoll) nicht definitiv feststellen.

nannten Parteien entfielen insgesamt vier Ausschußsitze. Geht man davon aus, daß die sieben im Ausschuß vertretenen FDP-Abgeordneten geschlossen für den Antrag ihres Fraktionskollegen Preusker und die SPD geschlossen gegen denselbigen stimmten, dann müssen mindestens acht der siebzehn CDU/CSU-Ausschußmitglieder diesem Antrag ihre Zustimmung verweigert haben. Vermutlich lag diese Zahl jedoch noch höher, da die Abgeordneten der DP und FU in der Regel mittelstandsfreundliche Änderungsanträge unterstützten. Noch widersprüchlicher verlief die Abstimmung zu Preuskers Antrag, das passive Wahlrecht nur jenen Arbeitnehmern zuzugestehen, die das 24. Lebensjahr und nicht, wie die SPD vorschlug, das 21. Lebensjahr vollendet hatten. Der Antrag wurde mit 16 zu 24 Stimmen abgelehnt. Die SPD, die im Ausschuß über 17 Stimmen verfügte, hatte also im Lager der Regierungskoalition – und hier aller Wahrscheinlichkeit nach vor allem bei der CDU – Unterstützung gefunden[743]. Das aktive Wahlrecht wurde – ebenfalls im Sinne der SPD und des DGB – auf 18 Jahre festgesetzt. Obgleich sich das Handwerk von diesen Bestimmungen besonders hart getroffen fühlte, handelte es sich bei der Wahlrechtsfrage keinesfalls um eine Materie, die lediglich Klein- und Mittelbetriebe anging. Die Industrie war von dieser Regelung ebenfalls betroffen, weil sich die Zahl der Betriebsobleute, die nach der Anzahl der im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmer bemessen wurde, durch die Herabsetzung des Wahlrechtsalters auch hier zwangsläufig erhöhte.

Die Diskussion darüber, ob das Lehrverhältnis ein Arbeitsverhältnis sei und ob somit die Lehrlinge, sofern sie die Altersgrenze erreichten, als wahlberechtigte Arbeitnehmer einzustufen seien, endete mit einem dilatorischen Kompromiß: der Ausschuß einigte sich darauf, die Entscheidung über diese Frage nicht zu präjudizieren[744]. Trotz dieses Zugeständnisses ist der Feststellung des ZDH zuzustimmen, im verantwortlichen Bundestagsausschuß habe sich „in der Regel keine Mehrheit für die mittelständischen Abänderungsforderungen ergeben"[745].

Das uneinheitliche Abstimmungsverhalten der CDU/CSU-Ausschußmitglieder in den eben erörterten, mittelstandspolitisch äußerst relevanten Fragen hing in erster Linie von der personellen Besetzung des Ausschusses ab. Das quantitative Gewicht der CDU-Arbeitnehmergruppe war zwar durch den Zusammenschluß mit dem wirtschaftspolitischen Ausschuß, in dem einige dezidierte Mittelstandsvertreter der Union saßen, nicht so stark wie etwa bei den Beratungen des Kündigungsschutzgesetzes. Gleichwohl setzte sich der arbeitnehmerfreundliche Flügel der Union mit Hilfe der SPD-Stimmen letztlich durch. Die entscheidende Frage war nun, wie sich die in mittelstandspolitischen Fragen klar zutage liegende Zersplitterung der CDU/CSU in den Bundestagsberatungen auswirken würde.

Vor der ersten Lesung machte der ZDH nochmals seine Forderungen an den Gesetzgeber deutlich. Die Freigrenze für die Wahl von Betriebsräten sollte auf Betriebe mit zehn und mehr wahlberechtigten Arbeitnehmern angehoben werden. Das aktive Wahlrecht sollte erst ab dem 21. Lebensjahr und erst nach einjähriger Betriebszugehörigkeit in Anspruch genommen werden können. Des weiteren sprach sich die Handwerksfüh-

---

[743] Kurzprotokoll über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Arbeit und Wirtschaftspolitik, 25.4.1952, S. 5f. (PA I 347/Bd. A1).

[744] Ebenda, S. 5.

[745] ZDH-Rundschreiben 22/52, S. 2.

rung dagegen aus, mithelfende Familienangehörige als Arbeitnehmer zu zählen. Das soziale Mitbestimmungsrecht sollte möglichst nur in größeren Handwerksbetrieben gelten. Personelle oder gar wirtschaftliche Mitbestimmung hatten nach Auffassung des ZDH im Kleingewerbe nichts verloren[746]. Die HDE schloß sich den Forderungen des ZDH an[747].

Der Änderungsantrag, den der Fraktionsvorstand der CDU/CSU in der ersten Lesung des Bundestags einbrachte, suchte die Ausschußvorlage im Sinne des ZDH dahingehend zu korrigieren, daß der Geltungsbereich des Gesetzes auf Betriebe mit mehr als zehn Arbeitnehmern eingegrenzt wurde[748]. Dieser Antrag, der ganz im Sinne des ZDH war, wurde abgelehnt. In der zweiten und dritten Lesung wurden dann doch noch Zugeständnisse an die Kleinbetriebe gemacht: Verwandte und Verschwägerte ersten Grades fielen aus der Arbeitnehmerdefinition und damit aus der Berechnung der Freigrenze heraus. Die personelle Mitbestimmung begann erst in Betrieben mit mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern. Der ZDH wertete diese Veränderungen zwar als Erfolg der verbandspolitischen Arbeit, machte aber zugleich deutlich, daß aus der Sicht des Handwerks das Gesetz als Ganzes nicht „voll befriedigen" könne[749]. Es kam dem Spitzenverband des Handwerks sicherlich zugute, daß er bei der Durchsetzung seiner Forderungen in weit höherem Maße, als das bei den Auseinandersetzungen um den Kündigungsschutz der Fall gewesen war, von der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände Rükendeckung erhielt. Die BDA, der auch das Handwerk angehörte, wies bereits während der Ausschußverhandlungen darauf hin, daß „nicht genügend Rücksicht auf die Verhältnisse des Handwerks, Handels, der Landwirtschaft und des Mittelstandes einschließlich der freien Berufe" genommen werde[750]. Sie sprach sich dafür aus, den Geltungsbereich des Gesetzes auf Betriebe mit zehn und mehr Arbeitnehmern einzuschränken. Auch in bezug auf den Geltungsbereich der wirtschaftlichen Mitbestimmung sowie der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht verfolgten ZDH und BDA eine gemeinsame Linie[751]. Der ZDH würdigte zwar die Unterstützung der mittelständischen Forderungen durch die BDA, er stellte jedoch gleichzeitig mit Bedauern fest, daß diese solidarische Haltung nicht von allen Gruppen der Wirtschaft und der Arbeitgeberschaft geteilt worden sei[752].

Die Divergenzen unter den arbeitgeberfreundlichen Abgeordneten traten offen zutage, als Preusker, Stücklen sowie einige andere dem Mittelstand nahestehende Abgeordnete in der am 19.7.1952 stattfindenden dritten Lesung des Betriebsverfassungsgesetzes den Antrag einbrachten, die Freigrenze beim wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht von Betrieben mit mindestens 20 auf Betriebe mit mindestens 50 Arbeitnehmern zu erhöhen. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmte gegen diesen Antrag. Die namentliche

---

[746] DHBl 4, H. 11 (10.6.1952), S. 169f.; vgl. auch John, Handwerkskammern, S. 214.

[747] Diese Übereinstimmung war bereits in der Frühphase der Gesetzgebungsarbeit deutlich geworden; vgl. HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 13.

[748] BT-Umdruck Nr. 612, 1. WP, 15.7.1952.

[749] DHBl 4, H. 15 (10.8.1952), S. 238.

[750] Stellungnahme der BDA zu den Ausschußbeschlüssen, Januar 1952, S. 3 (PA I 347/Bd. A1).

[751] Ebenda, S. 21. Zur Problematik der Mitbestimmungsrechte vgl. auch Arnold, S. 181.

[752] ZDH-Rundschreiben 22/52 vom 7.7.1952, S. 2. Die ASU z. B. fiel dem ZDH in der Frage des Geltungsbereiches des Gesetzes in den Rücken; vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer zu dem Regierungsentwurf vom 5.9.1950, undatiert, S. 6 (PA I 347/Bd. B3).

Abstimmung ermöglichte es dem ZDH, „Freund" und „Feind" zu identifizieren. Dabei war weniger das Abstimmungsverhalten von SPD und KPD von Interesse, die sich geschlossen gegen eine Anhebung der Freigrenze aussprachen, als das der CDU/CSU-Abgeordneten. 58 Abgeordnete der Union stimmten für und 69 gegen den Antrag. Bemerkenswert ist, daß nicht nur der Gewerkschaftsflügel der Fraktion den mittelstandsfreundlichen Abänderungsantrag ablehnte. Der ZDH stellte empört fest, daß „etliche großwirtschaftliche (!) Vertreter der CDU/CSU und der DP" gegen den Antrag gestimmt hatten[753].

Der heftige Protest des Spitzenverbandes stand im auffälligen Gegensatz zur Relevanz der monierten Regelung für die Handwerkswirtschaft. Nach handwerkseigenen Schätzungen belief sich der Anteil der vom personellen und wirtschaftlichen Mitbestimmungsrecht betroffenen Betriebe lediglich auf 1,2 bis 7%. Diese letztgenannte Zahl dürfte sogar etwas zu hoch gegriffen sein. Geht man von der Handwerkszählung von 1956 aus, so ergibt sich, daß der Anteil der Betriebe mit 25 und mehr Beschäftigten nur 2,5% betrug[754]. Das Bestreben des ZDH, das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht erst in Betrieben ab 50 statt ab 20 Arbeitnehmern beginnen zu lassen, berührte die Interessen des überwiegenden Teils der Handwerksbetriebe nicht im geringsten. Das Engagement des ZDH in dieser Frage ist wohl weniger als einseitige Interessenvertretung zugunsten handwerklicher Großbetriebe zu interpretieren denn als Versuch, die mittelstandspolitische Loyalität der Bundestagsabgeordneten zu testen.

Verärgert war die Handwerksführung nicht nur über einen Teil der bürgerlichen Abgeordneten, sondern auch über das mangelnde Engagement der verbündeten Mittelstandsverbände in der Frage der Betriebsverfassung[755]. Der DMB hatte sich zwar bereits im Dezember 1951 hinter die Abänderungsvorschläge des Handwerks gestellt und den DGB in diesem Zusammenhang scharf attackiert[756], die treibende Kraft hinter diesen Aktionen war indes der ZDH selbst. Außerhalb des Mittelstandsblocks hatte sich vor allem die HDE für die Berücksichtigung der kleinbetrieblichen Interessen eingesetzt.

Die HDE bewertete das Betriebsverfassungsgesetz als „erträglichen Kompromiß"[757]. Die Handelsgroßbetriebe hätten zwar hinnehmen müssen, daß bei größeren Aufsichtsräten betriebsfremde Arbeitnehmervertreter zugelassen würden, dafür sei aber erreicht worden, daß in Betrieben mit fünf bis zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern die

---

[753] DHBl 4, H. 15 (10.8.1952), S. 238. Vgl. auch ZDH an Landeshandwerksvertretungen, 21.7.1952, S. 3 (ZDH/Mitbestimmung). Die FDP-Fraktion stand geschlossen hinter den Mittelstandsanträgen; vgl. Kurzprotokoll Nr. 205 der Fraktionssitzung der FDP am 15.7.1952, S. 8 (ADL/FDP, Fraktion/Protokolle April 1952-Okt. 1957).

[754] Die Betriebsgrößenklasseneinteilung der Handwerkszählung eignet sich für die Schätzung besser als die der Zählung von 1949. Der errechnete Wert ist als Obergrenze zu interpretieren, da im Zeitraum von 1952-1956 der Anteil der größeren Betriebe aufgrund des Rückgangs der Kleinbetriebe und des allgemeinen Betriebsgrößenwachstums signifikant zugenommen hat. Die Größenklasse „25 und mehr Beschäftigte" ist als statistischer Ausgangspunkt brauchbar, weil von der Beschäftigtenzahl der Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige und Lehrlinge abzuziehen sind, so daß man sich dem im Gesetz definierten Geltungsbereich für die personelle und wirtschaftliche Mitbestimmung (20 und mehr Arbeitnehmer) nähert.

[755] ZDH an Landeshandwerksvertretungen, 21.7.1952, S. 3 (ZDH/Mitbestimmung).

[756] ZDH-Rundschreiben 15/52 vom 19.2.1952, S. 1; ZDH-Rundschreiben 46/51 (20.12.1951), S. 3.

[757] HDE, 5. Arbeitsbericht, S. 27.

Funktion der Betriebsräte auf soziale Angelegenheiten beschränkt wurde. Der ZDH schloß sich der Gesamtbeurteilung der Hauptgemeinschaft im großen und ganzen an. Er zeigte sich insbesondere zufrieden darüber, daß „in der Praxis in sehr vielen Fällen erst die Betriebe unter das Betriebsverfassungsgesetz fallen, die einschließlich Betriebsinhaber, der tätigen Familienangehörigen und der Jugendlichen ca. 9 bis 10 Beschäftigte haben"[758]. Geht man von dieser Annahme aus, so waren rund 95% der Handwerksbetriebe und rund 98% der Einzelhandelsbetriebe nicht verpflichtet, Betriebsräte einzurichten[759].

Nach Auffassung der Verbandsspitze war das Betriebsverfassungsgesetz ein Beispiel dafür, daß sich „seit der Gründung des Deutschen Mittelstandsblocks [...] im parlamentarischen Raum schon manches zugunsten des Handwerks geändert" habe[760]. Diese Feststellung traf durchaus zu. Anders als beim Kündigungsschutzgesetz hatte sich die CDU-Arbeitnehmergruppe in der zweiten und dritten Lesung gegenüber dem Rest der Unionsfraktion in wesentlichen Punkten nicht durchsetzen können. Bemerkenswert ist insbesondere, daß sich der CDU/CSU-Fraktionsvorstand für die Belange der Kleinbetriebe einsetzte, was darauf hindeutet, daß die Forderungen der Mittelständler ernster genommen wurden als in den Jahren zuvor. Dies ist auch einem Schreiben des Bundeskanzlers an ZDH-Präsident Uhlemeyer zu entnehmen, in dem er sein Bedauern darüber ausdrückte, daß die Wünsche des Handwerks nicht vollständig berücksichtigt worden seien. Adenauer versicherte Uhlemeyer, daß sich die Forderungen des Mittelstandsblocks zur Regelung der Betriebsverfassung mit seinen eigenen Anschauungen deckten[761].

Daß die Interessen der Mittelstandsverbände bei der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes stärker berücksichtigt wurden als bei der Gestaltung des Kündigungsschutzgesetzes ein Jahr zuvor, läßt sich nicht allein auf die Existenz des Mittelstandsblocks zurückführen. Mindestens ebenso entscheidend war, daß der politische Einfluß der Gewerkschaften seit dem Sommer 1951, also nach Verabschiedung des Montanmitbestimmungsgesetzes, spürbar abnahm. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Bundesregierung auf die politische Unterstützung der Gewerkschaften angewiesen gewesen. Dies hatte folgende Gründe: Adenauer versuchte ab Herbst 1950 die von den Alliierten geforderte weitergehende Entflechtung der Montankonzerne zu verhindern. Nur so konnten Schwerindustrielle und bürgerliche Parteien für den Schuman-Plan, der für die Adenauersche Außenpolitik von zentraler Bedeutung war, gewonnen werden. Um den Entflechtungsplänen wirksam entgegentreten zu können, bedurfte Adenauer einer breiten innenpolitischen Unterstützung unter Einschluß der Gewerkschaften. Die Rückendekkung durch den DGB benötigte Adenauer auch bei der Realisierung des Schuman-Plans und der Wiederbewaffnung. Es galt die sozialpolitischen Interessen der Gewerkschaften, zumal deren Forderungen zur Montanmitbestimmung, soweit wie möglich zu berücksichtigen, weil „im Falle harter sozialpolitischer Konfrontationen nicht von

---

[758] ZDH-Rundschreiben 15/52 vom 19.5.1952, S. 1. Vgl. auch ZDH an Landeshandwerksvertretungen, 21.7.1952, S. 1 (ZDH/Mitbestimmung).

[759] Die angegebenen Prozentzahlen beziehen sich auf Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten. Berechnet nach Handwerkszählung 1949, H. 6, S. 29, Tab. 57; Arbeitsstättenzählung 1950, H. 1, S. 81, Tab. 161.

[760] NWDH 52, H. 15 (10.8.1952), S. 242.

[761] Adenauer an Uhlemeyer, 23.7.1952 (ZDH/Mitbestimmung).

vornherein mit der Zustimmung der dem linken Flügel der CDU/CSU angehörenden christlichen Gewerkschafter zur Politik der Bundesregierung gerechnet werden konnte"[762]. Ein Konflikt mit den Gewerkschaften erschien auch vor dem Hintergrund der angespannten ökonomischen Lage wenig ratsam. Die vorübergehende enge Kooperation zwischen Unternehmerschaft, Gewerkschaften und Staat, die zentrale Merkmale eines tripartistischen Korporatismus aufwies[763], wirkte sich auf die Durchsetzungsfähigkeit der Mittelstandsforderungen negativ aus[764], wie die Entstehungsgeschichte des Kündigungsschutzgesetzes zeigt. Die Vertreter der Industrie, die in der BDA den Ton angaben, scheuten sich nicht, sich über die Mittelstandsinteressen hinwegzusetzen, wenn hierduch die Kooperationsbereitschaft der Gewerkschaften gesteigert wurde. Erst als die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die das Entgegenkommen gegenüber gewerkschaftlichen Forderungen erforderlich machten, nicht mehr gegeben waren, gelang es den Mittelstandsverbänden, ihren Einfluß auf die sozialpolitische Gesetzgebung zu steigern.

Der Konflikt zwischen Klein- und Großbetrieben im Einzelhandel – zur Genese des Expansionsstoppabkommens von 1952

In den Jahren 1950/51 nahmen die Spannungen zwischen mittelständischem Einzelhandel und Einzelhandelsgroßbetrieben spürbar zu. Die HDE-Führung versuchte anfänglich, diese Entwicklung im Interesse der Einheit der Gesamtorganisation herunterzuspielen. Im Sommer 1951 verstärkte sich jedoch der innerverbandliche Druck auf die Spitzenvertretung des Einzelhandels, die Expansionstendenzen der Einzelhandelsgroßbetriebe, zumal der Warenhäuser, im Interesse des mittelständischen Einzelhandels einzudämmen. So setzte sich z. B. die Einzelhandelsorganisation in Südbaden dafür ein,

---

[762] Thum, S. 148. Vgl. auch Buchhaas, S. 226.

[763] Zur Definition dieses Begriffes vgl. Beyme, Neokorporatismus, S. 224. Danach ist der Korporatismus gekennzeichnet durch „das Dreiecksverhältnis von Staat und zwei konfliktorisch zueinander stehenden mächtigen Interessengruppen", wobei das Eingreifen des Staates vermittelnder Natur ist und die beteiligten Akteure grundsätzlich verhandlungsbereit sind. Abelshauser gebraucht den Korporatismusbegriff in einem weiteren Sinne. Das entscheidende Kriterium für das Vorliegen korporatistischer Strukturen ist nach seiner Lesart die funktionale Abhängigkeit des Staates von den Verbänden; vgl. Abelshauser, Wirtschaftsgeschichte, S. 81; ders., Ansätze, S. 728; zu den theoretischen Grundlagen dieses Verständnisses von Korporatismus vgl. Schmitter, passim. Berghahn, Unternehmer, S. 230, bestreitet, daß sich in der Frühphase der Bundesrepublik ein Tripartismus herausbildete, da die Verhandlungen zwischen Unternehmern, Gewerkschaften und Staat „vor dem Hintergrund von Pressionen und Einstellungen stattfanden, die nicht eine liberal-kapitalistische Zusammenarbeit, sondern Neuansätze zu einem Bilateralismus von Staat und Industrie unter Ausschluß der Gewerkschaften förderten". Berghahn sieht mithin das entscheidende Kriterium für die Existenz eines korporatistischen Interessenvermittlungsmusters in dessen Entstehungsbedingungen und nicht in dessen Funktion. M.E. wird hierdurch die Anwendbarkeit des Korporatismusbegriffes zu stark eingeschränkt. Beizupflichten ist Berghahn darin, daß sich die Einflußchancen der Gewerkschaften verringerten, während sich die Zusammenarbeit zwischen Staat und Industrie intensivierte. Dieser Prozeß begann allerdings erst nach 1951.

[764] Haupt, Mittelstand, S. 234, gelangt in bezug auf die Weimarer Republik zu einer ähnlichen Einschätzung. Er stellt fest, daß die Handwerker „die sozialen Kosten einer spezifisch deutschen Form des Korporatismus" zu tragen hatten. Vgl. auch Abelshauser, Korporatismus im Kaiserreich, S. 170.

„die Bedürfnisfrage bei der Eröffnung von großkapitalistischen Betrieben und weiterhin bei allen Betrieben in Städten unter 10000 Einwohnern wieder zu verlangen"[765]. Auch der Landesverband des bayerischen Einzelhandels wollte es nicht länger hinnehmen, daß sich die Großbetriebe auf Kosten des Kleinhandels ausdehnten[766]. Dr. Josef Dütsch, der Geschäftsführer des bayerischen Landesverbandes, erläuterte diesen Standpunkt im Präsidialrat der HDE. Die Existenzberechtigung der Einzelhandelsgroßbetriebe sei zwar grundsätzlich zu bejahen, doch müßten Groß- und Kleinbetriebe „in einem richtigen Verhältnis" aufgebaut werden. Als negatives Beispiel führte Dütsch die Entwicklung in der Stadt Würzburg an, wo nach dem Krieg fünf Großbetriebe eröffnet worden seien[767]. Die Kritik an den Großbetrieben beschränkte sich weder auf den süddeutschen Raum, noch wurde sie lediglich von den Funktionären formuliert. In Paderborn z. B. rief die Erklärung der Kaufhof AG, in der Stadt ein Warenhaus errichten zu wollen, „außerordentliche Erbitterung" unter den dort ansässigen Einzelhändlern hervor[768]. Der örtliche Einzelhandsverband wurde daraufhin von seinen Mitgliedern gedrängt, zu einer Protestkundgebung aufzurufen, was dieser jedoch ablehnte. Interessant ist, daß mit der Kritik an den Warenhäusern offene Sympathieerklärungen für den Mittelstandsblock einhergingen. Viele Einzelhändler begriffen offenbar die Blockbildung als Reaktivierung der Weimarer Mittelstandspolitik. Es deutet einiges darauf hin, daß das Anknüpfen an traditionelle Methoden und Inhalte der mittelständischen Interessenvertretungspolitik von der Basis überwiegend positiv beurteilt wurde. So war z. B. der Paderborner Einzelhandelsverband der Auffassung, daß eine mittelständischen Parteibildung bei den Paderborner Kleingewerbetreibenden auf fruchtbaren Boden fallen würde[769].

Es ist davon auszugehen, daß die Gründung des DMB viele Kleinhändler dazu ermutigte, ihre tiefsitzenden Ressentiments gegen die Großbetriebe offen zu artikulieren. Die Agitation des Mittelstandsblocks machte die lautstarke Empörung über die „großkapitalistischen" Betriebsformen sozusagen wieder hoffähig. Das von der Verbandsspitze auferlegte Tabu ließ sich nicht länger aufrechterhalten. Die Entscheidungsträger in der HDE waren nunmehr gezwungen umzudenken, wollten sie nicht ihre Legitimation aufs Spiel setzen. Kurz nach der Gründung des DMB unternahm zwar Effer, der Hauptgeschäftsführer der HDE, noch einmal den Versuch, die Kritiker der Großbetriebe davon zu überzeugen, daß der beste Schutz der Kleinbetriebe die betriebliche Rationalisierung sei. Einen Monat später jedoch war dieser Standpunkt im HDE-Präsidialrat nicht mehr mehrheitsfähig. Schmitz, der von der Entwicklung überrollt zu werden drohte, kündigte Ende Oktober an, „daß die Hauptgemeinschaft mit den Großbetrie-

---

[765] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 10. 9. 1951, S. 3 (HDE/006/Protokolle 0-2).

[766] Arbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe im Landesverband des Bayerischen Einzelhandels an die BAG, 27. 9. 1951, S. 1 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp). Der bayerische Landesverband hatte bereits im Jahre 1947 die Auffassung vertreten, daß in Bayern keine neuen Warenhäuser errichtet werden sollten, vgl. Landesverband des bayerischen Einzelhandels an die IHK München, 20. 2. 1947, S. 1 f. (IHK-Archiv Oberbayern: XV/106h).

[767] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 15. 10. 1951, S. 5 (HDE/Flur/Protokolle 0-2).

[768] Geschäftsstelle Paderborn an Einzelhandelsverband Ostwestfalen, 27. 10. 1951, S. 2 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

[769] Ebenda.

ben ein Gespräch über die Expansionstendenzen beginne"[770]. Im Klartext hieß das, daß die großen Filialbetriebe und die Warenhäuser dazu gebracht werden sollten, auf eine weitere Ausdehnung zu verzichten bzw. deren Tempo zu verringern. Auf der am 16. und 17.10.1951 stattfindenden Delegiertenversammlung der HDE wurde ein entsprechender Beschluß gefaßt und damit Schmitz' Kurswechsel bestätigt.

Einige Industrie- und Handelskammern waren ebenfalls der Ansicht, daß in bezug auf die Expansion der Warenhäuser ein akuter Handlungsbedarf bestand. Im Gegensatz zur HDE hielt man jedoch eine freiwillige Selbstbeschränkung der Einzelhandelsgroßbetriebe für wenig effektiv. Statt dessen wurde vorgeschlagen, die Einzelhandelsgroßbetriebe durch eine gesetzliche Regelung an dem Ausbau ihrer Marktstellung zu hindern. Der DIHT berichtete dem BMW, daß aus Kammerkreisen immer wieder die Bitte an ihn herangetragen werde, sich „dafür einzusetzen, daß die Errichtung von Warenhäusern auf Städte mit einer bestimmten höheren Einwohnerzahl beschränkt wird"[771]. Die BAG lehnte diesen Vorschlag entschieden ab. Die These, die Einzelhandelsgroßbetriebe hätten in der Nachkriegszeit eine dominierende Marktstellung errungen, hielt sie für abwegig. Den Umsatzanteil der Einzelhandelsbetriebe mit einem Jahresumsatz von über 1 Mio. bezifferte sie auf ca. 4%. Das entsprach ziemlich genau dem entprechenden Wert der Vorkriegszeit. Von einer Vergrößerung des Marktanteils, so die BAG, könne also keine Rede sein. Auch die Entwicklung der beiden größten Warenhausunternehmen, der Westdeutschen Kaufhof AG und der Rudolf Karstadt AG, deutete nicht auf nennenswerte Veränderungen gegenüber den 20er und 30er Jahren hin[772].

Die von der BAG präsentierten Zahlen waren durchaus seriös. Das eigentliche Problem bestand indes nicht in der Veränderung gegenüber der Vorkriegszeit, sondern in der Entwicklung der Großbetriebe in der Nachkriegszeit. Die Warenhäuser, die vor allem in den Stadtzentren ansässig waren, hatten, verglichen mit dem Kleinhandel, weitaus größere Kriegsschäden zu verzeichnen, d. h. der relative Ausgangspunkt des Wiederaufbaus lag wesentlich niederiger. Um so bedrohlicher erschien es dem mittelständischen Einzelhandel, daß sich die Großbetriebe im ersten Nachkriegsjahrfünft schnell erholten. Es war also weniger das Umsatzvolumen an sich, das den Mittelständlern Kopfzerbrechen bereitete, sondern die hohen Zuwachsraten, die, wenn man sie hochrechnete, für die Zukunft nichts Gutes verhießen. Das Ziel der BAG bestand vor allem darin, eine gesetzliche Regelung zu verhindern, die auf eine Bedürfnisprüfung hinauslief. Hierin ist wohl auch der entscheidene Grund zu sehen, warum sich der Verband der Großbetriebe bereit erklärte, mit der HDE über einen freiwilligen Expansionsverzicht zu verhandeln.

Im April 1952 lag der Entwurf eines Expansionsstoppabkommens vor[773]. Danach sollte die BAG ihren Mitgliedern empfehlen, „von sich aus und freiwillig für die Dauer von 2 Jahren auf die Neuerrichtung von Verkaufsstellen zu verzichten, soweit es sich nicht um Ersatzbauten für zerstörte Häuser handelt"[774]. Dieser Verzicht sollte weder

---

[770] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 15.10.1951, S. 1 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[771] DIHT an BMW, 14.3.1952 (BA B102/39388/2).

[772] BAG an Erhard, 15.4.1952, S. 1f. (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

[773] Effer an Naegel, 26.4.1952 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

[774] HDE an die Präsidialmitglieder der HDE, 2.5.1952, Anlage, S. 1 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

für Übernahmen bestehender Häuser noch für die Vollendung von bereits im Bau befindlichen Neuerrichtungen gelten. Einzelhandelsgroßbetriebe, deren Filialen vor 1945 in beträchtlichem Umfang in den Ostgebieten gelegen waren, sollten von dieser Vereinbarung ebenfalls ausgenommen werden. Die HDE verpflichtete sich im Gegenzug dazu, die die in der BAG organisierten Mittel- und Großbetriebe als Mitglieder der Gesamtorganisation zu behandeln und „gegenüber Bestrebungen" zu schützen, die auf eine Diskriminierung der Großbetriebsformen zielten[775]. Außerdem konzedierte die HDE, „daß die in letzter Zeit vielfach aufgestellte Behauptung von einer Expansion der Großbetriebe nicht den Tatsachen entspricht"[776]. Der Vorstand der BAG erklärte sich bereit, das Abkommen in dieser Form anzunehmen. Wilhelm Krumbacher, der Vorsitzende des bayerischen Einzelhandelsverbandes, hielt den Entwurf dagegen für inakzeptabel, da er keine bindende Verpflichtung der einzelnen Großbetriebsinhaber enthielt, auf die weitere Ausdehnung ihrer Unternehmen zu verzichten[777]. Nach Einschätzung von Krumbacher würde „die Veröffentlichung eines solchen Abkommens [...] in einem Land wie Bayern im Einzelhandel Mißfallen und Enttäuschung hervorrufen"[778]. Trotz dieser Einwände aus dem Süden der Republik schlossen am 9.6.1952 HDE und BAG das besagte Abkommen. Der Expansionsverzicht begann rückwirkend am 1.4.1951[779]. Im September 1952 legte die Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-Filialbetriebe ihren Mitgliedsfirmen nahe, bis Ende 1953 keine neuen Verkaufsstellen zu errichten[780].

Erhard ließ, kurz nachdem das Abkommen publik geworden war, überprüfen, ob hierdurch nicht gegen geltendes Dekartellisierungsrecht verstoßen werde. Nach Auffassung der BAG, die sich über die erzielte Vereinbarung durchaus zufrieden äußerte, war dies nicht der Fall. In ihrem Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister wies sie außerdem darauf hin, die Großbetriebe hätten „ohnehin in ihren Entwicklungsprogrammen für die Dauer der nächsten zwei Jahre [...] keine Neuerrichtung" vorgesehen[781]. Kurz darauf erkundigte sich Kattenstroth über das Wesen des Abkommens. Er wollte sichergehen, daß die BAG die mittelständischen Forderungen nach einem Expansionsstopp „nicht zum Anlaß genommen habe, irgendwelchen unmittelbaren Einfluß auf ihre Mitgliedsfirmen auszuüben, der den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft und dem Leistungsprinzip widersprechen würde"[782]. Die Bundesarbeitsgemeinschaft konnte dies verneinen, handelte es sich doch bei dem Expansionsstoppabkommen, rein rechtlich gesehen, um keinen Vertrag, der die BAG oder gar ihre Mitglieder band, sondern lediglich um eine Empfehlung. Allerdings war allen Beteiligten klar, daß de facto die Bedeutung des Abkommens weit über diese deklaratorische Funktion hinausging. Es war evident, daß die Vereinbarung auf eine partielle Aufhebung der Wettbewerbsprinzipien zielte.

---

[775] Ebenda, S. 3.

[776] Ebenda, S. 2.

[777] Der Vorsitzende des Landesverbandes des Bayerischen Einzelhandels an die HDE, 8.5.1952, S. 1 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

[778] Ebenda.

[779] Expansionsstopp-Abkommen vom 9.6.1952, S. 1 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp). Der Präsidialrat der HDE stimmte dem Abkommen in seiner Sitzung am 13.6.1952 zu (HDE/Flur/Protokolle 0-2).

[780] Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-Filialbetriebe an Mitgliedsfirmen, 3.10.1952 (BA B102/39388/2).

[781] BAG an Erhard, 23.6.1952, S. 2 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

[782] Kattenstroth an BAG, 27.6.1952 (BA B102/39388).

Im Sommer 1952 hoffte die BAG noch, daß das Expansionsstoppabkommen eine beruhigende Wirkung auf die Stimmungslage im Einzelhandel haben würde. Einige Monate später zeigte sich indes, daß dem nicht so war. Innerhalb der Einzelhandelsorganisation wurde erneut die Forderung erhoben, der mittelständische Einzelhandel müsse durch gesetzliche Maßnahmen vor der großbetrieblichen Konkurrenz geschützt werden. Ein prominenter Vertreter dieser Auffassung war der CDU-Abgeordnete und Vorsitzende des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels Josef Illerhaus[783]. Auch im Präsidialrat der HDE wuchs die Unzufriedenheit über das Arrangement mit den Großbetrieben. Es wurde diesen zwar bestätigt, nicht gegen den Buchstaben des Abkommens verstoßen zu haben, gleichzeitig hielt man es jedoch für nötig, auf der nächsten Delegiertenversammlung darauf hinzuweisen, „daß hemmungsloses Profitstreben einzelner zum Schaden einer breiten Schicht mittlerer und kleinerer Existenzen nicht in den Rahmen der sozialen Marktwirtschaft paßt"[784].

Auch HDE-Präsident Schmitz war der Ansicht, daß das Expansionsstoppabkommen nicht mehr ausreiche. Im Unterschied zu vielen seiner Kollegen versuchte er eine gesetzliche Regelung zu vermeiden. In einer Anfang November stattfindenden Unterredung mit Vertretern der BAG schlug er vor, die Großbetriebe sollten freiwillig darauf verzichten, sich in kleineren Städten und Gemeinden (bis ca. 50 000 Einwohner) niederzulassen[785]. Die BAG-Führung wies diesen Kompromißvorschlag nach einigen Wochen Bedenkzeit als unannehmbar zurück. Sie beklagte außerdem, daß sich in der Zwischenzeit innerhalb der HDE die Kritik an den Einzelhandelsgroßbetrieben verschärft hatte. Die BAG warf der HDE vor, sie habe ihre Verpflichtung nicht eingehalten, die Einzelhandelsgroßbetriebe vor unsachlichen Angriffen zu bewahren. Dies sei eigentlich Grund genug, das Abkommen als ungültig anzusehen[786]. Weitere Verhandlungen machte die Bundesarbeitsgemeinschaft von den Ergebnissen des Gespräches zwischen Erhard und dem Präsidialrat der HDE abhängig.

Das Problem der Einzelhandelshandelsgroßbetriebe stand im Mittelpunkt einer am 8. 12. 1952 im Bundeswirtschaftsministerium stattfindenden Besprechung zwischen der HDE-Führung und Erhard. Der Vizepräsident der HDE und Vorsitzender des bayerischen Landesverbandes, Krumbacher, stellte gleich zu Beginn der Unterredung klar, daß seiner Meinung nach ein gesetzlicher Expansionsstopp erforderlich sei. Auf die daraufhin von Erhard gestellte Frage, ob dies die Auffassung des gesamten Einzelhandels sei, gaben die anwesenden Präsidialratsmitglieder keine offizielle Anwort[787]. Erhard betonte daraufhin, daß das Ziel, den mittelständischen Einzelhandel zu erhalten, nicht mit einem gesetzlichen Schutz gelöst werden könne. Dies sei mit dem Prinzip des freien Marktes unvereinbar. Er riet daher den Vertretern des mittelständischen Einzelhandels,

---

[783] BAG an HDE, 1. 10. 1952, S. 1 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp). Rudolph Karstadt fühlte sich durch die am 10. 10. 1952 in Essen von Illerhaus gehaltene Rede an die Propaganda-Methoden der NS-Hago erinnert; vgl. Karstadt an Schmitz, 15. 10. 1952, S. 1 (HDE/Flur/013/Fachverbände/27).

[784] Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 22. und 23. 10. 1952, S. 1 (HDE/006/Protokolle 0-2).

[785] Notiz über Besprechung mit den Großbetrieben betr. Expansion bei Schmitz, 5. 11. 1952 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

[786] Notiz über Besprechung mit den Großbetrieben betr. Expansion bei Schmitz am 26. 11. 1952 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

[787] Vermerk (II C1/BMW), 9. 12. 1952, S. 2 (BA B102/12699b/H. 2).

ihre Energie nicht gegen die Großbetriebe, sondern für die Belebung des Wettbewerbs einzusetzen[788]. Die Präsidialratsmitglieder zeigten sich sehr unzufrieden über die Stellungnahme des Bundeswirtschaftsministers. Der Vorsitzende des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, Brenner, wandte ein, in der Wirtschaft müsse auch die „gute Sitte" beachtet werden. Diese sei verletzt, „wenn in einem Ort von 30000 Einwohnern mit gutem leistungsfähigen Einzelhandel ein Großbetrieb eröffnet werde, der von etwa 20 Mio. DM Einzelhandelsumsatz 10 Mio. DM wegnehme"[789]. Illerhaus kritisierte unter anderem die „raffinierte Kalkulation" der Großbetriebe. Diese sei nicht als echte Leistung anzusehen. Des weiteren wurde aus den Reihen der HDE darauf aufmerksam gemacht, daß der Gewinn vieler Betriebsinhaber nicht mehr ausreiche, ihren Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Erhard entgegnete hierauf, daß es in einer Marktwirtschaft keinen Anspruch auf einen Lebensstandard geben könne[790].

Die zitierten Einwände gegen Erhards Position und die Sprache, in der sie formuliert waren, lassen erkennen, daß ein beträchtlicher Teil der Präsidialratsmitglieder mittelstandsprotektionistischen Denkmustern verhaftet war und sich daher schwertat, marktwirtschaftliche Prinzipien anzuerkennen. Wer geglaubt hatte, die Idee einer Errichtungssperre bzw. einer Bedürfnisprüfung für Einzelhandelsgroßbetriebe sei nach der Unterredung mit Erhard endgültig ad acta gelegt worden, wurde in den folgenden Monaten eines Besseren belehrt. In der Einzelhandelspresse wurden die Warenhäuser weiterhin scharf attackiert. Besonders unsachlich und radikal war die diesbezügliche Berichterstattung in der Zeitschrift „Bayerischer Einzelhandel", dem offiziellen Publikationsorgan des bayerischen Landesverbandes[791]. Die Führungsspitze der HDE sah sich angesichts dieser Tendenzen erneut dazu genötigt, die Flucht nach vorn zu ergreifen und ein neues Konzept zur Lösung des Problems vorzulegen. Im Februar 1953 sandte Effer die ersten Ergebnisse dieser Bemühungen an das Handelsreferat des BMW. Der zuständige Beamte, Dr. Britsch, wertete Effers Vorstoß als Versuch, das offenbar drohende Ausscheiden von Landesverbänden aus der HDE zu verhindern[792]. Effer regte an, das existierende Abkommen restriktiver zu gestalten. So sollte z. B. die Etablierung von Großbetrieben in kleinen Städten und Gemeinden vermieden werden. Die einschneidendste Neuerung des Efferschen Entwurfs bestand darin, daß die Expansion der Großbetriebe nur unter der Bedingung erlaubt sein sollte, daß die Bevölkerungszahl zunahm und der mittelständische Einzelhandel sich ebenfalls ausdehnte[793]. Die relativen Marktanteile von mittelständischem Einzelhandel und Einzelhandelsgroßbetrieben sollten mithin auf dem bestehenden Niveau eingefroren werden. Am Ende seiner Ausführungen bat Effer die Handelsreferenten im BMW, sich darüber Gedanken zu machen, „ob eine solche Lösung des Expansionsproblems nicht auf gesetzlicher Basis möglich

---

[788] Ebenda, S. 4f.

[789] Ebenda, S. 6.

[790] Ebenda, S. 8f.

[791] BAG an Schmitz, 2.2.1952, S. 1 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp). Anfang 1953 wurden zwei Untersuchungen veröffentlicht, die die inhaltliche Position der BAG stärkten. Das Ifo-Institut berichtete, daß der Marktanteil der Einzelhandelsgroßbetriebe in England größer sei als in Deutschland (Ifo-Schnelldienst Nr. 14 vom 2.4.1953), und das Deutsche Handelsblatt wies am Beispiel von München nach, daß die Zahl der Warenhäuser im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht zugenommen hatte (Handelsblatt Nr. 19 vom 16.2.1953, Beilage „Der Deutsche Handel").

[792] Referat II C1 an das Referat I B5, 9.3.1953 (BA B102/39388/2).

[793] Ebenda, Anlage, S. 1.

ist"[794]. Dr. Günther, der Leiter des Referats I B5 (Monopole und Kartelle), lehnte diesen Vorschlag aufgrund seines wettbewerbsfeindlichen Charakters kategorisch ab. Er bemängelte insbesondere die Vorstellung, daß ein durch die Zunahme der Bevölkerung ausgelöster Kaufkraftzuwachs sich just in der Relation auf die verschiedenen Betriebsformen verteilen würde, wie es dem von Effer propagierten „gesunden" Mischungsverhältnis entprach. Letztlich sah Günther allein im Markt einen effizienten und damit wirtschaftspolitisch vernünftigen Steuerungsmechanismus. Er wies außerdem darauf hin, daß ein zwischenverbandlich vereinbarter, freiwilliger Expansionsverzicht als wettbewerbsbeschränkende Abrede einzustufen und daher unzulässig sei[795]. Günther hatte dem Handelsreferat bereits im November 1952 seine Auffassung in diesem Punkt erläutert. Seinerzeit war Einigkeit darüber erzielt worden, daß man das Expansionsstoppabkommen vom Juni 1952 aus politischen Gründen nicht in Frage stellen sollte. Das BMW war am Abbau der einzelhandelsinternen Spannungen offenbar so sehr interessiert, daß es auch Praktiken hinnahm, die nicht hunderprozentig mit seinen wettbewerbspolitischen Grundsätzen übereinstimmten[796]. Die Kompromißbereitschaft des Wirtschaftsministers fand allerdings dort ihre Grenzen, wo es um eine vertraglich vereinbarte Außerkraftsetzung des Konkurrenzprinzips ging.

Spätestens nach der Reaktion des BMW auf Effers Vorstoß war klar, daß das BMW einer Bedürfnisprüfung für die Errichtung von Einzelhandelsgroßbetrieben niemals zustimmen würde. In seiner Entschließung vom 26. 3. 1952 bekräftigte der Präsidialrat der HDE zwar, daß die „gesunde Mischung" zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben auf gesetzlichem Wege erfolgen solle. Gefordert wurde allerdings nicht mehr eine objektive Zulassungsbeschränkung im Sinne von Effer, sondern eine Berücksichtigung der Mittelstandsinteressen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)[797]. Die Verlagerung der Problematik auf die kartellrechtliche Ebene war insofern ein kluger Schachzug, als auf diese Weise sowohl die auf hoheitliche Eingriffe drängenden Mittelstandsvertreter als auch die Anhänger eines marktkonformen Kurses bis zur Verabschiedung des Kartellgesetzes vertröstet werden konnten. Die Frage war nur, ob sich die mittelständische Einzelhandelsbasis mit der neuen Strategie ihres Spitzenverbandes zufriedengeben würde.

Die Eingaben an die HDE deuten darauf hin, daß die Kritik des mittelständischen Einzelhandels an den Expansionstendenzen nach der Entschließung vom März 1953 keineswegs verstummte[798]. Dagegen schwächte sich die Unzufriedenheit über die HDE allem Anschein nach ab. Auch innerhalb des Präsidialrates entspannten sich die Fronten zwischen dem gemäßigten Flügel um Schmitz und den dezidierten Vertretern des mittelstandsprotektionistischen Kurses wie etwa Krumbacher und Illerhaus. Letztere

---

[794] Ebenda, S. 2.

[795] Günther (Referat I B5/BMW) an Referat II C1/BMW, 21. 3. 1953 (BA B102/39388/2).

[796] Vermerk (II C1/BMW), 22. 11. 1952, S. 1 (BA B102/39388/2).

[797] Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates am 26. 3. 1953, Anlage, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[798] Z.B. Einzelhandelsverband Südbaden e.V. an die HDE, 11. 4. 1953 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp); Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Osnabrück an den Einzelhandelsverband Niedersachsen, 17. 2. 1954 (ZDH/Flur/1327/Expansionsstopp). Diese Eingaben sind natürlich nicht repräsentativ für die Stimmungslage im gesamten Einzelhandel; vgl. hierzu Verband des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels an die HDE, 9. 7. 1953 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

hatten offenbar eingesehen, daß trotz der Bemühungen der HDE-Führung eine gesetzliche Lösung in der von ihnen ursprünglich gewünschten Form nicht zu erreichen war. Dem „radikalen" Flügel im Präsidialrat dürfte auch imponiert haben, mit welchen Methoden Schmitz diejenigen Großbetriebe zur Räson zu bringen versuchte, die sich nicht an das Expansionsabkommen hielten. So wies z. B. der HDE-Präsident die Firma C&A darauf hin, daß im Falle weiterer Verstöße gegen das Abkommen die HDE gesprengt und der Gesetzgeber zu „aktiven durchgreifenden Maßnahmen gegenüber den Expansionsbestrebungen der Großunternehmen" veranlaßt würde[799]. Für diejenigen, die über die tatsächliche Position des BMW zur Frage eines gesetzlichen Expansionsstoppabkommens im Bilde waren, war unschwer zu erkennen, daß Schmitz nur bluffte. Die Geschäftsführer von C&A zeigten sich dagegen von den Ausführungen des HDE-Präsidenten sichtlich beeindruckt. Sie bekannten sich daraufhin nicht nur zum Expansionsstoppabkommen, sondern erklärten außerdem, daß sie dazu bereit wären, einer Abmachung zuzustimmen, wonach in Städten mit weniger als 100 000 Einwohnern keine Großbetriebe errichtet werden sollten[800]. Diese erstaunliche Nachgiebigkeit vermittelt einen Eindruck, wie groß die Furcht vor einer mittelständischen Radikalisierung und wie gering das Vertrauen in die Widerstandsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft gegen derartige Tendenzen in den Kreisen der Einzelhandelsgroßbetriebe mitunter war.

5. Mittelstandsförderung auf dem Gebiet der Steuer- und Kreditpolitik 1953–1961

Steuerliche Verschonungssubventionen

Ausgehend von dem Befund, daß die Klein- und Mittelbetriebe im steuerrechtlichen System der frühen Bundesrepublik gegenüber industriellen Großbetrieben benachteiligt waren, soll im folgenden untersucht werden, inwieweit diese Ungleichbehandlung im Verlauf der 50er Jahre abgebaut wurde. Den Untersuchungsgegenstand bildet die Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuergesetzgebung[801]. Der tatsächliche Einfluß der Steuerpolitik auf die ökonomische Entwicklung der hier interessenden Berufsgruppen läßt sich nur ansatzweise bestimmen[802]. Genauere Aussagen sind dagegen über den Anteil derjenigen Klein- und Mittelbetriebe möglich, die von steuerrechtlichen Veränderungen betroffen waren bzw. von diesen profitierten. Es sollen mithin relative „Gewinner" und „Verlierer" der Steuerpolitik identifiziert werden. Darüber hinaus sind die Intentionen der an steuerpolitischen Entscheidungen beteiligten Akteure zu untersuchen. Es geht hier vor allem um die Frage, ob die Steuernorm bewußt und gezielt durchbro-

[799] HDE an Mitglieder des Präsidialrates, 28.4.1953, S. 1 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).
[800] Ebenda.
[801] Der Zusammenhang zwischen Steuerpolitik und Mittelstandsförderung wurde bereits von Beyenburg-Weidenfeld eingehend untersucht. Die folgende Darstellung versteht sich als Ergänzung zu dieser Studie, wobei insbesondere die Interessenlage von Handwerk und Einzelhandel sowie der Einfluß der Mittelstandsverbände auf den politischen Prozeß näher beleuchtet werden sollen. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Erbschaftsteuerrechts werde ich unberücksichtigt lassen. Ich verweise hier auf die Ergebnisse von Beyenburg-Weidenfeld, S. 375-378.
[802] Zur allgemeinen methodischen Problematik vgl. Hentschel, Steuersystem, S. 280.

chen wurde, um eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe, in unserem Falle den alten Mittelstand, zu fördern[803], oder ob die steuerliche Entlastung dieser Gruppe eine nichtintendierte Nebenwirkung von Maßnahmen war, die in einem anderen Begründungszusammenhang standen.

Einkommensteuergesetzgebung

In bezug auf die Gestaltung der Einkommensteuergesetzgebung stimmten die im DMB zusammengeschlossenen Verbände weitgehend überein. An der Spitze des Forderungskataloges standen die Senkung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung der Freibeträge. Beide Maßnahmen sollten die Kapitalbildung im klein- und mittelbetrieblichen Bereich erleichtern. Ein weiteres grundsätzliches Anliegen war die Vereinfachung des Steuersystems[804]. Die Steuergesetze waren insbesondere durch die Einführung von Sonderabschreibungsmöglichkeiten verkompliziert worden. Die mittelständischen Betriebsinhaber fühlten sich vielfach überfordert, wenn es galt, diese Vergünstigungen zu nutzen. Industriebetriebe taten sich dabei wesentlich leichter[805]. Der DMB erkannte daher Anfang 1954 die vom BMF angestrebte Beseitigung der Sonderabschreibungen im Grundsatz an. Die „klassischen" Sonderabschreibungen des § 7e EStG (Sonderabschreibungen für den Bau von Fabrik- und Lagergebäuden) sollten allerdings erhalten bleiben und an die Erfordernisse der mittelständischen Betriebsinhaber angepaßt werden[806]. Außerdem drängten die Mittelstandsverbände auf die Angleichung von Einkommen- und Körperschaftsteuersatz. Letzterer lag in den Jahren 1951/52 um 20 Prozentpunkte niedriger als der Einkommensteuerspitzensatz[807]. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die von Kapitalgesellschaften erwirtschafteten Gewinne, sofern sie ausgeschüttet und damit dem Unternehmen entzogen wurden, nochmals besteuert wurden, also gewissermaßen einer doppelten Besteuerung unterlagen, könnte man hierin in der Tat eine Privilegierung der Kapitalgesellschaften sehen[808]. Die Reform der Ehegattenbesteuerung gehörte ebenfalls zu den Kernforderungen des DMB. Aus der Perspektive des selbständigen Mittelstandes ging es vor allem um die Einführung eines Freibetrages für die im Betrieb mithelfenden Ehegatten.

Im Rahmen der sog. „kleinen Steuereform" von 1953 wurde ein Teil der Mittelstandsforderungen bereits realisiert. Hervorzuheben ist insbesondere die Senkung des Einkommensteuertarifs um durchschnittlich 15%[809]. Dem DMB gingen diese Verbesserungen allerdings nicht weit genug. Von der für 1954 angekündigten „großen Steuerre-

---

[803] Jákli, S. 32, grenzt den in der Überschrift gebrauchten Terminus „Verschonungssubvention" auf diesen ersten Fall ein. Im folgenden soll dieser Begriff indes weiter gefaßt werden, da es nicht nur um die Intentionen der Steuerpolitiker, sondern vor allem auch um die Wirkungen der Steuergesetzgebung geht.

[804] Memorandum des DMB zur Steuerreform, 17.2.1954, S. 1 (ZDH/DMB/91,4/Finanz- und Steuerfragen im DMB).

[805] Muscheid, S. 54. Vgl. ferner Beyenburg-Weidenfeld, S. 341.

[806] Memorandum des DMB zur Steuerreform, 17.2.1954, S. 2 (ZDH/DMB/91,4/Finanz- und Steuerfragen im DMB).

[807] Muscheid, S. 96, Tab. 17.

[808] Dafür spricht auch, daß in der frühen Bundesrepublik eine Flucht in die Körperschaft einsetzte; vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 346.

[809] Ebenda, S. 319f. und 349; vgl. auch Muscheid, S. 57f. Zum Wortlaut des Gesetzes vgl. BGBl I, S. 1355.

form" erhofften sich die in ihm zusammengeschlossenen Verbände daher einschneidende Veränderungen im Sinne der Mittelstandsvorschläge. Der Regierungsentwurf zur Reform der Einkommensteuer entsprach den Erwartungen der Mittelständler in keiner Weise[810]. Beklagt wurde vor allem, daß in den mittleren Einkommenstufen eine geringere Entlastung (6,4 bis 9,9%) vorgesehen war als bei höheren Einkommen, wo die Entlastung bis zu 24% betrug. Außerdem sollte nach dem Entwurf der Körperschaftsteuersatz beträchtlich (um 25%) gesenkt werden, was nach Meinung der Kritiker die Wettbewerbsvorteile körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen gegenüber Einzelunternehmen vergrößerte. Auf dem Gebiet der Ehegattenbesteuerung wurden dem Mittelstand ebenfalls keine Zugeständnisse gemacht. Die geplante Einschränkung der Freibeträge zeigte ebenfalls, daß die mittelstandspolitischen Forderungen nicht berücksichtigt wurden[811].

Die Einkommensteuerprogression war nach einem logarithmischen Formeltarif berechnet worden, der geradlinig nach oben verlief und keine Ausbuchtungen aufwies. Die mathematische Grundlage des Tarifs machte diesen nach Auffassung des BMF unangreifbar. Der volkswirtschaftlichen Abteilung des BMF zufolge stellte „jede willkürliche Abweichung von der Geraden [...] einen Verstoß gegen die Gleichheit aller vor dem Steuergesetz dar"[812]. Struktur- oder verteilungspolitische Ziele hatten nach dieser Lesart in der Einkommensteuergesetzgebung nichts zu suchen. Es wurde ausdrücklich betont, daß volkswirtschaftliche Anliegen durch „offene Subventionen" zu fördern seien, also vornehmlich im Wege der Gewerbeförderung und staatlicher Kreditprogramme[813]. Anfang März bekräftigte Schäffer in einer Unterredung mit Erhard nochmals seinen Standpunkt, daß für ihn eine Entlastung der Einkommenschichten von 15 000 bis 40 000 DM nicht in Frage komme[814].

Die Mittelstandsverbände setzten im Frühjahr und Sommer 1954 alles daran, die Beratungen des Regierungsentwurfs in ihrem Sinne zu beeinflussen. Sie erhielten dabei unter anderem von einem Mann Schützenhilfe, der in der Frage der Berufsordnungen als ihr schärfster Kritiker galt: Franz Böhm. Der CDU-Abgeordnete setzte sich im mitberatenden Ausschuß für Wirtschaftspolitik für eine „steuerpolitische Neutralität bezüglich der Unternehmensformen" und „für eine Parität hinsichtlich der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften" ein[815]. Nach den Ausschußverhandlungen, die sich über acht Monate hinzogen, stellte der ZDH in bezug auf die monierten Regelungen der Regierungsvorlage fest, daß „durch die Arbeit der beteiligten Bundestagsausschüsse und besonders der uns nahestehenden Abgeordneten hier Wandel geschaffen worden"

---

[810] Ergebnisprotokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses „Steuerreform" des DMB am 23.2.1954, S. 3 (ZDH/DMB/91,4/Finanz- und Steuerfragen im DMB). Vgl. auch HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 45.

[811] Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern, 19.3.1954 (BR-Drs. II 102); ZDH an Landesvertretungen, 15.3.1954 (ZDH-Bibliothek/Bestand: Rundschreiben). Vgl. auch Stellungnahme des DMB zur Steuervorlage der Bundesregierung, 2.4.1954 (PA II 82/Bd. B3).

[812] Entwurf einer volkswirtschaftlichen Begründung zum Einkommensteuerreformgesetz, 14.1.1954, S. 5 (BA B126/6204).

[813] Ebenda, S. 3.

[814] Vermerk über Besprechung zwischen Schäffer, Erhard und Westrick, 5.3.1954, S. 2 (BA B126/6204).

[815] Kurzprotokoll der 23. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik am 20.9.1954, S. 3 (PA II 82/Bd. A2).

sei[816]. Dabei war es für die Durchsetzung der klein- und mittelbetrieblichen Interessen zweifellos von Vorteil, daß im federführenden Finanzausschuß fünf dezidierte Mittelstandsvertreter saßen, davon drei in den Reihen der CDU/CSU-Ausschußmitglieder (Dollinger, Günther, Höcherl).

Die einkommensteuerechtlichen Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden in folgenden Punkten im Sinne der Mittelstandsinteressen abgeändert: Die Freibeträge für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau wurden von 800 auf 900 DM jährlich erhöht; neben den unselbständig beschäftigten Ehefrauen schieden künftig auch Ehefrauen in selbständiger Berufsstellung aus der Zusammenveranlagung aus (§32a); die abzugsfähigen Sonderausgaben für Versicherungsprämien, Bausparkassen und Kapitalansammlungsverträge wurden leicht erhöht (§ 10 IIIa). Trinkgelder, die laut dem Regierungsentwurf in ihrer Gesamtheit der Besteuerung unterliegen sollten (§19), blieben bis 600 DM jährlich steuerfrei[817]. Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Tarifverlauf wurde zugunsten der unteren Einkommenstufen um 12% gesenkt. Dieser Bonus, der in den Einkommensklassen bis zu 40000 DM sukzessive abnahm und daher vor allem den Beziehern unterer und mittlerer Einkommen nutzte, war vornehmlich mittelstandspolitisch motiviert[818].

Das Gesamturteil des ZDH und der HDE über die Einkommensteuerreform fiel angesichts der erreichten Verbesserungen der Regierungsvorlage positiv aus. Die Einkommenklassen bis zu 30000 DM seien, so eine ZDH-Schätzung, durch die Steuerreform von 1953/54 gegenüber 1952 um 30% entlastet worden[819]. Die Forderung, die mithelfenden Ehefrauen aus der Zusammenveranlagung herauszunehmen, wurde nicht erfüllt. Es konnte indes als Erfolg verbucht werden, daß für diese kleinbetriebliche „Problemgruppe" ein Sonderfreibetrag eingeführt wurde.

Das Einkommensteueränderungsgesetz vom 5.10.1956 führte zu weiteren steuerlichen Entlastungen der Kleinbetriebe. Ein Großteil der Mittelstandsforderungen wurde bei der Beratung des Gesetzes berücksichtigt. So wurden die Sonderausgabenpauschale sowie der Freibetrag für das zweite Kind erhöht und das Notopfer Berlin – eine Abgabe, die von natürlichen Personen zu entrichten war – abgeschafft. Der Bundestag hatte zudem einer weiteren Tarifsenkung zugestimmt. Er konnte sich mit diesem Anliegen gegen den Bundesrat jedoch nicht durchsetzen. Die Mittelstandsverbände erkannten den mittelstandsfreundlichen Charakter des Gesetzes ausdrücklich an. Im Unterschied zur Steuerreform von 1954 hatte man dem BMF die Berücksichtigung mittelständischer Interessen nicht erst abtrotzen müssen, was auf weitere Verbesserungen hoffen ließ[820].

Die Kritik der Mittelstandsverbände am Einkommensteueränderungsgesetz von 1956 konzentrierte sich in erster Linie auf die Ehegattenbesteuerung. Der als steuerlicher Ausgleich für die mithelfende Ehefrau eingeräumte Freibetrag von 300 DM wurde als zu niedrig angesehen[821]. Das von den Mittelstandsverbänden geforderte Ehegatten-

---

[816] ZDH-Rundschreiben 39/54 vom 22.11.1954, S. 1.

[817] Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 21.12.1954 (BGBl I, S. 447). ZDH-Rundschreiben 39/54 vom 22.11.1954, S. 1-4. Vgl. ferner HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 45f.

[818] Hartwich, S. 246.

[819] ZDH-Rundschreiben 39/54 vom 22.11.1954, S. 1.

[820] HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 58f.

[821] Ebenda, S. 59f.

splitting konnte nicht durchgesetzt werden[822]. Bei diesem Besteuerungsverfahren handelte es sich zwar prinzipiell um eine Variante der Zusammenveranlagung, doch mit dem wesentlichen Unterschied, daß die Einkommen beider Ehepartner addiert und dann durch den Faktor zwei dividiert wurden. Für diesen um die Hälfte reduzierten Betrag wurde nach dem geltenden Tarifverlauf die Steuerbelastung errechnet und dann mit dem Faktor zwei multipliziert. Der Vorteil dieses Verfahrens bestand aus der Sicht der Besteuerten mit mittlerem Einkommen darin, daß die höheren Progressionszonen umgangen wurden[823].

Schäffer war ein dezidierter Gegner des Ehegattensplittings[824]. Er lenkte erst ein, nachdem 1957 das Bundesverfassungsgericht das herkömmliche Verfahren für verfassungswidrig erklärt hatte. Es wurde als inakzeptabel angesehen, daß durch die Eheschließung eine steuerliche Mehrbelastung eintreten konnte. Die im Rahmen der Steuerreform von 1958 erfolgende Einführung des Ehegattensplittings war mithin nicht mittelstandspolitisch motiviert, obgleich die mittleren Einkommensschichten zu den Hauptnutznießern zählten. In den Augen des Bundesfinanzministers war es eine aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung erforderlich gewordene Notlösung[825].

Das Einkommensteueränderungsgesetz vom 23. 9. 1958 brachte auch wichtige Veränderungen auf dem Gebiet der Tarifgestaltung[826]. Der Zone der direkten Progression wurde nunmehr ein Proportionalzone vorgeschaltet, die durch einen konstanten durchschnittlichen Steuersatz gekennzeichnet war[827]. Das 1954 eingeführte Grundprinzip der geradlinigen direkten Progression wurde mithin aufgegeben. Bei Einkommen bis 8000 DM (Ledige) bzw. 16000 DM (Verheiratete) betrug der Steuersatz 20%, während Einkommen über 8000 bzw. 16000 DM progressiv, also höher besteuert wurden. Problematisch war, daß an der Übergangsstelle vom Proportionalsatz zur direkten Progression der Steuersatz sprunghaft von 20 auf 27% anstieg. Berechnungen Schmölders' zufolge war die Einkommensteuerprogression im Intervall von 8500 bis 50000 DM am steilsten. Der Steuerfachmann stellte daher die mittelstandsfördernde Wirkung des Gesetzes in Frage[828]. Legt man die Daten zur Einkommensstruktur der Handwerker und Einzelhändler im Jahre 1955 zugrunde und geht man des weiteren davon aus, daß ein Großteil der mittelständischen Betriebsinhaber verheiratet war (zumal die Besserverdienenden), so zeigt sich, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil dieser Personengruppen in die Progressionszone fiel. Im Handwerk verdienten nur 13,4% aller Gewerbetreibenden mehr als 16000 DM (brutto), im Einzelhandel waren es 8,8%[829]. Vor dem Hintergrund dieser Daten wird verständlicher, warum die Mittelstandsverbände den Tarifverlauf im großen und ganzen positiv kommentierten. Die HDE bemängelte zwar, daß der Proportionaltarif mit 20% zu hoch sei, erkannte aber an, daß die eingeräumten Frei-

[822] Zum hohen Stellenwert des Splittings im mittelständischen Forderungskatalog vgl. Gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände des gewerblichen Mittelstandes zu Maßnahmen einer gerechten und gezielten Steuersenkung, 20. 3. 1956, S. 1 (ACDP/NL Reinermann/I-117-A 001).

[823] Beyenburg-Weidenfeld, S. 325 f.

[824] Vgl. z. B. Schäffer an Landesgruppe der CSU, 26. 11. 1955 (BA B126/6640).

[825] Ebenda.

[826] BGBl I, S. 673.

[827] Zur Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Progression vgl. Pollack, S. 242-244.

[828] Beyenburg-Weidenfeld, S. 330; vgl. auch die Bemerkungen von Prof. Schmölders zum Referat von Prof. Jecht, undatiert (BA B126/6647).

[829] Berechnet nach Einkommensschichtung, Tab. 192 und 200.

beträge für die angestrebte Entlastung sorgten[830]. Der ZDH monierte, daß das Ehegattensplitting in der Proportionalzone aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Anwendung fand, so daß „die Einkommensschichten etwa von 5000 bis 9000 DM trotz der Erhöhung der Freibeträge vergleichsweise schlecht" abschnitten[831]. Besonders begrüßt wurde die Anhebung der Körperschaftsteuer auf 51% (der durchschnittliche Einkommensteuersatz lag bei 53%). Diese Angleichung sollte die Wettbewerbsneutralität zwischen Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften herstellten. Die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 45 auf 47% diente ebenfalls diesem Zweck[832]. Für eine weitere Verbesserung aus der Sicht der Mittelständler sorgte das 1958 geschaffene Rechtsinstitut der personenbezogenen Kapitalgesellschaft, das von Familienbetrieben mit einem Vermögen bis zu 5 Mio. DM in Anspruch genommen werden konnte und einem Steuertarif von nur 49% unterlag[833].

Bemerkenswert ist, daß der neue Bundesfinanzminister Etzel, der Schäffer nach der Bundestagswahl von 1957 ablöste, den vom Mittelstand als vorteilhaft empfundenen Tarif von sich aus und nicht auf Druck der Verbände oder des Finanzausschusses vorschlug. Die Einführung der Proportionalzone zielte allerdings in erster Linie auf eine Verwaltungsvereinfachung. Die Mittelstandsförderung spielte als Motiv nur eine untergeordnete Rolle[834]. Sieht man von dieser Bestimmung ab, so wird man Etzel darin beipflichten müssen, daß die Steuervorlage des BMF aufs Ganze gesehen „nicht überwiegend von fiskalischen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten im engeren Sinne, sondern von allgemeinen wirtschaftlichen und nicht zuletzt von bestimmten sozial- und gesellschaftspolitischen Überlegungen getragen" wurde[835]. Etzel bekannte sich im Gegensatz zu seinem Vorgänger dezidiert zur „Mittelstandsarbeit". In seinen Augen war die Erhaltung des selbständigen Mittelstandes aus politischen Gründen unverzichtbar: „...ohne eine freiheitliche Wirtschaftsordnung gibt es keine freiheitliche politische Ordnung – und umgekehrt. Die im Mittelstand beklagte Vielzahl von selbständigen freien Existenzen wurde damit das Fundament unserer freiheitlichen politischen Ordnung."[836]

Das Steueränderungsgesetz von 1961[837], auf das im Zusammenhang mit der Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzgebung noch näher einzugehen ist, stand im Zeichen der Mittelstandsförderung[838]. Die Einkommensteuerlast der Kleingewerbetreibenden wurde insbesondere durch die Erhöhung des Freibetrags für das erste Kind sowie durch die Einführung eines zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrages verringert[839].

Betrachtet man die Einkommensteuergesetzgebung der zweiten und dritten Legislaturperiode im Überblick, so ist festzustellen, daß die Forderungen des gewerblichen

---

[830] HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 38.
[831] DHBl 10, H. 3 (19.2.1958), S. 33.
[832] Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern (BR-Drs. 41/58).
[833] Beyenburg-Weidenfeld, S. 347; vgl. ferner Zeitel, S. 23.
[834] Ausführungen von Etzel vom 13.3.1958, in: Sten.Ber. BT, 3. WP, S. 772.
[835] Ebenda, S. 764.
[836] Etzel, S. 64.
[837] Steueränderungsgesetz vom 13.7.1961 (BGBl I, S. 981).
[838] Muscheid, S. 98; vgl. auch Hartwich, S. 258.
[839] HDE, 14. Arbeitsbericht (1961), S. 38. Die HDE erkannte ausdrücklich an, „daß das Parlament bemüht war, bei den Steuergesetzänderungen eine mittelstandspolitische Linie einzuhalten" (ebenda, S. 37).

Mittelstandes in zunehmendem Maße berücksichtigt wurden. Die von den Mittelstandsverbänden angestrebte Wettbewerbsneutralität zwischen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen und Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen wurde indes nur insoweit verwirklicht, als die jeweiligen Steuersätze angeglichen wurden. Das im Körperschaftsteuerrecht verankerte Institut der Organschaft und das Schachtelprivileg blieben dagegen bestehen, obwohl hierdurch der Zusammenschluß von Kapitalgesellschaften begünstigt und somit der kleinbetriebliche Sektor unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität benachteiligt wurde[840]. Im BMF war man sich dieser Problematik durchaus bewußt. Zu der vom Mittelstand geforderten Beseitigung dieser Bestimmung konnte man sich jedoch nicht entschließen, da dies einen grundsätzlichen Umbau des Körperschaftsteuersystems bedeutet hätte[841].

Die Zusammenarbeit der mittelständischen Berufsverbände, insbesondere zwischen Einzelhandel und Handwerk, war im Bereich der Einkommensteuerpolitik besonders eng. Dies ist vor allem damit zu erklären, daß es – sieht man einmal von der Körperschaftsteuerproblematik ab – innerhalb der Einzelhandelsorganisation keinen direkten Interessengegensatz zwischen Klein- und Großbetrieben auf dem Gebiet der Einkommensteuergesetzgebung gab. Die HDE konnte sich also, ohne organisationsinterne Spannungen zu provozieren, auf die Vertretung der spezifisch kleinbetrieblichen Interessen konzentrieren. Gewisse Unterschiede bei der steuerlichen Behandlung von Handwerk und Handel traten bei den Sonderabschreibungen auf. Die HDE sah es als Systemfehler des Einkommensteuerrechts an, daß die Kapitalbildung anlageintensiver Betriebe in Form von Abschreibungen gefördert wurde, während die umschlagintensiven Handelsbetriebe, bei denen Anlagegüter weit weniger verbreitet waren, eine solche Förderung nicht in Anspruch nehmen konnten. „Die Einkommensteuergesetzgebung", so die HDE im Jahre 1956, „berücksichtigt eben nicht die Tatsache, daß die ‚Maschine' des Handels sein Warenlager ist."[842] Von den Tarifsenkungen und den übrigen, im Ergebnis mittelstandsfördernden Regelungen profitierte der Einzelhandel ebenso wie andere mittelständische Berufsgruppen.

Umsatzsteuergesetzgebung

Die Wettbewerbsneutralität zwischen einstufigen und mehrstufigen Unternehmen war, wie bereits im Zusammenhang mit der Warenhaussteuer erläutert wurde, ein Kernproblem der Umsatzsteuergesetzgebung. Die Benachteiligung der Kleinbetriebe hing damit zusammen, daß bei dem herrschenden System der Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer jede einzelne Handelsstufe, nicht aber die Innenumsätze der Betriebe besteuert wurden. Je mehr Handelsstufen ein Unternehmen aufwies, desto größer war der umsatzsteuerliche Einspareffekt. Durch die im Sommer 1951 eingeführten Zusatzumsatzsteuern sollte der hieraus resultierenden Wettbewerbsverzerrung entgegenwirkt werden. Unternehmen, die sowohl eine Hersteller- als auch eine Einzelhandelsstufe aufwiesen, unterlagen von nun an einem höheren Umsatzsteuersatz als einstufige Unternehmen.

---

[840] Muscheid, S. 102 f.

[841] Niederschrift über die Ressortbesprechung der Gruppe IV (Steuerrecht) des Interministeriellen Ausschusses für Mittelstandsfragen am 3.10.1960, im BMF, S. 6-8 (BA B102/17968/2). Vgl. auch Niederschrift über die Sitzung des Beirats für Fragen des gewerblichen Mittelstandes beim BMW vom 23.6.1960, S. 8 (BA B102/17968/2).

[842] HDE, 5. Arbeitsbericht (1956), S. 58. Vgl. auch Beyenburg-Weidenfeld, S. 344.

Die HDE begrüßte zwar die Grundintention der Zusatzsteuern, hielt jedoch deren Operationalisierung für mangelhaft. Kritisiert wurde vor allem, daß die im Einzelhandel üblichen Be- und Verarbeitungsprozesse unter den Herstellerbegriff der Zusatzsteuer fielen, so daß auch Kleinbetriebe erhöhte Abgaben leisten mußten. In der am 6.5.1952 verkündeten dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wurde dieser Einwand insofern berücksichtigt, als nunmehr auf die Erhebung der Zusatzsteuer verzichtet wurde, wenn die Bearbeitungs- und Verarbeitungskosten nicht mehr als 20% des Verkaufspreises betrugen (§ 58 III UStG)[843]. Da die Zusatzsteuer nur von Unternehmern, die mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigten, entrichtet werden mußte, läßt sich feststellen, daß eine sehr kleine Zahl von Handwerkern und Einzelhändlern der erhöhten Besteuerung unterlag. Die HDE gab sich hiermit jedoch noch nicht zufrieden. Sie plädierte für den Wegfall der 20%-Grenze und schlug vor, einzelhandelsübliche Verarbeitungstätigkeiten ganz von der Zusatzsteuer zu befreien[844]. Nach intensiven Beratungen zwischen dem BMF und den betroffenen Wirtschaftsverbänden wurden die Forderungen des gewerblichen Mittelstandes in der 4. Verordnung zur Veränderung der Durchführungsbestimmungen des UStG berücksichtigt[845]. Danach wurden all jene Betriebe von der Zusatzsteuer ausgenommen, in denen die Verarbeitung auf einzelhandelsübliche oder auf handwerkliche Weise erfolgte[846].

Die Mittelstandsvertreter in der CDU/CSU sahen die Einführung der Zusatzsteuern nicht als gleichwertigen Ersatz für die „Warenhaussteuer" an. Dies lag unter anderem daran, daß sich die Warenhäuser nicht als Hersteller betätigten und somit auch nicht zusatzsteuerpflichtig waren. Seit der Abschaffung der „Warenhaussteuer" im Sommer 1951 unterlagen sie dem gleichen Steuersatz wie die Klein- und Mittelbetriebe. Die Abgeordneten Wieninger und Stücklen sahen sich daher im Frühsommer 1954 dazu veranlaßt, die Möglichkeit einer Sonderumsatzsteuer für Einzelhandelsgroßbetriebe innerhalb ihrer Fraktion erneut zur Diskussion zu stellen. Bevor diese Bestrebungen Form annahmen, legte der Ministerialdirigent a.D. Zierold-Pritsch einen neuen Plan zur Umsatzsteuerreform vor. Um den Kumulationseffekt der Bruttoumsatzsteuer zu vermeiden, sollte ein Vorsteuerabzug eingeführt werden. Dies bedeutete, daß nur der sich auf den einzelnen Handelsstufen vollziehende Wertzuwachs versteuert werden sollte[847]. Wieninger sah in diesem Verfahren die Lösung des mittelständischen Umsatzsteuerproblems. Das BMF teilte diese euphorische Beurteilung nicht. Es wies nach, daß die Mehrwertsteuer in der Variante von Zierold-Pritsch lohnintensive Betriebe benachteiligte. Ein weiteres Problem bestand darin, daß die Mehrwertsteuer die Anforderungen an die

[843] BGBl I, S. 285.

[844] HDE an BMF, 1.7.1952 (BA B126/16239).

[845] Vermerk (Abt. IV/BMF) vom 20.8.1952 (BA B126/16239); Vermerk (Abt. IV/BMF) vom 21.8.1952 (BA B126/16239).

[846] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 21. Der ZDH war mit der neuen Regelung einverstanden; vgl. Vermerk (Abt. IV/BMF) vom 25.8.1952 (BA B126/16239).

[847] Sitzung des Finanzausschusses des Wirtschaftsbeirates der Union, 10.4.1955, S. 1-3 (BA B126/6645). Vgl. auch Beyenburg-Weidenfeld, S. 367.

Buchführung erhöhte[848]. Diese Argumente verfehlten ihre Wirkung im mittelständischen Lager nicht. Die zunächst durchaus wohlwollende Beurteilung wich in zunehmendem Maße einer skeptischen Einschätzung.

Der ZDH gehörte zu den schärfsten Kritikern des herrschenden Umsatzsteuerrechts. Er sah sich in seiner Position bestätigt, als sich 1956 herausstellte, daß die reale Umsatzsteuerbelastung im Handwerk höher war als in der Industrie[849]. Gleichwohl glaubte die Handwerksführung, daß das bestehende Besteuerungssystem im Vergleich zum Nettoumsatzsteuerverfahren das geringere Übel sei. Man befürchtete, daß die mit der Einführung der Mehrwertsteuer verbundene Erhöhung des Umsatzsteuersatzes trotz des Vorsteuerabzuges zu Preiserhöhungen führen werde. Die Annahme, daß die Vorlieferanten des Handwerks ihre Preise um die ersparten bzw. rückerstatteten Umsatzsteuerbeträge senkten, sei zwar theoretisch einleuchtend, aber in der Praxis unrealistisch. Darüber hinaus sei es unwahrscheinlich, „daß der Antagonismus des Marktes bei einigermaßen guter Konjunktur so stark ist, daß er diese Preissenkungen mit der nötigen Schnelligkeit erzwingen könnte"[850]. Die Vorlieferanten könnten, so die Befürchtung, aufgrund ihrer Machtstellung die Situation ausnutzen und den im konsumnahen Bereich agierenden Handwerkern ihre Preisvorstellungen aufzwingen, so daß die Handwerker gezwungen wären, ihrerseits Preiserhöhungen vorzunehmen. Dies hätte entweder einen für das Handwerk verheerenden Nachfragerückgang oder inflationäre Tendenzen zur Folge.

Das BMF lehnte die Einführung der Mehrwertsteuer vor allem deshalb ab, weil es Einnahmeausfälle befürchtete[851]. Diese Bedenken wogen insofern besonders schwer, als die Umsatzsteuer die wichtigste Einnahmequelle des Bundes war[852]. Damit war die Einführung des Mehrwertsteuersystems vorerst vom Tisch.

Da ein grundsätzlicher Umbau des Umsatzsteuersystems in nächster Zukunft nicht realisierbar schien, forderten die Spitzenverbände des gewerblichen Mittelstands (ZDH, HDE, Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Deutscher Hotel- und Gaststättenverband, Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmaklerverbände) im März 1956 eine stärkere Berücksichtigung der kleinbetrieblichen Interessen im geltenden System. Kritisiert wurde vor allem, daß die 1951 erfolgte Anhebung des Steuersatzes von 3 auf 4% Klein- und Großbetriebe gleichmaßen traf. Die Mittelstandsverbände schlugen vor, die ersten 100000 DM Jahresumsatz mit 3 statt mit 4% zu besteuern. Diese Degressionsstufe sollte indes nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die weniger als eine Mio. DM im Jahr umsetz-

---

[848] Ebenda, S. 9-11. Die Verletzung der Wettbewerbsneutralität resultierte daraus, daß nach dem Vorschlag von Zierold-Pritsch der Rohgewinn (Umsatz – Wareneinsatz) besteuert werden sollte, d. h. Betriebe, in denen der (Lohn-)Kostenanteil am Rohgewinn sehr niedrig lag, sollten dem gleichen Steuersatz wie lohnintensive Betriebe unterliegen.

[849] Die reale Umsatzsteuerbelastung betrug 1955 im Handwerk 3,51% und in der Industrie 2,87%. Die Differenz resultierte aus der Steuerfreiheit der Ausfuhrumsätze und der niedrigeren Besteuerung der Großhandelsumsätze; vgl. DHBl 10, H. 5 (10.3.1958), S. 65f.

[850] Ebenda, S. 66. Ähnlich argumentierte auch der CSU-Abgeordnete Wieninger, Überlegungen zur kommenden Umsatzsteuerreform, 30.3.1959, S. 3 (BA B102/17680/H. 1).

[851] Beyenburg-Weidenfeld, S. 366. Vgl. auch die Ausführungen des Minsterialrats Juretzek (BMF) auf der Sitzung des Wirtschaftsbeirates der Union am 15.4.1955, S. 13f. (BA B126/6645).

[852] Zeitel, S. 31.

ten[853]. Die HDE setzte sich zudem dafür ein, daß diejenigen Einzelhandelsbetriebe, die ihre Ware über den Großhandel bezogen, den diejenigen Einzelhändler steuerlich gleichgestellt wurden, die direkt beim Hersteller einkauften und infolgedessen weniger Umsatzsteuern zahlten. Konkret wurde eine Umsatzsteuerrückvergütung von 1% gefordert, wenn der Bezug über die Großhandelsstufe erfolgte[854].

Schäffer wandte sich energisch gegen die geforderte Senkung der Umsatzsteuer für Kleinumsätze. Er regte statt dessen an, eine um 1% erhöhte Umsatzsteuer für Einzelhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz über 2 Mio. DM einzuführen[855]. Dies entsprach im Grundsatz der 1951 abgeschafften „Warenhaussteuer". Die Erhöhung der Umsatzsteuer für Einzelhandelsgroßbetriebe hätte im Unterschied zum Vorschlag der Mittelstandsverbände zur Folge gehabt, daß sich die Steuereinnahmen des Bundes erhöht hätten. Der Bundesfinanzminister, für den dieser Aspekt Priorität hatte, konnte seine Umsatzsteuerpläne indes nicht durchsetzen. Im 7. Umsatzsteueränderungsgesetz vom 5. 10. 1956 wurde ein umsatzsteuerlicher Freibetrag von 8000 DM für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 80 000 DM eingeführt[856]. Die Kleinbetriebe wurden also steuerlich begünstigt, ohne daß dies zu einer Erhöhung der Umsatzsteuerlast der Großbetriebe führte. Beyenburg-Weidenfeld weist mit Recht darauf hin, daß diese Regelung, die ein Novum im Umsatzsteuerrecht darstellte, sachlich kaum zu rechtfertigen war, da die Umsätze nur wenig über die Ertragslage aussagten[857]. Während der Beratungen im federführenden Bundestagsausschuß für Finanz- und Steuerfragen wurden diese systematischen Bedenken sowohl vom BMF als auch von der FDP hervorgehoben[858]. Das BMF konnte jedoch letztlich nicht verhindern, daß den Klein- und Mittelbetrieben die entsprechenden Vergünstigungen eingeräumt wurden.

Der ZDH hatte vor der Verabschiedung des Umsatzsteuergesetzes die Einführung des Freibetrages als „Prüfstein einer Mittelstandspolitik" bezeichnet, „die endlich für die Ertragsverbesserung in den Kleinbetrieben und vielen Mittelbetrieben des Handwerks und des Einzelhandels etwas tun will"[859]. Diese hochgesteckten Erwartungen wurden nicht enttäuscht. Der ZDH-Präsident sah im Rückblick im Umsatzsteuergesetz von 1956 einen Wendepunkt in Richtung einer positiveren staatlichen Handwerkspolitik[860].

Die HDE zeigte sich im großen und ganzen ebenfalls zufrieden mit dem Gesetz. Gelobt wurde insbesondere die große Breitenwirkung des Freibetrages: rund 75% der Ein-

---

[853] Gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände des gewerblichen Mittelstandes, 20. 3. 1956, S. 1 f. (ACDP/NL Reinermann/I-117-A001). Diese Forderung vertrat auch Schmücker auf der Handwerker-Beiratssitzung der CDU/CSU am 2. 3. 1956 (ACDP/NL Reinermann/I-117-A001). Allerdings sollte der Steuersatz nur bis zu einem Jahresumsatz von 48 000 DM jährlich ermäßigt werden. Betriebe mit einem Jahresumsatz über 500 000 DM sollten diese Vergünstigung nicht in Anspruch nehmen können.

[854] HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 62.

[855] BAG an Erhard, 16. 6. 1956 (BA B102/18080). Vgl. auch Kurzprotokoll der 93. Sitzung des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen am 7. 6. 1956, S. 7 f. (PA II 299/Bd. A).

[856] BGBl I, S. 787.

[857] Beyenburg-Weidenfeld, S. 355.

[858] Kurzprotokoll der 94. Sitzung des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen am 25. 6. 1956, S. 6-8 (PA II 299/Bd. A).

[859] ZDH-Rundschreiben 28/56 (10. 10. 1956), S. 2.

[860] DHBl 11, H. 23/24 (17. 2. 1959), S. 433-435.

zelhandelsbetriebe konnten diesen in Anspruch nehmen[861]. Im Handwerk lag der Anteil der begünstigten Betriebe etwa gleich hoch. 30 bis 35% der Handwerksbetriebe setzten weniger als 8000 DM im Jahr um und mußten daher keine Umsatzsteuerabgaben leisten[862].

Die Wettbewerbsstellung der Kleinbetriebe war durch das Umsatzsteueränderungsgesetz von 1956 zweifellos gestärkt worden. Der Trend, mittelständische Interessen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer stärker zu berücksichtigen, verlief indes nicht bruchlos. Ein Beispiel hierfür ist die Aufhebung der Zusatzsteuern im Jahre 1958. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 5. März 1958 entschieden, daß die in §8 des Umsatzsteuergesetzes der Bundesregierung erteilte Ermächtigung, Zusatzsteuern zu erheben, nicht bestimmt genug sei und daher in Widerspruch zu Artikel 80 I GG stehe. Kritisiert wurde insbesondere, daß das Gesetz es offenlasse, nach welchen Kriterien einstufige Unternehmen von mehrstufigen zu unterscheiden seien[863]. Wie bereits erläutert, war die wettbewerbsneutralisierende Wirkung der Zusatzsteuer verhältnismäßig gering. Ihre Abschaffung benachteiligte den mittelständischen Einzelhandel und das Handwerk daher nicht allzusehr.

Die ebenfalls 1958 erfolgende Wiedereinführung des von den Alliierten 1946 beseitigten umsatzsteuerrechtlichen Organschaftsprivilegs führte dagegen zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsposition des Kleingewerbes, da es Konzentrationstendenzen im großbetrieblichen Bereich förderte. Die umsatzsteuerliche Organschaft sah vor, daß die Umsätze von rechtlich selbständigen Unternehmen, die in einem organschaftlichen Verhältnis zueinander standen, als Innenumsätze gewertet wurden, was eine Umgehung der Mehrstufigkeit und damit einen ungleich günstigeren Umsatzsteuersatz zur Folge hatte. Im Rahmen der Steuerreform wurden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses umsatzsteuerlichen Privilegs erschwert. Von nun an mußte die Beteiligung an einem anderen Unternehmen mindestens 75% (vorher: 50%) betragen, um die Vorteile der Organschaft nutzen zu können[864].

Ende der 50er Jahre flammte die Debatte um die Einführung eines Nettoumsatzsteuer-Verfahrens erneut auf[865]. Die Resonanz auf derartige Pläne war im BMF sowie im mittelständischen Lager weiterhin negativ. Lediglich der Vorschlag des Umsatzsteuerexperten und Mittelstandspolitikers Curt Becker (CDU), eine gestaffelte Mehrwertsteuer einzuführen und den Klein- und Mittelbetrieben zugleich die Möglichkeit einzuräumen, zwischen altem und neuem Umsatzbesteuerungsverfahren zu wählen, stieß im Mittelstand auf Interesse, konnte aber politisch nicht durchgesetzt werden. Daß die Mehrwertsteuer 1968 schließlich doch noch eingeführt wurde, hing in erster Linie mit der Angleichung der Umsatzsteuersysteme auf europäischer Ebene zusammen[866].

Da sich bis Anfang der 60er Jahre weder auf verbandlicher noch auf parlamentarischer Ebene Mehrheiten für eine Nettoumsatzsteuer-Lösung fanden, Parlament und Regierung aber gleichzeitig die schädliche Wirkung der kumulativen Umsatzsteuer auf

---

[861] HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 62.
[862] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 54, Tab. 71.
[863] Stuttgarter Nachrichten, 6.3.1958. Vgl. ferner Beyenburg-Weidenfeld, S. 364.
[864] Beyenburg-Weidenfeld, S. 359-361; vgl. auch Muscheid, S. 98f.
[865] Der Bundesfinanzminister selbst drängte auf eine Forcierung der Reformdebatte: vgl. Vermerk (Abt. IB6/BMW), 29.5.1959, S. 1 (BA B102/18087).
[866] Beyenburg-Weidenfeld, S. 368-370.

den gewerblichen Mittelstand zu minimieren suchten, wurde 1961 gemäß der ZDH-Devise „zunächst Umsatzsteuer-Korrektur ohne Systemwechsel" der Umsatzsteuer-Freibetrag auf 12000 DM für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis zu 120000 DM erhöht[867]. Dies entsprach einer steuerlichen Entlastung von 480 DM jährlich. War hiermit die erstrebte Gleichheit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Klein- und Großbetrieben sichergestellt? Die Beantwortung dieser Frage fällt schwer, da sie eine genaue Bestandsaufnahme der durch das kumulative Umsatzsteuerverfahren bewirkten Wettbewerbsverzerrung voraussetzt, und zwar nicht nur zwischen industriellen Großbetrieben und Klein- und Mittelbetrieben, sondern auch innerhalb des mittelständischen Lagers. Dies erscheint jedoch aufgrund des defizitären Datenmaterials aussichtslos[868].

Der von Wieninger in die Diskussion gebrachte Vorschlag, die Umsatzsteuer für alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 4 Mio. DM um einen gewissen Prozentsatz zu erhöhen[869], konnte sich ebensowenig durchsetzen wie die Idee, die „Warenhaussteuer" nicht nur wieder einzuführen, sondern auch auf produzierende Unternehmen auszuweiten. Das BMW machte gegen diese Vorschläge vor allem rechtssystematische Bedenken geltend[870]. Der eigentliche Grund für diese ablehnende Haltung dürfte allerdings darin zu sehen sein, daß durch eine zusätzliche Steuerbelastung der Großbetriebe gerade die leistungsfähigsten Betriebe in ihrer Entwicklung gehemmt worden wären. Außerdem stand zu befürchten, daß die von den Mittelständlern geforderte Entlastung auch negative Auswirkungen auf das Preisniveau haben würde[871]. Auch die Einzelhandelsführung stand der Einführung der Großbetriebs-Umsatzsteuer ablehnend gegenüber. Gegenüber Schmücker betonte HDE-Hauptgeschäftsführer Effer, die „Warenhaussteuer" habe in der Vergangenheit „lediglich dazu beigetragen, die Einheit der Einzelhandelsorganisation zu sprengen"[872].

Gewerbesteuergesetzgebung

Die Gewerbesteuer zählte neben der Einkommen- und Umsatzsteuer zu jenen Abgabearten, die den selbständigen Mittelstand besonders stark betrafen. Sie war zugleich die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen. Die zentralen Elemente der Bemessungsgrundlage bildeten Gewerbeertrag und Gewerbekapital. Darüber hinaus konnten die Gemeinden auch die Lohnsumme besteuern. Im Verlauf der 50er Jahre nahm indes die

---

[867] Zur Auffassung des ZDH vgl. DHBl 11, H. 22 (25.11.1959), S. 413; zur Erhöhung der Freibeträge vgl. Steueränderungsgesetz vom 13.7.1961 (BGBl I 1961, S. 981 ff.).

[868] Der Schlußfolgerung von Beyenburg-Weidenfeld, daß die Umsatzsteuerreformen bis Anfang der 60er Jahre keine Wettbewerbsneutralität herstellten (S. 370), vermag ich nur insofern zuzustimmen, als das diskriminierende Kumulativverfahren im Grundsatz weiterhin Bestand hatte. Ob die hieraus resultierenden wettbewerbsverzerrenden Effekte durch die Freibeträge nicht doch in nennenswertem Umfange abgeschwächt wurden, muß meines Erachtens aus den genannten Gründen offenbleiben. Unbestritten ist allerdings, daß das 1968 eingeführte Mehrwertsteuersystem als Verfahren wesentlich wettbewerbsneutraler war.

[869] Wieninger, Überlegungen zur kommenden Umsatzsteuerreform, 30.3.1959, S. 7 (BA B102/17680/H. 1).

[870] Niederschrift über die Ressortbesprechung der Gruppe IV - Steuerrecht - des Interministeriellen Ausschusses für Mittelstandsfragen am 3.10.1960 im BMF, S. 3 f. (BA B102/17968/H. 1).

[871] Dieses Argument hatte in BMW-internen Diskussionen einen hohen Stellenwert; vgl. hierzu Vermerk (Abt. IB6/BMW), 29.5.1959 (BA B102/18087).

[872] Ergebnisbericht über die Sitzung der Vorsitzenden der Einzelhandels-Landesverbände am 9.6.1960, S. 10 (HDE/Flur/0074).

Zahl der Kommunen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, deutlich ab. Aus Sicht der Unternehmen war dies eine positive Entwicklung, da die Lohnsummensteuer unabhängig von der Ertragssituation erhoben wurde. Es mußten also selbst dann Steuern entrichtet werden, wenn das Unternehmen Verluste machte[873].

Die mittelständischen Reformwünsche zur Gewerbesteuer betrafen in erster Linie die Besteuerung des Gewerbeertrags. Bemängelt wurde vor allem, daß die Bemessungsgrundlage der Einkommen- und Gewerbeertragsteuer identisch war. Die persönliche Arbeit unterlag somit einer Doppelbesteuerung[874]. Die Mittelstandsverbände hielten die Besteuerung des Gewerbeertrags daher im Grundsatz für überflüssig. Da ihnen jedoch klar war, daß eine Abschaffung dieser Besteuerungsform wegen der Finanzlage der Gemeinden nicht in Frage kam, beschränkten sie ihre Forderungen auf die Erhöhung der Gewerbesteuer-Freigrenze. 1951 legte der Gesetzgeber die Freigrenze auf 1200 DM fest. Dieser Betrag bildete die Grundlage für die Staffelung des Steuertarifs: Für die ersten 1200 DM betrug der Steuersatz 0%, für die zweiten 1200 DM 1%, für die dritten 1200 DM 2% usw. In der höchsten Stufe belief sich der Steuersatz auf 5%[875].

Durch das Gewerbesteuergesetz vom 5.10.1956 wurden der Gewerbesteuerfreibetrag und die Staffelungsintervalle verdoppelt[876]. Der ZDH schätzte die hieraus resultierende Steuerentlastung allein für den handwerklichen Bereich auf 220 Mio. DM[877]. Der Anteil derjenigen Kleingewerbetreibenden, die aufgrund der Ausdehnung der steuerfreien Stufe von der Gewerbeertragsteuer gänzlich unbelastet blieben, war jedoch nach wie vor äußerst gering[878]. Schäffer hatte im Vorfeld des Gewerbesteuergesetzes von 1956 die Forderungen des Mittelstandes als berechtigt anerkannt. Bei der Bewertung dieses Entgegenkommens ist zu berücksichtigen, daß die Gewerbeertragsteuerabgaben bei der Bemessung der Einkommensteuerschuld als Betriebsausgaben behandelt wurden. Die Senkung der Gewerbeertragsteuer führte automatisch zu Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer, was wiederum dem Bundeshaushalt zugute kam. Die Handwerksführung glaubte hieraus den Schluß ziehen zu können, daß sich Schäffer primär aus fiskalischen Überlegungen und nicht aus mittelstandspolitischen Motiven für eine Reduzierung der Gewerbeertragsteuer einsetzte[879].

Im Vorfeld der Gewerbesteuerreform von 1961 forderten ZDH und HDE die Einführung eines Unternehmerfreibetrages in Höhe von 7200 DM, was unter anderem mit der steuerlichen Bevorzugung der Kapitalgesellschaften begründet wurde: „Während die Gehälter der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb und damit auch des Gewerbeertrags von nichtpersonenbezogenen

---

[873] Beyenburg-Weidenfeld, S. 371-373.

[874] Ebenda, S. 372; vgl. auch DHBl 3, H. 2 (10.2.1951), S. 26.

[875] Heinz Müller, S. 344.

[876] BGBl I, S. 786.

[877] ZDH-Rundschreiben 28/56 vom 10.10.1956, S. 2.

[878] Im Jahre 1955 verdienten knapp 12% der Einzelhändler und knapp 3% der Handwerker weniger als 2000 DM, vgl. Einkommensschichtung, Bd. 2, Tab. 192 und 200. Der Steuerausfall der Gemeinden betrug bis zu 18%; vgl. Niederschrift über die Ressortbesprechung der Gruppe IV (Steuerrecht) des Interministeriellen Ausschusses für Mittelstandsfragen am 3.10.1960 (BA B102/17968/2).

[879] Niederschrift über die 12. Sitzung des Hauptausschusses für Finanz- und Steuerpolitik beim Zentralverband des Deutschen Handwerks am 28./29.2.1956 (ZDH/I 152-10/HA Finanz- und Steuerpolitik).

Kapitalgesellschaften (sog. Publikumsgesellschaften) in vollem Umfang abzugsfähig sind, findet die Arbeitsleistung der Unternehmer im der Steuer unterliegenden Gewerbeertrag von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ihren vollen Niederschlag."[880]

Der Regierungsentwurf des Steueränderungsgesetzes von 1961 berücksichtigte den Wunsch der Mittelstandsverbände auf Heraufsetzung der Nullstufe auf 7200 DM Gewerbeertrag. Allerdings sah der Entwurf eine Beschränkung dieses Freibetrages auf Betriebe mit einem Gewerbeertrag bis zu 50000 DM vor. ZDH und HDE protestierten mit Blick auf ihre großbetriebliche Klientel gegen diese Einschränkung, mußten am Ende aber froh sein, daß die Regierung mit Unterstützung des Vermittlungsausschusses die 50000 DM-Grenze gegen den Bundesrat durchsetzte, der den Geltungsbereich der Vergünstigung auf Betriebe mit einem Gewerbeertrag bis zu 30000 DM festgesetzt sehen wollte[881].

Zur Implementationsstruktur der Freibeträge stellt Knief fest, daß „bei einem Freibetrag von 7200 DM [...] 1958 nahezu 48% aller Personenunternehmen steuerbefreit gewesen" wären[882]. Für unsere Untersuchungsgruppen läßt sich der entsprechende Wert leider nicht genau berechnen. Man wird davon ausgehen können, daß jeder zweite bis dritte Einzelhändler und Handwerker keine Gewerbeertragsteuer mehr zu entrichten brauchte. Die Mittelstandsverbände feierten denn auch die gewerbesteuerrechtlichen Änderungen von 1961 als Erfolg ihrer verbandspolitischen Arbeit. Die Berücksichtigung ihrer Forderungen wäre allerdings ohne einschneidende strukturelle Veränderungen auf der Einnahmeseite kaum möglich gewesen. Das Gewerbesteueraufkommen stieg zwischen 1950 und 1958 von 1,3 auf 5,4 Mrd. DM an. Dieser Aufwärtstrend verstärkte sich in den folgenden Jahren sogar noch[883]. Erst das Ende der Knappheitsbedingungen machte es möglich, daß gegen den anhaltenden Widerstand der Kommunen eine Entlastung der mittelständischen Betriebe durchgesetzt werden konnte.

Dieser Erklärungsansatz läßt sich auf die gesamte Steuerpolitik übertragen. Das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden stieg zwischen 1956 und 1960 von 44,5 auf 63,5 Mrd. DM[884]. Je stärker die Einnahmen wuchsen, desto größer wurde die Bereitschaft des Staates, mit Hilfe der Steuerpolitik Mittelstandsförderung zu betreiben. In der frühen Bundesrepublik war die Durchsetzungsfähigkeit mittelständischer Interessen auf dem Gebiet der Steuerpolitik gering, obwohl unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität eine Reform anstand. Diese hätte jedoch zu Steuerausfällen geführt, die wiederum mit dem Sparkurs des Bundesfinanzministers unvereinbar gewesen wären. Die Stärkung des selbständigen Mittelstandes war für Schäffer ein nachrangiges Ziel. Bemerkenswert ist, daß die 1954/55 beginnende Berücksichtigung mittelständi-

---

[880] DHBl 12, H. 21 (11.11.1960), S. 343. Die HDE hatte diese Ungleichbehandlung bereits Anfang der 50er Jahre bemängelt, vgl. HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 19.

[881] Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1961, S. 230-232; HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 33 f. Die aus der Einführung des Unternehmerfreibetrags resultierenden Einkommensteuer-Minuseinnahmen wurden im Vorfeld der Entwurfsgestaltung auf 180 Mio. DM geschätzt, vgl. Niederschrift über die Ressortbesprechung der Gruppe IV (Steuerrecht) des Interministeriellen Ausschusses für Mittelstandsfragen am 3.10.1960, S. 10 (BA B102/17968/2).

[882] Knief, S. 145; vgl. auch Beyenburg-Weidenfeld, S. 374.

[883] DHBl 11, H. 3 (10.2.1959), S. 44; Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1960, S. 204 f.

[884] DHBl 12, H. 21 (10.11.1960), S. 397.

scher Forderungen in der Steuergesetzgebung zu einem erheblichen Teil gegen den Widerstand des Bundesfinanzministers durchgesetzt wurde. Die Mittelstandsvertreter in der Fraktion waren nun nicht mehr bereit, Schäffers fiskalpolitische „Prinzipienreiterei" hinzunehmen[885]. Die mittelstandsfreundliche Tendenz in der Steuerpolitik verstärkte sich, als Etzel zu Beginn der dritten Legislaturperiode das Amt des Bundesfinanzministers übernahm. Den Preis, den die mittelständischen Berufsgruppen für die weitgehende Verwirklichung ihrer steuerpolitischen Wünsche bezahlten, war die zunehmende Verkomplizierung des Steuersystems. Insbesondere die Einführung von Freibeträgen, von denen Kleinstbetriebe, relativ betrachtet, am meisten profitierten, erhöhte die Unübersichtlichkeit des Steuerrechts. Nicht zuletzt hierauf dürfte es zurückzuführen sein, daß die Zahl der mittelständischen Betriebsinhaber, die Steuerberater konsultierten, in der zweiten Hälfte der 50er Jahre rapide zunahm.

Vergleicht man die ökonomischen Wirkungen der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzgebung, so läßt sich trotz aller Imponderabilien feststellen, daß die Mittelstandsbetriebe am stärksten durch die Senkung des Einkommensteuertarifs entlastet wurden. Die Reform des Gewerbesteuerrechts war demgegenüber sekundär. Die Umsatzsteuerbelastung stieg im Untersuchungszeitraum an. Daran änderte auch die sukzessive Erhöhung der Freibeträge nichts.

Leistungssubventionen

Unter Leistungssubventionen sind sowohl nicht-rückzahlbare Zuschüsse als auch Darlehen und Bürgschaften zu verstehen[886]. Beide Subventionsinstrumente wurden in den 50er Jahren im Rahmen der staatlichen Mittelstandsförderung angewandt. Mit den staatlichen Kredithilfen wurden grundsätzlich zwei Ziele verfolgt: die für die mittelständischen Betriebsinhaber zur Verfügung stehende Kreditmenge durch staatliche Mittel zu erweitern und die Kreditkonditionen mittelstandsfreundlich zu gestalten. Wie wir noch sehen werden, verschob sich während des Untersuchungszeitraums die Gewichtung dieser Ziele. Die staatlichen Zuschüsse bildeten den Kern der von Bund und Ländern betriebenen Gewerbeförderung, bei der es vor allem um eine Rationalisierung der Klein- und Mittelbetriebe ging.

Staatliche Kredithilfen

Will man die Bedeutung der staatlichen Kredithilfen für die ökonomische Entwicklung des alten Mittelstandes ermitteln, so erscheint es sinnvoll, zunächst den Umfang der gesamten Mittelstandskredite, also einschließlich der „normalen" Bankkredite, zu rekonstruieren. Die den Handwerksbetrieben gewährten Bankkredite beliefen sich im Jahre

---

[885] Vgl. auch Grosser, Rolle, S. 80.

[886] Zur Terminologie vgl. Jákli, S. 31 f. Jákli führt noch eine zusätzliche Art von Leistungssubventionen auf: die Prämie. Bei der Mittelstandsförderung spielten Prämien indes nur in Verbindung mit Darlehen eine Rolle. So wurde z. B. beim sogenannten Arbeitsplatzdarlehen-Programm die Inanspruchnahme von Krediten von der Bedingung abhängig gemacht, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Subsumierung von Bürgschaften unter die Kategorie „Leistungssubventionen" erscheint ebenfalls erläuterungsbedürftig: Genaugenommen handelt es sich hierbei um Eventualsubventionen, da die Bürgschaft nur im Falle des Ausfalls des Kreditnehmers wirksam wird; vgl. Probleme der Kreditfinanzierung, S. 145.

1950 auf 673 Mio. DM. 1955 betrug das jährliche Kreditvolumen des Handwerks schon 2223 Mio. DM und 1960 gar 3369 Mio. DM. Im Handel war die Ausgangsposition zu Beginn der 50er Jahre etwas besser (1950: 4696 Mio. DM). Bis 1960 weitete sich auch das jährlich gewährte Kreditvolumen extrem aus (1960: 16741 Mio. DM)[887]. Das Wachstum der Mittelstandskredite erscheint freilich weniger dramatisch, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich das jährliche Kreditvolumen der Industrie von 8151 Mio. DM im Jahre 1950 auf 30674 Mio. DM erhöhte[888]. Es fällt auf, daß sich seit Mitte der 50er Jahre das Wachstum der Industriekredite verlangsamte, während es in Handwerk und Handel nahezu konstant blieb. Die relativen Einbußen der Industrie bei der Kreditvergabe ändern indes nichts daran, daß die Industriebetriebe in Relation zu ihrem Anteil an der Bruttowertschöpfung wesentlich besser mit Krediten versorgt waren als das Handwerk. Die Diskrepanz zwischen industriellem und handwerklichem Kreditvolumen ist allerdings insofern vorsichtig zu interpretieren, als sie nichts darüber aussagt, wie groß die Nachfrage der handwerklichen Betriebsinhaber nach Krediten tatsächlich war.

Betrachtet man die Entwicklung der Kreditstruktur, so fällt auf, daß der Anteil der kurzfristigen Handwerkskredite Anfang der 50er Jahre extrem hoch (1950: 79,6%) und der Anteil der mittel- und langfristigen Kredite dementsprechend niedrig (1950: 20,4%) lag. Mitte der 50er Jahre änderte sich dieses Verhältnis: Der Prozentsatz der längerfristigen Kredite, die insbesondere für Anlageinvestitionen benötigt wurden, nahm deutlich zu. 1960 betrug der entsprechende Anteil immerhin 45,5%[889]. Im Handel spielte die Anschaffung von Investitionsgütern naturgemäß eine geringere Rolle. Der Anteil der kurzfristigen Bankkredite ging allerdings auch hier im Verlauf der 50er Jahre zugunsten mittel- und kurzfristiger Darlehen signifikant zurück (1950: 95,5% – 1960: 78,3%)[890].

Zählt man die Bankkredite zusammen, die das Handwerk zwischen 1950 und 1960 erhielt, so kommt man auf einen Betrag von 22686 Mio. DM[891]. Die staatlichen Finanzierungsbeihilfen und Kredite für das Handwerk beliefen sich im Zeitraum von 1949 bis 1961 lediglich auf 1034 Mio. DM. Davon entfielen 848,5 Mio. auf den Bund. Die Zinszuschüsse und Kredite, die dem Handwerk aus Ländermitteln gewährt wurden, betrugen 185,1 Mio. DM[892]. Insgesamt machten die staatlichen Kreditprogramme nur einen Bruchteil (knapp 5%) des gesamten dem Handwerk zur Verfügung gestellten Kreditvolumens aus. Im Handel war der entsprechende Anteil noch geringer[893]. Die staatlichen

---

[887] Berechnet nach Eberhart, S. 18 und 20, Tab. 4 und 5. Die Kategorie Einzelhandel taucht in den einschlägigen Statistiken nicht auf. Wenn im folgenden vom „Handel" die Rede ist, sind Einzelhandel und Großhandel gemeint.

[888] Ebenda.

[889] Vgl. die auf den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank basierenden Zahlenangaben bei Roos, S. 33, Tab. VII. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sich mit der zunehmenden Maschinisierung der Betriebe die Nachfrage nach langfristigen Krediten erhöhte. Das gilt ebenso für die Kredithöhe; vgl. hierzu: Die Lage des Handwerks im 4. Quartal 1956, S. 13f.

[890] Berechnet nach Eberhart, S. 18, Tab. 4.

[891] Berechnet nach Eberhart, S. 18-20, Tab. 4 und 5.

[892] ZDH-Rundschreiben 9/61, 8.3.1961, S. 3f.

[893] Der Handel erhielt zwischen 1950 und 1960 insgesamt Kredite in Höhe von 112861 Mio. DM; vgl. Eberhart, S. 18-20, Tab. 4 und 5. Die zwischen 1949/48 und 1958 unter unmittelbarem Einfluß des Bundes und der Länder an den Handel vergebenen Kredite beliefen sich auf 1008,7 Mio. DM; vgl. ebenda, S. 105, Tab. 34. Vgl. auch Referat 6 (BKA), Finanzierungshilfen an die mittelständische gewerbliche Wirtschaft, 15.1.1960 (BA B136/2433).

Kreditaktionen hatten mithin auch in diesem Sektor keinen nennenswerten Einfluß auf die ökonomische Entwicklung[894].

Die Aufschlüsselung der staatlichen Kreditprogramme nach Empfängergruppen ergibt, daß die öffentlichen Darlehen den Unternehmen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten in ungleich höherem Maße zugute kamen als den einheimischen Betrieben. Von den rund 850 Mio. DM, die zwischen 1949 und 1960 dem Handwerk vom Bund gewährt wurden, waren 67,17% für Lastenausgleichsberechtigte bestimmt[895]. Im Handel war diese Quote um knapp 20 Prozentpunkte höher[896]. Es waren vor allem die vertriebenen und kriegssachgeschädigten Handwerker, die von den Aufbaudarlehen profitierten. Die handwerklichen Betriebsinhaber, die dieser Empfängergruppe angehörten, erhielten im Untersuchungszeitraum allein aus den Mitteln der Existenzaufbauhilfe 543,9 Mio. DM.

Dagegen nahmen sich die 15,4 Mio. DM, die den lastenausgleichsberechtigten Handwerkern in Form von Arbeitsplatzdarlehen zur Verfügung gestellt wurden, geradezu bescheiden aus[897]. Im Handel war die entsprechende Summe noch geringer[898]. Das primäre Ziel des Arbeitsplatzdarlehen-Programms, das 1952 aufgelegt wurde, bestand darin, den Arbeitsmarkt durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu entlasten. Darüber hinaus sollte mit diesem kreditpolitischen Instrument die Investitionsgüterindustrie gefördert werden[899]. Die mittelständischen Betriebsinhaber kamen schon allein deswegen kaum in den Genuß der Arbeitsplatzdarlehen, weil diese nur unter der Bedingung vergeben wurden, daß mindestens fünf Dauerarbeitsplätze neu eingerichtet wurden. Der ZDH hielt diese Regelung verständlicherweise für verfehlt[900]. Das BMA und die Landesausgleichsämter schlossen sich dieser Auffassung allerdings erst 1954 an. Die Mindestzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze wurde daraufhin von fünf auf drei und die zu leistende Arbeitsplatzgarantie von 8 auf 5 Jahre herabgesetzt[901]. Trotz dieser mittelstandsfreundlichen Änderung waren die Vergabebedingungen für viele Kleinbetriebe immer noch unannehmbar bzw. wenig attraktiv.

Ein weiteres Beispiel dafür, daß das kleinbetriebliche Unternehmertum kaum in den Genuß staatlicher Kredithilfen kam, wenn diese primär auf die Entlastung des Arbeitsmarktes und die Förderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzielten, ist das sog. 300-Mio.-Schwerpunktprogramm, das im Rahmen des Arbeitsbeschaffungspro-

---

[894] Zu diesem Ergebnis kommt auch Beyenburg-Weidenfeld, allerdings ohne dies mit den entsprechenden Makrodaten zu belegen.

[895] ZDH-Rundschreiben 9/61, 8.3.1961, S. 3. In dem genannten Betrag sind nicht nur Kredite, sondern auch Gewerbeförderungsmittel in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen enthalten. Gemessen an den gesamten für Handwerksförderung eingesetzten Bundesmitteln fielen diese Subventionen (37,6 Mio. DM) allerdings kaum ins Gewicht. Zu den Vergabebedingungen der Aufbaudarlehen vgl. Hauptamt für Soforthilfe, Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe, 2.10.1952 (BA B149/538).

[896] Berechnet nach Eberhart, S. 105, Tab. 34. Diese Angaben beziehen sich auf den Zeitraum zwischen 1948/49 und Ende 1958.

[897] ZDH-Rundschreiben 9/61, 8.3.1961, S. 3. Zur Existenzaufbauhilfe in der frühen Bundesrepublik vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 410.

[898] Eberhart, S. 105, Tab. 34.

[899] Bundesarbeitsminister an den Präsidenten des Hauptamtes für Soforthilfe, 4.3.1952 (BA B 149/538).

[900] ZDH an BMA, 17.12.1952 (BA B149/538).

[901] Vermerk (Abt. II 2/BMA), 3.11.1954 (BA B149/562).

gramms von 1950 aufgelegt wurde. Mit Hilfe dieser Mittel sollten in den finanzschwachen Bundesländern Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Dabei hatten solche Vorhaben Priorität, „die eine möglichst hohe und stetige Beschäftigung, eine Steigerung der Exporte und eine Verbesserung der Produktionsgrundlage innerhalb der gesamtwirtschaftlichen Planung versprechen"[902]. Außerdem sollten Betriebe von Heimatvertriebenen bevorzugt behandelt werden. Das galt insbesondere für den kleinbetrieblichen Bereich. Ausgehend von der Annahme, daß die Flüchtlingsunternehmer dazu tendierten, ihre früheren Mitarbeiter einzustellen[903], erhoffte man sich hiervon einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit unter den Flüchtlingen und Vertriebenen.

Wie bereits festgestellt, stand den nicht-lastenausgleichsberechtigten Mittelständlern nur ein Teil der staatlichen Kredithilfe-Programme offen. Die entsprechenden Mittel kamen vor allem aus dem ERP-Fond (85,1 Mio. DM), von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (85,8 Mio. DM) und aus dem zusätzlichen Aufkommen der Investitionshilfe (9,5 Mio. DM)[904].

Generell läßt sich sagen, daß in der zweiten und dritten Legislaturperiode die Förderungsziele enger gefaßt wurden, d. h. der Lenkungsaspekt gewann bei der Kreditförderung an Bedeutung[905]. Ein Beispiel für diesen Trend ist die als Produktivitätsprogramm bezeichnete Kreditaktion für die Steigerung der Produktivität in Klein- und Mittelbetrieben. Es handelte sich hierbei um „das erste Nachkriegskreditprogramm, dessen Inhalt nicht die unmittelbare Bewältigung der Kriegsfolgen [...] war"[906]. In den Richtlinien des Produktivitätsprogramms wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kredite nicht für die Ausweitung des Produktionsprogramms, die Aufstockung der Betriebsmittel oder zur Ablösung kurzfristiger Kredite verwendet werden durften. Als förderungswürdig galten ausschließlich Rationalisierungsmaßnahmen. Diese konnten auch überbetrieblicher Natur sein: Betriebsberatungen wurden ebenso unterstützt wie Betriebsuntersuchungen[907]. Die Mittel für diese 1953 anlaufende Kreditaktion stammten in erster Linie aus dem ERP-Sondervermögen und wurden den mittelständischen Betriebsinhabern sukzessive in drei Tranchen zur Verfügung gestellt. Im alten Mittelstand war das Echo auf dieses Programm äußerst schwach, obwohl bei der Kreditgewährung die Vergabekriterien verhältnismäßig großzügig interpretiert wurden[908]. Der überwiegende Teil der Kredite wurde an mittelständische Industriebetriebe vergeben[909]. Ende März 1956 betrug die Zahl der bewilligten Handwerksanträge 60 und die der be-

---

[902] Richtlinien der Bundesregierung für die Hilfe des Bundes in den finanzschwachen Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bayern und Hessen im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms, undatiert, S. 1 (BA B149/501).

[903] Programm für Handwerk und Kleingewerbe, undatiert (BA B149/501).

[904] ZDH-Rundschreiben 9/61, 8.3.1961, S. 3. Nicht unbedeutend waren auch die Darlehen der Sozialversicherungen und der Privatversicherung (31,5 Mio. DM).

[905] Beyenburg-Weidenfeld, S. 430f.

[906] Ebenda, S. 415. Teilnahmeberechtigt waren produzierende Unternehmen mit bis zu 200 Beschäftigten. Im Handel lag die Grenze bei 50 Beschäftigten.

[907] BMW, Richtlinien zur Durchführung der Kreditaktion für die Steigerung der Produktivität in Klein- und Mittelbetrieben, 15.7.1953 (BA B102/37102).

[908] Beyenburg-Weidenfeld, S. 421.

[909] Ebenda, S. 419, Tab. 17.

willigten Handelsanträge 134[910]. Das Interesse der Kleingewerbetreibenden an den Rationalisierungskrediten war aus mehreren Gründen sehr gering: die Zinssätze waren verhältnismäßig hoch, und die Kosten des Sachverständigengutachtens mußten im Falle der Ablehnung des Antrags vom Bewerber getragen werden[911]. Die Banken hielten sich in bezug auf die Rationalisierungskredite ebenfalls sehr zurück, da sie den Verwaltungsaufwand scheuten.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, daß sich Mitte der 50er Jahre die Nachfrage nach Krediten in einer wesentlichen Hinsicht stark veränderte. Anfang der 50er Jahre bestand die Schwierigkeit darin, daß Kredite äußerst knapp waren. Von staatlichen Kredithilfen versprachen sich die Kleingewerbetreibenden zu diesem Zeitpunkt in erster Linie eine Erhöhung des von ihnen abrufbaren Kreditvolumens. Als die Engpaßsituation auf dem Kreditsektor dank der wachsenden Spareinlagen und der teilweisen Aufhebung der restriktiven Bedingungen für eine erweiterte Kreditgewährung (z. B. Wechseldiskonthöhe, Mindestreservevorschriften) allmählich beseitigt wurde[912], ging es den Mittelständlern vor allem um möglichst günstige Kreditbedingungen, d. h. staatliche Kreditprogramme wurden erst dann interessant, wenn der Zinssatz deutlich unter den des normalen Bankkredits gesenkt und die Anforderungen an die Kreditabsicherung verringert wurden. Der Zinssatz der staatlichen Mittelstandskredite lag zwar Ende der 50er Jahre im allgemeinen rund 1,5 bis 2,5% unter dem allgemeinen Zinsniveau, aus der Sicht der Mittelstandsverbände waren diese Vergünstigungen indes nicht ausreichend[913]. Es wurde beklagt, daß die für den mittelständischen Bereich typischen Kleinkredite teuerer seien als die von der Industrie nachgefragten Großkredite. Beim kurzfristigen Kredit betrug das Zinsgefälle teilweise über 1%. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt war diese Ungleichbehandlung insoweit berechtigt, als sich hierin die unterschiedliche Kostenbelastung der Banken widerspiegelte. Es ließ sich nicht bestreiten, daß der administrative Aufwand der Banken bei Kleinkrediten höher war als bei Großkrediten. Wettbewerbspolitisch problematisch war allerdings die Tendenz, den Großkunden Mengenrabatte einzuräumen und die hieraus resultierenden Verluste im Wege der Mischkalkulation, d. h. durch eine Verteuerung der Kreditkosten bei Kleinkunden, wieder auszugleichen[914].

Ein weiteres zentrales Anliegen der Mittelstandsvertreter war die Übernahme von Kreditbürgschaften durch den Staat. In der Gründungsphase der Bundesrepublik sah sich der Staat nur in Einzelfällen dazu befähigt, dieser Forderung nachzukommen. Dies war in erster Linie eine Folge der angespannten finanziellen Situation von Bund und Ländern. Problematisch war auch, daß der für die Abwicklung der Bürgschaftsaktionen notwendige institutionelle Rahmen fehlte. Nicht zuletzt auf Anregung des Handwerks setzte sich das BMW ab 1952 für die Errichtung von Kreditgarantiegemeinschaf-

---

[910] RKW, 8. Zwischenbericht über die Durchführung des Produktivitätsprogramms der Bundesregierung (Stand: 31.3.1956), 28.4.1956, S. 2 (BA B102/37107/1). Zur Verteilung der Kreditmittel der 1. Tranche vgl. Der Bundesminister für Wirtschaft an den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, 6.4.1956 (BA B102/37021).

[911] Abt. II B2/BMW an Referat II D1, 4.6.1955 (BA B102/37107/1).

[912] Reinermann, S. 47.

[913] Beyenburg-Weidenfeld, S. 434f.

[914] Probleme der Kreditfinanzierung, S. 74f. Inwieweit es sich bei der Rabattgewährung um eine gängige Praxis handelte, läßt sich nur vermuten.

ten (KGGen) ein. Diese sollten mit öffentlichen Bürgschaftsmitteln versorgt werden. Nachdem der Widerstand Schäffers gegen diese Pläne überwunden war und der Bundestag die entsprechenden Mittel im Rahmen des 2. Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft bewilligt hatte[915], traten die Planungen des BMW im Sommer 1953 in ihre entscheidende Phase. Das Problem der Kreditabsicherung, dessen hoher Stellenwert immer deutlicher zutage trat, sollte nunmehr nicht nur im Handwerk, sondern auch im Handel durch staatliche Rückbürgschaften entschärft werden[916].

Die Träger der mit der Bürgschaftsaktion betrauten KGGen waren die Handwerks- bzw. Handelsorganisationen und die Landesbanken. Die von den KGGen übernommenen Ausfallbürgschaften betrugen maximal 80% der jeweils nachgefragten Kreditsumme. Der restliche Betrag wurde zu banküblichen Sicherheiten vergeben. Für den einzelnen Kreditnehmer bedeutete dies, daß er nur 20% des von ihm beantragten Kredites abzusichern brauchte. Im allgemeinen genügte es, wenn er die Anlagegüter, die er mit Hilfe des Kredites erwarb, der kreditgebenden Bank als Sicherheit anbot. Die von den KGGen übernommenen Ausfallbürgschaften wurden zu vier Fünftel von der öffentlichen Hand rückverbürgt, wobei der Anteil des Bundes 60% und der Länder 40% betrug[917]. Die Vergabe der Bürgschaften erfolgte durch die sog. Bürgschaftsausschüsse der KGGen. In diesen waren neben den Handwerks- bzw. Handelsorganisationen und den Banken zwei Repräsentanten der Landesregierung vertreten, von denen einer zusätzlich die Interessen der Bundesregierung wahrnahm. Die Vertreter der Landesregierungen hatten in bezug auf die Bewilligung von Bürgschaften ein Vetorecht[918].

Die Gründung von KGGen, die auf Länderebene erfolgte, ließ im Handel länger auf sich warten als im Handwerk. Sieht man von Berlin ab, wo bereits 1951 ein Kredit-Garantieverband für das Handwerk gegründet worden war, so nahm die Mehrzahl der handwerklichen KGGen ihre Geschäftstätigkeit in den Jahren 1954/55 auf. In Baden-Württemberg, Bayern und Bremen liefen die Bürgschaftsaktionen erst 1956 an. Im Bereich des Handels waren vor 1956 erst zwei KGGen in Betrieb genommen worden (Nordrhein-Westfalen/Hamburg/Schleswig-Holstein). In den restlichen Bundesländern nahmen die für den Handel zuständigen KGGen ihre Tätigkeit erst 1956 und 1957 auf[919]. Die Verzögerungen beim Aufbau der KGGen sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß sich die Länderfinanzministerien oft erst nach langwierigen Verhandlungen bereit erklärten, Rückbürgschaften anteilig zu übernehmen[920].

---

[915] Das Gesetz wurde am 9.6.1953 verkündet (BGBl I, 380).

[916] Zur Vorgeschichte der Kreditgarantiegemeinschaften und zum diesbezüglichen Entscheidungsprozeß innerhalb der Bundesregierung vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 436-440. Zu den Vorläufern der Kreditgarantiegemeinschaften vgl. auch Reinermann, S. 41-46. Die HDE hatte bereits 1952 die Möglichkeit ventiliert, Bürgschaftsgenossenschaften zu errichten; vgl. HDE, 5. Arbeitsbericht (0152), S. 24.

[917] Reinermann, S. 68. Zur Möglichkeit der Sicherheitsübereignung von angeschafften Maschinen vgl. auch Tippmann, S. 73.

[918] Bericht über KGGen des Handwerks und Handels, 25.4.1956, S. 2-4 (ZDH/KGGen/ab Febr. 55).

[919] Beyenburg-Weidenfeld, S. 442, Tab. 22.

[920] Protokoll der ersten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der Kredit-Garantiegemeinschaft des Deutschen Handwerks vom 29.7.1955, S. 2 (BA B102/21036). Vgl. auch Reinermann, S. 68f.

Die wirtschaftliche Bedeutung, die die Bürgschaftsaktion für den alten Mittelstand hatte, läßt sich abschätzen, wenn man sich das Volumen der von den KGGen bereitgestellten öffentlichen Mittel vergegenwärtigt. Aus einem vom 31. 12. 1960 datierenden Situationsbericht der KGGen des Handels geht hervor, daß dem Einzelhandel seit der Gründung der KGGen Bürgschaften in Höhe von insgesamt 33,9 Mio. DM zugesprochen worden waren[921]. Im Handwerk belief sich der entprechende Betrag auf 76,9 Mio. DM[922]. Ende 1961 betrug die bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen des Bürgschaftsprogramms bewilligte Kreditsumme im Handwerk 132,72 Mio. DM und im Einzelhandel 61,27 DM. Davon waren 99,63 Mio. DM (Handwerk) bzw. 46,81 Mio. DM (Einzelhandel) verbürgt.[923]. Vergleicht man diese Summen mit dem Gesamtvolumen der Handwerks- und Einzelhandelskredite in den 50er Jahren, so zeigt sich, daß die öffentlichen Bürgschaften nur einen verschwindend geringen Teil der Verbindlichkeiten von Handwerkern und Einzelhändlern abdeckten. Der ökonomische Effekt der Bürgschaftsaktion dürfte mithin äußerst gering gewesen sein. Dies wird auch an der Zahl der bewilligten Bürgschaftsanträge deutlich. Im Einzelhandel belief sich diese bis Ende 1960 auf 2 436[924], d. h. die Bürgschaften kamen nur einem Bruchteil der Einzelhändler zugute. Im Handwerk wurden vom Beginn der Bürgschaftsaktion bis Ende 1961 6 697 Anträge auf Bürgschaftsübernahme bewilligt[925].

Auf den ersten Blick überraschend ist die Tatsache, daß die Nachfrage nach staatlichen Rückbürgschaften äußerst gering war. So hatten bis zum 31. 12. 1960 lediglich 3 634 Einzelhändler einen Antrag auf Bürgschaftsübernahme gestellt, davon 67,22% mit Erfolg[926]. Bei den handwerklichen KGGen schwankte die Ablehnungsquote bis zum Juli 1957 zwischen 10 und 30%[927]. Bemerkenswert ist auch, daß das Bürgschaftsvolumen der KGGen sowohl im Handel als auch im Handwerk nur zum Teil ausgelastet war. Bei den KGGen des Handels betrug der Auslastungsgrad im Zeitraum von der Gründung dieser Einrichtungen bis zum 1. 1. 1958 33%[928]. Im Handwerk war ebenfalls nur ein kleiner Teil des verfügbaren Bürgschaftsvolumens abberufen worden[929]. Aufs

---

[921] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 42.

[922] Probleme der Kreditfinanzierung, S. 126. Vgl. auch Beyenburg-Weidenfeld, S. 446, Tab. 23.

[923] Probleme der Kreditfinanzierung, S. 133, Tab. 28 und 29.

[924] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 42.

[925] Bis zum Juli 1957 hatten die handwerklichen Kreditgenossenschaften lediglich rund 1300 Bürgschaften übernommen; vgl. Anhang zum Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Kredit-Garantiegemeinschaft des Deutschen Handwerks GmbH am 24. 7. 1957 (BA B102/21037). In den folgenden Jahren belebte sich zwar das Bürgschaftsgeschäft, der Gesamtbefund dürfte hierdurch allerdings kaum in Frage gestellt werden. Zur Entwicklung im Jahr 1958 vgl. den Bericht über die Geschäftführerkonferenz der KGGen des Handwerks am 9. 6. 1958 (BA B102/21037).

[926] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 42.

[927] Anhang zum Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Kredit-Garantiegemeinschaft GmbH am 24. 7.1957 (BA B102/21037).

[928] HDE, 10. Arbeitsbericht (1957), S. 48.

[929] Beyenburg-Weidenfeld, S. 445. Laut Reinermann waren es vor allem die Betriebsinhaber der metallverarbeitenden Handwerke, die Interesse an den Bürgschaftskrediten zeigten; vgl. Reinermann, Erfolge und Erfahrungen in den Kreditgarantiegemeinschaften des Handwerks. Referat auf der Sitzung des Geld-, Kredit- und Währungsausschusses des BDI in Köln am 25. 9. 59 (ACDP/NL Reinermann/I-117-A005). Diese Aussage steht im Widerspruch zu den statistischen Angaben der Kredit-Garantiegemeinschaft des Deutschen Handwerks, aus denen hervorgeht, daß bis Mitte 1957 vor allem Friseure und Nahrungsmittelhandwerker Anträge auf Bürgschaftsübernahme stellten; vgl. Anhang zum Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Kredit-Garantiegemeinschaft des Deutschen Handwerks GmbH am 24. 7. 1957, S. 6-9 (BA B102/21037).

Ganze gesehen, läßt sich feststellen, daß die geringe Zahl der vergebenen Bürgschaften nicht eine Folge der restriktiven Bewilligungspraxis der Kreditgenossenschaften war. Vielmehr war das Interesse der mittelständischen Betriebsinhaber an den staatlichen Rückbürgschaften begrenzt. Dies hatte mehrere Gründe: Grundsätzlich ist zu betonen, daß die Bürgschaftsaktion erst zu einem Zeitpunkt anlief, als die Anfang der 50er Jahre herrschende Notlage auf dem Kreditmarkt im wesentlichen überwunden war. Immer mehr mittelständische Selbständige sahen sich in der Lage, auf konventionellem Wege, d. h. ohne staatliche Bürgschaften, an Kredite zu gelangen. Die Konditionen, zu denen die Bürgschaften übernommen wurden, boten den Mittelständlern nur begrenzte Vorteile. Wie Beyenburg-Weidenfeld treffend bemerkt, verzichteten die KGGen lediglich auf bankübliche Sicherheiten wie z. B. Immobilien, nicht aber auf Sicherheiten allgemein[930]. Die KGGen versuchten insbesondere durch Sicherheitsübereignungen und Überschreibungen von Anwartschaftsrechten ihr Risiko möglichst gering zu halten. Durchschnittlich entfielen nur rund 5% des Geschäftsvolumens der KGGen auf Bürgschaften, die keine zusätzlichen Sicherungen aufwiesen[931]. Außerdem war die Bürgschaftsübernahme an die Bedingung geknüpft, daß die Betriebe der Antragsteller existenz- und wettbewerbsfähig waren oder Aussicht darauf bestand, daß dies mit Hilfe eines verbürgten Kredites erreicht werden konnte. Für den Fall, daß der Kreditnehmer das Darlehen nicht zurückzahlen konnte, behielten sich nicht nur die Banken, sondern auch die KGGen vor, auf das persönliche Eigentum zurückzugreifen[932]. Die Vergabekriterien legen den Schluß nahe, daß die Bürgschaftsaktion in erster Linie „gesunden", wettbewerbsfähigen Betrieben zugute kam, Minderbetriebe dürften kaum eine Chance gehabt haben, an verbürgte Kredite zu gelangen.

Nachfragehemmend wirkte sich überdies das umständliche Antragsverfahren aus, in dem die Hausbanken des Kreditnehmers eine Schlüsselrolle spielten. Das Interesse der Banken an der Bürgschaftsaktion war begrenzt, da der mit der Bearbeitung bzw. Weiterleitung der Bürgschaftsanträge verbundene administrative Aufwand angesichts der geringen Kreditbeträge häufig größer war als der betriebswirtschaftliche Nutzen der jeweiligen Bank[933].

Daß die Nachfrage nach staatlichen Bürgschaften 1958 leicht zunahm, hing unter anderem mit den Anstrengungen der Mittelstandsorganisationen auf dem Gebiet der Betriebsberatung zusammen. Es ist davon auszugehen, daß der verstärkte Einsatz von Betriebsberatern den Bekanntheitsgrad des KGGen in Handwerk und Einzelhandel erhöhte und die bei der Antragstellung auftretenden formalen Klippen überwinden half. Nicht minder wichtig war die Reform der für die Bürgschaftsübernahme geltenden Bedingungen. So erklärten sich im Jahre 1958 die Länder auf Drängen des Bundes und der Mittelstandsverbände damit einverstanden, daß die verbürgten Kredite nicht nur der Anschaffung von Investitionsmitteln (Finanzierung von Betriebseinrichtungen, Maschi-

---

[930] Ebenda, S. 443. Vgl. auch Ergebnisbericht der Sitzung des Beirates der HDE am 24.11.1955, S. 3 (HDE/Flur/alte Akte/0080-0083). Es wurde in dieser Sitzung mit durchaus kritischem Unterton darauf hingewiesen, „daß die Kreditgarantiegemeinschaften ihre Aufgabe nur dann erfüllten, wenn sie auch solchen Betrieben Bürgschaften geben, die über geringe Sicherheiten verfügen".

[931] Probleme der Kreditfinanzierung, S. 130f. und 145.

[932] Reinermann, S. 55 und 64.

[933] Beyenburg-Weidenfeld, S. 443f. und 446f.

nenkäufe, Werkstatterweiterungen, Geschäftsbauten usw.) und der Finanzierung längerfristiger Aufträge[934], sondern auch der Stärkung der kurzfristigen Betriebsmittel dienen sollten[935].

Für die mangelnde Inanspruchnahme der Bürgschaftskredite gab es auch eine Reihe von Gründen, die mit der Persönlichkeitsstruktur der mittelständischen Betriebsinhaber zusammenhingen. Verschiedenen Quellen ist zu entnehmen, daß viele Kleingewerbetreibende den mit der Antragstellung verbundenen „Formularkrieg" fürchteten[936]. Abschreckend dürfte auch gewirkt haben, daß die Existenz einer ordnungsgemäßen Buchführung eine notwendige Voraussetzung für die Bürgschaftsübernahme darstellte. Darüber hinaus mußte sich der Kreditnehmer verpflichten, der KGG jederzeit Einblicke in seine Bücher und seine sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren – eine Anforderung, die mit der Geschäftsmentalität vieler Kleingewerbetreibender nur schwer zu vereinbaren war[937].

Vor dem Hintergrund dieses Befundes drängt sich die Frage auf, wie sich die allgemeine Einstellung der mittelständischen Selbständigen gegenüber der Fremdfinanzierung im Untersuchungszeitraum entwickelte. Wie eingangs erwähnt, vergrößerte sich das von Handwerkern und Händlern in Anspruch genommene Bankkreditvolumen zwischen 1950 und 1960 um ein Vielfaches. Hieraus abzuleiten, daß sich die Bereitschaft der Kleingewerbetreibenden, Kredite aufzunehmen, im Untersuchungszeitraum signifikant erhöhte, ist indes methodisch äußerst problematisch, da die Expansion der Mittelstandskredite in erster Linie die zunehmende Bereitschaft der Kreditinstitute widerspiegelte, Klein- und Mittelbetriebe bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen. Aufschlußreicher sind dagegen Ergebnisse zeitgenössischer soziologischer Erhebungen. Eine 1963 durchgeführte Befragung Kölner Schuhmacher ergab, daß nur 36% der Angehörigen dieser Berufsgruppe eine wirtschaftlich notwendige Anschaffung durch Kredite finanzieren würden. Die überwiegende Mehrheit (64%) sprach sich dafür aus, mit der Investition so lange zu warten, bis sie den für die Anschaffung notwendigen Betrag gespart hätten. Die Bereitschaft zur Fremdfinanzierung korrelierte positiv mit der Höhe des Umsatzes: Während nur 26% der Inhaber von Betrieben mit einem Jahresumsatz bis zu 15 000 DM eine Kreditaufnahme vorzogen, belief sich dieser Anteil bei den Betriebsinhabern mit einem Jahresumsatz über 50 000 DM auf 52%[938]. 18% der befragten Schuhmacher gaben an, daß sie nicht einmal „im Notfall" einen Kredit aufnehmen

[934] Zu den erlaubten Verwendungszwecken der verbürgten Kredite in der Frühphase der Bürgschaftsaktion vgl. Reinermann, S. 56. Vgl. auch Tippmann, S. 11 und 72.

[935] Bericht über die Geschäftsführerkonferenz der KGGen des Handwerks am 9.6.1958, S. 2f. (BA B102/21037). Zur Haltung der Bundesregierung vgl. Kreditgarantiegemeinschaft des Deutschen Handwerks an Landeshandwerksvertretungen, 14.8.1957 (ZDH/KGGen/ab Febr. 55). Nach Angaben der KGG des bayerischen Handwerks war der Bedarf an Betriebsmitteln dringlicher als der an Investitionsmitteln; vgl. Anhang zum Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Kredit-Garantiegemeinschaft des Deutschen Handwerks GmbH am 24.7.1957, S. 3 (BA B102/21037).

[936] Anhang zum Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Kredit-Garantiegemeinschaft des Deutschen Handwerks GmbH am 24.7.1957, S. 2 (BA B102/21037). Vgl. auch HDE, 10. Arbeitsbericht (1958), S. 49.

[937] Zu den Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme vgl. Reinermann, S. 55 und 65. Auch Der selbständig Schaffende, Jg. 4, Nr. 5 (Mai 1956), S. 6.

[938] Greber, S. 163, Tab. 92.

würden. 48% zogen in einer solchen Situation den Bankkredit dem Lieferantenkredit vor. Bei 36% der Befragten verhielt es sich umgekehrt[939]. Der Lieferantenkredit erfreute sich also verhältnismäßig großer Beliebtheit.

Die Ergebnisse einer im Jahre 1959 durchgeführten Befragung Kölner Schreiner lassen ebenfalls einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Umsatzhöhe und der zunehmenden Bereitschaft zur Fremdfinanzierung erkennen. Bemerkenswert ist, daß sich selbst in der höchsten Umsatzgrößenklasse lediglich knapp 40% der Befragten für eine Kreditaufnahme aussprachen. Als bevorzugte Kreditquellen wurden zu etwa gleichen Prozentsätzen Banken und Lieferanten angegeben. Der Anteil der Bankkunden nahm mit dem Niveau der Schulbildung zu[940]. Dieser Befund veranlaßte Sack zu der plausiblen Schlußfolgerung, die Abneigung gegenüber Bankkrediten sei nicht allein auf die spezifische Mentalität der Mittelständler zuruckzuführen, sondern zumindest teilweise auch „auf einen Mangel an Kenntnissen und Fertigkeiten [...], die der soziale Umgang mit Banken und Kreditinstituten voraussetzt"[941].

Die genannten Daten beziehen sich nur auf einzelne Berufsgruppen und sind daher im statistischen Sinne kaum repräsentativ für den gesamten alten Mittelstand. Gleichwohl wird man davon ausgehen können, daß bis weit in die 60er Jahre hinein viele mittelständische Betriebsinhaber der Fremdfinanzierung und hier vor allem dem Bankkredit skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden. Die Feststellung widerspricht nicht dem Befund, daß wenigstens bis Mitte der 50er Jahre die Nachfrage nach Mittelstandskrediten größer war als das Angebot. Sie relativiert aber sehr wohl das Bild, das die Mittelstandsverbände vom Kreditbedarf ihrer Klientel zeichneten. Deren Darstellung zufolge war nämlich die Kreditnachfrage in Handwerk und Einzelhandel nahezu unbegrenzt[942]. Die Tatsache indes, daß die Finanzierungslücke des alten Mittelstandes durch mangelnde kaufmännische Kenntnisse (z. B. Buchführung, Uninformiertheit über Bankkredite usw.) zumindest verschärft wurde, wurde von verbandlicher Seite in der Öffentlichkeit kaum hervorgehoben. Verbandsintern war man sich dieses Problems allerdings sehr wohl bewußt.

Der Ausbau der staatlichen Kredithilfen gehörte bis 1957/58 zu den zentralen Forderungen von ZDH und HDE. In den folgenden Jahren vollzogen die beiden Spitzenverbände eine Kehrtwende in der Beurteilung der Kreditsituation. Im Deutschen Handwerksblatt wurde konzediert, die Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt habe sich in der Zwischenzeit entspannt. Diese positive Einschätzung gipfelte in dem Satz: „Ein tüchtiger Handwerker mit einem rentablen Betrieb erhält heute ohne große Schwierigkeiten einen mittel- oder langfristigen Kredit, wenn seine bankmäßigen Sicherheiten

---

[939] Ebenda, S. 164, Tab. 94.

[940] Sack, S. 212 f., Tab. 91 und 92. Ellinghaus kommt in seiner Regionalstudie von 1967 ebenfalls zu dem Ergebnis, daß das Streben nach Selbstfinanzierung in den von ihm untersuchten Handwerksbranchen (Kfz-Reparaturhandwerk, Klempner-, Installateur- und Heizungsbau-Handwerk) sehr verbreitet war. 54% der befragten Handwerker hatten zum Zeitpunkt der Erhebung keine Kreditverpflichtungen (S. 193).

[941] Ebenda, S. 213.

[942] Diese Einschätzung wurde insbesondere von den Sparkassen, den Hauptkreditgebern des gewerblichen Mittelstandes, als verfehlt zurückgewiesen; vgl. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. an Ministerialrat Bömcke, 8.10.1955 (BA B102/39073).

[...] einigermaßen ausreichen."[943] Die Versorgungsprobleme auf dem Gebiet der kurzfristigen Kredite galten bereits 1958 als weitgehend gelöst[944].

Betrachtet man die bisherigen Ausführungen im Überblick, so ist zunächst festzuhalten, daß die staatliche Kredithilfe, gemessen an dem „normalen" Bankkredit, von marginaler Bedeutung war. Die öffentlichen Kreditaktionen erzielten keine Breitenwirkung. Ihr Empfängerkreis wurde in erheblichem Ausmaß auf Geschädigtengruppen eingegrenzt. Problematisch war auch, daß gerade jene Programme, die auch von ansässigen Betriebsinhabern genutzt werden konnten, größtenteils zu einem Zeitpunkt anliefen, als die Talsohle in der Kreditversorgung des alten Mittelstandes bereits durchschritten war. Abgesehen davon, daß die staatlichen Kredithilfen, gemessen an ihrem Volumen, nicht mehr als ein Tropfen auf dem heißen Stein waren, brachten deren Konditionen gegenüber der Kostensituation, die der mittelständische Kreditnehmer auf dem privaten Kreditmarkt vorfand, keine nennenswerten Vorteile. Dementsprechend gering war die Nachfrage. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist hervorzuheben, daß die öffentlichen Kreditprogramme im allgemeinen den Charakter von Anpassungsinterventionen hatten[945]. Die Anzahl der öffentlichen Kreditprogramme vervielfachte sich im Untersuchungszeitraum, was die Transparenz für den Kreditnehmer nicht eben erhöhte. Gleichzeitig wurden die Programme, was den Förderungszweck und den Empfängerkreis angeht, spezifischer und die staatlichen Vorgaben bei der Mittelverwendung immer konkreter. Der Staat bemühte sich, die Mittel dorthin zu lenken, wo Produktivitätszuwächse zu erwarten waren. Die Zielgenauigkeit der staatlichen Finanzierungshilfen ließ jedoch teilweise zu wünschen übrig. Die Umgehung des Förderungszwecks war insbesondere bei Modernisierungs- bzw. Rationalisierungskrediten leicht möglich. Auch die Implementation der öffentlichen Kreditmaßnahmen war nicht unproblematisch. Die Banken hatten bei der Bearbeitung der Anträge einen erheblichen Ermessensspielraum, den sie häufig dahingehend nutzten, bereits etablierte Betriebe zu unterstützen[946]. Newcomer hatten es dagegen schwerer. Ähnliche Auswirkungen dürfte die Kreditsicherungspolitik der KGGen gehabt haben. Diese Zielverschiebung war zweifellos nicht im Sinne der staatlichen Förderungspolitik. In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, daß die öffentlichen Kreditgeber keineswegs an der Förderung von innovationsfeindlichen Minderbetrieben interessiert waren. Die Mittelstandsverbände billigten durchaus die Zielsetzung des Staates, primär wettbewerbsfähige Betriebe zu fördern. Ihre Kritik richtete sich in erster Linie gegen das geringe Volumen der staatlichen Kredithilfe. ZDH und HDE paßten sich den Erfordernissen der modernen Wirtschaft bereitwilliger an als große Teile ihrer Basis. Die Verbandsführungen hatten begriffen,

---

[943] DHBl 11, H. 3 (10.2.1959), S. 44. Vgl. auch HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 40f.

[944] HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 43. Zum Zusammenhang zwischen Kapitalkosten und Wachstum vgl. auch die Untersuchung von Rohwer. Der Autor stellt fest, daß die Kapitalkosten zwischen 1957 und 1983 kein Wachstumshindernis darstellten (S. 257).

[945] Vgl. auch Beyenburg-Weidenfeld, S. 453. Wettbewerbspolitisch problematisch waren z. B. die Zinssubventionen bei der Gewährung öffentlicher Kredite. Die Zinsverbilligung war marktinkonform, da hierdurch der Marktpreis für Kredite unterlaufen wurde. Gleichwohl ist dieser Maßnahme – nicht zuletzt weil sie zeitlich begrenzt war – eine anpassungsinterventionistische Wirkung zu attestieren; vgl. Probleme der Kreditfinanzierung, S. 142f. Der anpassungsinterventionistische Charakter der Geschädigtenkredite wurde von zeitgenössischen Beobachtern zum Teil in Frage gestellt, vgl. Probleme der Kreditfinanzierung, S. 143.

[946] Probleme der Kreditfinanzierung, S. 139f.

daß die Förderung der Fremdfinanzierung von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des gewerblichen Mittelstandes war. Dagegen verabschiedeten sich viele Kleingewerbetreibende nur langsam von der im Mittelstand traditionellerweise vorherrschenden Selbst- und Eigenfinanzierung.

Unter wirkungsgeschichtlichem Blickwinkel ist hervorzuheben, daß die staatlichen Kredithilfen einen ungleich geringeren Einfluß auf die ökonomische Entwicklung des gewerblichen Mittelstandes hatten als die Steuergesetzgebung. Dieser Befund stimmt auch mit den Ergebnissen einer 1959 unter Kölner Schreinern durchgeführten Umfrage überein: Auf die Frage hin, was im einzelnen getan werden solle, um das Handwerk zu fördern, wurden an erster Stelle steuerliche Erleichterungen genannt, gefolgt von einer verstärkten Auftragsvergabe der öffentlichen Hand und größeren Kreditbeihilfen[947]. Dies entsprach in etwa der politischen Prioritätenliste der Mittelstandsverbände, wenngleich freilich im Einzelhandel die öffentliche Hand als Abnehmer keine entscheidende Rolle spielte.

Staatliche und verbandliche Maßnahmen zur Gewerbeförderung

Das BMW bekannte sich bereits zu Beginn der 50er Jahre zu der Aufgabe, die Rationalisierung der mittelständischen Betriebe durch Zuschüsse zu fördern. In der Frühphase der Bundesrepublik blieben die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel weit hinter den Erwartungen der Mittelstandsverbände sowie des BMW zurück. Während der Handel zunächst überhaupt nicht berücksichtigt wurde, betrug der im Haushalt 1952/53 für das Handwerk vorgesehene Bundeszuschuß lediglich 1 Mio. DM[948]. Das BMW setzte sich zwar für eine Erhöhung der handwerklichen Förderungsmittel im laufenden Haushaltsjahr ein, konnte sich aber im Kabinett nicht durchsetzen[949]. Eine wesentlich großzügigere Dotierung wurde dem Handwerk im Haushaltsjahr 1953/1954 zuteil, als der Förderungsbetrag auf 6 Mio. DM erhöht wurde. Der Handel ging dagegen wiederum leer aus[950], wofür vor allem der Bundesfinanzminister verantwortlich zeichnete[951]. 1955 wurden – gegen den Willen Schäffers – erstmals 2 Mio. DM für Förderungsmaßnahmen im Handel zur Verfügung gestellt[952]. Dieser Betrag wurde bis Ende der 50er Jahre nicht erhöht[953].

Die Zuschüsse des Bundes stellten nicht die einzige Finanzierungsquelle der Gewerbeförderung dar. Sie wurden ergänzt durch Mittel der Länder und der Mittelstandsverbände. Im Rechnungsjahr 1959 beispielsweise betrug im Handwerk die Gesamtförderungssumme 12,42 Mio. DM. 44,3% der Mittel wurden vom Bund, 30,35% von den Ländern und 25,35% von der Handwerksorganisation aufgebracht[954]. Die Handwerkskammern waren mit der Höhe der Bundeszuschüsse durchaus zufrieden. So konnten

---

[947] Sack, S. 27.

[948] ZDH-Rundschreiben 14/53 vom 19.4.1953. Vgl. auch Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1952 bis 31.3.1953, S. 97. Der ZDH war über diesen Betrag sehr enttäuscht; vgl. ZDH an Bundeskanzler, 26.9.1952 (BA B102/16215).

[949] Kabinettssitzung am 19.9.1952, in: Kabinettsprotokolle, Bd. 5, S. 581.

[950] 262. Kabinettssitzung am 17.11.1953, in: Kabinettsprotokolle, Bd. 6, S. 518.

[951] Beyenburg-Weidenfeld, S. 450.

[952] Ebenda.

[953] Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, S. 8.

[954] Berechnet nach Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1959 bis 31.3.1960, S. 180.

z. B. 1958 88,9% der beim BMW beantragten Beihilfen bewilligt werden[955]. Insgesamt erreichten die für die handwerkliche Gewerbeförderung vorgesehenen Bundeszuschüsse bis Ende 1961 eine Höhe von 49,04 Mio. DM. Die Landeszuschüsse beliefen sich auf 19,53 Mio. DM. Für den Handel brachten die Länder insgesamt 6,36 Mio. DM auf. Die Zuschüsse des Bundes betrugen hier 12,72 Mio. DM[956].

Die Verwendung der staatlichen Gewerbeförderungsmittel erfolgte im Einvernehmen mit den gewerblichen Spitzenverbänden. In der Regel wurden bereits bestehende verbandliche Einrichtungen subventioniert. Die Handwerkskammern, die als öffentlichrechtliche Institutionen mit der Förderung ihrer Mitgliedsbetriebe betraut waren[957], bemühten sich in der ersten Hälfte der 50er Jahre vor allem um den Aufbau und Wiederaufbau der handwerklichen Fachschulen und der Gewerbeförderungsstellen. Außerdem wurden die staatlichen Zuschüsse dazu verwendet, dem Deutschen Handwerksinstitut, das bereits in der Vorkriegszeit bestanden hatte und das 1948 neu gegründet worden war[958], auf die Beine zu helfen. Sehr willkommen waren auch die Zuschüsse zum Messe- und Ausstellungswesen. 1951 wurde die Rationalisierungsgemeinschaft des Handwerks gegründet. Diese stand in Personalunion mit dem Deutschen Handwerkskammertag und kooperierte eng mit den Gewerbeförderungsstellen und dem RKW[959].

Die Gewerbeförderungsstellen stellten ein zentrales Element der verbandlichen Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit dar. Sie waren den Kammern angegliedert und hatten die Aufgabe, durch Vorträge und Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung sowie durch individuelle Beratungen der Betriebsinhaber den Rationalisierungsgedanken zu verbreiten. Die Gewerbeförderungsstellen konzentrierten sich vor allem auf die technische Rationalisierung. Im Unterschied zu den Fachverbänden, die ebenfalls Träger von Förderungsmaßnahmen waren, arbeiteten sie branchenübergreifend[960]. Mit der Zeit spielte sich eine Arbeitsteilung dergestalt ein, daß die über-

---

[955] Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1959 bis 31.3.1959, S. 168-171. Das BMW bewilligte insgesamt 7,01 Mio. DM, obwohl im Haushaltsplan nur 6 Mio. DM vorgesehen waren. Die hieraus resultierende Finanzierungslücke wurde durch Restbeträge der Vorjahre gedeckt. Dies zeigt, daß sich das BMW im Interesse des Handwerks um eine Anpassung an den Förderungsbedarf bemühte. Die These von Beyenburg-Weidenfeld (S. 450), die Bundeszuschüsse hätten „immer zur Disposition" gestanden, berücksichtigt m.E. nicht hinreichend die Bemühungen des BMW um eine adäquate Gewerbeförderung.

[956] Probleme der Kreditfinanzierung, S. 94 f., Tab. 27. Unter Bundeszuschüssen sind Mittel aus dem Bundeshaushalt und dem ERP-Sondervermögen zu verstehen. Letzteres spielte allerdings nur eine marginale Rolle.

[957] Schmidt, Gewerbeentwicklung, S. 117.

[958] Wirtschaftslehre des Handwerks, S. 356. Das Handwerksinstitut war ein Zusammenschluß von 11 handwerkswissenschaftlichen Einzelinstituten, die nach Sachgebieten aufgeteilte Forschungsaufgaben erfüllten und sowohl organisatorisch als auch inhaltlich in engem Kontakt mit universitären Forschungseinrichtungen standen bzw. diesen direkt angegliedert waren. Die Leiter der einzelnen Institute waren zum größten Teil schon seit den 30er Jahren im Amt. Rössle, Wehrle und Wernet waren die prominentesten Repräsentanten dieser Generation. Das hohe Maß an personeller Kontinuität scheint die Innovationsbereitschaft der Institute nicht behindert zu haben. Auf ideologischer Ebene ist allerdings häufig ein Festhalten an überkommenen berufsständischen Vorstellungen zu beobachten. Zur personellen Kontinuität vgl. Jahrbuch des deutschen Handwerks 1937/38, S. 340.

[959] Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1955 bis 31.3.1956, S. 173.

[960] Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1952 bis 31.3.1953, S. 98 f. Vgl. auch Wirtschaftslehre des Handwerks, S. 377.

fachlichen Stellen die unmittelbare Betreuung der Betriebe übernahmen und sich die fachlichen Stellen auf die sachliche Ausgestaltung der entsprechenden Aktionen beschränkten[961]. Bis Mitte der 50er überwogen Maßnahmen auf dem technischen Sektor. Um die Entwicklung der Unternehmen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht voranzutreiben, wurde 1956 die Errichtung betriebswirtschaftlicher Beratungsstellen in das Gewerbeförderungsprogramm aufgenommen[962]. Dieser neue Förderungsschwerpunkt spiegelt sich auch in der prozentualen Verteilung der Bundeszuschüsse auf die verschiedenen Verwendungszwecke wider. Dies sei am Rechnungsjahr 1958 verdeutlicht: Der Ausbau der Gewerbeförderungsanstalten stand zwar auch zu diesem Zeitpunkt an erster Stelle (36,9%), doch wurden immerhin 26,7% der Bundesmittel für die Errichtung und Unterhaltung von Betriebsberatungsstellen ausgegeben[963]. Der Trend ging dahin, der direkten Förderung, d. h. der individuellen Beratung, gegenüber Vorträgen oder sonstigen kollektiven Aufklärungsmaßnahmen den Vorzug zu geben. Zwischen 1954 und 1964 subventionierte der Bund diese Einrichtungen mit 18,1 Mio. DM[964], also mit mehr als einem Drittel der gesamten Bundeszuschüsse für das Handwerk. Man wird sagen können, daß der „Ausbau des Betriebsberatungswesens im Handwerk (vor allem seit 1955) [...] überwiegend mit Gewerbeförderungsmitteln des Bundes finanziert" wurde[965]. Diese erfolgreiche Entwicklung gestattete es den Handwerkskammern, sich wieder stärker der technischen Seite der Gewerbeförderung zuzuwenden. Anfang der 60er Jahre gingen die Kammern dazu über, den technischen Beratungsdienst auf überfachlicher Ebene auszubauen[966]. Daneben bestanden noch die Buchstellen, die als kommerzielle Dauerberatungsinstitute die Buchführungsarbeit von rund 20000 Handwerksbetrieben (1962) betreuten[967].

Aufs Ganze gesehen ist zu konstatieren, daß sich der Stellenwert der Gewerbeförderung am Ende des ersten Nachkriegsjahrzehntes deutlich erhöhte. 1956 stellte der Deutsche Handwerkskammertag fest, die Gewerbeförderung sei zu einer Hauptaufgabe der überfachlichen Handwerksorganisation geworden[968]. Im Einzelhandel verlief die Entwicklung ähnlich. Die HDE regte bereits 1950 die Gründung einer Rationalisierungsgemeinschaft Handel (RGH) an. Die Umsetzung dieses Vorschlags, der vom BMW sehr begrüßt wurde, ließ jedoch auf sich warten. Nieschlag, der designierte Leiter der RHG, war über diese Verzögerung sehr verärgert. In einem Gespräch mit Vertretern des BMW äußerte er seine Zweifel, „ob nicht etwa weite Teile des Handels sich zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft nur deshalb entschlossen haben, um sagen zu können, daß der

---

[961] Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1955 bis 31.3.1956, S. 159.

[962] Ebenda, S. 166f. 1956/57 wurden 33 überfachliche Betriebsberatungsstellen mit Hilfe von Bundesmitteln neu errichtet. Einige Kammern hatten bereits vorher auf eigene Initiative derartige Stellen geschaffen: vgl Handwerkskammer Bielefeld 1954-1957, S. 119. Bis 1960 konnten unter Mitwirkung des Bundes 89 dezentral-überfachliche und 31 zentralfachliche Stellen geschaffen werden. Der Bundeszuschuß belief sich auf zwei Drittel der laufenden Kosten; vgl. Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, S. 7.

[963] Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1958 bis 31.3.1959, S. 169.

[964] Die Betriebsberatung im Handwerk, S. 107.

[965] Das Betriebsberatungswesen des westeuropäischen Handwerks, S. 8.

[966] Die Betriebsberatung im Handwerk, S. 128. Mitte der 60er Jahre gab es auf der überfachlichen Ebene 114 betriebswirtschaftliche und 35 technische Beratungsstellen (ebenda, S. 186).

[967] Das Betriebsberatungswesen des westeuropäischen Handwerks, S. 6.

[968] Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1955 bis 31.3.1956, S. 159.

Handel selbst alles getan habe, um die Rationalisierung durchzuführen"[969]. Gegen diese Interpretation spricht vorderhand die Tatsache, daß die HDE bereits 1951 ihre Rationalisierungsarbeit intensivierte. So erschienen in diesem Jahr nicht nur erstmals die „Rationalisierungsbriefe des Handels", sondern auch die „Arbeitsblätter für Berufs- und Betriebsförderung im Einzelhandel"[970]. Die ebenfalls 1951 gegründete RGH hatte zum einen die Aufgabe, das vorhandene wissenschaftliche Material zu verarbeiten. Zum anderen sollte sie ein Forum für den Austausch praktischer Erfahrungen sein[971]. Gleichwohl ist zu konstatieren, daß keinesfalls die gesamte HDE-Führung von der Notwendigkeit und Dringlichkeit des Rationalisierungsprogramms überzeugt war. Es waren vor allem Schmitz und Effer, die sich 1950/51 dezidiert für die Rationalisierung des mittelständischen Einzelhandels einsetzten. Der Wettbewerbsvorsprung der Großbetriebe sollte nicht primär durch protektionistische Maßnahmen bekämpft werden, wie das von einem wachsenden Teil der Präsidialratsmitglieder gefordert wurde, sondern durch Modernisierungshilfen für Klein- und Mittelbetriebe. Wie bereits erläutert, konnte der protektionismuskritische Kurs nicht durchgesetzt werden. Das Rationalisierungsprogramm gewann jedoch unabhängig davon an Akzeptanz[972].

Im Unterschied zum Handwerk lag im Einzelhandel der Schwerpunkt der Gewerbeförderung von vornherein auf dem betriebswirtschaftlichen Sektor. „Das Rationalisierungsproblem im Einzelhandel", so die HDE, „stellt sich [...] als eine Frage der Aufklärung und der Erziehung zu betriebswirtschaftlichem Denken dar."[973] Die Spitzenorganisation des Einzelhandels machte sich dabei über das mangelnde Verständnis vieler Einzelhändler für die Notwendigkeit leistungssteigernder Maßnahmen keine Illusionen. Auch in der Einzelhandelsorganisation selbst stand der Rationalisierungsgedanke auf schwachen Füßen. Im Arbeitsbericht der HDE von 1952 wurde beklagt, daß betriebswirtschaftliche Fragestellungen selbst für die Geschäftsführer der Einzelhandelsverbände „meist Neuland" seien[974].

Die Einsicht, daß die individuelle Beratung die beste Methode sei, um der Einzelhandelsbasis den Rationalisierungsgedanken näherzubringen, setzte sich bei der Einzelhandelsführung relativ früh durch. Der Präsidialrat der HDE beschloß Ende 1952, einen Beratungsdienst ins Leben zu rufen[975]. Wenige Monate später gründete die HDE die „Betriebswirtschaftliche Beratungsstelle des Einzelhandels" (BBE). Diese arbeitete im Gegensatz zu den handwerklichen Beratungsstellen auf kommerzieller Basis, d. h. die Einzelhändler, die sich an die BBE wandten, mußten deren Beratungsdienste bezahlen. Zum Aufgabengebiet der BBE gehörten neben individuellen Beratungen auch öffentliche Vorträge über Rationalisierungsvorgänge sowie die Organisation von Lehrgängen. Durch Spenden einiger Einzelhandelsgroßbetriebe konnten die Vortrags- und Kursge-

---

[969] Hinsch an Bömcke, 8.2.1951, S. 1 (BA B102/37228).

[970] HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 21 f.

[971] Zur RGH vgl. den Bericht der Deutschen Revisions- und Treuhand-AG über die Rationalisierungsgemeinschaft des Handels beim RKW, undatiert (BA B102/37340). Vgl. auch Vermerk (Abt. II 6/BMW) über die Gründungssitzung der Rationalisierungsgemeinschaft des Handels beim RKW am 21.3.1951 (BA B102/37340).

[972] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels am 10.9.1951, S. 2 (HDE/Flur/Protokolle 0-2).

[973] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 43.

[974] Ebenda, S. 44.

[975] Ebenda, S. 44 f.

bühren maßgeblich gesenkt werden. Diese Finanzierungshilfen sind vor dem Hintergrund des Expansionsstoppabkommens zu sehen, in dem sich die Großbetriebe dazu verpflichteten, sich an den Rationalisierungsmaßnahmen für den mittelständischen Einzelhandel zu beteiligen. Nicht berufsständische Solidarität, sondern politisches Kalkül veranlaßte den großbetrieblichen Einzelhandel dazu, seine kleinbetriebliche Konkurrenz zu fördern.

Die Arbeit der BBE wurde auch vom BMW unterstützt. Die Bundeszuschüsse wurden vor allem für die Ausbildung von Betriebsberatern verwandt. Später wurden auch Betriebsberatungen bezuschußt[976]. Darüber hinaus subventionierten Bund und Länder das Fachschulwesen des Handels sowie die wirtschaftswissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet. Hervorzuheben ist hier vor allem die Unterstützung des Instituts für Handelsforschung an der Universität zu Köln, das in den 50er Jahren Betriebsvergleiche durchführte und somit wichtige Einblicke in den Rationalisierungsbedarf des Handels ermöglichte.

Die allgemeine staatliche Förderung der Rationalisierung in mittelständischen Betrieben wurde in der zweiten und dritten Legislaturperiode ergänzt durch die Förderung im Rahmen des aus ERP-Mitteln finanzierten Produktivitätsprogramms. Dieses gliederte sich in zwei Teile: neben den bereits oben erwähnten Krediten wurden auch Produktivitätszuschüsse vergeben. Die Entscheidungsgewalt über die Verteilung der Zuschüsse hatte das BMW inne. Die Aufstellung des Programms erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft, das zudem für die Durchführung des Programms zuständig war.

Im folgenden sollen die Verhandlungen um den 1955 aufgelegten II. Teil des Produktivitätszuschußprogramms im Mittelpunkt stehen, das ein Volumen von 15 Mio. DM hatte. Bereits im Vorfeld des zweiten Programmteils drängten die Mittelstandsverbände darauf, einen Mittelstandsausschuß beim RKW zu bilden. Dieser sollte sicherstellen, daß bei der Verteilung der Produktivitätszuschüsse klein- und mittelbetriebliche Interessen berücksichtigt wurden. Innerhalb des BMW betrachtete man dieses Ansinnen nicht ohne Argwohn. Es wurden Befürchtungen laut, der Ausschuß könne von den Mittelstandsverbänden zu propagandistischen Zwecken mißbraucht werden[977]. Was die generelle Ausrichtung der Förderungsmaßnahmen betraf, war man sich im BMW darüber einig, daß die durch die Produktivitätszuschüsse geförderte RKW-Arbeit in erster Linie Klein- und Mittelbetrieben zugute kommen solle, „weil diese die Früchte der Gemeinschaftsarbeit am nötigsten haben"[978]. In Anbetracht dieser Zielvorstellung stimmten BMW und RKW der Bildung eines RKW-Querschnittsreferates für Klein- und Mittelbetriebe zu[979]. Dem Ausschuß gehörten nicht nur die Verbände des gewerblichen Mittelstandes, sondern auch die Interessenvertretungen der Industrie und der Genossenschaften an.

---

[976] HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 75-81. Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, S. 10f.

[977] Besprechungsvermerk (II B1) betr. Mittelstandsausschuß beim RKW, 13.4.1955 (BA B102/37153).

[978] Auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die Sitzung des Gesamtvorstandes des RKW am 19.4.1955 (BA B102/37153).

[979] Vermerk (Abt. II D1/BMW), 2.8.1955, S. 1 (BA B102/37153).

In bezug auf den Verwendungszweck der Zuschußmittel waren sich RKW und BMW darüber einig, in erster Linie die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und die Verbreitung dieser Erkenntnisse in der mittelständischen Wirtschaft zu fördern[980]. Letzteres sollte durch die Subventionierung von Lehrgängen und Ausbildungskursen sichergestellt werden. Empfänger dieser Ausbildungshilfen sollten allerdings nicht die Wirtschaftsorganisationen, sondern branchenunspezifische Forschungseinrichtungen (z. B. REFA, Arbeitsgemeinschaft für soziale Betriebsführung) sein. Darüber hinaus sollte ein Betriebsberatungsdienst beim RKW eingerichtet werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen auf Vertriebsgestaltung und Marktforschung sowie auf der Entwicklung produktionsfördernder Lohnsysteme[981].

Die Handwerksvertreter im RKW-Mittelstandsausschuß fühlten sich bei der Festlegung der zu fördernden Institutionen übergangen. Ihrer Meinung nach sollten die Rationalisierungsmaßnahmen unmittelbar von den Verbänden durchgeführt werden, da diese den engsten Kontakt mit der mittelständischen Basis hätten[982]. Die HDE schloß sich dieser Auffassung an. Sie kritisierte vor allem die Absicht, Beratungsstellen bei den regionalen Gliederungen des RKW einzurichten. Ihrer Meinung nach war die individuelle Beratung die „ureigenste Aufgabe der Berufsorganisation"[983].

Die Kritik von Handwerk und Einzelhandel richtete sich nicht nur gegen die organisatorischen Bestimmungen des Förderungsprogramms, sondern auch gegen die vorgesehenen Verwendungszwecke. Dem ZDH zufolge ging die inhaltliche Ausrichtung des Produktivitätsprogramms II an den Bedürfnissen des Handwerks vorbei. Das Handwerk sei gekennzeichnet durch eine enorme Branchenvielfalt, geringen Kapitaleinsatz und eine Funktionshäufung bei den Inhabern, die häufig konservativ und betriebsblind seien. Um diese spezifischen Bedingungen gebührend zu berücksichtigen, sei es notwendig, die Handwerksorganisation bei der Durchführung des Programms einzuschalten[984]. Kolbenschlag, Handwerksvertreter im RKW-Mittelstandsausschuß, wendete sich insbesondere gegen die vom RKW vorgesehenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Betriebsführung, da diese auf die Verhältnisse im Handwerk kaum übertragbar seien. Insgesamt kam er zu dem Urteil, „daß die vom RKW vorgeschlagenen Maßnahmen sich fast restlos für Industriebetriebe auswirken, ein Teil vielleicht noch für den Handel, aber nicht für das Handwerk"[985]. Diese Kritik traf allerdings nicht auf jene Maßnahmen zu, die speziell für Handwerk und Handel – nicht zuletzt auf deren Druck hin – konzipiert worden waren (Betriebsvergleiche, Aus- und Fortbildung von Schulungskräften

---

[980] Ebenda, S. 2.

[981] Vermerk (Abt. II D1) betr. Ausschuß für Klein- und Mittelbetriebe beim RKW, 22.10.1955, S. 3f. (BA B102/37153).

[982] Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Klein- und Mittelbetriebe beim RKW am 28.10.1955, S. 4f. (BA B102/37365).

[983] HDE an Hauptgeschäftsführer der Landesverbände, 3.5.1956, S. 1 (HDE/Flur/60/603/6030-3).

[984] Programm für Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität im Handwerk, undatiert (ZDH/2/RKW).

[985] Niederschrift über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Klein- und Mittelbetriebe am 23.5.1956, S. 2 (BA B102/37365). Handwerkskammerpräsident Schulhoff, der den Vorsitz des RKW-Arbeitsgemeinschaft für Klein- und Mittelbetriebe führte, nahm eine etwas versöhnlichere Haltung gegenüber dem RKW-Programm ein, konnte aber nicht verhindern, daß Kolbenschlag am Ende der Sitzung im Namen des Handwerks das RKW-Programm in seiner bestehenden Form ablehnte (S. 5).

und Betriebsberatern, Förderung der Arbeit von Produktivitätsausschüssen auf fachlicher Grundlage usw.)[986]. Die für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel waren allerdings begrenzt, was den Unmut der Handwerks- und Handelsvertreter erregte[987].

Das Grundproblem für den gewerblichen Mittelstand bestand bei der Konzipierung des Produktivitätsprogramms II darin, daß das RKW die Rationalisierungsproblematik vor allem aus großbetrieblicher Perspektive betrachtete. Der RKW-Arbeitsausschuß für Klein- und Mittelbetriebe vermochte an dieser Haltung nur wenig zu ändern. Das lag nicht zuletzt daran, daß auch die mittelständische Industrie in diesem Gremium vertreten war. Die Rationalisierungserfordernisse in Betrieben bis zu 100 Beschäftigten waren zweifellos andere als in Kleinbetrieben des Handwerks und Handels. Die Auseinandersetzungen um das Produktivitätsprogramm machen des weiteren deutlich, wie eifersüchtig die Mittelstandsverbände darüber wachten, die Rationalisierungsmaßnahmen in eigener Regie durchführen zu können. Gewiß, es gab eine Reihe von guten Gründen, warum eine verbandliche Implementation sachgerechter und effizienter war. Darüber hinaus spielte aber auch der „institutionelle" Egoismus der Verbände eine wichtige Rolle. Die Verlagerung derart wichtiger Funktionen wie der betrieblichen Rationalisierung auf branchenfremde Organe, die der Kontrolle der Verbände entzogen waren, sollte bereits im Ansatz unterbunden werden.

Hinweise auf die ökonomischen Auswirkungen der Gewerbeförderung erhält man, wenn man den Anteil derjenigen Kleingewerbetreibenden ermittelt, die von den Rationalisierungsaktionen erfaßt wurden. Zum Einzelhandel liegt entsprechendes Datenmaterial vor. Zwischen 1953 und 1955 stieg die Zahl der Einzelhändler, die an berufs- oder betriebsfördernden Veranstaltungen der Einzelhandelsorganisation teilnahmen, um das Achtfache. 1955 belief sich die Teilnehmerzahl auf 112000, allerdings fielen hierunter nicht nur Selbständige, sondern auch der abhängig beschäftigte Einzelhandelsnachwuchs[988]. Bis 1960 erhöhte sich der entsprechende Wert auf 320117. Die Entwicklung der Teilnehmerzahl hielt zwischen 1955 und 1960 mit der Erweiterung des Veranstaltungsangebots in etwa Schritt.

Besonders gut besucht waren Vortragsveranstaltungen. Aus Berichten der Tagespresse sowie der Einzelhandelsorganisation ist zu entnehmen, daß die Resonanz der Einzelhandelsbasis auf „direkte" Maßnahmen wie Lehrgänge oder Arbeitsgemeinschaften, bei denen eine gewisse Eigenleistung und damit auch ein entsprechendes Interesse vorausgesetzt wurde, äußerst gering war, zumal in der ersten Hälfte der 50er Jahre[989]. Dies spiegelt sich auch in der organisationsinternen Statistik wider: Die Zahl der Einzelhändler, die an betriebswirtschaftlichen Lehrgängen teilnahmen, stieg von 140 im Jahre 1952 auf 9128 im Jahre 1960[990]. Trotz dieses beeindruckenden relativen Anstiegs bleibt

---

[986] Deutscher Handwerkskammertag, Jahresbericht 1.4.1955 bis 31.3.1956, S. 173.

[987] Zu den speziellen Maßnahmen vgl. Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, S. 12f. Im Februar 1956 waren im Rahmen des Produktivitätszuschußprogramms II für die Handwerksförderung 2,34 Mio. DM und für die Handelsförderung 2,32 Mio. DM vorgesehen; vgl. Niederschrift über die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Klein- und Mittelbetriebe am 6.2.1956, S. 2 (BA B102/37365).

[988] HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 77. Zur Klarstellung: nicht alle diese Veranstaltungen wurden durch öffentliche Mittel gefördert. Vgl. auch Leihner, S. 112f.

[989] „Die Zeit" vom 1.12.1955 und „Die Welt" vom 23.4.1954.

[990] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 80.

festzuhalten, daß in der zweiten Hälfte der 50er Jahre die berufliche Weiterbildung in Form von Lehrgängen ein Randphänomen blieb. Diese Feststellung trifft a fortiori auf auf die individuelle Betriebsberatung zu. Die Zahl der von den BBE jährlich beratenen Firmen stieg zwar von 210 im Jahre 1954 auf 2995 im Jahre 1961; relativ betrachtet, lag jedoch der Anteil der Einzelhändler, denen eine individuelle Beratung zuteil wurde, auch gegen Ende des Untersuchungszeitraums deutlich unter einem Prozent pro Jahr. Kleinstbetriebe mit einem Umsatz bis zu 100 000 DM nahmen nur selten die Beratungsdienste der BBE in Anspruch[991]. Dies mag zum einen daran gelegen haben, daß die ökonomisch schwachen Betriebsinhaber die Beratungskosten als zu hoch betrachteten. Zum anderen dürfte auch das Bildungsniveau, daß bei Inhabern von Minderbetrieben durchschnittlich geringer war, eine Rolle gespielt haben[992]. Bei der Interpretation der genannten Daten ist zu berücksichtigen, daß sich diese lediglich auf die verbandliche Gewerbeförderungsarbeit beziehen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, bemühten sich jedoch auch die auf Expansionskurs befindlichen Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Ketten um eine Rationalisierung ihrer Mitgliedsbetriebe. Es steht zu vermuten, daß diese genossenschaftlichen Rationalisierungsmaßnahmen nicht nur eine höhere Eingriffsintensität aufwiesen, sondern auch wesentlich mehr Betriebe erfaßten als die „direkten", sich an die einzelnen Betriebsinhaber wendenden Verbandsaktionen.

Im Handwerk gingen die Rationalisierungsmaßnahmen in erster Linie von den Kammern aus. Besonders gut dokumentiert ist die Inanspruchnahme des individuellen Beratungswesens. Zwischen 1957 und 1964 wurden insgesamt 254 510 betriebswirtschaftliche Beratungen durchgeführt[993]. Davon waren 70,1% Erstberatungen. 1957 hatten 31,2% und 1964 gar 40,5% der beratenen Betriebe bis zu zwei Beschäftigte[994]. Anders als im Einzelhandel nahmen im Handwerk die Inhaber von Kleinstbetrieben den verbandlichen Beratungsdienst in nennenswertem Umfang in Anspruch. Dies hing unter anderem damit zusammen, daß die betriebswirtschaftliche Beratung im Handwerk kostenlos war. Die Berufe des Metallhandwerks wiesen die mit Abstand höchste Beratungsquote auf, und zwar nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich, sondern auch in bezug auf überfachliche technische Beratungen[995]. Den Teilnehmerstatistiken der von den Kammern durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen ist ebenfalls zu entnehmen, daß das Interesse gerade in jenen Handwerken überdurchschnittlich groß war, in denen der technische Wandel besonders schnell voranschritt. In den Handwerkskammerbezirken Bielefeld und Oberbayern z. B. erfreuten sich die Einführungskurse „Autogenschweißen" und „Elektroschweißen" relativ großer Beliebtheit, wenngleich man feststellen muß, daß nur eine Minderheit der dort ansässigen Metallhandwerker von die-

[991] HDE, 14. Arbeitsbericht (1961), S. 90f. Nach Einschätzung des Vorsitzenden des Einzelhandelsverbandes Niedersachsen waren bis 1960 sogar nur rund 0,5% der Einzelhandelsunternehmen von der Betriebsberatung erfaßt worden; vgl. Vermerk (II B2/BMW), 28.10.1960, S. 7 (BA B102/39433).

[992] Schmidt, Gewerbeentwicklung, S. 76f.

[993] Die Betriebsberatung im Handwerk, S. 108.

[994] Ebenda, S. 115.

[995] Ebenda, S. 113 und 131.

sem Fortbildungsangebot Gebrauch machte[996]. Grebers Erhebung zu den Kölner Schuhmachern zeigt ebenfalls, daß nur ein Drittel aller Befragten Fortbildungskurse besuchte, wobei kaufmännische Inhalte vor technischen rangierten[997]. Der Stellenwert der Berufs- und Betriebsförderung ist im Handwerk insofern anders zu gewichten als im Einzelhandel, als im Rahmen des Großen Befähigungsnachweises der neueste technische Stand des jeweiligen Gewerbes prüfungsrelevant war, während es bei der Sachkundeprüfung in der Regel um allgemeine Branchenkenntnisse ging. Die Aktualisierung des Wissens dürfte vor allem bei älteren Handwerkern vonnöten gewesen sein, da diese entweder über gar keine Meisterausbildung verfügten oder diese länger zurücklag.

Welchen Stellenwert nahm die Gewerbeförderung in der Verbandspolitik ein, und wie wirkte sie sich auf das Verhältnis zwischen Verband und Basis aus? Die Handwerksführung wurde sich im Verlauf der 50er Jahre immer bewußter, daß der ökonomische Strukturwandel nicht aufzuhalten war. Das Handwerk mußte sich den veränderten Bedingungen anpassen, wollte es überleben. Die Gewerbeförderung sollte dazu dienen, die betriebliche Modernisierung auf den Weg zu bringen und damit die Konkurrenzfähigkeit der Handwerksbetriebe zu erhöhen. Welche Haltung nahm jedoch der handwerkliche Spitzenverband gegenüber solchen Betriebsinhabern ein, die die geforderten Anpassungsleistungen nicht erbrachten und damit gegenüber ihren modernisierungswilligeren Kollegen ins Hintertreffen gerieten? Diese Frage war von zentraler Bedeutung, da die Zahl der selbständigen Handwerker, die vom Markt verdrängt wurden, nach 1950 rasch anstieg. In einem Rundschreiben von 1954 nahm die Handwerksführung zum Betriebsrückgang Stellung: Der ZDH wies den Vorwurf, sich in dieser Frage zu passiv zu verhalten, weit von sich. Ihm sei die wirtschaftliche Not, in der sich ein Teil des Handwerks befände, nicht entgangen. Allerdings seien diese existenziellen Probleme, die in ihrem Ausmaß nicht dramatisiert werden dürften, häufig auf fachliches und betriebswirtschaftliches Versagen sowie auf Fehler bei der Standortwahl der Betriebe zurückzuführen. Es sei ungerecht, Gesetzgebung und Verwaltung hierfür verantwortlich zu machen[998]. Die Inschutznahme des Staates ist vor dem Hintergrund der sich in der zweiten Legislaturperiode anbahnenden Annäherung des ZDH an die Regierung zu sehen. Das Interesse an Kooperation bestimmte nunmehr das Verbandshandeln.

Wilhelm Schünemann, einer der führenden Wirtschaftsexperten des ZDH, äußerte 1956 im DHBl die Ansicht, „daß im Handwerk abnehmende Betriebszahlen im allgemeinen als ein Zeichen für eine günstige Konjunktur, steigende dagegen als eine Folge krisenhafter Zustände gelten"[999]. Auch der Handwerkswissenschaftler Beckermann meinte: „Der Rückgang des Bestandes an Betrieben ist im wesentlichen positiv zu werten."[1000] Der ZDH schloß sich dieser Auffassung an. Dies dürfte ihm insofern leicht ge-

[996] Die Handwerkskammer Bielefeld 1954-1957, Situations- und Tätigkeitsbericht, S. 113. Handwerkskammer für Oberbayern, Jahresbericht 1956/57, S. 103. Bei der Interpretation der Teilnehmerzahlen ist grundsätzlich anzunehmen, daß Fortbildungsveranstaltungen sowohl von Handwerksgesellen als auch von selbständigen Betriebsinhabern besucht wurden; vgl. 7 Jahre Gewerbeförderung durch die Handwerkskammer für Niederbayern in Passau, S. 34.

[997] Greber, S. 174f. Die Präferenzstruktur bezüglich der Kursinhalte dürfte am branchenspezifischsten und daher am wenigsten generalisierbar sein.

[998] ZDH-Rundschreiben 5/54 (15.2.1954), S. 1f.

[999] Wilhelm Schünemann, Eintragungen, Löschungen und Betriebsrückgang, in: DHBl 6, H. 23/24 (10.12.1956), S. 366f., hier 367.

[1000] Beckermann, Handwerk, S. 11.

fallen sein, als der Großteil der Handwerksbetriebe tatsächlich am Wirtschaftsaufschwung partizipierte. Das verbandspolitische Motto hieß jetzt „Stabilisierung durch Anpassung". Der Umstand, daß der Betriebsbestand im Zuge dieser Entwicklung schrumpfte, wurde mehr oder weniger achselzuckend zur Kenntnis genommen. Im Einzelhandel stellte sich dieses Problem nicht, da hier die Betriebszahl nicht zurückging. Die HDE sah ebenso wie der ZDH keine Alternative zur Rationalisierung der Mittelstandsbetriebe. Die Expansion der genossenschaftlichen Großzusammenschlüsse wurde grundsätzlich befürwortet, da hierduch die betriebliche Modernisierung vorangetrieben und somit die Wettbewerbsstellung der Kleinbetriebe gestärkt wurde. Daß im Zuge dieser Entwicklung die unternehmerische Dispositionsfreiheit der mittelständischen Betriebsinhaber beschnitten wurde, nahm die HDE dabei in Kauf.

6. Mittelstandsrelevante Aspekte der Preis- und Wettbewerbspolitik

Staatliche Preislenkung

Die dauerhaften staatlichen Interventionen auf dem Gebiet der Preisbildung hatten sich in den 30er Jahren zu einem rigiden Preislenkungssystem verdichtet, in dem der Markt als Medium der Preisbildung weitgehend ausgeschaltet wurde. Der Zusammenbruch des „Dritten Reiches" führte keineswegs zur sofortigen Aufhebung der Preisregulation. Der Markt erhielt seine preisbildende Funktion erst allmählich zurück, wobei zu berücksichtigen ist, daß es niemals zu einer vollständigen Deregulierung gekommen ist. Auch heute noch ist der Umfang der staatlich administrierten Preise beträchtlich[1001].

Inwiefern berührte die staatliche Preispolitik die Interessen mittelständischer Betriebe? Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, daß man sich zunächst vergegenwärtigt, was prinzipiell unter „Preislenkung" zu verstehen ist[1002]. Es handelt sich hierbei um den Oberbegriff für zwei staatliche Interventionsformen: die Preisüberwachung und die Preisbildung. Während sich der Staat beim erstgenanntenen Interventionstyp darauf beschränkt, erst in den Markt einzugreifen, wenn sich die Preise als „unangemessen" erweisen, haben preisbildende Maßnahmen im engeren Sinne nicht den Charakter von korrigierenden Eingriffen, sondern legen den jeweiligen Preis bzw. dessen Grenzen (in der Regel durch die Festsetzung von Höchst- oder Mindestpreisen) von vornherein fest. Es lassen sich mithin „direkte" von „indirekten", post festum erfolgenden Preiseingriffen unterscheiden. Betroffen sind von der Preislenkung sowohl die Verbraucher als auch die Unternehmen. Letztere sind insofern die direkten Adressaten der Preisregulationen, als sie die staatlichen Vorschriften bei der Preisfestsetzung beachten müssen.

[1001] Breitenstein, S. 255.

[1002] Ich folge hier weitgehend den Ausführungen von Huber, Bd. 2, S. 303. Preislenkende Maßnahmen in dem hier gemeinten Sinne umfassen nicht produkt- oder produktgruppenspezifische Interventionen zur Beeinflussung des Preisniveaus. Außer Betracht bleibt auch die Preispolitik, die der Staat in seiner Eigenschaft als Marktteilnehmer betrieb. Zum Instrumentarium der staatlichen Preisadministration vgl. Breitenstein, S. 255. Die preis- und lohnpolitischen Round-Table-Gespräche zwischen Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Staat stellen zwar auch einen Eingriff in die Preisentwicklung dar, werden jedoch im folgenden nicht berücksichtigt.

Staatliche Eingriffe auf diesem Gebiet bedeuten daher immer auch einen Verlust an unternehmerischer Autonomie. Das heißt allerdings nicht, daß die Selbständigen in ökonomischer Hinsicht durch Preisregulationen zwangsläufig benachteiligt werden. Das Gegenteil kann der Fall sein.

Wie sich die staatlichen Preislenkungsmaßnahmen nach dem Krieg im kleinbetrieblichen Bereich auswirkten, ist weiter oben unter mentalitätsgeschichtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erörtert worden. Im folgenden soll untersucht werden, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die Bundesregierung bis in die 50er Jahre hinein an Preislenkungsmaßnahmen festhielt. Dabei interessiert vor allem, inwieweit die preispolitischen Interventionen mittelstandspolitisch motiviert waren bzw. auf eine Veränderung des Preisbildungsverhaltens im gewerblichen Mittelstand zielten. Außerdem ist zu klären, in welchem Zusammenhang die neoliberale Idee des freien Wettbewerbs mit der staatlichen Preispolitik stand.

Die rechtliche Grundlage der „direkten" Preisinterventionen in der frühen Bundesrepublik bildete das Gesetz über Preisbildung und Preisüberwachung vom 10.4.1948[1003], das durch das Übergangsgesetz vom 29.3.1951 verlängert wurde. Das Preisgesetz von 1948 knüpfte in seinen wesentlichen Bestimmungen an die bis dahin geltende Rechtslage an. Diese war gekennzeichnet durch die zwischen 1936 und 1945 erlassenen Preisvorschriften. Das Preisgesetz bot unterschiedliche Entwicklungsalternativen: Es gestattete einerseits, das System gebundener Preise fortzuführen, andererseits eröffnete es aber auch die Möglichkeit, zur freien Preisbildung überzugehen. Das Leitsätzegesetz vom 14.60.1948 machte deutlich[1004], daß in bezug auf die Preisbildung eine Reduzierung der Intensität staatlicher Eingriffe angestrebt wurde, d. h. die Preisbildung sollte soweit wie möglich dem Markt bzw. den Betrieben überlassen werden. Wo dies volkswirtschaftlich nicht zu verantworten war, sollten zumindest Festpreisvorschriften in Höchst- bzw. Mindestpreisvorschriften umgewandelt werden. Diese Deregulierungsabsicht wurde am konsequentesten bei gewerblichen Fertigerzeugnissen und – abgesehen von einigen wenigen, aber bedeutenden Ausnahmen – bei Nahrungsmitteln umgesetzt. Im Bereich der Grundstoff-, Verkehrs-, Energie-, Bau- und Wohnungswirtschaft, um einige zentrale Sektoren zu nennen, schritt die Liberalisierung wesentlich langsamer voran. Im Zuge der Korea-Krise kam es hier teilweise sogar zu einer vorübergehenden Zunahme der Regulierungsdichte[1005].

Ein grundlegendes Ziel der staatlichen Preispolitik bestand darin, „generell auf Kosten- und Preissenkung bzw. auf relative Preisstabilität im Vergleich zum Ausland hin-

---

[1003] WiGBl 27.

[1004] WiGBl 59.

[1005] Huber, Bd. 2, S. 313-316. Zum Preisgesetz von 1948 vgl. auch Otto, S. 50f. Die landwirtschaftlichen Grundnahrungsmittel waren vom Leitsätzegesetz von vornherein ausgeschlossen, vgl. hierzu Fischer, S. 214f. Zur Deregulierung auf dem Nahrungsmittelsektor vgl. Erker, Ernährungskrise, S. 349-353. Das BMW trat entschieden für den Abbau preisregulierender Eingriffe ein, und das nicht nur aus programmatischen, sondern auch aus praktischen Gründen: Die politische Bereitschaft, sich einer generellen Preislenkung zu unterwerfen, wurde sehr gering eingeschätzt. Außerdem habe die Nachkriegszeit „die Wirtschaft allzu erfahren in Umgehungshandlungen gemacht". Zitiert aus dem Ersten Entwurf von Michaelis (Abt. I B1/BMW) zu einer Denkschrift über „Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Preislenkung", 29.3.1951, S. 1f. (BA B102/4004).

zuwirken"[1006]. Die deutsche Wirtschaft sollte international wieder konkurrenzfähig werden. Dazu mußte sie dem grenzüberschreitenden Preiswettbewerb standhalten können. Diese Politik war mit neoliberalen Anschauungen durchaus vereinbar – vorausgesetzt, daß die Intensität der preispolitischen Interventionen so gering wie möglich gehalten wurde.

Die angestrebte Senkung des Preisniveaus sollte auf keinen Fall durch überhöhte Preise, zumal auf der Handelsstufe, vereitelt werden. Wie einer von den Preisbildungsstellen in Auftrag gegebenen Analyse der preispolitischen Lage zu entnehmen ist, kam dies in der Praxis durchaus vor. In diesem Anfang Dezember 1949 vorgelegten Bericht hieß es, die Handelsspannen seien in den Branchen, wo die Preisregulation nach der Währungsreform aufgehoben worden war, im allgemeinen gar nicht oder nur unzureichend gesenkt worden. Dies würde „den Verbrauch in einem volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigendem Maße belasten"[1007]. Die Senkung des Preisniveaus, so der Berichterstatter weiter, müsse bei den Handelsspannen ansetzen[1008].

Wie entwickelten sich die Handelsspannen in den frühen 50er Jahren? Der Anstieg der Einzelhandelspreise blieb in den Gründerjahren der Bundesrepublik auch dort, wo keine nennenswerten preispolitischen Interventionen vorgenommen wurden, deutlich unter dem Anstieg der industriellen Erzeugerpreise, der wiederum geringer ausfiel als die Erhöhung der Grundstoffpreise. Dieser globale Vergleich der Grundstoff-, Erzeuger- und Verbraucherpreise läßt allerdings keine genauen Aussagen darüber zu, in welchem Ausmaß der Einzelhandel Preissteigerungen der Vorstufen auffing[1009]. Er verdeutlicht lediglich, daß nicht nur der Handel für die Preiserhöhungen verantwortlich zeichnete, sondern daß diese in erheblichem Umfange auch auf den Vorstufen des Handels erfolgten. Tiefere Einblicke in die Handelsspannenentwicklung erlaubt eine Studie des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 1951, wenngleich sie aufgrund ihres stichprobenartigen Charakters nur bedingt repräsentativ ist. Demnach verminderte sich bei den untersuchten Produkten die Differenz zwischen Fabrik- und Einzelhandelsverkaufspreisen zusehends. Es wurde mithin ein relativer Rückgang der Handelsspanne konstatiert[1010]. Da parallel zu dieser Entwicklung die innerbetrieblichen Kosten, zumal die Lohnkosten, anstiegen, drängt sich der Schluß auf, daß die Rentabilität in den untersuchten Einzelhandelsbranchen beeinträchtigt wurde. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß in den Jahren 1950 und 1952 die Umsatzmenge stark anstieg[1011], was wiederum die Gewinnsituation verbesserte. Inwieweit hierdurch der Kostenanstieg kompensiert werden konnte, bedürfte einer genaueren Analyse.

[1006] Buchheim. Die Vermeidung von Preissteigerungen aufgrund von Kostenerhöhungen oder Knappheitsgewinnen gehörte zu den vorrangigen Zielen des BMW, vgl. Bericht zur Preislage (Abt. I B1/BMW), 7.4.1951, S. 3 (BA B102/4004).

[1007] Bericht zur preispolitischen Lage, erstattet im Auftrage der Preisbildungsstellen des Bundesgebietes, 10.12.1949, S. 25 (BA B102/4004).

[1008] Ebenda.

[1009] Die einzelnen Datenreihen sind inkommensurabel, weil sich die Güter- und Warengruppen, die den Indices der Rohstoffpreise, Erzeugerpreise und Lebenshaltungskosten zugrunde liegen, in quantitativer und qualitativer Hinsicht jeweils anders zusammensetzen.

[1010] Ebenda, S. 29. Zwischen 1949 und 1950 gingen die Einzelhandelspreise sogar absolut zurück, vgl. hierzu HDE, 7. Arbeitsbericht, S. 14.

[1011] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 4f.; vgl. Bericht zur Preislage (Abt. IB1/BMW), 7.4.1951, S. 1f. (BA B102/4004).

Die Selbstbeschränkung der Einzelhändler erfolgte nicht zuletzt unter dem Druck der „Straße". Im BMW ging man Ende 1951 davon aus, daß zwischen der Verbraucherschaft und dem Handel eine Vertrauenskrise bestehe. Dies sei um so bedenklicher, als 60% der Ausgaben der privaten Haushalte über die Theken der Einzelhändler gingen. Die Vertreter der Verbraucherverbände machten ihrerseits keinen Hehl daraus, daß sie der Preispolitik des Handels mißtrauten[1012]. Was die Preissteigerungen anbetraf, befand sich also der Einzelhandel gegenüber dem Verbraucher unter Rechtfertigungszwang. Wie es scheint, zogen es viele Einzelhändler unter diesen Bedingungen vor, die Preiserhöhungen ihrer Lieferanten nicht in gleicher Höhe an ihre Kunden weiterzugeben, was allerdings nicht ausschließt, daß eine stärkere Senkung der Einzelhandelspreise möglich gewesen wäre. HDE-Präsident Schmitz sprach sich dafür aus, gegenüber der Industrie eine härtere Gangart einzuschlagen. Der Verbraucher solle darüber aufgeklärt werden, wer für die Preiserhöhungen verantwortlich sei[1013].

Die Bundesregierung begrüßte zwar die zurückhaltende Preispolitik des Einzelhandels, dennoch hielt sie in einigen Branchen eine Intervention für unabdingbar. Dies galt insbesondere für landwirtschaftliche Schlüsselprodukte (Getreide, Kartoffeln, Butter, Zucker u. a.m.)[1014]. Durch die Regulierung der Verarbeitungs- und Handelsspannen und eine massive Subventionierung der Rohstoffe sollte verhindert werden, daß die weltmarktbedingten Erhöhungen der Grundstoffpreise auf den Verbraucher abgewälzt wurden. Wie einfallsreich das staatliche Interventionsinstrumentarium sein konnte, zeigt die Brotpreispolitik in der frühen Bundesrepublik. Es handelte sich hierbei um einen politisch höchst sensiblen Bereich[1015]. Zunächst lag der Schwerpunkt der staatlichen Aktivität auf der Preisstützung des Getreidemarktes, d. h. die Getreidepreise wurden subventioniert. Am 1.7.1950 lief diese Maßnahme aus. Es herrschten nunmehr marktwirtschaftliche Verhältnisse. Dieser Zustand war nach Ausbruch des Korea-Krieges, in dessen Gefolge sich die Einfuhren schlagartig verteuerten, nicht mehr tragbar. Eine Rückkehr zu einer „flächendeckenden" Subventionierung kam aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Zudem war eine derartige Lösung mit Erhards Liberalisierungskonzept kaum vereinbar. Die Bundesregierung entschied sich daher für die sog. Konsumbrotsubventionierung, d. h. der Brotpreis wurde zwar prinzipiell freigegeben, gleichzeitig wurde aber ein preislich gebundenes, staatlich subventioniertes Konsumbrot am Markt angeboten. Die Konsumbrotaktion hatte insofern eine mittelstandsför-

---

[1012] Protokoll über die Sitzung des Verbraucher-Ausschusses am 11.12.1951, S. 7f. (BA B102/35977).

[1013] Protokoll der Sitzung des Präsidialrates der HDE am 28.2.1951, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[1014] Huber, Bd. 2, S. 325. Preisregulierungen, die den landwirtschaftlichen Sektor betrafen, konnte der Bundeswirtschaftsminister nur im Einvernehmen mit dem Bundesernährungsminister anordnen (ebenda). Unabhängig hiervon wurden die Grundsätze der Preispolitik im Preisrat erörtert. Dieser setzte sich aus Vertretern aller Bundesministerien zusammen; vgl. Geschäftsordnung des Preisrates (BA B102/3738). Der Preisrat konstituierte sich am 6.6.1950, vgl. Kabinettsprotokolle 1951, Bd. 4, S. 211, Anm. 31.

[1015] Der Bundeswirtschaftsminister war sich dessen vollauf bewußt; vgl. Niederschrift über die Besprechung mit Vertretern des Backgewerbes am 15. Februar 1955, S. 1 (BA B102/192417): Erhard vertrat die Ansicht, der Brotpreis sei „vielfach so etwas wie eine Standardgröße für die soziale Ordnung und seine Erhöhung wirke psychologisch um so schwerer, als sie dem Konsumenten beim täglichen Einkauf immer wieder erneut bewußt werde".

dernde Nebenwirkung, als hierdurch der tendenzielle Rückgang des Brotkonsums vorübergehend gestoppt wurde, was wiederum den Bäckern zugute kam. Die Kehrseite der Konsumbrotsubventionierung bestand für die Bäcker darin, daß sie teurere Brotsorten kaum noch absetzen konnten[1016].

Die staatlichen Eingriffe in die Preisbildung hatten auch die Funktion, eine Fehlallokation der Verbraucherausgaben zu verhindern. Diese Absicht gewann insbesondere nach Ausbruch des Korea-Krieges an Bedeutung, als es darum ging, die wirtschaftlichen Engpässe im Bereich der Grundstoff- und Investitionsgüterindustrie zu beheben. Preisregulationen im Konsumgüterbereich sollten unter anderem dazu dienen, die überproportionale Investitionsbereitschaft in diesem florierenden Sektor einzudämmen und somit in die Engpaßsektoren umzuleiten[1017].

Neben der direkten Preisbindung stellte die Preisüberwachung – wie eingangs erläutert – ein weiteres Mittel dar, um spekulative Preissteigerungen zu verhindern. Sie betraf auch jene Güter, deren Preisbildung freigegeben war. Das Wirtschaftsstrafgesetz vom 26.7.1949[1018], das erst 1954 einer eingehenden Revision unterzogen wurde[1019], faßte die bis dahin in verschiedenen Normenwerken verstreuten Bestimmungen zur Preisüberwachung zusammen. In unserem Kontext interessiert vor allem der sog. Preistreibereiparagraph (§ 19 WStG). Gemäß dieser Bestimmung lag Preistreiberei vor, wenn ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Preise forderte[1020]. Der Tatbestand der Unangemessenheit galt laut §19 II WStG als erfüllt, wenn Kostensenkungen bei der Wiederbeschaffung oder -erzeugung nicht berücksichtigt oder wenn Kostensteigerungen in voller Höhe auf die Preise abgewälzt wurden. Besonders bemerkenswert ist folgende Passage in §19 II: „Unangemessen ist auch ein Entgelt, das einen vom Hersteller als allgemein bekanntgemachten Preis übersteigt oder bei dem die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung unter Vernachlässigung der wegen der Kriegsfolgen besonders gebotenen Sparsamkeit unberechtigt hoch gehalten oder erhöht sind." Im Klartext hieß das, daß sich Betriebe, die ihr innerbetriebliches Rationalisierungspotential nicht ausschöpften und infolgedessen keine Preissenkungen vornahmen, der Preistreiberei schuldig machten. Diese Bestimmung brachte einerseits die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Preistreibereiparagraphen auf den Punkt, andererseits manifestierte sich in ihr auch die gesamte Problematik des §19, nämlich die äußerst vage Definition und mangelnde Operationalisierbarkeit der Tatbestandsmerkmale. Auch bei der Strafbemessung war der Ermessensspielraum erheblich. Das Delikt der Preistreiberei galt als Zuwiderhandlung, d. h. es mußte je nach Schwere des Verstoßes entschieden werden, ob es sich um eine Wirtschaftsstraftat oder um eine bloße Ordnungswidrigkeit handelte[1021].

[1016] Zur Brotpreispolitik vgl. Erker, Ernährungskrise, S. 348-359. Vgl. ferner Kluge, S. 114f.

[1017] Erster Entwurf von Michaelis (Abt. I B1/BMW) zu einer Denkschrift über „Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Preislenkung", 29.3.1951, S. 1f. (BA B102/4004).

[1018] WiGBl. 193.

[1019] Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 9.7.1954 (BGBl I, S. 175).

[1020] Zum Kreis der vom §19 betroffenen Güter vgl. Otto, S. 81: Der Autor macht darauf aufmerksam, daß der lebenswichtige Bedarf wesentlich mehr Güter und Leistungen umfaßte als der lebensnotwendige Bedarf.

[1021] Huber, Bd. 2, S. 347. Vgl. auch Otto, S. 74. Bei der Zuwiderhandlung handelt sich um einen sog. Mischtatbestand.

Der Preistreibereiparagraph stand in zweierlei Hinsicht im Kreuzfeuer der zeitgenössischen Kritik: Zum einen wurde die Ineffizienz dieser Regelung bemängelt, und zum anderen wurde darauf hingewiesen, daß das rechtliche Verbot der Preistreiberei marktwirtschaftlichen Prinzipien widerspreche. Diese Einwände fanden im BMW keine Zustimmung. Michaelis, der Leiter des preispolitischen Referates in der Planungsabteilung des BMW, trat dezidiert für eine Verschärfung des §19 ein. Seiner Meinung nach sollten Gewinne, die im Falle einer ausgeglichenen Marktlage zu erzielen seien, nicht überschritten werden dürfen. Des weiteren sollte es den Handelsbetrieben untersagt sein, bei unveränderter Kostensituation Handelsspannenerhöhungen vorzunehmen[1022]. Michaelis befand sich mit seinem Vorschlag, den fiktiven Zustand einer ausgeglichenen Marktlage als Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit der Preisbildung heranzuziehen, im Einklang mit der Rechtsprechung der meisten Gerichte.

Ein zeitgenössischer Kommentator brachte die Problematik dieser Interpretation des Preistreibereiparagraphen auf den Punkt: „Wenn die Preise infolge eines unausgeglichenen Marktes steigen, so ist es volkswirtschaftlich sinnlos, die Preise und die angeblichen Preissünder zu bekämpfen, sondern der Staat muß mit den geeigneten Maßnahmen dafür sorgen, daß Angebot und Nachfrage wieder ausgeglichen werden. Dann sinken die Preise von selbst wieder."[1023] Dieses Verständnis der freien Preisbildung ignorierte freilich die preispolitische Situation insgesamt sowie die Tatsache, daß selbst wenn sich Angebot und Nachfrage einigermaßen im Gleichgewicht befanden, der Preiswettbewerb keineswegs garantiert war, da die Mentalität und die Interessen der Unternehmer wettbewerbsgerechtes Verhalten nur bedingt zuließen. Müller-Armack war sich dieser Tatsache durchaus bewußt. Er leitete hieraus allerdings ein Argument für die Beibehaltung des § 19 ab: „Natürlich wird man sagen können, daß Maßnahmen über den §19 nicht marktkonforme Mittel wären. Dem wird man aber ebenso entgegenhalten können, daß auch das Verhalten der Marktbeteiligten in den hier in Betracht kommenden Fällen dem Geist der Marktwirtschaft mindestens ebenso wenig entspricht."[1024] Es seien daher staatliche Eingriffe notwendig, um den Wettbewerbspreis herzustellen. Der Preistreibereiparagraph sei außerdem ein geeignetes Mittel, um die Handelsbetriebe zu Kosteneinsparungen zu bewegen. Dies führe indirekt zu einer Leistungssteigerung auf der Herstellerebene, da Rationalisierungsmaßnahmen in diesem Bereich nur dann zu erwarten seien, wenn diese nicht durch zu hohe Handelsspannen auf der Ebene des Einzel- und Großhandels wieder aufgehoben würden[1025]. Der produktive Sektor sollte also modernisiert werden, indem man staatlichen Zwang auf die Handelsstufe ausübte. Der §19

[1022] Erster Entwurf von Michaelis (Abt. IB1) zu einer Denkschrift über „Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Preislenkung", 29.3.1951, S. 2 und 14 (BA B102/4004).

[1023] Fritz Mest, §19 des Wirtschaftsstrafgesetzes, in: NJW 1953, H. 16, S. 568-571. Zur Kritik der Einzelhandelsführung vgl. HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 17: „Man kann es nur als einen Anachronismus bezeichnen, wenn man im Rahmen einer Wettbewerbswirtschaft versuchen will, durch eine Strafvorschrift [...] Kalkulationsvorschriften für den Fall steigender oder fallender Preise aufzustellen."

[1024] Vermerk (Abt. I B8/BMW), 7.12.1953, S. 1 (BA B102/3993).

[1025] Ebenda, S. 2.

WStG diente außerdem dazu, „die Bestrebungen nach einer Mengenkonjunktur zu unterstützen und zwar durch die Kontrolle der Handelsspannen"[1026].

Es fragt sich, wie effizient der Preistreibereiparagraph als wettbewerbspolitisches und betriebswirtschaftliches Modernisierungsinstrument tatsächlich war. Die Meinungen hierüber waren selbst innerhalb des BMW geteilt. Müller-Armack z. B. kam 1953 zu einem uneingeschränkt positiven Urteil[1027]. Realiter wies die Implementation des §19 indes große Mängel auf. So erschwerte, wie Michaelis bereits 1951 feststellte, die weitgehende Einschaltung der Gerichte in die Preisstrafverfahren eine zügige Ahndung der Preisverstöße, so daß der angestrebte Abschreckungseffekt kaum noch eintrat[1028]. Der Rechtsausschuß des Bundestages kam bei der Beratung dieser Materie zu einer ähnlichen Einschätzung. Die Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichte habe bewiesen, „daß eine einigermaßen gleichmäßige und der Wirtschaftslage entsprechende Anwendung der Preistreibereivorschrift nicht erreichbar ist"[1029]. In der Tat war das nicht eben eindeutig definierte Tatbestandsmerkmal „unangemessener Preis" nicht dazu angetan, eine einheitliche Auslegung durch die Gerichte sicherzustellen[1030]. Beispielsweise war unklar, ob auch staatlich festgesetzte Höchstpreise der Preistreibereibestimmung unterlagen. In Einzelfällen wurde der Verbraucherpreis aufgrund gesunkener Erzeugerpreise als unangemessen bewertet, obwohl der staatlich festgesetzte Höchstpreis nicht überschritten worden war[1031]. Wie groß die Verwirrung um die Auslegung des §19 war, zeigt auch der Umstand, daß einige Landesbehörden Richtpreise veröffentlichten, die den angemessenen Preis widerspiegeln sollten, obwohl dieses Verfahren in der Rechtsprechung nahezu einmütig abgelehnt wurde[1032]. Große Unsicherheiten bestanden zudem in der Frage, wann eine Kalkulation als fehlerhaft im Sinne des §19 zu gelten habe[1033].

Die uneinheitliche Interpretation und Anwendung des Preistreibereiparagraphen resultierte nicht nur aus der unzureichenden Kasuistik des §19 II WStG, sondern wurde zudem durch die institutionelle Struktur der Preisbehörden begünstigt. Auf der Bundesebene war die Unterabteilung Preis im BMW für preisrechtliche Fragen zuständig. Auf der Länderebene übten Abteilungen bzw. Referate der Länderwirtschaftsministerien diese Funktion aus. Das Aufgabengebiet dieser Behörden umfaßte die Preisbildung und Preisüberwachung. Auf dem Gebiet der Preisbildung hatte der Bundeswirtschaftsminister eine eindeutige Vorrangstellung gegenüber den Länderbehörden. Er konnte deren

---

[1026] Bericht über die Tagung der Süddeutschen Preisüberwachungsstellen am 22. und 23. 8. 1953, S. 1 (BA B102/3752). Dahinter stand folgender Gedanke: je niedriger die Handelsspannen und damit auch der Preis, desto größer die Nachfrage.

[1027] Vermerk (Abt. I B8/BMW), S. 2-4.

[1028] Michaelis-Denkschrift, 29.3.1952, S. 3 (BA B102/4004).

[1029] Sten.Ber.BT, 2. WP, 34. Sitzung (19.6.1954), S. 1603.

[1030] Fischer, S. 212.

[1031] Ein Beispiel für diese Auslegung des §19 WStG ist die Stellungnahme der Preisüberwachungsstellen in Bayern und Baden zum Butterpreis im Jahre 1952. Sie konnten sich hierbei auf ein Urteil des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 28.9.1950 berufen; vgl. Zentralverband des Deutschen Milchhandels an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 9.5.1952 (BA B102/27264).

[1032] Fritz Modest, §19 des Wirtschaftsstrafgesetzes, NJW, H. 16, S. 568-571, hier 571.

[1033] Vermerk zu der Besprechung im BMW am 8.8.1952 über die Preisbildung im Optikergewerbe, 9.8.1952 (BA B102/11592/2).

Anordnungen oder Verfügungen allerdings nur aufheben bzw. den Preisbehörden der Länder Weisungen erteilen, wenn die preispolitische Angelegenheit, um die es ging, von länderübergreifender Bedeutung war. Auf die Preisüberwachung hatte der Bund noch weniger Einfluß, da diese ausschließlich in die Kompetenz der Länder fiel. Die mit der Durchführung der Preisüberwachung beauftragten Unterbehörden wurden in der Regel auf der bezirklichen und kommunalen Ebene errichtet[1034]. Den Preisüberwachungsstellen kam insofern eine hohe Bedeutung zu, als sie im Einzelfall darüber entschieden, ob das Preisniveau in den von ihnen untersuchten Betrieben angemessen war oder nicht. Der Beurteilungsmaßstab, der von den Preisprüfern angelegt wurde, variierte zum Teil sogar innerhalb der einzelnen Bundesländer. Es läßt sich mithin feststellen, daß bei der Implementation des Preistreibereiparagraphen den Länderverwaltungen eine Schlüsselrolle zufiel. Eine einheitliche Anwendung des Preistreibereiparagraphen war angesichts des großen Ermessensspielraumes der ausführenden Behörden kaum zu erwarten.

Die Bemühungen des BMW, in der ersten Legislaturperiode eine Verschärfung des Preistreibereiparagraphen durchzusetzen, blieben erfolglos. Als der Termin, an dem das Wirtschaftsstrafgesetz von 1949 auslief (30.6.1954), näher rückte, erreichte die Debatte ihren Höhepunkt. Obwohl man im BMW nach wie vor der Meinung war, daß „Preissenkungen, die durch Rationalisierungen in der Produktionsstufe erzielt" wurden, „zu oft in den Handelsstufen hängen" blieben[1035], setzte sich in den BMW-internen Beratungen die Auffassung durch, „daß die Preistreibereivorschrift vom 26.7.1949 in ein neues Wirtschaftsstrafgesetz nicht übernommen werden kann, da die in Abs. 2 (des §19/Anm. des Verf.) genannten Tatbestände in einer Wirtschaftsordnung, die auf dem Wettbewerb des Marktes beruht, keineswegs immer Verstöße gegen diese Wirtschaftsordnung darstellen, sondern oft sogar das einzig richtige Verhalten der Unternehmen in einer Marktwirtschaft bezeichnen"[1036]. Diese Kritik bedeutete nicht, daß man im BMW auf den §19 gänzlich verzichten wollte, es ging vielmehr um dessen Reform[1037]. In der im April 1954 im Bundestag eingebrachten Regierungsvorlage wurde daher grundsätzlich am Tatbestand der Preisüberhöhung (§3) festgehalten. Die Preistreibereibestimmung sollte indes nur in jenen Wirtschaftsbranchen angewendet werden, in denen ein Leistungswettbewerb nicht bestand bzw. erhebliche Mängel aufwies. Selbst diese abgeschwächte Version des alten Preistreibereiparagraphen erschien weder dem federführenden Rechtsausschuß noch dem mitberatenden wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages akzeptabel[1038]. Es wurde beschlossen, den §3 aus dem Entwurf zu streichen. Interessant ist, daß der federführende Rechtsausschuß seine ablehnende Position nicht primär mit ordnungspolitischen Bedenken begründete – wie dies etwa die FDP in der zweiten Le-

---

1034 Zum Aufbau der Preisbehörden vgl. Otto, S. 64-69. Vgl. ferner Borgmeier, S. 25. Zur Situation in den ersten Nachkriegsjahren vgl. Schreyer, S. 57-61.

1035 Vermerk (Abt. I B1/BMW), 23.1.1954, S. 2 (BA B102/3993/2).

1036 Ebenda, S. 1.

1037 Ebenda, S. 2f. Vgl. auch die Entschließung der Leiter der Preisbildungsstellen am 5. Februar 1955 in Berlin (BA B102/3753). Die Leiter der Preisbildungsstellen sahen den Fortbestand des §19 als unerläßlich an. Der Preistreibereiparagraph gewährte ihrer Ansicht nach nicht zuviel, sondern zuwenig Lenkungsrechte. Es darf wohl davon ausgegangen werden, daß bei dieser Beurteilung ein gehöriges Maß Eigeninteresse der Preisbildungsstellen an der Bewahrung ihrer Kompentenzen mitspielte.

1038 Kurzprotokoll der 12. Sitzung des Auschusses für Wirtschaftspolitik am 24.5.1954, S. 8 (PA II 35/Bd. A).

sung im Bundestag tat –, sondern mit dem Hinweis auf Probleme bei der Durchführung der Preistreibereibestimmungen. Die Gerichte, so das Argument, seien gar nicht in der Lage, zu ermitteln, ob in einer Branche ein freier und wirksamer Leistungswettbewerb bestehe oder nicht.

Der Bundeswirtschaftsminister trat vor den Ausschüssen für Wirtschaftspolitik und Rechtswesen mit großem Engagement für die Beibehaltung der Preistreibereivorschrift ein. Seiner Meinung sollte man „sich davor hüten, den §3 allzusehr unter dem Blickpunkt zu betrachten, daß er ein Fremdkörper in der Marktwirtschaft sei. Es sollen nur die Auswüchse, die Schäden und nur Einzelfälle behandelt werden"[1039]. Erhard gab zwar zu, „daß die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht ganz mit der Marktwirtschaft in Einklang zu bringen seien". Jedoch sei zu berücksichtigen, „daß sich der Charakter der Bestimmungen gegenüber dem bisher in Kraft befindlichen Gesetz insoweit geändert habe, als nach den geltenden Vorschriften Verstöße gegen den marktgerechten Preis geahndet würden, während nunmehr Maßnahmen, die das Zustandekommen eines marktgerechten Preises verhinderten, unter Strafe gestellt werden sollten"[1040]. Erhard konnte sich in den Reihen der Regierungsparteien mit dieser Argumentation nicht durchsetzen. Die SPD brachte dagegen in der zweiten Lesung einen Änderungsantrag ein, der im Grundsatz auf die Beibehaltung einer Vorschrift gegen Preistreiberei zielte. Die CDU/CSU stimmte nahezu geschlossen gegen diesen Vorschlag. Der Landwirtschaftsminister Lübke gehörte zu den wenigen Fraktionsmitgliedern, die den SPD-Vorschlag unterstützten. Der SPD-Abgeordnete Kreyssig kommentierte das Abstimmungsergebnis ebenso ironisch wie treffend: „Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion ist geschlagen worden und in der einmaligen Lage, daß die drei maßgeblichen Minister mit ihr gemeinsam diese Schlacht verloren haben."[1041]

Der Bundeswirtschaftsminister hielt auch nach dieser Niederlage an der Überzeugung fest, daß der Staat berechtigt sein müsse, gegen spekulative Preissteigerungen vorzugehen. Er schlug vor, eine entsprechende Regelung einzuführen, wobei er betonte, daß es sich hierbei nicht um eine Neuauflage des Preistreibereiparagraphen handeln sollte[1042]. Der von der SPD-Fraktion im September 1955 vorgelegte Entwurf zur Wiedereinführung der Preisüberwachungsbestimmungen entsprach im Grundsatz den Intentionen des Bundeswirtschaftsministers[1043]. Ende Februar 1956 brachte die Bundesre-

---

[1039] Protokoll der 17. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 24.5.1954, S. 2 (PA II 35/Bd. A).

[1040] Kurzprotokoll der 12. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik am 24.5.1954, S. 3 (PA II 35/Bd. A). Zu Erhards positiver Haltung gegenüber der Preisüberwachung vgl. auch Wünsche, S. 114. Diesem Autor zufolge befürwortete Erhard nicht zuletzt deswegen preisüberwachende Maßnahmen, weil diese „vor der Öffentlichkeit bezeugen, daß der Marktprozeß zu gerechten Preisen führt". Zu dieser Feststellung, die in erster Linie auf Erhards theoretischen Äußerungen aus den 30er Jahren beruht, ist zu sagen, daß zumindest in den 50er Jahren die legitimatorische Funktion der Preisüberwachung nicht der entscheidende Aspekt für Erhards Haltung in dieser Frage war. Vorbehaltlos zuzustimmen ist Wünsches These, daß in Erhards Augen das Streben nach „Leistungsvollendung" und Konkurrenz nicht automatisch vorhanden und daher preispolitische Interventionen mitunter notwendig waren (ebenda, S. 117). Vgl. Laitenberger, S. 30f.

[1041] Sten.Ber.BT, 2. WP, S. 1615. Vgl. auch Otto, S. 82f.

[1042] Sten.Ber.BT, 2. WP, 106. Sitzung, 19.10.1955, S. 5823.

[1043] BT-Drs. II 1674 vom 16.9.1955.

gierung einen eigenen Gesetzentwurf in den Bundestag ein[1044]. Der Entwurf orientierte sich weitgehend an der Preistreibereivorschrift der Gesetzesvorlage vom Frühjahr 1954. Die Voraussetzungen für ein Eingreifen des Staates gegen Preisüberhöhungen waren allerdings enger gefaßt. So sollte die Einleitung eines Verfahrens nur dann möglich sein, wenn die Preise für lebensnotwendige Güter infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs, der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch waren[1045]. Nach dem SPD-Entwurf sollte dagegen eine unangemessene Preiserhöhung bereits dann geahndet werden können, wenn ein wirksamer freier Wettbewerb nicht bestand. Während die SPD-Vorlage einen Verstoß gegen diese Vorschrift nur als Ordnungswidrigkeit behandelte, konnten nach dem Regierungsentwurf ungerechtfertigte Preiserhöhungen gegebenenfalls auch mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden. Der federführende Ausschuß für Wirtschaftspolitik stimmte der Regierungsvorlage im Kern zu. Vom SPD-Entwurf wurde lediglich die Bestimmung übernommen, daß von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen werden solle, wenn kein öffentliches Interesse verletzt sei. Auffällig ist, daß auch diejenigen CDU/CSU-Ausschußmitglieder, die die Preistreibereivorschrift 1954 zu Fall gebracht hatten, der Wiederaufnahme einer im Grundsatz ähnlichen Bestimmung ins Wirtschaftsstrafgesetz nicht mehr so ablehnend gegenüberstanden wie noch zwei Jahre zuvor. Zum Teil hing dies damit zusammen, daß die Eingriffsmöglichkeiten des Staates stark eingegrenzt worden waren. Darüber hinaus dürfte die Preisentwicklung in den Jahren 1955/56 die Meinungsbildung nachhaltig beeinflußt haben. Der Anstieg des Preisniveaus, der im Lebensmittelbereich besonders extrem ausfiel, sorgte in Wirtschaft und Politik für Unruhe, befürchtete man doch, daß eine inflationäre Entwicklung und damit eine wirtschaftliche Destabilisierung bevorstehe[1046]. Preislenkende Eingriffe schienen in dieser Situation zum Teil auch jenen Abgeordneten legitim, die ansonsten aus ordnungspolitischen Erwägungen gegen derartige Interventionen waren. Das rechtspolitische Grundproblem hatte sich nicht verändert: den Gerichten wurde wie schon in der Gesetzesvorlage von 1954 zugemutet, ein Urteil über die Marktsituation zu fällen. Bedenken gegen diese Regelung wurden zwar auch während der Ausschußberatungen des Jahres 1956 vorgebracht[1047], letztlich setzte sich jedoch die Auffassung durch, daß eine solche Preistreiberei-Vorschrift aus wirtschaftspolitischen Gründen notwendig sei[1048].

Im November 1956 beschloß schließlich der Bundestag mit knapper Mehrheit[1049], die Preisüberhöhungs-Vorschrift in das Wirtschaftsstrafgesetz einzufügen. Nach §2a WStG war der Gewerbetreibende nunmehr verpflichtet, beim Wareneinkauf zu überprüfen, ob die Lieferantenpreise zu hoch waren, sei es nun infolge einer Wettbewerbsbeschränkung oder aufgrund der marktbeherrschenden Stellung des Lieferanten. Eine Bestrafung konn-

[1044] BT-Drs. II 2146 vom 28.2.1956.

[1045] Protokoll der 159. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 9.11.1956, S. 4 (PA II 236/Bd. A).

[1046] Koerfer, S. 85.

[1047] Kurzprotokoll der 133. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik am 25.10.1956, S. 4f. (PA II 326/Bd. A).

[1048] Sten.Ber.BT, 2. WP, 175. Sitzung (20.11.1956), S. 9697.

[1049] Die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion stimmten, von einigen Ausnahmen abgesehen, für den Gesetzentwurf. SPD und FDP lehnten ihn dagegen geschlossen ab, wobei nochmals zu betonen ist, daß die ablehnende Haltung der Sozialdemokraten nicht grundsätzlicher Natur war; vgl. Sten.Ber.BT, 2. WP, 175. Sitzung (30.11.1956), S. 9725-9727.

te allerdings nur erfolgen, wenn vorsätzlich gegen diese Bestimmung verstoßen wurde[1050]. In der dritten Legislaturperiode befaßte sich der Ausschuß für Wirtschaftspolitik mit der Frage, ob der §2a beibehalten werden solle. Die Tatsache, daß dieser Paragraph in der Praxis nur selten angewandt wurde, sprach nach Meinung der Ausschußmehrheit ebensowenig für dessen Abschaffung wie die Vieldeutigkeit der Tatbestandsmerkmale. Es setzte sich vielmehr die Auffassung durch, daß die von der Preisüberhöhungs-Vorschrift ausgehende Abschreckungswirkung preisregulierend wirke und daß daher an §2a WStG festgehalten werden solle[1051]. Der Bundestag schloß sich dieser Beurteilung an[1052].

Zieht man ein Resümee, so ist zu betonen, daß die Bundesregierung den Einzelhandel – und hier weniger die preisdrückenden Großbetriebe als die mittelständischen Betriebe – als bedeutenden Störfaktor für die Etablierung eines wettbewerbsgerechten Preisniveaus ansah. Die Beseitigung der Mißstände bei der Preisbildung schienen so dringlich, daß man glaubte, sich marktinkonformer Steuerungsinstrumente bedienen zu müssen. Das BMW hoffte, die Selbständigen mit dem §19 WStG zu wettbewerbsgerechter Preisbildung erziehen zu können. Dabei setzte man nicht zuletzt auf die Drohwirkung, die von dieser Bestimmung ausging. Bemerkenswert ist, daß diese Vorschrift darüber hinaus dazu dienen sollte, sowohl die Einzelhändler als auch die Hersteller zur Einführung bzw. Beschleunigung der technischen und betriebswirtschaftlichen Rationalisierung zu veranlassen. Die Mittelstandsvertreter betrachteten die Bestimmungen gegen Preisüberhöhungen, die vor allem im kleingewerblichen Bereich Anwendung fanden, als unzulässige Eingriffe in die unternehmerische Autonomie. Sie standen dabei bemerkenswerterweise Seite an Seite mit den ordoliberalen Kräften in den Regierungsparteien. Letzteren ging es allerdings weniger um den Schutz von Partikularinteressen als um die Konformität des preispolitischen Interventionsinstrumentariums mit marktwirtschaftlichen Prinzipien.

Preisbindung der zweiten Hand

Die freie Preisbildung wurde im Untersuchungszeitraum nicht nur durch staatliche Regulationen eingeschränkt, sondern auch durch sog. vertikale Preisbindungen der zweiten Hand. Im Kern handelte es sich hierbei um eine Form der Preisfestsetzung, bei der der Markenartikel-Hersteller direkt Einfluß auf den Verbraucherpreis nahm, indem er mit dem Händler vertraglich vereinbarte, zu welchem Preis seine Produkte abgesetzt werden sollten.

In der amerikanischen Zone war die vertikale Preisbindung zunächst verboten, während sich in der britischen Zone die Rechtslage in der Schwebe befand. Lediglich im fran-

---

[1050] Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19.12.1954 (BGBl I S. 924). Vgl. auch HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 52. HDE und ZDH hatten gegen die geplante Verlängerung protestiert, aber nichts bewirkt; vgl. Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrats der HDE am 8.2.1956, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2), und Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses für Wirtschaftspolitik des ZDH am 10.1.1956, S. 4 (ZDH/P/HAW/1955).

[1051] Schriftlicher Bericht des Wirtschaftsausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des WStG 1954, S. 2 (BT-Drs. III 630).

[1052] Sten.Ber.BT, 3. WP, 51. Sitzung, 27.11.1958, S. 2870. Die Absicht, §2a zu verlängern, wurde lediglich von der FDP-Abgeordneten Diemer-Nicolaus heftig kritisiert. Sie hielt diese Vorschrift für marktinkonform und überdies für überflüssig (ebenda, S. 2868-2879).

zösischen Besatzungsgebiet war die vertikale Preisbindung erlaubt. Die Amerikaner befürchteten, die Preisbindung der zweiten Hand könne dazu führen, daß die Marktgesetze zugunsten eines vertikalen Preiskartells außer Kraft gesetzt würden[1053]. Der Bundeswirtschaftsminister teilte diese Bedenken nicht. Er schloß sich vielmehr der Auffassung der Markenartikel-Hersteller an, „daß durch das Festpreissystem der Schutz des Herstellers ebenso wie des Verbrauchers gegen unlautere Konkurrenz erreicht wird und daß die Erhaltung des good will der Marke erst durch dieses System die notwendige Sicherung erfährt"[1054]. Anfang 1952 deuteten die Amerikaner ihre Kompromißbereitschaft in der Frage der vertikalen Preisbindung an[1055]. Im November 1952 bekräftigte Sydney H. Willner, der Leiter der amerikanischen Dekartellisierungsabteilung, zwar noch einmal den Standpunkt, daß vertikale Preisbindungen gegen die Dekartellisierungsbestimmungen verstießen, so wie sie im amerikanischen Militärgesetz Nr. 56 festgelegt seien. Da aber absehbar war, daß in dem zu schaffenden Kartellgesetz die vertikale Preisbindung erlaubt sein würde, sicherte Willner im Namen der amerikanischen Hohen Kommission zu, künftig nicht mehr gegen Preisbindungen der zweiten Hand vorzugehen, sofern diese im Einklang mit dem Kartellgesetzentwurf der Regierung stünden[1056]. In einem ebenfalls an das BMW gerichteten Schreiben vom 24.2.1953 rückte die amerikanische Hohe Kommission in einem wesentlichen Punkt vom Willner-Brief ab: sie stellte ausdrücklich klar, daß sie nicht beabsichtige, deutsche Gerichte von der Anwendung der Strafbestimmungen des Gesetzes Nr. 56 abzuhalten[1057]. Diese Stellungnahme wirkte sich nicht eben förderlich auf die Rechtssicherheit aus[1058]. Die Markenartikel-Hersteller ließen sich jedoch hierdurch nicht daran hindern, daß von ihnen angestrebte Preisbindungssystem in die Tat umzusetzen[1059]. Preisbindungen waren für sie insofern vorteilhaft, als sie von einem mittelfristig konstanten Absatzpreis ausgehen konnten. Auf diese Weise konnten unliebsame Preisschwankungen ausgeschaltet werden.

Neben der Markenartikel-Industrie setzte sich auch die Spitzenvertretung der Einzelhändler dezidiert für die Preisbindung der zweiten Hand ein. Die HDE glaubte, daß vertikale Preisbindungen der Tendenz zur „ruinösen Preisschleuderei" entgegenwirken würden. Dies sei insbesondere mit Blick auf die Kleinstbetriebe begrüßenswert, da sich deren Überlebenschancen hierdurch verbesserten[1060]. Gleichzeitig sprach sich die Einzelhandelsführung für eine restriktive Definition der Markenartikel aus, „damit nicht

---

[1053] Bundeswirtschaftsminister an Amerikanische Hohe Kommission, 5.11.1952, S. 2 (BA B102/192408).

[1054] Ebenda, S. 1f.

[1055] Beyenburg-Weidenfeld, S. 269.

[1056] Office of the United States High Commissioner for Germany, Sidney H. Willner an Min.Dir. Risse, 18.11.1952 (BA B102/17060). Vgl. auch Beyenburg-Weidenfeld, S. 270.

[1057] Vermerk (Abt. I B5/BMW), 3.3.1953, S. 1f. (BA B102/17060). Ministerialrat Ebisch vom BMW wies die süddeutschen Preisüberwachungsstellen darauf hin, daß der Willner-Brief nur eine Empfehlung an die Staatsanwaltschaften darstelle. Den Preisüberwachungsstellen sei es unbenommen, auch weiterhin Anzeige gegen preisbindende Unternehmen zu erstatten; vgl. Bericht über die Tagung der Süddeutschen Preisüberwachungsstellen in Bamberg am 22. und 23.9.1953, S. 7f. (BA B102/3752).

[1058] Darauf wies auch der SPD-Abgeordnete Kurlbaum im Bundestag hin; vgl. Sten.Ber.BT, 2. WP, 222. Sitzung, 3.7.1957, S. 13140.

[1059] Bericht über die Tagung der süddeutschen Preisüberwachungsstellen im Bamberg am 22. und 23.9.1953, S. 8 (BA B102/3752).

[1060] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 14.

etwa eine Schwemme sogenannter Markenartikel einsetzt und der Hang zu einem umfassenden Preisdiktat der Industrie gegenüber dem Handel entsteht"[1061].

Die Gefahr, in Abhängigkeit von der Industrie zu geraten, bestand insbesondere dann, wenn das Angebot an industriellen Markenartikeln geringer war als die Nachfrage. In diesem Fall war der Einzelhändler nachgerade verpflichtet, die Markenware ins Angebot aufzunehmen und die vom Hersteller eingeräumte Handelsspanne zu akzeptieren. Das Bestreben der HDE, die Abhängigkeit von der Industrie nicht zu groß werden zu lassen, manifestierte sich nicht zuletzt in der Forderung, die vertikale Preisbindung bei Handelsmarken zuzulassen. Der ZDH, der sich ansonsten mit dem Problem der vertikalen Preisbindung nur am Rande beschäftigte, schloß sich dieser Forderung an[1062].

Ministerialdirigent Roland Risse erläuterte 1956 in der Zeitschrift „Der Markenartikel", warum das BMW an der Preisbindung der Markenartikel festzuhalten gedenke. Durch das Preisbindungssystem nehme die Wettbewerbsintensität auf der Herstellerstufe zu, was vor allem darauf zurückführen sei, daß die Konkurrenzbedingungen auf der Handelsstufe nicht mehr durch Preisschwankungen verzerrt würden. Im Bereich des Einzelhandels beeinträchtigten die Bindungen zwar den Preiswettbewerb, dies sei indes hinzunehmen, da der Preis nur eine Wettbewerbsdimension unter anderen darstelle. Mittelstandspolitisch sei die Preisbindung der zweiten Hand vor allem deshalb sinnvoll, weil sie „die Existenz einer Vielzahl kleiner Betriebe" sichere, „die nicht unter den gleichen Bedingungen einkaufen können wie Großbetriebe des Handels"[1063]. Es fällt auf, daß Risses ordnungspolitische Begründung im Widerspruch zum BMW-internen Diskussionsstand über diese Angelegenheit stand. Im Laufe der Beratungen des GWB wurde nämlich die Preisbindung der zweiten Hand innerhalb des BMW zunehmend kritischer beurteilt. Nach der Einschätzung des preispolitischen Referates im BMW konkurrierten die Markenartikel-Produzenten weniger um die Gunst des Verbrauchers als um die des Handels. Dies führe zur Festsetzung überhöhter Handelsspannen und damit zu einer künstlichen, nicht wettbewerbsgerechten Verzerrung des Preisniveaus. Um diesen Mißstand zu beseitigen, sei es notwendig, die Festpreisbindung auf eine Höchstpreisbegrenzung zurückzustufen[1064]. Auch wenn sich dieser Lösungsvorschlag nicht durchzusetzen vermochte, waren sich die politisch Verantwortlichen im BMW darüber einig, daß sich die Preisbindung der zweiten Hand zu einer Gefahr für die Preisniveaustabilität entwickelte. Das erklärt auch das Bestreben des Bundeswirtschaftsministers, den Barzahlungsrabatt auf der Einzelhandelsstufe auch bei preisgebundenen Markenartikeln zuzulassen. Durch diese Auflockerung der Preisbindung sollte das Preisniveau gesenkt werden[1065]. Die HDE wandte ein, daß die Preisermäßigungen

---

[1061] Ebenda. Vgl. auch Franz Effer, Einzelhandel zwischen Markenerzeugung und Verbrauch, in: Der Markenartikel, Jg. 13 (1951), H. 5, S. 174f. Die Position der BAG war zwar nicht ablehnend, aber kritischer; vgl. Elmar Michel, Der Markenartikel und die Großbetriebe des Einzelhandels, in: Der Markenartikel, Jg. 15 (1953), H. 10, S. 587-592.

[1062] Entschließung des ZDH zum Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 9.4.1953, S. 3 (ZDH/Kartell-Gesetz).

[1063] Roland Risse, Der Markenartikel als Instrument der Wirtschaftspolitik, in: Der Markenartikel, Jg. 18 (1956), H. 10, S. 489-491, hier 491.

[1064] Vermerk (Abt. I B1/BMW), 5.5.1956, S. 1f. (BA B102/3991).

[1065] Günther (Abt. I B5/BMW) an Erhard, 3.11.1955, S. 2 (BA B102/192399). Vgl. auch BAG an Erhard, 27.10.1955 (BA B102/192399).

die Handelsspanne verringerten und damit zu Lasten der Einzelhändler gingen. Erhard verzichtete schließlich auf die allgemeine Einführung des Barzahlungsrabatts[1066].

Bemerkenswert ist, daß die Bedenken des Bundeswirtschaftsministers gegen die Preisbindung der zweiten Hand in erster Linie auf stabilitäts- und nicht etwa auf wettbewerbspolitischen Erwägungen beruhten[1067], und das, obwohl die wettbewerbshemmende und protektionistische Wirkung der Preisbindung auf der Ebene der Einzelhandelsstufe evident war[1068]. Erhards grundsätzlich befürwortende Haltung gegenüber der vertikalen Preisbindung beruhte auf der Überzeugung, die Markenartikel seien ohne Preisbindung nicht existenzfähig. Im Laufe der 50er Jahre kam Erhard zu der Ansicht, daß Markenartikel nicht notwendigerweise mit Preisbindungen gekoppelt sein müßten[1069]. Diese Erkenntnis setzte sich allerdings bei Erhard und seinem Ministerium erst durch, nachdem das Kartellgesetz verabschiedet worden war. Bei der Verabschiedung des Kartellgesetzes befanden sich die Befürworter der vertikalen Preisbindung gegenüber der Opposition von SPD, Verbraucherverbänden und Konsumgenossenschaften noch in der Mehrheit. In §16 GWB wurde die vertikale Preisbindung von Markenartikeln zugelassen, wobei die bindenden Unternehmen verpflichtet wurden, die Preisbindung beim Bundeskartellamt anzumelden[1070].

In der zweiten Hälfte der 50er Jahre nahm die Kritik des BMW und der Bundesregierung an der Preisbindung der zweiten Hand einen immer grundsätzlicheren Charakter an. In einem 1962 von der Bundesregierung vorgelegten Bericht über den Reformbedarf des GWB wurde moniert, vertikale Preisbindungen schränkten die unternehmerische Funktion in einem zentralen Bereich ein und förderten darüber hinaus das traditionelle Spannendenken der Einzelhändler. Eine marktgerechte Preispolitik und betriebswirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen würden hierdurch erschwert. Außerdem komme die Preisbindung von Markenartikeln in erster Linie größeren Handelsunternehmen zugute, da diesen von den Herstellern Mengenrabatte eingeräumt würden. Die Preisbindung der zweiten Hand, so das Fazit, führe in der Regel zu überhöhten Handelsspannen. Dies wiederum schade den Verbrauchern[1071]. Die Bundesregierung schlug

---

[1066] HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 48.

[1067] Erhard hatte sich bereits zu Beginn der 50er Jahre dahingehend geäußert, daß vertikale Preisbindungen unzulässig seien, wenn die sich hieraus ergebenden Handelsspannen über den Spannen vergleichbarer, nichtgebundener Artikel lägen; vgl. Epphardt (I B5/BMW) an Referat II 3, 17.3.1951 (BA B102/192507).

[1068] Das gilt insbesondere für den Lebensmitteleinzelhandel, der nicht umsonst zu den stärksten Befürwortern der vertikalen Preisbindung zählte; vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 274.

[1069] Ebenda, S. 272.

[1070] Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27.7.1957 (BGBl I, S. 1081).

[1071] Bericht der Bundesregierung über Änderungen des GWB, 22.8.1962, S. 26-31 (BT-Drs. IV/617). Vgl. auch Beyenburg-Weidenfeld, S. 276 f. Die These, der Mitte der 50er Jahre einsetzende Arbeitskräftemangel habe maßgeblich dazu beigetragen, daß das BMW und die Bundesregierung die vertikale Preisbindung zunehmend kritisch betrachteten, wird von Beyenburg-Weidenfeld überbewertet. Von den politisch Verantwortlichen wurden vor allem die negativen Konsequenzen herausgestellt, die die Preisbindung der zweiten Hand für das Preisniveau und die Rationalisierung hatte. Letztere war aber keineswegs nur eine Antwort auf den Mangel an Arbeitskräften. Im Gegenteil, die Zahl der Beschäftigten im Einzelhandel nahm in den 50er Jahren sogar beträchtlich zu; vgl. die entsprechenden Ausführungen in Teil I der vorliegenden Arbeit.

vor, das Preisbindungssystem durch unverbindliche Preisempfehlungen, die bis dahin Ordnungswidrigkeiten darstellten, zu ersetzen[1072].

Dieser Reformplan, der erst 1973 realisiert wurde, stieß Anfang der 60er Jahre auf heftigen Widerstand der HDE. Man befürchtete, daß der Verbraucher nicht zwischen Preisempfehlung und Preisbindung unterscheiden würde. Der unausgesprochene Kern des Arguments war, daß Einzelhandelspreise, die über dem Richtpreis lagen, beim Verbraucher nur schwer durchzusetzen sein würden. An der Preisbindung der zweiten Hand wollte die Einzelhandelsführung dagegen prinzipiell festhalten. Die HDE konstatierte mit Befriedigung, daß sich die Gewichte zwischen Herstellern und Handel in der zweiten Hälfte der 50er Jahre verschoben hätten. Der Einfluß der Einzelhändler auf die Preisfestsetzung von Markenartikeln habe zugenommen[1073]. Auch der ZDH sprach sich für eine Beibehaltung des Preisbindungssystems aus[1074].

Sonstige mittelstandsrelevante Bestimmungen des Kartellgesetzes

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) war das grundlegendste und zugleich das umstrittenste wettbewerbspolitische Gesetz der 50er Jahre. Im Mittelpunkt der zum Teil erbittert geführten Auseinandersetzungen um die Gestaltung des GWB stand die Frage, ob Kartelle einer Mißbrauchsgesetzgebung unterliegen oder generell verboten werden sollten[1075]. Die Hauptantipoden in diesem Konflikt waren Erhard, der das Kartellgesetz so restriktiv wie möglich fassen wollte, und der gegen diese Absicht opponierende BDI. Der erzielte Kompromiß lief schließlich auf die Realisierung eines durch zahlreiche Ausnahmen abgeschwächten Verbotsprinzips hinaus. Die Spitzenverbände des alten Handwerks und die Mittelstandsvertreter der Regierungsparteien interessierten sich nur bedingt für den Konflikt um das Verbots- bzw. Mißbrauchsprinzip. Ihnen ging es weniger um die Gesamtkonzeption des Gesetzes, zu der es innerhalb des mittelständischen Lagers durchaus unterschiedliche Auffassungen gab, als um die Verwirklichung konkreter, mittelstandsrelevanter Anliegen[1076].

Die Hauptforderung der HDE war, daß vertikale Preisbindungen bei Markenartikeln im GWB genehmigt werden sollten. Des weiteren wurde gefordert, die Aufstellung von Wettbewerbsregeln durch die Verbände zuzulassen. Im Hinblick auf den innerhalb des Einzelhandels schwelenden Konflikt zwischen Groß- und Kleinbetrieben knüpfte der Gewerberechtsausschuß der HDE an das Kartellgesetz außerdem die Erwartung, daß es die Expansion der Großbetriebe verhindern bzw. rückgängig machen würde. Das BMW

[1072] BT-Drs. IV/617, S. 38.

[1073] HDE, 14. Arbeitsbericht (1961), S. 70-72. Vgl. auch HDE, 12. Arbeitsbericht (1959), S. 70. Besonders energisch trat der Verband des Lebensmitteleinzelhandels für die Beibehaltung der vertikalen Preisbindung ein, vgl. den offenen Brief von Edmund Schreiber, dem Präsidenten des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmittel-Einzelhandels, an den Bundeskanzler, undatiert, abgedruckt in: Der Markenartikel, Jg. 22 (1960), H. 8, S. 545.

[1074] Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses für Wirtschaftspolitik des ZDH am 26.4.1961, S. 3 (ZDH/P/HAW/1955).

[1075] Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 211-267. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf eine Zusammenfassung und eine Ergänzung dieser Ergebnisse. Zum Kartellgesetz allgemein vgl. ferner Robert, passim; Berghahn, Unternehmer, S. 152-179; Hüttenberger.

[1076] Beyenburg-Weidenfeld, S. 253-255. Vgl. auch Robert, S. 173.

ließ indes keinen Zweifel daran, daß eine derartige betriebsgrößenstrukturelle Erhaltungsintervention nicht in Frage kam. Das Kartellgesetz könne lediglich einen gezielten Vernichtungswettbewerb unterbinden, nicht aber den Trend zum Großbetrieb stoppen[1077]. Daraufhin schlug der HDE-Gewerberechtsausschuß vor, „Wettbewerbsregeln" zur Sicherung des Leistungswettbewerbs aufzustellen[1078]. Die HDE-Führung trat in der Folgezeit dezidiert dafür ein, daß das Recht der Verbände, Wettbewerbsregeln aufzustellen, im Kartellgesetz verankert werden solle[1079]. Gleichzeitig forderte sie die Errichtung von Einigungsämtern auf der Grundlage des §27a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Bei der Novellierung dieses Paragraphen im Jahre 1956 wurde dieser Vorschlag tatsächlich berücksichtigt. Im Falle von Wettbewerbsstreitigkeiten konnten die konfligierenden Parteien gezwungen werden, vor der Einigungsstelle zu erscheinen. Auf diese Weise erhöhte sich die Chance, daß Wettbewerbsverstöße durch außergerichtliche Vergleiche aus der Welt geschafft wurden. Als besonders begrüßenswert hob die HDE hervor, daß durch die Einigungsstellen die Verfahrenskosten niedrig gehalten werden konnten. Dies sei insbesondere für Kleinbetriebe vorteilhaft, da es sich diese wegen der hohen Streitwerte kaum leisten könnten, auf dem Prozeßwege gegen die Wettbewerbsverstöße der Großbetriebe vorzugehen[1080].

Die Forderung der HDE, Wettbewerbsregeln aufstellen zu dürfen, wurde vom BMW als berechtigt erkannt. Ministerialdirigent Risse begründete diesen Standpunkt damit, daß das UWG für die Vermeidung unlauteren Wettbewerbs nicht ausreiche. Die Praxis habe gezeigt, „daß nicht alles, was nicht unlauter ist, schon lauter sei"[1081]. Außerdem könne bei der Abgrenzung dieser Grauzone die Rechtsprechung nicht abgewartet werden, da diese nur langsam vorankomme. Den Mitgliedern des wirtschaftspolitischen Ausschusses Stücklen und Höcherl genügte das Recht zur Aufstellung von Wettbewerbsregeln nicht. Ihrer Auffassung nach war eine solche Bestimmung nur sinnvoll, „wenn man einen Verstoß gegen zugelassene Regeln ahnden könne"[1082]. Die Wettbewerbsregeln sollten also verbindlich sein. Das BMJ lehnte diesen Standpunkt kategorisch ab, da es privaten Wirtschaftsverbänden nicht gestattet werden dürfe, Recht zu setzen. Die Mehrheit der Ausschußmitglieder teilte diese verfassungsrechtlichen Bedenken[1083]. In den §§28 ff. GWB wurde schließlich den Wirtschafts- und Berufsverbänden das Recht eingeräumt, Wettbewerbsregeln aufzustellen und diese in ein öffentliches Register eintragen zu lassen; de facto konnte die Einhaltung dieser Regeln jedoch nur er-

---

1077 Protokoll über die Sitzung des Gewerberechtsausschusses am 3.2.1954, S. 8 (HDE/Flur/unbeschriftet). Zu den erhaltungsinterventionistischen Motiven der Einzelhandelsführung in bezug auf das Kartellgesetz vgl. auch Entschließung des Präsidialrates der HDE vom 26.3.1953, S. 2 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp): Es „soll versucht werden, auf gesetzlichem Wege eine Sicherung der gesunden Mischung zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben zu erreichen. Insbesondere soll im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) der Kartellbehörde die Befugnis zu entsprechenden Maßnahmen gegeben werden".

1078 Protokoll über die Sitzung des Gewerberechtsausschusses am 3.2.1954, S. 9f.

1079 HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 39. Vgl. auch den Ergebnisbericht der Sitzung des Beirats der HDE am 24.11.1955, S. 4 (HDE/Flur/0080-0083).

1080 HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 55.

1081 Kurzprotokoll der 170. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik, 13.3.1957, S. 7 (PA II/467/A6).

1082 Ebenda, S. 9.

1083 Ebenda.

zwungen werden, wenn ein Verstoß gegen das UWG vorlag[1084]. Die HDE-Führung bewertete den §28 zunächst positiv, da sie glaubte, nun einen Hebel für weitere Veränderungen in ihrem Sinne zu haben. Dies erwies sich indes als Trugschluß. 1961 kam die HDE zu dem Urteil, daß die §§ 28ff. zur Unterbindung des Nichtleistungswettbewerbs ungeeignet seien, da das Bundeskartellamt nur solche Wettbewerbsregeln eintrage, „die lauterkeitsbezogen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind"[1085]. Mit anderen Worten: die Wirkung der im GWB verankerten Wettbewerbsregeln ging nicht über die des UWG hinaus. Dies erklärt auch, warum Ende der 50er Jahre nur wenige Wirtschaftsverbände von der Möglichkeit Gebrauch machten, Wettbewerbsregeln beim Bundeskartellamt anzumelden[1086].

Der ZDH setzte sich ebenfalls dafür ein, daß im GWB den Verbänden das Recht zur Festlegung von Wettbewerbsregeln eingeräumt werde. Wie bereits erwähnt, befürwortete er auch die Preisbindung der zweiten Hand. Das Hauptaugenmerk der Handwerksführung galt indes dem Problem der verbandlichen Kalkulations- und Preisempfehlungen. Es sollte unter allen Umständen verhindert werden, daß die von den Innungen oder Landesverbänden herausgegebenen Kalkulationsschemata sowie Empfehlungen bestimmter Arten der Preisfestsetzung als Verstoß gegen das Kartellverbot angesehen wurden. Den Berichten der Preisüberwachungsstellen ist zu entnehmen, daß der Einfluß der Innungen und überregionalen Fachverbände auf die Preisfestsetzung mitunter erheblich war. Der ZDH befürchtete nun, daß mit Hilfe des GWB dieses Aufgabengebiet der Innungen beschnitten werden könnte. Zu einer vergleichbaren Situation war es in der Endphase der Weimarer Republik gekommen, als die Reichsregierung die Kalkulationsgrundlagen des Handwerks systematisch überprüfen ließ, um auf diese Weise den Preisabsprachen der fakultativen Zwangsinnungen Herr zu werden[1087]. Die Handwerksführung war bestrebt, eine Neuauflage dieser Kontrollversuche zu verhindern. Es könne nicht angehen, so hieß es im DHBl, „daß schon jede unbedeutende Abrede zur geringfügigen Einflußnahme auf die verschiedenen Verhältnisse des Marktes gesetzeswidrig sein sollte"[1088]. Der GWB-Regierungsentwurf vom 9.4.1953 beinhaltete ein allgemeines Empfehlungsverbot. Nach Auffassung des ZDH traf dieses Verbot besonders die mittelständische Wirtschaft, also gerade jene Betriebe, die „auf eine Unterstützung durch ihre Verbände bzw. deren Organe mittels betriebswirtschaftlicher und marktwirtschaftlicher Beratung besonders angewiesen" seien[1089]. Die Mehrheit des mit der Beratung des GWB befaßten Bundestagsausschusses für Wirtschaftspolitik schloß sich dieser Auffassung an. Sie sprach sich dafür aus, mittelständische Unternehmen von dem Empfehlungsverbot auszunehmen[1090]. Die Bedingungen, unter denen die sog. Mittel-

[1084] Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1960, S. 55-58 (BT-Drs. IV 2734).
[1085] HDE, 14. Arbeitsbericht (1961), S. 76.
[1086] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 65.
[1087] Wernet, Handwerkspolitik, S. 108.
[1088] DHBl 4, H. 14 (25.7.1952), S. 225.
[1089] ZDH-Eingabe an den Bundestagsabgeordneten Naegel, den Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaftspolitik, 2.1.1956, S. 3 (PA II 467/Bd. B4). Vgl. auch Entschließung des ZDH zum Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 8.4.1953, in: DHBl 5, H. 8 (25.4.1953), S. 136. Vgl. ferner Beyenburg-Weidenfeld, S. 266f.
[1090] Kurzprotokoll der 170. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik, 13.3.1957, S. 3-7 (PA II 467/Bd. A6). Der im Ausschuß vertretene SPD-Abgeordnete Regling trat besonders dezidiert für die Sonderbehandlung des Mittelstandes in dieser Frage ein (ebenda, S. 5). Er stand

standsempfehlungen zulässig sein sollten, wurden in §38 II GWB wie folgt festgelegt: Die Empfehlungen mußten ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden, und zu ihrer Durchsetzung durfte kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden. Sie waren zudem nur rechtmäßig, wenn durch sie wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben geschaffen wurden. Die Auslegung dieser Kriterien oblag den zuständigen Behörden und Gerichten[1091].

Wenngleich wenig darüber bekannt ist, wie sich diese kartellrechtliche Ausnahmeregelung auf das Preisbildungsverhalten der Einzelhändler und Handwerker auswirkte, scheint doch zweifelhaft, ob die Mittelstandsempfehlungen der Entwicklung eines wettbewerbsgerechten Preisbildungsverhaltens tatsächlich förderlich waren. Gewiß, die in den Verbandszeitschriften abgedruckten oder von den Innungen erläuterten Kalkulationsbeispiele stellten prinzipiell ein wichtiges Schulungsinstrument dar. Wie bereits erwähnt, zielten die verbandlichen Kalkulationsempfehlungen häufig auf eine Minderung der Wettbewerbsintensität und zeitigten damit protektionistische Wirkungen. Dies nachzuweisen fällt jedoch schwer, zumal im Handwerk, wo durch die Innungen häufig informeller Druck auf die Basis ausgeübt wurde. Im Einzelhandel kamen die Mittelstandsempfehlungen vor allem den Einkaufsgenossenschaften zugute, die nunmehr, ohne unter Kartellverdacht zu geraten, ihre Mitglieder zu einer einheitlichen und betriebswirtschaftlich vorteilhaften Preispolitik veranlassen konnten. Die mit den Empfehlungen verbundene Rationalisierungswirkung dürfte bei den Genossenschaften, die ja als Modernisierungsagenten wirkten, deutlich höher gewesen sein als bei den Fachverbänden des Handwerks und des Einzelhandels.

Inwieweit betrachtete das Handwerk das Kartellgesetz als Mittel, um die industrielle Konkurrenz in ihre Schranken zu weisen? In der Anfangsphase der verbandsinternen Kartelldiskussion spielte dieses Motiv eine zentrale Rolle. Der Geschäftsführer der Handwerkskammer Dortmund, Erik Schünke, z. B. gab mit Blick auf den Wettbewerb zwischen Handwerk und industriellen Unternehmungen zu bedenken, „ob sich nicht aus den Größenverhältnissen ein unlauterer Wettbewerb ergeben könnte“[1092]. Dahinter steckte die Vorstellung, daß ein idealer Wettbewerb eigentlich nur zwischen Betrieben gleicher Größe zustande kommen könne. Dieser radikale Standpunkt, der vor dem Hintergrund der Krisensituation des Jahres 1951 zu sehen ist, konnte sich in der Handwerksführung nicht durchsetzen. Der ZDH vertrat zwar während der Beratungen des Kartellgesetzes im wirtschaftspolitischen Ausschuß die Auffassung, daß ein weiteres Fortschreiten des Konzentrationsprozesses verhindert werden müsse, gleichzeitig stellte er sich aber in der „Gemeinschaftserklärung“ der deutschen Wirtschaft vom Herbst 1956 ebenso wie die HDE hinter die Forderungen des BDI. Kooperation, nicht

---

mit dieser Auffassung innerhalb der SPD keineswegs alleine: Sein Fraktionskollege dachte sogar laut darüber nach, „ob Handwerk und freie Berufe nach ihrer Struktur wirklich unter dem Prinzip des Wettbewerbs über den Preis stehen und damit einem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen voll unterstellt werden sollten“ (Sten.Ber.BT, 31.3.1955, 2. WP, S. 4272).

[1091] Lichtnecker, S. 50.

[1092] Erik Schünke, Um die Notwendigkeit einer Wettbewerbsordnung für das Handwerk, in: DHBl 3, H. 16 (30.8.1951), S. 253 f., hier 254. Die Schriftleitung des DHBl distanzierte sich nicht von diesem Artikel, was darauf hindeutet, daß er ins Meinungsspektrum der Handwerksführung paßte. Dieser E-Silentio-Schluß scheint mir in diesem Fall gerechtfertigt, da die DHBl-Redaktion abweichende Meinungen in der Regel als solche kennzeichnete.

Konflikt war die Losung der Stunde. Die Solidarisierung mit großindustriellen Interessen ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß sich der BDI seinerseits für die kartellpolitischen Anliegen der Mittelständler einsetzte[1093]. Man wird in der Retrospektive feststellen können, daß die vor allem auf Betreiben des BDI im GWB verankerten weitreichenden Ausnahmen vom Kartellverbot den industriellen Großbetrieben mehr nutzten als dem Mittelstand. Das GWB war weder geeignet, die Klein- und Mittelbetriebe vor marktbeherrschenden Unternehmen zu schützen, noch die Unternehmenskonzentration aufzuhalten bzw. zu bremsen[1094].

Diese Erkenntnis setzte sich nach Verabschiedung des GWB auch bei den Mittelstandsverbänden allmählich durch. 1960 sprach sich ZDH-Präsident Wild nachdrücklich für eine Reform des Kartellgesetzes aus, da die geltende Regelung „nicht nur keine wirksamen Schranken gegen monopolistische Betrebungen der Großwirtschaft aufrichtet, sondern im Gegenteil Möglichkeiten errichtet, die Klein- und Mittelbetriebe auf dem Wettbewerbssektor gegenüber den großwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu benachteiligen"[1095]. Den entscheidenden Schwachpunkt sah Wild im §22 GWB, der gegenüber bereits bestehenden marktbeherrschenden Unternehmen lediglich eine Art Mißbrauchsaufsicht vorsah. Außerdem monierte der ZDH-Präsident, daß die Bestimmungen gegen geplante Unternehmenszusammenschlüsse (§23 GWB) unzureichend seien[1096]. Die HDE forderte bereits 1959 eine Verschärfung der kartellrechtlichen Bestimmungen, wobei es ihr weniger um die Eindämmung der industriellen Konzentration als um wirksame Maßnahmen gegen Einzelhandelsgroßbetriebe ging[1097].

Zur Veränderung der Wettbewerbsbedingungen zwischen Konsumgenossenschaften und mittelständischem Einzelhandel

Die Konsumgenossenschaften waren seit ihrem Bestehen die Hauptkonkurrenten des mittelständischen Lebensmitteleinzelhandels. In der ausgehenden Weimarer Republik verlagerten die Mittelständler den Kampf um Marktanteile in zunehmenden Maße von der ökonomischen in die politische Sphäre. Der Staat sollte die vermeintlichen Privilegien der Konsumvereine beseitigen, so daß sich die Wettbewerbsbedingungen für die mittelständischen Einzelhandelsbetriebe verbesserten. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde die Rechtslage zuungunsten der Genossenschaften im allgemeinen und der Konsumgenossenschaften im besonderen verändert. Das Rabattgesetz vom 25.11.1933 bestimmte, daß die Rückvergütungen, die die Konsumvereine ihren

---

[1093] Beyenburg-Weidenfeld, S. 255 f.; vgl. ferner Robert, S. 338.

[1094] Beyenburg-Weidenfeld, S. 264. Vgl. auch Aengenendt-Papesch, S. 70: „Die Vorteile einer freien Kartellbildung kommen in erster Linie den stärker kartellfähigen Produktionszweigen zugute, in den Regel also den Produktionsbereichen der Grundstoffe und der homogenen Halbwaren. Dagegen sind die kartellmäßigen Zusammenschlüsse dort erschwert, wo die Produktion einen stark differenzierten und oft wechselnden Charakter hat, also hauptsächlich im Bereich des gewerblichen Mittelstandes."

[1095] Vortrag von Wild am 13.10.1960, in: DHBl 12, H. 20 (25.10.1960), S. 370 f., hier 371.

[1096] Ebenda. Vgl. auch Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses für Wirtschaftspolitik des ZDH am 24.6.1961, S. 4 (ZDH/P/HAW/1955).

[1097] Entschließung der Berliner Delegiertenversammlung der HDE am 27.10.1959, S. 2 (BA B102/39433). Sie beriefen sich dabei auf §26 GWB (Diskriminierungsverbot); vgl. auch HDE, 12. Arbeitsbericht (1959), S. 69.

Mitgliedern gewährten, 3% nicht übersteigen durften[1098]. Damit wurde ein wesentlicher Anreiz für die Mitgliedschaft in seiner Bedeutung abgeschwächt. Der entscheidende Schlag gegen die Konsumvereine erfolgte durch das „Gesetz über Verbrauchergenossenschaften" vom 21.5.1935[1099], das die Liquidierung der „lebensunfähigen" Konsumgenossenschaften und die Genehmigungspflicht für Neugründungen vorsah. 1941 wurde schließlich die Auflösung der Verbrauchergenossenschaften angeordnet[1100].

Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches" wurde das Rabattgesetz im konsumgenossenschaftlichen Bereich ebenso aufgehoben wie die seit 1933 über die Verbrauchergenossenschaften erlassenen Gesetze. Die britische Militärregierung setzte 1946 außerdem die in §8 IV des Genossenschaftsgesetzes verankerte Bestimmung außer Kraft, die es den Konsumvereinen untersagte, Waren an Nichtmitglieder zu verkaufen. Durch die vorübergehende Aufhebung dieses Verbots sollte der Wiederaufbau der Konsumgenossenschaften erleichtert werden. In den folgenden Jahren wurde diese Regelung auf die Bizone und dann auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Es handelte sich hierbei um ein bis zum 31.12.1951 befristetes Provisorium, das Ende 1951 um zwei Jahre verlängert wurde[1101].

Die Industrie- und Handelskammern der britischen Zone kritisierten die Entwicklung des Konsumgenossenschaftsrechts. Die Warenrückvergütung stellte ihrer Auffassung nach eine Art Preisnachlaß dar und sollte daher grundsätzlich denselben Beschränkungen unterliegen wie der Rabatt im Einzelhandel. In der Konsequenz hieß dies, daß die Rückvergütung auf 3% des Umsatzes begrenzt werden sollte[1102]. Die Einzelhandelsführung ging zwar ebenfalls von dem Standpunkt aus, daß Rückvergütungen mit Rabatten gleichzusetzen seien und infolgedessen rechtlich gleich behandelt werden sollten, gleichwohl scheute sie sich, Maximalforderungen im Sinne der IHK zu stellen. Sie distanzierte sich ausdrücklich von dem bis dahin üblichen Konfrontationskurs gegenüber den Konsumgenossenschaften. Der Hauptgeschäftsführer des Einzelhandelsverbandes der britischen Zone, Effer, trat bereits 1946 in Verhandlungen mit der Zentrale der Konsumgenossenschaften in Hamburg ein. Es konnte Einigkeit darüber erzielt werden, „daß gleiche Startbedingungen für beide Teile die Voraussetzung für ein gutes Einvernehmen sind"[1103]. Diese Vereinbarung war freilich nicht viel mehr als eine unverbindliche Absichtserklärung. Die bloße Tatsache ihres Zustandekommens zeigt allerdings, daß die erbitterten Feinde von einst an einem verständigungsorientierteren Umgang miteinander interessiert waren. Dies hing natürlich auch mit der politischen Situation in den ersten Nachkriegsjahren zusammen. So hielt es HDE-Präsident Schmitz im Jahre 1948 aus politischen Gründen für kaum durchsetzbar, die Rückvergütung in ihrer Wir-

[1098] RGBl I, S. 1011.

[1099] RGBl I, S. 861 ff.

[1100] Zur Gleichschaltung und Auflösung der Konsumgenossenschaften vgl. Kluthe, S. 134-141.

[1101] Ebenda, S. 170. Vgl. ferner Entwurf eines Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, S. 4 (BA B102/015029/H. 1).

[1102] Stellungnahme der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in der britschen Besatzungszone zur Besteuerung der Konsumgenossenschaften, 20.10.1947, S. 2 (HDE/Archivraum).

[1103] Niederschrift über die Beiratssitzung des Einzelhandelsverbandes für die britische Zone am 29.8.1946, S. 3 (HDE/Archivraum). Vgl. auch Wein, S. 279; vgl. ferner HDE, 14. Arbeitsbericht (1961), S. 11.

kung entscheidend einzuschränken, zumal diese eines der wichtigsten Werbemittel der Konsumgenossenschaften darstellte. Er schlug daher vor, sich auf die Forderung zu konzentrieren, daß Rückvergütungen und Rabatte den gleichen Besteuerungsgrundsätzen unterliegen sollten[1104]. Zudem sollte die steuerliche Abzugsfähigkeit der Rückvergütung drei Prozent nicht überschreiten. Die HDE und der Hauptverband des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels versuchten den Zentralverband der Konsumgenossenschaften von der Vernünftigkeit einer solchen Regelung zu überzeugen. Die unter Beteiligung des BMJ geführten Verhandlungen hatten tatsächlich Erfolg. Im Herbst 1952 einigte man sich schließlich darauf, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Warenrückvergütungen auf 3% zu begrenzen. Darüber hinaus sollte das nach dem Krieg außer Kraft gesetzte Verbot des Nichtmitgliedergeschäfts (§8 IV GenG) nicht reaktiviert werden. Die Höhe der Warenrückvergütung sollte ebenfalls unangetastet bleiben. Der Beirat des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels verweigerte diesem Kompromiß seine Zustimmung[1105]. Die HDE betrachtete die Verhandlungen daraufhin als gescheitert und ging dazu über, Maximalforderungen zu stellen: Den Konsumgenossenschaften sollte es untersagt werden, an Nichtmitglieder zu verkaufen, und die Warenrückvergütung sollte auf 3% begrenzt werden. Der ZDH teilte diesen Standpunkt[1106].

Der Strategiewechsel der HDE kam keineswegs überraschend. Bereits im Frühjahr 1952 hatte sich bei den Erörterungen im gewerberechtlichen Ausschuß der HDE angedeutet, daß die innerverbandliche Opposition gegen eine auf Ausgleich bedachte Konsumgenossenschaftspolitik zunahm. Zu diesem Zeitpunkt konnten sich allerdings diejenigen Kräfte, die für eine moderate Verhandlungsposition eintraten, noch einmal durchsetzen[1107]. Bis zum Ende des Jahre gewannen indes die „Falken", die vor allem aus dem Lager des Lebensmitteleinzelhandels kamen und vom bayerischen Einzelhandelsverband dezidiert unterstützt wurden, die Oberhand[1108].

Nachdem die Einzelhandelsorganisation in der Konsumvereinsfrage in die Offensive gegangen war, wurden auch die parlamentarischen Debatten zu diesem Thema immer kontroverser. Dies zeigte sich sehr deutlich, als der Bundestag im Dezember 1953 vor der Alternative stand, die Suspendierung des §8 IV GenG entweder auslaufen zu lassen oder bis zur gesetzlichen Regelung dieser Materie zu verlängern. Der Bundestagsaus-

---

[1104] Niederschrift über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 16.7.1948, S. 13 f. (HDE/Archivraum).

[1105] Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 22. und 23.10.1952, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2). Zu den Verhandlungen zwischen HDE und Konsumgenossenschaften im Jahre 1951 vgl. Protokoll der Sitzung des Präsidiums der HDE am 28.2.1951, S. 1 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[1106] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 14. Vgl. auch die kritische Bewertung von Hasselmann, S. 625 f.

[1107] Ergebnisprotokoll über die Arbeitstagung des Gewerberechtsausschusses der HDE am 4.4.1952, S. 6-9 (HDE/Flur/unbeschriftet).

[1108] Zur innerverbandlichen Machtverschiebung vgl. auch Bömcke an Erhard, 4.2.1953 (BA B102/015029/H. 2). Nach Bömckes Einschätzung waren die „maßgeblichen Vertreter des Handels" keineswegs von der Notwendigkeit überzeugt, daß die Rückvergütung um der Wettbewerbsneutralität willen auf 3% beschränkt werden müsse. Sie hätten diese Auffassung nur unter dem Druck des Verbandes des Lebensmitteleinzelhandels vertreten (S. 2). Vgl. auch Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 31.3.1954, S. 5: Aus diesem Protokoll geht hervor, daß der Präsidialrat der HDE für das Verbot des Nichtmitgliedergeschäftes sowie für eine Beschränkung der Rückvergütung auf 3% eintrat.

schuß für Wirtschaftspolitik entschied sich mehrheitlich für letzteres. Auch der Ausschuß für Mittelstandsfragen stimmte der Verlängerung des Provisoriums zu, wenn auch mit der denkbar knappen Mehrheit von elf zu zehn Stimmen[1109]. Die Mittelstandsvertreter der Regierungsparteien plädierten dafür, das Verbot des Nichtmitgliedergeschäfts mit sofortiger Wirkung wieder einzuführen und somit die wettbewerbspolitische Benachteiligung des gewerblichen Mittelstandes zu beseitigen. Wie emotional die Debatte von mittelständischer Seite geführt wurde, macht Schmückers Feststellung deutlich, „daß hier ein Stand nicht um seine Ausdehnung kämpft, sondern daß der mittelständische Einzelhandel um seine Existenz ringt"[1110]. Aus dem Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Antrag auf Verlängerung der Suspendierung des §8 IV GenG ist ersichtlich, daß in der Frage der wettbewerbspolitischen Behandlung der Konsumgenossenschaften der Riß mitten durch die CDU/CSU-Fraktion ging: 99 Abgeordnete der CDU/CSU stimmten für die Verlängerung und 118 dagegen. FDP und DP lehnten eine Verlängerung geschlossen ab. Die SPD stimmte geschlossen für den Fortbestand der geltenden Bestimmungen. Der Antrag auf Verlängerung wurde schließlich mit 259:185 Stimmen angenommen[1111].

Auch der DMB hatte sich Ende November in einem Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister dafür stark gemacht, die Suspendierung des Nichtmitgliederverbotes auslaufen zu lassen[1112]. Wenig später stellte sich jedoch heraus, daß diese Stellungnahme nicht von allen Trägerverbänden des DMB befürwortet wurde. Hermes teilte dem verantwortlichen Referenten im BMW mit, daß der DBV in dieser Frage nicht die Auffassung des Mittelstandsblocks vertrete, im Gegenteil, der Bauernverband sei sogar dafür, die Aufhebung des Nichtmitgliederverbots zu verlängern[1113]. So verständlich dieser Standpunkt vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftlichen Genossenschaften war, so sehr schadete dieser Alleingang dem politischen Renommee des Mittelstandsblocks.

Welchen Standpunkt nahm die Bundesregierung in bezug auf die Rechtsstellung der Konsumgenossenschaften ein? Alle mit der Materie befaßten Bundesressorts sprachen sich für die Beseitigung des §8 IV GenG aus. Es herrschte die Auffassung vor, daß die Interessen des Mittelstandes hierdurch nicht entscheidend beeinträchtigt würden, zumal der Umsatzanteil des Nichtmitgliedergeschäftes der Konsumgenossenschaften ohnehin rückläufig (1949: 27,2% – 1952: 6,5%) sei. Die Regelung der Rückvergütung wurde dagegen durchaus als korrekturbedürftig angesehen[1114]. Das BMW war ebenso wie das BMF lange Zeit der Ansicht, daß die Begrenzung der Steuerfreiheit von Warenrückvergütungen ausreiche, um die Wettbewerbsgleichheit zwischen mittelständischem Einzelhandel und Konsumgenossenschaften herzustellen[1115]. Bei dieser Einschätzung blieb es

[1109] Sten.Ber.BT, 2. WP, 8. Sitzung, 10.12.1953, S. 196.

[1110] Ebenda, S. 197.

[1111] Ebenda, S. 232-235; vgl. auch Hasselmann, S. 627. Interessant ist, daß auch Naegel für die Verlängerung der Suspendierung stimmte, obwohl er ein führender Funktionär in der Einzelhandelsorganisation war. Zum Abstimmungsverhalten der Regierungsmitglieder vgl. Der Generalsekretär der DP, Bodenkamp, an alle Landesverbände, 21.1.1954 (HStAD/RW 151/360).

[1112] DMB an Bundeswirtschaftsminister, 26.11.1953 (BA B102/15030/1).

[1113] Bömcke (II A5/BMW) an Michel, 9.12.1953 (BA B102/15030/1).

[1114] Aktenvermerk (IIA5/BMW) betr. §8 IV GenG, 29.10.1953, S. 2 (BA B102/15030/H. 1).

[1115] Empfang des Präsidialrates der HDE am 8.12.1952 bei Erhard, S. 5 (BA B102/12699b/H. 2). Zum BMF vgl. Staatssekretär des BMF an Dollinger (Entwurf), 9.6.1955, S. 4 (BA B126/6528).

jedoch nicht. Im Herbst 1953 sprach sich das BMW dafür aus, die Höhe der Rückvergütung zu beschränken. Auf diese Weise sollten die Konsumgenossenschaften zu einer aktiven Preispolitik gezwungen werden, so daß sich der Wettbewerbsdruck im mittelständischen Lebensmitteleinzelhandel erhöhte. Hiervon erwartete sich das BMW wiederum Preissenkungen bzw. eine Senkung der Handelsspannen[1116]. Es war mithin nicht nur das Streben nach Wettbewerbsneutralität, das das BMW veranlaßte, für die Gleichbehandlung von Rabatten und Warenrückzahlungen einzutreten. Es ging vielmehr darum, das Preisniveau zu stabilisieren bzw. zu senken.

Eine gewisse Rolle spielten auch außerökonomische Überlegungen. Bömcke, der Genossenschaftsreferent im BMW, hob in einer internen Stellungnahme hervor, das BMW sei stets daran interessiert gewesen, daß die Bedeutung des Selbsthilfeaspekts bei den Konsumgenossenschaften abnehme und sich die Konsumvereine zu gewinn- und wettbewerbsorientierten Handelsunternehmen wandelten. Diese Entwicklung sei nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten zu begrüßen. Auf diese Weise könne nämlich auch erreicht werden, „daß die politischen Bindungen der Konsumgenossenschaften in ihrer Bedeutung zunehmend in den Hintergrund treten"[1117]. Die Aufhebung des Verbots des Nichtmitgliedergeschäfts sei ein Schritt auf diesem Weg. Eine Beschränkung der Konsumgenossenschaften auf ihren Mitgliederkreis würde zwangsläufig dazu führen, daß der Stellenwert der Genossenschaftsideologie zunehme[1118]. Die politischen Intentionen des BMW erläuterte Bömcke auch in einem Gespräch mit Vertretern des bayerischen Lebensmitteleinzelhandels. Der Bundeswirtschaftsminister, so Bömcke, befürchte, daß durch die Reaktivierung des §8 IV „eine Verstärkung der Bindung an Gewerkschaften, Parteien usw." eintreten werde[1119]. Die Einzelhandelsfunktionäre ließen sich von diesem Argument nicht beeindrucken. Ihrer Meinung nach brachte die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs der Konsumgenossenschaften untragbare wirtschaftliche und politische Risiken mit sich. Ein Wegfall des Nichtmitgliederverbots kam für sie daher nicht in Frage. Nach Einschätzung der Interessenvertreter des bayerischen Lebensmitteleinzelhandels befanden sich die Konsumgenossenschaften auf dem besten Wege, mit Hilfe der Gewerkschaften ein Versorgungsmonopol zu errichten. Das Expansionsstreben der Konsumgenossenschaften gehe einher mit einem „Vernichtungskampf" gegen den Mittelstand[1120]. Der Realitätsgehalt dieser Vorwürfe war denkbar gering. Um so bemerkenswerter ist die Selbstverständlichkeit, mit der politische Ressentiments als Begründung für mittelstandsprotektionistische Forderungen angeführt wurden. Vielleicht noch beachtlicher ist, daß das BMW mit der Veränderung des Konsumgenossenschaftsrechts nicht nur ökonomische, sondern auch im engeren Sinne politische Ziele verfolgte, wenngleich letztere sicherlich nicht vorrangig waren.

Sieht man vom Arbeitnehmerflügel der Union ab, so war in der CDU/ CSU die Auffassung, daß das Konsumvereinswesen einen potentiellen politischen Unsicherheitsfaktor darstellte, weit verbreitet. Die mittelstandsnahen Teile der bürgerlichen Parteien waren in ihrem Urteil über die Konsumvereinsbewegung besonders radikal. So war sich z. B. der mittelstandspolitisch besonders rührige Wirtschaftsausschuß der CDU des

---

[1116] Aktenvermerk (II A5/BMW) betr. §8 IV GenG, 29. 10. 1953, S. 3 (BA B102/15030/H. 1).
[1117] Ebenda, S. 5.
[1118] Ebenda.
[1119] Vermerk (III B2/BMW), 28. 11 1953, S. 1 (BA B102/15030/H. 1).
[1120] Ebenda, S. 2.

Rheinlands „darüber im klaren, daß die Idee der Konsumgenossenschaften heute sozialistisch durchtränkt ist“[1121]. Auch der Vorsitzende des Deutschen Genossenschaftsverbandes (DGV) äußerte in bezug auf die wirtschaftspolitsche Zielrichtung der Konsumgenossenschaften Bedenken. Er hielt es für ratsam, deren Bekenntnisse zur Marktwirtschaft mit Vorsicht zu behandeln[1122]. Der dem Einzelhandel nahe stehende Bundestagsabgeordnete Rudolf Meyer-Ronnenberg (GB/ BHE) war sogar der Meinung, „daß ein Netz von 30000 Konsumvereinsläden eine Planwirtschaft ersten Ranges in der untersten Stufe der Verteilung darstellt. Eine Planwirtschaft, die alle Merkmale der autoritären Staaten bereits im Keim in sich trägt“[1123].

Diese polemischen Attacken erfolgten zu einem Zeitpunkt, als die traditionellen konsumgenossenschaftlichen Integrationsfaktoren, „Milieu“ und „Ideologie“, allenfalls noch von marginaler Bedeutung waren. Die Erosion des Arbeitermilieus führte dazu, daß die Konsumvereine nicht länger den Charakter von Notgemeinschaften hatten. Die Bindungen zwischen Mitgliedern und Konsumvereinen sowie der Mitglieder untereinander wurden infolgedessen labiler. Mit dieser Entwicklung ging eine Entideologisierung der Konsumvereinsbewegung einher. Das ökonomische Vertrauen in die Geschäftsführung der Konsumgenossenschaften ersetzte den Idealismus von einst[1124]. Dieser Trend wurde von der Führung der Konsumgenossenschaften nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern ausdrücklich begrüßt[1125].

Das mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zur Neufassung des Genossenschafts- und Rabattgesetzes beauftragte BMJ ließ sich von der Kampagne gegen die Konsumgenossenschaften nicht beeinflussen. Der im Frühjahr 1954 fertiggestellte Entwurf sah den Wegfall des §8 IV GenG (=Verbot des Nichtmitgliedergeschäfts) vor. Die Höhe der Rückvergütung sollte nach der Regierungsvorlage nicht beschränkt werden. Lediglich in steuerrechtlicher Hinicht sollten Rabatt und Rückvergütung gleich behandelt werden[1126]. Die Hauptforderungen der Einzelhandelsorganisation waren mithin nicht berücksichtigt worden. Die Einzelhandelsführung nahm mit Erleichterung zur Kenntnis, daß wenigstens das BMW auf ihrer Seite stand. Das BMW hatte nämlich der HDE bereits im Januar signalisiert, daß es für eine Gleichbehandlung von Rabatt und Rückvergütung eintrete[1127].

Ende Mai 1954 wurde der Regierungsentwurf dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß zur Beratung überwiesen. In der am 26.5.1954 stattfindenden gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaftspolitik und Sonderfragen des Mittelstandes beantragte Schmücker, daß der Verkauf an Nichtmitglieder lediglich insoweit zulässig sein solle, „als es zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlich sei. Weiter sei

---

[1121] CDU des Rheinlands, Wirtschaftsausschuß, 29.9.1952, S. 3 (BA B126/6206). Zum Kollektivismus-Vorwurf vgl. auch Kluthe, S. 149-151.

[1122] Ergebnisniederschrift der 3. Sitzung des Gesamtausschusses für Warengenossenschaften am 16.12.1953, S. 8 (HStAD/RW 151/360).

[1123] Rudolf Meyer-Ronnenberg, Konsumgenossenschaften – eine ernste Gefahr für die Demokratie, November 1953, S. 18 (HStAD/RW 151/360).

[1124] Oppen, S. 80-83 und 106. Zum zentralen Stellenwert der Konsumgenossenschaften innerhalb der Arbeiterkultur des Kaiserreiches vgl. Mooser, S. 188.

[1125] Vgl. Ergebnisniederschrift der 3. Sitzung des Gesamtausschusses für Warengenossenschaften am 16.12.1953, S. 9 (HStAD/RW 151/360).

[1126] BT-Drs. II 475 vom 21.4.1954.

[1127] HDE an Präsidiumsmitglieder, 21.1.1954, S. 1f. (BA B102/15030/H. 2).

sicherzustellen, daß eine Verteilungsstelle eines Konsumvereins nur dann neu errichtet werden könne, wenn [...] auch tatsächlich ein genossenschaftlicher Geschäftsbetrieb der Gemeinschaften durchgeführt werden könne. Es müßte daher im Gesetz festgelegt werden, daß vor der Errichtung einer neuen Verteilungsstelle eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern im Bezirk dieser Verteilungsstelle vorhanden sein müßte"[1128]. Es sollte also eine Art „objektive" Zulassungsbeschränkung bei der Neueröffnung von Konsumläden eingeführt werden. Dieser Antrag fand zwar keine Mehrheit, zeigt aber, mit welchen Mitteln die Mittelstandslobbyisten gegen die Konsumgenossenschaften vorzugehen gewillt waren. Mehr Erfolg war dagegen Schmükkers Anträgen beschieden, die Höhe der Rückvergütungen auf 3% des Mitgliederumsatzes zu begrenzen und die Konsumgenossenschaften darauf zu verpflichten, die Warenrückvergütungen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres auszuzahlen. Durch die Einführung der Auszahlungsfrist sollte verhindert werden, daß die Rückvergütungsbeträge den Konsumgenossenschaften über einen längeren Zeitraum als unverzinsliche Betriebsmittel zur Verfügung standen[1129]. Die im Ausschuß vertretenen SPD-Abgeordneten lehnten diesen Änderungsantrag ab, da sie hierin „eine Verfälschung des Genossenschaftsgedankens" sahen, in den Reihen der Regierungsparteien fand er jedoch Zustimmung[1130]. Der Änderungsantrag wurde schließlich mit 18:9 vom wirtschaftspolitischen Ausschuß und mit 15:7 vom Mittelstandsausschuß angenommen. Bei der abschließenden Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf bekannten sich auch die Vertreter der SPD-Fraktion zu den vorgenommenen Änderungen. Dieser parteiübergreifende Konsens bestimmte auch die 2. und 3. Beratung des Gesetzentwurfes. Am 19.6.1954 nahm der Bundestag das Gesetz, das in den genannten Punkten der Ausschußvorlage entsprach, bei nur wenigen Gegenstimmen an[1131].

Aus der Sicht der HDE war die Reform des Rabatt- und Genossenschaftsgesetzes ein Erfolg[1132]. Die Einzelhandelsführung hatte weit mehr erreicht, als sie noch 1952 zu fordern gewagt hatte. Es war insbesondere der politischen Mobilisierung des alten Mittelstandes in den Jahren 1951/52 zu verdanken, daß man die wettbewerbspolitischen Interessen des Einzelhandels ernster nahm als ehedem. Hinzu kam, daß innerhalb der Regierungskoalition der Einfluß der Mittelstandsabgeordneten stieg. Dem BMW fiel es nicht schwer, diesem Druck nachzugeben, da es sich – wie bereits erwähnt – von der Begrenzung der Rückvergütung positive preispolitische Effekte erwartete. Die Mittelstandsför-

---

[1128] Kurzprotokoll der 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und der 5. Sitzung des Ausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes am 26.5.1954, S. 6 (PA II 42/Bd. A). Vgl. auch Hasselmann, S. 628f.

[1129] Kurzprotokoll der 13. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und der 5. Sitzung des Ausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes am 26.5.1954, S. 7 (PA II 42/Bd. A).

[1130] Ebenda, S. 8.

[1131] Zu den einzelnen Bestimmungen vgl. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Rabattgesetzes vom 21.7.1954 (BGBl I, S. 212).

[1132] HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 42. Positiv kommentiert wurde nicht nur die prozentuale Begrenzung der Rückvergütung, sondern auch die Vorschrift, daß die Warenrückvergütung nicht über sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hinausgeschoben werden durfte. Den Konsumgenossenschaften wurde somit die Möglichkeit versperrt, die unversteuerte Warenrückvergütung als billige Betriebsmittel zu nutzen (ebenda).

derung spielte als Motiv kaum eine Rolle. Das ordnungspolitische Gebot der Gleichbehandlung bildete zwar den (vermeintlich) rationalen Kern der vorgenommenen Veränderungen[1133], erklärt aber nicht, warum die Gleichsetzung von Rabatten und Rückvergütungen 1954 politisch durchsetzbar war, 1951 dagegen nicht[1134].

Für die Konsumgenossenschaften bedeutete die Änderung des Regierungsentwurfs während der parlamentarischen Beratungen zweifellos eine politische Niederlage. Positiv war allenfalls, daß es den Mittelständlern nicht gelungen war, den Verkauf an Nichtmitglieder gesetzlich verbieten zu lassen. Die Frage, ob das Genossenschaftsgesetz auch in ökonomischer Hinsicht eine Niederlage für die Konsumgenossenschaftsbewegung darstellte, erfordert eine differenzierte Antwort. In den Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes betrug die Warenrückvergütung ca. 6–7% des Umsatzes. Der Rückgang dieses Anteils auf drei Prozent verminderte zweifellos die Attraktivität der Konsumvereinsmitgliedschaft. Ganz wie es das BMW vorhergesehen hatte, versuchten die Konsumgenossenschaften in der Folgezeit durch eine Niedrigpreispolitik ihre Marktposition auszubauen bzw. zu bewahren. Während der Marktanteil zwischen 1948 und 1953 expandierte, blieb er in den folgenden drei Jahrzehnten nahezu konstant[1135]. Dies ist allerdings nicht allein und vermutlich nicht einmal in der Hauptsache auf den Gesetzgebungsakt von 1954 zurückzuführen. Vielmehr hing die Stagnation der Konsumgenossenschaften in erster Linie mit der Expansion der Einkaufsgenossenschaften sowie der Entstehung neuer Großbetriebsformen zusammen.

Das Gesetzesprojekt gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel

Der Schutz des institutionellen Einzelhandels vor alternativen Formen der Warendistribution stellte in den 50er Jahren ein zentrales wettbewerbspolitisches Anliegen der Einzelhandelsorganisation dar. Insbesondere der Direktabsatz in Form des Werks- und Behördenhandels war der HDE ein Dorn im Auge. Angesichts der schlechten Versorgungsbedingungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren immer mehr Belegschaften dazu übergegangen, Sammelbestellungen aufzunehmen und diese dann an Industrie, Großhandel und Versandhandel weiterzuleiten. Dieser kollektive Einkauf auf der Großhandels- bzw. Herstellerstufe war wesentlich günstiger als der individuelle Warenbezug beim Einzelhandel. Die HDE wollte die hieraus resultierenden Umsatzeinbußen ihrer Klientel nicht hinnehmen. HDE-Präsident Schmitz sprach in diesem Zusammenhang sogar von einem „Krebsschaden", der beseitigt werden müsse[1136].

Die HDE empfand es als ungerecht, daß sich der Werks- und Behördenhandel auf die leichtverkäuflichen Standardartikel, bei denen die Gewinnchancen besonders gut wa-

---

[1133] Dieser Aspekt stand auch im Mittelpunkt der offiziellen Begründung; vgl. Bundesfinanzminister an Vorsitzenden des wirtschaftspolitischen Ausschusses, 21.12.1954, S. 5 und 7 (BA B126/6528).

[1134] So gesehen, ist die Frage, ob die Gleichsetzung von Rabatt und Rückvergütung berechtigt bzw. rechtsdogmatisch vertretbar war, von sekundärer Bedeutung. Zu den systematischen Aspekten der Thematik vgl. Kluthe, S. 187-190.

[1135] Ebenda, S. 176. Vgl. auch die detailliertere Darstellung von Hasselmann, S. 566 und 634. Hasselmann weist darauf hin, daß sich nach 1954 der jährliche Mitgliederzuwachs verlangsamte. Bei der Ursachenforschung neigt er jedoch dazu, die ökonomischen Auswirkungen der genossenschaftsrechtlichen Veränderungen zu überschätzen.

[1136] Protokoll der Präsidialrats-Sitzung vom 9.6.1949, S. 6 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

ren, beschränkte, während rund die Hälfte des Umsatzes der Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe auf sozialkalkulierte und damit wenig profitable Massenartikel entfiel. Der Belegschaftshandel, so der Vorwurf, picke sich die Rosinen aus dem Einzelhandelskuchen heraus. Diese Möglichkeit sei dem Einzelhändler, der einen allgemeinen Versorgungsauftrag habe, verwehrt. Ungerecht sei auch, daß der selbständige Einzelhändler von der Handelstätigkeit seinen Lebenunterhalt decken müsse und außerdem ein unternehmerisches Risiko trage, während es sich bei den Warenvermittlern in den Betrieben dagegen in der Regel um Lohn- bzw. Gehaltsempfänger handele. Außerdem verursache der Werks- und Behördenhandel, dessen Umsätze nur zum geringsten Teil versteuert würden, dem Staat und damit der Allgemeinheit einen Steuerausfall von ca. 150 Mio. DM[1137].

In welchem quantitativen Verhältnis stand das Absatzvolumen des Werks- und Behördenhandels zum Gesamtumsatz des Einzelhandels? Die HDE schätzte Anfang 1952, daß pro Jahr Waren im Wert von rund 1 Mrd. DM über die betriebliche bzw. behördliche Warenvermittlung abgesetzt wurden[1138]. Das waren knapp 3% des Einzelhandelsumsatzes im Jahre 1951[1139]. Dieser Prozentsatz erscheint im Rückblick gering. Die HDE glaubte allerdings, daß dies nur der Anfang einer sich beschleunigenden Entwicklung sei. Sie ersuchte daher den Gesetzgeber, den Werks- und Behördenhandel zu verbieten. Gleichzeitig versuchte die Hauptgemeinschaft, den Versandhandel von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zu überzeugen. Da es in den zwischenverbandlichen Verhandlungen nicht gelang, die Versandhandelsbestellungen von anderen Formen der Sammelbestellung abzugrenzen, blieb der Versandhandel, der ja zu den Hauptnutznießern des Werks- und Behördenhandels zählte, auch weiterhin ein scharfer Kritiker der HDE-Pläne[1140]. Die Gewerkschaften stimmten zwar mit der Hauptgemeinschaft darin überein, daß die Betriebsräte sich nicht als Handelsvermittler betätigen sollten, eine gesetzliche Regelung hielten sie jedoch für unnötig[1141].

In der Frage des Behördenhandels konnte die HDE sehr bald einen Erfolg verzeichnen. Am 28. 11. 1952 erließ der Bundesinnenminister Richtlinien zur Beseitigung des Behördenhandels in der Bundesverwaltung. Danach waren der Vertrieb von Waren für private Zwecke sowie der Umlauf von Sammelbestellungslisten während der Dienststunden in den Arbeitsräumen verboten[1142]. Die Bereitschaft der Bundesregierung, den Forderungen des Einzelhandels zumindest in bezug auf den Behördenhandel zu entprechen, ist im Zusammenhang mit der Politisierung des Mittelstandes zu sehen. Seit der

---

[1137] HDE, 4. Arbeitsbericht (1951), S. 10.

[1138] Ebenda. Des weiteren schätzte die HDE, daß ohne den Werks- und Behördenhandel die Zahl der Arbeitsplätze im Einzelhandel um 25 000 steigen würde; vgl. HDE an Mitglieder des HDE-Gewerberechtsausschusses, Anlage: HDE-Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Werks- und Behördenhandels, S. 3 (HDE/Flur/unbeschriftet).

[1139] Berechnet nach den Angaben in: HDE, 5. Arbeitsbericht, S. 2. Ende der 50er Jahre wurde das Absatzvolumen im Wege des Betriebs- und Belegschaftshandels auf rund 5% des gesamten Einzelhandelsumsatzes geschätzt; vgl. HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 63.

[1140] Ergebnisbericht üder die Sitzung des Gewerberechtsausschusses der HDE am 26. 9. 1952, S. 10 (HDE/Flur/unbeschriftet).

[1141] Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Gewerberechtsausschusses der HDE am 26. 9. 1952, S. 10 (HDE/Flur/unbeschriftet). Vgl. auch HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 11.

[1142] Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, S. 26; HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 12.

Bildung des Mittelstandsblockes war „die Frage der Einschränkung des Betriebs- und Behördenhandels zu einer politischen geworden"[1143].

Das von der HDE geforderte gesetzliche Verbot des Belegschaftshandels war 1952 noch nicht in Sicht[1144]. Der Bundeswirtschaftsminister teilte zwar die Auffassung, daß diese Form des Direktabsatzes wettbewerbspolitisch unerwünscht sei, er glaubte jedoch, daß dieses Problem auf freiwilliger Basis gelöst werden könne. Er forderte die Unternehmerschaft dazu auf, von sich aus gegen den Belegschaftshandel vorzugehen. Der Deutsche Industrie- und Handelstag sowie die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft schlossen sich diesem Appell an[1145]. Ende November 1954 gab der BDI „Grundsätze für die Ablehnung des volkswirtschaftlich ungerechtfertigten Betriebs- und Belegschaftshandels" bekannt. Danach sollten weder die Unternehmen noch einzelne Beschäftigte im eigenen Namen Waren kaufen, um diese dann gegen Entgelt an Betriebsangehörige abzugeben. Die HDE war skeptisch, ob dieser Aufruf tatsächlich befolgt werden würde[1146]. Diese Bedenken bestanden auch in der mittelstandsnahen Gruppe der CDU/CSU-Fraktion.

Nachdem deutlich wurde, daß die „Grundsätze" kaum Wirkung zeigten[1147], brachten die CDU/CSU-Mittelstandsvertreter mit Billigung der HDE im Dezember 1955 den Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel ein[1148]. Nach dem Entwurf sollten die Betriebsinhaber bzw. die verantwortlichen Leiter des Betriebes zur Verantwortung gezogen werden, wenn in ihrem Unternehmen verbotener Betriebs- oder Belegschaftshandel betrieben wurde. Der Mittelstandsausschuß des Bundestages änderte diese Bestimmung dahingehend ab, daß nur derjenige strafbar sein sollte, der Waren zum Zwecke des Betriebs- und Belegschaftshandels anbot. Die HDE setzte sich demgegenüber dafür ein, daß neben den Lieferanten auch die Betriebsinhaber strafrechtlich verfolgt werden sollten. Sie war aber realistisch genug, um anzuerkennen, daß die vom Mittelstandsausschuß befürwortete Regelung das Äußerste dessen darstellte, was politisch durchsetzbar schien[1149].

Innerhalb der Bundesregierung waren die Widerstände gegen den Gesetzentwurf zunächst sehr groß. Das BMA sprach sich eindeutig gegen den Gesetzentwurf aus, da es den Belegschaftshandel aufgrund seiner preisdrückenden Wirkung als positiv beurteilte. Für den Fall, daß der Gesetzgeber dennoch gegen diese Absatzform vorgehe, sollte nach Auffassung des BMA allenfalls der Lieferant, nicht aber der Abnehmer, also der Betriebsinhaber bzw. die Belegschaft, zur Verantwortung gezogen werden[1150]. Das

---

[1143] Vermerk Ministerialrat Dullien (BMI), 26.11.1952, S. 1 (BA B102/39419).

[1144] Die Beratungen des ersten, von der CDU/CSU am 20.2.1952 eingebrachten Initiativentwurfes (BT-Drs. I 31/36) verliefen im Sande; vgl. Niederschrift über eine Ressortbesprechung betr. den Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel, 12.3.1956, S. 1 (BA B1367/2478).

[1145] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 12.

[1146] HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 32.

[1147] Dies war nicht nur die Auffassung des Einzelhandelsverbandes und der Mittelstandsabgeordneten, sondern wurde auch vom BMW konzediert; vgl. Niederschrift über eine Ressortbesprechung am 6.3.1956 betreffend den Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel, S. 2 (BA B136/2478).

[1148] BT-Drs. II 1873; vgl. HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 39.

[1149] HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 47.

[1150] Vermerk Hornschu (BKA), 9.3.1956 (BA B136/2478).

BMW vertrat dagegen die Ansicht, daß sich das Verbot gegen den Betriebsinhaber und nicht gegen den Lieferanten zu richten habe[1151]. Das BMW lenkte – vermutlich um das Gesetz als solches zu retten – im Mai 1956 ein und stellte sich in dieser Frage fortan hinter die Auffassung des BMA[1152].

Nachdem in der zweiten Legislaturperiode der federführende Ausschuß für Wirtschaftspolitik aus Zeitmangel nicht mehr zur Verabschiedung der Vorlage gekommen war[1153], legte die CDU/CSU-Fraktion auf Betreiben des Diskussionskreises Mittelstand zusammen mit der DP einen neuen Gesetzentwurf vor[1154]. Dieser war im Vergleich zu den früheren Entwürfen sehr liberal gehalten. Die Strafandrohung sollte sich nur gegen den Lieferanten richten. Die Annahme der Lieferungen sollte zwar auch verboten sein, eine strafrechtliche Verfolgung der Betriebsinhaber und Betriebsangehörigen, die sich an der Warenvermittlung beteiligten, war indes nicht vorgesehen. Die HDE sah hierin eine folgenschwere Lücke des Gesetzentwurfes. Außerdem monierte sie, daß sich das Verbot nur gegen den entgeltlichen Warenbezug richtete. Warengeschenke im Rahmen der betrieblichen Sozialpolitik sollten dagegen gemäß dem Entwurf auch dann zulässig sein, wenn die Waren direkt vom Großhändler oder Hersteller bezogen wurden[1155]. Der Vizepräsident der HDE und Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion Illerhaus kritisierte im Bundestag, daß die Inhaber von Industriebetrieben den Betriebshandel als eine Art indirekte Lohnerhöhung verstünden. Für die Industriellen sei diese Form der Lohnerhöhung sehr bequem, da sie auf dem Rücken des Einzelhandels ausgetragen werde. Dies sei natürlich nicht zu tolerieren[1156].

Der BDI sprach sich gegen die Bestrebungen der Mittelstandsvertreter aus, das Problem des Betriebs- und Belegschaftshandels auf gesetzlichem Wege zu bekämpfen. In einer freiheitlichen Marktwirtschaft müsse es jedem Marktteilnehmer freistehen, „den ihm am rationellsten und zweckmäßigsten erscheinenden Absatz- oder Bezugsweg zu wählen"[1157]. Sofern der Direktabsatz volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei, wie etwa bei gewissen Arten des Betriebs- und Belegschaftshandels, solle man zur Unterbindung dieser Praktiken marktkonforme Mittel wählen. Der BDI bestritt in diesem Zusammenhang, daß die von ihm im Jahre 1954 aufgestellten „Grundsätze" tatsächlich so wirkungslos gewesen seien, wie von der HDE behauptet werde. Der BDI schlug vor, dem Problem des Betriebs- und Belegschaftshandels auf der Grundlage der Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb und des Kartellgesetzes zu Leibe zu rücken[1158]. Der DGB vertrat ebenfalls die Ansicht, daß der Umfang des Betriebs- und Belegschafts-

---

[1151] Niederschrift über eine Ressortbesprechung am 6.3.1956 betr. den Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel, S. 4 (BA B136/2478).

[1152] Niederschrift über die wesentlichen Ergebnisse der Ressortbesprechung am 4.5.1956 betr. den Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel, 18.5.1956, S. 1 (BA B136/2478).

[1153] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Mittelstandsfragen über den Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel (BT-Drs. III 2130).

[1154] BT-Drs. III 747.

[1155] HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 64.

[1156] Sten.Ber.BT, 3. WP, 68. Sitzung (8.4.1959), S. 3605.

[1157] BDI, Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel, 2.6.1950, S. 2 (BA B102/39422).

[1158] Ebenda, S. 8f.

handels überschätzt werde, und sprach sich daher gegen ein gesetzliches Verbot aus[1159]. Der Industrie- und Handelskammertag unterstützte dagegen den Gesetzentwurf, obwohl er mutmaßte, daß „die Ausbreitung des Beziehungshandels zu einem verstärkten Preiswettbewerb beigetragen" habe[1160]. Für ein Verbot spreche jedoch die Tatsache, daß die mit dem Warenvertrieb in einem Einzelhandelsunternehmen verbundenen Kosten beim Betriebs- und Belegschaftshandel nicht anfielen. Die betrieblichen Warenvermittler hätten somit einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil gegenüber dem institutionellen Einzelhandel[1161].

Dies war auch für Erhard das ausschlaggebende Argument. Auf der Ende Oktober 1959 stattfindenden Delegiertenversammlung der HDE bekräftigte er nochmals sein Votum für eine Verbotsgesetzgebung[1162]. Im BMW gab es allerdings auch abweichende Stimmen, die sowohl die Notwendigkeit als auch die Effizienz einer gesetzlichen Regelung in Frage stellten[1163].

Der Bundesarbeitsminister gehörte zu den schärfsten Kritikern des Gesetzentwurfs. Seiner Meinung nach war es „sozialpolitisch nicht zu vertreten, eine zur Zeit bestehende Vergünstigung, die ausschließlich die Arbeitnehmerschaft betrifft, zu beseitigen"[1164]. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sei die im Gesetzentwurf implizit enthaltene Annahme zu kritisieren, daß nur der Warenweg „Produktionsstätte – Großhandel – Einzelhandel" zugelassen werden dürfe. Es sei nicht einzusehen, warum dieser traditionelle Absatzweg geschützt werden solle, wo doch der Belegschaftshandel nicht zu Preiserhöhungen führe, sondern im Gegenteil preissenkend wirke.[1165] Außer Betracht blieb bei dieser Argumentation, daß die Preisvorteile, die sich aus dem Belegschaftshandel ergaben, nur den Arbeitnehmern, nicht aber sozialen Problemgruppen wie den Rentnern oder den Arbeitslosen zugute kamen. Faßt man den Standpunkt des Bundesarbeitsministers zusammen, so stellte die Verbotsgesetzgebung letztlich eine Erhaltungsintervention zugunsten des mittelständischen Einzelhandels dar, die auf Kosten der Arbeitnehmer ging.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die das BMJ gegen den Gesetzentwurf geltend machte, wogen politisch am schwersten. Dabei ging es vor allem um die Frage, inwieweit der Entwurf mit Art. 12 GG vereinbar sei. Nach Auffassung des Bundesjustizministers war es nicht ausgeschlossen, daß das Bundesverfassungsgericht das Verbot des Betriebs- und Belegschaftshandels als Berufsverbot und damit als verfassungswidrig ein-

---

[1159] Kurzprotokoll der 20. Sitzung des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 4.11.1959, S. 4 (BA B136/2475).

[1160] Ebenda, Anlage 1: Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages, S. 2.

[1161] Ebenda.

[1162] HDE, 12. Arbeitsbericht (1959), S. 62f. Vgl. ferner Baetzgen (II C 1) an Bundeswirtschaftsminister, 18.1.1960 (BA B102/39422).

[1163] Rickertsen (II C 1/BMW) an Baetzgen, 27.1.1959 (BA B102/14925a). Min.Dir. Britsch vom BMW hob im Ausschuß für Mittelstandsfragen hervor, das BMW sei zu dem Ergebnis gekommen, daß sich der Betriebs- und Belegschaftshandel entgegen den Aussagen der HDE und des IfO-Instituts seit 1957 nicht verstärkt habe. Die Tatsache, daß Britsch diese Entwicklung vor allem auf nichtstaatliche Eindämmungsmaßnahmen zurückführte, legt den Schluß nahe, daß er von der Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffes nicht vollkommen überzeugt war; vgl. Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 14.10.1959, S. 4f. (BA B136/2478).

[1164] Bundesarbeitsminister an Bundeswirtschaftsminister, 7.3.1960, S. 1 (BA B102/39422).

[1165] Ebenda, S. 2.

stufen würde. Eine derartige „objektive" Zulassungsbeschränkung stellte in der Tat einen weitreichenden Eingriff in die Berufswahl dar und konnte nur als gerechtfertigt gelten, wenn hierdurch schwere Gefahren für ein wichtiges Gemeinschaftsgut abgewendet wurden. Der Justizminister vermochte indes nicht zu erkennen, daß der Direktabsatz über den Betrieb eine ernsthafte Gefährdung des Einzelhandels mit sich brachte. Verfassungsrechtlich problematisch war das Verbot seiner Meinung auch dann, wenn man es lediglich als Eingriff in die Berufsausübung auffaßte, denn selbst in diesem Fall sei der Nachweis erforderlich, daß vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls für eine derartige Zulassungsbeschränkung sprächen. Der Bundesjustizminister enthielt sich zwar eines abschließenden Urteils über diese Frage, hob jedoch hervor, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Falle einer Überprüfung durchaus negativ ausfallen könne[1166]. Es bestand mithin die Gefahr, daß ein Verbot des Betriebs- und Belegschaftshandels für verfassungswidrig erklärt werden würde.

Der Bundesinnenminister schloß sich dieser Einschätzung an. Zudem zweifelte er daran, daß die im Gesetz vorgesehenen Strafbestimmungen tatsächlich geeignet seien, den Betriebs- und Belegschaftshandel wirksam einzudämmen. Angesichts der rechtlich zulässigen Ausweicheinrichtungen (z. B. Sozialwerke, Einkaufsgenossenschaften der öffentlich Bediensteten) sei „zu erwarten, daß das Gesetz [...] zu einem ‚Schlag ins Wasser' führt"[1167].

Erhard hielt trotz dieser massiven Einwände an einer gesetzlichen Regelung fest. In einer im September 1960 abgegebenen Stellungnahme bejahte er – wenn auch mit einigen Vorbehalten – die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs[1168]. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses für Mittelstandsfragen, Wieninger, begrüßte dieses Votum. Die Ausschußmitglieder schlossen sich, ungeachtet ihrer parteipolitischen Zugehörigkeit, dieser Beurteilung an. Im Ausschuß für Wirtschaftspolitik war die Zustimmung dagegen weniger breit, da ein Teil der dort vertretenen SPD-Mitglieder die Vorlage ablehnte. Bemerkenswert ist, daß Ministerialdirigent Britsch vom BMW trotz der anderslautenden Stellungnahme seines Ministers Anfang Oktober 1960 dem Mittelstandsausschuß nahelegte, von einem gesetzlichen Verbot abzusehen. Auch Ministerialrat Eberberg vom BMJ wies die Ausschußmitglieder noch einmal auf die verfassungsrechtliche Problematik des Entwurfs hin. Dabei hob er hervor, daß in der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes der Begriff „Beruf" sehr weit ausgelegt werde. Es sei daher durchaus möglich, daß auch der Betriebs- und Belegschaftshandel vom Bundesverfassungsgericht als Beruf angesehen würde. Dies könne wiederum zur Folge haben, daß ein generelles Verbot dieser Handelsform als unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Berufswahl gewertet würde[1169].

[1166] Bundesjustizminister an Bundeswirtschaftsminister, 28.4.1960 (BA B102/39422). Vgl. auch Kurzprotokoll der 19. Sitzung des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 14.10.1959, S. 4 (BA B136/2478); Kurzprotokoll der 22. Sitzung des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 9.12.1959, S. 13f. (BA B102/39422/2). Das BMJ stützte sich bei seiner Argumentation auf die „Dreistufentheorie" zum Art. 12 GG. Diese lag dem Apothekenurteil des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11.6.1958 zugrunde (BVerfGE 7, 377).

[1167] Bundesinnenminister an Bundeswirtschaftsminister, 5.5.1960, S. 9 (BA B102/39422/2). Vgl. auch Bundesinnenminister an Bundeswirtschaftsminister, 27.6.1960 (BA B102/39422/2).

[1168] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 59.

[1169] Kurzprotokoll der 28. Sitzung des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 6.10.1960 (BA B102/39422/1).

Am 9.11.1960 wurde das Gesetz gegen Betriebs- und Belegschaftshandel vom Bundestag nahezu einstimmig angenommen. Auf eine Aussprache in der zweiten und dritten Lesung hatte man verzichtet. Offenbar waren sowohl die CDU/CSU-Fraktion als auch weite Teile der Opposition daran interessiert, die Gesetzgebungsarbeit zu dieser Materie, die immerhin fast ein Jahrzehnt gedauert hatte, endlich zum Abschluß zu bringen und damit vor dem Ende der 3. Legislaturperiode ein positives mittelstandspolitisches Zeichen zu setzen – selbst auf die Gefahr hin, daß das Gesetz vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt würde. Der Bundesrat sah in seiner Sitzung am 2.12.1960 nur mit knapper Mehrheit davon ab, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um das Gesetz aufheben zu lassen[1170]. Wer glaubte, daß damit auch die letzte Hürde überwunden sei, sah sich bald getäuscht. Es dauerte über ein dreiviertel Jahr, bis sich der Bundeskanzler dazu bereit fand, das Gesetz zu unterzeichnen. Für diese Verzögerung waren vor allem verfassungsrechtliche Bedenken ausschlaggebend. Adenauer hatte auf Wunsch des Bundespräsidenten das BMJ und das BMI nochmals zu einer Stellungnahme aufgefordert. Laut dieser Gutachten war damit zu rechnen, daß das Gesetz einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Es war nicht zuletzt auf die massive Intervention der HDE zurückzuführen, daß der Bundeskanzler das Gesetz doch noch unterzeichnete und an den Bundespräsidenten weiterleitete. Bundespräsident Lübke lehnte jedoch – nachdem er ein weiteres Rechtsgutachten hatte einholen lassen – die Unterzeichnung ab. Die Weigerung des Bundespräsidenten erfolgte wohlgemerkt erst nach der Bundestagswahl 1961, was unter wahltaktischen Gesichtspunkten sicherlich im Interesse der Regierung lag. Die Vorlage wurde schließlich an den Präsidenten des Bundestages zurückgeleitet, was de facto das Scheitern des Gesetzes bedeutete. Die HDE war über dieses Vorgehen, das verfassungsgeschichtlichen Seltenheitswert hatte, empört und deutete es als Geringschätzung des Einzelhandels[1171].

Betrachtet man die Auseinandersetzungen um das staatliche Verbot des Betriebs- und Belegschaftshandels im Überblick, so fällt zunächst auf, wie erfolgreich die Mittelstandsabgeordneten des Bundestages in dieser Angelegenheit agierten. Gegen den Widerstand einer Reihe von Bundesministerien sowie der Interessenorganisationen von Arbeit und Kapital war es den parlamentarischen Sachwaltern der Klein- und Mittelbetriebe gelungen, die Diskussion nicht nur in Gang zu halten, sondern auch mit der Verabschiedung im Bundestag zum Abschluß zu bringen, auch wenn das Gesetz dann nicht in Kraft trat. Dabei kam ihnen zweifellos der Umstand zugute, daß der Ausschuß für Mittelstandsfragen zu Beginn der dritten Legislaturperiode bei der Beratung des Entwurfes die Federführung übernahm. Interessant ist auch die Position des Bundeswirtschaftsministers in dieser Frage. Erhard war zunächst keineswegs ein dezidierter Anhänger eines Verbotgesetzes. Allerdings hatte er sehr früh zu erkennen gegeben, daß seiner Meinung nach zwischen dem Betriebs-und Belegschaftshandel und dem institutionellen Einzelhandel keine fairen Wettbewerbsbedingungen beständen. Es ist hier nicht der Ort, die theoretische Angemessenheit dieser Position zu beurteilen. Hervorzu-

[1170] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 59f.

[1171] HDE, 14. Arbeitsbericht (1961), S. 63. Auf die Streitfrage, ob der Bundespräsident die Ausfertigung des Gesetzes aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken verweigern durfte, soll hier nicht näher eingegangen werden. Erhard Tiefenbacher, Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel vom Bundespräsidenten nicht ausgefertigt, in: Der Betriebs-Berater 1961, H. 31, S. 1177f.

heben ist indes, daß sich Erhard bei seiner Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht primär von volkswirtschaftlichen Effizienzgesichtspunkten leiten ließ, sondern von genuin ordnungspolitischen Überlegungen, die an dem Ideal der Startgleichheit orientiert waren und die – im Falle ihrer Realisierung – den institutionellen Einzelhandel vor unliebsamer Konkurrenz geschützt hätten. Dieser erhaltungsinterventionistische Aspekt des Gesetzes wurde von Erhard nicht als solcher gesehen. Es ist daher problematisch, Erhard in bezug auf die Regelung des Betriebs- und Belegschaftshandels mittelstandsprotektionistische Motive zu unterstellen.

Schwarzarbeitsgesetz

Nicht nur die Einzelhandels-, sondern auch die Handwerksorganisation nahm in den 50er Jahren den Kampf gegen „illegitime", außerhalb des Berufsstandes stehende Konkurrenten auf. Im handwerklichen Bereich waren es vor allem die Schwarzarbeiter, die den Betriebsinhabern Sorge bereiteten. Die Handwerksführung war daran interessiert, daß die rechtlichen Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ausgebaut bzw. effektiver gestaltet wurden. In der Nachkriegszeit war die Rechtslage äußerst disparat. Zahlreiche Einzelbestimmungen, die auf Länderebene zum Teil sogar voneinander abwichen, stellten die Schwarzarbeit unter Strafe[1172]. Die hieraus resultierende Unübersichtlichkeit war nach Auffassung des ZDH mit dafür verantwortlich, daß die Verwaltung diese Vorschriften nur selten anwandte. Der Spitzenverband des Handwerks forderte daher den Gesetzgeber auf, ein eigenes, auf den Tatbestand der Schwarzarbeit bezogenes Bundesgesetz zu verabschieden. Der Handwerksreferent im BMW, Dr. Hartmann, unterstützte dieses Ansinnen. Seiner Meinung nach hatte die Schwarzarbeit infolge des Kaufkraftverlustes nach dem Krieg zugenommen. Viele Verbraucher seien nicht in der Lage gewesen, die regulären Handwerkspreise zu zahlen. Die volkswirtschaftlichen Konsequenzen dieser Entwicklung seien verheerend: Die Zunahme der Schwarzarbeit führe zu einem Auftragsmangel beim institutionellen Handwerk. Entlassungen und eine Verminderung der Lehrstellenzahl seien die Folge. Hartmann sah die Lösung dieses Problems in einer bundeseinheitlichen Regelung[1173].

Dieser Standpunkt konnte sich innerhalb des BMW zunächst nicht durchsetzen. Auch das BMA, das mit dieser Materie federführend befaßt war, sah bis Ende 1952 keine Veranlassung, ein bundeseinheitliches Schwarzarbeitsgesetz auszuarbeiten. Die Diskussion innerhalb des Ministeriums kam erst in Gang, nachdem der Bundestag die Bundesregierung am 16.11.1950 durch einstimmigen Beschluß zur Überprüfung der geltenden Bestimmungen aufgefordert hatte. Es wurde sehr bald deutlich, daß im BMA die Auffassung vorherrschte, die Schwarzarbeit könne nicht in einem einheitlichen Gesetz behandelt werden, weil dieser Begriff mehrere, teilweise ganz unterschiedliche Tatbestände umfasse. Man müsse vor allem differenzieren zwischen der Schwarzarbeit als Unterstützungsbetrug und der Schwarzarbeit im handwerklichen Sinne. Unter letzterem war zum einen die Umgehung subjektiver Zugangsbeschränkungen und zum ande-

---

[1172] DHBl 1, H. 22 (25.11149), S. 381.

[1173] Hartmann an Referat II, 15.8.1950 (BA B102/9149/2).

ren der Verstoß gegen steuerliche sowie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften zu verstehen[1174].

Auf einer am 8.2.1951 stattfindenden Ressortbesprechung machte der Vertreter des BMA, Ministerialrat Vollmer, deutlich, unter welchem Blickwinkel sein Haus die Schwarzarbeit betrachtete: „Es sei vielfach der strebsamste und leistungsfähigste Teil der Bevölkerung, der aus dem Wunsche nach Verbesserung seines Lebensstandards oder Sicherung seiner Existenz zur Schwarzarbeit greife. Gegenüber diesen Gesichtspunkten seien jedoch mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit den arbeitsmarktpolitischen Interessen der Vorrang zu geben."[1175] Die Schwarzarbeit wurde mit anderen Worten grundsätzlich als Indiz für Leistungsbereitschaft gewertet, während man in bezug auf die beschäftigungspolitischen Auswirkungen der Meinung war, daß die Schwarzarbeit den Arbeitsmarkt stärker be- als entlaste. Der Bundesarbeitsminister führte die Zunahme der Schwarzarbeit vor allem darauf zurück, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht konsequent angewendet worden waren[1176]. Um diese Implementationsprobleme zu beseitigen, wies er im Juni 1951 die Arbeitsminister der Länder an, eine Art konzertierte Aktion im lokalen Rahmen durchzuführen. Auf Initiative der Arbeitsämter hin sollten auf örtlicher bzw. bezirklicher Ebene Ausschüsse zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gebildet werden. Neben den Vertretern der Arbeitsämter, denen die Leitung der Ausschüsse oblag, sollten an dem zu bildenden runden Tisch sowohl Vertreter der Unternehmer als auch der Gewerkschaften sitzen. Eine Behandlung individueller Verstöße war nicht vorgesehen, da auf keinen Fall dem Denunziantentum Vorschub geleistet werden sollte. Aufgabe der Ausschüsse sollte es vielmehr sein, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Methoden zur Unterbindung der Schwarzarbeit zu finden[1177].

Einem Bericht des Landesarbeitsamtes Pfalz ist zu entnehmen, daß es mit Hilfe der Ausschüsse gelang, die Bekämpfungsmethoden effektiver zu gestalten. Totz dieser Fortschritte war laut diesem Bericht eine wirksame Unterbindung der Schwarzarbeit allerdings nur in den Fällen möglich, wo die Schwarzarbeiter zugleich Unterstützungsempfänger waren. Der Ermittlungsdienst des Arbeitsamtes konzentrierte sich nämlich hauptsächlich auf diesen Personenkreis. Die entscheidende Rechtsgrundlage bildete dabei das Gesetz über die Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAG). Das Landesarbeitsamt Pfalz betonte, daß es der Arbeitsverwaltung auf der Grundlage des AVAG nicht möglich sei, ihre Ermittlungstätigkeit auf die handwerkliche Schwarzarbeit, d. h. auf die Umgehung gewerberechtlicher Vorschriften auszudehnen. Dagegen könnten selbständige Handwerker, die sich am Unterstützungsbetrug beteiligten, durchaus erfaßt werden.

Die Beschäftigung von Unterstützungsempfängern war für die Betriebsinhaber profitabel, da sie nur die Differenz zwischen dem individuellen staatlichen Sozialeinkom-

---

[1174] Vermerk Vollmer (II a/BMA), 10.1.1951 (BA B149/630). Der im Zusammenhang mit der rechtspolitischen Analyse der Schwarzarbeit entfachten Diskussion um das Doppelverdienertum soll im folgenden nicht nachgegangen werden (ebenda).

[1175] Ergebnisniederschrift der Sitzung „Bekämpfung der Schwarzarbeit" beim BMA am 8.2.1951, S. 1 (BA B149/630).

[1176] Bundesarbeitsminister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, 25.4.1951 (BT-Drs. I 2221, S. 2).

[1177] Bundesarbeitsminister an Arbeitsminister der Länder, 25.6.1951, S. 2-4 (BA B149/630).

men (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) und dem sonst üblichen Lohn zu zahlen brauchten. Außerdem sparten sie auf diese Weise Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Die Beschäftigung von Schwarzarbeitern war vor allem in der Landwirtschaft stark verbreitet. Im handwerklichen Bereich waren es vor allem Schneider, Schuhmacher, Anstreicher und Friseure, die auf Kosten des Staates ihre Personalausgaben zu reduzieren suchten[1178].

Aus dem Erfahrungsbericht des Geschäftsführers der Kreishandwerkerschaft Mülheim-Ruhr geht ebenfalls hervor, daß selbständige Handwerker mitunter Schwarzarbeiter beschäftigten. Aufs Ganze gesehen, seien allerdings die Betriebsinhaber weniger Nutznießer als Leidtragende der Schwarzarbeit. Insbesondere die Handwerksgesellen würden sich in ihrer Freizeit als unliebsame Konkurrenz betätigen. Nach Angaben des Geschäftsführers waren der Kreishandwerkerschaft Mülheim-Ruhr in den Jahren 1950/51 rund 300 Fälle von Schwarzarbeit bekannt geworden. Davon wurden 251 beim Ordnungsamt zur Anzeige gebracht, das seinerseits nur 70 Fälle an die Staatsanwaltschaft weiterleitete. Bestraft wurden allerdings nur 48 Personen. Die Geldstrafen waren im allgemeinen sehr gering. Sie überstiegen nur in zwei Fällen 50 DM. Die geringe Verurteilungsquote war vor allem darauf zurückzuführen, daß eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen erst dann vorlag, wenn eine fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit ausgeübt worden war. Der Tatbestand der Wiederholung war indes in der Praxis schwer nachzuweisen. Dies lag nicht nur an dem unzulänglichen Ermittlungsapparat, sondern auch an dem Umstand, daß die meisten Schwarzarbeiter nur von Zeit zu Zeit tätig wurden, wie der Geschäftsführer der Mülheimer Kreishandwerkerschaft betonte. Dieser kam denn auch zu dem Schluß, daß eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen unerläßlich sei. Es habe sich gezeigt, daß die von den Arbeitsämtern ins Leben gerufenen Ausschüsse hierfür keinen Ersatz darstellen[1179].

Angesichts der Berichte über die bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit auftretenden Probleme wuchs im BMA die Bereitschaft, die einschlägigen Bestimmungen rigider zu gestalten. Im Mai 1952 erklärte das Ministerium dem ZDH, daß die geplante Novelle zum AVAG eine Verschärfung der Strafen bei Unterstützungsmißbrauch vorsehe. Die Handwerksvertreter hielten diese Maßnahme für unzureichend. Sie traten für die Schaffung eines besonderen Strafgesetzes gegen die Schwarzarbeit im Handwerk ein. Die Vertreter des BMA wiesen auf die Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens hin, zeigten sich aber durchaus kooperativ[1180].

Nachdem der Bundestag die Bundesregierung am 11. 9. 1952 beauftragt hatte, ein Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorzulegen[1181], kam das BMA nicht mehr darum herum, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten. Das BMJ äußerte sich nach wie vor skeptisch zur Schaffung eines Sondergesetzes, da dieses nur „optische Bedeutung" haben könne[1182]. Auf einer am 18. 2. 1953 stattfindenden Ressortbesprechung plädierte das BMJ für die Zurückstellung des BMA-Entwurfs. Das BMF und das BMI

[1178] Landesarbeitsamt Pfalz an die Landesregierung Rheinland-Pfalz, 7. 5. 1952 (BA B149/630).

[1179] Erfahrung der Kreishandwerkerschaft Mülheim-Ruhr bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Vortrag des Geschäftsführers Dr. Eickhoff am 11. 12. 1951 (BA B149/630).

[1180] Vermerk (II a 3/BMA), 30. 5. 1952, S. 3 f. (BA B149/5688).

[1181] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BT-Drs. II 1111).

[1182] Vermerk (BMJ), 15. 12. 1952 (BA B149/5688).

schlossen sich dieser Forderung an. Ihrer Meinung nach waren die Straftatbestände nicht scharf genug umgrenzt. Das BMW hielt die im Entwurf vorgesehene Bestimmung für unangemessen, den Auftraggeber des Schwarzarbeiters mit bis zu zwei Jahren Haft zu bestrafen[1183]. Der ZDH war dagegen für ein möglichst hohes Strafmaß, denn „je abschreckender die neuen Gesetze wirken, desto weniger werden Bestrafungen notwendig sein"[1184].

Anfang 1954 wich die ablehnende Haltung, die das BMW gegenüber dem Gesetzentwurf und damit auch gegenüber den Handwerksforderungen an den Tag legte, einer vorsichtigen Zustimmung. In einer Besprechung mit der Handwerksführung und Mittelstandsabgeordneten bekannte sich Erhard prinzipiell zur Notwendigkeit eines Bundesgesetzes gegen Schwarzarbeit. Bei der Gestaltung des Gesetzes, so der Bundeswirtschaftsminister, müsse allerdings „im Interesse des Handwerks vermieden werden, daß die Öffentlichkeit in einem solchen Gesetz eine Abschreckung des Handwerks aus Wettbewerbsgründen sieht..."[1185]. Es dürfe unter keinem Umständen zur Förderung der „Schnüffelei" oder des Denunziantentums kommen. An dem BMA-Entwurf kritisierte Erhard vor allem die vorgesehene Bestrafung des Auftraggebers[1186]. In diesem Punkt vermochte sich das BMW gegenüber dem BMA nicht durchzusetzen. Dagegen konnte das BMW im Zuge der interministeriellen Verhandlungen erreichen, daß der Regierungsentwurf eines Schwarzarbeitsgesetzes in der Hauptsache auf den handwerklichen Bereich abgestellt war. Der Handel wurde auf ausdrücklichen Wunsch des BMW nicht erfaßt[1187].

Am 31.12.1954 legte die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vor[1188]. Die Beratungen im federführenden Ausschuß für Arbeit zogen sich bis Ende 1956 hin. Der im Entwurf verankerte Grundsatz, die Auftraggeber zu bestrafen, wurde von keinem der beratenden Ausschüsse in Frage gestellt[1189]. Die mitberatenden Ausschüsse für Sonderfragen des Mittelstandes und für Wirtschaftspolitik drängten auf die Streichung der im Entwurf vorgesehenen Gefängnisstrafe. Der Bundesrat hatte sich, bevor der Entwurf dem Bundestag vorgelegt wurde,

---

[1183] Vermerk (II C 3/BMW) an Kattenstroth, 19.2.1953 (BA B102/9149/2).

[1184] DHBl 4, H. 12 (25.6.1952), S. 189f.

[1185] Vermerk (II B 1/BMW), 11.2.1954, S. 2 (BA B102/9149/2).

[1186] Ebenda, S. 2f. Die Notwendigkeit eines Schwarzarbeitsgesetzes war innerhalb des BMW nicht unumstritten. Nach der Zusage, die Erhard dem Handwerk erteilte, konnte das Gesetz vom BMW jedoch nicht mehr in Frage gestellt werden; vgl. Vermerk (II C 3/BMW), 5.6.1954, S. 1 (BA B102/9149/1). Zur Existenz abweichender Auffassung im BMW vgl. auch Uhlemeyer an Erhard, 30.8.1954 (BA B102/9149/1).

[1187] Rother (II C 3/BMW) an Michel, 8.6.1954, S. 1 (BA B102/9149/1). Vgl. auch Vermerk (II C 3/BMW), 5.6.1954, S. 2 (BA B102/9149/1). Das BMA und das BMJ gaben in diesem Punkt nach. Zur ursprünglichen Haltung dieser beiden Ministerien vgl. Niederschrift über die Ressortbesprechung über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im BMA am 26.5.1954, S. 2 (BA B149/5688).

[1188] BT-Drs. II 1111.

[1189] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, 17.1.1957 (BT-Drs. II 3100).

ebenfalls dafür ausgesprochen, diese Bestimmung zu ändern[1190]. Die Bundesregierung ging allerdings auf den Vorschlag, die Gefängnishöchststrafe von sechs auf drei Monate zu reduzieren, nicht ein. Auch der Ausschuß für Arbeit schien in diesem Punkt zunächst an der Regierungsvorlage festhalten zu wollen, zumal diese nur die schweren Fälle von Schwarzarbeit erfaßte, während die leichteren Vergehen auch weiterhin nach den bestehenden Bestimmungen geahndet werden sollten. Im Laufe der Ausschußberatungen setzte sich die Auffassung durch, daß selbst bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes eine hohe Geldstrafe ausreichend sei.

Die in den Ausschüssen vertretenen Mittelstandsabgeordneten traten besonders dezidiert für die gesetzliche Regelung der Schwarzarbeitsproblematik ein. Das Argument, daß sich mit den Arbeitslosenzahlen auch das Potential für Schwarzarbeit verringert habe, war ihrer Ansicht nach nicht stichhaltig. Die Mittelstandsvertreter gestanden zwar ein, daß im Zuge der sich entspannenden Arbeitsmarktsituation die Schwarzarbeit der Arbeitslosen abgenommen habe, gleichzeitig wiesen sie darauf hin, daß die „Feierabend"-Schwarzarbeit der Arbeitnehmer stark zugenommen habe. Von einer Entwarnung könne daher keine Rede sein[1191].

Im Bundestag wurde die Ausschußvorlage am 21.20.1957 mit nur unwesentlichen Veränderungen einstimmig angenommen[1192]. Der parteiübergreifende Konsens in dieser Angelegenheit ist vor allem damit zu erklären, daß das Schwarzarbeitsgesetz die Rechte der Arbeitnehmer nicht nur nicht einschränkte, sondern im Hinblick auf das vermehrte Aufkommen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen das Gemeinwohl förderte. Anders als zum Beispiel beim Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel gab es auch keine organisierten Gegeninteressen. Die anfängliche Befürchtung des Bundeswirtschaftsministers, daß das Gesetz in erster Linie als mittelstandsprotektionistische Maßnahme aufgefaßt würde, bewahrheitete sich nicht. Die ursprüngliche Zielsetzung des BMA, durch eine Verschärfung der Bestimmungen gegen die Schwarzarbeit den Arbeitsmarkt zu entlasten, verlor angesichts des Abbaus der Arbeitslosigkeit zunehmend an Bedeutung.

Der ZDH äußerte sich zufrieden über das Gesetz, das ohne seine zum Teil massive Einflußnahme auf Regierung und Parlament in dieser Form wohl kaum zustande gekommen wäre. Als Erfolg konnte verbucht werden, daß künftighin Schwarzarbeit auch dann verboten war, wenn sie nicht laufend ausgeführt wurde. Außerdem konnte nunmehr neben dem Schwarzarbeiter auch der Auftraggeber belangt werden. Die Erhöhung des Strafmaßes lag ebenfalls im Interesse des etablierten Handwerks. Von vornherein problematisch waren die wenig konkreten und schwer nachweisbaren Tatbestandsmerkmale „erheblicher Umfang" und „Gewinnsucht"[1193]. Diese sehr vagen Begriffe luden nicht gerade zu einer restriktiven Rechtsprechung in dem vom ZDH gewünschten

---

[1190] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, 17.1.1957 (BT-Drs. II 3100). Die Regierungsvorlage wurde besonders scharf vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates kritisiert. Dem Handwerk wurde vorgeworfen, es habe den Anstieg der Schwarzarbeit durch überhöhte Preise und Lehrlingszüchterei selbst verschuldet; vgl. Vermerk (II a 3/BMA), 28.9.1954, S. 4 (BA B149/5688).

[1191] Z.B. Kurzprotokoll der 13. Sitzung des Ausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes am 15.11.1955, S. 10 (PA II 371/Bd. A).

[1192] Sten.Ber.BT, 2. WP, 193. Sitzung (21.2.1957), S. 11017f.

[1193] Die Handwerkskammer Bielefeld 1954-1957. Situations- und Tätigkeitsbericht, S. 73f.

Sinne ein. Der handwerkliche Spitzenverband mußte sich zudem damit abfinden, daß das Gesetz – entgegen seiner ursprünglichen Konzeption – nur auf schwere Fälle der Schwarzarbeit abgestellt war und Nachbarschaftshilfe sowie Gefälligkeitsleistungen nicht unter Strafe gestellt wurden[1194]. Es war absehbar, daß diese Ausnahmetatbestände die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigen würden.

Tatsächlich kam es aus dem Bereich des Baugewerbes bald zu Beschwerden über die Unterminierung des Schwarzarbeitsgesetzes durch die Erlaubnis zur Nachbarschaftshilfe. Es wurde beklagt, die baugewerblichen Unternehmer müßten in kleineren Gemeinden, zumal auf dem Lande, mitansehen, „wie an den arbeitsfreien Sonnabenden und an Sonntagen ganze Siedlungen aus dem Boden wachsen"[1195]. Der Übergang zur 5-Tage-Woche begünstigte prinzipiell die Schwarzarbeit. Diese Entwicklung dürfte allerdings durch den Trend zur Vollbeschäftigung kompensiert worden sein[1196]. In welchem Ausmaß dies der Fall war, läßt sich im nachhinein nicht mehr exakt feststellen. Grundsätzlich ist davor zu warnen, die Arbeitslosigkeit als Ursache für Schwarzarbeit im Handwerk überzubewerten. So war z. B. das Phänomen der „Freizeit-" bzw. „Feierabend-Schwarzarbeit" bereits zu Beginn der 50er Jahre virulent, zumal in ländlichen Gebieten. Die illegale Ausübung des Berufs nach Feierabend kam besonders häufig bei Damenschneiderinnen, Friseuren, Malern, Bauhandwerkern und Schuhmachern vor[1197].

Ladenschlußgesetz

Das Ladenschlußgesetz vom 28. 11. 1956 ließ den Interessengegensatz zwischen mittelständischem Einzelhandel und Einzelhandelsgroßbetrieben besonders deutlich werden[1198]. Den Anstoß für die staatliche Regelung der Ladenöffnungszeiten gaben nicht wettbewerbspolitische, sondern sozialpolitische Gesichtspunkte. Es ging in erster Linie um den arbeitsrechtlichen Schutz der Ladenangestellten. Nach der Arbeitszeitordnung von 1938 mußten die Läden zwischen 19 und 7 Uhr geschlossen sein, die zulässige Geschäftszeit betrug also 12 Stunden pro Tag. Ausgehend von der Erfahrung, daß die individuelle Arbeitszeit im kleinbetrieblichen Bereich häufig auf die gesamte Geschäftszeit ausgedehnt wurde und daß diese Verstöße aufgrund der mangelnden staatlichen Kontrollkapazitäten kaum nachgewiesen werden konnten, hielt es der Gesetzgeber für notwendig, die Ladenöffnungszeit zu verkürzen. Der Vorteil dieser Regelung bestand darin, daß die Öffnungszeiten wesentlich leichter zu überprüfen waren als die Arbeitszeiten einzelner Angestellter[1199].

Die Einzelhandelsorganisation interessierte weniger die arbeitsrechtlichen als die wettbewerbspolitischen Implikationen dieser Regulierungsabsicht. Die einzelhandelsin-

---

[1194] Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBl I 1957, S. 315). Vgl. auch Johannes Achten, Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, in: DHBl 7, H. 4 (25. 2. 1957), S. 49-51.

[1195] Ernst Schlieder, Kann Schwarzarbeit wirksam bekämpft werden?, in: DHBl 11, H. 8 (25. 4. 1960), S. 144f., hier 144.

[1196] Die Handwerkskammer Bielefeld 1954-1957. Situations- und Tätigkeitsbericht, S. 74.

[1197] Bericht über die Schwarzarbeit im Bezirk der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen, S. 1f. (PA II 371/Bd. A).

[1198] BGBl I 1956, S. 875ff.

[1199] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit über den Entwurf eines Ladenschlußgesetzes, in: Sten.Ber.BT, 2.WP, 169. Sitzung, 8. 11. 1956, Anlage 2 (=Drs. 2810), S. 9338f.

terne Konfliktlinie verlief – wie so oft – zwischen Klein- und Großbetrieben. Die Vertreter des mittelständischen Einzelhandels waren bestrebt, die Ladenöffnungszeit möglichst so zu gestalten, daß sie sich mit der Arbeitszeit der Angestellten deckte. Sie waren daher ebenso wie die Gewerkschaften an einer Verkürzung der Ladenöffnungszeiten interessiert. Das galt insbesondere für die Geschäftszeit am Samstag[1200]. Großbetriebe konnten sich den mit längeren Öffnungszeiten einhergehenden Anstieg der Personalkosten eher leisten als Kleinbetriebe. Die Vorteile der economies of scale kamen, so glaubte man zu diesem Zeitpunkt, um so besser zum Tragen, je liberaler die Öffnungszeiten waren. Die BAG setzte sich denn auch für flexible, d. h. lange Ladenöffnungszeiten ein. Der „lange" Samstag (Ladenschluß um 18 Uhr) sollte auf jeden Fall beibehalten werden[1201]. Der Präsidialrat der HDE sprach sich indes 1950 mehrheitlich dafür aus, den Samstag-Nachmittag verkaufsfrei zu halten. Selbst Schmitz, der im allgemeinen auf den Interessenausgleich zwischen Klein- und Großbetrieben bedacht war, vertrat die Auffassung, daß in dieser Frage das Interesse der Einzelhandelsmajorität – und diese bestand nun einmal aus mittelständischen Betrieben – ausschlaggebend sein müsse. Naegel warf in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage auf, ob nicht doch ein qualifiziertes Stimmrecht, etwa nach der Höhe der gezahlten Beiträge, eingeführt werden könne. Die Mehrheit des Präsidialrats lehnte derartige Überlegungen kategorisch ab[1202].

Ungeachtet dieses eindeutigen Votums zur Problematik des Stimmrechts, steuerte die HDE-Führung nach 1950 in bezug auf die angestrebte Regelung des Ladenschlusses einen gemäßigten Kurs. Sie war sichtlich bemüht, die Stimmung gegenüber den Großbetrieben, die sich in den frühen 50er Jahre ohnehin verschlechterte, nicht unnötig anzuheizen[1203]. Soweit die HDE in der Öffentlichkeit überhaupt praktische Vorschläge äußerte, wie z. B. im Arbeitsbericht von 1952, sprach sie sich dafür aus, der Bund solle in einem Rahmengesetz festlegen, daß die Geschäfte an einem halben Tag pro Woche zu schließen seien. Die Festlegung des Wochentages, an dem dies zu geschehen habe, und die Normierung der Verkaufszeiten solle dagegen den Ländern überlassen bleiben. Abgesehen von ihrem Bekenntnis zum freien Halbtag, vermied die HDE eine einseitige Stellungnahme zugunsten mittelständischer oder großbetrieblicher Interessen[1204].

Wie entwickelte sich die Ladenöffnungszeit in der Praxis? Laut einer in 125 Großstädten durchgeführten Erhebung der BAG vom Mai 1952 waren die Öffnungzeiten im Vergleich zur Vorkriegszeit etwas kürzer geworden. Vormittags begannen die Verkaufszeiten üblicherweise zwischen 8 und 8^{30} Uhr; Ladenschluß war im allgemeinen um 18 Uhr. Die rechtlich zulässige Geschäftszeit wurde also nicht voll ausgeschöpft. Der Samstag-Frühschluß um 14 Uhr stellte 1952 noch die Ausnahme dar, wenngleich ein leichter Trend in dieser Richtung festzustellen ist[1205]. In den Städten, wo die Geschäfte am Sams-

[1200] Beyenburg-Weidenfeld, S. 307. Zu den Positionen von DGB und DAG vgl. auch Vermerk (II C 3/BMW), 16. 1. 1954 (BA B102/39343).

[1201] Zur Position der BAG vgl. Michel (Abt. II L/BMW) an Erhard, 8. 12. 1953, S. 2 (BA B102/39343).

[1202] Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 24. 7. 1950, S. 8 f. (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[1203] Zur Zurückhaltung der HDE in der Ladenschlußfrage vgl. Protokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 31. 3. 1954.

[1204] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 28.

[1205] BAG an Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels, 23. 5. 1952 (BA B102/39399). Die Studie war nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

tag-Nachmittag geschlossen blieben, beruhte diese Vorverlegung des Ladenschlusses in der Regel auf freiwilligen Vereinbarungen der Einzelhandelsverbände, z.T. sogar unter Beteiligung der örtlichen Gewerkschaften[1206]. Mitunter hielten sich die Großbetriebe nicht an die stillschweigend oder explizit zustandegekommene Übereinkunft, samstags die Läden um 14 Uhr zu schließen. Wie das Beispiel München zeigt, wo Salamander und C&A im Sommer 1953 den 18-Uhr-Ladenschluß am Samstag einführten, konnte eine Überschreitung der ortsüblichen Öffnungszeiten erhebliche Proteste im mittelständischen Lager provozieren[1207].

Auf der Bundesebene wurde die Bearbeitung der Ladenschluß-Problematik zunächst verschleppt. Sowohl der in dieser Angelegenheit federführende Bundesarbeitsminister als auch der Bundeswirtschaftsminister hielten es für das beste, den vom BMA bereits 1951 ausgearbeiteten Entwurf zurückzuhalten, solange die Meinungsbildung der betroffenen Verbände zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen sei[1208]. Die regierungsinterne Diskussion über den BMA-Entwurf kam erst im Frühjahr 1954 richtig in Gang. Der Entwurf wich in wesentlichen Punkten von den Vorstellungen der HDE ab: Zum einen war vorgesehen, den Mittwoch-Nachmittag bundesweit als freien Halbtag gesetzlich zu verankern. Zum anderen schlug das BMA eine bundeseinheitliche Regelung für die sonstigen Verkaufszeiten an Werktagen vor. Die Forderung von HDE und BAG nach einem dritten verkaufsoffenen Sonntag vor Weihnachten war nicht berücksichtigt worden[1209].

Das BMW kritisierte die im BMA-Entwurf vorgesehene Mittwochnachmittag-Regelung. Es schlug statt dessen ein „rollierendes" System vor, d. h. es sollte den Einzelhändlern selbst überlassen werden, an welchem Nachmittag sie ihren Angestellten frei gaben. Der interne Arbeitszeitausgleich, so die Hoffnung, würde es vielen Betriebsinhabern ermöglichen, trotz der kürzeren Arbeitszeit des Verkaufspersonals von einer Schließung ihrer Betriebe abzusehen. Das BMA lehnte diesen Vorschlag mit der Begründung ab, eine derartige Regelung könne von den Aufsichtsbehörden nicht wirksam kontrolliert werden. In der Konsequenz lief der Vorschlag des BMW darauf hinaus, das Problem der Arbeitszeitverkürzung von dem der Ladenöffnungzeit zu entkoppeln. Hierin spiegelte sich das Interesse des Wirtschaftsministeriums an möglichst langen Verkaufszeiten wider. Als sich herausstellte, daß dieser Plan politisch nicht durchsetzbar war, trat das BMW dafür ein, den freien Halbtag auf den Montagmorgen zu verlegen. Für diesen Vorschlag sprach, daß montags der Umsatz im allgemeinen deutlich geringer war als mittwochs. Außerdem erhielten Angestellte und Betriebsinhaber auf diese Weise ein verlängertes Wochenende. Des weiteren kritisierte das BMW, daß nach dem Entwurf nur zwei statt drei verkaufsoffene Sonntage in der Vorweihnachtszeit vorgesehen wa-

---

[1206] Michel (II L/BMW), 8.12.1953, S. 1 (BA B102/39343).

[1207] Beyenburg-Weidenfeld, S. 307.

[1208] Ebenda, S. 308.

[1209] Die HDE war in dieser Angelegenheit bereits 1953 beim BMA vorstellig geworden; vgl. Vermerk (II C 3/BMW), 25.9.1953 (BA B102/39400). Die Gewerkschaften waren ebenso wie das BMA dafür, die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage zu begrenzen; vgl. Vermerk (II C 3/BMW), 16.1.1954, S. 2 (BA B102/39343). Zur ökonomischen Bedeutung der verkaufsoffenen Sonntage für die Einzelhandelsgroßbetriebe vgl. Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg e.V., Vier Jahre verkaufsoffene Sonntage - eine Ergebnisanalyse 1951 bis 1954 (BA B102/39400).

ren. Auch die vom BMA angestrebte Reglementierung des Automatenverkaufs wurde abgelehnt[1210]. Von Boeckh, der den Standpunkt des BMW zum LSchG-Entwurf formulierte, hielt derartige, die Automatisierung behindernde Vorschriften für überflüssig, „weil im Gegenteil das Bestreben sein müßte, den recht matten Einzelhandelswettbewerb zu verstärken"[1211].

Dem BMW ging es vor allem darum, daß die Warendistribution und damit auch die Konsummöglichkeit durch die Verkürzung der Ladenöffnungszeit so wenig wie möglich eingeschränkt wurden[1212]. Mittelstands- oder gar sozialpolitische Gesichtspunkte waren demgegenüber absolut sekundär. Das BMA war dagegen in erster Linie an der arbeitsrechtlichen Dimension des Gesetzes interessiert. Darüber hinaus spielte wohl auch das Motiv eine gewisse Rolle, der Verringerung des Arbeitsplatzangebotes entgegenzuwirken.

Das BMA blieb zwar bis zum Ende des Gesetzgebungsprozesses das federführende Ministerium, es konnte aber nicht verhindern, daß der Ladenschluß in zunehmendem Maße unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten diskutiert und somit die sozialpolitische Problematik in den Hintergrund gedrängt wurde. Dies war nicht zuletzt auf den wachsenden Druck der mittelständischen Unternehmerverbände zurückzuführen. Der Präsidialrat der HDE kündigte im März 1954 an, aus der bisherigen Reserve herauszutreten und sich aktiv in die Verhandlungen um das LSchG einzuschalten. Die inhaltlichen Forderungen der Hauptgemeinschaft glichen im Kern denen des Jahres 1952: Es wurde ein Bundesrahmengesetz gefordert, das den Ländern die Entscheidung darüber beließ, den freien Halbtag auf Samstag oder Montag zu legen. Außerdem wurde erneut die Forderung nach einem dritten verkaufsoffenen Sonntag im Dezember erhoben. Bemerkenswert ist, daß sich die HDE mit der Beibehaltung der allgemeinen Ladenschlußzeiten zufriedengab (19 bis 7 Uhr) und nicht etwa die Begrenzung der Verkaufszeiten in den Abendstunden forderte[1213], was im Interesse weiter Teile des mittelständischen Einzelhandels gewesen wäre[1214]. Die HDE ließ sich allerdings auch in dieser Frage ein Hin-

---

[1210] Vermerk (Abt. I/BMW), 7.12.1954, S. 1-3 (BA B102/12699b/H. 1).

[1211] Ebenda, S. 3.

[1212] Vermerk (II C 3/BMW), 16.1.1954, S. 1 (BA B102/39400): Ein Vertreter des BMW begründete das Interesse seines Hauses an der Zulassung eines dritten verkaufsoffenen Sonntags mit der „wirtschaftspolitischen Linie, die eine möglichst große Ausdehnung des Konsums vorsehe".

[1213] Vermerk (II C 3/BMW) vom 2.4.1954 über die Entschließung des Präsidialrates der HDE am 31.3.1954, S. 2 (BA B102/39343); vgl. ferner Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 31.3.1954, S. 5 (HDE/Flur/006/Protokolle 0-2).

[1214] Große Teile des Bonner Einzelhandels und Handwerks verlegten am 24.9.1956 auf Empfehlung ihrer Verbände den Ladenschluß auf 18 Uhr. Vom Bundeswirtschaftsminister nach den Gründen für die Begrenzung der abendlichen Verkaufsstunden befragt, erklärten die örtlichen Handwerks- und Einzelhandelsfunktionäre, diese Maßnahme sei aufgrund des Nachwuchsmangels und der Abwanderung des Personals in andere Berufsfelder notwendig gewesen. Erhard ließ erkennen, daß er eine Verkürzung der Öffnungszeit nicht befürwortete. Er dachte sogar laut darüber nach, ob es sich bei der gemeinschaftlichen Vorverlegung des Ladenschlusses nicht um einen Verstoß gegen die kartellrechtlichen Bestimmungen handelte. Noch bevor diese Frage ernsthaft geprüft wurde, bröckelte die Front der 18-Uhr-Anhänger ab. Immer mehr Handwerker und Einzelhändler gingen dazu über, ihre Läden bis 18^{30} Uhr offenzuhalten; vgl. Günther (I B 5/BMW) an I B 5, 27.9.1956 (BA B102/192670); Vermerk (I B 5) für Erhard, Sept. 1956 (BA B102/192670); Vermerk (I B 5/BMW) für Günther, 5.12.1956 (BA B102/192670).

tertürchen offen. Sie deutete an, daß sie einer Regelung zustimmen könnte, die den Landesregierungen das Recht einräume, den Ladenschluß von 19 auf 18 Uhr vorzuverlegen[1215]. Das Konzept der rollierenden Freizeit, wie es das BMW vertrat, wurde von der Hauptgemeinschaft abgelehnt. Dies war insofern kaum verwunderlich, als eine solche Lösung die Einzelhandelsgroßbetriebe eindeutig und einseitig begünstigt hätte[1216].

Nachdem es der Bundesregierung bis zum Juni 1955 immer noch nicht gelungen war, dem Bundestag einen Gesetzentwurf zur Regelung des Ladenschlusses vorzulegen, brachten die Abgeordneten Meyer-Ronnenberg (bis August 1954 GB/BHE, dann CDU/CSU), Schneider (CDU), Odenthal (SPD), Lange (SPD), Eberhard (FDP), Finselberger (GB/BHE) sowie Eickhoff (DP) und Genossen einen entsprechenden Initiativantrag ein[1217]. Der Gesetzentwurf dieser nach parteipolitischen Maßstäben überaus heterogenen Abgeordnetengruppierung wich nur in zweierlei Hinsicht von dem immer noch beim Bundeskabinett ruhenden Regierungsentwurf ab: der freie Halbtag sollte generell auf den Samstag gelegt werden. Außerdem sollten künftig die Läden nur bis 18 Uhr offengehalten werden dürfen.

Die HDE blieb ihrer Position treu und wandte sich gegen die bundesweite Einführung des Samstagfrühschlusses. Ihrer Auffassung nach war es aufgrund der branchenspezifischen und regionalen Unterschiede erforderlich, die Länder darüber entscheiden zu lassen, ob der freie Halbtag am Samstagnachmittag oder Montagmorgen gewährt werden sollte. Außerdem forderte die HDE eine Verschärfung der gegen Automaten gerichteten Bestimmungen sowie einen dritten verkaufsfreien Sonntag vor Weihnachten[1218]. Der ZDH schloß sich den Hauptforderungen der Hauptgemeinschaft an[1219]. Der DMB plädierte in einer offiziellen Stellungnahme für die Offenhaltung der Läden am Samstagnachmittag. Die HDE, die ja eine einheitliche Festlegung vermeiden wollte, kritisierte den Standpunkt des DMB in dieser Frage. Die Stellungnahme des DMB war vor allem auf Betreiben des Deutschen Bauernverbandes zustande gekommen, der befürchtete, daß durch den Samstag-Frühschluß die Einkaufsmöglichkeiten der Bauern und Landarbeiter entscheidend beschnitten würden. Außerdem machte der Bauernverband geltend, daß insbesondere leichtverderbliche Ware schnell abgesetzt werden müsse[1220]. Aufgrund der konfligierenden Interessen von HDE und DBV fiel der DMB als politischer Akteur bei der Gestaltung des Ladenschlußgesetzes in der Folgezeit weitgehend aus.

[1215] HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 56.

[1216] Die größeren Betriebe hätten nämlich im Wege des internen Arbeitszeitausgleiches eine Verkürzung der Ladenöffnungszeiten umgehen können, was den kleineren Betrieben aufgrund ihrer geringen Beschäftigtenzahl in der Regel nicht möglich gewesen wäre. So ist es auch zu erklären, daß sich in erster Linie die Großbetriebe zu diesem Vorschlag bekannten; vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 310. Vgl. die Argumentation von Meyer-Ronnenberg, in: Kurzprotokoll der 25. Sitzung des Ausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes am 1.6.1956, S. 5 (BA B102/39420).

[1217] BT-Drs. II 1461. Vgl. Beyenburg-Weidenfeld, S. 308f.

[1218] HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 40f. In bezug auf die Automaten gingen die Bestrebungen der HDE dahin, den Betrieb solcher Geräte nach Ladenschluß verbieten zu lassen bzw. von möglichst restriktiven Auflagen abhängig zu machen. Es ging mithin primär darum, den institutionellen Einzelhandel vor der „automatischen" Konkurrenz zu schützen.

[1219] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit über den Entwurf eines Gesetzes über den Ladenschluß, in: Sten.Ber.BT, 2. WP, 169. Sitzung, 8.11.1956, Anhang 2, S. 9340.

[1220] Geschäftsstelle des DMB an Präsidium des DMB, 1.8.1955, S. 1 (ZDH/DMB/Allg. vom Jan. 53 bis Dez. 53).

Der federführende Ausschuß für Arbeit berücksichtigte die Änderungsvorschläge der Verbände nur zum Teil. Es wurde mehrheitlich beschlossen, daß sich der werktägliche Ladenschluß von 18^{30} bis 7 Uhr erstrecken sollte. Sonnabends sollten die Geschäfte bereits um 14 Uhr geschlossen werden. Lediglich am ersten Samstag im Monat sollte es erlaubt sein, die Läden bis 18 Uhr offenzuhalten. Dafür war dann allerdings vorgesehen, am darauffolgenden Montagvormittag die Geschäfte geschlossen zu halten[1221].

Diese zentralen Ausschußbeschlüsse wurden von der Mehrheit des Bundestages angenommen. Allerdings sollten sie erst nach einer einjährigen Übergangsphase in Kraft treten, in der der Wochenend-Ladenschluß von Samstag um 16 Uhr bis Montag um 10 Uhr dauern sollte, was ein Zugeständnis an die Großbetriebe bedeutete. Die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage in der Vorweihnachtszeit wurde auf maximal zwei festgelegt[1222].

In den Ausschußberatungen und den Debatten im Plenum stand vor allem die wirtschaftspolitische bzw. wettbewerbspolitische Problematik des Ladenschlußgesetzes im Vordergrund. Einige Mittelstandsabgeordnete machten keinen Hehl daraus, daß es ihnen bei der Gestaltung des Ladenschlusses vor allem um den Schutz der Kleinbetriebe ging[1223].

Die HDE und die BAG bekannten sich – trotz abweichender Auffassung im Detail – zu den grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes[1224]. Der Hauptgemeinschaft war es gelungen, so lange zwischen groß- und kleinbetrieblichen Interessen zu lavieren, bis der Gesetzgeber die Initiative ergriff und sich die Einzelhandelsführung nur mehr in der Rolle des Reagierenden befand. Das passive bzw. abwartende Verhalten, das die Einzelhandelsführung in der Ladenschlußfrage an den Tag legte, hing zum einen damit zusammen, daß sie einer Polarisierung klein- und großbetrieblicher Interessen nicht Vorschub leisten wollte. Zum anderen scheint es so, als sei sich die HDE-Spitze Mitte der 50er Jahre nicht mehr sicher gewesen, ob eine Verkürzung der Öffnungszeiten tatsächlich im Interesse der Klein- und Mittelbetriebe lag. Gewiß, das steigende Freizeitbewußtsein der Selbständigen und die hohen Personalkosten sprachen vorderhand gegen einen langen Samstag, andererseits stellte das Samstagnachmittag-Geschäft auch für kleinere Betriebe eine gute Einnahmequelle dar. Möglicherweise spielte auch die Erkenntnis eine Rolle, daß die Verkürzung der Verkaufszeit, zumal in den Abendstunden, diejenigen Betriebe begünstigte, die zeitsparende Absatztechniken anwandten. Die Fachgeschäfte mit traditionellem Bedienungssystem waren für „Tempo-Käufe" weniger geeignet. Insofern gingen von dem Ladenschlußgesetz durchaus modernisierende Wirkungen aus; Vorteile ergaben sich für die Mittelständler allerdings nur dann, wenn sie sich rationalisierungswillig zeigten.

[1221] Ebenda. Der Mittelstandsausschuß sprach sich ebenfalls für den freien Sonnabendnachmittag aus, allerdings sollte dessen Einführung schrittweise erfolgen (ebenda). Laut einem Beobachter aus dem BMW wurde noch im Herbst 1955 in der Mittelstandsgruppe die Ansicht vertreten, in der Ladenschlußfrage gemäßigte Forderungen zu erheben, in der Hoffnung, daß die „Großkaufhäuser" im Gegenzug die Berufsordnungswünsche des mittelständischen Einzelhandels mittrugen; vgl. Vermerk (II C 3/BMW), 11.10.1955 (BA B102/39398).

[1222] Gesetz über den Ladenschluß vom 29.11.1956 (BGBl I, S. 875ff.). Das Gesetz wurde am 9.10.1956 mit 153:123 Stimmen vom Bundestag verabschiedet.

[1223] Beyenburg-Weidenfeld, S. 309.

[1224] Vermerk (II C 3) über die Besprechung im BMA betr. Änderung des Ladenschlußgesetzes, 6.2.1957, S. 1 (BA B102/43283).

Nach der Verabschiedung des Gesetzes kritisierte die Hauptgemeinschaft, daß die redaktionelle Überarbeitung der Änderungsanträge vor der dritten Lesung nicht sorgfältig genug durchgeführt worden sei. Die Einschätzung, daß es aufgrund dieser Nachlässigkeit nicht zu vermeiden sei[1225], die im Gesetz vorhandenen Widersprüche in den nächsten Jahren zu tilgen, stellte sich bald als richtig heraus. Durch ein am 29.6.1957 verabschiedetes Änderungsgesetz wurde der Ladenschluß an Montagen, die auf lange Samstage folgten, aufgehoben. Bereits im Februar 1957 war deutlich geworden, daß die betroffenen Verbände gegen einen Wegfall des Montagsausgleiches kaum etwas einwenden würden[1226]. Auf dem Verordnungswege wurden darüber hinaus Sonderbestimmungen für den Verkauf bestimmter Warengruppen an Sonn- und Feiertagen erlassen[1227].

Der für die Ladenschlußproblematik zuständige Referent im BMW, Dr. Rother (II C 3), hielt diese Korrekturen – übrigens ebenso wie sein Kollege im BML – für unzureichend. Die Erfahrungen, die seit der Einführung des Sonnabend-Frühschlusses um 14 Uhr gemacht worden seien, hätten gezeigt, daß „die Hausfrauen an den betreffenden Sonnabendvormittagen [...] unter unerträglichen Verhältnissen einkaufen müssen. Das Gedränge und das Anstehen in den Geschäften ist so groß, daß die Frauen regelmäßig völlig erschöpft nach Hause zurückkommen und meist nur die dringlichsten Einkäufe erledigen können. An einen überlegten Einkauf – etwa mit dem Ehemann – ist nicht zu denken"[1228]. Dies sei um so problematischer, als die Begrenzung der abendlichen Verkaufszeit auf 18^{30} Uhr den Einkauf unter der Woche erschwere. Das gelte insbesondere für jene Verbraucher, deren Arbeitszeit um 17^{30} Uhr ende. Angesichts dieser Mißstände sei eine grundsätzliche Novellierung des Gesetzes notwendig. Rother machte keinen Hehl daraus, daß seiner Meinung nach ein Verzicht auf den Samstag-Frühschluß das Ladenschlußgesetz erst praktikabel mache[1229]. Der Bundesarbeitsminister erhob gegen eine derartig grundlegende Reform des Ladenschlußgesetzes Bedenken[1230]. Dies ist insofern verständlich, als hierdurch ein Großteil der für die Angestellten erzielten arbeitsrechtlichen Verbesserungen wieder rückgängig gemacht worden wäre. Die Novellierung wurde daraufhin zurückgestellt.

Erhard selbst konnte sich mit dem Samstag-Frühschluß nur schwer anfreunden. So machte er z. B. diese Regelung für die ökonomischen Probleme der Textilindustrie mitverantwortlich. Auch der Konsumgüterausschuß des BDI äußerte den Verdacht, daß die Absatzbemühungen der Konsumgüterindustrie durch das LSchG beeinträchtigt würden[1231]. Mit der Zeit wurden die Änderungsvorschläge des BMW gemäßigter. Im Mai 1959 räumte der Bundeswirtschaftsminister ein, „daß das Ladenschlußgesetz ein Faktum sei, mit dem man rechnen müsse; es sei wirklichkeitsfremd, an eine revolutionierende Änderung des Gesetzes [...] zu denken"[1232]. Er schlug statt dessen vor, die Öff-

---

[1225] HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 44.
[1226] Vermerk (II C 3), 6.2.1957, S. 2 (BA B102/43283).
[1227] HDE, 10. Arbeitsbericht (1957), S. 65.
[1228] Vermerk Rother (II C 3/BMW), 22.3.1958 (BA B102/43281).
[1229] Ebenda.
[1230] Vermerk (II C 2/BMW), 11.4.1958, S. 2 (BA B102/43281).
[1231] HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 67.
[1232] Vermerk (Abt. III/BMA) betr. Besprechung über Reform des Ladenschlußgesetzes in der von den Arbeitskreisen II und IV der CDU/CSU-Fraktion gebildeten Unterkommission, S. 1 (BA B149/1077).

nungszeiten durch kleinere Korrekturen der geltenden Bestimmungen zu verlängern: durch lange Samstage vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten, durch eine großzügige Regelung der zulässigen Verkaufszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Grenzorten und durch die Auflockerung der Verkaufszeiten für den ambulanten Handel. HDE und DIHT schlossen sich diesen Forderungen ausdrücklich an. Daß sich die Hauptgemeinschaft so dezidiert für eine Verlängerung der Verkaufszeiten einsetzte, war ein Novum. Sie legitimierte diesen Kurswechsel mit den Ergebnissen einer im Einzelhandel durchgeführten Umfrage zu diesem Thema[1233]. Offenbar waren viele Kleinhändler zu der Überzeugung gelangt, das zumindest in den konsumträchtigen Phasen wie z. B. der Weihnachtszeit eine längere Öffnungszeit sich nicht negativ auf sie auswirken würde[1234].

Erhards Vorschläge wurden zwar von der Ladenschluß-Kommission der CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt, gleichzeitig forderte diese aber – gewissermaßen als Kompensation hierfür – den Wegfall der Verkaufssonntage vor Weihnachten. Die Gewerkschaften stimmten dieser Position zu[1235]. Das im November 1960 vom Bundestag verabschiedete zweite Änderungsgesetz zum Ladenschlußgesetz berücksichtigte alle wesentlichen Forderungen der CDU/CSU-Ladenschluß-Kommission.

Nennenswerte Veränderungen gab es auch hinsichtlich des Rechts zur Errichtung und Nutzung von Warenautomaten. In §7 der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war die sog. Residenzpflicht für Automaten verankert. Diese Bestimmung sah vor, daß nur solche Automaten nach Ladenschluß geöffnet sein durften, die in räumlicher Verbindung mit einer Verkaufsstelle ständen. Außenautomaten dürften dagegen nach dem Ende der gesetzlichen Verkaufszeit nicht in Betrieb sein. Für diese Vorschrift trat vor allem die HDE ein, wobei es ihr in erster Linie um den Aspekt der Konkurrenzabwehr gegangen sein dürfte. Das BMW sprach sich dagegen für eine Deregulierung des Automatenverkaufs aus[1236]. Anfang der 60er Jahre wurde das Warenautomaten-Recht dann tatsächlich liberaler. Nach dem zweiten Änderungsgesetz mußten die Eigentümer der Automaten nicht mehr Inhaber der Verkaufsstelle sein. Dies kam der Verbreitung des automatischen Warenvertriebs zugute. 1962 entschied das Bundesverfassungsgericht, daß die Residenzpflicht für Warenautomaten im Widerspruch zum Grundgesetz stehe und daher aufgehoben werden müsse. Seitdem war es möglich, daß Automaten, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit einem Ladengeschäft standen, auch nach dem gesetzlichen Ladenschluß betrieben wurden[1237].

[1233] DIHT/HDE an die Fraktionsvorsitzenden der SPD, FDP, DP und CDU/CSU (BA B149/1077).

[1234] Es ist daher auch zweifelhaft, ob, wie Beyenburg-Weidenfeld, S. 310, meint, das LSchG vor allem als Erhaltungsintervention für Klein- und Mittelbetriebe des Einzelhandels wirkte. Gegen diese Deutung spricht auch, daß aufgrund der Verkürzung der Öffnungszeit der Zeitaspekt beim Kaufakt zunehmend wichtiger wurde. Davon dürften vor allem Geschäfte profitiert haben, die eine moderne Absatzorganisation (Selbstbedienung) aufwiesen, und nicht die traditionellen Kleinbetriebe mit geringem Rationalisierungsgrad.

[1235] Vermerk (II C 3/BMW) betr. die Sitzung der Ladenschluß-Kommission im Bundeshaus am 9.6.1959, S. 1 (BA B102/39398). Der Abgeordnete Wieninger, ein entschiedener Vertreter mittelständischer Interessen, protestierte gegen die geforderte Streichung der Verkaufssonntage (ebenda, S. 2).

[1236] Z.B. Vermerk (Abt. I/BMW), 7.12.1954, S. 3 (BA B102/12699 b/H. 1).

[1237] HDE, 14. Arbeitsbericht (1961), S. 65f.

Renaissance des Mittelstandsprotektionismus? Die politischen Reaktionen auf die zunehmende Konzentration im Einzelhandel

Die nichtmittelständischen Betriebsformen des Einzelhandels befanden sich, wie im ersten Teil der vorliegenden Arbeit beschrieben, in den 50er Jahren auf Expansionskurs. Das Wachstum der Großbetriebe fiel zwar nicht dramatisch aus, war aber spürbar. Das galt insbesondere für die Warenhäuser und für die Lebensmittel-Filialbetriebe. Letztere waren nicht nur größer als traditionelle Lebensmittelgeschäfte, sondern, was den Stand der Absatzrationalisierung betrifft, auch wesentlich moderner und damit betriebswirtschaftlich effizienter. Für all jene Einzelhändler, die traditionellen Verkaufsmethoden verhaftet waren, verhieß die einzelhandelsinterne Konzentration für die Zukunft nichts Gutes. Das Expansionsstoppabkommen von 1952 – dies wurde Ende der 50er Jahre immer deutlicher – hatte die Kräfteverschiebung zwischen mittelständischem Einzelhandel und Großbetrieben nicht entscheidend verlangsamen, geschweige denn aufhalten können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das kleinbetriebliche Lager in sich gespalten war. Hier gab es jene, die sich am Rationalisierungsprozeß beteiligten, indem sie freiwilligen Ketten oder Einkaufsgenossenschaften beitraten, und jene, die in Untätigkeit verharrten und deren wirtschaftliche Probleme daher zusehends größer wurden. Für diese zweite Kategorie von Betriebsinhabern stellte sich spätestens Ende der 50er Jahre die Überlebensfrage.

Die ökonomische Polarisierung von Groß und Klein, Modern und Traditionell zog politische Friktionen im Einzelhandel nach sich. Ende der 50er Jahre verschärfte sich der Protest der mittelständischen Betriebsinhaber gegen die zunehmende Konzentration. Die HDE-Führung, die politisch unter Zugzwang geriet, ergriff in dieser Situation nachdrücklich Partei für ihre kleinbetriebliche Basis. Nach Auffassung von HDE-Präsident Schmitz wurde der mittelständische Einzelhandel nicht nur durch das Expansionsstreben der Warenhäuser, sondern auch durch das Auftreten „neuer Konzentrationsformen" wie z. B. der auf dem Selbstbedienungsprinzip beruhenden Lebensmittel-Filialbetriebe, in seinem Bestand gefährdet. Dieses Problem könne letztlich nur dadurch gelöst werden, „daß die mittelständischen Einzelhändler selbst initiativ würden und eigene Konzentrationen gegen die fremden setzten"[1238]. Der HDE-Präsident plädierte mithin für den Zusammenschluß der Klein- und Mittelbetriebe in Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Ketten. Dabei verkannte er nicht die Gefahr, daß diese Zusammenschlüsse zu einer „immer strafferen Organisation kämen und schließlich Filialsysteme würden"[1239]. Diese Entwicklung, die in der Tat auf eine Beschneidung des unternehmerischen Dispositionsspielraumes hinauslief, stellte jedoch seiner Meinung nach das geringere Übel dar. Vom Staat forderte Schmitz vor allem eine wettbewerbsneutrale Gestaltung der Gesetzgebung. In diesem Zusammenhang verlangte er, daß neuen Betriebsformen staatlicherseits Einhalt geboten würde, sofern diese gegen den Grundsatz des „fairen" Wettbewerbs verstießen. Konkreter Handlungsbedarf bestünde z. B. bei den von amerikanischen Großkonzernen in Westdeutschland errichteten Supermarkets und Großfilialsystemen[1240].

[1238] Vermerk über den Empfang der BAG und des Präsidiums der HDE durch den Bundeswirtschaftsminister am 21. 9. 1959, S. 3 (BA B102/39433).

[1239] Ebenda.

[1240] Vermerk (II C/BMW), 20. 8. 1959, S. 1 f. (BA B102/39433).

Was hatte es mit dem Vorwurf gegen die Supermärkte auf sich? Eine Tochtergesellschaft des britisch-kanadischen Weston-Konzerns hatte in Westdeutschland die Deutsche Supermarkt-Handels-GmbH gegründet. Diese Gesellschaft hatte 1959 damit begonnen, ein eigenes Lebensmittel-Filialsystem aufzubauen. Bis 1960 kaufte sie zu diesem Zweck vier größere Filialunternehmen auf und schloß somit zu den marktführenden Lebensmittel-Filialisten auf. Das Charakteristikum der Supermärkte war ihre beträchtliche Größe (500 bis 1000 qm) in Verbindung mit dem Selbstbedienungsprinzip. Der Gesamtumsatz der Supermärkte betrug im Jahre 1960 schätzungsweise 130 bis 150 Mio. DM. Zum Vergleich: Der Umsatz sämtlicher Lebensmittel-Filialbetriebe belief sich 1959 auf ca. 3,6 Mrd. DM. Das waren rund 12,8% des gesamten Einzelhandelsumsatzes im Nahrungs- und Genußmittelsektor[1241]. Diese Prozentangabe macht deutlich, daß die Existenz des mittelständischen Lebensmitteleinzelhandels durch das Auftreten der Supermärkte zumindest zu diesem frühen Zeitpunkt nicht ernstlich gefährdet wurde. Zu einem entsprechenden Schluß kamen auch die Autoren des HDE-Arbeitsberichtes von 1959[1242]. Um so bemerkenswerter ist es, daß die politische Führung der HDE diese Problematik derart in den Vordergrund rückte.

Die Erregung über dieses neue Filialsystem ist zum einen mit dem hohen Tempo zu erklären, in dem sich die Expansion der Supermärkte vollzog. Ein weiterer Grund waren die Verkaufspraktiken dieser neuen Kette. Die Betreiber der Supermärkte boten mitunter Waren unter ihrem Gestehungspreis (= Einkaufspreis + 4% Umsatzssteuer + 3% Rabatt) an. Diese aggressive Preispolitik wurde nicht nicht nur vom traditionellen Facheinzelhandel, sondern auch von Dr. Toll, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Lebensmittel-Filialbetriebe, kritisiert. Im Unterschied zu dem Handelsreferenten im BMW, Britsch, glaubte Toll allerdings nicht, daß man diese Form der Preisunterbietung als unlauter im Sinne des § 1 UWG ansehen könne. Die Betreiber der Supermärkte wiesen den Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs weit von sich, da es auch kleineren Einzelhandelsbetrieben möglich sei, im Wege der Mischkalkulation die Preise für einzelne Produkte stark herabzusetzen. Dieses Verfahren sei durchaus üblich. Die Supermärkte würden es lediglich konsequent anwenden, was wiederum mit den massiven Kostenersparnissen dieser Betriebsform zusammenhänge[1243].

Kritisiert wurde der Weston-Konzern auch wegen seiner vertikalen Integration und der daraus resultierenden Umsatzsteuervorteile. Die Tochtergesellschaften des Konzerns waren auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Verpackungsproduktion tätig. Die Supermärkte setzten also in nennenswertem Umfang Waren ab, die im Konzern produziert worden waren. Da nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht Umsätze innerhalb des Unternehmens nicht versteuert wurden, bedeutete dies eine signifikante Umsatzsteuerersparnis. Der Hauptgeschäftsführer des Einzelhandelsverbandes Bezirk

---

[1241] Vermerk (II B 2/BMW), 20.3.1961, S. 2f. (BA B102/39449). Vgl. auch Exposé über den Konzern George Weston Limited (BA B102/39449). Vgl. ferner Vermerk (II C/BMW), 21.10.1959 (BA B102/39433).

[1242] HDE, 12. Arbeitsbericht (1959), S. 10.

[1243] Vermerk über die Aussprache der Verbände des Lebenmitteleinzelhandels von Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Mülheim bei der IHK Essen am 24.4.1960 (BA B102/39449). Zum Vorwurf der unlauteren Preisbildung vgl. auch Rickertsen (II C 1) an Referat V C 1, 13.5.1960 (BA B102/39449).

Köln sprach in diesem Zusammenhang von staatlichen „Steuergeschenken"[1244]. Er erwähnte allerdings nicht, daß diese Steuervorteile auch mehrstufigen deutschen Unternehmen zugute kamen. Es handelte sich mithin um keine Problematik, die nur bei Supermärkten auftrat.

Die scharfe Agitation des mittelständischen Einzelhandels gegen den Weston-Konzern hing auch mit dessen ausländischer Herkunft zusammen. Dabei ist zu betonen, daß Weston zunächst fälschlicherweise als amerikanisches Unternehmen angesehen wurde. Man wußte natürlich in deutschen Einzelhandelskreisen, daß die Rationalisierung des Einzelhandels in Übersee weiter fortgeschritten war als in Deutschland. Dementsprechend groß war die Sorge, daß Weston die Amerkanisierung des deutschen Einzelhandels und damit das Ende des ohnehin bedrohten traditionellen mittelständischen Einzelhandels einleiten bzw. forcieren würde. Die wirtschaftlichen Überfremdungsängste basierten also vor allem auf der Furcht vor übermächtiger Konkurrenz. Daneben spielten allerdings auch genuin nationalistische Ressentiments eine Rolle. Darauf deutet zumindest die Wortwahl der verbandlichen Funktionsträger hin. So kritisierte z. B. Schmitz auf der im Oktober 1959 stattfindenden Delegiertenversammlung der HDE das „Eindringen ausländischer Konzerne in den deutschen Wirtschaftsraum"[1245]. Gegenüber Vertretern des BMW betonte der HDE-Präsident, daß Supermärkte und Großfilialsysteme vielleicht für die amerikanische, auf keinen Fall aber für die westdeutsche Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur tragbar seien[1246]. Wie bereits erwähnt, wurde es von Teilen der Einzelhandelsorganisation auch für inakzeptabel gehalten, daß ausländische Unternehmen die mangelnde Wettbewerbsneutralität des deutschen Umsatzsteuerrechts für sich ausnutzten.

Die HDE versuchte im Herbst 1959, den Bundeswirtschaftsminister davon zu überzeugen, daß eine weitere Ausdehnung des Weston-Konzerns volkswirtschaftlich bedenklich sei. Wolfram Grosse, der stellvertretende Geschäftsführer der HDE, wies Erhard darauf hin, daß das Eindringen der Supermarkets in den deutschen Markt die Einkaufsgenossenschaften und Ketten dazu veranlassen werde, den Einkauf noch stärker zu zentralisieren. Die Industrie werde der zunehmenden Konzentration ihrer Abnehmer nicht untätig zusehen. Eine Renaissance kartellartiger Zusammenschlüsse sei zu befürchten[1247]. Erhard maß diesem Argument durchaus Bedeutung zu. Auch er befürchtete, „daß bei einer durch Konzentration entstehenden Machtposition des Handels die Industrie mit der Forderung kommen könne, in Abwehr dagegen Kartelle bilden zu dürfen"[1248]. Dies wäre jedoch das Ende der Marktwirtschaft. Erhard sah also durchaus die ordnungspolitischen Gefahren, die die zunehmende Konzentration im Handel mit sich brachte. Er war allerdings nicht der Ansicht, daß staatlicherseits gegen die Großbe-

---

[1244] Wohlfahrt an Rechtsanwalt Wichern von der Stüßgen AG, 4.5.1960 (HDE/Flur/Konzentration). Vgl. auch Einzelhandelsverband Bezirk Köln an HDE, 6.11.1959 (HDE/Flur/Konzentration).

[1245] Ansprache des Präsidenten Hans Schmitz auf der 11. Delegiertenversammlung der HDE am 27.10.1959, S. 5 (BA B102/39433).

[1246] Vermerk (II C/BMW), 20.8.1959 (BA B102/39433).

[1247] Vermerk über das Gespräch des Bundeswirtschaftsministers mit der HDE am 4.10.1959, S. 3 (BA B102/39433).

[1248] Vermerk über den Empfang der BAG und des Präsidiums der HDE durch den Bundeswirtschaftsminister am 21.9.1959, S. 4 (BA B102/39433).

triebe im allgemeinen und die Supermärkte im besonderen vorgegangen werden sollte. In einem persönlichen Gespräch mit dem Konzernchef Weston schilderte Erhard sein Dilemma. Grundsätzlich sei er ein Anhänger des Wettbewerbs. Dies gelte auch für den Bereich der Absatzwirtschaft. Allerdings „habe er als Politiker besonders im Wahljahr gewisse Rücksichten zu nehmen und müsse dafür Sorge tragen, daß sich irgendwelche Strukturwandlungen nicht so plötzlich und einschneidend auswirkten, daß die mittelständischen Unternehmen zugrunde gehen"[1249]. In bezug auf Westons Supermarkt-Projekt vertrat Erhard die Ansicht, daß dieses „vielleicht als Belebung des Wettbewerbs angesehen werden müsse"[1250]. Der Bundeswirtschaftsminister versicherte seinem Gast, daß er nicht die Absicht habe, gegen ihn vorzugehen. Was den Protest des mittelständischen Einzelhandels angehe, so könne bereits der Umstand, das eine Aussprache zwischen ihnen stattgefunden habe, zur Beruhigung beitragen.

Es drängt sich der Eindruck auf, als sei die Pazifizierung des mittelständischen Einzelhandels der entscheidende Grund gewesen, warum Erhard überhaupt das Gespräch mit Weston führte. Der Bundeswirtschaftsminister hatte ja schon bei früheren Gelegenheiten deutlich gemacht, daß eine Wiedereinführung von objektiven Zugangsbeschränkungen – und sei es nur für bestimmte Betriebsformen – nicht in Frage kam. Von der HDE-Führung wurde dieser Wunsch zwar nicht offen formuliert, er stand aber dennoch im Raum. Allerdings ist davon auszugehen, daß das Engagement der HDE in der Frage der Supermärkte zumindest teilweise Alibi-Funktion hatte. Die HDE glaubte, der mittelständischen Basis demonstrieren zu müssen, daß sie ihre Interessen gegenüber der Exekutive adäquat vertrat.

Waren die Supermärkte letztlich ein Sonderproblem des mittelständischen Lebensmitteleinzelhandels, so betraf die Expansion der Warenhäuser und sonstigen Mittel- und Großbetriebe eine Vielzahl von Branchen. Diese standen daher im Mittelpunkt der einzelhandelsinternen Konzentrationsdebatte. Die HDE hatte bereits in ihrem Arbeitsbericht von 1958 darauf hingewiesen, daß sie zwei Konzentrationsformen unterschied: die technisch-organisatorisch und die finanziell bedingte Konzentration. Während sich erstere mit einem fairen Wettbewerbs vereinbaren lasse, sei letztere bedenklich. Was unter „Konzentration finanzieller Prägung" zu verstehen war, wurde nur vage angedeutet. Gemeint war offenbar Wachstum qua Kapital statt Leistung, wobei implizit unterstellt wurde, daß die Herkunft des Kapitals fragwürdig sei. Die Autoren des Arbeitsberichtes wiesen zwar darauf hin, daß aufgrund der unzureichenden statistischen Informationen die Diskussion um die Konzentration mit Zurückhaltung geführt werden solle. Gleichzeitig bedienten sie sich jedoch einer Ausdrucksweise, die dazu angetan war, die Stimmung im mittelständischen Einzelhandel anzuheizen. So wurde die finanziell bedingte Konzentrationsform weitgehend „mit dem Streben nach Markt- und Machterweiterung mit dem Ziel des Niederkonkurrierens der kleinen Betriebe" identifiziert[1251]. Aufschlußreich ist auch ein Schreiben von O.W. Meyer, seines Zeichens kooptiertes Mitglied des HDE-Präsidialrates, an Werner Schulz, den Präsidenten der BAG. Darin sprach Meyer aus, was wohl viele mittelständische Betriebsinhaber dachten: daß die Wa-

[1249] Vermerk über den Empfang von Mr. Weston durch den Bundeswirtschaftsminister am 21.3.1961, S. 1 (BA B102/39449).
[1250] Ebenda, S. 2.
[1251] HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 34.

renhauskonzerne von Großbanken, die gewissermaßen Richter und Ankläger in einer Person seien, maßgeblich unterstützt würden. Die Großbetriebe kämpften, metaphorisch gesprochen, „mit Atomwaffen gegen den Einzelhandel, der sich konventioneller Waffen bedient"[1252]. Nach dem Konzentrationsbericht der Bundesregierung hing die großbetriebliche Expansion nicht mit den Banken zusammen. Auschlaggebend war vielmehr, daß die Großbetriebe trotz größen- und rationalisierungsbedingter Kostenvorteile das Preisniveau nur geringfügig senkten. Die hieraus resultierende gute Ertragslage erleichterte die Finanzierung der für den Expansionskurs notwendigen Investitionen[1253].

Im Herbst 1959, als die einzelhandelsinterne Debatte über die Konzentrationstendenzen ihren Höhepunkt erreichte, lud Erhard Vertreter der BAG und HDE zu einem Informationsgespräch. Schulz, Hieronimi und Müller von der BAG versicherten dem Minister, daß das Wachstum der Warenhäuser keine ernsthafte Gefahr für den mittelständischen Einzelhandel darstelle. Bedrohlich sei für die Kleinbetriebe in erster Linie der Expansionsdrang der mittleren Großbetriebe, die häufig aus mittelständischen Geschäften hervorgingen. Der Vorsitzende des bayerischen Einzelhandelsverbandes, Krumbacher, der als Falke in den Reihen des mittelständischen Einzelhandels bekannt war, stimmte dieser Einschätzung im Grundsatz zu[1254]. Auch Präsidialrats-Mitglied Westerich wurde nicht widersprochen, als er bei einer anderen Gelegenheit feststellte, daß die großen Warenhauskonzerne für die Kleinbetriebe ungefährlicher seien als die Großfilialisten, die vor allem in neuen Wohngebieten stark expandieren würden[1255].

Die HDE-Führung drängte darauf, daß die BAG ihre Mitgliedsbetriebe zum Maßhalten aufforderte. Auf der Berliner Delegiertenversammlung vom 27.10.1959 bekannte sich Dr. Coenen, Vorstandsmitglied der BAG, zu einer „gesunden Mischung" von Klein-, Mittel-und Großbetrieben. Dieses Ziel könne allerdings nur erreicht werden, wenn die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Verbänden intensiviert werde. Im Namen der BAG regte Coenen an, einen Kontaktausschuß unter Federführung der HDE zu errichten[1256]. Anfang 1960 kam es tatsächlich zur Bildung einer derartigen Gesprächsplattform. Anlaß war der Protest des Bielefelder Einzelhandels gegen die geplante Eröffnung eines Karstadt-Kaufhauses und die Expansionsbestrebungen von Eklöh. Neben den konfligierenden Parteien saßen auch Vertreter der BAG und HDE in dem Kontaktausschuß. Die Aussichten auf eine Einigung wurden von der HDE von vornherein als schlecht eingestuft[1257]. Schmitz äußerte sich im Sommer 1960 grundsätzlich skeptisch darüber, inwieweit Gespräche mit Großbetrieben tatsächlich nützten, denn letztlich „sei die Dynamik eines Unternehmens nicht zu stoppen"[1258].

Trotz dieser pessimistischen Grundhaltung trat die HDE Ende 1960 in Verhandlungen mit der BAG über die Neuauflage eines Expansionsstoppabkommens ein. Obwohl

---

[1252] O.W. Meyer an Werner Schulz, 6.11.1959 (HDE/Flur/1327/Expansionsstopp).

[1253] BT-Drs. IV 2320, S. 30.

[1254] Vermerk über den Empfang der BAG und des Präsidiums der HDE durch den Bundeswirtschaftsminister am 21.9.1959 (BA B102/39433).

[1255] Ergebnisbericht über die Sitzung der Vorsitzenden der Landesverbände des Einzelhandels am 9.6.1960, S. 9 (HDE/Flur/0074).

[1256] HDE, 12. Arbeitsbericht (1959), S. 31.

[1257] Vermerk (II C 1/BMW), 20.1.1960 (BA B102/39433).

[1258] Ergebnisbericht über die Sitzung der Vorsitzenden der Landesverbände am 9.6.1960, S. 2 (HDE/Flur/0074).

in den nächsten Jahren keine konkreten Ergebnisse erzielt wurden[1259], verbesserte sich das Verhältnis zwischen den beiden Organisationen[1260]. So einigten sich HDE und BAG darauf, die personellen Verbindungen zwischen ihren Organisationsapparaten auszubauen[1261]. Auf diese Weise sollte einem Auseinanderdriften der Interessenvertretungen der Großbetriebe und des mittelständischen Einzelhandels entgegengewirkt werden.

Zieht man aus der Perspektive der frühen 60er Jahre Bilanz, so ist festzustellen, daß das Engagement der HDE gegen die zunehmende Konzentration im Einzelhandel im großen und ganzen erfolglos geblieben war. Der Trend zum modernen Großbetrieb hielt an, der Marktanteil des traditionellen Kleinhandels ging weiter zurück. Deutliche Fortschritte waren dagegen in den späten 50er und frühen 60er Jahren bei der wettbewerbsneutralen Gestaltung des Steuerrechts zu verzeichnen, wie oben gezeigt werden konnte. Auch der Zugang zum Kapitalmarkt war für Kleinbetriebe leichter geworden, was allerdings weniger mit der politischen als mit der wirtschaftlichen Entwicklung zusammenhing. Auch wenn die von der HDE geforderte Verschärfung der kartellrechtlichen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit im Untersuchungszeitraum nicht mehr erfolgte, ist zu konstatieren, daß die Ungleichheit der Wettbewerbsbedingungen zwischen Klein- und Großbetrieben seit Mitte der 50er Jahre spürbar abgebaut wurde. Die HDE mußte allerdings die Erfahrung machen, daß diese aus ihrer Sicht positive Entwicklung den Strukturwandel im Einzelhandel nicht entscheidend verlangsamte, geschweige denn aufhielt.

Zusammenfassende Deutung

Dem Bundeswirtschaftsminister ging es bei der Gestaltung der Preis- und Wettbewerbspolitik in erster Linie um die Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Effizienz. Wie die Analyse gezeigt hat, war man im BMW sogar bereit, marktinkonforme Mittel einzusetzen, um dieses Ziel zu erreichen. Spezifisch mittelstandspolitische Erwägungen spielten bei den untersuchten wirtschaftspolitischen Entscheidungen im allgemeinen nur eine untergeordnete Rolle[1262].

[1259] Zum zweiten Expansionsstoppabkommen kam es erst 1965. Es war nicht zuletzt dem massiven Einsatz des Bundeswirtschaftsministers Kurt Schmücker geschuldet, daß sich die neun größten Einzelhandelsbetriebe freiwillig bereit erklärten, ihre Expansionsprojekte in den folgenden zwei Jahren zurückzustellen; vgl. HDE, 18. Arbeitsbericht (1965), S. 10.

[1260] So teilte z. B. die HDE dem Bundeswirtschaftsminister im Frühjahr 1954 mit, daß sich die Kritik des mittelständischen Einzelhandels nicht auf die vier Großkonzerne, sondern vor allem auf die Firma C&A beziehe; vgl. Vermerk (II B/BMW) über den Empfang der Großwarenhäuser durch Erhard, S. 2 (BA B102/39433).

[1261] Im Spätsommer 1961 vereinbarten HDE und BAG, den Infomationsaustausch auf Ressortleiterebene zu intensivieren; vgl. HDE-Notiz, 11.9.1961 (HDE/Flur/013/Fachverbände/27). Etwa zur gleichen Zeit lud die BAG führende Vertreter der HDE zu ihren Sitzungen als Gäste ein; vgl. Hauptgeschäftsführer der BAG an Effer, 6.9.1961 (HDE/Flur/013/Fachverbände/27).

[1262] Diese Erkenntnis ist insofern nicht überraschend, als bereits Berghahn festgestellt hat, daß Erhard weder ein dogmatischer Ordoliberaler war, der den Wettbewerb als ökonomisches Allheilmittel betrachtete, noch dem Ideal einer mittelständisch geprägten Wirtschaftsordnung anhing; vgl. Berghahn, Unternehmer, S. 287-289. Vgl. auch Abelshauser, Epochenbedeutung, S. 26-28. Beyenburg-Weidenfeld betont, daß die Erhardsche Wirtschaftspolitik „immer weniger von der konsequenten Durchsetzung ordnungspolitischer Grunderkenntnisse geprägt" war (S. 458).

Die Preisbindung der zweiten Hand z. B. hielt der Bundeswirtschaftsminister für erforderlich, um die Markenartikelindustrie zu fördern. Daß hierdurch der Preiswettbewerb auf der Handelsstufe ausgeschaltet und – zumindest kurzfristig – traditionelle, unrationell wirtschaftende Kleinstbetriebe stabilisiert wurden, nahm er dabei in Kauf. Es ist bezeichnend, daß Erhard erst dann eine kritischere Haltung gegenüber der vertikalen Preisbindung einnahm, als die Preisniveaustabilität gefährdet schien. Der mit marktwirtschaftlichen Prinzipien nur schwer zu vereinbarende Preistreibereiparagraph zielte darauf ab, das Preisniveau im kleingewerblichen Bereich zu senken. Die im Kartellgesetz zugelassenen Mittelstandsempfehlungen dürften einen gegenteiligen Effekt gehabt haben. Hieran wird deutlich, daß das BMW keine in sich konsistente Mittelstandspolitik betrieb.

Die Beschränkung der konsumgenossenschaftlichen Rückvergütung auf 3% hielt das BMW vor allem aus ordnungs- und preispolitischen Erwägungen für angebracht. Daneben spielten auch genuin politische Motive eine Rolle. Die Konsumgenossenschaften sollten nicht länger einen Integrationsfaktor der Arbeiterkultur darstellen. Unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten ist hervorzuheben, daß es dem BMW im Unterschied zu den Mittelstandslobbyisten nicht darum ging, den mittelständischen Einzelhandel vor Konkurrenz zu schützen. Vielmehr sollte durch diese Maßnahme der Preiswettbewerb auf der Handelsstufe intensiviert werden. Es fällt auf, daß diese Absicht im Widerspruch zu den Wirkungen der ebenfalls vom BMW befürworteten vertikalen Preisbindung stand. Bei der Regelung des Ladenschlußgesetzes setzte sich das BMW für möglichst lange Verkaufszeiten ein. Die Optimierung der Warendistribution hatte Priorität vor den mittelständischen Interessen.

Der Betriebs- und Belegschaftshandel gehörte zu den wenigen mittelstandsrelevanten Feldern der Wettbewerbspolitik, in denen sich der Bundeswirtschaftsminister bei seiner Beurteilung primär von ordoliberalen Vorstellungen leiten ließ, obwohl absehbar war, daß deren Realisierung nicht zu einer Effizienzsteigerung auf dem Gebiet der Absatzwirtschaft führen würde. Erhard kritisierte den Betriebs- und Belegschaftshandel vor allem deswegen, weil er seiner Meinung nach mit fairen Wettbewerbsprinzipien nicht vereinbar war. Er wollte mit diesem Gesetz indes keine Mittelstandsförderung betreiben. Das Schwarzarbeitsgesetz stellte gewissermaßen das handwerkspolitische Pendant zum Gesetz gegen Betriebs- und Belegschaftshandel dar. Auch hier ging es darum,

---

Im Verlauf der 50er Jahre habe die Vorstellung, daß die angestrebte Erhöhung der Wettbewerbsintensität nur über die Maximierung der Anbieterzahl zu erreichen sei, an Bedeutung verloren (S. 476). Die Feststellung, daß es zu einem schleichenden Paradigmenwechsel kam, ist zwar plausibel, greift aber als Erklärung für konkrete wirtschaftspolitische Maßnahmen zu kurz. Diese lassen sich nur verstehen, wenn man sie in den Kontext der wirtschaftspolitischen Zielsetzung des BMW stellt, wobei es vor allem darauf ankommt, die Hierarchie der angestrebten Ziele zu bestimmen. Aus diesem Grund war es sinnvoll, im vorliegenden Kapitel zunächst auf die preispolitischen Interessen des BMW einzugehen. Diese bilden den Schlüssel für das Verständnis vieler mittelstandsrelevanter wettbewerbspolitischer Entscheidungen des BMW. Zu den hier anklingenden methodologischen Grundannahmen meiner Interpretation vgl. die Bemerkungen von Wünsche, S. 29 und 36. Der Autor weist darauf hin, daß die Begriffe „freiheitlich" und „marktwirtschaftlich" nicht ausreichten, um Erhards wirtschaftspolitische Konzeption zu charakterisieren, da sie nur Lenkungsmechanismen bezeichnen. Für Erhard sei die Marktwirtschaft kein Dogma gewesen, sondern bis zu einem gewissen Grade auch Mittel zum Zweck. Es komme daher darauf an, die von ihm angestrebten wirtschaftspolitischen Ziele zu ermitteln.

den Marktzugang zu begrenzen. Bemerkenswert sind die ordnungspolitischen Skrupel, die Erhard in der Anfangsphase der Beratungen an den Tag legte. Das BMA sah in dem Gesetz vor allem ein Mittel, um der Vernichtung von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken, was insbesondere bis Mitte der 50er Jahre vordringlich schien. Die Handwerker selbst waren vor allem an Konkurrenzabwehr interessiert. Es wäre allerdings verfehlt, die Tatsache, daß die Handwerksforderungen weitgehend realisiert wurden, als Indiz für eine mittelstandsprotektionistische Zielsetzung der Bundesregierung zu werten. Das Fehlen organisierter Gegeninteressen erleichterte es der Handwerksorganisation zweifellos, ihre Forderung nach einem Schwarzarbeitsgesetz durchzusetzen. Der gleiche Effekt konnte auch bei der Verabschiedung der mittelständischen Berufsordnungen beobachtet werden.

Ein weiteres wichtiges Untersuchungsergebnis ist, daß der Einfluß der Mittelstandsverbände auf die wettbewerbspolitische Gesetzgebung im Untersuchungszeitraum zunahm. Der in der zweiten Legislaturperiode eingerichtete mittelstandspolitische Ausschuß betätigte sich gewissermaßen als verlängerter Arm der Verbände. Hinzu kam, daß der Einfluß der Mittelstandsgruppe innerhalb der CDU/CSU-Fraktion kontinuierlich stieg. Das führte dazu, daß sich die Durchsetzungschancen mittelständischer Partikularinteressen verbesserten. ZDH und HDE setzten sich für eine wettbewerbsneutrale Gestaltung der Gesetzgebung ein. Hiervon erhoffte man sich eine Reduzierung der Wettbewerbsintensität und – damit einhergehend – eine Verlangsamung des Strukturwandels. Die Mittelstandsverbände erwiesen sich bei der Verfolgung dieser Zielsetzung mitunter als kurzsichtig. Das gilt vor allem für die Rolle, die sie bei der Genese des GWB spielten. Insbesondere die Handwerksorganisation war so sehr auf die Durchsetzung ihrer Partikularinteressen fixiert, daß sie die Gefahren, die sich aus der zunehmenden industriellen Konzentration ergaben, vernachlässigte. Das Bewußtsein hierfür erwachte erst in den späten 50er und frühen 60er Jahren. Im Einzelhandel verhielt es sich ähnlich. Allerdings war hier die zunehmende Konzentration ein internes Problem des Berufsstandes. Die Konfliktlinie verlief zwischen den kleinen, absatztechnisch rückständigen Einzelhandelsbetrieben und den modernen Großbetriebsformen des Einzelhandels. Die HDE-Führung bemühte sich, den Protest des mittelständischen Einzelhandels in konkrete politische Maßnahmen umzumünzen, tat sich hierbei aber außerordentlich schwer, da mittelstandsprotektionistische Forderungen klassischen Stils (wie z. B. die Forderung nach objektiven Zugangsbeschränkungen) nicht mehr politikfähig waren. Die wettbewerbsneutralere Gestaltung des Steuer- und Wirtschaftsrechts konnte den Strukturwandel letztlich ebensowenig drosseln wie die von der HDE an die Großbetriebe gerichteten Maßhalteappelle. Das BMW hatte kein Interesse daran, unrentable Kleinbetriebe vor Konkurrenz zu schützen. Der Trend zum Großbetrieb wurde befürwortet. Der Bundeswirtschaftsminister sorgte sich allerdings darüber, daß durch ein zu hohes Tempo dieses Wandels politische Spannungen auftreten könnten. Um dies zu verhindern, wirkte er mäßigend auf die Mittelstandsverbände ein. Erhards Kontakte zu den Mittelstandsvertretern in der CDU/CSU-Fraktion verbesserten sich im Laufe der zweiten Legislaturperiode[1263]. Für diese Entwicklung dürften nicht zuletzt taktische

[1263] Koerfer, S. 149f., hebt hervor, daß eine Reihe von namhaften Mittelstandsvertretern zur „Brigade Erhard" gehörten, also zu einem Kreis von Abgeordneten, zu dem der Bundeswirtschaftsminister besonders engen Kontakt hielt. M.E. handelte es sich bei der Zusammenarbeit zwi-

Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Eine Kapitulation Erhards gegenüber den Mittelstandsvertretern fand jedenfalls nicht statt. Der Bundeswirtschaftsminister lehnte nach wie vor mittelstandsprotektionistische Forderungen ab. Es waren die Mittelstandslobbyisten, die sich in konzeptioneller Hinsicht auf Erhard zubewegten. Sie hatten die Wettbewerbsneutralität auf ihre Fahnen geschrieben, auch wenn sie unter der Hand immer wieder protektionistische Forderungen erhoben.

7. Der gewerbliche Mittelstand im Sog von Gewerkschaften und Industrie: Der Einfluß der nichtstaatlichen Sozialpolitik auf die Wettbewerbsbedingungen der Klein- und Mittelbetriebe in Handwerk und Einzelhandel

Handwerk

Die Wende auf dem Arbeitsmarkt – von der Arbeitslosigkeit zum Arbeitskräftemangel

Bereits in der ersten Hälfte der 50er Jahre konnte die Arbeitslosigkeit spürbar abgebaut werden. Betrug die Arbeitslosenquote 1950 11%, so lag sie 1955 nur mehr bei 5,6%. Die Zahl der Erwerbspersonen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 10%, was die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes unterstreicht[1264]. Der aus dem enormen wirtschaftlichen Wachstum resultierende Trend zur Vollbeschäftigung führte seit 1954/55 zu einer zunehmenden Verknappung der Arbeitskräfte. Insbesondere Facharbeiter waren von nun an in vielen Branchen des Handwerks und der Industrie Mangelware[1265].

Verschärft wurde die Engpaßsituation auf dem Arbeitsmarkt durch den zahlenmäßigen Rückgang der Schulabgänger in der zweiten Hälfte der 50er Jahre[1266]. Darüber hin-

---

schen Erhard und den Mittelständlern in erster Linie um ein Zweckbündnis. Sie als Indiz für eine gemeinsame Geisteshaltung bzw. für die Mittelstandsnähe des Bundeswirtschaftsministers zu werten, erscheint mir verfehlt.

[1264] Ritter/Niehuss, Wahlen in der Bundesrepublik, S. 39, Tab. 1.14.

[1265] Nach Angaben des Bundesarbeitsministers waren 1958 rund 250 000 Facharbeiterstellen unbesetzt; vgl. Blank, S. 27. Einen aussagekräftigen Indikator für die Arbeitsmarktlage stellt die Arbeitnehmerfluktuation dar. Diese stieg in der zweiten Hälfte der 50er Jahre im industriellen Sektor steil an; vgl. Lux, S. 78. Aufschlußreich sind auch die Angaben des Statistischen Bundesamtes. Danach betrug die Zahl der Arbeitslosen in industriellen und handwerklichen Berufen am 30. 9. 1960 51 223. Dem standen 374 661 offene Stellen in diesem Bereich gegenüber; vgl. Statistisches Jahrbuch 1961, S. 150. Ein weiterer Indikator für den Arbeitskräftemangel ist der Anstieg der Abwerbungen. Der Lohnpolitische Ausschuß stellte im Juni 1955 fest, die Abwerbung von Arbeitskräften habe „in den letzten Monaten [...] vielfach ein Ausmaß angenommen, das mit den Grundsätzen eines gesunden wirtschaftlichen Wettbewerbs um die auf dem Arbeitsmarkt knapp gewordenen Arbeitskräfte nicht mehr zu vereinbaren ist", zit. nach Jahresbericht der BDA, 1. 1. 1955 – 30. 11. 1955, S. 120. Zum Mangel an Facharbeitskräften vgl. Jahresbericht der BDA, 1. 12. 1955 – 30. 11. 1956, S. 165. Vgl. auch Scharmann, S. 31.

[1266] 1954 erreichte die Zahl der Volksschulabgänger mit 820 250 ihren maximalen Wert, um dann in den folgenden Jahren rapide zu sinken. 1957 gingen nur mehr 543 919 Schüler von der Volksschule ab; vgl. Die Jugend in Schule und Beruf, Teil II, S. 12.

aus wurde die Nachwuchsrekrutierung durch die Verschiebung der Berufswünsche nachhaltig beeinflußt. Wollten zu Beginn der 50er Jahre noch rund die Hälfe der männlichen Jugendlichen, die die Berufsberatung in Anspruch nahmen, Handwerker werden, so betrug dieser Anteil 1957/58 nur noch 31%. Der Anteil der Schüler, die „Industriefacharbeiter" als Berufsziel angaben, erhöhte sich im selben Zeitraum von 15 auf 19%[1267]. Der Wandel der Berufswünsche wirkte sich auf den Lehrstellenmarkt insofern nur mittelbar aus, als viele Jugendliche eine Lehre in den technischen Handwerksberufen als eine gute Ausgangsbasis bzw. als Sprungbrett für eine berufliche Laufbahn in der Industrie betrachteten. Besonders groß war das Interesse an einer Ausbildung zum Mechaniker, Dreher, Werkzeugmacher, Maschinen- und Bauschlosser, Kraftfahrzeughandwerker und Elektroinstallateur. Hoch im Kurs standen außerdem Lehrstellen im Fernmelde-, Fotografen- und Fliesenlegerhandwerk. In den genannten Handwerkszweigen überstieg 1957/58 die Nachfrage nach handwerklichen Ausbildungsstellen das Angebot[1268]. Umgekehrt verhielt es sich in einem Großteil der holz-, textil- und lederverarbeitenden Berufe sowie in einigen Berufen des Nahrungsmittelhandwerks[1269]. Aufgrund des abnehmenden Interesses für diese Handwerksberufe blieb ein beträchtlicher Teil der Ausbildungsstellen in diesem Bereich unbesetzt. Gravierend waren die Nachwuchsprobleme auch in den ökonomisch bedrohten Landhandwerken wie z. B. dem Stellmacher-, Sattler- und Schmiedehandwerk. Hier hatte sich die Schere zwischen vorhandenen und tatsächlich besetzten Lehrstellen bereits in der ersten Hälfte der 50er Jahre zu öffnen begonnen. Im ländlichen Bereich dominierte ebenfalls der Trend zu eisen- und metallverarbeitenden Berufen[1270].

Selbst jene Handwerkszweige, in denen die Rekrutierung von Lehrlingen verhältnismäßig unproblematisch war, blieben von dem Mitte der 50er Jahre einsetzenden Facharbeitermangel nur selten verschont[1271]. Dies hing zum einen damit zusammen, daß immer mehr Handwerkslehrlinge unmittelbar nach der Gesellenprüfung in andere Wirt-

---

[1267] Beckermann, Auslese, Wachstum und Differenzierung, S. 35. Von der Darstellung der tatsächlichen Entwicklung des handwerklichen und industriellen Lehrstellenbestandes wird an dieser Stelle abgesehen. Dies wäre nur sinnvoll, wenn man die Zahl der Ausbildungsstellen entsprechenden Bedarfszahlen, die leider nicht vorhanden sind, gegenüberstellen könnte. Vgl. auch ANBA 5 (1957), H. 1, S. 68. Dort heißt es wörtlich: „Bei den Jungen richten sich die Wünsche, soweit bei ihnen nicht überhaupt von einer auf Großbetriebe gerichteten Betriebswahl gesprochen werden muß, auf die qualifizierten Metall- und Elektroberufe [...]. Die handwerklichen Berufe verlieren weiter, und zwar in bedenklichem Umfange, an Anziehungskraft."

[1268] Ebenda, S. 34. Vgl. auch die auf Hamburg bezogenen Angaben von Schlüter, S. 639. Vgl. ferner Scharmann, S. 240f.

[1269] Die Jugend in Schule und Beruf, Teil II, S. 21f.

[1270] Nachwuchsprobleme im Landhandwerk, passim. Die höchsten Anteile an unbesetzten Ausbildungsstellen für Jungen wiesen nach dem Ergebnis der Berufsberatungsstatistik 1954/55 folgende Berufe auf (vgl. ANBA 5, Nr. 1, S. 2): Müller (49,5%), Schuhmacher (47,9%), Herrenschneider (47,9%), Bäcker (43,0%), Glaser (40,7%), Wagner und Stellmacher (37,5%), Steinmetze (33,8%), Sattler (31,8%).

[1271] Unterabteilung Handwerk im BMW, Die Lage des Handwerks im 3. Quartal 1954, S. 25f. Vgl. auch die Ausführung eines Verbandsvertreters der Eisenindustrie, in: Besprechung der Bundesminister Erhard und Storch mit der BDA über Lohnfragen und die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften am 28.2.1955, S. 16.

schaftssektoren wechselten[1272]. Zum anderen nahm die Zahl der Gesellen zu, die aus dem Handwerk abwanderten. Zu dieser Problematik liegen eine Reihe von zeitgenössischen Lokalstudien vor. Die Ergebnisse dieser Forschungen lassen sich aufgrund ihres räumlich eingeschränkten Untersuchungsbereiches nur begrenzt verallgemeinern[1273]. In den Punkten allerdings, in welchen sie übereinstimmen, erscheinen allgemeine Rückschlüsse auf grundlegende Erscheinungsformen und Ursachen der Abwanderung vertretbar.

Daß der Anstieg der Arbeitnehmerfluktuation eindeutig zu Lasten des Handwerks ging, ist einer 1960 angestellten Untersuchung zum Göttinger Handwerk zu entnehmen. Der Fluktuationsstrom führte die leistungsfähigsten Arbeitskräfte, nämlich die Gesellen, aus dem Handwerk fort. Bei dieser handwerklichen Arbeitnehmergruppe waren im Untersuchungsjahr mehr Abgänge als Zugänge zu verzeichnen. Besonders hoch waren die Fluktuationsverluste in ländlichen Gebieten. Die Fluktuationsrate war in den untersuchten Handwerkszweigen höher als in der Industrie[1274]. Dies wirkte sich auf die wirtschaftliche Lage der Handwerksbetriebe negativ aus, da mit steigender Fluktuation die Kostenbelastung zunahm[1275].

Herbold stellt in seiner Studie zum pfälzischen Industriegebiet Ludwigshafen fest, daß ab 1954 die Abwanderung der handwerklichen Fachkräfte nicht mehr durch Neueinstellungen ausgeglichen werden konnte. Rund zwei Drittel der abwandernden Handwerksgesellen strömten in die Industrie. Das restliche Drittel wechselte überwiegend in den staatlichen Sektor und in das Baugewerbe[1276]. Die Metallhandwerke waren von der Abwanderung am stärksten betroffen. Die höchsten Abwanderungsraten wiesen die Schlosser, Kraftfahrzeughandwerker und Elektroinstallateure auf. Im Textil- und Lederhandwerk (insbesondere bei Schneidern und Schuhmachern) war die Neigung, den an-

---

[1272] Die Abwanderung nach der Gesellenprüfung stellte kein prinzipiell neues Phänomen dar. Das moderne Handwerk hatte stets mehr Lehrlinge ausgebildet, als es zur Deckung seines eigenen Nachwuchsbedarfs benötigte. Es fungierte mithin immer schon als Ausbilder für die Industrie. Die Bereitsschaft des Handwerks zu dieser „Überschußproduktion" hing nicht zuletzt mit dem ökonomischen Nutzen der Lehrlingsarbeit für die Handwerksbetriebe zusammen. Mitte der 50er Jahre überstieg die Lehrlingszahl zwar nach wie vor die Zahl der offenen Facharbeiterstellen im Handwerk. Aufgrund der zunehmenden Abwanderung der frischgebackenen Gesellen sowie der bereits im Handwerk beschäftigten Arbeitskräfte wurde jedoch das handwerkliche Ausbildungssystem seiner primären Funktion, den eigenen Fachkräftebedarf zu decken, immer weniger gerecht. Zum Problem der Abwanderung nach der Lehre vgl. Deppe, S. 23.

[1273] Das Ausmaß der Abwanderung hing nicht zuletzt von der regionalen Entwicklung der Industriebetriebe ab. Diese konnte sehr unterschiedlich sein. Die „Magnetwirkung" der Industrie auf die handwerklichen Arbeitnehmer war folglich nicht überall gleich stark; vgl. hierzu Konrad Kratzsch, Lehrlingshaltung, S. 18.

[1274] Hausmann, Fluktuation, S. 35–44. Hausmann untersuchte die Arbeitnehmerfluktuation im Bäcker-, Schlachter-, Friseur- und Elektroinstallateur-Handwerk.

[1275] Das liegt vor allem an den Einarbeitungszeiten, in denen der neubeschäftigte Arbeitnehmer in der Regel nicht die volle Leistung bringt. Zum Zusammenhang zwischen Fluktuation und Kostenbelastung vgl. aus systematischer Sicht Rühl, passim.

[1276] Herbold, S. 48. Diejenigen Handwerker, die in der Industrie Beschäftigung fanden, waren im Durchschnitt 27 bis 28 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter derjenigen Gesellen, die zu staatlichen bzw. kommunalen Arbeitgebern wechselten, betrug 35 Jahre (ebenda, S. 35). Zur Altersstruktur der abwandernden Handwerksgesellen vgl. auch Hausmann, Fluktuation, S. 30.

gestammten Handwerksberuf aufzugeben, ebenfalls stark ausgeprägt. Während letztere ebenso wie die abwandernden Bau- und Nahrungsmittelhandwerker überwiegend fremdberuflich eingesetzt wurden, konnte der größte Teil der Metallhandwerker weiterhin den erlernten Beruf ausüben. Insgesamt wurden 81% der abgewanderten Handwerksgesellen und unselbständigen Meister fremdberuflich beschäftigt. Die Metallhandwerker fanden häufig eine Stellung als Facharbeiter. Die übrigen Handwerksgesellen wurden dagegen vorwiegend Hilfs- und Betriebsarbeiter[1277].

Conradi kommt auf der Grundlage der Personaldaten des chemischen Großunternehmens Hoechst ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die Metallhandwerker zumeist im erlernten Beruf beschäftigt wurden. Die zu Hoechst abgewanderten Friseure, Schneider, Metzger und Bäcker waren dagegen bis auf wenige Ausnahmen gezwungen, Tätigkeiten auszuüben, die mit ihren erlernten Berufen in keiner direkten Beziehung standen. Viele Handwerksgesellen wurden nur als Hilfsarbeiter beschäftigt[1278]. Die Effektivlöhne waren lediglich auf der Facharbeiterstufe signifikant höher als im Handwerk. Aufs Ganze gesehen, waren die Schwankungen zwischen den Handwerksbranchen größer als zwischen Handwerk und Industrie[1279].

Vergleicht man die Bruttowochenverdienste der industriellen Facharbeiter mit denen der Handwerksgesellen im November 1962, so bestätigt sich dieser Befund. Der Bruttowochenverdienst eines Vollgesellen betrug zu diesem Zeitpunkt 159,97 DM, der eines Industriearbeiters (ohne Baugewerbe) der Leistungsgruppe 1 (vor allem Facharbeiter) dagegen 175, 65 DM. In der Leistungsgruppe 2, in die wohl insbesondere die fachfremden Handwerker eingestuft wurden, belief sich der entsprechende Wert auf 161,93 DM. Der Unterschied zum durchschnittlichen Handwerkslohn war also in dieser Leistungsgruppe nur sehr gering[1280].

Die statistischen Daten lassen es zweifelhaft erscheinen, ob das Lohngefälle zwischen Industrie und Handwerk tatsächlich der entscheidende Grund für die zunehmende Abwanderungsbereitschaft der Gesellen war. Welche Vorzüge hatten die industriellen Großbetriebe sonst zu bieten? Nach den Untersuchungsergebnissen von Herbold und Conradi stellten neben dem industriellen Lohnniveau die Arbeitszeiten, die betrieblichen Sozialleistungen, die Arbeitsplatzsicherheit und die innerbetrieblichen Aufstiegsmöglichkeiten die entscheidenden Bestimmungsfaktoren für die Abwanderung aus dem Handwerk dar[1281]. In jeder der genannten Dimensionen waren – wie wir im weiteren Verlauf der Untersuchung noch sehen werden – die industriellen Großunterneh-

---

[1277] Herbold, S. 39–43.

[1278] Conradi, S. 197–199. Conradi weist allerdings auch darauf hin, daß viele Handwerksgesellen Facharbeiterprüfungen ablegten (S. 234). Damit dürfte ein innerbetrieblicher Aufstieg und eine bessere Entlohnung verbunden gewesen sein.

[1279] Ebenda, S. 207.

[1280] Arbeitsverdienste im Handwerk, November 1962 (Bundesgebiet ohne Berlin), S. 3; Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel, November 1962 (Bundesgebiet ohne Berlin), S. 32.

[1281] Herbold, S. 64–68; Conradi, S. 216–223. Beide Autoren warnen davor, die Bedeutung des Lohngefälles als Abwanderungsgrund zu überschätzen. Zu dem gleichen Ergebnissen kommt Lux, S. 187, bei seiner Analyse der Fluktuationsursachen im industriellen Bereich. Zur Attraktivität der Weiterbildungsangebote großer Industriebetriebe vgl. auch Deppe, S. 35–39.

men den Handwerksbetrieben überlegen. Herbold meint noch weitere Gründe für die zunehmende Abwanderungsbereitschaft ausmachen zu können. Er konstatiert eine tendenzielle Angleichung der handwerklichen Arbeitsweise an industrielle Produktionsverfahren. Dies habe dazu geführt, daß das Spezifische der handwerklichen Berufsausübung in den Hintergrund getreten sei. Auch das Verhältnis zwischen Gesellen und Meistern habe sich im Zuge dieser Entwicklung verändert. Das Standesbewußtsein der Handwerksgesellen sei infolge dieses Wandels lockerer geworden, was wiederum die Abwanderung in die Industrie begünstigt habe[1282]. Problematisch an dieser Interpretation ist, daß sie von einem ständischen Bewußtsein der handwerklichen Arbeitnehmer ausgeht, das in dieser idealtypischen Form bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert erodierte. Kritisch anzumerken ist überdies, daß die Veränderung der industriellen Arbeitsplätze, die ihren proletarischen Charakter zunehmend verloren, nicht gebührend berücksichtigt wird. Dies gilt auch für den gesamtgesellschaftlichen Wertewandel, der sich nicht zuletzt in der veränderten Einstellung der Jugendlichen zum Beruf manifestierte[1283].

Arbeitszeitverkürzung

Die tarifpolitische Verhandlungsposition der Gewerkschaften wurde durch die Mitte der 50er Jahre auftretenden Arbeitskräfteengpässe und die gleichzeitig wachsenden ökonomischen Verteilungsspielräume spürbar gestärkt. Sie verwalteten nun ein „knappes Gut", bei dem die Nachfrage größer war als das Angebot. Die Handwerksführung warf den Gewerkschaften vor, sie orientierten ihre tarifpolitische Zielsetzung in dieser für sie überaus günstigen arbeitsmarktpolitischen Situation in erster Linie an der Leistungsfähigkeit der industriellen Großbetriebe. Das Handwerk sei indes aufgrund seiner lohnintensiven Struktur in weit geringerem Maße als die Industrie imstande, den gewerkschaftlichen Forderungen nach Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung zu entsprechen. Seit Mitte der 50er Jahre stellte daher die Vereinigung der Zentralfachverbände des deutschen Handwerks, die innerhalb der Handwerksorganisation für die Tarifpolitik verantwortlich war, die lohnpolitische Überlastung der Handwerksbetriebe in den Mittelpunkt ihrer sozialpolitischen Agitation. Der Vorsitzende der Spitzenorganisation der Fachverbände, Walter Wieser, hielt es für „eine der kritischen Fragen unserer Gegenwart, ob die Klein- und Mittelbetriebe noch in der Lage sind, die schnellwachsenden Ansprüche der Arbeitnehmerschaft zu befriedigen, ohne ihre Ertragssituation zu ge-

[1282] Herbold, S. 50f.

[1283] Schelsky kommt bei seiner Auswertung der zeitgenössischen soziologischen Studien zu diesem Thema zu dem Schluß, daß für die Berufsplanung der Jugendlichen in der ersten Hälfte der 50er Jahre vor allem das Bedürfnis nach Sicherheit und höherem Lebensstandard ausschlaggebend war. Der Wert der „Berufsfestigkeit" trat demgegenüber in den Hintergrund. Dieser Einstellungswandel erklärt nach Schelsky, weshalb die Betriebsgröße bei der Berufswahl an Bedeutung gewann. Großbetriebe waren nicht nur „lohnoptimal", sie boten überdies ein höheres Maß an Arbeitsplatzsicherheit und bessere innerbetriebliche Aufstiegsmöglichkeiten. Außerdem genossen die Beschäftigten der Großbetriebe häufig ein höheres Sozialprestige. Angesichts dieser Vorzüge und der wertmäßigen Neuorientierung wird der auch von Schelsky konstatierte Bedeutungsrückgang der Berufsbindung und die damit einhergehende zunehmende Bereitschaft zum Berufswechsel verständlicher, vgl. Schelsky, Die skeptische Generation, S. 188, 198f. und 218–225.

fährden"[1284]. Er befürchtete, daß die Lohnpolitik der beiden großen Tarifpartner in Verbindung mit der von ihnen vereinbarten Arbeitszeitverkürzung und der Sozialgesetzgebung „nicht nur das Leistungsvolumen des Handwerks gefährden, sondern auch seine Wettbewerbssituation gegenüber der industriellen Fertigung verschlechtern" könnte[1285]. Dem fachlichen Zweig der Handwerksorganisation blieb es zwar unbenommen, eine eigenständige, von der Industrie unabhängige Tarifpolitik zu betreiben. Es war jedoch absehbar, daß die handwerklichen Fachverbände gezwungen sein würden, über kurz oder lang die zwischen Industrieverbänden und Gewerkschaften ausgehandelten Tarifabschlüsse zu übernehmen[1286]. Lagen nämlich die Lohnabschlüsse im Handwerk signifikant niedriger als in der Industrie, so wuchs die Bereitschaft der Handwerksgesellen, in die Industrie abzuwandern.

Die Verkürzung der Arbeitszeit gehörte zu den Kernforderungen gewerkschaftlicher Politik. Der Staat hatte in diesem Bereich nur eine beschränkte Regelungskompetenz. Gemäß der nach dem Krieg wieder in Kraft gesetzten Arbeitszeitordnung von 1938 durfte die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Ausgehend von der 6-Tage-Woche, ergab sich somit eine maximale Wochenarbeitszeit von 48 Stunden. Den Tarifparteien stand es frei, sich auf eine Verkürzung dieser gesetzlichen Höchstarbeitszeit zu einigen.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit war die 48-Stunden-Woche in weiten Teilen der Wirtschaft aufgrund von Rohstoffengpässen und unzureichenden Produktionskapazitäten deutlich unterschritten worden. Diese „unfreiwilligen", auf die schlechte ökonomische Lage zurückzuführenden Arbeitszeitverkürzungen erfolgten im allgemeinen ohne Lohnausgleich. Mit Beginn der 50er Jahre etablierte sich die 48-Stunden-Woche wieder als vorherrschende Normalarbeitszeit. Die 45-Stunden-Woche galt Mitte der 50er Jahre nur für knapp 11% der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Industrie. Generell waren die frühen 50er Jahre sowohl von einem Anstieg der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit (gleichbedeutend mit Normalarbeitszeit) als auch von der Erhöhung der tatsächlich bezahlten Arbeitszeit gekennzeichnet. Laut einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes betrug die wöchentliche Normalarbeitszeit in Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten im September 1955 47,4 Stunden. Die tatsächliche Wochenarbeitszeit, in der auch die geleisteten Überstunden enthalten waren, belief sich auf 49 Stunden. Die 5-Tage-Woche war 1953/54 in rund 40% der Industriebetriebe realisiert. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit war in den Betrieben, die ihren Arbeitnehmern ein freies Wochenende zugestanden, nur unwesentlich geringer, als in den Betrieben, in denen weiterhin die 6-Stunden-Woche galt[1287]. Das bedeutete, daß sich in den Betrieben mit einer 5-Tage-Woche die Tagesarbeitszeit und damit auch die tägliche Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhöhte[1288].

[1284] Walter Wieser, Das Handwerk zur sozialpolitischen Situation, in: DHBl 6, H. 23/24 (10.12.1956), S. 361 f., hier 361.

[1285] Ebenda, S. 362.

[1286] Vgl. hierzu auch Kevelear/Hinrichs, S. 62.

[1287] Scharf, S. 604–606.

[1288] Schudlich, S. 25. Der Autor stellt die These auf, daß die Verlängerung der Tagesarbeitszeiten ein entscheidender Grund dafür war, warum die Gewerkschaften Mitte der 50er Jahre ihr Engagement für die 40-Stunden-Woche verstärkten. Bedauerlicherweise vernachlässigt Schudlich in

Inwieweit entsprach eine Verringerung der Wochenarbeitszeit den Interessen der industriellen Arbeitgeber? Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die technisch fortgeschritteneren Unternehmen eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit am ehesten verkraften konnten. Daraus folgt, daß eine tarifvertragliche Verallgemeinerung der Arbeitszeitverkürzung den Berieben mit hohem Rationalisierungsgrad Wettbewerbsvorteile gegenüber weniger leistungsfähigen Konkurrenten brachte. Dieser Zusammenhang zwischen Arbeitszeitverkürzung und industrieinternen Konkurrenzbeziehungen, auf den auch Schudlich hinweist[1289], stellte einen wichtigen Grund dar, warum die Großindustrie der Arbeitszeitverkürzung nicht prinzipiell ablehnend gegenüberstand. Die Arbeitszeitverkürzung durfte allerdings auch nicht zu weit getrieben werden, sonst drohte nicht nur eine zu hohe Kostenbelastung, sondern darüber hinaus eine signifikante Verschärfung der Arbeitskräfteknappheit. Eine tarifliche Regelung der Arbeitszeiten war vor allem deswegen im Interesse aller Arbeitgeber, weil im Falle einer „naturwüchsigen" Entwicklung, bei der die Verringerung der Arbeitsdauer den einzelnen Betrieben überlassen wurde, die Gefahr bestand, daß ein Teil der Unternehmer weitreichende Arbeitszeitverkürzungen vornehmen würde, um auf diese Weise Arbeitskräfte anzuwerben. Diese kontraproduktive Form der zwischenbetrieblichen Überbietungskonkurrenz galt es zu vermeiden[1290].

Der DGB trat seit 1952 und die DAG seit 1953 für die 40-Stunden-Woche ein[1291]. Die Gewerkschaften konnten sich jedoch mit dieser Forderung zunächst kaum durchsetzen. Als der Arbeitskräftemangel einsetzte, ging der DGB in der Arbeitszeitfrage in die Offensive. In seinem Aktionsprogramm von 1955 forderte er die Einführung der 5-Tage-Woche bei vollem Lohn- und Gehaltsausgleich mit täglich achtstündiger Arbeitszeit. Außerdem sollten, unabhängig von der Arbeitszeitverkürzung, die Löhne und Gehälter erhöht werden[1292]. Die DAG befürwortete diesen Vorstoß. Die Notwendigkeit der Arbeitszeitverkürzung wurde in erster Linie mit dem Anstieg der Arbeitsbelastung begründet. Die Absicht, durch die Reduzierung der Arbeitzeit rationalisierungsbedingte Arbeitslosigkeit zu vermeiden, spielte zu diesem Zeitpunkt noch keine Rolle[1293].

---

diesem Zusammenhang die Bedeutung der Arbeitsmarktentwicklung. Diese taucht als erklärende Variable nur am Rande auf, was den Wert des gesamten Erklärungsansatzes beeinträchtigt.

[1289] Ebenda, S. 137. Schudlich übersieht bei seiner Erklärung der Arbeitszeitdynamik, daß die industriellen Arbeitgeber die Arbeitszeitverkürzung auch deshalb nicht rundherum ablehnten, weil sie in ihr ein effektives Mittel sahen, um Arbeitskräfte anzuwerben. Wenig überzeugend ist Schudlichs These, daß die industriellen Arbeitgeber der Arbeitszeitverkürzung vor allem deshalb zustimmten, weil sie sich hiervon Produktivitätsfortschritte erhofften (ebenda, S. 37–41). Quellennachweise, die entsprechende Erwartungen der Arbeitgeber schlüssig belegen, bleibt Schudlich schuldig. Zur Kritik an diesem „hyperfunktionalistischen" Erklärungsansatz vgl. Kevelaer/Hinrichs, S. 62. Auch Scharf ist der Meinung, daß die Rationalisierungsmaßnahmen nicht als ausdrückliche Reaktion auf die Arbeitszeitverkürzung erfolgten; vgl. Scharf, S. 646.

[1290] Zur retardierenden Wirkung tariflicher Standards vgl. unter systematischem Blickwinkel die Ausführungen von Kevelaer/Hinrichs, S. 62.

[1291] Schneider, S. 154 f.

[1292] Zum Aktionsprogramm von 1952, das noch andere Forderungen umfaßte, vgl. Bergmann/Jacobi/Müller-Jentsch, S. 132–134.

[1293] Scharf, S. 621.

Im Gegenteil, der DGB sah in der Verringerung der Arbeitszeit ein geeignetes Druckmittel, um die Rationalisierung voranzutreiben[1294].

Die Gewerkschaften stellten von vornherein klar, daß der Übergang von der 48- zur 40-Stunden-Woche stufenweise erfolgen sollte. Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der auch die Mittelstandsverbände angehörten, war zwar nicht grundsätzlich gegen eine Arbeitszeitverkürzung eingestellt, doch hielt sie die gewerkschaftliche Vorstellung, daß dies innerhalb von wenigen Jahren geschehen könne, für inakzeptabel, weil hierdurch die gesamtwirtschaftliche Produktivität beeinträchtigt würde. Diese Grundposition der Arbeitgeberseite ließ wenig Spielraum für die im September 1955 beginnenden Spitzengespräche zwischen DGB, DAG und BDA. Das im Januar 1956 von der BDA vorgelegte Zehn-Punkte-Programm sah eine Koppelung der tariflichen Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen an die Steigerung der Produktivität vor[1295]. Dieser Vorschlag wurde vom DGB abgelehnt, da er nicht nur eine weitgehende Beschränkung des tarifpolitischen Handlungsspielraums der Gewerkschaften implizierte, sondern auch dem vom DGB vertretenen Konzept der „aktiven Lohnpolitik" widersprach. Dieses sah nämlich eine Umverteilung des Sozialprodukts zugunsten der abhängig Beschäftigten vor[1296]. Die DAG wies das 10-Punkte-Programm aus ähnlichen Gründen zurück[1297].

Obwohl Arbeitszeitverkürzung und Lohnpolitik nicht in den staatlichen Kompetenzbereich fielen, versuchte der Bundeswirtschaftsminister die Sozialpartner seit Anfang 1955 im Rahmen von bilateralen Unterredungen sowie Round-Table-Gesprächen in seinem Sinne zu beeinflussen. Erhard war vor allem darauf bedacht, daß die von den Gewerkschaften geforderte Arbeitszeitverkürzung nicht zur Erhöhung des Preisniveaus führe. Die Sozialpartner sollten sich auf ein gegenseitig verpflichtendes Prinzip einigen, demzufolge bei allen tarifpolitischen Maßnahmen die Wahrung der Preisstabilität sicherzustellen war. In bezug auf die zeitliche Dauer des Übergangs zur 40-Stunden-Woche äußerte sich Erhard im Sommer 1956 optimistischer als die Arbeitgeberverbände. Seiner Meinung nach war dies in fünf bis sechs Jahren zu bewerkstelligen[1298]. Der Bundeswirtschaftsminister hielt es allerdings für unabdingbar, die angestrebte Arbeitszeitverkürzung auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Branchen abzustimmen, „damit präjudizierende Wirkungen, die in schwachen Wirtschaftszweigen die gesamte Volkswirtschaft belasten würden, unterblieben"[1299]. Die Gewerkschaften standen Erhards Einflußversuchen äußerst kritisch gegenüber. Immer wieder wiesen sie darauf hin, daß die Regelung der Arbeitszeitverkürzung Sache der Tarifpartner sei.

[1294] Zum „Rationalsierungsargument" vgl. Ostermeier, S. 43.

[1295] Zum Wortlaut des 10-Punkte-Programms vgl. Jahresbericht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, 1.12.1955 – 30.11.1956, S. 125 f. Vgl. Scharf, S. 624 f. Zur Befürchtung der Arbeitgeber, daß durch die Arbeitszeitverkürzung eine weitere Verknappung der Arbeitskräfte einträte, vgl. ferner Schudlich, S. 36.

[1296] Zum Standpunkt der Gewerkschaften vgl. Vermerk (ZA3/BMW), 18.4.1956, S. 1 (BA B102/36943).

[1297] DAG, Tätigkeitsbericht 1954–1957, S. 72 f.: Die DAG kritisierte insbesondere, daß die vorgeschlagene Regelung auf ein Einfrieren der bestehenden Einkommensverteilung hinauslaufe.

[1298] Zentralabteilung des BMW an Erhard betr. den Verlauf der Sozialpartnergespräche seit Anfang 1955, 17.8.1956, S. 5 f. (BA B102/42311). Zum hohen Stellenwert der preispolitischen Erwägungen im BMW vgl. ZA1 an Kattenstroth, 11.3.1955, S. 1 (BA B102/42311).

[1299] Ebenda, S. 7.

Den tarifpolitischen Interessen der Klein- und Mittelbetriebe wurde bei den Verhandlungen zwischen Gewerkschaften, Arbeitgebern und Staat kaum Beachtung geschenkt. Die Interessenvertreter des gewerblichen Mittelstands waren zwar an der Mehrzahl der Gespräche, die Erhard mit der Arbeitgeberseite führte, beteiligt, ihr politischer Einfluß blieb jedoch marginal. Der Bundeswirtschaftsminister hielt offenbar die Berücksichtigung der mittelständischen Sonderinteressen unter gesamtwirtschaftlicher Perspektive nicht für vordringlich. Daß die Mittelstandsverbände bei den Sozialpartner-Gesprächen ein periphere Stellung einnahmen, hing auch mit den Machtverhältnissen innerhalb des Arbeitgeberlagers zusammen. In der Tarifpolitik gaben vor allem die Vertreter der industriellen Großbetriebe den Ton an. Dies war in bezug auf die Arbeitszeitfrage insofern von Bedeutung, als die Interessen des Handwerks mit denen der Industrie nicht ganz übereinstimmten. Im Rahmen einer Unterredung, die die Bundesminister Erhard und Storch mit der BDA führten, sah sich der anwesende Vertreter des Handwerks genötigt, darauf hinzuweisen, „daß aus der Sicht der Mittel- und Kleinbetriebe die Steigerung der Produktivität wesentlich andere Ergebnisse zeigt als in der Großwirtschaft, und daß deshalb der Spielraum für unsere Überlegungen, für unsere Taktik am Verhandlungstisch gegenüber dem Sozialpartner erheblich enger ist als im Großwirtschaftsbereich“[1300].

Die Handwerksführung befand sich argumentativ in einer äußerst schwierigen Situation. Die optimale Lösung mußte aus ihrer Sicht eine branchenübergreifende Regelung sein – vorausgesetzt, daß sich die tarifpolitischen Zugeständnisse an die Gewerkschaften in engen, an der ökonomischen Belastungsfähigkeit der Kleinbetriebe orientierten Grenzen hielten. Da jedoch von vornherein klar war, daß die Gewerkschaften angesichts der für sie günstigen Arbeitsmarktlage einem derartigen tarifpolitischen Kurs nie zustimmen würden, setzten sich die Vertreter des gewerblichen Mittelstandes für eine tarifpolitische Sonderbehandlung der Klein- und Mittelbetriebe ein. Innerhalb der BDA war dieser Standpunkt durchaus mehrheitsfähig. Im 10-Punkte-Programm der Bundesvereinigung wurde eine schematische Arbeitszeitverkürzung abgelehnt und statt dessen Sonderregelungen für Bergbau, Handwerk, Landwirtschaft und Handel gefordert[1301]. Die Kehrseite dieses nach Wirtschaftssektoren abgestuften Konzeptes der Arbeitszeitverkürzung bestand darin, daß hierdurch einer Verschärfung des Arbeitszeit- und Lohngefälles und damit einer Abwanderung der Arbeitnehmer von einem Wirtschaftzweig zum anderen Vorschub geleistet wurde, was mittelfristig nicht im Sinne des Mittelstandes sein konnte. Für die industriellen Großbetriebe, die ja mit dem Handwerk um Arbeitskräfte konkurrierten, war die Konstituierung von tarifpolitischen Ausnahmebereichen kein Nachteil. Lagen Lohn- und Arbeitszeitabschlüsse in den Wirtschaftszweigen mit tarifpolitischem Sonderstatus unter den entsprechenden Abschlüssen in der Industrie, so konnte dies die Arbeitskräftewanderung in den industriellen Sektor nur verstärken[1302].

[1300] Besprechung der Bundesminister Erhard und Storch mit der BDA am 28. 2. 1955 über Lohnfragen und die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, S. 29 (BA B102/42311).

[1301] Schneider, S. 158.

[1302] Geringere Löhne und längere Arbeitszeiten hätten natürlich zu tariflich bedingten Kostenvorteilen des Handwerks gegenüber der Industrie geführt. Aus der Sicht der industriellen Großbetriebe dürfte dies wenig bedrohlich gewesen sein, da – wie unsere ökonomische Analyse ge-

Mit der Ablehnung des Zehn-Punkte-Programms durch die Gewerkschaften wurde die angestrebte tarifpolitische Sonderbehandlung der Klein- und Mittelbetrieb weitgehend hinfällig, was von der Handwerksführung mit Bedauern kommentiert wurde[1303]. Die Verhandlungen um die Arbeitzeitverkürzungen verlagerten sich, nachdem der Versuch, zu einer branchenübergreifenden Regelung zu kommen, im April 1956 endgültig gescheitert war, auf die Ebene der einzelnen Wirtschaftszweige. Die IG Metall nahm in diesem Prozeß eine Vorreiterrolle ein. Im Juli 1956 schloß sie mit dem Arbeitgeberverband Gesamtmetall das sog. Bremer Abkommen. Dieses zentrale Rahmenabkommen, das in bezug auf die übrige Wirtschaft Schrittmacherfunktion hatte, sah die Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden vor. 6,66 Prozentpunkte der vereinbarten Lohnerhöhung sollten als Lohnausgleich abgegolten werden. Die tatsächliche Lohnsteigerung betrug 1,33%. Diese Regelung war für die Arbeitergeberseite insofern attraktiv, als Arbeitszeitverkürzungen und Lohnerhöhungen als einheitliches Forderungspaket angesehen und infolgedessen gegeneinander aufgerechnet wurden[1304].

Die Handwerksführung nahm dezidiert gegen das Bremer Abkommen Stellung. Die im engeren Sinne machtpolitischen Gründe, die die industriellen Arbeitgeber zur Nachgiebigkeit gegenüber den Gewerkschaften veranlaßten, hatten im Handwerk einen geringen Stellenwert. Anders als in industriellen Großbetrieben war der gewerkschaftliche Einfluß in Klein- und Mittelbetrieben nur schwach ausgeprägt, was die Kompromißbereitschaft der mittelständischen Betriebsinhaber gegenüber gewerkschaftlichen Forderungen nicht eben erhöhte. Die offizielle, inhaltliche Argumentation der Handwerksorganisation gegen die Verkürzung der Arbeitszeit auf 45 Stunden stellte auf die wirtschaftlichen Sonderfunktionen des Handwerks im konsumnahen Bereich ab. Die Mehrzahl der Handwerksbetriebe habe den unmittelbaren täglichen Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen. Dies sei namentlich in den Lebensmittelhandwerken im Rahmen einer 5-Tage-Woche und einer Arbeitszeit von 45 Stunden kaum möglich. Unabdingbare Voraussetzung für eine 5-Tage-Woche sei ein fortgeschrittener Rationalisierungsgrad. Im Handwerk seien der Rationalisierung „natürliche Grenzen" gesetzt[1305]. Das Motiv der Konkurrenzabwehr spielte bei der Beurteilung der Arbeitzeitverkürzung ebenfalls eine Rolle. In Handwerkskreisen wurde befürchtet, daß der Freizeitzuwachs der Handwerksgesellen dazu genutzt werden könnte, Schwarzarbeit zu leisten. Außerdem wurde damit gerechnet, daß die Do-It-Yourself-Bewegung Auftrieb erhielt[1306].

Trotz all dieser Argumente gegen die Einführung der 45-Stunden-Woche setzte sich diese in den folgenden Jahren auch im Handwerk durch. Am frühesten und durchgreifendsten erfolgte die Arbeitszeitverkürzung im eisen- und metallverarbeitenden Handwerk. Hier gingen viele regionale Fachverbände bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1956 dazu über, die Wochenarbeitszeit auf 46 bzw. 45 Stunden zu begrenzen. Auch im

---

zeigt hat – nur in einem Teil der Handwerksbranchen direkte Konkurrenzbeziehungen zwischen industriellen Groß- und handwerklichen Kleinbetrieben bestanden. Dort, wo die Kleinbetriebe als Zulieferer tätig waren, profitierten die Industriebetriebe sogar von der Kostensenkung im handwerklichen Bereich.

[1303] Walter Coers, Arbeitszeitverkürzung im Handwerk?, in: DHBl 6, H. 12 (25.6.1956), S. 189.

[1304] Bergmann/Jacobi/Müller-Jentsch, S. 189; vgl. ferner Scharf, S. 627f.

[1305] Walter Coers, Arbeitszeitverkürzung, in: DHBl 6, H. 12 (25.6.1956), S. 189.

[1306] Heilig/Tauwald, S. 43.

holzverarbeitenden Handwerk akzeptierten einige Tarifverbände schon zu diesem frühen Zeitpunkt die gewerkschaftliche Forderung nach Arbeitszeitverkürzung[1307]. Aufs Ganze gesehen, wird man feststellen können, daß sich der Übergang zur 45-Stunden-Woche in der Industrie etwas schneller vollzog als im Handwerk. Am Ende des Jahrzehnts hatten sich allerdings die tariflichen Wochenarbeitszeiten der Klein- und Großbetriebe weitgehend angeglichen[1308].

Der Hauptausschuß für Sozialpolitik der Vereinigung der Zentralfachverbände äußerte sich Ende Oktober 1956 besorgt über die zunehmende Bereitschaft vieler Fachverbände, die tarifliche Wochenarbeitszeit um zwei bis drei Stunden zu verkürzen. Nach Auffassung des Ausschusses mußte die von den Gewerkschaften geforderte Arbeitszeitverkürzung unweigerlich zu Preissteigerungen für handwerkliche Leistungen und Erzeugnisse führen. Die Regierung müsse sich mit der Frage befassen, ob es aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen nicht doch notwendig sei, korrigierend in die Regelung der Arbeitszeit einzugreifen[1309]. Walter Wieser, der Vorsitzende der Vereinigung der Zentralfachverbände, wurde Ende des Jahres noch deutlicher. Er hielt es für schlichtweg inakzeptabel, daß die Überstürzung der Arbeitszeitverkürzung in konjunkturell begünstigten Berufen die übrigen Wirtschaftszweige dazu zwinge, nachzufolgen. Die Lösung dieses Problems sah Wieser in der Begrenzung der Tarifautonomie: „Wir glauben [...], daß auf die Dauer gesehen diese Entwicklung durch eine mindestens mitberatende Einschaltung gesamtwirtschaftlich verantwortlicher Gremien oder staatlicher Institutionen korrigiert werden muß."[1310] Wieder einmal zeigte sich, daß im Handwerk die Bereitschaft nach wie vor stark ausgeprägt war, grundlegende institutionelle Spielregeln zur Disposition zu stellen, wenn diese die mittelständischen Interessen bedrohten. Wiesers protektionistisch motivierter Vorschlag wurde in der Folgezeit allerdings weder von der BDA noch von der Regierung aufgegriffen[1311]. Dies ist insofern bemerkenswert, als Gerhard Erdmann, der Hauptgeschäftsführer der BDA, Anfang 1953, also noch vor Beginn der Verhandlungen über Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzung, weitreichende Konsequenzen für den Fall angekündigt hatte, daß sich die Lohnentwicklung nicht in die Produktions- und Produktivitätsentwicklung einordnete: „Wenn die Sozialpartner diese Aufgabe nicht aus eigener Selbstverwaltung und Selbstverantwortung erfüllen können, sind – das spreche ich bewußt an – Staat und Parlament verpflichtet, sich dieser Dinge anzunehmen."[1312] Wenngleich quellenkritisch ange-

---

[1307] Walter Coers, Sozialpolitische Bilanz der Handwerkswirtschaft, in: DHBl 6, H. 21 (10.11.1956), S. 329f.; vgl. ferner Helmut Dausch, Arbeitszeitverkürzung im Handwerk, in: Der Arbeitgeber 9, H. 23/24 (15.12.1956), S. 782. Vgl. auch Unterabteilung Handwerk im BMW, Die Lage des Handwerks im 4. Quartal 1956, S. 9f. Hier wird berichtet, daß vor allem die KfZ- und Elektro- sowie die Installateur- und Klempner-Handwerke den Forderungen der Gewerkschaften nachgaben. Zur Einführung der Arbeitszeitverkürzung in den holzverarbeitenden Handwerksberufen sowie in der holzverarbeitenden Industrie vgl. den Bericht der Gewerkschaft Holz, Hauptvorstand, vom 22.1.1957 (Hans-Böckler-Stiftung/HA Wirtschaftspolitik/Bd. 4998).

[1308] Conradi, S. 213.

[1309] Coers, Sozialpolitische Bilanz, in: DHBl 6, H. 21 (10.11.1956), S. 329.

[1310] Walter Wieser, Das Handwerk zur sozialpolitischen Situation, in: DHBl 6, H. 23/34 (10.12.1956), S. 361f., hier 362.

[1311] Die BDA ließ an dem Prinzip der Tarifautonomie nicht rütteln; vgl. hierzu Ostermeier, S. 62f.

[1312] Gerhard Erdmann, Lohnpolitik als gesamtwirtschaftliches Problem, in: DHBl 7, H. 1 (15.1.1953), S. 9f., hier 9.

merkt werden muß, daß diese Worte auf der Jahrestagung der Zentralfachverbände des Handwerks fielen und sich Erdmann daher möglicherweise betont „mittelständisch" gab, läßt sich an seiner Kernaussage nicht deuteln: ein Ja zur Tarifautonomie, aber nur unter gewissen Bedingungen. Waren diese nicht gegeben, sollte der Staat intervenieren. In den Ohren der Gewerkschafter mußte dies wie eine Warnung klingen. Wie ernst gemeint diese Drohung tatsächlich war, läßt sich nur schwer beurteilen. Erdmanns Äußerungen wurden jedenfalls für die BDA gegenstandslos, als sich die mit den Gewerkschaften erzielten Vereinbarungen aus Sicht der Industrie als ökonomisch und politisch tragfähig erwiesen. Die im Vorfeld der Arbeitszeitverkürzung prognostizierten gesamtwirtschaftlichen Krisenerscheinungen blieben aus.

Der von der Arbeitgeberseite häufig geäußerte Vorwurf, es handele sich bei der Arbeitszeitverkürzung nur um eine lohnpolitische Aktion, in deren Gefolge zwar die Normalarbeitszeit, nicht aber die bezahlte Arbeitszeit abnehme, bewahrheitete sich nicht. Bis zum Ende des Jahrzehnts ging die bezahlte Wochenarbeitszeit, in der neben der betriebsüblichen Arbeitszeit die geleisteten Überstunden sowie die bezahlten Ausfallstunden (gesetzliche Feiertage/bezahlter Urlaub) enthalten waren, gemessen an dem Mitte der 50er Jahre bestehenden Niveau, signifikant zurück. Nach einer Erhebung vom Mai 1958 betrug die bezahlte Arbeitszeit eines männlichen Arbeiters im Handwerk durchschnittlich 46,9 Stunden pro Woche (Vollgesellen: 47,1 Std.). Die durchschnittliche bezahlte Wochenarbeitszeit der industriellen Arbeiter lag zum selben Zeitpunkt um 0,4 Stunden niedriger. Die handwerklichen Vollgesellen leisteten durchschnittlich 1,4 Überstunden pro Woche (Junggesellen: 1,0)[1313]. In der Industrie betrug der Vergleichswert 2,3 Stunden[1314].

Im November 1962 belief sich die bezahlte Wochenarbeitszeit männlicher Industriearbeiter auf 45,7 Stunden (Leistungsgruppe 1: 45,8)[1315]. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie in der papiererzeugenden Industrie wurde besonders lange gearbeitet (50,2 Std.). Außergewöhnlich kurz war die bezahlte Wochenarbeitszeit in der Schuhindustrie (43,9) sowie in den Branchen „Feinmechanik und Optik" (44,5) und

---

[1313] Wirtschaft und Statistik 10, H. 10 (Oktober 1958), S. 555–557. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, daß die laufenden Verdiensterhebungen zum Handwerk Betriebe mit weniger als drei Arbeitnehmern nicht erfaßten (ebenda, S. 554). Den Verdiensterhebungen lag das Lohnsummenverfahren zugrunde. Zur Kritik an dieser Methode, bei der nicht einzelne Arbeitnehmer, sondern ganze Arbeitsgruppen eines Betriebes befragt werden, vgl. Eberhard Seifert, S. 320 und 330–332. Zum Arbeitszeitgefälle zwischen Industrie und Handwerk vgl. auch den Bericht über die Lage der Mittelschichten (1960), S. 161 (BT-Drs. III 2012). Danach betrug die „reine" Arbeitszeit (= bezahlte Wochenarbeitszeit abzüglich Pausen, Urlaub und bezahlte Feiertage) der Vollgesellen im Mai 1959 39,9 Stunden, während sie sich bei den Facharbeitern auf 38,0 belief.

[1314] Wirtschaft und Statistik 10, H. 8, S. 473. Die Zahl der Überstunden, die männliche Industriearbeiter durchschnittlich leisteten, betrug in den Investitionsgüterindustrien 2,2 und in den Verbrauchsgüterindustrien 2,1 Stunden. Die höchste Überstundenzahl wies mit 4,7 Stunden die Nahrungs- und Genußmittelindustrie auf.

[1315] Arbeiterverdienste, November 1962, S. 5. Man mag einwenden, die Wahl der Vergleichszeitpunkte sei (Mai 1958/November 1962) insofern willkürlich, als die saisonalen Einflüsse nicht berücksichtigt würden. Dieses Argument ist indes zu vernachlässigen, da es im vorliegenden Zusammenhang weniger auf die absolute Höhe der Wochenarbeitszeit und deren Schwankung im Jahresverlauf als auf die Arbeitszeitrelation zwischen Industrie und Handwerk ankommt.

„Gummi und Asbestverarbeitung" (44,9)[1316]. In der gesamten Industrie wurden durchschnittlich 2,9 Mehrarbeitsstunden pro Woche geleistet (Leistungsgruppe 1: 3,0 Std./ Leistungsgruppe 2: 2,7 Std). In den Investitionsgüterindustrien waren es 3,0 und in den Verbrauchsgüterindustrie 2,7 Stunden[1317].

Die bezahlte Wochenarbeitszeit der im Handwerk beschäftigten männlichen Arbeiter betrug im November 1962 45,8 Stunden[1318]. Das waren lediglich 0,1 Stunden mehr als in der Industrie. Die branchenspezifischen Schwankungen waren auch im Handwerk beträchtlich. Besonders hohe (bezahlte) Wochenarbeitszeiten wiesen folgende Handwerkszweige auf: Bäckerei (47,8), Fleischerei (47,6), Elektroinstallation (47,3). Am geringsten war die Wochenarbeitszeit der männlichen Vollgesellen im Maler-Handwerk (45,2) sowie im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk (45,6). In der Mehrzahl der Handwerkszweige leisteten die Voll- und Junggesellen wöchentlich geringfügig weniger Überstunden als die Facharbeiter in der Industrie[1319]. Die Differenz zwischen tariflicher und bezahlter Wochenarbeitszeit war mithin im Handwerk im allgemeinen etwas geringer als in der Industrie. Im Durchschnitt aller erfaßten Handwerkszweige betrug die Zahl der Mehrarbeitsstunden 2,0 (Vollgesellen) bzw. 1,5 (Junggesellen)[1320]. Die handwerklichen Fachkräfte leisteten 1 bzw. 1,5 Stunden weniger Mehrarbeit als die Industriearbeiter der Leistungsgruppe 1[1321]. Was die Überstundenzahl anlangt, hatte sich also die Ungleichheitsrelation zwischen Industrie und Handwerk seit Mai 1958 kaum verändert. Dies bedeutete in der Regel, daß ein Industriearbeiter, wenn er den gleichen Stundenlohn wie ein Handwerksgeselle bezog und ebenso lange arbeitete, mehr verdiente als ein Arbeitnehmer im Handwerk[1322]. Dieser Mehrverdienst dürfte sich aber angesichts der geringen Unterschiede in der Überstundenzahl in verhältnismäßig engen Grenzen bewegt haben.

Die statistische Bestandsaufnahme zeigt, daß das Handwerk in bezug auf die Verkürzung der Normalarbeitszeit mit der Industrie Schritt hielt, wenn auch mit einer gewissen Verzögerung. Die bezahlte Wochenarbeitzeit lag im Handwerk bereits Ende der 50er Jahre nahezu auf dem gleichen Niveau wie in der Industrie. Der Vergleich der Überstundenzahl deutet darauf hin, daß auch die (wochen-)arbeitszeitbedingten Lohnunterschiede zwischen Industrie und Handwerk sowohl 1958 als auch 1962 sehr gering waren[1323]. Es hat den Anschein, als habe die Arbeitszeit seit den späten 50er Jahren als Bestimmungsfaktor für die Abwanderung handwerklicher Arbeitnehmer an Bedeu-

---

[1316] Ebenda, S. 4. Die Angaben beziehen sich auf männliche Arbeiter aller Leistungsgruppen.

[1317] Ebenda, S. 4f.

[1318] Statistisches Jahrbuch 1964, S. 510.

[1319] Arbeiterverdienste im Handwerk, November 1962, S. 3.

[1320] Ebenda, S. 5.

[1321] Diesem Vergleich liegt die Annahme zugrunde, daß Jung- und Vollgesellen aufgrund ihrer Berufsausbildung in der Industrie der Leistungsgruppe 1 zugehören würden; vgl. hierzu Wirtschaft und Statistik 10, H. 10 (Okt. 1958), S. 555.

[1322] Diese Schlußfolgerung unterliegt insofern einer gewissen Unsicherheit, als die in den laufenden Verdiensterhebungen ausgewiesenen Mehrarbeitsstunden auch Überstunden enthielten, für die es keinen Lohnzuschlag gab. Da dies im Handwerk wohl häufiger vorgekommen sein dürfte als in der Industrie, erscheint die gemachte Aussage vertretbar.

[1323] Bei der Jahresarbeitszeit, bei der die Zahl der Urlaubstage als entscheidender Faktor mit hinzukommt, dürften die Unterschiede etwas größer gewesen sein. Repräsentative Daten, die zwischen den Betriebsgrößen differenzieren, liegen hierzu allerdings nicht vor. Zur Quellenproblematik vgl. Bericht über die Lage der Mittelschichten, S. 162.

tung verloren. Diese allgemeinen Schlußfolgerungen beziehen sich allerdings nur auf das Gesamthandwerk bzw. auf die gesamte Industrie. Auf der Ebene der einzelnen Branchen gab es durchaus gegenläufige Entwicklungen. Auch die betriebsgrößenspezifischen Unterschiede dürften zum Teil beachtlich gewesen sein. So ist davon auszugehen, daß die Arbeitszeit in industriellen Mammutbetrieben zum Teil signifikant unter der in Klein- und Mittelbetrieben lag. In diesen Fällen dürfte die Arbeitszeit durchaus noch eine Sogwirkung auf in mittelständischen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer ausgeübt haben.

Die Kritik des Handwerks an der tarifpolitischen Entwicklung erreichte einen neuen Höhepunkt, als im Homburger Abkommen vom 8.7.1960 zwischen IG Metall und dem Arbeitgeberverband Gesamtmetall die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche bis zum 1.7.1965 vereinbart wurde[1324]. Walther Coers, der Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Fachverbände des deutschen Handwerks, wertete diese sehr weitreichende Arbeitszeitverkürzung als eine existentielle Bedrohung der Handwerkswirtschaft. Er warf erneut die Frage auf, „ob die Verkürzung der Arbeitszeit ausschließlich dem wechselvollen Kräftespiel der Tarifpartner überlassen werden kann"[1325]. Die vom Handwerk bereits früher ventilierte „Schaffung eines unabhängigen und neutralen Sachverständigengremiums" habe nunmehr aktuelle Bedeutung erlangt[1326]. In der Folgezeit stellte sich diese Einschätzung jedoch als Trugschluß heraus. Die 40-Stunden-Woche ließ sich letztlich ebensowenig aufhalten wie die 45-Stunden-Woche. Der hieraus resultierende Anstieg der Personalkosten wurde gesamtwirtschaftlich gut verkraftet.

Der Übergang zur 40-Stunden-Woche vollzog sich größtenteils außerhalb unseres Untersuchungszeitraums und soll daher im folgenden nicht behandelt werden. Statt dessen ist auf das Kernargument, das die Handwerksführung gegen Arbeitszeitverkürzung ins Feld führte, einzugehen. Immer wieder wies die Handwerksführung darauf hin, daß das Handwerk aufgrund seiner lohnintensiven Struktur durch eine Verkürzung der Arbeitszeit unverhältnismäßig stark belastet werde[1327]. Was hatte es mit dieser Behauptung auf sich? War das Handwerk tatsächlich lohnintensiver als die Industrie? Der vom Bundestag in Auftrag gegebene „Bericht über die Lage der Mittelschichten" widerlegte diese Annahme. Dieser Untersuchung zufolge betrug der Anteil der Bruttolöhne und -gehälter am Umsatz der Industriebetriebe mit zehn und mehr Beschäftigten im Jahre 1959 18,4%. Im Handwerk belief sich der entprechende Wert 1949 auf 17,2 und 1955 auf 15,6%[1328]. Disaggregiert man dieses Ergebnis nach Handwerksgruppen, so zeigen

---

[1324] Scharf, S. 630.

[1325] Vgl. z. B. Walter Coers, Auf dem Wege zur 40-Stunden-Woche?, in: DHBl 12, H. 19 (10.10.1960), S. 353f., hier 354.

[1326] Ebenda.

[1327] Ebenda. Vgl. auch Heilig/Tauwald, S. 28–32. Die Autoren prognostizierten, daß es im Falle einer Reduzierung der Arbeitzeit von 48 auf 40 Stunden zu einer Personalkostenerhöhung von durchschnittlich 20% kommen würde.

[1328] Bericht über die Lage der Mittelschichten, S. 173f. Die Angaben zum Handwerk beruhen auf den Ergebnissen der Handwerkszählung 1956, die den Handwerksumsatz des Jahres 1955 ermittelte; vgl. Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 59–61. Zieht man den Umsatz aus Handelstätigkeit vom handwerklichen Gesamtumsatz ab und wählt diesen Wert als Bezugsgröße für die handwerkliche Lohnsumme, so errechnet sich eine Lohnintensität von 18,7%. Selbst wenn man also die Handelstätigkeit, die von allen handwerklichen Tätigkeitsbereichen am wenigsten

sich beträchtliche Schwankungen. Im Nahrungsmittelhandwerk betrug 1955 der Anteil der Lohn- und Gehaltssumme am Gesamtumsatz lediglich 5%, während das Bau- und Ausbauhandwerk einen Spitzenwert von 32% erreichte. Fast ebenso extrem war die Streuung in der Industrie. Die höchste Lohnintensität wies die Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie (29%) und die geringste die Nahrungs- und Genußmittelindustrie (7,5%) auf[1329]. Die Handwerksführung machte methodische Argumente gegen die Untersuchungsergebnisse geltend. Die Messung der Lohnintensität am Umsatz ergebe, so stand im DHBl zu lesen, ein falsches Bild, „weil in dem Umsatz auch die äußerst unterschiedlichen Kosten des eingekauften Materials enthalten sind"[1330]. Unberücksichtigt blieb, daß dieser Zusammenhang grundsätzlich ebenso in der Industrie bestand, was ja durch die gewaltige Abweichung der Lohnintensität zwischen den einzelnen Branchen eindrucksvoll belegt wird. Wählt man statt des Umsatzes den Nettoproduktionswert (= Umsatz – Material- und Wareneinsatz) als Bezugsgröße für die Lohn- und Gehaltssumme, so errechnet sich für das gesamte Handwerk eine Lohnintensität von 34,04%. Die Spannweite reicht von 49,78% im Bauhandwerk bis hin zu 16,62% im Nahrungsmittelhandwerk. Der zwischen den Branchen stark abweichende Grad der Lohnintensität läßt sich also nicht auf den unterschiedlichen Stellenwert des Materialeinkaufs in den verschiedenen Branchen zurückführen[1331]. In der Industrie betrug der Anteil der Lohn- und Gehaltssumme am Nettoproduktionswert im Jahre 1954 35,58%[1332].

Die Vorstellung, daß das vornehmlich klein- und mittelbetrieblich strukturierte Handwerk besonders arbeits- und damit lohnintensiv sei, läßt sich nicht ohne weiteres bestätigen. Laut Statistik stieg im Handwerk die Lohnintensität mit zunehmender Betriebsgröße an[1333]. Dieser Befund hängt vor allem mit der Wahl des Indikators zusammen. Das kalkulatorische Entgelt für die Mitarbeit des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen war in der vom Statistischen Bundesamt erhobenen Lohnsumme nicht enthalten. Dies hatte zur Folge, daß die Lohnquote in Kleinstbetrieben, in denen ja vor allem mithelfende Familienangehörige beschäftigt waren, äußerst niedrig ausfiel. Diese sogenannte institutionelle Lohnintensität begann erst wieder in handwerklichen Großbetrieben zu sinken. Dies hat vor allem zwei Gründe: zum einen fielen hier die mithelfenden Familienangehörigen, gemessen an der Gesamtbeschäftigtenzahl, kaum ins Gewicht, und zum anderen zeichneten sich diese Betriebe häufig durch eine höhere Kapitalintensität und Arbeitsproduktivität aus. Bezieht man den kalkulatorischen Unter-

---

arbeitsintensiv ist, außer Betracht läßt, zeigt sich, daß die Lohnintensität im Handwerk nicht höher war als in der Industrie, zumal man davon ausgehen kann, daß auch hier der Direktabsatz eine gewisse Rolle spielte.

[1329] Bericht über die Lage der Mittelschichten, S. 174.

[1330] DHBl 12, H. 19 (10. 10. 1960), S. 355 f. Natürlich wäre es methodisch besser gewesen, die Wertschöpfung als Bezugsgröße der Lohnintensität zu wählen. Das Problem war nur, daß entsprechende Daten nicht zur Verfügung standen und man daher mit dem Umsatz vorliebnehmen mußte.

[1331] Berechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 60, Tab. 78, und S. 68, Tab. 87.

[1332] Berechnet nach Statistisches Jahrbuch 1960, S. 206 und 234 f. Während die zur Berechnung herangezogene Lohn- und Gehaltssumme sich nur auf Industriebetriebe mit zehn und mehr Beschäftigten bezieht, sind im Nettoproduktionswert Industriebetriebe mit weniger als zehn Beschäftigten enthalten. D.h. der tatsächliche Wert für die Lohnintensität müßte größer sein als der angegebene, was die Grundaussage nur unterstreicht.

[1333] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 60. Vgl. auch Kirch, S. 177.

nehmerlohn sowie das kalkulatorische Entgelt für die mithelfenden Familienangehörigen in die Berechnung der Lohnintensität mit ein, so zeigt sich, daß der Anteil der Lohnsumme am Umsatz in der Mehrzahl der Handwerkszweige mit steigender Betriebsgröße zunahm[1334]. Die Untersuchungsergebnisse von J.H. Müller lassen darauf schließen, daß die funktionelle Lohnintensität in handwerklichen Klein- und Mittelbetrieben im allgemeinen höher war als in industriellen Großbetrieben der gleichen Branche, daß aber diese brancheninternen Differenzen in vielen Fällen geringer waren als die Unterschiede zwischen den Branchen[1335].

Welche Bedeutung haben diese Erkenntnisse für die Frage, ob die handwerklichen Klein- und Mittelbetriebe durch die Arbeitzeitverkürzung stärker belastet wurden als die Industriebetriebe? Zunächst ist zu betonen, daß durch die tarifpolitischen Vereinbarungen die Arbeitszeit der Lohnempfänger verkürzt wurde, nicht aber die der Betriebsinhaber und mithelfenden Familienangehörigen. Die Ein-Mann-Betriebe, deren Anteil am handwerklichen Betriebsbestand 1963 immerhin noch 29,5% betrug, wurden von der Arbeitszeitproblematik nicht berührt. In den Betrieben mit zwei Beschäftigten (einschließlich Betriebsinhaber) stellten die Lohn- und Gehaltsempfänger mit 27% nur einen relativ geringen Anteil der Gesamtbeschäftigtenzahl. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß in dieser Betriebsgrößenklasse, auf die 1963 18,56% der Handwerksbetriebe entfielen, die Betriebsinhaber zumeist mit mithelfenden Familienangehörigen zusammenarbeiteten. In Betrieben mit drei bis vier Beschäftigten betrug der Anteil der Lohn- und Gehaltsempfänger an der Beschäftigtenzahl 52,1%. Erst in dieser Betriebsgrößenklasse, der 22,3% aller Handwerksbetriebe angehörten, begann die Lohnarbeit und damit auch die Verkürzung der Arbeitszeit eine nennenswerte Rolle zu spielen[1336]. Aufs Ganze gesehen, wird man feststellen können, daß knapp die Hälfte aller Handwerksbetriebe von den Arbeitszeitarrangements der Tarifpartner entweder überhaupt nicht oder nur geringfügig betroffen war. Gerade in jenen Betrieben, in denen die Differenz zwischen funktionaler und institutioneller Lohnintensität am größten war – in den Kleinstbetrieben nämlich –, wirkte sich die Arbeitszeitverkürzung am wenigsten aus. Hieraus folgt, daß nicht die funktionale, sondern die institutionelle Lohnintensität der richtige Indikator war, um die durch Verringerung der Arbeitszeit eintretenden wirtschaftlichen Belastungen zu erfassen. Die auf dieser Grundlage ermittelten Ergebnisse zeigen, daß die Annahme der Handwerksorganisation, die handwerklichen Klein- und Mittelbetriebe seien generell lohnintensiver als die Industriebetriebe und würden daher durch die Arbeitszeitverkürzung stärker belastet als diese, nicht zutrifft.

Freiwillige betriebliche Sozialleistungen

Unter betrieblichen Sozialleistungen ist im folgenden der freiwillige Sozialaufwand im Unterschied zum gesetzlichen und tariflichen zu verstehen. Betriebliche Sozialleistungen können prinzipiell in Form von Geld-, Dienst-, Sach- oder Nutzungsleistungen erfolgen[1337]. Die Aufgabengebiete der freiwilligen Sozialleistungen lassen sich wie folgt

---

[1334] Zu diesem Ergebnis kommt J. Heinz Müller, S. 1438, bei seiner Auswertung der Kostenstrukturerhebung von 1950. Zu den 1960er Jahren vgl. Karl-Heinz Schmidt, Sozialabgaben, S. 80f.

[1335] J. Heinz Müller, S. 1444.

[1336] Zu den statistischen Angaben, die z.T. auf eigenen Berechnungen beruhen, vgl. Handwerkszählung 1963, H. 4, S. 21, Tab. 16; Handwerkszählung 1963, H. 2, S. 4; Handwerkszählung 1963, H. 1, S. 26. Die Handwerkslehrlinge sind in den Prozentangaben zu den Lohn- und Gehalts-

gliedern: Soziale Sicherung, Fürsorge- und Gesundheitspflege, Verkehr, Wohnungshilfe, Haushalts- und Familienhilfe, Gratifikationen und Beteiligungen[1338].

In der Industrie erhöhte sich der Anteil der zusätzlichen Sozialleistungen am Lohn von 13,5% im Jahre 1949 auf 17,2% im Jahre 1959[1339]. Der Umfang der betrieblichen Sozialleistungen nahm mithin schneller zu als das rapide wachsende Lohnvolumen. Gegenüber der Vorkriegszeit hatten sich die freiwilligen Sozialleistungen bereits Mitte der 50er Jahre mehr als verdoppelt[1340]. Schlüsselt man das Wachstum der Sozialleistungsquote nach Betriebsgrößenklassen auf, so ergibt sich ein differenzierteres Bild. Der Anteil der Sozialaufwendungen an den Bruttolöhnen stieg zwischen 1949 und 1957 in industriellen Großbetrieben (mehr als 1000 Beschäftigte) von 16,8 auf 20,9%, während in industriellen Kleinbetrieben (20 bis 49 Beschäftigte) die entsprechende Quote von 6,5 auf 4,8 abnahm[1341]. Dort blieben also die Ausgaben für freiwillige Sozialaufwendungen hinter der Lohnentwicklung zurück. Welch unterschiedlichen Stellenwert die betrieblichen Sozialleistungen in den verschiedenen Betriebsgrößenklassen einnahmen, erhellt auch aus der Tatsache, daß der Anteil der freiwilligen an den gesetzlichen und tariflichen Sozialaufwendungen in Betrieben mit 20 bis 49 Beschäftigten 19,2%, in Betrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten dagegen 86,9% betrug. Ein Blick auf die Entwicklung der einzelnen Leistungsarten zeigt, daß auf die betriebliche Altersversorgung bis 1957 der höchste Ausgabenanteil entfiel. In den folgenden Jahren ging der Anteil dieser Leistungsart an den gesamten freiwilligen Sozialaufwendungen leicht zurück, was in erster Linie auf die Rentenreform von 1957 und die dadurch bedingte Erhöhung des Rentenniveaus zurückzuführen ist. Das Volumen der Gratifikationen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt usw.) stieg dagegen Ende der 50er Jahre kräftig an. 1959 lagen die

---

empfängern enthalten. Genaugenommen, müßte man diese Beschäftigtengruppe unberücksichtigt lassen, da die Arbeitszeit der meisten Lehrlinge durch das Jugendarbeitsschutzgesetz und nicht tariflich geregelt wurde. Danach wäre der Anteil der Betriebe, die von der tariflichen Arbeitzeitverkürzung maßgeblich betroffen waren, noch geringer.

[1337] Reichwein, S. 73.

[1338] Bornschein, S. 29–31.

[1339] Spiegelhalter, Aufbau, S. 227, Tab. 1. Die Zahlenangaben beruhen auf Lohn- und Gehaltsstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes sowie auf Erhebungen der BDA. Auf der Grundlage von Daten zu 670 westdeutschen Industrieunternehmen (fast ausschließlich Aktiengesellschaften) wurde für die Jahre 1953/54 eine betriebliche Sozialleistungsquote von 16,8 bzw. 16,5% ermittelt. In den untersuchten chemischen Unternehmen war die Sozialquote mit 30,6% am höchsten und im Bergbau, wo der Sozialaufwand in erheblichem Ausmaß gesetzlich oder tariflich festgelegt wurde, mit 11,7% am niedrigsten. Vgl. auch G. Plum, Zum freiwilligen Sozialaufwand der Industrie 1954 (zweiter Teil), in: Der Arbeitgeber 8 (1956), H. 6, S. 197: Die Ergebnisse beruhen auf Angaben von 554 industriellen Aktiengesellschaften. Danach lag der Anteil des freiwilligen Sozialaufwandes an der Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme mit 13,3% etwas niedriger als in den beiden anderen Untersuchungen. Die branchenspezifische Sozialleistungsquote schwankte diesen Ergebnissen zufolge zwischen 3,2 und 29,3%.

[1340] Laun, S. 162. Zu Umfang und Erscheinungsbild der betrieblichen Sozialleistungen in der Weimarer Republik vgl. Sachse, S. 193–199. Zum Dritten Reich vgl. Hachtmann. Der Autor stellt fest, daß der Anteil der zusätzlichen betrieblichen Sozialleistungen an der Gesamtheit aller Sozialaufwendungen in den 50er Jahren signifikant abnahm. Gemessen an der Lohn- und Gehaltssumme, nahm indes der Anteil der freiwilligen betrieblichen Sozialaufwendungen nach 1945 zu (S. 278).

[1341] Spiegelhalter, Aufbau, S. 227, Tab. 1. Zum Ausmaß der betrieblichen Sozialleistungen bei Hoechst vgl. Conradi, S. 224–227.

Aufwendungen für diese Leistungsart erstmals höher als die Ausgaben für die betriebliche Altersversorgung[1342]. Der Hauptgrund für die Umschichtung innerhalb der Sozialleistungsarten ist darin zu sehen, daß im Zuge des Ausbaus des staatlichen Systems der sozialen Sicherung und des gleichzeitig steigenden Lebensstandards der Bedarf an betrieblichen Versorgungs- und Fürsorgeleistungen zurückging[1343].

Aus welchen Gründen wurden zusätzliche Sozialleistungen gewährt? Das Motiv, durch das Angebot betrieblicher Sozialleistungen Arbeitskräfte zu binden bzw. anzuwerben, war zu Beginn der 50er Jahre noch von untergeordneter Bedeutung. Diese Funktion rückte erst in den Vordergrund, als die Konkurrenz um Arbeitskräfte einsetzte. Der in den frühen 50er Jahren erfolgende Ausbau der betrieblichen Altersversorgung, die traditionellerweise ein Kernelement der betrieblichen Sozialleistungen bildete, ist vor allem damit zu erklären, daß die Pensionsrückstellungen steuerlich begünstigt waren und somit angesichts des überlasteten Kapitalmarktes eine willkommene Möglichkeit zur Selbstfinanzierung darstellten[1344].

Die betrieblichen Sozialleistungen der Handwerksbetriebe wurden durch die amtliche Statistik nicht erfaßt. Man ist daher bei der Bestimmung der freiwilligen Sozialquote des Handwerks auf die Ergebnisse stichprobenartiger Untersuchungen angewiesen. Laut einer von 1952 bis 1955 in 221 Handwerksbetrieben durchgeführten Erhebung, die nicht als repräsentativ betrachtet werden kann, betrug der Anteil der freiwilligen Sozialleistungen an der Bruttolohn- und Gehaltssumme 5,07%[1345]. Demnach waren die Arbeitnehmer im Handwerk, was die betrieblichen Sozialleistungen betrifft, kaum schlechter gestellt als ihre in industriellen Kleinbetrieben beschäftigten Kollegen. Das bedeutet allerdings auch, daß die betriebliche Sozialleistungsquote der Handwerksbetriebe, aufs Ganze gesehen, deutlich unter der industrieller Großbetriebe lag.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man bei der Auswertung von Bornscheins Erhebung aus den Jahren 1953/54[1346]. Diese Untersuchung förderte außerdem interessante

---

[1342] Spiegelhalter, Aufbau, S. 228, Tab. 2 und 3. Zum hohen Stellenwert der Alters- und Verbliebenenversorgung unter den betrieblichen Sozialleistungen der frühen 50er Jahre vgl. Laun, S. 161. Vgl. ferner Bornschein, S. 65, Tab. 1. Auch Reichwein, S. 132, stellt fest, daß in den ersten zwei Nachkriegsjahrzehnten fürsorgerische und existenzsichernde Maßnahmen zugunsten reiner Geldleistungen in den Hintergrund traten.

[1343] Reichwein, S. 170.

[1344] Kempkes, S. 88; vgl. auch Reichwein, S. 131. Der Vorteil der freiwilligen Sozialleistungen bestand für die Arbeitgeber darin, daß diese weder tariflich noch gesetzlich festgelegt waren und sich daher im Falle einer Rezession leichter abbauen ließen (ebenda, S. 132).

[1345] Bericht über die Lage der Mittelschichten, S. 166. Eine 1954/55 im Großraum Frankfurt durchgeführte Erhebung ergab eine betriebliche Sozialleistungsquote von 6,13%. Um die Aussagekraft dieser Erhebung ist es allerdings noch schlechter bestellt, da insgesamt nur 73 Handwerksbetriebe erfaßt wurden; vgl. Weindel, S. 173. Zum geringen Umfang der betrieblichen Sozialleistungen im Handwerk vgl. auch Herbold, S. 68 f. Weschknauer/Zeiler, S. 25, kommen auf der Grundlage einer zwischen 1954 und 1957 durchgeführten Erhebung, in deren Verlauf 2365 Handwerkbsbetriebe aus 20 Handwerkszweigen erfaßt wurden, zu dem Ergebnis, daß der Anteil der freiwilligen Sozialleistungen an Löhnen und Gehältern je nach Branche zwischen 1,5 und 6,0% betrug. Die Autoren stellen außerdem fest, daß die diesbezüglichen Abweichungen innerhalb der Handwerkszweige größer waren als zwischen ihnen (ebenda, S. 29). Dieser Befund deutet darauf hin, daß die Höhe der betrieblichen Sozialleistungen stärker von der Betriebsgröße abhing als von der Branchenzugehörigkeit.

[1346] Bornschein, S. 100 f. Auch diese Erhebung liefert keine repräsentativen Daten, da insgesamt nur 42 Handwerksbetriebe erfaßt wurden.

Informationen zu Art und Häufigkeit der betrieblichen Sozialleistungen im Handwerk zu Tage. Gratifikationen wurden in 33 von 42 erfaßten Handwerksbetrieben gewährt. Zu betonen ist, daß die Gratifikationen nicht so regelmäßig erfolgten wie in industriellen Großbetrieben[1347]. Die zweithäufigste Leistungsart bildeten Fürsorge- und Gesundheitsleistungen. Diese kamen insgesamt in 17 von 42 Betrieben vor. Die übrigen Aufgabenbereiche der betrieblichen Sozialleistungen (z. B. Altersversorgung, Fahrtkostenzuschüsse, Haushalts- und Familienhilfe, Wohnungshilfe) wurden dagegen nur von einer kleinen Minderheit der Handwerksbetriebe wahrgenommen[1348]. Die mit Abstand geringsten Ausgaben für freiwillige Sozialleistungen wiesen die Nahrungmittelhandwerke auf[1349]. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in Bornscheins Erhebung die Sach- und Nutzungsleistungen nicht erfaßt wurden. Diese waren aber gerade im Nahrungsmittelbereich weit verbreitet. Weindel bezieht diese Leistungsarten, die ja aus Sicht des Unternehmens Kosten verursachen, in die Berechnung des freiwilligen Sozialaufwands mit ein. Dabei stellt sich heraus, daß die Fleischereibetriebe mit einer betrieblichen Sozialleistungsquote von 35,44% eine absolute Spitzenstellung im Handwerk einnahmen. Überdurchschnittlich hoch war der freiwillige Sozialaufwand auch bei den Bäckern und Konditoren (14,97%)[1350]. Dieser Befund wird verständlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in den genannten Handwerkszweigen auch gegen Ende unseres Untersuchungszeitraumes die Gewährung von Kost und Logis weit verbreitet war. Laut einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes nahmen im November 1962 im Bäcker-Handwerk 37,1% der männlichen Vollgesellen und 66,5% der männlichen Junggesellen Kost und Unterkunft in Anspruch. Im Fleischer-Handwerk belief sich dieser Anteil auf 36,8 bzw. 54,6%. In den übrigen Handwerkszweigen war dagegen die Gewäh-

---

[1347] Bernhard Stein, Die zusätzlichen Sozialleistungen und das Handwerk, in: Sozialer Fortschritt 1956, H. 2/3, S. 54–56. Ein typisches Beispiel für unregelmäßige Gratifikationen sind die Zuwendungen bei Todesfällen, Geburten und Hochzeiten. Hachtmann, S. 272f., stellt in bezug auf die unmittelbare Vorkriegszeit fest, daß Handwerksbetriebe und kleinere Firmen häufig auf die Zahlung von Weihnachtsgratifikationen oder Abschlußprämien verzichteten.

[1348] Ebenda, S. 103–113. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1954. Die Ergebnisse einer DIVO-Umfrage aus dem Jahre 1959 stimmem mit diesem Befund im großen und ganzen überein. Danach erhielten 50% der in Kleinbetrieben (ein bis neun Beschäftigte) tätigen Arbeitnehmer eine Weihnachtsgratifikation sowie ein 13. Monatsgehalt. In Betrieben mit 200 bis 1000 Beschäftigten betrug der entsprechende Anteil 85% und in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten 92%. In den Genuß von Werkspensionen und Zuschüssen zur Altersversorgung kamen 53% der in Großbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, aber nur 5% der Arbeitnehmer, die in Betrieben mit bis zu neun Beschäftigten arbeiteten; vgl. Reigrotzki, Betriebliche Sozialpolitik, S. 1458. Herbold stellt fest, daß in einem Teil der von ihm untersuchten Unternehmen des Bauhandwerks sowie des metall- und holzverarbeitenden Handwerks im Krankheitsfalle ein Lohnausgleich gezahlt wurde (ders., S. 69).

[1349] Bornschein, S. 100.

[1350] Weindel, S. 165. Conradi kommt zu dem Ergebnis, daß sowohl der Umfang als auch die Art der freiwilligen Sozialleistungen von Handwerksbranche zu Handwerksbranche ganz unterschiedlich waren. Die soziale Förderung konnte auch darin bestehen, daß der Betriebsinhaber seinen Mitarbeitern betriebliche Produktionsmittel zum privaten Gebrauch überließ (S. 220–223). Diese Form der Sozialleistung läßt sich allerdings nur schwer quantifizieren und schlägt daher in den Statistiken nicht zu Buche. Zu dieser Problematik vgl. Manthey, S. 19. Zum Teil wurden die betrieblichen Sozialleistungen auch gar nicht gebucht. Dies war insbesondere bei Gratifikationen der Fall, die anläßlich von Hochzeiten oder Geburten gewährt wurden. Diese Zuwendungen hatten häufig den Charakter von persönlichen Geschenken; vgl. Weschknauer/Zeiler, S. 14f.

rung von Kost und Logis äußerst selten[1351]. Wie Weindel feststellt, zogen die handwerklichen Arbeitskräfte Barleistungen den Naturalzuwendungen vor[1352]. Bezeichnend ist, daß in keinem der von Weindel untersuchten Handwerksbetriebe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sich zum Zwecke der Finanzierung von Sozialmaßnahmen zusammenschließen. Eine derartige genossenschaftliche Initiative war im Dritten Reich ins Leben gerufen worden. Die seinerzeit errichteten mittelständischen Sozialgewerke, denen neben den Handwerkern auch Händler und Gastwirte angehörten, bestanden zwar in den 50er Jahren in vermindertem Umfange weiter, ihre Mitgliederzahl blieb jedoch verhältnismäßig klein[1353].

Welche Konsequenzen hatte die relative Rückständigkeit der Klein- und Mittelbetriebe bei der Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen? Die Beantwortung dieser Frage hängt vor allem davon ab, welchen Stellenwert die Arbeitnehmer den betrieblichen Sozialleistungen beimaßen. Dabei interessiert insbesondere, inwiefern diese Zusatzleistungen als Grund für die Abwanderung in die Industrie in Betracht kamen. Hinweise hierauf lassen sich einer DIVO-Umfrage aus dem Jahre 1959 entnehmen. Danach sprachen in den Augen der Arbeitnehmer vor allem folgende Gründe für die Tätigkeit in einem Großbetrieb: bessere soziale Einrichtungen (23%), geregelte Arbeit und Arbeitszeit (21%) und bessere Bezahlung (21%)[1354]. Wie bereits erwähnt, stellen auch Conradi und Herbold in ihren Untersuchungen fest, daß die umfangreicheren betrieblichen Sozialleistungen der industriellen Großbetriebe durchaus anziehend auf die handwerklichen Arbeitnehmer wirkten.

Ende der 50er Jahre wurde im organisierten Handwerk die Expansion der betrieblichen Sozialleistungen heftig kritisiert. Nach Auffassung des ZDH beeinträchtigte diese Entwicklung die Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe auf dem Arbeitsmarkt[1355]. Dem Staat wurde in diesem Zusammenhang vorgeworfen, durch die steuerliche Begünstigung der freiwilligen Sozialleistungen die Großbetriebe zu bevorzugen[1356]. Die Handwerksführung hielt es für notwendig, „daß die heutige Steuerfreiheit für freiwillige soziale Leistungen der Betriebe eingeschränkt wird"[1357]. Die Bundesregierung reagierte gegenüber dieser Forderung äußerst reserviert. Das BMW konnte sich lediglich dazu durchringen, die Großunternehmen dazu anzuhalten, bei der Gewährung zusätzlicher Sozialleistungen von sich aus Zurückhaltung zu üben[1358]. Auch Bundesarbeitsminister Blank, dessen sozialpolitisches Leitbild durchaus mittelstandsfreundlich war, stand einer staatlichen Begrenzung der freiwilligen Sozialleistungen ablehnend gegenüber[1359]. Die Gewerkschaften taten die freiwilligen Sozialleistungen als „Sozialklim-

---

[1351] Arbeiterverdienste im Handwerk, November 1962, S. 11.

[1352] Weindel, S. 227.

[1353] Ebenda, S. 195–197.

[1354] Reigrotzki, Betriebliche Sozialpolitik, S. 1467. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Krisam bei der Befragung von unselbständigen Handwerkern, S. 306, Tab. 4.

[1355] Vgl. z. B. Wilhelm Reinermann, Sozialpolitische Maßgerechtigkeit für das Handwerk, in: Sozialer Fortschritt 1953, H. 2, S. 28–31, hier 31.

[1356] Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses für Wirtschaftspolitik des ZDH am 23.2.1960, S. 4 (ZDH/HAW/1955). Zu diesem Ergebnis kommt auch Manger, S. 200f.

[1357] DHBl 9, H. 2 (25.1.1958), S. 18; vgl. ferner DHBl 9, H. 6 (25.3.1958), S. 84f.

[1358] Stellungnahme von Westrick, Staatssekretär im BMW, in: DHBl 7, H. 23/24 (10.12.1956), S. 365f., hier 365.

[1359] Blank, S. 32.

bim" ab. Ihre skeptische Haltung hatte allerdings andere Gründe als die der Mittelstandsverbände. Sie sahen in dem Ausbau des freiwilligen Sozialaufwands den Versuch der Arbeitgeberseite, sich der tarifpolitischen Auseinandersetzung mit den Gewerkschaften zu entziehen. Diese drängten daher darauf, daß die betrieblichen Sozialleistungen in die Tarifverträge miteinbezogen wurden[1360]. Dieser Vorschlag wurde zum Teil sogar realisiert. Die Freiwilligkeit der betrieblichen Sozialleistungen wurde im Untersuchungszeitraum außerdem durch die Anerkennung gewohnheitsrechtlicher Ansprüche sowie durch die Übernahme ehemals betrieblicher Aufgaben durch den Staat in zunehmendem Maße eingeschränkt[1361]. Hieraus resultierte eine Verallgemeinerung sozialer Standards, die die mittelständischen Betriebe zwar einerseits belastete, andererseits aber die Arbeitskräftekonkurrenz mit den Großbetrieben abschwächte.

Nachwuchsproblematik, Lohnpolitik und Arbeitszeitverkürzung im Einzelhandel

Ebenso wie im Handwerk überstieg zu Beginn der 50er Jahre auch im Einzelhandel die Nachfrage nach Lehrstellen das Angebot. Dabei ist zu betonen, daß schon zu diesem frühen Zeitpunkt die geschlechtsspezifische Umschichtung des Einzelhandelsnachwuchses in vollem Gange war. Zwischen 1949 und 1951 ging der Anteil der männlichen Lehrlinge an der gesamten Lehrlingszahl von 25 auf 21,5% zurück. Die Verweiblichung des Nachwuchses vollzog sich vor dem Hintergrund schnell steigender Lehrlingszahlen. Im genannten Zeitraum betrug die Zuwachsrate 130%. In der Industrie und im Handwerk nahm dagegen die Zahl der Lehrverhältnisse zwischen 1949 und 1951 wesentlich langsamer zu.

Dem für Mitte der 50er Jahre prognostizierten zahlenmäßigen Rückgang der Schulentlassenen blickte die Einzelhandelsführung bereits im Jahre 1952 mit Sorge entgegen. Die HDE forderte die Einzelhandelsbetriebe auf, Lehrlinge über den tatsächlichen Bedarf hinaus einzustellen, um auf diese Weise gegen den für die zweite Hälfte des Jahrzehnts erwarteten Nachwuchsmangel gewappnet zu sein[1362]. Die Befürchtungen der HDE erwiesen sich indes als übertrieben. Während der Anteil der Lehrverhältnisse im Handwerk an der Gesamtzahl der Lehr- und Anlernverhältnisse in der Bundesrepublik zurückging, nahm der Anteil der Lehrlinge in den Lehrberufen „Einzelhandelskaufmann", „Drogist", „Buchhändler" und „Musikalienhändler" bis zum Ende der 50er Jahre zu[1363]. Der Einzelhandel konnte mithin seine relative Position am Lehrstellenmarkt behaupten. Die absolute Zahl der Lehrverhältnisse im Einzelhandel war allerdings seit 1958 rückläufig. 1960 blieben im Einzelhandel rund 61 000 Lehrstellen unbesetzt. Die sinkenden Lehrlingszahlen hatten zur Folge, daß die früher bestehende Auswahl bei der Einstellung von Lehrlingen nicht mehr gegeben war. Die Einzelhandelsbe-

---

[1360] Zur Position der Gewerkschaften vgl. Weindel, S. 220f. Die Kritik der DAG an der betrieblichen Sozialpolitik war moderater als die des DGB. Allerdings forderte auch die DAG, daß weite Bereiche der betrieblichen Sozialpolitik Gegenstand tariflicher Vereinbarungen sein sollten.

[1361] Die wichtigsten Marksteine waren hier das Kindergeldgesetz von 1954, die Rentenreform und das Lohnfortzahlungsgesetz von 1957 sowie das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung von 1961; vgl. ferner Reichwein, S. 188f. und 204.

[1362] HDE, 5. Arbeitsbericht (1952), S. 34f.

[1363] HDE, 10. Arbeitsbericht (1956), S. 77; HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 71.

triebe waren daher häufig gezwungen, auch weniger leistungsfähige Bewerber einzustellen.[1364] Das betraf insbesondere die Kleinbetriebe mit bis zu neun Beschäftigten, in denen Mitte der 50er Jahre etwas mehr als die Hälfte aller Einzelhandelslehrlinge beschäftigt waren[1365]. Die Einzelhandelsgroßbetriebe erfreuten sich bei den Jugendlichen dagegen großer Beliebtheit. Hier überstieg auch in der zweiten Hälfte der 50er Jahre die Bewerberzahl die Zahl der vorhandenen Stellen um ein Vielfaches.

Konnte die HDE im Jahre 1960 noch befriedigt feststellen, daß es im allgemeinen keine Nachwuchsprobleme im Einzelhandel gebe[1366], so beklagte sie am Ende des Jahrzehnts den zunehmenden Lehrlingsschwund. Ingesamt stufte sie die Nachwuchslage jedoch nicht als dramatisch ein[1367].

Das große Interesse, das die Jugendlichen bis weit in die zweite Hälfte der 50er Jahre hinein der Einzelhandelslehre entgegenbrachten, stand im Gegensatz zu den Verdienstmöglichkeiten in diesem Berufsfeld. P.A. Lambeck führte dies in erster Linie auf soziokulturelle Gründe zurück: „Wenn trotz niedriger Gehälter und trotz ungünstiger Arbeitsbedingungen jährlich immer mehr schulentlassene Jugendliche in die kaufmännische Lehre beim Einzelhandel drängen, kann man es nur mit dem Prestigenimbus erklären, der den Angestelltenberuf umschwebt."[1368] Diese Diagnose ist in mancherlei Hinsicht unzureichend. Sie läßt insbesondere die Tatsache unberücksichtigt, daß es zum überwiegenden Teil weibliche Jugendliche waren, die sich für eine Einzelhandelslehre entschieden. Vergleicht man die Löhne weiblicher Facharbeiterinnen in der Industrie mit dem Gehalt weiblicher Angestellter im Einzelhandel, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und einfache Tätigkeiten ausführten, so fällt auf, daß die Verdienstunterschiede äußerst gering waren. Männliche Facharbeiter in der Industrie wurden dagegen wesentlich besser entlohnt als männliche Einzelhandelsangestellte der vergleichbaren Leistungsgruppe[1369]. Mit anderen Worten: trotz der, absolut betrachtet, schlechten Verdienstmöglichkeiten im Einzelhandel bestand für Frauen kein nennenswerter materieller Anreiz, eine berufliche Laufbahn als Facharbeiterin einzuschlagen. Das gleiche läßt sich natürlich auch umgekehrt feststellen. Daß die Zahl der weiblichen Jugendlichen, die eine Einzelhandelslehre absolvierten, in der ersten Hälfte der 50er Jahre so stark anstieg, hatte sowohl soziokulturelle als auch „objektive" Gründe. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die sich wandelnde Einstellung der weiblichen Jugendlichen zum Beruf hinzuweisen. Dem Einzelhandel kam zugute, daß sich immer weniger Mädchen mit ungelernten Tätigkeiten zufriedengaben. Der Trend ging auch bei

---

[1364] Manger, S. 165–167.

[1365] HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 80.

[1366] HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 92.

[1367] HDE, 14. Arbeitsbericht (1961), S. 81 f.

[1368] Peter Adolf Lambeck, Die Angestellten im Einzelhandel, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 5 (1954), S. 553–556, hier 554.

[1369] Zu den Bruttowochenverdiensten der Arbeiter im Jahre 1957 vgl. Statistisches Jahrbuch 1960, S. 501; zu den Angestelltenverdiensten im Einzelhandel im Jahre 1957 vgl. Wirtschaft und Statistik 10 (1958), H. 6, S. 365, Tab. 4. In der Leistungsgruppe IV, die Angestellte in einfacher Tätigkeit ohne Entscheidungsbefugnis umfaßte, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung verfügten, betrug 1957 der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst der weiblichen Angestellten im Einzelhandel durchschnittlich 275,– DM. Zum selben Zeitpunkt verdienten Facharbeiterinnen (Leistungsgruppe 1) im Durchschnitt aller industriellen Branchen (ohne Bergbau) 68,69 DM pro Woche. Vgl. ferner Schlüter, S. 647 f.

den weiblichen Jugendlichen in Richtung einer qualifizierten Berufsausbildung[1370]. Dabei wurde die Ausbildung in sogenannten „Frauenberufen", die im kaufmännischen Bereich besonders stark verbreitet waren, bevorzugt. Das große Interesse der Frauen an diesen Berufen war insofern rational, als hier die Arbeits-, Konkurrenz- und Karrierebedingungen für die weiblichen Arbeitnehmer vergleichsweise günstig waren[1371]. Zu berücksichtigen ist auch, daß sich viele Jugendliche angesichts des zu Beginn der 50er Jahre überlaufenen Lehrstellenmarkts nur deswegen für eine Einzelhandelslehre entschieden, weil in den ursprünglich erstrebten Berufen keine Ausbildungsplätze mehr zur Verfügung standen. Die Einzelhandelslehre hatte also bis zu einem gewissen Grad auch Lückenbüßerfunktion[1372].

Der 1958/59 einsetzende Lehrlingsschwund im Einzelhandel ist auf den zahlenmäßigen Rückgang der weiblichen Lehrlinge zurückzuführen. Die ohnehin geringe Zahl männlicher Lehrlinge, die 1955 bei rund 41 000 lag, blieb in der zweiten Hälfte der 50er Jahre nahezu konstant. Der zahlenmäßige Rückgang der weiblichen Lehrlinge im Einzelhandel dürfte vor allem damit zu erklären sein, daß sich die Beschäftigungschancen für Frauen in anderen Dienstleistungsbranchen verbesserten[1373]. Insbesondere die Ausdehnung des öffentlichen Dienstes bot Frauen neue berufliche Möglichkeiten[1374].

In der Lohnpolitik befand sich die Einzelhandelsorganisation seit Mitte der 50er Jahre in der Defensive. Die gewerkschaftlichen Interessenvertretungen der Angestellten, DAG und HBV, wiesen mit Nachdruck darauf hin, daß das Gehaltsniveau im Einzelhandel im Vergleich zu den Verdienstmöglichkeiten der kaufmännischen Angestellten in anderen Branchen zu niedrig lag[1375]. Die ab Februar 1957 vom Statistischen Bundesamt durchgeführten laufenden Erhebungen zu den Angestelltenverdiensten in Industrie und Handel zeigen, daß die Kritik der Gewerkschaften zutraf. Die Bruttomonatsverdienste der männlichen und weiblichen Angestellten lagen im Durchschnitt des Jahres 1957 in keiner anderen Wirtschaftsgruppe so niedrig wie im Einzelhandel[1376]. Auch innerhalb der einzelnen Leistungsgruppen rangierte der Einzelhandel am unteren Ende der Gehaltsskala[1377]. Dieser Befund ist um so bemerkenswerter, als der Einzelhandel zu den Wirtschaftsgruppen zählte, in denen das Verdientsniveau der kaufmännischen Angestellen seit November 1951 überdurchschnittlich stark angestiegen war[1378]. Das Gehaltsgefälle zwischen dem Einzelhandel und den übrigen Branchen hatte sich mithin verringert. Dennoch waren 1957 die Verdienstunterschiede noch beträchtlich. Wie ist dieses Hinterherhinken zu deuten? Zunächst ist zu betonen, daß die Höhe der Bruttomonatsverdienste der Angestellten maßgeblich durch das Lebensalter und durch die An-

---

[1370] Schlüter, S. 640.

[1371] Schelsky, Die skeptische Generation, S. 248–250. Vgl. auch Scharmann, S. 236.

[1372] HDE, 10. Arbeitsbericht (1957), S. 81. Vgl. auch Schlüter, S. 637.

[1373] HDE, 14. Arbeitsbericht (1960), S. 81 f. Hier ist vor allem an Verwaltungs- und Büroberufe, aber auch an die Körperpflegeberufe zu denken; vgl. hierzu Schlüter, S. 640.

[1374] Löhr/Meyhöfer, S. 590–592.

[1375] Vgl. z. B. Aktenvermerk (II A6/BMW) über eine Besprechung mit der DAG am 8.3.1955, S. 12 (BA B102/42311).

[1376] Wirtschaft und Statistik 10 (1958), H. 6, S. 366, Tab. 3.

[1377] Ebenda, S. 367, Tab. 4. Diese Aussage bezieht sich auf die Leistungsgruppen 3 und 4. Die unterste (5) sowie die beiden höchsten Leistungsgruppen (1 und 2) sind in der Tabelle nicht ausgewiesen.

[1378] Ebenda, S. 369, Tab. 8.

zahl der Berufsjahre, zum Teil aber auch durch Familienstand und Kinderzahl bestimmt wurde, so daß z. B. ein junger, lediger Angestellter mit nur wenigen Berufsjahren ein unter Umständen deutlich geringeres Gehalt bezog als sein älterer, verheirateter Kollege, obwohl beide in der gleichen Leistungsgruppe eingestuft waren. Im Einzelhandel stellten junge Frauen in unteren Leistungsgruppen, die nach wenigen Berufsjahren ihre Stellung aufgaben, einen erheblichen Teil der kaufmännischen Angestellten. Die Zahl derjenigen Angestellten, die die Endgehälter ihrer Leistungsgruppe nicht erreichten und infolgedessen Minimaleinkommen bezogen[1379], war daher im Einzelhandel außerordentlich hoch. Daran änderte auch die Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 15. 1. 1955 nichts, nach der Tarifabschläge für Frauenarbeit unzulässig waren[1380].

Die HDE hielt die gewerkschaftlichen Forderungen nach einer drastischen Gehaltserhöhung aufgrund des dargestellten Zusammenhangs zwischen Beschäftigten- und Verdienststruktur für überzogen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Verhandlungsposition der Gewerkschaften im Einzelhandel bedeutend schwächer war als in weiten Bereichen des produzierenden Sektors[1381]. Dies hing sowohl mit dem geringen gewerkschaftlichen Organisationsgrad der kaufmännischen Angestellten im Handel als auch mit der vergleichsweise günstigen Nachwuchs- und Arbeitskräftelage im Einzelhandel zusammen. Die Vertreter des selbständigen Einzelhandels mußten allerdings einsehen, daß ein zu niedriges Verdienstniveau angesichts der expandierenden Wirtschaft mittel- und langfristig zu Arbeitskräfteengpässen führen könnte, was wiederum nicht im wohlverstandenen Eigeninteresse ihrer Klientel war. 1955 räumte die HDE daher ein, „daß im Einzelhandel künftig eine gewisse Korrektur des Gehalts- und Lohnniveaus vorgenommen werden muß"[1382]. In der Folgezeit trat die HDE in Gespräche mit der DAG und der HBV ein. Gleichzeitig bemühte sich die Einzelhandelsführung um eine innerverbandliche Koordinierung der Tarifpolitik. Zu diesem Zweck wurde ein sozialpolitischer Beirat eingerichtet, dem neben dem HDE-Präsidenten und den Vertretern der regionalen Tarifträgerverbände Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses der BAG sowie sozialpolitische Experten der HDE angehörten[1383]. Die Errichtung eines zentralen Gremiums, in dem die Interessen und tarifpolitischen Standpunkte der zahlreichen Tarifträger des selbständigen Einzelhandels aufeinander abgestimmt werden konnten, war aus zwei Gründen nötig. Zum einen wichen die Tarifabschlüsse in den einzelnen Regionen mitunter erheblich voneinander ab. So betrug beispielsweise der Durchschnittsverdienst eines männlichen kaufmännischen Angestellten der Leistungsgruppe III im Jahre 1957 in Bayern 462,– DM und in Hamburg 640,– DM[1384]. Zum anderen versuchte die HDE zu verhindern, daß die Einzelhandelsgroßbetriebe eine eigene Tarifpolitik betrieben, indem sie mit den Gewerkschaften Sondertarife ver-

---

[1379] Die Endgehälter wurden in der Regel nicht vor dem 30. Lebensjahr bzw. dem 11. Berufsjahr gewährt; vgl. HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 59.

[1380] HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 57.

[1381] Bayer, S. 102.

[1382] HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 67.

[1383] HDE, 10. Arbeitsbericht (1957), S. 54.

[1384] Wirtschaft und Statistik 10 (1958), H. 6, S. 367. Vgl. ferner Aktenvermerk (II A6/BMW) über eine Besprechung mit der DAG am 8. 3. 1955, S. 12 (BA B102/42311).

einbarten[1385]. DAG und HBV zeigten sich an betriebsgrößenspezifischen Tarifabschlüssen sehr interessiert. Nach Einschätzung der DAG waren nämlich die Groß- und Mittelbetriebe des Einzelhandels durchaus in der Lage, bessere Gehälter zu zahlen[1386].

In den Jahren 1958/59 entspannte sich das Verhältnis zwischen Einzelhandelsverbänden und Gewerkschaften. DAG und HBV forderten zwar immer noch die Schließung der Anschlußlücke gegenüber vergleichbaren Angestelltengehältern, insgesamt schlugen sie jedoch in der Gehaltspolitik moderatere Töne an. Dies hing vor allem damit zusammen, daß der Anstieg der Tarife im Einzelhandel steiler verlief als in den meisten anderen Wirtschaftszweigen. Hinzu kam, daß die Verhandlungen zwischen DAG und HDE über die Reform des Gehaltsgruppenschemas im Frühjahr 1960 zu einem erfolgreichen Abschluß kamen. Die HDE zeigte sich befriedigt darüber, daß es erneut gelungen war, die gewerkschaftliche Forderungen nach Abschluß von Sondertarifen für Großbetriebe abzublocken[1387]. Dafür mußte sie aber Konzessionen bei der Bewertung und gehaltsmäßigen Einstufung von Angestelltentätigkeiten machen. Im Sozialpolitischen Beirat der HDE ging man allerdings davon aus, daß sich die durch die Einführung des Gehaltsgruppenschemas verursachte Mehrbelastung in engen Grenzen halten werde[1388]. Das neue Schema, das aus einer fünfstufigen Leistungsstaffel bestand, galt zwar zunächst nur für Nordrhein-Westfalen, hatte aber Modellcharakter für die gesamte Bundesrepublik. Die Tarifpolitik der Einzelhandelsverbände stieß an der Basis nicht auf ungeteilte Zustimmung. Insbesondere die Inhaber von Kleinbetrieben hielten sich häufig nicht an die vereinbarten Tarifsätze[1389]. Die tarifpolitische Gleichbehandlung von Groß- und Kleinbetrieben war letztlich von Vorteil für den mittelständischen Einzelhandel, da höhere Tarife die Anziehungskraft der Filialbetriebe und Warenhäuser auf die kaufmännischen Angestellten noch verstärkt hätten. Aus der Sicht der Großbetriebe war die Beibehaltung eines betriebsgrößenunspezifischen Tarifniveaus insofern zu verkraften, als sie keine Nachwuchsprobleme hatten. Im Gegenteil, sie profitierten sogar von dieser Einheitsregelung, da diese die Lohnkosten niedrig hielt und sich somit gewinnsteigernd auswirkte.

Abweichend von ihrer generellen tarifpolitischen Linie, ordneten die Gewerkschaften im Falle des Einzelhandels die Forderung nach Arbeitszeitverkürzung ihrer lohnpolitischen Zielsetzung zunächst unter. Einen Einblick in die Arbeitszeitverhältnisse im Einzelhandel gibt eine DAG-Erhebung vom Sommer 1955. Danach lag bei nur 7,6% der befragten Arbeitnehmer die wöchentliche Arbeitszeit unter 48 Stunden. Dies änderte sich in den folgenden zwei Jahren nur unwesentlich[1390]. Die DAG beklagte 1957, daß die Arbeitszeitverhältnisse im Einzelhandel nach wie vor katastrophal seien. Für die selbständigen Einzelhändler werde es daher immer schwerer, Arbeitskräfte zu erhal-

---

[1385] HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 78f. 1957 wies die HDE in Übereinstimmung mit der BAG darauf hin, daß ein tarifpolitischer Sonderstatus der Warenhäuser nicht zur Debatte stand, vgl. HDE, 10. Arbeitsbericht (1957), S. 54.

[1386] DAG, Tätigkeitsbericht 1954–1957, S. 138.

[1387] HDE, 12. Arbeitsbericht (1959), S. 59; HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 56.

[1388] Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Sozialpolitischen Beirats der HDE am 14.9.1960, S. 3 (HDE/Landesverbände/Org.-Fragen/12).

[1389] Niederschrift über die Sitzung des Tarifausschusses bei der Arbeitsbehörde Hamburg am 11.3.1959, S. 1 (BA B149/10209).

[1390] DAG, Tätigkeitsbericht 1954–1957, S. 132 und 138.

ten[1391]. Für die HDE stand dieser Aspekt 1955 noch nicht im Vordergrund. Zu diesem Zeitpunkt lehnte die Spitzenvertretung des Einzelhandels Arbeitszeitverkürzungen mit dem Argument ab, daß Rationalisierungsmaßnahmen im Einzelhandel nur sehr beschränkt möglich seien. Die durch die Verkürzung der Arbeitszeit hervorgerufenen Produktivitätsausfälle seien daher kaum zu kompensieren. Außerdem seien die Einzelhandelsbetriebe bei der Gestaltung der Öffnungs- und damit auch der Arbeitszeiten an die Kaufgewohnheiten der Verbraucher gebunden. Die Differenz zwischen der individuellen Arbeitszeit der Angestellten und der Verkaufszeit der Geschäfte dürfe nicht zu groß werden[1392]. Dieses letzte Argument spielte auch in der Debatte um den Ladenschluß eine zentrale Rolle. Wie wir gesehen haben, ging es dem mittelständischen Einzelhandel dabei allerdings in erster Linie darum, die Wettbewerbsvorteile der Großbetriebe zu neutralisieren.

Bei der kategorischen Ablehnung der Einzelhandelsorganisation gegenüber der Verringerung der Wochenarbeitszeit blieb es jedoch nicht lange. Nachdem die DAG im November 1956 in Nordrhein-Westfalen erstmals gefordert hatte, die Tarifverträge für Einzelhandels-Angestellte auf der Basis der 45-Stunden-Woche abzuschließen, lehnte der HDE-Hauptausschuß für sozialrechtliche Fragen dieses Ansinnen nicht rundherum ab, sondern betonte, „daß es Sache der Tarifvertragsverbände des Einzelhandels sei, in ihre Tarifverträge entsprechende Vereinbarungen aufzunehmen"[1393]. Die Einzelhandelsführung hatte offenbar erkannt, daß sich eine Arbeitszeitverkürzung nicht mehr umgehen ließ. Die regionalen Einzelhandelsverbände stimmten denn auch in der Mehrheit der Verkürzung der Wochenarbeitszeit zu. Nach der Tarifvertragsrunde 1957/58, deren Schwerpunkt nicht auf der Erhöhung der Löhne und Gehälter, sondern auf der Verkürzung der Arbeitszeit lag, bestand die 48-Stunden-Woche nur mehr in drei Tarifbezirken (Koblenz-Montabaur, Trier, Baden-Württemberg)[1394]. Damit war auch im Einzelhandel der Prozeß der Arbeitszeitverkürzung in Gang gesetzt worden, der etwa ein Jahrzehnt später in der 40-Stunden-Woche mündete[1395]. Ein Problem ließ sich im Einzelhandel allerdings nur schwer überwinden: die Samstags-Arbeit. Einer zeitgenössischen Erhebung zufolge betrug der Anteil der Einzelhandels-Angestellten, die keinen freien Samstag hatten, im Jahre 1959 noch 88%. Der gesamtwirtschaftliche Durchschnittswert lag mit 20% wesentlich niedriger[1396].

Die tarifpolitische Nachgiebigkeit der Einzelhandelsverbände ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Arbeitnehmerfluktuation im Einzelhandel zu sehen. Die Abwanderungsproblematik hatte auch den Einzelhandel ergriffen, wenn auch in geringerem Maße als das Handwerk[1397]. Die HDE war sich dieser Tendenz durchaus bewußt. 1959 erklärte sie daher, daß es zur Sicherung des Personalbedarfs notwendig sei, den Ar-

---

[1391] Ebenda, S. 178.

[1392] HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 66.

[1393] HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 80.

[1394] HDE, 10. Arbeitsbericht (1957), S. 55.

[1395] Der Handel gehörte allerdings zu jenen Wirtschaftsbereichen, in denen sich der Übergang zur 40-Stunden-Woche vergleichsweise langsam vollzog, vgl. Scharf, S. 638.

[1396] Laumer, Anhang 1, S. 157, Tab. 14.

[1397] Vgl. hierzu die Umfrageergebnisse von Krisam aus dem Jahre 1959. Auf die Frage, ob das Handwerk bzw. der Einzelhandel Schwierigkeiten mit seinen Arbeitskräften (Nachwuchs) hat, antworteten 82% der befragten Handwerker und 68% der befragten Einzelhändler mit Ja; vgl. Krisam, S. 314, Tab. 18.

beitnehmern im Einzelhandel direkte und indirekte Vergünstigungen einzuräumen[1398]. Wie den repräsentativen Daten des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen ist, hatten viele selbständige Einzelhändler bereits 1957 erkannt, daß eine tarifliche Bezahlung nicht mehr ausreichte, um Arbeitskräfte zu halten bzw. anzuwerben. Zu diesem Zeitpunkt lag der übertarifliche Gehaltsanteil im Einzelhandel um einige Prozentpunkte über dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt[1399]. Zum Umfang der betrieblichen Sozialleistungen im Einzelhandel liegen keine verläßlichen Daten vor. Man wird jedoch davon ausgehen können, daß hier die Unterschiede zwischen mittelständischen Fachgeschäften und Einzelhandelsgroßbetrieben mindestens ebenso groß waren wie die zwischen handwerklichen Klein- und industriellen Mittelbetrieben[1400].

8. Staatliche Sozialpolitik und gewerblicher Mittelstand

Im Mittelpunkt der folgenden Darstellung stehen die gesetzliche Regelung der Handwerkeraltersversorgung und des Jugendarbeitsschutzes. Darüber hinaus wird die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Familienlastenausgleiches aus mittelstandspolitischer Perspektive beleuchtet. Die Konzentration auf die beiden erstgenannten Gesetze liegt insofern nahe, als die soziale Sicherung der kleinen Selbständigen sowie die Lehrlingshaltung die mit Abstand wichtigsten Themenfelder der mittelstandsbezogenen staatlichen Sozialpolitik in der Ära Adenauer bildeten. Zu betonen ist, daß es sich hierbei um zwei vollkommen unterschiedliche Problembereiche handelte. Das Jugendarbeitsschutzgesetz stellte einen weitreichenden Eingriff in die Bedingungen der Lehrlingshaltung dar. Für den gewerblichen Mittelstand war hierbei der betriebswirtschaftliche Gesichtspunkt der Kostenreduzierung vorrangig. Bei der Debatte um das Handwerkerversorgungsgesetz ging es um die Frage, wie die kleinen Selbständigen unter den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen der Nachkriegszeit vor Altersarmut – und damit einhergehend – vor sozialer Deklassierung bewahrt werden konnten. Diese Bemühungen, die zur Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung führten, stellten eine Zäsur in der Geschichte der deutschen Sozialversicherung dar. Der Trend zur Ausdehnung des sozialen Sicherungssystems auf Selbständige manifestierte sich auch in der Kindergeldgesetzgebung. Die mittelständischen Gewerbe-

[1398] HDE, 12. Arbeitsbericht (1959), S. 58. Vgl. auch HDE, 15. Arbeitsbericht (1962), S. 27. Zum Fluktuationsgrad vgl. auch Laumer, S. 98. Nach diesen Angaben lag der Fluktuationsgrad im Bereich „Handel, Geld- und Versicherungswesen" um 2,5 bis 2,8% unter dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt.

[1399] Wirtschaft und Statistik 11 (1959), H. 9, S. 486.

[1400] Zur betrieblichen Sozialpolitik der Warenhäuser vgl. Braunwarth, S. 169f. Zu den Sozialaufwendungen von Karstadt und Kaufhof im Jahre 1967 vgl. Scheibe-Lange, S. 22. Vgl. die Angaben im Bericht über die Lage der Mittelschichten, S. 165f. Danach lagen 1951 im Sektor „Handel, Banken und Versicherungen" die Sonderzuwendungen der Angestellten in Großbetrieben (mehr als 100 Beschäftigte) um 248% höher als in Kleinbetrieben (zwei bis neun Beschäftigte). Zum Vergleich: Zum gleichen Zeitpunkt überstiegen die Sonderzuwendungen der Arbeiter in Großbetrieben im Bereich „Eisen- und Metallerzeugung sowie Metallverarbeitung" die Sonderzuwendungen der Arbeiter in Kleinbetrieben um 276%. Vgl. ferner Bornschein, S. 130, Tab. 2: Die 1954 durchgeführte Erhebung zeigt, daß die betrieblichen Sozialleistungen pro Arbeitnehmer in Kleinbetrieben (ein bis neun Beschäftigte) des Dienstleistungsgewerbes durchschnittlich höher waren als in Handwerksbetrieben vergleichbarer Größe.

treibenden befanden sich hier allerdings in dem Dilemma, daß sie zwar einerseits in den Empfängerkreis dieser Sozialleistung einbezogen wurden, sich andererseits aber auch an deren Finanzierung beteiligen mußten.

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherungsrechts (mit Ausnahme der Handwerkerversicherung) wird im folgenden nicht näher untersucht. Am Ende dieses Kapitels sollen allerdings die tatsächliche Entwicklung der Abgabenlast im mittelständischen Bereich sowie die von Staat und Verbänden vertretenen sozialpolitischen Lösungsansätze dargestellt werden.

Die Bedingungen der Lehrlingshaltung als Gegenstand der Gesetzgebung

Zur Genese des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Die Auseinandersetzung um die Gestaltung des Jugendarbeitsschutzes begann 1948 im SPD-regierten Niedersachsen. In Anlehnung an die Beschlüsse der ersten internationalen Gewerkschaftsjugend-Konferenz vom Januar 1948 brachte die KPD am 21.4.1948 im niedersächsischen Landtag einen Gesetzentwurf ein, demzufolge die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche, die im 1938 erlassenen „Gesetz über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit Jugendlicher" auf 48 Stunden festgesetzt worden war, auf 40 Stunden reduziert und die Dauer des Jahresurlaubs auf 24 Tage verlängert werden sollte. Während der parlamentarischen Beratungen wurde die KPD-Vorlage geringfügig verändert. Die vorgeschlagene Regelung der Arbeits- und Urlaubszeit blieb unangetastet. Am 21.10.1948 verabschiedete der Landtag das Gesetz mit großer Stimmenmehrheit. Die Annahme des Gesetzes war für den DGB zweifellos ein großer Erfolg. Den Arbeitgebern war es dagegen nicht gelungen, ihre Kritik an dem Gesetzentwurf in der politischen Arena wirksam zur Geltung zu bringen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes kam es zu massiven Protesten im Arbeitgeberlager. Das Handwerk, das die Mehrzahl der Lehrlinge ausbildete, tat sich hier besonders hervor. Die außerparlamentarische Kampagne zeigte bald Wirkung[1401]. Anfang April 1949 beschloß der niedersächsische Landtag die Aufnahme eines Zusatzparagraphen in das Gesetz. Es handelte sich hierbei um eine auf ein halbes Jahr befristete Übergangsbestimmung. Danach war es in Ausnahmefällen möglich, die Schutzbestimmungen des JASchG zu umgehen. Die maximale Wochenarbeitszeit von 40 Stunden durfte, falls eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, um 2 (unter 16 Jahren) bzw. 5 Stunden (über 16 Jahre) überschritten werden. Neben den konservativen Fraktionen stimmte auch die SPD-Fraktion mehrheitlich für diese Abänderung des Gesetzes. Sie tat dies nicht zuletzt deshalb, um eine noch stärkere Verwässerung der Schutzbestimmungen zu verhindern[1402].

Ein Großteil der Handwerksinnungen und der Einzelhandelsverbände beantragte im Frühjahr bzw. Sommer 1949 die für die Verlängerung der Arbeitszeit der Lehrlinge erforderliche Ausnahmegenehmigung. Diese Anträge wurden in den meisten Fällen bewilligt[1403]. Die Übergangsbestimmung lief am 30.9.1949 aus. Ab Oktober 1949 galt also das niedersächsische JASchG wieder in seiner ursprünglichen Fassung. In der Pra-

---

[1401] Franz Hartmann, S. 419f. Vgl. ferner Brülls, S. 246–248.

[1402] Niedersächsisches Handwerk 1, H. 3 (25.4.1949), S. 1 und 9.

[1403] Landesvereinigung der Niedersächsischen Arbeitgeberverbände an Bundesarbeitsminister Storch, 20.2.1956, S. 2 (BA B149/1091).

xis wurde die veränderte Rechtslage indes kaum zur Kenntnis genommen. Die Arbeitgeber wendeten weiterhin die Bestimmung des Paragraphen 34 (Übergangsbestimmung) an. Obwohl es sich hierbei um eindeutige Verstöße gegen geltendes Recht handelte, schritten die Arbeitsgerichte im allgemeinen nur dann ein, wenn die Jugendlichen mehr als 48 Stunden beschäftigt wurden. Interessant ist nun, daß die Gewerkschaften davon absahen, die Anwendung des JASchG einzuklagen. Nach Gesprächen mit der Regierung und der Arbeitgeberschaft erklärte sich der Landesbezirksvorstand des DGB auf einer am 6.2.1950 in Hameln stattfindenden Arbeitstagung des niedersächsischen Handwerks in Anwesenheit des niedersächsischen Arbeitsministers Kubel sowie des Bundesarbeitsministers Storch offiziell dazu bereit, die Umgehung des JASchG zu tolerieren[1404]. Der DGB begründete seine Zustimmung zu dem sog. „Stillhalteabkommen" mit der Notwendigkeit, einen Beitrag zur Überwindung der Jugendarbeitslosigkeit zu leisten[1405].

In der Tat konnte die Berufsnot der Jugendlichen, die durch den Anstieg der Zahl der Schulentlassenen zu Beginn der 50er Jahre noch verstärkt wurde, nur gelindert werden, wenn sich die Arbeitgeber dazu bereit fanden, über den aktuellen Bedarf hinaus Lehrlinge einzustellen. Staat und Gewerkschaften waren in der Lehrlingsfrage auf die Kooperationsbereitschaft der Unternehmer angewiesen. Dies war spätestens zu Beginn des Jahres 1949 deutlich geworden, als ein Teil der niedersächsischen Innungen aus Protest gegen das JASchG die Einstellung von Jugendlichen verweigerte. Dieser Boykott führte dazu, daß die Zahl der im Frühjahr 1949 neueingestellten Lehrlinge geringer war als im Vorjahr[1406]. Ein vergleichbares Drohpotential hatten die Gewerkschaften nicht aufzuweisen. Sie konnten nur hoffen, daß ihre Interessen bei einer zukünftigen bundesgesetzlichen Regelung berücksichtigt würden. Vorderhand sprach jedoch nichts für diese Möglichkeit, da die Unternehmerverbände weiterhin am „längeren Hebel" saßen.

Die sich 1949 herauskristallisierende Frontstellung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften hatte ein Jahr zuvor noch nicht bestanden. 1948 waren beide Parteien auf bizonaler Ebene in Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung des Jugendarbeitsschutzrechtes eingetreten. Die Sozialpartner konnten sich auf die Grundzüge eines gemeinsamen Gesetzentwurfes einigen, in den Punkten Arbeitszeit und Urlaub blieben allerdings die unterschiedlichen Auffassungen bestehen. Diese wurden durch alternative Formulierungen im Entwurf gekennzeichnet. Die Arbeitgeber wollten an der 48-Stunden-Woche festhalten, während die Gewerkschaften eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 42 bzw. 45 Stunden für angemessen hielten. Es fällt auf, daß sich die Gewerkschaften auf bizonaler Ebene kompromißbereiter zeigten als in Niedersachsen. Der Entwurf wurde 1949 dem Direktor der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vorgelegt, wo er dann in den Schubladen verschwand[1407]. Das Interesse an einer umfassenden Reform des Gesetzes von 1938 ließ spätestens seit dem Sommer 1949 nach. Die Regierung scheute die Konfrontation mit der Unternehmerschaft, die nach der erfolgreichen Abwehr der gewerkschaftlichen Forderungen zum Jugendarbeitsschutz in Niedersachsen keinen Grund mehr sah, Kompromisse einzugehen.

[1404] Ebenda, S. 1 f.
[1405] Hartmann, S. 426.
[1406] Ebenda, S. 431 f. Vgl. auch Brülls, S. 249 f.
[1407] Jahresbericht der BDA, 1. Dez. 1959 – 30. Nov. 1960, S. 25.

Das galt insbesondere für die Mittelstandsverbände. Im November 1950 trat der ZDH in einer Eingabe an das BMA für die Beibehaltung des Gesetzes von 1938 ein. Einige der hierin vorgesehenen Schutzbestimmungen gingen der Handwerksführung allerdings zu weit. Sie sprach sich dafür aus, die im Betrieb tätigen Verwandten ersten und zweiten Grades aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen. Außerdem sollten Jugendlichen unter 16 Jahren 18 Tage und Jugendlichen über 16 Jahren 16 Tage Urlaub im Jahr eingeräumt werden[1408]. Der ZDH versuchte Anfang 1950 die Bundesregierung auch in einer anderen Hinsicht unter Druck zu setzen. Der handwerkliche Spitzenverband sprach sich für die Einführung eines Steuerfreibetrages für alle Handwerker aus, die im Jahre 1950 Lehrlinge einstellten. Außerdem sollte der Staat für jede zusätzlich geschaffene Lehrstelle die Erziehungsbeihilfe übernehmen[1409]. Der Bundesarbeitsminister stand der geforderten Subventionierung der Lehrstellen durchaus wohlwollend gegenüber. Der Bundesfinanzminister legte indes sein Veto ein. Die steuerliche Begünstigung der zusätzlichen Lehrlingshaltung war somit vom Tisch[1410].

Der ZDH begründete seine Forderungen zum Jugendarbeitsschutz im wesentlichen damit, daß (a) für die Beherrschung der vielseitigen Handwerksberufe eine entsprechend lange Ausbildungszeit notwendig sei, (b) die Festlegung unterschiedlicher Arbeitszeiten für Gesellen und Lehrlinge zu unüberwindlichen innerbetrieblichen Organisationsproblemen führen und (c) die Handwerksbetriebe „nur dann in vermehrtem Umfang Lehr- und Ausbildungsplätze für die Beschäftigung der Jugendlichen zur Verfügung stellen" könnten, „wenn die mit der Ausbildung verbundenen Aufwendungen und Kosten innerhalb bestimmter Grenzen bleiben"[1411]. Während die Stichhaltigkeit des ersten Arguments nur schwer zu überprüfen war und ist, hing die Gültigkeit des zweiten von der Entwicklung der Arbeitszeit ab, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Arbeitszeitverkürzung nicht Sache des Staates, sondern der Tarifpartner war. Das dritte Argument schließlich stellte auf die ökonomische Dimension der Lehrlingsarbeit ab.

Die Frage, ob die selbständigen Handwerker von der Lehrlingsarbeit profitierten, war zwischen Gewerkschaften und Handwerksorganisation umstritten. Die Handwerker leugneten, daß ihr Interesse an der Lehrlingsausbildung primär ökonomisch motiviert sei. Die in den 50er Jahren von handwerksnahen Institutionen durchgeführten Untersuchungen zu dieser Problematik stellten nahezu unisono fest, daß die betrieblichen Ausbildungskosten im Handwerk die Erträge aus der Lehrlingsarbeit mehr oder weniger deutlich überstiegen[1412]. Zu einer vergleichsweise differenzierten Einschätzung gelangte das Institut für Berufserziehung im Handwerk. Danach gab es durchaus Lehrverhältnisse, die sich für den Ausbildungsbetrieb gewinnbringend erwiesen. Das Institut betonte allerdings, daß sich der ökonomische Nutzen im allgemeinen nur in jenen Be-

[1408] DHBl 2, H. 22 (25.11.1950), S. 341 f.

[1409] Handwerk und Berufsnot. Denkschrift des ZDH, 10.1.1950, S. 3 (BA B102/10249/2). Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft unterstützte diese Forderung; vgl. die von diesem Ministerium herausgegebene Denkschrift mit dem Titel „Lehrstellen im Handwerk. Möglichkeiten zur Erhöhung der Lehrstellenangebotes", S. 3 (BA B102/10249/2).

[1410] Kurzbericht über die Aussprache über Handwerksfragen im BMA am 28.2.1952, S. 4 (BA B149/4064).

[1411] Ebenda, S. 341.

[1412] Eine Übersicht über die Untersuchungen zu dieser Thematik findet sich bei Warth, S. 165–187. Z.T. wurden die Erhebungen von den Landesinnungsverbänden selbst angestellt bzw. in Auftrag gegeben.

trieben einstellte, in denen die Ausbildungsziele mißachtet wurden[1413]. Wie häufig dieser Fall in der Praxis vorkam, ging aus der Studie nicht hervor. Einer 1955 in einem westfälischen Landkreis durchgeführten Untersuchung ist zu entnehmen, daß die durch die Lehrlingshaltung erzielten Erträge die Ausbildungskosten üblicherweise überstiegen. In den einzelnen Handwerkszweigen fiel die Rentabilität allerdings unterschiedlich aus[1414]. Das grundsätzliche methodische Problem der empirischen Untersuchungen bestand darin, daß sich die aus der Lehrlingsarbeit ergebenden Erträge nur schwer fassen ließen[1415]. Die Leistung, die die Lehrlinge für den Betrieb erbrachten, wurde je nach Standpunkt unterschiedlich beurteilt. Unbestreitbar war, daß die Lehrlinge in nicht unbeträchtlichem Ausmaß Handlangerdienste verrichteten, die zwar mit ihrer Ausbildung nicht unmittelbar zusammenhingen, dafür aber dem Betrieb die Beschäftigung von ungelernten, wesentlich teuereren Arbeitskräften ersparten[1416]. Einer Erhebung aus den Jahren 1962/63 ist zu entnehmen, daß in traditionellen Handwerks- und Handelsberufen die Lehrlinge etwa dreimal solange mit ausbildungsfremden Nebenarbeiten beschäftigt wurden wie in industriellen Berufsgruppen. Außerdem wurde festgestellt, daß der Umfang der Nebentätigkeiten mit wachsender Betriebsgröße abnahm[1417]. Wie aus einer stichprobenartigen Befragung des Prüfungsjahrgangs 1960 hervorgeht, waren ausbildungsfremde Hilfs- und Nebenarbeiten bei angehenden Elektroinstallateuren, Schreinern, Bäckern, Fleischern und Verkäuferinnen besonders verbreitet. Die Lehrherren begründeten die Zweckentfremdung der Ausbildungszeit zum einen mit traditionell-patriarchalischen Argumenten wie z. B.: „Der Lehrling ist kein Herr; er muß die Drecksarbeit machen." Zum anderen wurde auch offen zugegeben, daß ökonomische Motive beim Lehrlingseinsatz von Bedeutung waren. So wurden z. B. die Lehrlinge als billiger Ersatz für Gesellen angesehen[1418]. Diese Umfrageergebnisse lassen erkennen, daß ungeachtet aller Kosten-Nutzen-Berechnungen Rentabilitätsgesichtspunkte bei der Lehrlingshaltung eine zentrale Rolle spielten. Hinzu kam natürlich noch der Gesichtspunkt der Mitarbeiterrekrutierung. Die Lehrlinge waren die potentiellen Gesellen von morgen. Es war also weniger die Sorge um das Gemeinwohl, die die Handwerker zur Einstellung von Lehrlingen veranlaßte, als ein betriebliches Nutzenkalkül, das freilich angesichts der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und der zunehmenden Zahl der Auszubildenden, die nach der Lehre direkt in die Industrie wechselten, nicht immer aufging.

Grundsätzlich ist zu betonen, daß ein beträchtlicher Teil der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe keine Lehrlinge beschäftigte. Im Jahre 1956 waren überhaupt nur 68,5% der Handwerksbetriebe befugt, Lehrlinge auszubilden. In den restlichen Betrieben fehlten den Inhabern der für die Lehrlingsausbildung notwendige Meistertitel[1419]. Nicht alle selbständigen Handwerksmeister machten von ihrer Lehrbefugnis Gebrauch. In Betrieben mit bis zu zwei Beschäftigten waren Lehrlinge eine absolute Selten-

---

[1413] Ebenda, S. 185.
[1414] Wahrmut, S. 79–81, Tab. 3.
[1415] Warth, S. 196.
[1416] Konrad Kratzsch, Die Rentabilität der handwerklichen Lehrlingshaltung, in: Informationen über das berufliche Bildungswesen 10, Nr. 4/5 (15.4.1959), S. 5–10.
[1417] Lempert/Edel, S. 292f.
[1418] Ebenda, S. 243f.
[1419] Handwerkszählung 1956, H. 7, S. 29, Tab. 36.

heit. In Anbetracht der Tatsache, daß 1956 48,08% aller Handwerksbetriebe in diese Betriebsgrößenklasse fielen[1420], und daß auch in der nächsthöheren Betriebsgrößenklasse ein Teil der Betriebe keine Lehrlinge beschäftigte, wird man feststellen können, daß sich maximal die Hälfte aller Handwerksbetriebe an der Lehrlingsausbildung beteiligte. Das bedeutet zugleich, daß die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Lehrlingshaltung die wirtschaftlichen Interessen eines beträchtlichen Teils der Handwerksbasis kaum berührten. Im Einzelhandel dürfte der Prozentsatz der Ausbildungsbetriebe noch niedriger gelegen haben, da hier der Anteil der Betriebe mit bis zu zwei Beschäftigten an der Gesamtzahl der Einzelhandelsbetriebe mit 73,97% im Jahre 1961 höher war als der entsprechende Prozentsatz im Handwerk[1421].

Inwieweit war die Drohung der Handwerksorganisation, im Falle einer ungünstigen Regelung der Jugendarbeits- und -urlaubszeiten die Lehrlingsausbildung zu boykottieren, volkswirtschaftlich von Bedeutung? Um diese Frage beantworten zu können, ist es notwendig, sich die Ausbildungsleistung der Handwerksbetriebe zu vergegenwärtigen. Im Jahre 1950 wurden 75,0% aller gewerblichen Lehrlinge im Handwerk ausgebildet. 1955 waren es 67,11% und 1967 nur mehr 62,55%[1422]. Der Anteil des Handwerks an der Ausbildungskapazität der gewerblichen Wirtschaft war also rückläufig. Der tendenzielle Bedeutungsrückgang der handwerklichen Lehre stärkte nicht eben die Verhandlungsposition des ZDH gegenüber Staat und Gewerkschaften, wenn es um Lehrlingsfragen ging. Noch entscheidender für die politischen Durchsetzungschancen des Handwerks war die Entwicklung des Lehrstellen- und Arbeitsmarktes. Unter den Bedingungen eines Überangebots an Lehrstellen war die Androhung eines Ausbildungsboykotts politisch nicht sonderlich wirkungsvoll. In den frühen 50er Jahren jedoch, als die Jugendarbeitslosigkeit besonders hoch war, mußte eine Verringerung des handwerklichen Lehrstellenangebots verheerende soziale Folgen nach sich ziehen.

Die politisch Verantwortlichen in der Bundesregierung waren sich dieser Problematik durchaus bewußt. Obwohl der Bundestag die Bundesregierung bereits im Frühjahr 1951 beauftragt hatte[1423], den Entwurf eines Jugendarbeitsschutzgesetzes vorzulegen, machte das in dieser Angelegenheit federführende BMA bis Mitte der 50er Jahre keine Anstalten, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Am 30. 10. 1954 erläuterte der Bundesarbeitsminister in einem Gespräch mit Vertretern des Bundesvorstandes des DGB seine Position: Auch er trete dafür ein, ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz auf Bundesebene zu schaffen; es „müsse jedoch die Gewißheit bestehen, daß das Gesetz auch durchgeführt werde, und außerdem dürfe das neue Gesetz nicht zur Folge haben, daß die Betriebe wegen der finanziellen Auswirkungen keine Lehrlinge mehr einstellten. Neue Jugendarbeitsschutzvorschriften seien bisher zurückgehalten worden, um die Einstellung von Lehrlingen nicht zu erschweren. Bei der großen Zahl von Schulentlassenen in den

---

[1420] Berechnet nach Handwerkszählung 1956, H. 1, S. 4f. Insgesamt belief sich die Zahl der Betriebe mit bis zu 2 Beschäftigten auf 330047. In diesen Betrieben wurden 15915 Lehrlinge beschäftigt. Daraus folgt, daß es in dieser Beschäftigtengrößenklasse lediglich knapp 16000 Ausbildungsbetriebe gab.

[1421] Berechnet nach Arbeitsstättenzählung 1961, H. 4, S. 82.

[1422] Berechnet nach den Angaben in: Die Jugend in Schule und Beruf, Teil III, S. 5.

[1423] Sten.Ber.BT, 139. Sitzung, 26. 4. 1951, S. 5552.

letzten Jahren habe alles vermieden werden müssen, was der Unterbringung in Arbeits- oder Lehrstellen hätte hinderlich sein können"[1424].

Daß der Bundesarbeitsminister tatsächlich von der Reformbedürftigkeit des Gesetzes von 1938 überzeugt war, zeigt nicht zuletzt seine distanziert-kritische Haltung gegenüber den Forderungen der Mittelstandsverbände. Storch, der ja selbst als Arbeitnehmer im Handwerk tätig gewesen war, machte sich keine Illusionen über die Zustände im handwerklichen Ausbildungswesen. Davon zeugt auch seine wohlwollende Reaktion auf die Ergebnisse einer vom hessischen Landesjugendausschuß im Sommer 1952 durchgeführten Umfrage zu den Arbeitsbedingungen für Jugendliche, durch die belegt werden konnte – wie selbst das DHBl zugeben mußte –, „daß den Bestimmungen des Jugendschutzes in weiten Kreisen der Wirtschaft und auch im Handwerk nicht die Beachtung geschenkt wird, die sie unbedingt finden müssen"[1425]. 16% der befragten Jugendlichen hatten keinen und 31% unzureichenden Urlaub erhalten (gemessen an den durch das hessische Urlaubsgesetz verbürgten 24 Urlaubstagen). 44,7% der im Handwerk beschäftigten Jugendlichen arbeiteten in der Woche länger als 48 Stunden. Im Einzelhandel lag diese Quote bei 69,4%. Bemerkenswert ist auch, daß 78% der im Handwerk beschäftigten Jugendlichen täglich mehr als acht Stunden arbeiteten[1426].

1955, als sich die Wende auf dem Lehrstellenmarkt und somit das Ende der Berufsnot der Jugendlichen abzuzeichnen begann, ging Storch in der Frage des Jugendarbeitsschutzes in die Offensive. Seiner Meinung nach war das Jugendschutzgesetz von 1938 vor allem deshalb nicht mehr ausreichend, weil die Arbeitsintensität in der Zwischenzeit gestiegen war. Aufgrund der sich hieraus ergebenden gesundheitlichen Gefahren müsse die Arbeitszeit der Jugendlichen verkürzt werden. Die angestrebte Arbeitszeitverkürzung solle mit einer Verlängerung der Pausen Hand in Hand gehen, so daß der Lehrling abends nicht unbedingt früher den Betrieb verläßt als der Betriebsinhaber und die Gesellen. Storch dachte bei diesem Vorschlag vor allem an die Handwerksbetriebe, in denen die Lehrlinge im allgemeinen sehr eng mit den Gesellen zusammenarbeiteten[1427].

Im Sommer 1955 wurde der Inhalt eines vom BMA ausgearbeiteten Rohentwurfs zum JASchG bekannt. Eine wesentliche Neuerung stellte der umfassende Geltungsbereich des Gesetzes dar. Während das Jugendschutzgesetz von 1938 für Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenwirtschaft sowie Hauswirtschaft nicht galt, sollten gemäß dem neuen BMA-Entwurf auch diese Wirtschaftszweige dem Jugendarbeitsschutzrecht unterworfen werden. Kernstück des Entwurfs war die Verkürzung der zulässigen Wochenarbeitszeit auf 42 Stunden bzw. in der Doppelwoche auf 84 Stunden sowie die Verringerung der maximalen täglichen Arbeitzeit auf sieben Stunden. Außerdem sollten die Ruhepausen aufgestockt und die Urlaubsdauer auf 24 Tage heraufgesetzt werden[1428]. Für den Fall, daß der Arbeitgeber die Jugendlichen in den letzten Stunden vor

---

[1424] Vermerk (Abt. IIIc/BMA), 24.11.1954, S. 1f. (BA B149/1093).

[1425] Zur Jugendarbeitsschutzaktion in Hessen, in: DHBl 5, H. 7 (10.4.1953), S. 117f., hier 117.

[1426] Ebenda. Vgl. ferner die Ergebnisse einer 1953 in Baden-Württemberg durchgeführten Befragung von 12000 Lehrlingen, in: DGB, Denkschrift (1954), S. 167. Vgl. auch Berufsbildung in Baden-Württemberg, S. 120f.

[1427] Storch, in: Junge Stimme vom 21.5.1955.

[1428] Walter Coers, So geht es wirklich nicht!, in: DHBl 7, H. 15 (10.8.1955), S. 237f.; zu den Bestimmungen des Entwurfs vgl. ferner Sozialer Fortschritt 1956, H. 7/8, S. 165–167.

Arbeitsschluß zur Verfügung haben wollte, konnte er die Pausen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus verlängern[1429]. Der Entwurf ging des weiteren davon aus, daß verbotswidrig geleistete Mehrarbeit mit Zuschlägen in Höhe von 200 bis 300% zu entlohnen sei. Die Anstellung eines Jugendlichen sollte nur dann zulässig sein, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde seine Beschäftigung auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses genehmigt habe.

Der Referentenentwurf stand, wie der ZDH richtig feststellte, den Vorstellungen der Gewerkschaften näher als denen des Handwerks. Dies mißfiel nicht nur den Unternehmerverbänden[1430], sondern auch dem BMW. In einem Schreiben an Storch bemängelte Erhard, daß der Entwurf primär unter dem Aspekt des sozialen Schutzes der Jugendlichen abgefaßt worden sei. Der Gesichtspunkt einer gründlichen Berufsausbildung sei dagegen zu kurz gekommen. Die vorgesehenen Bestimmungen, so der Bundeswirtschaftsminister, „werden den Erfordernissen einer erfolgreichen Ausbildung sowie den betriebs- und arbeitstechnischen Notwendigkeiten der Wirtschaft nicht gerecht"[1431]. Erhard begründete seine ablehnende Haltung mit den gleichen Argumenten wie der ZDH. Eine Verkürzung der Jugendarbeitszeit auf 42 Stunden bei Beibehaltung der 48-Stunden-Woche für ältere Arbeitnehmer würde insbesondere in Handwerksbetrieben, in denen die Gruppenarbeit vorherrsche, Betriebsstörungen verursachen. Außerdem seien persönliche Unzuträglichkeiten vorprogrammiert, wenn die Jugendlichen den Betrieb früher verließen als die Gesellen. Aus den gleichen Gründen sei auch eine Verlängerung der Ruhepausen abzulehnen. Die im Entwurf vorgesehene Mehrarbeitszeitvergütung komme ebenfalls nicht in Frage. Die vom BMA geforderte Gesundheitsüberwachung sei zwar prinzipiell zu befürworten, in der vorgesehenen Form sei sie jedoch zu kostspielig[1432].

Das BMA beherzigte die Kritik des BMW zunächst in nur einem Punkt. In dem im Sommer 1956 fertiggstellten dritten Entwurf des JASchG wurde die tägliche Höchstarbeitszeit auf acht statt auf sieben Stunden festgesetzt[1433]. Während die regierungsinternen Beratungen noch in vollem Gange waren, brachte die SPD am 6.6.1956 einen eigenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend in den Bundestag ein. Der SPD-Entwurf wich nur in wenigen Punkten vom Referentenentwurf des BMA ab. Die Wochenarbeitszeit von Jugendlichen sollte maximal 40 Stunden bei einer täglichen Höchstarbeitszeit von acht Stunden betragen[1434].

Am 3.10.1956 setzten sich mehrere Mitglieder des Arbeitskreises IV (Sozialfragen) der CDU-Bundestagsfraktion mit dem Initiativentwurf der SPD auseinander. Dabei wurde deutlich, daß nicht nur die von der SPD vorgeschlagene 40-Stunden-Woche, sondern auch die vom BMA favorisierte 42-Stunden-Woche als inakzeptabel angesehen

---

[1429] Vermerk über eine BMA-interne Besprechung am 10.6.1955 über den JASchG-Entwurf, S. 1 (BA B149/1091).

[1430] Die BDA lehnte den Entwurf als Diskussionsgrundlage ab; vgl. HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 66. Vgl. ferner Jahresbericht der BDA, 1. Dez. 1959–30. Nov. 1960, S. 26.

[1431] Erhard an Storch, 17.9.1959, S. 1 (BA B149/1091).

[1432] Ebenda, S. 3–6.

[1433] Gerhard Richter, Profil eines neuen Jugendarbeitsschutzrechts, in: Sozialer Fortschritt 1956, H. 7/8, S. 165–167, hier 165.

[1434] BT-Drs. II 2429. Vgl. auch Hans Reymann, Der SPD-Entwurf für ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz, in: Sozialer Fortschritt 1956, H. 7/8, S. 167f. Vgl. ferner Vermerk (IIIc/BMA), 11.12.1957 (BA B149/1100).

wurde. Bemerkenswert ist, daß dieser Standpunkt nicht nur von den Abgeordneten vertreten wurde, die dem gewerblichen Mittelstand nahestanden, sondern auch von Sabel, einem der führenden Köpfe des sozialpolitischen Flügels der Fraktion. Letzterer war der Ansicht, „man werde etwa 45 oder 46 Stunden zu Grunde legen müssen, schon im Hinblick darauf, daß der Berufsschultag ja voll anzurechnen sei"[1435]. Die allgemeine Verlängerung der Urlaubszeit auf 24 Tage wurde dagegen nicht in Frage gestellt. Der anwesende Vertreter des BMA stellte in seinem Bericht über diese Arbeitskreis-Sitzung fest, „daß sämtliche Abgeordneten das Interesse der kleinen Betriebe [...] an der Beibehaltung der gegenwärtigen Arbeitszeit höher bewerteten, als einen ausreichenden Arbeitsschutz"[1436].

Der SPD-Abgeordnete Lange versuchte die Durchsetzungschancen des SPD-Entwurfs zu erhöhen, indem er in Aussicht stellte, daß im Falle einer Gefährdung der Berufsausbildung durch die 40-Stunden-Woche seine Fraktion einer Ausdehnung der Gesamtausbildungszeit von 3 auf 4 Jahre nicht im Wege stehen würde[1437]. Dieses weitreichende Angebot, das im krassen Widerspruch zur Position der Gewerkschaften stand, wurde von der CDU/CSU-Fraktion indes nicht aufgegriffen.

Trotz der kritischen Haltung weiter Teile der CDU/CSU-Fraktion hielt das BMA weiterhin an der 42-Stunden-Woche für Jugendliche fest. Der Regierungsentwurf, der dem Bundestag am 13.3.1957 zugeleitet wurde, sah eine entsprechende Regelung vor[1438]. Ebenso wie vorher der SPD-Entwurf wurde die Regierungsvorlage dem Ausschuß für Arbeit (federführend) und dem Ausschuß für Jugendfragen (mitberatend) überwiesen. Die Beratung der Entwürfe konnte bis zum Schluß der zweiten Legislaturperiode nicht mehr beendet werden. Die SPD-Fraktion brachte daraufhin ihren Gesetzentwurf gleich nach Beginn der dritten Legislaturperiode erneut ein[1439]. Auch die Bundesregierung legte ihren Entwurf im April 1958 in nahezu unveränderter Form vor[1440]. Anfang Juni 1958 erläuterte der Staatssekretär Claussen (BMA) nochmals, weshalb das BMA die Verkürzung der Arbeitszeit für erforderlich hielt. Während die Arbeitsintensität nach dem Kriege deutlich zugenommen habe, sei die physische und psychische Belastbarkeit der Jugendlichen aufgrund des früheren Einsetzens der Pubertät, des unzureichenden Turnunterrichts in der Schule sowie der „schlechten Familienverhältnisse" spürbar gesunken. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß der Stellenwert der Berufsschulausbildung zugenommen habe. Die Lehrlinge müßten daher mehr Zeit für Schularbeiten aufbringen als früher[1441]. Diese Argumente unterschieden sich nur unwesentlich von denen der Gewerkschaften. Die Verschlechterung des Gesundheitszustan-

---

[1435] Vermerk (IIIc/BMA), 9.10.1956, S. 2 (BA B149/1100).
[1436] Ebenda.
[1437] Sten.Ber.BT, 2. WP, 166. Sitzung, 25.10.1956, S. 9192.
[1438] BT-Drs. II 3286.
[1439] BT-Drs. III 31.
[1440] BT-Drs. III 317.
[1441] Anlage 1 zu Protokoll Nr. 17 des Ausschusses für Arbeit und zu Protokoll Nr. 8 des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen über die gemeinsame Sitzung am 11.6.1958, S. 2 f. (BA B149/1098). Zur Argumentation des BMA vgl. auch Marie Schulte-Langforth, Verkürzung der Arbeitszeit der Jugendlichen, in: Arbeitsschutz 1959, H. 2, S. 36–43.

des der Jugendlichen stellte auch für den DGB einen der Hauptgründe dar, weshalb eine Arbeitszeitverkürzung unumgänglich war[1442].

Gewichtet man die vom BMA vorgebrachten Argumente, so ist festzustellen, daß für das BMA die Zunahme der Arbeitsintensität den Kern des Jugendarbeitsschutzproblematik darstellte. Dies ist auch einer Äußerung Storchs vor dem Ausschuß für Arbeit zu entnehmen. Der Bundesarbeitsminister wies darauf hin, daß die Belastung der Jugendlichen in erster Linie „von dem übertriebenen Tempo in gewissen Betrieben" herrühre. Die sich hieraus ergebenden Gefahren seien schwerwiegender als die Frage, „ob sie vierzig oder zweiundvierzig Stunden arbeiten sollen"[1443]. Die Arbeitszeitverkürzung wurde mithin als notwendiges, aber nicht als hinreichendes Mittel angesehen, um eine Überlastung der Jugendlichen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund dieser Auffassung war es nur konsequent, daß im Regierungsentwurf Akkord- und Fließarbeit mit festgeschriebem Arbeitstempo verboten wurde. Storch deutete mit seiner Stellungnahme allerdings auch an, daß er die von der SPD geforderte 40-Stunden-Woche nicht für undurchführbar hielt.

Die Mittelstandsverbände hatten von Anfang an massive Bedenken gegen den Regierungsentwurf geltend gemacht. Ihre Kritik richtete sich dabei vor allem gegen die angestrebte Arbeitszeitverkürzung[1444]. Im Laufe der Zeit verschob sich allerdings die Zielsetzung. Traten ZDH und HDE bis 1957 dafür ein, die Wochenarbeitszeit für Jugendliche auf 48 Stunden festzusetzen[1445], so hielten sie seit Frühjahr 1958 eine 45-Stunden-Woche für ausreichend[1446]. Diese Anspruchsreduktion hing mit der Arbeitszeitentwicklung zusammen. Bis Ende November 1956 hatten über 4 Millionen Arbeitnehmer der Industrie eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden erreicht. Wie bereits dargestellt, machte diese Entwicklung auch vor dem Handwerk nicht halt. Da Handwerk und Einzelhandel stets für eine Angleichung der Jugendarbeitszeit an die Arbeitszeit der übrigen Arbeitnehmer eingetreten waren, war die Zurücknahme der Arbeitszeitforderung auf 45 Stunden nur folgerichtig. Auch die BDA sprach sich unter diesen veränderten Rahmenbedingungen für eine Doppelwoche von 90 Stunden aus. Im Gegensatz zum Handwerksrat erkannte die Bundesvereinigung allerdings die im Regierungsentwurf vorgesehene Urlaubszeit für Jugendliche von 24 Tagen ausdrücklich an[1447]. Nach Auffassung der Mittelstandsverbände war das JASchG vor allem auf die Ausbildungsverhältnisse der Industrie zugeschnitten. Die größeren Industrieunternehmen seien eher als die mittelständischen Kleinbetriebe in der Lage, die Arbeitszeitverkürzung

---

[1442] Stellungnahme des DGB zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend und Sozialwissenschaftliche Untersuchung über die Kernfragen des Jugendarbeitsschutzes, Düsseldorf 1957, S. 110–116 (PA III 231/Bd. B). Vgl. auch Meis/Sand, passim.

[1443] Kurzprotokoll über die 28. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, 26.11.1958, S. 11 (PA III 231/Bd. A2).

[1444] ZDH und HDE verfolgten in der Frage des JASchG grundsätzlich die gleiche Politik; vgl. HDE, 9. Arbeitsbericht (1956), S. 75.

[1445] Stellungnahme des ZDH-Vertreters Deermann, in: Sten. Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Arbeit, für Jugendfragen und für Fragen des Gesundheitswesens am 18.6.1957, S. 17–19 (PA III 231/Bd. A5).

[1446] DHBl 9, H. 10 (25.5.1958), S. 147. Vgl. HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 57.

[1447] Stellungnahme der BDA vom September 1958, S. 21–23 (PA III 231/Bd. B).

durch Rationalisierung und Intensivierung der Arbeit aufzufangen[1448]. Der CDU-Abgeordnete und Handwerksfunktionär Günther hielt es angesichts dieser Zusammenhänge für ideal, „wenn man eine Sonderregelung für das Handwerk schaffen könne"[1449]. Er bedachte dabei allerdings nicht, daß dies die in vielen Handwerkszweigen bestehende Lehrlingsknappheit noch verschärft hätte.

Die Entscheidungsträger im BMA waren sich der betriebsgrößenspezifischen Problematik der Arbeitszeitregelung durchaus bewußt. Da für sie jedoch der Gesichtspunkt des Jugendschutzes Vorrang vor ökonomischen Interessen hatte, konnten sie sich nicht zu einer nach Betriebsgrößen abgestuften Arbeitzeitverkürzung entschließen. Der Wunsch der Mittelstandsverbände, verwandte Kinder (bis zum dritten Grade) aus dem Gesetz auszunehmen, wurde dagegen vom BMA berücksichtigt[1450]. Dieses mittelstandspolitisch motivierte Zugeständnis wurde von der SPD ebenso heftig kritisiert wie die im Regierungsentwurf enthaltene Klausel, daß die Jugendarbeitsschutzbestimmungen auf Facharbeiter unter 18 Jahren nicht anzuwenden seien[1451].

Der federführende Ausschuß für Arbeit erkannte den Regierungsentwurf in seinen Grundzügen an. In der Frage der Arbeitszeitverkürzung wich er allerdings von der Regierungsvorlage ab. Die Mehrheit des Arbeitsausschusses beschloß in Übereinstimmung mit dem Familien- und Jugendausschuß, die Wochenarbeitszeit für unter 16jährige auf 40 und für über 16jährige Jugendliche auf 44 Stunden festzusetzen[1452]. Die SPD-Vertreter im Ausschuß hatten zwischenzeitlich in der Frage der Arbeitszeitverkürzung ihre Kompromißbereitschaft angedeutet. Sie erklärten sich bereit, eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden zu akzeptieren, falls diese für alle 14 bis 18jährigen Jugendlichen gelte[1453]. Nachdem dieser Vorschlag abgelehnt worden war, kehrten sie jedoch zu ihrer ursprünglichen 40-Stunden-Forderung zurück. Insgesamt war das Auftreten der SPD-Vertreter in den Ausschüssen verhältnismäßig moderat. Während der DGB insbesondere das Handwerk frontal angriff, indem er diesem „Lehrlingszüchterei" vorwarf[1454], sah die SPD davon ab, das ökonomische Interesse der Selbständigen an der „Ausbeutung" der Lehrlinge in den Mittelpunkt ihrer Argumentation zu stellen. Eine derartig radikale Kritik ließ sich mit ihrer Absicht, die Mittelschichten für die Sozialdemokratie zu gewinnen, nicht vereinbaren.

Am 20.5.1960 verabschiedete der Bundestag das JASchG. CDU/CSU und FDP stimmten für den Gesetzentwurf, während ihn die SPD ablehnte. Das Gesetz entsprach

---

[1448] Stellungnahme von Dr. Rosenberg (HDE), in: Sten. Protokoll der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Arbeit, für Jugendfragen und Fragen des Gesundheitswesens am 18.6.1957, S. 30 (PA III 231/Bd. A5).

[1449] Kurzprotokoll über die 29. Sitzung des Ausschusses für Arbeit am 27.11.1958, S. 7 (PA III 231/Bd. A2).

[1450] Diese Frage stellte ein Hauptanliegen des Handwerks dar; vgl. Vermerk (IIIc/BMA), 17.8.1956, S. 1f. (BA B149/1094).

[1451] Anlage 1 zu Protokoll Nr. 17 des Ausschusses für Arbeit und zu Protokoll Nr. 8 des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen über die gemeinsame Sitzung am 11.6.1958, S. 8 (BA B149/1098).

[1452] Ausschußdrucksache 37, 4.3.1960, S. 8 (PA II 231/Bd. A2).

[1453] Kurzprotokoll über die 62. Sitzung des Ausschusses für Arbeit am 21.1.1960, S. 7 (PA III 231/Bd. A2).

[1454] Stellungnahme des DGB zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend und sozialwissenschaftliche Untersuchung über die Kernfragen des Jugendarbeitsschutzes, Düsseldorf 1957, S. 104 (PA III 231/Bd. B).

in seinen wesentlichen Bestimmungen der Ausschußfassung. Der Bundesrat weigerte sich, dem JASchG in der verabschiedeten Fassung zuzustimmen, und rief den Vermittlungsausschuß an. Dieses überraschende Votum kam dadurch zustande, daß neben den SPD-regierten Ländern auch eine Reihe von Ländern, in denen auf die CDU/CSU gestützte Landesregierungen bestanden, der Ansicht waren, daß das Gesetz unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes nicht weit genug ging[1455]. Die Bundesratsmehrheit trat unter anderem dafür ein, daß die obere Arbeitszeitgrenze für Jugendliche bei wöchentlich 40 Stunden liegen sollte[1456]. Die vom Bundesrat erhobenen Einwände entsprachen in etwa den Anträgen, die die SPD in der zweiten und dritten Lesung des JASchG vergeblich eingebracht hatte. Der Vermittlungsausschuß schloß sich nur einem Teil der vom Bundesrat unterbreiteten Änderungsvorschläge an. Er sprach sich dafür aus, die 17jährigen Fachkräfte in das Gesetz einzubeziehen, die Urlaubsvorschriften zu erweitern, das Verbot der Akkord- und Fließarbeit auf die Prämienarbeit auszudehnen und die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung arbeitnehmerfreundlicher zu gestalten. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses wurde vom Bundestag am 1.70.1960 mit nur einer Gegenstimme angenommen[1457].

Der Kommentar des Handwerks zur endgültigen Fassung des JASchG fiel tendenziell negativ aus. Kritisiert wurde insbesondere, daß die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit auf 8 Stunden in Betrieben mit 5-Tage-Woche letztlich doch zu der von den Gewerkschaften geforderten 40-Stunden-Woche führe[1458]. Dies beklagte auch die HDE in ihrer abschließenden Stellungnahme[1459]. Trotz dieser Kritik von ZDH und HDE wird man die Mittelstandsverbände, gemessen an den Mitte der 50er Jahre vorgelegten Referentenentwürfen, schwerlich als Verlierer bei der Gestaltung des JASchG bezeichnen können. So kam z. B. die Herausnahme der Verwandten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes vor allem Kleinbetrieben zugute. Durch die Verlängerung der Ruhepausen und die Heraufsetzung der zunächst vorgesehenen täglichen Höchstarbeitszeit von sieben auf acht Stunden betrug die (tägliche) Schichtzeit, das ist die Zeit, in der sich die Jugendlichen im Betrieb aufhielten, immerhin neun Stunden. Das JASchG wurde auch deswegen annehmbarer für die Mittelständler, weil die Lücke, die zwischen der Normalarbeitszeit der Erwachsenen und der in den Gesetzentwürfen von BMA und SPD vorgesehenen Jugendarbeitszeit klaffte, in der zweiten Hälfte der 50er Jahre durch den Übergang von der 48- auf die 45-Stunden-Woche kleiner wurde.

Industrie und Gewerkschaften spielten bei der Entstehung des JASchG eine zentrale Rolle. Dies hing vor allem mit ihrer Vorreiterrolle bei der Arbeitszeitverkürzung zusammen. Die Arbeitszeitvereinbarungen der Tarifparteien setzten den Rahmen für die Festsetzung der Höchstarbeitszeit für Jugendliche. Weder das Parlament noch die Mittelstandsverbände konnten an den im Bereich der Arbeitszeit seit 1956 geschaffenen Fakten vorbeigehen.

[1455] Jahresbericht der BDA, 1.12.1959 – 30.11.1960, S. 29.
[1456] Sten.Ber.BR, 3. WP, 220. Sitzung, 10.6.1960, S. 406–408.
[1457] Sten.Ber.BT, 3. WP, 123. Sitzung, 1.7.1960, S. 7111f. Zum Wortlaut des Gesetzes vgl. BGBl I 1960, S. 665ff.
[1458] DHBl 12, H. 12 (25.6.1960), S. 217f.
[1459] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 49–51.

Lehrlingsvergütung und Lehrzeitdauer auf dem Prüfstand

Die „Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft" vom 25.2.1943 bildete die rechtliche Grundlage der Lehrlingsvergütung nach dem Zweiten Weltkrieg. Gemäß dieser sogenannten Sauckel-Verordnung begründete der Lehrvertrag kein Arbeits-, sondern ein Berufserziehungsverhältnis. Die Lehrlingsvergütung wurde daher als „Erziehungsbeihilfe" bezeichnet. Die Höhe der Vergütung wurde in der Verordnung festgelegt. Sie variierte je nach Lehrjahr, Alter des Lehrlings und Ortsklasse. Nach Aufhebung des Lohnstopps 1948 fungierten die auf diese Weise ermittelten Erziehungsbeihilfe-Beträge als Mindestsätze[1460].

Die Zweckmäßigkeit der Sauckel-Verordnung wurde kontrovers diskutiert. Die Gewerkschaften setzten sich dafür ein, daß die Lehrlingsvergütung analog zu Löhnen und Gehältern Gegenstand tariflicher Vereinbarungen würde. Die Handwerksführung und die bizonale Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern suchten dies mit allen Mitteln zu verhindern. Ihrer Meinung nach war die Festsetzung der Erziehungsbeihilfe ausschließlich Sache des Staates[1461]. Eine tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsvergütung wurde aus zwei Gründen abgelehnt. Zum einen bestünde hierbei „die Gefahr, daß die Jugendlichen vom 14. Lebensjahr an in Streikbewegungen hineingezogen werden", und zum anderen sei „damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit Mangel an Jugend eintritt. Dann würden einzelne Wirtschaftszweige versuchen, die Erziehungsbeihilfe im Tarifvertrag möglichst hoch festzusetzen, um auf diese Weise einen Anreiz für die Jugend zu schaffen. Das würde zu einem gegenseitigen Hochtreiben der Erziehungsbeihilfe führen, was [...] sehr unerwünscht wäre"[1462]. Es sei daher anzustreben, daß die VfW die Höhe der Lehrlingsvergütung durch Erlaß allgemeingültig regele. Innerhalb der Industrie war dieser Standpunkt nicht unumstritten. In einigen Wirtschaftszweigen wie z. B. dem Metallgewerbe waren bereits kurz nach Aufhebung des Lohnstopps die Erziehungsbeihilfen durch Übereinkommen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern neu festgesetzt worden[1463]. Wie es um die Meinungsbildung im Arbeitgeberlager bestellt zwar, zeigte sich auf einer am 11.5.1952 in der VfA stattfindenden Sitzung, an der neben den Behördenvertretern die Vertreter aller an dieser Thematik interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände teilnahmen. Die überwiegende Mehrheit der Anwesenden sprach sich für eine tarifvertragliche Regelung aus. Lediglich das Handwerk sowie die Industrie- und Handelskammern vertraten einen abweichenden Standpunkt[1464].

[1460] Brülls, S. 73–76; Bachmann, S. 31 f. Zur Rechtslage in der frühen Bundesrepublik vgl. Theodor Rohlfing, Hauptprobleme des Lehrvertragsrechts, in: Recht der Arbeit 3 (1950), S. 328–333, hier 331 f.

[1461] Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Sonderausschusses für die Überprüfung der Frage der Erziehungsbeihilfen im Handwerk am 28.5.1952, S. 2 (ZDH/Präsidialsitzungen/20–36/1952–53).

[1462] Vermerk (II 6c/VfW), 14.10.1948, S. 1 (BA B102/9197/1).

[1463] Ebenda.

[1464] Vermerk (II 2/VfW), 23.5.1952 (BA B102/9197/1). Vgl. auch ZAG an die bizonalen Arbeitsgemeinschaften des Handwerks, 11.7.1949 (BA B102/10249/1).

Die VfW teilte in der Frage der Erziehungsbeihilfen die Auffassung des Handwerks[1465]. Die VfA erachtete dagegen eine tarifvertragliche Regelung der Lehrlingsvergütungen für zulässig. Das BMA hielt nach Gründung der Bundesrepublik an dieser Auffassung fest. Hierin ist ein wesentlicher Grund zu sehen, warum es in den 50er Jahren nicht zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung bzw. -festsetzung der Erziehungsbeihilfe nach dem Prinzip der Sauckel-Verordnung kam[1466]. Allerdings wurde die Verordnung auch nicht offiziell außer Kraft gesetzt. Dies geschah erst mit der Verabschiedung des Berufsausbildungsgesetzes im Jahre 1969. Unterdessen wurde die Kluft zwischen Norm und Wirklichkeit immer größer. 1958 stellte Wilhelm Wernet fest, daß die Erziehungsbeihilfen „bei der Industrie, bei Handel und Banken sowie in der öffentlichen Verwaltung durchweg tarifvertraglich geregelt" seien[1467]. In den Handwerksberufen blieb – sieht man einmal vom Bauhandwerk ab – die tarifvertragliche Festsetzung der Lehrlingsvergütungen bis weit in die 60er Jahre hinein die Ausnahme[1468]. Laut Kratsch hatten Ende der 50er Jahre rund 15% der Handwerkslehrlinge tarifvertraglich gesicherte Lehrlingsvergütungen. Die Einbeziehung der Erziehungsbeihilfe erfolgte insbesondere im Bauhandwerk und im graphischen Handwerk. Darüber hinaus waren es vor allem großstädtische Innungsverbände, die die Lehrlingsvergütungen zum Gegenstand von Tarifverhandlungen machten[1469], was vor allem damit zusammenhängen dürfte, daß in den Großstädten die Konkurrenz um Lehrlinge besonders stark ausgeprägt war. Die Anpassung der Sauckel-Sätze an die steigenden Lebenshaltungskosten erfolgte hier durch Empfehlungen der Handwerkskammern. Diese waren zwar nicht rechtsverbindlich, dennoch wurden sie – wie die Handwerkskammer Bielefeld feststellte – von etwa 80% der Betriebsinhaber beachtet[1470].

In der ersten Hälfte der 50er Jahre lagen die von den Handwerkskammern empfohlenen Mindestsätze im allgemeinen nicht oder nur unwesentlich über den Sätzen der Saukkel-Verordnung. Die Handwerksführung war sich dieser Tatsache durchaus be-

---

[1465] Josten (II A 2/BMW) an Wirtschaftsminister Württemberg-Baden, 26.6.1948 (BA B102/9197/1).

[1466] Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Sonderausschusses für die Überprüfung der Frage der Erziehungsbeihilfen im Handwerk am 28.2.1952, S. 3 (ZDH/Präsidialsitzungen/20–36/1952–53). In Württemberg-Baden wurde die Sauckel-Verordnung am 9.8.1949 durch eine neue Verordnung ersetzt. Diese hielt an der Festsetzung der Lehrlingsvergütungen durch den Staat fest. Zweck der Verordnung war, die Erziehungsbeihilfesätze zu erhöhen. Das Landesarbeitsgericht Heidelberg erklärte die Verordnung für ungültig, da ihr die geeignete Rechtsgrundlage fehle. Daraufhin strebte die Landesregierung Württemberg-Baden eine bundesgesetzliche Regelung an und brachte einen entsprechenden Gesetzentwurf im Bundesrat ein. In den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates konnnte allerdings in dieser Frage keine Einigkeit erzielt werden; vgl. Vermerk (III/BMA), 13.3.1952 (BA B149/9939). Vgl. Vermerk, 23.5.1952 (BA B149/9939). Zur rechtlichen Zulässigkeit der Länderbestimmungen auf dem Gebiet der Lehrlingsvergütung vgl. Bachmann, S. 32–34.

[1467] Wernet, Lehrlingshaltung, S. 33. Zum Einzelhandel vgl. z. B. Mantel-Tarifvertrag für die Angestellten im bayerischen Einzelhandel vom 25.9.1957 (HDE/Archivraum). Dort heißt es in §15 Ziffer 2: „Der Lehrling erhält eine monatliche Ausbildungsbeihilfe, deren Höhe durch Vereinbarung der Tarifpartner festgelegt wird."

[1468] Bachmann, S. 34. Vgl ferner Berufsausbildung in gewerkschaftlicher Sicht, S. 83.

[1469] Konrad Kratzsch, Rentabilität, S. 9.

[1470] Die Handwerkskammer Bielefeld 1954–1957, Situations- und Tätigkeitsbericht, S. 88.

wußt[1471]. Sie hielt es aber vorerst nicht für nötig, auf eine Erhöhung der Lehrlingsvergütungen hinzuwirken. Dr. Kolbenschlag vom ZDH erläuterte diesen Standpunkt im Frühjahr 1952 wie folgt: „Bei der derzeitigen Überzahl an Lehrlingen, die eine Lehr- bzw. Anlernstelle suchen, findet das Handwerk auch noch genügend Lehrlinge bei Gewährung der durch die Anordnung festgelegten Mindestsätze."[1472] Kolbenschlag wies allerdings auch darauf hin, daß sich diese Sachlage mit dem ab 1956 zu erwartenden Lehrlingsmangel ändern werde. Ende 1953 empfahl der Hauptausschuß für Berufserziehung des ZDH, die Erziehungsbeihilfe den geänderten Lebenshaltungskosten anzupassen. Des weiteren war sich der Ausschuß darüber einig, daß sich das Handwerk mittelfristig an das Niveau der industriellen Vergütungssätze anpassen müsse. Die Erhöhung der Lehrlingsvergütung könne allerdings nicht gleichmäßig für alle Berufe erfolgen[1473]. In diesem Punkt wich man also von der Sauckel-Verordnung ab. Dies war insofern konsequent, als das Problem der Lehrlingsvergütung in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Nachwuchslage gesehen wurde. Diese stellte sich in den einzelnen Handwerksberufen tatsächlich unterschiedlich dar.

Mitte der 50er Jahre beschloß die Mehrzahl der Handwerkskammern eine Erhöhung der Beihilfe-Sätze[1474]. Gleichwohl wurde in den meisten Handwerksbranchen das industrielle Vergütungsniveau nicht erreicht. Einer von Wernet erstellten Übersicht über die Höhe der Mindestsätze in Industrie, Handel und Handwerk im Zeitraum von 1955 bis 1957 ist zu entnehmen, daß in Baden-Württemberg im Jahre 1956 der empfohlene Mindestsatz für 16 bis 18 Jahre alte Handwerkslehrlinge, die sich im dritten Lehrjahr befanden (sämtliche Berufe), monatlich 75,– DM betrug. Im graphischen Gewerbe standen den gewerblichen Lehrlingen der gleichen Ausbildungs- und Alterstufe zum selben Zeitpunkt 95,– DM pro Monat zu. In der Lederartikelindustrie hatten die 16- bis 18jährigen gewerblichen Lehrlinge im dritten Lehrjahr nach dem Tarifvertrag vom 22.11.1955 sogar einen Anspruch auf einen monatlichen Mindestverdienst in Höhe von 120,– DM. In der Holzindustrie verdiente die hier betrachtete Lehrlingsgruppe laut Tarifvertrag vom 1.4.1957 dagegen nur 90,– DM pro Monat[1475].

Man wird diese Daten aufgrund ihres selektiven Charakters und ihrer eingeschränkten Vergleichbarkeit gewiß nicht überinterpretieren dürfen. Gleichwohl wird man zweierlei festhalten können. Zum einen bestanden innerhalb des industriellen Sektors erhebliche Unterschiede in der Lehrlingsentlohnung. Zum anderen fällt auf, daß die handwerklichen Mindestsätze noch unter den niedrigsten Sätzen in der Industrie lagen. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man die übrigen Alters- und Ausbildungsstufen in den Vergleich miteinbezieht[1476]. Eine Ausnahme stellten zweifellos die Berufe des

---

[1471] Kurzbericht über die Aussprache über Handwerksfragen im BMA am 28.2.1952, S. 3 (BA B149/4064).

[1472] Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Sonderausschusses für die Überprüfung der Frage der Erziehungsbeihilfen im Handwerk am 28.5.1952, S. 3 (ZDH/Präsidialsitzungen/20–36/1952–53).

[1473] Vermerk betr. die Empfehlung des Hauptausschusses für Berufserziehung vom 10.12.1953, S. 1f. (ZDH/Handwerksrat/16–23/1953–1955).

[1474] Vgl. z. B. Handwerkskammer Bielefeld 1954–1957, Situations- und Tätigkeitsbericht, S. 88. Vgl. auch Berufsausbildung in gewerkschaftlicher Sicht, S. 83f.

[1475] Wernet, Lehrlingshaltung, S. 33–35.

[1476] Ebenda. In diesem Zusammenhang sei auch Schlüters Untersuchung zum Einkommen der Hamburger Lehrlinge erwähnt. Bemerkenswert ist hier vor allem das Ergebnis, daß am Ende

Bauhandwerks dar. Die Lehrlingsvergütungen lagen hier sogar deutlich über dem in der Industrie üblichen Niveau[1477].

Aufschlußreich sind auch Wernets Angaben zu den Vergütungssätzen im Einzelhandel. Gemäß einer tariflichen Vereinbarung vom 23. 4. 1956 betrug hier die Mindestvergütung für 16- bis 18jährige Lehrlinge im dritten Lehrjahr monatlich 90,– DM. Das waren rund 20% mehr als im Handwerk. Im ersten Lehrjahr verdienten die kaufmännischen Lehrlinge, die zwischen 16 und 18 Jahre alt waren, nur 60,– DM. Im Handwerk lag der Vergleichswert bei 65,– DM[1478]. Betrachtet man die Mindestsätze der verschiedenen Alters- und Ausbildungsstufen im Überblick, so scheinen sich die Lehrlingsvergütungen in Handwerk und Einzelhandel in etwa auf dem gleichen (niedrigen) Niveau bewegt zu haben.

Beim Vergleich der tarifvertraglich geregelten und der empfohlenen Vergütungssätze ist zu beachten, daß letztere nicht rechtsverbindlich waren und daher von den Handwerksbetrieben nicht eingehalten werden mußten. Die Unterschreitung der empfohlenen Sätze war im Handwerk durchaus keine Seltenheit, zumal in industriell wenig erschlossenen Gebieten, wo das Handwerk über ein Ausbildungsmonopol verfügte[1479].

Das Zurückbleiben der handwerklichen Erziehungsbeihilfen gegenüber den Lehrlingsvergütungen der Industrie wird man als einen weiteren Grund dafür ansehen können, warum seit Mitte der 50er Jahre die handwerkliche Ausbildung in den Augen der Jugendlichen an Attraktivität verlor. Dem Handwerk kam allerdings zugute, daß viele Jugendliche aufgrund der begrenzten Ausbildungskapazitäten der Industrie keine Alternative zur Handwerkslehre hatten. Sie mußten geringere Lehrlingsvergütungen daher wohl oder übel in Kauf nehmen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Handwerkszweige vom Lehrlingsmangel betroffen waren. Die modernen technischen Handwerksbranchen schnitten bei der Jagd nach Lehrlingen verhältnismäßig erfolgreich ab. So ist zu erklären, daß es sich die Handwerksverbände in der zweiten Hälfte der 50er Jahre leisten konnten, am überkommenen System der Lehrlingsvergütung festzuhalten und tarifvertragliche Regelungen abzulehnen. 1957/58 ging ein Teil der Handwerkskammern sogar dazu über, die von ihnen festgesetzten Beihilfe-Sätze für verbindlich zu erklären. In einigen Bundesländern wurden die von den Kammern beschlossenen Sätze genehmigt, was ihnen eine bindende Wirkung verlieh. Die Länderwirtschaftsminister, die diese Genehmigungen erteilten, beriefen sich dabei auf §84 I HwO[1480]. Die Gewerk-

---

des Jahrzehnts in der Hamburger Metallindustrie die Lehrlingsverdienste um 50% höher lagen als im Metall-Handwerk; Schlüter, S. 645.

[1477] Wernet, Lehrlingshaltung, S. 34; vgl. auch die von Wahrmut im Jahre 1954 in einem westfälischen Landkreis ermittelten Beihilfe-Sätze; vgl. Wahrmut, S. 75, Tab. 1. Vgl. ferner Tätigkeitsbericht der Handwerkskammer Flensburg von 1959 bis 1961, S. 82–87; Handwerkskammer Bielefeld, Tätigkeitsbericht 1958–1960, S. 64–67.

[1478] Wernet, Lehrlingshaltung, S. 34 f. Nach den Angaben der DAG wurden die Lehrlingsvergütungen im Einzelhandel Mitte der 50er Jahre spürbar angehoben; vgl. DAG, Tätigkeitsbericht 1954–1957, S. 172.

[1479] Konrad Kratzsch, Rentabilität, S. 8; vgl. ferner Wernet, Lehrlingshaltung, S. 36.

[1480] Der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen z. B. erklärte sich in einem Erlaß vom 31. 10. 1958 dazu bereit, die von den Handwerkskammern beschlossenen Erziehungsbeihilfen unter gewissen Voraussetzungen zu genehmigen; vgl. Handwerkskammer Bielefeld, Tätigkeitsbericht 1958–1960, S. 62 f.

schaften hielten diese Vorgehensweise für unzulässig[1481]. Der Bundeswirtschaftsminister neigte hingegen dazu, „den Handwerkskammern das Recht zuzugestehen, Vorschriften zu erlassen, die die selbständigen Handwerker verpflichten, von der Handwerkskammer angeordnete Mindestsätze bei der Zahlung von Erziehungsbeihilfen an Lehrlinge zu beachten"[1482]. Der Länderausschuß „Handwerk" stimmte dieser Auffassung nach anfänglichen Bedenken zu, obwohl sich die Ländervertreter besorgt darüber zeigten, „daß im Handwerk noch immer Erziehungsbeihilfen gewährt werden, die zum Teil oder wenigstens nur unwesentlich über die Sätze der ‚Sauckel-Anordnung' hinausgehen"[1483]. Der Bundesarbeitsminister war dagegen der Ansicht, daß die Handwerkskammern nicht das Recht hatten, die Mindestsätze verbindlich festzusetzen[1484]. Seiner Meinung nach kam der Festsetzung der Lehrlingsvergütungen durch die Handwerkskammern eine geringere Rechtswirkung zu als der tariflichen Regelung[1485]. Blank befand sich mit dieser Auffassung durchaus im Einklang mit der Rechtslehre und der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes. Letzteres hatte in seinem Urteil vom 29.10.1957 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach der herrschenden Lehre die Lehrlinge als Arbeitnehmer angesehen würden[1486]. Blank gab außerdem zu erwägen, ob nicht den Handwerkskammern die Festsetzung von Beihilfe-Sätzen, selbst wenn diese nicht rechtsverbindlich seien, grundsätzlich untersagt werden sollte. Es könne nämlich „kaum ein Zweifel bestehen, daß dann, wenn die Handwerkskammern Lehrlingsvergütungen festgesetzt haben, das Interesse am Abschluß von Tarifverträgen erheblich nachläßt"[1487].

Die Kontroverse um den rechtlichen Status der von den Handwerkskammern herausgegebenen Beihilfe-Sätze wurde durch das Bundesarbeitsgericht entschieden. In seinem Urteil vom 12.3.1962 stellte das Gericht fest, daß die Handwerkskammern nicht befugt seien, die Lehrlingsvergütung verbindlich festzusetzen. Die von den Handwerkskammern erlassenen Bestimmungen hatten diesem Urteil zufolge lediglich die Bedeutung unverbindlicher Richtlinien[1488].

[1481] DGB-Bundesvorstand an BMW, 27.5.1958 (BA B102/9197/1).

[1482] Bundeswirtschaftsminister an Wirtschaftsminister der Länder, 20.10.1958, S. 1 (BA B102/9197/1).

[1483] Ausschnitt aus der Niederschrift über die Arbeitstagung des Länderausschusses „Handwerk" am 4. und 5. 1959 (BA B102/9197/2).

[1484] Bundesarbeitsminister an Bundeswirtschaftsminister, 10.8.1959, S. 1 (BA B102/9197/2).

[1485] Bundesarbeitsminister an Staatssekretär des Bundeskanzleramtes, undatierter Entwurf (auf jeden Fall nach dem 16.12.1960 abgefaßt), S. 1 (BA B102/9197/2). Vgl. auch den Entwurf eines Vermerks (II B1/BMW), Januar 1960, S. 1 (BA B102/9197/2).

[1486] Erich Bührig, Die arbeitsrechtliche Stellung des Lehrlings, in: Informationen über das berufliche Bildungswesen 10 (1959), Nr. 4/5, S. 10–14, hier 11. Das Bundesarbeitsgericht widersprach damit dem Arbeitsgericht Celle, das in seinem Urteil vom 12.12.1957 die Auffassung vertreten hatte, daß der Lehrling kein Arbeitnehmer im eigentlichen Sinne sei und daß daher die Handwerkskammern gemäß § 84 HwO berechtigt seien, bindende Vorschriften über die Höhe der Erziehungsbeihilfen zu erlassen. Vgl. hierzu den kritischen Kommentar von Joachim Wittholz, Lehrlingsvergütung und Tarifvertrag im Handwerk, in: Der Betriebs-Berater 1958, H. 19, S. 706f.

[1487] Bundesarbeitsminister an Staatssekretär des Bundeskanzleramtes, undatierter Entwurf, S. 2 (BA B102/9197/2).

[1488] Arbeit und Sozialpolitik 17 (1963), S. 125f. Vgl. ferner Brülls, S. 74.

Betrachtet man die Auseinandersetzungen um die Lehrlingsvergütungen im Überblick, so fällt vor allem die Frontstellung zwischen BMA und BMW auf. Während das BMA in erster Linie die Interessen der Jugendlichen vertrat, ging es dem BMW vor allem darum, die Lohnkosten möglichst niedrig zu halten. Die Interessengegensätze zwischen dem selbständigen Handwerk und den Gewerkschaften spiegelten sich mithin im politischen Bereich wider. Die Industrie hielt sich in der Frage der Lehrlingsvergütungen zurück. Das niedrige Vergütungsniveau im Handwerk war für sie nicht bedenklich. Im Gegenteil, die Industrielehre gewann hierdurch für die Jugendlichen an Attraktivität.

Zu Meinungsverschiedenheiten zwischem BMA und BMW kam es auch bei der Festsetzung der Lehrzeitdauer. Bereits zu Beginn der 50er Jahre hatten die Interessenvertretungen einzelner Handwerksberufe beim BMW beantragt, die Lehrzeit auf 3,5 bzw. 4 Jahre zu verlängern. Das BMW war zu diesem Zeitpunkt nicht bereit, diesen Forderungen nachzugeben[1489]. Die Verlängerung der Lehrzeit war gleichbedeutend mit einer Einschränkung der Ausbildungskapazität. Unter der Bedingung eines akuten Lehrstellenmangels war eine derartige Maßnahme volkswirtschaftlich nicht eben sinnvoll.

Mitte der 50er Jahre wurden Zweifel laut, ob der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 22. 10. 1938, durch den die handwerkliche Lehrzeit generell auf drei Jahre begrenzt worden war, noch gültig sei[1490]. Viele Handwerksbetriebe gingen daraufhin dazu über, die Lehrzeit um ein halbes bzw. ganzes Jahr zu verlängern. Diese unkoordinierten Lehrzeitverlängerungen, die vom BMW für nichtig erklärt wurden, waren auch nicht im Sinne der Handwerksführung, die an einer einheitlichen Regelung interessiert war. Um der Rechtsunsicherheit ein Ende zu bereiten, kündigte das BMW an, eine Verordnung auszuarbeiten, in der die Lehrzeitdauer verbindlich geregelt werden sollte. Ein Teil der Handwerkskammern stand diesem Unterfangen zunächst ablehnend gegenüber. Der Westdeutsche Handwerkskammertag vertrat die Ansicht, „daß das Handwerk mit einer Erhöhung der Lehrzeit die besten Argumente gegen eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit aus der Hand gibt"[1491]. Mit anderen Worten: Erging die

[1489] Vermerk über Lehrzeitdauer und Lehrlingshöchstzahlen, 31. 1. 1950, S. 2 (BA B102/9198/1). Als Beispiel für einen Antrag vgl. Bundesinnungsverband des Elektrohandwerks, 18. 4. 1951 (BA B102/9198/2).

[1490] Für viel Aufsehen sorgte insbesondere der Aufsatz von Theodor Rohlfing, Frühere Lehrzeit – Wechsel im Arbeitsverhältnis, in: Der Lehrlingswart, Nr. 19 (1. 10. 1955), S. 294–297. Der Autor weist nach, daß der Reichswirtschaftsminister erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 7. 3. 1940 berechtigt war, die Lehrzeit bindend festzusetzen. Daraus folgt, daß die in den Jahren 1938/39 vom Reichswirtschaftsminister herausgegebenen Bestimmungen zur Regelung der Lehrzeit nicht rechtskräftig waren. Da das RMW nach der am 7. 3. 1950 erfolgten Änderung der Gewerbeordnung keine Erlasse herausgab, die die Lehrzeit betrafen, durften die selbständigen Handwerker die Dauer der Lehrzeit innerhalb des in der HwO vorgesehenen Rahmens (drei bis vier Jahre) so lange nach eigenem Ermessen selbst festlegen, bis der Bundeswirtschaftsminister die Lehrzeit per Rechtsverordnung regelte. Das Bundesarbeitsgericht kam zwar in seinem Urteil vom 27. 6. 1957 zu dem Ergebnis, daß die vor Inkrafttreten der Verordnung vom 7. 3. 1940 datierenden Erlasse nach wie vor rechtskräftig seien; diese Auffassung wurde jedoch allgemein als verfehlt angesehen. Sogar die Gewerkschaften waren dieser Ansicht; vgl. Bundesvorstand des DGB an BMW, 4. 11. 1957 (BA B102/9199/1). Das BMW hielt an der Gültigkeit der RMW-Erlasse von 1938/39 vorübergehend noch fest, weil man verhindern wollte, daß es im Handwerk zu einer uneinheitlichen Regelung der Lehrzeit kam. Hinter vorgehaltener Hand stimmte man allerdings der Interpretation von Rohlfing zu; vgl. ORR Drescher an Prof. Bolt, 18. 6. 1958, S. 1 (BA B102/9199/1).

[1491] Westdeutscher Handwerkskammertag an DHKT, 25. 7. 1956, S. 2 (BA B102/9198/2).

geplante Rechtsverordnung vor Verabschiedung des JASchG, so war die Chance vertan, ein Junktim zwischen der Lehrzeitdauer und der Verkürzung der Arbeitszeit für Jugendliche herzustellen. 1959 spielte dieses Argument im Handwerk keine Rolle mehr, da zu diesem Zeitpunkt offensichtlich war, daß sich die Arbeitszeitverkürzung nicht verhindern lassen würde[1492]. Die Gewerkschaften standen dem Verordnungsentwurf des BMW zur Festsetzung der Lehrzeitdauer äußerst kritisch gegenüber. Nach Meinung des DGB sollten erst einmal die Mängel in der handwerklichen Berufsausbildung beseitigt werden, bevor die Lehrzeit verlängert wurde[1493]. Das BMA sprach sich ebenfalls für eine Zurückstellung der Verordnung aus. In einem Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister wies Blank darauf hin, daß die Verlängerung der Lehrzeitdauer in Verbindung mit der Einführung des 9. Schuljahres sowie der Wehrpflicht den Berufsbeginn der Jugendlichen nicht unwesentlich verzögere. Dies sei „im Hinblick auf die Gewinnung von Fachkräften und unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsbildung in politischer und soziologischer Sicht unerwünscht"[1494]. Das von Blank vorgebrachte arbeitsmarktpolitische Argument war nicht sehr überzeugend, wenn man davon ausgeht, daß die zusätzliche Lehrzeit in der Praxis nicht allein der Ausbildung diente. Der Lehrherr konnte die Lehrlinge im 4. Lehrjahr mit Arbeiten beauftragen, die in der Regel nur von Gesellen erledigt wurden, ohne hierfür entprechend hohe Löhne zahlen zu müssen[1495]. Das BMW vermochte das BMA schließlich doch noch von seiner oppositionellen Haltung abzubringen. Das zugkräftigste Argument war zweifellos, daß die Rechtsunsicherheit ein Ende haben müsse. Wirkungsvoll dürfte auch der Hinweis des BMW gewesen sein, daß in der Industrie die Lehrzeiten häufig länger waren als im Handwerk, so daß die in einzelnen Handwerkszweigen vorgesehenen Lehrzeitverlängerungen größtenteils als Anpassung an industrielle Verhältnisse aufzufassen seien[1496]. Nachdem der Bundesrat der „Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk" zugestimmt hatte, trat diese am 1. 12. 1960 in Kraft. Generell galt auch weiterhin die dreijährige Lehrzeit. Bei einer Reihe von Handwerken wurde die Lehrzeit auf dreieinhalb Jahre festgesetzt. In den meisten dieser Fälle hatte schon seit langem der um ein halbes Jahr verlängerte Ausbildungszeitraum bestanden[1497]. Lediglich in sechs Handwerksberufen war die dreieinhalbjährige Lehrzeit ein Novum (Elektro-Installateure, Radio- und Fernsehtechniker, Kraftfahrzeug-Elektriker und Karosseriebauer). Die Veränderung des Status quo hielt sich somit in engen Grenzen.

[1492] DHKT an BMW, 31. 1. 1959, S. 1 (BA B102/9199/1). Vgl. auch Protokoll der 1. Bundes-Handwerks-Konferenz der IG Metall am 12. und 13. 5. 1960, S. 263.

[1493] Vermerk (II B1/BMW) über die Sitzung der Ausschüsse für Berufsausbildung und für Handwerk des DGB am 18. 1. 1960 (BA B102/9200).

[1494] Blank an Erhard, 14. 1. 1960 (BA B102/9200).

[1495] Genau dies wurde von den Gewerkschaften kritisiert; vgl. den Artikel „Keine Verlängerung der Lehrzeit!", in: Welt der Arbeit, 4. 3. 1960 (BA B102/9200/2).

[1496] Entwurf eines Vermerks (II B1/BMW), 15. 3. 1960, S. 1 (BA B102/9100/2).

[1497] Ebenda.

Die Auseinandersetzungen um die Alterssicherung der selbständigen Handwerker in den 50er Jahren

Zur Vorgeschichte im Dritten Reich: Das Handwerkerversorgungsgesetz vom 21.12.1938

Die deutsche Rentenversicherung war bis in die 30er Jahre hinein eine reine Arbeitnehmer-Versicherung[1498]. Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Einbeziehung weiterer gesellschaftlicher Gruppen in das staatliche System der sozialen Sicherung bildete das „Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung" vom 21.12.1937. Nunmehr hatten alle nicht versicherungspflichtigen deutschen Staatsbürger unter 40 Jahren das Recht, der Rentenversicherung freiwillig beizutreten[1499]. Durch das genau ein Jahr später erlassene „Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk" (HVG) wurde erstmals eine Selbständigengruppe der Versicherungspflicht unterworfen[1500], sieht man einmal von selbständigen Hebammen, Artisten, Erziehern und Lehrern ab, die schon vorher krankenversicherungspflichtig geworden waren[1501]. Die selbständigen Handwerker waren nunmehr – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens – gezwungen, entweder der Angestelltenversicherung oder einer privaten Lebensversicherung beizutreten. Darüber hinaus bestand noch die Möglichkeit der „Halbversicherung", wenn die Handwerker jeweils mindestens die Hälfte der ihrer Einkommensklasse entsprechenden Beträge in die gesetzliche und eine private Versicherung einzahlten[1502].

Die Angestellten konnten nicht zwischen privatem und gesetzlichem Versicherungsträger wählen. Allerdings waren die besserverdienenden Angestellten von der Versicherungspflicht gänzlich befreit, während die Handwerker ausnahmlos der Versicherungspflicht unterlagen. Der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Versichertengruppen bestand zweifellos darin, daß die Handwerker für ihre Rentenversicherungsbeiträge selbst aufkommen mußten, während sich die Angestellten die Beitragskosten mit den Arbeitgebern teilten.

Die Zusammenfassung von Handwerkern und Angestellten in einer Risikogemeinschaft ging zu Lasten der abhängig beschäftigten Beitragszahler. Gemäß dem in der Angestelltenversicherung geltenden System des Durchschnittsbeitrages war die Beitragshöhe altersunabhängig. Das Eintrittsalter der Handwerker lag nun aber signifikant höher als das der Angestellten. Letztere wiesen zwar durchschnittlich mehr Beitragsjahre auf und erhielten daher auch höhere Renten als die Handwerker, der Unterschied war indessen nicht proportional zum Beitragsaufkommen. So war z. B. die Rente eines über 30 Jahre Versicherten nicht doppelt so hoch wie die eines über 15 Jahre Versicherten, sondern überstieg diese lediglich um 75%. Weitere Umverteilungseffekte resultierten aus der den Handwerkern vorbehaltenen Wahlfreiheit. Diese führte „zu einer für die

[1498] Ich sehe hier von der Einbeziehung der selbständigen Hebammen, Erzieher, Lehrer und Artisten in die gesetzliche Altersversicherung ab.

[1499] RGBl 1937 I, S. 1393. Vgl. hierzu Hentschel, Geschichte, S. 140; Prinz, S. 294; Recker, S. 108. Vgl. ferner Teppe, S. 233.

[1500] RGBl 1938 I, S. 1900.

[1501] Aufbau der Sozialversicherung. Handkommentar von Krohn/Zschhimmer/Eckert/Knoll/Sauerborn, Berlin 1935/Ergänzungsblatt, Berlin 1939, S. 431.

[1502] Die Lebensversicherung wurde nur dann als Ersatz für die Angestellenversicherung anerkannt, wenn für die Witwe und die Kinder des Versicherten eine angemessene Hinterbliebenenrente vereinbart wurde.

Angestelltenversicherung höchst ungünstigen Selbstauslese"[1503]. Mit dem Begriff „Selbstauslese" ist gemeint, „daß Handwerker mit einem verhältnismäßig hohen Durchschnittsalter sich zum Verbleiben in der Altersversicherung entschließen, da die Angestelltenversicherung Durchschnittsbeiträge erhebt, die nicht nach Alter gestuft sind, und daß jüngere Handwerker mehr der Lebensversicherung zuneigen, weil sie dort durch die nach dem Lebensalter gestufte Prämie einen günstigeren Versicherungsschutz erhalten"[1504]. Eine weitere Benachteiligung der Angestelltenschaft bedeutete es, daß die Handwerker von der 1942 in Kraft getretenen Erhöhung der Versicherungsbeiträge von 4,8 auf 5,6% ausgenommen wurden[1505]. Diese Privilegierung war aus der Perspektive der Handwerker insofern nicht ganz unbegründet, als sie im Gegensatz zu den Angestellten für die Versicherungsbeiträge in voller Höhe selbst aufkommen mußten.

Welche Motive lagen der Einbeziehung der Handwerker in die Angestelltenversicherung zugrunde? Offiziell wurde das HVG damit begründet, „daß gerade die Lage der Selbständigen bei weitem am unsichersten ist, daß gerade sie des Versicherungsschutzes in viel höherem Maße bedurften als andere, denen ein langjähriger Anstellungsvertrag zumindest für absehbare Zeit eine sichere wirtschaftliche Lage gewährleistet"[1506]. Die SOPADE mutmaßte dagegen, daß es dem NS-Regime weniger um den Altersschutz als um die Erschließung neuer Zwangsspargelder zum Zwecke der Rüstungsfinanzierung ging[1507]. Diese Behauptung hatte insofern einen realen Hintergrund, als das Vermögen der Angestellten- und Invalidenversicherung Ende der 30er Jahre zu einem beträchtlichen Prozentsatz in Reichsanleihen festgelegt war[1508]. Ob die Handwerkeraltersversorgung vorwiegend aus rüstungswirtschaftlichem Kalkül und mit dem Ziel, Kaufkraft abzuschöpfen, eingeführt wurde, kann in der vorliegenden Untersuchung nicht abschließend beantwortet werden. Für die Intentionen des RMA dürfte diese These jedoch kaum zutreffen[1509]. Man wird dem Reichsarbeitsminister eine genuin sozialpolitische Zielsetzung bei der Gestaltung des HVG nicht absprechen können[1510]. Unverkennbar ist allerdings, daß Seldte die Einbeziehung der selbständigen Handwerker in die Sozialversicherung auch aus Ressortegoismus betrieb. Das HVG diente dem Reichsarbeitsminister als Mittel, um die Staatsbürgerversorgungspläne der DAF und damit auch die politischen Kompetenzansprüche Leys im Bereich der sozialen Sicherung abzuweh-

---

[1503] Memorandum zur Begründung von Änderungen des geltenden Rechts der Handwerkerversicherung, Anlage zu: Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet, aufgestellt im Zentralamt für Arbeit, Lemgo 1948, S. 21. Vgl. auch Baldwin, S. 269. Dem Reichsarbeitsminister waren diese Zusammenhänge durchaus bekannt; vgl. Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister an Stellvertreter des Führers und Reichswirtschaftsminister, 17.2.1938, in: Akten der Parteikanzlei der NSDAP, Bl. 103040759.

[1504] Ebenda, S. 22.

[1505] Ebenda, S. 21. Vgl. auch Baldwin, S. 269.

[1506] Reichsarbeitsblatt, 5.1.1939, S. 23.

[1507] Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bd. 6, S. 875.

[1508] Teppe, S. 236.

[1509] Aus welchen Überlegungen das RMW und das RMF dem Altersversorgungsgesetz zustimmten, bedürfte einer eigenen Untersuchung. Möglicherweise hat man in diesen Ministerien tatsächlich das HVG primär unter rüstungswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet.

[1510] Darauf wies auch Seldte immer wieder hin, vgl. Reichs- und Preußischer Arbeitsminister an Stellvertreter des Führers und Reichswirtschaftsminister, 17.2.1938, S. 60, in: Akten der Parteikanzlei der NSDAP, Bl. 103040759.

ren[1511]. Mit der partiellen Modernisierung des traditionellen Versicherungssystems nahm Seldte den weiterreichenden Umgestaltungsplänen seines Konkurrenten gewissermaßen den Wind aus den Segeln. Die Handwerksführung hatte an der Ausarbeitung des HVG mitgewirkt. Die in den 50er Jahren bisweilen vertretene These, die Zwangsversicherung sei dem Handwerk aufgezwungen worden, erscheint daher verfehlt[1512].

Fragt man nach den kurzfristigen Wirkungen des HVG, so ist darauf hinzuweisen, daß diejenigen Handwerker, die am 1.1.1939 das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten, weder versicherungspflichtig wurden noch das Recht hatten, freiwillig der gesetzlichen Altersversicherung beizutreten. An den Versorgungsbedingungen jener Handwerker, die des sozialen Schutzes aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters am dringendsten bedurften, änderte sich mithin nur wenig[1513]. Die Rentenleistungen, die die pflichtversicherten Handwerker bezogen, hatten den Charakter eines Zuschusses zum Lebensunterhalt. Dies war bei den Angestellten prinzipiell nicht anders. Zu betonen ist indes, daß aufgrund der durch die Wahlfreiheit bedingten Selbstauslese und des hohen Eintrittsalters das durchschnittliche Ruhegeld der in der Angestelltenversicherung versicherten Handwerker deutlich unter dem der Angestellten lag[1514].

Die Gestaltung der Handwerkerversorgung nach dem Krieg

In der Nachkriegszeit verschlechterte sich die soziale Lage der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen selbständigen Handwerker. Traditionelle soziale Sicherungsformen des selbständigen Mittelstandes wie Haus- und Grundbesitz waren während des Krieges in beträchtlichem Ausmaß zerstört worden[1515]. Durch die Währungsreform wurden darüber hinaus die finanziellen Rücklagen und das Lebensversicherungskapital der Selbständigen abgewertet. Durch den ökonomischen Strukturwandel in den 50er Jahren verschärfte sich die Alterssicherungsproblematik. Die wirtschaftliche Lage der Kleinstbetriebe wurde immer unsicherer. Das gilt insbesondere für das Handwerk, wo in der ersten Hälfte der 50er Jahre das Alleinmeister-Sterben immense Ausmaße annahm. Die älteren Handwerker waren unter den Opfern des Verdrängungswettbewerbs zweifellos überrepräsentiert. Damit wurde die Möglichkeit zur Arbeitsfortsetzung gerade für jene Altersgruppe immer problematischer, die sozial am schlechtesten gestellt war.

[1511] Baldwin, S. 268f. Vgl. auch Prinz, S. 295. Prinz weist darauf hin, daß insbesondere die in dem HVG vorgesehene Wahlfreiheit dem DAF-Projekt eines Altersversorgungswerkes zuwiderlief, weil hierdurch neue Anwartschaften außerhalb des staatlichen Sicherungssystems entstanden. Heyn, S. 319, weist darauf hin, daß „das Wort Versorgung in Abwehr der Pläne der DAF gebraucht" wurde.

[1512] Heyn, S. 318.

[1513] §11 HVG sah vor, daß die Handwerkskammern bei ihren Mitgliedsbetrieben eine jährliche Umlage für die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Handwerker erhoben. Die Umlage war aufs Ganze gesehen zu gering, um allen bedürftigen Handwerkern ein auskömmliches Ruhegeld zu garantieren. Selbst für jene Handwerker, die in den Genuß der Altershilfe kamen, stellte diese nur einen Zuschuß dar; vgl. Reiners, Die Altersversorgung der selbständigen Handwerker, in: Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik, Bd. 154 (1941), S. 676.

[1514] Berechnet nach: Reichsarbeitsblatt IV, 5.1.1939, S. 27. Das Leistungsniveau der Angestelltenversicherung war höher als das der Invalidenversicherung. Dies ist auch einer der wesentlichen Gründe, warum sich das RMA dafür entschied, das Handwerk der Angestelltenversicherung anzugliedern; vgl. hierzu Heyn, S. 321.

[1515] Lenhartz, S. 157.

Angesichts dieser Entwicklung verwundert es nicht, daß das Problem der Altersversorgung in den 50er Jahren die Titelseiten des DHBl beherrschte. Ende der 50er Jahre avancierte die Altersversorgung zum handwerkspolitischen Thema Nummer eins[1516]. Auf der politischen Agenda der Einzelhandelsführung nahm diese Problematik indes keinen prominenten Platz ein. Die HDE stand dem Gedanken, die kleinen Selbständigen in die gesetzliche Pflichtversicherung einzubeziehen, bis in die 60er Jahre hinein äußerst kritisch gegenüber[1517]. Sie hielt an der traditionellen Vorstellung fest, daß die Selbständigen für ihr Auskommen im Alter selber verantwortlich sein sollten. Auf die Genese des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8.9.1960, um die es im folgenden gehen soll[1518], nahmen die Einzelhändler keinen nennenswerten Einfluß.

Das HVG war auch nach 1945 weiterhin gültig. Nur in der britischen Zone wurde die den Handwerkern eingeräumte Möglichkeit der Wahlfreiheit vorübergehend außer Kraft gesetzt. Das Festhalten an der Versicherungspflicht war angesichts der Abwertungen der Lebensversicherungen im Zuge der Währungsreform nicht unproblematisch, da nunmehr die meisten Lebensversicherungssummen den für die Freistellung von der Angestelltenversicherung erforderlichen Mindestbetrag nicht mehr erreichten. Auch die in der Angestelltenversicherung inkorporierten Handwerker wurden durch das Sozialversicherungsanpassungsgesetz vom 17.6.1949, das die Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge vorsah, zusätzlich belastet. Viele Handwerker weigerten sich unter diesen Umständen, ihre Beitragspflicht zu erfüllen. Der Wirtschaftsrat ersuchte daraufhin den Direktor der VfA, ein Gesetz zur Änderung der HVG auszuarbeiten[1519]. Bereits vorher war eine Verordnung ergangen, nach der diejenigen Handwerker, die ihre Beitragszahlungen eingestellt hatten, vorübergehend von der Versicherungspflicht freigestellt werden sollten. Diese Regelung wurde in den folgenden Jahren mehrfach verlängert[1520].

Die Verhandlungen über die Reform des HVG zogen sich über mehr als 10 Jahre hin. Die Debatte wurde von zwei Grundfragen bestimmt. Sollte die Zwangsversicherung der selbständigen Handwerker überhaupt beibehalten werden, und wenn ja, welcher

---

[1516] Vermerk (II B2/BMW) über die Sitzung des Handwerksrats am 29.10.1958, S. 1 (BA B102/9189).

[1517] Mitte der 50er Jahre nahm die HDE noch eine dezidiert ablehnende Haltung gegenüber der gesetzlichen Altersversorgung ein. Den Einzelhändlern wurde empfohlen, private Lebensversicherungsverträge bei den berufsständischen Versicherungsanstalten abzuschließen. vgl. HDE, 8. Arbeitsbericht (1955), S. 69. Ende der 50er Jahre kam dann auch in der Einzelhandelsorganisation die Diskussion um die Zwangsversicherung allmählich in Gang, vgl. HDE, 12. Arbeitsbericht, S. 50.

[1518] Zur Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes vgl. auch die ebenso knappe wie luzide Darstellung von Baldwin, S. 168–275.

[1519] Zum Phänomen der Beitragsverweigerung und zur Entschließung des Wirtschaftsrates vom 20.7.1949 vgl. Niederschrift über die Sitzung des Sozialversicherungsausschusses der ZAG am 12.9.1949, S. 2 (BA B149/4065).

[1520] Büsch, S. 63. Das BMA empfahl den obersten Arbeitsbehörden der Länder in mehreren Erlassen, bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung des HVG in den genannten Fällen bei der Prüfung der Versicherungspflicht entgegenkommend zu verfahren; vgl. Rudolf Hoernigk, Zum Problem der Altersversorgung des Handwerks, in: Der Betriebs-Berater 1959, H. 14, S. 502–504, hier 502. In der DDR wurden durch das „Gesetz zur Förderung des Handwerks" vom 9.8.1950 nicht nur alle selbständigen Handwerker, sondern auch deren mithelfende Familienangehörige zwangsversichert; vgl. Heyn, S. 331.

Versicherungsträger kam hierfür in Frage: die Angestelltenversicherung, die Rentenversicherung der Arbeiter, private Lebensversicherungen, eine separate Versicherungsanstalt für Selbständige oder eine Kombination verschiedener Risikogemeinschaften? Die entscheidenden Akteure bei der Neugestaltung der Handwerkeraltersversorgung waren, sieht man einmal von der Legislative und den Parteien ab, das BMA, das die Federführung innehatte, sowie die gesetzlichen Rentenversicherungsträger und der ZDH.

Innerhalb der Handwerksführung hielten sich ablehnende und zustimmende Äußerungen zur Zwangsversicherung zunächst die Waage[1521]. Ab 1949 wurde in dem Sozialversicherungsaussschuß der ZAG bzw. des ZDH, der in dieser Angelegenheit federführend war, mehrheitlich die Auffassung vertreten, daß die Pflichtversicherung der Handwerker zu befürworten sei[1522]. Insbesondere Dr. Clemens Kahmann, der Vorsitzende des Sozialversicherungsausschusses, profilierte sich in den handwerksinternen Verhandlungen als entschiedener Anhänger dieses Standpunktes. Ende September 1952 sprach sich die Mehrheit des Handwerksrats (23:7) „vor allem im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage weiter Handwerkskreise" für die „Beibehaltung der Versicherungspflicht „unter möglichster Auflockerung", wie es hieß, aus[1523]. Was unter „Auflockerung" zu verstehen war, hatte der Sozialversicherungsausschuß des ZDH bereits im Frühjahr 1950 in einem beim BMA eingereichten Gesetzesentwurf über die Altersversorgung des Handwerks konkretisiert. Die Pflichtmitgliedschaft der selbständigen Handwerker sollte auf fünf Jahre begrenzt und die Wahlfreiheit zwischen privater Lebensversicherung, Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung gewährleistet sein[1524]. Der für die Handwerkeraltersversorgung zuständige BMA-Referent Hoernigk hielt diese Forderungen für unannehmbar, da es „den anderen Berufsgruppen nicht zugemutet werden" könne, „die schlechten Risiken aus der Handwerksversicherung zusätzlich zu übernehmen"[1525].

Der im Frühjahr 1952 vom BMA vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung des HVG sah eine Reihe von Neuerungen vor. Davon war die wichtigste zweifellos die Einführung einer Versicherungspflichtgrenze analog zum Versicherungsrecht der Ange-

---

[1521] Niederschrift über die Sitzung des Sozialversicherungsausschusses des Handwerkskammertages der britischen Zone am 8.10.1948 (ZDH/Altersversorgung/Juli 1948 – Okt. 1949).

[1522] Niederschrift über die Sitzung des Sozialversicherungsausschusses der ZAG am 8.3.1949 (BA B102/14757/3). Vgl. auch Büsch, S. 56.

[1523] DHBl 4, H. 19 (10.10.1952), S. 312. Die Versicherungspflicht wurde auch von den Interessenvertretern der berufsständischen Versicherungsanstalten befürwortet. Die Privatversicherungen gehörten – dies mag prima facie paradox erscheinen – zu den Hauptnutznießern des HVG von 1938. Sie profitierten von der Pflichtversicherung indes nur unter der Voraussetzung, daß sich die Handwerker durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages von ihr befreien konnten. Als diese Wahlmöglichkeit im Zuge der Reformdebatte mehr und mehr ins Wanken geriet, nahmen die berufsständischen Versicherungen dezidiert gegen die Zwangsversicherung Stellung und plädierten für eine berufsständische Versicherungsgemeinschaft auf privater Grundlage.

[1524] Die meisten Handwerker gehörten, bevor sie sich selbständig machten, der Invalidenversicherung an. Beim Übergang zur Angestelltenversicherung kam es zu Kürzungen der Ansprüche aus der Invalidenversicherung. Der ZDH setzte sich daher dafür ein, den selbständigen Handwerkern die Möglichkeit einzuräumen, in der Rentenversicherung der Arbeiter zu verbleiben; vgl. hierzu Clemens Kahmann, Nicht gegen den Willen des Handwerks, in: DHBl 4, H. 10 (25.5.1952), S. 153–155, hier 153 f.

[1525] Vermerk (II 2/BMW), 1.7.1950 (BA B102/14757/2). Zu den Forderungen des ZDH vgl. auch Vermerk Hoernigk, 19.1.1951 (BA B149/4065).

stellten. Die besserverdienenden Handwerker sollten also – wie vom ZDH gefordert – künftig nicht mehr zwangsversichert werden. Das Sonderrecht der Handwerker, sich von der Versicherungspflicht bei Abschluß einer Lebensversicherng befreien zu lassen, blieb bestehen. Voraussetzung war allerdings, daß die bei der Lebensversicherung eingezahlte Versicherungssumme mindestens 10000 DM betrug. Auf diese Weise sollte einer Risikoauslese zuungunsten der Angestelltenversicherung entgegengewirkt werden[1526]. Den Handwerksvertretern erschien der im Entwurf vorgesehene Mindestversicherungsbeitrag zu hoch. Beklagt wurde außerdem, daß die Invalidenversicherung als Versicherungsträger nicht zugelassen wurde[1527].

Im weiteren Verlauf der Debatte um die Altersversorgung der Handwerker geriet die im BMA-Entwurf vorgesehene Wahlfreiheit immer mehr unter Beschuß. Der Verband der Rentenversicherungsanstalten, die Gewerkschaften und die SPD sahen in dieser Regelung eine Privilegierung der Handwerker gegenüber den Angestellten[1528]. Der Handwerksrat beschloß daraufhin, auf die gesetzliche Regelung der Altersvorsorge zu verzichten, sollten sich die Arbeitnehmer mit diesem Ansinnen durchsetzen[1529].

Die Bundesregierung legte den BMA-Entwurf am 9.7.1952 dem Bundestag vor. Der Regierungsentwurf wurde zwar in der ersten Lesung im Bundestag behandelt und anschließend dem Bundestagsausschuß für Sozialpolitik überwiesen. In der ersten Legislaturperiode wurde jedoch der Entwurf nicht mehr verabschiedet[1530].

1954 sah es kurzfristig so aus, als könne zwischen dem ZDH und einflußreichen Vertretern der CDU/CSU-Fraktion ein Konsens im vorparlamentarischen Raum erzielt werden. In einer vertraulichen Sitzung, die von Peter Horn, dem Vorsitzenden des fraktionsinternen Arbeitskreises Sozialpolitik, initiiert worden war und an der auch Vertreter der Rentenversicherungsanstalten teilnahmen, suchten die Parlamentarier gemeinsam mit führenden Handwerksfunktionären nach einer tragfähigen Lösung des Altersversorgungsproblems. Im Laufe der Diskussion stellte sich heraus, daß das Handwerk in der Kernfrage der Zwangsversicherung immer noch gespalten war. Vor allem das großbetrieblich strukturierte Bauhauptgewerbe, so der Hauptgeschäftsführer des ZDH, erblicke „in der Versicherungspflicht der Selbständigen eine sozialpolitische Fehllösung“[1531]. Die Verantwortung gegenüber den schwächeren Handwerkszweigen gebiete es aber, die Versicherungspflicht aufrechtzuerhalten. Auf die von Horn gestellte Frage, warum denn der ZDH unbedingt an der Wahlfreiheit festhalten wolle, anworteten die Handwerksvertreter, die „Wahlfreiheit sei nun einmal ein gesetzlicher Besitz-

---

[1526] Rudolf Hoernigk, Zur Problematik der Altersversorgung des Handwerks, in: DHBl 4, H. 17 (10.9.1952), S. 273. Vgl. auch Abt. IV a 5 an Bundesarbeitsminister (Entwurf), 10.9.1952 (BA B149/4065).

[1527] Hauptausschuß für Sozialversicherung des ZDH an BMA, 29.2.1952 (BA B102/14757/1). Vgl. ferner Kurzbericht über die Aussprache über Handwerksfragen im BMA am 28.2.1952, S. 7 (BA B149/4064).

[1528] Hoernigk an Staatssekretär, 5.12.1952 (BA B149/4064).

[1529] DHBl 4, H. 23/24 (20.12.1952), S. 384.

[1530] Rudolf Hoernigk, Zum Problem der Altersversorgung des Handwerks, in: Der Betriebs-Berater 1959, H. 4, S. 502–504, hier 502.

[1531] Vertrauliche Beratung über einen Lösungsweg in der Frage der Reform der Altersversorgung des Handwerks, 11.3.1954, S. 2 (ACDP/NL Reinermann/I-117/A 008). Zur abweichenden Auffassung des Bauhandwerks vgl. auch Vermerk (IV a 9/BMA) über die Besprechung des Hauptausschusses für Sozialversicherung des ZDH am 3.2.1954, S. 1 f. (BA B149/4066).

stand zugunsten des Handwerks seit 16 Jahren"[1532]. Der Rückzug auf dieses formale Argument war insofern verständlich, als der wahre Grund, nämlich die Verfolgung handwerklicher Partikularinteressen zu Lasten der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, von den Abgeordneten, die dem sozialpolitischen Flügel der CDU/CSU angehörten, wohl kaum akzeptiert worden wäre. Deren skeptische Grundhaltung äußerte sich nicht zuletzt darin, daß sie der Handwerksführung das Zugeständnis abtrotzten, im neuen Gesetz eine getrennte Rechnungsführung für Handwerker zu verankern. Wie sich später zeigen sollte, war das Einverständnis des Handwerks jedoch nur vorübergehender Art.

Wie uneins die CDU/CSU-Fraktion in der Frage der Handwerkeraltersversorgung war, wurde im Frühjahr 1955 deutlich, als sich Schmücker gemeinsam mit anderen Mittelstandsabgeordneten dafür einsetzte, einen Inititativ-Gesetzentwurf zur Handwerkeraltersversicherung im Bundestag einzubringen. Schmücker plädierte dafür, die Vorstellungen des ZDH zu übernehmen. Im sozialpolitischen Arbeitskreis der Fraktion, wo dieser Vorschlag erörtert wurde, regte sich daraufhin bei den arbeitnehmerfreundlichen Abgeordneten heftiger Widerstand[1533]. Eine Einigung kam zunächst nicht zustande[1534]. Schmücker gelang es jedoch in den folgenden Monaten, seine Fraktionskollegen davon zu überzeugen, daß zumindest eine gesetzliche Übergangslösung not tat, um die mittlerweile eingetretene Rechtsunsicherheit zu beenden[1535]. Am 21.6.1955 brachte die Fraktion einen Gesetzentwurf zur vorläufigen Änderung der Handwerkerversicherung ein. Ein Jahr später wurde dieses sog. „Bereinigungsgesetz" mit nur einer Gegenstimme vom Bundestag angenommen. Das Gesetz brachte für die lebensversicherten Handwerker, die nach 1948 ihre Beitragspflicht verletzt hatten und damit automatisch angestelltenversicherungspflichtig geworden waren, eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht bis zum 1.1.1957. Außerdem wurden diejenigen Handwerker, die bis zum 31.12.1956 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, ganz von der Versicherungspflicht befreit[1536]. Das Bereinigungsgesetz bewirkte, daß die beitragssäumigen Handwerker, deren Zahl auf 150000 bis 180000 geschätzt wurde, wieder Anschluß an ihre früheren Beitragsleistungen gewannen und sich somit die Anwartschaft auf eine Rente bewahrten[1537]. Eine weitere Erleichterung bewirkte das „Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen" vom 24.12.1956, da es eine Aufwertung der Kapitalversicherungen in Höhe von 50% des am Währungsstichtag vorhandenen Deckungskapitals vorsah[1538]. Eine Beitragsamnestie wurde auch den in der Angestelltenversicherung versicherten Handwerkern zuteil, allerdings nur für die Zeit bis zum

[1532] Vertrauliche Beratung über einen Lösungsweg, S. 9 (ACDP/NL Reinermann/I-117/A 008).
[1533] Vermerk (II B2/BMW), 30.3.1955 (BA B102/14759/2).
[1534] Vermerk (II B2/BMW), 26.4.1955 (BA B102/14759/1).
[1535] Büsch, S. 69f.
[1536] Das „Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk" vom 27.8.1956 (BGBl 1956 I, S. 755ff.).
[1537] Entwurf eines Schreibens an Schmücker (Adressant unbekannt), 29.10.1955, S. 1 (BA B149/4066).
[1538] BGBl 1956 I, S. 1074ff.; zum Vergleich: 1948 betrug die Umstellungsquote 10:1.

31. 12. 1953[1539]. Daß der Staat gegen die Beitragssünder nicht härter vorging[1540], hing damit zusammen, daß inzwischen zu viele Handwerker mit ihren Zahlungen in Rückstand geraten waren (Schätzungen zufolge belief sich die ausstehende Summe auf knapp 30% des gesamten Beitragsaufkommens). Ein konsequentes Durchgreifen hätte nicht nur die Alterssicherung der beitragssäumigen Handwerker gefährdet, sondern auch für politische Unruhe gesorgt, was weder im Interesse der Regierungsparteien noch der Opposition lag.

Die Altersversorgungspläne des ZDH wurden innerhalb der Regierungskoalition nicht nur vom BMA und den Arbeitnehmervertretern in der Union kritisiert. Die DP stellte die Zweckmäßigkeit der Versicherungspflicht für Handwerker grundsätzlich in Frage. Die FDP vertrat bis 1957 ebenfalls die Ansicht, daß nur der wirklich Schutzbedürftige, nicht aber der selbständige Handwerker in die Zwangsversicherung gehöre[1541]. Der Bundeswirtschaftsminister nahm die Debatte um die Alterssicherung der Erwerbstätigen zum Anlaß für eine grundsätzliche Stellungnahme zum Verhältnis von Sozial- und Wirtschaftspolitik. Seiner Meinung nach erforderte „eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung [...] neben einer ihr entsprechenden Wirtschaftspolitik eine gleichermaßen freiheitliche Sozialpolitik"[1542]. Erhard war sich zwar bewußt, daß Teile des selbständigen Mittelstandes sozial schlechter gestellt waren als manche Arbeitnehmer. Gleichwohl hielt er es für falsch, „solche Notstände mit Mitteln der Sozialpolitik zu beheben"[1543]. Er schlug statt dessen vor, die Existenzunsicherheit im Kleingewerbe durch mittelstandsfördernde Maßnahmen im Bereich der Eigenkapitalbildung und der Steuerpolitik zu beheben. Eine Versicherungspflicht hielt Erhard auch deswegen für überflüssig, weil ein beträchtlicher Teil der Selbständigen die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung hatte[1544]. Der Bundeskanzler teilte im Kern die Auffassung seines Wirtschaftsministers. Bezugnehmend auf die Altersversorgungsproblematik der Handwerker stellte Adenauer fest: „In vielen Lebensbereichen der Bundesrepublik haben die Hilfen des Staates einen Umfang angenommen, der nicht nur eine bedenkliche Annäherung an versorgungsstaatliche Prinzipien erkennen, sondern das allmähliche Entstehen eines totalen Wohlfahrtsstaates befürchten läßt."[1545]

[1539] Büsch, S. 70f.

[1540] Zur Kritik an der nachgiebigen Haltung der Bundesregierung gegenüber den Beitragssündern vgl. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Geschäftsführung, an Meier (IV a5/BMA), 21.1.1956 (BA B149/4066).

[1541] Höffner, S. 87.

[1542] Erhard an Blücher, 23.11.1955, S. 1 (BA B102/14759/1).

[1543] Ebenda, S. 8.

[1544] Ebenda, S. 9. Zur grundsätzlich ablehnenden Haltung des BMW gegenüber der Zwangsversicherung der Handwerker vgl. auch Ministerialrat Scharr (II B2/BMW) an die Leitung, 23.11.1954 (BA B102/14759/2). Dieser Standpunkt wurde mitunter auch von Sozialversicherungsexperten vertreten; vgl. z. B. Walter Heyn, Vor dem Ende des Interregnums, in: Arbeit und Sozialpolitik 15 (1961), H. 10, S. 333–337, und Wolfgang Schreiber, Die Altersversorgung des Handwerks, in: Arbeit und Sozialpolitik 12 (1958), H. 6, S. 166–169.

[1545] Adenauer an Bundesminister, 16.1.1955, S. 1 (BA B102/14759/2). Baldwin, S. 272, überbetont den Gegensatz zwischen „Erhard, who saw no reason for the state to meddle with the independent middle classes, and Adenauer's more paternalistic concern for the declining among the self-employed". Adenauer erklärte sich erst Ende der 50er Jahre mit den Altersversicherungsplänen des ZDH einverstanden.

Die Einwände der SPD gegen die Konzeption des ZDH fielen nicht nur weniger grundsätzlich aus, sie hatten auch eine vollkommen andere Stoßrichtung. Kritisiert wurde nicht die „Zwangsversicherung" der Handwerker als solche, sondern deren Einbeziehung in die Rentenversicherung der Arbeitnehmer. In ihrem Aktionsprogramm von 1954 (erweiterte Fassung des Dortmunder Aktionsprogramms von 1952) sprach sich die SPD dafür aus, die gesetzliche Alterssicherung der Selbständigen organisatorisch abzusondern. Dabei wurde den Selbständigen das Recht zugestanden, sich durch den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages von der Versicherungspflicht zu befreien[1546]. Der „Beirat für die Neuordnung der sozialen Leistungen beim Bundesministerium für Arbeit" vertrat insoweit eine ähnliche Position, als auch er vorschlug, die selbständigen Handwerker und Landwirte sowie deren mithelfende Familienangehörige zu eigenen Risikogemeinschaften zusammenzuschließen. Allerdings sollte es nach diesem Konzept keine Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht geben[1547]. Die mehr agrar- als sozialpolitisch motivierte Einführung der Altershilfe für Landwirte dämpfte die Spekulationen über die Schaffung einer separaten Selbständigenversicherung[1548]. Die verbleibende Versichertengemeinschaft der gewerblichen Mittelständler wurde allgemein als zu klein angesehen, um adäquate Rentenleistungen zu finanzieren[1549].

Während der Verhandlungen über die Handwerkeraltersversicherung war deutlich geworden, daß die vom ZDH geforderte Beibehaltung der im HVG verankerten Wahlfreiheit politisch kaum durchsetzbar war. Die Handwerker mußten also fürchten, ihrer Privilegien innerhalb der Angestellenversicherung verlustig zu gehen. In Anbetracht dieser für das Handwerk mißlichen Situation trat die Handwerksführung Anfang Januar 1956 erneut in eine Grundsatzdebatte über Sinn und Zweck der Versicherungspflicht ein. ZDH-Präsident Wild plädierte dafür, die handwerksinterne Entscheidungsfindung in dieser Angelegenheit endlich zum Abschluß zu bringen, da das „Handwerk allmählich für unfähig gehalten" werde, „die Sache in Ordnung zu bringen"[1550]. Wild selbst neigte dem Standpunkt des BMA zu. Er sprach sich für „die Gleichstellung mit den Angestellten ohne Wahlfreiheit und damit für die Versicherungspflichtgrenze bis zu 9000 DM aus."[1551] Dieser Lösungsvorschlag kam, wie ein Ausschußmitglied richtig feststellte, einer Wendung um 180 Grad gegenüber der bisherigen Verhandlungsposition gleich. Die Reaktion auf den Vorschlag des ZDH-Präsidenten war geteilt. Auf einer wenige Wochen später stattfindenden Handwerksratssitzung ließ Wild über die Frage abstimmen, ob auch dann an der Pflichtversicherung festgehalten werden solle, wenn die Wahlfreiheit wegfiele. Das Abstimmungsergebnis fiel eindeutig aus: 26 der 31 anwesenden Handwerksfunktionäre stimmten mit Ja[1552].

[1546] Hockerts, Entscheidungen, S. 225 f.

[1547] BABl 8 (1956), S. 234 f.; vgl. auch Büsch, S. 67 f.

[1548] Hentschel, Geschichte, S. 181.

[1549] Dieser Auffassung war auch ZDH-Präsident Wild, vgl. Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Sozialversicherung am 10. 1. 1956, S. 6 (BA B102/14759/1).

[1550] Ebenda.

[1551] Ebenda.

[1552] Protokoll der Sitzung des Handwerksrats des ZDH am 25./26. 1. 1956, S. 3 (ZDH/Handwerksrat/24–33/1956–1959).

Im Vorfeld der großen Rentenreform von 1957 geriet dieses Votum der Handwerksführung noch einmal ins Wanken. Obwohl der im Juni 1956 dem Bundestag vorgelegte Regierungsentwurf zur Neugestaltung der gesetzlichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung vorsah, daß die Vorschriften des HVG bis zu deren Neufassung weiterhin gültig sein sollten[1553], präjudizierte er doch in wesentlichen Punkten die künftige Regelung der Handwerkeraltersversorgung. So sollten die Handwerker weder an der dynamischen Rente noch an Staatszuschüssen teilhaben[1554]. Darüber hinaus sollte es den Selbständigen verwehrt sein, die im Entwurf enthaltenen günstigen neuen Bestimmungen für die freiwillige Weiterversicherung in Anspruch zu nehmen.

Während der Beratungen im Bundestagsausschuß für Sozialpolitik wurde der Regierungsentwurf aus Sicht des Handwerks zwar in einigen Punkten verbessert (Dynamisierung der Handwerkerrenten, Beteiligung der Handwerkerversicherung an den Staatszuschüssen). Eine wesentliche Verschlechterung erblickte der ZDH jedoch in dem Beschluß des Ausschusses, eine getrennte Rechnungs- und Wirtschaftsführung für die Handwerkerversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einzuführen. Ein erster Schritt in dieser Richtung war bereits durch das „Bereinigungsgesetz" vom 27. 8. 1956 getan worden. Der Gesetzgeber erhoffte sich von dem gesonderten Nachweis von Einnahmen und Ausgaben genauere Einblicke in die Risikoauslese innerhalb der Angestelltenversicherung[1555]. Der ZDH befürchtete, daß die verschärfte Kontrolle in letzter Konsequenz in einer eigenständigen Pflichtrentenversicherung aller Handwerker münden werde[1556]. Der Ausschußbeschluß, die Beitragssätze auf 14% zu erhöhen, stieß ebenfalls auf massiven Widerstand der Handwerksführung. Der ZDH hielt diese zusätzliche finanzielle Belastung für untragbar, da die Handwerker im Unterschied zu den Arbeitnehmern, bei denen die Hälfte der Beitragslast von den Arbeitgebern getragen werde, die Beiträge alleine aufbringen müßten. Der Handwerksrat beschloß in seiner Sitzung am 8. 1. 1957, daß unter diesen Bedingungen die Versicherungspflicht der Handwerker nicht mehr zu befürworten sei. Die Handwerksführung revidierte somit ihr ein Jahr zuvor gefaßtes Bekenntnis zur Zwangsversicherung. Diese konzeptionelle Kehrtwende wurde durch die vom Ausschuß befürwortete Neuregelung der freiwilligen Weiterversicherung begünstigt. Danach sollte ein Anspruch auf freiwillige Weiterversicherung bereits nach einer fünfjährigen Versicherungsdauer während der Gesellenzeit bestehen. Der Anspruch auf eine Altersrente konnte der Vorlage zufolge schon nach 15 Beitragsjahren erworben werden, wobei die Anwartschaft im Unterschied zur bestehenden Regelung nicht mehr verfallen konnte. Da sich nur ein geringer Teil der Handwerker vor dem 30. Lebensjahr selbständig machte, konnten sich nach dieser Konzeption die meisten Handwerker ihre Mindestrente bereits während ihrer Lehrlings- und Gesellenzeit sichern[1557].

[1553] In der Festlegung des Kreises der Versicherungspflichtigen stimmten die Regierungsvorlage und der Entwurf der SPD überein; vgl. Hockerts, Entscheidungen, S. 355.

[1554] Die Ausklammerung des Handwerks von den im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Produktivitätsrente wurde vom Präsidium des ZDH als untragbar erachtet; vgl. ZDH-Rundschreiben 26/56, 10. 9. 1956, S. 5.

[1555] Büsch, S. 73.

[1556] ZDH-Rundschreiben 36/56, 27. 12. 1956, S. 5.

[1557] „Zwangsversicherung des Handwerks aufheben!", in: DHBl 7, H. 1 (10. 1. 1957), S. 1 f. Zur Position des ZDH vgl. ferner ZDH-Rundschreiben 36/56, 27. 12. 1956, S. 6 f. Vgl. auch Heyn, S. 347.

In der zweiten und dritten Lesung wurden die Wünsche des Handwerks weitgehend berücksichtigt. Jene Handwerker, die sich mit 180 Pflichtbeitragsmonaten das Recht auf eine dynamische Mindestrente gesichert hatten, wurden nunmehr auf Antrag aus der Versicherungspflicht entlassen. Danach konnten sie sich in der Altersversorgung freiwillig weiterversichern. Der Zwang, auch in der Weiterversicherung Beiträge entsprechend der Einkommenshöhe zu zahlen, entfiel. Die freiwillig versicherten Handwerker hatten also die Möglichkeit, ihre Beitragslast zu verringern, was natürlich, wenn sie es taten, leistungsmindernd wirkte. Der Wermutstropfen der Rentenreform von 1957 bestand für die Handwerker vor allem in der Errichtung eines Handwerkersondervermögens in der Angestelltenversicherung[1558].

Die im Zuge der Rentenreform beschlossene Regelung der Handwerkerversicherung stellte nur eine Übergangslösung dar. Dies wurde auch von der Handwerksführung anerkannt, die eine baldige gesetzliche Neuregelung der Handwerkeraltersversicherung in ihrem Sinne forderte. Ende 1957 legte der ZDH dem Diskussionskreis Mittelstand der CDU/CSU seine Vorschläge zur endgültigen Regelung der Handwerkerversicherung vor. Was die Dauer der Versicherungspflicht und die Modalitäten der Weiterversicherung betraf, sollte an den seit Anfang des Jahres geltenden Bestimmungen festgehalten werden. Darüber hinaus befürwortete der ZDH einen Wechsel des Tägers der Handwerkerversicherung von der Angestellten- auf die Invalidenversicherung sowie die Abschaffung des Handwerkersondervermögens. Der fraktionsinterne Arbeitskreis „Arbeit und Soziales" und der Bundesarbeitsminister kritisierten am ZDH-Entwurf vor allem, daß eine 15-jährige Pflichtversicherung zur Finanzierung der laufenden Rentenleistungen nicht ausreiche. Die richtige Lösung sei eine besondere, von der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeitnehmer losgelöste Zwangsversicherung aller selbständigen Handwerker[1559]. Darüber hinaus war das BMA der Ansicht, daß das „Umlagesystem und die dynamische Rente [...] im Grunde nicht für die freiwillige Versicherung" passe, „da der laufende Beitragszugang hier nicht zwingend sei und der bisherige Kreis der freiwillig Versicherten kleiner würde"[1560]. Das BMW hielt die diesem Argu-

---

[1558] Hermann Wellmanns, Versicherungspflicht des Handwerks aufgelockert!, in: DHBl 7, H. 2 (25.1.1957), S. 17f. Zum Wortlaut des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten" vom 23.2.1957 vgl. BGBl I 1957, S. 88ff.

[1559] Baetzgen (II B/BMW) an Erhard, 15.1.1958 (BA B102/14758/1). Zur Argumentation des BMA vgl. auch Schlecht (Z A3/BMW) an II 3, 17.1.1958 (BA B102/14758/1).

[1560] Vermerk (Z A3/BMW), 30.6.1958, S. 1 (BA B102/14758/1). Zum Standpunkt des BMA vgl. auch Bundesarbeitsminister an Staatssekretär des Bundeskanzleramtes, 22.1.1959, S. 3 (BA B102/14758/2). Blank erinnerte daran, daß man sich in der Nachkriegszeit für die Beibehaltung der gegliederten Sozialversicherung entschieden habe. Die von den Handwerksvertretern geforderte Auflösung des im Rahmen der Rentenreform von 1957 eingerichteten Sondervermögens sei abzulehnen: „Es würde eine Umkehrung dieser kontinuierlichen Entwicklung bedeuten, wenn nunmehr eine Sicherungseinrichtung einer so klar abgegrenzten Gruppe von Selbständigen deswegen, weil jene ein Defizit befürchtet, in der größten der vorhandenen Rentenversicherungseinrichtungen, der Rentenversicherung der Arbeiter, aufgehen sollte. Dieses Beispiel würde Schule machen: Wenn schon die soziologischen Unterschiede zwischen Selbständigen und Unselbständigen im Hinblick auf ihre soziale Sicherung als unbedeutend angesehen werden sollten, dann würden die Unterschiede innerhalb der Gruppen der Unselbständigen, etwa zwischen Arbeitern und Angestellten, erst recht unwichtig sein. Die Neuregelung der Handwerkerversorgung verlangte also eine Entscheidung über die Beibehaltung der gegliederten Sozialversicherung oder über die Zulassung aller Selbständigen zu einer Einheitsversiche-

ment zugrunde liegende Annahme, daß die Handwerker von der Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nicht genügend Gebrauch machen würden, für unzutreffend. Die Vertreter des BMW gaben zu erwägen, ob angesichts der hohen Bereitschaft zur Weiterversicherung und des sinkenden Anteils der Alleinmeister, die traditionell besonders schutzbedürftig gewesen seien, überhaupt noch ein Bedürfnis nach einer Zwangsversicherung der Handwerker bestehe. Die ersatzlose Aufhebung der Versicherungspflicht kam für das BMA jedoch nicht in Frage[1561]. Dieses Veto des in dieser Angelegenheit federführenden Ministeriums konnte das BMW verschmerzen, solange nur sichergestellt war, „daß die Dauer der Versicherungspflicht und die Höhe der Beiträge so beschränkt wird, daß dem Handwerker zwar eine Grundsicherung garantiert, ihm aber auch ein ausreichender Spielraum zur eigenverantwortlichen Altersvorsorge überlassen bleibt"[1562]. So gesehen, lag der ZDH-Entwurf durchaus auf der Linie des BMW.

Wie es um die finanzielle Situation der Handwerkerversicherung und damit um die Risikoauslese innerhalb der Angestelltenversicherung bestellt war, ist einer 1959 veröffentlichten Analyse des Oberregierungsrates Schewe zu entnehmen. Danach ergab sich im Jahre 1957 – unter Berücksichtigung der Wanderversicherung – ein Defizit von 35 Mio. DM. Darüber hinaus stellte Schewe fest, daß im Untersuchungsjahr mehr Handwerker eine Rente erhielten, „als es dem Umfange des heutigen Handwerkernachwuchses und dem heutigen Anteil der beitragszahlenden Handwerker an der Gesamtzahl der Handwerker entspricht. Der wirtschaftlich bedingte Rückgang der Zahl der Handwerker führt also nicht – wie es eigentlich bei einem Umlagevefahren der Fall sein müßte – zu einer Minderung der Leistungen an alte Handwerker oder zu einer erhöhten Beitragsbelastung der heutigen Inhaber von Handwerksbetrieben, sondern wird von allen Beitragszahlern der Rentenversicherung der Arbeiter, praktisch also von der Masse der Arbeiter, getragen"[1563].

Angesichts dieses Befundes ist es bemerkenswert, daß der Diskussionskreis Mittelstand in der am 24. 2. 1959 stattfindenden Fraktionssitzung der CDU/CSU dem Bundesarbeitsminister Blank sowie der Arbeitnehmergruppe in der Fraktion in der Frage der Handwerkeraltersversorgung einen „Kompromiß" abzunötigen vermochte. Die mittelstandsnahen Abgeordneten erklärten sich bereit, auf eine Verankerung der Wahlfreiheit im neuen Handwerkerversicherungsgesetz zu verzichten. Außerdem stimmten sie der Ausdehnung der Versicherungspflichtzeit von 180 auf 216 Monate zu. Im Gegenzug rückte Blank von seinen Plänen zur Errichtung einer separaten Handwerkerversicherungsanstalt ab. Außerdem akzeptierte er die Beseitigung des Handwerkersondervermögens[1564]. Der Bundesarbeitsminister gab also in einem zentralen Punkt dem Druck

---

rung." Daß Blank für die Schaffung einer separaten Versicherungsanstalt der selbständigen Mittelständler eintrat, hing also weniger mit seinem „respect for their ständisch particularities" zusammen, wie Baldwin, S. 273, andeutet, als mit der von ihm befürchteten Unterminierung der traditionellen Struktur des deutschen Sozialversicherungssystems.

[1561] Vermerk (Z A3/BMW), 30. 6. 1958, S. 2 (BA B102/14758/1).

[1562] II B2/BMW an Seibt, 20. 6. 1958 (BA B102/14758/1).

[1563] Schewe, S. 233. Zur methodischen Problematik von Schewes Untersuchung vgl. Hausmann, Handwerk, S. 63–65. Schewes Bedenken wurden von namhaften Sozialversicherungsexperten geteilt; vgl. z. B. Höffner, S. 82–85.

[1564] Kurt Schmücker, Wie wird die Handwerker-Altersversorgung geregelt?, in: DHBl 11, H. 5 (10. 3. 1959), S. 81 f. Im Frühjahr 1958 hatte Blank folgenden Vorschlag bekanntgegeben: Die Handwerkerversicherung sollte in einer eigenen Versicherungsanstalt durchgeführt werden.

der Mittelstandsabgeordneten seiner Partei nach. Die Zugeständnisse, die die handwerksnahen Kreise in der Fraktion machten, erscheinen demgegenüber marginal.

Im April 1959 brachte die CDU/CSU-Fraktion ihren Initiativ-Gesetzentwurf eines Handwerkerversicherungsgesetzes (HVG) in den Bundestag ein. Ebenso wie der FDP-Gesetzentwurf vom November 1958 entsprach die Vorlage der CDU/CSU in den entscheidenden Punkten der Konzeption des ZDH. Geringfügige Abweichungen betrafen die Dauer der Versicherungspflicht (216 statt 180 Pflichtmonatsbeiträge) und die Beitragsbemessung (Einheitsbeitrag statt nach Einkommen abgestufte Beiträge)[1565]. Der Bundestagsausschuß für Sozialpolitik stimmte dem CDU/CSU-Entwurf im Grundsatz zu. Die prinzipielle Zustimmung der SPD zum Gesetzentwurf der CDU/CSU gründete auf der Hoffnung, „daß die Handwerker [...] als freiwillig Versicherte in wesentlich stärkerem Umfang, als das bisher der Fall gewesen ist, laufend Beiträge entrichten werden"[1566]. Die SPD-Vertreter erkannten zudem an, „daß die Handwerker auf Grund der Besonderheiten des Handwerks und des sich anbahnenden Strukturwandels im Handwerk [...] Mittel für die Beitragsleistung nicht immer in dem Umfang und in der Höhe aufbringen können, wie es für eine ausreichende Alters- und Hinterbliebenenrente dieser Mittelstandsunternehmer notwendig wäre"[1567]. Die SPD stellte daher ihre Bedenken hinsichtlich der verkürzten Versicherungspflicht von 216 Monaten zurück. Es wurde überdies in Kauf genommen, daß die Handwerker trotz durchschnittlich geringerer Versicherungszeiten und der vergleichsweise günstigen Regelung der Ausfall- und Ersatzzeiten denselben Anspruch auf die nichtbeitragsbezogenen Leistungen haben sollten wie die übrigen Versicherten. Darüber hinaus war sich der Ausschuß darüber einig, daß der geltende Beitragssatz von 14% den Handwerkern nicht zuzumuten sei, da diese den Beitragsanteil, den der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhalte, selbst aufbringen müßten. Es wurde daher übereinstimmend beschlossen, einen Einheitsbeitrag einzuführen, der der durchschnittlichen Höhe des Arbeitnehmerbeitrages entsprach[1568]. Dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Mittelstandsfragen, die Beitragsbelastung der Handwerker noch stärker zu senken, folgte der Ausschuß für Sozialpolitik nicht[1569]. Bemerkenswert ist, daß sich der Ausschuß mit den Stimmen der SPD-Abgeordneten dafür aussprach, das handwerkliche Sondervermögen in der gesetzlichen Rentenversicherung aufzulösen. An der getrennten Rechnungslegung, die einen finanziellen Überblick über die Handwerkerversicherung garantierte, wurde dagegen nicht gerüttelt[1570].

Betriebe mit über 20 Beschäftigten sollten auf Antrag versicherungsfrei bleiben. Für die restlichen Betriebe sah der Vorschlag weder eine Begrenzung der Versicherungszeit noch die Wahlfreiheit vor; vgl. DHBl 9, H. 10 (25.5.1958), S. 145f.

[1565] Zum FDP-Entwurf vom 7.11.1958 vgl. BT-Drs. III 634; zum CDU/CSU-Entwurf vom 10.4.1959 vgl. BT-Drs. III 993, ferner DHBl 11, Nr. 8 (25.4.1959), S. 138f. Der FDP-Entwurf sah 180 Pflichtmonatsbeiträge vor.

[1566] Sten.Ber.BT, 3. WP, 121. Sitzung, 29.6.1960, S. 6982.

[1567] Ebenda, S. 6981.

[1568] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, 29.10.1959, S. 3 (BT-Drs. III 1379). Zur Reaktion des ZDH vgl. ferner Protokoll über die 34. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik am 29.4.1959, S. 2 (PA III 244/Bd. A1).

[1569] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, S. 3; vgl auch Kurzprotokoll über die 14. Sitzung des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 24.4.1959, S. 5 (BA III 244/Bd. A1).

[1570] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, S. 2.

Der Ausschußbericht wurde Ende Oktober 1959 vorgelegt. Der Handwerksrat lehnte den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß abgeänderten Form ab, weil er eine separate Rechnungslegung für die Handwerkerversicherung vorsah. Innerhalb der CDU/CSU-Fraktion wurde die vom ZDH geforderte Aufhebung der Sonderrechnung in den folgenden Monaten kontrovers diskutiert. Anfang Mai 1960 schloß sich schließlich Peter Horn, der Vorsitzende des Arbeitskreises IV (Sozialfragen), dem Standpunkt des Handwerks an. Er stützte sich dabei auf eine von Heinrich Lündendonk, dem Vorsitzenden des sozialpolitischen Ausschusses der CDU-Bundesparteileitung, ausgearbeitete Denkschrift, derzufolge den Vorschlägen des ZDH zugestimmt werden könne. Angesichts dieser positiven Stellungnahmen zweier führender CDU-Sozialpolitiker ging der ZDH davon aus, daß sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion nunmehr geschlossen hinter die Forderungen des Handwerks stellen würde. Dem war jedoch nicht so. Am 14.6.1960 sprach sich die Mehrheit der „Sozialpolitiker" der Fraktion erneut dafür aus, die Handwerker durch eine Sonderrechnung von der gesetzlichen Rentenversicherung abzutrennen. ZDH-Präsident Wild bat daraufhin Adenauer und Krone, den Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, ihren Einfluß im Sinne des Handwerks geltend zu machen[1571]. Diese Intervention an oberster Stelle zeitigte die gewünschte Wirkung. Die Regierungsparteien brachten in der am 29.6.1960 stattfindenden Lesung des HwVG eine Reihe von Änderungsanträgen ein, darunter auch einen Antrag auf Streichung des §5b der Ausschußvorlage, der eine getrennte Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine besondere Kennzeichnung der Beitragsmarken und Versicherungskarten für Handwerker vorsah. Die SPD-Abgeordneten erblickten im §5b die Kernfrage des gesamten Gestzentwurfes. Dementsprechend hartnäckig fragten sie nach den Intentionen, die diesem Antrag zugrunde lagen. Die Sprecher der CDU/CSU-Fraktion äußerten sich hierzu jedoch nur ausweichend. Schmückers Bemerkung, daß dieses Problem innerhalb der Regierung noch nicht ausdiskutiert sei[1572], verstärkte bei der SPD den Verdacht, CDU/CSU und FDP wollten gemäß den Wünschen des ZDH die Belastung bzw. die Ausnutzung der Arbeiterversicherung durch die Handwerker vertuschen. Eine solche Regelung müsse, wie der SPD-Abgeordnete Killat betonte, „geradezu einen Klassenkampf der Arbeiter gegen die selbständigen Handwerker in der Arbeiterrentenversicherung heraufbeschwören"[1573]. Diese dramatische Mahnung blieb indes ohne Wirkung. Wie aus dem namentlichen Abstimmungsergebnis ersichtlich ist, stimmte die CDU/CSU nahezu geschlossen gegen die getrennte Rechnungslegung. Die SPD, die sich während der Ausschußberatungen entgegen den Wünschen der Gewerkschaften und der Rentenversicherungsträger überaus kompromißbereit gezeigt hatte, lehnte nun das gesamte Gesetzeswerk ab. Damit hatte die SPD in den Augen der Handwerksvertreter ihre handwerksunfreundliche Gesinnung erneut unter Beweis gestellt. Diese Wertung wurde allerdings der tatsächlichen Haltung der SPD nicht gerecht. Die sozialdemokratischen Abgeordneten störten sich weder an der versicherungsrechtlichen Privilegierung der Handwerker noch an der schlechten Risikostruktur dieser Versichertengruppe. Sie wandten sich lediglich dagegen, daß die Kosten der Handwerkerversiche-

[1571] Wild an Adenauer, 15.6.1960 (ZDH/Handwerker-Pflicht-Leb.Vers.); vgl. Wild an Krone, 15.6.1960 (ZDH/Handwerker-Pflicht-Leb.Vers.). Zur Haltung des sozialpolitischen Flügels der Union vgl. auch DHBl 12, H. 12 (25.6.1960), S. 217.

[1572] Sten.Ber.BT, 3. WP, 121. Sitzung, 29.6.1960, S. 6985.

[1573] Ebenda, S. 6982.

rung auf die Arbeiter abgewälzt wurden. Um dies zu verhindern, schlugen die sozialpolitischen Experten der SPD-Fraktion in der zweiten und dritten Lesung des HwVG vor, die durch die Einbeziehung der Handwerker in die gesetzliche Rentenversicherung verursachten finanziellen Defizite durch Bundeszuschüsse auszugleichen. Nicht die Arbeiter, sondern der Staat sollte für die Verluste der Handwerkerversicherung aufkommen[1574]. Diese differenzierte Position ging jedoch in der Auseinandersetzung um die separate Rechnungslegung unter.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats teilte die Bedenken der SPD gegen die vom Bundestag verabschiedete Fassung des HwVG. Er empfahl daher dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuß anzurufen. In der Plenarsitzung des Bundesrates fand sich indes keine Mehrheit für die Einfügung eines neuen §5b. Der Bundesrat stimmte dem HwVG mit großer Mehrheit zu[1575].

Zieht man ein Resümee zur Neugestaltung der Handwerkerversicherung nach dem Krieg, so sind vor allem folgende Veränderungen hervorzuheben: Gemessen an den Bestimmungen des HVG von 1938, wurde im neuen Gesetz der Geltungsbereich des Zwangsversicherungsprinzips durch die Begrenzung der Versicherungspflichtdauer auf 18 Jahre stark eingeschränkt. Die Beseitigung der Wahlmöglichkeit zwischen Arbeitnehmer- und Angestelltenversicherung kompensierte diesen Effekt nur zum Teil. Die in der Vorkriegszeit eingeleitete Entwicklung, die gesetzliche Rentenversicherung für Selbständige zu öffnen, wurde indes nicht rückgängig gemacht. Im Gegenteil, die im HwVG von 1960 verankerten Bestimmungen zur freiwilligen Weiterversicherung hatten Modellfunktion für die Anfang der 70er Jahre erfolgende Einbeziehung weiterer Selbständigengruppen in das soziale Sicherungssystem[1576]. Betrachtet man die Entwicklung der Handwerkerversicherung vor dem Hintergrund der allgemeinen Rentenreform, so fällt auf, daß die Renten der Arbeiter und Angestellten in zunehmendem Maße Lohnersatzfunktion erhielten[1577], während die Handwerkerrenten – gemäß dem vom ZDH befürworteten Konzept der Sockelrente – weiterhin nur einen Zuschuß zum Lebensunterhalt darstellten[1578], es sei denn die Handwerker stockten im Wege der freiwilligen Weiterversicherung ihre Rentenansprüche auf. An der Zusammenfassung der Handwerker und Arbeitnehmer in einer Risikogemeinschaft hatte sich prinzipiell nichts geändert. Das strukturelle Problem der Risikoauslese zuungunsten der Arbeitnehmer wurde nicht gelöst. Dem ZDH war es mit Unterstützung der mittelstandsnahen Kreise der Union gelungen, sich in dieser zentralen Frage gegen das BMA, die SPD, die Rentenversicherungsträger sowie die Arbeitnehmergruppe in der CDU/CSU-Fraktion durchzusetzen. Dabei kam dem Spitzenverband des Handwerks zweifellos zugute, daß die Sozialpolitiker in Union und SPD das Schutzbedürfnis der kleinen Selbständigen grundsätzlich anerkannten und daher eine gesetzliche Regelung der Handwerkeraltersversorgung für notwendig erachteten. Daß diese im Sinne des Handwerks ausfiel, läßt sich

---

[1574] Ebenda, S. 6979. Heyn, S. 376; vgl. ferner Baldwin, S. 274f.

[1575] DHBl 12, H. 15 (10.8.1960), S. 283.

[1576] Durch die Rentenreform von 1972 wurde die gesetzliche Rentenversicherung für die bis dahin noch nicht in die staatliche Alterssicherung einbezogenen Selbständigen zeitweilig geöffnet, vgl. Baldwin, S. 281; vgl. ferner Ritter, Sozialstaat, S. 184f.

[1577] Hockerts, Entscheidungen, S. 423.

[1578] Einer Umfrage aus dem Jahre 1963 ist zu entnehmen, daß nur 13% der Handwerker eine Rente erwarten konnten, die mehr als ein Grundeinkommen darstellte; Leverkus/Wieken, S. 170.

nicht allein mit den sozialpolitischen Intentionen der beteiligten Akteure erklären. Es erscheint vielmehr wahrscheinlich, daß sowohl der Bundeskanzler als auch die Fraktionsspitze der CDU/CSU die handwerksfreundliche Gestaltung des HwVG aus übergeordneten mittelstandspolitischen sowie wahltaktischen Überlegungen für vordringlich hielten und daher den sozialpolitischen Flügel der Union dazu veranlaßten, auf den Kurs der Mittelstandsabgeordneten einzuschwenken. Auch die SPD war sichtlich darum bemüht, den Interessen der Handwerker so weit wie möglich entgegenzukommen. Mit der Aufhebung der getrennten Rechnungsführung wurde allerdings die sozialpolitische „Schmerzgrenze" der Sozialdemokraten überschritten.

Die Integration der selbständigen Handwerker in die Risikogemeinschaft der Arbeiter ist sozialgeschichtlich insofern bedeutungsvoll, als die sowohl ständisch als auch klassengesellschaftlich bedingte Distanz zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen in einer wichtigen Hinsicht nivelliert wurde[1579], wenn auch auf Kosten der Arbeitnehmer. Die Interessenvertreter stellten den von ihnen vindizierten berufsständischen Sonderstatus hintan, als es darum ging, ihrer Klientel materielle Vorteile zu sichern.

Die Einstellung der selbständigen Handwerker zur Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung

Ging es bei der bisherigen Analyse um die Interessenvermittlung zwischen Handwerksorganisation und Staat, so soll nunmehr danach gefragt werden, wie die Handwerksbasis auf die zwangsweise Einbeziehung in das staatliche System der Alterssicherung reagierte. Als überprüfbare Indikatoren bieten sich die Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Beitragspflicht sowie die Wahl des Versicherungsträgers an.

Wie sich statistisch nachweisen läßt, krankte die Handwerkerversicherung seit ihrem Bestehen an der mangelnden Bereitschaft vieler Betriebsinhaber, Beiträge zu entrichten. Für dieses gesetzeswidrige Verhalten kommen mehrere Motive in Betracht: ein durch Gewohnheit und berufsständische Bewußtseinsstrukturen motiviertes Selbstversorgungsdenken, fehlende Einsicht in die ökonomische Notwendigkeit der Pflichtmitgliedschaft, Uninformiertheit über die gesetzlichen Bestimmungen sowie begründete Einwände gegen die Versicherungsbedingungen. Inwieweit die genannten Gründe tatsächlich verhaltensrelevant waren, ist anhand des verfügbaren Datenmaterials zu untersuchen.

Bereits kurz nach Inkrafttreten des HVG von 1938 wurde deutlich, daß ein nicht unerheblicher Anteil der selbständigen Handwerker keine Rentenbeiträge entrichtete. Einer Anfang 1940 im Handwerkskammerbezirk München durchgeführten Erhebung ist zu entnehmen, daß 28,7% der befragten Handwerker – mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten des HVG – zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht noch nichts getan hatten[1580]. 31% der von der Stichprobe erfaßten Handwerker erteilten keine Auskunft. Wenn man davon ausgeht, daß die meisten dieser Handwerker die Auskunft verweigerten, weil sie Repressionen befürchteten, so dürfte der tatsächliche Anteil der Beitragssünder bei

---

[1579] Zur Nivellierungsthese vgl. auch Höffner, S. 82.

[1580] Dr. Berninger, Was hat der Handwerksmeister für seine Altersversorgung bisher getan? Aufschlußreiche Ermittlungen, die zur Ermahnung dienen, in: Bayerisches Handwerk 6 (Juni 1940), S. 82. In dieser Prozentangabe sind allerdings auch jene Handwerker enthalten, die wegen Berufsunfähigkeit und bzw. oder Überschreitung des 60. Lebensjahres versicherungsfrei waren. Die tatsächliche „Verweigerungsquote" dürfte daher etwas niedriger gelegen haben.

rund 50% gelegen haben. Beachtlich war die Zahl derjenigen Handwerker, die die Nichterfüllung ihrer Versicherungspflicht damit rechtfertigten, daß sie schon über 50 Jahre alt seien. Diese „Beitragsverweigerer" mußten aufgrund ihres vorgerückten Alters und der langen Wartezeit von 180 Monaten in der Tat befürchten, über Jahre hinweg Beiträge zu entrichten, ohne einen Anspruch auf Rentenleistungen zu erwerben. Die Entscheidung dieser Gruppe von Handwerkern, der Angestelltenversicherung nicht beizutreten, ist also weder mit ständischen Ressentiments noch mit mangelnder Bedürftigkeit zu erklären.

1939 betrug der Anteil der Handwerker, die 50 Jahre und älter waren, 41,4%[1581]. Wenn man davon ausgeht, daß die Alterstruktur der Münchener Handwerker der im Reichsgebiet in etwa entsprach, so konnten rund ein Fünftel der Beitragsverweigerer ihr Verhalten nicht mit den ungünstigen Versicherungsbedingungen für ältere Handwerker begründen. Welche Motive hier letztlich den Ausschlag gaben, geht aus der Erhebung jedoch nicht hervor.

Die Abwertung der Lebensversicherungen durch die Währungsumstellung und die ein Jahr später erfolgende Beitragserhöhung in der Angestelltenversicherung führten dazu, daß die Zahl der Handwerker zunahm, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht voll nachkamen. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre sank der Anteil der beitragssäumigen Handwerker dann unter 20%.[1582] Im Vergleich zur unmittelbaren Vorkriegszeit und den späten 40er Jahren war die Verweigerungsquote also signifikant zurückgegangen. Dies hing zum einen damit zusammen, daß die Problemgruppe der über 50jährigen Handwerker in der Zwischenzeit aus dem Geltungsbereich des HVG herausgenommen worden war. Zum anderen trug die Beitragsamnestie von 1956 dazu bei, daß viele Handwerker ihre Zahlungen wieder aufnahmen.

Einer 1959 durchgeführten Erhebung zu den Kölner Schreinern ist zu entnehmen, daß zwischen der Erfüllung der Versicherungspflicht und der ökonomischen Situation der Betriebsinhaber ein signifikanter Zusammenhang bestand. In der Umsatzgrößenklasse bis 20000 DM Jahresverdienst betrug der Anteil der Handwerker, die weder der Angestellten- noch einer Lebensversicherung beigetreten waren, 22%, während der entsprechende Wert bei den besserverdienenden Handwerkern um 10 bis 15 Prozentpunkte niedriger lag[1583]. Die Verweigerungsquote war mithin gerade bei jenen Handwerkern am höchsten, die die Altersvorsorge am nötigsten hatten. Dies mag damit zusammenhängen, daß für einkommensschwache Betriebsinhaber die Entrichtung von Beiträgen, relativ betrachtet, ein größeres finanzielles Opfer bedeutete als für einkommensstarke Handwerker.

Die Tatsache, daß gegen Ende unseres Untersuchungszeitraums die übergroße Mehrheit der Handwerker ihrer Beitragspflicht nachkam, sagt noch nichts darüber aus, ob die Betriebsinhaber die Einbeziehung in die Rentenversicherung für erstrebenswert hielten oder ob sie den gesetzlichen Bestimmungen nur widerwillig Folge leisteten. Wie es um die Einstellung der Selbständigen gegenüber der Zwangsversicherung bestellt war, läßt sich aufgrund der unzureichenden Quellenlage nicht definitiv beantworten. Einige Anhaltspunkte liefert eine Erhebung aus dem Jahre 1963. Danach waren 54% der be-

[1581] Handwerkszählung 1949, Bd. 6, S. 11, Tab. 12.
[1582] Hausmann, Handwerk, S. 55–57.
[1583] Sack, S. 185. Die durchschnittliche Verweigerungsquote betrug 11,2%.

fragten Handwerker und 50% der befragten Einzelhändler der Ansicht, daß die „Altersvorsorge aus eigener Kraft" möglich sei. 38% der Handwerker und 42% der Einzelhändler meinten dagegen, daß die Selbständigen für die Alterssicherung „staatliche Hilfe und Garantie" benötigen würden[1584]. Die Fragestellung war insofern mißverständlich, als die gesetzlich geregelte Rentenversicherung von staatlichen Subventionen weitgehend unabhängig war. Die Frage, ob für die selbständigen Berufe eine gesetzliche Rentenversicherung mit Pflichtbeiträgen, die jedem Versicherten eine Mindestrente garantiere, eingeführt werden solle, beantworteten 79% der Handwerker und 84% der Einzelhändler mit Ja[1585]. Besonders hoch war die Zustimmung zu einer zwangsweisen Einbeziehung in eine gesetzliche Rentenversicherung unter denjenigen Befragten, die der Ansicht waren, daß für die Alterssicherung staatliche Hilfe notwendig sei. Dies legt den Schluß nahe, daß die Pflichtversicherung als eine Form von Staatshilfe verstanden wurde. Der Hauptgrund für die positive Haltung gegenüber der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung lag in den schlechten Erfahrungen, die die Selbständigen mit der eigenverantwortlichen Vorsorge in der Vergangenheit gemacht hatten. Insbesondere die Entwertung privater Ersparnisse durch die Währungsumstellung trug dazu bei, daß viele Betriebsinhaber die Wertbeständigkeit der staatlichen Sozialversicherung schätzen lernten[1586].

Die referierten Umfrageergebnisse deuten darauf hin, daß das HVG den Interessen der meisten Handwerker entsprach. Der ZDH hatte also die Interessen der Mehrheit seiner Mitglieder adäquat vertreten. Interessant ist, daß offenbar auch der überwiegende Teil der Einzelhandelsbasis eine solche Regelung verlangte. In der Tat ließ die Altersversorgung im Einzelhandel zu wünschen übrig. Dies zeigt sich unter anderem an dem hohen Stellenwert der Alterserwerbstätigkeit in diesem Wirtschaftszweig. Einer 1966 durchgeführten Enquete zufolge waren 10% der tätigen Inhaber von Einzelhandelsbetrieben älter als 65 Jahre. Lebensversicherungen waren zwar im Einzelhandel sehr verbreitet, die zu erwartenden Leistungen waren jedoch im allgemeinen knapp bemessen [1587]. Nach den Ergebnissen einer 1959 im Kölner Lebensmitteleinzelhandel durchgeführten Umfrage waren die Sicherungslücken noch größer. So hatten 41,1% der befragten Betriebsinhaber weder einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen noch Ansprüche auf eine Altersrente aus der Sozialversicherung[1588].

Zurück zur Handwerkerversicherung: Unter sozialgeschichtlicher Perspektive ist nicht allein die Erfüllung der Beitragspflicht, sondern auch die Wahl des Versicherungsträgers von Interesse. Nach den Ergebnissen der oben erwähnten Umfrage aus dem Jahre 1940 traten in erster Linie Selbständige prosperierender Handwerkszweige der Le-

---

[1584] Leverkus/Wieken, S. 183, Tab. 74. Die Stichprobe umfaßte 246 Handwerker und 137 Einzelhändler.

[1585] Ebenda, S. 186, Tab. 75. Eine im September 1967 durchgeführte Befragung von knapp 4000 Einzelhändlern ergab, daß 77,3% der Betriebsinhaber für die Einführung einer Pflichtversicherung waren; vgl. HDE, Zur Altersvorsorge der Selbständigen im Einzelhandel, März 1968 (HDE/Handakte Dax).

[1586] Ebenda, S. 187.

[1587] Günter Dax, Altersversorgung auch für den Einzelhandelskaufmann, in: Informationsdienst der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels, Nr. 10/11 (Okt./Nov. 1967), S. 137–141, hier 140.

[1588] Hagemann, S. 277, Tab. 134.

bensversicherung bei[1589]. Auch Schewe stellte auf der Grundlage der Handwerkszählung von 1960 und einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahre 1958 fest, „daß Handwerker mit höherem Einkommen und in besserer wirtschaftlicher Situation mehr der Lebensversicherung zuneigen"[1590]. 1956 betrug der Anteil derjenigen Handwerker, die der privaten Lebensversicherung den Vorzug gaben, 37,9%. Zum Vergleich: Der Angestelltenversicherung gehörten zum selben Zeitpunkt 34,5% aller Handwerker an[1591]. Bis zum Wegfall der Wahlfreiheit im Jahre 1957 war also ein beachtlicher Teil der handwerklichen Betriebsinhaber nicht mit den Angestellten zu einer gemeinsamen Risikogemeinschaft zusammengeschlossen. Die versicherungsrechtliche Nivellierung des Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Unterschieds betraf mithin nicht die gesamte Handwerkerschaft, sondern nur deren ökonomisch schwächeren Teile, also jene Handwerker, deren Einkommensniveau das der Arbeitnehmer nicht überstieg. Man wird sicherlich davon ausgehen können, daß die Möglichkeit, sich durch den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages von der Pflichtmitgliedschaft in der Angestelltenversicherung zu befreien, dem Selbstverständnis vieler Handwerker entgegenkam. Ob allerdings ständisch bedingte Aversionen gegenüber der Arbeitnehmer-Versicherung den entscheidenden Grund für den Beitritt zur Lebensversicherung darstellten, erscheint mit Blick auf die Tatsache, daß die Lebensversicherungen jüngeren, besserverdienenden Handwerkern günstigere Versicherungsbedingungen boten, zumindest zweifelhaft. Ein genaue Gewichtung dieser beiden Hauptmotive für die Befreiung von der Angestelltenversicherung (ökonomische Interessen/ ständisches Ressentiment) läßt die Quellenlage allerdings nicht zu.

Die Rolle des gewerblichen Mittelstandes bei der Gestaltung der Kindergeldgesetzgebung

Die Einführung eines gesetzlich geregelten Familienlastenausgleichs wurde in den Anfangsjahren der Bundesrepublik von allen maßgeblichen politischen Kräften befürwortet. Die Gewährung von Kindergeld sollte dazu beitragen, die Familien, zumal die kinderreichen, materiell zu entlasten. In der grundsätzlichen Zielsetzung war man sich also einig. Wie diese neue Sozialleistungsart beschaffen sein sollte, darüber gingen allerdings die Meinungen auseinander. Umstritten waren insbesondere der Empfängerkreis und die Finanzierungsgrundlagen des Kindergeldes. Darüber hinaus wurde kontrovers diskutiert, welchen Institutionen die Durchführung des Familienlastenausgleichs übertragen werden sollte.

Die SPD setzte sich für dafür ein, das Kindergeld aus den Mitteln des Bundeshaushaltes zu finanzieren. Beihilfeberechtigt sollten alle Familien mit zwei oder mehr Kindern sein. Am 27.3.1950 legte die SPD-Bundestagsfraktion einen entsprechenden Gesetzentwurf vor[1592]. Der im Juli 1954 von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf sah die Errichtung von öffentlich-rechtlichen Familienausgleichskassen vor. Diese soll-

---

[1589] Berninger, in: Bayerisches Handwerk 6 (Juni 1940), S. 82.

[1590] Schewe, S. 218.

[1591] Ebenda. Der Rest verteilte sich wie folgt: 11,5% waren halbversichert, und 8,1% gehörten „sonstigen Versicherungen" an. Über 65 Jahre alt und nicht versichert bzw. Rentenbezieher waren 8,0% der auskunftgebenden Handwerker.

[1592] BT-Drs. I 774.

ten den Unfall-Berufsgenossenschaften organisatorisch zugeordnet werden. Für jene Erwerbstätigen, die von den Berufsgenossenschaften nicht erfaßt würden, sollte eine „allgemeine" Familienausgleichskasse eingerichtet werden. Die Familien von Arbeitslosen, Invaliden, Witwen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes waren dagegen nach dem Entwurf nicht beihilfeberechtigt. Ein weiterer Unterschied zum SPD-Vorschlag bestand darin, daß die Kinderbeihilfe nicht durch den Staat, sondern durch Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und Selbständigen (ohne Arbeitnehmer) im Wege einer Umlage finanziert werden sollte. Außerdem war vorgesehen, Beihilfeleistungen erst ab dem 3. Kind zu gewähren[1593]. Mit der Vorlage dieser beiden Gesetzentwürfe waren die grundsätzlichen Positionen abgesteckt, die in den folgenden Jahren die Debatte um die gesetzliche Regelung der Kinderbeihilfen bestimmen sollten.

Die BDA stand dem Familienausgleichskassen-System zunächst ablehnend gegenüber. Sie begründete ihren Standpunkt vor allem damit, daß die Errichtung derartiger Kassen einen erheblichen finanziellen Aufwand verursachen würde. Es sei vernünftiger, wenn die Durchführung der Kinderbeihilfen staatlichen Stellen überlassen bliebe. Dabei sei sicherzustellen, daß auch die sozial am schwächsten gestellten Bevölkerungsgruppen (wie z. B. die Rentner und Heimarbeiter) in den Empfängerkreis miteinbezogen würden. Die BDA erkannte mithin die soziale Indikation für das Kindergeldgesetz nicht nur an, sondern trat sogar für eine Ausdehnung des Empfängerkreises ein. Die Bundesvereinigung ließ allerdings keinen Zweifel daran, daß für sie eine „ganze oder teilweise Aufbringung der Mittel durch die Wirtschaft (Arbeitgeber)" nicht in Frage komme[1594]. Nicht die Privatwirtschaft, sondern der Staat sollte die Kosten des Familienlastenausgleiches tragen. Die BDA vertrat damit im Kern die gleiche Position wie die Gewerkschaften und die SPD, wenn auch aus anderen Motiven. Den Arbeitgebern ging es vor allem darum, eine Erhöhung ihrer Sozialabgaben zu vermeiden. Ein steuerfinanzierter Familienlastenausgleich hatte den Vorteil, daß die Beitragslast auf viele Schultern verteilt und damit die Arbeitgeberschaft entlastet wurde. Die Arbeitnehmervertreter befürchteten, daß, falls die Konzeption der CDU/CSU-Fraktion verwirklicht werde, die Arbeitgeber bei Lohnverhandlungen stets auf ihre Leistungen zu den Familienausgleichskassen verweisen würden. Nach Auffassung der Gewerkschaften und der SPD durfte das Kindergeld jedoch weder direkt noch indirekt zum Gegenstand der Lohnpolitik werden[1595].

Der Bundesarbeitsminister hielt es für bedenklich, gegen den erklärten Willen der Sozialpartner das System der Familienausgleichskassen zu befürworten. Storch plädierte für die Einrichtung eines Sondervermögens „Kinderbeihilfen" bei der Arbeitsverwaltung. Finanziert werden sollte dieses Sondervermögen sowohl durch Arbeitgeber- als

---

[1593] BT-Drs. I 2427. Zu den Konzeptionen von CDU/CSU und FDP vgl. auch Hentschel, Geschichte, S. 203.

[1594] Vermerk (III/BMA), 10.5.1950 (BA B153/733). Zum Standpunkt der BDA vgl. auch Kurzprotokoll der 48. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik am 14.9.1950, S. 1 (BA B153/733). Vgl. ferner Vermerk (IIIb/BMA), 24.8.1951, S. 1 (BA B153/734).

[1595] Zum Standpunkt der Gewerkschaften vgl. Storch an Adenauer (Entwurf), 26.10.1951 (BA B153/734).

auch durch Arbeitnehmerbeiträge[1596]. Eine staatliche Finanzierung nach dem Modell der SPD lehnte der Bundesarbeitsminister also ab. Eine solche Regelung wäre wohl auch gegenüber dem Bundesfinanzminister, der eine staatliche Kinderbeihilfe aus fiskalischen Gründen für nicht realisierbar hielt, nur schwer durchzusetzen gewesen[1597]. Im weiteren Verlauf der regierungsinternen Meinungsbildung näherte sich die Position des BMA immer mehr dem CDU/CSU-Entwurf an[1598].

Auch im Arbeitgeberlager vollzog sich allmählich ein Meinungsumschwung zugunsten der Konzeption der Union. Die Mehrheit der in der BDA organisierten Unternehmerverbände erklärte sich 1953 damit einverstanden, daß die für die Kinderbeihilfe erforderlichen Mittel von den Arbeitgebern aufgebracht werden sollten. Darüber hinaus hielt man es für angebracht, wenn zunächst nur Familienausgleichskassen für Arbeitnehmer eingerichtet würden. Die Vertreter des Handwerks und der Landwirtschaft vertraten dagegen den Standpunkt, daß der Familienlastenausgleich nicht durch die Wirtschaft, sondern durch den Staat finanziert werden sollte. Außerdem bestanden sie darauf, die Selbständigen bei der Gewährung der Kinderbeihilfen zu berücksichtigen. Letzteres war von einem Teil der BDA-Mitglieder nicht als vordringlich erachtet worden[1599].

Der Hauptausschuß für Sozialpolitik im ZDH hatte sich sowohl im Frühjahr als auch Herbst 1952 mehrheitlich für eine steuerpolitische Regulierung des Familienlastenausgleichs ausgesprochen und sich damit nochmals zum ursprünglichen Standpunkt der BDA bekannt[1600]. Um so befremdeter war die Handwerksführung, als sich insbesondere die Industrie konzeptionell mehr und mehr dem Vorschlag der Union annäherte. In einem Memorandum der Vereinigung der Zentralfachverbände vom Oktober 1952 wurde dies damit erklärt, daß sich die Industrie von der Finanzierung des Kindergeldes durch die Arbeitgeber „eine Entlastung der lohnpolitischen Auseinandersetzungen, aber auch eine bessere Position gegenüber den sonstigen sozialpolitischen Ansprüchen der Gewerkschaften" erwarte[1601]. Für das Handwerk waren diese Überlegungen zweitrangig. Für den ZDH hatte Priorität, daß die Beitragsbelastung so gering wie möglich ausfiel und die selbständigen Handwerker in den Empfängerkreis der Kinderbeihilfe einbezogen wurden. Letzteres erschien insofern vordringlich, als der Anteil der

---

[1596] Ebenda. Anlaß für Storchs Schreiben war Erhards Versuch, den Bundeskanzler in der Kindergeldfrage für die Position des Bundes Katholischer Unternehmer, die mit dem Entwurf der CDU/CSU-Fraktion weitgehend übereinstimmte, zu gewinnen; vgl. Erhard an Adenauer, 14.7.1951 (BA B153/734).

[1597] Schäffer an Storch, 22.1.1951 (BA B153/733). Der Bundesfinanzminister vertrat außerdem die Ansicht, daß die Kapazitäten der Finanzämter nicht ausreichten, um als Durchführungsinstanzen der Kinderbeihilfe fungieren zu können; vgl. Vermerk über die interministerielle Aussprache zur Frage der Kinderbeihilfe im BMA am 26.11.1951, S. 1 (BA B153/734).

[1598] Zum regierungsinternen Meinungsbild im Frühjahr 1952 vgl. Bundesarbeitsminister an Staatssekretär des Bundeskanzleramtes, 26.4.1952 (BA B149/1441).

[1599] Bundesarbeitsminister an Mitglieder des Unterausschusses Kinderbeihilfen des sozialpolitischen Ausschusses des Bundestages, 8.6.1953 (BA B153/738).

[1600] Coers an Schmücker, 3.12.1952, S. 2 (ZDH/Kindergeldgesetz/1953–1961). Es gab allerdings auch abweichende Stimmen im ZDH. So sprach sich z. B. Clemens Kahmann, der Vorsitzende des sozialpolitischen Ausschusses, dafür aus, die Durchführung des Familienlastenausgleichs weitgehend der Selbstverwaltung des Handwerks zu übertragen, „um auf diese Weise auch eine neue Klammer zur Festigung des Handwerks zu schaffen" (DHBl 1953, H. 20, S. 345).

[1601] Vereinigung der Zentralfachverbände des deutschen Handwerks, Stand der Beratungen über den Familienlastenausgleich, Oktober 1952, S. 3 (ZDH/94–0/Allgemein/I 331).

kinderreichen Familien im gewerblichen Mittelstand überdurchschnittlich hoch lag. Insbesondere für die Familien einkommensschwacher Handwerker stellten diese Transferleistungen eine willkommene Hilfe dar. Die Handwerksführung richtete ihre Forderungen zum Familienlastenausgleich in erster Linie an den Bedürfnissen dieser ökonomisch schlechter gestellten Handwerkskreise aus. Diese Prioritätensetzung war innerhalb des Handwerks nicht unumstritten. So trat z. B. das Bauhauptgewerbe, das einen vergleichsweise hohen Anteil an besserverdienenden Handwerkern aufwies, dezidiert für eine Beschränkung der Ausgleichszahlungen zugunsten kinderreicher Arbeitnehmerfamilien ein, ohne sich allerdings mit dieser Auffassung im Handwerksrat durchsetzen zu können[1602].

Die HDE lehnte im Unterschied zum ZDH die Ausdehnung der Beihilfeleistungen auf die Selbständigen ab, obwohl es der Masse der Einzelhändler ökonomisch nicht besser ging als den meisten Handwerkern. HDE-Präsident Schmitz begründete diese Haltung damit, daß durch „die Forderungen der Landwirtschaft und des Handwerks [...] die Familienausgleichskassen bei Einbeziehung der Selbständigen ins Uferlose wachsen" würden[1603]. Der Einzelhandelsführung ging es also vor allem darum, die Beitragsbelastung ihrer Klientel so gering wie möglich zu halten. Die soziale Förderung der kinderreichen Selbständigenfamilien im Einzelhandel war demgegenüber sekundär. Die Spitzenverbände des gewerblichen Mittelstandes waren sich also in der Gewichtung der zu verfolgenden Ziele nicht einig.

Im Sommer 1954 traten die parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfes der CDU/CSU, der im März 1954 in nur leicht veränderter Form erneut eingebracht worden war und der dem federführenden Ausschuß für Sozialpolitik als Beratungsgrundlage diente[1604], in ihre entscheidende Phase. Für den gewerblichen Mittelstand war vor allem der während der Ausschußberatungen unterbreitete Vorschlag der CDU/CSU von Interesse, Selbständige, die keine Arbeitnehmer beschäftigten und deren Jahreseinkommen 3 600 DM nicht überstieg, von der Beitragspflicht zu befreien[1605]. Der Antrag der SPD, die Einkommensgrenze für die Beitragsbefreiung einkommensschwacher Selbständiger auf 4 800 DM per anno heraufzusetzen[1606], fand im Ausschuß keine Mehrheit. In der abschließenden Beratung im Bundestagsplenum setzte sich Schmücker dann allerdings erfolgreich für die Erhöhung der Freigrenze auf 4 800 DM ein[1607]. Diese Regelung war in ihrer Wirkung auf den gewerblichen Mittelstand ambivalent, da die Herausnahme der mittelständischen Kleinverdiener zu Lasten der verbleibenden Selbständigen ging, die den Beitragsausfall durch die Entrichtung höherer Beiträge ausgleichen mußten. Aus Sicht der Mittelstandsverbände war daher die Einführung der Freigrenze ein Pyrrhus-Sieg. Die HDE schätzte, daß aufgrund dieser Bestimmung 70% der Einzelhandelsbetriebe für die Aufbringung der Kosten des Familienlastenausgleiches ausfie-

---

[1602] Walther Coers, Endlösung des gesetzlichen Familienausgleichs?, in: DHBl 6, H. 15 (10. 8. 1954), S. 229–233, hier 229.

[1603] Ergebnisprotokoll über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 31. 3. 1954, S. 7 (HDE/Flur/006/Protokolle 0–2). Vgl. auch HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 52.

[1604] BT-Drs. II 319.

[1605] Kurzprotokoll der 15. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik am 6. 7. 1954, S. 14 (PA II 67/Bd. A).

[1606] Ebenda.

[1607] Sten.Ber.BT, 2. WP, 45. Sitzung, 24. 9. 1954.

len, zugleich würde „aber den verbleibenden 30% eine Beitragspflicht aufgebürdet werden, die einfach untragbar und praktisch nicht realisierbar erscheint“[1608]. Trotz dieses kritischen Kommentars war für die Mittelstandsverbände die Einkommensfreigrenze gegenüber der allgemeinen Beitragspflicht zweifellos das geringere Übel.

Der ZDH konnte sich auch nach Abschluß der Ausschußberatungen noch nicht damit abfinden, daß der Familienlastenausgleich lediglich von den Arbeitgebern getragen werden sollte. Wenn schon keine steuerpolitische Regulierung erfolge, so der Geschäftsführer der Vereinigung der Zentralfachverbände, dann sei zu erörtern, „ob nicht die qualifizierten Arbeitnehmer, deren Löhne und Gehälter über den durchschnittlichen Einkommensmöglichkeiten mittelständischer Gewerbetreibender liegen, und die nach dem Gesetzentwurf ohne eigene Leistungen in den Genuß der Kinderbeihilfe gelangen können, in den Kreis der Beitragspflichtigen einbezogen werden sollen“[1609]. Die Handwerksführung hielt es überdies nach wie vor für einen Fehler, die Berufsgenossenschaften zu den organisatorischen Trägern des Familienlastenausgleiches zu machen, weil diejenigen Selbständigen, die keine Arbeitnehmer beschäftigten, nicht unfallversicherungspflichtig waren und daher von den Familienausgleichskassen eigens erfaßt werden mußten. Dies bedeutete einen enormen verwaltungsmäßigen Aufwand. Auch die Einführung der Freigrenze änderte hieran nichts, da die Freistellung erst erfolgen konnte, wenn die Einkommensangaben vorlagen[1610]. Im Einzelhandel dürfte der Anteil der Selbständigen, die bei den Berufsgenossenschaften nicht erfaßt waren, noch höher gewesen sein. Ein weiteres Argument, das die Handwerker gegen die Konzeption der CDU/CSU vorbrachten, hing mit der dezentralen Struktur und der organisatorischen Eigenständigkeit der Unfallversicherungsträger zusammen. Die Handwerksführung befürchtete, daß aufgrund der unterschiedlichen Streuung der kinderreichen Familien und der voneinander abweichenden Verwaltungskosten die Beitragsbelastung innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften erhebliche Unterschiede aufweisen werde. Man bezweifelte, ob das im Gesetzentwurf vorgesehene Ausgleichsverfahren diese Ungleichbehandlung verhindern könne. Als Zumutung empfanden die Mittelstandsverbände die im Gesetzentwurf vorgesehene Privilegierung der Landwirtschaft. Deren Familienausgleichskassen brauchten nach der Konzeption der CDU/CSU nur ein Drittel der für die Beihilfezahlungen notwendigen Mittel aufzubringen. Die restlichen zwei Drittel sollten von den gewerblichen Familienausgleichskassen übernommen werden[1611]. Das bedeutete, wie die HDE kritisch feststellte, „daß auch die mittelständischen Gruppen wie Einzelhandel und Handwerk, bei denen die sozialen Strukturverhältnisse gleich oder ähnlich

---

[1608] HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 52.

[1609] Coers, Endlösung, S. 230.

[1610] Ebenda. Coers schätzte, daß mindestens 300 000 selbständige Handwerker im Wege der Anmeldepflicht erfaßt werden müßten. Hausmann, Handwerk, S. 40, zufolge betrug der Anteil der Handwerker, die der Unfallversicherung angehörten, mindestens zwei Drittel. Der Anteil der versicherungspflichtigen Handwerker war deutlich geringer. Welche Selbständigen der Versicherungspflicht unterlagen, bestimmten die einzelnen Berufsgenossenschaften selbst. Dies führte zu den unterschiedlichsten Regelungen. So wurden von einem Teil der Berufsgenossenschaften Unternehmer überhaupt nicht in die Pflichtversicherung miteinbezogen, während andere Berufsgenossenschaften neben den Unternehmern auch die mithelfenden Ehegatten zwangsweise erfaßten (ebenda, S. 38).

[1611] Coers, Endlösung, S. 230.

liegen wie bei der Landwirtschaft, zusätzlich zu ihrem eigenen Bedarf noch Millionenbeträge für die Landwirtschaft aufbringen sollen"[1612].

In der zweiten und dritten Lesung des Gesetzenwurfes wurden die Einwände der Mittelstandsverbände nicht berücksichtigt. Am 14.10.1954 wurde das Gesetz mit knapper Mehrheit verabschiedet[1613]. Wie berechtigt die Kritik des ZDH an den Finanzierungsmodalitäten des Kindergeldes war, stellte sich ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes heraus. Der Finanzausgleich zwischen den Familienausgleichskassen der Berufsgenossenschaften hatte offenbar nur mangelhaft funktioniert. Die Arbeitgeberbeiträge, die auf der Basis der Lohnsumme erhoben wurden, schwankten je nach Berufsgenossenschaft zwischen 0,3 und 1,7%. Auch die Höhe der Selbständigenbeiträge wies zum Teil erhebliche Unterschiede auf. Des weiteren hatte etwa die Hälfte der Familienausgleichskassen eine Jahrespauschale von 12 DM eingeführt, die auch von jenen Selbständigen entrichtet werden mußte, die unter der Einkommensgrenze von 3600 DM lagen. Die Beitragsbefreiung der einkommensschwachen Selbständigen wurde durch diese Regelung ansatzweise unterminiert. Der Handwerksrat nahm diese Befunde zum Anlaß, sich im Januar 1956 erneut für einen grundsätzlichen Umbau der Kindergeldgesetzgebung auszusprechen[1614]. Die HDE schloß sich dieser Auffassung nicht an. Für sie war der Plan eines steuerfinanzierten Kindergeldes nach wie vor „Utopie"[1615].

Einer Studie über die Beitrags- und Leistungsströme zwischen dem Handwerk und den Familienausgleichskassen im Jahre 1955 ist zu entnehmen, daß die an selbständige Handwerker gezahlten Kinderbeihilfen knapp 50% der Leistungen an handwerkliche Arbeitnehmer ausmachten, oder anders ausgedrückt, 29% der aufgebrachten Beitragssumme floß an die selbständigen Handwerker zurück[1616], wovon natürlich die einkommensschwachen, von der Beitragspflicht befreiten Handwerker besonders profitierten. Das Beitragsvolumen der Arbeitgeber im Handwerk belief sich insgesamt auf 89,2 Mio. DM. Gemessen an den Abgaben, die das Handwerk an die Sozialversicherung leistete, nahm sich die finanzielle Belastung durch den Familienlastenausgleich bescheiden aus[1617].

Obwohl es zu dem vom ZDH gewünschten Systemwechsel vorerst nicht kam, brachten die in der zweiten Hälfte der 50er Jahre vorgenommenen Novellierungen des Kindergeldgesetzes dennoch einige Erleichterungen für die kleinen Selbständigen. Im Kindergeldänderungsgesetz vom 27.7.1957 wurden jene Unternehmer von der Beitragspflicht befreit, die jährlich nicht mehr als 6000 DM an Löhnen und Gehältern zahlten. Zudem wurde die von den Mittelstandsverbänden kritisierte Beitragspauschale von 12 DM abgeschafft. Darüber hinaus wurde der Finanzausgleich zwischen den Familienausgleichskassen verbessert, so daß eine annähernd gleich hohe Belastung aller Wirt-

---

[1612] HDE, 7. Arbeitsbericht (1954), S. 52.

[1613] Zum Wortlaut des „Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen" vom 13.11.1954 vgl. BGBl 1954 I, S. 333ff.

[1614] Vereinigung der Zentralfachverbände des deutschen Handwerks an Wuermeling, 6.4.1956, S. 3–5 (ZDH/Präsidialsitzungen 51–59/1955–56). Vgl. auch ZHD an Mitglieder des Hauptausschusses für Sozialversicherung, 1.8.1956 (ZDH/Kindergeld/1953–1961). Vgl. ferner Vereinigung der Zentralfachverbände des deutschen Handwerks, Merkblatt über die Reform der Kindergeldgesetzgebung, 20.2.1957, S. 2 (ZDH-Bibliothek).

[1615] HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 55.

[1616] Berechnet nach Hausmann, Handwerk, S. 80, Tab. 19.

[1617] Ebenda.

schaftszweige sichergestellt war[1618]. Das zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16.3.1959 sah zwar entgegen den Wünschen der Mittelständler eine erneute Erhöhung des Kindergeldes vor, gleichzeitig wurde aber die für die Beitragsbefreiung maßgebliche Einkommensgrenze von 4800 auf 6000 DM erhöht[1619]. Die CDU/CSU-Fraktion bekannte sich zwar in der dritten Beratung des Gesetzentwurfs noch einmal zu dem Familienausgleichskassensystem, sie gab jedoch auch zu erkennen, daß sie den Neugestaltungsplänen der Opposition nicht mehr vollkommen ablehnend gegenüberstand. In der Union setzte sich zudem immer mehr die Auffassung durch, daß die lohnintensiven Betriebe durch das herkömmliche System der Mittelaufbringung benachteiligt würden. Die soziale Abgabenlast der Unternehmer gewann im Regierungslager als Argument für die Einführung eines steuerfinanzierten Kindergeldes an Gewicht.

Mit dem Kindergeldkassengesetz vom 18.7.1961 wurde ein entscheidender Schritt in Richtung eines staatlichen Kindergeldes getan[1620]. Das Gesetz sah die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Kindergeldkasse bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor, aus der das Kindergeld für die zweiten Kinder bezahlt werden sollte, wobei allerdings die Beihilfeberechtigung an eine Einkommensgrenze geknüpft wurde. Die Finanzierung wurden dem Bund übertragen. Das Kindergeldkassengesetz wurde allgemein nur als Zwischenlösung angesehen. Selbst die HDE forderte jetzt die Auflösung des Familienausgleichskassensystems. Das Kindergeld sollte ausschließlich aus staatlichen Mitteln gezahlt werden[1621]. Mit dem Bundeskindergeldgesetz von 14.4.1964 wurde dieser Lösungsansatz, der ja seit Beginn der 50er Jahre von der SPD, den Gewerkschaften und dem ZDH vertreten worden war, endlich verwirklicht[1622]. Das gesamte Kindergeld wurde nunmehr aus Steuermitteln finanziert und die Auszahlung der Bundesanstalt für Arbeit übertragen. Das Bundeskindergeld war allerdings nicht nur ein Ziel an sich, sondern auch Mittel zum Zweck. Es bildete gewissermaßen den positiven Teil eines von der Regierung geschnürten „Sozialpakets": durch die Befreiung der Privatwirtschaft von den Kindergeldbeiträgen sollte den Arbeitgebern die Novelle zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall akzeptabel gemacht werden. Die arbeitsrechtliche Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten bei der Lohnfortzahlung wiederum sollte die Gewerkschaften veranlassen, der Selbstbeteiligung der Patienten an den Kosten der ärztlichen Leistungen zuzustimmen. Dieses Kalkül ging indes nicht auf. Die Verabschiedung des Bundeskindergeldgesetzes wurde durch das Platzen des Sozialpakets jedoch nicht gefährdet[1623]. Es wäre zweifellos verfehlt, die Neugestaltung des Kindergeld-Systems primär als Zugeständnis an die Interessen der Arbeitgeber zu deuten. Ausschlaggebend für den Systemwechsel in der Mittelaufbringung wa-

---

[1618] BGBl 1957 I, S. 1061 ff. Vgl. auch Hausmann, Handwerk, S. 76. Vgl. ferner, Bethusy-Huc, Sozialleistungssystem, S. 138.

[1619] BGBl 1959 I, S. 153 f. Vgl. auch HDE, 11. Arbeitsbericht (1958), S. 55.

[1620] BGBl 1961 I, S. 1001 ff.

[1621] HDE, 13. Arbeitsbericht (1960), S. 51.

[1622] BGBl 1964 I, S. 265 ff. Vgl. auch Hentschel, Geschichte, S. 204.

[1623] Vgl. die Ausführungen des Bundesarbeitsministers Blank im Bundestag (Sten.Ber.BT, 4. WP, 55. Sitzung, S. 2419–2421). Vgl. ferner Hentschel, Geschichte, S. 184, und Holler, S. 308 f. Der Bundesarbeitsminister hatte übrigens bis 1966 die Federführung auf dem Gebiet der Kindergeldgesetzgebung inne. Dem 1953 errichteten Bundesfamilienministerium wurden bis zu diesem Zeitpunkt nur mitberatende Kompetenzen eingeräumt, vgl. hierzu Münch, S. 206–225.

ren vielmehr die funktionale Unzulänglichkeit des Familienausgleichskassensystems sowie das Drängen der öffentlichen Meinung auf eine Revision[1624].

Auf dem Weg zu einer mittelständischen Sozialpolitik?

In seiner zu Beginn der dritten Legislaturperiode gehaltenen Regierungserklärung wies Adenauer darauf hin, daß sich der Aufgabenbereich des Arbeitsministeriums, das in Ministerium für Arbeit und Sozialordnung" umbenannt worden sei, erheblich erweitert habe. Nach Auffassung des Bundeskanzlers bedurften insbesondere die Mittelklassen staatlicher Unterstützung, da sie hinter anderen Schichten zurückgeblieben seien[1625]. In Anlehnung an diese Grundsatzerklärung kündigte der neu ins Amt gekommene Bundesarbeitsminister Blank eine „Sozialpolitik neuen Stils" an. Die Belange des selbständigen Mittelstandes sollten in der Sozialgesetzgebung künftig stärker berücksichtigt werden. Er begründete diese Neuorientierung wie folgt: Es „gibt heute Sozialprobleme auch im Bereiche der Selbständigen und der freien Berufe. Die Sozialpolitik kann sich daher nicht mehr erschöpfen in der Sorge um die Arbeitnehmer. Sie muß sich vielmehr bemühen um die rechte Ordnung der ganzen Gesellschaft"[1626]. Kern der angestrebten Sozialordnung sollte „ein gesunder Mittelstand sein; und zwar ein Mittelstand, zu dem nicht nur die Gewerbetreibenden, die Beamten, die gehobenen Angestellten, sondern auch ein sehr großer Teil der Angehörigen der freien Berufe gehört"[1627]. Die Einbeziehung der Handwerker in die gesetzliche Rentenversicherung und die Kindergeldzahlungen an Selbständige lagen auf der Linie dieser Politik. Die Mittelstandsvertreter gaben sich hiermit jedoch nicht zufrieden. Sie fanden, es sei nunmehr an der Zeit, eine grundlegende Reform der staatlichen Sozialpolitik einzuleiten. Dabei gingen sie von der Annahme aus, daß das Wachstum der lohnbezogenen Sozialabgaben die lohnintensiven Wirtschaftszweige viel stärker belaste als die kapitalintensiven. Abhilfe versprachen sich die Interessenvertreter des selbständigen Mittelstandes nicht nur von einer Begrenzung der sozialstaatlichen Expansion, sondern auch von einem Umbau der Finanzierungsgrundlagen der Sozialversicherung. Walter Wieser, der Präsident der Vereinigung der Zentralfachverbände des Deutschen Handwerks, hielt es für „nicht mehr vertretbar, die steigenden Soziallasten ausschließlich über die Lohnbasis aufzubringen; auch die übrigen Faktoren der modernen wirtschaftlichen Produktion müssen in das Aufbringungssystem eingebaut werden"[1628]. So wurde z. B. angeregt, den Kapitalfaktor neben der Lohnsumme bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Darüber hinaus hielt

---

[1624] Zum Stellenwert der öffentlichen Meinung vgl. Bethusy-Huc, S. 256.

[1625] Sten.Ber.BT, 3. WP, 3. Sitzung, 29.10.1957, S. 19.

[1626] Stellungnahme des Bundesarbeitsministers vor den Bundestagsausschüssen für Arbeit und für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen am 13.2.1958, in: BABl 1958, Nr. 4, S. 84–93, hier 85.

[1627] Theodor Blank, Die freien Berufe in der Sozialordnung, in: BABl 1958, Nr. 15, S. 401–406, hier 401.

[1628] Walter Wieser, Sozialpolitik aus mittelständischer Sicht, in: DHBl 11, H. 6 (25.3.1959), S. 97–99. Die Forderungen der HDE waren etwas moderater. Der Spitzenverband des Einzelhandels trat „lediglich" für eine Beseitigung der „Indexautomatik" ein, d. h. die in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende automatische Bindung der Leistungs- und damit auch der Beitragsbemessung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung sollte aufgehoben werden; vgl. HDE, 12. Arbeitsbericht (1959), S. 50.

man es für notwendig, den Gedanken der Eigenverantwortung und der Selbstbeteiligung in die Sozialversicherung hineinzutragen.

Letzteres lag durchaus auf der Linie der Bundesregierung. Bundesarbeitsminister Blank hatte zu Beginn seiner Amtszeit wiederholt betont, daß eine unmittelbare Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kosten bestimmter Sozialleistungen anzustreben sei. Die Klagen der Mittelstandsverbände, die sozialpolitischen Maßnahmen würden die lohnintensiven Kleinbetriebe oft stärker belasteten als die Industrie, nahm Blank nach eigenem Bekunden durchaus ernst[1629]. Zu dem Vorschlag, eine nach der betrieblichen Lohnintensität differenzierte Bemessungsgrundlage für Sozialabgaben einzuführen, wollte Blank allerdings erst definitiv Stellung nehmen, wenn das im Frühjahr 1959 von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten über „Die wirtschaftlichen Auswirkungen der gesetzlichen Sozialabgaben auf lohnintensive Klein- und Mittelbetriebe" vorlag. Der Bundesarbeitsminister versprach jedoch, daß für den Fall, daß das Gutachten die Behauptungen der Mittelstandsverbände bestätige, sein Ministerium „an die – sicherlich sehr schwierige – Aufgabe herangehen" werde, „einen neuen oder modifizierten Beitragsmaßstab zu finden, der allgemein als gerechter gelten kann"[1630]. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde ein eigens zu diesem Zweck eingerichteter Interministerieller Arbeitskreis betraut. Die Untersuchung dieser komplizierten Materie zog sich in die Länge. Erst im Mai 1961 wurde der Bericht vorgelegt. Der Arbeitskreis kam hierin zu dem – aus Sicht der Mittelstandsverbände unerfreulichen – Ergebnis, „daß die Behauptung, die Bemessungsgrundlage Lohn benachteilige ständig und zunehmend die mittelständischen Unternehmen, nicht in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann"[1631]. Von einer systematischen Benachteiligung könne vor allem deswegen keine Rede sein, weil die Überwälzung lohnbezogener Abgaben auf Löhne und Preise oft auch lohnintensiven mittelständischen Unternehmen möglich sei. Nur der kleine Teil der lohnintensiven Betriebe, die hierzu nicht in der Lage seien, würde in seiner wirtschaftlichen Lage beeinträchtigt. Des weiteren stellte der Arbeitskreis fest, daß keineswegs alle mittelständischen Unternehmen lohnintensiv seien[1632]. Mit der Vorlage des Berichtes war die Diskussion um die Reform der Bemessungsgrundlage aus Sicht des BMA gegenstandslos geworden.

[1629] Blank, Sozialpolitik und Sozialordnung, in: DHBl 11, H. 6 (25.3.1959), S. 97–99, hier 97.

[1630] Ebenda, S. 3. Schmidt kommt in seiner Untersuchung über die abgabenbedingte Beeinträchtigung der Klein- und Mittelbetriebe während der 60er Jahre prinzipiell zu den gleichen Ergebnissen. Der Autor stellt sogar die These auf, daß der Anstieg der Sozialabgaben viele mittelständische Unternehmer dazu veranlaßt habe, die Kapitalintensität zu steigern, was ihrer wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit zugute gekommen sei, vgl. Schmidt, Sozialabgaben, S. 250f. Zum Problem der Lohnintensität der Mittelstandsbetriebe vgl. auch Hausmann, Handwerk, S. 106.

[1631] Bericht des Interministeriellen Arbeitskreises „Lohnbezogene Abgaben", S. 13 (BT-Drs. III 2723).

[1632] Ebenda, S. 12f. Was man sich unter der Überwälzung der Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter vorzustellen hat, verdeutlicht folgendes Zitat (ebenda, S. III): „Eine Rückwälzung erhöhter lohnbezogener Abgaben auf die Arbeitnehmer ist unter anderem in der Weise denkbar, daß Lohnerhöhungen in dem Ausmaß kleiner gehalten werden, in dem die Betriebe durch die Erhöhung lohnbezogener Abgaben vorbelastet worden sind. Ob solche Rückwälzungen im Einzelfall vorliegen, ist kaum festzustellen, sie sind aber grundsätzlich möglich." Dieses Argument berücksichtigt nicht hinreichend die reale Arbeitsmarktsituation. Unter den Bedingungen der

Die Forderung der Mittelstandsverbände, die in Kleinbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer – analog zum Kündigungsschutzgesetz und zum Betriebsverfassungsgesetz – aus dem Geltungsbereich der sozialen Schutzbestimmungen herauszunehmen, hielt Blank nicht zuletzt aus arbeitsmarktpolitischen Gründen für bedenklich. Auf dem im Juni 1958 stattfindenden Mittelstandstag der CDU wies er den HDE-Präsidenten Schmitz darauf hin, daß man es einem Arbeiter nicht verargen könne, „seinen Arbeitsplatz dort zu suchen, wo er ganz offensichtlich – wenn wir hier nicht die Gleichheit in der Behandlung hätten – erheblich höhere Leistungen erwarten kann, als das in einem mittelständischen Betrieb der Fall ist"[1633]. Mit anderen Worten: durch die sozialpolitische Sonderbehandlung des gewerblichen Mittelstandes würden die Abwanderungstendenzen gefördert, was nicht im Sinne der Kleinbetriebe sein könne. In bezug auf die anstehende Regelung der Lohnfortzahlung hielt Blank den Vorschlag der Mittelstandsvertreter erst recht für abwegig, wie aus der folgenden, an Schmitz gerichteten Frage hervorgeht: „Sind Sie wirklich der Auffassung, daß man die Sozialaufwendungen gerade in diesem Fall, im Falle der Krankheit, danach bemessen kann, ob ein Arbeitnehmer in diesem oder jenem Wirtschaftsbereich tätig ist?"[1634]

Auf dem Gebiet der Vermögenspolitik gingen die Auffassungen zwischen den Mittelstandsverbänden und dem Bundesarbeitsminister ebenfalls weit auseinander. ZDH und HDE forderten seit Mitte der 50er Jahre den Gesetzgeber auf, die steuerliche Begünstigung der betrieblichen Sozialpolitik zu beseitigen, da hierdurch das soziale Gefälle zwischen Groß- und Kleinbetrieben vergrößert und damit auch die Abwanderungsbereitschaft der im gewerblichen Mittelstand beschäftigten Arbeitnehmer gefördert würde. Die vermögenspolitischen Ambitionen der Bundesregierung liefen indes diesem Ansinnen zuwider. Das BMA und der Arbeitnehmerflügel der CDU/CSU einigten sich Ende der 50er Jahre darauf, freiwillige Sozialaufwendungen, die die Form einer langfristigen Anleihe hatten, staatlicherseits zu fördern[1635]. Ende 1959 legte das BMA den übrigen Bundesministerien sowie den Wirtschaftsverbänden einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Stellungnahme vor. Der Entwurf sah zwar eine Begünstigung der Vermögensbildung vor. Allerdings sollte die Erbringung der vermögenswirksamen Leistungen für die Arbeitgeber nicht verpflichtend sein. Nach Auffassung des ZDH und des BMW war der Grundsatz der Freiwilligkeit eine Farce, da aufgrund der durch den Mangel an Fachkräften gekennzeichneten Arbeitsmarktsituation die Klein- und Mittelbetriebe gezwungen sein würden, vermögenswirksame Leistungen einzuführen, obwohl ihnen das Risiko einer sich über Jahre erstreckenden Sonderzuwendung betriebswirtschaftlich nicht zugemutet werden könne[1636]. Die BMA-Vertreter wiesen diesen Einwand mit der lapidaren Bemerkung zurück, „daß es für die Regierung aus eigentumspolitischen Grün-

Vollbeschäftigung waren die Kleinbetriebe gezwungen, das Lohnniveau zu erhöhen, um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Eine Rückwälzung der gesetzlichen Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter lag insofern nicht im wohlverstandenen Eigeninteresse der mittelständischen Betriebsinhaber, als hierdurch die Rekrutierung von Arbeitskräften erschwert worden wäre.

[1633] Blank, Wirtschafts- und Sozialpolitik aus einem Guß, S. 24.

[1634] Ebenda, S. 28.

[1635] Walter Coers, Sozialpolitik in der zweiten Halbzeit des Bundestages, in: DHBl 11, H. 20 (25.10.1959), S. 369–371, hier 371.

[1636] Vermerk (II B2/BMW), 23.2.1960, S. 2 (BA B102/59894); vgl. auch Protokoll der Sitzung des Hauptausschusses für Wirtschaftspolitik des ZDH am 23.2.1960, S. 4 (ZDH/HAW/1955).

den nötig sei, einen solchen Gesetzentwurf im Bundestag einzubringen"[1637]. Außerdem sei der Entwurf geeignet, weitergehende Miteigentumspläne der Gewerkschaften und der CDU-Sozialausschüsse zurückzudrängen[1638]. In der Sache jedoch entkräfteten sie die Argumente des Handwerks nicht.

Anfang 1961 brachte die Bundesregierung eine auf der Konzeption des BMA beruhende Gesetzesvorlage zur Förderung der Vermögensbildung in den Bundestag ein[1639]. Der Entwurf sah eine steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Begünstigung von Zuwendungen der Arbeitgeber an Arbeitnehmer vor, sofern diese Sonderleistungen von den Arbeitnehmern auf fünf Jahre vermögenswirksam angelegt wurden. Die Lohnsteuerermäßigung und die Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung sollten allerdings nur für vermögenswirksame Leistungen bis zu 312 DM pro Beschäftigten gelten. Die Palette der möglichen Anlageformen war breit gefächert (Kontensparen, Erwerb von Wertpapieren, prämienbegünstigte Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus, Erwerb von Belegschaftsaktien usw.). Die Zuwendungen durch den Arbeitgeber konnten einzelvertraglich oder durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Die Arbeitgeber waren laut Entwurf nicht dazu verpflichtet, vermögenswirksame Leistungen zu gewähren.

Die Befürworter des Regierungsentwurfs wiesen darauf hin, daß man bei dessen Abfassung versucht habe, die Interessen der Klein- und Mittelbetriebe soweit wie möglich zu berücksichtigen. So sei davon abgesehen worden, die tarifvertragliche Regelung der Ergebnisbeteiligung zuzulassen. Außerdem seien die vermögenswirksamen Leistungen auf 312 DM beschränkt worden. Freiwillige Zuwendungen, die diesen Betrag überstiegen, sollten also staatlicherseits nicht gefördert werden. Den mittelständischen Betrieben würde es zudem entgegenkommen, daß auch die mithelfenden Familienangehörigen unter gewissen Voraussetzungen berechtigt seien, die Vergünstigungen des Gesetzes in Anspruch zu nehmen[1640]. Die FDP-Fraktion sowie die mittelstandsnahen Abgeordneten in Union und SPD ließen sich sich von diesen Argumenten nicht beeindrukken. Ihrer Meinung nach mußte das Gesetz unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Entweder die mittelständischen Selbständigen ließen sich auf die 312-DM-Regelung ein, dann bestehe die Gefahr, daß sie sich wirtschaftlich übernähmen, oder sie verzichteten auf die vermögenswirksamen Leistungen. Dann drohe die Abwanderung ihrer Arbeitnehmer in die großbetriebliche Wirtschaft. Wie man es auch drehe und wende, daß Prinzip der Wettbewerbsneutralität werde durch das Gesetz verletzt[1641].

[1637] Vermerk (II B2/BMW), 23.2.1960, S. 3 (BA B102/59894).

[1638] Ebenda, S. 1; vgl. auch Wolf (Z A3/BMW) an Erhard, 5.11.1959, S. 2 (BA B102/59894).

[1639] BT-Drs. III 2723.

[1640] Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit, S. 1 (BT-Drs. III 2744). Vgl. auch die Ausführungen des Abgeordneten Katzer (CDU/CSU), in: Kurzprotokoll der 108. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 27.4.1961, S. 4 (PA III/360/Bd. A). Vgl. ferner Kurzprotokoll der 107. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 20.4.1961, S. 11 (PA III/360/A).

[1641] Kurzprotokoll der 41. Sitzung des Ausschusses für Mittelstandsfragen am 12.4.1961, S. 3 und 6f. (PA III/360/A). Vgl. auch Kurzprotokoll der 107. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 20.4.1961, S. 10f. (PA III /360/Bd. A). Die Verletzung der Wettbewerbsneutralität resultierte auch daraus, daß die Großbetriebe eher als Kleinbetriebe in der Lage waren, Beteiligungskapital an ihre Beschäftigten auszugeben (z. B. in Form von Aktien). Das Vermögensbildungsgesetz förderte somit die Investitionsfinanzierung der Großbetriebe. Die nichtemissionsfähigen Kleinbetriebe gingen dagegen leer aus, weil die vermögenswirksamen Leistungen hier von den

Um diese befürchteten Wirkungen des Gesetzes abzumildern, schlug der Mittelstandsausschuß dem ebenfalls mitberatenden Bundestagsausschuß für Wirtschaftspolitik unter anderem vor, die vermögenswirksamen Leistungen erst nach dreijähriger Zugehörigkeit zum Betrieb zuzulassen. Eine derartig weitreichende Einschränkung des Anwendungsbereiches der Vermögensbildung wurde indes von der Ausschußmehrheit als inakzeptabel angesehen[1642].

Der Bundesarbeitsminister nahm ebenfalls eine unnachgiebige Haltung gegenüber der Kritik der Mittelstandsvertreter ein. In der ersten Lesung der Regierungsvorlage betonte er nochmals, daß seiner Ansicht nach kein Weg daran vorbeiführe, die Arbeitnehmer an der gesamtwirtschaftlichen Vermögensbildung stärker teilhaben zu lassen. Durch einfache Lohnerhöhungen sei dieses Ziel nicht zu erreichen, da Barlohnerhöhungen vornehmlich in den Konsum flössen[1643]. Auf die mittelstandsspezifische Problematik des Entwurfes ging Blank mit keinem Wort ein. Für Blank und sein Ministerium – dies wird man zusammenfassend konstatieren können – stellte die Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand eines der zentralen Ziele der angestrebten Sozialreform dar[1644]. Die Gefahr, daß die mittelständischen Unternehmen durch die vermögenspolitischen Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt werden könnten, wurde zwar erkannt, aber als zweitrangig erachtet.

Auch das BMW, das ursprünglich Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben angemeldet hatte, bekannte sich zum Regierungsentwurf. Allerdings waren hierfür weniger sozial- als wirtschaftspolitische Intentionen ausschlaggebend. So sah der Bundeswirtschaftsminister im Vermögensbildungsgesetz ein willkommenes Instrument, die Spartätigkeit anzuregen und damit die Möglichkeiten zur Fremdfinanzierung zu verbessern. Erhard erkannte im Unterschied zu Blank die Sorgen des Mittelstandes bezüglich der wettbewerbsverzerrenden Wirkung des Gesetzes als begründet an: „Natürlich bezahlen diejenigen Betriebe relativ die meisten Lasten, bei denen die Arbeitskosten am stärksten ins Gewicht fallen, und das sind nun einmal die mittelständischen Betriebe."[1645] Er ging zudem davon aus, daß die Klein- und Mittelbetriebe wegen der Arbeitsmarktlage gezwungen sein würden, vermögenswirksame Leistungen anzubieten. Die Mittelständler kamen seiner Meinung nach jedoch auch ohne diesen Eingriff des Staates nicht umhin, ihre Löhne und freiwilligen Sozialaufwendungen zu erhöhen, um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Angesichts dieser Verhältnisse stelle das Gesetz „einen interessanten Versuch zur Kanalisierung der Mehrleistungen in Richtung einer Kapitalbildung und einer Vermögensbildung in breiter Hand dar"[1646]. Letztlich mußte Erhard allerdings zugestehen, daß das Gesetz mit dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität nur schwer in Einklang zu bringen war. Die bevorstehende Steuerreform betrachtete er gewissermaßen als Entschädigung für diesen wettbewerbspolitischen Sündenfall.

Arbeitnehmern nicht im Betrieb angelegt wurden; vgl. Schillert/Molsberger, S. 5–7. In der zeitgenössischen Diskussion spielte dieses Argument indes nur eine untergeordnete Rolle. Das Arbeitsmarkt-Argument stand hier eindeutig im Vordergrund.

[1642] Kurzprotokoll der 108. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 27.4.1961, S. 9 (PA III/360/Bd. A).

[1643] Sten.Ber.BT, 3. WP, 141. Sitzung, 27.1.1961, S. 8000.

[1644] Hockerts, Bürgerliche Sozialreform, S. 258.

[1645] Sten.Ber.BT, 3. WP, 141. Sitzung, 27.1.1961, S. 8001.

[1646] Ebenda, S. 8002.

Durch die Erhöhung der Umsatzsteuer-Freibeträge und die steuerliche Berücksichtigung des Unternehmerlohnes sollten die Wettbewerbsbedingungen der mittelständischen Betriebe verbessert werden. Der Abgeordnete Katzer, ein führender Kopf des Arbeitnehmerflügels der CDU/CSU-Fraktion sowie der CDU-Sozialausschüsse, betrachtete die Mittelstandsförderung auf dem Gebiet der Steuerpolitik ebenfalls als Kompensation für die Benachteiligung der Klein- und Mittelbetriebe durch die Sozialpolitik: „Ich meine, die Lösung kann doch nicht darin bestehen, daß der Mittelstand aus der Konkurrenzsituation heraus gezwungen ist, sich einem sozialen Fortschritt zu sperren, sondern im Gegenteil [...] wir müssen den Mittelstand durch steuerliche Maßnahmen in die Lage versetzen, auch auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes konkurrenzfähig zu bleiben."[1647]

Der Regierungsentwurf wurde nahezu unverändert vom Bundestag verabschiedet[1648]. Nach seinem Inkrafttreten zeigte sich, daß die 312-DM-Regelung sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitnehmern nur auf schwache Resonanz stieß[1649]. Dies hatten weder die Befürworter noch die Gegner des Gesetzes erwartet. Die Wirkungen des Gesetzes sind jedoch im vorliegenden Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung. Viel entscheidender ist, daß die Entscheidungsträger in der Exekutive während der Debatte um die Vermögensbildung gezwungen waren, zum Problem der wettbewerbsneutralen Gestaltung der Sozialpolitik grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Betrachtet man die staatliche Sozialpolitik in der dritten Legislaturperiode im Überblick, so fällt auf, daß die Bundesregierung die sozialpolitische Förderung des selbständigen Mittelstandes auf programmatischer Ebene zwar proklamierte, in der Praxis jedoch dem partiellen Ausbau der sozialen Sicherung der Arbeitnehmer (vor allem Lohnfortzahlung) und dem Abbau der Vermögenskonzentration den Vorzug gegenüber den ökonomischen Interessen der Kleingewerbetreibenden gab. Die Forderung nach einer sozialpolitischen Sonderbehandlung der in Klein- und Mittelbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer war letztlich ebensowenig durchsetzbar wie das Ansinnen des ZDH, das Beitragsbemessungssystem zugunsten der mittelständischen Betriebe umzugestalten. Letzteres galt spätestens nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse zur sozialen Abgabenlast lohnintensiver Betriebe als überflüssig. Eine wettbewerbsneutrale Gestaltung der Sozialpolitik erschien den Akteuren im BMA und der Union nur dann vertretbar, wenn die Arbeitnehmer hierdurch nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die negativen Auswirkungen dieser Politik auf den selbständigen Mittelstand sollten durch steuerpolitische Maßnahmen aufgefangen werden. Der Gesetzgeber stellte die sozialpolitischen Interessen der Mittelständler im Grunde nur bei der Verabschiedung der HVG über die der Arbeitnehmer.

[1647] Ebenda, S. 8006.

[1648] Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12.7.1961 (BGBl I, S. 909ff.)

[1649] Andersen, S. 126. Zum weiteren Verlauf der Gesetzgebung vgl. auch Ehrenberg, passim.

9. Die Interessendurchsetzungsstrategie der Mittelstandsverbände im Wandel

In der zweiten Legislaturperiode büßte der Mittelstandsblock als Instrument zur Koordination und Durchsetzung mittelstandsspezifischer Interessen viel von seiner einstigen Bedeutung ein. Die Mitgliederbasis wurde zwar noch einmal durch den Beitritt des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes im Sommer 1954 erweitert[1650], die Durchsetzungsfähigkeit des DMB im politischen Prozeß erhöhte sich hierdurch jedoch nicht. Dies wurde auch in einem Memorandum der NRW-Landesgruppe des DMB aus dem Jahre 1955 konstatiert. Rückblickend wurde hierin betont, daß der Mittelstandsblock 1951 als politische Bewegung ins Leben gerufen worden sei. Das Jahr 1954 habe indes gezeigt, „daß nach den Bundestagswahlen 1953 diese Bewegung völlig lahm ist"[1651]. Die propagandistische Arbeit des DMB lasse auf Bundesebene zu wünschen übrig. Die Trägerverbände zögen es vor, eine eigene, berufsgruppenspezifische Parlamentsarbeit zu betreiben[1652]. Auch ZDH-Präsident Uhlemeyer, der an der Gründung des DMB maßgeblich mitgewirkt hatte, stellte im November 1954 fest, daß der Mittelstandsblock den Parteien zwar anfänglich einen Schock versetzt habe, inzwischen seien „aber die Fronten zweifellos wieder weitgehend erstarrt"[1653].

Die im Memorandum beklagte Entwicklung hatte mehrere Ursachen. Nachdem gegen Ende der ersten Legislaturperiode deutlich geworden war, daß der DMB keine Vorstufe zur Gründung einer Mittelstandspartei war, sahen die Verantwortlichen in Regierung und Parteien die mittelständische Blockbildung nicht mehr als potentiellen Konkurrenten im Kampf um Wählerstimmen, sondern als konservativen Partner im außerparlamentarischen Bereich an. Dies war für den gewerblichen Mittelstand insofern erfreulich, als nunmehr den Mittelstandsforderungen größere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Die Kehrseite dieser Entwicklung bestand darin, daß der DMB sein Drohpotential, auf parlamentarischer Ebene als Konkurrent der Regierungsparteien aufzutreten, nicht mehr glaubhaft einsetzen konnte. Die Voraussetzungen für die Arbeit des DMB veränderten sich auch durch den zunehmenden Einfluß der Mittelstandsvertreter innerhalb der CDU/CSU. Die Mittelstandsverbände wandten sich in zunehmendem Maße direkt an ihre politischen Sachwalter in der Union, wenn sie ihre Wünsche in den politischen Entscheidungsprozeß einbringen wollten. Der interessenpolitische Umweg über den Mittelstandsblock verlor demgegenüber an Bedeutung.

Daß es sich hierbei tatsächlich um einen Umweg handelte, der zudem nicht immer zum Ziel führte, hing mit den Interessendivergenzen zwischen den Trägerverbänden des DMB zusammen. Zu Meinungsverschiedenheiten zwischen HDE und Landwirtschaft kam es insbesondere bei der Regelung der Ladenschlußzeiten sowie in bezug auf

---

[1650] DMB an Deutschen Hotel- und Gaststättenverband, 30.8.1954 (ZDH/DMB/Träg.Verb.); im Hotel- und Gaststättenverband waren rund 80000 Betriebe organisiert, davon galten ca. 15% als Großbetriebe; vgl. Geschäftsführer des DMB an Uhlemeyer, 12.5.1954 (ZDH/DMB/Träg.Verb.).

[1651] Leitsätze zu einem Memorandum für die zukünftige Tätigkeit des Deutschen Mittelstandsblocks, 15.3.1955, S. 1 (ZDH/DMB/Allg. vom Jan. 53 bis Dez. 53).

[1652] Ebenda, S. 2f.

[1653] Richard Uhlemeyer, Konstruktive Handwerkspolitik auf breiter Grundlage, in: DHBl 6, H. 20 (25.10.1954), S. 314–316, hier 316.

die Expansionstendenzen der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Von letzteren fühlte sich auch das Handwerk bedroht[1654]. In der Mietpreisfrage verlief die Konfliktlinie zwischen den Haus- und Grundbesitzern und den Kleingewerbetreibenden, von denen ein beträchtlicher Teil zur Mieterschaft zählte. Auf sozialpolitischem Gebiet war insbesondere die Kindergeldgesetzgebung umstritten. Wie bereits erwähnt, vertraten ZDH und HDE in bezug auf die Mittelaufbringung unterschiedliche Konzepte. Die kreditpolitischen Forderungen des DMB blieben sehr vage, was ihre Durchsetzungschancen zweifellos beeinträchtigte[1655]. Gefordert wurde lediglich eine Ausweitung des staatlichen Kreditvolumens für mittelständische Betriebe. Wie diese Kredite auf die einzelnen Berufsgruppen verteilt werden sollten, ließ der DMB weitgehend offen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die einzelnen Mittelstandsverbände um kreditpolitische Vergünstigungen konkurrierten.

Aufs Ganze gesehen, gelang es dem DMB nicht, die Interessengegensätze auf den genannten Themenfeldern zu überwinden. Eine wirksame Interessenvertretung gegenüber Legislative und Exekutive war somit nicht möglich. Selbst auf jenen Gebieten, in denen die Interessen der im Mittelstandsblock zusammengeschlossenen Verbände nicht im Widerspruch zueinander standen, kam die DMB-interne Meinungsbildung nur schleppend voran. Dies war z. B. beim Kartellgesetz und dem Jugendarbeitschutzgesetz der Fall. Auch berufsgruppenspezifische Anliegen wie die Berufsordnung für den Einzelhandel und das Schwarzarbeitsgesetz, an dem vor allem der ZDH interessiert war, wurden vom DMB kaum aufgegriffen[1656]. Dieser Mangel an Solidarität wurde insbesondere von der HDE heftig kritisiert. Angesichts dieser Mißstände stellte der Präsidialrat der HDE im Frühjahr 1953 fest: „Die Mitarbeit im Mittelstandsblock in seiner derzeitigen Zusammensetzung ist für die Hauptgemeinschaft uninteressant. Es wird daher erwogen, ein neues Gremium zu schaffen."[1657] Gedacht war an einen organisatorischen Zusammenschluß des gewerblichen Mittelstandes[1658]. ZDH-Präsident Wild, der Nachfolger des Ende 1954 verstorbenen Richard Uhlemeyer, stimmte diesem Vorschlag im Grundsatz zu. Im Sommer 1955 sprach er sich dafür aus, „eine Front aller Gruppen des selbständigen gewerblichen Mittelstandes aufzubauen – vielleicht einschließlich der mittelständischen Industrie und dazu der freien Berufe"[1659]. Nach Auffassung von Wild schloß die Konstituierung eines derartigen Gremiums die weitere Mitarbeit im DMB nicht aus[1660].

[1654] Der ZDH kritisierte das Übergreifen der handwerklichen Genossenschaften in handwerkliche Arbeitsgebiete; vgl. Wild an Wittmer-Eigenbrodt, 20. 8. 1956, S. 2 (ZDH/DMB/Allg. vom Jan. 1953 bis Dez. 56).

[1655] Zur diesbezüglichen Kritik der HDE vgl. Ergebnisprotokoll der Sitzung des Präsidiums des Deutschen Mittelstandsblocks am 28. 3. 1955, S. 3 (ZDH/DMB/Prot. Febr. 1954 bis März 1955).

[1656] Ebenda. Vgl. ferner Ergebnisprotokoll der Sitzung des Präsidiums des Deutschen Mittelstandsblocks am 27. 3. 1955, S. 9 f. (ZDH/DMB/Prot. Apr. 1955-Okt. 1957).

[1657] Ergebnisbericht über die Sitzung des Präsidialrates der HDE am 24. 3. 1955, S. 2 (HDE/Flur/006/Protokolle 0–2).

[1658] Ergebnisbericht der Sitzung des Beirates der HDE am 24. 11. 1955, S. 5 (HDE/Flur/alte Akte/0080–0083): „In der Diskussion wird der Standpunkt einer Zusammenfassung des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes unterstützt."

[1659] Josef Wild, Zielstrebige Arbeit der Handwerksführung, in: DHBl 7, H. 14 (25. 7. 1955), S. 229–231, hier 230.

[1660] Ebenda; vgl. auch Protokoll der Sitzung des Handwerksrats des ZDH am 25./26. 1. 1956, S. 2 (ZDH/Handwerksrat/Prot.).

Die mittelständische Industrie konnte nicht für eine Zusammenarbeit gewonnen werden. Dessenungeachtet fanden sich Mitte Februar 1956 die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der Spitzenverbände des gewerblichen Mittelstandes (ZDH, HDE, Gesamtverband des deutschen Groß- und Außenhandels, Hotel- und Gaststättenverband, Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter) zusammen, um die Errichtung einer überverbandlichen Interessenvertretung vorzubereiten. Man einigte sich darauf, „die speziellen Anliegen des gewerblichen Mittelstandes außerhalb des Mittelstandsblocks im Rahmen einer losen Arbeitsgemeinschaft aller Spitzenverbände des gewerblichen Mittelstandes zu beraten und zu vertreten"[1661]. Die Hauptgeschäftsführer der anwesenden Verbände sollten zu diesem Zweck monatlich zusammentreten. In der Mitte März stattfindenden ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wurde das Aufgabengebiet abgesteckt. Die Hauptgeschäftsführer beschlossen, sich insbesondere auf steuerpolitischem Gebiet um eine Koordination der Verbandsarbeit zu bemühen. Einen weiteren zentralen Diskussionspunkt stellte das Verhältnis zur Landwirtschaft dar. Die Verbandsvertreter kritisierten übereinstimmend den Umfang der an die Landwirtschaft fließenden Subventionen. Diese massive Unterstützung seitens des Staates würde bei der Basis der gewerblichen Mittelstandes als unverhältnismäßig empfunden. Die Masse der Kleingewerbetreibenden dränge die Spitzenverbände, nach den Methoden der Gewerkschaft und der Landwirtschaft vorzugehen[1662].

Auch aus anderen Quellen geht hervor, daß sich 1956 die Stimmung im gewerblichen Mittelstand zusehends verschlechterte. Der Leiter des Handelsreferates im BMW berichtete Anfang 1956, daß seit „einigen Monaten [...] in allen Teilen des Bundesgebietes, vor allen Dingen aber in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen, eine zunehmende Radikalisierung des gewerblichen Mittelstandes zu beobachten sei"[1663]. Im Unterschied zu den Jahren 1951/52 waren es diesmal in erster Linie die Einzelhändler, die sich über die Vernachlässigung ihrer Interessen in Regierung und Verwaltung empörten[1664]. An der Spitze der Protestbewegung standen die Inhaber von Kleinstbetrieben bzw. das „Einzelhandels-Proletariat", wie sich der Handelsreferent des BMW ausdrückte[1665].

Während sich Handwerk und Einzelhandel im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft des gewerblichen Mittelstandes einander annäherten, setzte sich der Niedergang des DMB fort. Ende 1955 verkündete zwar Wittmer-Eigenbrodt, der als Repräsentant des DBV im DMB-Präsidium vertreten war und seit 1954 in diesem Gremium die Geschäftsführung innehatte, daß eine Reihe von Organisationen auf Bundesebene den Wunsch geäußert hätten, dem Mittelstandsblock beizutreten, und daß auch die ASU einem Beitritt nicht abgeneigt sei[1666]. Diese Erfolgsmeldung relativiert sich allerdings, wenn man berücksichtigt, daß zur gleichen Zeit die HDE ihren Ausstieg aus dem DMB vorzuberei-

---

[1661] Zusammenkunft der Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der Spitzenverbände des gewerblichen Mittelstandes am 16.2.1956 (ZDH/Besprechg. Spitzenverbände gewerb. W./Febr. 1956-Dez. 1957).

[1662] Besprechung der Hauptgeschäftsführer der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft am 2.3.1956 (ZDH/Besprechg. Spitzenverbände gewerb. W./Febr. 1956-Dez. 1957).

[1663] II C1 an Erhard (Entwurf), Febr. 1956, S. 1 (BA B102/39389).

[1664] Z.B. Einzelhandelsverband Hessen-Nord e.V. Kassel an BMW, 3.5.1956 (BA B102/39389).

[1665] II C1 an Erhard (Entwurf), Febr. 1956, S. 1 (BA B102/39389).

[1666] Vgl. z. B. Ergebnisprotokoll der Sitzung des Präsidiums des DMB am 8.12.1955, S. 7 (ZDH/DMB/Prot./Apr. 55-Okt. 57).

ten begann. Im Oktober 1957 war es schließlich so weit: Die Hauptgemeinschaft trat aus dem Mittelstandsblock aus. Der ZDH brachte volles Verständnis für diesen Schritt auf. Wild betonte auf der kurz darauf stattfindenden Präsidialsitzung des DMB, daß sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und gewerblichem Mittelstand nicht habe realisieren lassen[1667]. Der Pressesprecher des ZDH, Wilhelm Reinermann, vertrat sogar die Auffassung, die mittelständische Verbandskoalition habe „die politische Situation des Handwerks nicht verstärkt, sondern eher geschwächt"[1668]. Wenngleich sich die Schriftleitung des DHBl von dieser extremen Beurteilung distanzierte, dürfte diese doch die Einschätzung vieler Handwerksfunktionäre widergespiegelt haben. Konkreter Anlaß für Reinermanns Grundsatzkritik war die im Vorfeld der Bundestagswahl von 1957 entbrannte Diskussion über die Kandidatenaufstellung. Die vom ZDH geforderte Erhöhung der Zahl handwerklicher Kandidaten stieß nicht nur bei den Parteien, sondern auch bei den übrigen mittelständischen Gruppen auf Ablehnung. Diese waren nämlich ihrerseits an einer möglichst starken Stellung ihrer Berufsgruppe auf der bundespolitischen Bühne interessiert. Ebenso wie die Politik wiesen sie die Forderungen des Handwerks mit dem Argument zurück, „die Handwerkswirtschaft gehöre zum Mittelstand und sei somit durch Kandidaten aus den Organisationen des Hausbesitzes oder des Handels oder der freien Berufe klar mitvertreten"[1669].

Wild plädierte nach dem Austritt der HDE dafür, den DMB aufzulösen. Nachdem die Geschäftsstelle des DMB geschlossen worden war, korrigierte der ZDH-Präsident im Dezember 1957 seinen Vorschlag dahingehend, daß der DMB künftig von Fall zu Fall zusammenarbeiten solle[1670]. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums erklärten sich damit einverstanden. De facto änderte dieser Beschluß nichts daran, daß der Mittelstandsblock als enger organisatorischer Zusammenschluß nunmehr der Vergangenheit angehörte.

Wie bereits erwähnt, wurde die Option, die Zusammenarbeit mit der mittelständischen Industrie zu intensivieren, erstmals 1955 vom ZDH-Präsidenten ins Gespräch gebracht. Dieser interessenpolitische Neuansatz setzte sich innerhalb der Handwerksführung allerdings erst Ende der 50er Jahre durch. Auf einer Ende Oktober 1958 stattfindenden Tagung des ZDH erläuterte Wild seine Konzeption für die künftige Mittelstandspolitik. Danach bildete „den Kern der Mittelstandspolitik [...] eine mittelstandsbetonte Strukturpolitik, die vor allem den gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben auf allen Gebieten planmäßig angemessene Wettbewerbsbedingungen schafft. Um diesen einheitlichen Kern herum legt sich die Behandlung der Sonderfragen der einzelnen Gruppen des selbständigen Mittelstandes"[1671]. Auf dem im darauffolgenden Jahr stattfindenden Deutschen Handwerkskammertag präzisierte Wild die neue interessenpolitische Strategie des ZDH: „Die Handwerkspolitik muß immer mehr aus der Isolierung

---

[1667] Ergebnisprotokoll der Präsidialsitzung des DMB am 11.10.1957, S. 7 (ZDH/DMB/Prot. Apr. 55-Okt. 57).

[1668] Wilhelm Reinermann, Handwerk und Bundestags-Kandidaten. Eine Zwischenbilanz und ein offenes Wort, in: DHBl 10, H. 15 (10.8.1957), S. 227f., hier 227.

[1669] Ebenda.

[1670] Ergebnisprotokoll der Präsidialsitzung des DMB am 16.12.1957, S. 2–5 (ZDH/DMB/Prot./Apr. 53-Okt. 57).

[1671] DHBl 10, H. 21 (10.11.1958), S. 321. Vgl. auch „Die Stoßkraft unserer neuen mittelstandspolitischen Konzeption", in: DHBl 10, H. 22 (25.11.1958), S. 337f.

herausgeführt und zum Fürsprecher des selbständigen kleinen und mittleren Unternehmertums werden."[1672]

Mit dieser programmatischen Aussage distanzierte sich der ZDH-Präsident von der politischen Zielsetzung, die die Handwerksführung Anfang der 50er Jahre verfolgt hatte. Seinerzeit stand der Berufsstandsgedanke im Mittelpunkt der handwerkspolitischen Agitation. Eine Rede Uhlemeyers aus dem Jahre 1951 verdeutlicht dies. Der damalige ZDH-Präsident begründete die Förderungswürdigkeit des Handwerks vor allem mit dessen hoher sozialer und kultureller Bedeutung. Er verwies auf „die Grundwerte deutschen Handwerkertums". Hierunter seien „die Liebe zum Werk, der Wille zur Leistung, das Bekenntnis zu sozialer Verantwortung, die sorgliche Erziehung des Nachwuchses, die Pflege des Gemeinschaftsgedankens, der Gedanke der Selbsthilfe und die Eigenständigkeit der berufsständischen Organisation" zu verstehen[1673]. Die berufsständische Struktur komme darüber hinaus in dem engen Verhältnis zwischen Handwerksmeistern und Gesellen zum Ausdruck. Dies sei auch ein wesentlicher Grund, warum es sich bei den Handwerkern nicht um „Kapitalisten" handele. Bezeichnend ist auch der Schlußsatz von Uhlemeyers Rede: „Wenn wir alle berufsständigen Kräfte des Handwerks in die Waagschale werfen, werden wir eine moralische Macht darstellen, die in Politik und Wirtschaft den Platz einnehmen wird, der dem Handwerk längst zukommt."[1674] Auch der Vorsitzende der Handwerkskammervereinigung betonte, daß es sich beim Handwerk „nicht um einen Kleinunternehmertyp handelt, [...] sondern um einen Berufsstand, soweit ein solcher im Rahmen unserer modernen Volkswirtschaft möglich ist. Der Dreiklang ‚Meister, Geselle und Lehrling' ist nicht nur eine hohle Phrase"[1675]. Die sich in diesen Äußerungen widerspiegelnde Renaissance ständischen Statusdenkens ist vor dem Hintergrund der handwerkspolitischen Situation der frühen 50er Jahre zu sehen. Wie oben ausführlich geschildert, tobte in den Gründerjahren der Bundesrepublik ein innerverbandlicher Machtkampf zwischen Fachverbänden und Kammern. Während erstere sich für eine reine Unternehmerpolitik stark machten, betonten die Kammern als Gesamtvertretungsorgane der selbständigen und abhängig beschäftigten Handwerker den ständischen Charakter des Handwerks. Das Bekenntnis zum Berufsstandsgedanken stellte jedoch nicht nur ein zentrales Argument in der organisationsinternen Auseinandersetzung mit den Fachverbänden dar, sondern war zudem für die Fundierung der Handwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Verankerung des Großen Befähigungsnachweises in der HwO von ausschlaggebender Bedeutung. Die in der HwO festgeschriebene institutionelle Privilegie-

---

[1672] Josef Wild, 10 Jahre Handwerksorganisation, in: DHBl 11, H. 23/24 (17.2.1959), S. 433–435, hier 434. Die konzeptionelle Kehrtwendung kam auch in der Stellungnahme des ZDH zur Mittelstandsdiskussion zum Ausdruck. Es wurde betont, daß die gemeinhin dem Mittelstand zugerechneten selbständigen und unselbständigen Berufsgruppen zwar gewisse Ähnlichkeiten aufwiesen, zumal im Hinblick auf ihre Einkommensverhältnisse, daß sie aber „keinen Stand, kein abgegrenztes, organisiertes, von einem gemeinsamen Standesbewußtsein erfülltes Ganzes" bildeten. Mittelstandspolitik wurde definiert „als zielstrebige Politik zugunsten der mittelständischen Selbständigen und besonders des gewerblichen Mittelstandes"; vgl. Mittelstand, Mittelschichten, Mittelstandspolitik, in: DHBl 12, H. 7 (10.4.1960), S. 121.

[1673] Richard Uhlemeyer, Besinnung auf eigene Kräfte, in: DHBl 3, H. 2 (25.1.1951), S. 17f., hier 17.

[1674] Ebenda, S. 18.

[1675] Auszug aus der persönlichen Erklärung von Präsident Hockelmann am 18.1.1951, S. 3 (ZDH/DHKT/Vorstandssitzungen 1–4/1950–51).

rung des Handwerks wirkte sich auf die Durchsetzungsfähigkeit der Handwerksinteressen zweifellos positiv aus. So gesehen, war die Berufsstandsideologie ein effektives Instrument zur Förderung der Handwerkswirtschaft. Dies galt allerdings nur bis zur Verabschiedung der HwO. Danach büßten berufsständische Argumentationsmuster ihre politische Bedeutung ein.

Dieser funktionalistischen Interpretation kommt zweifellos ein hoher Erklärungswert zu. Es wäre allerdings verfehlt, die Handwerksideologie ausschließlich als Mittel zum Zweck zu betrachten. Anfang der 50er Jahre waren berufsständische Traditionen noch durchaus lebendig. Dieses Denkmuster schlug sich auch in der Gründung des Mittelstandsblocks nieder. Die vermeintlichen sozialen und ideologischen Gemeinsamkeiten der Blockpartner wurden höher bewertet als ihre ökonomischen Unterschiede. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß dieser auf ständischen Vorstellungen beruhende Interessengruppen-Ansatz auf wackligen Füßen stand.

Der um die Jahreswende 1954/55 erfolgende Führungswechsel an der Spitze des ZDH beschleunigte den Paradigmenwechel in der Interessenpolitik des Handwerks. Der neue Präsident Josef Wild war in geringerem Maße ständischen Denkstrukturen verhaftet als sein Amtsvorgänger Richard Uhlemeyer. Der im Jahre 1901 geborene Wild, der in den 20er Jahren acht Jahre in den Vereinigten Staaten zugebracht hatte, begann seine verbandspolitische Laufbahn im Jahre 1945 als Vorstandsmitglied der Bäcker-Innung München und des Landesverbandes des bayerischen Bäckerhandwerks. Er gehörte also von Haus aus dem Unternehmerflügel der Handwerksorganisation an. Eine Führungsposition innerhalb der stärker berufsständisch ausgerichteten Kammerorganisation erlangte er erst 1954, als er zum Präsidenten der Handwerkskammer Oberbayern gewählt wurde. Wild war außerdem Mitglied der CSU. 1952 rückte er in den Münchener Stadtrat ein[1676]. Angesichts dieses parteipolitischen Engagements überrascht es nicht, daß Wild über ausgezeichnete Kontakte zu den Mittelstandsvertretern in der CDU/CSU verfügte. Auf die Zusammenarbeit zwischen ZDH und Unionsfraktion wirkte sich dies zweifellos positiv aus.

Wild erkannte Mitte der 50er Jahre, daß die Forderungen an den Gesetzgeber nicht mehr mit der besonderen sozialen und kulturellen Bedeutung des Handwerks legitimiert werden konnten. Auch machtpolitische Mechanismen wie die latente Drohung, eine Mittelstandspartei zu gründen, hatten zu diesem Zeitpunkt kaum noch Aussicht auf Erfolg. Um sich im politischen Prozeß durchzusetzen, bedurfte es vielmehr einer systematischen, auf ökonomischen Argumenten beruhenden Konzeption. Die Konservierung der berufsständischen Eigenart rückte demgegenüber als politische Zielvorstellung in den Hintergrund. Die Forderung nach Wettbewerbsneutralität zwischen Klein- und Großbetrieben bildete das argumentative Herzstück des neuen verbandspolitischen Kurses. Es lag in der Logik dieses auf der Betriebsgröße statt auf ständischen Kritierien beruhenden Ansatzes, daß sich der ZDH über die traditionelle Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie hinweg um eine verstärkte Zusammenarbeit mit der mittelständischen Industrie bemühte. In der Tat waren die interessenpolitischen Gemeinsamkeiten von Kleinindustrie und Handwerk auf den meisten Politikfeldern größer als zwischen industriellen Groß- und Kleinbetrieben.

[1676] DHBl 7, H. 4 (25.2.1955), S. 49.

HDE-Präsident Schmitz stand seit den frühen 50er Jahren ständisch orientierten Interessendurchsetzungsstrategien äußerst skeptisch gegenüber. Dies äußerte sich auch in der zunächst ablehnenden Haltung gegenüber dem Mittelstandsblock. Kooperation statt Konfrontation mit den etablierten politischen Kräften hieß die Devise der Entscheidungsträger innerhalb der HDE. Die zunehmende Radikalisierung der mittelständischen Einzelhandelsbasis zwang die Einzelhandelsführung jedoch vorübergehend zum Undenken. Das sich seit 1953 abzeichnende Scheitern der mittelständischen Blockbildung gab Schmitz im nachhinein recht. Zu einer engeren Zusammenarbeit mit dem ZDH kam es bezeichnenderweise erst, als die Handwerksführung auf den interessenpolitischen Kurs der HDE einschwenkte.

Der BDI stand dem Konzept der mittelstandsbetonten Strukturpolitik durchaus positiv gegenüber. Mitte Januar 1958 konstituierte der Verband einen Ausschuß, der sich mit dieser Thematik befassen sollte. Auf der Gründungssitzung des sogenannten Mittelstandsausschusses erläuterte BDI-Präsident Berg, welche Merkmale seiner Meinung nach mittelständische Betriebe kennzeichneten. Es waren dies eine Beschäftigtenzahl von unter 1 000, die Einheit von Eigentum und Geschäftsleitung, eine einfache Organisation und die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Betriebes[1677]. Die Mehrzahl der Industriebetriebe fiel nach dieser Definition unter den Mittelstandsbegriff. Die Hauptaufgabe des Mittelstandsausschusses bestand darin, innerhalb des BDI einen Interessenausgleich zwischen der mittelständischen Industrie und den Großunternehmen herbeizuführen. Der Ausschuß war je zur Hälfte aus Vertretern der kleinen und mittleren Betriebe einerseits und den Großbetrieben andererseits zusammengesetzt[1678]. Auf Anregung des Mittelstandsauschusses wurde im Juli 1958 beim BDI zusätzlich eine „Einigungsstelle für Strukturfragen der Industrie" errichtet. Es handelte sich hierbei um eine Art Schiedsstelle, die vor allem dann aktiv wurde, wenn Großunternehmen in kleinindustrielle Sektoren eindrangen und das dort herrschende Preisgefüge zerstörten. Im Oktober 1959 wußte der Geschäftsführer des BDI zu berichten, daß es durch die Einigungsstelle gelungen sei, „manchen erkennbaren Anzeichen der Resignation in den Reihen der mittleren und kleineren Industrie wirksam entgegenzutreten"[1679]. Das Postulat einer wettbewerbsneutralen Gesetzgebung wurde von den Entscheidungsträgern im BDI gegen Ende des Jahrzehnts zunehmend ernster genommen[1680]. Es steht zu vermuten, daß die BDI-Führung angesichts des wirtschaftlichen Konzentrationsprozesses im Interesse der Gesamtorganisation gezwungen war, einer weiteren unternehmensgrößenspezifischen Polarisierung entgegenzuwirken. Die Hintergründe der industriellen Verbandspolitik können allerdings an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Festzuhalten ist, daß sich der BDI in wesentlichen Fragen, zumal auf steuerpolitischem Gebiet, den Forderungen von ZDH und HDE annäherte. Auch der Deutsche Industrie-

---

[1677] Niederschrift über die Gründungssitzung des Mittelstandsausschusses des BDI am 16.1.1958, S. 7 (BA B102/17967/2).

[1678] Vermerk (IV A5/BMW) über die am 10.12.1959 stattgefundene Sitzung des Mittelstandsausschusses des BDI (BA B102/17680/2).

[1679] Hauptgeschäftsführer des BDI an Erhard, 7.10.1959, S. 2 (BA B102/17680/2). Seit Mitte der 50er Jahre dehnten sich insbesondere die Stahlkonzerne in die verarbeitende Industrie aus; vgl. hierzu Berghahn, Unternehmer, S. 285.

[1680] So setzte sich z. B. Berg für eine mittelstandsfreundliche Reform der Umsatzsteuergesetzgebung ein; vgl. Berg an Adenauer, 17.1.1958, S. 2 (BA B136/2433).

und Handelstag wandte sich verstärkt den Interessen der Klein- und Mittelbetriebe zu. 1959 errichtete dieser Spitzenverband der Industrie- und Handelskammern einen „Arbeitskreis für die unterschiedlichen Unternehmensgrößen". Der Arbeitskreis sprach sich „in erster Linie für eine Bereinigung der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis aus, um Nachteile für kleinere Unternehmen und Begünstigungen für Großunternehmen auszuschalten"[1681].

[1681] DHBl 12, H. 1 (10.1.1960), S. 10.

IV. Zusammenfassende Schlußbetrachtung

Gemäß dem Gesamtsansatz der Studie wird im folgenden der Versuch unternommen, die Wirkungszusammenhänge von ökonomischer Entwicklung, sozialen Veränderungen und staatlich-verbandlichen Interventionen zu bestimmen. Dabei soll zunächst die Wechselwirkung zwischen ökonomischer und sozialer Entwicklung beleuchtet werden. In einem zweiten Schritt wird die Frage erörtert, inwieweit die politischen Steuerungsversuche die sozialökonomischen Basisprozesse beeinflußten. Abschließend werden die Ergebnisse des dritten, überwiegend politikgeschichtlichen Untersuchungsteils im Zusammenhang dargestellt.

Im Untersuchungszeitraum setzte sich der säkulare ökonomische Strukturwandel des gewerblichen Mittelstandes beschleunigt fort. Nachdem es in der unmittelbaren Nachkriegszeit aufgrund der desolaten Beschäftigungssituation zu einer „Flucht in die Selbständigkeit" gekommen war, ging seit Beginn der 50er Jahre die Betriebsdichte und damit auch die Zahl der Betriebe signifikant zurück. Die Wettbewerbsintensität stieg insbesondere in den unteren Betriebsgrößenklassen spürbar an. Der Wandel der Marktverhältnisse führte dazu, daß die Konkurrenzfähigkeit leistungsschwacher Betriebe abnahm. Zu den Opfern dieser Entwicklung zählten vor allem traditionelle Kleinstbetriebe (1 bis 4 Beschäftigte). Etwa ab Mitte der 50er Jahre ist die Ausdünnung der handwerklichen Kleinstbetriebe auch vor dem Hintergrund des zunehmend attraktiver werdenden Arbeitnehmerstatus (steigendes Einkommen, Verbesserung der sozialen Sicherung, Freizeitzuwachs) zu sehen. Der Wechsel in eine abhängige Berufsstellung stellte allerdings nur für jüngere Handwerker eine ernstzunehmende Alternative zur selbständigen Berufsausübung dar. Für die älteren Betriebsinhaber bedeutete die Betriebsaufgabe meist den unwiederbringlichen Verlust ihrer Existenzbasis. Um dies zu verhindern, führten sie ihre Betriebe häufig selbst dann weiter, wenn die Einnahmen marginal waren. Ohne diese sozialen Sicherungsprobleme wäre der handwerkliche Betriebsbestand vermutlich noch schneller gesunken. Auch im Einzelhandel dürfte die Bereitschaft, den Betrieb stillzulegen, mit steigendem Alter abgenommen haben. Allerdings ist zu betonen, daß im Einzelhandel – im Gegensatz zum Handwerk – der Betriebsbestand in den 50er Jahren nicht schrumpfte, sondern leicht zunahm. Hier kam es erst in den 60er Jahren zu einem massenhaften Ausscheiden der Kleinstbetriebe vom Markt.

Welche sozialen Konsequenzen zog der Betriebsrückgang im Handwerk nach sich? Der wohl augenfälligste Effekt bestand darin, daß der Anteil der Handwerker an der Gesamtbevölkerung abnahm. Die Sozialgruppe der Handwerker schrumpfte also. Diese Tatsache allein ist indes wenig aussagekräftig. Erst wenn man sie in Verbindung mit dem sich in den 50er Jahren beschleunigenden Betriebsgrößenwachstum sieht, gewinnt sie an Gewicht. Der mit dem Betriebsrückgang einhergehende durchschnittliche Anstieg der Beschäftigtenzahl pro Betrieb resultierte in erster Linie aus der zunehmenden räumlichen Konzentration der Nachfrage und dem gleichzeitigen Anstieg der Kaufkraft. Mit der Betriebsgröße nahm auch das Durchschnittseinkommen der Betriebsinhaber zu.

Im Einzelhandel manifestierte sich das Betriebsgrößenwachstum weniger in der Zunahme der Beschäftigtenzahl pro Betrieb als in der Erhöhung des betrieblichen Umsatzvolumens. Infolge dieser Entwicklung stieg das Einkommen eines Großteils der Inha-

ber von kleinen Einzelhandelsbetrieben signifikant an. Insgesamt wird man feststellen können, daß der Anteil der proletaroiden Selbständigen, die im allgemeinen keine oder nur wenige familienfremde Arbeitskräfte beschäftigten, im gewerblichen Mittelstand spürbar abnahm. Der Typus des Kleinunternehmers gewann an Boden. Diese Entwicklung führte indes nicht dazu, daß sich innerhalb der mittelständischen Berufsgruppen ein einheitlicher Lebensstandard herausbildete. Die absoluten Einkommensunterschiede waren nach wie vor beträchtlich. Erhebliche Differenzen lassen sich auch in bezug auf die Vermögensverhältnisse und die Konsumgüterausstattung nachweisen, wobei die Polarisierung im Kleinhandel stärker ausgeprägt war als im Handwerk. Im Vergleich zur Zwischenkriegszeit hatten sich die berufsgruppeninternen Ungleichheiten im Zuge der kollektiven Einkommenserhöhung nach „oben" verschoben. Die Spaltung der mittelständischen Betriebsinhaber in proletaroide Selbständigenexistenzen auf der einen und Inhaber prosperierender Betriebe auf der anderen Seite schwächte sich in den 50er Jahren deutlich ab. Die berufsgruppeninterne Ungleichheitslinie verlief nicht mehr zwischen Arm und Reich. Gegen Ende des Untersuchungszeitraums standen sich vielmehr Handwerker mit bescheidenem Wohlstand und (relativ) wohlhabende Kleinunternehmer gegenüber. Die Einkommensunterschiede zwischen den Handwerkszweigen prägten sich im Untersuchungszeitraum schärfer aus. Die Bedeutung der Branchenzugehörigkeit für den Lebensstandard nahm also zu. Die Herausbildung eines branchenübergreifenden Gemeinschaftsbewußtseins dürfte hierdurch erschwert worden sein.

Der enge Zusammenhang zwischen Arbeits- und Familienleben bildete seit jeher ein Spezifikum der mittelständischen Lebensführung. Dies änderte sich auch in den 50er Jahren nicht. In ökonomischer Hinsicht trat zwar der Stellenwert der Familie für die im Betrieb erbrachte Arbeitsleistung angesichts der durchschnittlich wachsenden Beschäftigtenzahl pro Betrieb zunehmend in den Hintergrund. Aus sozialgeschichtlicher Perspektive ist jedoch ein gegenläufiger Trend zu konstatieren, zumal in bezug auf das Handwerk, in dem sich die personelle Verflechtung zwischen Familie und Betrieb sogar verdichtete.

Was die „objektiven" Lebensbedingungen betrifft, veränderten sich die Ungleichheitsrelationen zwischen den selbständigen Mittelständlern und den Arbeitnehmern, gemessen an den Mittelwerten der jeweiligen Berufsgruppen, nur unwesentlich. In einigen Bereichen verschärfte sich sogar die Differenz zwischen Arbeitnehmern und mittelständischen Gewerbetreibenden (vor allem PKW-Besitz/ Arbeitszeit). Letztlich wird man allerdings feststellen müssen, daß die soziale Bedeutung der untersuchten Ungleichheitsdimensionen abnahm. Dies hing vor allem mit der gesamtgesellschaftlichen Erhöhung des materiellen Wohlstandsniveaus sowie mit der Erosion traditioneller Milieugrenzen zusammen. Letztere führte zu einer allmählichen Auflösung klassengesellschaftlicher Deutungsmuster. Der Mittelstand wurde zwar auch gegen Ende des Untersuchungszeitraums noch als soziale Formation wahrgenommen, die Mittelstandszugehörigkeit büßte jedoch insofern an sozialer Relevanz ein, als die Abgrenzung gegenüber den Arbeitern nicht mehr so dringlich schien und es auch innerhalb der mittelständischen Berufsgruppen tendenziell zu einer Versachlichung der Sozialbeziehungen kam. So traten die nichtökonomischen Funktionen der lokalen Mittelstandsverbände zurück. Die noch zu Beginn der 50er Jahre in Mittelstandskreisen weitverbreitete Vorstellung, eine soziale Mittellage einzunehmen und als „Puffer" zwischen den Klassen eine zentrale gesellschaftliche Funktion innezuhaben, verlor ebenfalls sukzessive an Bedeutung.

Die Analyse der Mobilitätsprozesse deutet darauf hin, daß die soziale Abgeschlossenheit der mittelständischen Berufsgruppen eher zu- als abnahm. Öffnungstendenzen im Sinne einer Heterogenisierung der Herkunftsstruktur sind jedenfalls auf der Grundlage des ausgewerteten statistischen Materials nicht erkennbar. Es dominierte nach wie vor die Selbstrekrutierung, wobei sich diese stärker auf die einzelnen Branchen denn auf die Berufsgruppen als ganze oder gar auf den gewerblichen Mittelstand bezog. Arbeiterkinder blieben in den mittelständischen Berufsgruppen deutlich unterrepräsentiert. Dieser Befund läßt sich mit den unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen von Arbeiter- und Selbständigenkindern erklären. Es gibt Indizien dafür, daß in mittelständischen Familien die Selbständigkeit als Ziel der beruflichen Laufbahn einen höheren Stellenwert einnahm als in Arbeiterfamilien. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß der Aufstieg zum selbständigen Handwerksmeister bzw. Ladeninhaber insofern schwieriger wurde, als die für die Errichtung oder Übernahme eines konkurrenzfähigen Betriebes erforderliche Kapitalsumme im Untersuchungszeitraum deutlich anstieg. Dies hing zum einen mit dem Betriebsgrößenwachstum und zum anderen mit der sich vor allem in der zweiten Hälfte der 50er Jahre beschleunigenden technischen Rationalisierung und der damit verbundenen Erhöhung der Kapitalintensität zusammen. Unter diesen Bedingungen dürfte es den Mittelstandskindern leichter gefallen sein, den Schritt in die Selbständigkeit zu tun, als den Töchtern und Söhnen von Arbeitern.

Die sozialgeschichtlichen Wirkungen des branchenstrukturellen Wandels sind in der vorliegenden Studie nur ansatzweise untersucht worden. Immerhin erscheint es bemerkenswert, daß im Untersuchungszeitraum gerade jene Handwerkszweige an Boden verloren, die über Jahrhunderte hinweg das Gesicht des Handwerks geprägt hatten. So büßten neben den Bekleidungshandwerken und den Landhandwerken, die zum Teil ganz von der Bildfläche verschwanden, auch die Holzhandwerke ihre einstmals zentrale Stellung in der Handwerkswirtschaft ein. Die Schrumpfung der Bekleidungshandwerke trug maßgeblich dazu bei, daß der ohnehin geringe Anteil der Frauen unter den selbständigen Handwerken in den 50er Jahren zurückging. Auf Expansionskurs befanden sich insbesondere die modernen technischen Handwerksbranchen, die über keine nennenswerte berufsständische Tradition verfügten.

Ein wesentliches Kennzeichen des sozialökonomischen Strukturwandels im gewerblichen Mittelstand ist in der Verschiebung der Berufsinhalte der Betriebsinhaber und ihrer Mitarbeiter zu sehen. So nahm im Handwerk die Handelstätigkeit spürbar zu. Dieser Trend ging in vielen Branchen mit einer zunehmenden Spezialisierung einher. Die Produktionsfunktion des Handwerks gewann in den 50er Jahren an Bedeutung. Der Umsatzanteil aus Reparaturleistungen war dagegen leicht rückläufig. Die Technisierung und – in einem spezifischeren Sinne – die Maschinisierung und Motorisierung setzten sich in der zweiten Hälfte der 50er Jahre beschleunigt fort. Im allgemeinen wirkte sich der Einsatz neuer technischer Hilfsmittel und Verfahren als Arbeitserleichterung aus. Im Großteil der modernen technischen Branchen erhöhten sich im Zuge dieser Entwicklung die theoretischen und praktischen Anforderungen. Die These, durch Maschinisierung und Standardisierung seien traditionelle Produktionsmethoden unterhöhlt und somit der Trend zur Dequalifizierung der Handwerksarbeit verstärkt worden, trifft nur auf einen Teil der Handwerkszweige zu. Obwohl die Industrie im Untersuchungszeitraum verstärkt als Abnehmer handwerklicher Produkte und Leistungen auftrat, wurde hierdurch die Unabhängigkeit des Handwerks nicht nennenswert beeinträchtigt. Der Typus des reinen Zulie-

ferbetriebes, der nur für wenige großindustrielle Abnehmer tätig war, stellte auch gegen Ende des Untersuchungszeitraums die Ausnahme dar. Im Einzelhandel waren die durch die ökonomische Entwicklung bedingten Veränderungen des Tätigkeitsprofils einschneidender als im Handwerk. Im Zuge der absatztechnischen Rationalierung, die sich Ende der 50er Jahre auf breiter Basis durchzusetzen begann und die vor allem durch die Einführung der (Teil-)Selbstbedienung gekennzeichnet war, verloren einstmals zentrale Aufgabenbereiche an Bedeutung (Verkaufsgespräch, Verkaufsvorbereitung usw.). Zum Wandel des Tätigkeitsprofils trugen außerdem die im Untersuchungszeitraum rasch expandierenden Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Ketten bei. Die Mitglieder dieser als Modernisierungsagenturen fungierenden Großzusammenschlüsse waren von einer zunehmenden Funktionsausgliederung betroffen. So traten traditionelle Aufgabenbereiche wie z. B. die Warenbeschaffung und die Preisfestsetzung zunehmend in den Hintergrund. Die wirtschaftliche Autonomie der Betriebsinhaber wurde spürbar eingeschränkt. Dem stand allerdings eine bemerkenswerte Erhöhung der betrieblichen Leistungsfähigkeit gegenüber. Diejenigen Einzelhändler, die an überkommenen Geschäftsführungsmethoden festhielten, gerieten immer mehr in die Defensive. Die genannten Entwicklungen wirkten sich im Lebensmitteleinzelhandel, der mit Abstand größten Einzelhandelsbranche, am nachhaltigsten aus. Daneben gab es allerdings auch Einzelhandelszweige, in denen der traditionelle Facheinzelhandel keinem nennenswerten Modernisierungsdruck ausgesetzt war.

Die ökonomische Wertstruktur der Kleingewerbetreibenden stellte zweifellos ein retardierendes Moment in der wirtschaftlichen Entwicklung der mittelständischen Betriebe dar. Wie sozialwissenschaftliche Erhebungen aus den späten 50er und frühen 60er Jahren belegen, stand eine starke Minderheit der Betriebsinhaber in Handwerk und Einzelhandel kapitalistisch-marktwirtschaftlichen Prinzipien äußerst kritisch gegenüber. Dies äußerte sich unter anderem in ablehnenden Stellungnahmen gegenüber dem Wettbewerb, der freien Preisbildung, der Gewinnmaximierung sowie der technischen Innovation. Das primäre Ziel des Wirtschaftens bestand für viele Handwerker und Einzelhändler nach wie vor in einer auskömmlichen Lebenshaltung und nicht in der betrieblichen Expansion. Preisabsprachen galten als legitim und wurden vielerorts praktiziert. Vormarktliche Einstellungen waren insbesondere unter den Inhabern kleinerer Betriebe weit verbreitet, also in jener Gruppe, die im Zuge des ökonomischen Strukturwandels vergleichsweise stark schrumpfte. Man wird also davon ausgehen können, daß Anfang der 50er Jahre der Anteil der Traditionalisten höher war, als es die ein Jahrzehnt später angestellten Untersuchungen erkennen lassen. Dies erscheint auch deshalb wahrscheinlich, weil im Verlauf der 50er Jahre der Anteil der modernisierungswilligeren jüngeren Alterskohorten unter den Betriebsinhabern zunahm.

Die Modernisierung des ökonomischen Verhaltens hing nicht nur von der Anpassungsbereitschaft, sondern auch von der Anpassungsfähigkeit der mittelständischen Betriebsinhaber ab. Viele Betriebsinhaber waren von ihrem Ausbildungshintergrund her gar nicht in der Lage, den steigenden kaufmännischen Anforderungen zu genügen. Dieses ausbildungsbedingte Unvermögen ging freilich häufig Hand in Hand mit einer auf die Abwehr kapitalistisch-marktwirtschaftlicher Verhaltenszumutungen gerichteten Erwerbsmentalität.

An dieser Stelle sei auf ein Grundproblem unserer Untersuchungsergebnisse hingewiesen. Gemeint ist die mangelnde Berücksichtigung des Stadt-Land-Unterschiedes,

zumal bei der Analyse sozialer Zusammenhänge. Daß diese regionale Differenzierung nicht stärker in den Blick geraten ist, hängt mit der Beschaffenheit der ausgewerteten Daten zusammen. Diese wurden nun einmal vorwiegend in Klein- und Großstädten erhoben. Die wenigen verfügbaren Quellen zum ländlichen Handwerk und Einzelhandel deuten darauf hin, daß sich die zwischen dörflichem und städtischem Mittelstand bestehenden Unterschiede in bezug auf Milieu, Mentalität und Lebensbedingungen nur langsam abschliffen. Sieht man vom Niedergang der traditionellen Landhandwerke ab, so hielt sich auch in ökonomischer Hinsicht der Strukturwandel der Mittelstandsbetriebe auf dem flachen Land in Grenzen.

Inwieweit ist die Dynamik der sozialökonomischen Basisprozesse auf den Einfluß staatlicher und verbandlicher Eingriffe zurückzuführen? Der zu Beginn des Untersuchungszeitraums extrem hohe Einkommensteuersatz erschwerte die innerbetriebliche Kapitalakkumulation und stellte daher eine Belastung für die kleinbetriebliche Entwicklung dar. Problematisch war zudem, daß der Einkommensteuertarif den Körperschaftsteuersatz deutlich überstieg. Der hieraus resultierende Wettbewerbsnachteil gegenüber körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen wurde durch einkommensteuerrechtliche Vergünstigungen in Form von Sonderabschreibungen und Freigrenzen nur teilweise ausgeglichen. Zu berücksichtigen ist auch, daß ein beträchtlicher Teil der mittelständischen Betriebsinhaber weder über die notwendigen Kenntnisse noch über die formalen Voraussetzungen (ordnungsgemäße Buchführung) verfügte, um die Abschreibungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Dies ist auch der Grund, warum die sukzessive Abschaffung dieser einkommensteuerrechtlichen Anreize zur Eigenfinanzierung von den Mittelständlern kaum beklagt wurde. Die Anfang der 50er Jahre einsetzende Senkung des Einkommensteuertarifs führte zu einer nennenswerten Entlastung des gewerblichen Mittelstandes. Positiv war auch, daß sich im Zuge dieser Entwicklung der Unterschied zum Körperschaftsteuertarif verringerte. Darüber hinaus kamen insbesondere die Ausdehnung und Erhöhung der Freibeträge, die Beseitigung des Notopfers Berlin, die Einführung des Ehegattensplittings und die Korrektur des Tarifverlaufs der Kapitalbildung der Mittelstandsbetriebe zugute. Auch die Heraufsetzung der Gewerbeertragsteuer-Freigrenzen trug – wenn auch in geringerem Maße als die einkommensteuerrechtlichen Veränderungen – dazu bei, daß sich die Abgabenlast der mittelständischen Unternehmen verminderte. Nach der Gewerbesteuerreform von 1961 waren ein Drittel bis zur Hälfte der Handwerker und Einzelhändler von der Gewerbeertragsteuer gänzlich befreit. Durch das im Untersuchungszeitraum bestehende System der Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer wurden die mittelständischen Betriebe gegenüber mehrstufigen Großunternehmen benachteiligt. Die vorübergehende Erhebung von Zusatzumsatzsteuern änderte hieran wenig. Der Umsatzsteuersatz stieg im Untersuchungszeitraum an. Hierin ist ein wesentlicher Unterschied zur Entwicklung auf dem Gebiet des Einkommensteuer- und Gewerbesteuerrechts zu sehen. Der 1956 eingeführte Umsatzsteuer-Freibetrag, der 1961 deutlich erhöht wurde, führte zu einer relativen Entlastung eines Großteils der mittelständischen Unternehmen. Die konzentrationsfördernde Wirkung des Umsatzsteuersystems, die durch die Wiedereinführung der umsatzsteuerlichen Organschaft verstärkt wurde, blieb jedoch im Grundsatz weiter bestehen.

Die Anfang der 50er Jahre herrschende Kreditknappheit stellte den gewerblichen Mittelstand vor erhebliche Finanzierungsprobleme. Die Kleingewerbetreibenden taten

sich schwer, die von den Kreditinstituten geforderten dinglichen Sicherheiten zu erbringen. Zu einer ausreichenden Kreditversorgung kam es erst Ende der 50er Jahre. Dies ist in erster Linie auf die Entspannung des privaten Kreditmarktes zurückzuführen. Gemessen an dem Kreditvolumen, das die Banken den selbständigen Mittelständlern zur Verfügung stellten, nahm sich der Umfang der staatlichen Kreditprogramme bescheiden aus. Diese hatten mithin keinen entscheidenden Einfluß auf die ökonomische Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe. Grundsätzlich ist zu betonen, daß die öffentlichen Darlehen den lastenausgleichsberechtigten Selbständigen in Handwerk und Einzelhandel (Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigte) in weit höherem Maße zugute kamen als den einheimischen Betriebsinhabern. In der zweiten und dritten Legislaturperiode gewann der Lenkungsaspekt bei der staatlichen Kreditförderung an Bedeutung. Als förderungswürdig galten vor allem Rationalisierungsmaßnahmen. Der Umfang dieser Programme war begrenzt. Sie erzielten keine Breitenwirkung. Dies läßt sich auch in bezug auf die gemeinschaftliche Übernahme von Kreditbürgschaften durch Bund, Länder und Verbände feststellen. Die Kreditgarantiegemeinschaften wurden erst Mitte der 50er Jahre errichtet, also zu einem Zeitpunkt, als die Talsohle in der Kreditversorgung bereits durchschritten war. Die Konditionen, zu denen Kreditbürgschaften sowie Rationalisierungskredite vergeben wurden, waren nicht sonderlich günstig. Hierin ist ein wichtiger Grund zu sehen, warum die Resonanz auf diese Maßnahmen in mittelständischen Kreisen begrenzt blieb. Abschreckend wirkten auch die umständlichen Antragsverfahren sowie die hiermit verbundene Offenlegung der Geschäftsunterlagen. Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, daß bis in die zweite Hälfte der 50er Jahre hinein die Nachfrage mittelständischer Betriebe nach Krediten das Angebot überstieg, ist zu betonen, daß ein beträchtlicher Teil der Inhaber kleinerer Betriebe nach wie vor mentalitäts- und ausbildungsbedingte Vorbehalte gegenüber der Fremdfinanzierung hatte. Dies macht verständlich, warum Inhaber größerer Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe unter den Empfängern staatlicher Kredithilfen und Bürgschaften überrepräsentiert waren.

Die staatlich-verbandliche Gewerbeförderung befand sich im Untersuchungszeitraum im Aufwind. In der ersten Hälfte der 50er Jahre waren die von Bund und Ländern bereitgestellten Gewerbeförderungsmittel allerdings noch vergleichsweise gering. Vernachlässigt wurde insbesondere die Förderung des mittelständischen Einzelhandels. Dies begann sich Mitte der 50er Jahre zu ändern. Die Verwendung der für Gewerbeförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gelder erfolgte im Einvernehmen mit den Mittelstandsverbänden, die sich in der zweiten Hälfte der 50er Jahre verstärkt diesem Aufgabengebiet zuwandten. Subventioniert wurden in erster Linie der Ausbau der Fachschulen und der Mittelstandsforschung sowie die Weiterbildungsveranstaltungen für Betriebsinhaber und das mittelständische Betriebsberatungswesen. Ging es zunächst vor allem um die Vermittlung technischer Kenntnisse, so rückte in der zweiten Hälfte der 50er Jahre die betriebswirtschaftliche Schulung immer mehr in den Vordergrund. Eine Breitenwirkung wurde am ehesten bei den Vortragsveranstaltungen erzielt, die mithin als wichtige Hilfestellung bei der innerbetrieblichen Rationalisierung anzusehen sind. Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften waren dagegen wesentlich schlechter besucht. In den Genuß einer individuellen Betriebsberatung, die die effizienteste Form der Gewerbeförderung darstellte, kam nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Betriebsinhaber. Gewerbefördernde Impulse gingen auch von den örtlichen Einzelhandelsverbän-

den und Innungen aus. Diese lokalen Fachorganisationen entwickelten sich im Untersuchungszeitraum zunehmend zu Modernisierungsagenturen. Noch stärker ausgeprägt war dieser Trend bei den genossenschaftlichen Großzusammenschlüssen des Einzelhandels. Wie bereits erwähnt, war deren Einfluß auf die Modernisierung ihrer Mitgliedsbetriebe beträchtlich. Unter dem Strich wird man festhalten können, daß die staatlich-verbandliche Gewerbeförderung zwar die innerbetriebliche Rationalisierung der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe vorantrieb, diese aber nicht ursächlich bedingte. Die entscheidende Triebkraft für die insbesondere in der zweiten Hälfte der 50er Jahre rasch voranschreitenden Rationalisierungsprozesse bildeten die Arbeitsmarktentwicklung – erinnert sei an den Fachkräftemangel und den daraus resultierenden Anstieg der Personalkosten –, der Wandel der Nachfragebedingungen sowie die technische Entwicklung, die die Anwendung neuer, kostengünstiger Produktions- und Absatzverfahren begünstigte.

Die mittelständischen Berufsordnungen entfalteten unterschiedliche Wirkungen. Indem sie die selbständige Berufsausübung an ein bestimmtes Ausbildungsniveau bzw. an eine entsprechende Befähigung knüpften, stellten sie den professionellen Charakter der Mittelstandsberufe sicher. Hierdurch wurden das Sozialprestige und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Berufsangehörigen zweifellos erhöht. Das gilt für das Handwerk in weit höherem Maße als für den Einzelhandel, wo der Zugang zum Beruf in allgemeinen lediglich von einer Sach- statt einer Fachkundeprüfung abhing und der Stellenwert der Ausbildung wesentlich geringer war. Die ökonomischen Effekte der in den Berufsordnungen verankerten Marktzugangsregulierungen sind nicht zu überschätzen. Gewiß, ein Teil der potentiellen Anbieter wurde durch die Prüfungsanforderungen abgeschreckt bzw. durch das Nichtbestehen der Meisterprüfung davon abgehalten, sich selbständig zu machen. Die Handwerksordnung und die Sachkundeprüfung wirkten sich also tendenziell marktschließend aus. Wie jedoch unsere Analyse gezeigt hat, hing die Entwicklung des Betriebsbestandes und der Wettbewerbsintensität in weit höherem Maße von den Arbeitsmarktbedingungen, dem Anstieg der Betriebsgröße, den steigenden Kapitalanforderungen sowie den mit der Marktsituation zusammenhängenden Gewinnchancen ab als von den Zugangsbarrieren der Berufsordnungen. Einen durchaus nennenswerten Einfluß übten dagegen die Zugangsbeschränkungen auf das Ausbildungsniveau der Selbständigen aus. Das gilt insbesondere für das Handwerk, wo unter den Bedingungen der Gewerbefreiheit die Quote der Meisterprüfungen signifikant zurückging. Inwieweit hieraus tatsächlich ein Qualitätsverlust handwerklicher Produkte und Dienstleistungen resultierte, ist schwer zu beurteilen. Ein negativer wirtschaftlicher Effekt der Handwerksordnung ergab sich aus dem Umstand, daß sich die Zugangsbarrieren auf die einzelnen Handwerkszweige bezogen. Hierdurch wurde die Kombination verschiedener handwerklicher Tätigkeiten auf betrieblicher Ebene erschwert. Durch die 1965 erlassene Novelle zur Handwerksordnung wurde dieses Problem entschärft.

Was die Wirkungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betrifft, so ist zunächst festzustellen, daß die Großunternehmen von den hierin verankerten weitreichenden Ausnahmen vom Kartellverbot ungleich mehr profitierten als die mittelständischen Betriebe. Wie sich bald nach Inkrafttreten des Gesetzes herausstellte, war das GWB zudem nicht geeignet, die Unternehmenskonzentration aufzuhalten. Dies dürfte insbesondere die Entwicklung jener Mittelstandsbetriebe beeinträchtigt haben, die in direkter Konkurrenz mit den begünstigten Großbetrieben standen. Wie nachgewiesen

werden konnte, waren direkte Konkurrenzbeziehungen zwischen Handwerk und Industrie eher die Ausnahme als die Regel. Man wird daher davon ausgehen können, daß die Wachstumschancen, die sich für den Mittelstand aus der industriellen Expansion ergaben, die negativen Konkurrenzwirkungen überwogen.

Vereinigungen kleiner und mittlerer Unternehmen wurde im GWB das Recht eingeräumt, unter bestimmten Bedingungen Preis- und Kalkulationsempfehlungen auszusprechen. Inwieweit sich infolge dieser mittelstandsspezifischen Ausnahmeregelung die Wettbewerbsposition der mittelständischen Betriebe verbesserte oder ob sich die Mittelstandsempfehlungen primär dahingehend auswirkten, das traditionelle Preisbildungsverhalten der Mittelständler zu festigen, so daß sich die modernisierenden Wirkungen des Preiswettbewerbs nicht voll entfalteten, muß offenbleiben. Lediglich in bezug auf die genossenschaftlichen Großzusammenschlüsse des mittelständischen Einzelhandels kann festgestellt werden, daß die Möglichkeit, eine koordinierte Preispolitik zu betreiben, die Leistungs- und damit auch die Konkurrenzfähigkeit der Mitgliedsbetriebe erhöhte. Die Wiederzulassung der Preisbindung der zweiten Hand zeitigte in bezug auf die ökonomische Entwicklung des mittelständischen Einzelhandels ebenfalls ambivalente Wirkungen: Zum einen wurde hierdurch der Preiswettbewerb auf der Handelsstufe ausgeschaltet und das traditionelle Spannendenken gefördert, was zunächst vor allem den Kleinbetrieben zugute kam. Zum anderen stellte die vertikale Preisbindung eine wesentliche Voraussetzung für die massenhafte Distribution von Markenartikeln dar, was wiederum die Rationalisierung der Absatztechniken vorantrieb. Die Preisbindung der zweiten Hand ist übrigens ein gutes Beispiel dafür, daß die wirtschaftliche Modernisierung nicht immer im Widerspruch zu traditionellen Verhaltensmustern stand.

Ob die im Wirtschaftsstrafgesetz enthaltenen Strafandrohungen ein effizientes Mittel darstellten, um die Inhaber von Klein- und Mittelbetrieben zu einer wettbewerbsgerechten Preisbildung und damit zu einer Senkung des Preisniveaus zu veranlassen, darf bezweifelt werden. Die große Zahl der von den Preisüberwachungsbehörden nachgewiesenen Preisabsprachen deutet darauf hin, daß die von der Preistreibereibestimmung ausgehende Abschreckungswirkung verhältnismäßig gering war. Ein beträchtlicher Teil der Mittelständler scheint an traditionellen Preisbildungsmethoden festgehalten und sich somit über die gesetzlichen Bestimmungen hinweggesetzt zu haben.

Neben dem Kartellgesetz gab es eine Reihe weiterer wettbewerbspolitischer Eingriffe, die den gewerblichen Mittelstand betrafen. Für die Wettbewerbsbedingungen im handwerklichen Bereich war vor allem das 1957 verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit relevant. Das Handwerk erhoffte sich hiervon einen wirksamen Schutz vor „illegitimer" Konkurrenz. Diese Erwartungshaltung wurde indes nur ansatzweise erfüllt, da das Gesetz nur auf schwere Fälle der Schwarzarbeit abgestellt war. Darüber hinaus ließen die Tatbestandsmerkmale die nötige Präzision vermissen. Effizienzmindernd wirkte sich zudem der Umstand aus, daß die entsprechenden Verstöße in der Praxis nur schwer nachweisbar waren. Die 1954 erfolgte Reform des Genossenschafts- und Rabattgesetzes hielt ebenfalls nicht das, was sich der mittelständische Einzelhandel von ihr versprach. Die Warenrückvergütung, die einen entscheidenden Anreiz für die Konsumvereinsmitgliedschaft darstellte, wurde zwar auf 3% begrenzt, die Konsumgenossenschaften gingen jedoch bald dazu über, eine Niedrigpreispolitik zu betreiben. Infolge dieser preispolitischen Offensive dürfte sich der von den Konsumgenossenschaften ausgehende Wettbewerbsdruck auf den mittelständischen Nahrungsmittel-

einzelhandel wohl kaum verringert haben. Daß der Marktanteil der Konsumgenossenschaften in der Folgezeit dennoch zurückging, hing weniger mit dem Gesetzgebungsakt von 1954 als mit der Expansion der Einkaufsgenossenschaften und freiwilligen Ketten sowie der Entstehung neuer Großbetriebsformen zusammen.

Vom Ladenschlußgesetz gingen insofern modernisierende Wirkungen aus, als die Verkürzung der Öffnungszeiten jene Betriebe begünstigte, die sich zeitsparender Absatztechniken bedienten. Darüber hinaus hatte die Vorverlegung des Ladenschlusses von 19 auf 18.30 Uhr einen betriebsgrößenstrukturellen Effekt: Da sich die Kleinbetriebe im Gegensatz zu Einzelhandelsgroßbetrieben in den seltensten Fällen Schichtarbeit leisten konnten, profitierten sie von der Verringerung des Unterschieds zwischen der Ladenöffnungszeit und der Arbeitszeit der Angestellten – allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie sich rationalisierungswillig zeigten. Aus sozialgeschichtlichem Blickwinkel ist bedeutsam, daß die Abschaffung des „langen Samstags" zu einem Freizeitzuwachs für die selbständigen Einzelhändler führte.

Wettbewerbspolitik wurde nicht nur vom Staat, sondern auch von den Verbänden betrieben. Hervorzuheben ist hier insbesondere das zwischen der HDE und der BAG im Sommer 1952 geschlossene Expansionsstoppabkommen, in dem sich der Verband der Einzelhandelsgroßbetriebe verpflichtete, seinen Mitgliedsunternehmen zu empfehlen, für die Dauer von 2 Jahren keine neuen Verkaufsstellen zu errichten. Abgesehen davon, daß keineswegs alle Mittel- und Großbetriebe diesen Aufruf beherzigten, änderte der vorübergehende Expansionsverzicht nichts daran, daß sich das Wachstum der Großbetriebsformen im Untersuchungszeitraum fortsetzte. Ende der 50er Jahre richtete die Einzelhandelsführung erneut Maßhalteappelle an die nichtmittelständischen Einzelhandelsunternehmen. Die Bemühungen der HDE, den Strukturwandel im Einzelhandel aufzuhalten, erwiesen sich jedoch als wenig erfolgreich.

Von der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts war nur ein kleiner Teil der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe direkt betroffen. Das gilt insbesondere für das Kündigungsschutzgesetz von 1951 und das Betriebsverfassungsgesetz von 1952. Die Mehrzahl der mittelständischen Unternehmen fiel nicht in den Geltungsbereich dieser Gesetze. Zu einer Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen kam es lediglich in etwas größeren Mittelstandsbetrieben. Den Inhabern dieser Betriebe war es fortan nicht mehr möglich, Arbeitskräfte kurzfristig zu entlassen. Inwieweit dieser Flexibilitätsverlust die betriebliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigte, entzieht sich unserer Kenntnis. Man wird davon ausgehen können, daß sich in jenen Betrieben, die die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes nicht umsetzten, die schlechtere arbeitsrechtliche Lage auf die Rekrutierung von Arbeitskräften negativ auswirkte. In der frühen Bundesrepublik spielte dieser Gesichtspunkt angesichts der hohen Arbeitslosigkeit eine untergeordnete Rolle. Im Zuge der zunehmenden Arbeitskräfteknappheit änderte sich dies freilich. Die Wirkungsgeschichte des 1960 verabschiedeten Jugendarbeitsschutzgesetzes fällt nicht mehr in unseren Untersuchungszeitraum und ist daher nicht näher analysiert worden. Aufschlußreich ist, daß ein beträchtlicher Teil der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe keine Lehrlinge beschäftigte und somit weder von den Jugendarbeitsschutzbestimmungen noch von der arbeitsmarktbedingten Erhöhung der Lehrlingsvergütungen unmittelbar betroffen war. Grundsätzlich wird man allerdings davon ausgehen können, daß die Bereitschaft, Jugendliche auszubilden und zu beschäftigen, mit der Verteuerung der Lehrlingsarbeit abnahm.

Durch das Handwerkerversorgungsgesetz von 1938 und – in seiner Nachfolge – das Handwerkerversicherungsgesetz von 1960 verbesserte sich die Alterssicherung der selbständigen Handwerker. Allerdings ist zu betonen, daß die Handwerkerrenten auch nach der gesetzlichen Neuregelung von 1960 in den meisten Fällen nur einen Zuschuß zum Lebensunterhalt darstellten. Sozialgeschichtlich bedeutsam ist auch die durch die Einbeziehung der Handwerker in die Angestellten- bzw. Invalidenversicherung bedingte versicherungsrechtliche Nivellierung des Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Unterschiedes. Dies dürfte zur Unterminierung des berufsständischen Sonderstatus beigetragen haben.

Die von den Mittelstandsverbänden immer wieder geäußerte Behauptung, die gesetzlichen Sozialabgaben hätten den gewerblichen Mittelstand wesentlich stärker belastet als die Großbetriebe, trifft in dieser allgemeinen Form nicht zu. Die institutionelle Lohn- bzw. Gehaltsintensität war insbesondere in Kleinstbetrieben, wo neben dem Betriebsinhaber und vielleicht der Ehefrau nur wenige Lohnabhängige beschäftigt waren, vergleichsweise gering. Hinzu kommt, daß die Mehrzahl der Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe durchaus in der Lage war, die lohnbezogenen Sozialabgaben auf die Preise zu überwälzen.

Es hat den Anschein, als habe die nichtstaatliche Sozialpolitik die sozialökonomische Entwicklung des gewerblichen Mittelstandes in mancherlei Hinsicht stärker bestimmt als die sozialpolitische Gesetzgebung. So ist in dem Anstieg der freiwilligen betrieblichen Sozialleistungen in Großbetrieben einer der wesentlichen Gründe zu sehen, warum seit Mitte der 50er Jahre immer mehr Arbeitnehmer aus dem Handwerk abwanderten bzw. sich von vornherein für eine berufliche Laufbahn in Großunternehmen entschieden. Diese Entwicklung traf die mittelständischen Unternehmen vor dem Hintergrund der zunehmenden Arbeitskräfteknappheit besonders hart. Sie hatte allerdings auch eine positive Seite: Die wachsenden Probleme bei der Arbeitskräfterekrutierung förderten die Abkehr von personalintensiven Produktions- und Absatzverfahren und trugen somit zur Modernisierung von Handwerk und Einzelhandel bei. Ein ähnlicher Effekt resultierte aus der 1956 einsetzenden Arbeitszeitverkürzung und dem gleichzeitigen Anstieg der Löhne und Gehälter. Die mittelständischen Betriebe übernahmen zwar bald die zwischen Industrie und Gewerkschaften vereinbarten Arbeitszeitarrangements; dies hatte jedoch zur Folge, daß sich die Arbeitskraft verteuerte, was wiederum Rationalisierungsmaßnahmen sinnvoll erscheinen ließ. Des weiteren bewirkte die Arbeitszeitverkürzung, daß sich in bezug auf das Freizeitbudget die Schere zwischen mittelständischen Selbständigen und Arbeitnehmern allmählich zu öffnen begann, was die Attraktivität der selbständigen Berufsausübung nicht eben erhöht haben dürfte.

Betrachtet man die untersuchten mittelstandsrelevanten Interventionen im Überblick, so ist zunächst festzustellen, daß die rechtlich bedingten Wettbewerbsnachteile der mittelständischen Betriebe gegenüber den Großunternehmen in der zweiten und dritten Legislaturperiode sukzessive abgebaut wurden, zumal auf dem Gebiet der Steuer- und Kreditpolitik. Sieht man von den tendenziell erhaltungsinterventionistischen Wirkungen der mittelständischen Berufsordnungen sowie einiger wettbewerbspolitischer Gesetze und Maßnahmen ab, so trugen die staatlichen und verbandlichen Eingriffe – soweit sich deren Wirkungen überhaupt bestimmen lassen – im allgemeinen dazu bei, daß sich der gewerbliche Mittelstand an die neuen ökonomischen Bedingungen anpaßte.

Grundsätzlich ist allerdings zu betonen, daß die Wirkung der politischen Steuerungsversuche eng begrenzt war. Der sozialökonomische Strukturwandel wurde in erster Linie durch die sich verändernden ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen vorangetrieben und nicht durch mittelstandsbezogene Interventionen des Staates oder der Verbände. Letztere hatten vielmehr den Charakter flankierender Maßnahmen. Als entscheidende Triebkräfte des Wandels sind die kollektive Erhöhung des Lebensstandards und die daraus resultierenden quantitativen und qualitativen Nachfrageverschiebungen, die siedlungsstrukturellen Veränderungen, die zunehmende Technisierung von Wirtschaft und Gesellschaft, die Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die industrielle Expansion anzusehen. Die genannten Prozesse, die eng miteinander verflochten waren, setzten die selbständigen Handwerker und Kleinhändler unter einen gewaltigen Anpassungsdruck. Dieser Gesamtbefund ist in zweifacher Hinsicht zu präzisieren: Ohne die staatlicherseits geschaffenen ordnungspolitischen Voraussetzungen hätte sich die „Eigengesetzlichkeit" der wirtschaftlichen Dynamik wohl kaum in dem dargestellten Maße entfalten können. Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur jene Maßnahmen und Gesetze untersucht wurden, die den gewerblichen Mittelstand direkt betrafen. Die Frage, inwieweit die allgemeinen Eingriffe in den gesamtwirtschaftlichen Prozeß sowie die sektorspezifischen Regulierungen in anderen Wirtschaftsbereichen die wirtschaftliche Lage der Klein- und Mittelbetriebe in Handwerk und Einzelhandel beeinflußten, muß mithin offenbleiben.

Fragt man nach den strukturellen Bedingungen für die politischen Durchsetzungschancen der Mittelstandsinteressen, so kommt man nicht umhin, das berufsgruppeninterne Interessenvermittlungssystem in den Blick zu nehmen. Der nach dem Krieg erfolgende Wiederaufbau des mittelständischen Verbandswesens war von dem Konflikt zwischen fachlichem und überfachlichem Organisationszweig geprägt. Rangen im Handwerk die Kammern und die Fachverbände um die innerorganisatorische Vorherrschaft, so waren es im Einzelhandel die Regionalverbände und die Branchenvertretungen. Die sowohl machtpolitisch als auch konzeptionell bedingten Spannungen waren zwischenzeitlich so stark, daß ein Auseinanderbrechen der Mittelstandsverbände drohte. Wäre es tatsächlich zu einer organisatorischen Fragmentierung gekommen, so hätten sich die Einflußchancen des gewerblichen Mittelstandes auf die Entscheidungsbildung im staatlichen Bereich zweifellos gemindert. Im Einzelhandel konnte das traditionelle Organisationsproblem, das in der fachlich-organisatorischen Zersplitterung bestand, durch die institutionelle Aufwertung des überfachlichen Organisationszweiges weitgehend überwunden werden. Der innerverbandliche Einfluß der Fachverbände wurde zugunsten der Regionalverbände zurückgedrängt. Als problematisch erwies sich dagegen die Integration der Großbetriebe in das vorwiegend mittelständisch geprägte Verbandswesen. So konnte nicht verhindert werden, daß sich eine separate Interessenvertretung der Mittel- und Großbetriebe bildete. Die BAG war zwar Mitglied des Gesamtverbandes, hatte dort jedoch nur eine Außenseiterstellung inne, da sie jederzeit von den Mittelstandsvertretern, die in den Verbandsgremien in der Überzahl waren, majorisiert werden konnte. Die Einzelhandelsführung um Hans Schmitz, dem ersten Präsidenten der Hauptgemeinschaft, bemühte sich um einen Ausgleich zwischen groß- und kleinbetrieblichen Interessen. Ähnlich wie in der Weimarer Republik, lief sie dabei jedoch permanent Gefahr, zwischen der mittelständischen Basis auf der einen und den Großbetrieben auf der

anderen Seite zerrieben zu werden. In der Handwerksorganisation spielte der betriebsgrößenstrukturelle Konflikt eine wesentlich geringere Rolle. Das organisatorische Hauptproblem bestand darin, eine Synthese zwischen den Fachverbänden, die sich als reine Unternehmervertretungen verstanden, und den berufsständisch ausgerichteten Selbstverwaltungsorganen zu finden. Letztere hatten de iure und ihrem Selbstverständnis zufolge die Aufgabe, die Belange der selbständigen und der abhängig beschäftigten Handwerker zu vertreten, wenngleich sie de facto die Interessen der Betriebsinhaber privilegierten. Der ZDH stand als handwerkliche Spitzenvertretung zwischen diesen beiden Blöcken. Nachdem die Rivalitäten zwischen Kammern und Fachverbänden abgeklungen waren, verbesserten sich die Voraussetzungen für eine einheitliche Willensbildung und damit auch für eine erfolgreiche Interessenvertretungspolitik des ZDH gegenüber Legislative und Exekutive. Einen ähnlichen Effekt hatte auch die Tatsache, daß die Handwerkerbündebewegung, die in der Weimarer Republik die Autorität des handwerklichen Spitzenverbandes untergraben hatte, nach dem Krieg nicht wieder auflebte. In der Handwerksordnung von 1953 wurde der öffentlich-rechtliche Status der Kammern und Innungen, der in der amerikanischen Zone vorübergehend beseitigt worden war, gesetzlich verankert. Damit war im Kern die Organisationsstruktur der Vorkriegszeit wieder hergestellt. Ein Novum stellte die Drittelparität der Gesellen in den Handwerkskammern dar. Der Einfluß der handwerklichen Arbeitnehmer auf die Entscheidungsbildung der Selbstverwaltungsorgane erhöhte sich durch die Einführung der überbetrieblichen Mitbestimmung jedoch nur unwesentlich.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde die Bedeutung des gewerblichen Mittelstandes für die zukünftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung von nahezu allen maßgeblichen politischen Kräften sehr hoch eingestuft. Die ökonomische Existenzberechtigung der Klein- und Mittelbetriebe wurde auch von der SPD anerkannt. Vor dem Hintergrund der Weimarer Erfahrungen hielt es Schumacher für unabdingbar, daß sich die Partei gegenüber den kleinen Selbständigen öffnete. Hierbei spielten wahltaktische Motive ebenso eine Rolle wie die Überzeugung, daß das antidemokratische Potential der mittelständischen Gewerbetreibenden entschärft werden müsse. Adenauer sah demgegenüber in der Existenz einer breiten Selbständigenschicht eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Demokratisierung. Darüber hinaus stellte die Selbständigkeit für die Christdemokraten einen Wert an sich dar. Der Mittelstand wurde insbesondere von den Vertretern der katholischen Soziallehre als Trägerschicht eines christlichen Sozialmodells angesehen. Die besondere Wertschätzung der Klein- und Mittelbetriebe hing zudem mit den in den ersten Nachkriegsjahren weitverbreiteten Vorbehalten gegenüber industriellen Großbetrieben zusammen. Auch die Neoliberalen bekannten sich zu diesem Zeitpunkt zur positiven Utopie einer dezentralisierten Wirtschaftsstruktur. Dies erklärt, warum trotz der heftigen wirtschaftspolitischen Flügelkämpfe, die Ende der 40er Jahre innerhalb der Union tobten, die Mittelstandsförderung als programmatisches Ziel nicht in Frage gestellt wurde. Sieht man von den frühen Parteiprogrammen der CSU ab, so ist festzustellen, daß keine der großen Parteien für einen bedingungslosen Schutz des gewerblichen Mittelstandes eintrat. Am wenigsten protektionistisch war die FDP, was die Zusammenarbeit mit den Mittelstandsverbänden nicht eben erleichterte.

Die mittelstandsfreundliche Programmatik der Parteien stand in der frühen Bundesrepublik in krassem Widerspruch zur politischen Praxis. Angesichts der krisenhaften

Zuspitzung der wirtschaftlichen und sozialen Lage erschien der Bundesregierung die Berücksichtigung mittelstandsspezifischer Interessen nicht vordringlich. Die politischen Entscheidungsträger richteten ihre Politik am Primat der industriellen Entwicklung aus. Dies wurde überdeutlich, als es nach Ausbruch des Korea-Krieges im Sommer 1950 zu Engpässen im Bereich der Eisen-, Stahl- und Kohleversorgung kam. Die Großwirtschaft hatte bei der Zuteilung von Rohstoffen im Zweifelsfall Vorrang vor mittelständischen Betrieben. Hiervon war das Handwerk stärker betroffen als der Kleinhandel. Die Privilegierung der industriellen Großbetriebe stand in Kontintuität zur Bewirtschaftungspraxis der unmittelbaren Nachkriegszeit. Zu einer Benachteiligung der Klein- und Mittelbetriebe kam es auch auf dem Gebiet der Kreditpolitik. Als prioritätsberechtigte Gruppen galten hier vor allem die Grundstoffindustrie, der Export und die Landwirtschaft. Auch im sozialpolitischen Bereich war den Forderungen von Handwerk und Einzelhandel nur wenig Erfolg beschieden. Dies ist nicht zuletzt auf die Struktur des politischen Interessenvermittlungssystems Anfang der 50er Jahre zurückzuführen. Die bis zum Frühjahr 1952 andauernde enge Kooperation zwischen Gewerkschaften, Industrie und Staat, deren Entstehung mit den außenpolitischen Zielen Adenauers, der labilen wirtschaftlichen Lage sowie der in der ersten Legislaturperiode starken Stellung des arbeitnehmerfreundlichen Flügels in der Union zusammenhing, beeinträchtigte die politischen Durchsetzungschancen der Mittelstandsverbände. Der ZDH, der sich in die Defensive gedrängt sah, versuchte seine Einflußchancen durch die politische Mobilisierung seiner Klientel zu erhöhen. Anknüpfend an die ideologischen Feindbilder des gewerblichen Mittelstands in der Weimarer Republik, stilisierte der handwerkliche Spitzenverband im Sommer 1951 die Abschaffung der „Warenhaussteuer" und das Kündigungsschutzgesetz zu zentralen Fragen der Mittelstandspolitik, obwohl die tatsächlichen Auswirkungen dieser staatlichen Eingriffe auf die wirtschaftliche Situation der Klein- und Mittelbetriebe vergleichsweise gering waren. Die Reideologisierung der Verbandspolitik stieß bei der Basis auf positive Resonanz. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich der Wettbewerbsdruck Anfang der 50er Jahre im kleinbetrieblichen Bereich deutlich erhöhte, was sich insbesondere im Rückgang der Alleinmeisterbetriebe manifestierte. Angesichts der realen ökonomischen Bedrohung waren Schuldzuweisungen an die Adresse des Staates und der Sozialpartner nach dem Muster der traditionellen Mittelstandsideologie durchaus populär.

Die Einzelhandelsführung, die sich als Gesamtvertretung der Klein- und Großbetriebe verstand, distanzierte sich von dem politischen Konfrontationskurs des ZDH, da sie im Falle einer zunehmenden Radikalisierung der mittelständischen Basis ein Auseinanderbrechen ihrer Organisation befürchtete. Sie beteiligte sich auch nicht an der im September 1951 erfolgenden Gründung des Deutschen Mittelstandsblocks. Das erklärte Ziel dieses organisatorischen Zusammenschlusses war es, den Mittelstand zum „dritten Sozialpartner" zu machen. Der politische Einfluß der Gewerkschaften und der Großindustrie sollte zurückgedrängt und der Staat zu einer stärkeren Berücksichtigung mittelstandsspezifischer Interessen veranlaßt werden. Träger des Mittelstandsblocks waren zunächst die Spitzenverbände des Handwerks, der Landwirtschaft sowie des Haus- und Grundbesitzes. Die Bundesregierung, deren Aufmerksamkeit in der Frühphase der Bundesrepublik vor allem dem Radikalisierungspotential der Vertriebenen galt, reagierte auf die Bildung dieser mittelständischen Sammlungsbewegung ebenso überrascht wie beunruhigt. Die Regierungsparteien vermuteten in dem DMB eine Neuauflage der

Weimarer Mittelstandspartei und betrachteten ihn daher als Bedrohung ihrer Wählerbasis. Die DMB-Führung, in der der ZDH den Ton angab, bestritt zwar, auf parlamentarischer Ebene mit den etablierten Parteien konkurrieren zu wollen, schloß aber auch nicht aus, daß es zu einer derartigen Entwicklung kommen könne, wenn die Forderungen des Mittelstandes weiterhin unberücksichtigt blieben. Angesichts dieser latenten Drohung gingen die bürgerlichen Parteien in der Folgezeit nicht nur verstärkt auf die Anliegen der Mittelstandsverbände ein, sie arbeiteten auch im Vorfeld der Landtags- und Kommunalwahlen mit dem Mittelstandsblock zusammen. Der dezidiert antisozialistisch eingestellte DMB wandelte sich vom einem potentiellen Konkurrenten im Kampf um Wählerstimmen zu einem konservativen Partner im außerparlamentarischen Bereich. Die Möglichkeit einer mittelständischen Parteibildung stand spätestens seit dem Ende der ersten Legislaturperiode nicht mehr zur Debatte. Das anfänglich so wirksame Drohpotential des DMB nahm infolgedessen ab. Daß der Mittelstandsblock nach 1953 sehr bald an Bedeutung verlor, hing überdies mit dem Unvermögen seiner Trägerverbände zusammen, sich über die politische Zielsetzung des DMB zu einigen. Die innerverbandliche Konsensbildung wurde zudem durch die immer heterogener werdende Mitgliederstruktur erschwert. Nach dem im Juli 1952 erfolgenden Beitritt des Deutschen Beamtenbundes zum DMB veränderte sich die programmatische Grundlage des mittelständischen Zusammenschlusses: War die Blockbildung anfangs auf den selbständigen Mittelstand beschränkt, so wurde sie nunmehr zum Interessenvertretungsorgan der „mittelständischen Schichten", einschließlich des neuen Mittelstandes und der Arbeiterelite. Im Frühjahr 1953 trat schließlich auch die HDE unter dem Druck ihrer mittelständischen Basis dem DMB bei. Hierdurch wurde die Handlungsfähigkeit des DMB weiter eingeschränkt, vertraten doch Landwirtschaft und Einzelhandel in zentralen politischen Punkten unterschiedliche Interessen. Ende 1957 wurde der Mittelstandsblock schließlich wegen seiner nunmehr offenkundigen Ineffizienz aufgelöst. Kurz vorher hatten sich die Verbände des gewerblichen Mittelstandes zu einer informellen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Insbesondere ZDH und HDE begannen jetzt enger zusammenzuarbeiten.

In der zweiten und dritten Legislaturperiode verbesserten sich die politischen Durchsetzungschancen des gewerblichen Mittelstandes. Die Interessen der Klein- und Mittelbetriebe wurden sowohl in der Steuer- als auch in der Kredit- und Wettbewerbspolitik in zunehmenden Maße berücksichtigt. Die Gewerbeförderung machte ebenfalls Fortschritte. Auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung konnten sich ZDH und HDE dagegen nur bedingt durchsetzen. Eine bedeutende Ausnahme stellte hier freilich das Handwerkerversicherungsgesetz dar, bei dem die Handwerker gegenüber der Versichertengemeinschaft der Arbeiter bevorzugt wurden.

Welche strukturellen Veränderungen begünstigten die zunehmende Berücksichtigung der Mittelstandsforderungen? Die positive Wende in der Mittelstandspolitik ist vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Aufschwungs zu sehen. Erst als sich die ökonomischen Verteilungsspielräume zu öffnen begannen, erschien es der Regierungskoalition vertretbar, die Mittelstandsförderung zu forcieren. Die mittelstandspolitische Kurskorrektur hing zudem mit dem wachsenden Einfluß der Mittelstandsvertreter innerhalb der CDU/CSU-Fraktion zusammen. Dies wiederum ist nicht zuletzt auf den organisatorischen Zusammenschluß der Mittelstandsvertreter in Partei und Fraktion zurückzuführen. Der gegen Ende der ersten Legislaturperiode konstituierte Diskussions-

kreis Mittelstand, der in engem Kontakt mit den Mittelstandsverbänden stand, setzte sich dezidiert für die Interessen der Klein- und Mittelbetriebe ein. Seit Mitte der 50er Jahre gelang es den Mittelstandsvertretern der Union immer häufiger, sich innerhalb der Fraktion gegenüber konkurrierenden Interessentengruppen durchzusetzen bzw. diese für ihre Ziele zu gewinnen. Dabei kam dem DKM zugute, daß der fraktionsinterne Einfluß der Arbeitnehmervertreter, die den Forderungen der Mittelstandsverbände distanziert bis ablehnend gegenüberstanden, aufgrund der sich wandelnden Mehrheitsverhältnisse in der zweiten und dritten Wahlperiode geringer war als in der ersten. Der 1953 errichtete Bundestagsausschuß für Sonderfragen des Mittelstandes, dem fast ausschließlich mittelstandsnahe Abgeordnete angehörten, trug ebenfalls dazu bei, daß im Rahmen der legislatorischen Arbeit den Belangen der Kleingewerbetreibenden zunehmend Beachtung geschenkt wurde. Zu Beginn der zweiten Legislaturperiode intensivierte auch die auf dem Weg zur Staatspartei befindliche SPD ihre Mittelstandsarbeit. Wo immer es sich mit den Grundsätzen der Partei vereinbaren ließ, setzte sie sich für die Forderungen der Mittelstandsverbände ein. Reibungspunkte ergaben sich allerdings dann, wenn – wie in der Sozialpolitik – die Interessen der kleinen Selbständigen mit denen der Arbeitnehmer im Widerspruch standen. Trotz ihres verstärkten mittelstandspolitischen Engagements gelang es der SPD im Untersuchungszeitraum weder die Betriebsinhaber in Handwerk und Einzelhandel in nennenswertem Ausmaß an sich zu binden noch die Mittelschichtenarbeit innerhalb der Partei auf ein breites organisatorisches Fundament zu stellen. Zu einer institutionellen Aufwertung des gewerblichen Mittelstandes kam es nicht nur in den Parteien, sondern auch in der Ministerialbürokratie. Um die Jahreswende 1951/52 wurden die im Bundeswirtschaftsministerium für Handwerks- und Einzelhandelsfragen zuständigen Referate zu Unterabteilungen ausgebaut. Ende der zweiten Legislaturperiode wurde darüber hinaus ein Referat für Mittelstandsfragen eingerichtet. Das Bestreben, die Probleme des gewerblichen Mittelstandes im Zusammenhang zu bearbeiten, drückte sich zudem in der 1959 erfolgenden Konstituierung eines „Interministeriellen Mittelstandsausschusses" aus. Der Ausbau der für Mittelstandsfragen zuständigen Stellen spiegelte die zunehmende Relevanz der Mittelstandspolitik wider. Für die mittelständischen Berufsgruppen, die über ausgezeichnete Beziehungen zu den Mittelstandsreferenten des BMW verfügten, war diese Entwicklung positiv, erhöhten sich hierdurch doch ihre Einflußchancen auf den regierungsinternen Entscheidungsprozeß.

Inwieweit war die staatliche Mittelstandspolitik der 50er Jahre sozialprotektionistisch motiviert, und welchen Stellenwert nahm die Förderung von Handwerk und Kleinhandel in der Zielhierarchie der Bundesregierung ein? Mittelstandsprotektionistische Intentionen spielten insbesondere bei der Gestaltung der Handwerksordnung und des Einzelhandelsgesetzes eine zentrale Rolle. Wie bereits erwähnt, wirkte sich der Große Befähigungsnachweis tendenziell wettbewerbsbeschränkend aus. Obgleich dieser Effekt absehbar war, stimmten 1953 – mit Ausnahme der KPD – alle im Bundestag vertretenen Parteien der HwO zu. Die 1948 in der amerikanischen Zone eingeführte Gewerbefreiheit blieb Episode. Die Zustimmung zur Handwerksordnung wurde sowohl von den bürgerlichen Parteien als auch von der SPD damit begründet, daß nur durch den Großen Befähigungsnachweis ein Qualitätsverlust der Handwerksarbeit verhindert werde könne. Der freie Wettbewerb sei hierzu nicht in der Lage. Bemerkenswert ist, daß auch Erhard diesen Standpunkt teilte, obwohl er ansonsten entschieden für ge-

werbefreiheitliche Prinzipien eintrat. Diese befürwortende Haltung ist nicht zuletzt mit dem hohen Prestige zu erklären, das das Handwerk aufgrund seiner berufsständischen Tradition genoß. Von dieser Aura konnten sich offenbar auch die Neoliberalen nicht frei machen. Darüber hinaus spielten wahltaktische Gesichtspunkte eine Rolle. Immerhin stand die Forderung nach der gesetzlichen Verankerung des Großen Befähigungsnachweises auf der handwerkspolitischen Agenda des ZDH ganz oben. Wer sich für den freien Marktzugang aussprach, lief Gefahr, den Unmut der etablierten Handwerker auf sich zu ziehen. Die Durchsetzungsfähigkeit der Handwerksinteressen in dieser Frage wurde durch zwei weitere Umstände begünstigt: Zum einen entstanden dem Staat durch die wettbewerbspolitische Absicherung des Handwerks – anders als z. B. in der Steuer- und Kreditpolitik – keine direkten Kosten, und zum anderen gab es keine einflußreichen organisierten Gegeninteressen. Die von den Zugangsbarrierren negativ Betroffenen waren in erster Linie die Verbraucher. Diese ließen sich jedoch nur begrenzt organisieren. Hinzu kommt, daß der Große Befähigungsnachweis von einem Großteil der Bevölkerung durchaus akzeptiert wurde. Die politischen Widerstände gegen die von der HDE geforderte Zugangsbeschränkung im Einzelhandel waren wesentlich größer als gegen die Handwerksordnung. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die berufsständische Tradition im Einzelhandel vergleichsweise schwach ausgeprägt war und daher nicht als Legitimationsgrundlage für die geforderte Berufsordnung ins Feld geführt werden konnte. Außerdem stuften Regierung und Parteien die ökonomische Bedeutung des Kleinhandels deutlich tiefer ein als die des Handwerks. Eine Privilegierung dieses Wirtschaftsbereiches erschien somit nicht notwendig. Erhard stand der Beschränkung des Marktzugangs im Einzelhandel, in der er eine wettbewerbsfeindliche Maßnahme erblickte, äußerst kritisch gegenüber. Ebenso wie die SPD, die gegen das Einzelhandelsgesetz stimmte, stand der Bundeswirtschaftsminister jedoch vor dem Problem, daß er nicht rational begründen konnte, warum er den Großen Befähigungsnachweis befürwortete, den Sachkundenachweis dagegen, obwohl dessen Eingriffsintensität wesentlich geringer war, wegen seines marktinkonformen Charakters ablehnte. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Sachkundenachweises bestätigt hatte, setzten sich die Mittelstandsvertreter in der Unionsfraktion und die Sachwalter des Einzelhandels im Bundeswirtschaftsministerium gegen Erhard durch, so daß das Einzelhandelsgesetz im Jahre 1957 verabschiedet werden konnte.

Sieht man von den mittelständischen Berufsordnungen ab, so wird man feststellen können, daß es den politisch Verantwortlichen in Regierung und Parlament im allgemeinen nicht darum ging, den Mittelstand vor Konkurrenz zu schützen. Der Gesetzgeber orientierte sich vielmehr am Leitbild der Wettbewerbsneutralität zwischen Groß- und Kleinbetrieben. Dies läßt sich an den steuerpolitischen Reformen der 50er Jahre ebenso nachweisen wie an der mittelstandsrelevanten wettbewerbspolitischen Gesetzgebung. Des weiteren ist hervorzuheben, daß die staatliche Mittelstandspolitik weniger auf die Konservierung als auf die Modernisierung der mittelständischen Wirtschaft zielte. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Kreditpolitik und die Gewerbeförderung zu verweisen.

Einem erheblichem Teil der für Handwerk und Kleinhandel relevanten Gesetzgebung lagen – zumindest was die Intentionen der zuständigen Bundesministerien angeht – nicht primär mittelstandspolitische Motive zugrunde. Erhards wirtschaftspolitische Entscheidungen wurden in erster Linie von seinen stabilitätspolitischen Zielen be-

stimmt. Es ging ihm insbesondere um Preisniveaustabilität und wirtschaftliches Wachstum. Um diese Ziele zu erreichen, bediente er sich mitunter sogar marktinkonformer Mittel. Diese Politik wirkte sich auf der Ebene des gewerblichen Mittelstands unterschiedlich aus. So wurde z. B. durch die Preisbindung der zweiten Hand und die Mittelstandsempfehlungen des GWB die freie Preisbildung im Kleinhandel eingeschränkt, während die Preistreibereibestimmung des Wirtschaftsstrafgesetzes die Funktion hatte, die mittelständischen Einzelhändler zu einer wettbewerbsgerechten Preisbildung zu veranlassen. Auch die Beschränkung der konsumgenossenschaftltichen Rückvergütung wurde vom Bundeswirtschaftsministerium in erster Linie aus preispolitischen Erwägungen gutgeheißen und nicht, um den traditionellen Kleinhandel vor Konkurrenz zu schützen. In der Ladenschlußfrage stellte sich das Bundeswirtschaftsministerium sogar gegen die Forderungen des mittelständischen Einzelhandels. Erhard befürchete, daß im Falle einer Verkürzung der Verkaufszeiten die Warendistribution und, damit einhergehend, die Konsummöglichkeiten eingeschränkt würden. Grundsätzlich ist zu betonen, daß Erhard kein Feind der Großbetriebe war. Seine Kritik richtete sich lediglich gegen marktbeherrschende Unternehmen. Die Expansion der Großbetriebsformen im Einzelhandel kam dem Bundeswirtschaftsminister durchaus gelegen, da diese Kosten- und Preissenkungen nach sich zog.

Die Reform der Einkommensteuergesetzgebung zielte auf die Förderung der mittleren Einkommensschichten, zu denen nicht allein die mittelständischen Selbständigen, sondern auch die Angehörigen des neuen Mittelstandes sowie ein großer Teil der Freiberufler zählten. Bundesfinanzminister Schäffer, der vor allem an der Sanierung des Bundeshaushaltes interessiert war, vertrat im Gegensatz zu Erhard die Auffassung, daß die Mittelstandsförderung in erster Linie Aufgabe der Kreditpolitik sowie der Gewerbeförderung, aber nicht der Steuerpolitik sei. Schäffer konnte jedoch nicht verhindern, daß seit Mitte der 50er Jahre die Interessen des gewerblichen Mittelstandes in der Steuergesetzgebung zunehmend berücksichtigt wurden. Sein Nachfolger Etzel bekannte sich ausdrücklich zur wirtschaftspolitischen Funktion der Steuerpolitik im allgemeinen und zur Förderung der Klein- und Mittelbetriebe im besonderen.

Für das Bundesarbeitsministerium war die Mittelstandsförderung von nachrangiger Bedeutung. Der Bundesarbeitsminister war – ebenso wie der linke Flügel der Union – vornehmlich an der Verbesserung der Beschäftigungssituation und des Arbeitnehmerschutzes sowie am Ausbau der sozialen Sicherung interessiert. Dies erklärt, warum das Bundesarbeitsministerium gegen die von den Mittelstandsverbänden geforderte Herausnahme der Kleinbetriebe aus dem Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes opponierte. Die von der Mittelstandsförderung ausgehenden Beschäftigungseffekte wurden als gering eingestuft. Soweit das Bundesarbeitsministerium in die Kreditpolitik involviert war, trat es dafür ein, die Großbetriebe bei der Kreditvergabe zu bevorzugen. Auch auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes und der Lehrlingsvergütung gingen die Anschauungen von Bundesarbeitsministerium und Mittelstandsverbänden weit auseinander. Storch stellte die Reform der Jugendarbeitsschutzvorschriften zu Beginn der 50er Jahre nur deshalb zurück, weil er die Einstellung von Lehrlingen nicht erschweren wollte. Der vom Handwerk angedrohte Ausbildungsboykott zeigte also Wirkung. Der Bundesarbeitsminister wurde erst initiativ, als sich das Ende des Lehrstellenmangels und der Berufsnot der Jugendlichen abzeichnete. Die Pflichtmitgliedschaft der selbständigen Handwerker in der gesetzlichen Rentenversiche-

rung wurde vom Bundesarbeitsministerium unter der Voraussetzung befürwortet, daß der Versichertengemeinschaft der Angestellten bzw. Arbeiter nicht zugemutet wurde, die schlechten Risiken aus der Handwerkerversicherung zu übernehmen. Der Einfluß des Bundesarbeitsministeriums reichte indes nicht aus, um die diesbezügliche Privilegierung der Handwerker zu verhindern. Zu Beginn der dritten Legislaturperiode schien es zunächst so, als würden die sozialpolitischen Interessen der Klein- und Mittelbetriebe künftig stärker berücksichtigt. Es zeigte sich jedoch sehr bald, daß die von den Mittelstandsverbänden erhobene Forderung nach einer sozialpolitischen Sonderbehandlung der in Klein- und Mittelbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer ebensowenig durchsetzbar war wie der vom ZDH ins Gespräch gebrachte Vorschlag, das Beitragsbemessungssystem zugunsten der mittelständischen Betriebe umzugestalten. Eine wettbewerbsneutralere Gestaltung der Sozialgesetzgebung kam für das Bundesarbeitsministerium nur in Frage, wenn hierdurch die als vorrangig erachtete sozialpolitische Förderung der abhängig Beschäftigten nicht konterkariert wurde. Der Bundeswirtschaftsminister teilte prinzipiell die Kritik der Mittelstandsverbände an der Sozialpolitik. Anfang der 60er Jahre rang er sich indes zu der Auffassung durch, daß die durch die Sozialgesetzgebung entstehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen Groß- und Kleinbetrieben hingenommen werden müßten. Es sei Aufgabe der Wirtschaftspolitik, diese für die ökonomische Entwicklung der Klein- und Mittelbetriebe negativen Effekte zu kompensieren.

Betrachtet man die Verbandspolitik des ZDH im Überblick, so sind in bezug auf die ideologisch-programmatische Ausrichtung wesentliche Veränderungen zu konstatieren. Anfang der 50er stand die handwerkspolitische Agitation noch ganz im Zeichen des Berufsstandsgedankens. Die besondere soziale und kulturelle Bedeutung des Handwerks wurde gepriesen, die Interessengegensätze zwischen Gesellen und Betriebsinhabern geleugnet und die Distanz gegenüber „Arbeit" und „Kapital" betont. Darüber hinaus vertrat die Handwerksführung die Ansicht, daß es sich bei den Handwerkern nicht um einen Kleinunternehmertyp handele. Kapitalistische Prinzipien seien mit dem Wesen des Handwerks nicht vereinbar. Die Lebens- und Geschäftschancen der Kleingewerbetreibenden, so könnte man pointiert formulieren, sollten gegen die traditionszerstörenden Wirkungen der Marktgesellschaft verteidigt werden. Das demokratische System der Bundesrepublik wurde zwar grundsätzlich anerkannt, als Gegenleistung erwartete der ZDH allerdings, daß man die Interessen der Handwerker „gebührend" berücksichtigte. Als dies während der Gründungskrise der Bundesrepublik nicht geschah, scheute die Handwerksführung nicht davor zurück, nach dem Muster der mittelständischen Sammlungspolitik der Wilhelminischen Zeit eine Organisation ins Leben zu rufen, die zumindest in ihren Anfängen Züge einer außerparlamentarischen und tendenziell antiparlamentarischen Protestbewegung aufwies. Insgesamt wird man feststellen können, daß die handwerkliche Verbandspolitik zu Beginn der 50er Jahre in der Kontinuität der Mittelstandsideologie stand. Die ideologische Orientierung der Handwerksbasis ist zwar quellenmäßig schwerer faßbar als die des ZDH, immerhin gibt es aber Indizien, die darauf schließen lassen, daß ein beträchtlicher Teil der selbständigen Handwerker durchaus auf der Linie der Verbandspolitik lag. Das Fortwirken der traditionellen Handwerksideologie auf verbandlicher Ebene dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, daß die meisten Spitzenfunktionäre ihre verbandspolitische Prägung während der Weimarer Republik erhalten hatten. Zum anderen hatte die Betonung der Berufsstandsidee die Funktion, die geforderte Berufsordnung zu legitimieren.

Die Überzeugungskraft des Berufsstandsgedankens ließ Mitte der 50er Jahre spürbar nach. Angesichts des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels wirkten derartige Begründungsmuster zunehmend anachronistisch. Dies erkannte auch die Handwerksführung. Die berufsständische Rhetorik trat daher in den Hintergrund. Gleichzeitig kam es zu einer konzeptionellen Neuorientierung der Verbandsspolitik. Die Förderungswürdigkeit des Handwerks wurde nicht länger mit der soziokulturellen Sonderstellung dieser Berufgruppe, sondern mit marktkonformen wettbewerbspolitischen Argumenten begründet. Der ZDH beschränkte sich mehr und mehr darauf, die Wettbewerbsneutralität zwischen Klein- und Großbetrieben einzufordern. Sozialprotektionistische Motive lassen sich zwar auch noch gegen Ende des Untersuchungszeitraums nachweisen, ihr Stellenwert nahm jedoch in der zweiten Hälfte der 50er Jahre ab. Der ZDH sah es in zunehmendem Maße als seine Aufgabe an, den Handwerksbetrieben die Anpassung an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Die Handwerksbetriebe sollten modernisiert und der Unternehmergeist der Betriebsinhaber gefördert werden. Die mit dem Strukturwandel einhergehende Schrumpfung des Betriebsbestandes wurde dabei ebenso in Kauf genommen wie der branchenstrukturelle Wandel, der insbesondere zu Lasten der traditionellen Handwerkszweige ging. Dies fiel insofern nicht schwer, als diese strukturellen Veränderungen zur Stabilisierung der Handwerkswirtschaft beitrugen. Dem neuen politischen Kurs des ZDH wurde von der Handwerksbasis kein nennenswerter Widerstand entgegengesetzt. Der Abbau des Radikalisierungspotentials ist vor allem damit zu erklären, daß sich die ökonomische und soziale Lage eines Großteils der Handwerker verbesserte. Des weiteren dürfte eine Rolle gespielt haben, daß die Forderungen des Handwerks zunehmend Berücksichtigung fanden. Die Abkehr des ZDH von der Status-Quo-Potitik wirkte sich auf die Zusammenarbeit mit der Bundesregierung positiv aus. Die Handwerksführung und das Bundeswirtschaftsministerium zogen jetzt in zentralen handwerkspolitischen Fragen am gleichen Strang.

Ende der 50er Jahre setzte der ZDH auch in der Mittelstandspolitik neue Akzente. Die Handwerksführung vertrat nunmehr das Konzept einer „mittelstandsbetonten Strukturpolitik", das darauf abzielte, angemessene Wettbewerbsbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe in Industrie, Handwerk und Handel zu schaffen. Intendiert war also eine betriebsgrößenorientierte Kleinunternehmerpolitik, in deren Rahmen die berufsgruppenspezifischen Anliegen nur von sekundärer Bedeutung sein sollten. Die Bereitschaft des Handwerks, mit der Kleinindustrie eine interessenpolitische Koalition zu bilden, ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der wachsenden Interessengegensätze zwischen industriellen Großbetrieben und mittelständischen Industrie- und Handwerksbetrieben zu sehen. In den industriellen Großunternehmen wuchsen die freiwilligen Sozialaufwendungen in den 50er Jahren rasch an. Dies erleichterte die Rekrutierung von Arbeitskräften. Die Klein- und Mittelbetriebe, die von dem Mitte der 50er Jahre einsetzenden Fachkräftemangel besonders stark betroffen waren, fühlten sich zudem durch die tarifpolitischen Vereinbarungen, die sich an den leistungsstärkeren Betrieben orientierten, benachteiligt. Darüber hinaus hielten es die Interessenvertretungsorgane der Klein- und Mittelbetriebe gegen Ende des Untersuchungszeitraums für notwendig, dem wirtschaftlichen Konzentrationsprozeß Einhalt zu gebieten.

Die Einzelhandelsführung distanzierte sich nach 1945 zunächst von der Mittelstandsideologie der Weimarer Zeit. Hans Schmitz und Wilhelm Naegel, die beiden führenden

Köpfe der HDE, bemühten sich gegenüber den Einzelhandelsgroßbetrieben, den Konsumgenossenschaften und den Gewerkschaften um eine Politik des Ausgleichs. Sie gerieten dabei zunehmend in Widerspruch zur mittelständischen Einzelhandelsbasis. Der Versuch, die Kritiker davon zu überzeugen, daß der beste Schutz der Kleinbetriebe die betriebliche Rationalisierung sei, schlug fehl. Ende 1951 sah sich die HDE-Führung genötigt, den protektionistischen Forderungen der mittelständischen Betriebsinhaber nachzugeben. Das erste greifbare Ergebnis dieses verbandspolitischen Kurswechsels war das Expansionsstoppabkommen vom Sommer 1952, in dem sich die Interessenvertreter der Warenhäuser und Filialbetriebe verpflichteten, ihre Mitgliedsbetriebe zu einem vorübergehenden Expansionsverzicht anzuhalten. Im Gegenzug versprach die HDE, die Mittel- und Großbetriebe vor Diskriminierung zu schützen. Wie sich bald herausstellte, ging das Abkommen den sich immer stärker radikalisierenden Kleinhändlern nicht weit genug. Die HDE, die immer mehr unter den Einfluß der Mittelstandsvertreter geriet, forderte daraufhin den Gesetzgeber auf, objektive Zulassungsbeschränkungen für Einzelhandelsgroßbetriebe einzuführen. Das Bundeswirtschaftsministerium wies dieses wettbewerbsfeindliche Ansinnen zurück. Dieser Vorstoß der HDE, der allein aus verfassungsrechtlichen Gründen von vonherein zum Scheitern verurteilt war, bewirkte, daß die Einzelhandelsführung von der mittelständischen Basis als legitimes Interessenvertretungsorgan anerkannt wurde. Den gleichen Effekt hatte der im Frühjahr 1953 erfolgende Beitritt der HDE zum Mittelstandsblock. Ende der 50er Jahre verschärfte sich der Protest der mittelständischen Betriebsinhaber gegen die einzelhandelsinterne Konzentration. Die Kritik richtete sich jetzt nicht mehr allein gegen Warenhäuser und Filialbetriebe, sondern darüber hinaus gegen die neuen Konzentrationsformen wie z. B. die Supermärkte. Insbesondere der Lebensmitteleinzelhandel, in dem die Radikalisierungsneigung traditionellerweise besonders stark ausgeprägt war, fühlte sich durch das Auftreten dieser hochrationalisierten Betriebsformen bedroht. Erneut gab die Einzelhandelsführung dem Drängen der Basis nach und setzte sich beim Bundeswirtschaftsministerium dafür ein, die Ausdehnung der Supermärkte staatlicherseits zu stoppen. Die HDE konnte sich indes mit dieser Forderung nicht durchsetzen.

Vergleicht man die verbandspolitische Entwicklung in Handwerk und Einzelhandel, so ist festzustellen, daß die HDE länger an mittelstandsprotektionistischen Positionen festhielt als der ZDH. Gleichwohl wäre es verfehlt, anzunehmen, es sei der Einzelhandelsführung ausschließlich um die Konservierung bestehender Strukturen gegangen. So förderte die HDE bereits zu einem recht frühen Zeitpunkt die Rationalisierung der Einzelhandelsbetriebe. Die HDE-Führung stellte sich auch nicht gegen die Expansion der genossenschaftlichen Großzusammenschlüsse, obgleich diese den unternehmerischen Dispositionsspielraum der Kleinhändler einschränkten. Dies ist vor allem damit zu erklären, daß die HDE in der genossenschaftlichen Selbsthilfe ein unverzichtbares Mittel im Kampf gegen die zunehmende Konzentration sah. Insgesamt wird man feststellen können, daß sich in den 50er Jahren in verbandspolitischer Hinsicht ein Modernisierungsschub im gewerblichen Mittelstand vollzog, der durch die zunehmende Akzeptanz marktwirtschaftlicher Prinzipien und Erfordernisse gekennzeichnet war.

Quellen und Literatur

A. Ungedruckte Quellen

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Bonn:
Kellerbestände im Haus des Deutschen Handwerks (da es sich hierbei um einen ungeordneten Bestand handelt, wird nach der Aufschrift der jeweiligen Ordner zitiert)

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels (HDE), Köln:
Kellerbestände im Handelshaus (zitiert wird ebenfalls nach der Aufschrift der Ordner, wobei deren Standort innerhalb der Kellerräume wie folgt gekennzeichnet wird: HDE/Flur/... bzw. HDE/Archivraum/...)

Bundesarchiv (BA), Koblenz:
B 102: Bundesministerium für Wirtschaft
B 119: Bundesanstalt für Arbeit
B 126: Bundesministerium der Finanzen
B 136: Bundeskanzleramt
B 146: Bundesministerium für den Marshallplan
B 149: Bundesministerium für Arbeit
B 150: Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte
B 153: Bundesministerium für Familie und Jugend
B 156: Deutscher Industrie- und Handelstag

Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages (PA), Bonn:
Gesetzesmaterialien (Drucksachen, Ausschußprotokolle, Eingaben)

Archiv für christlich-demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung (ACDP), St. Augustin:
Nachlaß Curt Becker
Nachlaß Franz Böhm
Nachlaß Bernhard Günther
Nachlaß Andreas Hermes
Nachlaß Wilhelm Reinermann
Nachlaßsplitter Heinrich Schild

Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung (AdsD), Bonn:
Akten des Parteivorstandes (alter und neuer Bestand)
Nachlaß Heinrich Deist

Archiv des Deutschen Liberalismus (ADL), Gummersbach:
Bestände: A 1, A 12, A 17, A 19, AK III, Fraktionsprotokolle 1949–1957

Archiv der Ludwig-Erhard-Stiftung, Bonn:
Nachlaß Erhard, Korrespondenzen
Nachlaß Seibt

Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ), München:
OMGUS-Akten (Mikrofiche-Kopien von Akten der Record Group 260, National Archives Washington: Office of Military Government for Germany, U.S.)

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv (HStAD), Düsseldorf:
Bestände: NW 116, RWN 113, RW 151, RW 218

Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), München:
MWi: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft

Archiv der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf:
Protokolle der außerordentlichen Sitzungen des DGB-Bundesvorstandes, Akten des Hauptausschusses Wirtschaftspolitik (Bundesvorstand des DGB)

IHK-Wirtschaftsarchiv für München und Oberbayern, München:
Ausgewertete Bestände: IHK-WA: X (Gewerbeordnung); XV A (Einrichtungen für den Handel); XV B (Handelsgerichte und Gerichtswesen); 3000/5

Bibliothek im Haus des Deutschen Handwerks, Bonn:
ZDH-Rundschreiben 1949ff.
Bibliothek des Instituts für Handwerkswirtschaft, München:
Bestand: Lageberichte des Handwerks 1948ff.

B. Gedruckte Quellen

Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1949, hg. vom Bundesarchiv und Institut für Zeitgeschichte, Bd. 4, bearb. von Christoph Weisz, München/Wien 1983.
Arbeiterverdienste im Handwerk, November 1962 (= Fachserie M: Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe 16), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1963.
Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel, November 1962 (Fachserie M: Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe 15/I), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1963.
Arbeitsstättenzählung vom 13. September 1950, Heft 1–3 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 45), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Köln 1953.
Arbeitsstättenzählung vom 6. Juni 1961, H. 1–7 (= Fachserie C: Unternehmen und Arbeitsstätten), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1964–1966.
Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft. Sammelband der Gutachten von 1948 bis 1972, hg. vom Bundesministerium für Wirtschaft, Göttingen 1973.
Wörtliche Berichte und Drucksachen des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947–1949, hg. vom Institut für Zeitgeschichte und dem Deutschen Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, bearb. von Christoph Weisz und Hans Woller, Band 1–6, München/Wien (Reprint) 1977.
Die Bundesregierung fördert den gewerblichen Mittelstand, hg. vom Bundeswirtschaftsministerium, o.O.o.J.
DAG, Tätigkeitsbericht 1954–1957, o.O.o.J.
Denkschrift zum Jugendarbeitsschutz, hg. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Hauptabteilung Jugend), bearb. von Walter Meis, Düsseldorf 1954.
Programmatische Dokumente der deutschen Sozialdemokratie, hg. und eingeleitet von Dieter Dowe und Kurt Klotzbach, Berlin/Bonn-Bad Godesberg 1973.
Die Einkommensschichtung in der Bundesrepublik. Ergebnisse einer von den Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen geförderten Untersuchung, hg. vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung, bearb. von Gerhard Göseke, Berlin 1957.
Programmatische Entwicklung der FDP 1946 bis 1969, hg. von Peter Juling, Meisenheim am Glan 1977.
Ergebnisse der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistiken 1954 und 1957 (= Finanzen und Steuern, Reihe 6/I), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1962.
Ergebnisse der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1961 (= Finanzen und Steuern, Reihe 6/I), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1966.
Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung (1951/52 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 90), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Köln 1954.
Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung 1950, Heft 2 und 4 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 49), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Köln 1955.
Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik für 1950 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart 1953.
Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik für 1954 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 61), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart 1957.
Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1957 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 219), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1959.
Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik 1959 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 260), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1961.
FDP-Bundesvorstand. Die Liberalen unter dem Vorsitz von Theodor Heuss und Franz Blücher. Sitzungsprotokolle 1949–1954. Erster Halbband 1949–1952, hg. von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien sowie dem Archiv des Deutschen Liberalismus der Friedrich-Naumann-Stiftung, bearb. von Udo Wengst, Düsseldorf 1990.

Flechtheim, Ossip K. (Hg.): Dokumente zur parteipolitischen Entwicklung in Deutschland seit 1945, Bde. 2 und 3, Berlin 1963.
Geschäftsbericht des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1950–1951, o. O. 1952.
Geschäftsbericht des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1952–1953, o. O. 1954.
Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsgebietes 1947–1949.
Deutsche Gewerbe-Zeitung (mit wechselnden Untertiteln), Jg. 1952–1961.
Amtliches Handbuch des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, 2. Auflage Darmstadt 1958.
Die Handelsumsätze des westdeutschen Handwerks in den Jahren 1949 bis 1961, bearb. von Helmut Laumer, Darmstadt 1962.
Handels- und Gaststättenzählung 1960, Einzelhandel, Heft 1–7 (= Fachserie F: Groß- und Einzelhandel), Gastgewerbe, Fremdenverkehr, I), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1965/66.
Niedersächsisches Handwerk. Organ der Handwerkskammern Aurich, Braunschweig, Bremen, Hannover, Lüneburg-Stade, Oldenburg und Osnabrück, Jg. 1, Hannover 1949.
Nordwestdeutsches Handwerk. Organ der Handwerkskammern Aurich, Braunschweig, Bremen, Hannover, Lüneburg-Stade, Oldenburg und Osnabrück, Jg. 50–54, Hannover 1950–1954.
Rheinisch-Westfälischer Handwerkerbund (Hg.): Rechenschaftsbericht für die Jahre 1949–1959, o. O. o. J.
Bayerische Handwerker-Zeitung. Das offizielle Organ des Bayerischen Handwerkstages, Jg. 1–4, Bad Wörishofen 1949–1952.
Deutsches Handwerksblatt. Halbmonatsschrift für Handwerkspolitik, Handwerkswirtschaft und Handwerkskultur mit den Mitteilungen der Vereinigung der Handwerkskammern und der Vereinigung der Fachverbände, hg. vom Präsidium des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Jg. 1–15, Bonn 1949–1963.
Handwerks-Informationen. Sonderdienst des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Bonn 1951.
Deutscher Handwerkskammertag, Jahresberichte 1952–1961, o.O.o.J.
Deutsche Handwerksmesse, Ausstellungskataloge, 1953–1960.
Handwerkspressedienst des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Bonn 1951.
Handwerkszählung vom 30. September 1949, Bd. 1–6 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1–16), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Köln 1950–1952.
Handwerkszählung 1956 (= Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 203), Heft 1–7, hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart 1958–1960.
Handwerkszählung 1963 (= Fachserie D: Industrie und Handwerk), Heft 1/8, hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1967–1969.
Informations- und Nachrichtendienste der Bundespressestelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Jg. 3 (1953), Bd. 6, o. O. o. J.
Bayerisches Jahrbuch 1950, bearb. von Ludwig Raab, Jg. 55, München o. J.
Bayerisches Jahrbuch 1952, bearb. von Ludwig Raab, Jg. 57, München o. J.
Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, hg. vom Statistischen Bundesamt, Jge. 1952–1971, Stuttgart/Köln 1952–1971.
Jahrbuch für Fremdenverkehr, Organ des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr an der Universität München, Jg. 7 (1959).
Jahrbuch des deutschen Handwerks 1929, hg. vom Reichsverband des deutschen Handwerks, Hannover 1929.
Jahrbuch des deutschen Handwerks 1937/38, 1. April 1937 bis 31. März 1938, hg. vom Reichsstand des deutschen Handwerks, Berlin 1938.
Jahrbuch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1946, hg. vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Göttingen o. J. (1947).
Jahrbuch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1947, hg. vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Göttingen o. J. (1948).
Jahrbuch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1948/1949, hg. vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Hannover o. J. (1949).

Jahrbuch der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1950/51, hg. vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, o. O. o. J.

75 Jahre Bosch 1886–1961. Ein geschichtlicher Rückblick, o. O. 1961.

10 Jahre Landesverband des bayerischen Einzelhandels, hg. vom Landesverband des bayerischen Einzelhandels, München o. J.

Jahresberichte der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: 1. Oktober 1955–30. November 1956, o. O. o. J.; 1. Dezember 1957–30. November 1958, o.O.o.J.; 1. Dezember 1958–30. November 1959, o. O. o. J.; 1. Dezember 1959–30. November 1960, o. O. o. J.

Die Jugend in Schule und Beruf. Eine Sammlung statistischer Zahlen, hg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Teil I und II, Bonn 1959.

Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 1: 1949, bearb. von Ulrich Enders und Konrad Reiser, Boppard/Rhein 1982; Bd. 2: 1950, bearb. von Ulrich Enders und Konrad Reiser, Boppard/Rhein 1984; Bd. 3, Boppard/Rhein 1986; Bd. 4: 1951, bearb. von Ursula Hüllbusch, Boppard/Rhein 1987; Bd. 5: 1952, bearb. von Kai von Jena, Boppard/Rhein 1989; Bd. 6: 1953, bearb. von Ulrich Enders und Konrad Reiser, Boppard/Rhein 1989.

Kirchliches Jahrbuch für die evangelische Kirche in Deutschland 1951, hg. von Joachim Beckmann, Gütersloh 1952.

Die Kostenstruktur in der Wirtschaft 1961: Einzelhandel (= Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe I/VII), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1965.

Die Kostenstruktur in der Wirtschaft 1962: Handwerk (= Unternehmen und Arbeitsstätten, Reihe I/II), hg. vom Statistischen Bundesamt, Stuttgart/Mainz 1966.

Kraftfahrt-Bundesamt (Hg.): Der Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) am 1. Juli 1957, Bielefeld 1957.

Dass. (Hg.): Der Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Juli 1960, Bad Godesberg 1961.

Dass. (Hg.): Der Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Juli 1961, Bad Godesberg 1962.

Die Lage des Handwerks. Vierteljährliche Berichte des Bundesministeriums für Wirtschaft. Unterabteilung Handwerk, auf der Grundlage der Berichte der Handwerkskammern und handwerklicher Fachverbände, Jg. 1950–1957.

Markenartikel, Jg. 13–23 (1951–1961).

Der westdeutsche Markt in Zahlen. Ein Handbuch für Forschung, Werbung und Verkauf, hg. vom DIVO-Institut, Frankfurt a. M. 1958.

Der westdeutsche Markt in Zahlen. Ein Handbuch für Forschung, Werbung und Verkauf (Neubearbeitung 1962), hg. vom DIVO-Institut, Frankfurt a. M. 1962.

Münchener Statistik, hg. vom Statistischen Amt der Landeshauptstadt, Jg. 1958, o.O. 1958.

Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Jg. 1–5 (1952–1957).

Nachrichtendienste der Bundespressestelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes 8 (1958), Bd. 14, o. O. o. J.

Nachrichtendienste der Bundespressestelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes 9 (1959), Bd. 15, o. O. o. J.

Nachrichtendienste der Bundespressestelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes 10 (1960), Bd. 16, o. O. o. J.

Osterland, Martin u. a.: Materialien zur Lebens- und Arbeitssituation der Industriearbeiter in der BRD, Frankfurt a. M. 1973.

Protokoll der 1. Bundeshandwerks-Konferenz der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland am 12./13. Mai 1960 in München, hg. vom Vorstand der Industriegewerkschaft Metall, o. O. o. J.

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1946 in Hannover, o. O. o. J.

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 29. Juni bis 2. Juli 1947 in Nürnberg, Hamburg o. J. (1948).

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 11. bis 14. September 1948 in Düsseldorf, Hamburg o. J. (1949).

Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschland vom 21. bis 25. Mai 1950 in Hamburg, Frankfurt o. J.
Protokoll der Verhandlungen des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 24. bis 28. September 1952 in Dortmund, Bonn o. J.
Pütz, Helmuth (Bearb.): Konrad Adenauer und die CDU der britischen Besatzungszone 1946–1949, Dokumente zur Gründungsgeschichte der CDU Deutschlands, hg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Bonn 1975.
Rundschau für den deutschen Einzelhändler, Jg. 19–22 (1954–1957).
Schindler, Peter: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949–1982, hg. vom Presse- und Informationszentrum des Deutschen Bundestages, 3., durchgesehene Auflage, Bonn 1984.
SOPADE. Querschnitt durch Politik und Wirtschaft, hg. vom Vorstand der SPD, Jg. 1947–1949, o. O. o. J.
Deutsche Steuer-Zeitung, Jg. 37–39 (1949–51).
Tätigkeitsberichte der Handwerkskammern (genaue bibliographische Angaben in den jeweiligen Anmerkungen).
Deutscher Tischlermeister, Jg. 64, Berlin 1964.
Christlich-Demokratische Union Deutschlands: Die CDU/CSU im Frankfurter Wirtschaftsrat: Protokolle der Unionsfraktion 1947/1949, bearb. von Rainer Salzmann, Düsseldorf 1988.
Die Unionsparteien 1946–1950. Protokolle der Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands und der Konferenzen der Landesvorsitzenden, bearb. von Brigitte Kaff, Düsseldorf 1991.
Der Verbraucher, Jg. 5–7 (1951–1953).
Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß), 8. Arbeitsgruppe (Handwerk), 4 Bde., Berlin 1930.
Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk (III. Unterausschuß), 9. Arbeitsgruppe (Handel), 13 Bde., Berlin 1929–1931.
Verhandlungen des Deutschen Bundestages. Stenographische Berichte. 1.–3. Wahlperiode, Bonn 1950–1961.
Neuer Vorwärts, Jg. 1947–1954.
Wirtschaft und Statistik, hg. vom Statistischen Bundesamt, Jg. 1–20 (1949–1968), Stuttgart 1949–1968.
Wochenbericht, 13. Dezember 1957, Nr. 50, hg. vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung.

C. Forschungsliteratur

Das folgende Verzeichnis enthält nur zitierte Werke. Die bibliographischen Angaben zu Publikationen, die lediglich von ganz punktuellem Interesse sind – in der Regel handelt es sich hierbei um Zeitschriftenartikel –, finden sich in der jeweiligen Anmerkung. Die Titel sind alphabetisch nach Autorennamen bzw. Sachtiteln (substantivum regens) geordnet.

Abel, Wilhelm: Soziale Sicherheit in den Grenzbereichen des selbständigen Mittelstandes, Stuttgart 1959.
Abel, Wilhelm/Schlotter, Hans-Günther: Mittelstandspolitik, in: Handbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 7, Göttingen 1961, S. 395–402.
Abelshauser, Werner: Ansätze „Korporativer Marktwirtschaft" in der Korea-Krise der frühen Fünfziger Jahre, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1982), S. 715–756.
Ders.: Die Epochenbedeutung der Weltwirtschaftskrise in Deutschland, in: Petzina, Dietmar (Hg.): Ordnungspolitische Weichenstellungen nach dem Zweiten Weltkrieg, Berlin 1991, S. 11–30.
Ders.: Korea, die Ruhr und Erhards Marktwirtschaft: Energiekrise 1950/51, in: Rheinische Vierteljahresblätter 45 (1981), S. 287–316.
Ders.: Freiheitlicher Korporatismus im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Ders. (Hg.): Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat: zum Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Industriegesellschaft, Stuttgart 1987, S. 147–170.

Ders.: Probleme des Wiederaufbaus der westdeutschen Wirtschaft 1945–1953, in: Winkler, Heinrich August (Hg.): Politische Weichenstellungen im Nachkriegsdeutschland 1945–1953, Göttingen 1979, S. 208–253.
Ders.: Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, Frankfurt a. M. 1983.
Ackermann, K.: Die Entwicklung der Backspannen unter dem Einfluß von Betriebsstruktur, Kosten und Konkurrenz, Hannover 1959.
Adamsen, Heiner R.: Faktoren und Daten der wirtschaftlichen Entwicklung 1948–1954, in: Archiv für Sozialgeschichte 18 (1978), S. 217–244.
Ders.: Investitionshilfe für die Ruhr. Wiederaufbau, Verbände und Soziale Marktwirtschaft 1948–1952, Wuppertal 1981.
Adelberger, Otto L.: Buchführung, in: Albers, Willi (Hg.): Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 2, Stuttgart/New York 1988, S. 69–80.
Aengenendt, Renate: Die freiwilligen Handelsketten in der Bundesrepublik Deutschland. Ihre wirtschaftspolitische und mittelstandspolitische Bedeutung, Köln/Opladen 1962.
Aengenendt-Papesch, Renate: Die Funktion der Klein- und Mittelbetriebe in der wettbewerblichen Marktwirtschaft, Köln/Opladen 1961.
Albrecht, Gerhard: Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen, Berlin 1954.
Ambrosius, Gerold: Die Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft in Westdeutschland 1945–1949, Stuttgart 1977.
Andersen, Uwe: Einführung in die Vermögenspolitik, München 1976.
Angehrn, Otto: Handelsmarken und Markenartikelindustrie, Freiburg i. Br. 1960.
Arnold, Michael: Die Entstehung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952, Diss. Freiburg i. Br. 1978.
Austin, R. F./Howard, J. A. E.: Probleme des mittelständischen Unternehmertums, in: Der Mittelstand in der Wirtschaftsordnung heute. Die Akten des internationalen Mittelstandskongresses von Madrid (7.–11. Mai 1958), Heidelberg 1959, S. 71–78.
Bachmann, Veit: Die Lehrlingsvergütung im handwerklichen Lehrverhältnis, München 1964.
Bade, Klaus: Sozialhistorische Migrationsforschung und „Flüchtlingsintegration", in: Grebing, Helga/Brelie-Lewie, Doris von der/Schulze, Rainer (Hg.): Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte. Bilanzierung der Forschung und Perspektiven für die künftige Forschungsarbeit, Hildesheim 1987, S. 126–162.
Badow, Kurt: Struktur und wirtschaftliche Lage des Frankfurter Herrenschneiderhandwerks, Stuttgart 1940.
Bahrdt, Hans Paul: Schlüsselbegriffe der Soziologie. Eine Einführung mit Lehrbeispielen, München 1984.
Baldwin, Peter: The Politics of Social Solidarity: Class Bases of the European Welfare State, 1875–1975, Cambridge 1990.
Balzer, Ernst Detlef: Entwicklungstendenzen, Daseinsformen und Verhaltensweisen im ländlichen Handwerk Schleswig-Holsteins, Diss. (masch.) Kiel 1956.
Bansel, Karl: Strukturwandlungen in der Warendistribution unter besonderer Berücksichtigung des institutionellen Warenhandels, in: Neumark, Fritz (Hg.): Strukturwandlungen einer wachsenden Wirtschaft, Bd. 1, Berlin 1964, S. 463–488.
Ders./Gümbel, Rudolf: Konzentration im Warenhandel, in: Die Konzentration in der Wirtschaft, hg. von Helmuth Arndt, Bd. 2, 2., völlig neu bearbeitete Auflage Berlin 1971, S. 435–462.
Batzer, Erich/Laumer, Helmut: Das Handwerk als Konkurrent des Einzelhandels, Berlin/München o.J.
Dies.: Neue Vertriebswege in Industrie und Handel, München 1963.
Baudelot, Christian/Establet, Roger/Malemort, Jacques: La petite bourgeoisie en France, Paris 1978.
Bayer, Hermann: Zur gewerkschaftlichen Organisation der Angestellten im privaten Dienstleistungsgewerbe: Organisationsstrukturelle Wandlungen der DGB-Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen in Konkurrenz zur Deutschen Angestelltengewerkschaft 1950–1975, Frankfurt a. M. 1980.
Beck, Thomas: Handwerk in Staat und Gesellschaft: Analysen, Strategien, Erfolgskontrolle. Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Handwerkskammer Konstanz, München 1987.
Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M. 1986.

Becker, Winfried: CDU und CSU 1945–1950: Vorläufer, Gründung und regionale Entwicklung bis zum Entstehen der CDU-Bundespartei, Mainz 1987.
Beckermann, Theo: Auslese, Wachstum und Differenzierung im modernen Handwerk, o. O. 1960.
Ders.: Das regionale Bild des Handwerks, Essen 1961.
Ders.: Die Eingliederung von Handwerks- und Einzelhandelsbetrieben in neue Wohngebiete, Essen 1955.
Ders.: Das Handwerk – gestern und heute, Essen 1959.
Ders.: Das Handwerk im Wachstum der Wirtschaft, Berlin 1974.
Ders.: Die Handwerkswirtschaft, Essen o. J.
Ders.: Wachstum, Produktivität und Kapitalintensität der Handwerksbetriebe, in: Mitteilungen des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung 23 (1972), S. 231–247.
Beckhoff, Josef: Wandlung der Lebensverhältnisse in zwei ursprünglich kleinbäuerlichen Taunusgemeinden unter dem Einfluß der sich wandelnden Sozial-, Wirtschafts- und Agrarstruktur, Bonn 1963 (masch.).
Beisel, Anton Horst: Kollektivmarken als Mittel der Absatzgestaltung. Eine Untersuchung über Einfluß und Motive des Einsatzes von Güte- und Verbandszeichen bei Erzeugungsbetrieben, Diss. (masch.) München 1965.
Benad-Wagenhoff, Volker: Spanabhebende Werkzeugmaschinen im metallverarbeitenden Kleinbetrieb, in: Wengenroth, Ulrich (Hg.): Prekäre Selbständigkeit: zur Standortbestimmung von Handwerk, Hausindustrie und Kleingewerbe im Industrialisierungsprozeß, Stuttgart 1989, S. 151–176.
Benz, Wolfgang: Erzwungenes Ideal oder zweitbeste Lösung? Intentionen und Wirkungen der Gründung des deutschen Weststaates, in: Herbst, Ludolf (Hg.): Westdeutschland 1945–1955, München 1986, S. 135–146.
Berger, Dietrich: Das Erbe der Väter. Demokratie und freie Wirtschaftsordnung. Zur Gründungsgeschichte der Demokratischen Partei in Süd- und Mittelbaden, in: Rothmund, Paul/Wiehn, Erhard R. (Hg.): Die F.D.P./DVP in Baden-Württemberg und ihre Geschichte. Liberalismus als politische Gestaltungskraft im deutschen Südwesten, Stuttgart u. a. 1979, S. 181–200.
Berghahn, Volker: Unternehmer und Politik in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M. 1985.
Ders.: Westdeutsche Unternehmer, Weltmarkt und Wirtschaftsordnung. Zur Bedeutung des Kartellgesetzes, in: Albertin, Lothar/Link, Werner (Hg.): Politische Parteien auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie in Deutschland: Entwicklungslinien bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1981, S. 301-324.
Bergmann, Joachim/Jacobi, Otto/Müller-Jentsch, Walther: Gewerkschaften in der Bundesrepublik. Gewerkschaftliche Lohnpolitik zwischen Mitgliederinteressen und ökonomischen Systemzwängen, Bd. 1, Frankfurt a. M./Köln 1975.
Bergmann, Jürgen/Megerle, Klaus: Gesellschaftliche Mobilisierung und negative Partizipation. Zur Analyse der politischen Orientierung und Aktivitäten von Arbeitern, Bauern und gewerblichem Mittelstand in der Weimarer Republik, in: Steinbach, Peter (Hg.): Probleme politischer Partizipation im Modernisierungsprozeß, Stuttgart 1982, S. 376–437.
Berufsausbildung in Baden-Württemberg, Untersuchungen in Handwerk, Industrie, Handel, Landwirtschaft von der Studiengemeinschaft für Berufsausbildung. Unter Leitung von A. D. Karl Sautter, hg. von der Arbeitsgemeinschaft für Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen, Schwenningen/Neckar 1954.
Berufsausbildung in gewerkschaftlicher Sicht, hg. von der IG Metall, Frankfurt a. M. 1956.
Bethusy-Huc, Viola von: Das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1965.
Die Betriebsberatung im Handwerk: ihre Bedeutung, Aufgaben, Aufgabengebiete, Entwicklung, Aufbau und Ergebnisse, hg. vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, o. O. o. J.
Das Betriebsberatungswesen des westeuropäischen Handwerks. Ergebnisbericht zu einer Umfrage in vierzehn Ländern, erstellt vom Institut für Handwerkswirtschaft München, München 1963 (vervielfältigtes Manuskript).
Beyenburg-Weidenfeld, Ursula: Wettbewerbstheorie, Wirtschaftspolitik und Mittelstandsförderung 1948–1963. Die Mittelstandspolitik im Spannungsfeld zwischen wettbewerbstheoretischem Anspruch und wirtschaftspolitischem Pragmatismus, Bonn 1992.
Beyme, Klaus: Der Neokorporatismus – Neuer Wein in alte Schläuche?, in: Geschichte und Gesellschaft 10 (1984), S. 211–233.

Ders.: Der Wiederaufbau. Architektur und Städtebaupolitik in beiden deutschen Staaten, München/Zürich 1987.
Blank, Theodor: Wirtschafts- und Sozialpolitik aus einem Guß, in: Der Mittelstand dient dem ganzen Volke. Referate und Diskussionsbeiträge auf dem 7. Rheinischen Mittelstandstag der CDU am 23. Juni 1958 in Düsseldorf, o. O. o. J., S. 22–32.
Blümle, Gerold: Theorie der Einkommensverteilung. Eine Einführung, Berlin/Heidelberg/New York 1975.
Bock, Wilhelm: Stand und Bedeutung der Handwerkerbündebewegung, Stuttgart 1932.
Bögenhold, Dieter/Staber, Udo: Selbständigkeit als ein Reflex auf Arbeitslosigkeit? Makrosoziologische Befunde einer international-komparativen Studie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 42 (1990), S. 265–279.
Böhm, Franz: Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Aufgabe und rechtsschöpferische Leistung, Stuttgart/Berlin 1937.
Bolte, Karl Martin: Sozialer Aufstieg und Abstieg. Eine Untersuchung über Berufsprestige und Berufsmobilität, Stuttgart 1959.
Ders./Hradil, Stefan: Soziale Ungleichheit in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen ^{5}1984.
Ders./Recker, Helga: Vertikale Mobilität, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hg. von René König, Bd. 5: Soziale Schichtung und Mobilität, Stuttgart 1976.
Boos-Nünning, Ursula/Golomb, Egon: Religiöses Verhalten im Wandel. Untersuchungen in einer Industriegesellschaft, Essen 1974.
Borchardt, Knut: Die Bundesrepublik Deutschland, in: Stolper, Gustav/Häuser, Karl/Borchardt, Knut: Deutsche Wirtschaft seit 1870, Tübingen, 2., ergänzte Auflage 1966, S. 253–336.
Ders.: Die Bundesrepublik in den säkularen Trends der wirtschaftlichen Entwicklung, in: Conze, Werner/Lepsius, Rainer M. (Hg.): Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Beiträge zum Kontinuitätsproblem, Stuttgart 1983, S. 125–150.
Ders.: Die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft in heutiger Sicht, in: Issing, Otmar (Hg.): Zukunftsprobleme der Sozialen Marktwirtschaft, Berlin 1981, S. 33–53.
Borgmeier, Anton: Preispolitik, Berlin (Ost) 1958.
Born, Dominique: Petits Bourgeois en revolte? Le mouvement Poujade, Paris 1977.
Bornhofen, Manfred: Handelsbuchführung, Wiesbaden 1988.
Bornschein, Kurt: Die freiwilligen Sozialleistungen privater Klein-, Mittel- und Großbetriebe in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, Köln 1957.
Boyer, Christoph: „Deutsche Handwerksordnung" oder „zügellose Gewerbefreiheit". Das Handwerk zwischen Kriegswirtschaft und Wirtschaftswunder, in: Broszat, Martin (Hg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, München 1988, S. 427–467.
Ders.: Von der Gewerbezulassung zur Gewerbefreiheit. Handwerk und Gewerbepolitik in der amerikanischen Zone 1945–1949, dargestellt am Beispiel Bayerns, München 1990.
Braun, Hans: Helmut Schelskys Konzept der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft" und die Bundesrepublik der 50er Jahre, in: Archiv für Sozialgeschichte 28 (1988), S. 200–223.
Braunwarth, Henry: Die führenden westdeutschen Warenhaus-Gesellschaften, ihre Entwicklung nach dem Kriege und ihre heutigen Probleme, Nürnberg 1957.
Breidenbach, P.: Kooperation im Zulieferwesen Handwerk – Industrie, München 1969.
Breitenstein, Peter: Staatlich administrierte Preise: Staatliche Preisadministration, Inflation und Konjunktur in der Bundesrepublik Deutschland von 1950–1969, Baden-Baden 1977.
Breitling, Rupert: Die Verbände in der Bundesrepublik. Ihre Arten und ihre politische Wirkungsweise, Meisenheim am Glan 1955.
Brink, Hans-Jürgen: Die Einkaufsgenossenschaften des Handwerks in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung, Organisation, Arbeitsweise und wirtschaftliche Bedeutung, Köln/Opladen 1967.
Brodmeier, Beate: Die Frau im Handwerk, Münster 1963.
Brüggemann, Eberhard: Wesen und Wirken der Einzelhandelsfachverbände in der Gruppe Lebens- und Genußmittel, Münster 1934.
Brülls, Klaus: Neubeginn oder Wiederaufbau? Gewerkschaftsjugend in der britischen Zone 1945–1950, Marburg 1985.
Brüser, Siegmund: Die Kalkulation im Installateurgewerbe, Diss. (masch.) München 1954.

Bucerius, Walter: Der Rationalisierungsgedanke im Handwerk, Karlsruhe 1926.
Buchhaas, Dorothee: Gesetzgebung im Wiederaufbau. Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen und Betriebsverfassungsgesetz. Eine vergleichende Untersuchung zum Einfluß von Parteien, Kirchen und Verbänden in Land und Bund 1945–1952, Düsseldorf 1985.
Buchheim, Christoph: Die Wiedereingliederung Westdeutschlands in die Weltwirtschaft 1945–1958, München 1990.
Buchstab, Günter (Bearb.): Adenauer: „Es mußte alles neu gemacht werden." Die Protokolle des CDU-Bundesvorstandes 1950–1953, Stuttgart 1986.
Bürklin, Hans Gerhard: Das Kraftfahrzeughandwerk. Die Entwicklung des Handwerks, seine betriebswirtschaftliche Struktur, der gegenwärtige Stand und die Zukunftsaussichten unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse, Diss. (masch.) München 1953.
Büsch, Heinz: Der Gedanke der Altersversorgung im deutschen Handwerk, Köln, 1959.
Cahn, Siegfried: Das Handwerk in Alsfeld, Diss. Marburg 1926.
Chesi, Valentin: Struktur und Funktionen der Handwerksorganisation in Deutschland seit 1933. Ein Beitrag zur Verbandstheorie, Berlin 1966.
Childers, Thomas: The Nazi Voter. The Social Foundations of Fascism in Germany, 1919–1933, Capell Hill, N. C. 1984.
Conradi, Heinz: Die Abwanderung der Handwerker in die Industrie. Dargestellt am Beispiel eines chemischen Großunternehmens, Diss. Frankfurt a. M. 1961.
Conze, Werner: Mittelstand, in: Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto Brunner, Bd. 4 (Mi-Pre), Stuttgart 1978, S. 49–92.
Cox, Helmut/Hübener, Harald: Wettbewerb. Eine Einführung in die Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, in: Handbuch des Wettbewerbs: Wettbewerbstheorie, Wettbewerbspolitik, Wettbewerbsrecht, hg. von Cox, Helmut u. a., München 1981, S. 1–48.
Daheim, Hans-Jürgen/Kaupen-Haas, Heidrun/Kaupen, Wolfgang: Einflußfaktoren für das Wirtschaftshandeln mittelständischer Unternehmer im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine Leitstudie, 2 Bde., Köln 1965 (masch.).
Daheim, Hans-Jürgen: Berufliche Intergenerationen-Mobilität in der komplexen Gesellschaft, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 16 (1964), S. 92–124.
Ders.: Die Vorstellungen vom Mittelstand, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 12 (1960), S. 237–277.
Dahrendorf, Ralf: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, München 1971.
Deenen, Bernd van: Arbeitnehmer in ländlichen Räumen. Eine repräsentative Untersuchung in der Bundesrepublik 1955/56 in Gemeinden unter 5000 Einwohner, Bonn 1958.
Ders. (Hg.): Lebensverhältnisse in kleinbäuerlichen Dörfern 1952 und 1972, Bonn o. J. (1974).
Degmayr, Hans: Die handelsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen an die Buchhaltung des Handwerkers. Eine kritische Würdigung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, Stuttgart 1952.
Deierling, Emil: Selbsthilfe auf ständischer Grundlage, o. O. o. J.
Deppe, Wilfried: Typische Möglichkeiten beruflicher Entwicklungen qualifizierter Industriefacharbeiter in den 50er und 60er Jahren, in: Brose, Hans-Georg (Hg.): Berufsbiographien im Wandel, Opladen 1986, S. 18–43.
Dichtl, Erwin/Diller, Hermann: Markenartikel, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 5, Stuttgart/New York 1980, S. 99–104.
Dipper, Christoph: Modernisierung des Nationalsozialismus, in: Neue Politische Literatur 3 (1991), S. 450–456.
Disch, Wolfgang K. A.: Der Groß- und Einzelhandel in der Bundesrepublik, Köln/Opladen 1966.
Domes, Jürgen: Bundesregierung und Mehrheitsfraktion. Aspekte der Verhältnisse der Fraktion der CDU/CSU im zweiten und dritten Deutschen Bundestag zum Kabinett Adenauer, Köln/Opladen 1964.
Dülmen, Richard van (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn, Frankfurt a. M. 1990.
Dunckelmann, Henning: Die erwerbstätige Ehefrau im Spannungsfeld von Beruf und Konsum. Dargestellt an den Ergebnissen einer Befragung, Hamburg 1961.
Eberhart, Wilhelm: Das Verhältnis der Sparkassen und Gewerblichen Kreditgenossenschaften zum Handwerkskredit. Entwicklung und Probleme seit der Währungsumstellung, Tübingen 1962.

Ehni, Hans Peter: Sozialistische Neubauforderungen und Proklamation des „Dritten Weges". Richtungen sozialdemokratischer Wirtschaftspolitik 1945–1947, in: Archiv für Sozialgeschichte 13 (1973), S. 131–190.

Ehrenberg, Herbert: „Der „Leber-Plan" 1964 – ein heute noch zukunftsweisendes Projekt, in: Bartholomäi, Reinhart/Bodenbender, Wolfgang/Henkel, Hardo/Hüttel, Renate (Hg.): Sozialpolitik nach 1945. Geschichte und Analysen. Prof. Dr. Ernst Schellenberg zum 70. Geburtstag, Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 413–426.

Einkaufsgewohnheiten für mittel- und langfristige Gebrauchsgüter in Baden-Württemberg. Eine Untersuchung der Gfk-Gesellschaft für Konsumforschung e. V., in: Jahrbuch der Absatz- und Verbrauchsforschung 7 (1961), S. 17–40.

Bayerischer Einzelhandel, Sonderheft: 40 Jahre Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e. V., München 1986.

Ellinghaus, Dieter: Aufbau und Konsistenz von Wertsystemen. Eine Untersuchung von Wertvorstellungen bei Handwerkern, Köln 1970.

Ellwein, Thomas/Hesse, Joachim Jens: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Opladen, 6., neu bearbeitete und erweiterte Ausgabe (Sonderausgabe des Textteils) 1988.

Entwicklungstendenzen mittelständischer Einzelhandlungen in den Jahren 1951 bis 1959, hg. vom Institut für Mittelstandsforschung, Köln/Opladen 1964.

Erker, Paul: Ernährungskrise und Nachkriegsgesellschaft. Bauern und Arbeiterschaft in Bayern 1943–1953, Stuttgart 1990.

Ders.: Vom Heimatvertriebenen zum Neubürger: Sozialgeschichte der Flüchtlinge in einer agrarischen Region Mittelfrankens 1945–1955, Stuttgart 1988.

Ders.: Revolution des Dorfes? Ländliche Bevölkerung zwischen Flüchtlingszustrom und landwirtschaftlichem Strukturwandel, in: Broszat, Martin (Hg.): Von Stalingrad zur Währungsreform, München 1988, S. 367–425.

Esenwein-Rothe, Ingeborg: Die Eingliederung der Flüchtlinge in die Stadtstaaten Bremen und Hamburg, Berlin 1955.

Estenfeld, Otto: Das Recht auf Errichtung von Innungskrankenkassen, Köln 1962.

Etzel, Franz: Steuervereinfachung so notwendig wie Steuerermäßigung, in: Der Mittelstand dient dem ganzen Volke. Referate und Diskussionsbeiträge auf dem 7. Rheinischen Mittelstandstag der CDU am 23. Juni 1958 in Düsseldorf, o. O. o. J., S. 62–80.

Eyll, Clara van: Berufsständische Selbstverwaltung, in: Jeserich, Kurt G. A./Pohl, Hans/Unruh, Christoph Georg von (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 5, Stuttgart 1987, S. 349–367.

Falter, Jürgen/Hänisch, Dirk: Die Anfälligkeit von Arbeitern gegenüber der NSDAP bei den Reichstagswahlen 1928–1933, in: Archiv für Sozialgeschichte 26 (1986), S. 179–216.

Ders.: Kontinuität und Neubeginn. Die Bundestagswahl 1949 zwischen Weimar und Bonn, in: Politische Vierteljahresschrift 22 (1981), S. 236–263.

Ders.: Die Wähler der NSDAP 1928–1933. Sozialstruktur und parteipolitische Herkunft, in: Wolfgang Michalka (Hg.): Die nationalsozialistische Machtergreifung 1933, Paderborn 1984, S. 47–59.

Fehrmann, Eberhard: Angestellte und Gewerkschaften: ein historischer Abriß, Köln 1981.

Fischer, Curt Eduard: Die Auseinandersetzungen um das Preisbildungssystem in der Wirtschaft Westdeutschlands. Ein Beitrag zum Kartellgesetz-Problem, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 166 (1954), S. 206–240.

Fleißner, Karl: Familienbindung und Alter handwerklicher Betriebe. Ergebnisse einer Untersuchung in München-Stadt und München-Land, München 1964.

Ders.: Die Vermögensausstattung der Handwerksbetriebe. Höhe und Zusammensetzung des betrieblichen Anlage- und Umlaufvermögens in 20 Handwerkszweigen, München 1960.

Flick, Rüdiger: Die Fluktuation im Handwerk, Göttingen 1974.

Flora, Peter/Alber, Jens/Kohl, Jürgen: Zur Entwicklung der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten, in: Politische Vierteljahresschrift 18 (1977), S. 707–772.

Fotiadis, Fokion/Hutzel, Jürgen W./Wied-Nebbeling, Susanne: Konsum- und Investitionsverhalten in der Bundesrepublik Deutschland seit den fünfziger Jahren, Bd. 1: Bestimmungsgründe des Konsumverhaltens. Eine theoretische und empirische Analyse konjunktureller und struktureller Aspekte, Berlin 1980.

Frechen, Regine: Mittelstandspolitik als Wettbewerbs- oder Strukturpolitik?, Köln 1972.

Fritz, Erich: Der Einfluß der Technik auf die Aufgaben der handwerklichen Berufe, dargestellt an ausgewählten Beispielen, in: Das Handwerk in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft, hg. vom Deutschen Handwerksinstitut e. V. München, Bad Wörishofen 1966, S. 133–148.

Fröhler, Ludwig: Das Berufszulassungsrecht der Handwerksordnung – dargestellt anhand der Rechtsprechung, München 1971.

Ders.: Gestalt und Aufgaben des Handwerksrechts in der modernen Wirtschaft, in: Das Handwerk in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft, hg. vom Deutschen Handwerksinstitut e. V., Bad Wörishofen 1966, S. 211–233.

Fürholzer, Hans: Die strukturelle Verfassung des Bäckerhandwerks unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern, München 1953.

Gabler Wirtschafts-Lexikon, Taschenbuch-Kassette mit 6 Bänden, Wiesbaden, 12., vollst. neu bearb. u. erw. Auflage Wiesbaden 1988.

Galbraith, John Kenneth: American Capitalism. The Concept of Countervailing Power, Boston ^{2}1956.

Gantzel, Klaus-Jürgen: Wesen und Begriff der mittelständischen Unternehmung, Köln/Opladen 1962.

Gartmayer, Eduard: Nicht für den Gewinn allein. Die Geschichte des deutschen Einzelhandels, Frankfurt a. M. 1964.

Gaugler, Eduard: Die Rabattgewährung im Einzelhandel, München 1958.

Geiger, Theodor: Panik im Mittelstand, in: Die Arbeit (1930), S. 637–653.

Ders.: Die soziale Schichtung des deutschen Volkes, Stuttgart 1932.

Gimbel, John: Amerikanische Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, Frankfurt a. M. 1971.

Glatzer, Wolfgang: Einkommensverteilung und Einkommenszufriedenheit, in: ders./Zapf, Wolfgang (Hg.): Lebensqualität in der Bundesrepublik. Objektive Lebensbedingungen und subjektives Wohlbefinden, Frankfurt a. M./New York 1984, S. 45–72.

Godel, Reiner: Rationalisierung im Einzelhandel: die Veränderungen der Arbeitssituation im Warenverkauf durch die technisch-organisatorische Umstellungsmaßnahme Selbstbedienung, Frankfurt a. M./New York 1978.

Göring, Hermann, Strukturwandlungen im Huf- und Wagenschmiedehandwerk, Göttingen 1965.

Göseke, Gerhard/Bedau, Klaus-Dietrich: Verteilung und Schichtung der Einkommen der privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland 1950–1975, Berlin 1974.

Gransche, Elisabeth/Wiegand, Erich: Zur Wohnsituation von Arbeiterhaushalten zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, in: Wiegand, Erich/Zapf, Wolfgang (Hg.): Wandel der Lebensbedingungen in Deutschland. Wohlfahrtsentwicklung seit der Industrialisierung, Frankfurt a. M./New York 1982.

Greber, Josef: Das Schuhmacherhandwerk in der fortgeschrittenen Industriegesellschaft, Diss. (Masch.) Köln 1963.

Greipel, Erich: Wettbewerbssituation und -entwicklung des Einzelhandels in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/München 1978.

Gronau, Ewald: Die verschiedenen Betriebsgrößen im Malerhandwerk und ihr Einfluß auf Kalkulation und Preispolitik. Dargestellt nach den Methoden des betrieblichen Vergleichs, Stuttgart 1932.

Groner, Franz: Statistik der katholischen Kirchengemeinden in Deutschland, in: Goldschmidt, Dietrich/Greiner, Franz/Schelsky, Helmut (Hg.): Soziologie der Kirchengemeinde, Stuttgart 1960, S. 196–208.

Grosser, Dieter: Die Rolle Fritz Schäffers als Finanzminister in den beiden ersten Kabinetten Konrad Adenauers, in: Mückl, Wolfgang J. (Hg.): Föderalismus und Finanzpolitik. Gedenkschrift für Fritz Schäffer, Paderborn u. a., S. 67–80.

Ders. (Hg.): Der Staat in der Wirtschaft der Bundesrepublik, Opladen 1985.

Grümer, Karl-Wilhelm: Der selbständige und unselbständige Mittelstand in einer westdeutschen Kleinstadt, Köln/Opladen 1970.

Gude, Hans: Die Entwicklung des deutschen Schlosserhandwerks und seine technischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsbedingungen, Stuttgart 1938.

Guderjahn, Klaus: Die Frage des sozialen Versicherungsschutzes für selbständig Erwerbstätige vom Entstehen der deutschen Sozialversicherung bis zur Gegenwart, Bonn-Bad Godesberg 1971.

Gutscher, Jörg Michael: Die Entwicklung der FDP von ihren Anfängen bis 1961, Meisenheim am Glan 1967.
Haack, Renate: Berufswunsch und Berufswahl in familiensoziologischer Sicht. Eine Untersuchung an Hand der Schülerkarten von 13300 Mädchen, Diss. (masch.) Köln 1956.
Hachtmann, Rüdiger: Industriearbeit im „Dritten Reich": Untersuchungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland 1933–1945, Göttingen 1989.
Häberle, Helmut: Die Großhandelsorganisationen der Einzelhändler Kesko (Finnland) und Edeka (Deutschland) als genossenschaftliche Wirtschaftsgebilde, Marburg/Lahn 1960.
Häußermann, Hartmut/Petrowsky, Werner: Hauseigentum, Mobilität und Belegschaftsstruktur. Eine Fallstudie bei Werftarbeitern in Bremen von 1900 bis heute, in: Schildt, Axel/Sywottek, Arnold (Hg.): Massenwohnung und Eigenheim: Wohnungsbau und Wohnen in der Großstadt seit dem Ersten Weltkrieg, Frankfurt a. M./New York 1988, S. 63–91.
Ders.: Wandel der Wohnverhältnisse von Arbeitern – Eine Problemskizze, in: Ebbighausen, Rolf/Tieman, Friedrich (Hg.): Das Ende der Arbeiterbewegung in Deutschland. Ein Diskussionsabend für Theo Pirker, Opladen 1984, S. 646–660.
Hagemann, Friedhelm: Zur sozialen Lage im selbständigen Lebensmittel-Einzelhandel, Diss. (masch.) Köln 1960.
Halberstadt, Gerhard: Die Angestellten und ihre Gewerkschaft: Stationen einer bewegten Geschichte, Freiburg i. Br. 1991.
Das Handwerk in der modernen Wirtschaft und Gesellschaft, hg. vom Deutschen Handwerksinstitut e. V. München, Bad Wörishofen 1966.
Deutsches Handwerksinstitut (Hg.): Wirtschaftslehre des Handwerks, München 1964.
Hanhart, Dieter: Arbeiter in der Freizeit. Eine sozialpsychologische Untersuchung, Bern/Stuttgart 1964.
Hansen, Andreas: Einkommensverteilung, III: Statistik, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 2, Stuttgart/New York, S. 315–328.
Hartenstein, Wolfgang/Liepelt, Klaus: Mann auf der Straße. Eine verkehrssoziologische Untersuchung, Frankfurt a. M. 1961.
Ders./Lutz, Burkart: City München. Eine Untersuchung der wirtschaftlichen Struktur und Dynamik der Münchener Innenstadt, Frankfurt a. M. 1963.
Hartfiel, Günther/Hillmann, Karl-Heinz: Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart ^{3}1982.
Hartl, Fritz: Handels- und Herstellermarken in der Lebensmittelbranche, Köln/Opladen 1960.
Hartmann, Franz: Entstehung und Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung in Niedersachsen nach dem Zweiten Weltkrieg, Hannover 1977.
Hartmann, Jürgen: Verbände in der westlichen Industriegesellschaft, Frankfurt a. M. 1985.
Hartwich, Hans-Hermann: Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher status quo, Köln/Opladen 1970.
Hasenack, Wilhelm: Grundlagen und Technik der kaufmännischen Buchführung, Leipzig ^{2}1939.
Hasselmann, Erwin: Geschichte der deutschen Konsumgenossenschaften, Frankfurt a. M. 1971.
Hastings, James J.: Die Akten des Office of Military Government für Germany (U.S.), in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 24 (1976), S. 75–101.
Haug, Ine: Die Berufstätigkeit der Frau im Einzelhandel, Stuttgart 1935.
Haupt, Heinz-Gerhard: Kleinhändler und Arbeiter in Bremen zwischen 1890 und 1914, in: Archiv für Sozialgeschichte 22 (1982), S. 95–132.
Ders.: Mittelstand und Kleinbürgertum in der Weimarer Republik. Zu Problemen und Perspektiven ihrer Erforschung, in: Archiv für Sozialgeschichte 26 (1986), S. 217–238.
Ders.: Traits généraux de l'évolution du petit commerce en Allemagne au XXème siècle, in: Petit Entreprise et Croissance Industrielle dans le monde aux XIXe et XXe siècles, Tome 1, Paris 1981, S. 247–272.
Hausmann, Friedrich-Bernhard: Die Fluktuation handwerklicher Arbeitnehmer (untersucht an vier Handwerkszweigen im Raum Göttingen), Göttingen 1964.
Ders.: Das Handwerk im Haushalt der Sozialversicherung, Göttingen 1962.
Heide, Wolf von der: Zur Gewerbefreiheit. Richtlinien der US-Militärregierung vom 3. bis 8. März 1949, in: Wirtschaftsverwaltung 2 (1949), Heft 10, S. 280f.

Heilig, E./Tauwald, R.: Betriebswirtschaftliche Auswirkungen von Arbeitszeitverkürzungen. Darstellung der Auswirkungsmöglichkeiten am Beispiel des Bau- und Metallhandwerks, München 1960.

Heimann, Siegfried: Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, in: Stöss, Richard (Hg.): Parteienhandbuch: die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, Bd. 4, Opladen 1986, S. 2025–2216.

Hein, Dieter: Zwischen liberaler Milieupartei und nationaler Sammlungsbewegung: Gründung, Entwicklung und Struktur der Freien Demokratischen Partei 1945–1949, Düsseldorf 1985.

Heitzer, Horstwalter: Die CDU in der britischen Zone: 1945–1949: Gründung, Organisation, Programm und Politik, Düsseldorf 1988.

Hentschel, Volker: Erwerbs- und Einkommensverhältnisse in Sachsen, Baden und Württemberg vor dem Ersten Weltkrieg (1890–1914), in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 66 (1979), S. 26–73.

Ders.: Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1880–1980, Frankfurt a. M. 1983.

Ders.: Steuersystem und Steuerpolitik in Deutschland 1890–1970, in: Conze, Werner/Lepsius, M. Rainer (Hg.): Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1983, S. 256–295.

Herbold, Rudi: Die gegenwärtige Abwanderung aus dem Handwerk, ihre Struktur, ihre Ursachen und Grenzen. Dargestellt am Beispiel des pfälzischen Industriegebietes Ludwigshafen am Rhein, Diss. (masch.) Frankfurt a. M. 1957.

Herbst, Ludolf: Der totale Krieg und die Ordnung der Wirtschaft. Die Kriegswirtschaft im Spannungsfeld von Politik, Ideologie und Propaganda 1939–1945, Stuttgart 1982.

Herhaus, W.: Handwerk und Stadtplanung, in: Internationales Gewerbearchiv, Jg. 1962, S. 20–32.

Hesse, Hans Albrecht: Berufe im Wandel. Ein Beitrag zum Problem der Professionalisierung, Stuttgart 1968.

Hettler, Friedrich Hermann: Josef Müller („Ochsensepp"). Mann des Widerstandes und erster CSU-Vorsitzender, München 1991.

Heyn, Walther: Der Wandel der Handwerkerversicherung bis zum Gesetz vom 8. September 1960. Ein Beitrag zur Versicherungspflicht von Selbständigen, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 49 (1960), S. 303–397.

Hirsch-Weber, Wolfgang/Schütz, Klaus: Wähler und Gewählte. Eine Untersuchung der Bundestagswahl 1953, Berlin/Frankfurt a. M. 1957.

Hirschenauer, Manfred: Das Handwerk in Nordwürttemberg. Entwicklung, Struktur und gegenwärtige Problematik in wirtschaftlicher und soziologischer Sicht, Nürnberg 1957.

Hitschmann, Peter: Der Einfluß der Gruppenzugehörigkeit auf die Konsumgewohnheiten, Köln 1958.

Hockerts, Hans Günter: Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland: alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945–1957, Stuttgart 1980.

Ders.: Integration und Gesellschaft: Gründungskrise und Sozialpolitik in der frühen Bundesrepublik, in: Zeitschrift für Sozialreform 32 (1986), Heft 1, S. 25–41.

Ders.: Sicherung im Alter. Kontinuität und Wandel in der gesetzlichen Rentenversicherung 1889–1979, in: Conze, Werner/Lepsius, Rainer M. (Hg.): Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1983, S. 296–323.

Ders.: Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Pohl, Hans (Hg.): Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1991, S. 359–379.

Ders.: Bürgerliche Sozialreform nach 1945, in: Bruch, Rüdiger vom (Hg.): „Weder Kommunismus noch Kapitalismus". Bürgerliche Sozialreform in Deutschland vom Vormärz bis zur Ära Adenauer, München 1985, S. 245–273.

Höffner, Joseph: Die Handwerkerversorgung im Hinblick auf die berufsständische Eigenart des Handwerks, Stuttgart 1959.

Höhmann, Friedrich: Buchführung im gewerblichen Kleinbetrieb, Diss. (masch.) München 1952.

Hoeppel, Hartmut: Das Bayerische Herrenschneiderhandwerk. Ein zwischenbetrieblicher Vergleich unter besonderer Berücksichtigung der Kostenstruktur, München 1953.

Hofbauer, Hans/Kraft, Hermine: Materialien zur Statusmobilität bei männlichen Erwerbspersonen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 5 (1972), S. 199–225.

Hoffmann-Riem, Wolfgang: Interessenzuordnung im Handwerk. Zur Beteiligung von Selbständigen und Unselbständigen in den Organen der Handwerkskammern und den Spitzenorganisationen des Handwerks, Baden-Baden 1980.

Holler, Albert: Die Entwicklung der sozialen Krankenversicherung in den Jahren 1945 bis 1973, in: Bartholomäi, Reinhart/Bodenbender, Wolfgang/Henkel, Hardo/Hüttel, Renate (Hg.): Sozialpolitik nach 1945. Geschichte und Analysen. Prof. Dr. Ernst Schellenberg zum 70. Geburtstag, Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 303–314.

Hoppmann, Erich: Vertikale Preisbindung und Handel, Berlin 1957.

Huber, Ernst Rudolf: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. 1, Tübingen 1953; Bd. 2, Tübingen 1954.

Huck, Gerhard: Freizeit als Forschungsproblem, in: ders. (Hg.). Sozialgeschichte der Freizeit, Wuppertal 1980, S. 7–18.

Hüttenberger, Peter: Wirtschaftsordnung und Interessenpolitik in der Kartellgesetzgebung der Bundesrepublik 1949–1957, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 24 (1976), S. 287–307.

Ihle, Hermann-Adolf: Handwerksbetriebe im Urteil ihrer Kunden, Göttingen 1963.

50 Jahre Selbstbedienung, Sonderausgabe „Dynamik im Handel", o. O. 1988.

Jákli, Zoltan: Vom Marshallplan zum Kohlepfennig. Grundrisse der Subventionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1948–1982, Opladen 1990.

Janowitz, Morris: Soziale Schichtung und Mobilität in Westdeutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 10 (1958), S. 1–38.

John, Peter: Handwerk im Spannungsfeld zwischen Zunftordnung und Gewerbefreiheit. Entwicklung und Politik der Selbstverwaltungsorganisationen des deutschen Handwerks bis 1933, Köln 1987.

Ders.: Handwerkskammern im Zwielicht. 700 Jahre Unternehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage Köln 1983.

Jolles, Hiddo M.: Zur Soziologie der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, Köln/Berlin 1965.

Jürgens, Hans Wilhelm: Ein Beitrag zur Frage der geographischen und sozialen Mobilität bei der Abwanderung vom Lande. Dargestellt an Handwerkerfamilien der Stadt Kiel, Diss. (masch.) Kiel 1959.

Jung, Alfred Karl: Die möglichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen einer Arbeitszeitverkürzung in den wichtigsten holzverarbeitenden Handwerkszweigen außer Bau- und Ausbauhandwerk, Diss. (masch.) München 1957.

Kaack, Heino/Roth, Reinhold (Hg.): Handbuch des deutschen Parteiensystems. Struktur und Politik in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Parteienstrukturen und Legitimation des Parteiensystems, Opladen 1980.

Kaelble, Hartmut: Soziale Mobilität in Deutschland, 1900–1960, in: Kaelble, Hartmut u. a. (Hg.): Probleme der Modernisierung in Deutschland. Sozialhistorische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, Opladen 1978, S. 235–328.

Kätsch, Siegfried: Teilstrukturen sozialer Differenzierung und Nivellierung in einer westdeutschen Mittelstadt. Aufwandsnormen und Einkommensverwendung in ihrer sozialen Schichtung, Köln/Opladen 1965.

Kaiser, Kurt: Vor- und Zulieferungen des metallverarbeitenden Handwerks an die Industrie im Regierungsbezirk Düsseldorf, Essen 1964.

Kalbitz, Rainer: Die Arbeitskämpfe in der BRD. Aussperrung und Streik 1948–1968, Bochum 1972.

Ders.: Aussperrungen in der Bundesrepublik: der vergessene Konflikt, Frankfurt a. M. 1979.

Kalveram, W.: Buchführungs-Regeln für gewerbliche Kleinbetriebe, Wiesbaden (1947).

Kammermeier, Elisabeth: Der Einfluß der Technisierung der Landwirtschaft auf das Schmiedehandwerk, München 1953 (masch.).

Kappe, Dieter: Der Einzelhandel in der Strukturwandlung des Dorfes, Diss. (masch.) Kiel 1958.

Kater, Michael, H.: The Nazi Party. A Social Profile of Members and Leaders 1919–1945, Oxford 1983.

Kaufhold, Karl Heinrich: Handwerksgeschichtliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur Entwicklung und zum Stande, in: Handwerker in der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert, hg. von Ulrich Engelhardt, Stuttgart 1984, S. 20–33.

Keiser, Horst: Betriebswirtschaftliche Analyse von Insolvenzen bei mittelständischen Einzelhandlungen, Köln/Opladen 1966.
Keller, Bernhard: Das Handwerk im faschistischen Deutschland. Zum Problem der Massenbasis, Köln 1980.
Kempkes, Helmut: Die betriebliche Altersversorgung in Deutschland und in der Schweiz und ihre Bedeutung für die Finanzierung von Unternehmungen, Düsseldorf 1964.
Kersig, Hans-Jürgen: Die nivellierte Mittelstandsgesellschaft, Köln 1961.
Kettemann, Otto: Handwerk in Schleswig-Holstein. Geschichte und Dokumentation im Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum, Neumünster 1987.
Kevelaer, Karl-Heinz von/Hinrichs, Karl: Arbeitszeit und „Wirtschaftswunder" – Rahmenbedingungen des Übergangs zur 40-Stunden-Woche in der Bundesrepublik Deutschland, in: Politische Vierteljahresschrift 26 (1985), S. 52–75.
Kiehne, Dieter: Die Einzelhandelsverteilung in der Stadt Erlangen, Göttingen 1961.
Kienzerle, Wolfgang: Die Beziehungen zwischen Betrieb und Haushalt des mittelständischen Einzelhändlers, Stuttgart 1939.
Kieslich, Günter: Freizeitgestaltung in einer Industriestadt. Ergebnisse einer Befragung in Marl (Westfalen), Dortmund-Lütgendortmund o. J.
Kindleberger, Charles P.: Europe's Postwar Growth. The Role of Labor Supply, Cambridge/Massachusetts 1967.
Kirch, Hermann Josef: Auswirkungen von lohn- und sozialpolitischen Regelungen auf die Durchschnittskosten bei Klein-, Mittel- und Großunternehmen, Diss. (masch.) Münster 1971.
Klatt, Hartmut: Das Sozialprofil des Deutschen Bundestages 1949–1976, in: Gegenwartskunde Sonderheft 1979, S. 65–80.
Klaus, Karl: Die Entwicklung des mittelfränkischen Handwerks von 1945–1960 unter besonderer Berücksichtigung der Gewerbefreiheit, Diss. (masch.) Erlangen–Nürnberg 1963.
Kleinen, Heinz: Die Einzelhandelstätigkeit des Handwerks, Köln/Opladen 1963.
Ders.: Die Expansion mittelständischer Handelsbetriebe durch Großzusammenschlüsse, Köln/Opladen 1968.
Kleining, Gerhard: Soziale Mobilität in der Bundesrepublik Deutschland. Teil 1: Klassenmobilität, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 27 (1975), S. 97–121.
Ders./Moore, Harriett: Das soziale Selbstbild der Gesellschaftsschichten in Deutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 12 (1960), S. 97–121.
Klotzbach, Kurt: Der Weg zur Staatspartei. Programmatik, praktische Politik und Organisation der deutschen Sozialdemokratie 1945–1965, Berlin/Bonn 1982.
Kluge, Ulrich: Vierzig Jahre Agrarpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1: Vorgeschichte (1918–1948), die Ära Niklas (1949–1953), die Ära Lübke (1953–1959), die Ära Schwarz (1959–1965), Hamburg/Berlin 1989.
Kluthe, Klaus: Genossenschaften und Staat in Deutschland: systematische und historische Analysen deutscher Genossenschaftspolitik bezogen auf den Zeitraum 1914 bis zur Gegenwart, Berlin 1985.
Knebel, Hans-Joachim: Soziologische Strukturwandlungen im modernen Tourismus, Stuttgart 1960.
Knief, Peter: Steuerfreibeträge als Instrumente der Finanzpolitik, Köln/Opladen 1968.
Koch, Karl Dieter: Buchstellen im Handwerk, Diss. (masch.) Berlin 1961.
Kocka, Jürgen: Angestellte zwischen Faschismus und Demokratie. Zur politischen Sozialgeschichte der Angestellten: USA 1890–1940 im internationalen Vergleich, Göttingen 1977.
Ders.: Arbeitsverhältnisse und Arbeiterexistenzen. Grundlagen der Klassenbildung im 19. Jahrhundert, Bonn 1990.
Ders.: Neubeginn oder Restauration?, in: Stern, Carola/Winkler, Heinrich August (Hg.): Wendepunkte deutscher Geschichte 1848–1945, Frankfurt a. M. 1979, S. 141–168.
Ders.: Sozialgeschichte: Begriff – Entwicklung – Probleme, Göttingen, 2., erweiterte Auflage 1986.
Ders.: Unternehmer in der deutschen Industrialisierung, Göttingen 1975.
Kölver, Dieter: Die Berücksichtigung der Problematik der mittelständischen Gewerbebetriebe in der deutschen Gesetzgebung, Köln/Opladen 1968.
Koerfer, Daniel: Kampf ums Kanzleramt: Erhard und Adenauer, Stuttgart 1987.

Köster, Reinhard: Die Kirchentreuen. Erfahrungen und Ergebnisse einer soziologischen Untersuchung in einer großstädtischen evangelischen Kirchengemeinde, Stuttgart 1959.
Kolbenschlag, Heinrich/Patzig, Hans-Günther: Die dezentrale Handwerksorganisation, Frankfurt a. M./Bonn 1968.
Konrad, Christoph Werner: Der Mittelstand in der politischen Willensbildung. Geschichte, Organisation, Einfluß und Politik der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraums 1963–1987, Bochum 1990.
Koolen, Bernhard: Die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Konzeption von Viktor Agartz. Zur Neuordnung der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Köln 1979.
Kosel, Franz-Josef: Das Handwerk der Maler und Anstreicher in einer industriellen Kleinstadt des 20. Jahrhunderts, Münster 1988.
Kratzsch, Gerhard: Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP. Menschenführung – „Arisierung" – Wehrwirtschaft im Gau Westfalen-Süd. Eine Studie zur Herrschaftspraxis im totalitären Staat, Münster 1989.
Kratzsch, Konrad: Arbeitnehmer und Wohneigentum, in: WWI-Mitteilungen 11 (1958), S. 116–120.
Ders.: Die handwerkliche Lehrlingshaltung in Westdeutschland, in: WWI-Mitteilungen 12 (1959), S. 15–18.
Ders.: Unvollkommene Nutzung der Arbeitszeit für die Berufsausbildung in Handwerk und Handel, in: WWI-Mitteilungen 11 (1958), S. 25–28.
Ders.: Die Wohnungsversorgung der Arbeiterfamilien in der Bundesrepublik, in: WWI 1960, S. 77–81.
Ders.: Die Wohnungsversorgung in der Marktwirtschaft, in: WWI 1959, S. 208–217.
Kremer, Arnold: Die Lokalisation des Einzelhandels in Köln und seinen Nachbarorten, Köln/Opladen 1961.
Krisam, Raymund: Der „Mittelstand" im hochindustrialisierten Wirtschaftsraum, Köln/Opladen 1965.
Krohn, Klaus-Dieter/Stegmann, Dirk: Kleingewerbe und Nationalsozialismus in einer agrarisch-mittelständischen Region, in: Archiv für Sozialgeschichte 17 (1977), S. 41–98.
Kronawitter, Hildegard: Wirtschaftskonzeption und Wirtschaftspolitik der Sozialdemokratie in Bayern 1945–1949, München u. a. 1988.
Kruse, Jörn: Ordnungstheoretische Grundlagen der Deregulierung, in: Seidenfus, Hellmuth St. (Hg.): Deregulierung – eine Herausforderung an die Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Marktwirtschaft, Berlin 1989, S. 9–35.
Kukuck, Horst-Albert: Etappen im Ringen um eine Wirtschaftskonzeption der CDU 1945–1949, in: Albertin, Lothar/Link, Werner (Hg.): Politische Parteien auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie in Deutschland: Entwicklungslinien bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1981, S. 239–260.
Kümmich, Hans: Zur Frage der Standortorientierung des ländlichen Handwerks – eine generelle Schau und Ansätze zu einer regionalen Betrachungsweise in vier ausgewählten Kreisen Baden-Württembergs, Hohenheim 1960.
Laitenberger, Volkhard: Ludwig Erhard: der Nationalökonom als Politiker, Göttingen 1986.
Lampert, Heinz: Die soziale Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland – Ursprung, Konzeption, Entwicklung und Probleme, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Jg. 1988, B 17, S. 3–14.
Lampert, Karl Heinz: Strukturwandlungen des deutschen Einzelhandels, Diss. (masch.) Erlangen 1956.
Lamprecht, Heinz: Über die soziale Herkunft der Handwerker, in: Soziale Welt 2 (1951), S. 39–54.
Lamprecht, Heinz: Das soziale Lebensbild des Handwerkers. Eine soziographische Untersuchung über Herkunft und Berufswechsel der Handwerker, Dortmund 1952.
Latour, Conrad F./Vogelsang, Thilo: Okkupation und Wiederaufbau. Die Tätigkeit der Militärregierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands 1944–1947, Stuttgart 1973.
Laumer, Helmut: Die Handelsumsätze des westdeutschen Handwerks in den Jahren 1949 bis 1961, München 1962.
Laun, Eugen: Die zusätzlichen Sozialaufwendungen der westdeutschen Industrie, in: Sozialer Fortschritt, H. 7/8, 1956, 161 f.

Lehmann, Albrecht: Das Leben in einem Arbeiterdorf. Eine empirische Untersuchung über die Lebensverhältnisse von Arbeitern, Stuttgart 1976.
Leihner, E.: Ergebnisse und Erfahrungen aus der Betriebsberatung im Einzelhandel, in: Internationales Gewerbearchiv, H. 3, 1962, S. 101–114.
Lempert, Wolfgang/Ebel, Heinrich: Lehrzeitdauer, Ausbildungssystem und Ausbildungserfolg. Grundlagen für die Bemessung des Zeitraums der Ausbildung bis zum Facharbeiterniveau, Freiburg i. Br. 1965.
Lenger, Friedrich: Zwischen Kleinbürgertum und Proletariat: Studien zur Sozialgeschichte der Düsseldorfer Handwerker 1816–1878, Göttingen 1986.
Ders.: Mittelstand und Nationalsozialismus? Zur politischen Orientierung von Handwerkern und Angestellten in der Endphase der Weimarer Republik, in: Archiv für Sozialgeschichte 28 (1988), S. 173–198.
Ders.: Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800, Frankfurt a. M. 1988.
Lenhartz, Lieselotte: Altersprobleme des selbständigen großstädtischen Mittelstandes, Stuttgart 1958.
Lepsius, Rainer M.: Zum Wandel der Gesellschaftsbilder in der Gegenwart, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 14 (1962), S. 449–458.
Ders.: Soziologische Theoreme über die Sozialstruktur der „Moderne" und die Modernisierung, in: Kosselleck, Reinhart (Hg.): Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977, S. 10–29.
Ders.: Soziale Ungleichheit und Klassenstrukturen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, Göttingen 1979, S. 166–209.
Leverkus, J. Christoph/Wieken, Klaus: Eigentumsbildung und Altersvorsorge bei Angehörigen des Mittelstandes, Köln/Opladen 1967.
Lichtnecker, Franz: Mittelstandsschutz im Kartellrecht, München 1983.
Löhr, Brigitte (unter Mitarbeit von Rita Meyhöfer): Arbeits- und Lebensrealität von Angestellten, in: Bürgerliche Gesellschaft in Deutschland. Historische Einblicke, Fragen, Perspektiven, mit Beiträgen von Lutz Niethammer u. a., Frankfurt a. M. 1990, S. 577–600.
Lüdtke, Alf (Hg.): Alltagsgeschichte: zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt a. M./New York 1989.
Lüttinger, Paul: Integration der Vertriebenen: eine empirische Analyse, Frankfurt a. M. 1989.
Lutum, Paula: Schneidermeisterinnen in Münster. Untersuchung zur historischen Entwicklung und aktuellen Berufskultur der selbständigen Frauenarbeit im Schneiderhandwerk, Münster 1987.
Lutz, Burkart: Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Eine Neuinterpretation der industriell-kapitalistischen Entwicklung im Europa des 20. Jahrhunderts, Frankfurt a. M./New York 1989 (ND).
Lux, Eugen: Ausmaß und Ursachen der Fluktuation der Arbeitnehmer in der Industrie der Bundesrepublik Deutschland, Diss. (masch.) Köln 1965.
Maier, Charles S.: The Two Postwar Eras and the Conditions for Stability in Twentieth-Century Western Europe, in: The American Historical Review 86 (1981), S. 327–367.
Ders.: The Politics of Productivity: Foundations of American International Economic Policy after World War II, in: Katzenstein, Peter J. (Hg.): Between Power und Plenty. Foreign Economic Policies of Advanced Industrial States, Wisconsin 1978, S. 23–49.
Manger, Diether: Die personelle Situation mittelständischer Unternehmungen, Köln 1962.
Mangold, Hans Georg: Die Absatzpolitik der deutschen Warenhaus-Gesellschaften, Berlin 1971.
Manthey, Heinz: Betriebliche Sozialpolitik, Ausdrucksformen und Inhaltswandel, dargestellt am Beispiel ausgewählter Hamburger Unternehmen, in: Pohl, Hans (Hg.): Betriebliche Sozialpolitik deutscher Unternehmen seit dem 19. Jahrhundert: Referate und Diskussionsbeiträge des wissenschaftlichen Symposiums der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e. V. am 25. November 1977 in Hamburg, Wiesbaden 1978, S. 13–33 (einschließlich Diskussion).
Marbach, Fritz: Theorie des Mittelstandes, Bern 1942.
Marktöffnung und Wettbewerb, hg. von der Deregulierungskommission, Stuttgart 1991.
Marzen, Walter: Struktur und Entwicklung der Betriebsformen des Einzelhandels, Innsbruck ^{2}1983.

Matzerath, Horst/Volkmann, Heinrich: Modernisierungstheorie und Nationalsozialismus, in: Kocka, Jürgen (Hg.): Theorien in der Praxis des Historikers: Forschungsbeispiele und ihre Diskussion, Göttingen 1977, S. 86–116.

Mayer, Karl Ulrich: Statushierarchie und Heiratsmarkt – Empirische Analysen zur Struktur des Schichtungssystems in der Bundesrepublik und zur Ableitung einer Skala des sozialen Status, in: Handl, Johannes/Mayer, Karl Ulrich/Müller, Walter: Klassenlagen und Sozialstruktur. Empirische Untersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M./New York 1977.

Ders./Müller, Walter: Soziale Ungleichheit, Prozesse der Statuszuweisung und Legitimitätsglaube, in: Karl Hörning (Hg.): Soziale Ungleichheit. Strukturen und Prozesse sozialer Schichtung, Düsseldorf/Neuwied 1976, S. 108–134.

Mayntz, Renate: Die Implementation politischer Programme: Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet, in: Die Verwaltung 10 (1977), S. 51–66.

Dies.: Soziale Schichtung und sozialer Wandel in einer Industriegemeinde. Eine soziologische Untersuchung der Stadt Euskirchen, Stuttgart 1958.

Meier, Willibald: Das Genossenschaftswesen im Tischlerhandwerk, Stuttgart 1941.

Meis, Walter/Sand, Ekkehard: Der Gesundheitszustand der deutschen Schulkinder und erwerbstätigen Jugendlichen. Ein sozialwissenschaftlicher Beitrag zur Lage der jungen Generation in der Bundesrepublik und Berlin-West, Hamburg o. J.

Mellerowicz, Konrad: Die Handelsspanne bei freien, gebundenen und empfohlenen Preisen, Freiburg i. Br. 1961.

Mende, Michael: Verschwundene Stellmacher, gewandelte Schmiede. Die Handwerker des ländlichen Fahrzeugbaus zwischen expandierender Landwirtschaft und Motorisierung 1850–1960, in: Wengenroth, Ulrich (Hg.): Prekäre Selbständigkeit: zur Standortbestimmung von Handwerk, Hausindustrie und Kleingewerbe im Industrialisierungsprozeß, Stuttgart 1989, S. 93–130.

Menges, Günter: Struktur und Einkommensverhältnisse des deutschen Handwerks in der Gegenwart. Ein Bericht über die Ergebnisse der Handwerkszählung 1956, o. O. 1958 (masch.).

Menrad, Siegfried: Kalkulation, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 4, Stuttgart/New York 1988, S. 337–346.

Meusch, Hans: Berufsstandsgedanke und Berufsstandspolitik des Handwerks, Hannover 1931.

Meyn, Hermann: Die Deutsche Partei. Entwicklung und Problematik einer nationalkonservativen Rechtspartei nach 1945, Düsseldorf 1965.

Mintzel, Alf: Die CSU. Anatomie einer konservativen Partei 1945–1972, Opladen 1975.

Ders.: Geschichte der CSU. Ein Überblick, Opladen 1977.

Mitgau, Hermann: Berufsvererbung und Berufswechsel im Handwerk. Untersuchungen über das Generationsschicksal im Gesellschaftsaufbau, Berlin-Spandau 1952.

Mitgliederstruktur des Deutschen Bundestages. I.–VII. Wählerperiode. Materialzusammenstellung und Auswahlbibliographie, bearb. von Edith Dalades unter Mitarbeit von Helene Groß, Bonn 1975.

Mitterauer, Michael: Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk, in: Knittler, Herbert (Hg.): Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag, Wien 1979, S. 190–219.

Möglichkeiten und Grenzen der Rationalisierung im Handwerk, Teil I und II, hg. vom Institut für Handwerkswirtschaft Berlin, (Berlin) 1960/1962.

Mohr, Hans-Michael: Politische und soziale Beteiligung, in: Glatzer, Wolfgang/Zapf, Wolfgang (Hg.): Lebensqualität in der Bundesrepublik. Objektive Lebensbedingungen und subjektives Wohlempfinden, Frankfurt a. M./New York 1984.

Moore, Harriett/Kleining, Gerhard: Das soziale Selbstbild der Gesellschaftsschichten in Deutschland, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 12 (1960), S. 86–119.

Mooser, Josef: Arbeiterleben in Deutschland 1900–1970, Frankfurt a. M. 1984.

Moser, Dieter: Neue Betriebsformen im Einzelhandel. Eine Untersuchung der Entstehungsursachen und Entwicklungsdeterminanten, Frankfurt a. M./Zürich 1974.

Moser, Eva: Bayerns Arbeitgeberverbände im Wiederaufbau: der Verein der Bayerischen Metallindustrie 1947–1962, Stuttgart 1990.

Müller, Georg: Die Grundlegung der westdeutschen Wirtschaftsordnung im Frankfurter Wirtschaftsrat 1947–1949, Frankfurt a. M. 1982.

Müller, Gloria: Mitbestimmung in der Nachkriegszeit: britische Besatzungsmacht – Unternehmer – Gewerkschaften, Düsseldorf 1987.
Müller, Heinz: Mittelstandsfördernde Maßnahmen auf steuerlichem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland, in: Utz, Arthur Fridolin (Hg.): Der Mittelstand in der Wirtschaftsordnung heute. Die Akten des internationalen Mittelstandskongresses (7.–11. Mai 1958), Heidelberg 1959, S. 341–346.
Müller, Heinz J.: Die wirtschaftlichen Auswirkungen der gesetzlichen Sozialabgaben auf die lohnintensiven Mittel- und Kleinbetriebe, in: Arndt, Helmut (Hg.): Die Konzentration in der Wirtschaft, Bd. 2: Ursachen der Konzentration, S. 1425–1449.
Müller, Heribert: Die Ansiedlung der deutschböhmischen Glasveredelungsindustrie in Westdeutschland, Dortmund 1951.
Müller, Walter: Familie – Schule – Beruf. Analysen zur sozialen Mobilität und Statuszuweisung in der Bundesrepublik, Opladen 1975.
Ders.: Frauenerwerbstätigkeit im Lebenslauf, in: ders./Wilms, Angelika/Handl, Johannes: Strukturwandel der Frauenarbeit 1880–1980, Frankfurt a. M./New York 1983, S. 55–106.
Müller-Armack, Alfred: Die Wirtschaft, sozial gesehen, in: Ordo. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 1 (1948), S. 125–154.
Müller-List, Gabriele (Bearb.): Montanmitbestimmung. Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951, Düsseldorf 1984.
Münch, Ursula: Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland: Maßnahmen, Defizite, Organisation familienpolitischer Staatstätigkeit, Freiburg i. Br. 1990.
Münstermann, Hans: Bäckerei- und Technikgeschichte, ein Widerspruch?: Die Entwicklung der Bäckereitechnik in den letzten 100 Jahren als historisches Phänomen – zum Problem der Technikgeschichte, Frankfurt a. M./New York/Paris 1988.
Mundorf, Heinz-Dieter: Die Mittelstandsorientierung unserer Finanz- und Steuerpolitik, in: Mittelstand – Hort der Freiheit, Heft 3: Referate und Diskussionsbeiträge des 8. Rheinischen Mittelstandstages der CDU am 19. Oktober 1959 in Bad Godesberg, hg. vom Mittelstandsausschuß der CDU des Rheinlandes, Köln 1959, S. 70–80.
Muscheid, Jutta: Die Steuerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1982, Berlin 1986.
Nachwuchsprobleme im Landhandwerk. Dargestellt an den Berufswünschen und Berufsmöglichkeiten in den Kreisen Köln-Land, Bergheim-Erft, Coesfeld und Siegen, hg. vom Institut für Berufserziehung im Handwerk an der Universität Köln, Köln 1958.
Nellessen-Schuhmacher: Sozialstruktur und Ausbildung der deutschen Katholiken. Statistische Untersuchung aufgrund der Volks- und Berufszählung 1961, Weinheim/Berlin/Basel 1969.
Neuloh, Otto: Die weiße Automation. Die Zukunft der Angestelltenschaft, Rastatt 1961.
Neundörfer, Ludwig: Bilanz der Familie, in: Soziale Welt 19 (1959), S. 310–328.
Nieschlag, Robert: Die Gewerbefreiheit im Handel, Köln/Opladen 1953.
Ders.: Strukturwandlungen im Handel, in: König, Heinz (Hg.): Wandlungen der Wirtschaftsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1962, S. 493–524.
Nobes, Christopher: The Gallerani Account Book of 1305–1308, in: The Accounting Review 57 (1982), No. 2, April 1982, S. 303–310.
Nölting, Claudia: Erik Nölting. Wirtschaftsminister und Theoretiker der SPD (1892–1953), Essen 1989.
Noll, Adolf: Sozio-ökonomischer Strukturwandel des Handwerks in der zweiten Phase der Industrialisierung unter besonderer Berücksichtigung der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, Göttingen 1975.
Olson, Mancur jr.: The Logic of Collective Action. Public Goals and the Theory of Group, Cambridge (Massachusetts) 1965.
Oppen, Dietrich von: Verbraucher und Genossenschaft. Zur Soziologie und Sozialgeschichte der deutschen Konsumgesellschaften, Köln/Opladen 1959.
Ostermeier, Andreas: Arbeitszeit und Freizeit. Die gesellschaftliche Diskussion um Arbeitszeitverkürzung in der Ära Adenauer, München 1989 (unveröffentlichte Magisterarbeit).
Ott, Erich: Die Wirtschaftskonzeption der SPD nach 1945, Marburg 1978.
Otto, Hermann: Programm und Wirklichkeit der Preispolitik in Westdeutschland, Diss. (masch.) Hamburg 1956.

Paulinyi, Akos: Industrielle Revolution. Vom Ursprung der modernen Technik, Reinbek bei Hamburg 1989.
Perner, Detlef: Mitbestimmung im Handwerk? Die politische und soziale Funktion der Handwerkskammern im Geflecht der Unternehmerorganisation, Köln 1983.
Ders.: Die „Reorganisation" der Handwerkskammern in der britischen Besatzungszone nach 1945, in: Petzina, Dietmar/Euchner, Walter (Hg.): Wirtschaftspolitik im britischen Besatzungsgebiet, Düsseldorf 1984, S. 255–275.
Pierenkemper, Toni: Einige Bemerkungen zu Vertriebenen und Flüchtlingen in arbeitsmarkttheoretischer Perspektive, in: Grebing, Helga/Brelie-Lewie, Doris von der/Schulz, Rainer (Hg.): Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte. Bilanzierung der Forschung und Perspektiven für die künftige Forschungsarbeit, Hildesheim 1987, S. 168–170.
Ders.: Das Rechnungsbuch der Hausfrau – und was wir daraus lernen können. Zur Verwendbarkeit privater Haushaltsrechnungen in der historischen Wirtschafts- und Sozialforschung, in: Geschichte und Gesellschaft 4 (1988), S. 38–63.
Piore, Michael J./Sabel, Charles F.: Das Ende der Massenproduktion, Frankfurt a. M. 1989.
Pirker, Theo: Büro und Maschine. Zur Geschichte und Soziologie der Mechanisierung der Büroarbeit, der Mechanisierung des Büros und der Büroautomation, Tübingen 1962.
Plumpe, Werner: Vom Plan zum Markt. Wirtschaftsverwaltung und Unternehmerverbände in der britischen Zone, Düsseldorf 1987.
Poeche, Jürgen: Entwicklung der Kooperationsidee, in: 10 Jahre Kartellgesetz 1958–1968. Eine Würdigung aus Sicht der Deutschen Industrie, hg. vom Arbeitskreis Kartellgesetz im Ausschuß für Wettbewerbsordnung im BDI, Bergisch-Gladbach 1968, S. 115–143.
Pohl, Manfred: Wiederaufbau. Kunst und Technik der Finanzierung 1947–1953. Die ersten Jahre der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M. 1973.
Pollak, Helga: Steuertarife, in: Neumark, Fritz (Hg.): Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2, Tübingen 3., neu bearbeitete Auflage 1980.
Poulantzas, Nicos: Les classes sociales dans le capitalisme d'aujourd'hui, Paris 1974.
Preller, Ludwig: Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1978 (ND).
Pridham, Geoffrey: Christian Democracy in Western Germany. The CDU/CSU in: Government and Opposition 1945–1976, London 1977.
Priese, Johannes: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Künzelsau (1954).
Prinz, Michael: Vom neuen Mittelstand zum Volksgenossen. Die Entwicklung des sozialen Status der Angestellten von der Weimarer Republik bis zum Ende der NS-Zeit, München 1986.
Probleme der Kreditfinanzierung bei Klein- und Mittelbetrieben, Köln/Opladen 1964.
Prowe, Diethelm: Im Sturmzentrum: Die Industrie- und Handelskammern in den Nachkriegsjahren 1945 bis 1949, in: Zur Politik und Wirksamkeit des Deutschen Industrie- und Handelstages und der Industrie- und Handelskammern 1861 bis 1949: Referate und Diskussionsbeiträge eines Symposiums aus Anlaß des 125jährigen Bestehens des Deutschen Industrie- und Handelstages am 1. Oktober 1986 in Ludwigshafen am Rhein, hg. von Hans Pohl, Stuttgart 1987, S. 91–122.
Ders.: Unternehmer, Gewerkschaften und Staat in der Kammerneuordnung in der britischen Besatzungszone bis 1950, in: Petzina, Dietmar/Euchner, Walter (Hg.): Wirtschaftspolitik im britischen Besatzungsgebiet 1945–1949, Düsseldorf 1984, S. 235–254.
Prowe-Bachus, Margarete-Maria: Auswirkungen der Technisierung im Familienhaushalt, Köln 1933.
Quiel, Friedrich: Der Betrieb – Die Maschinen, in: Der deutsche Tischlermeister 64 (1964), H. 6, S. 234–241.
Raschke, Joachim: Soziale Bewegungen. Ein historisch-systematischer Grundriß, Frankfurt a. M. 1985.
Reich, Herbert: Die Aus- und Übertrittsbewegung 1884–1949, in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1951 78 (1952), S. 363–385.
Reichardt, Peter: Steuerbelastung und Belastungsgefühl im Handwerk. Eine empirische Untersuchung (Leitstudie) in 47 Handwerksbetrieben in Köln, Köln/Opladen 1962.
Reichling, Gerhard: Flucht und Vertreibung der Deutschen, in: Grebing, Helga/Brelie-Lewie, Doris von der/Schulze, Rainer (Hg.): Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte, Hildesheim 1987, S. 45–56.

Reichwein, Roland: Funktionswandlungen der betrieblichen Sozialpolitik. Eine soziologische Analyse der zusätzlichen betrieblichen Sozialleistungen, Köln/Opladen 1965.
Reigrotzki, Erich: Die betriebliche Sozialpolitik bei Unternehmen verschiedener Größe, in: Arndt, Helmut (Hg.): Die Konzentration in der Wirtschaft, Bd. 2: Ursachen der Konzentration, Berlin 1960, S. 1451–1468.
Ders.: Soziale Verflechtungen in der Bundesrepublik. Elemente der sozialen Teilnahme in Kirche, Politik, Organisationen und Freizeit, Tübingen 1956.
Reinermann, Wilhelm: Kreditgarantiegemeinschaften. Erleichterter Kredit durch organisierte Bürgschaftshilfe, Baden-Baden/Frankfurt a. M. 1955.
Reinhardt, Fritz: Betriebsprüfung, Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung, Berlin/Wien [5]1942.
Richter, Oswald: Die Einkaufsgenossenschaften des selbständigen Einzelhandels in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Marburg (Lahn) o.J.
Riedner, Werner: Die Widerstände gegen staatliche Preismaßnahmen, Meisenheim am Glan/Wien 1953.
Rioux, Jean-Pierre: La révolte de Pierre Poujade, in: Etudes sur la France de 1939 à nos jours, hg. von Asselain, Jean-Charles u. a., Paris 1985, S. 248–265.
Ritter, Gerhard A.: Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, München 1989.
Ritter, Gerhard A. (Hg.): Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland: Bundestags- und Landtagswahlen 1946–1987, bearb. von Gerhard A. Ritter und Merith Niehuss, München 1987.
Robert, Rüdiger: Konzentrationspolitik in der Bundesrepublik: das Beispiel der Entstehung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Berlin 1976.
Rodekamp, Volker: Das Drechslerhandwerk in Ostwestfalen. Ein traditonelles Handwerk im Strukturwandel des 20. Jahrhunderts, Münster 1981.
Röper, Burkhardt: Kritisches zum IFO-Gutachten über die vertikale Preisbindung, München/Berlin 1964.
Röpke, Wilhelm: Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Erlenbach-Zürich [5]1948.
Ders.: Klein- und Mittelbetrieb in der Volkswirtschaft, in: ORDO-Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft 1 (1948), S. 155–174.
Ders.: Ist die deutsche Wirtschaftspolitik richtig? Analyse und Kritik, Köln/Stuttgart 1950.
Rohwer, Bernd: Konjunktur und Wachstum: Theorie und Empirie der Produktionsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950, Berlin 1988.
Roos, Werner: Der Bankkredit für das Handwerk im Bundesgebiet. Die Entwicklung des Kreditvolumens von 1950 bis 1960, überarbeitet und ergänzt von Karl Fleißner, München 1963.
Rosenbaum, Heidi: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1982.
Roth, Werner: Dorf im Wandel. Struktur und Funktionssysteme einer hessischen Zonenrandgemeinde im sozial-kulturellen Wandel. Eine empirische Untersuchung, Frankfurt a. M. 1968.
Rothenbacher, Franz: Soziale Ungleichheit im Modernisierungsprozeß des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1989.
Rottleuthner, Hubert: Die gebrochene Bürgerlichkeit einer Scheinprofession. Zur Situation der deutschen Richterschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Hannes Siegrist (Hg.): Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich, Göttingen 1988, S. 145–173.
Rühl, Günter: Personalfluktuation im Handwerk: eine empirische Analyse der Fluktuationskosten in ausgewählten Handwerkszweigen, Kösching 1986.
Ruf, Thomas: Zur Geschichte der Vermögenspolitik nach dem Krieg, in: Bartholomäi, Reinhart/Bodenbender, Wolfgang/Henkel, Hardo/Hüttel, Renate (Hg.): Sozialpolitik nach 1945. Geschichte und Analysen. Prof. Dr. Ernst Schellenberg zum 70. Geburtstag, Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 427–440.
Sachse, Carola: Betriebliche Sozialpolitik als Familienpolitik in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Mit einer Fallstudie über die Firma Siemens/Berlin, Hamburg 1987.
Sack, Fritz: Integration und Anpassung des Handwerks in der industriellen Gesellschaft – dargestellt am Schreinerhandwerk in Deutschland, Köln/Opladen 1963.

Saldern, Adelheid von: „Alter Mittelstand" im „Dritten Reich". Anmerkungen zu einer Kontroverse, in: Geschichte und Gesellschaft 12 (1986), S. 235–243.
Dies.: Mittelstand im „Dritten Reich": Handwerker – Einzelhändler – Bauern, Frankfurt a. M. ²1985.
Schadwinkel, Hans-Tewes/Heine, Günter: Das Werkzeug des Zimmermanns, Hannover 1986.
Der selbständig Schaffende. Zeitschrift der Bundesarbeitsgemeinschaft der selbständig Schaffenden in der SPD, Jg. 1953–1957, Dortmund 1953–1957.
Scharf, Günter: Geschichte der Arbeitszeitverkürzung: der Kampf der deutschen Gewerkschaften um die Verkürzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, Köln 1987.
Scharmann, Theodor: Jugend in Arbeit und Beruf, München 1965.
Scheibe-Lange, Ingrid: Die wirtschaftliche Entwicklung der Warenhäuser Karstadt AG und Kaufhof AG und ihre Stellung im Einzelhandel, Köln 1968.
Schelsky, Helmut: Die Bedeutung des Schichtungsbegriffes für die Analyse der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft (1953), in: ders.: Auf der Suche nach der Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze, Düsseldorf/Köln 1965, S. 331–336.
Ders.: Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend, Düsseldorf/Köln 1957.
Ders.: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme, 3., erweiterte Auflage Stuttgart 1955.
Schewe, Dieter: Die Entwicklung der Handwerkerversorgung und ihrer Finanzlage 1950–1959, in: BABl 1959, S. 215–233.
Schildt, Axel/Sywottek, Arnold: „Wiederaufbau" und „Modernisierung". Zur westdeutschen Gesellschaftsgeschichte in den fünfziger Jahren, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 6–7 (1989), S. 18–32.
Schillert, Ulrich/Molsberger, Josef: Vermögenspolitik und Eigenkapitalversorgung mittelständischer Unternehmen, Köln 1976.
Schlaghecken, Armin: Nahrungsmittelhandwerk und Nahrungsmittelindustrie – Wettbewerber und Partner, Essen 1960.
Schlüter, Harald: Zur Lage der Arbeiterjugend in Hamburg 1950–1960, in: Tenfelde, Klaus (Hg.): Arbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991, S. 629–649.
Schmidt, Karl-Heinz: Bestimmungsgründe und Formen des Unternehmenswachstums im Handwerk seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Abel, Wilhelm (Hg.): Handwerksgeschichte in neuer Sicht, Göttingen 1978, S. 241–281.
Ders.: Gewerbeentwicklung und Gewerbepolitik, Göttingen 1974.
Ders.: Die Sozialabgaben von Klein- und Mittelbetrieben, ein Beitrag zur Analyse der Sozialbelastung in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1976.
Ders.: Die regionale Verteilung des Handwerks im Ballungsraum, Göttingen 1966.
Schmidt, Ute: Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, in: Stöss, Richard (Hg.): Parteienhandbuch, Bd. 1, Opladen 1986, S. 490–660.
Schmitter, Philipp C.: Interessenvermittlung und Regierbarkeit, in: Alemann, Ulrich von/Heinze, Rolf G.: Verbände und Staat. Vom Pluralismus zum Korporatismus. Analysen, Positionen, Dokumente, Opladen 1979, S. 92–114.
Schmitz, Gerhard: Zwischenbetrieblicher Vergleich der Einzelhandelspreise sortengleicher Konsumwaren, Köln/Opladen 1964.
Schmölders, Günter: Das Selbstbild der Verbände. Empirische Erhebung über die Verhaltensweisen der Verbände in ihrer Bedeutung für die wirtschaftspolitische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1965.
Schmollinger, Horst W.: Die Deutsche Partei, in: Richard Stöss (Hg.): Parteienhandbuch. Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, Bd. 2, Opladen 1986, S. 1025–1111.
Schmucker, Helga: Die ökonomische Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland. Tatbestände und Zusammenhänge, Stuttgart 1961.
Schneider, Michael: Streit um Arbeitszeit: Geschichte des Kampfes um Arbeitszeitverkürzung in Deutschland, Köln 1984.
Schöber, Peter: Die Wirtschaftsmentalität der westdeutschen Handwerker, Köln/Opladen 1968.
Schöfer, Robert: Die betriebswirtschaftlichen Aufgaben der Organisationen des Bäckerhandwerks, Diss. (masch.) München 1957.

Schönbohm, Wulf: Die CDU wird moderne Volkspartei: Selbstverständnis, Mitglieder, Organisation und Apparat 1950–1980, Stuttgart 1985.
Schomerus, Heilwig: Die Wohnung als unmittelbare Umwelt. Unternehmer, Handwerker und Arbeiterschaft einer württembergischen Industriestadt 1850–1900, in: Niethammer, Lutz (Hg.): Wohnen im Wandel, Wuppertal 1979, S. 211–232.
Schreyer, Klaus: Bayern – ein Industriestaat. Die importierte Industrialisierung. Das wirtschaftliche Wachstum nach 1945 als Ordnungs- und Strukturproblem, München/Wien 1969.
Schroeder, Karsten: Die FDP in der britischen Besatzungszone 1946–1948. Ein Beitrag zur Organisationsstruktur der Liberalen im Nachkriegsdeutschland, Düsseldorf 1985.
Schudlich, Edwin: Die Abkehr vom Normalarbeitstag: Entwicklung der Arbeitszeiten in der Industrie der Bundesrepublik seit 1945, Frankfurt a. M./New York 1987.
Schüler, Felix: Preisbildung und Gewinnermittlung im Handwerk, München 1942.
Schüren, Reinhard: Soziale Mobilität. Muster, Veränderungen und Bedingungen im 19. und 20. Jahrhundert, St. Katharinen 1989.
Schütte, Hans Gerd: Der Beruf des Drogisten. Seine Professionalisierung und Herkunft, in: Soziologische Probleme mittelständischer Berufe, 1. Teil, hg. vom Institut für Mittelstandsforschung, Köln/Opladen 1962, S. 57–94.
Schuhmann, Hermann: Die Bedeutung der Elektrizität für das Handwerk. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden, Heidelberg 1933.
Schulte-Mattler, Heinz: Die wirtschaftliche Lage des Fleischerhandwerks unter besonderer Berücksichtigung des Meisterlohnes, Diss. (masch.) Frankfurt a. M. o. J.
Schulze, Rainer: Unternehmerische Interessenvertretung in Westdeutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 19 (1990), S. 283–312.
Schumacher, Martin: Mittelstandsfront und Republik. Die Wirtschaftspartei – Reichspartei des deutschen Mittelstandes 1919–1933, Düsseldorf 1972.
Schumpeter, Joseph A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern ^{2}1950.
Ders.: Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Eine Untersuchung über Unternehmergewinn, Kapital, Kredit, Zins und den Konjunkturzyklus, Berlin ^{5}1952.
Schwarz, Hans-Peter: Die Ära Adenauer. Gründerjahre der Republik 1949–1957, Stuttgart/Wiesbaden 1981.
Ders.: Epochenwechsel 1957–1963, Stuttgart/Wiesbaden 1983.
Schwarz, Karl: Die Bevölkerungsentwicklung in den Ballungsgebieten, in: Die Entwicklung der Bevölkerung in den Stadtregionen, hg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover 1965, S. 23–59.
Schweißen heute und morgen, hg. von Deutschen Verlag für Schweißtechnik e. V., bearb. von D. Flemming/H. Sossenheimer, Düsseldorf 1972.
Seifert, Eberhard K.: Zur Misere der amtlichen Arbeitszeitstatistik in Deutschland, in: Archiv für Sozialgeschichte 27 (1987), S. 319–345.
Seifert, Michael J.: Sozialer Konflikt. Eine Analyse der Entstehungsbedingungen politischer Bewegungen, Frankfurt a. M./Bern/Las Vegas 1978.
Selbstbedienung und Supermarkt. Offizielle Zeitschrift des Instituts für Selbstbedienung, Jg. 1957/58 und 1961/62.
Sellin, Volker: Mentalität und Mentalitätsgeschichte, in: Historische Zeitschrift, Bd. 241 (1986), S. 555–598.
Serfas, Günther: „Lieber Freiheit ohne Einheit als Einheit ohne Freiheit": der Neubeginn der Demokratischen Volkspartei in Württemberg-Baden 1945/46, Heidelberg 1986.
Seyffert, Rudolf: Wirtschaftslehre des Handels, Köln/Opladen 1951.
Siebke, Jürgen: Die Automobilnachfrage. Die Nachfrage nach Personenkraftwagen in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Prognose bis zum Jahre 1970, Köln/Opladen 1963.
Siebrecht, Valentin: Handbuch der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Teil 1: Arbeitsvermittlung, o. O. 1959.
Siegrist, Hannes: Bürgerliche Berufe. Die Professionen und das Bürgertum, in: Siegrist, Hannes (Hg.): Bürgerliche Berufe. Zur Sozialgeschichte der freien und akademischen Berufe im internationalen Vergleich, Göttingen 1988, S. 11–48.
Silbermann, Alphons: Vom Wohnen der Deutschen. Eine soziologische Studie über das Wohnerlebnis, Köln/Opladen 1963.

Simon, Robert: Vor Ort – Berichte aus den Werkstätten, in: Leute vom Fach. Nürnberger Handwerk im Industriezeitalter, hg. von Centrum Industriekultur, Nürnberg 1988, S. 272–277.

Sölter, Arno: Markenpreisbindung und Marktintegration – zugeich ein Beitrag zur GWB-Novelle, Düsseldorf 1964.

Sombart, Werner: Die vorkapitalistische Wirtschaft, erster Halbband, Berlin [16]1969.

Ders.: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, erster Halbband, Berlin [16]1969.

Sommerkorn, Ingrid N.: Die erwerbstätige Mutter in der Bundesrepublik: Einstellungs- und Problemveränderungen, in: Nave-Herz, Rosemarie (Hg.): Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1988, S. 115–144.

Spary, Peter: 25 Jahre Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU. Ein Rückblick auf die Entwicklung seit der Gründung am 27. April 1956 in Stuttgart, o. O. 1980.

Spiegelhalter, Franz: Der Aufbau der „freiwilligen" Sozialleistungen der Betriebe im letzten Jahrzehnt, in: Sozialer Fortschritt (1961), S. 227–229.

Ders.: Der unsichtbare Lohn, Neuwied 1961.

Stavenhagen, Gerhard: Standorttypen des Handwerks, Göttingen 1963.

Steinberg, Rudolf: Die Interessenverbände in der Verfassungsordnung, in: Politische Vierteljahresschrift 14 (1973), S. 27–65.

Stockmann, Reinhard: Gewerbliche Frauenarbeit in Deutschland 1875–1980. Zur Entwicklung der Beschäftigtenstruktur, in: Geschichte und Gesellschaft 11 (1985), S. 447–475.

Ders.: Gesellschaftliche Modernisierung und Betriebsstruktur. Die Entwicklung von Arbeitsstätten in Deutschland 1875–1980, Frankfurt a. M./New York 1987.

Stöss, Richard (Hg.): Struktur und Entwicklung des Parteiensystems der Bundesrepublik – eine Theorie, in: ders. (Hg.): Parteienhandbuch: die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, Bd. 1, Opladen 1986, S. 17–309.

Stüber, Gabriele: Der Kampf gegen den Hunger 1945–1950, Neumünster 1984.

Sundhoff, Emil/Ihle, Hermann-Adolf: Handwerksbetriebe als Lieferanten von Industrieunternehmungen, Göttingen 1964.

Tenbensel, Bernd: Arbeit, Qualifikation und Kontrolle im Einzelhandel: neue Technologien – eine Chance zur Reprofessionalisierung des Verkaufsberufs?, Frankfurt a. M./New York 1987.

Tenbruck, Friedrich H.: Die Kirchengemeinde in der entkirchlichten Gesellschaft. Ergebnisse und Deutung der „Reutlingen-Studie", in: Goldschmidt, Dietrich/Greiner, Franz/Schelsky, Helmut (Hg.): Soziologie der Kirchengemeinde, Stuttgart 1960, S. 122–132.

Tenfelde, Klaus: Schwierigkeiten mit dem Alltag, in: Geschichte und Gesellschaft 10 (1984), S. 376–408.

Tenzi, Udo: Einkommen, Eigentumsbildung und Schichtzugehörigkeit, in: Soziale Welt 10 (1959), S. 203–213.

Teppe, Karl: Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: Archiv für Sozialgeschichte 17 (1977), S. 195–250.

Thum, Horst: Mitbestimmung in der Montanindustrie. Der Mythos vom Sieg der Gewerkschaften, Stuttgart 1982.

Tietz, Bruno: Konsument und Einzelhandel. Strukturwandlungen in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1965, Frankfurt a. M. 1966.

Tippmann, K.: Kredite. Wann, wie, wo? Wegweiser für den kreditsuchenden Handwerker, hg. vom Bayerischen Handwerkskammertag, Bad Wörishofen 1953.

Tornow, Ingo: Die deutschen Unternehmerverbände 1945–1950. Kontinuität oder Diskontinuität?, in: Becker, Josef/Stammen, Theo/Waldmann, Peter (Hg.): Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, München [2]1987.

Tuchtfeldt, Egon: Gewerbefreiheit als wirtschaftspolitisches Problem, Berlin 1955.

Ders.: Kartelle, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 4, Stuttgart/New York 1988, S. 445–464.

Ders.: Strukturwandlungen im Handwerk, in: König, Heinz: Wandlungen der Wirtschaftsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1962, S. 469–491.

Türcke, Hans: Die Grundlagen der Eisenguß-Warmschweißtechnik. Regeln für die Vorbereitung und Durchführung von Eisengußschweißungen an größeren Werkstücken, Berlin 1950.

Uertz, Rudolf: Christentum und Sozialismus in der frühen CDU. Grundlagen und Wirkungen der christlich-sozialen Ideen in der Union 1945–1949, Stuttgart 1981.
Uherek, Edgar W.: Wandlungen in der Standortstruktur des Einzelhandels, in: Behrens, Karl Christian (Hg.): Wandel im Handel, Wiesbaden 1962, S. 107–122.
Uhlig, Heinrich: Die Warenhäuser im Dritten Reich, Köln/Opladen 1956.
Ullmann, Hans Peter: Interessenverbände in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.
Unger, Ilse: Die Bayernpartei. Geschichte und Struktur 1945–1957, Stuttgart 1979.
Unterstell, Rembert: Mittelstand in der Weimarer Republik. Die soziale Entwicklung und politische Orientierung von Handwerk, Kleinhandel und Hausbesitz 1919–1933. Ein Überblick, Frankfurt a. M. 1989.
Varain, Heinz Josef: Parteien und Verbände. Eine Studie über ihren Aufbau, ihre Verflechtung und ihr Wirken in Schleswig-Holstein 1945–1948, Köln/Opladen 1964.
Die Vertriebenenbetriebe im westdeutschen Handel, Köln/Opladen 1960.
Vocke, Helmut (Hg.): Geschichte der Handwerksberufe, Bd. 1 und 2, Waldshut/Baden 1959/1960.
Volkmann, Heinrich: Modernisierung des Arbeitskampfes? Zum Formwandel von Streik und Aussperrung in Deutschland 1968–1975, in: Kaelble, Hartmut u. a.: Probleme der Modernisierung in Deutschland. Sozialhistorische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, Opladen 1978, S. 110–170.
Volkov, Shulamit: The Rise of Popular Antimodernism in Germany. The Urban Master Artisan, 1873–1896, Princeton 1978.
Wahrmut, Hans: Die Kosten und Erträge der Lehrlingshaltung im Handwerk. Ergebnis einer Untersuchung in einem westfälischen Landkreis, Köln-Deutz 1957.
Wald, Renate: Verkaufen – eine Dienstleistung im Strukturwandel, Frankfurt a. M./New York 1985.
Waldmann, Peter: Die Eingliederung der ostdeutschen Vertriebenen in die westdeutsche Gesellschaft, in: Becker, Josef/Stammen, Theo/Waldmann, Peter (Hg.): Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München ²1987, S. 163–191.
Wartenberg, Ludolf von: Kooperation im Handwerk. Dargestellt an Beispielen aus Niedersachsen, Göttingen 1972.
Warth, Theodor: Probleme einer wirtschaftlichen Beurteilung der Lehrlingsausbildung und die Frage der Ausbildungskosten, Münster 1963.
Wassermann, Wolfram: Die Interessenvertretung der Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben, in: Berger, Johannes/Domeyer, Volker/Funder, Maria (Hg.): Kleinbetriebe im wirtschaftlichen Wandel, Frankfurt a. M./New York 1990, S. 217–232.
Watrin, Christian: Der Befähigungsnachweis in Handwerk und Einzelhandel unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Bundesrepublik, Diss. (masch.) Köln 1958.
Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, bearb. von Johannes Winckelmann, Tübingen ⁵1980.
Wehler, Hans-Ulrich: Modernisierungstheorie und Geschichte, Göttingen 1975.
Wein, Josef: Die Verbandsbildung im Einzelhandel, Berlin 1968.
Weindel, Annemarie: Die betriebliche Sozialpolitik im Handwerk, Diss. Frankfurt a. M. 1957.
Welty, Eberhard: Freiheit oder Bindung des wirtschaftenden Tuns?, in: Die neue Ordnung. Zeitschrift für Religion, Kultur, Gesellschaft 1 (1946/47), S. 321–331.
Wengenroth, Ulrich: Motoren für den Kleinbetrieb. Soziale Utopien, technische Entwicklung und Absatzstrategien bei der Motorisierung des Kleingewerbes im Kaiserreich, in: ders. (Hg.): Prekäre Selbständigkeit. Zur Standortbestimmung von Handwerk, Hausindustrie und Kleingewerbe im Industrialisierungsprozeß, Stuttgart 1989, S. 177–206.
Wernet, Wilhelm: Zur Frage der Abgrenzung von Handwerk und Industrie. Die wirtschaftlichen Zusammenhänge in ihrer Bedeutung für die Beurteilung von Abgrenzungsfragen, Münster 1965.
Ders.: Grundzüge der modernen Handwerkspolitik (1951), in: ders. (Hg.): Handwerk in moderner Sicht. Eine Auswahl von Abhandlungen und Vorträgen 1950–1965, Münster 1965.
Ders.: Das Handwerk in der berufsständischen Wirtschaft, Berlin/Wien 1932.
Ders.: Handwerkspolitik, Göttingen 1952.
Ders.: Über die Lehrlingshaltung im Handwerk in wirtschaftlicher Sicht, Münster 1958.
Ders.: Über die Standesgemeinschaft im Handwerk. Vortrag vor der Vollversammlung der Handwerkskammer Arnsberg am 22. März 1960, Arnsberg ²1961.
Ders.: Statistik des Handwerks 1931, Stuttgart 1934.

Ders./Peterson, Berthold: Wettbewerbsvorgänge im Handwerk. Individuelle Umschichtung der selbständigen Handwerker im Verwaltungsbezirk Braunschweig, Bremen-Horn 1953.
Weschknauer, L./Zeiler, M.: Freiwillige Sozialleistungen in 20 Handwerkszweigen, dargestellt in einem Vergleich anhand von Kennziffern mit verschiedenartigen Bezugsgrößen, München 1960.
Weyand, Alfons: Formen religiöser Praxis in einem werdenden Industrieraum, Münster 1963.
Wildt, Michael: Das Ende der Bescheidenheit. Wirtschaftsrechnungen von Arbeitnehmerhaushalten in der Bundesrepublik Deutschland 1950–1963, in: Tenfelde, Klaus (Hg.): Arbeiter im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1991, S. 573–610.
Wilk, Heinz: Analyse der Wettbewerbsfaktoren im Malerhandwerk, Diss. (masch.) München 1957.
Winkel, Harald: Geschichte der württembergischen Industrie- und Handelskammern Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart/Mittlerer Neckar und Ulm 1933–1980. Zum 25jährigen Bestehen, Stuttgart 1980.
Ders.: Die Wirtschaft im geteilten Deutschland 1945–1970, Wiesbaden 1974.
Winkler, Heinrich August: Der entbehrliche Stand: Zur Mittelstandspolitik im „Dritten Reich", in: Archiv für Sozialgeschichte 17 (1977), S. 1–40.
Ders.: Mittelstand, Demokratie und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung von Handwerk und Kleinhandel in der Weimarer Republik, Köln 1972.
Ders.: Ein neuer Mythos vom alten Mittelstand. Antwort auf eine Antikritik, in: Geschichte und Gesellschaft 12 (1986), S. 548–557.
Ders.: Der rückversicherte Mittelstand: Die Interessenverbände von Handwerk und Kleinhandel im deutschen Kaiserreich, in: ders.: Zwischen Marx und Monopolen. Der deutsche Mittelstand vom Kaiserreich zur Bundesrepublik, Frankfurt a. M. 1991, S. 17–37.
Ders.: Vom Protest zur Panik: Der gewerbliche Mittelstand in der Weimarer Republik, in: ders.: Zwischen Marx und Monopolen. Der deutsche Mittelstand vom Kaiserreich zur Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M. 1991, S. 38–51.
Ders.: Von der Revolution zur Stabilisierung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1918–1924, Berlin/Bonn 1984.
Ders.: Der Schein der Normalität. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1924–1930, Berlin/Bonn 1985.
Ders.: Stabilisierung durch Schrumpfung: Der gewerbliche Mittelstand in der Bundesrepublik, in: ders.: Zwischen Marx und Monopolen. Der deutsche Mittelstand vom Kaiserreich zur Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M. 1991, S. 99–118.
Wolffsohn, Michael: Industrie und Handwerk im Konflikt mit staatlicher Wirtschaftspolitik? Studien zur Politik der Arbeitsbeschaffung in Deutschland 1930–1934, Berlin 1977.
Woll, Artur: Preise. III: Preisregulierung, staatliche, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 6, Stuttgart/New York 1988, S. 202–207.
Woller, Hans: Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone: die Region Ansbach und Fürth, München 1986.
Ders.: Die Loritz-Partei. Geschichte, Struktur und Politik der Wirtschaftlichen Aufbau-Vereinigung (WAV) 1945–1955, Stuttgart 1982.
Worpitz, Hans Georg: Probleme der Funktionseinengung im mittelständischen Handel, Köln/Opladen 1960.
Ders.: Probleme der Funktionseinengung im mittelständischen Handel, in: Mitteilungen des Instituts für Handelsforschung, 1960, Nr. 73, S. 828–831.
Wünsche, Horst Friedrich: Ludwig Erhards Gesellschafts- und Wirtschaftskonzeption: Soziale Marktwirtschaft und politische Ökonomie, Stuttgart 1986.
Wulf, Peter: Die politische Haltung des schleswig-holsteinischen Handwerks 1928–1932, Köln/Opladen 1969.
Wurzbacher, Gerhard: Das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung. Untersuchung an den 45 Dörfern und Weilern einer westdeutschen ländlichen Gemeinde, Stuttgart 1954.
Zapf, Wolfgang u. a. (Hg.): Individualisierung und Sicherheit. Untersuchungen zur Lebensqualität in der Bundesrepublik Deutschland, München 1987.
Zapf, Wolfgang: Individuelle Wohlfahrt: Lebensbedingungen und wahrgenommene Lebensqualität, in: Wolfgang Glatzer/ders. (Hg.): Lebensqualität in der Bundesrepublik. Objektive Bedingungen und subjektives Wohlempfinden, Frankfurt a. M./New York 1984, S. 13–26.
Zeitel, Gerhard: Die Steuerlastverteilung in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1959.

Ziersch, Guido: Der BDI-Ausschuß für Wettbewerbsordnung und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung, in: 10 Jahre Kartellgesetz 1958–1968, hg. vom Arbeitskreis Kartellgesetz im Ausschuß für Wettbewerbsordnung des BDI, Bergisch-Gladbach 1968.

Zöllner, Helmut: Die soziale Fürsorge für den selbständigen Handwerksmeister, Diss. (masch.) Born-Leipzig 1938.

Zopp, Hans: Differenzierungsgründe der Leistung bei gleichgearteten Einzelhandelsbetrieben, Köln/Opladen 1965.

Abkürzungen

ACDP	Archiv für christlich-demokratische Politik der Konrad-Adenauer Stiftung
ADL	Archiv des Deutschen Liberalismus
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie
AHK	Alliierte Hohe Kommission
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
ASM	Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft
ASU	Arbeitsgemeinschaft selbständiger Unternehmer
AVAG	Gesetz über die Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BA	Bundesarchiv
BABl	Bundesarbeitsblatt
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
BAsS	Bundesarbeitsgemeinschaft selbständig Schaffender
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BBE	Betriebswirtschaftliche Beratungsstelle des Einzelhandels
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BdL	Bank deutscher Länder
BGBl	Bundesgesetzblatt
BHE	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BICO	Bipartite Control Office
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFa	Bundesministerium für Familienfragen
BMFJ	Bundesministerium für Familie und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMW	Bundesministerium für Wirtschaft
BP	Bayernpartei
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWR	Bundeswirtschaftsrat
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union Deutschlands
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAG	Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DBB	Deutscher Beamtenbund
DBV	Deutscher Bauernverband
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGV	Deutscher Genossenschaftsverband
DHBl	Deutsches Handwerksblatt
DHI	Deutsches Handwerksinstitut
DHKT	Deutscher Handwerkskammertag
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DKBl	Deutsche Kohlenbergbau-Leitung
DKM	Diskussionskreis Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

DMB	Deutscher Mittelstandsblock
DP	Deutsche Partei
ECA	Economic Cooperation Administration
ERP	European Recovery Program
EStG	Einkommensteuergesetz
FDP	Freie Demokratische Partei
FU	Föderalistische Union
FVP	Freie Volkspartei
GG	Grundgesetz
GSt	Gewerbesteuer
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HDE	Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
HStAD	Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv
HVG	Handwerkerversorgungsgesetz
HwO	Handwerksordnung
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IHK	Industrie- und Handelskammer
IKB	Industriekreditbank
JASchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KAB	Katholische Arbeitnehmerbewegung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KGG	Kreditgarantiegemeinschaft
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
LEA/LST	Ludwig-Erhard-Archiv der Ludwig-Erhard-Stiftung
LSchG	Ladenschlußgesetz
MWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
NH	Niedersächsisches Handwerk
NL	Nachlaß
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NS-Hago	Nationalsozalistische Handwerks-, Handels- und Gewerbeorganisation
NWDH	Nordwestdeutsches Handwerk
OMGUS	Office of Military Government, United States
PA	Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages
RDH	Reichsverband des Deutschen Handwerks
RGBl	Reichsgesetzblatt
RKW	Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft
RMF	Reichsfinanzministerium
RMW	Reichswirtschaftsministerium
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	Sozialistische Reichspartei
STEG	Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut
Sten.Ber.	Stenographische Berichte
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VfA	Verwaltung für Arbeit im Vereinigten Wirtschaftsgebiet
VfW	Verwaltung für Wirtschaft im Vereinigten Wirtschaftsgebiet
WiGBl	Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WP	Wahlperiode
WStG	Wirtschaftsstrafgesetz
WWI	Wirtschaftswissenschaftliches Institut für DGB
ZAG	Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks im Vereinigten Wirtschaftsgebiet
ZAW	Zentralamt für Wirtschaft in der britischen Zone
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZHG	Zentralverband der Deutschen Haus- und Grundbesitzer

Personenregister

Adenauer, Konrad 21, 185, 187, 228, 237, 249, 252, 258, 297 f., 304, 307 f., 313, 318 f., 327, 400, 448, 474, 480, 492, 519
Agartz, Viktor 183 f., 206, 243
Albers, Johannes 301
Altwein, Erich F. W. 242
Arndgen, Josef 301
Atzenroth, Karl 230

Baetzgen 236
Becker, Curt 345
Berg, Fritz 504
Blank, Theodor 441, 464, 466, 478, 492 ff., 496
Blücher, Franz 188
Böckler, Hans 207
Bodner, Rupert 196, 301
Boeckh von 290, 409
Böhm, Franz 254, 258 f., 337
Bömcke, Eberhard 289, 391
Bortfeld, Hermann 232, 234
Brenner, Josef 333
Britsch 265, 333, 399, 415
Bronson, Richard 245
Bührer 255
Bungart 243
Busch, Arthur H. 233

Claussen, Wilhelm 456
Clay, Lucius D. 244 ff.
Coenen, Hans 418
Coers, Walter 322, 435
Conant 257 f.

Dehler, Thomas 319
Deist, Heinrich 233
Dierig 323
Dirscherl, Hans 198 f., 203, 222, 229, 251
Dollinger, Werner 226, 228, 338
Dulles, John Foster 258
Dütsch, Josef 329

Eberberg 399
Eberhard, Anton 410
Effer, Franz 217, 227, 329, 333 f., 346, 363, 388
Eickhoff, Rudolf 410
Erdmann, Gerhard 432 f.
Erhard, Ludwig 237, 247 f., 253 f., 257, 265 ff., 285 f., 297 f., 310, 319 f., 331 ff., 337, 372, 377, 382 f., 398 ff., 404, 412 f., 416 ff., 420 ff., 429 f., 455, 474, 496, 521, 523
Etzel, Franz 340, 349, 523
Etzel, Hermann 250

Finselberger, Erni 410
Fischer 289
François-Poncet, André 250

Geyer, Georg 217
Grosse, Wolfram 416
Günther, Bernhard 222, 303 f., 334, 338, 458

Handschuhmacher, Johannes 306
Hansen, Werner 209
Hartmann, Rudolf 199, 237, 289 f., 297, 401
Hermes, Andreas 306, 313, 390
Heymann, Henry 244 f.
Hieronimi, Theo 215, 217, 418
Höcherl, Hermann 338, 384
Hockelmann, Anton 196, 200, 251
Hoernigk, Rudolf 471
Holla von, Ernst 304
Horn, Peter 472, 480

Illerhaus, Josef 332 ff., 397
Ipsen, Hans Peter 270

Kahmann, Clemens 471
Kattenstroth, Ludwig 331
Katzer, Hans 497
Killat von Coreth, Arthur 480
Klingelhöfer, Gustav 231
Kolbenschlag 199 f., 365, 462
Krawielicki 251
Kreyssig, Gerhard 377
Krone, Heinrich 480
Krumbacher, Wilhelm 331 f., 334, 418
Kubel, Alfred 450

Lange, Erwin 204, 230, 231, 255, 268, 410, 456
Leitreiter 289
Ley, Robert 468
Litchfield, Edward H. 245
Lübke, Heinrich 377, 400
Lündendonk, Heinrich 480

Marquard, Werner 232
Maunz, Theodor 270

McCloy, John F. 246, 251 f., 257
Mellies, Wilhelm 230
Mensing, Fritz 196, 200, 222 f.
Meusch, Hans 194 f.
Meyer, Otto Wilhelm 417
Meyer-Ronnenberg, Rudolf 392, 410
Michaelis 374 f.
Müller, Heinz 418
Müller-Armack, Hermann 186, 374 f.

Naegel, Wilhelm 185, 217 f., 224, 243, 309, 407, 525
Nieschlag, Robert 362
Niklas, Wilhelm 318 f.
Nölting, Erik 183 f.

O'Connell, Francis A. 245
Odenthal, Willy 410

Pass, Rudolf A. 230, 233
Preusker, Viktor-Emanuel 323 ff.

Raestrup, Bernhard 323
Raymond, John (M.) 245
Regling, Karl 226, 231
Reinermann, Wilhelm 501
Risse, Roland 381, 384
Röpke, Wilhelm 186, 254
Rosenberg, Ludwig 207
Rother 264, 412
Rübhausen, Max 232
Rüstow, Alexander 254

Sabel, Anton 42, 300 ff., 322, 456
Schäffer, Fritz 292, 298, 337, 339 f., 344, 347 ff., 354, 360, 523
Scheuner, Ulrich 270
Schild, Heinrich 195, 197, 222
Schmitz, Hans 213, 215 ff., 224, 292, 298, 308 f., 313 f., 329 f., 332, 334, 363, 372, 388, 394, 407, 414, 416, 418, 488, 494, 504, 517, 525
Schmücker, Kurt 226 ff., 294, 304, 346, 390, 392 f., 473, 480, 488
Schneider, Georg 410
Schumacher, Kurt 182 f., 185
Schulhoff, Georg 195 f.
Schünke, Erik 386
Schulz, Werner 417 f.
Schünemann, Wilhelm 368
Schwarz, F. A. O. 257
Seldte, Franz 468 f.
Storch, Anton 252, 302, 319, 430, 450, 454 f., 457, 486, 523
Stücklen, Richard 198 f., 205, 226, 228, 251, 269, 325, 342, 384

Thieme, Willy 291
Tilders, Theo 232
Toll, Peter 415

Uhlemeyer, Richard 196, 200 ff., 206, 223, 225, 250, 255, 272, 300, 304 ff., 308, 310, 312 f., 320, 327, 498 f., 502 f.

van Endert, Georg 216 f.
Vollmer 402
vom Hoff, Hans 255

Waess, Leopold 229
Wellmanns, Heinrich 197, 305 f.
Welty, Eberhard 186
Wernet, Wilhelm 55, 461 ff.
Westerich, Herbert 418
Weston, Willard Garfield 416 f.
Wieninger, Karl 227, 316, 342, 346, 399
Wieser, Walter 300, 426, 432, 492
Wild, Josef 272, 387, 475, 480, 499, 501, 503
Wildermuth, Eberhard 307
Wilkinson, Lawrence 244
Willner, Sydney H. 380
Wittmer-Eigenbrod, Kurt 500

Zierold-Pritzsch 342

Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR
Zeitgeschichte

Band 71:
Die Judenpolitik des SD 1935 bis 1938
Eine Dokumentation
Hrsg. von Michael Wildt.
1995. 220 S., DM 35,–
ISBN 3-486-64571-4

Die Dokumentation erhellt ein bisher unbekanntes Kapitel der Geschichte der nationalsozialistischen Judenverfolgung vor dem Zweiten Weltkrieg. Sie zeigt, wie sich innerhalb des Sicherheitsdienstes der SS jene „Mentalität des Genozids" herausbildete, die in den Mord an den europäischen Juden mündete.
Neue Aktenfunde aus Moskauer Archiven geben Aufschluß über die Tätigkeit des Judenreferats des Sicherheitsdienstes bis zum Novemberprogrom 1938.

Band 70:
Michael F. Scholz
Herbert Wehner in Schweden 1941-1946
Legende und Wirklichkeit
1995. 203 S., DM 35,–
ISBN 3-486-64570-6

Michael F. Scholz bringt Licht in ein Kapitel deutsch-deutscher Geschichte, das in der NS-Zeit begonnen hat und in beiden deutschen Staaten weitergeführt wurde. Das Institut für Zeitgeschichte wird mit der Herausgabe dieser Studie seinem doppelten Auftrag gerecht: Aufarbeitung der NS-Vergangenheit einerseits und Erforschung der DDR-Geschichte andererseits.

Band 72:
Monika Dickhaus
Die Bundesbank im westeuropäischen Wiederaufbau
Die internationale Währungspolitik der Bundesrepublik Deutschland 1948 bis 1958
1996. Ca. 250 S., DM 35,–
ISBN 3-486-64572-2

Die Geschichte der mächtigen Institution »Bundesbank« wird in dieser Studie erstmals eingehend untersucht. Dickhaus analysiert das Material aus dem Archiv der Deutschen Bundesbank.

Sondernummer:
Nationalsozialismus in der Region
Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich
Hrsg. von Horst Möller, Andreas Wirsching und Walter Ziegler. 1996.
350 S., DM 78,– ISBN 3-486-64500-5

Aus dem Inhalt:
I. Die Regionalgeschichte des Nationalsozialismus als historiographisches Problem
II. Regionale Profile des Nationalsozialismus vor 1933
III. Zentralismus, partikulare Kräfte und regionale Identitäten im NS-Staat
IV. Soziale Milieus, lokale Gesellschaft und Nationalsozialismus
V. Nationalsozialistisches „Zentrum" und auslandsdeutsche „Peripherie"
VI. Regionalismus und Zentralismus in außerdeutschen faschistischen Bewegungen und autoritären Regimen

Oldenbourg